T. publ. g.
48 2h -2 Mohl.

<36611439540017

<36611439540017

Bayer. Staatsbibliothek

J. publ. g.
48 2h-2 Mohl.

<36611439540017

<36611439540017

Bayer. Staatsbibliothek

Das

Staatsrecht

des

Königreiches Württemberg.

Von

Robert von Mohl,
Profeſſor in Tübingen.

Zweite Auflage.

Zweiter Band.

Das Verwaltungsrecht.

Tübingen,
Verlag der H. Laupp'ſchen Buchhandlung.

1840.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Inhalts-Verzeichniss
des zweiten Bandes.

Zweites Buch.
Verwaltungs-Recht.

Seite

§. 142. Uebergang. 3

Erſtes Kapitel.
Der Organismus der Staatsverwaltung.
Erſte Abtheilung.
Vertheilung der Geſchäften-Maſſe.

143. 1) Von den Miniſterien im Allgemeinen. . . 8

2) Die einzelnen Miniſterien und die ihnen untergeordneten Stellen:

144. a) Das Juſtizminiſterium. 16

145. b) Das Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten. 22

146. c) Das Miniſterium des Innern. 27

147. d) Das Miniſterium des Kirchen- und Schulweſens. 33

Seite

§. 148. e) Das Kriegsminiſterium. 38
149. f) Das Finanzminiſterium. 41
3) Stellen, welche keinem Miniſterium zugetheilt ſind:
150. a) Das geheime Kabinet des Königs. . . 47
151. b) Der Geheimerath. 49
152. c) Die Staatsſchuldenzahlungskaſſe. . . 54

Zweite Abtheilung.

Die geographiſche Eintheilung des Königreiches.

153. 1) Die Eintheilung in Kreiſe. 55
154. 2) — — in Bezirke. 60
155. 3) — — in Gemeinden 63

Dritte Abtheilung.

Von der formellen Geſchäfts-Behandlung.

156. 1) Geſchäftsbetrieb im Innern der Behörden. . 65
157. 2) Verhältniß der Behörden zu einander. . . 72
158. 3) Verkehr mit den einzelnen Unterthanen. . . 78

Vierte Abtheilung.

Die Rechtsverhältniſſe der Staatsdiener.

159. 1) Geſchichte der Geſetzgebung. 81
160. 2) Die verſchiedenen Claſſen der öffentlichen Diener. 84
161. 3) Die Bedingungen und Formen der Dienſt-Uebertragung. 90
4) Die Rechtsverhältniſſe des Dieners und des Staates gegen einander.
a) Gegenſeitige Verbindlichkeiten während der Dauer des Amtes:

Seite

§. 162. α) des Dieners gegen den Staat. . . . 102

163. β) des Staates gegen den Diener. . . . 114

164. b) Recht des Dieners auf Beibehaltung des übertragenen Amtes. 122

165. c) Recht des Dieners ſein Amt niederzulegen; namentlich von Penſionen. 133

166. 5) Die Rechte der hinterlaſſenen Familie eines Beamten. 138

Fünfte Abtheilung,

Die Gemeinden und Amtskörperſchaften.

1) Die Gemeinden.

167. a) Verhältniß der Gemeinden zum Staate. . 143

b) Rechtsverhältniſſe der Gemeinde-Mitglieder:

168. α) Begriff des Gemeinde-Genoſſen-Rechtes; Allgemeinheit deſſelben. . . . 154

169. β) Erwerbung und Verluſt deſſelben. . 163

170. γ) Rechte und Verpflichtungen der Gemeinde-Genoſſen, als ſolcher. 173

c) Organiſation der Gemeinden:

171. α) Arten der Gemeinden. 184

172. β) Die Gemeinde-Beamten. . . . 188

173. γ) Der Bürger-Ausſchuß. 198

174. δ) Der Gemeinde-Haushalt. . . . 204

175. 2) Die Amtskörperſchaften. 210

Seite

Zweites Kapitel.

Die Verwaltung der einzelnen Regirungszweige.

Erſte Abtheilung.

Verwaltung der Rechtspflege.

§. 176. 1) Allgemeines. 223

Erſter Abſchnitt.

Die dem Juſtizminiſterium untergeordnete Rechtspflege.

177. 1) Freiwillige Gerichtsbarkeit. 229
178. 2) Streitige Civil-Gerichtsbarkeit. . . . 237
179. 3) Ehe-Sachen. 244
4) Verwaltung der Strafrechtspflege:
180. a) Inſtanzenfolge und Zuſtändigkeit. . . 248
181. b) Strafen und Strafanſtalten. . . . 254
182. 5) Die Advokaten-Ordnung. 263

Zweiter Abſchnitt.

183. Die dem Juſtiz-Miniſterium nicht untergeordnete Rechtspflege. . . . 268

Zweite Abtheilung.

Verwaltung der Polizei.

184. Allgemeines. 275

Erſter Abſchnitt.

Rechts-Polizei.

I. Allgemeine Schutzmaaßregeln.

185. 1) Aufſicht auf Fremde. 279

Seite

§. 186. 2) Maaßregeln gegen Vaganten. 284

187. 3) Verbot geheimer Geſellſchaften. . . . 290

II. Anſtalten zum Schutze einzelner beſtimmter Rechte.

188. 1) Maaßregeln zur Sicherſtellung des Lebens der Staatsbürger. 291

189. 2) Zur Sicherſtellung der perſönlichen Freiheit. . 294

190. 3) Zur Sicherung des Vermögens. . . . 296

III. Mittel zur Durchführung.

191. 1) Das Landjäger-Corps. 300

192. 2) Das Bürger-Militair. 306

193. 3) Die Landfolge. 309

Zweiter Abſchnitt.

Hülfs-Polizei.

I. Sorge des Staates für die phyſiſche Perſönlichkeit der Staatsbürger.

A) Bevölkerungs-Polizei.

194. 1) Mittel zur Kenntniß der Bevölkerungs-Verhältniſſe. 310

195. 2) Einwürkung auf die Größe der Bevölkerung. . 313

B) Medicinal-Polizei.

196. 1) Begriff und Umfang derſelben. 315

197. 2) Sorge für taugliches und hinreichendes ärztliches Perſonal. 318

198. 3) Sorge für die Vollſtändigkeit und Vorzüglichkeit der materiellen Hülfsmittel. 326

199. 4) Wegräumung von Krankheits-Urſachen. . . 331

200. 5) Heilung ausgebrochener Epidemieen. . . 341

Seite

§. 201. 6) Irren=Anſtalten. 343
202. 7) Die Medicinal=Polizei=Behörden. . . . 347

203. C) Abwendung zufälliger Gefahren. . 351

D) Armen=Polizei.

204. 1) Die Stiftungen. 355
205. 2) Die Orts=Armen=Kaſſen. 363
206. 3) Beitrag der Gemeinden. 365
207. 4) Unterſtützung des Staates. . . . 367
208. 5) Verbot des Bettels. 374

E) Theurungs=Polizei.

209. 1) Verhinderung der Urſachen einer Theurung. . 378
210. 2) Bekämpfung der Würkung dieſer Urſachen. . 382
211. 3) Hülfe während der Theurung. . . . 385

II. Sorge des Staates für die geiſtige Perſönlichkeit der Staatsbürger.

A) Die intellectuelle Bildung.

1) Unterrichts=Anſtalten:

212. a) Syſtem der Staatsthätigkeit. . . . 386
213. b) Die Volksſchulen. 393
214. c) Die Gewerbeſchulen. 403
d) Die Gelehrtenſchulen:
215. α) Lateiniſche Schulen, Lyceen, Gymnaſien und niedere Seminarien. 411
216. β) Die Landes=Univerſität. 416
217. e) Höhere Schulen für die weibliche Jugend. . 424
218. 2) Sammlungen, Vereine und directe Unterſtützung des Staates. 425

Seite

B) Die Sittlichkeit.

§. 219. 1) Materielle Vorſchriften. 430
220. 2) Behörden für die Sitten-Polizei. . . . 434

C) Die religiöſe Bildung.

1) Allgemeine Grundſätze:
221. a) Verhältniß des Staates zur Kirche im Allgemeinen. 438
222. b) Verhältniß der verſchiedenen im Staate befindlichen Kirchen zu einander. . . . 449

2) Die proteſtantiſche Kirche.
223. a) Verhältniß des Staates zur proteſtantiſchen Kirche. 453
b) Aeußere Organiſation derſelben:
224. α) Conſiſtorium und Synode. . . . 460
225. β) Generalſuperintendenten, Dekane, Pfarrer und Diakone, Vicarien. . . . 466
226. c) Das Kirchengut. 469

3) Die katholiſche Kirche.
227. a) Verhältniſſe des Staates zur katholiſchen Kirche. 478
b) Aeußere Organiſation:
228. α) Oberrheiniſche Kirchenprovinz, Erzbiſchof, Landesbiſchof, Domkapitel. . . . 493
229. β) Dekane, Pfarrer und Kaplane, Vicarien . 501
230. c) Das Kirchengut. 501
231. 4) Andere chriſtliche Kirchen. 510
232. 5) Die jüdiſche Kirche. 515

III. Sorge für die wirthſchaftlichen Verhältniſſe der Staatsbürger.

A) Sorge für die Urproduction.

1) Sorge für den Pflanzenbau:
233. a) Begünſtigung der Freiheit des Grundeigenthumes. 520

		Seite
§. 234.	b) Beförderung einzelner beſtimmter Culturen. .	540
235.	c) Polizeiliche Beſchränkungen der Freiheit des landwirthſchaftlichen Gewerbes. . . .	543
236.	2) Beförderung der Viehzucht.	549
237.	3) Beförderung des Bergbaues.	554
	B) Sorge für die Gewerbe-Induſtrie.	
238.	1) Sorge für techniſche Bildung, Aufmunterung, Capital, Entfernung fremder Concurrenz. .	556
	2) Sorge für geordnete Concurrenz im Inlande:	
239.	a) Allgemeine Grundſätze.	558
240.	b) Die zünftigen Gewerbe. . . , .	564
241.	c) Die unzünftigen Gewerbe.	572
242.	d) Erfindungs- und Einführungspatente. . .	577
	C) Sorge für den Handel.	
243.	1) Beſtimmungen über das Recht, Handel zu treiben	584
	2) Erleichterung der Communication:	
	a) Sorge für Landſtraßen:	
244.	α) Die Staats-Heerſtraßen.	591
245.	β) Die Nachbarſchafts- (Vicinal) Wege. .	597
246.	γ) Verwaltung des Straßenbauweſens. . .	600
247.	b) Schiffarth und Flußbau.	603
248.	c) Poſt.	605
	3) Erleichterung des Umſatzes:	
249.	a) Märkte.	615
250.	b) Münzen.	618
251.	c) Maaß und Gewicht.	626
252)	4) Rechtliche Begünſtigungen der Kaufleute. .	630
	D) Schutz des Vermögens gegen beſtimmte Unglücksfälle.	
	1) Schutz gegen Feuer:	

a) Für Gebäude und Hausgeräthſchaften: Seite
§. 253. α) Brandverhütungs-Anſtalten. . . . 632
254. β) Brandlöſch-Anſtalten. 636
255. γ) Vorſchriften über Brandverſicherungs-Anſtalten. 640
256. b) Für Waldungen. 647
257. 2) Anſtalten gegen Thierkrankheiten. . . 650
258. 3) Schutz gegen ſchädliche Thiere. . . . 654

Dritter Abſchnitt.

Das Kriegsweſen.

259. 1) Verpflichtung zum Waffendienſte. . . . 659
260. 2) Auswahlordnung. 666
261. 3) Organiſation des ſtehenden Heeres. . . 670
262. 4) Verpflegung der Truppen; Quartierlaſt. . . 676
263. 5) Gerichtsbarkeit über das Militair. . . . 680
264. 6) Von Militairpenſionen und Invalidirung. . . 688

Vierter Abſchnitt.

Die auswärtigen Angelegenheiten.

265. 1) Allgemeine Grundſätze. 694
2) Verträge mit einzelnen Staaten über
a) Juſtizgegenſtände:
266. α) Strafrechtspflege. 698
267. β) Bürgerliche Rechtspflege. 704
268. b) Polizeiliche Gegenſtände. 708
269. c) Kirchenangelegenheiten. 713
270. d) Finanz-Gegenſtände. 714
271. e) Handelsverhältniſſe. 719
272. f) Militair-Sachen. 727
273. 3) Staatsdienſtbarkeiten. 730

Seite

Fünfter Abſchnitt.

Die Finanz-Verwaltung.

Erſte Abtheilung.

Allgemeine Grundſätze.

§. 274. 1) Begriff der Finanzverwaltung. 734
275. 2) Einheit derſelben. 738
276. 3) Die Lehre vom Fiscus. 739

Zweite Abtheilung.

Die Etatswirthſchaft.

277. 1) Allgemeine Regeln für die Entwerfung der Etats. 744
278. 2) Die Special-Etats. 749
279. 3) Der Haupt-Finanzetat. 752
280. 4) Einhaltung der Etats. 755

Dritte Abtheilung.

Die Staatsausgaben.

281. 1) Art und Weiſe der Leiſtung. 761
282. 2) Verzeichniß der Staatsausgaben. . . . 765
Von der Staatsſchuld insbeſondere:
283. a) Begriff, Urſprung und Betrag derſelben. . 775
284. b) Ihre Verzinſung und Rückzahlung. . . . 780

Vierte Abtheilung

Die Staatseinnahmen.

A) Ertrag des Kammergutes.

1) Kammergut im engeren Sinne :

		Seite
§. 285.	a) Beſtandtheile deſſelben.	788
286.	b) Sein Ertrag und ſeine Verwaltung. . .	789
	2) Forſten:	
	a) Bewirthſchaftung der Forſten:	
287.	α) Sorge für den möglichſt guten Stand der Waldungen.	797
288.	β) Verwerthung des Forſtertrages. . .	802
289.	γ) Holzhandel; Floßweſen. . . .	807
290.	b) Forſtſchutz.	808
291.	c) Jagdrecht.	811
292.	d) Forſtverwaltungsſtellen.	814
293.	3) Berg- und Hüttenwerke; Salinen. . .	819
294.	4) Einnahmen aus Hoheitsrechten. . . .	824
	B) Ertrag der Steuern.	
	1) Directe Steuern:	
	a) Ordentliche directe Steuern:	
295.	α) Allgemeine Grundſätze.	827
	β) Die einzelnen Arten:	
296.	aa) Die Gebäudeſteuer.	832
297.	bb) Die Gewerbeſteuer.	834
298.	cc) Die Grundſteuer.	836
299.	dd) Die Gefällſteuer.	845
	b) Ergänzungsſteuern:	
300.	α) Capitalien-Steuer, β) Beſoldungs- und Penſions-Steuer.	847
	2) Indirecte Steuern:	
301.	a) Der Zoll.	850
302.	b) Die Acciſe.	858
	c) Die Auflage auf Hunde.	858
303.	d) Die Wirthſchaftsabgaben.	863
304.	e) Die Sporteln.	870

Seite

Fünfte Abtheilung.

Vermögenstheile außerhalb Etats.

§. 305. Die Reſtverwaltung und die Grundſtocksverwaltung. 876

Sechste Abtheilung.

Das Kaſſen- und Rechnungsweſen.

306. 1) Die Rechnungsablegung. 884

307. 2) Die Rechnungs-Reviſion und Juſtification. . 890

308. 3) Die Kaſſen-Controle. 893

Zweites Buch.

Verwaltungs-Recht.

Uebergang.

§. 142.

Die Verfaſſung eines Staates beſtimmt, zu welcher Gattung und welcher Art von bürgerlichen Geſellſchaften er gehört, mit andern Worten, welchen Zweck zu verfolgen er ſich zur Aufgabe gemacht hat, und in welchem Wechſelverhältniſſe zu Erreichung dieſes Zweckes der Inhaber der Geſellſchafts-gewalt zu den einzelnen Theilnehmern ſteht.

Soll nun der Staatszweck in allen Beziehungen und nach allen Richtungen hin in das Leben eintreten, ſo iſt eine große Menge näherer Beſtimmungen und einzelner Einrichtungen nothwendig, welche den allgemeinen Gedanken der Verfaſſung auf die verſchiedenen täglich vorkommenden Verhältniſſe und Vorfälle anwenden, und Anleitung geben, von wem und in welchen Formen die Staatsthätigkeit geweckt und gehandhabt werden ſoll. Bei allen dieſen einzelnen Einrichtungen aber muß das verfaſſungsmäßige Verhältniß des Staatsoberhauptes zu den Unterthanen nicht nur materiell gewahrt, ſondern auch in der Form zu erkennen ſeyn.

Dieſe Anwendung der durch die Verfaſſung feſtgeſtellten oberſten Grundſätze auf die einzelnen Fälle, dieſe Ausführung

der Zwecke des Staates durch eigens dazu beſtimmte Organe und Anſtalten, iſt aber Sache der **Verwaltung** oder **Regirung**.

Es verhält ſich alſo dieſelbe zur Verfaſſung, wie die Ausführung zur Abſicht, wie das Mittel zum Zwecke. Die Verwaltung kann ſich ihr Ziel keineswegs mit freier Willkühr ſetzen, ſondern ſie iſt an die Verfaſſung, als an etwas — für ſie wenigſtens unveränderlich — Gegebenes gewieſen, welches ſie, ſo wie es einmal iſt, vollziehen und verwürklichen ſoll, und zwar ſowohl nach dem Inhalte, als nach dem Umfange, und endlich rückſichtlich der Form. Es folgt aus dieſem Verhältniſſe mit logiſcher Nothwendigkeit, daß jede Staatsgattung, und ſelbſt jede Hauptart der verſchiedenen Gattungen, ihre eigenthümliche Verwaltungsweiſe beſitzt, indem zu verſchiedenen Zwecken auch verſchiedene Mittel gewählt werden müſſen, und ein verſchiedener Geiſt ſich von ſelbſt in verſchiedenen entſprechenden Formen ausprägt.

Da es aber nicht gleichgültig iſt, mit welchen Mitteln ein Zweck erreicht wird, vielmehr eine Ungeſchicklichkeit in ihrer Auswahl den größten Theil des Nutzens wegnehmen kann, ſo verſteht ſich, daß an eine Verwaltung die Forderung der Zweckmäßigkeit gemacht wird. Ihr iſt entſprochen, wenn die Verwaltung auf die ſicherſte, einfachſte und wohlfeilſte Weiſe ihre Aufgabe zu löſen weiß.

Ueber den Geiſt, welcher in der Verwaltung des Königreiches Württemberg wehen ſoll, und über die Richtung, welche ſie zu verfolgen hat, kann demnach nicht der mindeſte Zweifel obwalten, da die Verfaſſung genau feſtgeſtellt iſt. Das Ziel dieſer Verwaltung muß nothwendig ſeyn, die Zwecke eines Rechtsſtaates in ſeiner Form als Einherrſchaft mit Volksvertretung, ſo wie ſie die Verfaſſungs-Urkunde und die zu ihrer Ausbildung dienenden Geſetze beſtimmen, möglichſt vollſtändig zu erreichen. Sie hat alſo im Innern die Idee des Rechtes zu verwürklichen und polizeiliche Unterſtützung

in allen dazu geeigneten Fällen, ſo weit es die Kräfte des Staates nur irgend erlauben, eintreten zu laſſen, gegen Außen muß ſie dem Vereine und ſeinen einzelnen Theilnehmern nach Thunlichkeit Schutz und Vortheil verſchaffen, zu allem dieſem aber die Beſchaffungsmittel liefern. Und zwar darf ſie nicht nur im Allgemeinen bei ihren Einrichtungen und Formen nie aus den Augen ſetzen, daß keineswegs blos den Regentenrechten Schutz und Würkſamkeit verliehen, ſondern daß auch dem Bürger eine Summe von Rechten zugeſichert ſeyn ſoll, und daß es mit der Verfaſſung vollkommen übereinſtimmt, wenn Anſtalten zur Vertheidigung dieſer Rechte, Organe zur Darlegung des Volkswillens gegenüber von den Behörden gegründet werden; ſondern ſie hat bei allem dieſem namentlich alle Modalitäten der poſitiven württembergiſchen Grundgeſetze nach ihrem Buchſtaben und ihrem Geiſte anzuerkennen und zu entwickeln. Es wäre eine Abweichung von dieſen oberſten Grundſätzen um ſo weniger zu verzeihen, als die Verf. Urk. eine große (vielleicht in mancher Beziehung nur allzugroße) Anzahl von Beſtimmungen über einzelne Verwaltungsgegenſtände enthält, welche auch für das noch weiter Einzurichtende Anhaltspuncte und einen Vergleichungs-Maaßſtab abgeben.

Wäre es nun auch fade Schmeichelei oder eitle Selbſtüberſchätzung, wenn man behaupten wollte, daß die Verwaltung des württembergiſchen Staates, ſo wie ſie in der Würklichkeit beſteht, dieſen Forderungen in allen Beziehungen ſchon entſpreche; läßt ſich namentlich nicht läugnen, daß theils noch manche mit dem Geiſte oder den einzelnen Beſtimmungen der itzigen Verfaſſung nicht übereinſtimmende Reſte frühererr ſtaatsrechtlicher Zuſtände und Geſinnungen beſtehen, theils in nicht ſeltenen Fällen die Verwaltung in Beziehung auf Einfachheit und Schnelligkeit zweckmäßiger eingerichtet und geleitet werden könnte und ſollte: ſo kann

doch mit Wahrheit ſowohl verfaſſungsmäßiger Sinn als richtige Wahl der Mittel von ihr behauptet werden. Ein heimlicher Kampf der Verwaltung gegen die freiſinnigen Grundſätze der Verfaſſung, ein betrügeriſches Untergraben oder Umgehen derſelben durch die Art der Ausführung iſt nirgend zu bemerken; im Gegentheile hat in der verhältnißmäßig kurzen Zeit ſeit dem Abſchluſſe des Verfaſſungs-Vertrages manche neue Einrichtung die Andeutungen deſſelben weiter ausgeführt und begründet. Der beſtehende Organismus und das Materielle der Verwaltung aber paßt im Ganzen um ſo beſſer, als ſchon die in der Zeit der unbeſchränkten Fürſtenherrſchaft vorgenommenen durchgreifenden Veränderungen das Veraltete kräftig entfernt hatten. Die Erfüllung der noch unbefriedigten Wünſche iſt von der Zeit zu erwarten. Beſteht doch einer der Hauptvortheile einer älteren Verfaſſung gerade darin, daß die Verwaltung vollkommen verfaſſungsgemäß durchgebildet werden konnte [1]).

Eine vollſtändige Darſtellung dieſer Verwaltung hat nun aber Doppeltes zu umfaſſen, nämlich einmal den Organismus derſelben, und zweitens die materiellen Vorſchriften. Im erſten Theile wird Auskunft gegeben über die formellen Einrichtungen und über die Organe, durch welche der Staat ſeine Thätigkeit äußert; im andern dagegen darüber, was in Beziehung auf die Staatszwecke die Regirung dem Bürger würklich gewährt und von ihm fordert. Die Lehre vom Organismus geht natürlich voran.

1) Eine ſachverſtändige kritiſche Ueberſicht über die ganze württembergiſche Verwaltung geht der vaterländiſchen Literatur noch ab. Sehr ſchätzbare, freilich immer mit Vorſicht zu gebrauchende, Materialien enthalten die Berichte der ſtändiſchen Finanz-Commiſſionen über den Staatsbedarf, ſo wie auch die Berichte der ſtändiſchen Commiſſionen zur Reviſion des Verwaltungs-Organismus, auf dem Landtage von 1820 und 1821 (ſ. die Verh. der K. d. A., 1ſtes bis 3tes außerordentl. Beil.-H.) Auch findet ſich manche

hier einſchlagende Bemerkung in der: Literatur des geſammten württembergiſchen Rechtes aus dem letzten Jahrzehend, hiſtoriſch-kritiſch dargeſtellt von Mohl, Scheurlen und C. G. Wächter. Stuttgart, 1830, 8; ferner in Seeger's Vaterl. Briefen. Stuttgart, 1832, 8. Dagegen iſt nur mit großer Vorſicht zu gebrauchen: (Zahn,) Beſuch am Krankenbette des Vaterlandes. Stuttgart, 1831, 8.

Erſtes Kapitel.

Der Organismus der württembergiſchen Staatsverwaltung.

Erſte Abtheilung.

Vertheilung der Geſchäften-Maſſe.

§. 143.

1) Von den Miniſterien im Allgemeinen.

Die zur Entſcheidung der Regirung kommenden Fragen, ſo wie die von ihr ausgehenden Anordnungen ſind ſelbſt in der höchſten Inſtanz viel zu zahlreich, als daß ſie zweckmäßig von Einer Behörde beſorgt werden könnten. Eine Theilung derſelben unter mehrere coordinirte Stellen war daher unter allen Umſtänden nothwendig. Unter den verſchiedenen möglichen Theilungs-Weiſen iſt nun aber, nach dem Beiſpiele Frankreichs und der bei weitem größten Zahl der Staaten itziger Zeit, die Wahl auf das Real-Syſtem gefallen; d. h. die Maſſe der Geſchäfte iſt nicht nach geſchichtlich begränzten Landestheilen, nach Provinzen, abgetheilt, ſondern je nach ihrem materiellen Zuſammenhange in eine Anzahl von Abtheilungen — Verwaltungs-Departements, Miniſterien — gebracht, deren jede die ihr zugetheilten Geſchäfte aus dem

ganzen Umfange des Königreiches begreift [1]). Die Verfaſſungs-Urkunde ſelbſt ſchreibt nicht nur dieſes Verwaltungs-Syſtem vor (in §. 56), ſondern ſie beſtimmt ſogar ſelbſt die Zahl und die Benennung der Verwaltungs-Departements. Dieſelben ſind:

das Miniſterium der Juſtiz;
das Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten;
das Miniſterium des Innern; das des Kirchen- und Schulweſens [2]);
das Miniſterium des Kriegsweſens, und
das Miniſterium der Finanzen [3]).

An der Spitze jeder ſolcher Abtheilung ſteht Ein Mann, der Departements-Chef, gewöhnlich, jedoch keineswegs nothwendigerweiſe, mit dem Titel „Miniſter". Er wird von dem Könige nach eigener freier Entſchließung ernannt, ohne den Vorſchlag einer Behörde; ebenſo auch nach Willkühr entlaſſen. Geſchieht dieſes letztere ohne daß die Dienſt-Entfernung gerichtlich ausgeſprochen wäre, ſo erhält er — ohne Rückſicht auf die Länge ſeiner Dienſtlaufbahn, ſey es überhaupt, ſey es als Miniſter — eine Penſion von 4000 fl. Eine höhere Summe kann durch Vertrag feſtgeſetzt werden, darf jedoch zwei Drittheile des Gehaltes nicht überſteigen [4]). Der Miniſter iſt für die von ihm ausgehenden oder von ihm gutgeheißenen Anordnungen in ſeinem Departement verantwortlich, namentlich auch für die von ihm unterzeichneten königl. Verordnungen, von deren Vertretung ihn ſelbſt der ausdrückliche Befehl des Königes nicht befreien kann [5]). Jeder Miniſter iſt geſetzliches Mitglied des Geheimenrathes; mit dem Verluſte des Departements iſt auch der Austritt aus dem Geheimenrathe verbunden, wenn nicht der König ausdrücklich eine Beſtätigung als Mitglied dieſer Behörde bei der Abnahme des Miniſteriums ausſpricht [6]). Gegenüber von der Stände-Verſammlung iſt der Miniſter auch ohne beſondere königliche Bevollmächtigung, der Vertreter ſei-

nes Departements. Er iſt deßhalb befugt, den Verhandlungen der beiden Kammern anzuwohnen und an den Berathſchlagungen Antheil zu nehmen. Er darf ſich ſogar hierbei zu ſeiner Unterſtützung von anderen Staatsdienern begleiten laſſen. Zu den Sitzungen ſtändiſcher Commiſſionen kann er wenigſtens eingeladen werden [7]).

Alle allgemeinen Verordnungen und Geſetzesentwürfe, welche in das Departement einſchlagen, werden bei dem Miniſterium bearbeitet, und für die Berathung im Geheimenrathe, ſo wie für die Genehmigung des Königes, beziehungsweiſe der Stände-Verſammlung, vorbereitet. Die ſämmtlichen Dienſterſetzungen im Departement werden entweder vom Miniſter ſelbſt vorgenommen, wenigſtens genehmigt, oder von ihm mit den etwaigen Anträgen der unmittelbar vorgeſetzten Collegial-Behörden dem Könige zur Entſcheidung vorgelegt. Die Hauptpflicht des Departements-Vorſtandes iſt eine beſtändige und genaue Aufſicht auf die untergeordneten Stellen. Sie wird theils durch eigene Viſitation des Departements-Chefs, theils durch Unterſuchungen der von ihm abgeſchickten Commiſſarien, in der Regel aber durch Einverlangung beſonderer oder periodiſch wiederkehrender Berichte geführt. Es verſteht ſich, daß er den untergeordneten Behörden nicht nur über die formelle Art der Geſchäftsführung Anweiſungen geben darf, ſondern daß auch (mit Ausnahme des Juſtizminiſters) die materielle Entſcheidung nach Maaßgabe der Verfaſſung und der Geſetze in letzter Inſtanz von ihm ausgeht [8]). In Beziehung auf letztere iſt jedoch zu bemerken, einmal, daß die wichtigeren Fälle dem Könige zur Genehmigung vorzulegen ſind [9]); zweitens, daß in der Regel das Miniſterium ſeine Thätigkeit nur dann eintreten läßt, wenn in der gewöhnlichen Inſtanzenfolge eine Sache zu ſeiner Kenntniß gekommen iſt. Eine der wichtigſten materiellen Verfügungen des Miniſters iſt die Anweiſung zur würklichen Verwendung der von der Stände-Verſammlung

vorläuſig für Zwecke ſeines Departements verwilligten Summen, oder wohl gar in Nothfällen, zur Ueberſchreitung des von den Ständen feſtgeſetzten Etats [10]). – Die Verbindung eines anderen Amtes, z. B. eine Militair- oder Hof-Stelle, mit der Bekleidung eines Miniſteriums iſt vom Geſetze nicht unterſagt; nur kann natürlich das Amt kein dieſem Miniſterium untergeordnetes ſeyn, ſchon der Recurſe wegen. Eben ſo iſt die Vereinigung mehrerer Miniſterien in Einer Perſon erlaubt, nur müßte in ſolchem Falle die Geſchäftsbehandlung in jedem Departement ganz abgeſondert bleiben. — Sowohl dem Range als dem Gehalte nach ſind Departements-Chefs, welche den Titel Miniſter haben, die erſten Staatsdiener [11]).

Zur Unterſtützung im Geſchäftsbetriebe iſt jedem Miniſter eine Anzahl von Beamten zugetheilt, welche theils, als Miniſterial-Räthe und -Aſſeſſoren, die Entſcheidung der bis zum Miniſterium gelangten Geſchäfte vorbereiten, theils, als Secretaire, Regiſtratoren u. ſ. w., die formellen Kanzleigeſchäfte beſorgen. Den meiſten Miniſterien ſind außerdem noch beſondere techniſche Referenten für einzelne beſtimmte Geſchäftszweige beigegeben [12]). In Beziehung auf die Art und Weiſe des Geſchäftsbetriebes iſt zu bemerken, daß bei allen Miniſterien (mit Ausnahme des Juſtizminiſteriums, bei welchem keine Sitzungen ſtattfinden,) die ſogenannte modificirte Collegial-Verfaſſung eingeführt iſt, nach welcher die vortragenden Räthe ſich, in der Regel unter dem Vorſitze des Miniſters, für wichtigere Angelegenheiten als Collegium verſammeln, um gemeinſchaftliche Anträge an den Miniſter zu ſtellen, ohne daß jedoch dieſe Beſchlüſſe des Collegiums zwingende Kraft für den Miniſter hätten, ſondern dieſem in ſolchen Fällen ſo gut, als wenn der einzelne Referent eine Arbeit vorbereitet hat, die freie Entſcheidung bleibt. Eben ſo wenig kann das Collegium gegenüber von einer untergeordneten Stelle in eigenem Namen als befehlend oder

als Recursbehörde auftreten, ſondern immer erſcheint in amtlichen Verfügungen nur die Perſon des Miniſters oder vielmehr das Miniſterium [13]). Die einzige Ausnahme von dieſer Regel bildet der Fall eines Antrages auf Entlaſſung oder Zurückſetzung eines dem Miniſterium ſelbſt angehörigen oder unmittelbar untergeordneten Dieners. Außerdem verſteht ſich von ſelbſt, daß den Miniſter nichts hindert, entweder ein Geſchäft gleich von Anfang an ſelbſt und ohne Vorarbeit eines Miniſterialrathes zu bearbeiten, indem ſeine Hülfsarbeiter nur die Pflicht nicht aber auch das Recht haben, ihren Vorgeſetzten zu unterſtützen, oder auch den Referenten zu einer Beſprechung vor der ſchriftlichen Ausarbeitung oder dem Vortrage im Collegium aufzufordern. — Minder wichtige Geſchäfte werden ohne Sitzung auf dem Bureau-Wege abgemacht [14]).

Von der allgemeinen Regel, daß jede Behörde einem der Verwaltungs-Departements zugetheilt ſeyn müſſe, machen nur drei Stellen eine Ausnahme, welche der Natur der Sache nach außerhalb dieſes Syſtemes der Unterordnung ſtehen, nämlich der Geheimerath, als die höchſte berathende, in einzelnen Fällen ſogar auch über Miniſterial-Verfügungen entſcheidende Behörde; das geheime Cabinet, als die Kanzlei des Königes; endlich die Staatsſchuldenzahlungskaſſe, als von der Verfaſſung der Leitung der Stände übergeben.

1) Ueber die Frage, wie die für Eine oberſte Behörde zu großen Geſchäften-Maſſen abzutheilen ſeyen, ſ. Malchus, Politik der Staatsverwaltung, Bd. I, S. 5 fg.; Bülau, die Behörden im Staat und Gemeinde, S. 39 fg.

2) Es wirft ſich natürlich die Frage auf, ob die Verfaſſungs-Urkunde das Miniſterium des Innern und das des Kirchen- und Schulweſens als Ein Verwaltungs-Departement erklärt, oder ob ſie eine Trennung zuläßt wo nicht gar befiehlt. Aus den Worten, ſo wie aus der oben im Texte genau wiederholten) Interpunction der Verf.Urk. läßt ſich mit Beſtimmtheit nichts entnehmen.

Man hat daher zu der Geſchichte der Entſtehung des §. 56 ſeine Zuflucht zu nehmen. Hier findet ſich denn, (Verh. der St.Verſ. von 1819, H. 41, S. 118 fg.), daß in dem urſprünglichen Entwurfe der Verf. Urk. die Worte lauteten: „das Miniſterium des Innern; des Kirchen- und Schulweſens;" daß aber dieſe zweideutige Wort- und Interpunctions-Stellung zu Zweifeln und zu dem beſtimmten Antrage, die beiden Miniſterien getrennt aufzuführen, Veranlaſſung gab; ferner daß ausdrücklich von dem (als Organ der Regirung zu betrachtenden) Vice-Präſidenten zugegeben wurde, es liege in der Verbindung dieſer beiden Miniſterien ein innerer Widerſtreit, und die in Frage ſtehende Aufführung der Miniſterien ſey nur deßhalb ſo geſchehen, weil ſie gerade in dem Augenblicke verbunden ſeyen, „daß aber damit nicht geſagt ſey, daß es für immer ſo bleiben ſolle." Es ergiebt ſich ferner, daß in Folge dieſer Debatten förmlich beſchloſſen wurde, das Wörtchen „das" einzuſchalten, und ſomit eine Trennung deutlich anzuzeigen; daß endlich der König dieſen Zuſatz ausdrücklich in ſeiner General-Reſolution vom 22. Sept. 1819 genehmigte (ſ. Verh., H. 45, S. 55). — Es folgt hieraus alſo, daß eine Verbindung nicht nur nicht verfaſſungsmäßig-nothwendig, ſondern daß ſie ſogar von der verfaſſunggebenden Verſammlung als ſchädlich bezeichnet iſt; und daß ſomit eine von dem Könige vorgenommene Trennung keineswegs angegriffen werden könnte. Uebrigens iſt ſeit der Gründung der Verfaſſung, troß mancher Perſonal-Veränderungen mit dieſen Miniſterien, die Verbindung noch nie aufgehoben worden. — Die Frage, ob eine ſolche Trennung zweckmäßig wäre, iſt ſchon mehrmals beſprochen worden. Für eine facultative Verbindung iſt Paulus, Sophronizon, 1826, H. 6, S. 75 fg.; beſtimmt gegen eine Verbindung dagegen, und zwar im Intereſſe des Kirchen- und Schulweſens, die Literatur des württ. Rechts von Mohl, Scheurlen und C. G. Wächter, S. 62—65. Die Erfahrung dürfte wohl für die Richtigkeit der letzteren Meinung ſprechen, wie es denn auch bei dem übermäßigen Geſchäftsdrange in den vereinigten Miniſterien und bei der ungleichen materiellen Dringlichkeit und Wichtigkeit ihrer beiderſeitigen Aufgaben kaum anders ſeyn kann. — Vom J. 1806 bis 1817 beſtand ein eigenes Cult-Miniſterium.

3) Die Bildung von eigenen Miniſterien geht in Württemberg

nicht über die Organiſation vom J. 1806 hinauf, indem früher die Leitung der Geſchäfte entweder von dem Geheimenrathe oder von den zahlreichen Central-Collegien beſorgt wurde. Man vgl. oben, Bd. I, S. 13 fg. Die Zahl der Miniſterien belief ſich übrigens unter der unbeſchränkten Monarchie höher als itzt; ſ. die Aufzählung derſelben a. a. O., S. 46 fg.

4) V.U., §. 57.

5) Ueber die Verantwortlichkeit der Departements-Chefs, ſ. Bd. I, §. 30, 33, 116 und 130.

6) Es fragt ſich hierbei, ob ein als Departements-Chef entlaſſener Staatsdiener, welcher nur durch das ihm übertragene Miniſterium dem Geheimenrathe angehörte, ſchuldig iſt, auch gegen ſeinen Willen Mitglied dieſes Collegiums zu bleiben? Es beſtimmen zwar die Geſetze hierüber nichts ausdrücklich; allein ein ſolcher Zwang möchte doch weder der Würde jener hohen Stelle, noch auch der Ehre des bisherigen Miniſters angemeſſen ſeyn. Anders freilich iſt das Verhältniß, wenn einem gewöhnlichen Mitgliede des Geheimenrathes ein Departement nur auf eine Zeitlang übertragen war.

7) V. U., §. 169.

8) Wie es zu halten iſt, wenn der Miniſter einer untergeordneten Behörde einen verfaſſungswidrigen Befehl ertheilt, darüber ſ. Bd. I, S. 775 fg. — Wenn der Geheimerath gegen den ſtändiſchen Ausſchuß die Anſicht ausſprach, daß ein Miniſter nur bei einer Rechtsverletzung, nicht aber wegen Unzweckmäßigkeit, befugt ſey, im Falle eines Recurſes eine Conceſſion zurückzunehmen, deren Ertheilung einer Mittelſtelle nach allgemeinen Beſtimmungen zuſtehe, indem durch eine ſolche Ertheilung ein vollkommenes Recht erlangt werde: ſo kann man ſich nur mit der Ausführung des Ausſchuſſes vereinigen, welcher dieſe Anſicht angreift: 1) als verfaſſungswidrig, wegen Aufhebung der miniſteriellen Verantwortlichkeit; 2) als unzweckmäßig, wegen der Unmöglichkeit der Wiedergutmachung eines Fehlers einer Unterbehörde; 3) als logiſch unrichtig, weil der angeführte Grund eine reine petitio principii ſey. S. Rech.-Ber., 1833, I, S. 29 fg. Auch die Kammer der St. H. theilte die Anſicht des Ausſchuſſes unbedingt ſ. deren Verh., 1833, I, H. 2, S. 311.

9) Zu dieſem Behufe iſt jedem Departements-Vorſtande ein Tag

in der Woche bezeichnet, an welchem er regelmäßig vor dem Könige zu erſcheinen und die Entſcheidungen desſelben über Dienſterſetzungen und ſonſtige wichtigere Verwaltungs=Maaß=regeln einzuholen hat.

10) Ueber dieſen Punct ſ. unten, §. 180.

11) S. die Rangordnung vom 18. Oct. 1821, Rbl., S. 730. Die Beſoldung eines Departements=Miniſters beträgt, mit Einrech=nung der Wohnung, 10,000 fl. Der Gehalt eines mit einem Departement beauftragten Beamten, welcher den Miniſter=Ti=tel nicht erhalten hat, iſt nicht normalmäßig feſtgeſetzt, ſondern hängt in jedem einzelnen Falle von der Beſtimmung des Königes ab. — Ueber die Beſoldungen der Miniſter beſteht ein nur thatſächlich aber nicht rechtlich entſchiedener Streit zwiſchen der Regirung und der K. der St.H. einer= und der K. der A. an=derer Seits. Letztere hatte auf dem Landtage von 1833, II, die Miniſterbeſoldungen auf 6500 fl. herabzuſetzen beſchloſſen, und war darauf beharrt, obgleich ſich nicht nur die Regirung, ſondern auch die K. d. St. H., als dem Sinne des §. 37 der V. U. zuwiderlaufend, welcher für einen Miniſter 4000 fl. Penſion feſtſetzt falls nicht durch Vertrag eine höhere Summe beſtimmt ſey, welche aber zwei Drittheile des Gehaltes nicht überſteigen dürfe, dagegen erklärte. S. die ſehr ausführlichen Verhandlun=gen nachgewieſen in dem Regiſter zu den Protocollen beider Kam=mern unter dem Worte: Miniſterbeſoldungen. Die Regirung nahm nun in das von ihr bekannt gemachte Finanz=Geſetz für 183⅝ dennoch die Summe von 10,000 fl. auf, mit der Bemerkung in einer Note, daß die K. d. A. nur 6500 fl. habe verwilligen wollen. Natürlich legte die K. d. A. und ſpäter der Aus=ſchuß gegen dieſes Verfahren eine Verwahrung ein: allein die Regirung beharrte in einem dem Landtage von 1836 übergebe=nen Reſcripte auf ihrem behaupteten Rechte. S. Verh. der K. d. A., Beil. H. 1. S. 91 H. Die K. der A. ergriff nun einen Mittelweg: ſie beharrte nach einem, ſolches anrathenden, Commiſſionsberichte (ſ. Beil. H. 3, S. 9 fg.) auf ihrem An=ſpruche mit großer Mehrheit, bewilligte aber für das vorlie=gende Budget die Exigenz der Regirung. S. Sitz. 52, S. 24 fg., und Beil. H. 3, S. 744. Eine unbefangene Würdigung des §. 57 der V. U. kann kaum zu einem andern Ergebniſſe, als

zur Billigung der Anſicht der Regirung und der K. der St. H. führen, wenn ſchon die von erſterer gewählten Formen des Ausdruckes ihres Beharrens bedeutenden Ausſtellungen unterliegen möchte.

12) Die Zahl und Beſchaffenheit dieſer verſchiedenen Claſſen von Beamten bei den verſchiedenen Miniſterien iſt aus dem Staatshandbuche zu erſehen.

13) Nach der Organiſation vom J. 1817 (Edict V, §. 31 und 41) bildeten in den beiden Miniſterien des Innern und der Finanzen die Miniſterialräthe ein förmliches Collegium, indem ein Beſchluß derſelben den damit nicht einverſtandenen Miniſter wenigſtens dazu nöthigte, dem Geheimenrathe die Sache zur Entſcheidung vorzulegen. Dieſe in jeder Beziehung unpaſſende Einrichtnng wurde aber, auf Bitte der Stände, durch das k. Reſcript vom 18. Juni 1821 aufgehobeu, und die itzige Einrichtung eingeführt.

14) Genauer bezeichnet ſind die Fälle, welche collegialiſch behandelt werden müſſen, wenigſtens für das Finanzminiſterium. S. die Vorſchrift über die Geſchäftsbehandlung im F. M. vom 27 Nov., 1832, Fol., §. 2.

2. Die einzelnen Ministerien und die ihnen untergeordneten Stellen.

§. 144.

a) Das Juſtiz-Miniſterium.

Die Vollziehung des dem Könige verfaſſungsmäßig zuſtehenden Rechtes der Oberaufſicht über die Rechtspflege iſt dem Juſtizminiſterium übertragen [1]). In Folge hiervon ſtehen dieſer Stelle folgende Obliegenheiten zu:

1) Sie hat dafür zu ſorgen, daß jede Gerichtsſtelle ſich einerſeits in der ihr geſetzlich vorgezeichneten Gränze hält, andererſeits aber alle ihre Pflichten innerhalb dieſes

Geſchäftskreiſes würklich erfüllt. Der Miniſter bewürkt dieſes theils durch die periodiſchen Geſchäftsberichte der Behörden ſelbſt; theils durch Abordnung von Viſitations-Commiſſarien und Erledigung der von ihnen erfundenen, von den Kreisgerichtshöfen aber nicht abgemachten Anſtände [2]); theils durch Einleitung, daß angebrachten Klagen über Juſtiz-Verzögerung oder -Verweigerung von der zuſtändigen Stelle abgeholfen wird; theils endlich durch Erledigung der Competenzſtreitigkeiten.

2) Das Juſtizminiſterium hat den Gerichten ihre Geſchäftsordnung vorzuſchreiben, und durch die oben erwähnten Mittel ſich von der Einhaltung derſelben zu überzeugen. Natürlich dürfen aber dieſe Miniſterial-Vorſchriften nur den äußern Geſchäftsbetrieb ordnen, keineswegs die Prozeßgeſetzgebung ändern oder ergänzen.

3) Der Juſtizminiſter erſtattet Gutachten an den König in allen Begnadigungs- und Abolitions-Fällen [3]).

Außerdem giebt das Juſtizminiſterium bei Anſtänden und Anfragen der Gerichte über die Anwendung der beſtehenden Geſetze und Verordnungen die Entſcheidungen und Normalweiſungen, in ſo ferne die ſtreitige Frage nicht blos im Wege der Geſetzgebung erledigt werden kann. Bei den Unterhandlungen und Abſchlüſſen von Verträgen mit auswärtigen Staaten über Juſtiz-Gegenſtände hat es eine weſentliche Mitwürkung. Sodann liegt ihm die rechtliche Begutachtung wichtiger den Staat im Allgemeinen betreffender Gegenſtände ob. Keiner beſondern Erwähnung bedarf, daß die Vorbereitung von Juſtiz-Geſetzen, die Bearbeitung der Dienſt-Erledigungen und Erſetzungen, endlich die Leitung des Rechnungsweſens über die für das Departement ausgeſetzte Etats-Summe Sache des Miniſteriums iſt [4]).

Gerichtliche Behörde dagegen iſt es in keiner Beziehung und weder Straf- noch bürgerliche Rechtsfälle können in irgend einer Inſtanz vom Miniſterium entſchieden wer-

den; auch hindert die verfaſſungsmäßige Unabhängigkeit der Gerichte, daß von ihm ein Einfluß auf ihre Entſcheidungen ausgeübt werde.

Zur Unterſtützung in ſeinen Geſchäften ſind dem Juſtizminiſter zwei vortragende Räthe zugetheilt; außerdem iſt das nöthige Kanzlei-Perſonal beſtellt.

In Beziehung auf die dem Juſtizminiſterium untergeordneten Stellen iſt zu unterſcheiden zwiſchen gerichtlichen und nicht gerichtlichen. — Von gerichtlichen Behörden ſtehen unter dem Miniſterium folgende:

1) Das Obertribunal; das höchſte ordentliche Gericht des Königreiches. Es hat in Stuttgart ſeinen Sitz, und beſteht aus vier Senaten, nämlich einem Criminal-, einem Civil-, einem Ehe- und einem Pupillen-Senate. Die beiden Haupt-Senate (der Criminal- und der Civil-Senat) theilen ſich in die Mitglieder, ſo daß jedes der letzteren in der Regel nur zu den Geſchäften einer und derſelben Art verwendet wird; blos ausnahmsweiſe, zur Ergänzung der geſetzlichen Zahl, werden auch Mitglieder aus anderen Senaten beigezogen. Die beiden Neben-Senate werden mit Mitgliedern der zwei erſtgenannten beſetzt, übrigens ebenfalls für beſtändig. Jeder Senat hat ſeinen Vorſtand, (der aber mehreren Senaten zugleich vorgeſetzt ſeyn kann), und allen ſteht ein, übrigens auch mit einer ſpeciellen Leitung beauftragter, Präſident vor [6]). — Ueber die Stellung des Obertribunales als Oberappellationsgericht für die beiden hohenzollerſchen Fürſtenthümer ſ. unten, §. 267.

2) Die vier Kreisgerichtshöfe (in Eßlingen, Tübingen, Ellwangen und Ulm). Die Eintheilung in Senate, ebenſo die Verwendung der Mitglieder in den verſchiedenen Senaten iſt ganz dieſelbe, wie bei dem Obertribunale. In die Leitung theilen ſich ein dem Ganzen vorgeſetzter Director, und ein Dirigent mit dem Titel und Range eines Obertribunalrathes. Die Stellung der Ge-

richtshöfe iſt in der Regel die, daß ſie für bürgerliche Streitſachen die mittlere, in Strafſachen aber die erſte Inſtanz bilden. Sie haben die Viſitation der Ober-Amtsgerichte zu beſorgen und die dabei erfundenen Anſtäude zu erledigen, ſo weit ihre Competenz reicht. [6])

3) Die 64 Oberamtsgerichte nnd 5 ſtandesherrlichen Amtsgerichte. Jedes derſelben beſteht außer dem Oberamtsrichter aus einem rechtsgelehrten Actuare, dem Gerichts-Notare, als deſſen Stellvertreter, und wenigſtens zwölf auf zwei Jahre von der Amtsverſammlung gewählten ordentlichen Beiſitzern. Außerdem befinden ſich noch in jedem Bezirke ein oder zwei Amts-Notare. Einzelnen Oberamtsgerichten ſind zwei Actuare, vielen auch Aſſiſtenten (ſey es auf Koſten des Staates, ſey es auf die des Oberamtsrichters) oder Referendäre zur Aushülfe beigegeben. Der Geſchäftskreis dieſer Gerichte umfaßt ebenfalls alle Arten von Gerichtsbarkeit [7]).

4) Die Gemeindevorſteher und Gemeinde-Räthe, ebenfalls mit allen Zweigen der Rechtspflege, freilich mit ſehr heſchränktem Reſſort. Das Nähere ſ. unten in den §§. 177, 178 und 180.

Von nichtgerichtlichen Behörden ſind aber dem Juſtizminiſterium folgende untergeordnet:

1) Das Strafanſtalten-Collegium, beauftragt mit der ökonomiſchen und polizeilichen Leitung der ſämmtlichen Straf-Anſtalten, ſo wie mit der Aufſicht auf die oberamtsgerichtlichen Gefängniſſe. Die Behörde beſteht theils aus Mitgliedern des Juſtiz-Departements, theils aus Angehörigen der Miniſterien des Innern und der Finanzen; außerdem ſind noch Geiſtliche, ein Arzt und ein Baumeiſter als techniſche Referenten beigegeben [8]).

2) Die zwei Juſtiz-Prüfungs-Behörden. Die erſte hat die erſte Dienſtprüfung zu beſorgen; ſie hat in Tübingen ihren Sitz, und beſteht aus den ſämmtlichen

Profeſſoren der Rechtswiſſenſchaft. Sie faßt in Anweſenheit eines oder mehrerer Regirungs-Commiſſaire aus der Zahl der Räthe des Departements ihre Beſchlüſſe, welche ſodann an das Juſtizminiſterium zur Beſtätigung einzuſenden ſind. Die zweite Dienſtprüfung wird vorgenommen von den Vorſtänden und einigen Mitgliedern des Obertribunales.)

3) **Die Anſtalt für das Regirungsblatt.** Daſſelbe wird unter Leitung des Juſtizminiſteriums von einem Angehörigen des Departements redigirt; es beſteht dafür eine eigene Kaſſe.

1) Wenigſtens für die ordentlichen Gerichte. Im übrigen allerdings giebt es Gerichtsſtellen in Württemberg, welche der Oberaufſicht des Juſtizminiſteriums entzogen ſind, ſ. dieſelben unten in §. 283.

2) V. O. vom 31ſten Dec. 1831, R.Bl., 1832, S. 6 fg.

3) S. über dieſe Puncte oben, Bd. I, §. 36 und 37.

4) S. Edict V vom 8ten Nov. 1817, §. 22. fg.; V. O. über Wiederherſtellung der bürgerlichen Ehre, vom 13ten März 1818, Rbl., S. 113; Verh. der K. d. A., 1820, Beil. H. 2, S. 68. Uebrigens iſt zu bemerken, daß dieſer Geſchäftskreis in einem Geſetze nirgends hinreichend und ausführlich beſtimmt iſt, wie es wohl gerade bei der Stellung des Juſtizminiſteriums gegenüber von den Gerichten vor Allem nothwendig wäre. Die Beſtimmungen des Edictes V von 1817 ſind ſehr unvollſtändig und kurz.

5) Der Normalſtand des Obertribunales beſteht aus 1 Präſidenten, 1 Director, 11 Räthen, 2 Aſſeſſoren, 2 geiſtlichen Beiſitzern des Ehegerichtes, ſodann noch dem Kanzlei-Perſonale. Gewöhnlich ſind außerdem noch einige (penſionirte aber doch nach Gefallen dienſtleiſtende) Ehren-Vorſtände und Mitglieder zugetheilt. — Zwei Puncte der Organiſation des Obertribunales gaben zu langjährigen Verhandlungen zwiſchen den Ständen, namentlich der K. d. A., und der Regirung Anlaß, nämlich einmal die Verwendung eines Mitgliedes zu einem unſelbſtſtändigen Nebenamte, und zweitens die ausſchließliche Verwendung der Mitglieder bei

dem einen oder dem andern der Hauptſenate. Im erſten Puncte gab endlich die Regirung dem Verlangen der Stände nach, ſ. Rech.Ber., 1833, I, S. 193; in der andern Beziehung weigerte ſie ſich eine Aenderung zu treffen, a. a. O., S. 189 fg.; und es haben ſich die Stände ſeitdem dabei beruhigt. Vergl. übrigens über dieſen Gegenſtand Scheurlen, ü. d. Abfaſſung von Geſetzbüchern, S. 104 fg.

6) S. die proviſor. Inſtruct. für die k. Gerichtshöfe, vom 24. Dec. 1818, Fol., (auch in Hofacker's Jahrb., Bd. III, H. 2, S. 242 fg.) Die Kreisgerichtshöfe ſind normalmäßig beſetzt mit 1 Director, 1 Dirigenten, 8—9 Räthen (unter denen ein Pupillenrath), 4—5 Aſſeſſoren, und 2 geiſtlichen Beiſitzern des Ehegerichtes; außerdem ſind ſie mit dem nöthigen Kanzlei-Perſonale verſehen. Die eine Zeitlang bei der Mehrzahl der Gerichtshöfe wegen Geſchäftsüberhäufung eingeführte weitere Claſſe von Mitgliedern, die Collegial-Hülfsarbeiter, ſind bei dem itzigen Perſonalſtande überflüſſig geworden und verſchwunden, nachdem ſich übrigens die Stände wiederholt gegen dieſe Einrichtung, als mit der Würde und der Selbſtſtändigkeit der Gerichte unverträglich, ausgeſprochen hatten. S. Rechn. Ber., 1830, S. 215; Verh. der K. d. A., 1830, H. 7, S. 2144; 1833, II, Beil. H. 2, S. 110; Bd. VII, Sitz. 41, S. 3 fg. Den Wunſch der St. V., daß die vier Gerichtshöfe wieder (wie in dem Jahre 1818) in der Art eingerichtet würden, daß zwei ſich blos mit Straf-, zwei andere nur mit Civil-Sachen zu beſchäftigen hätten, ſchlug die Regirung in ihrem die Organiſations-Anträge der Stände beantworten den Erlaſſe vom 16. Juni 1821 beſtimmt ab. — Ueber die Viſitationen der Oberamtsgerichte ſ. die angef. V. O. vom 23. Dec. 1831.

7) Dieſe Stufe der Gerichte iſt durch das Edict IV vom 31. Dec. 1818 geſchaffen, und dadurch die ſchon von der Organiſation im J. 1806 bei den höhern Gerichten angefangene Trennung der Juſtiz von der Verwaltung durchgeführt worden. Freilich wurde die Zahl der Beamten durch die neue Einrichtung ſehr bedeutend vermehrt, und wäre nicht die Auskunft getroffen worden, rechtsungelehrte Beiſitzer beizuziehen, ſo hätte entweder die Vorſchrift der Verf. Urk., daß die Gerichte collegialiſch zu beſetzen ſeyen, nicht erfüllt werden können, oder es wäre ein noch größerer Menſchen- und Geld-Aufwand nöthig geworden. Daß aber eine

ſolche Beſetzung der Gerichte, beſonders da dieſe Beiſitzer nicht blos über die Thatſache, ſondern auch über die Rechtsfrage zu entſcheiden haben, nur ein in mancher Beziehung bedenklicher Nothbehelf ſey, wird Niemand in Abrede ziehen wollen. — Daher denn mancherlei Vorſchläge zu Verbeſſerungen. So ſehe man z. B. einen Antrag auf Veränderung der Competenz der O. A. G., wonach dieſelben einzeln nur die minder wichtigen Fälle zu entſcheiden hätten, zur Aburtheilung der wichtigen aber je 4 — 5 Oberamtsrichter ſich zeitweiſe zu verſammeln hätten, bei Scheurlen, ü. d. Abfaſſung von Geſetzbüchern, S. 101 fg. Ferner die von der K. d. A. beſchloſſenen Anträge, die Wählbarkeit zu Gerichtsbeiſitzern auf die Angehörigen der Amtsorte zu erſtrecken, und das Amt des Scabinen wenigſtens facultativ von dem des Gerichtsbeiſitzers zu trennen, in den Verh. der K. d. A., 1838, Bd. XII, S. 928 fg.; Bd. X, Sitz. 110.

8) V. O. vom 21. Dec. 1824, die Errichtung einer Strafanſtalts-Commiſſion betreffend, Rbl. von 1825, S. 1. — Näheres über die Straf-Anſtalten unten, §. 181.

9) S. Bekanntmachung vom 23. Dec. 1828, R. Bl., S. 880; und vom 2. Nov. 1832, R. Bl., S. 344.

§. 145.

b) Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten.

Dieſes Miniſterium hat mancherlei Geſchäfte zu beſorgen, welche keineswegs in einer innern nothwendigen Verbindung miteinander ſtehen, oder überhaupt nur zu den auswärtigen Angelegenheiten gehören [1]).

1) Sein Hauptgeſchäfte iſt allerdings die Leitung der Verhältniſſe mit auswärtigen Staaten, hierunter den deutſchen Bund mit einbegriffen. Es ſteht ihm alſo namentlich die ſpecielle Handhabung des activen und paſſiven Geſandtſchaftsrechtes zu; d. h. es hat eines Theils die württ. Geſandten und ſonſtigen diplomatiſchen Agenten im Auslande zu beglaubigen und zu inſtruiren, andern Theiles unterhält es die amtliche Verbindung mit den auswärtigen beim Kö-

nige beglaubigten Geſandtſchaften. Die aus dieſen Verhältniſſen hervorgehenden Staatsverträge werden von ihm vorbereitet, unterhandelt und abgeſchloſſen; eben ſo ſorgt es für deren gegenſeitige Vollziehung. Ferner geht der officielle Briefwechſel mit fremden Staaten durch ſeine Hände [2]), namentlich verwendet es ſich für die Angelegenheiten der württ. Staatsbürger im Auslande, und empfängt die Reclamationen fremder Regirungen für ihre Unterthanen. Auch Urkunden, welche für das Ausland beſtimmt ſind, beſonders Päſſe, erhalten durch dieſe Stelle ihre Beglaubigung. Endlich hat es die Ausfertigung des Briefwechſels des Königes mit fremden Regenten, und überhaupt das Staats-Cäremoniel zu beſorgen [3]).

2) Ein zweiter Geſchäftstheil des Miniſteriums der a. A. beſteht in der Oberaufſicht über das Lehenweſen, indem der Lehenrath unter ihm ſteht. Die Belehnung der nicht vor dem Throne ſelbſt zu vergebenden Lehen wird von ihm vorgenommen. Eine gerichtliche Behörde iſt es übrigens keineswegs [4]).

3) Ferner iſt das Miniſterium der a. A. zu gleicher Zeit Miniſterium des königlichen Hauſes, und hat als ſolches die extrajudiciellen Familien-Angelegenheiten zu beſorgen [5]).

4) Die Standeserhöhungs-Sachen [6]).

5) Demſelben iſt das k. Haus- und Staats-Archiv (welche nicht von einander getrennt ſind) untergeordnet [7]).

6) Endlich iſt es, ſo lange das die Preßfreiheit beſchränkende Bundesgeſetz beſteht, die Obercenſur-Behörde, an welche von dem Ausſpruche des einzelnen Cenſors recurirt werden kann [8]).

Die Art und Weiſe der Geſchäfts-Beſorgung iſt die modificirte Collegial-Einrichtung. Sectionen für die einzelnen Geſchäfts-Gegenſtände oder die verſchiedenen auswärtigen Staaten-Gruppen ſind nicht angeordnet [9]).

Die unter dieſem Miniſterium ſtehenden Behörden ſind außer den Archiv-Beamten) theils eine Central-Stelle, theils die Geſandtſchaften bei auswärtigen Regirungen. — Jene Centralſtelle iſt

der Lehenrath. Derſelbe iſt ein Ausſchuß aus dem Miniſterium, (beſtehend unter dem Vorſitze eines Miniſterialrathes aus 3 Mitgliedern und 1 Expeditor,) und hat die Aufſicht über die k. Activ-Lehen, Wahrung der oberſtlehenherrlichen Rechte und Erhaltung der geſetzlichen Ordnung in Anſehung der Lehen, endlich die Aufſicht über die Activ-Lehen der Standesherren. — Zum Prozeſſe erwachſene Lehenſtreitigkeiten werden an die Gerichte überwieſen [10].

Die diplomatiſchen Agenten Württembergs theilen ſich in folgende Claſſen:

1) Außerordentliche Geſandte und bevollmächtigte Miniſter [11];
2) Miniſter-Reſidenten [12];
3) Geſchäftsträger [13];
4) Conſuln [14].

Bei einigen Geſandtſchaften ſind außer dem Chef derſelben noch Legationsräthe, Secretaire oder Attachés.

Die Geſchäfte der Geſandten zerfallen in zwei Abtheilungen, nämlich in die allgemeine Beobachtung und Berichterſtattung über politiſche Angelegenheiten, und in die Beſorgung einzelner ihnen aufgetragener Geſchäfte bei der Regirung des beſchickten Staates. — Eine diplomatiſche Stelle iſt übrigens kein eigentliches Staatsamt, ſondern ein Auftrag, der einem Staats- oder Hof-Beamten vom Könige anvertraut wird. Sie kann ſomit in jedem Augenblicke und ohne geſetzliche Gründe oder beſtimmte Formen zurückgenommen werden, wo dann der Zurückberufene in ſeine früheren Verhältniſſe zurücktritt. Deßhalb iſt auch der Gehalt der diplomatiſchen Agenten eingetheilt in ihren perſönlichen Amts-) Gehalt, der ihnen bleibt auch nach Aufhören des

Auftrages, und in ihren Repräſentations-Gehalt, zu dem nur die würkliche Bekleidung der Stelle berechtigt [15]).

1) Im Herzogthum Württemberg beſtand keine eigene Behörde für die Beſorgung der auswärtigen Angelegenheiten; ſie wurden entweder im Cabinete oder im Geheimenrathe geleitet. Durch das Organiſations-Manifeſt vom 18. März 1806, R. Bl., S. 7, wurde ein Cabinets-Miniſterium geſchaffen, welches den Geſchäftskreis des itzigen Miniſteriums d. a. A. erhielt, mit Ausnahme der Lehen, des Archives, der Cenſur und der Angelegenheiten des k. Hauſes (für welches ein eignes Miniſterium beſtand); wogegen ihm aber die Poſt untergeordnet war. Durch V. O. vom 21ſten März 1816 (R. Bl., S. 71,) wurde das Miniſterium des k. Hauſes aufgelöst und mit dem der a. A. vereinigt. Bei den Organiſationen vom 18ten Nov. 1817 erhielt es ſeine itzige Geſtalt.

2) S. jedoch oben, Bd. I, S. 235.

3) V. O. vom 8ten Nov. 1816, R. Bl., S. 350; V. O. vom 23. Dec. 1816, R. B., S. 401; Staatshandbuch für 1839, S. 603.

4) Daſelbſt. — Nur der Sachverbindung wegen ſcheint die Aufſicht auf die Ausübung der lehensherrlichen Rechte von Seite der Standesherren dem Miniſterium der a. A. übertragen werden zu können; denn eine Ueberſchreitung dieſer Rechte dürfte ſich eigentlich entweder vor das Forum der Gerichte eignen, oder als ein Eingriff in die Hoheitsrechte des Staates vom Miniſterium des Innern zu behandeln ſeyn.

5) S. Staatshandbuch, a. a. O.

6) Daſelbſt.

7) Daſ., und V. O. vom 18. Nov. 1817, R. Bl., S. 544. — Das Archiv iſt beſtimmt theils zur ſicheren Aufbewahrung wichtiger Actenſtücke, welche irgend eine höhere Behörde zu dieſem Zwecke dahin abgiebt, theils zur Sammlung wichtiger Documente über die Geſchichte des Staates und des Regentenhauſes, den Umfang des Staatsgebietes, ſeine Geſetzgebung und ſeine innere Einrichtung. S. (ungedr.) Erl. vom 2. Nov. 1827. Auf dem Landtage von 1836 verwilligten die Stände auf Antrag der Regirung eine nicht unbedeutende Summe zur Einrichtung einiger Filial-Archive (in Mergentheim und Wiblingen),

welche ſeiner Zeit ebenfalls dem Miniſterium untergeordnet werden ſollten. Die würkliche Ausführung fand jedoch bedeutende Schwürigkeiten, ſo daß die Regirung bis itzt noch keinen beſtimmten Plan über die endliche Einrichtung des Staatsarchiv-Weſens gefaßt hat. S. Verh. der K. d. St. H., 1839, H. 4, S. 1177. — Die Benützung des Archives wird nur nach ſchriftlicher Meldung und genauer Angabe des Zweckes geſtattet, ſ. Verfüg. vom 20ſten Nov. 1839, Reg. Bl., S. 732.

8) Ob es zweckmäßig iſt, zur Recurs-Behörde in Cenſur-Sachen ein Collegium zu beſtellen, welches aus den gewöhnlichen, im einzelnen Falle einzeln entſcheidenden Cenſoren, nämlich den Miniſterialräthen, beſteht, mag dahin geſtellt bleiben.

9) Der Perſonalſtand dieſes Miniſteriums iſt nach dem Staatshandbuche und der Verabſchiedung für 18$\frac{3}{4}\frac{2}{2}$: 1 Miniſter, 4 Miniſt.-Räthe, 2 Geh.-Legat.Secretaire, 1 Regiſtrator und Kaſſier. 1 Wappen-Cenſor, 4 Kanzelliſten, 1 Wappenmaler.

10) V. O. vom 6ten April 1818, R.Bl., S. 162. — Für das unter dem Herzogthume von der Regirung beſorgte Lehenweſen wurde durch die V. O. vom 22ſten Juni 1807 eine eigene Abtheilung bei dem damaligen Oberregirungs-Collegium eingeſetzt, das Oberlehen-Departement genannt. Die Organiſation vom 11ten Juli 1811 errichtete eine eigene Section der Lehen im Miniſterium des Innern. Die oben erwähnte V. O. von 1818 beſtellte den itzigen Lehenrath, nachdem ſchon durch die Veränderungen des J. 1817 das Lehenweſen ganz vom Miniſterium des Innern abgeriſſen, und dem der a. A. zugetheilt worden war. — Zu bemerken iſt hierbei übrigens, daß auch den Kreisfinanz-Kammern eine Aufſicht über die Lehen übertragen iſt, in ſo ferne dieſelben angewieſen ſind, den Lehenrath in Kenntniß zu ſetzen, wenn ihnen eine Handlnng eines Vaſallen bekannt wird, von welcher Gefahr für das oberlehensherrliche Intereſſe zu fürchten iſt. Doch iſt ihnen dabei unterſagt, den Vaſallen beſchwerlich zu fallen, oder auch nur mit ihnen zu communiciren. Namentlich ſind die Finanz-Kammern angewieſen auf unbefugte Veräußerungen, Verpfändungen, Veränderungen in der Gutsſubſtanz, unwirthſchaftliche Behandlung des Gutes, Vernachläſſigung von Rechten, endlich Veränderungen in der Perſon des Vaſallen zu achten, und dem Lehenrathe ihre Bemerkungen mitzutheilen. S. (ungedr.) Fin. Miniſt. Erlaß vom 15ten Jänner 1824.

11) Ihrer ſind itzt 7, nämlich an den Höfen von Baden, Baiern, Frankreich, Großbritannien, Oeſterreich, Rußland und am Bundestage; bei Preußen, Hannover und Sachſen iſt der auch am badiſchen Hofe accredidirte Geſandte beglaubigt; bei Kurheſſen und G.H. Heſſen der Bundestagsgeſandte. Ambaſſadeure hat W. keine, und überhaupt nur Einmal einen abgeſchickt.

12) Zwei Staaten ſind mit einem Miniſter-Reſidenten beſchickt, nämlich das Königreich der Niederlande und Frankfurt a. M. (gegenwärtig jedoch durch Einen Mann verſehen.)

13) Es iſt nur Ein Geſchäftsträger abgeſchickt, nämlich an den preußiſchen Hof (neben dem Geſandten). Häufig ereignet ſich, daß in vorübergehender Abweſenheit des eigentlichen Geſandten der Legations-Secretair zum Geſchäftsträger beſtellt wird. In ſolchem Falle hat er, je nach den Umſtänden von Geſandten oder vom Staate, eine Entſchädigung wegen weiteren Aufwandes in Anſpruch zu nehmen, und zwar in der Regel, die betreffende Rate von dem zehnten Theile des Geſandten-Gehaltes.

14) Conſuln ſind neun beſtellt: in Amſterdam, Baltimore (General-Conſul), Hamburg, Lübeck, Neapel, (Agent), Petersburg, Riga, Rom und Trieſt Außerdem iſt noch zu bemerken, daß nach den Beſtimmungen des Zollvereines die Conſuln ſämmtlicher Vereinsſtaaten ſchuldig ſeyn ſollen, ſich der Angehörigen der Mitverbündeten ebenfalls anzunehmen. S. Vertrag mit Preußen u. ſ. w. vom 22ſten März 1833, Art. 19, und Bekanntmachung vom 29ſten Dec. 1835, R.Bl., S. 371 fg. (ein großes Verzeichniß der preußiſchen, bairiſchen, k. ſächſiſchen, kurh. und gh. heſſiſchen Conſuln und Handelsagenten enthaltend.) — Dieſe Claſſe von Agenten erhält keine Belohnung vom Staate, ſondern nur Sporteln von den ihre Dienſte anſprechenden Einzelnen. Eine Inſtruction derſelben iſt nicht bekannt gemacht.

15) S. Dienſtpragmatik, §. 13.

§. 146.

c) Das Miniſterium des Innern.

Der umfaſſende Geſchäftskreis dieſes Verwaltungs-Departements begreift das geſammte Gebiet des innern Staats-

rechtes, die geſammte Polizei (mit Ausnahme der Sorge für die geiſtige Bildung der Staatsbürger), endlich einen Theil der Militaireinrichtungen. In erſterer Beziehung hat es die Rechte des Staates gegenüber von den einzelnen Claſſen und Vereinen von Unterthanen zu wahren, namentlich gegenüber von den Standesherren, dem ritterſchaftlichen Adel, ſo wie den Gemeinden und Amtskörperſchaften; auch iſt die Staatsaufſicht über die Verwaltung dieſer letzteren von ihm zu beſorgen. In polizeilicher Hinſicht gebührt dem Miniſterium des Innern die Handhabung der Staatsthätigkeit, welche die phyſiſche Perſönlichkeit der Staatsbürger und die Sorge für deren Vermögen zum Gegenſtande hat; außerdem iſt auch noch die ſogenannte Sicherheits-Polizei (die Verhütung von Verbrechen, beſonders auch die Handhabung der öffentlichen Ordnung und Geſetzmäßigkeit) demſelben übertragen, weßhalb denn die Verwendung des Landjägerkorps von ihm ausgeht. Von Militair-Angelegenheiten beſorgt es das Einquartirungs- und Vorſpannweſen, ſo wie — in Gemeinſchaft mit dem Kriegsminiſterium — die Rekrutirung [1]). Ueberhaupt aber wird jedes Geſchäfte, welches nicht einem der übrigen Miniſterien offenbar zukommt, dem Miniſterium des Innern zugewieſen, ſo z. B. Einberufung der Ständeverſammlung, Leitung der Wahlen für ſolche, u. ſ. w.

Zur Vorbereitung der Geſchäfte ſind dem Departements-Vorſtande normalmäßig 4 vortragende Räthe, 2 Aſſeſſoren und 3 Referenten für die verſchiedenen Zweige des Bauweſens zugetheilt. Die Form der Geſchäftsbehandlung iſt theils collegialiſch in Sitzungen der Miniſterial-Conferenz (Oberregirung), theils büreaukratiſch. — Außer den gewöhnlichen Kanzlei-Stellen beſteht noch ein eigenes Archiv des Innern, welches die Acten der älteren, zum Theile ſchon längſt nicht mehr beſtehenden Stellen aus dem itzigen Geſchäftskreiſe des Miniſteriums des Innern aufbewahrt [2]).

Dem Miniſterium ſind nun zur Beſorgung der obenge⸗nannten Geſchäfte folgende Behörden untergeordnet:

1) Die vier Kreisregirungen (in Ludwigsburg, Reutlingen, Ellwangen und Ulm). Sie ſind die Mittel⸗Stellen zwiſchen dem Miniſterium und den untergeordneten Polizei⸗Stellen und ⸗Anſtalten (in ſo ferne letztere nicht eigenen Central⸗Stellen untergeordnet ſind, wie z. B. die Poſtämter, die Staatserziehungshäuſer, u. ſ. w.); nament⸗lich ſind die Kreisregirungen die Aufſichtsbehörden über die Oberämter. Ihr Geſchäftskreis iſt daher — mit Ausnahme der obenbemerkten Fälle — derſelbe, wie der des Miniſteriums. Ihre normalmäßige Beſetzung iſt: 1 Vorſtand (Präſident oder Director), 4 Räthe, 2 Aſſeſſoren, 1 Referent für Straßen⸗ und 1 für Medicinal⸗Weſen; außerdem die Kanz⸗lei. Die Geſchäftsbehandlung iſt theils collegialiſch, theils wird ſie im Büreau⸗Wege beſorgt. — Den Kreisregirungen ſind folgende Stellen unmittelbar untergeordnet:

a) Die Oberämter und ſtandesherrlichen Aemter. Das Perſonal der erſten beſteht aus 1 Oberamtmanne und 1 Actuar [4]); außerdem von Medicinal⸗Polizei⸗Be⸗amten aus 1 Oberamtsarzt und 1 Oberamtswundarzt, häufig auch noch einem Thierarzte. Die ſtandesherrli⸗chen Aemter ſind nur mit einem Amtmanne und einem Actuar beſetzt. — Der Geſchäftskreis der Oberämter iſt im Ganzen derſelbe wie der des Miniſteriums und der Kreisregirungen; überdieß haben ſie noch die Unterſu⸗chung und beziehungsweiſe Beſtrafung der Uebertretun⸗gen von Polizei⸗ und Finanz⸗Geſetzen; endlich die Be⸗handlung des Rekrutirungs⸗Weſens [5]). Ueber den Ge⸗ſchäftskreis der ſtandesherrlichen Aemter ſ. oben, Bd. I, S. 492 und 493 in den Noten 11 und 12. — Unter den Bezirksämtern ſtehen denn endlich

die Gemeindebehörden [6]), ſo wie

die Verwaltungen der Stiftungen [7]).

b) Die Straßenbau-Inſpectionen, im Durchſchnitte ihrer drei in einem Kreiſe, (im Ganzen 13.) — Die Straßenbau-Inſpectoren haben unter der unmittelbaren Aufſicht und Leitung des der Kreisregirung als techniſchen Referenten zugetheilten Kreisbaurathes theils die Entwerfung der Vorarbeiten für Neubauten an den Staatsſtraßen und die Leitung ihrer Ausführung, theils die beſtändige Aufſicht über die Unterhaltung der Staatsſtraßen und Brücken. Unter ihnen ſtehen die Wegknechte. — Den Miniſterien des Innern und der Finanzen gemeinſchaftlich und unmittelbar untergeordnet iſt ein Waſſerbau-Inſpector [8]).

c) Der Regirung des Donaukreiſes iſt das Irrenhaus in Zwiefalten in polizeilicher und adminiſtrativer Beziehung untergeben.

2) Das Medicinal-Collegium, unter dem Vorſitze eines Directors aus 3 techniſchen Räthen, und 4 Aſſeſſoren, von welcher einer Thierarzt iſt, beſtehend. In der Regel blos berathende Behörde, übernimmt das Medicinal-Collegium bei anſteckenden Krankheiten unter Menſchen und Thieren die würkliche Leitung der Polizei-Anſtalten. Auch iſt demſelben ein Theil der mediciniſchen Prüfungen übertragen [9]).

3) Aufſichts-Commiſſion für die Irren-Heilanſtalt Winnenthal, beſtehend aus Mitgliedern theils der Oberregirung, theils des Medicinal-Collegiums.

4) Das Landjäger-Corps; (ſ. über daſſelbe unten, §. 191.)

5) Die General-Direction der württ. Poſten. Dieſelbe hat zwar, da ihr die Leitung der ſämmtlichen taxiſchen Poſten übertragen iſt, in Frankfurt a. M. ihren Sitz; in Beziehung auf die württembergiſch-taxiſchen Poſten ſteht ſie aber unter dem Miniſterium des Innern. Von inländiſchen Poſtbehörden ſind derſelben untergeordnet:

das Hauptpoſtamt (in Stuttgart); die Oberpoſtämter (in Heilbronn, Tübingen, und Ulm) endlich die (96) Poſtämter [10]).

6) Die Landgeſtütts-Commiſſion. Unter dem Vorſitze eines Landoberſtallmeiſters beſteht ſie aus 5 Mitgliedern, theils Technikern theils Rechnungs-Beamten. Ihr Zweck iſt die Beförderung der Pferdezucht im Königreiche, ſowohl durch Leitung des Landbeſchäler-Inſtitutes, als durch Ertheilung von Beſchäl-Patenten an Privaten, endlich durch Nachzucht in Staatsgeſtütten. Untergeordnet ſind der Commiſſion: der Landbeſchälerſtall in Stuttgart, das Hauptgeſtütt Marbach und die Fohlenhöfe Güterſtein, St. Johann und Offenhauſen. — Näheres über dieſe Anſtalten ſ. unten, §. 236.

7) Die — aus 3 Mitgliedern beſtehende — Commiſſion zur Prüfung der Feldmeſſer.

8) Die Brandverſicherungs-Anſtalt, mit 1 Kaſſier.

9) Die Centralleitung des Wohlthätigkeits-Vereines, eine aus Männern und Frauen zuſammengeſetzte Behörde, zur Ermunterung und Belehrung der Local-Wohlthätigkeitsvereine, und zur Unterſtützung in ſolchen Fällen, in welchen die örtlichen Mittel nicht zureichen. — Vereinigt mit ihr iſt die Armen-Commiſſion und die Sparkaſſe. Das Nähere über dieſe Anſtalten ſ. unten, §. 207 [11]).

10) Die Central-Stelle des landwirthſchaftlichen Vereines; unter einem Vorſtande theils aus Mitgliedern, welche in Stuttgart wohnen, theils aus Auswärtigen beſtehend. Derſelben iſt untergeordnet die land- und forſtwirthſchaftliche Anſtalt in Hohenheim. Näheres über dieſe letztere unten, §. 214.

11) Die Central-Stelle des Handels- und Gewerbs-Vereines; ebenfalls theils aus in Stuttgart,

theils außerhalb wohnenden Mitgliedern beſtehend. Das Nähere unten, §. 238.

1) S. Edict V. vom 18ten Nov. 1817, §. 30, verglichen mit dem Staatshandbuche für 1839, S. 604. — Das Miniſterium des Innern iſt bei der Organiſation vom J. 1806 zuerſt gebildet worden, ungefähr mit demſelben Geſchäftskreiſe, welchen es gegenwärtig hat (ſ. Bd. I, S. 25). Zweimal wurde jedoch ein Theil des Reſſorts abgeriſſen, um ein eigenes Polizei-Miniſterium zu bilden. Das erſtemal beſtand ſolches vom J. 1812 — 1816, ſ. oben Bd. I, S. 30, Note 11; das zweitemal wurde, im J. 1817, blos für die Leitung der Local-Polizei der beiden Reſidenz-Städte, ein eigenes Miniſterium gebildet, welches aber wieder durch die Aufzählung der Miniſterien in der Verfaſſungs-Urkunde ſtillſchweigend aufgehoben und fürder unmöglich gemacht wurde. Daß nicht nur die Theorie, ſondern auch in einem kleinern Staate die Erfahrung, die Vereinigung der ſämmtlichen Polizeigeſchäfte in Einem Miniſterium wünſchenswerth macht, dürfte keinem Zweifel unterliegen.

2) Ueber die in dem Archive des Innern vereinigten Acten ſ. das Staatshandbuch für 1839, S. 605.

3) Ueber den Geſchäfts-Umfang und die Art der Geſchäftsbehandlung ſ. die Inſtruction für die Kreisregirungen vom 21ſten Dec. 1819, R. Bl., S. 939.

4) In der Stellung der Oberamtsactuare (und der mit ihnen in gleichen Verhältniſſen ſtehenden Kameralamtsbuchhalter und Forſtaſſiſtenten) iſt durch das Geſetz vom 22ten Juli 1839 eine weſentliche Verbeſſerung eingetreten. Zwar ſind ſie auch itzt noch nicht Staatsdiener im e. S.; allein ſie werden doch itzt vom Könige ernannt, und ſomit auch nur mit ſeiner Billigung entlaſſen; und es wird ihre Dienſtzeit in dieſen Stellen in die zu einer Penſion berechtigende Zahl von Dienſtjahren eingerechnet, falls ſie einmal zu würklichen Staatsdienern ernannt werden. Die frühere Abhängigkeit von den Beamten war nicht nur perſönlich demüthigend und gegenüber von den Gerichtsactuaren unbillig, ſondern auch manchfach für den Dienſt nachtheilig.

5) Ueber den Geſchäftskreis der Oberämter enthält eine ſyſtematiſche Ueberſicht und eine Andeutung der hauptſächlichſten materiel-

len Puncte der (amtlich bekannt gemachte) Leitfaden zu der periodiſchen Viſitation der königl. württemb. Oberämter. Stuttg., 1830, 8.

6) Eine ausführliche Darſtellung der Gemeinde-Verfaſſung, ſo wie der Zahl und Verhältniſſe der Gemeinde-Beamten, ſ. unten in §§. 167 bis 175.

7) Vergl. unten, §. 204.

8) Das Verzeichniß der Inſpections-Bezirke ſ. im R. Bl., 1836, S. 616 fg.

9) S. unten, §. 196 bis 202, die nähere Darſtellung der Medicinal-Polizei-Anſtalten.

10) Die materiellen Beſtimmungen über das Verhältniß der württ. Regirung zu dem Erblandpoſtmeiſter, Fürſten von Taxis, ſ. unten in §. 248.

11) Es läßt zwar das Staatshandbuch unentſchieden, ob dieſe Behörden für Armen-Polizei, ſo wie alle im Texte auf ſie folgenden Nummern, zu den Behörden des Miniſteriums für Kirchen- und Schulweſen oder zu denen des Miniſteriums des Innern gehören. Es fällt aber in die Augen, daß Armenweſen, Beförderung der Gewerbe u. ſ. w., Gegenſtände der eigentlichen Polizei, d. h. des Miniſteriums des Innern, nicht aber eines Cult-Miniſteriums ſind; und gewiß würden dieſelben bei einer Trennung der beiden Miniſterien dem erſteren zugewieſen werden.

§. 147.

d) Das Miniſterium des Kirchen- und Schul-Weſens.

Das Miniſterium des Kirchen- und Schul-Weſens hat einen dreifachen Geſchäftskreis. Vorerſt iſt es mit dem Aufſichts- und Schutz-Rechte des Staates über die in Württemberg beſtehenden kirchlichen Geſellſchaften beauftragt; zweitens hat es in der proteſtantiſchen Kirche, ſo lange der König ſelbſt dieſer Kirche angehört, die Rechte des oberſten Landesbiſchofes unter deſſen Befehle zu wahren; drittens ſind ihm alle Lehr- und Bildungs-Anſtalten im ganzen Königreiche unterworfen. — Ueber die, wenigſtens für itzt beſte-

hende, Vereinigung dieſes Miniſteriums mit dem Miniſterium des Innern, ſ. oben, §. 143, S. 13. Dieſer Vereinigung wegen beſtehen auch keine eigenen Miniſterialräthe für das Miniſterium des Kirchen- und Schulweſens; ſelbſt die Kanzlei iſt für beide Miniſterien dieſelbe. — Dem Miniſterium des Kirchen- und Schulweſens ſind folgende Behörden untergeordnet:

1) Das evangeliſche Conſiſtorium. Unter dem Vorſitze eines weltlichen Vorſtandes beſteht dieſe höchſte Behörde der evangeliſchen Kirche aus 5 geiſtlichen, 4 weltlichen Räthen und der Kanzlei. Das Conſiſtorium iſt zu gleicher Zeit Kirchen-Behörde und Staats-Behörde zur Aufſicht über die Kirche, und führt, theils allein, theils in Verbindung mit der Synode, das Kirchenregiment. Ihm ſteht die Oberaufſicht über die kirchlichen Fonds und über das geſammte evangeliſche Volksſchulweſen zu [1]). — Die Synode beſteht aus den Mitgliedern des Conſiſtoriums und aus den ſechs Generalſuperintendenten. Sie verſammelt ſich alljährlich einmal, zur Unterſuchung des Zuſtandes aller ev. Pfarr-Gemeinden und Schulen [2]). Dem Conſiſtorium ſind folgende Behörden untergeordnet:

a) Die ſechs Generalſuperintendenten (Generalate): Ludwigsburg mit 8 Dekanaten, 122 Pfarreien und 137 Geiſtlichen; Heilbronn mit 9 D., 167 Pf. und 176 G.; Reutlingen mit 6 D., 110 Pf. und 116 G.; Tübingen mit 6 D., 114 Pf. und 117 G.; Hall mit 12 D., 225 Pf. und 230 G.; Ulm mit 8 D., 134 Pf. und 140 G. [3]).

b) Die (48) Dekanat-Aemter und die Feldprobſtei [4]).

c) Die Verwaltung der geiſtlichen Fonds, nämlich: 1) des Beſoldungs-Verbeſſerungs-Fonds; 2) des Unterſtützungs-Fonds; 3) der Wittwen-Kaſſe [5]).

d) Die Bezirksſchulaufſeher [6]).

e) Das evangeliſche Schullehrer-Seminar in Eßlingen.

2) Der katholiſche Kirchenrath, beſetzt mit 1 Vorſtande, 3 weltlichen, 2 geiſtlichen Mitgliedern und dem Kanzlei-Perſonale. Derſelbe iſt reine Staatsbehörde zur verfaſſungsmäßigen Ausübung der Rechte des Staates gegenüber von der Kirche; zu gleicher Zeit iſt ihm die Oberaufſicht über das kathol. Elementarſchulweſen und die Leitung der theologiſchen Convicte, ſo wie die Verwaltung des Intercalarfonds übertragen [7]. — Ihm ſind untergeordnet:

a) Die (28) katholiſchen Dekanate mit ihren Landkapitelskämmereien, ſo wie 637 Pfarreien, 158 Kaplaneien [8].

b) Die Bezirksſchulaufſeher [9].

c) Die theologiſchen Convicte, und zwar das Wilhelms-Stift in Tübingen (deſſen unmittelbaren Aufſichtsbehörden die katholiſch-theologiſche Facultät bildet), und die beiden niedern Convicte in Ehingen und Rottweil.

d) Das kathol. Schullehrer-Seminar in Gmünd.

3) Der Studienrath iſt die Mittelſtelle für das geſammte Unterrichtsweſen im Königreiche, mit Ausnahme jedoch der Univerſität, der katholiſchen Convicte, der beiden Schullehrer-Seminarien und der geſammten Volksſchulen. Auch Privatinſtitute ſind der Aufſicht des Studienrathes unterworfen. Er hat nicht nur die wiſſenſchaftliche und ſittliche Bildung, ſondern auch das Wirthſchaftliche der Inſtitute zu leiten, eben ſo die Disciplin, die Amtsführung der Lehrer, und die Beſetzung der Stellen. Gymnaſien, Lyceen und evangeliſche Seminarien ſtehen unter unmittelbarer Aufſicht des Collegiums, die übrigen — lateiniſchen und Bürger- — Schulen zunächſt unter den gemeinſchaftlichen Oberämtern und Kreisſchul-Inſpectoren. Nebengeſchäfte des Studienrathes ſind: philologiſche Vorprüfung für den Bezug der Univerſität, das Bücherweſen, endlich Begutachtung der Privilegien gegen den Nachdruck, und die Kalender-Redaction. Das Per-

ſonal dieſer Behörde beſteht aus 1 Vorſtande, 3 proteſtant. und 2 kathol. Mitgliedern (welche ſämmtlich auch Mitglieder des Conſiſtoriums oder des Kirchenrathes ſind), außerdem der Kanzlei. — Folgendes ſind die untergeordneten Stellen und Anſtalten:

a) Die (4) Kreisſchul-Inſpectoren für die lateiniſchen und Real-Schulen.

b) Die Gewerbe-Schulen, nämlich die polytechniſche Schule in Stuttgart, und die höhern Real-Schulen in Eßlingen, Heilbronn, Ludwigsburg, Reutlingen, Rottweil, Tübingen und Ulm.

c) Die mittleren Gelehrten-Schulen, nämlich

α) die Lyceen in Ludwigsburg, Oehringen und Tübingen; und

β) die Gymnaſien in Ehingen, Ellwangen, Heilbronn, Rottweil, Stuttgart und Ulm.

d) Die evangeliſch-theologiſchen Seminarien, und zwar die vier niederen in Maulbronn, Schönthal, Blaubeuren und Urach, ſodann das höhere Seminar in Tübingen [10]).

*4) Die Univerſität Tübingen, mit ihren ſämmtlichen Behörden und Anſtalten (das Nähere unten in §. 216).

5) Die öffentlichen wiſſenſchaftlichen und Kunſt-Sammlungen in Stuttgart, nämlich die öffentliche Bibliothek, die Kupferſtich-Sammlung, das Münz- und Kunſt-Kabinet, endlich die Naturalien-Sammlung [11]).

6) Die Kunſtſchule in Stuttgart, theils zur Bildung von eigentlichen Künſtlern, theils zur künſtleriſchen Vervollkommnung der Gewerbetreibenden beſtimmt [12]).

7) Die Commiſſion für die Erziehungshäuſer, beſtehend aus 1 Vorſtande und 4 Mitgliedern. Dieſelbe hat die Oberaufſicht über die beiden Staatswaiſenhäuſer in Stuttgart und Weingarten, und über die Taubſtummen- und Blinden-Anſtalten in Gmünd und Eßlingen. Die

Commiſſion leitet die Aufnahme der Zöglinge, ihre Bildung, die Disciplin und die Verwaltung dieſer Anſtalten [13]).

8) Das Catharinenſtift in Stuttgart, eine weibliche höhere Bildungsanſtalt, unter einem beſonderen königlichen Commiſſair und einem Aeltern-Ausſchuſſe. Das Nähere ſ. unten, §. 217.

9) Die Thierarzneiſchule in Stuttgart (ſ. §. 214.)

1) Das Nähere über den Geſchäftskreis des ev. Conſiſtoriums ſ. unten, §. 224.

2) S. unten, a. a. O.

3) Das Verzeichniß der den Generalaten untergeordneten Dekanate und deren Pfarreien und Geiſtlichen, ſ. im Staatshandb., S. 504 fg., und bei Müller, Statiſt. Handbuch der ev. Kirche, S. 64 fg. Der Würkungskreis der Generalſuperintendenten iſt näher angegeben unten in §. 225.

4) In demſelben Paragraphen ſ. auch über die Dekanate.

5) Ueber die Geſchichte dieſer Fonds ſ. Gaupp, Kirchenrecht, Bd. II, 420, und Bd. II, 2, 280 fg.

6) S. Verzeichniß derſelben (50 enthaltend) im Staatshandbuche für 1839, S. 513; über ihren Geſchäftskreis, daſelbſt, S. 615.

7) Das Nähere über die amtliche Stellung des kathol. Kirchenrathes, ſo wie über den Intercalarfonds ſ. unten, §. 227.

8) Das Verzeichniß der Dekanate und ihrer Diöceſan-Orte ſ. im Staatshandb., S. 507. Eine vollſtändige Beſetzung aller katholiſchen Kirchenſtellen vom Biſchofe bis zum außerordentlichen Vikar würde wenigſtens 960 Prieſter erfordern. Ueber die Geſchäfte der Dekane, Landkapitelskämmerer u. ſ. w. aber vergl. unten, §. 229.

9) S. oben, Note 6. Die durch das Geſetz vom 29. Sept. 1836 aufgehobene Aufſicht über die katholiſchen Volksſchulen durch „Schulinſpectoren" war zum Theile anders eingerichtet, als die in der evangeliſchen Kirche.

10) Die Unterordnung dieſer Anſtalt, ſo wie überhaupt der Realſchulen, unter den Studienrath, als eine weſentlich aus Theologen und Philologen beſtehende Behörde, iſt in der St.Verf. ſchon wiederholt der Gegenſtand heftiger Angriffe geweſen. Man hat die immer noch fühlbaren manchfachen Mängel der Gewerbeſchu-

len, ſo wie die Ungeneigtheit, nutzloſe lateiniſche Schulen in Realſchulen umzuwandeln, dieſem Umſtande hauptſächlich zuſchreiben wollen, und die Kammer der St. H. hat namentlich gebeten, entweder die Centralſtelle des landwirth. Vereines, oder den der Gewerbeſchule zugetheilten, aus freiwilligen Mitgliedern beſtehenden, und mit dem Rechte zur Begutachtung verſehenen Schulrath zur leitenden Behörde zu ernennen. Ob dieſe beiden Stellen gerade die paſſendſten wären, mag dahin geſtellt bleiben; allein ſo viel iſt wohl richtig, daß eine kräftige Förderung und eine in ſich abgeſchloſſene Organiſation der Gewerbeſchulen in allen ihren Stufen nur dann zu erwarten iſt, wenn dieſelben einer eigenen Behörde anvertraut werden, deren Mitglieder die nöthigen materiellen Kenntniſſe beſitzen.

11) Ueber dieſe Anſtalten ſ. unten, §. 218, und Staatshandbuch, S. 622.

12) S. Staatshandbuch, S. 625. Wenn früher die Kunſtſchule faſt nur eine Penſionsanſtalt für Künſtler, nicht aber zum Unterrichte eingerichtet war, ſo hat dieſer Zweck itzt aufgehört und die dazu verwendeten Summen werden nach und nach die Mittel für den Unterricht erhöhen.

13) S. Staatshandbuch, S. 624. — Die Errichtung dieſer Behörde fand Widerſpruch von Seite der Stände, ſ. Verh. von 1827, und zwar Kammer der A., Beil.H. 1, S. 59; H. 5, S. 1153; Kammer der St.H., H. 3, S. 644, und es wurde auch die dafür geforderte Summe verweigert. Als aber das Miniſterium die Ausgabe auf 400 fl. beſchränkt hatte, ſo giengen 1830 beide Kammern, gegen den Antrag des Rechenſchafts-Berichts, ſtillſchweigend in die Fortbeſtehung ein.

§. 148.

e) Das Kriegsminiſterium.

Dem Kriegsminiſterium liegt die Leitung der geſammten Kriegs-Verwaltung ob. Der militairiſche Oberbefehl über das Perſonal (das General-Kommando) iſt zwar ſchon eit einer Reihe von Jahren mit dem Miniſterium vereinigt, allein keineswegs in deſſen nothwendigen Functionen mitein-

begriffen, ſondern kann auch abgeſondert einem General übertragen ſeyn.

Die Einrichtung des Kriegsminiſteriums iſt dieſelbe, wie die der übrigen Miniſterien. Es iſt alſo dem Miniſter eine Anzahl Räthe und Aſſeſſoren (Ober-Kriegsräthe und Kriegsräthe) beigegeben, welche die Geſchäfte für deſſen Entſcheidung vorbereiten, theils in gemeinſchaftlichen Sitzungen, theils im Bureau-Wege. Beſtimmte Gegenſtände ſollen immer in Sitzungen behandelt werden, namentlich Alles, was Accorde und Lieferungen betrifft [1]). Weicht der Miniſter von der Anſicht des Collegiums ab, ſo hat er ſeine Gründe dem Könige vorzulegen.

Unmittelbar unter dem Miniſter, als eigene Miniſterial-Section, beſteht die Kriegs-Kaſſen-Verwaltung, welche die Militair-Oekonomie im Einzelnen leitet und das Rechnungsweſen beſorgt. Die Zahlungsanweiſungen ergehen vom Kriegsminiſter an ſie, und die ſämmtlichen Rechnungen der Special-Rechner (Regiments-Quartiermeiſter, Arſenal-Commiſſaire, Spital- und Caſernenverwalter) werden nach vorläufiger Prüfung beim Miniſterium der Oberkriegskaſſe zur Verrechnung der darin enthaltenen Summen übergeben, ſo daß alſo die Haupt-Rechnung der Oberkriegskaſſe die Nachweiſung über den ganzen Militair-Aufwand enthält [2]).

Außerdem ſtehen noch unmittelbar unter dem Miniſterium als Special-Rechner die ſämmtlichen ökonomiſchen Verwaltungsſtellen, alſo: das Arſenal in Ludwigsburg; die (4) Caſernenverwaltungen mit (6) Inſpectionen; die Spitalverwaltung; die Regiments-Quartiermeiſter; die Regimentsverwaltungs-Commiſſionen; endlich die Uniformirungs-Commiſſion [3]).

Als Central-Stellen im Kriegsminiſterium beſtehen folgende Behörden:

1) Das Oberkriegsgericht, theils berathende

Stelle in Rechtsſachen, theils richterliche Behörde in Straf- und bürgerlichen Rechtsſachen. Ueber den Geſchäftskreis deſſelben in letzterer Beziehung ſ. unten, §. 263, das Nähere.

2) Der Oberrekrutirungsrath. Den Miniſterien des Kriegs und des Innern gemeinſchaftlich angehörig, beſorgt dieſe Stelle die Leitung der jährlichen Aushebungen, ſ. unten, §. 260. Das Aſſentirungsgeſchäfte, d. h. die Zutheilung der Rekruten an die Regimenter, die Annahme Freiwilliger u. ſ. w., beſorgen die militairiſchen Mitglieder der Behörde ausſchließlich [4]). Der Rekurs von dieſer Stelle geht, da ſie unter zwei Miniſterien ſteht, unmittelbar an den Geheimenrath [5]).

3) Die Feldprobſtei leitet das Militair-Kirchenweſen und die militairiſchen Familienregiſter [6]). Ihr ſind 7 evang. Garniſons-Pfarreien untergeordnet.

4) Die Medicinal-Commiſſion, beſtehend aus dem Generalſtabs-Arzte und den zwei General-Armee-Chirurgen, hat die Aufſicht auf das Medicinal-Weſen und über das ärztliche Perſonal bei den Regimentern. In Fällen zweifelhafter Dienſttüchtigkeit wird das Gutachten derſelben eingeholt [7]). — Der Oberthierarzt der Reiterei iſt techniſcher Referent ſeines Faches beim Miniſterium.

1) Das Perſonal des Kriegsminiſteriums beſteht außer dem Miniſter in drei vortragenden Räthen, zwei Aſſeſſoren, vier Referenten für techniſche Gegenſtände, einem Oberkriegskaſſier und noch zwei Kaſſen-Beamten, außerdem der Kanzlei. — Dieſe Einrichtung des Miniſteriums beſteht erſt ſeit der V. O. vom 25ſten Aug. 1829, R.-Bl., S. 341. Früher war zur Beſorgung der geſammten Militair-Oekonomie unter dem Miniſterium ein eigenes Collegium, der Kriegsrath, welches nach collegialiſchen Beſchlüſſen handelte. Gegen die neue Ordnung wurde in der Kammer der Abgeordneten die Bedenklichkeit hervorgehoben, daß nun die Genehmigung der, zum Theil ſo bedeutenden, Accorde und Lieferungen vom Miniſter unmittelbar ausgehe, ohne Controle einer Collegial-Berathung. Es wurde aber der Verſamm-

lung die Zuſage gegeben, daß alle ſolche Geſchäfte in Sitzungen und nicht bureaukratiſch abgemacht werden ſollen. S. Verh. der K. d. A. 1830, H. 3, S. 717. — In §. 3 der V. O. iſt beſtimmt, daß überhaupt die Fälle, welche collegialiſch zu behandeln ſeyen, feſtgeſetzt werden ſollen. Bis itzt iſt dieſe Beſtimmung wenigſtens nicht bekannt gemacht worden.

2) Die angef. V. O., §. 4—6.

3) S. über den Geſchäftskreis dieſer verſchiedenen Stellen: Fromm, Militair-Almanach, S. 88 fg.

4) S. die angf. V. O., §. 9.

5) S. Rekrut. Geſetz von 1828, Art. 58, R.Bl., S. 62. Dieſe Behörde beſteht aus einem Vorſtande, einem Mitgliede des Miniſteriums des Innern, und drei Mitgliedern aus dem Kriegsminiſterium.

6) S. Fromm, Militair-Almanach, S. 84; Staatshandb. für 1839, S. 507.

7) S. daſ., S. 631.

§. 149.

f) Das Finanz-Miniſterium.

Das Finanz-Miniſterium hat die Aufſicht über die Verwaltung des Staatsvermögens, und die Leitung des Staatshaushaltes nach allen ſeinen Theilen; alſo die Aufſicht über das Einkommen des Staates aus Domainen, aus Regalien und aus Steuern; ferner die Etats- und Kaſſen-Controle; endlich die Oberreviſion des Staatsrechnungsweſens. Ueber die den Ständen übergebene Staatsſchuldenzahlungskaſſe ſteht ihm Namens der Regirung das Controle-Recht zu. Gegenüber von den Ständen hat es die unverminderte Erhaltung des Grundſtockes nachzuweiſen, und jährlich mit dem Ausſchuſſe den (ſchon verwilligten) Etat zu erörtern. Daß ihm die Ertheilung von Dienſt-Inſtructionen, die Vorbereitung von Finanzgeſetz-Entwürfen und die Behandlung der Dienſtbeſetzungen und Erledigungen zuſteht, bedarf keiner ausdrücklichen Erwähnung.

Die Einrichtung zur Unterſtützung des Departements-Chefs iſt dieſelbe wie z. B. im Miniſterium des Innern. Es ſind ihm zugetheilt: 6 vortragende Räthe und Aſſeſſoren, 4 techniſche Referenten und das nöthige Kanzlei-Perſonal. Außerdem ſtehen unter ſeiner unmittelbaren Leitung: a) das ſtatiſt. topographiſche Bureau (mit 4 Mitgliedern und einem kleinen Kanzlei-Perſonal), theils zur Sammlung der zur Kenntniß des Landes nothwendigen Nachrichten, theils zu deren Verbreitnng durch Schriften beſtimmt; b) das Finanz-Archiv, mit 2 Beamten, beſtimmt zur Aufbewahrung der Actenvorräthe der ſämmtlichen ſeit dem Jahr 1806 nach und nach aufgehobenen Finanzſtellen, in ſo fern nicht an die Kreisfinanz-Kammern Domainen- und Rechnungs-Acten hinausgegeben ſind [1]); c) die Direction des württ. Salzhandels in die Schweiz (1 Beamter), ihre Beſtimmung iſt die Unterhandlung von Salzlieferungsverträgen mit eidgenoſſiſchen Cantonen, die Leitung der Salzverſendungen, die Führung des Rechnungsweſens [2]); d) die Schloßhauptmannſchaft in Ludwigsburg, zur Aufſicht auf Schloß, Mobilien und Grundſtücke.

Die dem Miniſterium in regelmäßiger Inſtanzen-Folge untergeordneten Stellen ſind aber folgende:

1) Die Oberrechnungskammer, beſtehend aus 1 Vorſtande, 4 Räthen, 1 Juſtitiar und der Kanzlei. Dieſer verfaſſungsmäßigen Behörde iſt die Aufſicht über das geſammte Staatsrechnungsweſens übertragen, und in dieſer Hinſicht ſind ihr alle Finanzſtellen untergeordnet. Theils beſorgt ſie dieſe Geſchäfte in erſter Inſtanz, theils als Superreviſions- und Recurs-Inſtanz [3]).

2) Die Staatskaſſen-Verwaltung. Das Perſonal beſteht außer einem Vorſtande und einem Juſtitiar, aus einem Obereinnehmer, einem Oberzahlmeiſter und ihren beiden Controleuren; außerdem aus der Kanzlei. In der

Staatshauptkaſſe vereinigt ſich die geſammte Einnahme und Ausgabe des Staats, und ſie theilt ſich daher in die Obereinnehmerei und die Oberzahlmeiſterei. — Auch hat dieſe Stelle die Activ-Kapitalien des Staats zu verwalten, eben ſo die Verfügung über die Wein- und Fruchtvorräthe des Staates [4].

3) Das Steuer-Collegium, beſetzt mit 1 Vorſtand, 4 Räthen, 1 Juſtitiar und einem, zahlreichen, Kanzlei-Perſonal. Der Geſchäftskreis dieſer Behörde umfaßt den Einzug und die Verrechnung der ſämmtlichen directen und (mit Ausnahme des Zolls) auch der indirecten Steuern [5]. Als beſonderes Geſchäft iſt ihr aufgetragen die Herſtellung eines Grundkataſters für das ganze Land. Untergeordnete Stellen ſind:

a) Die unter der Leitung eines Collegial-Mitgliedes ſtehende Landes-Vermeſſungs-Anſtalt mit einem zahlreichen Vermeſſungs-Perſonale.

b) Das Primair-Kataſter-Bureau, beauftragt mit der Entwerfung der Flächenmaaßtabellen und deren Bekanntmachung in den betreffenden Gemeinden, und ebenfalls, unter einem Inſpector und einem techniſchen Commiſſair, mit bedeutendem Perſonale verſehen.

c) Die lithographiſche Anſtalt, hauptſächlich für die Kataſter-Arbeiten [6].

d) Die (28) Umgelds-Commiſſaire, je einer für 2—4 Kameral-Aemter [7].

4) Die Zoll-Direction: 1 Vorſtand, 2 Räthe, 1 Juſtitiar und 1 Aſſeſſor, außerdem die Kanzlei. Derſelben iſt beigegeben ein Vereins-Bevollmächtigter, wogegen Würtemberg einen ſolchen Bevollmächtigten bei einem der andern Vereins-Staaten zu beſtellen hat, ſo wie zwei Stations-Commiſſaire bei auswärtigen Vereins-Hauptzollämtern. Die Zolldirection hat den Einzug und die Verrechnung

der Zölle, die Handhabung der Handels= und Zollverträge und Zollgeſetze, die Beſtrafung der Zollvergehen theils in erſter, theils in der Recurs=Inſtanz, die Beurtheilung der Einzelnen zu verwilligenden Zollbegünſtigungen, endlich die Sammlung von Notizen über Gewerbe und Handel des Landes. — Untergeordnet ſind ihr: 1 Hauptamt an der Gränze, 4 ſolche Aemter im Innern, 12 Nebenzoll=Aemter im Innern, von welchen 8 bedingtes Niederlagerecht haben [8]).

5) Der Bergrath. Unter 2 Vorſtänden beſteht er aus 2 Räthen, 1 Aſſeſſor, und 1 Juſtitiar und dem Kanzlei=Perſonale. Ihm ſteht zu: die Wahrung des Berg=, Salz= und Münz=Regales, die Leitung und Aufſicht über die Verwaltung und den Betrieb der Hüttenwerke und Salinen des Staates, endlich der Betrieb der Münzſtätte [9]). — Untergeordnet ſind dem Bergrathe:

a) das Münzamt (4 Beamte und Techniker);
b) das Bergamt und die (9) Eiſenhütten=Aemter;
c) die (5) Salinen=Aemter [10]).

6) Die vier Kreisfinanzkammern in Ludwigsburg, Reutlingen, Ellwangen und Ulm. Denſelben iſt im allgemeinen die Verwaltung des Staats=Einkommens übertragen, jedoch mit Ausſchluß der ſämmtlichen Steuern, ſo wie der Hütten= und Salz=Werke; namentlich ſind ſie aber mit der Verwaltung und Benützung der Domainen und Gefälle, mit der Leitung des Elementar=Aufwandes bei den untergebenen Aemtern, mit der Behandlung der Ausſtände, überhaupt mit der Leitung und unmittelbaren Kaſſen= und Rechnungs=Controle der ihnen untergeordneten Stellen, ſodann mit der Aufſicht über das Hochbauweſen des Staates beauftragt. Auch haben ſie, jedoch ohne unmittelbaren Verkehr mit den Vaſallen, Aufſicht über die Ritterlehen des Staates zu führen. Beſetzt ſind die Finanzkammern mit 1 Director, 6 ordentlichen Mitgliedern, unter welchen ein Kreis=Forſtrath und ein Juſtitiar, endlich 1 Kreisbaurath; außer=

dem die Kanzlei [11]). Folgende Stellen ſind ihnen untergeordnet:

a) Die (72) Staats-Kameralämter. Mit Ausnahme der Forſte, Salinen und Hüttenwerke ſind ſie mit der Verwaltung des Staatsgutes beauftragt, eben ſo mit dem Einzuge der Sporteln, Wirthſchafts-Abgaben, der Acciſe und der Hundeſteuer. In erſter Beziehung haben ſie den Finanz-Kammern, in letzterer dem Steuer-Collegium Rechnung abzulegen. Sie ſind beſetzt mit einem Kameralverwalter und einem Buchhalter [12]).

b) Die (26) Forſtämter. Dieſe Behörden haben die Ausübung der Forſt-Polizei und -Gerichtsbarkeit, die Leitung der Waldwirthſchaft, die Verwaltung der Jagden. Sie ſind beſetzt mit einem Oberförſter und einem Forſtaſſiſtenten. Ihnen untergeordnet ſind die königlichen Revierförſter (171 im Ganzen.) — Theils untergeordnet, theils coordinirt ſind die ſtandesherrlichen Forſtverwaltungen (11 mit 32 Revieren), die (7) ſtandesherrlichen und ritterſchaftlichen Forſtgerichtsbarkeits-Beamtungen und die (7) hofkammerlichen Forſtverwaltungen [13]).

c) Die (3) Holzverwaltungen und (3) Torf-Inſpectionen, ſ. Staatshandb., S. 536.

d) Die Bauinſpectionen, (4 im Neckarkreiſe, je 3 in den übrigen Kreiſen und ein Waſſerbau-Inſpector). Denſelben liegt die Vorarbeit und die unmittelbare Aufſicht und Controle bei dem Hochbauweſen des Staates ob. Die Kreisbauräthe haben ebenfalls, neben ihrer höhern Stelle in der Finanzkammer, einen Inſpectionsbezirk zu übernehmen.

1) Im Staatshandbuch für 1839, S. 632, ſind die einzelnen Stellen angeführt, deren Papiere in dem Finanz-Archive verwahrt werden.

2) In den angegebenen Beziehungen iſt dieſe Stelle dem Miniſte-

rium unmittelbar untergeordnet; hinſichtlich der Salzbeſtellungen hat ſie ſich an die Salinen zu wenden; die Beſtimmung der Transport-Koſten und -Einrichtungen, ſo wie die des Kaſſen-Weſens hängt vom Bergrathe ab.

3) Nach dem Edicte vom 13. Dec. 1818, R.Bl., S. 657, ſind der Oberrechnungs-Kammer folgende zahlreiche Geſchäfte übertragen: a) die unmittelbare Abnahme, Reviſion und Abhör der allgemeinen Staatsrechnungen, namentlich der Staatshauptkaſſe und der mit derſelben verbundenen Special-Kaſſen der Salinen- und Zoll-Gefälle, der fünf Miniſterialkaſſen, der Staatsſchulden-Zahlungskaſſe, der Münzkaſſe, der Penſionsanſtalt, der Wittwenkaſſen, der Univerſität, der Seminarien und Convicte, des landwirth. Inſtitutes, der Thierarzneiſchule, der Waiſen- und Irren-Häuſer, der Straf-Anſtalten, der Inquiſitions-Koſten, der Brandverſicherungs-, Kataſter-, Landgeſtütts-, Straßen- und Neckarſchiffahrts-Kaſſen. b) Die directe Controle aller dieſer Kaſſen, ſo wie die Controlirung aller übrigen Beamten in ihren Verhältniſſen zur Staats-Hauptkaſſe; c) die Anordnung des jährlichen Rechnungs-Abſchluſſes; d) die Entwerfung des Etats; e) die Sorge für das Formelle des Rechnungsweſens; f) die Entſcheidung über Repaſſirungs-Geſuche; g) die Aufſicht über die Reviſion bei den Finanzſtellen, ſo wie theilweiſe Superreviſion, namentlich von Kameralrechnungen.

4) S. Edict. V vom 18. Nov. 1817, §. 53 fg.

5) Eine ſolche Vereinigung der Leitung der directen und der indirecten Steuern iſt nur in ſehr wenigen Staaten eingeführt; gewöhnlich ſind es verſchiedene Adminiſtrationen. In Württemberg kann eine ſolche Vereinigung deshalb leicht durchgeführt werden, weil der Einzug der hauptſächlichſten directen Steuern nicht unmittelbar vom Staate, ſondern von den Amtskörperſchaften und Gemeinden zu beſorgen iſt.

6) Ueber das Kataſter, ſ. das Nähere unten, §. 298.

7) S. das Verzeichniß einer neuen Eintheilung der Bezirke im R.Bl., 1836, S. 538 fg.

8) S. Bekanntmachung vom 8. Oct. 1838, R.Bl., S. 372.

9) S. Inſtruction für den Bergrath vom 6. Febr. 1835, R.Bl., S. 71 fg. Theoretiſch richtiger dürfte ohne Zweifel das Münzweſen dem Miniſterium des Innern untergeordnet ſeyn, indem

die Ausprägung von Münzen nicht aus dem Geſichtspuncte des finanziellen Gewinnes, ſondern als Beförderung des Gewerbes und Handels, ſomit als Polizeianſtalt zu betrachten iſt.

10) Ein Verzeichniß der verſchiedenen Werke, ſo wie der bei ihnen angeſtellten Beamten, ſ. im Staatshandb., S. 536 fg.

11) Der Umfang der Geſchäfte der Kreis-Finanzkammern, ſo wie die Art des Betriebes ergiebt ſich aus der Dienſt-Inſtruct. derſelben vom 17. Jänner 1823, R.Bl., S. 119, und aus dem (ungedr.) Erl. vom 15. Jänner 1829.

12) Die oben, §. 146, Note 4, gemachte Bemerkung, über die durch das Geſetz vom 22. Juli 1839 beſtimmte und über die frühere amtliche Stellung der Oberamtsactuare findet in doppelter Stärke Anwendung auf die Kameralamts-Buchhalter, welche in gewiſſen Beziehungen die Controleure ihrer Vorgeſetzten ſeyn ſollen. Die Zahl der den Kameral-Verwaltungen untergeordneten niederen Diener der Domanial-Verwaltung iſt beträchtlich, nämlich: 494 Unterpfleger, 107 Kaſtenknechte, 5 Küfer, 37 Güteraufſeher, 45 Nachtwächter, 15 Thorwarte, 14 Brunnenmeiſter, 67 Dorfſchützen; außerdem 72 Amtsdiener und 66 Amtsboten. S. Verh. der K. d. A., 1839, Beil.H. 1, 2, S. 27.

13) Das Verzeichniß der Forſtbeamten der verſchiedenen Grade, ſ. im Staatshandb., S. 524 fg. Das Nähere über die Organiſation der Forſtſtellen, ſo wie über ihren Geſchäftskreis, ſ. unten, §. 292.

3) Stellen, welche keinem Miniſterium zugetheilt ſind.

§. 150.

a) Die geheime Kabinets-Kanzlei des Königes.

Zum formellen Geſchäftsbetriebe derjenigen Angelegenheiten, welche bis zum Könige gelangt ſind, dient die geheime Kabinets-Kanzlei. Dieſelbe hat alſo

erſtens alle, nicht unmittelbar in einer Audienz oder von einem mit dem Könige arbeitenden Miniſter übergebenen, an ihn einlaufenden Eingaben in Empfang zu nehmen und ihm zur Entſcheidung vorzulegen;

zweitens des Königes Antworten, ſey es an Behörden, ſey es an Einzelne, auszufertigen.

Eine entſcheidende oder von Amtswegen berathende Behörde iſt ſomit das geheime Kabinet keineswegs, ſondern lediglich die Privat-Kanzlei des Staatsoberhauptes [1]). — Daſſelbe zerfällt in eine Militair- und eine Civil-Abtheilung; jene ſteht unter der Direction eines der königlichen Adjutanten, dieſe unter dem Staatsſecretaire [2]). Da die Verfaſſungs-Urkunde, mit Recht, dieſe beiden Beamten nicht unter der Zahl der conſtitutionellen Departements-Miniſter aufführt, ſo macht auch ihre Unterſchrift einen Befehl des Königes noch nicht zur Verordnung, als welche — nach §. 51 des Grundgeſetzes — nur von einem Departements-Miniſter oder -Chef contraſignirt ſeyn kann. Solche Befehle ſind alſo lediglich als die perſönlichen Befehle des Königes anzuſehen, und als ſolche, ſo weit die Verfaſſung es vorſchreibt und erlaubt, zu befolgen.

1) Ein ſolches, nicht mit einer Verwaltung, Entſcheidung oder Berathung beauftragtes Kabinet iſt ſomit wohl zu unterſcheiden von den, mit ähnlicher Benennung bezeichneten, Stellen anderer Staaten, welchen eines oder das andere der obengenannten Geſchäfte obliegt. S. hierüber und überhaupt über die verſchiedenen Einrichtungen der Kabinete Malchus, Verwaltungs-Politik, Bd. I, S. 27 fg.

2) Das Perſonal des Kabinets beſteht: a) in der Militair-Abtheilung aus dem dirigirenden Adjutanten und 1 Secretair; in der Civil-Abtheilung aus dem Staatsſecretair, 3 geh. Kabinets-Secretairen, 1 Regiſtrator und 2 Kanzliſten, ſ. Staatshandb., S. 79. — Die auch ſchon aufgeworfene Frage, ob die Bezahlung des Kabinetes nicht Sache der Civil-Liſte wäre, muß verneint werden, da der König als Staatsoberhaupt deſſelben bedarf, er aus der Civil-Liſte aber nur ſeine perſönlichen Bedürfniſſe und den Hofſtaat zu beſtreiten hat. Mit demſelben Rechte könnte man die Miniſter auf die Civil-Liſte verweiſen, denn auch ſie ſind unentbehrlich für den König.

§. 151.

b) Der Geheimerath.

Der **Geheimerath** iſt die höchſte, unmittelbar unter dem Könige ſtehende Staatsbehörde; ſo erklärt die Verf. Urk. ſelbſt in §. 54. Den Geſchäftskreis deſſelben beſtimmt ebenfalls das Grundgeſetz, und zwar ſehr ausführlich [1]). Es zerfällt aber derſelbe in einen ordentlichen und einen außerordentlichen.

Die **ordentlichen** Geſchäfte des Geheimenrathes theilen ſich wieder in drei Unterarten:

1) Der Geheimerath iſt, und zwar ſeiner Hauptbeſtimmung nach, die den König [2]) regelmäßig **berathende** Behörde. Die Verf. Urk. verordnet nämlich in §. 58 und 59, daß alle dem Könige vorzulegenden Vorſchläge der Miniſter in wichtigen Angelegenheiten, namentlich in ſolchen, welche auf die Staatsverfaſſung, die Organiſation der Behörden und die Abänderung der Territorial-Abtheilung, oder auf die Staatsverwaltung im Allgemeinen und die Normen derſelben ſich beziehen, wie auch die Gegenſtände der Geſetzgebung und allgemeinen Verordnungen, ſo weit es ſich von deren Erlaſſung, Abänderung, Aufhebung oder authentiſcher Erklärung handelt, im Geheimenrathe zur Berathung vorgetragen und mit deſſen Gutachten an den König gebracht werden müſſen. — Außerdem ſind noch beſonders als zu ſeinem Geſchäftskreiſe gehörig bezeichnet die Berathungen über folgende Gegenſtände: alle ſtändiſchen Angelegenheiten; Anträge auf Entlaſſung oder Zurückſetzung eines Staatsdieners; Competenz-Streitigkeiten zwiſchen den Juſtiz- und den Verwaltungs-Stellen; die Verhältniſſe der Kirchen zum Staate, oder auch Streitigkeiten einzelner Kirchen untereinander, wenn die Central-Stellen dieſer Kirchen ſich nicht vereinigen können; endlich alles, was dem Geheimenrathe von dem Könige zur Berathung beſonders auf-

getragen wird [3]). — Von dieſer nothwendigen Berathung nimmt die Verf. Urk. nur diejenigen Gegenſtände in den Departementen der auswärtigen Angelegenheiten und des Kriegsweſens aus, bei welchen die Natur der Sache eine Ausnahme begründe [4]).

2) Der Geheimerath iſt in einzelnen, von der Verf. Urk. genau bezeichneten, Fällen entſcheidende Behörde, nämlich:

a) bei Recurſen von den Verfügungen der Departements-Miniſter, welche kein auf einem beſondern Titel beruhendes, und alſo zu gerichtlicher Verhandlung und Entſcheidung ſich eignendes, Privatrecht betreffen [5]). In einem ſolchen Falle ſind die Vorſtände des Obertribunales beizuziehen [6]);

b) bei Recurſen von Straferkenntniſſen der Adminiſtrativ-Stellen. Hier ſind ſo viele Mitglieder des Obertribunales vom Präſidenten abwärts zuzuziehen, bis ſechs Rechtsgelehrte anweſend ſind [7]);

c) wenn ein Staatsbürger ſein Eigenthum nicht zu Staats- oder Korporations-Zwecken abtreten will [8]).

3) Endlich iſt der Geheimerath verfaſſungsmäßig die Stelle, durch welche ſowohl der König ſeine Eröffnungen an die Stände gelangen läßt, als auch letztere ihre Erklärungen, Bitten und Wünſche an den König zu bringen haben [9]).

Der außerordentliche Geſchäftskreis des Geheimenrathes faßt zwei Fälle unter ſich:

1) wenn derſelbe in Vormundſchafts- und Erziehungs-Angelegenheiten zu handeln berechtigt und ſchuldig iſt [10]);

2) wenn der König einer andern Kirche, als der proteſtantiſchen, zugethan ſeyn ſollte, und nun dieſe Behörde das Kirchenregiment zu übernehmen hat; ſ. unten, §. 223.

Der Geheimerath beſteht, außer einem Präſidenten, aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern. Zu den er-

ſteren gehören die Departements-Miniſter nothwendig; letztere werden vom Könige aus der Zahl der übrigen Staatsdiener je auf ein Jahr berufen. Wenn der König ſelbſt erſcheint, wird auch der Staatsſecretair beigezogen. Der König ernennt beide Claſſen von Mitgliedern nach Belieben, ohne Vorſchlag und ohne an eine beſtimmte Zahl gebunden zu ſeyn [11]); eben ſo entläßt er ſie nach freier Entſchließung. Wird ein ordentliches Mitglied des Geheimenrathes entlaſſen, ohne daß Dienſtentfernung gegen daſſelbe gerichtlich erkannt wäre, ſo behält es die Hälfte ſeiner Beſoldung, ſo ferne nicht durch Vertrag eine andere Summe zugeſichert iſt. Dieſe darf jedoch zwei Drittheile des Gehaltes nicht überſteigen [12]). — In wie ferne der Reichsverweſer in der Entlaſſung der Geheimenräthe beſchränkt iſt, darüber ſ. oben, Bd. I, S. 301.

1) Die Organiſation dieſer höchſten Stellen iſt mehrfach verändert worden. Nachdem der im Herzogthume verfaſſungsmäßig beſtehende Geheimerath mit der alten Verfaſſung aufgelöst worden war, ſo trat als höchſte berathende Behörde an ſeine Stelle das Conferenz-Miniſterium, und ſpäter auch noch der Staatsrath. Eine der erſten Regirungshandlungen König Wilhelm's war aber, den Geheimenrath wieder herzuſtellen, ſ. V. O. vom 5ten Nov. 1816, R. Bl., S. 347. Nach dieſer erſten Organiſation beſtand er aus wenigſtens 7 höchſtens 11 Mitgliedern; der älteſte Miniſter führte den Vorſitz; die damaligen ſechs Departements-Miniſter waren geſetzliche Mitglieder. Das Reſſort war ungefähr daſſelbe, wie itzt. — Bei der Organiſation des Jahres 1817 wurde durch das Edict V vom 18ten Nov., die Geſtaltung des G. R's weſentlich geändert. Er zerfiel itzt in zwei Abtheilungen. Die erſte, vom Könige ſelbſt präſidirte, beſtand aus den 5 Miniſtern, dem Präſidenten der 2ten Abtheilung und einem ſiebenten ordentlichen Mitgliede. Die zweite Abtheilung war zuſammengeſetzt aus einem Präſidenten, aus den Mitgliedern der erſten, und aus weiteren eigens ernannten Geh. Räthen. Die erſte Abtheilung war eigentlich Miniſterrath, in welchem jeder Departements-Miniſter diejenigen Gegenſtände, welche er dem Könige vorzu-

tragen hatte, vortrug, und in welchem übrigens nicht die Stimmen der Mehrzahl, ſondern der Wille des Königes entſchied. Die zweite Abtheilung war theils berathend, theils urtheilend. Merkwürdig iſt, daß auch in jener Beziehung das Gutachten entſcheidend ſeyn ſollte, wodurch alſo die zweite Abtheilung des Geh. Rathes unter andern ein förmliches Veto bei allen Geſetzen und Verordnungen erhielt. Das Nähere ſ. in dem angef. V Edicte, §. 1 — 14. Die Verf. Urk. änderte ſtillſchweigend, und gewiß mit Recht, dieſe Organiſation wieder ab in die itzt-geltende. Der Geh., Rath hat bis itzt folgende, ungedruckte, Dienſtinſtructionen erhalten: für die erſte Abtheilung, vom 28ten Nov. 1817; für den Geh. Rath, vom 3ten Febr. 1822; revid. Dienſt-Inſtruction, vom 3ten Febr. 1835. — Theils die Theorie, theils eine höchſt intereſſante vergleichende Darſtellung der Einrichtung des Geheimenrathes oder Staatsrathes in 17 verſchiedenen Staaten enthält Malchus, Politik der Staatsverwaltung, Bd. I, S. 77 fg.; vergl. auch Bülau, Die Behörden in Staat und Gemeinde, S. 153 fg.

2) Dieſe Beſtimmung iſt in dem engſten Sinne des Wortes zu nehmen. Der Geh. Rath hat, nach beſtimmt ausgeſprochenen Grundſätzen, nur den König, nicht aber auch Behörden, z. B. die Miniſterien, zu berathen.

3) Die verfaſſunggebende Ständeverſammlung hatte zu den beiden Paragraphen, welche den Geſchäftskreis des Geheimenrathes, in ſo ferne er berathende Behörde iſt, beſtimmen ſollten, mehrere Zuſätze gemacht, welche aber die Billigung des Königes nicht erhielten. Es ward namentlich vorgeſchlagen, daß dem Geheimenrathe zukommen ſollte: die Berathung über die Beſetzung aller höheren Staats- und -Kirchen-Aemter; eben ſo die über die wichtigeren Gegenſtände, welche ſich auf Lehranſtalten beziehen; endlich wünſchte die Verſammlung Beiziehung der Vorſtände der kirchlichen Central-Stellen in Fällen von Streitigkeiten zwiſchen Staat und Kirche. Dagegen verſprach der König, bei Streitigkeiten mehrerer Kirchen untereinander die Vorſtände der Central-Stellen derſelben beiziehen zu laſſen, ſ. Verh., H. 41, S. 122 fg.; H. 45, S. 55 fg.

4) Es laſſen ſich eigentlich nur zwei Fälle denken, in welchen es „in der Natur der Sache" liegt, daß der Geheimerath keine

Kenntniß von einem Gegenſtande nehmen könnte: bei Militair-Angelegenheiten, wenn ſie rein techniſch wären, bei auswärtigen Verhältniſſen aber, wenn das Ganze ſo geheim gehalten werden müßte, daß auch nicht einmal dieſer höchſten Behörde Nachricht davon gegeben werden könnte.

5) V. U., §. 60; vergl. mit §. 95; ſ. auch oben, Bd. I, S. 400 fg., und 419 fg.

6) Zu bemerken iſt dabei, daß nach beſtimmter Gewohnheit unter den „Vorſtänden des Obertribunales" die Ehren-Vorſtände mit einbegriffen ſind. Es ließen ſich freilich auch für die entgegenſtehende Auslegung Gründe auffinden. — Sehr zweifelhaft iſt übrigens die ſtaatsrechtliche Richtigkeit des Gedankens, über die Verwaltungs-Handlungen der verantwortlichen Miniſter eine höhere Behörde zu ſetzen. Mit Ausnahme von Baiern dürfte nicht leicht ein anderer conſtitutioneller Staat dieſe Einrichtung kennen. Daß ſie die Verantwortlichkeit der Miniſter in vielen Fällen aufhebt, ohne eine andere an deren Stelle zu ſetzen, fällt in die Augen.

7) V. U., §. 60; oben, Bd. I, S. 419.

8) Hierüber ſ. oben, Bd. I, S. 399 fg.

9) S. das Nähere, oben, Bd. I, S. 701.

10) S. oben, Bd. I, S. 291 und 304.

11) V. U., §. 53. — Die auch ſchon aufgeſtellte Anſicht, daß das Ernennungsrecht des Königes beſchränkt ſey durch das Steuerverwilligungsrecht der Stände, (ſ. Verh. der K. d. A., 1833, II, Beil. 1, S. 306; Bd. VII, Sitz. 39, S. 2, fg.; 1836, Bd. IV, Sitz. 52, S. 14 fg.) erſcheint als unrichtig, indem die Verf. Urk. a. a. O. dem Könige das Recht ganz unbeſchränkt zuſpricht, das Steuerverwilligungsrecht aber keineswegs ſo zu verſtehen iſt, als gäbe es den Ständen die Befugniß, nach Belieben ein von der Verf. Urk. als unbeſchränkt eingeräumtes Recht des Staatsoberhauptes zu beſchränken Mit Recht konnte daher die Regierung, als ſie auf Bitte der Stände einen Normal-Etat des Geheimenrathes miteintheilte, ſ. Verh. der K. d. A., 1836, Beil. H. 4, 1, S. 39, erklären, daß ſie ihn nur zur Richtſchnur im Allgemeinen, nicht aber als unveränderliche Gränze für den Beſoldungsaufwand anerkenne. Es iſt um ſo weniger doctrinelles Gewicht auf dieſe ſtändiſche Anſicht zu legen, als kurze Zeit frü-

her ebenfalls die St. Verf. von der Regirung eine zahlreiche Beſetzung des Geh. Rathes verlangt hatte. S. Verh. der K. d. A., 1827, Beil. H. 2, 3, S. 82; K. d. St. H., H. 4, S. 558 und 592; Verh. der K. d. A., 1830, H. 7, S. 1998; der K. d. St. H. H. 3, S. 472 fg. — Uebrigens geht der mitgetheilte Normal-Etat dahin, daß an ordentlichen Mitgliedern außer dem Präſidenten 2 Mitglieder erſter Claſſe (Geh. Räthe mit 4714 fl. Gehalt), 2 Mitglieder zweiter Claſſe (würkliche Staatsräthe mit 3600 fl.) und eine unbeſtimmte Anzahl weiterer Mitglieder (zu 3000 fl.) beſtehen ſollen. — Zu bezweifeln iſt wohl, ob die Stellung der außerordentlichen Mitglieder, welche aus den einem Miniſterium untergeordneten Beamten genommenn werden, die richtige iſt in einer Behörde, welcher Recurs-Entſcheidungen über Miniſterial-Verfügungen und die Begutachtungen der wichtigern Anträge der Miniſter zuſtehen.

12) V. U., §. 57.

§. 152.

c) Die Staatsſchuldenzahlungskaſſe.

Die Verf. Urk., §§. 119—123, übergiebt die Staatsſchuld der Leitung und Verantwortlichkeit der Ständeverſammlung und in deren Abweſenheit dem ſtändiſchen Ausſchuſſe, ſo jedoch, daß der Regirung ein beſtändiges Einſichts- und Controle-Recht bleibt. Die Verwaltung der laufenden Geſchäfte wird durch ſtändiſche, von der Regirung beſtätigte, Beamte beſorgt. Dieſelben beſtehen aus 1 Kaſſier, 1 Controleur und der nöthigen Anzahl von Buchhaltern [1]).

1) S. Staatshandbuch für 1839, S. 87, und unten, §. 284.

Zweite Abtheilung.

Die geographiſche Eintheilung des Königreiches.

---

§. 153.

1) Die Eintheilung in Kreiſe.

Das Königreich zerfällt ſeit dem 18. Nov. 1817 zum Behufe der Verwaltung in den mittlern Inſtanzen der Miniſterien der Juſtiz, des Innern und der Finanzen, in vier Kreiſe [1]), Neckar-, Schwarzwald-, Jaxt- und Donau-Kreis genannt. Jeder derſelben hat einen Gerichtshof, eine Regirung und eine Finanzkammer, welche wo möglich in Einem Orte, der Kreisſtadt, vereinigt ſind [2]). Unter dieſen Kreis-Collegien ſtehen die Bezirks-Aemter [3]). Die Kreiſe ſelbſt ſind, ſo weit es thunlich war, an Flächenraum und Einwohnerzahl gleichgeſtellt [4]).

An die eigentlichen Kreisbehörden reihen ſich ihres größeren Verwaltungsbezirkes wegen (wenn derſelbe ſchon nicht nach der Kreiseintheilung bemeſſen iſt) noch einige weitere Behörden an, namentlich die ſechs proteſtantiſchen Generalſuperintendenten, die vier Kreisſchul-Inſpectoren und die vier Oberpoſt-Aemter.

Uebrigens iſt wohl zu bemerken, daß die Eintheilung des Landes in Kreiſe lediglich eine geographiſch-adminiſtrative für die Begränzung des Sprengels gewiſſer Mittelſtellen iſt, daß ſie aber keineswegs einen weſentlichen Theil des Staatslebens ausmacht, ſo etwa, daß gewiſſe Gegenſtände von blos örtlicher oder minder großer Wichtigkeit hier ſelbſtſtändig und möglicherweiſe verſchieden von den Einrichtungen der übrigen Kreiſe beſchloſſen und ausgeführt würden. Die

Kreiſe bilden durchaus keine Korporation, haben keine gemeinſchaftlichen Rechte und Pflichten, ſomit namentlich auch keine eigenen Kaſſen. Noch weniger beſteht eine Vertretung der Bewohner des Kreiſes gegenüber von den Behörden deſſelben, (z. B. gleich einem franzöſiſchen Departemental-Rathe oder einem bairiſchen Landrathe.) Die ganze Einrichtung ſoll lediglich zur leichteren Leitung und Beaufſichtigung der Bezirksſtellen dienen [5].

1) S. IV. Edict von 1817. — Das Herzogthum W. hatte keine Kreiseintheilung, ſondern es waren unmittelbar über die verſchiedenen Bezirksämter Centralſtellen geſetzt. Bei der Organiſation des J. 1806 wurde dagegen das Land in 12 Kreiſe getheilt, die im J. 1810 in Landvogteien verwandelt wurden. Jeder dieſer Landvogteien ſtand ein Landvogt (früher Kreishauptmann) vor, dem ein rechtskundiger Actuar beigegeben war. Die Hauptbeſtimmung der Landvögte war Controle der Bezirksbeamten, daher alle Berichte nach oben, und alle Erlaſſe von oben in der Regel durch ihre Hand giengen; außerdem waren ſie mit der Beſorgung einiger weniger Polizei-Geſchäfte beſonders beauftragt, z. B. mit der Straßen-, Feuer-, Armen-Polizei, namentlich aber mit der Conſcription. Eine Mittel-Inſtanz zwiſchen den Bezirksämtern und den Centralſtellen bildeten ſie ſomit nicht. Außerdem war noch ein Kreis-Criminalrath zu Strafunterſuchungen, ein Landvogtei-Arzt zu Medicinal-Viſitationen, und ein Kreis-Steuerrath zur Controle der Kaſſenbeamten beſtellt. Die ganze Einrichtung fiel bei der Organiſation des Jahres 1817, als von ſehr geringer Würkſamkeit und nur zur Verſchleppung und Verzögerung der Geſchäfte dienend. Das Nähere aber über dieſe Einrichtungen ſ. in den verſchiedenen Bänden von Knapp's Repertorium.

2) Im Jaxt- und im Donaukreiſe ſind alle 3 Collegien in den Kreisſtädten Ellwangen und Ulm vereinigt; im Neckar- und Schwarzwaldkreiſe ſind die Gerichtshöfe in andere Städte verlegt, in jenem nach Eßlingen, in dieſem nach Tübingen. — Nach der urſprünglichen Organiſation hatte nicht jeder Kreis ſeinen eigenen, alle vier Senate umfaſſenden, Gerichtshof, ſondern je zwei zuſammen ein Civil-Appellationsgericht (in Tübin-

gen und Ellwangen) und ebenſo einen Criminal-Gerichtshof (in Eßlingen und Ulm). Erſt durch V. O. vom 9ten Oct. 1818, R. Bl., S. 561, wurde die itzige Einrichtung hergeſtellt. Vom J. 1817 bis zum 21ſten Sept. 1822 beſtand eine eigene Stadt-Direction für die Reſidenzſtadt Stuttgart, welche den Kreisregirungen coordinirt war. Am letztgenannten Tage wurde ſie jedoch aufgelöst, und die Stadt als Oberamtsbezirk dem Neckarkreiſe zugetheilt, ſ. R.Bl., S. 708.

3) Die Zahl der Bezirksämter iſt, ſo viel möglich, gleich vertheilt. Im Neckarkreiſe nämlich ſind: 17 königl. O. A. Gerichte; 17 k. O.Aemter; 24 Kameral- und 4 Forſtämter; im Schwarzwaldkreiſe: 17 k. O.A. Gerichte, ebenſo viel Oberämter, 20 Kameral- und 8 Forſtämter; im Jaxtkreiſe: 14 k.O.A.Gerichte und 1 ſtandesh. A.Gericht; eben ſo viele k. O.Aemter, und 3 ſtandesh. Aemter; 17 Kameral- und 8 Forſtämter; im Donaukreiſe endlich: 16 k. O.A.Gerichte und 4 ſtandesh. A.Gerichte; 16 k. O.Aemter und 5 ſtandesh. Aemter; 18 Kameral- und 6 Forſtämter.

4) Den Flächeninhalt des ganzen Königreiches zu $360\frac{2}{10}$ Quadrat-Meilen angenommen, kommen auf den Neckarkreis $61\frac{6}{10}$ Quadrat-Meilen, und im J. 1838 452,793 Einw. in 4 Gemeinden 1ſter, 143 2ter und 250 3ter Claſſe, zuſammen 397 G.; auf den Schwarzwaldkreis: $87\frac{8}{10}$ Quadrat-Meilen und 439,568 Einw., in 3 Gemeinden 1ſter, 102 2ter, 409 3ter Claſſe, zuſammen 514 G.; auf den Jaxtkreis: $100\frac{2}{10}$ Quadrat-Meilen und 365,699 Einw., in 2 Gemeinden 1ſter, 111 2ter, 305 3ter Claſſe, zuſammen 418 G.; auf den Donaukreis $110\frac{8}{10}$ Quadrat-Meilen und 376,594 Einw. in 1 Gemeinde 1ſter, 85 2ter und 774 3ter Claſſe, zuſammen 563 G. Staatshandb. für 1839, S. 497.

5) Die Eintheilung des Landes in Kreiſe und die Errichtung der Kreis-Collegien gab auf den Landtagen von 1820, 21 und 24, in ſchwachem Nachklange auch noch auf dem Landtage von 1826, Veranlaſſung zu höchſt ausführlichen Erörterungen in der Kammer der Abgeordneten und zu wiederholten Anträgen an die Regirung auf Wiederaufhebung der Einrichtung und Wiederherſtellung von Central-Mittelſtellen. Die Regirung weigerte ſich jedoch auf das beſtimmteſte, und da auch die erſte Kammer ſich

ganz negativ verhielt, ſo hörte endlich, ſey es aus Ermüdung, ſey es aus Veränderung der Anſicht, der Streit auf, und die Kreisbehörden blieben ſeitdem unangefochten. S. Cronberger's Hauptregiſter, Bd. I, „Kreisfinanz-Kammern"; überdieß noch folgende beſondere Abhandlungen: für das Kreisſyſtem: Ueber die Kreisregirungen in W. Carlsr., 1820, 8 (halbofficiel); Einige Bemerkungen über den Vortrag der Referenten der ſt. Organiſations-Commiſſion in Beziehung auf die Regirungs-Behörden. Stuttg., 1820, kl. 8; Bemerkungen ü. d. Bericht der ſtändiſchen Commiſſion u. ſ. w., von einer Geſellſchaft geſchäftskundiger Männer. Ellw., 1821, kl. 8; Anſichten des Graven zu Waldeck über den 2ten Bericht der O. C. Hall, 1821, kl. 8; Wieſt, Rede ü. d. Vorzüge der Bezirks-Regirungen vor einer allgemeinen Landesregirung. Ulm, 1832, 8; Wolbach, Ueber d. Aufhebung der Kreisſtellen in W. Ulm, 1832, 8; gegen das Syſtem aber: Gegenbemerkungen über die Kreisregirungen. Stutt., 1821, 8. Noch iſt aus allgemeinem Geſichtspuncte dieſe Materie behandelt von Malchus, Politik der innern Staatsverwaltung, Thl. I, S. 132 fg., und von Bülau, die Behörden in Staat und Gemeinde, S. 210 fg.

Die hauptſächlichſten Gründe gegen die Kreisſtellen ſammt den Antworten auf dieſelben laſſen ſich auf folgende zurückführen: 1) Durch Eine Behörde werden die Geſchäfte gleichmäßiger beſorgt, als durch mehrere. An und für ſich iſt dieſes natürlich zuzugeben; allein eben ſo iſt zuzugeben, daß Eine Behörde unmöglich die 60—70,000 jährlichen Geſchäftsnummern beſorgen könnte, welche itzt je von den vier Kreisregirungen, beziehungsweiſe den vier Finanzkammern, beſorgt werden. Es müßten alſo Sectionen gebildet werden, wobei, der Erfahrung der Jahre 1811 bis 1817 gemäß, eine Unzahl von Communicationen und ſomit eine Geſchäftsvermehrung und Verzögerung nicht zu vermeiden iſt. — 2) Große Collegien ſeyen ſelbſtſtändiger im Falle verfaſſungswidriger und unzweckmäßiger Befehle von oben. Hier iſt vor Allem die Thatſache keineswegs ſo unbedingt richtig, indem es doch hauptſächlich nicht auf die Zahl, ſondern auf den Charakter der Mitglieder einer Stelle ankommt. Dann aber iſt jeden Falles die Stellung der untergeordneten Behörden hier ganz falſch aufgefaßt. Sie ſind nicht zum Widerſtande, ſondern zum Voll-

ziehen da; der Befehlende iſt ja verantwortlich. Und da ſelbſt die Verf. Urk. eine jede, alſo auch eine zahlreiche, Behörde verpflichtet zu gehorchen, wenn ihr wiederholter Befehl gegeben iſt, ſo wären auch die ernſtlichſten Vorſtellungen doch am Ende nicht von zwingender Würkung. — 3) Bei einem großen Central-Collegium laſſe ſich der Geſchäftstheiler ganz nach den individuellen Kenntniſſen und Fähigkeiten einrichten, ſo daß Niemand etwas weniger Verſtandenes zu bearbeiten habe. Richtig; allein dann entſteht auch vielleicht Einſeitigkeit und Referenten-Despotismus. — 4) Die Centraleinrichtung ſey wohlfeiler. Unmöglich, ſo lange dieſelbe Maſſe von Geſchäften vorhanden, und alſo dieſelbe Anzahl von Bearbeitern erfordert iſt. Hiegegen wird 5) eingewendet, die Geſchäfte laſſen ſich vermindern, indem theils den Bezirksbeamten mehrere Gewalt gegeben, theils die Zahl der Recursinſtanzen vermindert werde. Erſteres hat aber doch ſeine Bedenklichkeiten, weil der Unterthan dadurch leicht blosgeſtellt würde; das andere wäre freilich ſehr wünſchenswerth (ſ. Bd. I, S. 430, Note 13); dieſe Erleichterung würde aber weit weniger den Mittelſtellen, als dem Miniſterium und dem Geheimenrathe zu Gute kommen. — Nimmt man zu der Unbedeutenheit der würklich übrig bleibenden Nachtheile noch die poſitiven Vortheile des Kreisſyſtemes, ſo hat man ſich wohl für daſſelbe zu entſcheiden. Dieſe Vortheile aber ſind: genauere Aufſicht auf die Bezirksbeamten, und ſomit beſſere Geſchäftsbeſorgung und rechtlichere Behandlung der Unterthanen von Seiten derſelben; Vereinigung der in Ein Departement gehörigen ſämmtlichen Geſchäftszweige, und daraus hervorgehend, beſſeres Ineinandergreifen und Vermeidung von Communicationen mit andern Stellen; größere Nähe für den in zweiter Inſtanz Hülfe ſuchenden Unterthanen; endlich Verbreitung von manchen Arten von Intelligenz und Wohlſtand in verſchiedenen Theilen des Landes. Vielleicht würde jeder Widerſpruch gegen die Kreiseintheilung aufhören, wenn den Kreisbehörden ein größerer Würkungskreis gegeben würde, der ſie ſelbſtſtändiger und dadurch fühlbarer machte. Bei dem weit gehenden Recurs- und Beſchwerde-Recht einer Seits, und dem den Miniſterien natürlich zuſtehenden Aufſichtsrechte anderer Seits wäre dabei wohl weder für das Volk noch für die Regierung zu fürchten. Namentlich möchten auch die Miniſterien ſelbſt

dadurch von vielen für ſie unpaſſenden Geſchäften befreit werden, und ſich dann auch leichter zur allgemeinen Ueberſicht und zu weit ausſehenden und ſyſtematiſchen Verbeſſerungsplanen erheben können. — Dieſe überwiegenden Vortheile haben denn auch die meiſten nach dem Realſyſteme verwalteten Staaten zu einer ſolchen Kreiseinrichtung bewogen. So z. B. zerfällt Frankreich in 86 Departements, mit einer Durchſchnittsbevölkerung von 400,000 Seelen; Preußen in 26 Regirungsbezirke mit einer Durchſchnittsbevölkerung von wenigſtens 500,000 Seelen; Baiern in 8 Kreiſe von 4—600,000 Seelen; Baden in 3 Kreiſe von 400,000 Seelen; Polen in 7 Wojewodſchaften von ungefähr 500,000 Seelen.

Die in manchen Staaten, z. B. in Frankreich, durch die Departementalräthe, in Baiern durch die Landräthe u. ſ. w., mehr oder weniger würkſam beſtehende Vertretung des Volkes gegenüber von den Kreisbehörden exiſtirt in W. nicht. Wie es ſcheint mit Recht; denn zur Vorbringung von — auch mehr örtlichen — Bitten und Beſchwerden iſt die Ständeverſammlung hinreichend; die Umlegung eigener Kreisſteuern erzeugt Ungleichheit unter den Steuerpflichtigen, und giebt zu vielen Ausgaben, welche ſonſt nicht gemacht worden wären, Anlaß; die ſpecielle Vertretung erzeugt einen Provinzialgeiſt, welcher bei einem neu zuſammengebrachten Staate und Volke nur ſchädlich würken kann. Thut die Ständeverſammlung ihre Schuldigkeit, und lebt ein öffentlicher Geiſt im Volke, ſo bedarf es, wenigſtens in einem kleineren Staate, dieſer Repräſentation nicht; fehlt es aber an dieſen Bedingungen, ſo wird auch die Kreisvertretung ſehr unwürkſam ſeyn.

§. 154.

2) In Bezirke.

Natürlich ſind die vier Kreiſe viel zu groß, als daß von ihren Behörden die unmittelbare Leitung und Ausführung der Geſchäfte in den kleinſten Einzelnheiten beſorgt werden könnte; deßhalb ſind denſelben Bezirks-Aemter untergeordnet, welche, den Perſonen und Sachen näher ſtehend, genauer mit ihnen bekannt ſind, und die Geſetze, unter Leitung und Auf-

ſicht der Kreisſtellen, in den einzelnen Fällen anzuwenden haben. Nur Puncte von allgemeinerem Intereſſe oder ſchwürigere Anwendungen der Vorſchriften bleiben den höheren Behörden vorbehalten.

Die Eintheilung des Königreiches in Bezirke mag aus doppeltem Geſichtspuncte betrachtet werden, einmal nach den Miniſterien, zweitens nach der geographiſchen Einheit derſelben. — Aus dem erſteren Geſichtspuncte betrachtet ergiebt ſich, nach dem, was oben, §. 144—149, ausführlicher bemerkt wurde, folgende Zuſammenſtellung:

1) Im Juſtizminiſterium ſind: a. 64 Oberamtsgerichtsbezirke, an welche ſich noch 5 ſtandesherrliche Amtsgerichte anreihen; b. 64 Gerichts- und 102 Amts-Notariats-Bezirke.

2) Im Miniſterium des Innern: a. 64 Oberamtsbezirke mit eben ſo vielen Amtspflegen und Oberamtsarztsbezirken, wozu noch 15 ſtandesherrliche Aemter kommen; b. 13 Straßeninſpectionen.

3) Im Miniſterium des Kirchen- und Schulweſens: a. 49 proteſtantiſche, b. 28 katholiſche Decanate.

4) Im Miniſterium der Finanzen: a. 72 Cameral-Aemter; b. 26 Forſtamtsbezirke (mit 170 Revieren) nebſt 11 ſtandesherrlichen Forſtverwaltungen (nebſt 32 Revieren) und 7 ritterſchaftlichen Forſtgerichtsbeamtungen; c. 23 Umgelds-Commiſſariatsbezirke; d. 5 Haupt-Zollämter und 13 Neben-Zollämter.

Nimmt man dagegen auf die geographiſche Eintheilung der Bezirksämter Rückſicht, ſo fällt hier vor Allem — ſchon nach dem bisher Geſagten — in die Augen, daß die Einheit keineswegs in der Art feſtgehalten werden konnte, daß eine gewiſſe Anzahl von Bezirken gebildet, und nun in jedem derſelben die verſchiedenen Elementarſtellen aller drei Verwaltungsminiſterien völlig abgeſchloſſen und nur auf ihn beſchränkt organiſirt worden wären, ſo daß jeder ſolcher Bezirk

ein in ſich vollendetes, blos mit ſeinen eigenen Stellen verſehenes Ganzes ausmachte. Die ſehr ungleich vertheilte Maſſe der Geſchäfte und die ſelbſt nur theilweiſe vorhandene Exiſtenz derſelben ließ eine ſolche Gleichförmigkeit, welche zu der größten Verſchwendung von Stellen geführt hätte, nicht zu; ſondern es mußten für die verſchiedenen Geſchäftszweige Bezirke von verſchiedenem Umfange gebildet werden, wobei nur ſo viel Gleichförmigkeit beobachtet wurde, daß wo möglich die Eintheilung in Oberamtsbezirke maaßgebend blieb. Dieſe ſind nämlich ausſchließend feſtgehalten bei den Oberamtsgerichten und den Oberämtern, ſomit bei der Juſtiz- und bei der Polizeiverwaltung in der erſten regelmäßigen Inſtanz. Außerdem wird dieſe Eintheilung noch bei manchen andern Gelegenheiten als Anhaltspunct gebraucht, ſo z. B. bei den Wahlen für die Ständeverſammlung, bei der Rekrutirung, bei der Umlage einiger Steuern [2]). Nach einer ausdrücklichen Beſtimmung der Verf. Urk. kann eine Veränderung der Oberamtsbezirke nur durch ein förmliches Geſetz zu Stande kommen [3]). Theils ihre Eigenſchaft als Wahlbezirke, theils ein möglicher — in früheren Zeiten auch nicht ſelten vorgekommener — Mißbrauch des Abreißens wohlhabender Orte machte eine ſolche Beſtimmung räthlich.

1) Die Einzelnheiten ſind im Staatshandbuche zu erſehen.

2) Die Eintheilung in Oberämter iſt in Württemberg eine althergebrachte. Während der Zeit des Herzogthumes waren dieſe Bezirke unmittelbar unter die Central-Collegien geſtellt, und zwar war häufig nur Ein Oberbeamter für die Verwaltung der Juſtiz, der Polizei und ſelbſt der Finanzen beſtimmt. Allerdings war der Umfang auch geringer; denn es beſtanden 56 Ober- und Kloſterämter in dem kleinen Lande. — Flächeninhalt und Bevölkerung ſind itzt ſo viel als möglich unter den Oberamtsbezirken gleich; allein freilich mußten nicht ſelten die beiden Eintheilungselemente compenſirt werden, ſollte nicht in einer dünn be-

völkerten Gegend ein geographiſch ſchwer überſehbarer Raum, oder in ſtarkbevölkerter Gegend eine zu große Seelenzahl dem Beamten übergeben werden. Das wenigſtbevölkerte Oberamt iſt Blaubeuren mit 17,026 Einw. im J. 1838, das bevölkertſte Ulm mit 32,862 Einw., den geringſten Umfang (mit Ausnahme der Stadtdirection Stuttgart) hat Cannſtatt mit $1\frac{1}{2}$ QM.; den größten aber Freudenſtadt mit $10\frac{1}{10}$ QM., ſ. Staatshandbuch.

3) V. U., §. 64.

§. 155.

3) In Gemeinden.

Auch die Eintheilung des Gebietes und ſeiner Bewohner in Bezirke iſt, wenigſtens für ſehr viele Bedürfniſſe des Staates und der Einzelnen, noch viel zu umfaſſend. Einer Seits bedarf der Staat in einer ſehr großen Anzahl von Fällen, um ſeine Geſetze zur Ausführung zu bringen und ſeine Einrichtungen im Gange und unbeſchädigt zu erhalten, eines mit verhältnißmäßiger Gewalt ausgerüſteten Organes an jedem beſtändigen Vereinigunsorte mehrerer Menſchen. Anderer Seits aber ſind die Forderungen des Bürgers nach Schutz und Unterſtützung ſo häufig und vielfach, daß eine Anrufung einer auch nur wenige Stunden entfernten Behörde mit den empfindlichſten Nachtheilen für ihn verbunden wäre. Davon abgeſehen, daß die Bezirksbehörden, welche die Sicherheit und Unterſtützung Namens des Staates zu geben haben, weder hinreichend genau mit allen Oertlichkeiten und Perſönlichkeiten bekannt wären, noch Zeit zu gleichmäßiger Beſorgung aller ſolcher Anforderungen aus den verſchiedenen Theilen des Bezirkes hätten. Es beſteht daher eine Unterabtheilung der Bezirke in (politiſche) Gemeinden, ſo daß von ihnen auch in geographiſcher Beziehung der Satz der Verf. Urk. gilt, daß ſie die Grundlage des Staatsvereines ſeyen [1]).

In der Regel beſteht der Gemeindebezirk aus einem geſchloſſenen Wohnorte und der geſammten zu demſelben gehörigen Feldmarkung. Kein Wohnort im Königreiche iſt ſo

groß, daß er in verſchiedene Gemeinden hätte unterabgetheilt werden müſſen. Dagegen kommt es, namentlich in beſtimmten Gegenden, häufig vor, daß die Bewohner in kleineren Weilern und ſelbſt einzelnen Höfen wohnen, welche einzeln zu klein ſind, um als Gemeinde organiſirt zu werden. Solche werden denn nun entweder mit einer ſelbſtſtändig beſtehenden Gemeinde oder mit einer Anzahl ähnlicher kleinerer Wohnplätze zu einem Ganzen verbunden, und bilden dann eine zuſammengeſetzte Gemeinde. Die Zahl der Bewohner und die Größe der Feldmarkung ſind daher ſehr verſchieden unter den Gemeinden, ohne daß dieſer Unterſchied bedeutende rechtliche Folgen hätte [2]).

Wenn die Eintheilung in Bezirke von den verſchiedenen Zweigen der Staatsverwaltung, ſo weit ſie dieſes nöthig zur Beſorgung ihrer Geſchäfte finden, zur Ernennung eigener Beamten benützt wird, ſo daß in demſelben Bezirke aus den verſchiedenen Departements mehrere Beamte neben einander beſtehen: ſo iſt dieſes in den Gemeinden nicht mehr der Fall. Alle Geſchäfte, welche der Staat in einer Gemeinde beſorgen läßt, werden durch Eine und dieſelbe Behörde ausgeführt oder wenigſtens beaufſichtigt. Eine Theilung auch in dieſem kleinſten Verwaltungskreiſe hätte, namentlich bei dem in der Regel nur geringen Bildungsgrade ſolcher Beamten, nur Verwirrung erzeugt, und überdieß eine größere Anzahl von brauchbaren Männern verlangt, als immer zu finden geweſen wäre. So vereinigt ſich in der niederſten, wie in der höchſten, Stufe des Staatsorganismus die Anwendung der geſammten Gewalt in Einer Behörde.

Die Zahl der Gemeinden im ganzen Königreiche beläuft ſich auf 1892; ſie werden aus 9607 einzelnen Wohnplätzen gebildet [3]).

1) V. U., §. 62.

2) S. über dieſe Unterſchiede zwiſchen den Gemeinden unten, §. 171.

3) S. Staatshandbuch für 1839, S. 497. — Unter dieſer Zahl von Wohnplätzen ſind 132 Städte, 1218 Pfarrdörfer (unter welchen 289 mit Marktgerechtigkeit), 466 Dörfer (8 mit dem gleichen Rechte), 122 Pfarrweiler (1 mit Marktrecht), 2989 Weiler (3 mit Marktrecht), 2601 Höfe (worunter 1 mit Marktrecht), und 2079 einzeln ſtehende Wohnſitze.

Dritte Abtheilung.

Von der formellen Geſchäftsbehandlung.

Allen Verwaltungsbehörden ſind natürlich Vorſchriften über die Art und Weiſe gegeben, wie ſie die ihnen obliegenden Geſchäfte formell zu behandeln haben. Dieſe Dienſt-Inſtructionen ſämmtlich durchzugehen, kann weder der Zweck dieſes Werkes, noch der Raum erlauben. Nur dasjenige mag hervorgehoben werden, was als weſentlich und allen Behörden gemeinſchaftlich zu betrachten iſt. Es zerfallen dieſe Normen aber in ſolche, welche über die Geſchäftsbehandlung bei der Behörde ſelbſt gegeben ſind; in die Vorſchriften über den Verkehr der Behörden miteinander; endlich in Verordnungen über das Verhältniß des einzelnen vom Staate Hülfe oder Recht verlangenden Bürgers und der von ihm angegangenen Behörden.

§. 156.

1) Geſchäftsbetrieb im Innern der Behörden.

Die Geſchäftsbehandlung im Innern der Behörden iſt bei den mit einem Hauptbeamten beſetzten Elementarſtellen weſentlich verſchieden von der Form der collegialiſch einge-

richteten Mittel- und Central-Stellen. Beide ſind daher getrennt zu betrachten.

Die allgemeinen Vorſchriften über die Geſchäftsbehandlung in den Elementarſtellen können der Natur der Sache nach nicht ſehr zahlreich und verwickelt ſeyn, da ſowohl der Regirung als den Unterthanen gegenüber nur der Eine Hauptbeamte als handelnd betrachtet wird. Allerdings hat er in der Regel ſeine Gehülfen, und zum Theil ſogar geſetzliche und vom Staate bezahlte; allein dieſe arbeiten lediglich unter ſeiner Verantwortlichkeit und auf ſeine Anweiſung. Von einer geſetzlichen Vertheilung der Geſchäfte iſt die Rede nur in den wenigen Puncten, welche dem Beamten ausdrücklich perſönlich aufgetragen ſind, und die er ſomit nicht an Gehülfen überlaſſen darf; von Berathungen und Beſchlußnahmen aber nur bei den Oberamtsgerichten. Doch verſteht ſich von ſelbſt, daß dieſe dem Beamten eingeräumte Freiheit nicht ſo weit geht, daß er perſönlich ſich dem Dienſte ganz oder theilweiſe entzöge und ſeinen Gehülfen die Beſorgung auch derjenigen Geſchäfte überließe, welche auszurichten ſeine Zeit und Kraft hinreichte. Die Erlaubniß und Nothwendigkeit, Gehülfen zu verwenden, befreit ihn natürlich nicht von ſeiner erſten Amtspflicht, von der Verbindlichkeit, dem öffentlichen Dienſte ſich zu widmen.

Viel verwickelter dagegen ſind die Geſchäfts-Verhältniſſe und ſomit auch die Geſchäfts-Vorſchriften, bei den Central- und Mittel-Stellen, bei welchen die überall eingeführte Collegial-Beſetzung eine beſtimmte Einrichtung durchaus erfordert [1]). Dieſe iſt denn nun folgende:

An der Spitze des Collegiums ſteht der Vorſtand, in der Regel, allein keineswegs nothwendigerweiſe, Präſident oder Director genannt. Ihm liegt die formelle Leitung des ganzen Geſchäftskreiſes ob. Er beſtimmt alſo, welche Arbeiten von den einzelnen Mitgliedern zu übernehmen

ſind (er diſtribuirt). Er ſagt die nöthige Anzahl von Sitzungen an, führt den Vorſitz in denſelben, öffnet und ſchließt ſie. In denſelben hat er die Reihenfolge der Vorträge zu beſtimmen und für zweckmäßige Abhaltung derſelben zu ſorgen. Er ſtellt die Fragen zur Abſtimmung; in der Regel ſteht ihm zwar, wenigſtens bei den Verwaltungsſtellen, keine Stimme zu, im Falle einer Stimmengleichheit hat er aber die Entſcheidung. Fällt der Beſchluß, ſeiner Anſicht nach, gegen die beſtehenden Geſetze oder zum Nachtheile des Staatswohles aus, ſo kann und ſoll er denſelben ſuspendiren und der vorgeſetzten Behörde Anzeige machen; doch gilt auch dieſes nur bei Verwaltungs-Stellen, nicht auch bei den Gerichten [2]). Die Vollziehung der mechaniſchen Kanzlei-Geſchäfte iſt, ſey es unmittelbar ſey es mittelbar unter einem Kanzleidirector, ſeiner Oberaufſicht untergeordnet; er controlirt die Ausfertigungen und unterzeichnet ſie allein. Bei den Gerichten führt er zur Erhaltung ſeiner Ueberſicht hierüber während der Sitzung ein eigenes Directorial-Protocoll. Zur Bearbeitung der einzelnen Gegenſtände iſt er nicht beſtimmt, mit Ausnahme derjenigen, welche ausdrücklich in den allgemeinen Dienſtinſtructionen oder in ſpeciellen Befehlen ihm übertragen ſind. Zu den erſteren gehören namentlich die Vorſchäge zu Dienſtbeſetzungen, die Conduitenliſten und die Jahresberichte. Zu kürzeren Entfernungen der Untergeordneten hat er die Erlaubniß zu geben; bei längeren (über 14 Tage dauernden) oder den in das Ausland oder die Hauptſtadt vorzunehmenden Reiſen aber ſeinen Beibericht an das Miniſterium zu machen. Die Aufrechterhaltung der Dienſtpolizei liegt ihm ob, und zu dem Ende ſteht ihm gegen Collegial-Mitglieder das Recht zu, Verweiſe zu ertheilen; gegen untergeordnete Diener kann er bis auf zehen Thaler Geldſtrafe, gegen untergeordnete Officianten noch außerdem auf drei Tage Gefängniß erkennen. — Iſt das Collegium

5 *

(wie dieß z. B. bei den höheren Gerichtsſtellen der Fall iſt) in mehrere Abtheiluugen getheilt, ſo hat jede ihren eigenen Vorſtand; über dem Ganzen aber ſteht ein Chef-Director. Jener hat die Detail-Leitung der Geſchäfte in ſeiner Abtheilung, namentlich in den Sitzungen; dieſer die allgemeine Direction des ganzen Collegiums. — In Abweſenheit des Vorſtandes verſieht der zweite Vorſtand, wenn einer da iſt, ſonſt der älteſte Rath, deſſen Geſchäfte [3]).

Zur Bearbeitung der dem Collegium zugetheilten Geſchäfte ſind die Collegial-Mitglieder beſtimmt, welche ſich in Räthe und Aſſeſſoren theilen, ohne daß jedoch zwiſchen beiden ein anderer Unterſchied, als der des Ranges und Gehaltes ſtatt fände. Die einzelnen Geſchäfte werden nach dem ſogenannten Geſchäftstheiler unter ſie vom Vorſtande ausgetheilt, ſo daß dieſelben Hauptarten von Geſchäften in der Regel von denſelben Mitgliedern bearbeitet werden, doch iſt dem Vorſtande eine gänzliche oder theilweiſe, vorübergehende oder bleibende Aenderung völlig überlaſſen. In wichtigen oder ſchwürigen Fällen hat derſelbe Coreferenten zu ernennen, welche namentlich dafür verantwortlich ſind, daß keine thatſächlichen Irrthümer ſich einſchleichen; für die techniſchen Mitglieder einer Behörde müſſen immer welche beſtellt werden; eben ſo iſt bei den Finanzſtellen der Juſtitiar immer Referent oder Coreferent, wenn es auf rechtliche Würdigung ankommt [4]) — Die vom Referenten bearbeiteteten Geſchäfte ſind bei den Gerichten immer, bei den Verwaltungsſtellen in der Regel, in der Sitzung vorzutragen, und zwar muß der Vortrag ſchriftlich und ſchon in der Form des zu machenden Ausſchreibens abgefaßt ſeyn. Die Abſtimmungen geſchehen nach der Sitzordnung von oben nach unten. Der Vorſtand ſtimmt, wo er zu ſtimmen hat, immer zuletzt, den Fall ausgenommen, wenn er Referent iſt. Bei den Gerichtshöfen werden in wichtigen Fällen Plenarſitzungen gehalten, welchen außer den

beiden Vorſtänden ſechs weitere Mitglieder beiwohnen müſſen, alle andere aber können [5]). — Nur bei minder wichtigen und ganz klaren, in ihrer Entſcheidung keinem Zweifel unterworfenen Fällen und bei ſolchen, wo Gefahr auf dem Verzuge haftet, kann von dieſer förmlichen Behandlung bei den Verwaltungsſtellen abgegangen werden. Solche Geſchäfte werden dann im ſogenannten Büreau erledigt, d. h. nur der Referent und der Vorſtand nehmen davon Kenntniß. Jedoch muß ein eigenes Büreau-Protocoll geführt werden, welches — mit den auf ſolche Weiſe erledigten Acten — den übrigen Mitgliedern zur Einſicht offen liegt [6]).

Zum mechaniſchen Betriebe der Geſchäfte iſt bei jedem Collegium die Kanzlei beſtimmt. Das Perſonal derſelben hat alle ſeine Geſchäfte in dem Amtslocale und zu beſtimmten Stunden vorzunehmen. Die Wahrung der Ordnung iſt, unter der Oberaufſicht des Vorſtandes, dem älteſten Expeditor als Kanzlei-Director übertragen [7]). Dieſelbe theilt ſich in mehrere Abtheilungen:

1) Das Secretariat. Daſſelbe iſt zur Führung der Sitzungs- und der Büreau-Protocolle, ferner zur formellen Ausfertigung der Beſchlüſſe aller Art beſtimmt. Die Secretaire haben, wo ihrer mehrere ſind, der Reihe nach den Sitzungen anzuwohnen und alle Expeditionen zu machen, welche ſich auf die in der Sitzung vorgekommenen Geſchäfte beziehen. Nicht nur die Beſchlüſſe, ſondern auch die abweichenden Meinungen einzelner Mitglieder ſollen in die Protocolle eingetragen werden; dieſelben werden von dem Vorſtande unterzeichnet und haben beweiſende Kraft [8]).

2) Die Regiſtratur hat den Auftrag, die einkommenden Acten zu eröffnen, ſie mit dem Tage des Einlaufes (dem Präſentatum) und der Nummer zu verſehen, in das Diarium einzutragen, und ſodann, unter Beilegung der etwaigen Voracten, dem Vorſtande zur Vertheilung vorzule-

gen. Die erledigten Acten ſind derſelben Behörde zur Aufbewahrung zu übergeben. Durch ſorgfältige Aufſtellung, ſo wie durch alphabetiſche und Real-Repertorien wird das Auffinden erleichtert. — Nicht ſelten zerfällt die Regiſtratur in die currente und in die Hauptregiſtratur oder das Archiv [9].

3) Dem Reviſorate liegt die techniſche Prüfung der bei der Behörde einlaufenden Rechnungsacten ob, ſo, daß dem Referenten die auszuſtellenden Puncte bezeichnet und das Ganze zur Entſcheidung vorbereitet iſt [10].

4) Auf dem Schreibtiſche wird die Reinſchrift der von den Referenten entworfenen und von den Secretairen in die letzte Form gebrachten Erlaſſe des Collegiums beſorgt. Derſelbe ſoll ſo viel als möglich mit Lohnarbeitern (Tagſchreibern), nicht mit eigentlichen Staatsdienern, beſetzt ſeyn, nur muß in jedem Falle Ein vertrauter Kanzliſt beibehalten werden [11].

Referendaire ſind angehende Staatsbeamte, welche (gewöhnlich unentgeldlich) einer Behörde zugetheilt ſind, um bei derſelben den Geſchäftsgang kennen zu lernen. Sie werden in der Regel auf der Kanzlei verwendet, doch aber kann der Vorſtand ihnen auch Referate übertragen, in welchem Falle ſie aber nur berathende Stimme haben [12].

Hülfsarbeiter und Kanzleiaſſiſtenten ſind zur Aushülfe bei vorübergehender Ueberlaſtung oder Verhinderung der gewöhnlichen Mitglieder beſtimmt. Sie werden theils vom Staate, theils in den von der Dienſtpragmatik dazu beſtimmten Fällen (ſ. unten, §. 162) von demjenigen Beamten bezahlt, deſſen Stelle ſie vertreten.

1) Es bedarf wohl kaum der Bemerkung, daß im Folgenden der Geſchäftsgang in den Miniſterien nicht miteinbegriffen iſt. Von dieſem iſt früher ſchon, in den §§. 143—149, oben Bd II, S. 11 fg. die Rede geweſen.

2) S. die Inſtruction für die Kreisregirungen vom 21 Dec. 1819, R. Bl., S. 939, §. 37; Inſtruction für die Kreisfinanzkammern vom 17 Januar 1823, R. Bl., S., 119, §. 42.

3) S. über die Rechte und Pflichten eines Collegial-Vorſtandes: die prov. Inſtruction für die Gerichtshöfe, vom 24 Dec. 1818, §. 6—30; die Inſtruction für die Keisregirungen, §. 20, 21, 24—27, 30—31, 37—39, 43; die V. O. über die Disciplinarſtrafbefugniß der Collegialvorſtände, Art. 2. und 6; V.O. über die Vereinfachung des Geſchäftsgangs im Miniſt. des Innern, vom 28 Juni 1823, § 4, R. Bl., S. 503.

4) S. Inſtruction für die Kreisfinanzkammern, §. 33.

5) S. Die prov. Inſtruction für die G. H., §. 38—42. Die Beſtimmung einer Plenarſitzung iſt dem Director überlaſſen, doch ſind als dazu geeignete Gegenſtände angegeben: Berathungen über Geſetzgebung oder organiſche Beſtimmungen; über dunkle oder ſchwürige Geſetzesſtellen; wichtige Criminal-, Civil- uud Pupillen-Fälle.

6) S. die prov. Inſtruction für die G. H., §. 31—52; die Inſtruction für die Kreisregirungen, 21—54; Inſtruction für die Kreisfinanzkammern, §. 26—29. Die einzelnen Geſchäfte welche auf dem Büreau-Wege erledigt werden, ſind hier näher bezeichnet. Vorſtand und Referenten ſind verantwortlich dafür gemacht keinen Gegenſtand, der einer collegialiſchen Berathung bedürfte, auf dieſe Weiſe zu erledigen.

7) S. die prov. Inſtruction für die G. H., §. 53—72.

8) S. die prov. Inſtruction für G. H., §. 89—98. Inſtruction für die Kreisregirungen, §. 36 und 51; Inſtruction für die Finanzkammern, §. 41, 56. — Eine von der gewöhnlichen Stellung verſchiedene iſt den Secretairen beim Finanz-Miniſterium eingeräumt, als welchen die Acten vor der Zuſtellung an die Referenten übergeben werden, damit ſie theils durch Reviſion der Rechnungen und dergl. die Anträge der Letzteren vorbereiten und erleichtern, theils in leichteren Sachen die Anträge alsbald entwerfen und denſelben zur Genehmigung vorlegen. S. Vorſchrift zur Geſchäftsbehandlung im k. Finanz-Miniſterium vom 23 Nov., 1832, Fol.

9) S. prov. Inſtruction für die G. H., §. 71 — 88; die Inſtruction für die Kreisregirungen, §. 52 und 54; die Ge-

ſchäftsordnung für die Regiſtratur des Finanzminiſteriums vom 2 Februar 1833, Fol.; die Inſtruction für die Kreisfinanzkammern, §. 57; die Regiſtr.-Ordnung für die Forſt-Aemter vom 19 April 1836, Fol. — Eine ſyſtematiſche Ueberſicht über die ſämmtlichen älteren Regiſtratur-Verordnungen findet ſich bei Gutſcher, Die Regiſtraturwiſſenſchaft. Stuttg., 1811, S. 141 fg.; ſ. auch Schloßſtein, Entwurf zur Einrichtung und Erhaltung der Regiſtraturen und Archive. Hall, 1831, 8; Hohbach, Ueb. die Einrichtung der Regiſtraturen der Bezirksgerichte, in Hofacker's Jahrb., Bd. IV, 2, S. 181 fg.

10) S. die prov. Inſtruction für die G. H., §. 99—101; die Inſtruction für die Kreisregirungen, §. 53 und 54; die Inſtruction für die Finanzkammern, §. 34, 35 und 58. — Vergl. auch unten, §. 294.

11) S. die prov. Inſtruction für die G. H., §. 104—107.

12) S. Inſtruction über die Beſchäftigung der Referendäre bei den Gerichtshöfen und Bezirksgerichten vom 27 Aug. 1836, R. Bl., S. 446.

§. 157.

2) Verhältniß der Behörden zu einander.

Die gegenſeitigen Verhältniſſe zweier Staatsbehörden ſind entweder das einer höheren gegen eine untergeordnete; oder das einer untergeordneten gegen die vorgeſetzte; oder endlich das zweier gleichſtehender und ſomit von einander unabhängiger.

1) Die höhere Behörde erläßt an die untergeordnete Befehle (Erlaſſe, Reſolutionen, Decrete, Reſcripte); die Form derſelben iſt, daß die verfügende Stelle an die untergeordnete Stelle (nicht der Beamten perſönlich an den Beamten [1]), im befehlenden Tone ſpricht. Kommt der Auftrag zu einem ſolchen Ausſchreiben von einem Höheren, ſo wird dieſes am Schluſſe bemerkt, alſo z. B. „auf Befehl des Königs", wenn das Staatsoberhaupt ſelbſt verordnet hat; „auf beſondern Befehl," wenn die unmittelbar vorgeſetzte Behörde,

z. B. das Miniſterium, den Auftrag ertheilte. Eine ſolche Verfügung kann entweder aus eigenem Antriebe von der befehlenden Behörde erlaſſen werden, oder ſie wird durch einen Antrag oder eine Anfrage der untern Stelle hervorgerufen, oder endlich können Eingaben von Privaten die Veranlaſſung geben. — Die Befolgung einer von der vorgeſetzten Behörde erlaſſenen Verfügung iſt Amtspflicht der untergeordneten Stelle [2]; jene kann ſich durch die Auferlegung eines Berichtes, welcher häufig innerhalb eines beſtimmten Termines zu erſtatten iſt, von dem würklich erfolgten Gehorſame überzeugen; widrigenfalls iſt ſie berechtigt, das ihr gegen Untergeordnete zuſtehende Strafrecht in Anwendung zu bringen. Letzteres beſteht von Seiten des Miniſteriums gegen ein untergeordnetes Collegium in Zurechtweiſungen und Verweiſen; gegen Einzelne in Verweiſen, Wartboten, Aufſtellung eines Hülfsarbeiters auf Koſten des Säumigen, Geldbußen bis zu 20 Thalern; gegen niedere Officianten noch in dreitägigem Gefängniſſe. Von Seiten der Central- und Mittelſtellen kann nur mittelſt eines förmlichen Collegialbeſchluſſes einem ungehorſamen oder ſäumigen untergeordneten Beamten Strafe angeſetzt werden [3].

Eine ſehr nützliche Einrichtung, durch welche die vorgeſetzte Behörde von dem Erfolge ihrer Befehle und dem ihnen geleiſteten Gehorſame ſicherere Kenntniß als durch allen ſchriftlichen Verkehr erhält, ſind die Viſitationen der untergeordneten Stellen durch ein Mitglied der höheren Behörde. Dieſelben werden entweder zu regelmäßig wiederkehrender Zeit vorgenommen, ſo z. B. bei den verſchiedenen geiſtlichen Aemtern, oder erfolgen ſie unvermuthet, jedoch in der Art, daß in jedem Jahre wenigſtens Eine der untergeordneten Stellen auf dieſe Weiſe viſitirt wird, ſo bei den Oberämtern, Oberamtsgerichten, Kameralämtern u. ſ. w. Als weſentliche Vorſchriften für ſolche Viſitationen ſind nachſtehende zu betrachten:

a) Der viſitirende Commiſſair hat ſich von der formellen

Amtsführung zu überzeugen durch Unterſuchung der Regiſtraturordnung, der Amtsprotocolle, des Rechnungs- und Kaſſen-Weſens.

b) Ueber das nicht aus den Acten erſichtliche perſönliche Betragen des Beamten, ſo wie über die Achtung und das Vertrauen in welchem er ſteht, ſind ſowohl die coordinirten Beamten, als die Untergebenen des zu Viſitirenden mündlich zu vernehmen, natürlich in Abweſenheit des Betheiligten. Bei dieſer Gelegenheit können ſie dann überhaupt ihre Wünſche und Bitten in Beziehung auf den fraglichen Theil der Staatsverwaltung vortragen.

c) Die unter der Leitung des Beamten ſtehenden Inſtitute müſſen in Augenſchein genommen werden.

d) Beſondere Beſchwerden gegen den Beamten ſind ſogleich, wenigſtens vorläufig, zu unterſuchen, und es iſt derſelbe mit ſeinen Gegenbemerkungen zu hören; ebenſo ſind aber auch beſonders zweckmäßige Einrichtungen zu bemerken, zum Behufe der verdienten Anerkennung und Belohnung, und damit ſie als Muſter aufgeſtellt werden mögen.

e) Der Erfund der Unterſuchung in allen dieſen Beziehungen iſt in ein Viſitations-Protocoll aufzunehmen. Auf gefundene Mängel und Fehler iſt der Beamte ſogleich aufmerkſam zu machen und darüber zu belehren; wichtigere Aenderungs-Vorkehrungen dagegen hat — mit Ausnahme dringlicher Fälle — der Viſitations-Commiſſair nicht ſelbſt anzuordnen, ſondern dieſe werden auf den von ihm erſtatteten Viſitations-Bericht von der vorgeſetzten Behörde vorbereitet und dem betreffenden Miniſterium zum endlichen Beſchluſſe vorgelegt [4])

2) Die untergeordnete Stelle hat an die vorgeſetzte Behörde Berichte zu erſtatten (Anzeigen, Anfragen, gutachtliche Aeußerungen, Berichte im engern Sinne, Vor-

ſchläge), d. h. ſchriftliche Vorträge über irgend einen Geſchäftsgegenſtand. Dieſe Berichte ſind theils periodiſch und ſomit zu beſtimmten Zeiten zu erſtatten, ſelbſt wenn ſie blos die Anzeige enthalten müßten, daß in dem beſtimmten Geſchäftszweige ſeit dem letzten Berichte etwas Neues ſich nicht ereignet habe; theils aber ſind ſie in einzelnen Fällen zu erſtatten, entweder auf beſonderes Verlangen der vorgeſetzten Behörde, oder aus eigenem Antriebe der unteren Stelle. — Auch hier iſt die Form die, daß von der Behörde an die Behörde geſchrieben wird; nur bei einer würklich an den König perſönlich gerichteten Eingabe wird derſelbe angeredet. Der Vortrag ſoll einfach in einer der ſchuldigen Ehrfurcht, Ehrerbietung und dem Anſtande gemäßen Sprache abgefaßt werden, aber ohne gefliſſentliche Herbeiziehung von Höflichkeitsformeln. Wo es ohne Ziererei und Undeutlichkeit geſchehen kann, ſind immer deutſche Worte zu gebrauchen [5]). Zweierlei verſchiedene Gegenſtände dürfen in demſelben Berichte nicht abgehandelt werden [6]). Betrifft derſelbe einen Verhafteten, ſo muß dieſes ausdrücklich bemerkt werden, und es ſind ſolche Gegenſtände vor andern zu befördern und zu erledigen [7]). In einem von einem Collegium erſtatteten Berichte ſind immer die anweſenden Mitglieder, ſo wie der Referent zu bemerken [8]).

3) Gleichſtehende Behörden ſchreiben einander in der Form von Noten, d. h. mittelſt höflicher, mehr in Briefform abgefaßter Schreiben, in welchen um das Verlangte gebeten wird. Uebrigens wendet auch hier ſich immer die Stelle an die Stelle [9]).

Ueber die bei öffentlichen Gelegenheiten zwiſchen gleichſtehenden Behörden aus verſchiedenen Departements zu beobachtende Rangordnung iſt vorgeſchrieben, daß dieſelben in der Reihenfolge folgen, in welcher die Departemens in §. 56 der Verf.Urk. (oben in §. 144—149) aufgeführt ſind. Wenn dagegen bleibende oder vorübergehende Commiſſionen außer=

ordentlicherweiſe aus Mitgliedern verſchiedener Departements zuſammengeſetzt werden, ſo ſetzen ſich die Mitglieder derſelben nach ihrem perſönlichen Dienſtrange, und bei gleichem Range nach ihrem Dienſtalter, ohne Rückſicht auf die Folge der Departements [10]).

1) Nur die unmittelbaren Befehle des Königes an einen Miniſter ſind perſönlich gefaßt, z. B. alſo: „Der König an den Finanzminiſter. Ich gebe dem Finanzminiſter den Auftrag, u. ſ. w." Die Form der von Staatsbehörden ausgehenden Erlaſſe iſt folgende: „Das k. Miniſterium des Innern, und des Kirchen- und Schul-Weſens an den akademiſchen Senat in Tübingen. Dem akad. Senate wird eröffnet, aufgetragen u. ſ. w."

2) Wie es zu halten iſt, wenn ein Befehl eine verfaſſungswidrige Handlung aufzulegen ſcheint, darüber ſ. Bd. I, S. 569.

3) V. O. vom 30. Oct. 1821, über die Disciplinar-Befugniß der Departements- und Collegial-Vorſtände, R.Bl., S. 797 fg. Dabei iſt zu bemerken, daß die „vorgeſetzte" zu einem Straferkenntniſſe befugte Behörde nicht blos diejenige iſt, welche im Allgemeinen und nach dem gewöhnlichen Staatsorganismus vorgeſetzt iſt, ſondern daß überhaupt jede höhere Behörde, welche — wäre es auch ausnahmsweiſe — einer andern einen Befehl ertheilen kann, Gehorſam gegen denſelben erzwingen darf. So z. B. alſo kann die Zoll-Direction oder das Steuer-Collegium gegen einen Oberamtmann in den Fällen Strafe erkennen, in welchen er an ſie, und nicht an ſeine ordentliche obere Behörde, die Kreisregirung, zu berichten hat. S. (ungedr.) auf Geheimenraths-Gutachten erſtattetes k. Decret vom 11. Sept. 1828. — Für ſämmtliche Kaſſenbeamte beſteht die Verfügung, daß ein in Einem Jahre dreimal mit Ordnungsſtrafe belegter Diener dem Könige anzuzeigen iſt zur etwaigen Ergreifung ſtrengerer Maaßregeln.

4) Die Vorſchriften über die Aemter-Viſitationen ſind zum Theile ſehr zahlreich. Eine Zuſammenſtellung der Verordnungen in Beziehung auf die Viſitationen der Geiſtlichen, ſ. in Gaupp's Kirchenrecht, Bd. I, S. 178 und 233, und in Knapp's Handbuch für kathol. Geiſtliche, Art. Dekane. Ueber die Viſitationen der Oberämter, ſ. (ungedr.) Inſtructionen vom 10. April

und vom 4. Juli 1820, vom 31. Mai 1829, vom 4. März und vom 2. Sept. 1835, ferner den: Leitfaden zu period. Viſitationen der w. Oberämter. Stuttg., 1830, 8. Die Inſtructionen für die Viſitationen der Oberamtsgerichte ſind nicht öffentlich bekannt gemacht; über die Perſon des Viſitators und über den Geſchäftsgang bei der den Erfund prüfenden Behörde enthält Beſtimmungen die V.O. vom 23. Sept. 1831, R.Bl., von 1832, S. 6 fg. Vorſchriften über die Viſitationen der Kameral-Aemter giebt der (ungedr.) Miniſt.Erl. vom 14. Juni 1822.

5) S. die näheren Vorſchriften und die (freilich zum Theile wieder abgeänderten) Formularien in der V.O. vom 24. Dec. 1816, die Form der amtlichen Berichte und Vorträge betreffend, R.Bl., S. 407 fg.

6) Decr. vom 2. Mai 1807, R.Bl., S. 118.

7) V.O. vom 3. Nov. 1807, R.Bl., S. 558.

8) S. Inſtruction für die Kreisregirungen, §. 39; Inſtruction für die Kreisfinanzkammern, §. 44.

9) Es dürfte hier der Ort ſeyn, der zu keiner Zeit ſo vielfach als itzt gehörten Klage über Vielſchreiberei Erwähnung zu thun. Allerdings iſt nun unbeſtreitbar, daß mit der Geſittigung, der Gewerbethätigkeit und der Bevölkerung auch die Anſprüche an die Behörden ſich ſehr vervielfältigen; ferner, daß mit der Entwicklung des Bewußtſeyns von Rechten beim Bürger eine ſorgfältigere Behandlung der von ihm oder an ihn gemachten Forderungen nöthig wird: allein gewiß iſt doch auch anderer Seits, daß die Klagen über nutzloſe Vielſchreiberei wenigſtens zum Theile gegründet ſind. Sollte eine Hülfe unmöglich, oder auch nur ſehr ſchwer zu finden ſeyn? Wir bezweifeln es. Von den verſchiedenen möglichen Urſachen einer nutzloſen Geſchäftsthätigkeit kann eine bedeutende, nämlich das Vorhandenſeyn ganz überflüſſiger Behörden, der itzigen Geſchäftseinrichtung in W. nicht zur Laſt gelegt werden. Vgl. hierüber auch: H(ärlin), Ueber Geſchäftsvereinfachung und Erſparniſſe in der Verwaltung W's. Stuttg., 1828, 8. Wohl aber würkt in ſehr bedeutendem Umfange der geringe Grad von Vertrauen, welcher durchweg allen mittleren und Elementarſtellen geſchenkt iſt, indem hiedurch Anfragen und Antworten ohne Zahl und manchfache läſtige, allein in ihrem Ergebniſſe ganz oder beinahe nichtige Controlen ver-

anlaßt werden. Dieß aber erſcheint um ſo weniger gerechtfertigt, als bei dem faſt bis zum Uebermaaße ausgedehnten Recurs- und Beſchwerde-Rechte dem Unterthanen alle mögliche Gelegenheit gegeben iſt, ſeine etwaigen Klagen bei der höheren Behörde anzubringen, und als auch keineswegs ein ſolcher Geiſt feiger Unterwürfigkeit oder blinden Vertrauens mehr beſteht, daß von dieſem Rechte nicht der ausgedehnteſte Gebrauch gemacht würde. Wenn alſo den Elementar- und Mittelſtellen mehr Recht zu endlicher Entſcheidung aller Angelegenheiten gegeben würde, wenn ſich die höchſten Stellen würklich nur die Leitung der allgemeinen Angelegenheiten vorbehielten, und nicht Zeit, Kraft und Ueberblick durch Detail-Arbeiten verlören; wenn häufiger auf die Klagen der Verletzten gewartet würde, ehe etwas von Oben geſchähe: ſo würde ſich die Zahl der unnöthigen, geiſttödtenden und koſtbaren Schreibereien ſehr vermindern.

10) S. (ungedr.) Erlaß des Miniſterium des Innern vom 11ten April 1822.

§. 158.

3) Verkehr mit den einzelnen Unterthanen.

Hinſichtlich der Form, in welcher ſich der Unterthan an die vorgeſetzten Behörden in amtlichen Angelegenheiten zu wenden hat, iſt zu unterſcheiden zwiſchen den Local- und Bezirksſtellen und den höhern Behörden [1]. Jene kann er ſowohl mündlich als ſchriftlich angehen, und es ſind bei jeder ſolchen Stelle eigene Amtstage zur Anbringung mündlicher Geſuche beſtimmt. An die Mittel- und Centralſtellen dagegen können nur ſchriftliche Eingaben gelangen. Dieſelben können in doppelter Form erſtattet werden. Entweder nämlich verlangt der Bittſteller, daß das zuſtändige [2] Bezirks-Amt ſeine Angabe zu Protocoll nehme und mit Bemerkungen verſehen an die höhere Stelle einſende; ein Geſchäft, welches ganz unentgeldlich zu beſorgen und über welches nur zu bemerken iſt, daß die bei den Gerichten den Geſetzen gemäß durch Anwälte anzubringenden Aeußerungen, ſo wie Be-

ſchwerden über das Bezirksamt ſelbſt nicht in dieſer Form angenommen werden [3]). Oder der Bittſteller kann ſein Verlangen in einer eigenen ſchriftlichen Eingabe in Form einer Bittſchrift abfaſſen. In dieſem letzteren Falle muß die Eingabe mit einem Beiberichte des unmittelbar vorgeſetzten Beamten verſehen ſeyn, bloße Monitorien ſo wie Beſchwerden über den Beamten ſelbſt ausgenommen. Zur Verfertigung von Eingaben an die Behörden iſt nicht nur der Betheiligte ſelbſt, ſondern überhaupt Jeder, der im Stande iſt ſeine Gedanken verſtändlich auszudrücken, berechtigt; nur den ſämmtlichen Staatsdienern iſt unterſagt, für Andere Eingaben an die Behörden zu machen, und die Verfertigung von Recursſchriften iſt blos Advocaten, Notaren und Verwaltungs-Actuaren erlaubt. — Eingaben an den König unmittelbar können nur eingereicht werden, wenn die geſetzlichen Inſtanzen erſchöpft ſind, oder wenn der Betheiligte ſich über Verzögerung oder Verweigerung einer Entſcheidung zu beklagen hat [4]). — Die Verletzung der gebührenden Achtung in ſchriftlichen oder mündlichen Vorträgen wird mit polizeilicher, bei ſchwereren Verfehlen mit peinlicher Strafe geahndet. Im erſtern Falle ſpricht die Behörde ſelbſt, an welche der Vortrag gerichtet iſt, das Erkenntniß, auch wenn ſie ſonſt keine Gerichtsbarkeit hat [5]).

Die von den Behörden an den Unterthanen zu erlaſſenden Antworten und Beſcheide werden, ſey es mündlich, ſey es ſchriftlich, in befehlender Form gegeben; und zwar werden die ſchriftlichen, auch wenn ſie von höheren Behörden ausgehen, von der unmittelbar vorgeſetzten Behörde eröffnet. Nur ausnahmsweiſe werden andere Formen gebraucht, nämlich Protocoll-Auszüge für ſolche, denen die Einſicht des Protocolles freiſteht, namentlich alſo den Mitgliedern der ausſchreibenden Behörde ſelbſt; ferner Noten oder eigentliche Schreiben an Perſonen vornehmeren Standes. Ein Recht auf eine ſolche höflichere Form beſteht aber nicht.

Mit einziger Ausnahme der geſetzlichen Sporteln für Dispenſationen, Privilegien u. ſ. w. werden alle Geſchäfte von Seiten der Staatsbehörden ganz unentgeldlich verſehen. In Folge deſſen ſind vor Allem die ſogenannten Kanzleiemolumente ganz aufgehoben [6]). Dann iſt aber auch jedem einzelnen Beamten die unentgeldliche Verwaltung ſeines Amtes auf das ſtrengſte befohlen. Nicht blos eigentliche Beſtechung, ſondern auch jede bloße Geſchenk-Annahme iſt als ein Dienſtvergehen bei jedem Beamten erklärt [7]).

Welche Mittel dem Bürger zuſtehen, wenn er mit dem Beſcheide einer Behörde nicht zufrieden iſt, darüber iſt ſchon in Bd. I, S. 415 fg. bei der Entwicklung des verfaſſungsmäßigen Beſchwerderechtes das Nöthige bemerkt worden.

1) Die vielen frühern Verfügungen über die Form der Eingaben, ſo wie über das Recht ſie abzufaſſen, und über die Nothwendigkeit der Beiberichte ſind zuſammengefaßt und ergänzt in der V.O. vom 30. März 1834, R.Bl., S. 327 fg. Schon unter dem 25. Mai 1826 war eine ähnliche V.O. erſchienen, die aber auf Veranlaſſung des Rech.Ber. von 1826 wenigſtens in der zweiten Kammer von formeller und materieller Seite vielfach angegriffen und zum Gegenſtande von Verhandlungen zwiſchen Regirung und Ständen wurde. Durch die neueſte V.O. ſollten nun dieſe Ausſtellungen wenigſtens theilweiſe beſeitigt werden, und da ſich ſowohl der ſtändiſche Ausſchuß (Rech.Ber., 1835, S. 67 fg.) als die K. d. St.H. (Verh., 1835, S. 2772) hiebei förmlich für beruhigt erklärt haben, die K. d. A. aber ſeit vier Landtagen den Gegenſtand nicht verfolgt hat, ſo iſt wohl die Sache als erledigt und die V.O. als zu Recht beſtändig zu erklären.

2) Beſtimmungen darüber, welches Bezirksamt das zuſtändige ſey, ſ. in der angef. V.O., §. 2.

3) Daſ., §. 5.

4) S. die angef. V.O. Zur Einreichung unmittelbarer Eingaben an den König beſtanden einige Jahre regelmäßige wöchentliche Audienzen, ſ. Bekanntm. vom 15. Nov. 1829, R.Bl., S. 511.

5) S. Polizei-St.G., Art. 9 und 29; Straf-G.B., Art. 162—167.

6) S. einen (ungedr.) Finanzminiſt.Erl. vom 2. Mai 1818.
7) S. unten, §. 162.

Vierte Abtheilung.

Die Rechtsverhältniſſe der Staatsdiener.

§ 159.

1) Geſchichte der Geſetzgebung.

Im Herzogthume galt, ſo weit die Geſchichte ſeiner Einrichtungen zurückreicht, der Grundſatz, daß der öffentliche Dienſt nicht zwangsweiſe, ſondern durch Freiwillige zu verſehen ſey. Nur für zweierlei Dienſte beſtand eine Ausnahme: einmal nämlich fand für den gemeinen Dienſt im Heere Zwang ſtatt, und zweitens mußte der in den Seminarien auf öffentliche Koſten Erzogene ſich eine Stelle in der Kirche oder Schule auftragen laſſen. Die Anſtellungen hatten nicht nach bloßer Willkühr des Herzoges zu erfolgen, ſondern es mußten Collegial-Gutachten und Vorſchläge bei allen „Kanzlei- und Landbedienungen" vorausgehen; auch ſollte auf Landeseingeborne vorzüglich Bedacht genommen werden [1]. Nicht ſowohl durch Geſetze, als durch Obſervanz war dabei die Anſicht begründet, daß wenigſtens der höhere Staatsdiener ein Recht auf ſeine Stelle habe und vom Fürſten nicht willkürlich entlaſſen werden könne; ihm dagegen ſtand der freie Rücktritt aus dem Dienſte zu. Ruhegehalte für ausgetretene Diener und Unterſtützung ihrer hinterbliebenen Familien wurden als Sache der Gnade, nicht als Forderung des Rechtes betrachtet; in keinem Falle war ein beſtimmtes Maaß ſolcher Gehalte vorgeſchrieben [2].

Während der Zeit der abſoluten Monarchie wurden dieſe Grundſätze nicht anerkannt und befolgt, ſondern namentlich auch die Entlaſſung der Beamten als in der Willkühr des

Fürſten liegend betrachtet. Zwang zur Annahme von Dienſten fand nicht ſelten ſtatt; von Vorſchlägen zur Beſetzung der erledigten oder neu geſchaffenen Stellen war keine Rede, am wenigſten aber ſtand es bei dem einmal im Dienſte befindlichen Beamten eine neue Stelle nachzuſuchen oder die ihm ungeſucht übertragene abzuweiſen. Er hatte ſich Verſetzungen und Veränderungen ſeiner Amtsverhältniſſe gefallen zu laſſen, auch wenn dieſelben für ihn noch ſo nachtheilig waren an Rang, Einkommen u. ſ. w. — Die Unſtatthaftigkeit dieſer Verfahrensweiſe wurde aber nicht nur von der Ständeverſammlung, ſobald wieder eine beſtand, als eine der Hauptbeſchwerden des Landes gerügt [3]), ſondern dieſelbe auch als ſolche alsbald von König Wilhelm anerkannt, und dieſe Anerkenntniß durch Niederſetzung einer eigenen Behörde zur Unterſuchung und Wiedergutmachung ſolcher Entlaſſungen und Vernachtheiligungen werkthätig bewieſen.

Um künftigen ähnlichen Zuſtänden zuvorzukommen, enthielt ſchon der ſtändiſche Verfaſſungs-Entwurf vom J. 1816 einen eigenen Abſchnitt über die Verhältniſſe der Staatsdiener [4]) und der königliche Verfaſſungs-Entwurf vom J. 1817 behielt deſſen Vorſchläge im Weſentlichen bei nur in kürzerer Faſſung [5]). Als letzterer durch königliche Erklärung Geſetzeskraft erhielt, ſo wurde namentlich auch dieſen Beſtimmungen, als nicht zur ſtändiſchen Repräſentation gehörig, Rechtsverbindlichkeit zu Theil. Damit aber nicht einmal zufrieden, erließ der König noch unter den Organiſationsedikten vom J. 1817 eines, (das fünfte), welches ſehr liberal die näheren geſetzlichen Beſtimmungen über die Anſprüche eines Civil-Staatsdieners auf eigenen Ruhegehalt und auf Unterſtützung ſeiner Wittwe und Waiſen feſtſtellte. Ueber die Rechte der Militairdiener war hier nichts beſtimmt; allein noch vor dem Abſchluſſe des Verfaſſungs-Vertrages, ſo lange alſo der König noch un-

beſchränkter Geſetzgeber war, erſchien unter dem 20ſten Juli 1818 das Militair-Straf-Geſetzbuch, welches über deu Verluſt der Dienſtſtellen genauere Beſtimmungen enthielt [6]), ſo wie unter dem 13. Sept. 1819 ein Geſetz über das Recht des Militairs auf Ruhegehalte [7]); ſo daß alſo auch dieſer Stand der Willkühr entzogen war. — Bei der Wiederaufnahme der Unterhandlungen über eine Verfaſſung im Sommer 1819 enthielten die königlichen Vorſchläge beinahe ganz die Beſtimmungen des Entwurfes von 1817. Dieſelben wurden auch nach einer kurzen und wenig Wichtiges liefernden Berathung [8]) von der St. Verſ. angenommen, und dadurch zu einem Beſtandtheile des Landgrundgeſetzes gemacht. Sie bilden die §§. 43—53 der Verf.Urk.

Gleich auf dem erſten Landtage im J. 1820 beſchäftigte ſich die St. Verſ. mit der weiteren Ausbildung dieſes Theiles des Grundgeſetzes. Nicht mit allen Beſtimmungen des fünften Edicts vom J. 1817 einverſtanden, bat ſie um Reviſion deſſelben, und in Folge deſſen wurde ihr denn ein ausführlicher Geſetzes-Entwurf übergeben [9]), welcher vorzugsweiſe — doch nicht ausſchließlich — die pekuniären Verhältniſſe der Civil-Staatsdiener (mit Ausſchluß des Militairs, der Kirchen- und Schuldiener, ſo wie der Gemeinde- und Körperſchaftsbeamten) ordnete, übrigens einen ſehr weſentlichen, von der Verf. Urk. nicht gekannten, Unterſchied zwiſchen höheren und niederen Staatsbeamten machte. Sehr ausführliche Commiſſionsberichte bereiteten die Verhandlungen vor, in welchen von Seiten der St. Verſ. viele wichtige Aenderungs-Vorſchläge gemacht wurden. Die Mehrzahl derſelben wurde vom Könige angenommen, die übrigen ließ die Verſammlung fallen, und ſo entſtand die ſogenannte Dienſtpragmatik vom 28ſten Juni 1821 [10]). — Unter dem 16. April 1822 erfolgten zwei Verordnungen über den Vollzug dieſes Geſetzes [11]).

1) S. Erbvergleich, Grav. Cl. IV., §. 24.
2) S. hierüber Verh. der K. d. A., 1821, H. 17, Beil. S. 456. fg.
3) S. Darſtellung des Betragens der Landſtände; erſte Fortſetzung die Beſchwerden des Landes enthaltend; 1815, 8, S. 30 fg.
4) S. Ständ. Verf. Entw., Kap. 5, §. 1—12.
5) S. Königl. Verf. Entw., §. 20—32.
6) S. die Milit. Strafgeſetze, Art. 23 fg.
7) R. Bl., S. 553. fg.
8) Der Commiſſions-Bericht über dieſen Theil der k. Vorſchläge ſteht in den Verh. von 1819, H. 40, S. 143. fg.; die Debatte in H. 41, S. 48. fg. Aus beiden Actenſtücken läßt ſich wenig entnehmen zur Auslegung oder näheren Begründung des Geſetzes.
9) S. Verh. der K. d. A., 1821, H. 9, S. 432 fg. Die Commiſſionsberichte über dieſes Geſetz ſind mit vielem Fleiße verfaßt; ihre Gründlichkeit mag ſogar hier und da faſt in Pedanterie und Geſchmackloſigkeit ausarten, ſ. dieſelben in den Verh. von 1821, H. 17, Beil. S. 1016 fg. und H. 18, Beilage S. 1081. Auch das Protocoll der Debatte iſt wichtig, ſ. daſſelbe H. 18, S. 1541 fg. Die Antwort des Königs auf die Aenderungsvorſchläge der Ständeſ. daſ., H. 20, Beil. S. 1255.
10) R. Bl., S. 441 fg.
11) Die eine dieſer Verordnungen iſt im R. Bl., 1822, S. 289, enthalten, die andere dagegen iſt bis itzt noch ungedruckt.

§. 160.

2) Die verſchiedenen Claſſen der öffentlichen Diener.

Durch dieſe Geſetzgebung ſind denn ſechs rechtlich verſchiedene Claſſen von öffentlichen Dienern entſtanden, von denen manche wieder ihre Unterabtheilungen haben:

1) Hof-Diener (Hofbediente ſowohl als Hofbeamte). Auf dieſe finden weder die Beſtimmungen des 4ten Kapitels der Verf. Urk., noch die der Dienſtpragmatik Anwendung [1]; ſondern ſie werden nach eigenthümlichen Beſtimmungen behandelt. S. dieſelben in Bd. I, §. 46. Die Verweigerung der Rechte der Staatsdiener iſt durchaus bei ihnen gerechtfertigt, denn die Beſorgung des — würklichen oder

Ehren — Dienſtes bei der Perſon des Königs iſt kein Staatsgeſchäft.

2) Kirchen-Diener. Wenn es wahr iſt, daß die Kirche eine vom Staate ganz getrennte, außerhalb deſſelben liegende Geſellſchaft iſt: ſo rechtfertigt ſich bei den Beamten derſelben von ſelbſt die Beſtimmung des §. 1 der Dienſtpragmatik, daß ſie nicht als Staatsdiener zu behandeln ſeyen. Der Umſtand, daß der Staat ſie gelegenheitlich auch zu einzelnen ſeiner Geſchäfte verwendet, kann natürlich das Hauptverhältniß nicht ändern. Das Wohl der Kirche verlangt dieſes eben ſo ſehr, als das des Staates. Ueber die rechtlichen Grundſätze hinſichtlich ihrer Ernennung, Beſoldung, Entlaſſung ſ. unten, die §§. 223 und 227.

3) Schul-Diener. Dieſe zerfallen in drei rechtlich verſchiedene Abtheilungen. Die eine, kleinere, beſteht aus denjenigen Unterrichts-Beamten, welche die Geſetzgebung als Staatsdiener im Sinne der Verf. Urk. und der Dienſtpragmatik erklärt, und welchen ſie ſomit die ſämmtlichen unten §§. 162—166 erörterten Rechte und Verbindlichkeiten der höheren Verwaltungs-Beamten überträgt. Es gehören hierher die ordentlichen und die außerordentlichen Profeſſoren, ſo wie der Prosector der Univerſität; ferner die Univerſitäts-Beamten, nämlich der Kanzler, Amtmann, Kaſſier und die Bibliothekare; endlich noch die Lehrer an dem polytechn. Inſtitute (nicht aber auch die an den Gymnaſien, an dem landwirthſchaftlichen Inſtitute u. ſ. w.). In die zweite Abtheilung gehören alle Lehrer an den Volksſchulen, als deren Rechtsverhältniſſe das Schulgeſetz von 1836 geordnet hat, (ſ. unten, §. 213.) In der dritten Claſſe endlich ſtehen noch alle übrigen öffentlichen Lehrer, gleichviel an welcher Art von Anſtalt ſie dienen. Ihre Verhältniſſe ſind noch nicht geſetzlich geordnet, und ſie werden deßhalb bis itzt nach der Analogie der niedern öffentlichen Diener behandelt; allein

es ſteht wohl bald auch ihnen eine geſetzliche Ordnung ihrer Rechte und Verbindlichkeiten bevor [2]).

4) Gemeinde und Amtskörperſchafts-Diener. Das Geſetz beſtimmt ausdrücklich, daß ihre Rechtsverhältniſſe nicht nach der Verf. Urk. und der Dienſtpragmatik zu behandeln ſeyen [3]), ohne daß aber anderwärts vollſtändige Beſtimmungen hierüber getroffen wären. Allerdings beſtehen Vorſchriften über die Art und Weiſe ihrer Ernennung (ſ. unten, §. 172 und 175). eben ſo wenigſtens theilweiſe über ihr Recht auf das Amt; allein über Manches, z. B. über die Formen und Behörden bei Entlaſſungen, wird nur nach Gewohnheit und Analogie entſchieden [4]).

5) Militair-Diener. Weder bei Offizieren noch bei Soldaten kommen die Vorſchriften der Verf. Urk. über Aufnahme in den öffentlichen Dienſt oder über das Recht auf die Stelle zur Anwendung, ſondern eine ganz eigenthümliche Geſetzgebung leitet alle Verhältniſſe derſelben, obgleich nicht in Abrede gezogen werden kann, daß der Begriff des Staatsdieners vollkommene Anwendung auf dieſelbe erleidet, und ſomit ihre abgeſonderten Rechtsverhältniſſe zwar wohl vielleicht in der Natur der Sache, nicht aber in den Worten des Grundgeſetzes begründet ſind. Das Nähere hierüber ſ. übrigens unten, §. 259, 263 und 264.

6) Civil-Staatsdiener. Dieſelben zerfallen nach den Beſtimmungen der Dienſtpragmatik [5]) in zwei ihrem Rechte nach ſehr verſchiedene Gattungen, nämlich in die höheren Staatsbeamten (vom Geſetze — ziemlich unzweckmäßig — ausſchließend „Staatsdiener" genannt), auf welche allein die Beſtimmungen der Verf. Urk. Anwendung finden ſollen; und in die niederen Beamten, für welche in der Dienſtpragmatik eigene, minder günſtige, Rechtsverhältniſſe beſtimmt worden ſind [6]).

In die erſte Abtheilung gehören folgende Beamte:

a) Die in den Collegien und den Kanzleien der Miniſte-

rien der Juſtiz, der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern, des Kirchen- und Schulweſens, der Finanzen, beim Staatsſecretariate und beim Geheimenrathe angeſtellten Beamten, bis zu den Kanzliſten einſchließlich.

b) Die vom Könige bei fremden Regirungen beglaubigten Geſandten und anderen diplomatiſchen Agenten.

c) Bei den Bezirks- oder beſondern Verwaltungen: 1) im Juſtizdepartement: die Oberamtsrichter und Oberamtsgerichtsactuare, Gerichtsnotare, und Verwalter und Kaſſenbeamte der Strafanſtalten; 2) im Miniſterium des Innern: die Oberamtmänner; die Verwalter und Kaſſenbeamten der Waiſen- und Irrenhäuſer; die vom Staate ernannten und beſoldeten Aerzte, die Verwalter der Landgeſtütte, die Hoch-, Straßen- und Waſſerbau-Beamten; 3) im Finanz-Miniſterium: die Kameral-Verwalter, Oberförſter und Förſter; die Oberzoll-Inſpectoren und Inſpections-Adjuncte, Oberzollverwalter und Oberacciſe-Verwalter; die Holzverwalter; die beſonderen Beamten bei dem Berg-, Hütten- und Münzweſen und bei den Salinen [7]).

Zu bemerken iſt dabei noch, daß dadurch eine Verſchiedenheit unter den im Allgemeinen für „Staatsdiener" erklärten Beamten entſteht, daß die ſämmtlichen eine Richterſtelle bekleidenden Beamten im Juſtiz-Miniſterium noch einige beſondere, in den folgenden Paragraphen gehörigen Orts anzuführende, Rechte beſitzen, welche den Beamten in den Verwaltungs-Miniſterien, ſo wie ſelbſt den Kanzlei-Beamten im Juſtiz-Departement nicht zuſtehen.

Nicht als Staatsdiener ſind dagegen folgende öffentliche Diener erklärt: 1) im Juſtizdepartement: die Amtsnotare [8]), die Unteraufſeher der Strafanſtalten, die Gefangenwärter; 2) im Miniſterium des Innern: die Oberamts-

actuare, die Unteraufſeher der Waiſen- und Irrenhäuſer; 3) im Finanzdepartement: die Ober-Einbringer der indirecten Steuern, als Oberzoller, Oberacciſer, Oberumgelder, ferner die Controleure der genannten Steuern und die Hüttenſchreiber [9]); die Kameral-, Hütten- und Salinen-Amts-Buchhalter und Forſtaſſiſtenten, die Unter-Einbringer der indirecten Steuern, nämlich: Unterzoller, Acciſer, Umgelder, Wagmeiſter, Zoll- und Acciſeſchreiber, Thorſchreiber und Salzfactore; ferner die Unterbeamten bei der Natural-Verwaltung, nämlich die Kameral-Kaſtenknechte, Kameral-Küfer, Unterpfleger und Gefäll-Einbringer, Holzinſpectoren und Holzmeſſer, Waldſchützen, Güteraufſeher und Hausverwalter; ſo wie die Werkmeiſter, Fabrikanten und Arbeiter bei den verſchiedenen Gewerben des Staates; endlich 4) in allen Departements: die Kanzlei-Aſſiſtenten, Tagſchreiber; ferner die Diener und Aufwärter bei den Kanzleien und Aemtern, und andere dergleichen ganz untergeordnete Diener [10]).

In der folgenden, die nähere Entwicklung der rechtlichen Grundſätze enthaltenden Darſtellung iſt von denjenigen öffentlichen Dienern nicht die Rede, welche die Geſetzgebung ganz ausgeſchieden und — ſey es mit Recht oder Unrecht — eigenthümlichen Beſtimmungen unterworfen hat, alſo nicht von den Hofdienern, den Kirchenbeamten, der Mehrzahl der Schuldiener, endlich von den Militair-Perſonen. In ſo ferne auch von ihnen das öffentliche Recht Kenntniß zu nehmen hat, geſchieht es da, wo ihre Functionen entwickelt werden.

1) S. Dienſtpragmatik, §. 1.

2) Sehr anzuerkennen iſt, daß ſich die geſetzlichen Verhältniſſe dieſer zahlreichen und unentbehrlichen Claſſe von öffentlichen Dienern allmählig auf eine billige und feſte Weiſe ordnen. Bei den Univerſitäts-Lehrern ward das unklar und manchfach nachtheilig gewordene Verhältniß zur Korporation in ein einfaches Staatsdienſtverhältniß umgeſtaltet. Die Volksſchullehrer wurden aus einer

ganz prekairen und ſehr häufig auf der Würkſamkeit der Schulen ſchwer laſtenden Lage gezogen. Die übrigen Lehrer in der Zwiſchenſtufe haben wenigſtens endlich den Troſt, daß (1839) ein Geſetzesentwurf über die Feſtſtellung ihrer Lage übergeben wurde; und wenn auch derſelbe nicht mehr zur Verabſchiedung kam, ſo ſind doch wenigſtens vorläufig 14,000 fl. jährlich im Penſionsetat für ſie und für ihre Hinterbliebenen vorgeſehen worden. S. unten, §. 213, 214 und 216.

3) Dienſtpragmatik, §. 1.

4) Wenn es eine Frage iſt, ob nicht die Amtskörperſchafts-Beamten in Rückſicht auf ihr wichtigſtes Geſchäft, den Steuereinzug, als Staatsdiener hätten angeſehen werden ſollen: ſo iſt jeden Falles die Ausſchließung der Gemeindediener gerechtfertigt, da die Beſorgung der privativen Angelegenheiten der Gemeinde immer ihre vorherrſchende Beſchäftigung bleibt.

5) Wenn eine neue Stelle im Staatsdienſte creirt wird, ſo entſcheidet der König in jedem einzelnen Falle auf den Antrag des Departements-Miniſters, ob ſie zum eigentlichen Staats- oder nur zum öffentlichen Dienſte gerechnet werden ſoll; ſ. die (ungedr.) V. O. vom 16ten April 1822, §. 1.

6) Gegen dieſe Unterſcheidung der Civilſtaatsdiener in höhere und niedere, ſo daß nur auf jene der Rechtsſchutz der Verfaſſung anzuwenden ſey, hatte ſich der Commiſſions-Bericht über die Dienſtpragmatik beſtimmt erklärt. Dieſe Unterſcheidung ſey der Verf. Urk. unbekannt, und ſomit eine Abänderung derſelben, welche einmal nur auf dem verfaſſungsmäßigen Wege, und zweitens nur in einem Nothfalle beſchloſſen werden dürfe. Die Regirung antwortete hierauf — und wohl mit Recht — die Verf. Urk. ſey in dieſem Puncte nicht deutlich gefaßt, und ſie gebe ſelbſt mittelbar einen ſolchen Unterſchied zu, indem ſie für „Staatsämter" Prüfungen verlange. Nun aber ſey es weder Sitte noch möglich, alle, auch die gemeinſten, öffentlichen Dienſte auf dieſe Art zu beſetzen; es ſey ferner gar kein Grund vorhanden, der anrathen könnte, Dienern dieſer Art ſo weit gehende Rechte auf ihr Amt einzuräumen, das keine politiſche Bedeutung habe, und bei deſſen Verluſt ſie zur Ergreifung anderer Erwerbszweige keineswegs unfähig ſeyen. Die St. Verf. gieng einen, auch von der Regirung ſpäter gebilligten, Mittelweg, indem ſie zwar dieſen niederen Dienern nicht die verfaſſungsmäßigen Rechte der

„Staatsdiener" einräumte, wohl aber ihnen einige weitere Sicherheit auf Beibehaltung des tadellos geführten Amtes verſchaffte. Wir glauben nicht, daß ſich gegen dieſen Unterſchied an und für ſich etwas einwenden läßt; ob dagegen die Abtheilung auch im Einzelnen immer billig und folgerichtig war, iſt eine andere Frage.

7) Das Hauptgeſetz über dieſe Verhältniſſe iſt §. 3 der Dienſtpragmatik, es ſind jedoch noch weitere Zuſätze in ſpätern Verordnungen enthalten, z. B. V. O. vom 10ten März 1828, R. Bl., S. 131. Sehr zweifelhaft ſcheint freilich, ob dergleichen Zuſätze zum Geſetze durch bloße Verordnungen geſchehen ſollten.

8) Der durch die V. O. vom 21ſten März 1826, R. Bl., S. 153, gemachte Unterſchied zwiſchen Gerichts- und Amts-Notaren möchte doch kaum durch die verſchiedene amtliche Stellung dieſer Beamten geboten oder auch nur gerechtfertigt ſeyn.

9) Die Beſtimmung, daß die Controleure der indirecten Steuern keine Staatsdiener ſind, ſcheint ebenfalls nicht richtig berechnet zu ſeyn.

10) S. Dienſtpragmatik, §. 4. und Geſetz vom 22ten Juli 1839, R. Bl., S. 507. Ueber die weſentliche Begünſtigung, welche durch dieſes letztere Geſetz einem Theile der niedern öffentlichen Diener vor den übrigen eingeräumt wurde, ſ. oben, S. 32, Note 4; S. 47, Note 12; und unten, §. 165.

§. 161.

3) Bedingungen nnd Formen der Dienſtübertragung.

Nur zwei geſetzliche Beſtimmungen, und zwar blos negativen Inhaltes, umfaſſen beide Arten des Civil-Dienſtes. Durch die erſte dieſer Beſtimmungen wird verordnet, daß kein Staatsbürger wegen ſeiner Geburt von irgend einem Staatsamte ausgeſchloſſen werden könne, ſ. Verf., Urk. §. 22. Die zweite geſtattet, daß auch Fremde in Dienſte des württ. Staates aufgenommen werden können: nur ſollen bei gleicher Tüchtigkeit die Inländer vor ihnen den Vorzug haben, Verf. Urk., §. 44. — Ueber den Einfluß des religiöſen Bekenntniſſes iſt nichts feſtgeſtellt; es kann ſomit daſſelbe, ſo ferne

es nur geſtattet die Pflichten des Amtes vollſtändig und ordnungsmäßig zu erfüllen, als geſetzlicher Ausſchließungsgrund in keinem Falle betrachtet werden [1]).

In allen übrigen Beziehungen iſt wohl zu unterſcheiden zwiſchen der Uebertragung eines gemeinen öffentlichen Dienſtes, und der Ernennung zu einem Staatsdienſte.

Hinſichtlich der erſtern enthält weder die Verfaſſungs-Urkunde noch ein anderes Geſetz allgemeine und durchgreifende Vorſchriften. Vielmehr waltet eine große Verſchiedenheit ob. So können z. B. die meiſten niedern öffentlichen Dienſte bekleidet werden ohne beſtimmte Vorbereitung und ohne Erſtehung einer Prüfung; allein freilich bei andern ſind Prüfungen und ſogar die höhern Grade derſelben erforderlich. Im Allgemeinen iſt kein Collegial-Antrag über ihre Beſetzung nothwendig; bei manchen iſt er aber doch gebräuchlich. Zu den meiſten ernennt der König nicht ſelbſt, ſondern überläßt es einer untergeordneten Behörde; doch hat er ſich bei mehreren dieſer Stellen ſelbſt das Ernennungsrecht vorbehalten. Und allerdings kann auch bei der großen Verſchiedenheit der in dieſe Claſſe zuſammengeworfenen Aemter nicht wohl Eine und dieſelbe Beſtimmung für alle gelten.

Dagegen beſtehen allgemeine Vorſchriften über die Bedingungen des Eintrittes in den Staatsdienſt. Dieſelben zerfallen in vier Abtheilungen, nämlich: in die Beſtimmungen über die Prüfungen; in die Vorſchriften über den Beweis gewiſſer Eigenſchaften; in die über die Vorſchläge zu den Dienſtbeſetzungen; endlich in die über die Art und Weiſe der Verleihung ſelbſt.

1) Ueber die der Verleihung eines Dienſtes vorangehenden Prüfungen ſchreibt die Verf. Urk. ſelbſt vor, daß Niemand ein Staatsamt erhalten könne, ohne zuvor geſetzmäßig geprüft und für tüchtig erkannt worden zu ſeyn [2]). Die, in Ermanglung eines Geſetzes, über die-

ſen Gegenſtand beſtehenden Verordnungen beſtimmen aber folgendes Nähere:

a) Als Regel, die aber freilich nicht ohne ſehr bedeutende Ausnahmen bleibt [3]), iſt beſtimmt, daß Derjenige, welcher ſich einem höheren Staatsdienſte widmet, ſeine Vorbereitungen hiezu auf einer Univerſität gemacht haben muß, und zwar wird von ihm dabei gefordert, daß er ſich durch eine — hauptſächlich philologiſche — Vorprüfung über ſeine Reife zum Beſuche akademiſcher Vorträge ausweiſe, und in Folge deſſen die Erlaubniß zum Beſuche der Hochſchule vom Studienrath erhalte [4]). Die Studienzeit kann zwar theilweiſe auf einer auswärtigen Univerſität zugebracht werden, allein Ein Jahr wenigſtens iſt dem Studium auf der Landes-Univerſität zu widmen. In einer Reihe von Fällen, namentlich für untergeordnete Dienſte, genügt übrigens auch die Vorbereitung durch praktiſche Dienſtleiſtung bei einer Amtsſtelle; nur pflegt alsdann ein etwas höheres Alter als Bedingung der Zulaſſung zur Prüfung feſtgeſetzt zu ſeyn [5]).

b) Das Erſtehen einer Prüfung befähigt immer nur zur Bekleidung gewiſſer Kategorieen von Aemtern, ſo daß das Uebertreten in einen andern Zweig des öffentlichen Dienſtes auch für bereits Geprüfte durch eine neue Fach-Prüfung bedingt iſt. Am deutlichſten tritt dieß hervor bei den Prüfungen über gewiſſe techniſche Kenntniſſe (z. B. im Baufache, in der Heilkunde, u. ſ. w.); allein nicht nur ſchließen ſich die einzelnen Miniſterien gegen einander ab, ſondern es iſt auch in allen Departements, mit einziger Ausnahme des der auswärtigen Angelegenheiten, ein Unterſchied zwiſchen der Prüfung für die höheren und der für die niederen Stellen gemacht, ſo daß zwar die Erſtehung der erſteren die zweitgenannte überflüſſig macht, nicht aber umgekehrt.

Nur ausnahmsweiſe und beſchränkt wird die in einem Departement erſtandene Prüfung in einem andern anerkannt [6]).

c) In vielen Fällen genügt die Erſtehung blos Einer Prüfung nicht, ſondern die erſte Dienſtprüfung giebt nur ein Recht auf die Erſtehung einer praktiſchen Probezeit, nach deren Beendigung erſt die zweite Prüfung den Anſpruch auf die Bekleidung gewiſſer Aemter verleiht [7]).

d) Die Prüfungen werden im Concurſe durch eigens beſtellte Commiſſionen vorgenommen; falls eine akademiſche Behörde den Auftrag hat, (was mit Ausnahme der philoſophiſchen Facultät bei allen Facultäten der Fall iſt), wird ein Regirungs-Commiſſair zur Controle und Theilnahme beigegeben [8]).

e) Die verſchiedenen einzelnen Prüfungen ſind aber nachſtehende:

α) Im Juſtiz-Miniſterium beſteht eine höhere und eine niedere Dienſtprüfung. Die erſtere befähigt zum Richteramte einſchließlich der Gerichts-Actuariate, und zerfällt in eine erſte und zweite Prüfung, zwiſchen welchen ein Referendär-Probejahr liegt. Die erſte wird vor der Juriſten-Facultät der Landes-Univerſität, die zweite vor einer Commiſſion des Obertribunales beſtanden; beide finden jährlich zweimal ſtatt. Die niedere Dienſtprüfung, jährlich einmal bei jedem Gerichtshofe unter Beiziehung eines Mitgliedes der Kreisregirung gehalten, befähigt zu Notariaten, Pfandhülfsbeamtenſtellen u. ſ. w. [9]).

β) Im Miniſterium des Innern finden verſchiedene Gattungen von Prüfungen ſtatt. Die erſte derſelben betrifft die Verwaltungsſtellen des Miniſteriums, und zerfällt in eine höhere und eine niedere. Jene befähigt zu den Collegialſtellen, Oberämtern und Actuariaten, und wird ebenfalls in zwei Abthei-

lungen erſtanden, von welchen die erſte bei der ſtaatswirthſchaftlichen Facultät in Tübingen, die andere, nach überſtandenem Referendärjahre, bei dem Miniſterium ſelbſt vorgenommen wird. Die niedere Dienſtprüfung iſt von Amtspflegern, Verwaltungs-Actuaren, Reviſions-Aſſiſtenten und Oekonomie-Verwaltern bei Staatsanſtalten zu erſtehen, und zwar jährlich einmal bei jeder Kreisregirung [10]). — Eine zweite Prüfungs-Gattung umfaßt die verſchiedenen Claſſen des mediciniſchen Perſonales. S. über dieſe unten, §. 197. — Eine dritte Prüfung befähigt zur Uebernahme von Staatsämtern im Baufache und zur Beſorgung von einzelnen Arbeiten für den Staat und für Gemeinden. Die Commiſſion beſteht aus Technikern der Miniſterien des Innern und der Finanzen. Eine beſtimmte Zeit zur Vornahme iſt nicht vorgeſchrieben [11]). — Endlich eine Prüfung der Feldmeſſer [12]).

γ) Das Miniſterium des Kirchen- und Schul-Weſens beſorgt, theils durch ſeine Behörden allein, theils in Verbindung mit Kirchenbehörden, die Prüfungen für die Candidaten der Kirchen- und Schul-Stellen. S. hierüber unten, §§. 212—215, 223 und 227.

δ) Im Finanz-Miniſterium finden, außer der mit dem Miniſterium des Innern gemeinſchaftlichen Bauprüfung, drei Gattungen von Prüfungen ſtatt. Die erſte, in eine höhere und in eine niedere zerfallend, befähigt zur Bekleidung der eigentlichen Verwaltungsſtellen, und iſt mit der im Miniſterium des Innern für Verwaltungsämter beſtellten, vollkommen gleichförmig eingerichtet [13]). — Die andere Gattung umfaßt die ſämmtlichen Forſtverwaltungsämter (vom

Forſtwarte aufwärts) und zerfällt in eine erſte, theoretiſche, und eine zweite, praktiſche, zwiſchen welchen die Bekleidung eines einjährigen Forſtpraktikantendienſtes liegt. Beide werden von einer eigenen Commiſſion unter unmittelbarer Leitung des Miniſters beſorgt [14]). — Die dritte Prüfung endlich betrifft die Candidaten des Bergbaues. Sie wird beim Bergrathe vorgenommen [15]).

ε) Zu Prüfungen im Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten und in dem des Krieges beſtehen keine eigenen Einrichtungen; vgl. unten, Note 6.

2) Außer der genügenden Erſtehung der Prüfungen hat ſich der Dienſtcandidat noch über das Vorhandenſeyn von zwei weiteren Thatſachen auszuweiſen, nämlich:

a) über ſein Bürger- oder Beiſitzer-Recht [16]);

b) darüber, daß er während ſeiner Studienzeit an keiner verbotenen akademiſchen Verbindung Theil nahm. Dieſen letztern Beweis liefert er theils durch ein amtliches Zeugniß der Univerſitäts-Behörde [17]), theils durch einen an Eidesſtatt ausgeſtellten Revers [18]).

3) Sind dieſe nothwendigen Bedingungen der Anſtellungsfähigkeit erfüllt, ſo iſt nun die Meldung um jedes Amt, zu welchem die Prüfungen die Fähigkeit nachgewieſen haben, geſtattet. Die Verleihung aller zum Staatsdienſte i. e. S. gehörigen, ſo wie auch mehrerer niederer Stellen geſchieht (mit Ausnahme der ſtandesherrlichen Patrimonial-Aemter) durch den König ſelbſt. Doch macht die Verf.Urk. in §. 43 und 57 hiebei einen weſentlichen Unterſchied zwiſchen Miniſtern, Geheimeräthen und Collegial-Vorſtänden, und den übrigen Staatsdienern. Zur Stelle eines ſolchen hohen Staatsbeamten ſteht zwar die Meldung frei, (wenn ſie ſchon minder gebräuchlich iſt, allein die Verleihung erfolgt, ohne daß die Verfaſſung irgend eine vorgängige Be-

rathung des Königes vorgeſchrieben hätte, frei nach deſſen eigner Entſchließung. Für die untergeordneten Stellen iſt die Meldung nicht nur gewöhnlich, ſondern es wird ſogar von Seiten der Regirung dazu bei jeder Erledigung ausdrücklich und öffentlich unter Anſetzung eines Termines aufgefordert [19]). Die einlaufenden Bewerbungen ſammelt das vorgeſetzte Collegium (oder, wenn die Stelle bei dem höchſten Collegium ſelbſt erledigt iſt, dieſes Collegium), und legt ſie ſämmtlich dem betreffenden Miniſterium vor. Hierbei begutachtet es jeden der Bewerber einzeln und macht ſeine Vorſchläge zur Beſetzung, ohne daß es übrigens blos auf Solche beſchränkt wäre, welche ſich gemeldet haben. Der König ernennt nun auf den Vortrag des Miniſters, ohne aber ſeiner Seits wieder an die Vorſchläge oder auch nur an die Genannten gebunden zu ſeyn [20]).

Nicht bei allen, wohl aber bei gewiſſen, Stellen kann übrigens der Ernennung eines ſonſt fähigen Bewerbers ſein Verwandtſchafts-Verhältniß zu einem andern Beamten im Wege ſtehen, falls er nämlich denſelben controliren oder von ihm controlirt werden ſollte. Da jedoch kein Geſetz dieſes Hinderniß unabänderlich feſtſetzt, ſo kann es um ſo leichter durch königliche Diſpenſation weggeräumt werden [21]).

4) Der Act der würklichen Aufnahme in den Staatsdienſt erfolgt durch das Ernennungs-Decret des Königes, oder — bei geringeren Stellen — der dazu ermächtigten Behörde. Von dieſem Augenblicke an hat der Ernannte ein Recht auf das Amt ſelbſt, ſo daß es ihm nur unter den geſetzlichen Vorausſetzungen wieder entzogen werden kann [22]), ferner auf die mit dem Amte verbundenen Ehrenvorzüge, alſo Rang, Titel, befreiten Gerichtsſtand, Hoffähigkeit u. ſ. w. Dagegen tritt er in Gehalt und Amtsgewalt erſt von dem Augenblicke des würklichen Dienſtantrittes ein. Bei dem Antritte des Amtes hat je-

der öffentliche Diener einen Dienſteid abzulegen, in welchem er dem Könige Treue und Gehorſam ſchwört, aber auch die Verpflichtung übernimmt, die Verfaſſung gewiſſenhaft zu wahren [23]). — Die in rechtswidriger Abſicht geſchehende Ausübung eines nicht übertragenen öffentlichen Amtes iſt, auch wenn kein anderes Vergehen damit zuſammentrifft, ſtrafbar; daſſelbe gilt von der Anmaßung eines Amtstitels [24]). Erſchleichung eines Amtes durch Beſtechung oder Betrug zieht nicht nur die Strafe dieſer Verbrechen, ſondern auch jeden Falles die Entlaſſung von dem erſchlichenen Amte nach ſich [25]).

1) Es muß dieſes mit um ſo größerer Gewißheit behauptet werden, als der Antrag, die Israeliten des Staatsdienſtes in den nächſten zwanzig Jahren für unfähig zu erklären, in der St. Verſ. verworfen und dabei von der Regirung der Satz aufgeſtellt wurde, ſie ſey in dieſer Beziehung völlig unbeſchränkt, und gebe nur zu, daß zu ſolchen Stellen, welche ein gewiſſes moraliſches Vertrauen auch bei der großen Menge erfordern, Juden nicht ernannt werden ſollten.

2) V. U., §. 44. Schon das Organiſations-Manifeſt vom 18ten März 1806, §. 66, (R.Bl., S. 19,) verordnete eine Prüfung bei allen Candidaten des Staatsdienſtes, Advocaten, Notaren, Actuaren und Subſtituten, ſelbſt alle Gemeindebeamte, welche rechtliche oder Rechnungs-Kenntniſſe haben ſollen, miteinbegriffen. Dieſe Beſtimmung wurde aber keineswegs immer befolgt. Sehr wünſchenswerth iſt übrigens, daß die Worte der Verf. Urk. „Niemand" könne ohne vorgängige Prüfung ein Staatsamt erhalten, durch eine authentiſche Auslegung auf einen zweckmäßigen und möglichen Sinn beſchränkt werden mögen. Buchſtäblich können ſie nicht verſtanden werden und ſind auch nie, unter allgemeiner ſtillſchweigender Zuſtimmung, ſo genommen worden. Wenn nämlich auch bei allen jungen Männern, welche ihre Laufbahn im Staatsdienſte erſt beginnen wollen, ſtrenge auf Erſtehung von Prüfungen beſtanden wird und werden kann, ſo leuchtet doch ein, daß gerade in den wichtigſten Fällen, z. B. bei der Ernennung eines Miniſters aus den Mitgliedern der St.Verſ.,

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

oder bei der Uebernahme eines berühmten und hochſtehenden Mannes aus fremdem Staatsdienſte, entweder den Worten des Geſetzes entgegengehandelt werden muß, oder ein bedeutender Vortheil für den Staat nicht erreicht werden kann, indem bei ſolchen Männern an eine Prüfung nicht zu denken iſt. — Daß bei der ausdrücklichen Geſtattung von Ausnahmen gelegentlich ein Mißbrauch mitunterlaufen kann, iſt zwar richtig; allein dieſe Möglichkeit beſteht auch itzt, und ſelbſt in höherem Grade.

3) In §. 3 der V. O. vom 17ten Juni 1817, R.Bl., S. 369, iſt verordnet, daß „Jeder, welcher ſich der Theologie, der Rechtsgelahrtheit, Arzneikunde, höheren Chirurgie oder Staatswirthſchaft widmen will, den akademiſchen Studien eine Zeit von wenigſtens 3 bis 4 Jahren widmen ſoll". Für die Aemter, welche ſtaatswirthſchaftliche Kenntniſſe verlangen, wurde es noch einmal beſonders verlangt und ausdrücklich Denen, welche die Univerſität beſucht und eine Facultäts-Prüfung erſtanden haben, der Vorzug vor andern Bewerbern verſprochen, ſ. V. O. vom 29ſten Dec. 1817, R.Bl. von 1818, S. 1. Allein dieſe Beſtimmungen ſind theils nie durchgängig beobachtet, theils ſogar ausdrücklich wieder zurückgenommen worden. Im Juſtiz-Miniſterium iſt zwar die Regel, daß zu Erlangung der Richter-, Kanzlei- und Advocaten-Stellen akademiſches Studium erforderlich iſt; doch kommen auch hier einzelne Ausnahmen vor. Und über den Studiengang der Notare iſt gar nichts vorgeſchrieben, ſo daß viele von ihnen jenes Studium nicht gemacht haben? Im Miniſterium des Innern dagegen, ſo wie in dem der Finanzen iſt ſpäter ausdrücklich ausgeſprochen worden, daß keine Rückſicht auf den Beſuch einer Univerſität genommen und Jeder ohne Rückſicht auf ſeine Bildungslaufbahn ſowohl zu den niederen als ſelbſt den höheren Dienſtprüfungen zugelaſſen werde. S. V. O. vom 10ten Febr. 1837, die Dienſtprüfung im Miniſterium des Innern betreffend, §. 11 und 22; V. O. von demſelben Tage, die Dienſtprüfungen im Finanzminiſterium betreffend, §. 1 und 3, R.Bl., S. 84 fg.; und V. O. vom 18. Sept. 1829, über die Prüfung zu Forſtdienſten, R.Bl. S. 417.

4) Eine ſolche Forderung widerſpricht dem §. 29 der V.U., welcher Jedem das Recht einräumt, ſich frei zu ſeinem Stande zu bilden, keineswegs, indem der Staat vollkommen berechtigt iſt,

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

denjenigen, welche Dienſte von ihm übernehmen wollen, die Bedingungen zu machen, welche er für das allgemeine Beſte für nothwendig erachtet. Wer dieſe Bedingungen allzu beſchwerlich findet, mag ſich eine andere Beſchäftigung als den Staatsdienſt wählen, und dann iſt er in ſeinem Bildungsgange völlig unbeſchränkt.

5) S. die V. O. vom 25ſten April 1839 für das Juſtiz-Departement; vom 10ten Febr. 1837 für die Miniſterien des Innern und der Finanzen; vom 11ten Oct. 1827, für die Forſtſtellen.

6) Uebrigens wäre es wohl wünſchenswerth, daß allgemeine Grundſätze über die Frage feſtgeſtellt würden, ob und wie weit die Prüfung für einen Zweig des Staatsdienſtes auch für die übrigen befähige? Die Annahme einer unbedingt ſpeciellen Befähigung würde zu den größten Verlegenheiten und ſelbſt Widerſinnigkeiten führen; die Einräumung eines unbedingt allgemeinen Rechtes aber leicht die Vorſchrift der Verf.Urk. thatſächlich vernichten. Daß der eine Zeitlang (ſ. ungedr. königl. Decret vom 16ten Dec. 1835,) aufgeſtellte Satz, eine Anſtellung im Staatsdienſte eröffne den ſpäteren Uebertritt in jede andere Dienſtlaufbahn, itzt nicht mehr feſtgehalten wird, beweiſen ſpätere Verordnungen. Am weiteſten hat das Kriegs-Miniſterium der Anerkenntniß der Prüfungen in andern Departements ſtattgegeben. Durch V.O. vom 8ten März 1837, R.Bl., S. 131, ſind die höheren Prüfungen der Miniſterien des Innern und der Finanzen für befähigend erklärt zu den Militair-Verwaltungsſtellen, die höheren Prüfungen des Juſtizminiſteriums für die militairiſchen Richterſtellen, endlich die Prüfungen in den Fächern der Bau- und Heilkunde für die entſprechenden Aemter. Es ſind ſogar in dem Kriegsminiſterium eigene Prüfungen für alle dieſe Stellen gar nicht eingerichtet. Weit beſchränkter iſt die Würkung, welche die Miniſterien der Juſtiz, des Innern und der Finanzen ihren höheren Dienſtprüfungen gegenſeitig zugeſtehen. In allen drei Miniſterien befähigen nämlich zur Bekleidung einer höheren Stelle die Prüfungen der beiden anderen Miniſterien nur in ſo ferne, als die gute Erſtehung einer erſten Dienſtprüfung dieſer Art, verbunden mit einer wenigſtens halbjährigen Probezeit bei einer Behörde des neugewünſchten Dienſtzweiges alsbald zur Erſtehung der zweiten Dienſt-Prüfung berechtigt; eine genügende Erſtehung beider Dienſtprüfungen in

den andern Miniſterien aber ohne weitere Probezeit zur Erſtehung der zweiten Prüfung zuläßt. S. V.O. vom 10ten Febr. 1837, §. 31, und vom 25ſten April 1839, §. 32. Ueber die gegenſeitige Geltung der niederen Dienſtprüfungen iſt zwar nichts beſtimmt; dieſe ſcheint aber unbedingt und von allen Seiten anerkannt zu werden.

7) Dieß iſt der Fall bei der Befähigung zu allen höheren Stellen in dem Miniſterium der Juſtiz, des Innern, der Finanzen (mit Ausſchluß des Forſtdienſtes) und bei den höheren Verwaltungsſtellen des Kriegsminiſteriums.

8) Vergl. hierüber die mehrfach erwähnten Verordnungen über die erſten Dienſt-Prüfungen in den Miniſterien der Juſtiz, des Innern und der Finanzen; ferner die V.O. vom 21. Febr. 1829 über die erſte Dienſtprüfung der evangeliſchen Geiſtlichen, und die V.O. vom 13. Febr. 1839 über die erſte Prüfung der Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer.

9) V.O. vom 21. Mai 1818, R.Bl., S. 250; vom 30. Nov. 1820, R.Bl., S. 624; vom 23. Dec. 1828, R.Bl. S. 880; vom 25. April 1839, R.Bl., S. 415.

10) V.O. vom 10. Febr. 1837, R.Bl., S. 81.

11) V.O. vom 3. Mai 1823, R.Bl., S. 369.

12) S. eine (ungedr.) Note der Prüfungscommiſſion an die Kreis-Regirungen vom 5. Dec. 1822.

13) V.O. vom 10. Febr. 1837, R.Bl., S. 92.

14) V. O. vom 24. Jänner 1840, R. Bl. S. 58. — Die Prüfungen in dieſem Fache haben in kurzer Zeit manchfache und weſentliche Abänderungen erlitten. S. Erlaß vom 22. Jänner 1822, R. Bl., Nr. 5.; V. O. vom 20ſten März 1826; R. Bl., S. 189; V. O. vom 11 Oct. 1827; §. 2, R. Bl. S. 412. Ueber die früheren Forſtprüfungen ſ. Widenmann, Forſtliche Blätter für W. H. 1, Tüb. 1828, 8.

15) Verfüg. vom 4ten März 1837, R. Bl., S. 126.

16) S. unten, §. 168.

17) V. O. vom 26. Dec. 1834, Art. 12, R.Bl. von 1835, S. 24; V. O. vom 10. Februar 1837, §. 21, R. Bl., S. 87.

18) S. k. Decret vom 3. April 1827. Ueber die Frage, ob dieſe Beſtimmung als verbindlich zu betrachten iſt, weil ſie nicht im Reg. Bl., ſondern nur in den Univerſitäts-Statuten (Ausg.

von 1829, S. 27) bekannt gemacht wurde, mag weggegangen werden, da ſie jedenfalles Denjenigen gehörig mitgetheilt wird, für welche allein ſie von Bedeutung iſt. Dagegen ſteht der Wunſch um ſo feſter, daß dieſe ganze Forderung an die Dienſtcandidaten möchte aufgegeben werden. Langer Erfahrung gemäß hält ſie doch auf der Univerſität nicht ab von dem Eintritte in verbotene Verbindungen; bei der Meldung um einen Staatsdienſt aber ſetzt ſie den jungen Mann in die Alternative einer falſchen Verſicherung an Eidesſtatt, (und wohl nicht Alle ſind dieſer Klippe entgangen,) oder einer, wenigſtens möglichen, Beſtrafung ſeiner Aufrichtigkeit. Die gänzliche Aufhebung dieſes Reverſes könnte wohl ganz ohne Nachtheil geſchehen, theils wegen des von Amtswegen auszuſtellenden Zeugniſſes, theils weil doch der Verfehlung, auch wo ſie zugeſtanden oder ſonſt entdeckt wurde, immer noch Verzeihung wurde, und ſomit die ganze, in ihren ſittlichen Folgen ſo zweifelhafte, Maaßregel dem Staate keine weitere Sicherheit gewährt.

19) Ueber die Form der Meldung um einen Dienſt im Juſtiz-Departement ſ. Verfüg. vom 7. Nov. 1834, R. Bl., S. 567 fg.

20) Die Vorſchrift des §. 43 der Verf. Urk., daß eine Collegial-Begutachtung der königlichen Ernennnng vorangehen müſſe, iſt deßwegen, weil der König nicht an die Vorſchläge gebunden iſt, keineswegs überflüſſig oder zwecklos, noch ihre Abänderung in ein Zwangs-Vorſchlagsrecht zu wünſchen. Immerhin wird der Antrag eines Collegiums wenigſtens aufmerkſam machen; ein Zwangsrecht aber den Behörden einzuräumen, hieße nicht nur dem Könige eines der wichtigſten Vorrechte der Krone rauben und die Collegien als Regenten einſetzen, ſondern es würde auch den einmal eingerißnen ſchlechten Geiſt und Schlendrian in eine Collegium unverbeſſerlich verewigen.

21) Es beſtehen über dieſen, allerdings wichtigen, Punct bis itzt nur Beſtimmungen für einzelne Aemter, nicht aber allgemein den ganzen Staatsdienſt umfaſſende Grundſätze. Außer bei den Gemeindebeamten (ſ. unten, §. 172) und den Amtspflegern (ſ. §. 175) iſt ein ſolches Hinderniß nur ausgeſprochen für Kameral-Amtsbuchhalter bei naher Verwandtſchaft oder Schwägerſchaft mit dem Kameralverwalter, ferner bei Waldſchützen bei Verwandtſchaft mit dem Förſter. Die Analogie reicht natürlich weiter,

und es wäre ſowohl möglich als zweckmäßig, einen allgemeinen Grundſatz aufzuſtellen.

22) Da zur rechtlich vollendeten Uebertragnng eines Amtes weder die formelle Ausfertigung des Anſtellungsdecretes, noch die Bekanntmachung der Ernennung durch das R.Bl. oder dergl. geſetzlich vorgeſchrieben iſt, ſo folgt daraus, daß ſelbſt eine ſolche Ernennung, von welcher der königliche Entſchluß noch Niemanden als den betreffenden Miniſter mitgetheilt war, nicht mehr bei etwa eintretender Aenderung in den Anſichten zurückgenommen werden kann, es müßte denn das Amt zu denen gehören, deren Entziehung dem Könige unmittelbar zuſteht. Ob ein geſetzlich erworbenes Recht ein Jahr oder eine Stunde beſtanden hat, iſt hinſichtlich ſeiner Gültigkeit und Unverletzlichkeit ganz gleichgültig. Vgl. über dieſe Frage eine äußerſt ſcharfſinnige Ausführung bei Marshall, Writings on the Federal Constitution, S. 1 fg.

23) Verf. Urk., §. 95. S. Vorſchriften über die Verpflichtung der Angehörigen des Juſtiz-Departements. Stuttg., 1831, 8. — Privatſchriften über dieſen Gegenſtand ſind: Storr, Privat-Entwurf einiger Aidesformulare. Tüb., 1790, 8.; Bilfinger Verſuch zu einem Eidesformularbuch. Tüb., 1792, 8; Entw. zu Eidesformularen und Inſtructionen. Tüb., 1825, 8.

24) Straf-G. B., Art. 157 und 158. Die Strafe beſteht bei Anmaaßung eines Amtes in Freiheitsſtrafe bis zu drei Monaten oder Geldſtrafe bis zu 100 fl.; bei Anmaaßung eines bloßen Titels in der Hälfte dieſer Uebel.

25) Straf-G. B., Art. 428.

4. Die Rechtsverhältniſſe des Dieners und des Staats gegeneinander.

a) Gegenſeitige Verbindlichkeiten während der Dauer des Amtes.

§. 162.

α) Des Dieners gegen den Staat.

Der württ. Staat ſtellt eine Reihe von Forderungen an ſeine Civilbeamten über die Führung ihres Amtes und über

das von ihnen während der Bekleidung eines Dienſtes zu beobachtende Betragen. Ein Theil derſelben iſt allgemeiner Art, und bezieht ſich auf alle Zweige des öffentlichen Dienſtes, und zwar in der Ausdehnung, daß (einige wenige unten angegebene Ausnahmen abgerechnet) zwiſchen den Staatsdienern im Sinne der Verfaſſung und den übrigen öffentlichen Dienern kein Unterſchied gemacht iſt. Ein anderer Theil legt dagegen gewiſſen Claſſen von Beamten beſondere Verbindlichkeiten auf.

I. Allgemeine Verpflichtungen aller Civil-Diener.

1) Vor Allem verlangt der Staat von dem Beamten Gehorſam gegen ſeine Befehle und Vollziehung derſelben innerhalb des Geſchäftskreiſes; und zwar gilt dieſes nicht blos von den eigentlichen Geſetzen oder allgemeinen Verordnungen, welche jeder Bürger zu befolgen hat, ſondern auch von den ſpeciellen Aufträgen, welche dem Beamten von der organiſationsmäßig vorgeſetzten Stelle ertheilt werden. Der wider dieſe erſte Pflicht handelnde Beamte ſetzt ſich nicht nur den von den vorgeſetzten Stellen zuzuerkennenden Ordnungsſtrafen (ſ. oben, §. 157, S. 73) aus; ſondern wenn der Ungehorſam entweder ſehr auffallend oder in einem wichtigen Falle ſich zeigt, oder wenn — auch bei minder wichtigen — derſelbe fortdauernd geübt wird, ſo iſt die Entlaſſung aus dem Dienſte die Folge deſſelben. Hierbei iſt es völlig gleichgültig, ob die vorgeſchriebene Handlung in den gewöhnlichen Geſchäftskreis des Dieners gehört, oder demſelben außerordentlicher Weiſe übertragen wurde. Nur Eine Claſſe von Beamten iſt von dieſer Pflicht, den Aufträgen der Regirung zu gehorchen, verfaſſungsmäßig ausgenommen, nämlich die der Richter; und auch dieſe blos in ſo ferne, als die Regirung in die Leitung oder Entſcheidung der in ihren Geſchäftskreis gehörigen Rechts-

ſachen ungeſetzlich eingreifen wollte. In wie ferne ſich dieſe Pflicht zu gehorchen mit dem vom Diener zu leiſtenden Eide, daß er die Verfaſſung wahren wolle, ſo wie mit den ihm als Staatsbürger zuſtehenden Rechte des blos verfaſſungsmäßigen Gehorſams vereinigen läßt, darüber ſ. Bd. I, §. 116 und 130—132.

2) Der Beamte iſt dem Staate und deſſen Oberhaupte, dem Könige, Treue ſchuldig; d. h. er darf das ihm anvertraute Amt nicht dazu mißbrauchen, um die Rechte oder die Intereſſen des Staates oder ſeines Oberhauptes zu verletzen; ſondern er iſt vielmehr verbunden, dieſelben zu fördern, ſo viel in ſeinen Kräften ſteht. Dieſer Pflicht würde er aber zuwiderhandeln, wenn er folgende Handlungen begienge:

a) Hochverrath. Allerdings mag dieſes Verbrechen nicht blos von Beamten begangen werden, und es iſt von den im Strafgeſetzbuche aufgezählten hochverrätheriſchen Handlungen keine, zu deren Thatbeſtand die amtliche Eigenſchaft des Verbrechers weſentlich gehörte; auch iſt deßhalb keine beſondere Strafbeſtimmung gegen hochverrätheriſche Beamte gegeben: allein unläugbar würde die beſondere Verpflichtung zur Treue als Erſchwerungsgrund vom Richter zu behandeln ſeyn [1]).

b) Landesverrath. Von den verſchiedenen als Fälle dieſes Verbrechens vom Geſetze bezeichneten Handlungen kann zwar blos Eine nur von Beamten begangen werden; andere aber mögen theils vorzugsweiſe von ſolchen verübt werden, theils iſt wenigſtens die amtliche Stellung kein Hinderniß; und nur ein einziger Fall wieder ſetzt einen mit der Stellung des Staatsdieners unvereinbaren Thatbeſtand voraus. Daß ſomit bei der Mehrzahl die beſondere Dienſtpflicht ein Erſchwerungsgrund iſt, leuchtet ein [2]).

c) Beeinträchtigung des Staates in Geldſachen. Die ſeit langer Zeit in dieſem Puncte ſehr

ſtrengen württembergiſchen Geſetze [3]) ſind durch das Strafgeſetzbuch und das Polizeiſtrafgeſetz noch vervollſtändigt und theilweiſe verſchärft worden. Es iſt nämlich folgende Reihe von Handlungen mit Strafe, in der Regel mindeſtens mit Dienſtentlaſſung, bedroht: Verkürzung des Staatseigenthumes mittelſt unrichtiger Feſtſetzung, Erhebung oder Verwaltung von Einnahmen; Theilnahme an Verpachtungen und Verkäufen, welche der Leitung und Aufſicht des Beamten unterſtellt ſind; Unterſchlagung anvertrauter Gelder oder ſonſtiger Sachen von Werth; Reſtſetzung, d. h. Unterſchlagung der zur Verwaltung oder Verrechnung anvertrauten Gelder, Einziehung von Staatsgeldern zum eigenen Nutzen, oder Ausleihung von Amtsgeldern gegen Zinſen, welche der Beamte ſelbſt bezieht; Rechnungsfälſchung und Entleihung von Geldern zur Deckung eines Kaſſenmangels unter Vorbehalt der Zurückgabe nach beendigter Kaſſenunterſuchung [4]). Auf fahrläſſige Reſtſetzung, Entleihung aus der eigenen Kaſſe und ordnungswidrige Aufbewahrung ſind Geldſtrafen und, je nach dem Falle, Dienſtentlaſſung geſetzt [5]).

d) Eintritt in Vereine zu geſetzwidrigen politiſchen Zwecken. Die Strafe iſt, neben der allgemeinen auf ſolche Theilnahme geſetzten, überdieß noch Dienſtentlaſſung [6]).

e) Endlich gehört noch zur Treue des Beamten gegen den Staat, daß er die Amtsverſchwiegenheit nicht verletze. Hierunter verſteht man die Bekanntmachung einer nur durch die amtliche Stellung in Erfahrung gebrachten Thatſache oder die Mittheilung und Bekanntmachung von amtlich anvertrauten Acten und Urkunden an andere, als hierzu berechtigte Perſonen. Die Strafe einer ſolchen Pflichtverletzung iſt (abgeſehen von den noch ſchwereren Fällen eines Landesverrathes, einer Beſtechung

u. ſ. w.) unbedingt gerichtliche Dienſtentlaſſung, wenn die unbefugte Mittheilung in eigennütziger Abſicht geſchah, oder um dem Staate, einer Körperſchaft oder Privatperſon Nachtheil zuzufügen; in minder ſchweren Fällen nach Beſchaffenheit der Umſtände Disciplinarſtrafe bis Entlaſſung auf adminiſtrativem Wege [7]).

3) Der Diener iſt dem Staate ſchuldig, das von demſelben zu Erreichung der Staatszwecke, alſo des Wohles der Unterthanen, erhaltene Amt nicht zum Gegentheile, zur Unterdrückung und Mißhandlung derſelben, zu benützen. Die Geſetze unterſcheiden verſchiedene Fälle von hier einſchlagenden ſtrafbaren Handlungen:

a) Beſtechung im Amte, ſey es, daß eine Amtshandlung wegen eines Geſchenkes oder ſonſtigen Vortheiles auf eine pflichtwidrige Art unternommen, ſey es, daß ſie pflichtwidrig unterlaſſen werden will. Die Strafe beſteht im Verluſte der bürgerlichen Ehren- und der Dienſtrechte, und in Geldbuße bis zu 300 fl. Selbſt bloße Nichtanzeige eines angebotenen aber zurückgewieſenen, Geſchenkes wird mit Geld beſtraft [8]).

b) Geſchenkannahme in Partheiſachen oder von Amtsuntergebenen, wenn auch eine pflichtwidrige Handlung dadurch nicht hervorgerufen noch beabſichtigt wurde. Die Strafe iſt im erſtern Falle Gefängniß bis zu drei Monaten, im Rückfalle Dienſtentlaſſung; im andern Falle Geldbuße, Gefängniß, und beim zweiten Rückfalle Entlaſſung [9]).

c) Mißbrauch der Amtsgewalt, ſey es, daß Andere aus Eigennutz, Haß oder Partheilichkeit bedrückt und mißhandelt werden, ſey es, daß eine Privatperſon widerrechtlich und zum Nachtheile Anderer oder des Gemeinweſens begünſtigt wird. Jenes Verbrechen wird mit Entziehung der Ehren- und Dienſtrechte, dieſes wenigſtens mit Dienſtentlaſſung beſtraft [10]).

d) **Ehrenkränkung und Verläumdung** bei Ausübung des öffentlichen Amtes wird als ein erſchwerter Fall dieſer Vergehen behandelt [11]).

e) Erpreſſung eines rechtswidrigen Vortheiles durch Bedrohung mit der anvertrauten Amtsgewalt wird je nach der Schwere des Falles verſchieden, wenigſtens aber mit Dienſtentlaſſung, gerügt [12]).

f) Täuſchung bei Amtshandlungen durch Entſtellung von Urkunden, Nachahmung von Unterſchriften, wiſſentlich falſche Bezeugung angeblicher Thatſachen, Beiſeiteſchaffung amtlich anvertrauter Schriften u. ſ. w., wird mindeſtens mit Entlaſſung beſtraft [13]).

4) Der Diener iſt ſchuldig, die ihm aufgetragenen Geſchäfte mit Fleiß und mit aller Anſtrengung ſeiner individuellen Kräfte zu beſorgen; und zwar gehen hier die Rechte des württembergiſchen Staates nach den poſitiven Geſetzen ſehr viel weiter, als ſich aus allgemeinen Grundſätzen ableiten ließe. Es iſt nämlich der Diener nicht blos ſchuldig, die in ſeinem eigentlichen Amtskreiſe liegenden Geſchäfte zu beſorgen, ſondern es kann ihm neben dem ordentlichen Amte auch noch die Beſorgung anderwärtiger Aufträge oder die Ausrichtung beſonderer Geſchäfte übertragen werden, ohne daß er befugt wäre, ſolche Aufträge abzulehnen. Ja noch weiter; der Beamte hat ſogar kein Recht, für ſolche außerordentliche Aufträge neben dem Normal-Gehalte ſeiner ordentlichen Stelle noch eine weitere Belohnung in Anſpruch zu nehmen; nur den Erſatz des durch die Nebenverrichtung etwa verurſachten Aufwandes, namentlich die Bezahlung des Amtsverweſers, wenn er einen ſolchen für ſein eigentliches Amt dieſes Nebengeſchäftes wegen nöthig haben ſollte, kann er verlangen [14]). – Eine beſondere Folge dieſer Pflicht dem Staate ſeine geſammten Dienſte zu widmen, (wozu auch noch Furcht vor anderem Mißbrauche kommt,) iſt das für den Staatsdiener im engeren Sinne

beſtehende Verbot des perſönlichen Betriebes eines Gewerbes, einer Fabrik oder Handlung. Theilnahme an ſolchen Unternehmungen durch Herſchießung von Capital iſt jedoch erlaubt, in ſo ferne dieſe Theilnahme dem Intereſſe des Staatsdienſtes keinen Eintrag thun ſollte [9]). Eben ſo iſt die Beſorgung fremder Privat-Geſchäfte in ſo weit erlaubt, als ſich dieſelbe mit den Dienſtpflichten des Beamten vereinigen läßt, und ſeiner amtlichen Thätigkeit keinen Abbruch thut [16]). Dem niedern Staatsdiener iſt der Betrieb jedes bürgerlichen Gewerbes neben dem Amte geſtattet, falls ſich beide vereinigen laſſen, und nicht allenfalls ein beſtimmtes Gewerbe durch die beſondere Dienſtinſtrnction verboten iſt [17]). — Schließlich ſind hier noch die Forderungen zu erwähnen, welche das Geſetz an den Diener in Beziehung auf Urlaubs-Geſuche macht. Eigenmächtige Verlaſſung des Amtes iſt ſtrafbar; ſollte die ungeſetzliche Abweſenheit drei Monate dauern, ſo erfolgt Dienſtentlaſſung, und jeden Falles bleibt der Diener dem Staate für den etwa entſtehenden Schaden haften. Wird aber Urlaub ertheilt, und derſelbe erſtreckt ſich nicht über vier Wochen, ſo hat der Diener die Koſten der dadurch nothwendig werdenden Amtsverweſerei nicht zu tragen; wohl aber, wenn und ſo weit derſelbe dieſen Zeitraum überſteigt [18]). Nur aus dringenden Urſachen kann der Diener in einem Jahre länger als einen Monat Urlaub erhalten. Wer denſelben zu ertheilen hat, darüber ſ. oben, §. 156. — Kaum mit der natürlichen Billigkeit läßt ſich die Beſtimmung des §. 16. der Dienſtpragmatik vereinigen, daß ein in Krankheit verfallener Diener, der länger als ſechs Monate von der Beſorgung ſeines Amtes dadurch abgehalten iſt, nach dieſer Zeit ſeinen Stellvertreter ſelbſt bezahlen muß, wenigſtens bis zu einem Drittheile ſeines Gehaltes [19]).

5) Der Staat verlangt von ſeinem Beamten auch außerhalb des Dienſtes ein geſetzliches und ſittliches Betragen,

und beſtraft ſchwerere Abweichungen von der Regel mit Entlaſſung aus dem Dienſte. S. das Nähere unten, §. 164.

6) Endlich beſchränkt der Staat ſeinen Beamten in einigen, ſonſt jedem Bürger zuſtehenden Privat-Rechten:

a) Ein öffentlicher Beamter (ſelbſt wenn er im Quiescenz-Stande wäre) darf ſich ohne vorgängige Anzeige und erhaltene Erlaubniß nicht verehelichen. Letztere kann aber nur dann verweigert werden, wenn die Ehre des Staatsdienſtes oder die ökonomiſche Lage des Dieners die Ehe unzuläſſig erſcheinen ließe [20].

b) Ein Local- oder Bezirks-Beamter darf in ſeinem Amtsbezirke keine liegenden Gründe durch Kauf oder Tauſch erwerben, mit einziger Ausnahme eines Wohnhauſes und eines Gartens zum eigenen Bedarfe, und auch hiervon iſt Anzeige zu machen [21]. Erwerbung ſolchen Eigenthumes durch Erbſchaft iſt darunter aber nicht begriffen; auch iſt der Verkauf ſolcher Güter, welche der Beamte ſchon vor ſeinem Amtsantritte beſaß, nicht vorgeſchrieben. Bei den Bewerbungen um eine Orts- oder Bezirks-Verwaltung iſt aber immer anzugeben, ob der Bittſteller in dieſem Amtsbezirke Beſitzungen hat, und das Collegial-Gutachten hat hierauf Rückſicht zu nehmen [22].

II. Beſondere Verpflichtungen beſtimmter öffentlicher Diener.

Es liegt in der Natur der Sache, daß jeder Kategorie von Beamten außer den allgemeinen Verbindlichkeiten aller Staatsdiener auch noch beſondere auf das beſtimmte Amt bezügliche Verpflichtungen obliegen. Sie haben die ihnen übertragenen Geſchäfte der Sache und der Form nach richtig zu vollziehen; wozu ihnen in Geſetzen, Verordnungen oder beſonderen Dienſtanweiſungen ins Einzelne gehende Vor-

ſchriften gegeben ſind. Und daß eine willentliche oder fahrläſſige Uebertretung dieſer Pflichten je nach der Beſchaffenheit des Falles mit Strafe belegt wird, daß namentlich ein Dienſtvergehen, welches überdieß noch die Rechte einzelner beſtimmter Unterthanen unmittelbar verletzt und ſomit als gemeines Vergehen erſcheint, doppelt ſtrenge verpönt iſt, bedarf nicht erſt der Bemerkung. Eine Zuſammenſtellung aller dieſer einzelnen Verbindlichkeiten und der auf ihre Uebertretung geſetzten Strafdrohungen iſt hier eben ſo unthunlich als überflüſſig, und es mag an der Bemerkung genügen, daß das Strafgeſetzbuch gewiſſen Gattungen von Beamten einzelne Handlungen beſonders unterſagt und mit, zum Theile wenigſtens, ſehr ſtrenger Strafe belegt hat [23]).

1) Straf-G.B., Art. 140—144. Weder der Angriff oder die Verſchwörung gegen die Perſon des Königes und des Reichsverweſers, noch dergleichen Unternehmungen gegen die Selbſtſtändigkeit des Staates, noch endlich die Verſuche gegen die Staatsverfaſſung ſind von der Art, daß ſie ausſchließend vom Beamten vorgenommen werden können; obgleich richtig iſt, daß bei manchen derſelben, z. B. der gewaltſamen Aenderung der Verfaſſung, Entfernung des Regenten von der Regirung, Aufhebung der Landſtände, eine amtliche Stellung der Thäter die Regel ſeyn wird. — Das ältere Recht ſ. bei Knapp, Crim.Recht, S. 162 fg.

2) Straf-G.B., Art. 145—147. Der blos einem Beamten mögliche Fall des Landesverrathes iſt die bewußte Führung eines aufgetragenen Staatsgeſchäftes mit einer auswärtigen Regirung zum Nachtheile des Staates. Hauptſächlich von Beamten können aber begangen werden: Aufforderung eines fremden Staates zum Kriege gegen W., oder abſichtliche Verſchaffung eines Vorwandes, einer Veranlaſſung oder Gelegenheit zum Kriege; Ueberlieferung von Vertheidigungsposten an den Feind; Mittheilung von Operationsplanen oder Riſſen an den Feind; Verrathung und Auslieferung von anvertrautem öffentlichem Eigenthume; Verrathung oder Auslieferung von Briefen, Urkunden oder Geheimniſſen des Staates an eine fremde Regirung; Unterdrückung oder Fälſchung von Urkunden oder anderer Beweismitteln von Rechten

des Staates zu Gunſten einer fremden Regirung. Als nicht beſonders mit einer amtlichen Stellung in Beziehung, doch auch mit einer ſolchen nicht unvereinbar, erſcheinen nachſtehende Fälle des Geſetzbuches: Ueberlieferung von Mannſchaft, Waffen oder Munition an den Feind, Hülfeleiſtung durch Zufuhr oder Geld; Spionirung für den Feind und Verführung der Soldaten zum Aufruhre; Verführung w. Soldaten zur Deſertion; Unterſtützung des Feindes mit Rath und That, namentlich Verbergung von feindlichen Spionen; Aufforderung einer fremden Macht zu einer dem w. Staate gefährlichen Einmiſchung bei einem Rechtsanſpruche an den Staat, den Regenten oder einen Mitunterthanen. Unvereinbar mit einer amtlichen Stelle iſt Eintritt in feindlichen Kriegsdienſt nach ausgebrochenem Kriege. — Das ältere Recht ſ. bei Knapp, a. a. O. Die früher als eigenes Verbrechen vom Geſetze beſtimmte „Landesverrätherei" iſt itzt paſſend mit dem Landesverrathe verſchmolzen.

3) Ein ſehr ausführliches Detail über das ältere Recht ſ. bei Knapp, Criminalrecht, S. 492—523.

4) Straf-G.B., Art. 420—424.

5) Polizei-Straf-G., Art. 85 und 86.

6) Straf-G.B., Art. 427.

7) Straf-G.B., Art. 405 und 406. Die ältere Geſetzgebung ſ. in Knapp's Repert., Bd. III, 3, S. 483; deſſen Annalen, H. 1, S. 50; Preßgeſetz vom 30. Jänner 1817, §. 10 und 14. Vgl. oben, Bd. I, §. 73, Note 16.

8) Straf-G.B., Art. 407 und 408.

9) Daſ., Art. 409—412. Durch dieſe Beſtimmungen des Straf-G.B's ſind die Vorſchriften des VI Edictes vom 31. Dec. 1818, §. 22—27 in ihren weſentlichen Beſtandtheilen beſtätigt. Die Beſtimmungen ſind ſtrenge; allein ſie gereichen der offenen Rechtlichkeit der Regirung zur Ehre, dem Volke aber zu großem materiellem Vortheile. Je ſchändlicher und eingewurzelter der Unfug war, welcher in dieſer Beziehung in W. ſeit alten Zeiten geherrſcht hatte, deſto unumwundener iſt auch das Verdienſt der Regirung König Wilhelm's anzuerkennen, welche zuerſt ernſtlich der Gemeinheit entgegentrat und auch überraſchend ſchnelle Ergebniſſe bewürkte.

10) Straf-G.B., Art. 413—416.

11) Daſ., Art. 417.

12) Daſ., Art. 418.

13) Daſ., Art. 419.

14) Dieſer Grundſatz, daß der Staat durch die Uebertragung eines Amtes die ganze Zeit des Dieners für ſeine Zwecke erwerbe, iſt in §. 17 der Dienſtpragmatik ausgeſprochen. Eine große Frage iſt freilich, ob dieſer Satz in ſolcher Allgemeinheit gerecht und billig iſt. Allerdings iſt ſchon oft, z. B. in Frankreich, großer Unfug mit der Cumulation beſonders bezahlter Stellen getrieben worden; allein dieß rechtfertigt keineswegs das andere Extrem, welches den einmal angeſtellten Beamten beinahe als Leibeigenen, über deſſen Kräfte man ganz nach Belieben verfügen kann, anſieht. Die Regel wird zwar nicht ausnahmslos gehandhabt, und namentlich bei den höhern Stellen findet bei einer doppelten Verwendnng nicht ſelten auch eine doppelte Belohnung ſtatt; allein es geſchieht in der Regel mit vielem Widerſpruche von Seite der Ständeverſammlung und nur in geringem Maaße. Die im Geſetze erwähnte Erſtattung der Auslagen beſteht theils im Erſatze einzelner durch das weitere Geſchäfte poſitiv verurſachter Auslagen: z. B. für Schreibmaterialien, Abſchriften, Porto u. ſ. w., theils in einer Erhöhung des Kanzleikoſten-Averſums bei Bezirksbeamten, theils und hauptſächlich im Diäten- und Reiſekoſten-Erſatz. Das Nähere über den letzten Punct ſ. im folgenden §., Note 5.

15) Dienſtpragmatik, §. 7. — Genauer hätte vielleicht beſtimmt werden können, was eine blos pekuniäre Theilnahme an einem Gewerbe ſey, welche „dem Intereſſe des Staatsdienſtes Eintrag thun würde." Es läßt ſich nicht wohl etwas anderes denken, als Theilnahme an einer Fabrik u. ſ. w., die eine Lieferung übernähme, über welche die Controle gerade der Stelle zuſtände, bei welcher der Diener angeſtellt iſt. Eine ſolche Operation wird jeden Falles als verboten betrachtet werden müſſen.

16) Zu ſolchen Privatgeſchäften gehört denn namentlich auch die Uebernahme von Gemeindeämtern. Eine ſolche iſt zwar nicht unbedingt verboten; allein ſie wird, und mit Recht, nur dann geſtattet, wenn das Amt weder der Zeit noch der Thätigkeit des Beamten Abbruch thut, noch daſſelbe von der Art iſt, daß es von der Staatsſtelle controlirt wird, welche der Diener

bekleidet, oder bei der er wenigſtens angeſtellt iſt; ſ. einen (ungedr.) Erlaß des Miniſt. des Innern, vom 7. Febr. 1822.

17) Dienſtpragmatik, §. 8. — Durch beſondere Dienſtinſtruction iſt z. B. den Schultheißen, Kaſtenknechten u. ſ. w. die Betreibung des Wirthſchafts-Gewerbes aus guten Gründen unterſagt.

18) Dienſtpragmatik, §. 16.

19) Höchſtens der, auch in der St. Verf. geltend gemachte, Grund möchte für dieſe Beſtimmung angeführt werden können, daß ſonſt der Staat die fingirten Krankheiten ſeiner Beamten zu büßen hätte. Doch hätten dagegen vielleicht auch andere Mittel ergriffen werden können.

20) Dienſtpragm., §. 9. Bei Penſionairen iſt ſie gar nicht nöthig, da die Wittwe eines Dieners, welcher im Penſionsſtande ſich verehelicht, und deren Kinder nicht penſionsberechtigt ſind. S. königl. Entſchließung vom 6ten Febr. 1821, in Reyſcher's Geſetzſamml., Bd. XVIII, S. 103, Note 53. Nur einigen ganz untergeordneten Dienern iſt dieſe Anzeige erlaſſen durch §. 2 der (ungedr.) V. O. vom 16ten April 1822. — Die Ertheilung der Erlaubniß geſchieht in der Regel von dem betreffenden Miniſterium, und nur in Anſtandsfällen vom Könige ſelbſt, ſ. (ungedr.) k. Decret vom 20ten Aug. 1821. Als der Ehre des Staatsdienſtes nachtheilig wurde bis itzt blos die Ehe mit einer öffentlichen Dirne betrachtet. — Was das Vermögen betrifft, ſo macht der Staat blos bei ſolchen Dienern Schwürigkeiten, welchen entweder ein Drittheil der Beſoldung wegen Schulden gerichtlich mit Beſchlag belegt iſt, (ſ. ungedr. Note des Fin.Miniſt. an das Miniſt. der Juſt. vom 8ten Oct. 1833,) oder welche nur eine kleinbezahlte Stelle inne haben, namentlich wenn dieſelbe gar widerruflich iſt. Doch wird im letzteren Falle die Erlaubniß ebenfalls ertheilt, wenn die künftigen Eheleute ſich über den Beſitz eines gewiſſen rentirenden Vermögens ausweiſen können; ſo z. B. ſoll den Oberamtsactuaren, Kameralamtsbuchhaltern, Forſtaſſiſtenten und Canzleiaſſiſtenten ausnahmsweiſe die Erlaubniß gegeben werden, wenn ſie 6000 fl. rentirendes Vermögen nachweiſen können, ſ. (ungedr.) Miniſter. Erlaß des M. des Innern vom 28ten Aug. 1826, und des Finanz. Miniſt. vom 5ten Sept. 1826. Die in ſolchen Fällen wohl auch ſchon gemachte Bedingung, daß die Frau auf Wittwengehalt verzich-

ten muß im Falle ihr Ehemann ſtirbt, während er dieſe wenig einträgliche Stelle inne hat, ſcheint ſich aus Rechtsgrundſätzen nicht vertheidigen zu laſſen, da der Mann jeden Falles die Penſionsbeiträge bezahlen muß, und überhaupt das Geſetz ſeiner Wittwe einen Gehalt verſpricht.

21) Dienſtpragmatik, §. 7.

22) V. O. zur Vollziehung der Dienſtpragmatik vom 16ten April 1822, §. 1, R. Bl, S. 290.

23) Straf-G.B., Art. 428—452. Es ſind namentlich die Juſtiz-, Polizei-, Poſt-, Forſt-, Zoll- und Acciſe-, Gemeinde-, Kirchen- und Schul-Diener und Beamte, welchen eine größere oder kleinere Anzahl von Handlungen hier verboten iſt. Beſonders ausführlich ſind die für die Juſtiz-Beamten beſtimmten Vorſchriften. Uebrigens iſt höchſt wünſchenswerth, daß manche der allzukurzen Sätze des Strafgeſetzbuches durch authentiſche Erklärung oder ſicheres und vernünftiges Gewohnheitsrecht möchten näher erläutert und in ihrem Sinne feſtgeſtellt werden. So iſt z. B. der Satz, daß der Polizei-Beamte alle und jede mit irgend einer Strafe im Strafgeſetzbuche belegte Handlung zu verhindern habe, in dieſer Allgemeinheit ganz exorbitant, und legt nicht nur den Beamten eine ganz unſichere und in ihren Gränzen unbeſtimmbare Pflicht auf, ſondern ſetzt auch den Bürger den unerträglichſten Eingriffen in ſeine Rechte von Seite ängſtlicher Polizei-Beamten aus. Davon gar nicht zu reden, daß es ein offenbarer Widerſpruch zu ſeyn ſcheint, wenn gewiſſe Handlungen nur auf Klage der Betheiligten unterſucht und beſtraft werden dürften, allein ihre Nichtverhinderung immer ſtrafbar wäre.

§. 163.

β) Des Staates gegen die Diener.

Folgendes ſind dagegen die Leiſtungen, welche der Staat dem Diener unverkürzt zu gewähren hat, ſo lange dieſer im Amte iſt und daſſelbe vorſchriftmäßig beſorgt:

1) Der Gehalt. Von dem Tage des würklichen Amtsantrittes an (wenn nicht ausdrücklich ein anderer Termin im Anſtellungs-Decrete beſtimmt iſt) hat der Beamte den ihm bei ſeiner Ernennung zugeſagten Gehalt in Anſpruch zu

nehmen. Derſelbe zerfällt in drei weſentlich verſchiedene Theile: Beſoldung, Vergütung des Amtsaufwandes und Emolumente.

a) Die Beſoldung iſt die der Quantität nach genau beſtimmte Summe an Geld oder Naturalien [1]), welche der Beamte vom Staate für ſeine freiwillige Uebernahme der Staatsgeſchäfte erhält, und die ihm in vierteljährigen — bei niederen Stellen wohl auch in monatlichen — Raten bezahlt wird. Mit jeder Stelle iſt ein Normalgehalt verbunden, der dem Beſitzer derſelben zukömmt, wenn nicht bei ſeiner Ernennung ausdrücklich etwas anderes beſtimmt wurde, entweder alſo ein, wenigſtens vorläufiger, Abzug, oder eine außerordentliche, blos perſönliche, Erhöhung. Letztere kömmt namentlich dann vor, wenn der Diener ſchon in früheren Dienſtverhältniſſen eine höhere Beſoldung gehabt hatte; in ſolchen Fällen wird der Ueberſchuß als „Ergänzungspenſion" bewilligt. Für einen Nachfolger entſteht aber hieraus natürlich kein Anſpruch [2]). Die Beſoldung iſt ein rein perſönliches Recht des Staatsbeamten, er kann daher den Anſpruch auf dieſelbe einem Dritten nicht abtreten; ein ſolcher Vertrag wäre nichtig und würde von der auszahlenden Staatskaſſe nicht berückſichtigt. Nur in dem Falle, wenn Forderungen an den Diener gemacht werden, zu deren Befriedigung derſelbe keine anderen Mittel anweist, kann durch gerichtliches Erkenntniß ein Drittheil ſeiner Beſoldung, nie aber weiter, in Beſchlag genommen und ſeinen Gläubigern verabfolgt werden. Daſſelbe gilt auch von allen Quiescenz- und Ruhe-Gehalten, ſelbſt Wittwen- und Waiſen-Penſionen [3]). — Wenn bei einer und derſelben Dienſtkategorie verſchiedene Claſſen von Normal-Gehalten eingeführt ſind, (wie z. B. bei den Räthen der verſchiedenen Collegien, den ordentlichen Profeſſoren

der Univerſität, u. ſ. w.,) ſo rückt zwar in der Regel der dem Dienſtalter nächſte in die erledigte höhere Beſoldung ein, allein ohne daß ein Recht dazu vorhanden und ſomit dem Könige die Möglichkeit genommen wäre, auch außerhalb der Reihenfolge vorrücken zu laſſen [4]). Bei den Bezirksbeamten ſind die (drei) verſchiedenen Beſoldungsgrade mit beſtimmten Stellen verbunden, und ein Vorrücken in einen beſſeren Gehalt ſetzt daher auch einen Wechſel der Stelle voraus [5]).

b) Eine Vergütung des Amtsaufwandes wird denjenigen Dienern zu Theil, welche bei Beſorgung ihrer Geſchäfte nicht blos Zeit und Anſtrengung zu opfern haben, (hierfür iſt die Beſoldung,) ſondern auch noch poſitive Ausgaben machen müſſen. Der Staat findet wie begreiflich billig, ihnen dieſe wieder zu erſetzen; auf einen Gewinn iſt es aber dabei für den Diener keineswegs abgeſehen, nur Verluſt ſoll von ihm abgewendet werden. Wo es nicht thunlich ſchien, ſich mit jedem Einzelnen in beſondere Berechnungen einzulaſſen, wurden für ganze Claſſen von Beamten Averſalſummen ausgeworfen. Unter dieſen Umſtänden iſt es natürlich, daß wenn ein Beamter eine andere Stelle erhält, in welcher die bisherigen poſitiven Ausgaben nicht mehr nöthig ſind, er keinen weiteren Anſpruch auf dieſe Entſchädigungsgelder machen kann, ſelbſt dann nicht, wenn er beweiſen könnte, daß ihm bei denſelben noch ein reiner Ueberſchuß blieb. Ein ſolcher wäre höchſtens ein Grund zu nochmaliger Berechnung von Seite des Staates und zur Verminderung der dem Nachfolger beſtimmten Summe [6]). Eben ſo wird in der Regel keine Rückſicht darauf genommen, wenn ein Einzelner mit ſeiner Averſalſumme nicht auszureichen verſteht; nur ſelten wird bei bewieſener Unmöglichkeit ein Zuſchuß zu der Normalſumme bewilligt.

c) Die Amts=Emolumente endlich ſind ſolche Einkommenstheile, welche der Diener außer der fixen Beſoldung und der Amtsaufwands=Entſchädigung bei und wegen der Verſehung ſeines Amtes, namentlich häufig bei beſtimmten einzelnen Amtshandlungen, erhält, ſey es vom Staat ſelbſt, ſey es von Privaten. Sie dürfen nur von ſolchen Beamten, und von ihnen nur in ſolchen Fällen, bezogen werden, welchen die Geſetzgebung dieſe Nebeneinnahmen ausdrücklich geſtattet, ſonſt fallen ſie unter den Begriff der verbotenen Geſchenkeannahme. Auch ſie dürfen — wohl unbilligerweiſe — nicht in Berechnung genommen werden im Falle einer Verſetzung, Penſionirung u. ſ. w. Wohl nur aus dieſem Grunde rechnet das Geſetz auch die Amtswohnungen hieher [7]). Ueber die Frage, welche Behörden zuſtändig ſeyen zur Entſcheidung von Streitigkeiten zwiſchen dem Staate und einem Beamten in Gehaltſachen, ſtehen die Grundſätze noch keineswegs feſt. Die Regirung erkennt nicht an, daß es ſich dabei von Privatrechten handle, weil im Amt ein Beruf und kein Eigenthum ſey, und ſpricht daher die Entſcheidung den Adminiſtrativbehörden zu, und den Gerichten ab [8]). Die Ständeverſammlung dagegen hat — ohne Zweifel mit mehr Recht — wiederholt an die Regirung das Anſinnen geſtellt, den Rechtsweg nicht länger zu verſchließen, da Gehalts=Verhältniſſe aus dem Dienſtvertrage zu beurtheilen und ſomit privatrechtlicher Natur ſeyen. Nur hat ſie, wohl folgewidrig, anerkannt, daß die im Jahr 1817 der Reclamations=Commiſſion gegebenen Vorſchriften für die Behandlung der aus der Regirungszeit König Friederich's ſtammenden Gehaltsbeſchwerden bindend ſeyen [9]).

2) Der Titel. Derſelbe iſt die ehrenvolle Bezeichnung des Beamten als ſolchen. Das Nähere hierüber oben, Bd. I, S. 258.

3) Beſonderer Schutz. Da der Beamte in Folge

ſeiner Amtsgeſchäfte Manchem etwas Unangenehmes zu erzeigen hat, ſo könnte er leicht in perſönliche Gefahr kommen, wenn ihn nicht der Staat beſonders ſchützen würde. Dieſes geſchieht denn nun auch durch höhere Strafbeſtimmungen in folgenden Fällen:

a) Wer öffentliche Behörden oder Diener während ihrer Dienſtverrichtungen oder in Beziehung auf dieſelben durch herabwürdigende Worte oder Handlungen angreift, iſt wegen Beleidigung der Amtsehre nach Verſchiedenheit des Falles und der amtlichen Stellung des Beleidigten zu beſtrafen. Selbſt eine geſetzwidrige Verfügung oder ein ungebührliches Benehmen des Beleidigten entſchuldigt nicht völlig, ſondern rechtfertigt nur einen milderen Strafanſatz [10]). Eine Erſchwerung iſt es, wenn die Beleidigung bei einem Auflaufe vorfiel [11]).

b) Widerſetzung gegen obrigkeitliche Perſonen wird beſtraft; und zwar findet dieſelbe ſtatt wenn ihnen gewaltſamer Widerſtand geleiſtet, oder ſie mittelſt Gewalt oder Drohung zur Vornahme, Unterlaſſung oder Zurücknahme einer Amtshandlung genöthigt werden wollen. Die Strafen ſind verſchieden je nach der Schwere des Falles und der Würde der betreffenden obrigkeitlichen Perſon; am ſchwerſten aber, wenn die Widerſetzung in der Form eines Aufſtandes erfolgte [12]).

4) Endlich räumt der Staat noch ſeinen Beamten einige — würkliche oder vermeintliche — Privilegien ein, welche mit dem Amte nicht in unmittelbarer Verbindung ſtehen, nämlich: Wechſelfähigkeit [13]); befreiten Gerichtsſtand, und zwar allen in der Rangordnung erwähnten öffentlichen Dienern Befreiung von der Jurisdiction der Ortsbehörden; den in den ſechs erſten Rangklaſſen aufgezählten von der Jurisdiction der Oberamtsgerichte [14]); Perſonaladel und Hoffähigkeit den in die vier erſten Rangclaſſen eingetheilten Staatsdienern [15]).

1) Der in Naturalien abgegebene Theil der Beſoldungen iſt nach und nach, beſonders in Folge der Organiſation von 1817, auf eine verhältnißmäßig ſehr unbedeutende Summe heruntergeſunken. Bei der großen Mehrzahl der Beſoldungen ſind gar keine Naturalien mehr einbegriffen. Nur bei Einer Claſſe von Beamten, nämlich bei den Hütten=Beamten, findet eine Tantieme als Beſoldung ſtatt. S. Memminger's Jahrb., 1832, H. 2, S. 280. Die ſämmtlichen Beſoldungen der Civil=Beamten dürfen, regelmäßig, nicht in kürzeren als vierteljährigen Terminen ausbezahlt werden. S. (ungedr.) Erl. vom 12. Juli 1832.

2) Nicht nur die einzelnen Summen, ſondern auch allgemeine Grundſätze über die Normal=Beſoldungen der bei den verſchiedenen Central= und Kreis=Collegien angeſtellten Diener ſind enthalten in der (ungedr.) V. O. vom 29. Sept. 1824. — Mit Recht erklärt ſich der ſtänd. Ausſchuß (Rech.Ber., 1839, S. 203 fg.) gegen die, ziemlich häufige, Zutheilung geringerer als normalmäßiger Beſoldungen an angehende Beamte. Es entſtehe dadurch eine dem Geſetze und der ſtändiſchen Verwilligung unbekannte Willkühr der Regirung und Abhängigkeit der Beamten.

3) Dienſtpragmatik, §. 11. Jedoch iſt hierbei wohl zu bemerken, daß die Verwaltung den Grundſatz aufſtellt, es ſey, wenn der Staat ſelbſt einem Beamten wegen Nichterfüllung ſeiner Geſchäfte und Beſorgung derſelben durch einen Stellvertreter einen Abzug machte, die Beſchränkung auf ein Drittheil der Beſoldung nicht zu beachten, und es können etwaige Privat=Gläubiger erſt nach Befriedigung des Staates zu ihrer Bezahlung kommen. S. (ungedr.) Fin. Min. Erl. vom 29 April 1823.

4) S. die (ungedr.) V. O. vom 16. April 1822, über Vollziehung der Dienſtpragm., §. 11.

5) Daß der durch dieſe Einrichtung veranlaßte häufige Wechſel der Beamten eben ſo wenig billig gegen dieſe, als förderlich für den öffentlichen Vortheil iſt, namentlich bei Stellen, deren volle Würkſamkeit weſentlich auf genauer perſönlicher Kenntniß von Menſchen und Sachen beruht, liegt vor Augen. Daher verdient der von der K. d. A. gemachte allein vou der Regirung zurückgewieſene Vorſchlag, auch die Bezirksbeamten in die verſchiedenen Beſoldungsclaſſen regelmäßig nach dem Dienſtalter

vorrücken zu laſſen, alle Beachtung. S. Verh., 1833, II, Beil. H. 2, S. 273 fg.; Beil. H. 3, S. 665; 1836, Beil. H. 2, S. 64; 1839, Sitz. 51, S. 22. Die Einwendung, daß auf dieſe Weiſe an den theueren Aufenthaltsorten, alſo namentlich in allen großen Städten, immer alte Beamte ſeyn würden, ließe ſich wohl durch perſönliche Zulagen beſeitigen.

6) Die Dienſtpragm., §. 14, rechnet namentlich zur Amtsaufwands-Entſchädigung: die Pferdsrationen, die Kanzleikoſten der Bezirksbeamten, die Gehalte für Gehülfen und die Gebühren für Schreibmaterialien, die Diäten- und Entſchädigungsgelder für Amtsreiſen, die Entſchädigung der Kaſſenbeamten für Kaſſen-Abgang, „und wo ſonſt unter ähnlichem Titel Entſchädigung gereicht werde." Es ſind ſomit — von der unbedeutenden Schreibmaterialien-Vergütung abgeſehen — hauptſächlich Bezirksbeamte, welche dieſe Art von Einnahme vom Staate erhalten. Namentlich aber gehören auch alle Geſandten und ſonſtigen diplomatiſchen Agenten hierher. Ihre Dienſt-Einnahme zerfällt auch in Beſoldung, deren Größe ſich nach ihrer inländiſchen Stelle beſtimmt, und in Repräſentations-Aufwand. Der letztere kann nicht in Berechnung gezogen werden bei Dienſtveränderungen, ſ. Dienſtpragm., §. 113. Zu vielfachen Verordnungen und Beſtimmungen haben namentlich die Reiſekoſten-Entſchädigungen geführt. Als Grundſatz gilt hier, daß kein Beamter außerhalb ſeines Wohnortes ohne Entſchädigung Geſchäfte vorzunehmen ſchuldig iſt. Dieſelbe wird aber ſehr verſchieden vom Staate geleiſtet, nämlich theils durch einfachen Erſatz des würklichen Aufwandes, theils durch Bewilligung einer jährlichen Averſalſumme, theils endlich durch Auszahlung tarifmäßiger Diäten und Reiſekoſten ohne Rückſicht auf den würklichen Gebrauch. S. das Nähere in der V. O. vom 17. Juni 1822, Rbl., S. 425 fg. — Die Amtsaufwands-Entſchädigungen beim Militair ſind beſonders regulirt durch V.O. vom 24. Juni 1831. Stuttg., 1831, 8.

7) Dienſtpragm., §. 12. Die Zahl und der Betrag der geſetzlichen Emolumente iſt übrigens (mit Ausnahme der Amtswohnungen) ſehr unbedeutend, da der Staat ſeit einer Reihe von Jahren alle ſolche Nebenbezüge, des kaum von ihnen zu trennenden Misbrau-

ches wegen, aufzuheben ſucht, und den noch im Beſitze befindlichen Beamten eine Ergänzungs = Penſion verleiht. — Die Beſtimmung, daß die geſetzlichen Emolumente nicht in Berechnung genommen werden ſollen bei Dienſtveränderungen u. ſ. w., ließe ſich übrigens wohl von Seiten des Rechtes und der Billigkeit anfechten. Namentlich erſcheint es als unbillig, daß die Amtswohnungen nicht zu den Beſoldungen gerechnet werden, indem ihr Verluſt ein eben ſo reeller iſt, als der eines bedeutenden Theiles der fixen Geldeinnahme. — Ueber die Benützung derſelben ſ. vornehmlich V.O. vom 13. Sept. 1808, bei Richter, Baupolizei, S. 377 fg.; vom 2. Oct. 1817, Rbl., S. 481; vom 28. Nov. 1820, Rbl., S. 637; vom 31. Aug. 1836, Rbl., S. 440.

8) S. (ungedr.) k. Normal = Entſcheidung vom 22. Oct. 1821; Geh.Raths=Gutachten vom 25. Juni 1823; Reſcr. vom 8. Juli 1824, Verh. der K. d. A., H. 18, S. 236; Reſcr. vom 4. Mai 1836, Verh. der K. d. A., Beil. H. 2, S. 247. Nur in dem Einen Falle, wenn Erſatzforderungen an den Beamten nicht nach Gründen des öffentlichen Rechtes, ſondern ganz oder theilweiſe aus Privatrechtsnormen zu entſcheiden ſind, wird eine Berufung auf den Rechtsweg zugelaſſen, jedoch auch dann alsbald Beſchlag auf Caution und ein Drittheil des Gehaltes gelegt. S. (ungedr.) Entſcheid. der Miniſt. der Juſtiz und der Finanzen vom 3 Jänner 1825.

9) S. Verh. der K. d. A., 1824, H. 17, S. 60; H. 18, S. 232; 1830, H. 2, S. 440; H. 4, 1156; H. 7, S. 2006; Verh. der K. d. St.H., H. 4, S. 756; K. d. A., 1833, I, Bd. IV, Sitz. 43, S. 1; K. d. St.H. 1833, II, H. 2, S. 617, 634; K. d. A., Bd. III, Sitz. 16, S. 6 fg.; Bd. VIII, Sitz. 47, S. 93.

10) Straf=G.B., Art. 162—166.

11) Daſelbſt, Art. 170.

12) Daſ., Art. 171, 172, 175—179.

13) Wechſelordnung, Cap. 2, §. 2. Uebrigens findet kein Wechſel=Arreſt gegen einen Staatsdiener ſtatt, V.O. vom 25 Mai 1808, Rbl., S. 277.

14) Edict IV vom 31 Dec. 1818, §. 26 und 54.

15) S. oben Bd. I, S. 260 fg.

§. 164.

b) Recht des Dieners auf Beibehaltung des übertragenen Amtes.

Wichtige politiſche Gründe ſprechen dafür, einer Regierung die Befugniß zu entziehen, die Staatsdiener willkürlich zu entlaſſen. Anzuerkennen iſt es daher, daß auch das württemb. Recht Beſtimmungen enthält, welche dem Beamten Schutz in dieſer Beziehnng gewähren. Vor allem iſt es die Verf. Urk., welche in §§. 46 bis 48 die Grundzüge der Geſetzgebung hierüber feſtſetzt; dann aber ſind theils in der Dienſtpragmatik, theils in dem Strafgeſetzbuche manche weitere Beſtimmungen und Ausführungen enthalten. Zwar räumt dieſe Geſetzgebung nicht allen öffentlichen Dienern gleiche Rechte in dieſer Beziehung ein, und es beſteht theils ein weſentlicher Unterſchied zwiſchen den Staatsdienern im Sinne der Verf. Urk. und den niederen öffentlichen Dienern, theils iſt auch bei den erſteren in Manchem wieder Verſchiedenes für Richter und für Verwaltungs- oder Kanzlei-Beamte feſtgeſetzt: allein ſelbſt die am wenigſten Bevorzugten ſind noch hinreichend gegen unverdiente Mißhandlungen und Zumuthungen geſchützt.

Die niederen öffentlichen Diener können die Vorſchriften, welche die Verf. Urk. in der oben genannten Stelle enthält, nicht für ſich in Anſpruch nehmen, ſondern für ſie beſtimmt die Dienſtpragmatik in §. 4 ein verſchiedenes, erwas weniger ſchützendes, Rechtsverhältniß. Dem zu Folge iſt für ſie zu unterſcheiden zwiſchen dem Verluſte des Dienſtes durch gerichtliches Erkenntniß, und der Entlaſſung auf adminiſtrativem Wege. Iſt zu einem Strafurtheile der genannten Art ein Grund vorhanden, ſo finden die unten unter Nr. 1 ausgeführten allgemeinen Grundſätze auch hier Anwendung. Soll dagegen die Entfernung auf letztere Weiſe geſchehen, ſo kommt es auf die Gründe an, aus de-

nen die Entlaſſung erfolgen ſoll. Veranlaßt ein „Vergehen gröberer Art“ dazu, ſo tritt gleichbaldige Entlaſſung ein, und zwar wird ſie vom Könige ſelbſt ausgeſprochen, wenn er die Ernennung eines ſolchen Dieners ſich vorbehalten hat, vom betreffenden Departements-Miniſter aber, wenn die Anſtellung durch dieſen oder eine ihm untergeordnete Behörde erfolgte. Welche Vergehen zu dieſer gröberen Art zu rechnen ſeyen, iſt zwar nicht geſagt; bei der Allgemeinheit des Ausdruckes und bei der Analogie der Beſtimmungen für die eigentlichen Staatsdiener wird jedoch einer Seits keinem Zweifel unterliegen, daß nicht nur Dienſt-, ſondern auch gemeine Vergehen hierunter zu verſtehen ſind [1]; eben ſo aber anderer Seits, daß nur ſolche Vergehen, welche juriſtiſch erwieſen ſind, zu einer Entlaſſung Anlaß geben können. Soll dagegen der Diener aus irgend einer ihn wenig belaſtenden Urſache, alſo namentlich wegen leichterer Vergehen, wegen Unbrauchbarkeit oder wegen Aufhörens ſeiner Stelle des Dienſtes entlaſſen werden, ſo kann es nur unter doppelter Vorausſetzung geſchehen: einmal, daß das vorgeſetzte Collegium ein die Entlaſſung billigendes Gutachten erſtattet [2], und zweitens, daß ihm ein Vierteljahr zuvor der Dienſt aufgekündigt wird. Auch hier wird nach dem ſo eben bemerkten Unterſchiede die Aufkündigung entweder vom Könige ſelbſt oder von dem betreffenden Departements-Chef, nie aber von einer untergeordneten Behörde ausgeſprochen [3]. Uebrigens hat weder der freiwillige noch der gegen ſeinen Willen abtretende Beamte dieſer Kategorie, ſelbſt nach ganz tadelloſem und noch ſo langem Dienſte, ein Recht auf einen Ruhegehalt. Will alſo der König ausnahmsweiſe eine vortheilhaftere Behandlung bewilligen, ſo kann dieſes nur aus dem Gratialienfonds geſchehen, indem das Geſetz eine ſolche Behandlung nicht kennt, und es ſomit als Ueberſchreitung des Etats angeſehen werden müßte, wenn der Ruhegehalt auf eine andere Kaſſe angewieſen würde.

Noch weit günſtiger ſtellen ſich die Verhältniſſe der Staatsdiener im engeren Sinne. Sie haben ein förmliches Recht auf das tadellos verwaltete Amt oder wenigſtens auf eine geſetzliche Entſchädigung. Wenn ſie wegen angeblichen ſchlechten Betragens oder Mangels an Brauchbarkeit des Dienſtes entlaſſen werden ſollen, ſo kann dieß nur unter Einhaltung ſehr ſchützender Beſtimmungen geſchehen; namentlich ſind die mit Richtereigenſchaft Verſehenen in manchen Beziehungen noch beſonders ſicher geſtellt. Die Fälle ſind manchfach verſchieden.

1) Der, bleibende oder nur zeitliche, Verluſt der Dienſtrechte (in der geſetzlichen Sprache vor dem Strafgeſetzbuche: Entſetzung oder Caſſation genannt) iſt eine beſchimpfende Entfernung vom Amte. Sie beſteht nicht nur in dem Verluſte der Stelle und des damit verbundenen Ranges und Gehaltes; ſondern es iſt damit auch die Entziehung aller übrigen Titel, Würden, Ehrenzeichen, aller Quiescenzgehalte und Penſionen aus öffentlichen oder dieſen gleichgeſtellten Kaſſen, der ſtaats- und gemeindebürgerlichen Wahl- und Wählbarkeits-Fähigkeit, endlich ſelbſt der Fähigkeit zur Erwerbung aller dieſer Vorzüge und Rechte verbunden. Und zwar findet dieſes für immer ſtatt bei dem bleibenden Verluſte der Dienſtrechte; bei der blos zeitlichen Entziehung tritt der Genuß der Wahlrechte und die rechtliche Fähigkeit der Wiedererwerbung der übrigen Rechte und Vorzüge mit Ablauf des in dem Urtheile beſtimmten Zeitraumes ein. Letzterer darf nicht unter zwei und nicht über zehn Jahre betragen. In beiden Formen kann übrigens dieſe Art des Amtsverluſtes nur durch richterliches Erkenntniß ausgeſprochen werden; dann aber entweder als ſelbſtſtändige Strafe oder cumulativ, und ſie iſt ſogar nothwendig verbunden mit der Zuerkennung der Zuchthaus-, Arbeitshaus- oder Feſtungs-Strafe. Sowohl Amtsvergehen, als gemeine Verbrechen berechtigten zu ihrer Erkennung [4]).

2) Die Dienſt=Entlaſſung hat zwar auch den Verluſt aller von dem Verurtheilten bekleideten öffentlichen Aemter mit dem davon abhängenden Rechte zur Folge, allein nicht die weiteren rechtlichen Folgen des Verluſtes der Dienſtrechte, namentlich nicht die Unfähigkeit zur Wiederanſtellung in öffentlichen (ſey es Staats= oder Gemeinde= und Korporations=) Aemtern. Nur iſt bei ſolchen Dienſten, welche nicht unmittelbar vom Könige beſetzt werden, jedesmal vom Richter eine Zeit (zwiſchen zwei und fünf Jahren) feſtzuſetzen, in welcher keine Berufung zu einem öffentlichen Amte ſtatt haben darf [5]). Auch dieſe Art des Amtsverluſtes kann ſelbſtſtändig oder cumulativ mit andern Strafen erfolgen, und ſie iſt ſogar nothwendig mit jeder mehr als einjährigen (und doch den Verluſt der Dienſtrechte noch nicht bedingenden) Gefängnißſtrafe verbunden [6]). Auch iſt ſie eine Folge ſowohl von Amts= als von gemeinen Vergehen. Gegen Staatsdiener, die ein Richter=Amt bekleiden, kann Dienſt=Entlaſſung nur vom Richter ausgeſprochen werden. Bei allen übrigen Beamten dagegen iſt wieder zu unterſcheiden, ob die Strafe wegen Verbrechen und gemeiner Vergehen, oder wegen Unbrauchbarkeit und Dienſtverfehlungen erkannt werden ſoll. In jenem Falle kann ebenfalls nur der Richter erkennen; in dieſem aber kann der König die Entlaſſung ausſprechen, wenn a) die vorgeſetzte Behörde in einem Collegial=Gutachten darauf antrug; b) das Obertribunal in rechtlicher Beziehung nichts gegen dieſen Antrag zu erinnern hatte; endlich c) auch der Geheimerath ſein Gutachten auf die Entlaſſung ſtellte [7]). Zu bemerken iſt dabei, daß nach einer ausdrücklichen Beſtimmung des Strafgeſetzbuches (Art. 401) bei jeder Gefängnißſtrafe, welche wegen gemeiner Vergehen oder Verbrechen gegen einen öffentlichen Diener erkannt wird, die vorgeſetzte Dienſtbehörde zu erwägen hat, ob nicht die näheren Umſtände zu einem Einſchreiten wegen Unbrauchbarkeit Veranlaſſung geben.

Bei den beiden bisher erörterten Arten von unfreiwilliger Entfernung kommt häufig noch vor dem entſcheidenden Ausſpruche eine durch die Ehre des Staatsdienſtes und die Rückſicht auf das Wohl der Unterthanen gebotene Maaßregel vor, welche die Rechte des Beamten auf ſeine Stelle berührt, ohne jedoch ſchon einen bleibenden Schaden ihm zuzufügen, nämlich die Suspenſion. Dieſelbe iſt die Enthebung eines wegen Amtsvergehen oder gemeinen Vergehen angeſchuldigten Beamten von allen Amtsfunctionen, zu deren Beſorgung dann immer ein Amtsverweſer, welchen der Suspendirte zu bezahlen hat, vom Staate aufgeſtellt wird. Die Suspenſion wird von derſelben (richterlichen oder verwaltenden) Stelle ausgeſprochen, welche in der Hauptſache ſelbſt entſcheidet, und kann verhängt werden, wenn die Unterſuchung ſo weit gediehen iſt, daß eine Entfernung vom Amte ſich als wahrſcheinliche Strafe herausſtellt. Obgleich dieſe Maaßregel nicht nur die Ehre berührt, ſondern auch mit Vermögens-Nachtheilen verbunden iſt, ſo findet doch ein Recurs dagegen nicht ſtatt, weil ſie nicht definitiv über ein Rechtsverhältniß entſcheidet, ſomit nicht die Würkung eines Endurtheiles hat [8]).

3) Zurückſetzung auf eine geringere Stelle wird auf dieſelbe Weiſe ausgeſprochen wie die Entlaſſung; von den Gerichten alſo gegen Richter, vom Könige — unter den ſo eben erwähnten Vorausſetzungen — gegen andere Staatsdiener [9]). Ein geringeres Amt aber iſt an und für ſich jedes, welches an Rang oder Gehalt unter dem bisher vom Diener bekleideten geſetzlich ſteht. Wenn daher das Strafedict, in Art. 49, beſtimmte, daß die Behörden bei einer Remotion immer zugleich auf Verluſt an Rang und Gehalt zu erkennen haben, ſo war damit nicht geſagt, es könne dem Diener gegen ſeinen Willen und ohne die von der Verf. Urk. vorgezeichneten ſchützenden Formen ein Amt aufgedrungen werden, das nur in Einer dieſer Beziehungen geringer ſey;

ſondern nur ſo viel, daß eine ſolche, als unzureichend vom Geſetze betrachtete, Remotion gar nie und unter keinen Umſtänden zuerkannt werden könne [10]). — Dem Ermeſſen der erkennenden Behörde iſt überlaſſen, ob ſie den Zurückzuſetzenden als auf die nächſte niederere oder auf eine noch tiefer ſtehende Stelle verſetzt erklären will; nicht aber ſteht ihr die Bezeichnung eines beſtimmten ihm itzt zu übertragenden Amtes zu, indem die Verleihung der Aemter ein ausſchließliches Recht des Königes, nicht aber das einer Straf-Behörde iſt [11]).

Alle drei bisher erörterten Arten der unfreiwilligen Dienſtenthebung ſtehen in Beziehung auf die Form der Unterſuchung einander gleich. Es iſt dabei nämlich zu unterſcheiden, ob der Beamte eines gemeinen Vergehens oder eines Amtsvergehens verdächtig geworden iſt. In erſterem Falle ſind die gewöhnlichen Gerichte ausſchließend zuſtändig, nur haben ſie den Verwaltungs-Behörden die Anzeige von der begonnenen Unterſuchung zu machen [12]). Im zweiten Fall dagegen beginnt die vorgeſetzte Adminiſtrativ-Behörde die Unterſuchung, leitet ſie aber ſo, daß für den Richter vorgearbeitet iſt, im Falle der angeſchuldigte Fehler ſich durch die Unterſuchung ſo ſchwer herausſtellen ſollte, daß ſeine Abrügung die Strafbefugniß der Verwaltungsſtellen überſteigen und dieſelbe alſo den Gerichten anheim fallen würde. Muß nach der Anſicht der unterſuchenden Verwaltungsſtelle würklich den Gerichten die weitere Unterſuchung und Beſtrafung überlaſſen werden, ſo ſteht es nun bei dieſen, die Unterſuchung zu reaſſumiren, wenn ſie dieſelbe für ihre Zwecke ungenügend finden. — Concurriren gemeine und Dienſtvergehen, ſo führt der Richter gleich anfänglich die Unterſuchung, iſt aber in Beziehung auf die letztere von der Adminiſtrativ-Behörde auf Verlangen zu unterſtützen [13]).

4) Wenn gleich die unfreiwillige Verſetzung eines Beamten auf einen anderen, ſeinem bisherigen Amte wenig-

ſtens gleichſtehenden Dienſt, keineswegs mit den übelen Folgen der bisher erörterten Arten des Amtsverluſtes verbunden iſt, ſo kann ſie doch unter Umſtänden immer noch hinreichend nachtheilig ſeyn: deshalb hat dies Geſetz nicht einmal ſie frei in die Willkühr der Regirung geſtellt. Zwar iſt der Beamte ſchuldig, ſich einer ſolchen Maaßregel zu unterwerfen, jedoch nur unter der doppelten Vorausſetzung, einmal, daß erhebliche Gründe dafür ſprechen und der Departements-Chef ein Gutachten geſtellt hat, und zweitens, daß der zu Verſetzende bei der Verſetzung an Rang, Gehalt und Würkungskreis mindeſtens nichts verliert [14]). Die Weigerung, einem formell geſetzlichen Ausſpruche ſich zu unterwerfen, würde als ſtrafbarer Ungehorſam Dienſtentlaſſung zur Folge haben. Nur durch Aufkündigung des ganzen Dienſtverhältniſſes kann man ſich einer ſolchen ungewünſchten Verſetzung entziehen, allein auch dann ſogar hätte die Regirung das Recht, die Antretung des neuen Amtes wenigſtens während eines Vierteljahres zu verlangen, da ein freiwillig abtretender Staatsdiener noch zu einem vierteljährigen Dienſte genöthigt werden kann [15]). — Uebrigens wird Entſchädigung für die Unkoſten der Ueberſiedelung Demjenigen zu Theile, welcher ohne ſein Anſuchen, ohne ſeine Schuld, oder ohne eine den Betrag der Umzugskoſten überſteigende Beſoldungs-Verbeſſerung verſetzt wird. Als durch eigene Schuld veranlaßt wird aber eine Verſetzung nur dann betrachtet, wenn ſie auf Antrag der vorgeſetzten Collegial-Behörde erfolgt wegen ſubjectiver Unfähigkeit zum Amte, wegen Dienſtvergehen, endlich wegen verſchuldeter Perſonal-Verhältniſſe zu Beamten oder Amtsuntergebenen, welche dem Dienſte ſchädlich ſeyn würden [16]). Dieſes findet auch Anwendung auf die Verſetzung niederer öffentlicher Diener [17]).

5) In manchen Staaten ſteht der Regirung frei, dem Beamten dann, wenn ſie ihm einen Ruhegehalt verwilligt, gegen ſeinen Willen und ohne nachgewieſene Schuld vom

Amte zu entfernen. Auch dieſes Recht ſteht aber der württ. Regirung im Allgemeinen nicht zu; ſondern nur ausnahmsweiſe kann ſie es in den nämlichen Fällen ausüben, in welchen auch der Beamte ſeiner Seits gegen den Wunſch des Staates das Amt mit einem Rechte auf eine beſtimmte Penſion niederlegen kann [18]. — Endlich kann

6) eine zeitliche Enthebung vom Dienſte (Quiescirung) nur dann ſtatt finden, wenn auf Antrag der Ständeverſammlung oder durch ein förmliches Geſetz eine bleibende Veränderung im Staatsdienſte vorgenommen und dadurch die Dienſtleiſtung eines Beamten entbehrlich wurde. In dieſem Falle hört nicht nur die Beſorgung des Dienſtes für ihn auf, ſondern er verliert auch in doppelter Beziehung an ſeinem Einkommen, indem nicht nur alle Nebenbezüge des Amtes wegfallen, ſondern auch ein Abzug an der eigentlichen Beſoldung gemacht wird, je nach dem Lebensjahre des Quiescenten [19]. — Ein Quiescent kann zu jeder Zeit wieder in den activen Dienſt gerufen werden, und zwar iſt er nicht nur ſchuldig eine höhere oder gleiche Stelle, als ſeine zuletzt bekleidete war, ſich auftragen zu laſſen, ſondern jedes ſeiner Berufsbildung angemeſſene und von ſeinem früheren Dienſtgrade nicht allzu entfernt ſtehende Amt hat er anzunehmen, will er nicht angeſehen werden, als verlange er freiwillig ſeine Entlaſſung. Im Falle neuer Dienſtleiſtung tritt übrigens der bisher quiescirende Beamte aufs Neue in ſeine volle Beſoldung ein [20].

Kein auf die eine oder die andere Weiſe entlaſſener Beamter kann vor abgelegter Rechenſchaft über ſeine Amtsverwaltung und vor Erfüllung der allgemeinen Vorſchriften hinſichtlich der Auswanderung das Königreich verlaſſen. Doch ſoll dieſe Rechenſchaft nicht über ein Jahr verzögert werden, und ſelbſt vor ihrer Ablegung kann der Diener durch Leiſtung genügender Sicherheit dieſe Beſchränkung entfernen [21].

1) Eine ausdrückliche poſitive Beſtimmung, (welche aber bis itzt noch fehlt,) ſcheint nöthig zu ſeyn, um mit Beſtimmtheit die Gränze zwiſchen den unbedeutenderen und den gröberen Vergehen anzugeben. Die unbeſtimmte Vorſchrift iſt auf Verlangen der St. Verſ. in die Dienſtpragmatik gekommen, als ſie ſowohl die von der Regirung anfänglich vorgeſchlagene unbedingte Entlaßbarkeit der niederen öffentlichen Diener, als die von ihrer Commiſſion vorgeſchlagene Gleichſtellung derſelben mit den höheren Beamten verworfen hatte. S. Verh. von 1821, H. 18, S. 1565.

2) Weder aus der Debatte der Kammer, a. a. O., noch aus der Adreſſe, welche die Zuſammenſtellung der Beſchlüſſe über den Geſetzesentwurf enthält (ſ. daſ., H. 19, Beil. S. 1212,) noch endlich aus dem königl. Antwort-Reſcripte, (daſ., H. 20, Beil. S. 1253,) iſt zu entnehmen, ob nur dann, wenn das geſetzlich nothwendige Collegial-Gutachten für die Entlaſſung iſt, dieſelbe ausgeſprochen werden darf, oder ob nur überhaupt die Meinung der Behörde gehört werden muß, aber auch gegen dieſelbe entſchieden werden mag? Da jedoch das Ganze eine Sicherheits-Maaßregel für die öffentlichen Diener ſeyn ſoll, da ferner die Analogie des §. 47 der V.U. hierfür ſpricht, ſo wird die im Texte beſtimmter ausgedrückte Vorausſetzung wohl begründet ſeyn.

3) Dienſtpragm., §. 4.

4) V.U., §. 43 und 47; Straf-G.B., Art. 27 und 28. Die frühere, übrigens materiell ſehr ähnliche Geſetzgebung, ſ. im Strafedicte vom 17ten Juli 1824, Art. 45—49, R.Bl., S. 596; vgl. auch H. Knapp, Criminalrecht, S. 131 fg.; Wächter, Strafarten, S. 189. Neu iſt hauptſächlich die Einführung der blos zeitlichen Entziehung der Dienſtrechte, von welcher aber dahin ſteht, ob ſie eine zweckmäßige Maaßregel iſt, weil das Andenken an Verbrechen und Strafe mit Ablauf der beſtimmten Zeit nicht auch erlöſcht. — Ueber die Vorſchrift, daß jedes Erkenntniß auf Entſetzung dem Könige zum Behufe der Begnadigung vorzulegen iſt, ſ. Bd. I, S. 210, Nr. 1.

5) V. U., §. 45 und 46; St. G. B., Art. 30. Ueber das ältere Recht ſ. Strafedict, §. 45—49; Knapp, a. a. O.; Wächter, a. a. O., S. 193 fg. Vorlegung an den König iſt auch bei der bloßen Entlaſſung vorgeſchrieben.

6) Straf=G.B., Art. 401.

7) Sehr wichtig in Beziehung auf die Entlaſſung von Verwaltungs=Beamten iſt der Beſchluß des Obertribunales vom 22 April 1823 (Erg. Bd. des R. Bl., S. 18), daß ein wegen einer die gerichtliche Entſetzung oder Entlaſſung nach ſich ziehenden Handlung nur von der Inſtanz entbundner Beamter nun auf adminiſtrativem Wege entlaſſen werden könne, weil ſeine Amtsehre durch dieſen Ausſpruch befleckt bleibe. Auf Richter findet dieſes natürlich keine Anwendung.

8) Die Suspenſion war nach den älteren Geſetzen eine ſelbſtſtändige Strafe, ſ. z. B. Communordnung, S. 204; Duell=Edict vom 6 März 1714 und 6 Juni 1738, Art. 14 und 17; V. O. vom 30 Juni 1810, bei Knapp, Repert., Bd. III, 3, S. 487. Schon das Strafedict führte dieſe Maaßregel als ſelbſtſtändige Strafe nicht mehr auf; ihm folgt itzt auch das Straf=G. B.; andere als ausdrücklich vom Geſetze beſtimmte Strafen dürfen aber bekanntlich nicht erkannt werden. Ueber die Ausnahmen in Prozeſſen vor dem St. G. H. ſ. oben, Bd. I, S. 808.

9) V.U., §. 47.

10) S. die Erklärung des Juſtizminiſters, Verh. von 1824, H. 10, S. 829. — Da in den Augen des Geſetzes der materielle Würkungskreis eines Amtes mit dem vom Staate verliehenen Range ganz zuſammenfällt, ſo wird erſterer bei einer Verſetzung nicht in Berechnung gezogen.

11) S. die in der vorigen Note angeführte Aeußerung des Juſtiz=Miniſteriums.

12) S. einen (ungedr.) Erlaß der Kreisregirung des Jaxtkreiſes vom 22 Juni 1822.

13) Dieſes durch die Gewohnheit und die Natur der Sache gebildete Verfahren ſoll durch den revidirten Entwurf einer Straf=Prozeß=Ordn. von 1840, Art. 448 u. 449 auch geſetzlich ſanctionirt werden. Sehr zu wünſchen iſt aber, daß bei dieſer Gelegenheit auch den Verwaltungsſtellen genaue Vorſchriften ertheilt werden, nach welchen ſie ihre Unterſuchungen einzurichten haben, damit nicht die itzt nur zu häufige Verſchleppung der Unterſuchungen gegen Beamte in Folge der nothwendigen oder nothwendig ſcheinenden Reaſſumtion verewigt wird.

14) V. U., §. 49. — Zu bemerken iſt dabei, daß alle als Erſatz für Amts-Anfwand gegebenen Einkommenstheile, ſo wie Belohnungen für getrennte Nebengeſchäfte nicht zum Gehalte gehören, und ſomit bei einer Verſetzung auch nicht berechnet werden dürfen. Thatſächlich kann dadurch die Verſetzung auf ein geſetzlich gleich oder ſelbſt höher beſoldetes Amt immer noch einen empfindlichen pekuniären Nachtheil haben, ohne daß dieß ein Grund zur Weigerung wäre.

15) Es iſt ſchon die Frage aufgeworfen worden, ob die von der Verf. Urk. verlangten erheblichen Gründe einem zu unfreiwilliger Verſetzung beſtimmten Beamten mitgetheilt werden müſſen? Die Frage iſt wohl zu verneinen, ſowohl weil die Verf. Urk. dieſes nicht vorſchreibt, als weil die Mittheilung keinen nützlichen Erfolg haben kann. Von einem Recurſe iſt keine Rede; und zu der, allerdings geſtatteten, Beſchwerde bei der Stände-Verſammlung bedarf es einer ſolchen Mittheilung nicht. Dagegen unterliegt keinem Zweifel, daß die Stände, auf oder ohne die Klage des Betheiligten, Mittheilung der Gründe verlangen können zum Behufe der Beurtheilung, ob eine Verfaſſungsvorſchrift eingehalten wurde.

16) V. Urk., §. 49; V. O. vom 28 Febr. 1818, R. Bl., S. 95. Die Streitigkeiten über die Umzugs-Vergütung bei Beamten, welche wegen ihrer Schuld verſetzt wurden, ſind der Entſcheidung der höchſten Collegialſtellen des Departements (dem Obertribunale, der Oberregirung und dem Oberfinanz-Collegium, anheimgegeben, und werden nicht nach §. 47 der Verf. Urk. behandelt. S. (ungedr.) königl. Decret vom 28 Febr. 1828.

17) Dienſtpragm., §. 4.

18) Die einzelnen Fälle im nächſten §. Wenn in Moſer's Staats-Rechnungsweſen (Reyſcher's Geſetzſammlung Bd. XVIII, S. 111, Note 62) auf den Grund eines Specialfalles vom J. 1833 der Satz aufgeſtellt wird, daß die Regirung im Intereſſe des Dienſtes auch aus anderen, als den, für den Beamten zur Verlangung einer Penſion zureichenden, Gründen penſioniren könne: ſo möchte ein ſolches Recht vielleicht in manchen Fällen zweckmäßig ſeyn, allein aus den Worten und dem Geiſte des Geſetzes läßt es ſich nicht ableiten, und man darf auch behaupten, daß die beſtimmteſte Rechtsgewohnheit dagegen iſt.

In einem einzelnen Falle mag ein Miniſter eine Geſetzesübertretung auf ſeine Verantwortung nehmen, allein dies macht noch kein Recht.

19) Dieſer Abzug wird folgendermaaßen berechnet: Steht der zu Quiescirende noch unter dem vierzigſten Lebensjahre, ſo beträgt der Abzug 30 Procente ſeines Gehaltes; mit jedem weiteren im Augenblicke der Dienſtenthebung zurückgelegtem Lebensjahre vermindert ſich derſelbe um 1 Procent. Bei der einmal berechneten Summe behält es ſein Verbleiben für die ganze Dauer der Quiescirung. Dabei iſt jedoch zu bemerken, daß ein Quiescentengehalt nie unter 600 fl. fallen, und daß alſo namentlich von einem nicht ſo viel betragenden Gehalte gar kein Abzug gemacht werden darf. Wird ein Diener nur in Beziehung auf eines von mehreren von ihm bekleideten Aemtern quiescirt, ſo wird nur von dem Gehalte dieſes einzelnen der Abzug gemacht. S. hierüber Dienſtpragmatik, §. 19 und 20.

20) Daſ., §. 22.

21) Daſ., §. 10. Fremde, welche nur durch ihr Amt Staatsbürger waren, verlieren mit der Niederlegung des Amtes auch dieſe Eigenſchaft wieder von ſelbſt, und bei ihnen iſt alſo von Auswanderung natürlich keine Rede. Dagegen verſteht ſich, daß ſie die Rechenſchaftsablegung abwarten müſſen.

§. 165.

c) Recht des Staatsdieners ſein Amt niederzulegen; namentlich von Penſionen.

Das Gegenſtück zu dem bisher erörterten Rechte des Beamten, ſeine Stelle wenigſtens in manchen Fällen gegen den Willen des Staates beizubehalten, iſt ſeine Befugniß, dieſelbe gegen den Willen des Staates niederzulegen, und dennoch an denſelben unter beſtimmten Vorausſetzungen noch weitere pekuniäre Anſprüche zu machen. Daß der Staat nicht durch die Natur des Dienſtvertrages zur Einräumung dieſes Rechtes gezwungen, ſondern nur durch Klugheits- und Billigkeitsrückſichten dazu bewogen ſeyn kann, iſt woh

unbezweifelt. Rückſichten dieſer Art ſind aber würklich vorhanden, und es erkennt ſie namentlich auch die württembergiſche Geſetzgebung wenigſtens in Beziehung auf die Staatsdiener i. e. S. vollkommen an. Sie geſtattet nämlich unbedingt jedem öffentlichen Diener das Amt einſeitig niederzulegen [1]; nur iſt ein weſentlicher Unterſchied hinſichtlich der Folgen, welche der Beamte mit dieſer Niederlegung verbunden wünſcht.

Verlangt nämlich der Aufſagende keine weiteren Anſprüche auf Gehalt, Titel und Rang zu machen, ſo ſteht ihm, gleichviel ob er höherer oder niederer Diener iſt, das Recht zur Niederlegung in jedem Augenblicke, unter allen perſönlichen Verhältniſſen und in Beziehung auf jedes Amt zu, und nur die Erfüllung einer dreifachen Bedingung muß er ſich dabei gefallen laſſen, wenn ihm der König nicht auch dieſe erläßt [2]:

1) Er darf das ihm vom Staate übertragene Amt nicht verlaſſen vor Ablauf eines Vierteljahres nach geſchehener Aufkündigung.

2) Wenn er zu ſeiner Ausbildung beſondere Unterſtützung aus Staatsmitteln erhalten hat, ſo muß er den Betrag derſelben zurückerſtatten. Hierher gehören Staatsſtipendien, Verwilligung aus dem Reiſefonds, unentgeldliche Aufnahme in eine vom Staate unterhaltene Erziehungsanſtalt; nicht aber ſind zu rechnen bloße Theilnahme an den allgemeinen öffentlichen Unterrichtsanſtalten, z. B. an der Univerſität, einem Gymnaſium, ferner der Genuß von Unterſtützung aus der Civilliſte oder aus Privat- und Korporations-Stiftungen.

3) Die im §. 164, S. 128, erwähnte Bedingung der Rechenſchafts-Ablegung und Befolgung der verfaſſungsmäßigen Auswanderungs-Vorſchriften iſt auch von den freiwillig austretenden Dienern zu erfüllen [3].

Eine Verletzung dieſer drei Bedingungen und ſomit

unbefugte Verlaſſung des anvertrauten Amtes wird mit Dienſtentlaſſung und einer Geldbuße beſtraft [4]).

Anders verhält es ſich aber, wenn der abtretende Diener ſein Amt nur unter der Bedingung niederlegen will, daß ihm Titel und Rang deſſelben bleiben, und er auch noch künftig vom Staate einen Gehalt beziehe. Zu dieſer Forderung iſt keineswegs jeder öffentliche Diener berechtigt. Vor Allem ſteht ein Recht hiezu den niederen öffentlichen Dienern gar nicht zu, und nur von der Gnade des Königes können ſie eine nach dem Grade ihrer Bedürftigkeit bemeſſene Unterſtützung aus dem Gratialienfonds erwarten [5]). Dem eigentlichen Staatsdiener dagegen räumt das Geſetz (und zwar ſchon §. 50 der Verf. Urk. ſelbſt) ein Recht ein; jedoch auch ihm nicht unbedingt. Jedenfalls nämlich iſt er erſt dann berechtigt, wenn er dem Staate neun volle Jahre gedient hat [6]). Selbſt in dieſer Vorausſetzung aber kann er es keineswegs unbedingt fordern, ſondern nur wenn eine der Bedingungen eintritt, welche auch andererſeits den Staat zur einſeitigen ehrenvollen Entlaſſung berechtigen. Dieſe Bedingungen ſind aber:

1) Vollendung des vierzigſten Dienſtjahres; oder
2) des fünf und ſechzigſten Lebensjahres;
3) bleibende Dienſtuntauglichkeit ohne eigene Schuld; endlich
4) eine (wenn ſchon vielleicht heilbare) Krankheit, welche länger als ein Jahr von Verſehung des Amtes abhielt [7]).

In allen dieſen Fällen hat der Diener das Recht auf einen beſtimmten lebenslänglichen Ruhegehalt, deſſen Größe ſich nach der Länge ſeiner Dienſtzeit in eigentlichen Staatsämtern und dem Betrage ſeiner fixen Beſoldung berechnet, und zwar ſo, daß zuerſt der jährliche Durchſchnitts-Betrag der in den letzten fünf Jahren genoſſenen Beſoldungs-Bezüge gemacht wird, hievon aber 40 Procente Demjenigen verwilligt

ſind, welcher das 10te Dienſtjahr angetreten hat. Für jedes weitere Dienſtjahr werden zwei Procente zugeſetzt bis endlich zum vollen Betrage der Beſoldung, in ſofern dieſe nicht über 3000 fl. beträgt, als welche Summe eine Penſion nicht überſchreiten kann, mit einziger Ausnahme der Miniſter-Ruhegehalte [8]). Der einmal Penſionirte kann gegen ſeinen Willen nicht wieder in den Staatsdienſt gerufen werden, wohl aber iſt ihm geſtattet, ſich ſelbſt freiwillig zu melden, wenn die Urſache ſeiner Penſionirung gehoben iſt. Ohne königliche Erlaubniß und ohne Abzug von 10 Procenten kann keine Penſion im Auslande verzehrt werden. Eintritt in fremde Dienſte macht der Penſion verluſtig [9]).

Zu bemerken iſt noch, daß auch Quiescenten ihre Penſionirung unter denſelben Umſtänden wie die activen Staatsdiener verlangen können, wo denn für den Durchſchnitts-Betrag die letzten fünf Jahre vor ihrer Quiescirung in Betrachtung kommen [10]).

1) Dienſtpragmatik, §. 10.
2) Daſelbſt.
3) Daſelbſt.
4) Straf.-G. B., Art. 425.
5) Dienſtprag., §. 30. Hinſichtlich einer Reihe von Beamten, namentlich aus frühern Organiſationen, bei welchen die Frage der Penſionsfähigkeit zweifelhaft war, ſ. die Entſcheidungen in Reyſcher's Geſetzſammlung, Bd. XVIII, S. 100, Note 50.
6) Doch iſt in §. 26 der Dienſtpragm. dem Könige das Recht vorbehalten, einem Beamten, der vor Antritt des zehnten Jahres durch körperliche Gebrechen ohne ſeine Schuld unfähig geworden ſey, einen Ruhegehalt aus der Staatskaſſe zu bewilligen; nur iſt dabei kein geſetzlicher Maaßſtab beſtimmt, ſondern die beſonderen Umſtände ſollen erwogen werden.
7) Es hat ſich wohl ziemlich allgemein die Anſicht feſtgeſtellt, daß das Geſetz, zum Nachtheil der Staatskaſſe, zu weit gehe, wenn es einem noch dienſttüchtigen Staatsdiener das Recht einräume, ſeine volle Beſoldung als Ruhegehalt zu verlangen,

bloſs weil er 65 Jahre alt oder 40 Jahre im Dienſte iſt; und daß es für das öffentliche Intereſſe hinreichend geſorgt wäre, wenn dieſe beiden Penſionirungsgründe nur vom Staate gegenüber von dem Diener ſtatt fänden. Eine Abänderung der Dienſtpragmatik in dieſem Sinne würde mancher bitteren und gerechten Klage ſteuern. Schon wiederholt hat die St.V. die Bitte um eine Reviſion der Geſetze über die Militair- und Civil-Penſionen an die Regirung gebracht, ſ. Verh. der K. d. A., 1833, II, Beil. H. 3, S. 727; 1836, H. 3, S. 524.

8) Bei Berechnung der Länge der Dienſtzeit iſt ausgeſchloſſen: 1) die in widerruflichen Stellen zugebrachte Zeit; 2) die von einem Diener, der früher wegen eines Fehlers entlaſſen allein ſpäter wieder angeſtellt worden war, vor dieſer erſten Entlaſſung im Dienſte zugebrachte Periode; 3) die Zeit auswärtiger Dienſte, wenn nicht ein beſonderer Vertrag es anders beſtimmt. S. Dienſtpragm., §. 27, und Reyſcher, Geſetzſammlung, Bd. XVIII, S. 113, Note 64. Hierbei ſind jedoch zwei wichtige Ausnahmen wohl zu beachten. Einmal nämlich werden, nach dem Geſetze vom 22 Juli 1839, R.Bl., S. 507, denjenigen Kanzlei-Aſſiſtenten, Oberamts-Actuaren, Buchhaltern bei den Kameral-, Hütten- und Salinen-Aemtern, Forſtaſſiſtenten und Hüttenſchreibern, welche zu einem Staatsamte im e. S. ernannt werden, ihre in jenen Stellen zugebrachten Jahre bei Berechnung der zu einer Penſion berechtigenden Dienſtzeit gezählt, (wogegen ſie natürlich auch die verſchiedenen Beiträge für dieſe ganze Zeit rückwärts zu bezahlen haben.) Zweitens trifft die Nichtbeachtung der in fremdem Dienſte zugebrachten Zeit alle diejenigen Diener nicht, welche von Württemberg bei den Gebietsvergrößerungen ſeit dem J. 1803 übernommen worden ſind. Uebrigens iſt bei ihnen wieder zu unterſcheiden, ob ſie in Folge des Reichsdeputationsreceſſes von 1803, oder in Folge eines ſpäteren Vertrages unter Württemberg kamen. S. Dienſtpragm., §. 27 und 31.

9) Nähere Beſtimmungen über den Bezug der Penſionen ins Ausland ſ. in Reyſcher's Geſetzſammlung, Bd. XVIII, S. 117, Note 65. — Ueber das ganze Penſions-Weſen ſ. das 4te Kap. der Dienſtpragmatik. Verzeichniſſe der ſämmtlichen Penſionirten ſammt Angabe des Grundes und der Penſionsſumme ſ. in den Verh. der K. d. A., 1833, II, Beil. H. 4; 1836, Beil. H. 4

1. S. 278 fg.; und ſeitdem in den Berichten der Finanzcommiſſionen der K. d. A. die Fortſetzungen dieſes Verzeichniſſes. — Die vom Staate auf Penſionen verwendete Summe nimmt zwar allmählig ab, doch iſt ſie immer noch ſehr beträchtlich. In der Finanzperiode 18⅔⅔ beträgt ſie noch jährlich: 541,445 fl., 526,845 fl., 511,445 fl. (worunter gegen 200,000 fl. ältere vertragsmäßige). Rechnet man hiezu aber noch ungefähr 25,000 fl. Quiescenzgehalte und 75,000 Gratialien, ſo bildet ſich eine Summe, welche immerhin 5—6 Procente der geſammten Staatsausgabe beträgt. Einen, der bekannten engliſchen Einrichtung nachgeahmten, Vorſchlag zur Amortiſation der Penſions-Ausgabe, der aber von der St.Verſ. nicht angenommen wurde, ſ. in den Ver. der K. d. A., 1827, H. 1, S. 119, und Beil. H. 2, 2, S. 232.

10) Dienſtpragm., §. 24; V.O. vom 16. April 1822, §. 6, R.Bl., S. 291. Die im erſten Augenblicke auffallende Penſionirung eines Quiescenten hat für denſelben nicht nur hinſichtlich der Größe ſeines Ruhegehaltes ein Intereſſe, ſondern auch deßhalb, weil er nun nicht mehr gegen ſeinen Willen in den activen Dienſt gerufen werden kann.

§. 166.

5) Die Rechte der hinterlaſſenen Familie des Beamten.

Aus denſelben Billigkeits- und Klugheitsrückſichten, wegen welcher dem vom Amte ohne Verſchulden abgekommenen Diener ein Ruhegehalt bewilligt iſt, ſorgt das Geſetz auch für ſeine hinterlaſſene Familie, nämlich für ſeine Wittwe und ſeine ehelichen leiblichen Kinder. Doch iſt auch hier wieder ein Unterſchied zwiſchen den Staatsdienern im Sinne der Verf.Urk. und den niedern öffentlichen Dienern.

Die Familien der Letztern haben keinen rechtlichen Anſpruch auf Unterſtützung: jedoch ſollen die beſonderen Umſtände derſelben berückſichtigt werden durch Unterſtützung nach dem Grade der Dürftigkeit aus dem Gratialienfonds bei der Staatskaſſe ¹).

Vollkommenes Recht dagegen iſt den hinterlaſſenen Fa-

milien der Staatsdiener eingeräumt [2]). Die Unterſtützung, welche denſelben aus der Staatskaſſe zufließt, iſt aber dreifacher Art:

1) Der Sterbe-Nachgehalt. Er beſteht aus dem auf die nächſten 45 Tage nach dem Todestage des Dieners zu berechnenden Theile ſeiner Beſoldung, Penſion oder ſeines Quiescentengehaltes, und wird ausbezahlt ohne Rückſicht auf die Zahl der Hinterbliebenen oder der Dienſtjahre des Verſtorbenen, wenn der Verſtorbene eine penſionsberechtigte Wittwe oder Kinder unter 18 Jahre hinterläßt; zweitens hat die Verlaſſenſchafts-Maſſe Anſpruch darauf, wenn der Verſtorbene ſo wenig Vermögen hinterläßt, daß die Beerdigungs-Koſten nicht davon beſtritten werden können [3]).

2) Die jährliche Penſion der Wittwe. Hierbei iſt Folgendes zu bemerken:

a) Der Anſpruch iſt begründet, gleichviel ob ſich der Verſtorbene zur Zeit ſeines Todes im activen Dienſte, im Quiescenten- oder ſelbſt im Penſions-Stande befand. Befand er ſich im Augenblicke des Todes in Unterſuchung, ſo entſcheidet das, in ſolchem Falle immer zu erlaſſende, Urtheil. Selbſtmord nimmt das Recht nur dann, wenn er vorgenommen wurde, um ſich einer Unterſuchung zu entziehen [4]).

b) Die Wittwe hat keinen Anſpruch, wenn eine Eheſcheidung, Nichtigkeits-Erklärung der Ehe oder beſtändige Scheidung von Tiſch und Bett ausgeſprochen war [5]).

c) Eben ſo verliert ſie die ſchon bewilligte Penſion, wenn ſie ſelbſt wegen eines gemeinen Vergehens zu einer mehr als dreimonatlichen Freiheitsſtrafe verurtheilt wird [6]).

d) Im Falle einer Wiederverheirathung erlöſcht die Penſion [7]), und lebt auch nicht wieder auf, wenn die neue Ehe durch Tod u. ſ. w. getrennt würde.

e) Die Größe der Wittwen-Penſion berechnet ſich nach der Penſion, welche der verſtorbene Ehegatte ſelbſt im Augenblicke ſeines Todes in Anſpruch zu nehmen gehabt hätte (ſ. hierüber den vorhergehenden §.); woraus denn alſo namentlich folgt, daß die Wittwe eines noch nicht neun Jahr dienenden Beamten gar keine Anſprüche hat. Jedoch hat theils die Totalſumme der Penſion des Verſtorbenen, theils bedeutende Altersverſchiedenheit zwiſchen den Ehegatten Einfluß auf die Größe der Wittwen-Penſion [8]). Die längere oder kürzere Dauer der Ehe iſt dagegen von keinem Einfluſſe; eben ſo wenig der Beſitz eigenen Vermögens, oder die etwaige Theilnahme an Privat-Wittwenanſtalten.

f) Die Wittwen-Penſionen dürfen nicht im Auslande verzehrt werden, außer mit beſonderer Erlaubniß und gegen Abzug von 10 Procenten, welche dem Wittwen-Fonds zufallen [9]).

g) Die Staatskaſſe zahlt alle Wittwengehalte aus, jedoch hat das Inſtitut ſeinen eigenen, unabhängigen Haushalt. Erſtens nämlich hat jeder auch der unverheirathete oder verwittwete Staatsdiener [10]) zweierlei Beiträge zu leiſten: zunächſt als Einlage bei ſeiner Anſtellung, ſo wie bei jeder nachfolgenden Gehaltsvermehrung, $\frac{1}{4}$ der erhaltenen Beſoldung, ſodann laufend zwei Procente des Gehaltes, welcher Abzug auch den Quiescirten und Penſionirten gemacht wird [11]). Zweitens aber hat der Staat (anſtatt früherer jährlicher Beiträge) im J. 1839 aus der Reſtsverwaltung die Summe von 740,000 fl. als Dotationskapital gegeben, deſſen Zinſen für den fraglichen Zweck verwendet werden [12]). Jährlich wird öffentliche Rechnung abgelegt.

3) Die jährlichen Penſionen der Waiſen eines Staatsdieners. Es hat nämlich jedes eheliche und

leibliche Kind eines verſtorbenen Beamten (unter den oben 2, b, angegebenen Vorausſetzungen) bis zum vollendeten 18 Jahre eine Penſion zu fordern, welche aus $\frac{1}{5}$ der Wittwenpenſion beſteht, wenn eine Wittwe vorhanden iſt, (gleichviel ob die leibliche Mutter oder eine Stiefmutter;) aus $\frac{1}{4}$ derſelben aber, wenn der Vater keine Wittwe hinterläßt, oder dieſe ſtirbt, oder wieder heirathet. Dieſe Penſion hört auch vor dem genannten Jahre auf, wenn eine Tochter ſich verheirathet, oder ein Kind unentgeldlich in eine Staatsanſtalt aufgenommen wird. Eben ſo zur Strafe, wenn ein Kind zu mehr als dreimonatlicher Freiheitsſtrafe verurtheilt wird. Bei einem Abzuge wegen Altersungleichheit der Wittwe wird den Kindern die volle Penſion derſelben in Berechnung genommen. Die Unterſtützung dauert durch Gnade des Königes auch über dieſe Periode hinaus fort, wenn ein Kind ganz erwerbsunfähig und durch andere Mittel nicht nothdürftig berathen wäre [13].

1) S. Dienſtpragmatik, §. 43.

2) In den früheren Regirungsperioden war auch hier kein Rechtsanſpruch, ſondern nur freiwillige Gnade des Regenten. Ein Recht räumte zuerſt ein das Edict IX vom 18 Nov. 1817. Zum Verfaſſungspuncte ſogar erhebt dieſes Recht §. 50 der V. U., durch welchen übrigens die materiellen Vorſchriften des Edictes nicht beſtätigt werden wollten, ſ. Verh. von 1819, H. 41, S. 85. Es wurden dieſelben denn auch würklich ſchon auf dem erſten Landtage anders feſtgeſtellt in dem, das Edict in weſentlichen Puncten abändernden, 5ten Kap. der Dienſtpragmatik, §. 32—48. Einen ſehr ausführlichen Commiſſionsbericht hierüber ſ. in den Verh. d. K. d. A., 1821, H. 18, Beil. S. 1081 fg. Derſelbe ſprach ſich gegen die Beſtimmungen des Geſetzentwurfes aus, indem er durch ſehr weitläufige Rechnungen und durch Beiſpiele von Privat-Wittwenkaſſen zu beweiſen ſuchte, die Einlagen in den Penſionsfonds können die Ausgaben deſſelben nicht decken. Es kann dieſe Meinung ganz ununterſucht bleiben,

indem der Geſichtspunct, von dem ſie ausgeht, völlig fehlgegriffen iſt. Es handelt ſich hier bei der Beruhigung des Staatsdieners über das Loos ſeiner hinterlaſſenen Familie von einer politiſchen Maaßregel, für welche der Staat auch fort und fort Geld-Opfer bringen kann und darf, nicht von einem Rechnungs-Exempel.

3) S. Dienſtpragm., §. 32 und 33.

4) Daſ., §. 32 und 38.

5) Daſ., §. 35.

6) Daſ., §. 36. — Die Frage, ob der Anſpruch auf Penſion auch in dem Falle wegfällt, wenn die itzige Wittwe bei Lebzeiten ihres Ehemannes zu einer ſolchen Freiheitsſtrafe verurtheilt wurde iſt wohl aus dem Grunde des Geſetzes zu bejahen.

7) Dienſtpragm., §. 37.

8) Daſ., §. 39, 40 und 41. — Unbillig ſcheint die erwähnte Beſtimmung, daß die Wittwe eines noch nicht neun Jahre dienenden Beamten gar keine Penſion erhält (eben ſo die Kinder nicht); denn für ſie gerade, welche in der Regel unerzogene Kinder hat und noch wenige Gelegenheit fand Vermögen zu erwerben, iſt der Tod des Hausvaters doppelt drückend. Auf Wiederverheirathung darf in ſolchen Fällen namentlich wenig gerechnet werden. Nach der itzigen Einrichtung ſteigt die Unterſtützung im umgekehrten Verhältniſſe zur Dringlichkeit und zur wahrſcheinlichen Dauer des Bedürfniſſes. Was die Penſions-Summe betrifft, ſo erhält die Wittwe in der Regel $\frac{1}{4}$ der Penſion des verſtorbenen Gatten; jedoch nimmt dieſe Quote ab, ſobald ſeine Penſion über 1000 fl. geſtiegen wäre; von dem Mehrbetrage zwiſchen 1000 und 1800 fl. erhält ſie nur $\frac{1}{8}$ von dem noch höheren Betrage nur $\frac{1}{10}$; ſo daß alſo z. B. wenn die Penſion des Mannes 3000 fl. betrüge, die Wittwe erhält: $250 + 100 + 150 = 500$ fl. Durch die Verſchiedenheit des Alters werden die Wittwenpenſionen in folgenden Verhältniſſen vermindert: bis zu einem Unterſchiede von 18 Jahren erhält die Wittwe die ganze Penſion; iſt ſie aber 18—22 Jahr jünger als ihr Ehegatte, ſo wird ihr $\frac{1}{6}$ abgezogen; bei 22 — 26 Jahren $\frac{2}{6}$; bei 26 — 30 Jahren $\frac{3}{6}$; bei 30 bis 34 Jahren $\frac{4}{6}$; bei 34 — 38 Jahren $\frac{5}{6}$; iſt ſie mehr als 38 Jahre jünger, ſo erhält ſie gar keine Penſion.

9) Dienſtpragm., §, 41.

10) Offenbar ungerecht iſt die Beſtimmung des Geſetzes vom 30 März 1828 über die Verhältniſſe der Univerſitätslehrer, wodurch der Penſionsbeitrag auch den Profeſſoren der katholiſchen Theologie, alſo Männern, welche geſetzlich keine Familien hinterlaſſen können, auferlegt wird.

11) Dienſtpragm., §. 41—43. Ein Miniſt. Erl. vom 10. Jänner 1829, R. Bl., S. 50, und ein Conſiſtor. Erl. vom 17. Jän. 1832, R. Bl., S. 74, enthaltenen Beſtimmung über die Penſions-Verhältniſſe derjenigen Diener, welche ein Staats- und ein evangeliſches Kirchen- oder Schulamt gleichzeitig bekleiden, oder von einem zu dem andern übertreten.

12) S. Verh. d. K. d. A., 1839, Beil. H. 1, S. 30 und 244, und Beil. H. 1, 3, S. 442. Falls die Summe von 740,000 fl. zur Dotation nicht hinreichen ſollte, ſoll im J. 1842 das Fehlende in weiterer Capitalſumme zugeſchoſſen werden.

13) Dienſtpragm., §. 32—46. Zu den ehelich-leiblichen Kindern werden die durch nachfolgende Ehe legitimirten gezählt, nicht aber die adoptirten, durch Reſcript legitimirten oder im Ehebruch erzeugten aber ſpäter durch Ehe legitimirten. S. Reyſcher, Geſetzſammlung, Bd. XVIII, S. 120, Note 70.

Fünfte Abtheilung.

Die Gemeinden und Amts-Körperſchaften.

1. Die Gemeinden.

§. 167.

a) Verhältniß der Gemeinden zum Staate.

Es ſind drei verſchiedene Syſteme, welche der Staat in Beziehung auf die Gemeinden befolgen kann. Entweder behandelt er ſie als bloße Verwaltungsbezirke, und ihre Vorſteher als die unterſte Stufe ſeiner Beamten, ernennt daher dieſe letztern, ordnet die Einnahmen und Ausgaben nach

ſeiner Willkühr an, kurz geſtattet keine Autonomie, kein ſelbſtſtändiges Leben; oder kann ſie der Staat lediglich als unabhänige Privatgeſellſchaften betrachten, welche ſich ganz nach eigener Einſicht und ohne äußere Beſchränkung regiren, ihren Haushalt nach ihrem Gutbefinden einrichten, die Beamten ernennen und beaufſichtigen, kurz zu dem Staate in keinen andern Beziehungen ſtehen, als jede andere anerkannte Geſellſchaft von Bürgern. In dieſem Falle benützt natürlich der Staat die Gemeinden nicht zu ſeinen Zwecken, ſondern beſorgt dieſelben auch in der unterſten Inſtanz durch ſeine eigenen Diener; auch führt er keine Aufſicht über die Wirthſchaft der Gemeinden, ſondern erwartet es, ob Klagen wegen Rechtsverletzung oder Verbrechen bei ſeinen Gerichten angebracht werden. Oder endlich ſucht der Staat dieſe beiden Extreme zu verbinden und zu mildern, indem er auf der einen Seite die Selbſtſtändigkeit und Selbſtthätigkeit der Gemeinden in Beziehung auf ihre örtlichen Angelegenheiten anerkennt, die Wahl der Vorſteher ihnen geſtattet, und ſie überhaupt nicht blos als einen Theil des Staatsorganismus betrachtet; auf der einen Seite aber ſich nicht nur eine Controle und ſelbſt ein Einwilligungsrecht bei ihren inneren Angelegenheiten vorbehält, ſondern auch die Gemeinden und Vorſteher zur Beförderung ſeiner Zwecke und Beſorgung ſeiner Geſchäfte vielfach benützt, überhaupt den Beſtand und die Einrichtung der Gemeinden als einen, und zwar ſehr wichtigen, Theil des allgemeinen Organismus anſieht. [1])

Die württmbergiſche Verfaſſung und Geſetzgebung hat ſich für das dritte, das gemiſchte, Syſtem entſchieden, jedoch — da das Volk, wenigſtens im Stammlande und in den ehemaligen Reichsſtädten, an eine freie, wenn ſchon keineswegs tadelloſe, Municipal-Verfaſſung gewöhnt war [2]); da ferner die Freiheit der Gemeinden in beiderſeits günſtig würkende Beziehung zu der allgemeinen ſtaatsbürger-

lichen Freiheit geſetzt werden wollte, und bei der Stufe der politiſchen Bildung des Volkes auch geſetzt werden konnte, — für eine ſehr liberale Miſchung der Regirungsgewalt mit der Autonomie und Selbſtſtändigkeit der einzelnen Gemeinde [3]).

Auf der einen Seite beſtimmt nämlich die Verfaſſungs-Urkunde, daß dem Staate gewiſſe Rechte gegenüber von den Gemeinden zuſtehen, auf der andern Seite aber ſucht ſie denſelben Selbſtſtändigkeit und Autonomie zu ſichern. — Jene Rechte zerfallen wieder in Anſprüche an die Gemeinden als Staatsanſtalten, und in die Oberaufſicht über die Privatangelegenheiten derſelben.

Was die erſteren betrifft, ſo ſtellt die Verf. Urk. an die Spitze ihrer Beſtimmungen den Satz, daß die Gemeinden die Grundlage des Staates ſeyen [4]). Hierdurch ſoll natürlich nicht blos ein factiſches, geographiſches Verhältniß ausgeſprochen werden, eine ſolche Bemerkung wäre in einem Staatsgeſetze ſehr am unrechten Orte; ſondern der Satz iſt in dem Sinne zu nehmen, daß die Gemeinden in den Organismus des Staates mit einbegriffen ſeyen, und daß er ſie als die unterſte Inſtanz ſeiner Würkſamkeit betrachten und behandeln dürfe; (wobei ihre Selbſtſtändigkeit in anderen Beziehungen gar wohl beſteht.) Aus dieſem Grundſatze folgt aber mancherlei Bedeutendes. Vorerſt, daß die Gemeinden oder ihre Vorſteher einem, nur ſonſt ordnungsgemäß erlaſſenen, Befehle, beſtimmte Staatsgeſchäfte zu übernehmen, keine Weigerung aus dem Grunde entgegenſetzen können, weil ſie als Privatvereine und deren Beamte keine Verpflichtung zur Uebernahme von Staatsgeſchäften hätten; ferner daß der Staat das Recht hat, die Verfaſſung der Gemeinden, ſogar ohne deren Befragung und Zuſtimmung, geſetzlich zu reguliren, welches Recht ihm gegenüber von bloßen Privatvereinen nicht zuſtünde. Endlich, die Nothwendigkeit oder wenigſtens Zweckmäßigkeit der von der Verf. Urk. ſelbſt, in §. 62, ausgeſprochenen allgemeinen

Verbindlichkeit jedes, nicht durch beſondere geſetzliche Ausnahme befreiten, Staatsbürgers irgend einer Gemeinde des Königreiches als Bürger oder Beiſitzer anzugehören, welcher Zwang bei einem Privatvereine in jeder Beziehung unſtatthaft wäre.

Ueber den Antheil des Staates an der Gemeindeverwaltung aber ſpricht die Verf. Urk., in §. 65, zwei wichtige Sätze aus: einmal nämlich, daß die Verwaltung der Rechte der Gemeinden zwar von ihren ſelbſt gewählten Vorſtehern, allein nach Vorſchrift der Geſetze, zu beſorgen ſey; zweitens, daß den Staatsbehörden ein Oberaufſichtsrecht über dieſe Verwaltung zuſtehe. — Aus dem erſten Satze ergiebt ſich wieder, daß zwar nicht die Regirung im Wege der Verordnung, wohl aber der Staat durch eine verfaſſungsgemäße Geſetzgebung vorſchreiben kann, auf welche Weiſe in formeller und materieller Beziehung die Gemeinden ihre Vermögens- und ſonſtigen Rechte zu verwalten haben, und daß dieſelben keineswegs nach eigener Willkühr darüber Beſtimmungen faſſen können, wenigſtens keine, welche gegen die Worte oder den Geiſt der Geſetze wären [5]). Aus der Beſtimmung, daß der Regirung das Oberaufſichtsrecht zuſtehe, folgt zwar ſtrenge genommen noch nicht, daß dieſelbe neben der Befugniß ſich von dem vollſtändigen Vollzuge der Geſetze zu vergewiſſern, auch die weitere beſitze, in gewiſſen ſchwürigeren Verwaltungs-Fällen den Gemeinden die ſelbſtſtändige Entſcheidung zu verſagen und dieſelben an eine Staatserlaubniß zu binden: allein ſchon die Geſetzgebung vor der Verfaſſungs-Urkunde hatte ſolche Ausnahmen feſtgeſtellt, und auch das Verwaltungsedict vom J. 1822 enthält ein Verzeichniß derſelben [6]). Eine Ausdehnung im Wege der Verordnung wäre freilich ungeſetzlich.

So weit die Rechte, welche ſich der Staat über die Gemeinden vorbehalten hat. Eigentlich ergiebt ſich daraus nun von ſelbſt, in wie ferne noch eine Selbſtſtändigkeit und

Autonomie derſelben beſteht. Es hat aber das Grundgeſetz noch ausdrücklich einige Rechte herausgehoben, welche einer beſondern Sanction zu bedürfen ſchienen, vornehmlich älterer oder neuerer Verletzungen wegen. Dieſe Puncte ſind folgende:

1) Die ſämmtlichen Rechte der Gemeinden werden durch ihre ſelbſtgewählten Gemeinderäthe unter Mitwürkung der Bürgerausſchüſſe verwaltet [7]), und es iſt alſo der Regierung unterſagt, den Gemeinden Staatsbeamte aufzudrängen zur Verwaltung ihrer Rechte. Auch ein angeblicher Nutzen kann nicht geſtatten, von dem Ausſpruche der Verfaſſung eine Ausnahme zu machen. Es iſt ſelbſt mehr als zweifelhaft, ob es einer Gemeinde erlaubt iſt, auf die Selbſtverwaltung durch einen freiwilligen Vertrag mit dem Staate zu verzichten. Denn wenn das Grundgeſetz das Beſtehen einer gewiſſen Einrichtung für allgemein nothwendig erachtet und dieſelbe deßhalb anordnet, ſo hat nicht blos der unmittelbar Betheiligte ein Recht auf die Erhaltung dieſer Einrichtung, ſondern er hat auch eine Pflicht dazu, denn jeder Staatsbürger mag ihr Beſtehen als ſein verfaſſungsmäßiges Recht fordern. Iſt es doch z. B. anerkannt, daß ein Oberamt auf ſein Recht, einen Abgeordneten zur Ständeverſammlung zu wählen, nicht verzichten kann [8]).

2) Keine Staatsbehörde iſt befugt, über das Eigenthum der Gemeinden mit Umgehung oder Hintanſetzung ihrer Vorſteher zu verfügen [9]). Hier entſteht denn die wichtige Frage: ob die Beſtimmungen des §. 30 der Verf. Urk. über die Verfügbarkeit des Eigenthumes zu Staats- und Korporationszwecken auch auf Gemeinde-Eigenthum Anwendung finde, ſo daß alſo, im Falle eines Widerſpruchs von Seiten der Gemeinde-Behörden, die Abtretung nur nach Entſcheidung des Geheimenrathes über ihre Nothwendigkeit ſtatt fände? Ohne Zweifel; denn gegenüber vom Staate oder von der Amtskörperſchaft iſt das Eigenthum der Ge-

meinde Privat=Eigenthum, welches ſomit dieſen Schutz der Verfaſſung anzuſprechen hat [10]).

3) Der einzelnen Gemeinde kann keine Laſt auferlegt werden, welche nicht blos zur Befriedigung ihrer örtlichen Bedürfniſſe nothwendig und von ihr kraft der allgemeinen Landesgeſetze zu übernehmen iſt; die Laſten zur Erfüllung allgemeiner Landesverbindlichkeiten müſſen auf das ganze Königreich umgelegt werden. Nur in dem einzigen Falle, wenn die Lagerbücher oder beſondere Rechtstitel ausnahmsweiſe eine Verbindlichkeit begründen, kann von dieſer allgemeinen Regel abgewichen werden [11]).

4) Sämmtliche Vorſteher der Gemeinden ſind auf Feſthaltung der Verfaſſung, und insbeſondere auch auf Wahrung der dadurch begründeten Rechte der Gemeinden zu verpflichten. [12]).

1) Die Frage, von welcher es ſich hier handelt, iſt ſchon vielfach der Gegenſtand parlementariſchen und wiſſenſchaftlichen Streites geweſen, und größtentheils haben ſich die Stimmen für das Syſtem der Unabhängigkeit erklärt, freilich mit dieſer oder jener Modification, wodurch daſſelbe dem gemiſchten Syſteme ſehr genähert wird. Gewöhnlich ſind es pelitiſche nnd nicht rechtliche Gründe, welche auf die Beantwortung einwürken, außerdem noch in Frankreich die Erinnerung an die ſchlimmen Folgen, welche ſowohl unter der republikaniſchen als unter der kaiſerlichen Gewaltherrſchaft das ſtarr und oft unrechtlich durchgeführte Regierungsſyſtem hatte. Man ſehe z. B. folgende Schriften: Barante, Des communes et de l'aristocratie. Par., 1821, 8; Henrion de Pansey, Du pouvoir municipal. Par., 1821, 8; Lanjuinais et Kératry, De l'organisation municipale. Par., 1821; Dupin, Lois des communes. Par. 1823, I, II, 8; Rotteck, in Aretin's Conſtitut. Staatsrechte, 1ſte Aufl., Bd. III, S. 22 fg.; Bülau, Die Behörden in Staat und Gemeinde, S. 301 fg. Dagegen iſt Pagenſtecher, Die deutſche Gemeindeverfaſſung, Darmſt., 1818, 8, der entgegengeſetzten Anſicht.

2) Die Gemeinde-Ordnung im Herzogthume beſtand im Weſentlichen darin, daß jeder Stadt- oder Dorf-Gemeinde das Recht beiwohnte, ihre Angelegenheiten ſelbſt zu verwalten, jedoch unter Oberaufſicht des herrſchaftlichen Beamten. Es war alſo in jeder Gemeinde ein eigener Magiſtrat beſtellt, welcher in zwei Abtheilungen, Gericht und Rath, zerfiel; in den Amtsſtädten führte der Staatsbeamte den Vorſitz, auf Dörfern ein Schultheiß oder Amtmann. Die Magiſtrate ergänzten ſich ſelbſt durch Wahl des Gerichtes; entſetzt konnten Mitglieder nur wegen Verbrechen oder ſchlechten Lebenswandels, und durch Urtheil und Recht werden. Wie bei allen öffentlichen Aemtern, ſo war auch für die Gemeindeſtellen Bekenntniß zur lutheriſchen Religion Bedingung. Für die Magiſtratsſtellen waren keine Beſoldungen ausgeworfen, nur die Mitglieder des Gerichtes erhielten Sporteln. Eine, dem Geſetze nach vorhandene, Vertretung der Bürger gegenüber vom Magiſtrate war nach und nach in Abgang gekommen. Die Gemeinde ſelbſt hatte in der Regel nicht mitzuſprechen, durfte auch nur mit Erlaubniß des Beamten verſammelt werden. Allen Gemeinden ſtand bürgerliche Gerichtsbarkeit in erſter Inſtanz und freiwillige Gerichtsbarkeit zu; den Städten auch peinliche. Die Ortspolizei übten ſie ebenfalls aus, und zur Beſtreitung ihrer Ausgaben konnten ſie, ſo weit die Einnahmen aus dem Gemeindevermögen nicht zureichten, beſtimmte Steuern umlegen. Ueber Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben waren beſtimmte Vorſchriften gegeben; der Beamte hatte ſie zu probiren und abzuhören. Die Landrechnungs-Deputation führte die Oberaufſicht. Die Aufnahme neuer Bürger geſchah durch den Magiſtrat. Bürgersſöhne mußten angenommen werden; Fremde, wenn der Ort oder das Gewerbe, welchem ſie ſich zu widmen gedachten, nicht überſetzt waren. Die Regirung übte aber bei abſchlägigem Beſcheide ein Dispenſationsrecht aus. Das Hauptgeſetz für dieſe Verhältniſſe war die Commun-Ordnung vom J. 1758. — Man ſehe über die altwürtt. Gemeinde-Einrichtungen Weishaar's Privatrecht, 2 Aufl., Bd. I, S. 196 fg. Unter den zahlreichen Flugſchriften, welche während der Jahre 1796 und 97 erſchienen, ſind auch manche, welche das Gemeindeweſen betreffen und die Mängel deſſelben (namentlich die Selbſtergänzung der Magiſtrate, den Mangel einer Vertretung der Bürgerſchaft, und die daraus

folgenden Nachtheile) ſchildern. Als die beſte kann angeſehen werden: Ueber die Unwirkſamkeit und Gebrechen der w. Magiſtrats-Verfaſſung. s. l., 1797, 8. — Eine Zuſammenſtellung der verſchiedenen Vorſchläge aber iſt zu finden in dem: Inbegriff von Wünſchen, Winken und Vorſchlägen in Beziehung auf den bevorſtehenden Landtag Ws. 1797, 8, S. 237 fg. und in der: Nachleſe zu dem Inbegriffe, S. 239 fg.

3) Unter der abſoluten Regirung K. Friederich's waren die althergebrachten Rechte mehrfach geſchmälert, den Gemeinden namentlich auch viele ungebührliche Laſten aufgewälzt worden, (ſ. Die Darſtellung des Betragens der w. Landſtände, 1ſte Fortſetz., §. 36 und 46.) Die Stände trugen daher auch, als auf einen Hauptpunct, auf die Wiederherſtellung der freien Municipal-Verfaſſung an, (ſ. den ſtänd. Verf. Entw., S. 52 fg.) Zuerſt ſprach ſich die Gewährung der Regirung in dem königl. Verf. Entwurfe aus, welcher in §. 77—104 ausführliche, nicht nur das Alte wieder einräumende, ſondern manches neue Recht (z. B. die Wahl der Magiſtrate durch die Bürgerſchaft, namentlich aber die Bürger-Ausſchüſſe) verleihende Beſtimmungen über die Gemeinde-Verfaſſung enthielt. Da dieſe Beſtimmungen nicht zu der ſtändiſchen Verfaſſung des Landes gehörten, ſo traten ſie nach Verwerfung des königl. Entwurfes dennoch in das Leben ein, und insbeſondere erhielt ſchon unter dem 7 Juli 1817 das wichtige Inſtitut der Bürger-Ausſchüſſe ſeine Entwicklung. Ueber die ganze Gemeinde-Verwaltung aber erhielt das Edict I vom 31 Dec. 1818 ausführlichere Beſtimmungen, als ſie in dem Verf. Entwurfe angedeutet geweſen waren. Die Theilung in Gericht und Rath hörte auf, über die Wahlen wurden andere Vorſchriften gegeben, u. ſ. w. Der Verfaſſungs-Urkunde wurde endlich ein eigenes, das fünfte, Kapitel, §. 62—69, einverleibt, welches die allgemeinſten Grundſätze über die Rechte der Gemeinden und Amtskörperſchaften enthält. — Wie aber die ganze Organiſation des Staates, ſo wurde von der St. Verſ. im Jahr 1821 auch die neue Einrichtung der Gemeinden einer ausführlichen Berathung und Kritik unterworfen, deren Zweck hauptſächlich der war, den Gemeinden noch mehr Selbſtſtändigkeit zu verleihen. S. die Commiſſionsberichte in dem 2ten a. o. Beil. H. der Verh. der K. d. A. von 1820, S. 3 fg.,

ferner daſ., im 3ten a. o. Beil. H., S. 3 fg.; vergl. auch: Keßler, Bericht über die Gemeinde-Verfaſſung, abgeſtattet in der Commiſſion u. ſ. w. Stuttgart, 1820, 8. Das Ergebniß dieſer Verhandlungen zwiſchen Regirung und Ständen war das Edict über die Verwaltung der Gemeinden, Stiftungen und Oberämter vom 1 März 1822, (ſ. Weißer, Das Verwaltungs-Edict für die Gemeinden, Oberämter und Stiftungen, mit den abändernden Geſetzen, u. ſ. w. Stuttg., 1832, 8.) — Noch waren aber manche weitere Verhältniſſe zu ordnen, ſo namentlich die perſönlichen Verhältniſſe der einzelnen Gemeinde-Genoſſen zu den Gemeinden und die Organiſation derjenigen Gemeinden, welche wegen der Zerſtreuung der verſchiedenen ſie bildenden Wohnplätze nicht unter alle Vorſchriften des allgemeinen Geſetzes geſtellt werden können. Die Ordnung des erſteren Gegenſtandes iſt bewerkſtelligt durch das Geſetz über das Bürger- und Beiſitz-Recht vom 18 April 1828, itzt gültig in einer revidirten Faſſung vom 4 Dec. 1833, R.Bl. S. 509. Den zweiten Punct (und manche im Laufe der Zeit zur Sprache und zum Theil zur Conteſtation gebrachten weiteren Gegenſtände) beabſichtigte die Regirung zu ordnen durch den Entwurf eines Zuſatz-Geſetzes zum Verwaltungs-Edicte, welcher im J. 1839 der Stände-Verſ. übergeben, von dieſer aber nicht mehr berathen worden iſt. S. Verh. der K. d. A., 1839, Beil. H. 2, S. 47. — Umfaſſende Darſtellungen des itzigen Standes der Geſetzgebung liefern: Roller, Handbuch für w. Ortsvorſteher u. ſ. w. Stuttg., 1834, 8; C. Schütz, Die Gemeinde-Ordnung W's. Stuttg., 1837, 8.

4) V. U., §. 62.

5) Eine wichtige Frage iſt die, ob die Gemeinden Local-Statute zu entwerfen und zur allgemeinen Nachahmung bekannt zu machen das Recht haben ſollen? Bis itzt iſt in der württ. Geſetzgebung hierüber durchaus nichts beſtimmt. Der Wortlaut der V.U., §. 65, ſcheint zwar gegen ein ſolches Recht zu ſeyn, indem er den Gemeindebehörden lediglich die „Geſetze" als Norm ihrer Verwaltung angiebt; eben ſo der §. 3 des Verw. Edictes, welcher der Gemeinde die Ausübung der Ortspolizei „nach den beſtehenden Geſetzen" überläßt: allein wenn einerſeits doch wohl ſicher iſt, daß mit dieſen Sätzen der Ausſchluß weiterer, die Geſetze nicht ab-

ändernder, ſondern nur Anderweitiges beſtimmender, Localſtatute keineswegs nothwendig gegeben iſt, und wenn andererſeits nicht geläugnet werden kann, daß in vielen Fällen ſolche ſpecielle Beſtimmungen, welche auf die örtlichen Verhältniſſe und Bedürfniſſe Rückſicht nähmen, und Puncte ordneten, welche die Landesgeſetzgebung aus dieſem oder jenem Grunde überſehen hat, ſehr wünſchenswerth wären, ſo dürfte wohl die Frage keineswegs als durch die oben genannten Geſetze beantwortet angeſehen werden. So lange freilich kein ausdrückliches Geſetz den Gemeinden das Recht zu ſolchen ſtatutariſchen Beſtimmungen gegeben hat, kann es nicht ausgeübt, noch der einzelne Bewohner ſolchen Beſtimmungen unterworfen werden; indem nur in Folge eines allgemeinen Geſetzes ein Zuſatz zu dem ſtaatsbürgerlichen geſetzlichen Gehorſame gemacht werden kann: und wenn doch dann oder wann eine Gemeinde dergleichen Gebote oder Verbote erläßt, ſo weist dieß wohl das Bedürfniß, nicht aber das Recht nach. Von ſelbſt verſteht ſich übrigens, daß wenn auch ſpäter der Gemeinde das in Frage ſtehende Recht eingeräumt werden ſollte, die Statute derſelben weder gegen eine ausdrückliche Beſtimmung der allgemeinen Geſetze, noch auch nur gegen eine logiſch nothwendige oder richtige Folgerung aus denſelben anſtoßen, ſondern nur Nichtbeſtimmtes feſtſetzen dürfen. Auch dürfte es ſehr zweckmäßig ſeyn, wenn jedes ſolches Statut der Regirung mitgetheilt werden müßte, theils zum Behufe der Prüfung in den ebenbemerkten Sinne, theils um dieſelbe auf Lücken in der allgemeinen Geſetzgebung aufmerkſam zu machen. Einen Antrag auf Feſtſetzung des Rechtes der Gemeinden ſ. in den Verh. d. K. d. A., 1833, I, Bd. I, Sitz. 6, S. 30 fg.

6) Nach §. 65 des Verw. Edictes (R.Bl., S. 153) bedürfen alle Beſchlüſſe eines Gemeinderathes, in welchen das Intereſſe der Gemeinde und ihrer Verwalter, oder das der gegenwärtigen und der künftigen Gemeinde-Mitglieder, endlich das der einzelnen Gemeinde- und der übrigen Staatsgenoſſen getheilt iſt, die Genehmigung einer Regirungsbehörde. Namentlich aber ſoll dieſes ſtatt finden: a) wenn ein Beamter, beſonders der Oberamtmann ſelbſt, bei der Sache betheiligt iſt; b) wenn einem Mitgliede des Gemeinderathes oder Bürger-Ausſchuſſes ein Vortheil oder eine Beſoldung u. ſ. w. bewilligt wird; c) bei un-

vorhergeſehenen Ueberſchreitungen des Etats und daher rührenden neuen Umlagen; d) bei Veräußerungen vom nutzbarem Eigenthume der Gemeinde; e) bei Capital-Aufnahmen oder Belaſtung der Gemeinden durch Renten, Zinſe u. ſ. w.; f) bei Ablöſungen von Paſſiv-Capitalien; g) bei außerordentlichen Vorempfängen künftiger Einnahmen; h) bei Einführung und Erhöhung bürgerlicher Nutzungen; i) bei Verminderung von Grundabgaben an die Gemeindekaſſe; k) bei aller Erhöhung der Gemeinde-Einnahmen auf Koſten Dritter, z. B. durch Weggelder u. dgl.; l) wenn die Bürger-Aufnahmgebühren erhöht werden wollen; m) bei Errichtung, Verlegung, Erweiterung oder Belaſtung von Märkten; n) wenn das Gemeinde-Vermögen unter die Gemeinde-Glieder vertheilt werden ſoll. — In allen dieſen Fällen iſt der betreffende Beſchluß dem Oberamte zur Beſtätigung vorzulegen; dieſes letztere kann jedoch nicht in allen Fällen ſelbſt entſcheiden, ſondern hat die unter a, b, d, k—n aufgeführten Gemeinderaths-Beſchlüſſe der Kreisregierung zu ihrer Entſcheidung vorzulegen. Vgl. Miniſt.Erl. vom 10 Aug. 1829; 23 Nov. 1829; 15 März 1830, bei Weißer, S. 261.

7) V. U., §. 65.

8) Wenn alſo z. B. die Städte Stuttgart und Tübingen auf ihr Recht, die örtliche Polizei zu handhaben, durch einen Vertrag mit der Regirung verzichteten und dieſes Geſchäft der Beſorgung von Regirungsbeamten überließen, ſo war ohne Zweifel dieſe Uebereinkunft zwar durch materielles Bedürfniß veranlaßt, allein ſie war auch gegen dieſe Beſtimmung der Verfaſſung, und ſomit ungültig, ſo lange nicht ein, unter den vorgeſchriebenen Formen zu Stande gekommenes, Geſetz dieſen Gemeinden die Befugniß gab. Daß dieſer Mangel durch die bloße Genehmigung des Etatsſatzes für Reſidenz-Polizei auf dem Landtage ſeit 1833, II, nicht hinreichend ergänzt wurde, iſt wohl unzweifelhaft. Mit Recht ſchlägt daher itzt der Entwurf eines Zuſatzgeſetzes zum Verw.Edicte eine ausdrückliche geſetzliche Beſtimmung vor, welche im allgemeinen Befugniß zu ſolchen Uebereinkünften gewähren ſoll.

9) V. U., §. 66.

10) Dieſer Anſicht ſteht nicht entgegen, daß oben in Bd. I, S. 398 fg. ausgeführt wurde, auch den Gemeinden ſtehe gegenüber

von ihren Genoſſen das Recht zu, unfreiwillige Abtretung unter den Bedingungen des §. 30 der V.U. zu verlangen. Eine ſolche Abtretung findet ſtatt zu öffentlichen Zwecken; ſo wie nun die Zwecke der Gemeinde gegenüber von ihren Bürgern „öffentliche" Zwecke ſind, ſo ſind es die des Staates oder der Amtskörperſchaft gegenüber von den Gemeinden.

11) Es iſt in dieſem allgemeinen Satze nur das zuſammengefaßt, was in den älteren württ. Geſetzen, z. B. im Erbvergleiche, ausführlich und für einzelne Fälle angeordnet war, indem nur allzu häufig in früheren Zeiten, namentlich unter der ungeſetzlichen Regirung Herzog Karl's, den Gemeinden eine Menge von Laſten aufgebürdet wurden, welche entweder vom Hofe oder wenigſtens vom ganzen Lande zu tragen geweſen wären. Vergl. z. B. meine Beiträge zur Geſchichte Württemberg's, Tüb., 1831, 8., Bd. I, S. 21 fg.

12) V. U., §. 69.

b) Rechtsverhältniſſe der Gemeinde-Mitglieder.

§. 168.

α) Begriff des Gemeinde-Bürger- und Beiſitzer-Rechtes. — Allgemeinheit desſelben.

Es iſt ſchon oben, §. 167, S. 146, bemerkt worden, daß es Grundſatz des württ. Staatsrechtes, und zwar der Verfaſſung ſelbſt iſt, es müſſe in der Regel jeder Staatsangehörige auch Mitglied einer beſtimmten Gemeinde ſeyn. Die Erfüllung mancher allgemeiner Pflichten, ſo wie der Genuß von Rechten, welche ebenfalls Allen zuſtehen ſollen, ſind die Urſache dieſes Verlangens, welches durch die Geſetzgebung vom Jahr 1828 und 1833 über das Bürger- und Beiſitzer-Recht ſeine vollſtändige Ausführbarkeit und Ausführung erhalten hat [1]). Die weſentlichen Beſtimmungen des Geſetzes ſind aber folgende:

1) Jeder Staatsbürger muß, in ſo ferne ihm nicht die Geſetze von 1828 und 1833 eine beſtimmte Ausnahme begründen, einer Gemeinde als Mitglied angehören, und nur

der Staatsbürger iſt fähig ein ſolches Recht im Königreiche zu beſitzen [2].

2) Die Gemeinde-Mitglieder theilen ſich in zwei Claſſen, in Beiſitzer und in Bürger, zwiſchen welchen jedoch der einzige Unterſchied darin beſteht, daß erſtere weniger Aufnahme-Gebühren zu entrichten, dagegen aber auch einige Genoſſenſchaftsrechte nicht anzuſprechen haben. S. das Nähere unten, §. 169 und 170 [3].

3) Von der Verpflichtung, einer beſtimmten Gemeinde als Bürger oder Beiſitzer anzugehören, ſind nach dem Geſetze [4]) nur folgende Perſonen ausgenommen:

a) Die ſämmtlichen Mitglieder ſtandesherrlicher Häuſer.

b) Die adeligen Beſitzer immatrikulirter Rittergüter und deren Gattinnen [5].

c) Die übrigen Mitglieder der ritterſchaftlichen Familien, ſobald die für dieſelben beſtimmten Körperſchaften gebildet ſeyn und dieſe die Verpflichtung der Armen-Unterſtützung und die Ausmittlung eines Wohnſitzes gegen ihre Angehörigen übernommen haben werden [6].

d) Alle Diejenigen, welche am 18 April 1828 [7]) bereits ein öffentliches Amt im Hof-, Militair- oder Civil-Dienſte, im Kirchen- und Schul-Sache, oder bei einer Körperſchaft bekleideten [8]. Alle ſpäter erſt Angeſtellten ſind dagegen wie jeder andere Staatsbürger zur Erwerbung verbunden, und es wird ſogar, um ſich derſelben deſto mehr zu verſichern, die Zulaſſung zu einer Dienſtprüfung von dem Beweiſe eines Bürger- oder Beiſitzer-Rechtes abhängig gemacht [9].

e) Diejenigen Staatsdiener, welche nur durch ihre Anſtellung das württ. Staatsbürgerrecht erlangt haben, und ſich über den Vorbehalt eines auswärtigen Heimathsrechtes ausweiſen können, (ſ. oben, Bd. 1, S. 319).

Endlich

f) diejenigen Staatsangehörigen, welche nach der älteren Geſetzgebung einer nicht im Gemeindeverbande ſtehenden Beſitzung zugewieſen wurden.

4) Die Erfüllung der Verbindlichkeit, einer Gemeinde anzugehören, wird übrigens nur in einzelnen Fällen durch unmittelbare Mittel vom Geſetze bewerkſtelliget, (ſ. unten, §. 169;) in der Regel wird der Staatsbürger, welcher nicht zu den unter die Ausnahmen a—c und e [10]) gehört, nur durch nachtheilige Folgen zur Erfüllung angehalten, nämlich durch die rechtliche Unmöglichkeit vor Erlangung eines Bürger- oder Beiſitzer-Rechtes ſich zu verehlichen, ein öffentliches Amt zu übernehmen, ein Gewerbe auf eigene Rechnung oder mit eigenem Haushalte zu treiben, überhaupt endlich einen ſelbſtſtändigen Wohnſitz zu nehmen [11]).

5) Das Bürger- oder Beiſitzer-Recht iſt immer perſönlich, d. h. durch die Erwerbung eines Grundſtückes weder bedingt noch durch dieſelbe erworben; eben ſo wird es in der Regel nur in Einer Gemeinde beſeſſen. Doch finden von der letzteren Regel Ausnahmen ſtatt. Wer vor dem 18ten April 1828 [12]) ein Bürger- oder Beiſitzer-Recht in mehreren Gemeinden beſaß, behält daſſelbe für ſich und ſeine Nachkommen; ferner hat der Theilhaber an einer zuſammengeſetzten Gemeinde (ſ. §. 151) an jede Parzelle derſelben geſetzlichen Anſpruch; endlich kann man neben Beibehaltung des bisherigen Verhältniſſes noch in einer anderen Gemeinde ein Recht erwerben. Dieſes letztere jedoch nur unter Beſchränkungen. Ein Beiſitzer nämlich, welcher wieder nur ein Beiſitzer-Recht erwerben will, kann blos durch freiwillige Aufnahme der neuen Gemeinde, und blos für ſeine eigene Perſon, ohne Würkung für Frau und Kinder, erwerben; ein Beiſitzer dagegen, welcher ein Bürger-Recht, oder ein Bürger, welcher ein Bürger- oder Beiſitzer-Recht erwerben will, kann die fremde Gemeinde — wenn er ſonſt die nöthigen Eigenſchaf-

ten hierzu hat — nöthigen, ihn anzunehmen, jedoch ebenfalls nur für ſeine Perſon [13]).

6) Die Theilnahme an einer Gemeinde enthält übrigens nur das Recht, keineswegs den Zwang, in ihr ſich aufzuhalten. Im Gegentheile berechtigt dieſe Theilnahme, oder die geſetzliche Ausnahme von ihr, in jeder andern Gemeinde des Königreiches gegen Bezahlung einer Wohnſteuer den Aufenthalt zu nehmen und ſogar unzünftige Gewerbe in derſelben zu betreiben. Doch finden auch Ausnahmen von dieſer Regel ſtatt. Was nämlich das Recht des Aufenthaltes in der Gemeinde des Heimathrechtes betrifft, ſo kann der Richter, wenn er den Aufenthalt eines Geſtraften an dem Orte ſeines Genoſſenſchaftsrechtes für beſonders gefährlich erachtet, die Polizei zur Entfernung deſſelben auffordern [14]), (wobei freilich noch nähere geſetzliche Beſtimmungen über den Ort der Unterbringung, des Unterhaltes daſelbſt u. ſ. w. fehlen.) Sodann kann in mehreren Fällen der Aufenthalt in einer fremden Gemeinde unterſagt werden. Vorerſt geſchieht dieß bei allen durch gerichtliches Urtheil unter polizeiliche Aufſicht geſtellten, (Straf-G.B., Art. 43,) oder durch polizeiliche Maaßregel an einen beſtimmten Ort confinirten und ſomit von allen übrigen Gemeinden ausgeſchloſſenen Perſonen. Zweitens aber kann auch ohne ſolchen allgemeinen Zuſtand der Unfreiheit einem beſtimmten Individuum wegen ſchlechten Prädikates oder anderer polizeilicher Gründe der Aufenthalt von der zuſtändigen Regirungs-Behörde verweigert werden. Letztere muß ſogar dieſe Ausſchließung auf Verlangen des Gemeinderathes ausſprechen, wenn der Auswärtige:

a) wegen Bettels in polizeilicher Unterſuchung ſteht;

b) in den drei der Ortsveränderung vorangegangenen Jahren Unterſtützung aus öffentlichen Kaſſen zu ſeinem Unterhalte erhielt, vorübergehendes unverſchuldetes Unglück ausgenommen;

c) itzt Unterſtützung bedarf;

d) mit Zahlung der im itzigen Aufenthaltsorte ſchuldigen Abgaben ein Jahr lang im Rückſtande iſt; oder endlich

e) ein geſetzlich ſchlechtes Prädikat hat (hierüber ſ. das Nähere unten, §. 169) [16].

Die unbefugte Rückkehr in die Gemeinde, aus welcher man aus irgend einem Grunde ausgewieſen iſt, oder die Ueberſchreitung der Begränzung, wird mit polizeilicher Strafe gerügt [17].

1) Schon auf dem Landtage von 1820 kamen einzelne Motionen und Petitionen gegen die beſtehende Geſetzgebung hinſichtlich der Bürgerannahmen vor, und beide Kammern beſchloſſen eine Adreſſe an die Regirung, um einen verbeſſernden Geſetzesentwurf. S. Verh. der K. d. A., 1820, H. 4, S. 319 und Beil. S. 261; Verh. der K. d. St.-H., 1820, H. 4, Beil. S. 165 und 168. Die Regirung gieng in die Bitte ein, und forderte zur Wahl einer gemeinſchaftlichen Commiſſion, welche den Geſetzesentwurf vorzubereiten hätte, auf. Erſt auf dem Landtage von 1827 wurde aber der Entwurf, welcher allerdings ſich auf weitere Gegenſtände erſtreckte als die urſprüngliche Petition, von der Regirung übergeben, ſ. Verh. der K. d. A., 1827, Beil. H. 3, S. 1 fg. Die in der Zwiſchenzeit bis zum a. ord. Landtage von 1828 niedergeſetzte Geſetze-Vorbreitungs-Commiſſion erſtattete ausführlichen Bericht, ſ. Verh. der K. d. A., 1828, Beil.-H. 1, S. 1 fg.; Beilage-Heft 4, S. 1 fg.; und es wurde endlich auch der Entwurf, freilich nach langer Debatte und vielfältigen Aenderungen, angenommen, ſ. Verh., H. 1, S. 191 fg.; H. 3, S. 599, 619; H. 6, S. 1404, 1418, 1438; H. 7, S. 1614. — Bald zeigte ſich aber eine ziemlich allgemeine, und wohl nicht ungerechte, Unzufriedenheit mit einzelnen wichtigen Beſtimmungen des Geſetzes, namentlich über die Zwangs-Aufnahme; und das Geſetz war während der Jahre 1831 und 1832 einer der hauptſächlichſten Klagepuncte und Aufregungsgründe. Auf dem erſten Landtage von 1833 wurden alsbald mehrere Motionen in der K. d. A. vorgetragen, welche in wichtigen Puncten Abänderung verlangten, ſ. Verh. derſelben, Bd. I, Sitz. 12, S. 51 fg.;

Bd. III, Siz. 25, S. 61 fg.; Bd. IV, Siz. 44, S. 33 fg.; und eben ſo eine große Menge von Bittſchriften aus allen Theilen des Landes übergeben, ſ. Bd. IV, Siz. 40, S. 44 fg. Dieſen allſeitigen Klagen, welche auf dem 2ten Landtage von 1833 ſogleich wieder begannen, (ſ. Verh. der K. d. A., Bd. I, Siz. 8, S. 24 fg.; Bd. II, Siz. 15, S. 22 fg.) iſt dann auch wohl die Einbringung eines Geſetzesentwurfes zur theilweiſen Reviſion des Bürger-Geſetzes zuzuſchreiben, welcher an die Kammer der Abgeordneten gebracht (ſ. Verh. derſelben, Bd. III, Siz. 21, S. 89 fg.) und nach langer Debatte in beiden Kammern angenommen wurde. S. Verh. der K. d. A., Bd. V, Siz. 28, S. 99; Bd. VIII, Siz. 45, S. 2; Siz. 48, S. 72; Bd. IX, Siz. 51, S. 3; Bd. X, Siz. 56, S. 43; Siz. 57, S. 3; Bd. XIV, Siz. 81, S. 114; Siz. 84, S. 49; und Verh. der K. d. St.-H., H. 5, S. 1533, 1555, 1576; H. 6, S. 1977, 2090. Vielen Mitgliedern waren übrigens die Verbeſſerungen, welche ſich hauptſächlich auf Erſchwerung der Anſäſſigmachung und Verbot der Verehelichung Unterhaltsloſer bezogen, noch nicht eingreifend genug.

2) V.U., §. 62; rev. Bürgergeſetz vom 4. Dec. 1833, §. 1, R.Bl., S. 510. Der Ausdruck der Verfaſſungs-Urkunde „ſo ferne nicht geſetzlich eine Ausnahme beſteht", ließ eine doppelte Erklärung zu, entweder nämlich konnte die am 25 Sept. 1819 beſtehende, oder die jeweil ſpäter zu beſchließende Geſetzgebung darunter verſtanden ſeyn. Durch die beiden Bürgergeſetze iſt die letztere Anſicht als die richtige authentiſch erklärt; wie denn auch eine ähnliche Clauſel in Beziehung auf das Rekrutirungsgeſetz ſo ausgelegt worden iſt.

3) S. rev. Bürgergeſetz, Art. 2 und 3. — Die ſtändiſche Commiſſion von 1828 wollte auf den Vorſchlag zu einer Beſtätigung und ſelbſt Verſtärkung der Rechts-Trennung der beiden Arten von Gemeinde-Genoſſen nicht eingehen, ſondern ſtellte den Antrag, jeden Unterſchied zwiſchen Bürgern und Beiſitzern ganz aufzuheben, dagegen aber für die Ausübung der Wahlrechte die Bezahlung einer directen Staatsſteuer als Bedingung feſtzuſetzen, ſ. Verh. von 1828, Beilage-Heft 1, S. 9 fg. Allein bei der Debatte erklärte ſich ſowohl der Miniſter, als die Mehrzahl der Verſammlung gegen dieſen Antrag, welcher doch eine ganz nutzloſe

und vielleicht ſelbſt verfaſſungswidrige Ungleichheit unter den Staatsbürgern weggeräumt hätte. S. Verh., H. 1, S. 210 fg. Als ſich auf dem Landtage von 1833, I, und 1833, II, eine Motion und ein Commiſſionsbericht in der K. d. A. abermals für Aufhebung des Unterſchiedes erklärt und die Kammer wenigſtens den Beſchluß gefaßt hatte, daß künftig kein neuer Beiſitzer ſollte mehr aufgenommen werden, verweigerte die K. d. St.-H. ihren Beitritt. S. Verh. der K. d. A., 1833, I, Bd. IV, Sitz. 44, S. 35 fg., und 1833, II, Bd. V, Sitz. 28, S. 120; Bd. X, Sitz. 57, S. 2; Bd. XIII, S. 116.

4) Die Mitglieder des königlichen Hauſes ſind im Geſetze nicht genannt, ohne Zweifel, weil ſie, freilich mit Unrecht, als nicht unter der Zahl der Staatsbürger begriffen betrachtet wurden. Es entſteht nun die Frage: Haben ſie Befreiung vom Ortsbürgerrechte in Anſpruch zu nehmen? Strenge genommen wohl nicht; allein die Praxis ſpricht ſie ihnen freilich zu.

5) Die Standesherren und ihre Familien, ſo wie die Beſitzer von Rittergütern ſind von der Verpflichtung ausgenommen, weil ſie als Beſitzer eines größeren Grundeigenthumes ſchon einem Beſtandtheile des Staatsgebietes angehören, ferner, weil ihre Exiſtenz auch ohne ein Recht auf Armen-Unterſtützung von einer Gemeinde geſichert ſey, ſ. die Motive des k. Geſetzes-Entwurfes, Verh. von 1827, Beil. H. 3, S. 53; Commiſſionsbericht von 1828, Beil. H. 1, S. 3 fg. Wenn man auch den letzteren Grund gelten laſſen wollte, (obgleich derſelbe eigentlich zu der Befreiung jedes Wohlhabenden führen würde,) ſo ſcheint wenigſtens mit dem erſteren ein beſtimmter Sinn nicht verbunden werden zu können. Es hätte der Rechtsgleichheit, welche die Verfaſſung verlangt, mehr entſprochen, wenn dieſe Ausnahmen nicht gemacht worden wären, und jedenfalls iſt es zu mißbilligen, daß nur dem „adeligen" Beſitzer eines Rittergutes das Recht eingeräumt iſt. Iſt denn der nichtadelige Beſitzer weniger geſichert in ſeiner Exiſtenz? Bloßer lächerlicher Dünkel, als ſey die von der Verf. Urk. jedem Württemberger auferlegte Eigenſchaft eines Ortsbürgers unehrenhaft, hätte keine geſetzliche Berückſichtigung verdient.

6) Bekanntlich ſind ſolche Korporationen noch nicht gebildet, alſo iſt dieſe Ausnahme noch ſuspendirt.

7) Wenn auch im revidirten Geſetze von 1833 die Beſtimmung „bei Verkündigung dieſes Geſetzes" wiederholt iſt, ſo iſt dieß nur als ein Fehler der Abfaſſung zu betrachten, indem offenbar der 18te April 1828, als der Verkündigungstag des erſten, dieſelbe Beſtimmung enthaltenden, Geſetzes der entſcheidende Termin iſt, und nicht der 4te December 1833. Materiell iſt hier die Sache freilich nicht von Bedeutung, weil ſeit 1828 Niemand mehr ohne Bürgerrecht ein Amt erhalten konnte, und ſomit Alle, welche die Ausnahme nach dem Termine des 4ten Dec. 1833 anzuſprechen haben, es auch ſchon nach dem 18ten April 1828 können und müſſen.

8) Der k. Geſetzes-Entwurf hatte in §. 7 beantragt, die ſchon im Dienſte ſtehenden Beamten ſammt ihren Kindern durch das Geſetz zu Bürgern ihrer itzigen Wohnorte zu erklären, und dadurch alſo den neuen Grundſatz ſogleich allgemein durchzuführen. Der ſtändiſche Commiſſionsbericht trug gegen dieſe Beſtimmung an, als ein Unrecht gegen die Gemeinden enthaltend. Nach manchfachen Verhandlungen wurde von der Verſammlung beſchloſſen, zwar auf der einen Seite die Gemeinden nicht zur Aufnahme zu nöthigen, auf der andern aber auch dieſe Beamten nicht zu zwingen, ſich zu Gemeindegenoſſen annehmen zu laſſen, ſondern ihnen für ihre Perſon eine Befreiung einzuräumen. Die wiederholten, auf dem Landtage von 1833, I, gegen dieſe Ausnahme vorgebrachten, Beſchwerden blieben ohne Erfolg. — Da Penſionirte und Quiescenten kein Amt bekleiden, alle Privilegien aber einſchränkend zu erklären ſind, ſo haben ſie, in ſoferne ſie am 18ten April 1828 bereits außer Dienſt waren, keine Befreiung in Anſpruch zu nehmen.

9) S. Bekanntmachung der ſämmtlichen Miniſterien vom 20ſten Auguſt 1828, R.Bl., S. 709.

10) Im Geſetze von 1828 waren auch die befreiten Staatsdiener hier genannt; ihre Auslaſſung im Geſetze von 1833 hat den Zweck und die Folge, daß ſie ein Bürgerrecht erwerben müſſen, wenn ſie ſich verehelichen, während früher (ſ. ungedr. Miniſterial-Erlaß vom 25ſten Juli 1829) dieß nicht der Fall war, und ſomit auch ihre Kinder, als eheliche, ohne Genoſſenſchaftsrecht geboren wurden.

11) S. das rev. Geſetz, Art. 5. Es iſt dabei wohl zu bemerken, daß das Geſetz die Verbindlichkeit, Genoſſe einer Gemeinde zu ſeyn, nicht blos auf das männliche Geſchlecht beſchränkt. Wenn alſo z. B. ein heimathloſes Frauenzimmer einen für ſeine Perſon befreiten Staatsdiener heirathet, ſo muß ſie über ihr Genoſſenrecht ſich ausweiſen, ſonſt kann der Heirath keine Statt gegeben werden. Die Kinder aus ſolcher Ehe ſind übrigens noch beſonders in ein Bürgerrecht aufzunehmen, da ſie als eheliche Kinder das Recht der Mutter nicht erben, der Vater aber keines hat. Dieſe Anſicht iſt auch ausgeſprochen in einem (ungedr.) Miniſt.-Erlaß vom 25ſten Juli 1829.

12) Auch hier beſtimmt das revid. Geſetz als Termin „die Verkündigung dieſes Geſetzes.“ Es fragt ſich nun, ob diejenigen, welche ſeit dem 18ten April 1828 bis 4ten December 1833 ein mehrfaches Bürgerrecht erworben, dieſes vererben? Dieß wäre allerdings eine, freilich nicht beabſichtigte, Folge der fehlerhaften Faſſung geweſen, wenn nicht Art. 13 des Geſetzes von 1828 ausdrücklich erklärte, daß Alle, welche von itzt an ein mehrfaches Genoſſenſchaftsrecht erwerben, nur Eines derſelben auf ihre Kinder übertragen. Somit iſt, zufällig, die obige Frage zu verneinen.

13) S. das rev. Bürgergeſetz, Art. 6 bis 10. — Nach der Gen.V.O. vom 6ten Juni 1812 konnten nur Diejenigen ein doppeltes Bürgerrecht erwerben, welche Grundeigenthum in ihrer bisherigen Gemeinde beibehielten; veräußerten ſie daſſelbe, ſo ruhte auch das Bürgerrecht bis zu etwaigem Wiederankaufe.

14) S. Straf-G.B., Art. 43.

15) S. das rev. Geſetz, Art. 11 und 12. — Ausgenommen von der Wohnſteuer ſind Unteroffiziere und Soldaten in den Garniſonen, ferner Standesherren und ritterſchaftliche Gutsbeſitzer auf ihren Gütern. Selbſtſtändige ledige Frauensperſonen zahlen die Hälfte der Steuer.

16) Noch etwas weiter ſogar wollte die Commiſſion der K. d. A. gehen, ſ. Verh., 1833, II, Bd. V, Sitz. 28, S. 116 fg.

17) S. Polizei-St.G., Art. 5 und 6. Die Strafen ſind: Geld bis zu 30 fl. oder Arreſt bis zu 3 Wochen; bei Rückfällen Arreſt bis zu 2 Monaten.

§. 169.

β) Erwerbung und Verluſt des Bürger- und Beiſitzer-Rechts.

I. Das Genoſſenſchaftsrecht in einer Gemeinde kann auf viererlei Weiſe erworben werden, nämlich durch Geburt, durch Aufnahme, durch Ehe, endlich durch Zutheilung.

1) Durch Geburt wird das Bürger- oder das Beiſitzer-Recht erworben:

a) bei Ehelichgebornen in derjenigen Gemeinde, welcher der Vater zur Zeit der Geburt des Kindes, oder, wenn er früher geſtorben wäre, zur Zeit ſeines Abſterbens angehörte [1]).

b) Bei Unehelichen in derjenigen Gemeinde, welcher die Mutter zur Zeit der Niederkunft angehörte. Ehelichen ſich ſpäter die Aeltern, ſo erwerben die Kinder ein Recht an die Gemeinde, welcher der Vater zur Zeit der Verehelichung angehört, dagegen verlieren ſie ihr von der Mutter erworbenes Recht [2]).

In beiden Fällen bedarf es keines beſonderen Actes, noch wird eine Aufnahmegebühr bezahlt, ſondern die Kinder treten von Rechtswegen in ihr anererbtes Recht. Es verſteht ſich, daß die Kinder nur dasjenige Recht erwerben, welches Vater oder Mutter ſelbſt beſitzen, und daß ſie alſo nur Beiſitzerrecht erhalten, wenn dieſe das volle Bürgerrecht nicht haben.

2) Durch Aufnahme erhält man ein Bürger- oder Beiſitzerrecht in einer fremden Gemeinde, und zwar durch den Gemeinderath nach Anhörung des Bürgerausſchuſſes. Uebrigens ſteht es keineswegs bei dieſer Behörde, nach ihrem Gutdünken die Aufnahme zu verweigern, ſondern Derjenige, welcher beſtimmte geſetzliche Bedingungen erfüllt, muß, wenn er es verlangt auch mit den unter ſeiner väterlichen Gewalt ſtehenden Kindern, aufgenommen werden, und nur die Aufnahme ſolcher, welche dieſe Bedingungen nicht

erfüllen, iſt der Willkühr der Gemeindebehörden anheimgegeben [3]). Die Bedingungen ſind aber:

a) Befähigung zur Ausübung einer Wiſſenſchaft oder freien Kunſt, zum ſelbſtſtändigen Betriebe eines — zünftigen oder unzünftigen — Handwerkes, der Handlung oder der Landwirthſchaft [4]).

b) Der Beſitz eines beſtimmten Vermögens, nämlich von 1000, 800 und 600 fl., je nach der Claſſe der Gemeinde. Als Vermögen wird auch nichtrentirendes Eigenthum, namentlich Fahrniß, (jedoch mit Ausnahme von Kleidungsſtücken und Leibweißzeug), gerechnet; dagegen müſſen Schulden und beſtrittene Forderungen abgezogen werden. Bei Verlobten wird das Vermögen Beider zuſammengerechnet. Wenn der Bewerber auch die Mitaufnahme von Kindern verlangt, ſo muß für jedes ein Zehntheil der obigen Summen zugelegt werden [5]). — In die geſetzliche Vermögensſumme wird weder die vom Ueberſiedler zu entrichtende Aufnahmegebühr, noch eine ihm etwa aus der Kaſſe ſeiner bisherigen Gemeinde zur Bewürkung einer Ueberſiedlung gemachte Schenkung eingerechnet [6]).

c) Ein gewiſſer Grad von rechtlicher Unbeſcholtenheit. Dieſen ſoll aber nicht beſitzen:

α) wer durch gerichtliches Erkenntniß zu einer mehr als einjährigen Freiheitsſtrafe oder zur Dienſtentſetzung verurtheilt, zu Bekleidung eines Amtes für unfähig erklärt, oder unter polizeiliche Aufſicht geſtellt wurde;

β) wer in den letzten ſechs Jahren wegen Diebſtahles oder Betruges beſtraft oder von der Inſtanz entbunden wurde;

γ) wer in den letzten ſechs Jahren wegen Vagirens oder Aſotie mit irgend einer Strafe belegt wurde;

δ) wer zur Zeit ſeines Geſuches in gerichtliche Unterſuchung verwickelt, wegen Diebſtahles, Betruges, Vagirens oder Aſotie in polizeilicher Unterſuchung be-

findlich, unter Curatel geſtellt, oder auch unabhängig von dem Zeugniſſe des Gemeinderathes ſeiner bisherigen Heimath, als ein ſchlechter Haushälter bekannt iſt[7]).

Dieſe Bedingungen gelten gleichmäßig, ob der Nachſuchende Bürger, oder ob er Beiſitzer zu werden wünſcht, und ſogar in dem Falle, wenn ein Beiſitzer in ſeiner bisherigen Gemeinde Bürger werden will[8]). Andere Mängel als die Nichterfüllung dieſer geſetzlichen Bedingungen, oder andere auf ſeine Perſönlichkeit ſich gar nicht beziehende Umſtände dürfen aber gegen einen Bittſteller nicht als Grund ſeiner Abweiſung vorgebracht werden; namentlich iſt erklärt, daß eine angebliche Ueberſetzung der Bürgerſchaft im Allgemeinen oder des betreffenden Gewerbes nie als Abweiſungsgrund angeführt werden dürfe[9]). Auch dadurch wird kein Unterſchied begründet, daß der Nachſuchende ein Ausländer iſt; auch der Fremde kann (natürlich unter Vorausſetzung der Ertheilung des Staatsbürgerrechts) eine Gemeinde nöthigen, ihn als Genoſſen aufzunehmen, und zwar unter denſelben Bedingungen, wie der geborne Württemberger, mit der einzigen Ausnahme, daß er das anderhalbfache Vermögen beſitzen muß, und daß er von ſeiner bisherigen Obrigkeit ein Zeugniß beizubringen hat, welchem gemäß der Rücktritt in die frühere Heimath ihm offen ſteht, falls ſeine dieſſeitige Aufnahme für ungültig erklärt würde[10]). — Die vom Geſetze beſtimmten Bedingungen eines Zwangsrechtes zur Aufnahme ſind übrigens nicht in der Art verbindlich, daß ſie jeder Aufzunehmende unbedingt und in jedem Falle erfüllen müßte, ſondern es ſind die Gemeindebehörden, welche über das Nichtvorhandenſeyn der geſetzlichen Bedingungen wegſehen wollen, an der Aufnahme eines Bittſtellers, (der alſo allerdings kein Zwangsrecht gegen ſie hätte,) durchaus nicht gehindert[11]). Die Regirung dagegen hat jeder Art von Dispenſation und Eingriff in die Rechte der Gemeinden entſagt, und der Recurs an ſie kann nur die Frage

betreffen, ob das Geſetz angewendet worden ſey oder nicht [12]). Erſchleichung des Bürger- und Beiſitzerrechtes durch falſche Angaben über perſönliche oder Vermögensverhältniſſe wird (wenn nicht Urkundenfälſchung eine höhere Strafe erfordert) mit Kreisgefängniß bis zu einem Jahre geahndet [13]). — Schließlich iſt noch zu bemerken, daß jeder Aufgenommene der Gemeinde eine Aufnahmegebühr zu entrichten hat, deren Größe in jeder Gemeinde nach dem Herkommen beſtimmt iſt. Eine Herabſetzung derſelben findet bei Uebereinſtimmung des Gemeinderathes und Bürgerausſchuſſes ſtatt, eine Erhöhung aber nur mit Einwilligung der Kreisregirung. Für die Aufnahme in das Beiſitzerrecht darf die Gebühr die Hälfte der für das Bürgerrecht beſtimmten nicht überſteigen [14]).

3) Durch Ehe wird das Genoſſenſchaftsrecht nur von Frauensperſonen erworben. Und zwar geſchieht dieſes unbedingt und von Rechtswegen, ſomit ohne beſondern Aufnahms-Act, bei jeder ſchon verheiratheten Frau, deren Ehemann ein Bürgerrecht erwirbt; ſie kann — auch wenn ſie die oben unter 2 angeführten Bedingungen nicht erfüllte — nicht abgewieſen werden. Bei noch nicht verheiratheten dagegen, welche itzt erſt durch Heirath mit einem Gemeindegenoſſen ein Recht an eine fremde Gemeinde erwerben wollen, iſt die Bedingung des rechtlichen Leumundes (oben 2, e,) gemacht, und ſie können alſo, wenn dieſe Bedingung ihnen abgeht, von der Aufnahme und ſomit von der Heirath abgehalten werden. Beſitzt der künftige Ehemann mehrere Bürgerrechte, ſo hat ſie zu wählen, welches ſie mit ihm theilen will. Uebrigens müſſen auch in ſolchen Fällen die herkömmlichen Gebühren entrichtet werden [15]). Es verſteht ſich von ſelbſt, daß Frauensperſonen ein Bürger- oder Beiſitzerrecht auch noch auf allen anderen geſetzlichen Wegen erwerben können, ſo wie, daß ſie überhaupt ein Gemeindegenoſſenrecht beſitzen müſſen.

4) Durch Zutheilung können blos Heimathloſe, d. h. ſolche Staatsangehörige [16]), welche keiner Gemeinde als Ge-

noſſen angehören, einen Anſpruch an eine Gemeinde erwerben, und zwar immer blos ein Beiſitzerrecht. Die Zutheilung erfolgt in einem doppelten Falle: einmal kann nämlich jeder Staatsbürger, dem eine geſetzliche Ausnahme zuſteht, ſeine Zutheilung verlangen; zweitens und in der Regel geſchieht es von Amtswegen, wenn einem Heimathloſen das Recht und die Pflicht eines beſtimmten Aufenthaltes oder nothdürftige Unterſtützung verſchafft werden ſoll. Die Zutheilung geſchieht in folgender Reihenordnung, ſo daß immer, wenn eine früher genannte Vorausſetzung eintritt, auf die ſpäter genannten, wenn ſie ebenfalls vorhanden ſeyn ſollten, keine Rückſicht genommen wird:

a) Der Heimathloſe, welcher ſeine Genoſſenſchaft freiwillig aufgegeben hat, z. B. durch Auswanderung, ein anderes aber noch nicht erwarb, wird ſeiner früheren Gemeinde zugetheilt. In Ermanglung eines ſolchen früheren Rechtes wird der Heimathloſe

b) demjenigen Orte zugetheilt, in welchem er ſich zuletzt fünf Jahre ſelbſtſtändig aufhielt. Trifft auch dieſer Fall nicht ein, ſo iſt nun

c) diejenige Gemeinde ſchuldig ihn aufzunehmen, in welcher er die obrigkeitliche Bewilligung zur Trauung erhielt. Sodann wird er

d) ſeinem Geburtsorte (bei Findlingen dem Orte der Auffindung) zugetheilt. Findet keine dieſer Vorausſetzungen ſtatt, ſo werden

e) verheirathete oder verwittwete Frauensperſonen der Gemeinde zugewieſen, welche ihren Ehemann aufnehmen müßte; Kinder aber derjenigen, welcher der eheliche Vater oder die uneheliche Mutter zugewieſen würden. Endlich wenn gar keine dieſer Bedingungen eintritt, ſo iſt

f) die Gemeinde, in deren Bezirk der Heimathloſe polizeilich betreten wurde, ſchuldig ihn anzunehmen [17]).

In allen dieſen Fällen wird die Zutheilung von der Re-

girungsbehörde ausgeſprochen, und zwar für den Heimath-loſen, ſeine Ehefrau und ſeine, keiner andern Gemeinde zu-zuweiſenden, Kinder. Iſt der Ort, welchem ein Heimathloſer zufiele, nur polizeilich und gerichtlich einer Gemeinde zuge-theilt, nicht aber mit ihr eigentlich vereinigt, (ſ. unten, §. 171, am Ende,) ſo hat dieſe nächſte Gemeinde ihn zu übernehmen, jedoch bleibt der Eigenthümer dieſer Beſitzung zur Unterhaltung deſſelben in Nothfällen verbunden. Der zugetheilte Heimathloſe hat, wenn er ſich bei ſeiner Zu-theilung in der Lage befindet, es zu können, ſeiner neuen Gemeinde das Aufnahmegeld zu entrichten. Die im Falle eines Nothſtandes von der Gemeinde zu leiſtende Unterſtützung bleibt in keinem Falle ganz eine Laſt derſelben, ſondern iſt in den oben angeführten Fällen a bis c zu zwei Drittheilen, in den übrigen aber ſogar ganz vom geſammten Oberamte zu tragen, und bildet einen Punct der Oberamtsvergleichung für alt- und neuſteuerbares Kataſter [18]).

Diejenigen Modificationen der geſetzlichen Beſtimmungen über Erwerbung des Genoſſenſchaftsrechtes, welche die Ei-genthümlichkeit der zuſammengeſetzten Gemeinden noth-wendig erfordert, ſind noch nicht geordnet [19]).

II. Ein Verluſt der Gemeindegenoſſenſchaft findet in folgenden Fällen ſtatt:

1) Durch Ueberſiedlung in eine andere Gemeinde, ohne Vorbehalt des bisherigen Verbandes. Der genaue Zeitpunct des Aufhörens iſt hier die Annahme von Seite der neuen Gemeinde, oder der Ablauf der Recursfriſt.

2) Durch vollzogene Auswanderung aus dem König-reiche.

3) Durch Annahme fremder Staatsdienſte ohne zuge-ſtandenen Vorbehalt des dieſſeitigen Staatsbürgerrechtes.

4) Durch die bleibende Verlegung des Wohnſitzes in das Ausland ohne königlichen Vorbehalt des württ. Staatsbür-gerrechtes und ohne Erfüllung der Verbindlichkeit gegen den

dieſſeitigen Staat. (Ueber dieſe beiden letzten Fälle ſ. oben, Bd. I, S. 321.)

5) Bei Frauensperſonen durch Verheirathung mit einem Genoſſen einer andern Gemeinde.

6) Durch fünfjährige Nichtbezahlung des von ortsabweſenden Mitgliedern zu bezahlenden Recognitionsgeldes (ſ. den nächſten §.): jedoch nur in dem Falle, wenn der Schuldner gleichzeitig noch ein anderes Gemeindegenoſſenrecht beſitzt, und überdieß wenigſtens einmal an ſeine Schuld unter einer Terminanſetzung gemahnt wurde [20]).

7) Endlich kann ein durch Aufnahme oder Zutheilung erworbenes Genoſſenſchaftsrecht wieder für nichtig erklärt werden, wenn der Aufgenommene durch falſche Zeugniſſe über die geſetzlichen Erforderniſſe einer unfreiwilligen Aufnahme täuſchte, und auch dieſe Erforderniſſe bis zur Erledigung der Nichtigkeitsklage nicht erwarb. Uebrigens muß die Klage binnen Jahresfriſt nach rechtsgültig gewordener Aufnahme beim Bezirksamte angebracht werden [21]).

1) S. rev. Bürgergeſetz, Art. 13.

2) Daſ., Art. 14.

3) Mehr als zweifelhaft iſt, ob nicht die Verfügung, daß die Gemeinde den Meldenden annehmen muß, wenn derſelbe nur gewiſſe leichte Bedingungen erfüllt, gegen §. 63 der V. U. anſtößt? Dieſer verordnet, daß die Aufnahme neuer Gemeindemitglieder von der Gemeinde abhänge, unter Vorbehalt der geſetzmäßigen Entſcheidung der Staatsbehörde in ſtreitigen Fällen. Dieſe Beſtimmung ſo auszulegen, wie das Geſetz es gethan hat, erſcheint durchaus unzuläſſig, ſey es, daß man die Geſchichte des §. 63 der V. U. ins Auge faßt, ſey es, daß er, wie er itzt ſteht, ausgelegt wird. Aus den Verhandlungen der verfaſſunggebenden Verſammlung geht nämlich hervor, daß der Ausdruck: „in ſtreitigen Fällen" von der ſtändiſchen Commiſſion und von der Verſammlung ſelbſt nur darauf bezogen wurde, wenn die Bürgerſchaft und die Gemeinde-Behörden mit einander in Streit gerathen über die Aufnahme

eines Genoſſen. Sie ſtellte auch den förmlichen Antrag, dieſe Worte in den §. 63 aufzunehmen, ſ. Verh. von 1819, H. 42, S. 35. Die Regirung lehnte zwar dieſen Zuſatz ab, (daſ., H. 45, S. 46,) weil er eine erſt noch zu überlegende Aenderung in der Geſetzgebung enthalte, erklärte aber, es ſey ganz gegen ihre Abſicht, den Gemeinden blos aus Billigkeitsrückſichten Genoſſen aufzudrängen, und bewilligte daher den Zuſatz, daß die Staatsbehörde eine „geſetzmäßige" Entſcheidung zu geben habe. — Nimmt man nun zu dieſem geſchichtlichen Vorgange (welcher unbegreiflicher Weiſe mit keinem Worte in dem Commiſſionsberichte oder in den Debatten von 1828 erwähnt wurde,) die Worte des §. 63, ſo heißt es doch demſelben die offenbarſte Gewalt anthun, wenn die Vorſchrift, daß die Aufnahme von der Gemeinde abhängen ſoll, dahin ausgelegt wird, daß ſie blos ausnahmsweiſe eine abſchlägige Antwort ertheilen könne. Alle in dem Commiſſionsberichte (ſ. Verh. von 1828, 1ſtes a. o. Beil.H., S. 21 fg.) und von dem Regirungs=Commiſſair (Verh. H. 1, S. 230) für die itzige Beſtimmung vorgebrachten politiſchen Gründe können gegen die Worte und gegen den Sinn der Verf. Urk. nicht in Anſchlag kommen. Man kann es daher auch nicht anders als auffallend finden, daß die Frage, ob die Verfaſſung durch dieſe Beſtimmungen gekränkt werde, von der Ständeverſammlung mit ſo großer Mehrheit (mit 68 gegen 7 Stimmen) verneint wurde; und daß auch mehrere ſeitdem in der K. d. A. gemachte Anträge keine Beachtung fanden, ſ. Verh., 1833, I, Bd. IV, Sitz. 44, S. 47 fg.; 1833, II, Bd. V, Sitz. 28, S. 122 fg. Der in Frage ſtehende Eingriff in die Verfaſſung iſt aber um ſo mehr zu bedauern, als die politiſchen Vortheile durch die einfache Beſtimmung, es dürfe jeder Bürger oder Beiſitzer in jeder andern Gemeinde (natürlich ohne weitere Anſprüche an ſie) ſein Gewerbe betreiben, hätten erreicht, die Vorſchriften des Grundgeſetzes aber geſchont werden können. — Man vergl. über dieſe Frage: (Bierer,) Einige Worte über die Art. 19 — 21, 24 und 25 des Bürgergeſetzes. Tübingen, 1830, 8; Wohlbach, Die Ueberſiedlungs= und Gewerbefreiheit. Ulm, 1831, 8; Derſ., Ueber das Recht der häuslichen Niederlaſſung in W. Ulm, 1832, 8.

4) S. Bürgergeſetz, Art. 18. — Uebrigens iſt es ſehr ſchwer, einen

beſtimmten Begriff mit dem vom Geſetze gebrauchten Ausdrucke zu verbinden, und ſomit klar auszuſprechen, welche Bedingung hier geſtellt wurde. Von den verſchiedenen Beſchäftigungen iſt nur bei den Gewerben und einigen Arten des Handels genau anzugeben, was die Befähigung zu ihrer Ausübung verleiht. Allein was heißt „Befähigung zur Landwirthſchaft, zur Ausübung einer freien Kunſt?“ Jeder kann Landwirthſchaft, kann Malerei, Bildhauerei, Muſik u. ſ. w. als Erwerbszweig treiben ohne irgend eine Erlaubniß, irgend einen Beweis, daß er dieſe Kunſt verſtehe. Unmöglich kann aber das Geſetz Willens ſeyn, den Gemeinderäthen das Recht zu geben, den Künſtler zu prüfen, ob er auch ſeiner Kunſt mächtig, ob er fähig ſey, ſie zu üben. Ferner iſt nicht deutlich, was Befähigung zur Ausübung einer Wiſſenſchaft ſey. Soll darunter die Erſtehung einer Staatsdienſtprüfung verſtanden ſeyn? Warum iſt dieß nicht mit deutlichen Worten geſagt? Allein es giebt überdieß noch viele Wiſſenſchaften, welche „ausgeübt“ werden können, ohne daß eine Prüfung für ſie beſtünde. Endlich iſt nicht einzuſehen, warum die Bekleidung einer Militair- oder Hofſtelle übergangen iſt; dieſe möchte doch eine eben ſo große Garantie leiſten, als die „perſönliche Befähigung zur Landwirthſchaft.“ Wünſchenswerth wäre daher geweſen, daß ein in der K. d. A. geſtellter Antrag auf zweckmäßigere Faſſung beſſere Beachtung gefunden hätte; ſ. Verh. derſ., 1833, I, Bd. IV, Sitz. 44, S. 47 fg.

5) S. rev. Geſetz, Art. 20. — Die früher nach der Commun.-Ordn., Kap. II, Abſch. 12, §. 3 u. 4, geforderte Summe war 300 fl. für eine Stadt, 200 fl. für eine Dorfgemeinde; das Geſetz von 1828 beſtimmte 800, 600 und 400 fl. Auf die allſeitigen Klagen über die zur Bewürkung einer Sicherheit gegen Verarmung durchaus unzureichende Beſtimmung wurde im Geſetze von 1833 die itzt vorgeſchriebene Summe beſtimmt. Mindeſtens eben ſo wünſchenswerth, allein freilich auch ſchwüriger auf genügende Weiſe zu treffen, wäre eine Vorſchrift, welche darüber eine Sicherheit verſchaffte, daß das als Vermögen vorgewieſene Geld oder Gut auch würklich Eigenthum des Aufzunehmenden iſt. Vgl. Verh. der K. d. A., 1833, I, Bd. I, Sitz. 12, S. 42 fg.

7) S. das rev. Geſetz, Art. 19. — Die ſtändiſchen Commiſſionen von 1828 und 1833 machten vergebliche Verſuche, noch einige wei-

tere Ausſchließungsurſachen in das Geſetz zu bringen, ſ. Verh. 1828, I, Beil. H. 1, S. 19 fg.; H. 1, S. 257; 1833, II, Bd. V, Sitz. 28, S. 106 fg.

8) S. rev. Geſetz, Art. 24. Durch dieſe neuen Beſtimmungen ſind die früheren Bedingungen, unter denen man die Aufnahme erzwingen konnte, aufgehoben, alſo namentlich: die Urbarmachung ungenützt liegender Felder, Ueberbauung einer öden Hofſtätte, Heirath mit einer Meiſterswittwe, ehrenvoller Abſchied aus dem Militair. Vergl. Wohlbach, Ueberſiedlungsrecht, S. 13 fg.

9) Daſ., Art. 25. — Einen nicht berückſichtigten Antrag auf die Feſtſtellung eines Unterſchiedes zwiſchen den Gewerben nach der Möglichkeit eines auswärtigen Abſatzes ſ. in den Verh. der K. der A., 1833, I, Bd. I, Sitz. 12, S. 53. Nach den früheren Geſetzen war eine Ueberſetzung allerdings ein Rechtsgrund zur Abweiſung, es war ſogar der Magiſtrat in ſolchem Falle zur Abweiſung verbunden, ſ. Weishaar, Priv.-Recht, 2te Aufl., Bd. I, §. 340.

10) S. rev. Geſetz, Art. 21 und 22.

11) Dem war früher nicht ſo; von den geſetzlich verlangten Bedingungen durfte der Magiſtrat nicht abgehen ſ. Comm.-Ordn., Kap. II, Abſchn. 12, §. 3 und 4.

12) S. das rev. Geſetz, Art. 28. — Ausnahmsweiſe konnte früher der Regent das Bürgerrecht auch gegen den Willen einer Gemeinde ertheilen, ſ. Erbvergleich Cl. II, §. 4. Die Fälle und die Form der Recurſe nach der itzigen Geſetzgebung ſ. in dem Bürger-Geſetze, Art. 67 — 80. Höchſt ſonderbar war der Gang der Verhandlungen in der Ständeverſammlung, ſ. Verh. H. 1, S. 236; H. 2, S. 357; H. 5, S. 1315.

13) Straf.-G.-B., Art. 376.

14) S. das Geſetz, Art. 29—32. — Die Aufnahme-Gebühr eines Bürgers darf übrigens 120, 50 und 25 fl., je nach der Claſſe der Gemeinde, nicht überſteigen.

15) S. rev. Geſetz, Art. 26 und 30.

16) Solche Heimathloſe, welche nicht einmal Angehörige des württ. Staates ſind, werden natürlich keiner Gemeinde zugetheilt, ſondern demjenigen auswärtigen Staate zugeſendet, an welchen ſie einen Anſpruch zu machen haben. Die Beſtimmungen hierüber ſ. unten, §. 268.

17) S. rev. Bürger-Geſetz, Art. 34. — Niemand läugnet, daß eine zweckgemäße Geſetzgebung über die Zutheilung der Heimathloſen äußerſt ſchwürig iſt; Niemand läugnet aber auch, daß die bis itzt aufgefundenen geſetzlichen Beſtimmungen keineswegs tadellos ſind. Namentlich die Zutheilung eines Vaganten an die Gemeinde der polizeilichen Ergreifung iſt höchſt unzweckmäßig, weil ſie die Ortsbehörden verleiten kann, (und auch würklich verleitet,) auf gefährliche Verbrecher nachläſſig zu fahnden. Ueberhaupt iſt die Belaſtung einer Gemeinde aus ſo ganz zufälligen, von ihr keineswegs verſchuldeten Urſachen immer mißlich und unbillig. Uebrigens iſt zu bemerken, daß nach Entſcheidungen der oberſten Recurs-Behörde unter der polizeilichen Betretung nicht blos Verhaftung, ſondern überhaupt diejenige amtliche Einſchreitung zu verſtehen iſt, welche zur Ausmittlung der Heimaths-Verhältniſſe führt. S. K. Wächter in Sarwey's Monatſchrift, Bd. I, S. 475 fg.

18) S. Bürger-Geſetz; Art. 36 — 41. — Als eine weſentliche Verbeſſerung der früheren Geſetzgebung iſt anzuſehen, daß die Laſt der Armenunterſtützung bei zugetheilten Familien der einzelnen Gemeinde abgenommen und auf eine größere Grundlage vertheilt wurde. Noch immer iſt die unmittelbar betroffene Gemeinde genug zu beklagen, indem die Geldunterſtützung aus der öffentlichen Kaſſe nicht die einzige, vielleicht nicht die hauptſächlichſte, nachtheilige Folge einer ſolchen Zutheilung iſt.

19) In dem Entwurfe zu dem Zuſatz-Geſetze, Art. 12—16, ſind Beſtimmungen zur Ordnung dieſer Angelegenheit enthalten, welche im Weſentlichen Beifall verdienen.

20) S. rev. Geſetz, Art. 66.

21) Daſ., Art. 71 und 72.

§. 170.

γ) Rechte und Verpflichtungen der Gemeindegenoſſen als ſolcher.

Die Gemeinde-Genoſſen ſtehen als ſolche ihren Gemeinden gegenüber in einem doppelten Rechtsverhältniſſe, nämlich in einem perſönlichen und einen ſachlichen. In bei-

den Beziehungen haben ſie Rechte und Verbindlichkeiten, wobei dann aber wieder ein Unterſchied ſtattfindet zwiſchen Bürgern und Beiſitzern, und bei beiden wieder zwiſchen activen und nicht activen Genoſſen, je nachdem nämlich dieſelben in der Gemeinde ſelbſt, welcher ſie angehören, ſich auf eigene Rechnung ſelbſtſtändig lebend aufhalten oder nicht [1]).

I. Perſönliches Rechtsverhältniß der Gemeinde-Genoſſen zu ihren Gemeinden.

A. Die activen Bürger.

1) Die Rechte der activen Bürger zerfallen in zwei Abtheilungen, in die unter der Geſammtbenennung des Heimathrechtes begriffenen Befugniſſe, und in die Bürgerrechte im engern Sinne. Jene begreifen in ſich: a) das Recht ſich in der Gemeinde häuslich niederzulaſſen; b) das Recht jedes zünftige und unzünftige Gewerbe in derſelben nach Maaßgabe der allgemeinen Geſetze zu betreiben; und c) den Anſpruch auf Unterſtützung aus Stiftungs- und Gemeinde-Kaſſen im Falle der Dürftigkeit [2]). Das Bürgerrecht dagegen bringt mit ſich a) actives und paſſives Wahlrecht bei Ortsvorſteher, Gemeinderaths- und Bürgerausſchuß-Stellen; b) verfaſſungsmäßigen Antheil an der Wahl der ſtändiſchen Abgeordneten der Städte und Oberämter [3]).

2) Die perſönlichen Verbindlichkeiten der activen Gemeindebürger ſind dagegen:

a) Die Uebernahme von Frohnen, falls der Gemeinderath und Bürger-Ausſchuß die Leiſtung von ſolchen in Natur oder in der Form einer Geldgabe beſchließen. Da wo ſie in Natur gefordert werden, ſteht dem Pflichtigen das Recht zu, ſie durch einen tüchtigen Stellvertreter zu leiſten [4]). Ganz befreit von der Natural-Leiſtung, nicht aber auch von einer etwa beſchloſſenen Verwandlung in Geld, iſt eine bedeutende Anzahl von Perſonen [5]). Die Art und Weiſe der Leiſtung zu be-

ſtimmen, ſteht den Gemeindebehörden zu, nur muß relative Gleichheit unter den Pflichtigen ſtattfinden. Nach der Commun-Ordnung (Kap. IX, Abſchn. 1, §. 3 und 4) haben Diejenigen Spannfrohn zu leiſten, welche Zugvieh beſitzen oder nach der Größe ihrer Güter beſitzen ſollten, die übrigen leiſten, wenn ſie Pferde-Beſitzer ſind, Rittfrohnen, außerdem nur Handfrohnen, deren drei auf eine Spannfrohn gerechnet. Uebrigens kann die Gemeinde eine Vergütung für die Frohnenden beſchließen, und zwar ſowohl aus dem Ertrage des Gemeindevermögens, als mittelſt einer Umlage. Im letztern Falle ſind natürlich die Beſitzer neuſteuerbarer Güter freizulaſſen, dagegen die Ausgeſeſſenen beizuziehen [6]).

b) Die Uebernahme von Gemeinde-Aemtern. Dieſelbe findet ſtatt in Beziehung auf die Stellen im Gemeinderathe und im Bürgerausſchuſſe. Eine geſetzliche Entſchuldigung beſteht wegen mehr als ſechzigjährigen Alters oder wegen der Bekleidung gewiſſer Dienſte. Will in letzterem Falle der Gewählte von ſeinem Rechte keinen Gebrauch machen, ſo hat er die Erlaubniß ſeiner Dienſtbehörde einzuholen [7]).

c) Die Nachweiſung eines genügenden Nahrungsſtandes vor Eingehung einer Verehelichung. Als nicht vorhanden wird ein ſolcher Nahrungsſtand angeſehen: 1) bei Jedem, welcher weder zur Ausübung einer freien Kunſt oder Wiſſenſchaft, zum ſelbſtſtändigen Betriebe der Handlung, eines Handwerkes, der Landwirthſchaft oder eines andern für den Unterhalt der Familie hinreichenden Erwerbszweiges perſönlich befähigt iſt, noch auch ein nach Berückſichtigung der perſönlichen und örtlichen Verhältniſſe für hinreichend zu dem ſelbſtſtändigen Unterhalte einer Familie erklärtes Vermögen beſitzt [8]); ferner 2) bei Jedem, der zur Zeit der beabſichtigten Verehelichung wegen Vagirens, Aſotie, wie-

derholten Betruges, wiederholten Diebſtahles oder gewerbsmäßigen Bettelns in gerichtlicher oder polizeilicher Unterſuchung ſteht, oder in den nächſtvorangegangenen zwei Jahren wegen dieſer Vergehen geſtraft worden iſt, oder in den letzten drei Jahren aus öffentlichen Kaſſen Beiträge zu ſeinem Unterhalte empfangen hat [9]).

B) Die nicht-activen Bürger.

1) Ausdrücklich ſpricht ſich das Geſetz darüber aus, daß der nicht-active Bürger die Bürgerrrechte im engeren Sinne (ſ. oben, A, 1, b,) nicht auszuüben befähigt iſt [10]); allein über die Ausübung der in dem Heimathrechte begriffenen Befugniſſe iſt nichts beſtimmt. Nun ergiebt ſich zwar aus der Natur der Dinge, daß häusliche Niederlaſſung und der Zuſtand eines nicht-activen Bürgers ein directer Widerſpruch iſt, indem die Ausführung der erſteren den Begriff des letzteren von ſelbſt aufhebt; und es iſt ſomit klar, daß die Frage über Ausübung dieſes Rechtes vom Geſetze mit Recht übergangen werden konnte: allein anders verhält es ſich mit der Betreibung eines Gewerbes und mit der Unterſtützung. Die Ausübung beider iſt an und für ſich auch aus der Ferne denkbar; und da kein Geſetz ſie unterſagt, ſo muß ſie als erlaubt erklärt werden. Verſchwiegen darf dabei jedoch nicht werden, daß bei der Armen-Unterſtützung nach einer ganz allgemeinen Gewohnheit Ortsanweſenheit als unerläßliche Bedingung angenommen wird.

2) Was die perſönlichen Verbindlichkeiten nicht-activer Bürger betrifft, ſo iſt bei den Frohnen ausdrücklich die Pflicht nur auf die Activbürger und Beiſitzer erſtreckt [11]). Hinſichtlich der Uebernahme eines Gemeindeamtes iſt zwar dieſes nicht eben ſo klar ausgeſprochen, doch geht unzweifelhaft die Beſtimmung (des Art. 61) nur auf Activbürger; dagegen muß die Nachweiſung über den zur Verehelichung nöthigen Vermögensſtand, da die Vorſchrift des Art. 42 ganz allgemein von „Gemeindebürger" ſpricht, auch von

nicht=activen Bürgern gegeben werden, namentlich alſo auch von Ortsabweſenden.

C. Die activen Beiſitzer.

1) In Beziehung auf die Rechte iſt gar kein Zweifel; das Geſetz ſpricht eben ſo beſtimmt die Bürgerrechte i. e. S. ihnen ab, als ſie die Heimathrechte ihnen beilegt.

2) Bei den Verbindlichkeiten iſt zu unterſcheiden. Die Uebernahme der Frohnen und die Nachweiſung des zur Verehelichung nothwendigen Nahrungsſtandes iſt ausdrücklich vom Geſetze in Art. 42 und 56 auch auf die Beiſitzer erſtreckt; die Uebernahme der Aemter dagegen iſt für einen Genoſſen dieſer Art facultativ [12]).

D. Die nicht=activen Beiſitzer.

1. Die bürgerlichen Rechte i. e. S. ſtehen ihnen natürlich ebenfalls nicht zu; hinſichtlich ihrer Heimathrechte verhält es ſich aber wie bei den nicht=activen Bürgern.

2) Was aber die Verbindlichkeiten betrifft, ſo ſind ſie zwar von den Frohnen ausdrücklich befreit, dagegen findet hinſichtlich der Annahme eines Gemeinde=Amtes und der Nachweiſung des Nahrungsſtandes im Falle einer Verehelichung zwiſchen ihnen und den activen Beiſitzern kein Unterſchied ſtatt.

II. Die dinglichen Verhältniſſe der Gemeinde=Genoſſen zu ihren Gemeinden.

Die Gemeinden beſitzen in der Regel Vermögen, namentlich Grundeigenthum; ſie haben aber auch zu Erreichung ihrer Zwecke manche Ausgaben und Bedürfniſſe. Daher kommt es, daß einer Seits nicht ſelten die Gemeinde=Genoſſen Anſprüche auf den Genuß gewiſſer Theile des Gemeinde=Vermögens zu machen haben, wenn nämlich der Ertrag derſelben nicht für die allgemeinen Zwecke verwendet werden kann oder will; daß aber auch anderer Seits Forderungen, ſey es von perſönlichen ſey es von dinglichen Leiſtungen, von der Gemeinde an ſie gemacht werden,

wenn die Einkünfte aus dem Gemeingute nicht hinreichen zur Befriedigung der Bedürfniſſe. So entſtehen alſo Rechte und Verbindlichkeiten, welche wenigſtens hinſichtlich ihrer formellen Regulirung dem öffentlichen Rechte angehören, obgleich ſie den Staat ſelbſt unmittelbar gar nicht berühren. Eine Gleichheit derſelben in allen Gemeinden des Landes iſt keineswegs vorhanden, weil das Vermögen und die materiellen Bedürfniſſe der Gemeinden ſehr verſchieden und keineswegs mit der Zahl ihrer Genoſſen in gleichem Verhältniſſe ſind. Es beſtehen auch keineswegs in allen Gemeinden dieſelben rechtlichen Grundſätze, indem in den verſchiedenen neuerworbenen Landestheilen früher ganz abweichende Einrichtungen beſtanden, deren Spuren und Folgen noch nicht verwiſcht werden konnten; doch ſtellt ſich die Sache wenigſtens ſo, daß von einer Regel und von Ausnahmen die Rede ſeyn kann.

1) Hinſichtlich der Rechte der Gemeindeglieder an die Nutzungen aus dem Gemeinde-Vermögen, iſt Regel, daß jeder Activ-Bürger und die Wittwe eines ſolchen Bürgers gleichen Antheil an dieſen Nutzungen hat, ſey es nun daß dieſelben in dem Nießbrauche eines Grundſtückes, z. B. einer Allmande oder Waide, ſey es daß ſie in der Vertheilung des Ertrages, z. B. in Holztheilen, beſtehen. Uebrigens iſt von einem zu vertheilenden Ueberſchuſſe des Gemeinde-Vermögens erſt dann die Rede, wenn alle Schulden bezahlt und alle Bedürfniſſe zureichend gedeckt ſind; auch keine andere perſönliche Leiſtung als die Bürger- und Wohn-Steuer mehr beſteht. Die Vertheilung kann nach dem, von dem Oberamte beziehungsweiſe der Kreisregirung genehmigten, Beſchluſſe der Gemeinde-Behörden entweder nach Köpfen geſchehen, oder zur Zahlung der Steuern, namentlich zuerſt des Communſchadens dann der Staatsſteuer, erfolgen. Im letzteren Falle wird für die Beſitzer neuſteuerbarer Güter natürlich nichts bezahlt. Wenn nach der beſtehenden Einrich-

tung der Genuß nicht ſogleich Allen zufallen kann, ſo iſt ein Einrücken nach dem Alter als Bürger anzuordnen. Uebrigens iſt keineswegs nothwendig, oder auch nur gewöhnlich, daß dieſe Nutzungen ganz unentgeldlich geſchehen, ſondern es kann der Gemeinderath unter Zuſtimmung des Bürger-Ausſchuſſes auch Gegenleiſtungen feſtſetzen. Beiſitzer haben keinen Anſpruch auf die Gemeinde-Nutzungen zu machen [13]. — Nun beſtehen aber auch manchfache Ausnahmen. Die wichtigſte derſelben beſteht in denjenigen Gemeinden, in welchen die ſogenannten Real-Gemeinde-Rechte aus früheren Zuſtänden her Sitte geblieben ſind (wie z. B. in einem großen Theile des Jaxtkreiſes). Nach dieſer Einrichtung gebühren die Nutzungen aus den Gemeinheitsgütern einer gewiſſen Anzahl von Grundbeſitzern als ungetheiltes Eigenthum. Jeder andere Gemeindegenoſſe, und wäre er auch nach itzigen württ. Geſetzen Activ-Bürger, iſt ausgeſchloſſen; dagegen haben aber auch die Beſitzer der Gemeinde-Rechte ausſchließlich die Laſten der Gemeinde allein zu tragen, und zwar gewöhnlich ohne Beſchränkung auf eine gewiſſe Größe [14]. Andere minder bedeutende Ausnahmen ſind: die Mehrberechtigungen, welche aus einem privatrechtlichen Titel einem Bürger zuſtehen, ſo wie die Nutzungen, welche die Kirchen- und Schuldiener, manchmal auch Gemeinde- und Körperſchafts-Beamte, vermöge ihres Amtes gleich jedem Bürger anzuſprechen haben [15].

2) Für die Verbindlichkeiten der Gemeinde-Genoſſen gegen die Gemeinde beſteht der allgemeine Grundſatz, daß jeder Bürger oder Beiſitzer mit der Selbſtſtändigkeit auch in die für Alle — abſolut oder relativ — gleiche Verpflichtung die Laſten zu tragen eintritt, ſo ferne nicht eine der beſondern, unten näher angegebenen, Ausnahmen ihm zur Seite ſteht. Wenn jedoch einzelne Gemeinde-Genoſſen ausnahmsweiſe eine privatrechtliche Verpflichtung haben, einen größeren Antheil an den Gemeindelaſten zu tragen, (wie dieß

z. B. bei den Beſitzern von den ſogenannten Gemeinde-Rechten der Fall iſt,) ſo tritt die Verbindlichkeit der übrigen nur für diejenigen Abgaben ein, welche die Gemeinde noch neben jenen beſondern Leiſtungen zu fordern genöthigt iſt [16]. — Die vom Geſetze geſtatteten **Abgaben** an die Gemeinde ſind dreifacher Art: theils nämlich ſind ſie Kopfſteuern, ſomit ohne Rückſicht auf Vermögen und Steuerquote zu entrichten; theils ruhen ſie auf dem Eigenthume; theils endlich ſind es Verbrauchs-Abgaben.

a) Von der erſteren Art ſind drei, nämlich der blos einmal zu bezahlende Beitrag zu den Feuerlöſchgeräthen; der gleichartige Beitrag zur Bepflanzung der Allmande; und die jährlich zu bezahlende Bürger- und Beiſitz-Steuer. Die beiden erſteren Abgaben ſind nicht geſetzlich nothwendig, ſondern es hängt ihre Einführung oder Aufrechterhaltung von den Beſchlüſſen der Gemeinde-Behörden ab. Beiſitzern darf in keinem Falle für die Allmand-Bepflanzung etwas abverlangt werden. Eben ſo iſt es unbedingt unterſagt, außer der Bürger-Steuer noch eine weitere jährliche Perſonal-Abgabe für die Gemeinde-Kaſſe einzuführen. Ortsabweſende Genoſſen, welche anderwärts einen feſten Wohnſitz haben, entrichten die Hälfte der Perſonal-Steuer als Recognitionsgeld [17].

b) Die Real-Abgaben dagegen werden nach dem Steuerfuße der directen ordentlichen Staatsſteuer umgelegt. Die Verbindlichkeit zu Beiträgen iſt allgemein für jeden Eigenthümer eines in der Markung liegenden Grundſtückes, gleichgültig, ob er Gemeindegenoſſe iſt oder nicht, und im erſten Falle ob er Bürger oder Beiſitzer, activ oder ortsabweſend iſt. Geſetzliche Ausnahmen finden jedoch in denſelben Fällen ſtatt, in welchen ein Beitrag zu den Amtskörperſchaftslaſten nicht verlangt werden mag [18].

c) Nur ausnahmsweiſe erheben einzelne Gemeinden eine

Umlage auf den Gebrauch gewiſſer Artikel in der Form einer Octroi-Gebühr, welcher dann jeder Conſument unterworfen iſt, mag er der Gemeinde als Genoſſe angehören oder nicht [19].

1) S. revid. Bürgergeſetz, Art. 45 und 46.

2) Daſ., Art. 3.

3) Daſelbſt.

4) Daſ., Art. 58.

5) Daſ., Art. 59. — Befreit ſind: 1) wegen phyſiſcher Hinderniſſe: a) Frauensperſonen; b) Gebrechliche; c) Männer über 60 Jahren. 2) Wegen amtlicher Verhältniſſe: a) alle in §. 3 der Dienſtpragmatik genannten Civil-Staatsdiener mit Einſchluß der ſtandesherrlichen und Patrimonial-Juſtiz,-Polizei- und Forſtbeamten, der Gerichtsnotare, Oberamtsärzte, Poſtbedienten; b) von den entlaßbaren Dienern: Amtsnotare, Obereinbringer und Controleure der indirecten Steuern, Actuare, Buchhalter und Aſſiſtenten, Wagmeiſter, Offizianten bei Strafanſtalten, Waiſen-, Taubſtummen- und Irrenhäuſern, Unteraufſeher bei den Anſtalten und Gewerbsbetrieben des Staates; Forſtwarthe und Waldſchützen, Zoller, Acciſer, die Diener bei Kanzleien und Aemtern: c) alle zum Hofſtaate der königlichen Familie gehörigen Perſonen, ſo wie die Beamten und Diener bei der Hofdomainen-Kammer, die niedere Hofdienerſchaft; d) alle dienſtthuenden und invalidirten Militairperſonen jeden Grades, die Militairbeamten; e) die Kirchendiener bis zum Meßner einſchließlich, alle Lehrer und Diener bei jeder Art von öffentlichen Lehranſtalten; f) von den Gemeinden- und Körperſchaftsbeamten: Ortsvorſteher, Gemeinderäthe, ſtädtiſche Stiftungspfleger, Oberamtsgerichts-Beiſitzer, Offizianten der Kranken- und Armen-Häuſer, Thorwarte, Thorſchreiber, Wald- und Feldſchützen, Hochwächter, Polizeidiener, Gemeindediener; g) Aerzte und Wundärzte, welche einen Gehalt aus einer öffentlichen Kaſſe erhalten, Apotheker; h) die ſtandes- und gutsherrlichen Beamten. 3) Wegen beſonderer Verdienſte: a) die Inhaber der k. Orden und Medaillen; b) Diejenigen, welchen der Gemeinderath die Befreiung als Belohnung bewilligt hat.

6) Wie verſchieden übrigens die Regel, daß Spannfrohnen nach

dem Zugvieh oder dem Güterbeſitz geleiſtet werden müſſen, ſchon im alten Herzogthume ausgelegt und angewendet wurde, darüber ſ. Weckherlin, Darſtellung der Grundſätze über Frohndienſte, Stuttg., 1798, S. 53 fg. Da nun in den neuerworbenen Landestheilen noch ſo manche andere Gewohnheit dazu kam, ſo läßt ſich itzt eine beſtimmte Regel gar nicht mehr angeben. Ueber die Frohn-Entſchädigungen ſ. (ungedr.) Miniſt.Erl. vom 9. Juli 1836.

7) S. Bürger-Geſetz, Art. 61. Die zu einer Befreiung berechtigenden Aemter ſind die in Note 5 unter 2 a—e und h genannten.

8) S. das revid. Geſetz., Art. 43 und 44. Vermögen von Braut und Bräutigam werden zuſammengerechnet.

9) S. das revid. Bürger-Geſetz, Art. 43, 73—80. Eine Strafbeſtimmung enthält das Geſetz übrigens nicht für den Fall einer Unterlaſſung dieſer Nachweiſung, was in manchen Fällen der beabſichtigten Würkung Eintrag thun möchte. — Im Herzogthume war die Verehelichung nahrungsloſer Perſonen unterſagt, ſ. eine große Anzahl von Gen.Reſcr. bei Hartmann, Ehegeſetze, S. 21. Dieſes Verbot ward aber aufgehoben durch das Gen.Reſcr. vom 1 Oct. 1807, R.Bl., S. 461, welches die Freiheit ſich zu verehelichen lediglich durch die kanoniſchen und die Conſcriptions-Geſetze beſchränkte. Bald begannen jedoch Klagen über die den Gemeinden dadurch zugehenden Laſten. Deßhalb wurde denn von der Stände-Verſ., bei Gelegenheit ihrer Erklärung über das Bürgerrechtsgeſetz (welches keine Beſtimmungen über dieſen Punct enthielt,) die Bitte an die Regirung geſtellt, dieſe Verehelichungs-Freiheit einer Unterſuchung unterwerfen zu wollen. S. Verh. von 1828, H. 3, S. 621. Als die zugeſagte Erklärung nicht erfolgte, wurden wiederholte Vorſtellungen von den Ständen abgegeben. S. Verh. der K. d. A., 1830, H. 6, S. 1730; Rech.Ber., 1833, I, S. 31; Verh. der K. d. St.H., 1833, II, H. 1, S. 120, 133. Dieſe führten denn endlich bei Gelegenheit der Reviſion des Bürgergeſetzes auf dem Landtage von 1833, II, zu Vorſchlägen, welche nach ſehr heftigen Debatten in der K. d. A. und mit manchen Aenderungen angenommen wurden. S. Verh. der K. d. A., Bd. III, Sitz. 21, S. 92 fg.; Bd. VIII, Sitz. 45, S. 2; Bd. IX, S. 51. Der gegen die Verehelichungs-Beſchränkungen vorgebrachte Haupteinwand, daß ſie ein Urrecht

des Menſchen verkümmern, dürfte nicht nur an ſich von gerin= gem Gewichte ſeyn, weil dieſem Rechte die Pflicht gegenüberſteht, keine Familie zu gründen ohne die Mittel zu ihrer Erhaltung; ſondern es leuchtet noch überdieß ein, daß in einem Staate, deſ= ſen Geſetzgebung den Armen ein unbedingtes Unterſtützungsrecht auf die Gemeindekaſſen giebt, anderer Seits die Gemeinden ge= gen maaßloſe Ueberbürdung zu ſichern ſind.

10) S. das revid. Bürger=Geſetz., Art. 45.

11) Daſ., Art. 55 und 56.

12) Dieß ergiebt ſich aus §. 6 des Verwalt.Edictes, in welchem den Beiſitzern die Annahme der Wahl geſtattet wird, wenn ſie vor dem Antritte der Stelle das würkliche Bürgerrecht erwerben. Da nun zu ſolcher Erwerbung Niemand gezwungen werden kann, ſo ſteht es bei dem Beiſitzer, ob er die Wahl annehmen will oder nicht.

13) S. revid. Bürger=Geſetz, Art. 48, 49, 53 und 54. — Der Grundſatz, daß Beiſitzer keinen Antheil haben können, iſt, mit Ausnahme des Waiderechtes, bei welchem es jede Gemeinde beim Herkommen belaſſen ſoll, ſo abſolut, daß auch die Gemeinde nicht davon abgehen kann, ſondern nur noch diejenigen Beiſitzer, wel= che am 18ten April 1828 im Genuſſe einer Nutzung waren, in demſelben für ihre Lebensdauer bleiben. S. Geſetz, Art. 53. — Ueber die Vertheilung eines Vermögens=Ueberſchuſſes, ſ. (ungedr.) Miniſt. Erlaß vom 20ſten Sept. 1837.

14) Daſ., Art. 51 und 57. Ob dieſes Monopol einzelner weni= ger reicher Hofbauern eine an und für ſich lobenswerthe Ein= richtung ſey, iſt eine andere Frage.

15) S. revid. Bürgergeſetz, Art. 52.

16) Daſ., Art. 57.

17) Daſ., Art. 62, 63 und 65. Als nicht in die Gemeindekaſſe fließend iſt erlaubt: die Umlage von Perſonal=Beiträgen zu den Pfarr= Aufzugs= und =Inveſtitur=Koſten, zur Belohnung der niedern Gemeindediener, wie Hirten, Waldſchützen u. ſ. w., ferner die Abreichung der Meßner=Laibe und Gaben. S. Verfüg. vom 10ten Jänner 1831, Erg. Bd. z. R. Bl., S. 246.

18) S. über dieſen Punct unten, §. 175. Dieſelben Bemerkungen, welche ſich in Beziehung auf die Befreiungen von den Amtskör= perſchafts=Laſten machen laſſen, finden natürlich auch hier ſtatt.

19) Weder das Bürgerrechtsgeſetz noch irgend eine andere allgemeine Beſtimmung enthält die Erlaubniß zur Auflegung von Gemeinde-Octrois. Ob unter dieſen Umſtänden ihr thatſächliches Beſtehen, z. B. in Stuttgart, geſetzlich gerechtfertigt iſt, erſcheint freilich als ſehr zweifelhaft, wenn ſchon die Billigkeit einer ſolchen, auch den Nichtbürger zur Mitleidenheit ziehenden, Abgabe nicht geläugnet werden kann.

3. Organiſation der Gemeinden.

§. 171.

a) Arten der Gemeinden.

Die Gemeinden ſind nach verſchiedenen Beziehungen in mehrere Abtheilungen gebracht, deren jeder mehr oder minder wichtige rechtliche Eigenheiten zukommen.

Vor Allem theilen ſie ſich nach der Zahl ihrer Einwohner in drei Claſſen. Die Gemeinden von mehr als fünftauſend Einwohnern bilden die erſte, die Gemeinden von tauſend bis fünftauſend die zweite; alle übrigen Gemeinden, die dritte Claſſe. — Die Rechtsunterſchiede zwiſchen dieſen Claſſen ſind übrigens unbedeutend, und beſtehen nur in einer Verſchiedenheit der den Gemeinderäthen und Gemeinde-Vorſtehern zukommenden Strafbefugniß, ſo wie der als „geringfügig“ vom Gemeinderathe zu entſcheidenden bürgerlichen Streitſachen; ferner darin, daß die erſten Ortsvorſteher der Gemeinden erſter Claſſe vom Könige ſelbſt, die der beiden andern von der Kreisregirung beſtätigt werden; ſodann in einem Unterſchiede in der zur Zwangs-Aufnahme eines Bürgers erforderlichen Vermögens-Summe, ſo wie in der erlaubten Höhe der Aufnahmegebühr; endlich in einem Unterſchiede in der Größe des Werthes, über welche hinaus die Gemeinde nur mit Erlaubniß der Kreisregirung Grundſtücke oder Realrechte veräußern darf [1]). — Nach einer Verordnung vom 14ten April 1829 [2]) tritt eine Veränderung in der Claſſe der Gemeinde nur dann ein, wenn entweder in

Folge einer mit dem Gemeindeverbande vorgenommenen Veränderung eine Gemeinde in eine niedere oder höhere Claſſe verſetzt wurde; oder wenn, auch ohne Veränderung, die Zahl der Ortsangehörigen ſich nachhaltig vermehrt oder vermindert, was aber nur dann angenommen wird, wenn ſie ſich fünf Jahre lang gleichmäßig um den zwanzigſten Theil der Normalſumme verändert erhält.

Eine zweite Eintheilung der Gemeinden iſt die in Stadt- und in Dorf-Gemeinden. — Dieſer früher ſehr wichtige Unterſchied (indem nur den Städten [3]) der Betrieb vom Handel und zünftigen Gewerben geſtattet war iſt itzt beinahe ganz verſchwunden, und beſteht itzt nur noch in der Verſchiedenheit des Titels der erſten Ortsvorſteher, welche in den Städten „Stadtſchultheißen", auf den Dörfern nur „Schultheißen" genannt werden, und in dem Rechte Märkte zu halten, welches Recht übrigens nicht einmal ausſchließlich iſt, da es auch Dörfern verliehen werden kann [4]).

Eine dritte, in der Natur der Sache liegende, Eintheilung der Gemeinden iſt die in einfache und zuſammengeſetzte. Jene beſtehen nur aus Einem geſchloſſenen Orte (einzelne dazu gehörige entferuter liegende Häuſer ungerechnet); dieſe dagegen aus mehreren kleinern Ortſchaften, welche ſich an eine ſchon beſtehende Gemeinde, oder blos an einander zur Bildung Einer Gemeinde angeſchloſſen haben [5]). Bei den letzteren iſt wieder zu unterſcheiden zwiſchen ſolchen Fällen, wo mehrere getrennte Orte auf derſelben Markung zerſtreut liegen, und denjenigen, in welchen mehrere Orte mit getrennten Markungen zu einem Ganzen vereinigt werden ſollen [6]). Wenn ſchon bei der einen wie bei der andern Geſtaltung der Grundſatz beſteht, die allgemeine Gemeinde-Geſetzgebung in möglichſter Ausdehnung anzuwenden, ſo iſt doch in manchen Puncten eine Aenderung derſelben unvermeidlich. Bis zur Zuſtandebringung umfaſſender Normen, (welche namentlich der mehrerwähnte Entwurf eines Zuſatz-

Geſetzes zum Verwaltungs-Edicte beabſichtigt,) gelten folgende fragmentariſche Beſtimmungen: Alle Parzellen einer zuſammengeſetzten Gemeinde haben an der Beſetzung der Gemeinde-Behörden Theil zu nehmen, im Nothfalle nach einem beſtimmten Turnus. Zur Wahl berechtigt ſind übrigens in allen Fällen alle Bürger der Geſammtgemeinde. Jede einzelne Parzelle erhält entweder eines der aus ihrer Mitte gewählten Gemeinderaths-Glieder, oder, wenn wegen zu geringer Bevölkerung keines geſtellt wird, aus der Zahl ihrer Bürger einen vom Oberamte ernannten polizeilichen Vorſtand, Anwald oder Heimbürger genannt [7]). Wer einem der vereinigten Orte als Bürger oder Beiſitzer angehört, hat in der ganzen Geſammtgemeinde das Recht, zünftige Gewerbe zu betreiben; ferner beſitzt er für die ganze Gemeinde actives und paſſives Wahlrecht. Dagegen iſt er auch zu den perſönlichen Laſten und Frohnen für Zwecke der Geſammtgemeinde verbunden [8]). — Weſentlich verſchieden von dieſer Art zuſammengeſetzter Gemeinden iſt die gerichtliche und polizeiliche Zutheilung der vom eigentlichen Gemeinde-Verbande ausgenommenen eigene Markungen bildenden Hof-, Staats- oder grundherrlichen Domainen. Bei ſolchen ſind die Bewohner zwar, wenn ihnen kein perſönliches Ausnahme-Recht zuſteht, der polizeilichen und gerichtlichen Amtsgewalt der Gemeindebehörden unterworfen; allein der allgemeine Grundſatz, daß jeder Theil des Staatsgebietes einer Gemeinde angehören müſſe, leidet bei ihnen doch eine Ausnahme. Die Bewohner ſolcher abgeſonderten Güter nehmen nicht nur perſönlich an dem Gemeinde-Verbande, z. B. den Wahlen, den Verſammlungen u. ſ. w., keinen Antheil, ſondern ſie ſind auch in materieller Beziehung ganz getrennt. An den Gemeindelaſten irgend einer Art tragen ſie — mit Ausnahme der Wohnſteuer — durchaus nichts bei, wogegen freilich umgekehrt es ihnen obliegt, Wege, Brücken, Ufer, Brunnen u. ſ. w. auf ihrer Markung zu unterhalten [9]).

1) S. das Verw.Edict von 1822, §. 2, 12, 15 und 66; des rev. Bürger=Geſetzes, Art. 20; Edict IV vom 31ſten Dec. 1818, §. 3 und 40. — Das Edict I vom 31ſten Dec. 1818 hatte vier Claſſen von Gemeinden eingeführt; die Organiſations=Commiſſion der St. Verſ. trug zuerſt auf gänzliche Aufhebung der Claſſeneintheilung an, ſ. Verh. der K. d. A., 1820, 2tes a. o. Beil. H., S. 17; ſpäter im 2ten Berichte, ſ. 3tes a. o. Beil. H., S. 36, mit Zugeſtändniß der Regirung auf die obigen drei Claſſen, bei denen es denn auch in der Debatte ſein Bewenden behielt. Einen neuen Antrag auf Wiederaufhebung der Eintheilung ſ. in den Verh. d. K. d. A., 1833, I, Bd. I, Sitz 6, S. 28. Gemeinden erſter Claſſe ſind (nach dem Staatshandbuche von 1839) 10; 2ter Claſſe 441; 3ter Claſſe 1444.

2) Vrgl. über die formelle Gültigkeit dieſer Verordnung die Verh. der K. d. A. 1830, H. 1, S. 121, und die der K. der St.-H., H. 1, S. 132.

3) S. Weishaar, Privatrecht, 2te Aufl. Bd. I, S. 237; Weißer, Recht der Handwerker, 2te Ausg. von Chriſtlieb, S. 150 fg. A. M. iſt Wächter, w. Privatrecht, Bd. I, S. 115, Note 25.

4) S. unten, §. 249.

5) S. Verw. Edict, §. 1. — Die Verbindung mehrerer früher abgeſondert und förmlich organiſirt beſtehender Gemeinden iſt nur dann erlaubt, wenn alle Betheiligten freiwillig einſtimmen; oder wenn die Gemeinden von ſo geringer Bevölkerung ſind, daß ſie die Behörden (Gemeinderath und Bürgerausſchuß) nicht gehörig beſetzen können. Dagegen kann keine Gemeinde ſich weigern, eine ihr nächſtliegende, bisher in keinem Gemeinde=Verbande liegende Parzelle aufzunehmen, ſ. (ungedr.) Miniſt.Erlaß vom 27ten April 1827.

6) Der den Ständen 1839 übergebene, allein von ihnen noch nicht berathene Entwurf eines Zuſatz=Geſetzes zum Verwaltungs=Edicte (Verh. der K. d. A., Beil.H. 2, S. 47 fg.) macht zuerſt den Unterſchied zwiſchen dieſen beiden Arten von zuſammengeſetzten Gemeinden, und will ſie auch mit verſchiedenen Beſtimmungen bedenken.

7) S. Miniſt.Erlaß vom 27ſten Nov. 1820, bei Weißer, Verw. Edict, S. 100.

8) S. revid. Bürger-Geſetz, §. 7. — Die St. Verf. ſetzte die Verabſchiedung beſonderer Vorſchriften aus, und überließ der Verwaltung, den allgemeinen Grundſatz auf die einzelnen Verhältniſſe anzuwenden. Die Vorſchriften hierzu wurden ertheilt durch den Miniſt. Erlaß vom 27ſten April 1828. Sie beſtehen im Weſentlichen in folgenden Sätzen: 1) wenn eine Parzelle vor ihrer Vereinigung Gemeinde-Vermögen beſaß, ſo bleibt es ihr als Privativ-Eigenthum; eben ſo bleibt den Bewohnern der Parzellen ausſchließend die Nutzung ſolchen Eigenthumes; 2) die Armen ſind von der ganzen Gemeinde zu unterhalten, und es wird nach dem allgemeinen Concurrenz-Fuße auch hierzu eine Umlage unter den Parzellen gemacht; 3) für rein örtliche Ausgaben hat jede einzelne Parzelle zu ſorgen; 4) Aufnahme in die Gemeinde findet durch den gemeinſchaftlichen Gemeinderath und Bürgerausſchuß ſtatt; im Falle des Genuſſes örtlicher Nutzungen ſind auch die Einwohner der betreffenden Parzelle zu vernehmen.

9) S. Miniſt. Erlaß vom 26ſten April 1829 bei Weißer, S. 95; vergl. damit den ſtänd. Commiſſions-Bericht über das Bürger-Geſetz, Verh. der K. d. A., 1828, 1ſtes a. o. Beil.-H., S. 2. — Die Art. 18—22 des Entwurfes zu einem Zuſatz-Geſetze von 1839 enthalten Vorſchläge zur geſetzlichen Normirung dieſer Verhältniſſe, welche übrigens nicht weſentlich von den bisher beobachteten Normen abweichen.

§. 172.

b) Die Gemeinde-Beamten.

Die Ausübung der Gemeinde-Rechte und die Verwaltung der Gemeinde iſt nicht der geſammten, allenfalls von Zeit zu Zeit zu verſammelnden, Bürgerſchaft, ſondern einer von ihr ſelbſt aus ihrer Mitte frei zu wählenden Behörde, dem Gemeinderathe und deſſen Vorſteher, übertragen. Die Pflicht und die Befugniß dieſer Behörde iſt: die Rechte der Gemeinde gegenüber von den Staatsbehörden zu vertreten, ſonſtige Eingriffe von Außen abzuwehren, im Innern aber Mißbräuche zu verhindern; überhaupt im Namen der Gemeinde zu berathen, zu beſchließen, zu ſprechen und zu

handeln [1]). Außerdem iſt dem Gemeinderathe noch vom Staate die Ertheilung der Gerechtigkeit in erſter Inſtanz unter gewiſſen Beſchränkungen übertragen worden [2]).

Der Gemeinderath — in Städten „Stadtrath" — beſteht mit Einſchluß des Vorſtandes aus ſieben bis einundzwanzig Mitgliedern; einmal feſtgeſetzt kann die Zahl nicht ohne Erlaubniß der Kreisregirung geändert werden [3]). — Die Mitglieder des Gemeinderathes werden von der Bürgerſchaft aus ihrer Mitte [4]) nach relativer Stimmenmehrheit gewählt. Das Erſcheinen einer beſtimmten Zahl von Stimmenden iſt übrigens weder in Geſetze als Bedingung der Gültigkeit einer Wahl feſtgeſtellt, noch wird auch nur, nach einer vielfachen überdieß vom Geheimenrathe als oberſter Recursbehörde gebilligten, Gewohnheit, der ſonſt im Rechte geltende allgemeine Grundſatz, daß wenigſtens zwei Drittheile der Stimmberechtigten zu erſcheinen haben, irgend beachtet [5]). Die Wahl iſt wenigſtens drei Tage zuvor bekannt zu machen [6]). Sowohl hinſichtlich der Beſtechung der Wähler, als hinſichtlich des Amtsmißbrauches zur Beſchränkung des Wahlrechtes gelten dieſelben Grundſätze, welche bei den analogen gegen das ſtaatsbürgerliche Wahlrecht gerichteten Handlungen zur Anwendung kommen, (ſ. dieſelbe oben, Bd. I, §. 102, S. 576.) — Das active Wahlrecht aber ſteht allen in der Gemeinde ſelbſtſtändig und auf eigene Rechnung lebenden Ortsbürgern zu, welche die zur Theilnahme an der Wahl eines Ständemitgliedes nothwendigen geſetzlichen Eigenſchaften beſitzen; nur wer im Genuſſe einer Armen-Unterſtützung aus einer Gemeinde-Kaſſe ſteht, iſt für die Dauer dieſes Verhältniſſes ausgeſchloſſen [7]). Paſſiv wahlfähig ſind alle activen Bürger mit einziger Ausnahme der im erſten und zweiten Grade mit einem Mitgliede des Gemeinderathes verwandten oder verſchwägerten [8]). — Der Gewählte muß die Wahl, wenn ihm keine geſetzliche Entſchuldigung zur Seite ſteht (ſ. o., §. 170, S. 182, Note 7)

wenigſtens auf die nächſten zwei Jahre annehmen; übrigens wird in jedem Falle nach zwei Jahren eine neue Wahl vorgenommen. Wird das bisherige Mitglied itzt unmittelbar wieder zum zweitenmale gewählt, und nimmt es die Wahl an, ſo iſt es nun auf Lebensdauer ernannt, und kann wider ſeinen Willen nur wie jeder andere öffentliche Diener vom Amte entfernt werden [9]). — Die Gemeinderäthe genießen als ſolche keinen Gehalt, wohl aber Perſonal-Freiheit, die herkömmlichen Ehren-Vorzüge (z. B. beſondere Kirchenſtühle, Vortritt beim Abendmahle u. ſ. w.), bei beſonderen Nebenämtern die Beſoldungen derſelben, endlich bei beſtimmten einzelnen Verrichtungen die geſetzlichen und hergebrachten Gebühren [10]).

Jede Gemeinde hat einen erſten Ortsvorſteher, der den Vorſitz im Gemeinderathe führt. Seine amtliche Benennung iſt Schultheiß, in Städten Stadtſchultheiß. Auch dieſe Stelle wird durch Wahl von der Gemeinde beſetzt, jedoch in der Art, daß drei Candidaten der Regirung vorgeſchlagen werden, und aus ihnen der König ſelbſt bei Gemeinden erſter Claſſe, die Kreisregirung (oder in ſtandesherrlichen und ritterſchaftlichen Beſitzungen der Gutsherr) bei den beiden anderen Claſſen Einen ernennt. Immer aber muß derjenige ernannt werden, welcher zwei Drittheile der abgelegten Stimmen erhielt [10]). Das Amt wird auf Lebenszeit übertragen. Paſſiv wahlfähig iſt Jeder, der zum Gemeinderathe ernannt werden kann, jedoch ſchließt der Betrieb einer Wirthſchaft, und die Bekleidung einer Steuer-Einbringer-Stelle [12]) aus. Die Wahl wird unter der Leitung des Oberamtmannes vorgenommen. Es können auch ſolche im Vorſchlag gebracht werden, welche nicht Bürger und Beiſitzer der wählenden Gemeinde ſind, und ſie erhalten dadurch von Rechtswegen das Bürgerrecht derſelben, jedoch unter Vorbehalt der Annahme-Gebühren. Der Schultheiß erhält eine ſtehende Beſoldung aus der Gemeinde-Kaſſe,

für welche er alle Verrichtungen in Gemeindeſachen ohne weitere Anrechnung zu beſorgen hat; für auswärtige Geſchäfte dagegen erhält er eine geſetzliche Entſchädigung [13]. — Dem Ortsvorſteher liegt ob, die öffentliche Ordnung, Ruhe und Sicherheit in ſeiner Gemeinde zu erhalten, die Ortspolizei im Namen der Gemeinde, die Landespolizei im Namen und aus beſtändigem Auftrage der Regirung zu handhaben, die Geſetze und die in Gemäßheit derſelben von den Staatsbehörden getroffenen Anordnungen zu verkünden, zu vollziehen und von Andern vollziehen zu laſſen, für Aufrechthaltung der Geſetze, der Religion und guter Sitte zu ſorgen, der Armen und Nothleidenden ſich anzunehmen, Hülfsbedürftige zu berathen, gegen Unrecht und Gewalt zu ſchützen, das Wohl der Gemeinde und ihrer einzelnen Glieder nach beſtem Wiſſen und Gewiſſen zu fördern, die Verwaltung des Gemeinde-Vermögens zu leiten, die Rechner und die übrigen Offizianten zur Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten, Mißbräuche und Unordnungen aller Art zu verhindern und zur Ruhe zu bringen [14]. Er iſt ermächtigt, Ungehorſam ſeiner Untergebenen oder Polizei-Vergehen mit Geld- oder Gefängnißſtrafe zu rügen, wogegen aber natürlich Recurs an das Oberamt ſtatt findet. Ueberſteigt die Strafe ſeine Competenz, ſo hat er den Fall vor den mit doppelter Strafgewalt ausgerüſteten Gemeinderath, und beziehungsweiſe an die höhere Polizei- oder Juſtizbehörde, zu bringen [15].

Der Gemeinderath kann ſich nur auf Einberufung des Schultheißen verſammeln. Jedes Mitglied iſt — außer dem Falle eigenen Intereſſes oder der Betheiligung naher Verwandter und Schwäger — einzuladen, und hat mitzuſtimmen. Die Verhandlungen ſind, unter der Leitung des Schultheißen, collegialiſch; zu Gültigkeit eines Beſchluſſes iſt die Anweſenheit von wenigſtens der Hälfte der Gemeinderäthe nothwendig. Wahlen geſchehen in der Regel öffentlich und

mündlich; auf Verlangen Eines Mitgliedes jedoch, oder bei perſönlicher Betheiligung eines ſolchen, ſchriftlich oder im Durchgange. Bei einer Stimmengleichheit hat der Vorſtand entſcheidende Stimme. Der Oberamtmann kann entweder wenn er in einer wichtigen und ſchwürigen Sache vom Gemeinderathe ſelbſt aufgefordert wurde, oder auch aus eigenem Antriebe den Sitzungen des Gemeinderathes anwohnen, hat aber weder die Freiheit der Berathung noch das Stimmrecht zu beſchränken. Daſſelbe gilt auch vom Ortsvorſteher ſelbſt, der überhaupt die Rechte des Gemeinderathes zu ehren und ſich eigenmächtiger Schritte ſowohl in Vermögensſachen als in Polizei-Anordnungen zu enthalten, ſondern dem Gemeinderathe über ſolche Gegenſtände Vortrag zu thun hat. Nur in dringenden Fällen mag er die augenblicklich nothwendigen Vorkehrungen allein treffen. Die Vollziehung der Gemeinderaths-Beſchlüſſe iſt ſeine Pflicht und ſein Recht, jedoch kann er zu ſeiner Hülfe einzelne oder alle Mitglieder des Gemeinderathes auffordern [16].

Außer dem erſten OrtsVorſteher hat jede Gemeinde noch folgende weitere Beamte:

1) Jeder Gemeinderath hat zur Beſorgung des ſämmtlichen Schreiberei-Geſchäftes einen Rathsſchreiber zu wählen, welcher gegen einen fixen Gehalt alle im Namen des Gemeinderathes zu fertigenden ſchriftlichen Arbeiten zu beſorgen hat. Er kann nicht nur aus der Mitte des Gemeinderathes gewählt werden, ſondern auch dem Ortsvorſteher ſelbſt kann das Actuariat gegen beſondere Belohnung übertragen werden. Die Wahl iſt auf Lebensdauer, und das Oberamt hat die Beſtätigung derſelben [17].

2) Unter der Leitung des Gemeinderathes beſorgen gegen beſtimmte Beſoldung ein oder zwei, von ihm aus ſeiner Mitte gewählte, Gemeindepfleger die Hauptrechnung der Gemeinde. Sie ſind entweder auf Lebensdauer oder auf eine beſtimmte, jedoch nicht unter drei Jahren dauernde

Zeit, wo möglich aus der Zahl der lebenslänglichen Raths-glieder, zu wählen. Die Betreibung einer Wirthſchaft iſt ihnen unterſagt [18]).

3) Für einzelne Vermögenstheile und Einkünfte der Gemeinde können vom Gemeinderathe beſondere Theilrechner (z. B. Waldmeiſter, Bauverwalter, Kaſtenpfleger u. ſ. w.) entweder auf Lebenszeit oder auf eine beſtimmte Anzahl Jahre ernannt werden. Dieſelben ſind jedoch nur als Unterpfleger des Hauptrechners zu betrachten [19]). Das Verbot des Wirthſchaftsbetriebes erſtreckt ſich auch auf ſie.

4) Niedere Gemeinde-Diener werden vom Gemeinderathe aus den Ortsangehörigen auf Wohlverhalten ernannt [20]).

1) S. Verw. Edict, §. 4 und 9, und vgl. oben, §. 169 am Ende.

2) S. über dieſen Punct unten, §. 177, 178 und 180.

3) Verw. Edict, §. 4. — In ſehr kleinen Gemeinden iſt, wie die Erfahrung zeigt, auch das Minimum von 7 Mitgliedern noch zu groß, denn bis aus der Gemeinde ebenfalls 7 Mitglieder des Bürgerausſchuſſes gewählt, 3 — 4 weitere Bürger zum geſetzlichen Wechſel im Ausſchuſſe bezeichnet ſind, allenfalls noch der Gemeindediener ernannt iſt, bleibt beinahe Niemand mehr übrig, ſo daß ſchon der Fall vorgekommen iſt, daß wegen Betruges caſſirte Gemeinderäthe zu begnadigen waren, weil ſie nicht hätten erſetzt werden können. Daß für ſolche Gemeinden 3 — 5 Mitglieder des Gemeinderathes und Bürgerausſchuſſes hinreichend wären, wird wohl keinem Zweifel unterliegen. Eine entſprechende Aenderung des Beſtehenden ſtellt itzt auch in Ausſicht Art. 23 des Entwurfes eines Zuſatzgeſetzes zum Verw.-Edicte.

4) Wenn ein bloßer Beiſitzer gewählt wird, ſo gilt die Wahl deſſelben, vorausgeſetzt, daß er itzt das volle Bürgerrecht erwirbt, ſ. §. 6 des Verw. Edicts.

5) Die Anſichten der oberſten Behörden über dieſe Frage ſind unter ſich verſchieden. Das Miniſterium des Innern hielt urſprünglich den Satz feſt, daß wenigſtens die Theilnahme von zwei Drittheilen der Berechtigten zur Gültigkeit einer Wahl erforderlich ſey, ſ. (ungedr.) Miniſt.-Erlaß vom 7ten October 1822 und vom

1ſten Oct. 1829; ſpäter verlangte es wenigſtens Theilnahme der abſoluten Majorität, ſ. Erlaß vom 3ten Nov. und 24ſten Dec. 1836; Ergänzbd. z. R.Bl., S. 297 und 299; allein dieſe Theſis iſt durch Beſchluß des Geheimenrathes vom 30ſten Juni 1832 umgeſtoßen, ſ. Hochwächter, vom 4ten Juli 1832. Wenn nun das Miniſterium ſeine Anſicht mittelbar dadurch feſtzuhalten ſucht, daß es das Erſcheinen bei der Wahl als ſchuldigen Gehorſam gegen die dazu auffordernde amtliche Stelle, und die würkliche Abgabe einer Stimme als eine ſtaatsbürgerliche Verbindlichkeit erklärt, (ſ. die Erlaſſe vom 3ten November und vom 24ſten Dec. 1836,) ſo iſt dabei wohl Doppeltes überſehen, einmal daß in Ermanglung eines Geſetzes keine Strafe gegen Solche feſtgeſetzt werden konnte, welche zwar erſcheinen, allein nicht ſtimmen zu wollen erklären; und zweitens, daß der Geheimerath folgerechterweiſe beim erſten Recurſe auch dieſes Syſtem als unrichtig bezeichnen muß. Hier kann nur ein Geſetz helfen; und ſo ſchlägt denn auch Art. 24 des mehrerwähnten Entwurfes eines Zuſatzgeſetzes die Abſtimmung von der abſoluten Mehrheit als geſetzliches Minimum vor.

6) V.O. vom 9ten Nov. 1819, R.Bl., S. 814.

7) S. Bürgergeſetz von 1828, Art. 47; V.U., §. 135 und 142; vgl. über die ſtaatsbürgerlichen Activ-Wahlrechte, oben, Bd. I, S. 571. Diſpenſation von der Minderjährigkeit führt die gemeindebürgerlichen (wenn ſchon nicht auch die ſtaatsbürgerlichen) Wahlrechte mit ſich. — In Alt-Württemberg hatten die Magiſtrate das Selbſtergänzungsrecht, daher ſo mancher Mißbrauch und ſo großes Mißtrauen gegen ſie.

8) S. Verw.-Edict, §. 6. Es können alſo Vater und Sohn, Großvater und Enkel, Bruder, Schwiegervater und Tochtermann, Großſchwiegervater und Enkelmann, endlich Schwäger nicht neben einander im Gemeinderathe ſitzen, wohl aber die Ehemänner zweier Schweſtern u. ſ. w. Uebrigens kann von dieſem Hinderniſſe auf Bitten des Betheiligten von der Kreisregirung auf die Dauer einer Wahlzeit diſpenſirt werden, wenn der Gewählte durch abſolute Mehrheit gewählt, vorzügliche Brauchbarkeit nachgewieſen und kein Grund zur Beſorgniß eines Mißbrauches vorhanden iſt. Unter Gemeinderaths-Mitgliedern erſt entſtehende Verwandtſchafts-Hinderniſſe werden in der erſten blos zweijährigen Wahlzeit gar

nicht beachtet, von lebenslänglich Gewählten hat der dem Amtsalter nach Jüngere die Dispenſation für ſich zu erwürken. — Nach der Analogie des bei den ſtaatsbürgerlichen Wahlen geltenden Grundſatzes, daß zu der Wählbarkeit dieſelben perſönlichen Eigenſchaften gehören, wie zum activen Wahlrechte, möchte man der Anſicht ſeyn, daß die entehrenden Strafen ebenfalls unfähig machen zur Annahme eines Gemeindeamtes. Allein es iſt vom Geheimenrathe gegentheilig entſchieden worden, weil Art. 47 des rev. Bürgergeſetzes eine ſolche Ausſchließung nicht ausdrücklich anordne. S. (ungedr.) Geh.Raths=Erlaß vom 10ten Jänner 1838.

9) Verw.=Edict, §. 6 und 7; Miniſt.=Erlaß vom 26ſten Juni 1823, bei Weißer, S. 108. — Die beiden ſtändiſchen Organiſations=Commiſſionen hatten vorgeſchlagen, alsbald lebenslängliche Wahl eintreten zu laſſen, aus Scheu, es möchte Niemand ſich eine Probewahl gefallen laſſen. Die Verſammlung beſchloß aber im Gegentheile periodiſche Aenderung des Rathes, ſo daß je von 3 zu 3 Jahren ein Drittheil austrete, ſ. Verh. von 1821, H. 5, S. 408; die Regirung verweigerte jedoch ihre Einſtimmung zu dieſem Wechſel. Die Beſorgniß der Commiſſion iſt durch die Erfahrung als unbegründet erwieſen; ob aber nicht ein Wechſel wünſchenswerth wäre, iſt eine andere Frage, für deren Bejahung ſich Manches anführen läßt. Es haben ſich deßhalb auch alle neueren Geſetze über Gemeindeverfaſſung für einen ſolchen Wechſel erklärt, ſo in Baiern, Baden, Heſſen, Frankreich, Belgien, England. Nachdem auf den Landtagen von 1821, 1833, I, und 1833, II, Anträge in dieſer Richtung in der K. d. A. gemacht worden waren, beſchloß dieſelbe endlich 1836 mit großer Stimmenmehrheit, die Regirung um eine Geſetzesänderung zu bitten, ſ. Verh., Bd. II, Sitz. 27, S. 10; Beil.H. 2, S. 270; Bd. VI, Sitz. 73, S. 3; und als die K. d. St.H. keine Antwort ertheilte, ſo wurde die Bitte einſeitig an die Regirung gebracht. Ob dieſe Frage durch die Vorſchläge des Entwurfes zu einem Zuſatzgeſetze, Art. 26 und 27, nach welchen untaugliche Gemeinderäthe auf Antrag des Oberamtes und nach bloßer Vernehmung des Gemeinderaths=Collegiums ſollen von der Kreisregirung zur Ruhe geſetzt werden können, wird erledigt werden, ſteht freilich dahin.

10) Verw.=Edict, §. 8. — Das Regulativ für die Gebühren der

1ſten Oct. 1829; ſpäter verlangte es wenigſtens Theilnahme der abſoluten Majorität, ſ. Erlaß vom 3ten Nov. und 24ſten Dec. 1836; Ergänzbd. z. R.Bl., S. 297 und 299; allein dieſe Theſis iſt durch Beſchluß des Geheimenrathes vom 30ſten Juni 1832 umgeſtoßen, ſ. Hochwächter, vom 4ten Juli 1832. Wenn nun das Miniſterium ſeine Anſicht mittelbar dadurch feſtzuhalten ſucht, daß es das Erſcheinen bei der Wahl als ſchuldigen Gehorſam gegen die dazu auffordernde amtliche Stelle, und die würkliche Abgabe einer Stimme als eine ſtaatsbürgerliche Verbindlichkeit erklärt, (ſ. die Erlaſſe vom 3ten November und vom 24ſten Dec. 1836,) ſo iſt dabei wohl Doppeltes überſehen, einmal daß in Ermanglung eines Geſetzes keine Strafe gegen Solche feſtgeſetzt werden konnte, welche zwar erſcheinen, allein nicht ſtimmen zu wollen erklären; und zweitens, daß der Geheimerath folgerechterweiſe beim erſten Recurſe auch dieſes Syſtem als unrichtig bezeichnen muß. Hier kann nur ein Geſetz helfen; und ſo ſchlägt denn auch Art. 24 des mehrerwähnten Entwurfes eines Zuſatzgeſetzes die Abſtimmung von der abſoluten Mehrheit als geſetzliches Minimum vor.

6) V.O. vom 9ten Nov. 1819, R.Bl., S. 814.

7) S. Bürgergeſetz von 1828, Art. 47; V.U., §. 135 und 142; vgl. über die ſtaatsbürgerlichen Activ-Wahlrechte, oben, Bd. I, S. 571. Diſpenſation von der Minderjährigkeit führt die gemeindebürgerlichen (wenn ſchon nicht auch die ſtaatsbürgerlichen) Wahlrechte mit ſich. — In Alt-Württemberg hatten die Magiſtrate das Selbſtergänzungsrecht, daher ſo mancher Mißbrauch und ſo großes Mißtrauen gegen ſie.

8) S. Verw.-Edict, §. 6. Es können alſo Vater und Sohn, Großvater und Enkel, Bruder, Schwiegervater und Tochtermann, Großſchwiegervater und Enkelmann, endlich Schwäger nicht neben einander im Gemeinderathe ſitzen, wohl aber die Ehemänner zweier Schweſtern u. ſ. w. Uebrigens kann von dieſem Hinderniſſe auf Bitten des Betheiligten von der Kreisregirung auf die Dauer einer Wahlzeit diſpenſirt werden, wenn der Gewählte durch abſolute Mehrheit gewählt, vorzügliche Brauchbarkeit nachgewieſen und kein Grund zur Beſorgniß eines Mißbrauches vorhanden iſt. Unter Gemeinderaths-Mitgliedern erſt entſtehende Verwandtſchafts-Hinderniſſe werden in der erſten blos zweijährigen Wahlzeit gar

nicht beachtet, von lebenslänglich Gewählten hat der dem Amtsalter nach Jüngere die Diſpenſation für ſich zu erwürken. — Nach der Analogie des bei den ſtaatsbürgerlichen Wahlen geltenden Grundſatzes, daß zu der Wählbarkeit dieſelben perſönlichen Eigenſchaften gehören, wie zum activen Wahlrechte, möchte man der Anſicht ſeyn, daß die entehrenden Strafen ebenfalls unfähig machen zur Annahme eines Gemeindeamtes. Allein es iſt vom Geheimenrathe gegentheilig entſchieden worden, weil Art. 47 des rev. Bürgergeſetzes eine ſolche Ausſchließung nicht ausdrücklich anordne. S. (ungedr.) Geh.Raths-Erlaß vom 10ten Jänner 1838.

9) Verw.-Edict, §. 6 und 7; Miniſt.-Erlaß vom 26ſten Juni 1823, bei Weißer, S. 108. — Die beiden ſtändiſchen Organiſations-Commiſſionen hatten vorgeſchlagen, alsbald lebenslängliche Wahl eintreten zu laſſen, aus Scheu, es möchte Niemand ſich eine Probewahl gefallen laſſen. Die Verſammlung beſchloß aber im Gegentheile periodiſche Aenderung des Rathes, ſo daß je von 3 zu 3 Jahren ein Drittheil austrete, ſ. Verh. von 1821, H. 5, S. 408; die Regirung verweigerte jedoch ihre Einſtimmung zu dieſem Wechſel. Die Beſorgniß der Commiſſion iſt durch die Erfahrung als unbegründet erwieſen; ob aber nicht ein Wechſel wünſchenswerth wäre, iſt eine andere Frage, für deren Bejahung ſich Manches anführen läßt. Es haben ſich deßhalb auch alle neueren Geſetze über Gemeindeverfaſſung für einen ſolchen Wechſel erklärt, ſo in Baiern, Baden, Heſſen, Frankreich, Belgien, England. Nachdem auf den Landtagen von 1821, 1833, I, und 1833, II, Anträge in dieſer Richtung in der K. d. A. gemacht worden waren, beſchloß dieſelbe endlich 1836 mit großer Stimmenmehrheit, die Regirung um eine Geſetzesänderung zu bitten, ſ. Verh., Bd. II, Sitz. 27, S. 10; Beil.H. 2, S. 270; Bd. VI, Sitz. 73, S. 3; und als die K. d. St.H. keine Antwort ertheilte, ſo wurde die Bitte einſeitig an die Regirung gebracht. Ob dieſe Frage durch die Vorſchläge des Entwurfes zu einem Zuſatzgeſetze, Art. 26 und 27, nach welchen untaugliche Gemeinderäthe auf Antrag des Oberamtes und nach bloßer Vernehmung des Gemeinderaths-Collegiums ſollen von der Kreisregirung zur Ruhe geſetzt werden können, wird erledigt werden, ſteht freilich dahin.

10) Verw.-Edict, §. 8. — Das Regulativ für die Gebühren der

Gemeindebeamten iſt die Communordnung vom J. 1758. Sowohl die Stände als die Regirung erkennen die Nothwendigkeit einer Reviſion des Gebühren-Regulatives an, ſ. Verh. der K. d. A., 1821, H. 9, S. 472; Rech.-Ber. von 1828, S. 334; 1830, H. 1, S. 109; 1839, Beil.H. 3, S. 361; Verh. der K. d. St.H., 1830, H. 3, S. 404; allein es beſteht unter den Kammern die Meinungsverſchiedenheit, daß die zweite Kammer nur im Wege der Geſetzgebung, die erſte ſchon im Wege der Verordnung geholfen zu ſehen wünſcht.

11) Verw.-Edict, §. 10—12. — Im Herzogthum W. hatten die Magiſtrate die Wahl der Vorſteher, mit Ausnahme jedoch der Ober- und Unter-Amtsſtädte und vieler Kloſterorte; in Neu-Württemberg war früher allgemein die Wahl dem Landesherrn zugekommen. Die ſtändiſche Organiſations-Commiſſion trug darauf an, daß den Gemeinden das Ernennungsrecht der erſten Ortsvorſteher unbedingt zuſtehe; auch die K. d. A. nahm den Antrag an, ſ. Verh. derſelben, 1821, H. 4, S. 381: allein die Regirung lehnte ihn ab, hauptſächlich aus dem unbeſtreitbaren Grunde, daß der Schultheiß eben ſo gut auch ihr Beamter, wie der der Gemeinde ſey.

12) S. über den letzteren Ausſchließungsgrund einen (ungedr.) Miniſt.-Erlaß vom 13ten März 1820. Von dem Verbote des Wirthſchaftsbetriebes iſt Diſpenſation möglich, jedoch ſehr erſchwert. S. (ungedr.) Miniſt.-Erlaß vom 22ſten Jänner 1818.

13) S. Verw.-Edict, §. 12 und 13. — Die Größe der Entſchädigung iſt auch hier, für die Mehrzahl der Fälle wenigſtens, durch die Communordnung beſtimmt. Weiteres ſ. in den Miniſterial-Erlaſſen vom 5ten Nov. 1821, 11ten März 1822, 30ſten Decbr. 1824, 23ſten Nov. 1829, bei Weißer, S. 123 fg. — Die fixe Beſoldung wird — wenn es auch früher anders beſtimmt geweſen ſeyn ſollte — immer von der Gemeindekaſſe und nicht vom Staate entrichtet, folgende drei Fälle ausgenommen: a) wo der Staat als Eigenthümer alle Gemeinde-Einnahmen bezieht und alle Laſten trägt; b) wenn der Staat wegen ſeiner Beſitzungen und Anſtalten beſonders bei den polizeilichen Einrichtungen des Ortes betheiligt iſt; c) wo ganz ſpecielle Rechtstitel vorliegen; ſ. Erlaß der Regirung des Jaxtkreiſes vom 3ten Juni 1824. — Als Norm für die Größe der Beſoldung eines erſten Ortsvorſtehers

iſt beſtimmt, daß ſie 4½ kr. jährlich für den Kopf der Gemeinde-bevölkerung ausmachen darf; Erhöhungen werden zwar für be-ſonders ſchwürige oder beſchäftigte Stellen zugelaſſen, bedürfen aber die Erlaubniß der Kreisregirung, und gehen nicht leicht höher, als bis zu 6 kr. vom Kopfe. Einen Antrag der Stände auf beſſere Belohnung ſ. in den Verh. der K. d. A., 1839, Beil. H. 3, S. 361 fg.

14) S. Verw.-Edict, §. 14. Dieſe Beſtimmung der amtlichen Thätigkeit iſt mit den, freilich etwas vagen, Worten des Geſetzes wiedergegeben. Eine bedeutende Anzahl von wichtigen Geſchäf-ten, z. B. die Mitwürkung des Ortsvorſtehers bei der Rekruti-rung, bei Einquartirungen, ferner ſeine Leitung des Steuerein-zuges, ſeine Theilnahme an den Amtsverſammlungen, an der Gerechtigkeitspflege iſt dabei nur in den allgemeinen Beſtimmun-gen mit einbegriffen. Die Aufgabe, „die Landespolizei im Namen und Auftrag der Regirung zu verwalten,“ iſt durch das Polizei-St.G. von 1839 manchfach näher beſtimmt worden. In Art. 92 ſind zwölf verſchiedene Fälle aufgezählt, in welchen der Orts-vorſteher die Unterſuchung, und eben ſo er, beziehungsweiſe der Gemeinderath, das Erkenntniß vorzunehmen hat, vorausgeſetzt, daß die verwürkte Strafe in einzelnen Fällen ihre Strafbefugniß nicht überſteigt. Uebrigens verſteht ſich, daß dieſe im Polizei-St.G. genannten Fälle keineswegs die einzige polizeiliche Straf-befugniß des Ortsvorſtehers erſchöpfen, ſondern daß ſie nur deß-halb herausgehoben ſind, weil ihrer materiell in dieſem Geſetze gedacht war, und ſomit auch über die zuſtändige Behörde be-ſtimmt werden mußte. Alle früheren Aufträge bleiben daneben. Die Geſchäfte eines erſten Ortsvorſtehers ſind, wie man ſieht, ſehr zahlreich, und eine gute Beſetzung der Stelle daher eben ſo wichtig, als namentlich in kleinen Gemeinden oft ſchwürig oder unmöglich. Jeden Falles wäre ſehr zu wünſchen, daß eine aus-führliche und populäre Anleitung für erſte Ortsvorſteher bekannt gemacht würde, ſey es als Privatarbeit, ſey es — was noch beſſer wäre — unter öffentlicher Autorität. Knapp's Anweiſung für Schultheißen (2te Aufl., Tübingen, 1815, 8) iſt ganz veraltet; Chriſtlieb's Handbuch zu ausführlich, und doch wieder un-genügend und ſelbſt unrichtig in vielen Puncten; Roller, Hand-buch für würt. Ortsvorſteher. Stuttg., 1834, 8, hat wohl die Aufgabe nicht ganz feſtgehalten.

15) S. Verw.=Edict, §. 15—18. — Die Strafcompetenz der erſten Ortsvorſteher iſt nach der Claſſe der Gemeinde verſchieden, nämlich für die erſte Claſſe: 4 Reichsthaler und 48ſtündiges Gefängniß; für die zweite Claſſe, 3 Reichsthaler und 36 Stunden; für die dritte Claſſe 2 Thaler und 24 Stunden Gefängniß. Andere, namentlich beſchimpfende, Strafen kann der Ortsvorſteher nicht erkennen; gegen Gemeinderäthe und den Rathſchreiber ſogar nur Geldſtrafen.

16) S. Verw.=Edict, §. 19, 38—42 und 45. — Ueber die Beſchlüſſe des Gemeinderathes, welche höhere Genehmigung bedürfen, ſ. oben §. 167, S. 152, Note 6.

17) Verw.=Edict, §. 20. — Nähere Beſtimmungen über die Gebühren des Rathſchreibers ſ. bei Weißer, S. 13, Note 1—6.

18) Verw.=Edict, §. 22. — Ueber die Geſchäftsbehandlung bei dieſer Stelle ſ. Schubert, Entwurf einer Amts=Inſtruction für Gemeindepfleger. Blaubeuren, 1832, 8. — Der Entwurf eines Zuſatzgeſetzes, Art. 28—32, will geſtatten, daß die Gemeindepfleger, Theilnehmer, Aufſeher auf beſondere Theile des Vermögens u. ſ. w., auch außerhalb des Gemeinderathes gewählt und widerruflich ernannt werden. Nur bei eigens angeſtellten Technikern ſoll vertragsmäßig eine lebenslängliche Beſtellung ſtattfinden.

19) Verw.=Edict, §. 23.

20) Daſ., §. 44. — Die Belohnung ſolcher Diener kann entweder in ſtehendem Gehalte, oder in dem Bezuge beſonderer Gebühren (z. B. der ſogenannten Bietgelder) beſtehen. Die Oberämter haben jedoch über Mißbräuche zu wachen. S. (ungedr.) Miniſt.=Erlaß vom 19ten April 1823.

§. 173.

c) Der Bürgerausſchuß.

Schon im Herzogthume W. beſtand die geſetzliche Vorſchrift, daß die Magiſtrate durch Gemeinde=Deputirte zu controliren ſeyen. Dieſe ſollten zu den Berathſchlagungen über Gemeinde=Angelegenheiten zugezogen werden, beſonders wenn aus der Gemeindekaſſe eine beträchtliche Ausgabe zu

beſtreiten oder ein Gemeindegut zu verleihen war. Allein dieſes Geſetz kam entweder gar nicht, oder nur in höchſt beſchränktem Maaße zur Ausführung [1]). — Es war ſomit als eine völlig neue, der Regirung auf keine Weiſe von Außen aufgedrungene, Einrichtung zu betrachten, wenn der k. Verfaſſungsentwurf von 1817, §. 104, feſtſetzte, daß die Gemeinde zur Wahrung ihrer Rechte gegenüber vom Gemeinderathe einen Ausſchuß zu wählen habe. Wenn gleich von der Bürgerſchaft aus der eigenen Mitte frei gewählt, ſo ſind doch die Mitglieder der Gemeinderäthe dem Reize des Mißbrauches, der in jeder Gewalt liegt, um ſo mehr ausgeſetzt, als in der Regel weder höhere Bildung noch größere Wohlhabenheit ſie gegen Verſuchungen auch gemeinerer Art ſichert. Verhandlungen mit der ganzen verſammelten Bürgerſchaft würden aber neben großem Zeitverluſte nur unendliche Verdrüßlichkeiten und Streitigkeiten herbeiführen. Die Erlaubniß, eine Controle-Behörde gegen die Beamten zu errichten, dient daher nicht nur zur Abwehr würklichen materiellen Schadens, ſondern auch zur Beruhigung der Gemüther. Außerdem verbreitet die Einrichtung der Bürgerausſchüſſe conſtitutionelles Leben durch alle Claſſen der Bürger. Die anfängliche Aufregung in Folge der neuen Einrichtung hat ſich längſt gelegt, und nur das Gute iſt geblieben.

Die erſte nähere Ausführung des allgemeinen Satzes wurde unternommen in der Verordnung über die Organiſation der Gemeinde-Deputirten vom 7ten Juli 1817 (R.Bl., S. 309); bald wurde ſie aber wieder modificirt durch das Edict vom 1ſten Dec. 1818, durch den Landtagsabſchied vom 30ſten Juni 1821, und endlich durch das, auf dieſen Abſchied gegründete, Verwaltungsedict (vom 1ſten März 1822 [2]). Auch §. 65 der Verf. Urk. erwähnt der Bürgerausſchüſſe und giebt ihnen dadurch höhere Sicherheit. — Aus dieſen Geſetzen ſtellt ſich denn folgendes Bild der Thätigkeit und Stellung der Bürgerausſchüſſe heraus:

1) Die Bürgerſchaft im Ganzen hat keinen unmittelbaren Antheil an der Verwaltung der Gemeinde zu nehmen, noch eine Controle gegen ihre Vorgeſetzten auszuüben, und nur in beſonders wichtigen Fällen kann, mit Genehmigung des Oberamtes, der Gemeinderath ſie um ihre Anſicht vernehmen, ohne daß ihr jedoch ein förmlicher Beſchluß zuſtünde. Dagegen hat jede, einfache oder zuſammengeſetzte, Gemeinde zu ihrer Vertretung gegenüber von dem Gemeinderathe und zur Wahrung ihrer Intereſſen und Rechte für Gegenſtände der örtlichen Verwaltung einen beſtändigen Bürgerausſchuß [3]).

2) Die Zahl der Ausſchußmitglieder iſt der des Gemeinderathes, mit Einſchluß des Ortsvorſtehers, gleich. Sie werden auf zwei Jahre in der Art gewählt, daß jährlich die Hälfte austritt, welche nun erſt nach Jahresfriſt wieder gewählt werden kann [4]). Der Ausſchuß hat einen Obmann, welcher von den ſtimmgebenden Bürgern bei der Wahl beſonders bezeichnet wird. Er kann aus der bleibenden oder aus der neu eintretenden Hälfte gewählt werden; im letzteren Falle behält er die Stelle zwei Jahre. Derſelbe hat nur eine entſcheidende Stimme im Falle von Gleichheit der Anſichten. — Einen eigenen Actuar hat der Ausſchuß nicht [5]).

3) An der Wahl der Ausſchußmitglieder nehmen alle ſtimmfähigen Bürger der Gemeinde Antheil; die paſſive Wahlfähigkeit ſetzt dieſelben Bedingungen voraus, wie die Wahl zum Gemeinderathe (ſ. oben, S. 189), nur ſtehen Verwandtſchafts-Verhältniſſe nicht im Wege. Daß Gemeinderäthe nicht gewählt werden können, verſteht ſich. Der Gewählte iſt ſchuldig die Wahl anzunehmen, und nur zwei Jahre lang nach ſeinem Austritte aus einem früheren Ausſchuſſe hat er eine geſetzliche Entſchuldigung; ohne dieſe wird nur auf Anſuchen des Gewählten, wenn er ſehr dringende Gründe nachzuweiſen im Stande iſt, von der Kreisregirung Diſpenſation ertheilt [6]), oder wenn eine der geſetzlichen Be-

freiungen von der Annahme von Gemeinde-Aemtern überhaupt eintritt (ſ. oben, §. 170, S. 175). Wird einem Ausſchuß-Mitgliede ein Gemeinde-Amt übertragen, ſo hat es im Falle der Annahme auszutreten. Die Wahl geſchieht durch unterzeichnete Stimmzettel nach relativer Stimmenmehrheit; ſie wird vom Ortsvorſtande geleitet unter Zuziehung des Rathsſchreibers und zweier vom Ausſchuſſe aus ſeinen austretenden Mitgliedern bezeichneter Urkundsperſonen. Einer Beſtätigung bedarf die Wahl nicht [7].

4) Der Obmann hat den Ausſchuß wenigſtens alle Jahre zur Prüfung der Gemeinde-Rechnung einzuberufen; außerdem hat er das Recht, nach Gutdünken Sitzungen zu halten, nur muß der Ortsvorſtand von den Gegenſtänden der beabſichtigten Verhandlung in Kenntniß geſetzt werden. Alle Ausſchußmitglieder ſind zur Sitzung einzuladen, und haben auch, gegründete Entſchuldigungsfälle ausgenommen, ſich alle einzufinden. Die Anweſenheit von mehr als der Hälfte iſt zu einem gültigen Beſchluſſe nothwendig. Der Obmann ſelbſt führt nur bei Stimmengleichheit eine Stimme. Ueber die Verhandlungen wird kein förmliches Protocoll aufgenommen; mit dem Gemeinderathe und mit dem Oberamte werden die Geſchäfte mündlich betrieben, entweder vom ganzen Ausſchuſſe oder durch eine Abordnung, an deren Spitze der Obmann ſteht [8].

5) Die Würkſamkeit des Ausſchuſſes iſt eine dreifache. Bei gewiſſen Gegenſtänden iſt der Gemeinderath an die Einwilligung des Ausſchuſſes gebunden, und iſt dieſe nicht zu erhalten, ſo bleibt die Sache im bisherigen Zuſtande, einige beſondere Fälle ausgenommen, in welchen nun die Staatsbehörde entſcheidet [9]. Bei einer zweiten Claſſe von Gegenſtänden hat der Gemeinderath das Gutachten des Ausſchuſſes zu verlangen, ohne jedoch an daſſelbe gebunden zu ſeyn [10]. Drittens aber hat der Ausſchuß das Recht, ſeine Anſichten, Bitten und Vorſchläge über alle Gegen-

ſtände des Gemeindeweſens und der Gemeinde-Verwaltung dem Gemeinderathe auch ungefragt vorzulegen. Der Gemeinderath hat ſie gehörig zu würdigen, und dem Oberamte zur Verfügung vorzulegen [11]). — In die laufenden Geſchäfte der Gemeinde-Behörden hat ſich dagegen der Ausſchuß nicht zu miſchen, doch ſteht ihm die Prüfung der Jahres-Rechnung der Gemeinde-Pfleger zu [12]). Eben ſo hat er ſich den höheren Behörden gegenüber nicht als Vertreter der Gemeinde zu betragen, ſondern dieſes iſt Sache des Gemeinderathes; wenn alſo z. B. ſeiner Meinung nach im Namen der Gemeinde eine Eingabe zu verfaſſen iſt, ſo hat er ſich deshalb zuerſt an den Gemeinderath zu wenden, und nur wenn er bei demſelben kein Gehör findet, mag er an das Oberamt und ſo weiter in der Inſtanzenfolge gehen [13]).

1) S. Weishaar, Privatrecht, 2te Aufl., Bd. I, §. 279.

2) Ueber die Organiſation der Bürgerausſchüſſe wurden auf dem Landtage von 1820 ausführliche Erörterungen gepflogen, ſ. Verh. der K. d. A., 2tes a. o. Beil.H., S. 9 fg.; 3tes a. o. Beil.H., S. 5 fg.; ferner die Protocolle der Sitzungen 116, 117, 118 121, 125 und 199. Den meiſten Anträgen der St. Verſ. gab die Regirung nach; andere dagegen verwarf ſie, und großentheils mit Recht. Das Ergebniß dieſer Verhandlungen zwiſchen ihr und der Stände-Verſammlung iſt enthalten in dem Landtagsabſchiede und im Verwaltungs-Edicte. Neue Vorſchläge zu Aenderungen ſ. in den Verh. der K. d. A., 1833, I, Bd. I, Sitz. 6, S. 48 fg.

3) S. Verw.Edict, §. 47. Nach einem (ungedr.) Miniſter.Erlaſſe vom 15 April 1822 ſteht es einer Gemeinde nicht frei, auf einen Bürgerausſchuß zu verzichten, ſondern ſie iſt ſchuldig einen zu wählen.

4) Ueber die Erſetzung der zufällig abgehenden Mitglieder, ſ. V.O. vom 10. Juni 1823, R.Bl., S. 455.

5) Verw. Edict, §. 49 und 51. Nach Miniſterial-Erlaß vom 7. Oct. 1822, bei Weißer, S. 249, kann der Gewählte die Stelle ausſchlagen, wenn er triftige Gründe anzuführen hat. Es muß dann eine neue Wahl ſtatt finden. — Ueber die Zählung der

Stimme des Obmannes ſ. (ungedr.) Miniſterial=Erlaß vom 15 Mai 1834.

6) S. denſelben Erlaß.

7) Daſ., §. 49 und 50. — Hinſichtlich der zu einer gültigen Wahl nothwendigen Stimmenzahl verhält es ſich hier, wie bei den Gemeinderathswahlen, ſ. oben, §. 171, Note 5.

8) Verw. Edict, §. 39—63.

9) Das Verw. Edict bezeichnet in §. 52 die Gegenſtände, bei welchen Einſtimmung zwiſchen Gemeinderath und Bürgerausſchuß nothwendig iſt, nämlich: 1) die Regulirung des Gemeinde=Etats und der darauf ſich gründenden Umlagen; 2) unvorhergeſehene und ſo bedeutende Ausgaben, daß ſie eine neue oder erhöhte Umlage nothwendig machen; 3) alle Verträge über Gemeinde=Einkünfte, welche nicht im Wege des öffentlichen Ausgebotes zu Stande kommen; 4) alle Verträge mit Gemeinderaths=Gliedern ohne vorgängiges öffentliches Ausgebot; 5) außerordentliche Begünſtigungen und Belohnungen einzelner Gemeinderäthe; 6) alle Nachläſſe exigibler und liquider Forderungen der Gemeinde; 7) alle Beſchlüſſe, durch welche der Gemeinde=Etat bleibend verändert, oder der Stock und die Einnahmen des Gemeinde=Vermögens vermehrt oder vermindert wird, (ſ. ein ausführliches Verzeichniß derſelben in §. 53 des Edictes.) — Die Fälle, in welchen bei einer Meinungsverſchiedenheit des Bürgerausſchuſſes und des Gemeinderathes es nicht in dem bisherigen Zuſtande bleibt, ſind: 1) wenn eine Verbindlichkeit der Gemeinde oder Gemeindevorſteher unerfüllt bliebe; 2) wenn die ſtreitige Frage eine Abweichung von einer geſetzlichen Norm beträfe; und 3) wenn überhaupt der Gegenſtand nach den allgemeinen Grundſätzen vor die Staatsbehörde zu bringen iſt.

10) Ein Gutachten muß dem Bürgerausſchuſſe nach §. 56 des Edictes abverlangt werden: bei der Beſtellung des Gemeinde=Pflegers und des Steuer=Einbringers, über die Annahme neuer Bürger und Beiſitzer, über das Beginnen und Verlaſſen wichtiger Rechtsſtreite, und über die Fälle, in welchen der Deputirte zur Amtsverſammlung beſonders zu inſtruiren iſt, ſ. unten, §. 175.

11) Verw. Edict, §. 59.

12) Daſ., §. 58.

13) Daſ., §. 9, 47, 67 und 69.

§. 174.

d) Der Gemeindehaushalt.

Jede Gemeinde hat ihre Local-Ausgaben aus eigenen Mitteln zu beſtreiten, und vom Staate keine Beihülfe hierzu zu erwarten. Zur Deckung dieſer Ausgaben hat ſie vorerſt die Einkünfte aus ihrem Vermögen, ſodann die zufälligen Neben-Einnahmen, z. B. Bürger-Aufnahmgeld u. dgl., zu verwenden, wenn dieſe aber nicht zureichen zu Umlagen auf ihre Mitglieder zu ſchreiten, (über die letzteren ſ. oben, §. 170, S. 180.) Der Staat verlangt und erzwingt von der Gemeinde geordneten Haushalt in formeller und in materieller Beziehung. In formeller Hinſicht dadurch, daß auch für die Gemeinden die Etats-Wirthſchaft eingeführt iſt, und mit dem Anfange jeden Rechnungs-Jahres ein Etat (Communſchadens-Project) entworfen werden muß, deſſen Prüfung und Genehmigung dem Oberamte zuſteht. Um einen beſtimmten Anhaltspunct zu bekommen, hat übrigens daſſelbe mit Zuziehung des Gemeinderathes und Bürger-Ausſchuſſes einen ſtehenden Haupt-Etat für jede Gemeinde zu entwerfen, welcher der Kreisregirung vorzulegen und je nach zehen Jahren zu revidiren iſt [1]. — In materieller Hinſicht wird für eine zweckmäßige Gemeindewirthſchaft dadurch geſorgt, daß den Gemeinden vorgeſchrieben iſt, und durch die Regirungs-Aufſicht von ihnen im Nothfalle erzwungen wird, die Ausgaben ſo klein, die Einnahmen ſo bedeutend als möglich zu ſtellen; letzteres jedoch unter Beobachtung der Rückſicht, daß — wenn es irgend vermieden werden kann — die Gegenwart nicht auf Koſten der Zukunft erleichtert, und alſo ein Deficit nicht durch Angriff des Gemeinde-Vermögens, durch Capitalaufnahmen oder Vorempfänge, ſondern durch würkliche Umlagen auf die Bürger gedeckt werde [2].

Hinſichtlich der Gemeinde-Einkünfte gilt die Regel,

daß die Verträge über ihre Realiſirung, alſo Verkäufe, Verpachtungen u. ſ. w., durch öffentliches Ausgebot vom Gemeindepfleger in Gegenwart des Ortsvorſtehers oder eines Gemeinderathes zu Stande zu bringen ſind; nur aus beſonderen Gründen und mit Einwilligung des Bürger-Ausſchuſſes kann von dieſer Behandlungsart abgegangen werden. Jeden Falles hat der Gemeinderath ſeine Genehmigung zu geben [3].

Auch bei den Ausgaben hat der Gemeinderath die Prüfung und Genehmigung, wenn dieſelben nicht zum Voraus feſtgeſtellt ſind; und ohne ſolche darf weder der Ortsvorſteher eine Zahlung anweiſen, noch der Gemeindepfleger ſie leiſten. Die zweckmäßigſte Behandlung der Ausgaben, durch Accorde z. B., unterliegt in der Regel der Beurtheilung des Gemeinderathes, und an die Einwilligung des Bürger-Ausſchuſſes iſt er nur in beſtimmten Fällen gebunden, (ſ. dieſelben im vorhergehenden §. in Note 8.) Bei bedeutendem Bauweſen iſt ein vom Staate ermächtigter Techniker beizuziehen [4].

Jeder Gemeinde-Rechner hat ſeine Rechnung vorſchriftmäßig und ohne fremde Beihülfe zu ſtellen, in Verwahrung und Abſonderung ſeiner Kaſſengelder aber ſich nach den beſtehenden Geſetzen zu achten [5]. Um jedoch diejenigen Gemeinden, deren Vorſteher und Rechner zur eigenen Bearbeitung der Rechnungsgeſchäfte, und zwar ſowohl bei Entwerfung des Etats, als bei den Steuergeſchäften, und endlich bei Stellung der Rechnung, nicht fähig wären, gehörig zu berathen, iſt eine eigene Claſſe von Hülfsbeamten, die Verwaltungs-Actuare, aufgeſtellt, um gegen eine von der Kreisregirung zu genehmigende Belohnung aus der Gemeindekaſſe dieſelben zu beſorgen. Die Wahl wird durch den Gemeinde-, beziehungsweiſe durch den Stiftungs-Rath vorgenommen; unfähig zur Bekleidung der Stelle iſt ein im erſten oder zweiten Grade mit dem Oberamtmanne Verwandter oder Verſchwägerter [6]. Ueber den Umfang der Ge-

ſchäfte des Verwaltungs-Actuars entſcheidet lediglich der mit ihm abgeſchloſſene Vertrag, der in jeder Gemeinde je nach der Oertlichkeit oder der Perſönlichkeit des erſten Ortsvorſtehers verſchieden ſeyn kann. Selbſt außerordentliche Geſchäfte dürfen den Actuaren ohne beſondere höhere Genehmigung nicht übertragen werden [7]. Uebrigens iſt eine Gemeinde durchaus nicht genöthigt, ſich der Hülfe eines ſolchen Beamten zu bedienen; und es ſteht ihr auch immer, ſobald ſie gewandtere Vorſteher erhalten hat, die Aufkündigung des bisherigen Vertrages zu. Sie kann ſogar theilweiſe die übertragenen Geſchäfte wieder aufkündigen; weßhalb auch die Belohnung des Verwaltungs-Actuars nicht in Einer Summe, ſondern für jedes einzelne ihm übertragene Geſchäft einzeln zu beſtimmen iſt [8]. Durch Vereinigung mehrerer Gemeinden zur Annahme deſſelben Verwaltungs-Actuars entſteht keine Art von rechtlicher Geſellſchaft unter denſelben, ſo daß kein Beſchluß durch Stimmenmehrheit gilt, und die Gemeinſchaft in jedem Jahre durch Aufkündigung wieder gelöst werden kann [9]. Jeden Falles aber iſt die Gemeinderechnung zu rechter Zeit zu ſtellen und nach vorgängiger Unterſuchung des Gemeinderathes und des Bürgerausſchuſſes, auch geſchehener Verleſung an die verſammelte Gemeinde, dem Oberamte zur Prüfung und Berichtigung vorzulegen [10].

Nach den oben angeführten Grundſätzen iſt es einer Gemeinde nur in Nothfällen erlaubt, Schulden zu contrahiren, und jeden Falles bedarf ſie dazu der Erlaubniß der Kreisregirung. Wenn es geſchehen mußte, ſo iſt auf die möglichſt baldige Wiederabzahlung Bedacht zu nehmen; es ſind zu dem Zwecke Activ-Capitalien abzulöſen oder an Zahlungsſtatt zu übergeben, nutzloſe Gemeindegüter zu verkaufen, Ausſtände einzutreiben, endlich die Umlagen auf die Gemeinde-Genoſſen zu erhöhen. Jährlich ſind über den Stand der Gemeinde-Schulden Berichte von den Oberäm-

tern an die Kreisregirungen, von dieſen an das Miniſte- rium des Innern zu erſtatten [11]). — Uebrigens iſt in Be- ziehung auf die Gemeinde-Schulden zu bemerken, daß die- ſelben auf den ſämmtlichen Güterſtücken der Gemeinde- Markung ruhen, und ſomit auch bei Veränderung im Be- ſitze auf den neuen Eigenthümer übergehen. So lange alſo die Schuld einer Gemeinde nicht den Geſammtwerth der ganzen Markung überſteigt, kann ſie nie in Concurs ge- rathen; dagegen iſt bei dem Kaufe von Grundeigenthum Berückſichtigung des Schuldenſtandes der betreffenden Ge- meinde ſehr zu empfehlen.

Die Aufſicht über den geſammten Gemeinde-Haushalt führt das Oberamt, welches nicht nur die Rechnungs- und Kaſſen-Controle zu beſorgen, ſondern bei Gelegenheit der Rug-Gerichte perſönliche Einſicht von allen Ver- waltungszweigen zu nehmen hat. Ein Ruggericht nämlich iſt die von Zeit zu Zeit von dem aufſehenden Beamten vor- zunehmende Unterſuchung des ganzen ökonomiſchen, rechtli- chen und polizeilichen Zuſtandes der Gemeinde, welche in Gemeinden erſter Claſſe alljährig, in denen zweiter Claſſe je im zweiten, bei den Gemeinden dritter Claſſe endlich je im dritten Jahre zu halten iſt. Nach Verleſung eines Aus- zuges aus den wichtigſten Geſetzen hat der Beamte jeden Bürger einzeln um ſeine Klagen und Wünſche zu befragen, nöthigenfalls die gehörigen Unterſuchungen einzuleiten und Weiſungen zu Abänderungen zu geben, endlich aber perſön- liche Einſicht von Allem zu nehmen, was die Gemeinde- Verwaltung irgend betrifft [12]).

1) S. Verw.Edict, §. 25—27.

2) Daſ., §. 25.

3) Daſ., §. 30.

4) Daſ., §. 31; ferner Weißer, a. a. O., S. 205 fg.

5) S. Verw.Edict §. 32 ſchon längſt iſt es ein von der Regirung ſelbſt verſuchtes und von ihr auch Andern vorgelegtes Problem, ein Formu-

lar für Gemeinderechnungen zu entwerfen, „welches einfach genug wäre, um ſelbſt von dem ungebildeten Manne gehandhabt zu werden, und doch hinreichende Sicherheit für Richtigkeit und Vollſtändigkeit der Ausgaben und ihrer Belege gewährte." Bis itzt iſt der von der Regirung ausgeſetzte Preis für einen tadelloſen Vorſchlag noch nicht zuerkannt worden; und die K. d. A. wies ſogar eine Petition um Beſchleunigung der Sache zurück, weil es eine unausführbare Aufgabe ſey, ſ. Verh., 1836, Bd. IV, Sitz. 43, S. 22 fg. Privat-Vorſchläge macht: V. Lang, Anleitung zur Fertigung von Gemeinde- und Stiftungs-Etats. Kirchh., 1838, 8.

6) S. Erl. vom 13 Juni 1837, Erg. Bd. z. R.Bl., S. 306.

7) S. (ungedr.) Erlaß der Regirung des Jaxtkreiſes vom 6. April 1827.

8) S. Verw. Edict, §. 33—35; Verfüg. vom 6. Febr. 1834, R. Bl., S. 124. — Bei der Annahme eines Verwaltungs-Actuars ſind die Gemeinden nicht genöthigt mit andern Gemeinden ihres O.A's gemeinſchaftliche Sache zu machen; nur iſt verboten in einer und derſelben Gemeinde mehrere Verwaltungs-Actuare, jeden zu verſchiedenen Geſchäften, anzunehmen; auch kann ein ſolcher Beamter nicht Gemeinden aus verſchiedenen Oberämtern beſorgen, ſ. Miniſt. Erlaß vom 26. Oct. 1826, bei Weißer, S. 233. Die perſönliche Befähigung zur Bekleidung eines Verwaltungs-Actuariates iſt davon abhängig gemacht, daß der Bewerber entweder ſchon ein öffentliches Rechnungsamt ſelbſtſtändig verwaltet, oder eine Dienſtprüfung bei den Miniſterien des Innern oder der Finanzen erſtanden hat; ſ. Erlaß der Organiſ. Vollziehungs-Commiſſion vom 26 April und vom 20 Juni 1826, Erg. Bd. des R.Bl., S. 169 fg. — Gegen die Zweckmäßigkeit der Aufſtellung eigener Verwaltungs-Actuare, anſtatt einer Vereinigung ihrer Stellen mit den Notariaten, mit andern Worten einer modificirten Wiederherſtellung von Amtsſchreibereien, enthält manche ſehr gewichtige aus dem Leben gegriffene Bemerkungen des Abg. Hufnagel Antrag auf Vereinigung jener beiden Stellen; ſ. denſelben in den Verh. der K. d. A., 1830, H. 2, S. 283.

9) S. den angef. Erlaß der Organ. Vollz. Commiſſ. vom 20 Juni 1826.

10) S. Verw. Edict, §. 36 und 37. — Der Termin zur Uebergabe

der geſtellten Gemeinde = Rechnung iſt in der Regel der 1ſte Jänner des nächſten Rechnungs = Jahres, und ohne ganz beſondere dringende Umſtände ſoll hiervon nicht abgegangen werden, ſ. (ungedr.) Erlaß der Regirung des Jaxtkreiſes vom 1 Dec. 1822. Um aber die Einhaltung dieſer Vorſchrift möglich zu machen, iſt den Verwaltnngs = Actuaren ein Termin für die Vornahme jedes ihrer Geſchäfte gegeben. Während der Monate April bis Juni haben ſie zu beſorgen: die Anlegung der Rapiate für die Gemeinde = und Stiftungs = Rechnungen, der Steuer= Empfangs= und Abrechnungs=Bücher und der Einzugs-Regiſter, für die Capitulirung der Steuer=Zettel; die Verfertigung der Etats; den Steuerſatz (die jährliche Reviſion des Steuer = Kataſters); und die Reviſion des Brandverſicherungs-Kataſters. Sogleich nach Beendigung des Steuerſatzes, längſtens alſo am 1 Juli, iſt mit der Steuer = Abrechnung anzufangen, ſodann folgt die Subrepartition der Staatsſteuer, des Gemeinde- und Amtsſchadens und der Amtsvergleichungskoſten. Mit Ende Auguſts muß dieſes Geſchäft in allen Gemeinden beendigt ſeyn. Von dieſer Zeit bis Ende Februars iſt die Stellung der Gemeinde- und Stiftungs=Rechnungen und die Ergänzung der Rapiate vorzunehmen. Auf den März fällt die Beantwortung der Rechnungs=Defecte, die Anweſenheit bei der Abhör u. ſ. w. S. über alles dieſes Miniſt. Erlaß vom 18. April 1828; Erg. Bd. des Rbl's., S. 198 fg. Die Reviſion von Seiten des Oberamtes, zunächſt durch den Actuar oder durch einen eignen Reviſions-Aſſiſtenten, hat noch im Laufe des nächſten Rechnungs=Jahres zu erfolgen, und jährlich iſt ein Bericht über den Zuſtand des Rechnungsweſens der Gemeinden an die Kreisregirung einzuſenden. (Mit welcher muſterhaften Pünktlichkeit dieſe Anordnungen auch würklich befolgt werden, beweiſen die ausführlichen von der Regirung bekannt gemachten tabellariſchen Darſtellungen über die J. 1832, 1835 und 1838, welchen gemäß in dieſen Jahren in Stellung der Gemeinde=Rechnungen nur einmal ein Rückſtand von 2 geweſen war, in der Reviſion aber 1832 nur 1, 1835 keine, und 1838 2; in der Abhör 3, 7 und 10 Rechnungen zurück waren. S. Rbl. von 1836, S. 76 fg., von 1839, S. 358 fg.) Die wichtigſten materiellen Ausſtellungen ſind an Ort und Stelle vom Oberamtmanne mit Gemeinderath und Bürgerausſchuß zu behandeln und abzuändern, ſ. Verw.Edict, §. 94 und 95.

11) S. Commun=Ordnung, Kap. IV, Abſchn. 3. — Das den Gemeinden von der C. O. eingeräumte Recht der ewigen Loſung, nach welchem eine Gemeinde ihre Paſſiv=Capitalien zu allen Zeiten um den niederen Preis einlöſen durfte, zu welchem ſie je einmal erworben wurden, iſt durch die allgemeine Aufhebung des anaſtaſiſchen Geſetzes (Pfandgeſetz vom 21 Mai 1828, Art. 14) weggefallen. — Die Summe der von Gemeinden contrahirten Schulden iſt zwar immer noch beträchtlich; doch vermindert ſie ſich theils an ſich, theils wächst das Activ=Vermögen der Gemeinden auf der andern Seite. Am 1 Juli 1838 betrug nämlich die Schuld ſämmtlicher Gemeinden 4,502,625 fl., von denen 4,209,565 fl. zu verzinſen waren. Dagegen hatten ſie eine Summe von 7,296,432 fl. Activ=Forderungen, unter welchen 4,694,976 fl. verzinslich, 240,812 fl. aber Steuer=Rückſtände waren. S. die angef. tabell. Darſtellung.

12) S. Verw.Edict, §. 96 und 97. Ueber die Anſtalt der Ruggerichte, dieſe ſo wichtige und ſegensreiche Einrichtung, wenn ſie mit Ernſt, Wohlwollen und Sachkenntniß benützt wird, ſ. Geisheimer, über die zweckmäßige Haltung der Vogtruggerichte. Stuttg. 1814, 8.; Schliz, Beiträge zur Inſtruction über die zweckmäßige Abhaltung der Ruggerichte in W. Heilbr., 1826, 8. Wenigen Beifall verdient ſicher der Antrag auf gänzliche Aufhebung derſelben. (S. Verh. der K. d. A., 1833, I, Bd. I, Sitz. 6, S. 83 fg.) Dagegen mag die von dem Entwurfe eines Zuſatz=Geſetzes zu dem Verw.Edicte, Art. 35, vorgeſchlagene Beſtimmung eines je dreijährigen Termines für alle Gemeinden vielleicht genügen.

§. 175.

2) Die Amtskörperſchaften.

In ſehr enger Verbindung mit der Oberamts=Eintheilung einer, und den Gemeinde=Einrichtungen anderer Seits ſteht eine, Württemberg beinahe ausſchließlich eigenthümliche, in mancher Beziehung wichtige, uralte, auch von der Verf. Urk. ausdrücklich (in §. 115 und 116) beſtätigte Einrichtung, nämlich die der Amtskörperſchaften [1]). Es bilden ihr zu Folge die ſämmtlichen (auch die ſtandesherr-

lichen) Gemeinden eines jeden Oberamtsbezirkes eine geſchloſſene juriſtiſche Geſellſchaft, welche Rechte erwerben und Verbindlichkeiten übernehmen kann. Der Zweck dieſer Einrichtung iſt aber ein dreifacher. Einmal iſt ſie dazu beſtimmt, die der Körperſchaft (nicht aber dem ganzen Lande) gemeinſchaftlichen Zwecke mit gemeinſchaftlichen Kräften zu verfolgen. Zweitens dient ſie dazu, manche, einzelne Gemeinden mit unbilligem Vorzuge treffende, Laſten gemeinſchaftlich zu tragen. Drittens endlich erleichtert ſie dem Staate mehrere Theile ſeiner Verwaltung.

Was die Erreichung der gemeinſchaftlichen Zwecke betrifft, ſo giebt es manche nützliche Einrichtung, deren Gründung und Unterhaltung nicht vom Staate gefordert werden kann, weil nur ein beſchränktes Bedürfniß vorliegt; von einzelnen Gemeinden aber nicht, weil es ihre Kräfte überſtiege, oder nicht blos ihnen zu Gute käme. Hierher iſt z. B. zu rechnen: die Anlage eines Nachbarſchafts-Weges; einer Brücke abſeits der Heerſtraße; die Anſtellung weiteren ärztlichen Perſonales, als der Staat für ſeine mediciniſch-polizeilichen Zwecke bedarf; die Unterſtützung eines nicht blos für die Amtsſtadt, ſondern auch für die benachbarten Orte beſtimmten Krankenhauſes; Feſtſetzung von Prämien für die Erfindung oder Weiterbildung örtlich nützlicher Gewerbe, u. ſ. w. Alle ſolche Zwecke mit gemeinſchaftlichen verhältnißmäßigen Leiſtungen des Amtsbezirkes zu verfolgen, iſt die Befugniß und die Pflicht der Körperſchaft. Keines Beweiſes bedarf es aber, daß es durchaus ungerecht iſt, wenn der Staat allgemein-nützliche Anſtalten auf einzelne Amtskörperſchaften überwälzt, indem für ſolche die allgemeinen Staatskaſſen beſtimmt ſind [2]).

Den zweiten genannten Zweck der Amtskörperſchaften haben mehr Billigkeits- als Rechts-Gründe geſetzt; ſeine Erfüllung aber macht gerade dieſe Verbindungen zu einem ſehr wohlthätigen Inſtitute. Manche, ſey es fortlaufende

ſey es blos zufällige und vorübergehende, öffentliche Laſten treffen der Natur der Sache nach hauptſächlich blos auf einzelne geographiſch zu ihrer Leiſtung bequem liegende Ortſchaften, ſo z. B. die Frohnen, Einquartirungen, Vorſpanne, ſelbſt Lieferungen an Kriegsheere. Dieſe Gemeinden würden nun erdrückt, während andere beinahe leer ausgiengen, ſtünde jede abgeſondert für ſich; manche Forderung könnte gar nicht befriedigt werden, und ihre Weigerung würde großes Unheil, vielleicht weit umher, nach ſich ziehen. Deßhalb tritt denn die Amtskörperſchaft ins Mittel, und übernimmt entweder ſogleich und unmittelbar die Laſt, oder erſetzt — wenn jenes unthunlich — ſpäter den zufällig betroffenen Gemeinden den Werth des Zuvielgeleiſteten. Dieſe gegenſeitige Hülfe wird mittelſt der Amtsvergleichung zu Stande gebracht, d. h. durch eine jährliche allſeitige Abrechnung nach beſtimmten Taxen für die einzelne Leiſtung, nach deren Ergebniß die Amtsverſammlung die den überbürdeten Gemeinden zu erſetzende Summe auf die übrigen umlegt [3]).

Was endlich die Uebernahme gewiſſer, eigentlich dem Staate ſelbſt obliegender, Geſchäfte betrifft, ſo beſteht dieſelbe theils in einiger Unterſtützung der Juſtizpflege, theils in Beſorgung mehrerer Finanzgeſchäfte. — Jene Beihülfe erſcheint in dem Vorſchlage von drei Candidaten zur Beſetzung der Gerichts- und Amts-Notariate, und in der, je auf zwei Jahre gültigen, Wahl der Oberamtsgerichts-Beiſitzer. Die, für den württembergiſchen Staatshaushalt äußerſt wichtige, Theilnahme der Amtskörperſchaften an den Finanzgeſchäften beſteht aber vor Allem in der Verbindlichkeit, für den Staat die geſammte ordentliche directe Steuer des Bezirkes einzuziehen und dieſelbe in unverkürztem Betrage an die Staatskaſſe einzuliefern. Die Amtskörperſchaft beſorgt dieſes, nach Vorſchrift des §. 116. der Verf. Urk., dadurch, daß ſie die betreffende Quote jeder Gemeinde zuſcheidet, welche

denn nun von den einzelnen Steuerpflichtigen deren Betrag einziehen, die Geſammtſumme an die Amtspflege im Ganzen bezahlen, und für den Ausfall einſtehen muß. Den nicht im Gemeinde-Verbande befindlichen Gutsbeſitzern wird ihr Antheil unmittelbar zugeſchieden [5]). Ein weiteres Finanzgeſchäft der Körperſchaften beſteht in dem Einzuge und der Auszahlung der Brandſchadens-Gelder [6]).

Zur Beſorgung dieſer verſchiedenen Angelegenheiten bedarf natürlich die Amtskörperſchaft eigener Organe; zur Leiſtung der ihr aufliegenden Ausgaben aber eigener Einkünfte. Dieſe Organe ſind die Amtsverſammlung und der Amtspfleger; die Einkünfte aber bezieht ſie hauptſächlich durch Umlage des Amtsſchadens.

Die Amtsverſammlung iſt die berathende und beſchließende Behörde in allen Angelegenheiten der Verbindung. Sie hat nicht nur die ökonomiſchen Angelegenheiten zu beſorgen, ſondern auch alles Anderweitige, was die inneren Verhältniſſe oder die Stellung zu Dritten betrifft. Sie beſteht unter dem Vorſitze des Oberamtmannes aus 20—30 Abgeordneten der ſämmtlichen Gemeinden, ſo jedoch, daß nicht jede Gemeinde immer und unbedingt ihren Deputirten ſchickt, ſondern ſich die Zahl nach dem Verhältniſſe der Beiträge der einzelnen Gemeinde zu den gemeinſchaftlichen Ausgaben (nach der Amtsſchaden-Matrikel) richtet. Nur darf eine Gemeinde nie über ein Drittheil aller Abgeordneten ſchicken. Die kleinern Orte haben ſich über gemeinſchaftliche Abgeordnete oder über eine Reihenfolge zu vereinigen. Der erſte Ortsvorſteher iſt jedenfalls Abgeordneter; ſchickt die Gemeinde noch weitere, ſo werden dieſe durch Wahl des Gemeinderathes aus ſeiner Mitte mit Anfang des Rechnungsjahres beſtimmt. An Inſtructionen ſind ſie nicht gebunden, den einzigen Fall ausgenommen, daß ihre Gemeinde in einem Rechts- oder Intereſſe-Puncte dem ganzen Amtsbezirke entgegenſtünde [7]). Die Verſammlung hat einen eigenen, von ihr gewählten, ſte-

henden Actuar mit beſtimmter Beſoldung [8]). Als vorbereitende oder in eiligen Fällen vorläufig entſcheidende Behörde iſt beſtimmt der Amtsverſammlungs-Ausſchuß, welcher aus 3—5 Abgeordneten der größeren Amts-Orte beſteht. Die Amtsverſammlung kann nur auf Einberufung des Oberamtmannes zuſammentreten; alle Geſchäfte ſind collegialiſch, und die ſchriftliche Stimmgebung von Haus aus iſt nicht erlaubt. Die Beſchlüſſe hat der erſte Ortsvorſteher alsbald nach ſeiner Rückkunft dem Gemeinderathe und Bürgerausſchuſſe mitzutheilen. Ueber gewiſſe einzelne Gegenſtände kann von der Amtsverſammlung nicht definitiv beſchloſſen werden, ſondern es ſteht bei der Kreisregirung die Beſtätigung [9]). — Eine Vertretung der Amtsangehörigen gegen die Bezirks-Beamten iſt die Amts-Verſammlung übrigens nicht; ſie hat zwar natürlich, wie jeder einzelne Staatsbürger und jede Vereinigung von Staatsbürgern, das Recht, Bittſchriften und Beſchwerden einzugeben, allein keineswegs iſt ſie eine ſtehende Controle jener Beamten, oder ſind dieſelben in ihren Amtshandlungen an die Einwilligung der Amtsverſammlung gebunden [10]).

Der Amtspfleger iſt der Kaſſier der Körperſchaft. Als ſolcher hat er berathende Stimme in der Verſammlung. Er wird — jedoch nur aus den vom Staate geprüften Männern — von der Amtsverſammlung gewählt; er darf weder Actuar der Korporation noch des Oberammtmannes noch der Schwiegerſohn des letzteren ſeyn, und muß in der Amtsſtadt ſeinen Wohnſitz nehmen. Sein Geſchäfte iſt zunächſt, die für die Beſtreitung der eigenen Bedürfniſſe des Vereines nothwendige Summe (den Amtsſchaden) einzuziehen und den geſetzlichen Beſchlüſſen gemäß zu verwenden; zweitens aber hat er den Einzug der directen Staatsſteuern und der Brandſchadensbeiträge zu beſorgen; und endlich ſind ihm noch, gelegenheitlich, einige weitere Aufträge vom Staate ertheilt [11]). Zum erſtgenannten, hier zunächſt in Betrach-

tung kommenden, Behufe muß von ihm jährlich der Amts-verſammlung ein Etat (das Amtsſchaden-Project) vorgelegt, dieſer aber von ihr, vom Oberamte, und endlich von der Kreisregirung genehmigt werden. — Die Prüfung ſeiner Rechnung wird zuerſt vom Amtsverſammlungs-Ausſchuſſe vorbereitet, dann vom Oberamte beſorgt; der großen Verſammlung iſt ausführlicher Vortrag darüber zu thun. Das ganze Geſchäfte muß bis zu Ende des nächſten Etats-Jahres beendigt ſeyn. Unſtändige Ausgaben darf der Amtspfleger nur auf Decretur des Ausſchuſſes, ganz unvorhergeſehene nur auf Beſchluß der vollen Verſammlung und Genehmigung der Regirung machen. Der Oberamtmann iſt nicht berechtigt irgend eine Ausgabe auf die Amtspflegekaſſe zu decretiren [12]; dagegen iſt es ſeine Pflicht alle Monate einen Kaſſenbericht abzunehmen und zu prüfen, ſo wie alle Vierteljahre die Amtspflege-Kaſſe zu ſtürzen.

Die Umlegung des Amtsſchadens verſchafft der Amtskörperſchaft die nöthigen Einkünfte zur Befriedigung der verſchiedenen an ſie gemachten Forderungen. Derſelbe beſteht in einer directen Steuer, welche auf die verſchiedenen Gemeinden des Bezirkes ausgeſchrieben wird; und zwar ſind für ihn die Grundſätze gültig, welche der Staat bei ſeiner ordentlichen directen Steuer, alſo der Gebäude-, Gewerbe-, Grund- und Gefäll-Steuer, befolgt, jedoch mit der wichtigen Ausnahme, daß nicht nur die Staatsgüter, ſondern auch die ſog. neuſteuerbaren Güter dem Amtsſchaden nicht unterworfen ſind. Zu dieſen neuſteuerbaren Gütern gehören aber theils viele einzelne Güter [13] im Umfange des alten Herzogthumes, welche aus verſchiedenen beſondern Rechtstiteln ſteuerfrei waren, theils die früher ſteuerfrei geweſenen Beſitzungen der Standesherren und des ritterſchaftlichen Adels [14], endlich die von der Regirung unter der Bedingung der Befreiung von Amts- und Gemeinde-Schaden verkauften früheren Beſtandtheile des Kammergutes [15]. Die Ablieferung

des Amtsſchadens=Betrages geſchieht an den Amtspfleger durch die Steuereinbringer der einzelnen Gemeinden, welche ſich darüber mit jenen zu berechnen haben. — Außer dem Amtsſchaden hat übrigens die Amtspflegekaſſe auch noch einige Nebeneinnahmen in Anſpruch zu nehmen, namentlich Geldſtrafen, welche von den Oberämtern in bloßen Disciplinar= und Polizei=Sachen in geringerem Betrage als von 15 fl. angeſetzt werden, indem der Fiscus nur die Strafen wegen Uebertretung der Verwaltungs= und Finanz=Geſetze in Anſpruch nimmt [16]). Natürlich müſſen in der Regel die laufenden Ausgaben durch laufende Einnahmen gedeckt werden; allein ausnahmsweiſe kann es vorkommen, daß die Amtskörperſchaft auch Schulden zu machen genöthigt iſt, welche ſodann als Gemein=Verbindlichkeit aus der Amtspflegekaſſe verzinst und zurückbezahlt werden müſſen. Zu ihrer Aufnahme iſt übrigens, wie bereits oben bemerkt, die Erlaubniß der Kreis=Regirung nothwendig.

1) Die Entſtehung der Amtskörperſchaften, der Verbindung von „Stadt und Amt" wie man früher zu ſagen pflegte, ſteigt in die älteſten Zeiten der württ. Staatsgeſchichte hinauf. Mit Recht wird dieſelbe wohl von dem allmähligen Ankaufe ganzer Herrſchaften abgeleitet. Sie wurden als Ganzes mit dem Stammlande vereinigt, da für jene Zeiten die formelle Gleichſtellung aller Landestheile und Einrichtungen kein Bedürfniß war, und blieben auf dieſe Art mit einander verbunden. Auch mag der Schutz, welchen die Einwohner des flachen Landes für ſich und ihre Habe hinter den Mauern der Amtsſtadt fanden, und den ſie durch Beitrag zu den Befeſtigungskoſten bezahlten, wenigſtens zur Aufrechthaltung des Verhältniſſes beigetragen haben. Nothwendig und unauflöslich wurde ſie, theils ſeit der Entſtehung der ſtändiſchen Verfaſſung, indem Stadt und Amt die Abgeordneten ſchickte, bezahlte und inſtruirte, theils ſeit Einführung der directen Steuern und der Abgaben an die Landſchaftkaſſe. Durch die Beſorgung dieſer letzteren Intereſſen, (wobei ſie nicht einmal durch die Gegenwart, viel weniger durch die Mitwürkung der Staatsbeamten beengt werden durften,) erhielten ſie auch ein

volksthümliches Element und eine Selbſtthätigkeit. — Die manchfachen Vortheile, welche dieſe Verbindung dem Staate auch nach Aufhören der zuletzt erwähnten Verhältniſſe gewährte, die Hülfe, welche ſie ſehr oft in ſchwürigen Zeiten, als die einzelnen Gemeinden, und vielleicht ſelbſt der Staat, weder Credit noch Kraft zu helfen hatten, rettete nicht nur die Amtskörperſchaften bei der Umwälzung der ſtändiſchen Verfaſſung und der alten Verwaltungsnormen, ſondern bewog ſelbſt zu ihrer alsbaldigen Ausdehnung auf die neuerworbenen Landestheile; freilich jedoch nur mit dem Zwecke und in der Form einer Verwaltungsbehörde und mit Ausſchluß aller repräſentativer Eigenſchaften. In dieſer Art iſt denn auch ihr Beſtand und Würken ſelbſt zu einem Puncte der Verfaſſung gemacht. Manche neue Beſtimmungen über die innere Organiſation des Inſtitutes enthalten das 2te Edict vom 31ten Dec. 1818, und das Verwaltungs-Edict vom 1ten März 1822. Allerdings haben ſich auch ſowohl innerhalb als außerhalb der Stände-Verſammlung Stimmen für die — wenigſtens theilweiſe — Auflöſung der Amtskörperſchaften hören laſſen, ſo z. B. Anträge in der St. Verſ. von 18$\frac{26}{27}$, Verh. d. K. d. A., H. 1, S. 198, und auf dem Landtage von 1833, II, Verh. Bd. I, Sitz. 9, S. 41 fg.; ferner die Schrift von Schliz, Ueber den Reform-Antrag des Steuer-Einzugs in W. Heilbr., 1827, 8. Allein mit Glück iſt die Unzweckmäßigkeit dieſer Vorſchläge gezeigt worden, und kein Schritt geſchehen, der irgend gegen ſie gerichtet wäre. Man vergl. Stump, Ueber den Werth der Amtskörperſchaften und Amtspflegen. Stuttg., 1827, 8, und K. Wächter, Recenſion der Schriften von Schilz und Stump in der Tüb. Kritiſchen Zeitſchrift, Bd. III, S. 519 fg. Einen Antrag auf Wiederherſtellung des repräſentativen Elementes und deßhalb auf weſentliche Aenderung in der Organiſation, ſ. in den Verh. der K. d. A., 1833, I, Bd. I, Sitz. 6, S. 62 fg.

2) Der Begriff des örtlichen Intereſſes iſt übrigens dadurch nicht ausgeſchloſſen, daß einige benachbarte Amtskörperſchaften bei einer Anſtalt, z. B. einer Straße, betheiligt ſind: allein je weiter die Concurrenz ausgedehnt werden muß, deſto zweifelhafter wird es, ob nicht der Staat ſchuldig wäre, einen Gegenſtand von ſo allgemeinem Intereſſe zu beſorgen und auf ſeine Kaſſen zu übernehmen. Namentlich muß auch darauf Rückſicht genommen wer-

den, ob eine ſolche Einrichtung nicht, neben dem, daß ſie einen beſtimmten örtlichen Nutzen gewährt, auch dem Allgemeinen nützt; ob z. B. eine Brücke, welche zwar begreiflich den unmittelbaren Verkehr der Umgegend zuerſt erleichtert, nicht auch einem allgemeinen Straßen= und Handels=Zuge von weſentlichem Vortheile iſt. In ſolchem Falle iſt wenigſtens eine Theilung der Koſten zwiſchen Staat und Amtspflege Rechtens. — Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß namentlich die Belaſtung mit eigentlichen Staatsausgaben der Amtskörperſchafts=Einrichtung in Neu=Württemberg, wo man den Mißbrauch vom eigentlichen Zwecke und Nutzen anfänglich nicht unterſcheiden konnte, viele Abneigung zuzog.

5) S. Verw. Edict, §. 85. — Ueber den eminenten Nutzen, welchen die Einrichtung der Amtsvergleichung, namentlich in Kriegszeiten oder auch bei zerſtörenden Elementar=Ereigniſſen, hat, kann nur Eine Stimme ſeyn. Sie iſt ein über das ganze Land verbreitetes Aſſecuranz=Syſtem. Wird — wie dieſes allerdings ſeyn ſollte — dieſer Amtsvergleichung eine allgemeine Landesvergleichung beigefügt, (ſo daß nun die ganzen Amtsbezirke mit einander abrechnen,) ſo ſind alle Forderungen der Gerechtigkeit und der Staatsklugheit über die Peräquation der Steuern erfüllt. Und wie viele Hülfe giebt die Solidarität des ganzen Amtes bei ſchnell zu leiſtenden Lieferungen! Allerdings wird jedes Land in ſolchen Nothfällen allgemeine Präſtations=Kaſſen u. drgl. errichten: allein es iſt ein ſehr großer Unterſchied, ob eine ſolche Anſtalt ſtehend, gleichmäßig verwaltet, mit alterworbenem Credit ausgerüſtet, oder nur ein raſch zuſammengeſetzter Nothbehelf iſt.

4) Das Vorſchlags=Recht bei Erſetzung der Gerichts=Notariate iſt den Amtsverſammlungen eingeräumt in Art. 12 des Not. Edicts von 1819,) R. Bl., S. 566; die Ernennung der Oberamtsgerichtsbeiſitzer iſt normirt durch Edict IV von 1817, §. 46. Der §. 37 des V Edictes von 1817 ſprach auch noch für die Amtskörperſchaften die Verpflichtung aus, gegen einen vom Staate zu zahlenden Miethzins den Oberamtsrichtern Wohnung zu verſchaffen. Nachdem dieſe, offenbar auch nicht zu vertheidigende, Verbindlichkeit auf allen Landtagen zu weitläufigen Verhandlungen und Beſchwerden Anlaß gegeben hatte, wurde ſie durch

die Erklärung der Regirung endlich beſeitigt, daß ſie jährlich 50,000 fl. aus Grundſtocksmitteln zur Erwerbung von Staatsgebäuden für dieſen Zweck verwenden wolle, ſ. Verh. der K. d. A., 1836, Beil.H. 41, S. 26 fg., 124.

5) Die Bequemlichkeit und Sicherheit dieſer Einrichtung für die Finanzen des Staates bedarf keines Beweiſes: allein ſie iſt auch an und für ſich erſprieslich, als wohlfeiler in der Verwaltung und ſchonender gegen den einzelnen Steuerpflichtigen.

6) V.O. vom 9. Oct. 1828, R.Bl., S. 789 und 791.

7) Verw. Edict von 1822, §. 76, R.Bl., S. 159. Die ſtandesherrlichen oder ritterſchaftlichen Beamten werden in der Regel als ſolche zu den Amtsverſammlungen nicht einberufen, da ihre Herrſchaften keinen Antheil an den Amtskörperſchafts-Laſten und Schulden nehmen (ſ. oben, Bd. I, S. 479 und 507); allein namentlich bei Kriegslieferungen u. dgl. wird ihre Gegenwart dennoch ausnahmsweiſe erforderlich ſeyn. Die Standesherren haben übrigens das Recht, ihre Amtmänner, als die Vorgeſetzten der ſtandesherrlichen Gemeinden, mit berathender Stimme den Amtsverſammlungen anwohnen zu laſſen; ſ. die verſchiedenen Declarationen. — Die in früheren Zeiten anders eingerichtete Zuſammenſetzung der Amtsverſammlung iſt zu erſehen aus der Commun-Ordnung, Cap. 11, Abſchn. 3, §. 2.

8) Verw. Edict, §. 77. Zunächſt iſt der Actuar aus den Mitgliedern der Verſammlung ſelbſt zu wählen; erſt wenn kein tauglicher Mann aus der Zahl derſelben die Stelle übernehmen kann oder will, darf mit Bewilligung der Kreisregirung ein Anderer, ſelbſt ein Staatsdiener, gewählt werden; nur bleibt der Oberamtsactuar und der Amtspfleger wahlunfähig. S. Miniſt.Erlaß vom 12ten Oct. 1826, bei Weißer, Verw. Edict, S. 278. — Bis zum J. 1818 waren die Centralſtadtſchreiber die geſetzlichen Actuare der Amtsverſammlungen.

9) Das Verw.Edict, §. 88, beſtimmt die Form der Verhandlungen. — Die der Beſtätigung der Kreisregirung unterliegenden Gegenſtände ſind: 1) Die Wahl des von den Amtsverſammlungen zu ernennenden ärztlichen Perſonales, nämlich des O.A. Wundarztes, Hebarztes und Thierarztes; die Wahl eigener Bau-Techniker; die des Actuars und des Amtspflegers, ſ. §. 73, 74, 77, 78 des Verw.Edikts. 2) Das jährliche Amts-Schadensprojekt und

deſſen außerordentliche Ueberſchreitungen, daſelbſt, §. 79 und 84. 3) Jeder Beſchluß, bei welchem der O.A.M., einer ſeiner Gehülfen, irgend ein Staats-, Kirchen- oder Korporations-Diener mittelbar oder unmittelbar betheiligt iſt. 4) Jede Verwilligung eines pekuniären, bleibenden oder außerordentlichen, Vortheiles an ein Mitglied oder einen Beamten der Amtsverſammlung. 5) Veräußerungen von Realrechten über 1000 fl. an Werth. 6) Jede Verminderung des Grundſtockes der Korporation, namentlich jede Schuldenaufnahme. S. §. 89 des Verw.Edicts. — Zu bemerken dürfte hierbei ſeyn, daß es den Amtskörperſchaften (wie den Gemeinden und Stiftungen) unterſagt iſt, bleibende Penſions-Regulative oder Wittwen- und Waiſen-Penſions-Anſtalten für ihre Beamten zu errichten, ſondern daß ſie nur im einzelnen Falle unter Erwägung aller Verhältniſſe Ruhe- und Gnaden-Gehalte verwilligen können. S. Miniſt. Erlaß vom 23ten Nov. 1829, bei Weißer, a. a. O., S. 260.

10) Wie wenig die Amtsverſammlungen eine ſolche ſtellvertretende Gewalt haben ſollen, geht am deutlichſten daraus hervor, daß in dem Landtags-Abſchiede vom 30ten Juli 1821, §. 32, R.Bl., S. 476, von der Regirung die Erklärung gegeben iſt: „ſie ſey nicht abgeneigt, bei den Amtsverſammlungen die Amts-Angehörigen auf eine dem Inſtitute der Bürger-Ausſchüſſe analoge Weiſe vertreten zu laſſen, ſetze aber das Weitere auf nähere (bisher nicht erfolgte) Berathung aus." Hiernach ſoll alſo die Amtsverſammlung ſelbſt in ihren Handlungen vom Volke controlirt werden. Daß dazu, bei zu großer Nachgiebigkeit und Verſchwendung dieſer Verſammlung, hier und da wohl Grund ſeyn möchte, läßt ſich nicht läugnen: allein zu bedenken iſt doch, daß die ganze Bezirks-Verwaltung dadurch noch verwickelter und ſchwerer zu leiten würde. Vgl. oben Note 1, am Ende.

11) S. Amts-Inſtruction für die O.A.Pfleger vom 21 Mai 1812. Die Geſammtheit der Beſtimmungen über die Amtsführung dieſer Beamten ſind mit allen Belegen zuſammengeſtellt in: Schütz, Die Amts-Inſtruction für die O.A.Pfleger, u. ſ. w. Stuttgart, 1837, 8. Ueber die Prüfungen insbeſondere ſ. oben, §. 161; über das Verwandtſchafts-Verhältniß zwiſchen dem Amts-Pfleger und dem Oberamtmann Verfüg. vom 3ten Oct. 1836, Ergbd. z. R.Bl., S. 292. — Die beſonderen, dem Amtspfleger vom

Staate aufgetragenen Geſchäfte ſind: Auszahlung der Zinſe der Staatsſchuld; Verwahrung der Militair-, Cautions- und Einſtands-Gelder; Auszahlung der Brandentſchädigungen, der Straßenbau- und der Landjäger-Koſten, der Invaliden- und Medaillengehalte. S. Schütz, a. a. O., S. 9 fg.

12) Verw.Edict, §. 79 fg. Nähere Beſtimmungen über die Termine der Rechnungsſtellung, Reviſion u. ſ. w. giebt der Miniſt. Erlaß vom 2 Dec. 1820, bei Weißer, S. 290. — Intereſſante Darſtellungen des Zuſtandes des Amtskorporations-Aufwandes und -Vermögens, ſo wie des in den langen Friedensjahren und bei geordneter Verwaltung wieder ſteigenden Wohlſtandes derſelben, ſind in den Verh. der K. d. A., 1828, H. 2, S. 227 fg; ſo wie im R.Bl. von 1836, S. 79 fg. und von 1839, S. 358 fg. gegeben. Während die ſämmtlichen Amtskörperſchaften an Georgii 1817 mit nicht weniger als 6,787,671 fl. Paſſiven, worunter namentlich 3,293,015 fl. verzinsliche Schulden, belaſtet waren, hatte ſich dieſe Laſt am 1ſten Juli 1838 auf 779,035 fl. gemindert, die Capitalſchnld namentlich auf 714,694 fl. Der Amtsſchaden und die Amtsvergleichung betrug im J. 18$\frac{16}{17}$ gegen eine Million; im J. 183$\frac{7}{8}$ nur noch 377,181 fl. Ausſtände bei den Gemeindekaſſen waren in jenem Jahre 4,622,231 fl.; im letztgenannten aber 75,396 fl. Die Geſammt-Summe der Activ-Forderungen der Amtspfleger aber war: 989,149 fl. (ſomit mehr als die Geſammt-Summe der Paſſiven.)

13) Dieſe Worte „einzelne Güter" ſind im engſten Sinne zu nehmen. Ganzen Gemeinden, welche früher Amtsſchaden frei waren, ſteht dieſes Recht nicht mehr zu. S. (ungedr.) Miniſt.Erl. vom 8ten März 1823. Uebrigens haben die Grundſätze der Regirung über dieſe Frage gewechſelt, indem ſie früher ſich der Meinung zuneigte, daß die neuſteuerbaren Gemeinden nur zu ſolchen Körperſchaftslaſten beizutragen haben, welche durch ihren Beitritt erhöht worden ſeyen.

14) S. hierüber Bd. I, S. 479 und 507.

15) Dieſe Befreiung ehemaliger Stücke des Staatsgutes iſt zum Theile unbedingt ausgeſprochen in dem Verkaufsvertrage, zum Theile (namentlich ſeit dem 15 Febr. 1821) nur vorläufig und bis zu einer allgemeinen Beſtimmung, welcher ſich alsdann die Käufer zu unterwerfen haben. Schon ſehr häufig, namentlich wie-

derholt in der St. Verſ., wurden dieſe Befreiungen als unbillig gegen die übrigen Körperſchafts-Genoſſen und als anſtoßend gegen den Verfaſſungs-Grundſatz der allgemeinen Laſten-Gleichheit angefochten, ſ. die Geſchichte dieſer Beſchwerde in der Verh. der K. d. A., 1830, H. 5, S. 1477 fg. Je mehr zu bedauern iſt, daß die Befreiungen der Standesherren und der Ritterſchaft nicht entfernt werden können, deſto gewiſſer muß man wünſchen, daß die Regirung nicht ſelbſt neue Anomalien dieſer Art ſchaffe; und offenbar hat die Kammer der Abgeordneten, welche die Regirung um künftige Unterlaſſung ſolcher Befreiungen, um rückwürkende Einführung der Beitragspflicht, wo es ohne Rechtsverletzung geſchehen könne, und überhaupt um geſetzliche Rechtsſtellung dieſes Verhältniſſes in einer Adreſſe vom 5. April 1830 bat, die Intereſſen und Rechte der großen nichtprivilegirten Anzahl der Staatsbürger richtiger ins Auge gefaßt, als die Kammer der St.-H., welche ſich weigerte, dieſen Forderungen an die Regirung beizutreten (ſ. Verh. derſ., H. 5, S. 349).

16) Verw. Edict, §. 107. — Eine im Verw. Edict, §. 142 dem Amtspfleger noch weiter zugewieſene Einnahme, nämlich den Beitrag zu den Oberamtskanzleikoſten, hat ſeit dem 1ſten Juli 1836 aufgehört, da dieſer ganze Aufwand von dem genannten Tage an den Amtspflegen ab- und auf die Staatskaſſe übernommen worden iſt.

Zweites Kapitel.

Die Verwaltung der einzelnen Regirungs-Zweige.

Erſte Abtheilung.

Verwaltung der Rechts-Pflege.

§. 176.

Allgemeines.

Bei der Darſtellung der Rechte des Königes, der Staatsbürger und der Staatsdiener, ſ. oben, Bd. I, S. 212 und 339, und Bd. II, S. 103 ſind die allgemeinen Grundſätze, welche verfaſſungsgemäß der Verwaltung der Rechtspflege in Würtemberg zu Grunde liegen müſſen, bereits genügend erörtert worden.

Hinſichtlich der Anwendung dieſer leitenden Grundſätze iſt nun aber zu unterſcheiden zwiſchen demjenigen Theile der Rechtspflege, welcher dem Juſtiz-Miniſterium untergeordnet, und demjenigen, welcher der Oberaufſicht deſſelben entzogen iſt.

Es wäre ungerecht, von dem erſteren nicht anzuerkennen, daß die Vorſchriften der Verfaſſung deſſen amtlicher Thätigkeit würklich zu Grunde liegen. Collegialität und Inſtan-

zenfolge der Gerichtsſtellen iſt überall hergeſtellt; jede derſelben iſt innerhalb ihres Geſchäftskreiſes unabhängig; ihre Mitglieder ſind gegen willkürliche Amtsentziehungen geſchützt, ſo daß nur eigene Schwäche und Pflichtvergeſſenheit ein ſolches Gericht zur Befolgung verfaſſungswidriger Befehle bewegen könnte. Iſt daher auch da oder dort eine Verbeſſerung, eine folgerechtere Anwendung der leitenden Grundſätze auf das Einzelne, oder die Erlaſſung einer läſtigen Form und eines für Richter ungeeigneten Geſchäftes zu wünſchen [1]); iſt ferner die Verbeſſerung der Geſetzgebung über das gerichtliche Verfahren noch nicht ſo weit vorgeſchritten, als das Bedürfniß es forderte und die Zeit geſtattete; muß endlich die Geſtattung eines befreiten Gerichtsſtandes (mit Ausnahme des bundesgeſetzlich den Standesherren und der Ritterſchaft zuſtehenden Privilegiums) als eine dem Geiſte der Verfaſſung zuwiderlaufende und für die unteren Gerichte faſt ehrenrührige Ausnahme von der Gleichheit vor dem Geſetze betrachtet werden [2]): ſo iſt doch der Geiſt des ganzen Syſtemes anzuerkennen.

Nicht ſo verhält es ſich bei demjenigen Theile der Rechtspflege, welcher nicht zu dem Complexe des Juſtiz-Departements gehört. Bei dieſem ſind zwei gewichtige Ausſtellungen zu machen. Einmal, daß die förmlichen Gerichte, welche zu dieſer Kategorie gehören, (ſ. dieſelben aufgezählt unten, §. **183**,) nicht die im Geiſte der Verfaſſung liegende Beruhigung hinſichtlich der Zuſammenſetzung und Unabhängigkeit gewähren; zweitens aber, daß eine bedeutende Anzahl von eigentlichen Rechtsſachen gar keinen Gerichtsſtellen, ſondern gewöhnlichen Verwaltungsſtellen übertragen iſt, welche dieſelben in keiner andern Weiſe, als wie jedes Verwaltungs-Geſchäfte, beſorgen. Beiderlei Einrichtuugen beruhen allerdings auf G e ſ e t z e n, allein dieß kann die Nichtausführung eines weſentlichen Punctes der Verfaſſung nicht entſchuldigen. Gerade über dieſe Geſetze iſt die Klage.

Bei Beurtheilung der nicht zum Juſtizdepartement gehörigen und nicht nach den in denſelben geltenden Vorſchriften beſtellten Gerichten iſt man unzweifelhaft berechtigt, von dem Grundſatze auszugehen, daß nur die gänzliche Unmöglichkeit, die Vorſchriften der Verfaſſung und ihren Geiſt zu befolgen, eine Abweichung rechtfertigt, nie aber die bloße Bequemlichkeit. Iſt nun zugegeben, daß eine ſolche Unmöglichkeit bei den Militair-Strafgerichten immer vorliegt, wegen der Eigenthümlichkeit der Vergehen und der nöthigen Berückſichtigung der verſchiedenen Dienſtgrade, bei den übrigen Theilen der Militairrechtspflege wenigſtens bei einer Entfernung der Truppen aus den Gränzen des Königreiches; iſt ferner das Gericht von Ebenbürtigen für die Standesherren als eine völkerrechtlich gebotene Ausnahme anzuerkennen; und mag vielleicht noch der Familienrath für die Mitglieder des königl. Hauſes Manchen als unvermeidlich erſcheinen: ſo kann von einer ſolchen Unmöglichkeit weder bei dem Hofgerichte, noch bei der Civil- und der Pupillen-Gerichtsbarkeit des Militairs in Friedenszeiten die Rede ſeyn. Dieſe wären ſomit einer vollſtändigen Durchführung der Verfaſſung zum Opfer zu bringen.

Eine Uebertragung von eigentlichen Rechtsſachen an bloße Verwaltungsſtellen findet ſogar in doppelter Beziehung ſtatt.

Einmal nämlich iſt den Polizei- und den Finanz-Stellen in vielfachen Fällen ſelbſt bei Rechtsverletzungen eine Strafgerichtsbarkeit durch die Geſetze anvertraut. Daß dieſelbe nicht bis zu ſchweren Strafen ſich ausdehnt, iſt zwar richtig; allein immerhin iſt die Zuſtändigkeit namentlich der höheren Stellen noch bedeutend genug. Und überhaupt iſt nicht nur der Begriff der Unbedeutendheit ein ganz relativer, ſondern es hat der Bürger auch das Recht zu verlangen, daß er ſelbſt in würklich Unbedeutendem verfaſſungsgemäß behandelt werde. Das Beiſpiel anderer Staaten, z. B. von Frankreich, beweist hinreichend, daß von der Unmöglichkeit

einer hinreichend kräftigen Verwaltung, ohne daß ihre Behörden Strafgerichtsbarkeit hätten, nicht die Rede ſeyn kann. Die vollſtändige Aufhebung dieſer ganzen Einrichtung erſcheint ſomit als geboten, mit der einzigen würklich unvermeidlichen Ausnahme, daß Uebertretungen der über die äußere Ordnung des Zuſammenlebens in den Wohnorten und in Gewerbeſachen gegebenen Vorſchriften den Polizeibehörden bleiben. Die Uebertragung aller übrigen Vergehungen, namentlich aber aller Rechtsverletzungen, an die Gerichte wird möglich gemacht werden durch einen beſchleunigteren Geſchäftsgang bei denſelben, namentlich in Strafſachen [3]).

Zweitens iſt, mit einziger Ausnahme eines Theiles der Sorge für das Eigenthum der Bürger, nämlich der ſogenannten freiwilligen Gerichtsbarkeit, die geſammte vorbeugende Thätigkeit des Staates zum Behufe des Rechtsſchutzes der Beſorgung der Gerichte ganz entzogen und den Polizei-Behörden, unter der verkehrten Bezeichnung als Rechts- oder Sicherheits-Polizei, übergeben, ſ. unten, §§. 185—190. Wenn nun offenbar kein weſentlicher Unterſchied zwiſchen der Beſchützung bedrohter und der Wiederherſtellung verletzter Rechtszuſtände iſt, ſo folgt daraus auch, daß kein Grund vorhanden iſt, die Ausübung der erſteren mit weniger ſichernden Maaßregeln zu umgeben, als die der anderen. Hier freilich hängt die Durchführung des Wünſchenswerthen in der Würklichkeit erſt noch ab von der allgemeineren Verbreitung der richtigen Theorie [4]).

Als ein weſentlicher Vorzug der Rechtspflege des würtembergiſchen Staates iſt es zu betrachten, daß die Geſetzgebung ſowohl über den formellen als den materiellen Theil derſelben für das ganze Königreich eine und dieſelbe iſt, indem bei der Erwerbung neuer Gebietstheile immer ſogleich die ſämmtliche Geſetzgebung des Stammlandes auch auf die neuen Unterthanen ausgedehnt, und ſelbſt die anfänglich den Localſtatuten vorbehaltene Subſidiarität gänzlich aufgehoben

wurde. Nur die Localſtatuten hinſichtlich der Bauernlehen und das öſterreichiſche Eherecht, welches für die ehemals vorderöſterreichiſchen Gebiete beibehalten wurde, machen eine Ausnahme [5]. Uebrigens iſt allerdings dieſe allgemeine vaterländiſche Geſetzgebung keineswegs in jeder Rückſicht in einem wünſchenswerthen Zuſtande, weshalb denn ſchon ſeit vielen Jahren an einer umfaſſenden und ſyſtematiſchen Vereinigung derſelben in der Form von einer Reihe von Geſetzbüchern gearbeitet, die Beſchleunigung des Ergebniſſes aber auf alle Weiſe von den Ständen gewünſcht und betrieben wird [6].

1) Zahlreiche Vorſchläge zu Verbeſſerungen geben: H. Knapp, Andeutungen zur Verbeſſerung der Rechtspflege im K. W. Stuttg. 1833, 8; Hufnagel, in den Verh. d. K. d. A., 1833, II, Bd. IV. Sitz 26, S. 102 fg.; Scheurlen, Ueber die Abfaſſung von Geſetzbüchern für W. Tüb., 1834, 8.

2) S. über dieſen Punct oben, Bd. I, §. 70. — Nach der beſtehenden Geſetzgebung haben aber einen befreiten Gerichtsſtand: Als Exemte erſter Claſſe ſtehen a) unmittelbar unter dem Obertribunale die Mitglieder des k. Hauſes; b) unter den Kreis-Gerichtshöfen: der Fiskus; das Kammergut; die Hof-Domainen-Kammer; die Standesherren; die Ritterſchaft; die ſtandesherrlichen und ritterſchaftlichen immatrikulirten Güter; die Staatsdiener der ſechs erſten Rangclaſſen und ihre Wittwen und Kinder, ſo lange ſie noch keinen eigenen Gerichtsſtand erworben haben; die unter den Miniſterien oder Landescollegien unmittelbar ſtehenden Korporationen. Als Exemte zweiter Claſſe ſtehen unter den Oberamtsgerichten mit Ausſchluß der Gemeindebehörden Alle, welche Adelsrechte haben, die ſämmtlichen öffentlichen Diener von der ſiebenten Rangclaſſe abwärts ſammt ihren Wittwen und Kindern. S. Juſtiz-Novelle von 1822, §. 1.

3) Dieſe Frage iſt bei der Berathung des Polizei-Straf-Geſetzes zur Sprache gekommen; allein obgleich von allen Seiten die theoretiſche Richtigkeit der Forderung, wenigſtens die Rechtsverletzungen ſämmtlich an die Gerichte zu verweiſen, anerkannt, auch wenigſtens von einer ſtändiſchen Commiſſion die Durchführung ver-

langt wurde, ſo iſt doch ſchließlich eine Aenderung als unter den beſtehenden Verhältniſſen practiſch unausführbar erklärt und die alte fehlerhafte Verwirrung durch das neue Polizeiſtrafgeſetz aufs Neue befeſtigt worden. Eine Erörterung der Gründe für und gegen dürfte hier zu weit führen; übrigens wäre es wohl nicht allzuſchwer zu zeigen, daß eine Verbeſſerung auch in W. gar wohl möglich geweſen wäre. S. Verh. d. K. d. A., 1838, Bd. XII, S. 288; 1839, Beilagen-Heft 2, S. 643. — Es bedarf übrigens wohl kaum der Bemerkung, daß bei dieſer Forderung, die Strafgewalt der Verwaltungsbehörden den Gerichten zuzutheilen, unter keinen Umſtänden von der Disciplinar-Strafgewalt der vorgeſetzten Stellen oder der Collegial-Vorſtände die Rede iſt. Dieſe muß jeden Falles bleiben, und am meiſten in einem Lande, deſſen Geſetzgebung auch den Verwaltungs-Beamten ein Recht auf ihr Amt einräumt.

4) S. über dieſe wichtige Frage, welche freilich eine weſentliche Aenderung im Staatsorganismus zur nothwendigen Folge hat, mein Syſtem der Präventiv-Juſtiz. Tüb., 1834, namentlich S. 3 fg., 45 fg.

5) Ueber die Ausdehnung der württembergiſchen Geſetze auf die neu erworbenen Landestheile ſ. oben, Bd. I, §. 18, Note 7.

6) So wie in den meiſten europäiſchen Staaten, ſo hat ſich auch in W. der Wunſch einer Ordnung und Ueberſichtlichkeit der Rechtsgeſetzgebung geltend gemacht. Daher denn nicht nur eine mit Einführung der Verfaſſung beginnende und von da an auf allen Landtagen in irgend einer Form erſcheinende lange Reihe von Anträgen der Stände-Verſammlung oder Einzelner auf Abfaſſung neuer Geſetzbücher, ſondern auch Zuſagen der Regirung, manchfache Verſuche der Ausführung, und wenigſtens in einigen ſehr wichtigen Theilen würkliche Vollendung, in der Regel nach höchſt mühevollen Verhandlungen. Vollendet und in Anwendung iſt nämlich: Das IV Edict vom J. 1818, enthaltend die Vorſchriften über das Verfahren der Bezirksgerichte; die Geſetze vom J. 1824 und 1828 über Pfandweſen und damit verwandte Gegenſtände; das Strafgeſetzbuch; das Geſetz über die bürgerlichen Folgen der Strafen; und das Polizei-Straf-Geſetz, ſämmtlich vom J. 1839. Von Seiten der Regirung bearbeitet und zur ſtändiſchen Berathung reif iſt ein Geſetzbuch für das Straf-Verfah-

ren, eine Civil=Prozeß=Ordnung und ein Handelsgeſetzbuch. Zugeſichert, allein noch nicht begonnen, iſt ein bürgerliches Geſetzbuch. S. über alles dieſes die Regiſter zu den ſtändiſchen Verhandlungen. — Daß über dieſen ſo tief in die Anſichten der verſchiedenen juriſtiſchen Schulen eingreifenden Gegenſtand auch in W. verſchiedene Meinnngen ſich hören laſſen würden, war zu erwarten; doch betrifft die Anſichtsverſchiedenheit hauptſächlich nur das, ohnedem in weiter Ferne ſtehende, bürgerliche Geſetzbuch, indem namentlich hinſichtlich der Nothwendigkeit eines Straf=Geſetzbuches und eine Straf=Prozeßordnung kaum verſchiedene Meinungen ſeyn können. Gegen eine Codifikation des Civilrechtes ſprechen: Georgii, Ueber die Reviſion des Civilrechtes. Stuttg., 1821, 8.; Schrader, Iſt die Abfaſſung eines Civilgeſetzbuches für W. zu wünſchen? Tüb., 1821, 8. Für die Abfaſſung dagegen ſind: Reyſcher, Ueber d. Bedürfniß unſerer Zeit in der Geſetzgebung. Stuttg. und Tüb., 1828, 8; Mohl, Scheurlen und Wächter, Literatur, S. 159; Scheurlen, Ueber die Abfaſſung von Geſetzbüchern, namentlich einer bürgerlichen Prozeßordnung für W. Tüb., 1834, 8.

Erſter Abſchnitt.

Die dem Juſtiz=Miniſterium untergeordnete Rechtspflege.

---

§. 177.

1. Freiwillige Gerichtsbarkeit.

Eine eigene Abtheilung der Rechtspflege des Staates, mit dem ungeeigneten Namen der freiwilligen Gerichtsbarkeit bezeichnet, hat die Aufgabe, der künftigen Entſtehung von Rechtsſtreitigkeiten und Verletzungen des Eigenthumsrechtes zwiſchen den Bürgern möglichſt zuvorzukommen. Sie bewürckt dieſes dadurch, daß ſie eine Reihe von

Rechtsgeſchäften, bei welchen wegen rechtlicher oder thatſächlicher Schwürigkeit der Verhältniſſe Unklarheit oder Betrug beſonders häufig und dringend zu fürchten wäre, einer theils facultativen, größtentheils aber gebotenen und nothwendigen Einwürkung von Gerichtsbehörden unterwirft. Dieſe Geſchäfte ſind: aber 1) ſolche, welche ſich auf die Ehe beziehen, nämlich die Beibringens-Inventarien, Eheverträge im Allgemeinen, Einkindſchaftsverträge und Adoptionen; 2) ſolche, welche ſich auf den Tod beziehen, alſo Teſtamente, Codicille, Schenkungen auf den Todesfall, Obſignationen, Erbſchaftstheilungen; 3) beſtimmte Verträge, welche ihrer beſonderen Wichtigkeit wegen zu ihrer Gültigkeit die Einſicht und die Beſtätigung der Obrigkeit nothwendig haben, namentlich Kauf- und Tauſch-Verträge über liegende Güter, Bürgſchafts-Verträge, Schenkungen unter Lebenden, beſonders aber das ganze Pfandweſen; 4) die geſammte Verwaltung des Vermögens aller Derjenigen, welche geſetzlich zur eigenen Verwaltung nicht befähigt ſind, alſo der Minderjährigen, Abweſenden, Verſchwender, Geiſteskranken; 5) die Vertheilung des Vermögens eines zahlungsunfähigen Schuldners unter ſeine Gläubiger, alſo das Gantweſen, in ſo ferne es nicht ſtreitig iſt [1].

Der Geſchäftskreis der verſchiedenen mit dieſem Zweige der Staatsthätigkeit beauftragten Behörden iſt folgendermaaßen abgegränzt:

1) Der Gemeinderath übt die freiwillige Gerichtsbarkeit über alle ſeiner Jurisdiction überhaupt unterworfenen Perſonen eben ſo über alle in dem Gemeindeverbande einbegriffenen Güter; nur einzelne beſtimmte Handlungen ſind ausnahmsweiſe dem Oberamtsgerichte vorbehalten. Es iſt dabei hinſichtlich der Form ſeiner Thätigkeit zu unterſcheiden zwiſchen den Geſchäften, die er als Gemeinderath [2]), denen, welche er als Unterpfandsbehörde [3]) beſorgt, endlich denen, welche durch ſeinen beſtändigen Ausſchuß, das Waiſen-

gericht, erledigt werden [4]) In dieſem Auftrage werden jedoch die Gemeindebehörden durch zweierlei Hülfsbeamte unterſtützt, nämlich durch die Notare und durch die Pfand-Hülfsbeamten. Die Unterſtützung durch die Notare iſt eine geſetzlich-nothwendige, indem die Gemeinderäthe dieſelben bei allen Geſchäften der obengenannten Art, welche nicht ohne Rechts- und Geſetzes-Kenntniß beſorgt werden können, beizuziehen ſchuldig ſind; außerdem haben dieſelben auch noch die eigentlichen Notariatsgeſchäfte zu beſorgen. In jedem Oberamtsgerichts-Bezirke befinden ſich ein Gerichtsnotar und einige Amtsnotare; jener iſt Staatsdiener, dieſe ſind nur in widerruflicher Eigenſchaft angeſtellt. Jeder derſelben hat ſeinen eigenen Bezirk, in welchem er die ſämmtlichen vorkommenden Geſchäfte zu beſorgen hat. Die eingehenden Sporteln werden dem Staate verrechnet, welcher dagegen dem Notare einen feſten Gehalt giebt [5]). Die Unterſtützung durch Pfand-Hülfsbeamte dagegen iſt nur von bedingter Nothwendigkeit. Es haben nämlich nur ſolche Gemeinderäthe, welche weder durch ihre Rathſchreiber, noch durch ein anderes taugliches Mitglied das Pfandweſen beſorgen laſſen können, auf Erkenntniß des Oberamtsgerichtes einen ſolchen Hülfsbeamten zu wählen. Jeder zur Beſorgung der freiwilligen Gerichtsbarkeit geſetzlich Ermächtigte iſt hierzu wählbar; wird der Bezirksnotar dazu ernannt, ſo iſt er ſchuldig, die Stelle anzunehmen [6]).

2) Ueber den Gemeinderäthen und ihren Hülfsbeamten ſtehen die Oberamtsgerichte und Amtsgerichte. Dieſelben haben theils in zweiter Inſtanz und als Aufſichtsbehörde zu handeln, theils aber auch unmittelbar.

a) In zweiter Inſtanz entſcheidet das Oberamtsgericht über Beſchwerden in Inventur-, Theilungs- und Vormundſchaftsſachen und über Recurſe in Pfandangelegenheiten. Außerdem hat daſſelbe die Juſtification der

ſämmtlichen und die Rtviſion der von den Notaren geſtellten Vormundſchaftsrechnungen [7]).

b) In erſter Inſtanz beſorgt das Bezirksgericht theils die freiwillige Gerichtsbarkeit über die Exemten zweiter Claſſe, (Güter ſolcher Art giebt es nicht, ſie ſtehen entweder unter dem Gemeinderathe oder unter dem Kreisgerichtshofe,) theils ſind einzelne beſtimmte Geſchäfte ausnahmsweiſe den Gemeindebehörden entzogen, und dagegen ihm untergeordnet [8]).

3) Als höhere Behörden der freiwilligen Gerichtsbarkeit folgen nun die Kreisgerichtshöfe, und zwar ſind zwei ihrer Senate mit ſolchen Geſchäften beauftragt, der Civil- und der Pupillen-Senat.

a) Der Civil-Senat entſcheidet über die in ſeinen Geſchäftskreis fallenden Gegenſtände in dreierlei Inſtanzen:

als dritte und letzte Inſtanz bei Beſchwerden und Recurſen gegen abändernde Verfügungen der Oberamtsgerichte;

als zweite Inſtanz bei allen Beſchwerden in Sachen oder von Perſonen, welche den Oberamtsgerichten unmittelbar untergeordnet ſind, ſ. oben 2, b.;

als erſte Inſtanz endlich hat der Civil-Senat die willkührliche Gerichtsbarkeit über alle exemten Güter, (namentlich iſt er die Pfandbehörde für dieſelben,) eben ſo ſteht ſie ihm über die Exemten erſter Claſſe zu in allen Fällen, welche nicht ſpeciell dem Pupillen-Senate zugewieſen ſind [9]).

b) Der Pupillen-Senat handelt in zweifacher Eigenſchaft, nämlich:

als Aufſichtsbehörde über das den Oberamtsgerichten untergeordnete Pflegſchafts- und Theilungsweſen;

als erſte Inſtanz in Vormundſchafts- und Theilungsſachen der Exemten erſter Claſſe, namentlich hinſicht-

lich des vormundſchaftlichen Rechnungsweſens derſelben; außerdem ertheilt er Dispenſation zum Teſtiren zwiſchen dem 14ten und dem 16ten Jahre [10]).

4) Als die letzte Stufe der Behörden für die Präventiv-Juſtiz iſt beſtellt das Obertribunal. Auch bei dieſem Gerichte ſind die beiden obengenannten Senate in dieſer Beziehung thätig, und zwar

a) der Civil-Senat als erſte Inſtanz für die Mitglieder des königl. Hauſes; als zweite und beziehungsweiſe dritte Inſtanz für die Beſchwerden gegen Verfügungen der Civil-Senate der Kreisgerichtshöfe;

b) der Pupillen-Senat aber tritt als erſte Inſtanz auf, für die Vormundſchafts- und Theilungsſachen des königl. Hauſes, ſo wie für die in Stuttgart wohnenden Exemten erſter Claſſe; als Oberaufſichtsbehörde aber für die Pupillen-Senate der Kreisgerichtshöfe [11]).

1) Ein Geſetzbuch, welches die geſammten Gegenſtände der freiwilligen Gerichtsbarkeit umfaßte, beſteht nicht; die wichtigſten einzelnen Geſetze über Gegenſtände der freiwilligen Gerichtsbarkeit ſind: das Landrecht, die Communordnung, die General-V.O. vom 19ten Juni 1808, R.Bl., S. 321, die verſchiedenen ſeit 1825 über das Pfandweſen ergangenen Geſetze, und das Notariats-Edict vom 29ſten Auguſt 1819, R.Bl., S. 561, ſammt Vollziehungs-V.O. vom 24ſten Mai 1826, R.Bl., S. 275. Von Schriftſtellern iſt die Materie vielfach behandelt worden. Das Ganze umfaßt: Jeitter, Lehrbuch über die Geſchäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Tübingen, 1833, I, II, 8. Die früheren Schriften über einzelne Abtheilungen ſind angeführt und beurtheilt in der mehrgenannten Literatur von Mohl, Scheurlen und Wächter, S. 251 fg. Von neueren Arbeiten ſind zu nennen: Idler, Das w. Vormundſchaftsweſen. Stuttg., 1834, 8; Hohbach, Handbuch für das Pflege- und Vormundſchaftsweſen. Riedl., 1836, 8. Kritiſche Bemerkungen über die Geſetzgebung liefern: H. Knapp, Andeutungen zur Verbeſſerung der Rechtspflege. Stuttgart, 1833, 8; Dempflin, Ueber das Hülfs-

beamtenweſen in W. Ulm, 1833, 8. — Ueber den großen Umfang der von den Behörden der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu beſorgenden Geſchäfte geben intereſſante Nachrichten die aus amtlichen Nachrichten gebildeten, die Jahre 1827 bis 1835 umfaſſenden, Berichte in Memminger's Jahrb. für 1827, 1828, 1830, 1832, 1835, 1837, ſowie die jährlich im Regirungsblatte gegebenen Ueberſichten über die Geſchäftsthätigkeit der Gerichte. Dieſen zufolge ſind jährlich 33—36,000 Inventuren und Theilungen und gegen 15,000 Vormundſchafts-Rechnungen zu beſorgen; die Zahl der Gante hat glücklicherweiſe ſeit 1827 von 9426 bis 1835 auf etwa 2500 abgenommen.

2) Edict IV, §. 39; V.O. vom 19ten Juni 1808, die Behandlung der Geſchäfte der willkürlichen Gerichtsbarkeit betreffend, §. 2, 16, 17, 19, R.Bl., S. 321.

3) Notariats-Edict vom 29ſten Auguſt 1819, §. 1—5, R.Bl., S. 561; V.O. zur Vollziehung deſſelben, vom 24ſten Mai 1826, R.Bl., S. 275.

4) Es iſt hier, im Staatsrechte, nicht der Ort, die Geſchichte des neuen Pfandſyſtemes, ſeine Vorzüge und Nachtheile, ſo wie die ſehr wichtigen den Gemeinderäthen dadurch aufgelegten Verbindlichkeiten und Geſchäfte auseinander zu ſetzen, oder die zahlreiche Literatur über daſſelbe kritiſch anzuzeigen. Zum Theile iſt dieſes geſchehen in der ſchon mehr angeführten Literatur, S. 188 fg. Es unterliegt keinem Zweifel, daß dieſes Pfandſyſtem bei weitem das wichtigſte Civilgeſetz ſeit Abfaſſung des Landrechtes iſt; eben ſo iſt wohl itzt zugeſtanden, daß die Haupteinwendung gegen ſeine Einführung, nämlich die Furcht, es möchten die dadurch nothwendig werdenden Vermögens-Unterſuchungen eine allzu große Menge von Ganten herbeiführen, ſich nicht als gegründet bewährte. Durch die oben angeführte Beſtellung von Hülfsbeamten wird ein zweiter Hauptzweifel, wenigſtens größtentheis, weggeräumt; wenn ſchon eines Theiles ſehr die Frage iſt, ob ſich nicht eine noch beſſere, die vielfache Zerſplitterung der unterſten Behörden vermeidende, Einrichtung hätte treffen laſſen, andern Theiles auch itzt noch manche Fehler vorkommen. Zu bedauern iſt jeden Falles, daß die Redaction der neuen Geſetze viel zu wünſchen übrig läßt.

5) Bei folgenden Geſchäften müſſen die Notare beigezogen wer-

den: Errichtung von Beibringens-Inventarien; eheliche Geſellſchafts- und Erbſchafts-Theilungen; Solenniſirung von Vermögens-Uebergaben; Vermögens-Unterſuchungen; Schulden-Liquidationen; Fertigung von Gantrechnungen oder Gantverweiſungen; ſonſtige ſchwürige Schuldenverweiſungen; Reviſion und beziehungsweiſe Stellung der Vormundſchaftsrechnungen. — Als eigentliche Notariatsgeſchäfte im älteren Sinne können dieſe Beamten vornehmen: Beglaubigung von Urkunden; Aufnahme von letzten Willensordnungen und Verträgen aller Art; Entwerfung von Bittſchriften; Wechſelproteſte; Inſinuationen; Ergreifung des Beſitzes. Außerdem iſt den Notaren noch die Führung der Güterbücher übertragen. — Die Geſetzgebung über die Notariate iſt enthalten: in dem Notariats-Edicte vom 29ſten Auguſt 1819; in der V.O. über die Bildung der Notariatsbezirke vom 21ſten März 1826; in der V.O. vom 24ſten Mai d. J., die Vollziehung des IV Edictes betreffend; in der V.O. vom 29ſten Mai d. J. über den Dienſtantritt der Notare; in der V.O. vom 26ſten Juli d. J. über die von den Notaren zu führenden Geſchäftsbücher. Der Betrag der Notariatsſporteln reicht in der Regel vollſtändig aus zur Beſoldung der Notare. — Die Errichtung der Notariate gieng theils aus dem Wunſche, die Trennung der Juſtiz und der Verwaltung auch in dieſer letzten Inſtanz durchzuführen, theils aus den vielen Klagen über das Schreibereiweſen, von welchen der Landtag in den Jahren 1815 und 1816 ertönte, hervor. Früher waren nämlich die Geſchäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit und viele Gemeindegeſchäfte bei den Stadt- und Amts-Schreibereien vereinigt; ſogenannte Subſtituten beſorgten gewöhnlich gegen einen Theil des Ertrages die Arbeit, den andern Theil bezog der Stadt- oder Amtsſchreiber, häufig ohne irgend eigene Bemühung. Die Staatskaſſe gab weder eine Beſoldung, noch erhielt ſie eine Einnahme. Die beiden weſentlichen Abweichungen der neueren Einrichtung ſind alſo die Trennung eines Theiles der Juſtiz-Geſchäfte von den Gemeindeverwaltungs-Geſchäften, (welche letztere den Gemeinderäthen und ihren Hülfsbeamten, den Verwaltungs-Actuaren, überlaſſen wurden,) und die Beſoldung der Beamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gegen Einzug der Sporteln zur Staatskaſſe. — Noch iſt übrigens die Einrichtung keineswegs ganz beendigt; es

fehlt nicht nur an einer Amtsinſtruction der Notare, (Bolley's Entwurf einer Amtsinſtruction, Stuttgart, 1828, iſt Privatarbeit,) ſondern es ſind ſchon wiederholt Anträge in der Ständeverſammlung auf Wiederabänderung, namentlich auf Wiedervereinigung der Notariate und Verwaltungs-Actuariate, gemacht worden, in Folge welcher die Ständeverſammlung ſich eine ſchließliche Berathung des ganzen Gegenſtandes vorbehalten hat. S. Verh. der K. d. A., 1830, H. 2, S. 285 fg.

6) S. Geſetz in Betreff der einzelnen Unterpfandsbehörden durch Hülfsbeamte zu leiſtenden Unterſtützung, vom 25ſten April 1828, R.Bl., S. 329; und Verlängerungen deſſelben bis zum 30ſten Sept. 1845, ſ. R.Bl., 1830, S. 169; 1833, S. 296; 1836, S. 307; 1839, S. 505. — Die Furcht, alle Vortheile der neuen Pfandgeſetzgebung durch ungeſchickte Hände zu Grunde gerichtet und allen Privatcredit vernichtet zu ſehen, brachte die Regirung zu dem Entſchluſſe, denjenigen Gemeinderäthen, welche keinen tauglichen Rathsſchreiber hätten, einen Hülfsbeamten beizugeben. Der Geſetzes-Entwurf erhielt jedoch in der Ständeverſammlung die wichtige Abänderung, daß anſtatt der unbedingt dazu vorgeſchlagenen Notare frei gewählte Beamten beſtimmt wurden. Die Regirung hat bisher immer nur je auf eine Landtagsperiode zu dieſer Einrichtung ihre Zuſtimmung gegeben, um zu den nach beſtimmten Erfahrungen zu bemeſſenden Aenderungen freiere Hand zu behalten. Von 1880 Gemeinden konnte im J. 1838 nur in 492 unbedingt und in 73 auf Probe das Pfandweſen den Gemeinderäthen überlaſſen werden, alle übrigen hatten Hülfsbeamten nothwendig. S. Verh. der K. d. A., 1839, Beil.H. 2, S. 173.

7) Notar.-Edict, §. 34; Edict IV, §. 190; Pfandgeſetz vom 4ten April 1825, Art. 239, 240, 242.

8) Edict IV, §. 191; Notar.-Edict, §. 18 und 31; Juſtiznovelle, §. 1. — Die den Oberamtsgerichten ausnahmsweiſe auch bei Nichteremten in erſter Inſtanz zugewieſenen Geſchäfte ſind: Erkennen über Einkindſchafts-Verträge; Entlaſſungen aus der väterlichen Gewalt und Adoptionen; Mundtodt-Erklärungen.

9) S. das Nähere, ſo wie die einzelnen hier einſchlagenden Geſetzesſtellen bei Hufnagel, Gerichtsverfaſſungen, S. 487 fg.

10) Daſelbſt. Ueber den Umfang der Geſchäftsthätigkeit der Kreis-G.H. ſ. die oben in Note 1 gegebenen Nachweiſungen. — Ueber

die den Standesherren eingeräumte Selbſtbeſorgung der freiwilligen Gerichtsbarkeit in ihren Familien ſ. Bd. I, S. 480.

11) S. Hufnagel, a. a. O., S. 504 fg.; über die Geſchäftsthätigkeit, a. a. O.

§. 178.

2) Streitige Civil-Gerichtsbarkeit.

Haben die prophylactiſchen Einrichtungen des Staates in Beziehung auf die bürgerliche Rechtspflege den Ausbruch eines Rechtsſtreites nicht verhindern können, ſo wird derſelbe durch Hülfe der ordentlichen Gerichte des Staates geſchlichtet *). Hiezu aber ſind viererlei Behörden je in verſchiedenem Geſchäftsumfange beſtimmt, nämlich die erſten Ortsvorſteher und die Gemeinderäthe, die Oberamtsgerichte, die Civil-Senate der Kreisgerichtshöfe, endlich der Civil-Senat des Obertribunales.

1) Die Gemeindebehörden haben in nachſtehenden Fällen als Juſtizbehörden aufzutreten:

a) Der Ortsvorſtand allein, oder nach ſeinem Ermeſſen mit Zuziehung einiger oder aller Gemeinderäthe, bildet für alle Perſonen und Sachen, welche nicht von der Gerichtsbarkeit der Gemeindebehörden befreit ſind, (ſ. oben, S. 227, Note 2,) das Friedensgericht zur Verſuchung eines gütlichen Vergleiches [2]).

b) Der ganze Gemeinderath handelt als gerichtlich entſcheidende Behörde bei Untergangsſachen, und bei geringfügigen Sachen (von 30, 20 oder 15 fl., wenn es nicht das ganze Vermögen einer Partei iſt); ſodann als Compromiß-Gericht, wenn er von den Parteien auch bei wichtigeren Streitigkeiten dazu gewählt iſt [3]).

c) Dem Gemeinderathe liegt in gewiſſen Fällen ob, proviſoriſche Verfügungen in Rechtsſtreitigkeiten zu treffen [4]).

d) Endlich ſteht ihm noch der Vollzug der Rechts

hülfe in allen liquiden Schuldforderungen gegen nicht exemte Ortsangehörige zu [5]).

Das Verfahren vor den Gemeindegerichten iſt blos mündlich; die Beſetzung derſelben und die Geſchäftsbehandlung wie bei allen andern Gemeindegeſchäften, ſ. oben, Bd. II, §. 172, S. 189. Advocaten dürfen von den Parteien nicht beigezogen werden [6]).

2) Die nächſte Inſtanz bilden die Oberamtsgerichte und die ſtandesherrlichen Amtsgerichte. Sie beſorgen die Civil-Juſtiz:

a) in zweiter Inſtanz, nämlich in Untergangs- und Compromißſachen bei eingelegten Appellationen oder Nichtigkeitsklagen; in geringfügigen Sachen auf ergriffenen Recurs;

b) in erſter Inſtanz in allen Streitſachen der ihnen unmittelbar untergeordneten Perſonen, ſo wie in allen nicht geringfügigen Sachen der den Ortsgerichten zunächſt Untergeordneten;

c) endlich haben ſie die Execution in liquiden Schuldforderungen, ſo wie die proviſoriſchen Verfügungen in Streitſachen bei allen ihrer Gerichtsbarkeit unmittelbar unterworfenen Perſonen [7]).

Das Verfahren vor den Oberamtsgerichten iſt durch das IV Edict von 1818 und durch die Juſtiznovelle vom Jahre 1822 beſtimmt, und weicht von dem gemeinen deutſchen Prozeſſe ſehr bedeutend ab, indem es ſich beinahe ganz der Unterſuchungsmaxime anſchließt. Die Verhandlungen ſind in der Regel mündlich; doch ſteht es jeder Partei frei, auch ſchriftlich zu verhandeln; mindeſtens Eine mündliche Verhandlung kann aber nicht umgangen werden. Zu der Beiziehung rechtsgelehrter Beiſtände ſind die Streitenden nicht genöthigt, allein auch nicht in derſelben beſchränkt. Außer einem Advocaten können ſie übrigens als Fürſprecher auch ein Gemeinderaths-Mitglied aus dem Oberamtsbezirke an-

nehmen. Der Richter verfährt, ſobald er einmal durch einen Kläger zur Thätigkeit aufgefordert iſt, von Amtswegen nach dem unzweifelhaften Zwecke der Partei; ſein Erkenntniß iſt nicht durch die ſpeciellen Anträge der Streitenden bedingt, ſondern er erkennt, was er in der Sache materiell für Recht findet, ſofern er nur irgend im Allgemeinen darum gebeten iſt. Mittheilung der Entſcheidungsgründe iſt weſentliche Form der Eröffnung des Erkenntniſſes. Appellationen finden gegen die oberamtsgerichtlichen Ausſprüche in allen gemeinrechtlichen Fällen ſtatt [8].

3) Ueber den Oberamtsgerichten ſtehen die Civil-Senate der Kreisgerichtshöfe, welche in dreifacher Eigenſchaft ſprechen, nämlich:

a) als dritte Inſtanz in Untergangsſachen;

b) als zweite Inſtanz in allen bei den Oberamtsgerichten anhängigen, nach den Geſetzen appellabeln, Rechtsſtreitigkeiten; ferner bei Beſchwerden gegen Verfügungen der Oberamts- und Amtsgerichte in Executionsverfügungen;

c) als erſte Inſtanz endlich in Sachen der Exemten zweiter Claſſe, ſ. oben, S. 227, Note 2, wozu noch das Kammergut, die Hofdomainengüter und die zum Prozeſſe erwachſenen Lehensſtreitigkeiten gehören. Ferner dienen die Civil-Senate der Kreisgerichtshöfe als Wechſelgericht für den ganzen Kreis.

Für das Verfahren in Civilſachen vor den Kreisgerichtshöfen iſt zwar das IV Edict nicht als Geſetz vorgeſchrieben, ſondern in der Hauptſache die ältere Geſetzgebung, namentlich alſo die Inſtruction für den IIten Senat des Oberjuſtiz-Collegiums vom J. 1806 beibehalten, jedoch wurde eine Verbindung und Anpaſſung verſucht in der proviſoriſchen Verordnung, den Rechtsgang in Civilſachen bei den höheren Gerichten betreffend, vom 22ſten Sept. 1819. Dieſem Geſetze zufolge iſt denn das Verfahren regelmäßig ſchriftlich, und nur

die Verhandlung bei Vorlegung der Ueberſicht der Streitverhältniſſe mündlich. Die Parteien müſſen ſich gelehrter Rechtsbeiſtände bedienen. Der Richter ergänzt die Anträge der Streitenden von Amtswegen nicht weiter, als ſchon die allgemeinen Geſetze zulaſſen. — Zwiſchen dem Verfahren in erſter, und dem in der Appellations-Inſtanz findet keine Verſchiedenheit ſtatt [9]).

4) Die oberſte Behörde endlich iſt der Civil-Senat des Obertribunales. Derſelbe iſt

a) dritte Inſtanz in den bei den Oberamts- oder Amtsgerichten angebrachten appellabeln Sachen;

b) zweite Inſtanz für die bei den Kreisgerichtshöfen zuerſt anzubringenden Sachen, wenn ſie appellabel ſind. Auch erkennt der Senat über Beſchwerden der Exemten 2ter Claſſe über Executiv-Verfügungen der Kreisgerichtshöfe;

c) die erſte Inſtanz für Klagen gegen Mitglieder des k. Hauſes. Auch dient der Senat als Wechſelgericht für die Stadt Stuttgart;

d) Reviſions-Inſtanz endlich in Sachen, die entweder bei den Gerichtshöfen oder beim Obertribunale ſelbſt in erſter Inſtanz angebracht werden mußten; bei erſteren jedoch nur, wenn ſie die Bedingungen erfüllen, welche auch zu einer zweiten Appellation bei gleichlautendſten erſten und zweiten richterlichen Erkenntniſſen erforderlich ſind [10]).

Ein neues Geſetz für die Geſchäftsbehandlung bei dem Obertribunale giebt es nicht, ſondern es werden die Vorſchriften der Inſtruction für das ehemalige Oberappellations-Tribunal, ſo wie analog die Vorſchriften der proviſoriſchen Inſtruction von 1819 angewendet.

1) Ein das ganze Gebiet des bürgerlichen Rechtes umfaſſender Codex iſt zwar auf Bitte der Stände von der Regirung zugeſichert, allein mit Ausnahme des abgeſonderten Handelsgeſetzbuches noch

nicht einmal in der Vorbereitung. Außer den gemeinrechtlichen Rechtsquellen beſteht demnach bis itzt in W. für das bürgerliche Recht hauptſächlich das Landrecht von 1610; die Wechſelordnung vom 21ſten März 1759; die aus ſechs einzelnen Stücken beſtehende Pfandgeſetzgebung von 1825, 1826 und 1828; endlich eine Anzahl einzeln ergangener Geſetze und Verordnungen. S. Weißer, Nachrichten über würt. Geſetze, S. 117 fg.; ferner die oben, Bd. I, §. 110 fg., angeführten Sammlungen von Gerſtlacher, Hochſtetter und Kapff, Reyſcher (Bd. IV—VII) und das Regirungsblatt. Bis zum Erſcheinen eines vollſtändigen Civilproceß-Geſetzbuches gelten, außer dem hier ebenfalls einſchlägigen Landrechte und einzelnen Geſetzen, hauptſächlich: die Hofgerichtsordnung vom 29ſten März 1654; die Inſtruction für den zweiten Senat des Ober-Juſtiz-Collegiums vom 4ten Mai 1806; die Inſtruction für das O.Apell.-Tribunal vom 3ten Mai 1806; die proviſoriſche Inſtruction für die Kreisgerichtshöfe vom 24ſten Dec. 1818; das IV Edict vom 31ſten Dec. 1818 über das Verfahren in den untern Inſtanzen, (ſammt dem theilweiſe Aenderungen enthaltenden Landtagsabſchiede von 1821 und der Juſtiznovelle vom 16ten Septbr. 1822;) die proviſoriſche V.O. über den Rechtsgang in Civilſachen bei den höheren Gerichten vom 22ſten Septbr. 1819. — Von den zahlreichen theoretiſchen Bearbeitungen des w. Civilrechtes ſind vorzugsweiſe zu nennen: Grieſinger, Commentar über das Landrecht. Frankf. und Lpzg., 1798 fg., I—X, 8; Weishaar, Handbuch des w. Privatrechtes. 3te Aufl., Stuttgart, 1831 fg., I—III, 8; Reyſcher, Das geſammte w. Privatrecht, Bd. I, Tüb., 1837, 8; C. G. v. Wächter, Handbuch des im K. W. geltenden PrivatR. Bd. I, Stuttg., 1839, 8. Den Civilprozeß in ſeinem ganzen Umfange haben bearbeitet: Schütz, Der w. Civilprozeß. Tübingen, 1834, 8; Scheurlen, Der deutſche gemeine und w. Civilprozeß. Bd. I, Tübingen, 1836, 8. Eine Geſchichte ſowohl der Civilprozeß-Geſetzgebung als der Gerichtsverfaſſung in W. ſ. bei Mohl, Scheurlen und Wächter, Literatur, S. 267 fg.; Scheurlen, Civilprozeß, S. 133 fg.; Wächter, a. v. O.

2) Edict IV, §. 16—29. — Die Einrichtung der Friedensgerichte iſt nicht mit gleicher Conſequenz in den höheren Inſtanzen durchgeführt, indem in dieſen zunächſt nur die Feſtſtellung der Streit-

verhältniſſe zu einem Verſuche der Güte benützt werden ſoll, und Klagen gegen Exemte erſter Claſſe werden ſomit immer ohne friedensrichterlichen Verſuch angebracht. Wird dagegen ein Exemter zweiter Claſſe von einem Nichtexemten belangt, ſo kann letzterer den O.A.Richter ſeines oder desjenigen Bezirkes, in welchem der Beklagte wohnt, als Friedensrichter anrufen. Weigert ſich der Beklagte auch nur eine Erklärung zu geben, ſo wird dem Kläger der vergeblich eingeſchlagene Weg der Güte beſcheinigt. Es fragt ſich, ob bei gleichem Gegenſtande ſo verſchiedene Einrichtungen gerechtfertigt werden können. — Nach den Tabellen bei Memminger, a. a. O., beträgt die Zahl der jährlich durch die Orts-Friedensgerichte verhinderten Prozeſſe gegen 7000.

3) Edict IV, §. 1—15; Verwalt.Edict vom 1 März 1822, §. 2. — Ueber das Verfahren in Untergangsſachen, ſ. insbeſondere Bemerkungen in Hofacker's Jahrb. Bd. II, H. 2, Nr. 8; ferner: Handbuch für Untergangs-Richter. Tüb., 1830, 8.; hinſichtlich der Compromiß-Entſcheidungen (ungedr.) Juſt.Miniſt. Erlaß vom 16 Dec. 1825.

4) Edict IV, §. 30—33.

5) Edict IV, §. 34—38; Execut.Geſetz vom 15 April 1825, Kap. I, Rbl., S. 279; Geſetz vom 21. Mai 1828, Art. 51, Rbl., S. 361; man vergl. noch Sattler, Bemerkungen und Zuſätze zum IV Edict, in Hofacker's Jahrb. Bd. I, H. 3, Nr. 21.

6) Ueber das Ganze der gemeinderäthlichen Rechtspflege ſ. (Lindner,) Die Rechtspflege der Ortsobrigkeiten und der O.A.G. in W. Ulm, 1825, 8.; (Rieger,) Handbuch der Civil- und Criminal-Rechtspflege in den untern Inſtanzen im K.W. Stuttg., 1827 8.; Die Rechtspflege der Gemeinderäthe im K. W. Rottenb., 1831, 8.; Hezel, Das Ganze der Rechtspflege durch die Ortsobrigkeiten. Hall, 1834, 8.; außerdem noch an den betreffenden Stellen die ſyſtematiſchen Handbücher über den geſammten w. Civil-Prozeß von Schütz und Scheurlen.

7) Edict IV, §. 43 fg. Ueber die, ſeit Jahren faſt regelmäßig ſteigende, Zahl der Civil-Prozeſſe und die im Ganzen abnehmende, Zahl der Gant-Prozeſſe bei den O.A.G., ſ. die oben, §. 177, Note 1, angeführten Nachweiſungen. Im J. 1836 waren der erſteren 14,567, der letzteren 1306.

8) Ueber das Verfahren von den Oberamtsgerichten iſt außer den

in Note 6 angeführten Schriften von Lindner, Rieger, Schütz und Scheurlen, nachzuſehen: Richter, das Inſtitut der gewählten Gerichtsbeiſitzer in W. Tüb., 1837, 8. — Das IV Edict iſt der Gegenſtand manchfacher Erörterungen geweſen; namentlich gehören hieher folgende Schriften: Ueber die Veränderung der bürgerlichen Rechtsverwaltung in erſter Inſtanz. Stuttg., 1818, 8; Gutgemeinte Phantaſieen, veranlaßt durch die Schrift: über die Veränderung u. ſ. w. Tüb., 1819, 8; Griesinger, Ueber die Juſtizorganiſationen der neueren Zeit. Tüb., 1820, 8; Ueber die Juſtiz-Verfaſſung in erſter Inſtanz im K. W. Eßl., 1820, 8.; Malblanc, Unpartheiiſche Bemerkungen über das IV Edict. Stuttg., 1820, 8.

9) S. die proviſ. Verordnung den Rechtsgang in Civilſachen bei den höheren Gerichten betreffend, vom 22 Sept. 1819, Rbl., S. 577; vergl. auch Hufnagel, Gerichtsverfaſſung, S. 588 fg. Auch in dieſer Inſtanz iſt die Zahl der Prozeſſe lange Jahre im Steigen geweſen, doch ſcheint ein Stillſtand eingetreten zu ſeyn. Im J. 1829 war die Zahl nur noch 1555; aber 1835 war ſie auf 2232 geſtiegen; im J. 1836 waren ihrer 2180; der Gantprozeſſe waren im letzten Jahre nur 16. — Zu bemerken iſt, daß der Staat für ſeine Beſitzungen einen befreiten Gerichtsſtand nur bei Gütern in Anſpruch nimmt, welche eine eigene Markung bilden, ſ. (ungedr.) Fin.Miniſt.Erl. vom 24 Oct. 1827; und daß er namentlich die Erkenntniſſe über Kaufverträge den Gemeindebehörden überläßt bei allen nur zum Wiederverkaufe erworbenen Stücken, bei altſteuerbaren einzelnen Parzellen im Gemeinde-Verbande, und bei kleinen neuſteuerbaren Gütern in ſolchem Verbande. S. (ungedr.) Erl. des Juſt.Miniſt. vom 22 Juli 1830.

10) S. Organiſ.Manifeſt von 1806, §. 39, Rbl., S. 6; Inſtruction für das O.Apell. Tribunal, vom 8 Mai, 1806, Rbl., S. 43; proviſ. V.O. von 1819; Königl. Hausgeſetz von 1828, Art. 64; Executionsgeſetz, Art. 95. In dieſer Inſtanz bleibt die Zahl der Civil-Prozeſſe ziemlich gleich, zwiſchen 3—400.

§. 179.

3) Ehe-Sachen.

Wenn ſchon die Ehe auch ein bürgerlicher Vertrag iſt, ſo iſt ſie doch nach unſeren poſitiv-religiöſen Grundſätzen nicht blos ſolcher Art. Deßhalb iſt es in W. von jeher nicht für ſchicklich erachtet worden, die Streitigkeiten über Eheſachen, namentlich über Eheſcheidungen, blos von dem bürgerlichen Richter behandeln zu laſſen; ſondern es ſind eigene gemiſchte Gerichte zu ihrer Behandlung niedergeſetzt. Uebrigens ſind ſowohl die Behörden als das Verfahren in Eheſachen verſchieden, je nachdem die betheiligten Perſonen proteſtantiſcher oder katholiſcher Religion ſind [1]).

1) Verfahren für Eheſtreitigkeiten der Proteſtanten [2]). Die Thätigkeit des Staates iſt hier eine doppelte. Zuerſt nämlich läßt er durch das gemeinſchaftliche Unteramt und ſodann durch das gemeinſchaftliche Oberamtsgericht ein Vermittlungs-Verfahren eintreten, nach deſſen Mißlingen aber durch die Eheſenate der Gerichtshöfe oder des Obertribunales eine definitive Entſcheidung.

Das gemeinſchaftliche Unteramt iſt zuſammengeſetzt aus dem Ortsgeiſtlichen und dem erſten Ortsvorſteher. Sein Geſchäfte iſt lediglich Vermittlungs-Verſuch. Mißlingt dieſer, ſo wird Bericht erſtattet an das gemeinſchaftliche Oberamtsgericht, welches aus dem Oberamtsrichter und dem Dekane beſteht. Dieſes hat nun im Wege des Unterſuchungsverfahrens die Gründe der Ehezwiſtigkeiten zu erforſchen, und ſodann einen nochmaligen Verſöhnungs-Verſuch zu veranſtalten. In dieſen beiden erſten Inſtanzen haben die Parteien ſelbſt vor Gericht zu erſcheinen, und zwar iſt die Unterſtützung von Beiſtänden nicht geſtattet. Im Falle des abermaligen Mißlingens werden die Acten mit Bericht dem Ehe-Senate des betreffenden Gerichtshofes (oder, wenn

die Parteien der Stadt Stuttgart oder dem Militair angehören, des Obertribunales) vorgelegt [3]).

Das Verfahren vor dem Eheſenate theilt ſich in ein einleitendes und in ein gerichtliches. Jenes beſteht, in den geeigneten Fällen, aus einem abermaligen Verſöhnungsverſuche und in der Vollziehung von Zwangsmitteln gegen die ſich beharrlich Weigernden. Das gerichtliche Verfahren erfordert die perſönliche Anweſenheit der Parteien, für welche jedoch die Procuratoren des Gerichtes ſprechen. Gegen das Urtheil iſt weder eine Appellation noch eine einfache Beſchwerde an einen höheren Richter geſtattet. Der civilrechtliche Punct bleibt dem gewöhnlichen Verfahren vor dem Civilrichter überlaſſen [4]).

Dieſe verſchiedenen Ehe-Behörden haben auch noch Dispenſationsrechte in Eheſachen auszuüben [5]).

2) Verfahren für Eheſtreitigkeiten der Katholiken.

Die Vermittlungs-Verſuche der gemeinſchaftlichen Unterämter ſind hier dieſelben, wie für die Proteſtanten, auch ſind ſie für alle katholiſchen Landestheile eingeführt. Bei dem gerichtlichen Verfahren dagegen iſt zu unterſcheiden zwiſchen denjenigen Landestheilen, welche bis zum Presburger Frieden zu Oeſterreich gehört hatten, und allen übrigen; da nach einem Geſetz vom 13 Jänner 1811 die Eheſachen der Katholiken wenigſtens vorläufig gerade ſo behandelt werden ſollen, wie ſie behandelt wurden, ehe Württemberg dieſe katholiſchen Landestheile erwarb. In den ehemals öſterreichiſchen Orten alſo wird die Klage auf Scheidung von Tiſch und Bett und auf Nichtigkeitserklärung der Ehe lediglich von den weltlichen Gerichten, und zwar die erſtere von den Oberamtsgerichten, die andere dagegen von den Civilſenaten der Kreisgerichtshöfe in erſter und letzter Inſtanz, entſchieden [6]). In den übrigen katholiſchen Landestheilen hat das gemeinſchaftliche Oberamt die Sache zu unterſuchen und vorzubereiten, und ſie ſodann, durch den ka-

thol. Kirchenrath, an das biſchöfliche Ordinariat zur Entſcheidung einzuſenden. In keinem von beiden Fällen haben die Eheſenate der höhern Gerichte irgend damit zu thun.

Die Dispenſationen in Eheſachen ſtehen theils den Oberämtern, theils dem katholiſchen Kirchenrathe, theils endlich dem Ordinariate zu [7]. Die älterliche oder vormundſchaftliche Einwilligung zur Verehelichung von Katholiken ergänzen die Civilſenate der Kreisgerichtshöfe nach Anhörung der Parteien, allein ohne Verhandlung und inappellabel [8].

1) Die Geſetzgebung für die Proteſtanten beſteht in der Ehe- und Ehegerichtsordnung vom 30 April 1687 und in einzelnen ſpäteren Verordnungen. Letztere ſind geſammelt in Hartmann, Ehegeſetze des Hrzth. W. Stuttg., 1791, 8., und in Reyſcher's Geſetzſammlung, Bd. VIII und IX. Für die Katholiken gilt im Allgemeinen das kanoniſche Recht; für die ehemals vorderöſterreichiſchen Landestheile aber das öſterreichiſche bürgerliche Geſetzbuch, Thl. I, Hptſt. 3. Daß die Regirung, von der Unzweckmäßigkeit des proteſtantiſchen, und der ſtörenden und unnöthigen Verſchiedenheit des katholiſchen Eheverfahrens überzeugt, geſonnen iſt, eine neue Geſetzgebung einzuführen, kann nur höchlich gebilligt werden. Ueber das itzige Verfahren bei Proteſtanten ſ. Reinhardt, Eherecht für die Proteſt. in W. Stuttg., 1811, 8.; Hufnagel, Gerichtsverfaſſung, §§. 34, 44, 54 und 78; Kapff, Repertorium für die Amtspraxis, 2e Aufl., S. 202—300; Gaupp, Kirchenrecht, Bd. II, 2, S. 142—199. Das öſterreichiſche Geſetz iſt erläutert von Sattler, Handb. des öſterreichiſchen Eherechtes. Wien, 1805, I, II, 8.; Dolliner, Handbuch des in Ö. geltenden Eherechtes. Wien, 1815, fg. I—III, 8.

2) Eben ſo wie die Proteſtanten, werden auch die Juden behandelt, nur daß in ſchwürigen Fällen das Gutachten eines Rabbiners eingeholt wird. — Im Falle ein Theil katholiſcher, der andere aber proteſtantiſcher Religion iſt, gilt das proteſt. Verfahren natürlich nur letzterem. Es wird jedoch auch der katholiſche Dekan, aber nur als Seelſorger, bei den Verſöhnungs-Verſuchen beigezogen. Das Nähere über dieſes Verhältniß, ſo wie

über die Beiziehung entfernt wohnender Dekane ſ. in folgenden Verordnungen und Geſetzen: Gen.Reſer. vom 19 Febr. 1807, Anordnung gemeinſchaftlicher Oberämter in Eheſachen betreffend, Rbl., S. 17; Edict IV, §. 41; V.O. vom 18 Mai 1818, Rbl., S. 249; V.O. über die Beſtimmung der Behörden in ehegerichtlichen Sachen, vom 7 Jänner 1822, Rbl., S. 6; V.O. vom 4 April 1825, die Ueberweiſung der Eheſachen an die Oberämter betreffend, Rbl., S. 185.

3) V.O. vom 23 Aug. 1825, über den Würkungskreis der gemeinſchaftlichen Oberämter, Rbl., S. 457.

4) Ueber das Verfahren vor dem Ehegerichts-Senate ſ. die angef. Schriften. Eine wahre Schmach für die württembergiſche Geſetzgebung iſt das Syſtem der Zwangsgrade, bei welchem in der Regel der Unſchuldige leidet; bei dem ferner ein bösartiger Gatte, der ſich zu der Uebernahme der Comödien-Rolle nicht verſteht, ſeinem von ihm mishandelten Gatten ſelbſt die letzte Hülfe, die Scheidung, unmöglich machen kann; bei welchem endlich es allen und jeden Ehegatten möglich iſt, die Eheſcheidung vom Gerichte zu erzwingen, wenn ſie auch noch ſo frivole Gründe dazu haben. — Die Zahl der Ehegerichtsprozeſſe iſt ziemlichen Schwankungen unterworfen. Während z. B. im J. 1835 133 Ehen getrennt wurden, waren es im J. 1836 nur 108. S. Memminger, Jahrb., 1837, H. 1, S. 58.

5) Die gemeinſchaftlichen Oberamtsgerichte dispenſiren: 1) von der Mittwochscopulation; 2) von der Trauung in der Trauerzeit in beſtimmten Fällen; 3) zur Verheirathung in der geſchloſſenen Zeit; 4) von der Trauung außerhalb der Pfarrkirche; 5) von der 2ten und 3ten Proclamation; 6) zur Begehung einer feierlichen Hochzeit an einem Mondtage; 7) wegen Verwandtſchaft im 2ten Grade gleicher und im dritten Grade ungleicher Verwandtſchaft oder Schwägerſchaft. — Die Ehe-Senate dispenſiren: 1) von allen drei Proclamationen; 2) wegen Verwandtſchaft oder Schwägerſchaft in den dispenſabeln Graden, welche die Competenz der Oberamtsgerichte überſteigen; 3) wegen Altersungleichheit. Beſtimmte Geſuche um Trauung in der Trauerzeit ſind nicht ſelbſt zu entſcheiden, ſondern dem Juſtizminiſterium vorzulegen. Ueber alles dieſes ſ. Bekanntmachung die Ehedispenſationsfälle betreffend, vom 16 April 1818, Rbl.,

S. 180, und (ungedr.) Juſtiz-Miniſt. Erlaß, vom 19 März 1816, und 30 Nov. 1824.

6) S. Min. Erl. vom 23 Sept. 1826, Erg. Bd. des Rbls., S. 70.

7) Die Oberämter haben zu dispenſiren: a) von der Mittwochs-copulation; b) zur Verheirathuug in der Trauerzeit; c) während der geſchloſſenen Zeit; d) wegen der Trauung außerhalb der Pfarrkirche; e) von der 2ten und 3ten Proclamation, ſ. Erlaß des katholiſchen Kirchenrathes v. 9 Oct. 1817, in Knapp's Annalen, I, S. 166, vergl. mit einem Erlaß deſſelben vom 15 Sept. 1818, daſ. II, S. 84. Der katholiſche Kirchenrath dispenſirt wegen Altersverſchiedenheit; ferner befördert er die Dispenſationsgeſuche in Verwandtſchafts- oder Schwägerſchafts-Graden an das Ordinariat, welche nach den proteſtantiſchen Ehegeſetzen indispenſabel ſind, ſ. Bekanntmachung die Dispenſationsgeſuche der Katholiken betreffend, vom 20 Juni 1820, R. Bl., S. 354, und Verfügung vom 7 Febr. 1831, R. Bl., S. 75. — Die übrigen Dispenſationen ertheilt nach den allgemeinen kirchlichen Grundſätzen das biſchöfliche Ordinariat.

8) S. (ungedr.) Erlaß des Civ. Senates des Obertrib., vom 9 Aug. 1819.

4) Verwaltung der Strafrechtspflege.

§. 180.

a) Inſtanzenfolge, Zuſtändigkeit und Verfahrens-Maxime.

Zur Verwaltung der Strafrechtspflege, in ſo weit dieſelbe durch Behörden im Juſtizminiſterium beſorgt wird, ſind folgende Gerichte angeordnet:

1) Die Ortsobrigkeiten haben eine Strafgewalt in geringen Injurienſachen, bei Waldexceſſen in ihren eigenen Waldungen, endlich in Abſicht auf die ihnen zuſtehende ſtreitige und nicht ſtreitige Gerichtsbarkeit [1]).

2) Die Oberamtsgerichte und Amtsgerichte bilden in allen eigentlichen Criminalſachen der von ihrer Ju-

risdiction nicht ausgenommenen Perſonen [2]) die erſte Stufe, ſey es als entſcheidende, ſey es wenigſtens als unterſuchende Behörden. — Als entſcheidend nämlich ſind ſie in einer geſetzlich genau bezeichneten Reihe von Fällen zu erkennen befugt, falls die Strafe nicht zwei Jahre Gefängnißſtrafe, mit oder ohne Verluſt der Dienſt- und Ehrenrechte, überſteigt oder in Dienſtentlaſſung beſteht. Die Mittheilung von Entſcheidungsgründen gehört zu der weſentlichen Form eines gültigen Erkenntniſſes. Blos unterſuchend aber handeln ſie bei ſolchen Vergehen, welche nach den Geſetzen mit einer höheren Strafe belegt werden. In einem ſolchen Falle haben ſie die Acten an den betreffenden Kreisgerichtshof, mit einem Hauptberichte begleitet, einzuſenden [3]). Ein Strafurtheil muß von vollſtändig beſetztem Oberamtsgerichte, alſo vom Oberamtsrichter, dem Gerichtsactuare und wenigſtens drei Beiſitzern gefällt werden; eine Unterſuchung wird vom Richter oder Actuar in Beiſeyn zweier Gerichtsbeiſitzer geführt [4]). Gegen jedes Strafserkenntniß des Oberamtsgerichtes findet Recurs ſtatt an den Kreisgerichtshof [5]).

3) Die Kreisgerichtshöfe handeln:

a) als Recurs-Inſtanz, wenn von einem innerhalb der oberamtsgerichtlichen Competenz gefällten Strafurtheile geſetzlicher Recurs ergriffen wird;

b) als erſte Inſtanz bei allen Vergehen, welche zwar von Nichtexemten begangen ſind, aber die Competenz der Oberamts-Gerichte überſteigen; oder bei allen denen, welche von Perſonen begangen wurden, die in erſter Inſtanz unter den Kreisgerichtshöfen ſtehen; ferner in ſolchen Fällen, welche eigentlich der Abrügung der Verwaltungsſtellen unterliegen, allein deren Competenz und die der O.A.G überſteigen [6]). Nicht in allen Fällen wird das Urtheil ſogleich rechtskräftig, oder darf auch nur dem Verurtheilten eröffnet werden, denn wenn auf Todesſtrafe

erkannt iſt, wird die Sache von Amtswegen und nach vorgängiger Mittheilung an den Rechtsfreund des Verurtheilten an das Obertribunal eingeſendet [7]). Erkenntniſſe, welche auf Entſetzung oder Entlaſſuug eines höheren Staatsdieners lauten, ſo wie auf Freiheitsſtrafe über zehn Jahre müſſen dem Juſtizminiſterium zum Behufe der Vorlegung wegen etwaiger Begnadigung eingeſendet werden. — Die Unterſuchungen gegen Perſonen, welche der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofes unmittelbar untergeordnet ſind, überträgt derſelbe in der Regel dem Oberamtsrichter ihres Wohnortes, ſeltener einem Collegialmitgliede. In ſolchen Fällen leitet natürlich der Gerichtshof die Unterſuchung durch Inſtructionen.

In der Regel erkennt nur der Criminal-Senat des Kreisgerichtshofes in Strafſachen; jedoch muß in beſtimmten Fällen eine Plenarſitzung gehalten werden, welche aus beiden Vorſtänden und wenigſtens ſechs weiteren Mitgliedern beſteht [8]).

4) Das Obertribunal tritt nie als urſprünglich erkennender Richter auf, ſondern nur als Recurs- oder Reviſionsinſtanz. — In Recursfällen reicht die Anweſenheit des Vorſtandes und vier anderer Mitglieder hin; in Reviſionsfällen dagegen müſſen alle ſechs Mitglieder des Criminal-Senats anweſend ſeyn, oder Stellvertreter aus dem Civilſenate; bei Todesſtrafen ſieben Votanten [9]).

Das gegenwärtig noch gültige Straf-Verfahren iſt nach der Unterſuchungs-Maxime geordnet; doch gehört es nicht zu den Pflichten des Unterſuchungsrichters Verbrechen nachzuſpüren, ſondern ſeine amtliche Thätigkeit wird nur durch Notorietät, eigene Anſchauung oder Anzeige aufgerufen. Tortur oder ſonſtige Zwangsmittel, um ein Geſtändniß zu erpreſſen, beſtehen nicht. Wenn die Strafe fünfjähriges Gefängniß ſeyn kann, ſo muß eine Vertheidigung

des Angeklagten ſtatt finden; bei leichteren Fällen ſteht ſie ihm frei. Nicht blos Bekenntniß, ſondern auch Ueberweiſung, welche durch vollſtändige, rechtliche Beweiſe geführt iſt, berechtigt den Richter zu Erkennung der vollen ordentlichen Strafe. — Uebrigens iſt ein neues Syſtem des Strafverfahrens zur Berathung der Stände übergeben [10]).

Eine Reihe von Beſtimmungen ſorgt dafür, daß der in Unterſuchungshaft zu nehmende Verdächtige einer Seits auf eine den Anſprüchen des Rechtes und der Menſchlichkeit zuſagende Weiſe behandelt, anderer Seits aber in gehörig feſten und die Möglichkeit einer Colluſion abſchneidenden Gewahrſam genommen werde. Als weſentlich ſtellen ſich unter dieſen Beſtimmungen folgende dar:

1) Bei der Verhaftung iſt der Arretirte ſogleich, und ehe er in das Gefängniß gebracht wird, genau zu durchſuchen und ihm Alles abzunehmen, wodurch er ſich oder Andere verletzen, das Gefängniß durchbrechen, Verbindungen mit Außen unterhalten, oder Beſtechung verſuchen könnte. [11]).

2) So beſtimmt dafür Sorge zu tragen iſt, daß die Gefängniſſe geſund ſind [12]), und die Behandlung der Gefangenen menſchlich iſt [13]): ſo iſt doch auf der anderen Seite Alles gegen das Entfliehen der Gefangenen Nothwendige vorzukehren. Deßhalb ſind:

a) ausführliche Vorſchriften über die Baueinrichtung der Gefängniſſe gegeben [14]);

b) hat der Unterſuchungsrichter die Gefängniſſe häufig ſelbſt zu unterſuchen und den Gefangenwärter zur täglichen, genauen und unvermutheten Unterſuchung aller Gefängniſſe, der Ketten u. ſ. w. anzuhalten. Die Landjäger dürfen zur Gefängnißwache verwendet werden;

c) ſchwere und gefährliche Verbrecher dürfen mit einer Kette an die Wand angeſchloſſen werden. Wo möglich

ſind nicht zwei Gefangene in daſſelbe Behältniß zu legen, am wenigſten Mitſchuldige [15].

1) S. Edict IV, §. 40; Verw. Edict, §. 16. Die Straf-Competenz richtet ſich nach der Claſſe der Gemeinde, und iſt 8, 6 und 4 Reichsthaler, ſo wie 4, 3 und 2 Tage Gefängniß. Der erſte Ortsvorſteher allein kann auf die Hälfte erkennen. Von ſelbſt verſteht ſich übrigens, daß die Gemeinden durch die ihren Vorſtehern überlaſſene Ausübung der Gerichtsbarkeit nichts weniger als eine eigene Geſetzgebungsgewalt erhalten ſollen, ſondern daß ſie ſich nach den gewöhnlichen Landesgeſetzen zu richten haben. Dieß iſt namentlich ſchon ausgeſprochen worden in Beziehung auf die Abrügung der Waldfrevel, ſ. (ungedr.) Fin. Miniſt. Erl. vom 3 Sept. 1833.

2) S. oben, Bd. I, §. 70, Note 3.

3) S. Geſetz über die Competenz der Gerichte vom 1 März 1839, R. Bl. S. 229, Art. 8. — Zwiſchen der Competenz der königl. Oberamtsgerichte und der der ſtandesherrlichen Amtsgerichte iſt nur der Unterſchied, daß Amtsvergehen der königlichen Diener ſo wie Verletzungen der Staatshoheitsrechte dieſen letztern nicht unterworfen ſind, ſ. Declarat. für Taxis, §. 21, 23, 43; für Hohenlohe-Bartenſtein, §. 18, 20.

4) S. Edict IV, §. 194, 215.

5) Das Nähere über den gerichtlichen Strafrecurs, ſ. oben, Bd. I, S. 418.

6) S. Competenz-Geſetz vom 1 März 1839, Art. 10—13.

7) Daſelbſt, Art. 12.

8) S. Proviſor-Inſtruct. von 1818, §. 35, 39, 41; Juſtiznovelle, §. 7. — Die Fälle, in welchen in Strafſachen Plenarſitzung iſt, ſind außer den Berathſchlagungen wegen ſchwüriger Geſetzes-Auslegung, alle Strafen über fünf Jahre Zuchthaus, ferner Ehrenſtrafen gegen einen höheren Beamten, endlich Staats-verbrechen, in denen über Ein Jahr Freiheitsſtrafe erfolgen kann.

9) V. O. vom 27 Juni 1819, bei Hufnagel, Gerichtsverfaſſung, S. 499.

10) S. Hufnagel, Gerichtsverfaſſung S. 595 fg.; Bolley, Anweiſung zum Verfahren in Strafſachen. Stuttg., 1809, 8; Hofacker, Syſtemat. Ueberſicht des gem. und des württemb.

Straf-Prozeſſes. Tüb., 1820, 8. — Ueber den Entwurf eines neuen Geſetzbuches für das Strafverfahren in ſeiner erſten Geſtalt vergl. Mohl, Scheurlen und Wächter, Literatur, S. 339. Eine zweite revidirte Redaction deſſelben bildet das 2te a. o. Beilh. der Verh. der K. d. A. von 1830. Bemerkungen über die demſelben zu Grunde liegenden Prinzipien, ſ. in Hofacker's Jahrb., Bd. IV, 2, S. 267 fg. Eine dritte, ebenfalls wieder weſentlich veränderte, Redaction (Rev. Entw., Stuttgart, 1840, 8) iſt einer im J. 1839 von der K. d. A. gewählten Commiſſion zur Berichterſtattung zugewieſen. Die hauptſächlichſten vorläufig noch gültigen Geſetze ſind: die Criminalordnung vom 4 April 1732; die Inſtruction für den I Senat des O. J. Colleg. vom 8 Mai 1806; die Inſtruct. für die Criminalräthe vom 18 Nov. 1811; das IV Edict vom 31 Dez. 1818; das Recursgeſetz vom 26 Juni 1821.

11) V. O. vom 23 Mai 1811, §. 9, R. Bl., S. 291; V. O. vom 6 Juni 1811, §. 5, R. Bl. S. 292; Inſtruct. für das Landjäger-Corps, §. 15.

12) Es dürfen nicht nur unterirdiſche oder von dem Gerichtsarzte für ungeſund erklärte Gefängniſſe gar nicht gebraucht werden, ſ. die angef. V. O. vom 6 Juni 1811, §. 2; ſondern es iſt auch für beſondere Reinlichkeit in den Gefängniſſen zu ſorgen, (IV Edict, §. 226; Verw. Edict, §. 107; V. O. vom 24 Nov. 1826, §. 6—8, R. Bl., S. 495; Verh. vom 3 Sept, 1829, R. Bl., S. 390; Verh. vom 1 Dec. 1837, R. Bl., S. 597.

13) Die Gefangenwärter müſſen den Gefangenen hinreichende und geſunde Koſt reichen und für die möglichſte Reinlichkeit des Gefängniſſes ſorgen. Vom 15 Oct. — 15 April ſind die Gefängniſſe in der Regel zu heizen. Vermöglicheren Gefangenen iſt überdieß noch im (Unterſuchungs) Gefängniſſe einige Erleichterung in Beziehung auf Nahrung, Lagerſtätte, Wechſel der Wäſche u. ſ. w., auf ihre eigene Koſten zu bewilligen. Der Unterſuchungsrichter hat ſich theils durch eigenen Augenſchein von der Vollziehung dieſer V. O. zu überzeugen, theils die Verhöre zur Nachfrage über etwaige Klagen der Gefangenen zu benützen. S. die angef. V. O. vom 6 Juni 1811, §. 1—3, 12—14; IV Edict, §. 226 und 227; V. O. vom 24 Nov. 1826, §. 9, 13, 15—17, R. Bl., S. 496. Die Protocolle

über die halbjährige genaue Viſitation ſind an das Strafanſtalten=Collegium einzuſenden, ſ. Verh. vom 23 April 1825, R.Bl., S. 331.

14) V. O. vom 17 Sept. 1830, R.Bl., S. 421.

15) V. O. vom 6 Juni 1811, §. 6 und 7.

§. 181.

b) Strafen und Strafanſtalten.

Nach den Beſtimmungen des Straf=Geſetz=Buches beſtehen in W. folgende gerichtliche Strafen und Strafanſtalten [1]), an deren Stelle von den Gerichten, (mit einziger Ausnahme des Staatsgerichtshofes, über deſſen Strafbefugniß die Verfaſſung ſelbſt eigenthümliche, von keinem ſpäteren einfachen Geſetze abzuändernde Beſtimmungen getroffen hat,) keine anderen geſetzt werden dürfen:

1) Todesſtrafe. Die bürgerliche Geſetzgebung in W. kennt nur Eine Art derſelben, nämlich die Enthauptung. Die Militair=Geſetze ordnen die Todes=Strafe durch Erſchießen an [2]).

2) Freiheits=Strafen. Je nach der Schwere des Vergehens iſt die dafür zuerkannte Freiheits=Strafe in einer entſprechenden Art von Gefängniß zu erſtehen. Für jede dieſer Gefängnißarten iſt ein Maximum und ein Minimum der Aufenthaltszeit beſtimmt, und eben ſo eine eigenthümliche Behandlung der Gefangenen geſetzlich vorgeſchrieben; deßgleichen ſind verſchiedene rechtliche Folgen mit der Verurtheilung zu den verſchiedenen Arten von Gefängniß verbunden. In der Mehrzahl der Fälle iſt übrigens dem Richter überlaſſen, je nach der Beſchaffenheit der Handlung und der Perſon die Erſtehung der Strafe in einer gelinderen Art von Gefängniß zu geſtatten. Dagegen mögen aber auch Schärfungen angeordnet werden. Folgendes ſind aber die

verſchiedenen einzelnen Arten der Gefängnißſtrafen und die weſentlichſten Beſtimmungen hinſichtlich derſelben:

a) Zuchthausſtrafe. Sie kann entweder lebenslänglich oder auf beſtimmte Zeit erkannt werden, im letzteren Falle nicht für weniger als fünf, und nicht für mehr als fünf und zwanzig Jahre. Die lebenslänglichen Gefangenen werden in abgeſonderten Gelaſſen aufbewahrt, alle aber durch Zwang zur Arbeit innerhalb der Anſtalt angehalten. Es iſt eine ausgezeichnete Kleidung vorgeſchrieben. Als Milderung mag der Richter eine abgeſonderte Aufbewahrung, Befreiung von der gleichmäßigen Kleidung, ſo wie von disciplinariſcher Züchtigung, endlich eine den früheren Verhältniſſen angemeſſene Beſchäftignng anordnen. Schärfung dagegen findet ſtatt mittelſt ſchmaler Koſt, Dunkelarreſt und körperlicher Züchtigung. Die rechtlichen Folgen der Zuchthausſtrafen aber ſind: bleibender Verluſt der Ehren- und Dienſtrechte, des Adels, Unfähigkeit zu einer durch eine Verpflichtung bedingten öffentlichen Dienſtleiſtung, zu Zunftämtern und zur Anwohnung von Zunftverſammlungen, und zu Vormundſchaft über Fremde [3]).

b) Arbeitshaus- und Feſtungsſtrafe. Das Minimum der Verurtheilungszeit iſt hier ſechs Monate, das Maximum ſechs Jahre. Auch hier iſt Zwang zur Arbeit (auf Verlangen des Gefangenen auch außerhalb des Hauſes) und ausgezeichnete Kleidung. Als Schärfung iſt Dunkelarreſt und ſchmale Koſt geſtattet. Regel iſt die Erſtehung der Strafe im Arbeitshauſe: aber es iſt den Gerichten geſtattet, die Vollziehung der Arbeitshausſtrafe auf einer Feſtung oder einer ihr gleichgeſtellten ſelbſtſtändigen Anſtalt anzuordnen, wobei übrigens auch Einſperrung im Hauſe und angemeſſene Beſchäftigung ſtatt findet. Als rechtliche Folge der Arbeitshaus-

oder Feſtungsſtrafe iſt die bleibende Entziehung der Ehren- und Dienſtrechte (ſ. unten) verbunden [4]).

c) Gefängnißſtrafe und Feſtungsarreſt. Dieſe Freiheitsſtrafe geht in der Regel nicht über zwei Jahre; doch findet in einigen vom Strafgeſetze beſonders hervorgehobenen Fällen Erſtreckung bis auf ſechs Jahre ſtatt. Unter ſechs Wochen wird die Strafe in den Bezirks-Gefängniſſen, über dieſer Zeit in den Kreisgefängniſſen erſtanden. Die Gerichte können jedoch, wenn kein Verluſt der Ehren und Dienſtrechte mit der Gefängnißſtrafe verbunden oder ihr bereits vorangegangen iſt, die Erſtehung der Gefängnißſtrafe als Feſtungs-Arreſt ausſprechen. Nur die zu Kreisgefängniß Verurtheilten werden zu angemeſſener Beſchäftigung angehalten; in den Bezirksgefängniſſen iſt ſie in den Willen des Gefangenen geſtellt. In den Bezirksgefängniſſen werden die Strafgefangenen von den Unterſuchungsgefangenen, in den Kreisgefängniſſen die Beſſeren von den Schlechteren getrennt. Schmale Koſt und einſame Einſperrung ſind die geſtatteten Schärfungen. Beſondere rechtliche Folgen finden bei dieſer Strafart nicht ſtatt [5]).

Für die ſämmtlichen Arten der Freiheitsſtrafen finden folgende allgemeine Beſtimmungen ſtatt: Die Strafanſtalten ſtehen unter dem Strafanſtalten-Collegium (ſ. oben, §. 144, S. 19.) Die Bezirksgefängniſſe ſind den betreffenden Oberamtsrichtern untergeordnet; den ſämmtlichen höheren Anſtalten aber ſtehen eigene Verwalter vor. Für jede Art von Gefängniſſen iſt eine eigene Hausordnung entworfen, in welcher auch über die von vermöglichen Gefangenen zu leiſtenden Beiträge zu ihrem Unterhalte Beſtimmung getroffen iſt [6]). In allen Anſtalten iſt genügende Nahrung zu geben; die Arbeit darf nicht geſundheitsnachtheilig ſeyn; täglich wird der Genuß der freien Luft geſtattet; perſönlicher und ſchriftlicher Verkehr mit Freunden und Angehörigen iſt ge-

ſtattet; und zwar werden dieſe Beſtimmungen in den leichteren Strafanſtalten für die Gefangenen günſtig ausgedehnt [7]). Verfehlungen gegen die Ordnung der Strafanſtalt werden, in ſchweren Fällen von der Oberaufſichtsbehörde, in leichten von dem Vorſteher ſelbſt, mit Disciplinarſtrafen gerügt, welche beſtehen können in ſchmaler Koſt, einſamer Einſperrung, Dunkelarreſt, Feſſeln und körperlicher Züchtigung; beides letzteres jedoch nur gegen Züchtlinge und Arbeitshausgefangene [8]). — Ueber Bau und Einrichtung der Bezirksgefängniſſe beſtehen genaue Vorſchriften [9]).

Nicht zu überſehen ſind zwei, zwar zunächſt von Privatperſonen ausgehende, allein vom Staate genehmigte und unterſtützte Anſtalten in Beziehung auf die Strafgefängniſſe, nämlich die Verwaltungsräthe und die mit ihnen verbundenen Frauenvereine, ſodann die Geſellſchaft für Beſſerung entlaſſener Sträflinge. Die Verwaltungsräthe beſtehen, außer den Beamten, Geiſtlichen und Aerzten der Anſtalt ſelbſt, aus Freiwilligen, welche mit ihren Kenntniſſen und Erfahrungen ſowohl in ökonomiſcher Beziehung, als bei der ſittlichen Leitung der Strafgefangenen den Verwaltern der Anſtalten berathend zur Seite ſtehen [10]); die mit ihnen verbundenen Frauenvereine haben die Beſſerung der weiblichen Gefangenen zum Gegenſtande [11]). Der Zweck der Geſellſchaft zur Beſſerung entlaſſener Sträflinge ergiebt ſich ſchon aus dem Namen derſelben. Der Staat hat zur Beförderung dieſes Zweckes jährlich einen Zuſchuß aus der Staatskaſſe verwilligt [12]).

3) Verluſt und zeitliche Entziehung der bürgerlichen Ehren- und Dienſtrechte. Durch die volle Strafe werden folgende Vorzüge und Rechte bleibend verwürkt: a) alle Hof-, Staats- und andere öffentliche Aemter; b) alle Ehrentitel, Würden und Ehrenzeichen; c) Quiescenzgehalte und Penſionen aus öffentlichen Kaſſen; d) ſtaats- und gemeindebürgerliche Wahl- und Wählbarkeits-Rechte,

e) die Fähigkeit zur Erwerbung eines dieſer Rechte oder Vorzüge. Die zeitliche Entziehung unterſcheidet ſich von dem bleibenden Verluſte dadurch, daß während die unter a — c aufgeführten Folgen auch hier bleibend eintreten, die unter d und e genannten Rechte mit Ablauf der Strafzeit wieder aufleben. Dieſelbe kann nicht unter zwei und nicht über zehn Jahren ſeyn [13].

4) Dienſtentlaſſung. Dieſe Strafe entzieht die bereits übertragenen öffentlichen Aemter, nicht aber die Fähigkeit der Wiederanſtellung im öffentlichen Dienſte. Doch hat der Richter eine zwiſchen zwei und fünf Jahren dauernde Zeit zu beſtimmen, innerhalb welcher dem Beſtraften kein vom Könige nicht unmittelbar verliehenes Amt übertragen werden kann [14].

5) Bleibende oder zeitliche Entziehung öffentlicher Berechtigungen oder eines öffentlichen und ſelbſtſtändigen Gewerbebetriebes. Die Dauer der zeitlichen Entziehung iſt im Urtheile feſtzuſtellen, nicht unter ſechs Monaten und nicht über fünf Jahre [15].

6) Geldſtrafen und Confiscation einzelner Gegenſtände. Geldbußen dürfen nicht über 1000 fl. ſteigen, den Fall eines Zuſammenfluſſes von Vergehungen ausgenommen. Sie ſind nach den dem Richter bekannten Einkommensverhältniſſen des Schuldigen zu bemeſſen [16].

Noch ſind folgende allgemeine Beſtimmungen zu erwähnen: Eine nothwendige öffentliche Bekanntmachung rechtskräftig gewordener Urtheile findet ſtatt bei allen Verurtheilungen zum Tode, zum Zuchthauſe, Arbeitshauſe oder zur Feſtungsſtrafe; und zwar geſchieht es in dieſen ſämmtlichen Fällen durch ein öffentliches Blatt, in den beiden erſteren noch überdieß durch Anſchlag im Gerichts- und im Wohnorte [17]. Nie findet eine Verwandlung von Freiheits- oder Ehren-Strafen in Geldbuße ſtatt; dagegen kann eine Geldbuße, Ehrenſtrafe oder Dienſtentlaſſung, oder eine als Schär-

fung zuerkannte körperliche Züchtigung in gewiſſen Fällen in Freiheitsſtrafe verwandelt werden, eine Freiheitsſtrafe in körperliche Züchtigung aber bei ausländiſchen Landſtreichern und Bettlern, welche zum Arbeitshauſe unter Einem Jahre verurtheilt wurden [18]). Wo nach der Beſchaffenheit des Verbrechens oder der Perſönlichkeit des Thäters eine Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung zu fürchten iſt, kann der Richter den Verurtheilten — gleichgültig, welcher Art das Verbrechen und die Strafe ſey — unter polizeiliche Aufſicht nach erſtandener Strafe ſtellen. Die Dauer der Maaßregel iſt zwiſchen Einem und fünf Jahren, und es hat dieſelbe für den Beaufſichtigten die Folge, daß er nicht einmal über Nacht den Aufenthaltsort ohne obrigkeitliche Erlaubniß verlaſſen darf, von der Ausübung ſtaats- und gemeindebürgerlicher Wahlrechte ausgeſchloſſen iſt und in jedem Augenblicke einer Hausviſitation unterworfen werden kann. Ja es kann, wenn der Richter den Aufenthalt an einem beſtimmten Orte für beſonders gefährlich hält, ein Ausſchluß von demſelben durch die Polizei angeordnet werden; und zwar findet dieſe Ausweiſung, da die geſetzliche Beſtimmung ganz allgemein gefaßt iſt, auch aus dem Orte des Heimathrechtes ſtatt [19]).

1) Die gerichtliche Strafrechtspflege des Königreiches iſt durch das Strafgeſetzbuch vom 1ſten März 1839 völlig neu normirt worden, und zwar ſowohl was die einzelnen Strafandrohungen, als die Strafmittel und -Anſtalten betrifft. Es umfaßt daſſelbe in ſyſtematiſcher Anordnung das ganze Gebiet der vom Staate mit einer Strafe belegten Verbrechen und Rechts-Vergehen; alle früheren gerichtlichen Strafgeſetze ſind durch daſſelbe aufgehoben und erſetzt, und keine Handlung darf als ein Vergehen oder Verbrechen beſtraft werden, wenn ſolche nicht ausdrücklich in dieſem Geſetzbuche mit einer beſtimmten Strafe bedroht iſt. Nur von gelegentlicher Bedeutung für die Gerichte iſt das Polizei-Strafgeſetz vom 2ten Oct. 1839. — Die Frage, ob jede ein-

zelne Beſtimmung der neuen Geſetzgebung in ſich zweckmäßig und gerecht, jedes Bedürfniß befriedigt ſey, wird ſich mit Sicherheit erſt nach längerer Erfahrung beantworten laſſen. Allein ſelbſt wenn ſpätere Nachbeſſerungen nöthig werden ſollten, ſo iſt der durch das neue Geſetzbuch gemachte Vorſchritt unermeßlich, indem der früheren faſt unerträglichen Ungewißheit und Willkühr der von anwendbaren Geſetzen verlaſſenen Gerichte itzt doch ein Ziel geſteckt iſt; einer Wiederholung unbefugter Auslegung und Anwendung aber durch die Einführung des Inſtitutes der Staatsanwaltſchaft leicht vorgebeugt werden kann. — Die neue Geſetzgebung iſt übrigens nur nach langen Vorbereitungen und ſelbſt unter vorläufiger Uebergangseinrichtung eingeführt worden. Da nämlich die Unzweckmäßigkeit ſowohl der geſetzlich angedrohten Strafübel, als der zu ihrer Vollziehung beſtimmten Anſtalten nicht länger ſchien ertragen werden zu können, ſo wurde auf dem Landtage von 1824 ein Geſetz, das ſogenannte Straf-Edict vom 17ten Juli 1824, zur vorläufigen Abhülfe der genannten Uebel erlaſſen. (Man ſ. über daſſelbe: Mittermaier, Neues Archiv des Cr.R., Bd. VIII, S. 41 fg.; Mohl, Scheurlen und Wächter, Literatur, S. 132 fg.; Hofacker, Jahrbücher, Bd. III, S. 303 fg.; Bd. IV, S. 73 fg.; Wächter, Die Strafarten und Strafanſtalten des K. W., Tüb., 1832, 8.) Nebenbei giengen aber die Vorbereitungen der Regirung zur ſchließlichen und umfaſſenden Abhülfe des ganzen Uebels ihren Gang fort. Es wurden allmählig drei Entwürfe eines Strafgeſetzbuches ausgearbeitet (in den J. 1823, 1832 und 1835) und nicht nur der Beurtheilung der Gerichte u. ſ. w unterſtellt, ſondern es ward namentlich auch der letzte Entwurf den Gelehrten und Männern vom Fache des In- und Auslandes zur Beurtheilung empfohlen. Eine eigens hierzu niedergeſetzte und in der Zwiſchenzeit zwiſchen zwei Landtagen verſammelte Commiſſion der K. d. A. beurtheilte denſelben ſchließlich noch in einen höchſt ausführlichen, 207 motivirte Anträge enthaltenden Berichte; ſo daß endlich auf dem, hauptſächlich zur Berathung dieſes Gegenſtandes einberufenen, außerordentlichen Landtage von 1838 die Factoren der Geſetzgebung ſich wohl vorbereitet und unterrichtet der ſchließlichen Discuſſion und Beſchlußnahme überlaſſen konnten. Die Verhandlungen in den Kammern, zwiſchen denſelben und unter ihnen und der

Regirung waren äuſſerſt umfangreich, (nicht weniger als 31 weitere Berichte wurden allein in der K. d. A. von der obenerwähnten Commiſſion erſtattet;) Vieles wurde noch geändert, und ſo — als erſtes in W. gegebenes Beiſpiel der Zuſtandebringung eines ganzen Geſetzbuches unter ſtändiſcher Mitwürkung — endlich der, 462 Art. enthaltende, Codex zu Stande gebracht. — Die Literatur über das hierdurch neu begründete württembergiſche Strafrecht kann, der Zeitkürze wegen, noch nicht bedeutend ſeyn. Außer den verſchiedenen Schriften und Abhandlungen über den Entwurf des Straf-G.B's von 1835 (von Abegg, Knapp, Kapf, Mittermaier, Preuſchen, Hepp, Zirkler und Leube,) ſind bis itzt nur die, in dieſem Falle ganz beſonders wichtigen, ſtändiſchen Verhandlungen und zwei Commentare zu nennen. Letztere ſind: Hepp, Commentar über das neue württ. Straf-Geſetzbuch. Tüb., 1839 fg. 8; Hufnagel, Commentar über das Straf-Geſetzbuch. Stuttg., 1839 fg. 8.

2) Straf-G.B., Art. 9. Die Anſichten in der Stände-Verſammlung waren ſowohl über die Zuläſſigkeit der Todesſtrafe an ſich, als über die Art ihrer Vollziehung ſehr getheilt. S. hierüber (ſo wie über die ſämmtlichen weiteren Artikel des St. G. B's, über die Strafarten) Hepp, Commentar zum St.G.B., Bd. I, S. 127 fg.; und Hufnagel, Commentar, S. 11 fg.

3) Straf-G.B., Art. 10—13, 16, 17, 33. — Das Zuchthaus iſt in Gotteszell (bei Gmünd). In der Etats-Periode 1839—42 ſind jährlich 16,400 fl. für dieſe Anſtalt beſtimmt, natürlich über den eigenen Arbeitsverdienſt der Sträflinge, welcher zu 25,550 fl. angenommen wird. Die Zahl der Gefangenen iſt zu 215 berechnet. Näheres über die Einrichtung und die Erfolge dieſer Strafanſtalt, ſo wie aller übrigen, läßt ſich erſt geben, wenn die in Folge des Straf-G.B's nothwendigen Aenderungen alle eingetreten ſind und ihre Folgen durch Erfahrung gezeigt haben. Ueber die Strafanſtalten unter der früheren Geſetzgebung geben ausführliche Auskunft theils die verſchiedenen Finanz-Commiſſions-Berichte der K. d. A., theils Memminger's württ. Jahrbücher, 1829, H. 1, S. 183 fg.; 1835, H. 1, S. 258 fg.; 1837, H. 1, S. 67 fg.; theils endlich C. G. Wächter, Strafarten und Strafanſtalten.

4) Straf-G.B., Art. 14, 15, 16, 18, 19, 34. Die Arbeitshaus-

ſtrafe wird, vorläufig noch, in den Arbeitshäuſern in Ludwigsburg und Markgröningen, (in erſterem die Strafen über Ein Jahr,) die Feſtungsſtrafe aber auf der Feſtung Hohenaſperg oder in Ludwigsburg erſtanden. Im Ganzen ſind ungefähr 1000 bis 1100 Gefangene in dieſen Anſtalten. Der Aufwand für das Arbeitshaus in Ludwigsburg iſt zu 98,888 fl. für die Etats-Periode von 1839—42 angenommen; hieran hat die Staatskaſſe 47,465 fl. zu leiſten. Das Arbeitshaus in Markgröningen koſtet 20,855 fl., wovon der Staat 14,660 fl. leiſtet. Die Feſtungsſtrafe koſtet nur 1830 fl., wovon der Staat 755 fl. zu tragen hat. Namentlich in dieſer Claſſe der Straf-Anſtalten werden durchgreifende Veränderungen unerläßlich werden.

5) Straf-G.B., Art. 20—25. Die Kreisgefängniſſe befinden ſich in den Städten Heilbronn, Rottenburg, Hall und Ulm. Die bisherigen Berechnungen und Nachrichten über die drei „Polizei-Häuſer" ſind für das itzige Verhältniß von keinem Werthe mehr.

6) Straf-G.B., Art. 26.

7) Daſelbſt.

8) Daſ., Art. 39—41.

9) V.O. vom 17ten Sept. 1830, R.Bl., S. 484 fg.

10) S. Bekanntmachung vom 15 Nov. 1830, R.Bl., S. 514. Es gab bisher ſolche Verwaltungsräthe bei allen nach dem Strafedicte beſtehenden Strafanſtalten, mit Ausnahme der Civilſtrafanſtalt auf der Feſtung.

11) S. Bekanntmachungen im R.Bl., 1833, S. 39; 1834, S. 552; 1839, S. 59.

12) S. Verh. der K. d. A., 1830, H. 7, S. 1586; Statuten des Vereines vom 25ſten Jänner 1831, s. l., 4; Erſter und Zweiter Rechenſchafts-Bericht des Vereines. Stuttgart, 1834 und 1836, 8.

13) Straf-G.B., Art. 27—29.

14) Daſ., Art. 30.

15) Daſ., Art. 31.

16) Daſ., Art. 32.

17) Daſ., Art. 36.

18) Daſ., Art. 37—43.

19) Daſ., Art. 42—44.

§. 181.

5) Die Advocaten-Ordnung.

Das natürliche Recht des Staatsbürgers, ſich in ſeinen Angelegenheiten an die betreffenden Behörden ſelbſt, mündlich oder ſchriftlich, zu wenden und Bitten zu ſtellen; eben ſo das weitere natürliche, und auch vom Staate im Allgemeinen anerkannte, Recht eines jeden formell hinreichend gebildeten Bürgers, Andere in deren Auftrag bei den Behörden zu vertreten, iſt manchfach beſchränkt in Beziehung auf gerichtliche Geſchäfte. Um in eigener oder in fremder Sache vor Gericht handelnd auftreten zu dürfen, iſt die Erfüllung gewiſſer Bedingungen erforderlich. Die Sorge für den Unterthanen, dem durch unberufenen und unverſtändigen Rath und Vortrag in ſeinen Rechtsgeſchäften unwiderbringlicher Nachtheil zugefügt werden könnte, ſo wie die Sorge für Erleichterung der richterlichen Einſicht und Entſcheidung, rechtfertigen dieſe Vorſchriften allerdings; jedoch nur unter der Bedingung, daß dieſelben auf ihren Zweck beſchränkt ſind, d. h. nur dahin zielen, der Regirung die Ueberzeugung von der intellectuellen Fähigkeit des Bittſtellers zu geben. Sie dürfen alſo nicht ſo weit gehen, daß dem zur Rechtsvertretung an und für ſich intellectuell und moraliſch Fähigen der Eintritt in dieſe Laufbahn durch unnöthige oder nur der Regirung nützliche Bedingungen erſchwert wird [1]). — Aus der folgenden Darſtellung wird ſich ergeben, in wie ferne die württ. Geſetzgebung dieſen Anforderungen entſpricht.

In Ermanglung einer geſetzlichen Norm [2]) iſt bis itzt die V. O. vom 6ten Nov. 1822 die Hauptvorſchrift [3]).

Nach derſelben theilen ſich die Rechtsanwälte in zwei Claſſen, in die Procuratoren bei dem Obertribunale und den Kreisgerichtshöfen, und in die Rechtsconſulenten, welche zunächſt zu der Praxis bei den Oberamtsgerichten beſtimmt ſind. Außer ihnen iſt Niemand berechtigt,

die nach den beſtehenden Geſetzen von einem Advocaten zu beſorgenden juriſtiſchen Geſchäfte vorzunehmen. (Seltene Fälle einer beſonderen königlichen Erlaubniß ausgenommen.)

Ueber die Rechtsverhältniſſe aber iſt Folgendes beſtimmt:

1) Sowohl Procuratoren als Rechtsconſulenten werden vom Könige ernannt, beim Juſtizminiſterium immatriculirt und bei dem betreffenden Gerichtshofe beeidigt. Als nothwendige Bedingung der Ernennung iſt die Erſtehung der beiden Prüfungen im Juſtizdepartement, ſomit auch die Erſtehung des einjährigen Referendär-Dienſtes ausgeſprochen; allein wenn das Vorhandenſeyn dieſer Befähigung nachgewieſen iſt, auch dem Bewerber kein gemeinrechtliches Hinderniß im Wege ſteht, ſo kann ihm die Erlaubniß nicht verſagt werden. Namentlich findet dieſes auch Anwendung auf Staatsdiener, welche auf ehrenvolle Weiſe aus dem Dienſtverhältniſſe getreten ſind [4]).

2) Alle Arten von Rechtsanwälten werden von der Regirung als Staatsdiener im weiteren Sinne des Wortes betrachtet, und haben ſomit einen beſtimmten Rang und eine Dienſtkleidung; ſind dagegen aber auch in Betreibung eines Gewerbes, in der Annahme eines Gemeinde-, Korporations- oder Patrimonial-Amtes beſchränkt. Erſteres wird ihnen gar nicht, letzteres nur dann geſtattet, wenn die Geſchäfte deſſelben mit denen eines Rechtsanwaltes verträglich, oder nicht ſo zahlreich ſind, daß ſie alle Zeit des Bedienſteten in Anſpruch nehmen würden [5]). Auch bedürfen ſie Urlaub bei längeren Entfernungen von ihrem Wohnſitze [6]).

3) Die Berechtigung zur Advocatur kann aus verſchiedenen Gründen wieder erlöſchen, und zwar:

a) durch freiwilligen Rücktritt des Befähigten, welcher entweder durch einfachen Verzicht auf die Erlaubniß zur Rechtspraxis erfolgen kann, oder aber durch Annahme eines beſoldeten Staatsamtes. Daß im letzteren Falle ehrenvolle Niederlegung des Amtes zum Wie-

dereintritte in die Zahl der Rechtsanwälte ermächtigt, verſteht ſich von ſelbſt [7]).

b) Als Strafe, und zwar ſowohl wegen Vergehen, welche die beſonderen Dienſtpflichten verletzen, als in Folge gemeiner Verbrechen. Im erſten Falle geht die Berechtigung zur Advocatur, ſey es für immer, ſey es zeitlich, in allen den Fällen verloren, in welchen gegen einen Staatsdiener ein entſprechender Verluſt des Amtes auszuſprechen wäre. Außerdem iſt Entziehung des Rechtes zur Praxis noch beſonders angedroht für ſchwerere Fälle der Verletzung fremder Geheimniſſe, der Untreue gegen die eigene Partei, der eigennützigen Verzögerung der Geſchäfte, endlich des muthwilligen Verleitens Unkundiger zu Prozeſſen. Bei gemeinen Vergehen und Verbrechen aber, welche mit Arbeitshauſe oder Verluſt der bürgerlichen Ehren-Rechte beſtraft wurden, hat der betreffende Gerichtshof in Erwägung zu ziehen, ob die beſtrafte That des öffentlichen Vertrauens unwürdig mache, und hat demnach die zeitliche oder bleibende Entziehung jener Berechtigung auszuſprechen [8]).

4) Die Ausübung der Rechtspraxis iſt weder an den Ort des Aufenthaltes, noch an beſtimmte Gerichte gebunden; jedoch müſſen Prozeſſualeingaben bei einem höheren Gerichte, wenn ſie nicht von einem der Procuratoren deſſelben verfertigt ſind, wenigſtens von einem ſolchen geprüft und unterzeichnet ſeyn. Dieſer ſteht ſodann für Form und Anſtand der Eingabe [9]). Nur bei den Eheſcheidungen haben die Procuratoren ausſchließend das Recht vor Gericht zu ſtehen.

5) Die ſämmtlichen Rechtsanwälte haben die Pflicht nach der Reihenfolge die Armen-Prozeſſe und die Vertheidigungen von Amtswegen, wenn der zu Vertheidigende nicht ſelbſt wählte, zu übernehmen; und zwar die Procuratoren die Armen-Prozeſſe bei den Gerichtshöfen, die Rechtsconſulenten die bei den Oberamtsgerichten im Kreiſe ih-

res Wohnortes anhängigen Rechtsſachen. Die Vertheilung beſorgt der vom Staate dazu aufgeſtellte Vorſtand der Procuratoren [10]).

1) Vorſchläge zu einer würdigen Stellung und Hebung des Advocaten-Standes in W. ſ. Scheurlen, Ueber die Abfaſſung von Geſetzbüchern, S. 107 fg.

2) Sowohl der ſtändiſche Ausſchuß, als die Kammer der Abgeordneten ſprachen wiederholt die Anſicht aus, daß wenigſtens ein Theil des Inhaltes der V. O. von 1822 Gegenſtand der Geſetzgebung ſey, ſ. Verh., 1824, Beil.H. 1, S. 81; H. 7, S. 352; 1827, Beil.H. 1, S. 32; H. 7, S. 1799. Allein da einer Seits die Kammer der Standesherren dieſe Anſicht im Allgemeinen nicht theilte, ſ. Verh. derſelben, 1827, H. 3, S. 360; anderer Seits die Regirung in materieller Beziehung in der Hauptſache nachgab, ſo wurde die Sache als erledigt betrachtet, ſ. Verh. der K. d. A., 1830, H. 1, S. 18; H. 2, S. 459 fg.

3) R.Bl., S. 821.

4) S. Geh.Reſcr. vom 16 Jänner 1830, Verh. der K. d. A., 1830, H. 1, S. 18. Durch dieſe ausdrückliche Verſicherung der Regirung, keinem geſetzlich Befähigten die Erlaubniß zu Praxis willkürlich zu verſagen, iſt eine, und gewiß gerechte, Hauptausſtellung der K. d. A. gegen die V.O. vom 6 Nov. 1822 weggeräumt. Daß der Staat ſich von den Kenntniſſen der Rechtsanwälte überzeugen will, bedarf wohl keiner Vertheidigung; eben ſo läßt ſich wohl nicht in Abrede ziehen, daß er das Recht hat, die Leiſtung des Referendär-Dienſtes von dem künftigen Advocaten zu verlangrn, da die Erſtehung deſſelben, als die nothwendige Ergänzung der Univerſitäts-Studien und ſomit als weſentlicher Theil der Rechtsbildung angeſehen wird.

5) S. die V.O. vom 6 Nov. 1822 an verſchiedenen Stellen; hinſichtlich des Verbotes aber, ein Gewerbe zu betreiben, ſ. z. B. den (ungedr.) Erlaß des Juſt.Miniſt. vom 1 Aug. 1827. — Uebrigens ſcheinen hier die richtigen Grundſätze nicht feſtgehalten zu ſeyn, wenn Procuratoren und Rechtsconſulenten gleichmäßig behandelt werden. Da der Staat eine Beſchränkung der Rechtsanwälte, welche bei den höheren Gerichten auftreten dürfen, für gut findet; da ſomit die Procuratoren vom Staate einen bedeu-

tenden Vortheil erhalten; da ſie ſich ferner um dieſe Stelle melden: ſo kann ihnen auch ohne Unbilligkeit zugemuthet werden, daß ſie ihre ganze Zeit der Rechtspraxis widmen müſſen. Anders ſcheint es ſich aber mit den Rechtsconſulenten zu verhalten. Ihre Immatriculation heißt nichts, als daß der Staat ſie befähigt erfunden habe, und alſo zur Führung von Rechtsgeſchäften ermächtige. Allein zwingen kann und will er ſie keineswegs dazu, (Armen-Prozeſſe und Official-Vertheidigungen ausgenommen); ihre Zeit gehört völlig ihnen. Wenn nun der Rechtsconſulent gar Nichts arbeiten darf, ſo bald er will, warum ſoll er etwas Nützliches nicht arbeiten dürfen? Ueberdieß iſt noch zu bemerken, daß der §. 7 der Dienſtpragm., welcher den Staatsdienern den Betrieb eines Gewerbes unterſagt, dieſes Verbot ausdrücklich auf Staatsdiener im engern Sinne beſchränkt, wozu doch die Advocaten beider Claſſen in keinem Falle gehören.

6) Bemerkungen gegen dieſe Beſtimmung ſ. in den Verh. der K. d. A., 1830, H. 2, S. 462.

7) S. das Geh.Reſcr. vom 16 Jänner 1830, und den ſtändiſchen Commiſſions-Bericht über daſſelbe.

8) S. Straf.G.B., Art. 399, 453—158.

9) V.O. vom 6 Nov. 1822, §. 7 und 8. — Es iſt mehr als zweifelhaft, ob dieſe Procura, welche die Prozeſſe nicht unbedeutend vertheuert, nothwendig iſt, denn warum ſollte ſich der Gerichtshof nicht eben ſo leicht an den ſchriftverfaſſenden Rechtsconſulenten oder an einen Inſinuations-Mandatar, als an den mitunterzeichnenden Procurator halten können? Einen Antrag auf Aufhebung des ganzen Standes von einem Mitgliede deſſelben ſ. in den Verh. der K. d. A., 1836, Bd. IV, Sitz. 52, S. 64 fg.

10) S. die angef. V.O. Ueber die — an und für ſich unbedeutende — fixe Belohnung der Vorſtände der Procuratoren entſtanden ſehr ernſtliche Zwiſtigkeiten zwiſchen der Kammer der Abgeordneten und dem Juſtiz-Miniſterium, ſ. Verh. der K. d. A. 1826, Beil.H. 1, S. 234; H. 5, S. 1374 und 1551; H. 7, S. 2013.

Zweiter Abſchnitt.

Die dem Juſtiz=Miniſterium nicht untergeordnete Rechtspflege.

---

§. 183.

Außer den bisher nach ihrem Geſchäfts=Umfange geſchilderten, in ihrem Complex das Juſtiz=Departement bildenden Gerichtsſtellen, iſt aber noch eine bedeutende Anzahl anderer Behörden mit einzelnen Zweigen der Rechtspflege beauftragt. Theils ſind dieſelben eigentliche Gerichte, welche jedoch die Verf. Urkunde oder ein Geſetz von der Oberaufſicht des Juſtiz=Miniſters eximirt; theils aber ſind es Verwaltungsſtellen, welchen die Geſetzgebung beſtimmte Rechtsgegenſtände, namentlich Strafſachen, überträgt, ohne ſie in dieſer Beziehung ihren gewöhnlichen Aufſichts= und Leitungs=Behörden zu entziehen. [1])

I) Gerichtsſtellen, welche dem Juſtiz=Miniſterium nicht untergeordnet ſind:

1) Strafgerichte:

a) der Staats=Gerichtshof [2]);

b) der Familienrath für die Mitglieder des königlichen Hauſes [3]);

c) das den Häuptern der ſtandesherrlichen Familien in Criminalſachen bewilligte Gericht von Ebenbürtigen [4]);

d) das Hofgericht, und ſeine Aufſichts= und Recurs=Behörde der Oberhofrath [5]);

e) die Militair=Strafgerichte, (ſ. über dieſe unten, §. 263.)

2) Civilgerichte:

a) das Hofgericht, jedoch nur in liquiden Schuldſachen [6]);

b) die Militair=Civilgerichte.

3) Freiwillige Gerichtsbarkeit:

a) das Hofgericht;

b) die Militairgerichte.

Für alle dieſe Gerichtsſtellen iſt, mit einziger Ausnahme des Staatsgerichtshofes und der Militair=Strafgerichte, weder eine eigenthümliche Geſetzgebung über das Materielle, noch eine beſondere Vorſchrift über das Verfahren gegeben. Es unterliegt ſomit keinem Zweifel, daß für ſie die allgemeine Landesgeſetzgebung eben ſo, wie für die zum Juſtiz=Departement gehörigen Gerichte gilt; ſo wie denn aber auch ihre rechtskräftig gewordenen Urtheile völlig dieſelbe Geltung, wie die der ordentlichen Gerichte, in Anſpruch zu nehmen haben.

II) Verwaltungsſtellen, welchen Strafgerichtsbarkeit zuſteht:

Die Geſetzgebung hat theils zur Aufrechterhaltung des Anſehens der Verwaltungs=Behörden, theils wegen der raſcheren Geſchäftsbeſorgung bei denſelben, theils endlich wegen vermeintlicher kräftiger Handhabung der Verwaltungs=Einrichtungen für gut gefunden, verſchiedenen Verwaltungs=Behörden eine zum Theile ſehr ausgedehnte Strafgerichtsbarkeit einzuräumen. Als allgemeine Regel ſteht feſt, daß die Gerichte lediglich zur Unterſuchung und Beſtrafung der im Strafgeſetzbuche aufgezählten Rechtsverletzungen zuſtändig ſind, die Abrügung aller und jeder andern Geſetzesübertretungen aber den Verwaltungs=Stellen zukommt. Nur bei einigen wenigen im Polizeiſtrafgeſetze aufgeführten beſtimmten Fällen, ferner immer da, wo wegen Zuſammenfluſſes oder Rückfalles eine mehr als dreimonatliche Freiheitsſtrafe zu erkennen iſt, tritt das Strafrecht der Gerichte ausnahmsweiſe wieder ein [7]). Die Gerichtsbarkeit der ver=

ſchiedenen Verwaltungs-Stellen aber iſt wieder nach einem doppelten Principe geordnet. Einmal nämlich ſind für die Beſtrafung gewiſſer Arten von Geſetzesübertretungen beſtimmte Kategorieen von Stellen bezeichnet. Zweitens haben die verſchiedenen Stufen in derſelben Kategorie eine verſchiedene Ausdehnung des Strafrechtes erhalten, ſo zwar, daß je höher die Stelle in der Dienſthierarchie ſteht, deſto größer auch das Maaß der von ihr zuzuerkennenden Strafe iſt. — Demgemäß beſtehen dann folgende weſentliche Grundſätze.

1) Jede Art von Behörden iſt zur Beſtrafung ſolcher ungebürlicher Aeußerungen befugt, welche in den an ſie gerichteten Eingaben oder Vorträgen etwa enthalten ſeyn mögen [8].

2) Die Polizei- (Regiminal-) Stellen haben nicht nur diejenigen Verfehlungen zu unterſuchen und zu beſtrafen, welche gegen ein zu ihrem materiellen Reſſort gehöriges Geſetz oder ein von ihnen erlaſſenes Gebot begangen werden; ſondern überhaupt alle mit einer Strafe bedrohten Handlungen, welche nicht den Gerichten einer Seits oder einer ſonſtigen Verwaltungs-Behörde anderer Seits namentlich zugewieſen ſind. Hinſichtlich der Zuſtändigkeit der einzelnen Stufen derſelben aber iſt Folgendes zu bemerken:

a) Die Gemeinderäthe und Ortsvorſteher haben ſowohl die Unterſuchung als die Beſtrafung gewiſſer, im Geſetze genau bezeichneter, Handlungen, vorausgeſetzt, daß die geſetzliche Strafe des einzelnen Falles ihre (oben, in §. 180, Note 1, angegebene) Competenz nicht überſteigt [9].

b) Die Bezirks-Aemter bilden:

α) die Recurs-Inſtanz für die von den Gemeinde-Beamten ausgeſprochenen Strafurtheile;

β) ſie haben die Unterſuchung in allen von den übrigen Regiminal-Behörden zu behandelnden Strafſachen, namentlich alſo auch der betreffenden Finanz-Vergehen;

γ) ihnen ſteht das Strafurtheil in allen Polizei- und Regiminal-Sachen zu, (beſonders in den vom Polizei-Strafgeſetze verpönten Handlungen), ſo lange nicht die Legalſtrafe oder Confiscation 50 fl., oder die nach Beſchaffenheit der Einzelnheit des Falles anzuſetzende Arbiträrſtrafe 10 Thlr. Geld oder 8 Tage Gefängniß überſteigt. Bei einfachen Unzuchtsvergehen können ſie ſogar bis zum geſetzlichen Strafmaximum aufſteigen, und gegen ausländiſche Landſtreicher, bettelnde Handwerksgeſellen und Collectanten Ausweiſung aus dem Königreiche ausſprechen [10]; endlich

δ) haben ſie die Verletzungen der Zoll-, Wirthſchafts- und Acciſe-Vergehen bis zu Erſchöpfung ihrer Strafbefugniß abzurügen [11]).

Zu bemerken iſt dabei, daß die k. Oberämter und die ſtandesherrlichen Aemter hinſichtlich der Strafbefugniß gleich geſtellt ſind, namentlich auch bei allen im Polizei-Strafgeſetze enthaltenen Fällen. Nur bei den Vergehen gegen die höhere Polizei, die allgemeinen Staatsgeſetze, die Finanzgeſetze (mit Einſchluß aller Fälle von auszuſprechenden Confiscationen) und die Verfehlungen von Staats- und Amtskörperſchaftsbeamten im Kaſſendienſte ſind die k. Oberämter allein zuſtändig.

c) Die Kreisregirungen haben zu ſprechen:

α) als Recurs-Inſtanz bei Urtheilen der Bezirks-Aemter;

β) in erſter Inſtanz aber theils in allen ſolchen Fällen, in welchen die Strafe einer Seits die Befugniß der Bezirks-Aemter überſteigt und anderer Seits nicht höher als zu 50 Thlr. in Geld oder ſechs Monate Gefängniß geht; theils auch ſchon bei niederen Strafen, wo es ſich von polizeilichen Verfehlungen der Mitglieder ſtandesherrlicher Familien, von Verfügungen gegen nachläſſiges oder unwiſſendes ärztliches Per-

ſonal und Medicaſter, endlich von Conſination und Einſperrung in Beſchäftigungs-Anſtalten handelt [12]).

3) Die Finanz-Stellen haben zwar im Allgemeinen die Abrügung der Vergehen gegen die ihrer Ausführung übertragenen Geſetze und Einrichtungen den Polizei-Stellen zu überlaſſen; doch ſind

a) die Vergehungen in Zoll-, Acciſe und Wirthſchafts-Sachen von den betreffenden höheren Behörden im Finanz-Departement abzurügen, falls ſie das Strafmaaß der Oberämter überſteigen; und

b) ſind die Forſtämter befugt bei Uebertretung der Forſt- und Jagd-Geſetze Geldſtrafen bis zu 10 fl. und Freiheitsſtrafe bis zu drei Tagen zuzuerkennen, wobei die an Einem Rugtage gegen denſelben Excedenten erkannten Strafen nicht zuſammengerechnet werden, (ſ. ungedr.) Finanz-Miniſt.Erlaß vom 27 Mai 1819.) Die Abrügung geſchieht auf den vierteljährigen Ruggerichten; die pflichtmäßige Angabe des Forſtperſonales gilt im Falle eigener Beobachtung als Beweis. Recurſe und Nachlaßgeſuche gehen an die Kreisfinanzkammern; in gewiſſen ſchweren Fällen haben die Gerichte zu ſprechen [13]).

4) Alle übrigen Central- und Mittelſtellen haben eine Strafgewalt bis zu 20 Reichsthalern und 14 Tagen Gefängniß in Gegenſtänden ihres materiellen Reſſorts.

Die von dieſen außergerichtlichen Strafbehörden zur Anwendung zu bringenden Normen ſind, wie es auch kaum anders ſeyn kann, nicht in Einem Geſetzbuche geſammelt, ſondern in den manchfachſten Geſetzen und Verordnungen, welche alle Theile der Staatsverwaltung betreffen, zerſtreut [14]). Am umfaſſendſten und zuſammenhängendſten ſind noch die Beſtimmuegen des Polizei-Strafgeſetzbuches vom 2 Oct. 1839. — Weniger zu rechtfertigen möchte ſeyn, daß

zwar über die Vollziehung der Arreſtſtrafen und deren etwaige Schärfung, über die Verwandlung von Geldbußen in Arreſt, über Rückfall und Verjährung, über Theilnahme und Begünſtigung, Zurechnung und Zumeſſung, Verzicht auf Klage und über civilrechliche Folgen der Strafen allgemeine Normen feſtgeſtellt ſind [15]), dagegen nichts beſtimmt iſt über das von ihnen bei der Unterſuchung oder Urtheilfällung zu befolgende formelle Verfahren. So haben denn die ſtrafenden Verwaltungs-Behörden zwiſchen der Analogie der für die gewöhnlichen Verwaltungsgeſchäfte beſtehenden Normen und der für die eigentlichen Strafgerichte beſtimmten Geſetzgebung zu wählen, während doch beide dem Zwecke eines zwar ſchnellen, doch die nöthigen ſichernden Formen beobachtenden Verfahrens nicht angemeſſen ſind. Nur ſo viel iſt beſtimmt, daß als Rechtsmittel gegen die Straferkenntniſſe aller Verwaltungsſtellen einzig der außergerichtliche Strafrecurs (ſ. oben, Bd. I, S. 418) angewendet werden kann.

1) S. oben, Bd. II, §. 176, S. 224 fg. — Wenn in der folgenden Darſtellung weder die akademiſchen Behörden, noch das Bergamt in Chriſtophsthal und das Salinen-Gericht in Hall aufgeführt ſind, ſo rechtfertigt ſich dieſes bei den erſteren, weil ſie keine eigentliche Gerichtsbarkeit, ſondern nur eine Disciplinar- und Erziehungs-Gewalt ausüben, die ſich lediglich auf die Verhältniſſe zur Unterrichtsanſtalt beſchränkt; das Bergamt und das Salinengericht aber ſind durch V.O. vom 13 Dec. 1830, Rbl., S. 541, und vom 25 Juli 1836, Rbl., S. 315, aufgehoben, wobei freilich die Frage aufgeworfen werden mag, ob dieß durch eine bloße Verordnung hätte geſchehen ſollen. Ausführliches über die ganz eigenthümlichen Verhältniſſe des Salinen-Gerichtes ſ. bei Hufnagel, Beleuchtung der auf der Saline Schwäbiſch-Hall beſtehenden Rechtsverhältniſſe. Tüb., 1827, 8.

2) S. oben, Bd. I, §§. 129—139.

3) Das Nähere ſ. oben, Bd. I, S. 439.

4) S. ebenfalls oben, Bd. I, S. 480. — In Beziehung auf dieſe Ausnahme von der allgemeinen Gerichtsverfaſſung kann der Geſetzgebung kein Vorwurf gemacht werden, indem die deutſche Bundes-Acte den Standesherren dieſes Recht einräumt.

5) Eine nähere Darſtellung der Competenz des Hofgerichtes und des Oberhofrathes ſ. oben, Bd. I, S. 251, und bei Hufnagel, Gerichtsverfaſſung, S. 553 fg. — Als einziger Rechtfertigungsgrund für das Daſeyn dieſer anomalen Behörde wird die daraus hervorgehende Bequemlichkeit angegeben. Es wird wohl keiner Ausführung bedürfen, daß dieſer Grund nicht zureicht.

6) S. den Auszug aus der Hofgerichts-Inſtruction, vom 14 Aug. 1817, Rbl., S. 397.

7) Polizei-St.G., Art. 94.

8) Daſelbſt, Art. 9 und 89.

9) Daſ., Art. 92. — Die einzelnen Fälle ſind: Ungehorſam und Lügen gegenüber von einem Gemeindebeamten; leichtere Störungen der öffentlichen Ruhe; Bettel; Aſotie; unzüchtige Reden; Mißhandlung von Thieren, geringere Ehrenkränkungen; Munddiebſtahl; geringere Eigenthumsbeſchädigungen; Verfehlungen mit Maaß und Gewicht; verbotene nicht gewerbsmäßige Spiele; ordnungswidrige Verwaltung gemeinderäthlich beſtellter Verwalter von Privatvermögen.

10) Polizei-St. G., Art. 90. Vergl. außerdem: Verw. Edict, §. 98 — 105; Rekrut.Geſetz von 1828, Art. 56.

11) S. proviſor. Zoll-Ordnung vom 15 Dec. 1833, Rbl., S. 491; Geſetz über die Wirthſchaftsabgaben vom 9 Juli 1829, Art. 43, Rbl., S. 269; Inſtruction zur Vollziehung derſelben, §. 21, 24, 31, Rbl., S. 539; Geſetz über die Acciſeabgabe vom 18 Juli 1824, §. 18, Rbl., S. 499; Inſtruction an die Ober- und Kameral-Aemter in Betreff der Unterſuchungen der Acciſevergehen, vom 19 Juli 1826, Rbl., S. 351. Zu bemerken iſt dabei noch beſonders, daß bei Uebertretungen der Finanz-Geſetze nie das Strafgeſetzbuch, ſondern die vor ſeiner Verkündigung gültigen betreffenden Geſetze zur Anwendung zu bringen ſind, nur unter Anwendung der itzt geſetzlich beſtehenden Straf-Arten. Dieſe Vorſchrift gilt ſowohl den Verwaltungsſtellen, welche zu ſprechen haben möchten, als den Gerichten in den ſchweren an

ſie kommenden Fällen. S. Geſetz vom 2 Oct. 1839, Rbl., S. 607; Polizei-St.G.; Art. 95.

12) Gen. V.O. vom 5 Mai 1818, die Strafbefugniß der verſchiedenen Staatsbehörden betreffend, Rbl., S. 317; Polizei-St.G., Art. 91.

13) Vergl. unten, §. 290. — Wenn Knapp, Polizei-St.G., S. 6, die Anſicht ausſpricht, daß die Forſtſtellen durch die neue Geſetzgebung das ihnen früher zuſtehende Strafrecht in Ungehorſamsfällen verloren haben: ſo iſt dieß wohl ein Irrthum. Das neue allgemeine Geſetz hat dieſe frühere, mit ihr gar wohl vereinbare, Norm nirgends ausdrücklich aufgehoben; ſomit beſteht ſie noch. Auch wird von den Behörden die Frage auf dieſe Weiſe entſchieden.

14) Es ſind allerdings eigene Sammlungen ſolcher Verwaltungs-Strafgeſetze verſucht worden: allein theils ſind dieſelben jeden Falles ohne amtliche Auctorität, theils laſſen ſie auch in materieller Beziehung gar Vieles zu wünſchen übrig. Es gehören nämlich hieher: G. Knapp, w. Strafgeſetze in Commerz-, Civil- und Polizei-Angelegenheiten. Tüb., 1811, 8.; C. Finckh, Die Uebertretungen der Finanz-, Polizei- und Regiminal-Geſetze. (a. u. d. T. Württembergs Polizei- und Ordnungs-Strafrecht.) Stuttg., 1835, 8.; Derſ., W's Straf-Normalien. Stuttg., 1835, 8.

15) S. Polizei-St.G., Art. 98—107, und Knapp, Polizei-St.G., S. 136 fg.

Dritte Abtheilung.

Verwaltung der Polizei.

---

§. 184.

Allgemeines.

Ein materiell eben ſo wichtiger, und dem Umfange nach noch bedeutenderer Theil der Staatsverwaltung als die

Rechtspflege iſt die Handhabung der **Polizei**. Dieſe hat den Zweck, durch Verwendung der Staatsgewalt diejenigen Hinderniſſe wegzuräumen, welche ſich der Ausführung von allgemein nützlichen und rechtlich erlaubten Unternehmungen der einzelnen Staatsbürger in den Weg legen, und durch Anwendung der Einzeln-Kraft gar nicht oder nicht ſo vollſtändig und zweckmäßig entfernt werden könnten. Sie umfaßt dabei das ganze menſchliche Leben, und ſorgt alſo für die phyſiſche, für die moraliſche Perſönlichkeit, endlich für das Vermögen der Staatsbürger, überall unterſtützend und nachhelfend [1]).

Aus dieſer Begriffsbeſtimmung bildet ſich der oberſte Grundſatz der Würkſamkeit der Polizei, daß nämlich der Staat nur da einzutreten hat, wo zu Erreichung vernünftiger, allgemein nützlicher Zwecke die Einzeln-Kraft — iſolirt oder in freiwilligen geſetzlich geſtatteten Privatvereinen — nicht im Stande iſt, eben ſo zweckmäßig und vollſtändig zu helfen; daß aber in ſolchen Fällen die Polizei auch immer einzutreten hat. Sie darf **nur** dann einſchreiten, weil ſie ſonſt die Freiheit des Einzelnen unnöthiger und ſomit unrechtlicher Weiſe beſchränken würde, und weil ſie ihr gegebenes Maaß von Kräften an Ueberflüſſiges verſchwenden, Nothwendiges dagegen unberückſichtigt laſſen würde: ſie muß aber auch **immer** in ſolchen Fällen einſchreiten, ſoll nicht der Bürger über die Nichterfüllung eines gegründeten Anſpruches an den Staat ſich beſchweren können. Darüber freilich, ob ein Zweck ein vernünftiger und namentlich ob er ein allgemein nützlicher iſt, kann im einzelnen Falle Zweifel obwalten, und Widerſpruch zwiſchen dem verweigernden Staate und dem fordernden Bürger. — Wird jener Grundſatz feſtgehalten, ſo iſt die Polizei in Uebereinſtimmung mit der Idee eines Rechtsſtaates, d. h. der Theil widerſpricht dem Ganzen nicht; verkennt man ihn aber, ſo entſteht verfaſſungswidriger Druck oder ſchlaffe Nachläſſigkeit.

Mit der Verhütung von Rechtswidrigkeiten hat alſo die Polizei ihrem wahren Begriffe nach nichts zu thun; dieß iſt Sache der Juſtiz. Vorbeugend oder wiederherſtellend ſoll dieſe den unrechtlichen Willen im Zaume halten und die Rechte der Staatsbürger ſchützen. Wenn daher gewöhnlich ein bedeutender Theil der Vorbeugungs-Maaßregeln gegen Rechtsverletzungen von den Juſtizbehörden der Polizei überlaſſen wird, ſo iſt hieran nur theils die Bequemlichkeit, ſich der thätigen und ſchnellwürkenden Polizei-Anſtalten bedienen zu können, theils aber auch Unklarheit der Begriffe Schuld. Schon die Benennung, mit welcher man dieſe den Polizeiſtellen aufgedrungene fremdartige Geſchäftenmaſſe gewöhnlich bezeichnet, nämlich Rechts-Polizei, beweist die ungleichartige Zuſammenſtellung [2]).

Auch die poſitive württembergiſche Geſetzgebung hat übrigens dieſe fehlerhafte Trennung einer Seits und eben ſo fehlerhafte Zuſammenſetzung anderer Seits angenommen, und den Polizeiſtellen wenigſtens einen bedeutenden Theil der Präventiv-Juſtiz übertragen. Da es ſich nun in der gegenwärtigen Darſtellung nicht von einer theoretiſch richtigen Eintheilung und Abgränzung, ſondern von einer richtigen Darlegung der beſtehenden Ordnung der Dinge handelt, eine Einſicht in dieſe aber durch eine Trennung des nun einmal thatſächlich Verbundenen eher geſtört werden möchte: ſo kann darüber kein Zweifel ſeyn, daß im Folgenden auch die ſogenannten rechtspolizeilichen Einrichtungen und Befehle ihre Stelle zu finden haben.

Eine weitere, theoretiſch freilich auch nicht lobenswerthe, Eintheilung der Polizeigewalt des Staates, nämlich die in höhere und in niedere, beſteht in der württembergiſchen Geſetzgebung nur in Einer Beziehung, nämlich hinſichtlich der Abtheilung zwiſchen den Befugniſſen der königlichen Bezirksbeamten und denen der Amtleute der Standesherren. Daß dieſelbe nicht aus einer Idee hervorgegangen, ſondern

rein willkürlich zu dieſem beſonderen Zwecke erfunden wurde, beweiſt die bunte Miſchung der zu den beiden Abtheilungen namentlich gerechneten Amtsthätigkeiten. Von ihr iſt denn, da das Erforderliche bereits angeführt iſt, (ſ. daſſelbe in Bd. I, S. 492, Note 11,) im Folgenden gar nicht weiter die Rede.

1) Dieſe Begriffs= und Zwecksbeſtimmung der Polizeigewalt des Staates weicht mehr oder weniger von den gewöhnlich angenommenen ab. Es iſt hier weder Ort noch Raum, um dieſe letzteren zu widerlegen, jene ausführlich zu rechtfertigen. Es ſey erlaubt, hierüber zu verweiſen auf meine Polizeiwiſſenſchaft nach den Grundſätzen des Rechtsſtaates. Tübingen, 1832, I, II, 8; wo denn namentlich in Bd. I, S. 8 fg., dieſe Begriffsbeſtimmungen weiter entwickelt und vertheidigt, die davon abweichenden einer Kritik unterworfen ſind.

2) Auch hier bin ich genöthigt, auf eine Schrift von mir hinſichtlich der Begründung und Kritik entgegenſtehender Anſichten zu verweiſen, nämlich auf mein Syſtem der Präventiv=Juſtiz oder Rechtspolizei. Tübingen, 1834, 8. — Es wird die vorbeugende Rechtspflege auch wohl Sicherheits=Polizei im Gegenſatze gegen Wohlfahrts=Polizei genannt. Dieſe Benennung iſt aber jeden Falles unrichtig, indem für „Sicherheit" auch von der eigentlich ſo genannten Polizei vielfach geſorgt werden muß, z. B. für Sicherheit gegen zufällige Beſchädigungen, Krankheiten u. ſ. w.; der Unterſchied aber in der Bewahrung vor rechtswidrigem Willen und der Abwendung übermächtiger phyſiſcher Hinderniſſe beſteht.

Erſter Abſchnitt.

Rechts-Polizei.

I. Allgemeine Schutzmaaßregeln.

§. 185.

1) Aufſicht auf Fremde.

Daß jeder Staat das Recht hat, Fremde von ſeinen Gränzen ganz abzuhalten, oder denſelben beliebige Bedingungen ihrer Zulaſſung zu machen, kann keinem Zweifel unterliegen: auch iſt dieſer Grundſatz vom poſitiven europäiſchen Völkerrechte anerkannt [1]). Seiner vollen Anwendung in Württemberg ſteht, da ein beſchränkendes Geſetz nicht vorliegt, nichts im Wege. Selbſt gegenüber von den Bürgern anderer deutſcher Bundesſtaaten findet ſie ſtatt; indem die Bundesacte kein allgemeines deutſches Bürgerrecht oder Aufenthaltsrecht eingeführt hat, die durch Art. 18 gegebene Erlaubniß der Erwerbung von Grundeigenthum in jedem Bundesſtaate aber höchſtens das Recht eines ſolchen nichtwürttembergiſchen Deutſchen in ſich begreift, ſein Grundeigenthum zu beſuchen, ſo weit es deſſen Bewirthſchaftung nothwendig macht [2]). Es wäre aber natürlich eben ſo unbillig, als in jeder intellectuellen und wirthſchaftlichen Beziehung unklug, wenn die Regirung ihr Recht anders gebrauchen würde, als zur Abhaltung von ſchädlichen Fremden, ſomit von ſolchen, welche der Sicherheit des Ganzen oder der Einzelnen, der Sittlichkeit, Bildung oder Religioſität Gefahr drohen. Da aber dieſe Schädlichkeit ſelten zur Schau getragen wird, ſo ſind Anſtalten gerechtfertigt, welche die allgemeine Beobach-

tung und Controle aller, ſelbſt der zunächſt unverdächtig ſcheinenden, Fremden anordnen.

Auch die württembergiſche Geſetzgebung kennt demnach zweierlei Maaßregeln: erſtens den unbedingten Ausſchluß gewiſſer Claſſen von Fremden, deren Anweſenheit unter allen Umſtänden für nachtheilig erachtet wird; zweitens die Forderung von amtlichen Ausweiſen bei den übrigen Ausländern.

Ganz verboten iſt der Eintritt in das Königreich ſolchen Claſſen von Menſchen, welche kein geordnetes Gewerbe betreiben, ſich über kein regelmäßiges Heimweſen ausweiſen können, und ſomit mindeſtens zur Beläſtigung der dieſſeitigen Staatsbürger, wahrſcheinlich aber auch zu ihrer Gefährdung gereichen würden. Es macht keinen Unterſchied, ob ſie mit regelmäßigen und unverdächtigen Päſſen verſehen ſind, oder nicht. Die Landjäger haben Befehl, ſie an der Gränze anzuhalten und ſogleich zurückzuſchicken, ohne alle vorgängige Anfrage bei einer Behörde [3]). Jedes zu dieſer Claſſe gehörige Individuum, welches ſich dennoch eingeſchlichen hat, wird im Betretungsfalle in Unterſuchung und, wenn es ſich des Vagirens oder Bettelns ſchuldig machte, zur Strafe gezogen. Jeden Falles wird es wieder über die Gränze gebracht und ihm der Wiedereintritt in das Königreich unterſagt. Zu bemerken iſt dabei übrigens, daß dieſes Ausweiſen in den Nachbarſtaat, wenigſtens gegenüber von Baiern, Baden, Heſſen-Darmſtadt und Sigmaringen, nicht nach Willkühr und mit dem nächſten beſten Arreſtanten, ſondern nur dann geſchehen darf, wenn der Auszuweiſende gerade dieſem Staate angehört, oder in einen dritten rückwärts liegenden Staat zu transportiren iſt [4]). Läßt ſich ein Unterthanen-Verhältniß eines in Württemberg aufgefangenen Verdächtigen gegen irgend einen erreichbaren Staat nicht beweiſen, ſo bleibt freilich nichts übrig, denn ihn als

einen landesangehörigen Heimathloſen zu behandeln, und ihn als ſolchen in der betreffenden Gemeinde unterzubringen.

Allen anderen, vorläufig unverdächtigen, Fremden iſt dagegen der Eintritt und der Aufenthalt im Lande geſtattet, jedoch unter der Bedingung, daß ſie ſich mit einem ordnungsmäßigen [5]) Paſſe über ihre Perſon, über das Ziel und den Zweck ihrer Reiſe auszuweiſen vermögen. Wer ſich zu irgend einem Zwecke einen bleibenden Wohnſitz (ohne Erwerbung des Staatsbürgerrechtes) gründen will, hat ſich jedoch überdieß mit einem Heimathſcheine über ſeine Staatsangehörigkeit und über das Recht zu beliebiger Rückkehr in das Vaterland auszuweiſen [6]). Handwerksburſche müſſen mit Wanderbüchern verſehen ſeyn, oder damit verſehen werden [7]), und ſind auch ſonſt noch einigen beſonderen Bedingungen der Zulaſſung unterworfen [8]). Uebrigens ergiebt ſich aus dem allgemeinen Grundſatze über das Verhältniß eines Staates zu Fremden von ſelbſt, daß die Erfüllung dieſer verſchiedenen Vorſchriften einem Fremden noch kein förmliches Recht giebt, das Land gegen den Willen der Regirung zu betreten oder in demſelben zu verweilen; ſondern daß ſie nur die unerläßliche Bedingung der Erlaubniß ſind. Wenn alſo ausnahmsweiſe die Regirung einem, wenn gleich mit regelmäßigen Papieren verſehenen, Fremden Eintritt oder längern Aufenthalt zu verweigern Urſache zu haben glaubt, ſo ſteht ihr die Entfernung deſſelben beliebig zu, und es kann eine Klage wegen der Ausweiſung weder bei den Gerichten noch bei den Ständen geführt werden. Höchſtens würde dadurch eine diplomatiſche Verwendung oder Beſchwerde des fremden Staates wegen unfreundlicher Behandlung eines Angehörigen begründet.

Fälſchung des Paſſes oder Wanderbuches wird als Vergehen behandelt; überdieß hat ſie in der Regel Ausweiſung aus dem Königreiche zur Folge [9]). Unbefugte Rückkehr eines

Ausgewieſenen wird mit Geld- oder Gefängnißſtrafe gerügt [10]).

Zu bemerken iſt übrigens hier, daß über die Rechtsverhältniſſe der im Königreiche zugelaſſenen Fremden, und ſo lange ſie in demſelben geduldet werden, umfaſſende Vorſchriften nicht vorhanden und ſehr wichtige Puncte im Ungewiſſen ſind. Im Allgemeinen unterliegt allerdings keinem Zweifel, daß ſie ſämmtlichen gebietenden und verbietenden Geſetzen zu gehorchen haben, wie die Staatsbürger ſelbſt, es müßte ſich denn die befehlende Norm weſentlich nur auf die letzteren beziehen. Namentlich ſind die Beſtimmungen des Strafgeſetzbuches ausdrücklich für anwendbar auf Ausländer erklärt in Beziehung auf alle innerhalb des Königreiches begangenen Verbrechen und Vergehen [11]); doch dürfte denſelben nicht ſelten die Beſtimmung zu Gute kommen, nach welcher die geſetzliche Strafe keine Anwendung erleidet, wenn aus beſonderen Umſtänden die völlige Schuldloſigkeit der Geſetzes-Unkenntniß erwieſen werden kann [12]). Auch iſt wohl nicht in Frage zu ſtellen, daß der württembergiſche Staat einem innerhalb ſeiner Gränzen befindlichen Fremden den vollen Schutz ſeiner perſönlichen und dinglichen Rechte gewährt und die gegen ihn begangenen Vergehen nach den gewöhnlichen Geſetzen beſtraft. Auch iſt ferner unbeſtritten, daß ein Fremder etwaige Vorrechte, welche er gegenüber von ſeinem Staate beſitzen mag, nicht auch dem würt. Staate und deſſen Theilnehmern und Einrichtungen gegenüber geltend machen kann. Es folgt dieß ſchon aus der Souverainetät des letzteren. Nur die durch die deutſchen Bundesgeſetze gewiſſen Ständen eingeräumten Vorrechte machen hier eine Ausnahme, in ſo ferne dieſe in allen deutſchen Staaten gleichmäßig gelten. Dagegen iſt es denn ſehr zweifelhaft, ob die verſchiedenen den Staatsbürgern durch die Verf. Urk. und ſonſtige Geſetze eingeräumten Rechte, wie z. B. Preßfreiheit, Schutz der Perſon, Gewiſſensfreiheit u. ſ. w., von einem Fremden in

Württemberg mit Grund in Anſpruch genommen werden können. Thatſächlich wird freilich in der Regel die Ausübung aller dieſer Befugniſſe nicht gehindert; allein zu einem gegen den Willen der Regirung zu erhebenden Rechtsanſpruche für ſie ſcheint nirgends eine zureichende Grundlage. Die Verf. Urk. iſt jeden Falles zunächſt nur für die württ. Staatsbürger gegeben; eine Ausdehnung auf blos vorübergehende Unterthanen iſt nirgends ausgeſprochen; und da Fremde, wie bemerkt, ſich den ihnen individuell geſtellten Bedingungen zu unterwerfen haben, falls ſie im Königreiche geduldet werden wollen, ſo muß wohl die Entſcheidung gegen ſie ausfallen. Uebrigens wäre eine ausdrückliche Geſetzgebung wünſchenswerth.

1) S. z. B. Klüber, Völkerrecht, §. 135.

2) Derſelben Anſicht iſt auch der Rech.Ber. von 1833, I, S. 25 fg.

3) In der Dienſt-Inſtruction für die Landjäger, §. 7, iſt, in Wiederholung der Beſtimmung des §. 7 der Gen.VO. vom 15ten Sept. 1808, eine Anzahl ſolcher Perſonen genannt, welche gleich an der Gränze abzuweiſen ſind. Man vgl. noch: Decret vom 28ſten März 1811, fremde Betteljuden betreffend, R.Bl., S. 129; ferner V.O. vom 15ten Juli 1814, gegen das Eindringen fremder Juden, R.Bl., S. 231; vom 3ten Auguſt 1823, R.Bl., S. 584.

4) Das Nähere über dieſen Vertrag mit den genannten Nachbarſtaaten, unten, §. 268.

5) Ein ordnungsmäßiger Paß iſt in der Regel der von der Obrigkeit des Inhabers ausgeſtellte, mit Signalement verſehene, über Zweck und Richtung der Reiſe Auskunft gebende, gehörig vidimirte und beſiegelte, endlich noch nicht der Zeit nach abgelaufene oder auf eine ganz andere Reiſe ausgeſtellte Paß; ſ. die angeführte Gen.V.O. vom 11ten Sept. 1807, §. 1—3. Ausnahmsweiſe kann ein Paß auch von einer dem Inhaber fremden (württ. oder ausländiſchen) Behörde gültig ausgeſtellt ſeyn, wenn die Ausſtellung eines neuen Paſſes auf der Reiſe nöthig wurde, und ſich die ausſtellende Behörde von dem Vorhandenſeyn eines älteren gültigen Paſſes und von der Unverdächtigkeit der Perſon

überzeugte. Päſſe von Geſandtſchaften werden ebenfalls als gültig angeſehen. Vorſchriften für die würt. Geſandten enthält eine (ungedr.) Note des Miniſteriums des Innern an das der a. A. vom 5ten Nov. 1827. — Ueber das Ganze ſ. Roller, Polizeirecht, S. 52 fg.

6) S. Erlaß vom 13ten März 1837, Ergänzbd. z. R.Bl., S. 305.

7) Das Nähere ſ. in der V.O. vom 4ten Juli 1809, R.Bl., S. 282.

8) S. die Verfügungen vom 26ſten April 1827, R.Bl., S. 133; vom 19ten Sept. 1831, R.Bl., S. 453; vom 8ten Dec. 1837, R.Bl., S. 610. Die beſonderen Bedingungen ſind aber: weniger als 40jähriges Alter; Vermeidung müßigen Herumwanderns; Unterlaſſung des Bettelns; Beſitz von 5 fl. baar Geld beim Eintritt in das Königreich.

9) S. Knapp, Criminalrecht, S. 408.

10) S. Polizei-St.G., Art. 5. Die angedrohten Strafen ſind: Geldbuße bis zu 30 fl., oder Arreſt bis zu 3 Wochen; bei Rückfällen Arreſt bis zu 3 Monaten. Die früheren, zum Theile noch härteren, Strafen ſ. bei Knapp, Württemberg. Criminalrecht, S. 196 fg.

11) Straf-G.B., Art. 4.

12) Daſ., Art. 99.

§. 186.

2) Maaßregeln gegen Vaganten.

Ein für die Sicherheit des Eigenthumes ſehr wichtiger Theil der rechtspolizeilichen Thätigkeit iſt die Beaufſichtigung und Beſchränkung der Heimathloſen oder Vaganten, welche entweder ſelbſt von gewerbsmäßigem Bettel und ſogar Diebſtahl leben, oder doch, durch wanderndes Gewerbe nur nothdürftig genährt, mit Jaunern in näherer oder entfernterer Verbindung ſtehen, für dieſelben kundſchaften, ſie in ihrer Mitte verbergen und ihnen Zuwachs liefern. Dieſe, der Zahl nach keineswegs unbeträchtliche, Horde von Halbwilden, welche mitten in der cultivirten bürgerlichen Geſellſchaft und auf deren Koſten lebt, mit Würkſamkeit zu bekämpfen, und wo nicht zu nützlichen, doch zu unſchädlichen Bürgern zu

machen, iſt in manchem Lande eine ſchwürige Aufgabe für die Beharrlichkeit und die Klugheit der Polizei [1]). — Auch Württemberg war von dieſer Plage früher ſehr heimgeſucht, doch iſt ihre Entfernung nach und nach bis zu einem leidlichen Grade gelungen. Die Geſetzgebung hat aber dieſen Zweck durch ein dreifaches Mittel zu erreichen geſucht: einmal nämlich durch gezwungene Fixirung der ganz gewerblos herumziehenden (alſo beſten Falles vom Bettel lebenden) Landſtreicher; zweitens durch genaue polizeiliche Beaufſichtigung der (wenigſtens halbverdächtigen) herumziehenden Gewerbsleute; endlich durch die Sorge für entlaſſene hülfloſe Strafgefangene.

1) Die Fixirung der gewerbloſen Landſtreicher wird durch folgende Anſtalten bewerkſtelligt:

a) Umherziehen ohne erlaubten Zweck und ohne ordentlichen Erwerbszweig oder zureichende Unterhaltungsmittel iſt für ein mit polizeilicher, unter erſchwerenden Umſtänden ſelbſt mit peinlicher Strafe zu belegendes Vergehen erklärt; und überdieß wird der Vagant zum Aufenthalte an ſeinem geſetzlichen Wohnorte angehalten.

b) Deßhalb wird Jedem dem württ. Staate als Unterthan Angehörigen, welcher bisher als Landſtreicher umherzog, eine geſetzliche Heimath angewieſen, wenn er bisher noch kein Bürger- oder Beiſitzer-Recht beſaß. Welches dieſe geſetzliche Heimath ſey; darüber ſ. oben, Bd. II, §. 169, S. 167.

c) In dieſen Ort iſt er confinirt, d. h. er ſteht unter beſonderer Aufſicht der Orts-Obrigkeit und darf ohne Erlaubniß derſelben die Gemeinde nicht verlaſſen. Zur Controle über dieſen Befehl iſt der Vorſteher ſchuldig ihn wenigſtens jede Woche einmal an einem nicht vorher beſtimmten Tage vorzufordern, ihn über ſeine Beſchäftigung und ſeinen Erwerb zu befragen und hierüber ein Protocoll aufzunehmen. Zu einer Entfernung

kann nur auf kurze Zeit Erlaubniß gegeben werden, und nur, wenn der Confinirte im Heimathorte keinen Erwerb findet, dagegen Gewißheit oder wenigſtens Wahrſcheinlichkeit vorhanden iſt, daß er an einem beſtimmten anderen Orte welche finde. Der Urlaubſchein iſt alle Nacht dem betreffenden Ortsvorſteher zur Viſirung vorzulegen. Abweſenheit ohne Erlaubniß und Urlaubſchein, Ueberſchreitung der Zeit, Nichteinhaltung der Route, macht den Confinirten ſtraffällig, und er kann deßhalb mit Steckbriefen verfolgt werden. Die Confination iſt auf unbeſtimmte Zeit ausgeſprochen, kann aber nach mehrjähriger tadelloſer Aufführung durch die Kreisregirung wieder aufgehoben werden.

d) Wenn der Confinirte erwerbsunfähig iſt, ſo hat die Gemeinde ihn zu unterſtützen; dagegen muß er ſich aber auch zu allen öffentlichen oder Privat-Geſchäften von dem Ortsvorſtande anweiſen laſſen.

e) Die Kinder der Confinirten ſind beſonders ſtrenge zum Schulbeſuche anzuhalten. Sie ſollen bei gänzlicher Unfähigkeit der Aeltern ſie zu erziehen, denſelben zum Behufe der öffentlichen Erziehung weggenommen werden, wozu denn (in Weingarten) ein eigenes Staats-Inſtitut beſteht [3]).

2) Gegen die einem Gewerbe obliegende, aber durch die Art deſſelben zu einem wanderndem Leben genöthigte verwandte Menſchenclaſſe kann natürlich die Geſetzgebung nicht mit gleicher Strenge einſchreiten, wenn ſie ſchon denſelben keineswegs die ganz freie Verfügung über ihre Perſon und ihre Geſchicklichkeit zugeſtehn darf. Dieſe herumziehenden Gewerbsleute ſind weniger ſchädlich für den Volks-Wohlſtand, zum Theile ſogar dem Landmanne kaum entbehrlich; auf der andern Seite aber freilich auch durch Sitten und Umgang zu nahe mit unbedingt gefährlichen Menſchen verbunden und der Aufſicht der Behörden durch

beſtändiges Wandern vielfach entrückt. Die daher milderen aber dennoch kontrolirenden, für Inländer ſowohl als Ausländer gültigen Vorſchriften ſind nachſtehende:

a) Wer ein Gewerbe oder einen Handel außerhalb ſeines Wohnſitzes ohne beſondere Beſtellung noch auf den öffentlichen Märkten, ſondern von Ort zu Ort herumziehend betreiben will, bedarf dazu eine doppelte Erlaubniß; einmal und im Allgemeinen des Oberamtes, der Kreisregirung, beziehungsweiſe des Miniſteriums des Innern; zweitens in jeder einzelnen Gemeinde, in welcher das Gewerbe ausgeübt werden ſoll, die Erlaubniß der Ortspolizeibehörde. Dieſe Erlaubniß wird ſo viel als möglich erſchwert, und ſetzt jeden Falles voraus: ein klares Heimathrecht, Unverdächtigkeit des Bittſtellers, Schwürigkeit anderweitiger Ernährung. Außerdem müſſen, wenn Handel getrieben werden will, die ſämmtlichen Vorſchriften über Hauſir-Handel befolgt werden. Und auch dann ſoll für den Handel mit zünftigen Fabrikaten ſo ſelten als möglich Bewilligung gegeben werden. Die Berechtigung gilt nur für die Perſon des damit Verſehenen; von mehreren Söhnen eines ſolchen Vaters kann nur Einer ein Recht zu einem ähnlichen Gewerbe erhalten [4]).

b) Die Erlaubniß gilt nur für einen beſtimmten Bezirk, und höchſtens auf Ein Jahr; nach Ablauf deſſelben kann bei gutem Zeugniſſe das Oberamt ſie verlängern; im entgegengeſetzten Falle iſt der Fall der Kreis-Regirung vorzulegen.

c) Der Gewerbsmann erhält ein Patent in Form eines Wanderbuches; in allen Orten, in welchen er auf der Gewerbswanderung übernachtet, muß er es der Ortspolizei-Behörde zur Viſirung vorlegen. Jede Gewerbesbetreibung ohne Patent, oder mit einem ungültigen, ordnungswidrigen, der Zeit nach abgelaufenen Patente,

endlich außerhalb des zugeſtandenen Bezirkes, macht ſtraffällig, beſonders bei Rückfällen [5]).

3) In richtiger Erwägung, daß hülflos nach überſtandener Strafe austretende und ihrer eigenen freien Verfügung in ſolchem Zuſtande überlaſſene Gefangene nur allzuleicht ſich aufs Neue dem Verbrechen zuwenden und ſich den gefährlichſten Feinden der geſetzlichen Ordnung beigeſellen, iſt beſtimmt, daß ſolche Menſchen nur mit einer ſtrenge zu befolgenden Marſchroute in ihre Heimath, oder an den Ort, in welchem ſie ſich erweislich zu ernähren im Stande ſeyn werden, aus den Strafanſtalten entlaſſen werden dürfen. Die Ortsobrigkeit hat für das erſte Unterkommen zu ſorgen, künftiges Fortkommen aber möglichſt zu unterſtützen [6]). — Außerdem ſorgt noch ein, von der Regirung geförderter, Privat-Verein für das rechtliche Fortkommen der aus den Strafanſtalten Austretenden durch Verſchaffung einer rechtlichen Erwerbsweiſe.

1) S. meine Präventiv-Juſtiz, S. 241 fg.

2) S. (Schöll,) das Jauner- und Bettler-Weſen in Schwaben. Stuttg., 1796, 8.

3) S. über das Ganze die Gen.V.O. vom 11ten Sept. 1807; die, bedeutende Abänderungen enthaltende, V.O. vom 10ten Nov. 1825, die Handhabung der polizeilichen Aufſicht über die Confinirten betreffend, R.Bl., S. 697; die V.O. vom 3ten Nov. 1828, hinſichtlich der Zigeuner, Erg.Bd. z. R.Bl., S. 209; und Polizei-St.G., Art. 6, 19 und 20; Straf-G.B., Art. 196 und 197. — Wenn man ſich mit den Beſtimmungen der Geſetzgebung über die polizeiliche Aufſicht gegen Vaganten im Allgemeinen vereinigen kann; und wenn nicht zu verkennen iſt, daß dieſelben, unterſtützt durch die Unterwerfung der vielen kleinen unabhängigen Gebiete in Schwaben und durch die Errichtung einer Gensdarmerie, das frühere Unweſen ſehr bedeutend vermindert haben: ſo muß ebenfalls zugegeben werden, daß lange zwei Uebelſtände der Würkſamkeit der Geſetze ſchädlich in den Weg traten: einmal, die weichliche Gelindigkeit der Gerichts-Praxis gegen die Jauner, d. h. gegen unverbeſſerliche, gewerbsmäßige

Feinde der bürgerlichen Ordnung; zweitens der Widerwillen der Ortsvorſtände, die Confinirten im Orte feſtzuhalten, indem Entfernung derſelben ihnen und ihren Untergebenen Verluſt und Gefahr zu erſparen ſcheint, Strenge aber namentlich letztere herbeiführen könnte. Dem erſteren Uebel abzuhelfen iſt Art. 199 des Straf-G.B's. beſtimmt, welcher die Jaunerei für ein eigenes, ſchwer zu beſtrafendes Vergehen erklärt. Dem anderen Mangel wird freilich nicht leicht ein Geſetz ganz begegnen können. — Ueber die Kinder der Vaganten ſ. Schlipf, Die Erziehungs-Anſtalt für Kinder aus Vaganten-Familien in Weingarten, Göpp., 1831, 8. Außerdem iſt noch dankbar anzuerkennen, wie viel für beſſere Erziehung der Kinder aus ſchlechten Familien die bedeutende Anzahl jener von Privaten geſtifteten und unterhaltenen Erziehungsanſtalten thut, welche W. ſo ſehr auszeichnen. S. über ſie: Schmidlin, Die Orts- und Bezirks-Erziehungs-Häuſer für verwahrloste Kinder im K. W. Stuttg., 1828, 8.

4) Gegen die Zweckmäßigkeit der Beſtimmung, daß nur Ein Sohn das herumziehende Gewerbe des Vaters ergreifen dürfe, iſt wohl kein Zweifel zu begründen: allein ſehr die Frage iſt, wie ſich dieſe im Wege der Verordnung gegebene Beſtimmung mit §. 26 der Verf. Urk., welcher Jedem die Freiheit läßt, „ſein Gewerbe nach eigener Neigung zu wählen", vereinigen läßt? Man wird vielleicht antworten, daß jeden Falles bei der Gewerbe-Wahl die geſetzlichen Bedingungen beobachtet werden müſſen, und der §. 26 der Verf. Urk. nie als ganz unbedingt vorſchreibend angeſehen worden ſey; Zeuge deſſen die allgemeine Gewerbe-Ordnung, welche die Zünftigkeit und alſo eine ſehr bedeutende Beſchränkung beibehalten habe. Hierauf iſt aber zu erwidern: daß ein bedeutender Unterſchied zwiſchen gänzlichem Verbote und bedingtem Erwerbungsrechte iſt; und daß jeden Falles nur ein Geſetz eine ſolche Auslegung der Verf. Urk. geben kann.

5) S. die V. O. vom 10ten Nov. 1825, §. 19—29; Nachtrag zu dieſer Inſtruction vom 30ten Jänner 1830, R.Bl., S. 67; Inſtruction vom 24ten Febr. 1831, Erg.Bd. z. R.Bl., S. 152; Polizei-St.G., Art. 20. Bei wiederholten Rückfällen kann die Gefängnißſtrafe bis zu vier Wochen ſteigen.

6) S. Verfüg. vom 28ten Juni 1833, R.Bl., S. 180.

§. 187.

3) Verbot geheimer Geſellſchaften.

Ein allgemeines Landes-Geſetz, welches die Theilnahme an geheimen Geſellſchaften verböte, d. h. an ſolchen, welche entweder ihr Daſeyn ſelbſt, oder wenigſtens ihre Mitglieder und ihre Zwecke dem Uneingeweihten zu verbergen ſuchen, beſteht in W. nicht. Auch kann ein unbedingtes Verbot dieſer Art aus allgemeinen Rechtsgründen nicht abgeleitet werden, denn an und für ſich liegt in dem Geheimhalten eines Zweckes und in einer Vereinigung Mehrerer zu einem ſolchen Zwecke nichts Unerlaubtes [1]). Doch ſind einige beſondere Beſchränkungen durch die Geſetze eingeführt, durch welche theils der Polizei die Mittel zur erforderlichen Aufſicht gegeben werden wollen, theils eine unter allen Umſtänden für ſchädlich erachtete Art verboten iſt. Es iſt nämlich

1) politiſchen Vereinen mit beſonderen Statuten nicht geſtattet, vollkommene Geheimhaltung zu bewahren, ſondern es hat der Gründer derſelben unter Vorlegung der Statuten der Obrigkeit bei Vermeidung von Geldſtrafe Anzeige zu thun [2]).

2) Auch von jeder andern Art von Vereinen mit beſondern Statuten kann die Behörde die Mittheilung dieſer Satzungen verlangen [3]).

3) In Folge wiederholter Bundesbeſchlüſſe [4]) ſind die geheimen Studenten-Verbindungen völlig unterſagt und darüber im Weſentlichen nachſtehende Beſtimmungen gegeben:

   a) Alle und jede geheime, d. h. nicht autoriſirte, Verbindungen unter den Studirenden, namentlich aber die ſogenannte allgemeine Burſchenſchaft, ſind verboten. Die Theilnahme an einer ſolchen Verbindung wird mit wenigſtens vierwöchiger Freiheitsſtrafe, bei höherer Verſchuldung mit Entfernung von der Univer-

ſität beſtraft. Aufforderung zum Beitritte oder Beleidigung wegen der Weigerung oder des Austrittes hat Relegation zur Folge.

b) Kein Dienſtcandidat kann in irgend einem Departement (mit Ausnahme des Kriegsweſens) eine Anſtellung erhalten, wenn er nicht bei ſeiner erſten Dienſtprüfung bei ſeinen ſtaatsbürgerlichen Pflichten ſchriftlich verſichert, in keiner geſetzwidrigen geheimen Verbindung zu ſtehen oder geſtanden zu ſeyn [5]).

1) Vergl. oben, Bd. I, S. 337 fg.

2) Polizei-St.G., Art. 18; Knapp, Polizei-St.G., S. 26.

3) Daſelbſt.

4) S. Bundes-Beſchluß vom 20ten Sept. 1819; Protocolle der deutſchen Bundesverſammlung, Bd. VII, S. 279 der Quartausgabe; Beſchluß vom 15ten Nov. 1834 (R.Bl. v. 1835, S. 17). Bekannt gemacht und näher erläutert ſind dieſe Beſchlüſſe durch die Decrete vom 26ten Nov. 1819; 24ten Nov. 1825; 3ten April 1827 (in den Univerſitäts-Statuten); und durch V.O. vom 10ten Febr. 1837, §. 22, R.Bl., S. 87. Ueberdieß werden dieſelben jedem Einzelnen bei ſeiner Immatrikulirung beſonders mitgetheilt.

5) Ueber dieſe Beſtimmung ſ. oben, §. 161, Note 18, S. 100.

II. Anſtalten zum Schutze einzelner beſtimmter Rechte.

§. 188.

1) Maaßregeln zur Sicherſtellung des Lebens der Staatsbürger.

Im Allgemeinen wird allerdings das Leben des Bürgers geſchützt durch das ganze Vorhandenſeyn des Staates, namentlich durch deſſen Juſtizeinrichtungen und ſeine Strafgeſetze gegen Tödtungen jeder Art; ferner dienen die allgemeinen Anſtalten der Rechts- und Medicinal-Polizei auch zu dieſem Zwecke; endlich iſt zuzugeben, daß in der Regel

der Einzelne im Stande iſt, ſich vor vereinzelten Gefahren zu ſchützen, unter Benützung der obenerwähnten Staatsthätigkeiten: allein in einzelnen beſtimmten und doch nicht ganz ſeltenen Fällen iſt ein ſolcher Selbſtſchutz der Natur der Sache nach nicht möglich, und für ſolche hat denn die Geſetzgebung neben den betreffenden Androhungen der Strafgeſetze auch noch beſondere Polizeieinrichtungen getroffen.

1) Anſtalten gegen abſichtliche Vergiftungen. S. hierüber unten, § 198.

2) Vorkehrungen gegen Lebensverletzungen an Kindern. Solche können begangen werden theils ſchon vor der Geburt, theils nach derſelben während des noch hülfloſen Zuſtandes des neuen Bürgers. — Für Sicherung der Kinder im Mutterleibe ſorgt die Geſetzgebung in zwei Fällen:

a) Gegen Abtreibung. Den Apothekern iſt verboten, ohne eine ärztliche Vorſchrift ſolche Mittel, welche eine Abtreibung der Leibesfrucht zur Folge haben können, an ihnen unbekannte Weibsperſonen abzugeben; eben ſo iſt den Wundärzten unterſagt, ledigen Weibsperſonen am Fuße zur Ader zu laſſen [1]).

b) Gegen Lebendigbegrabenwerden mit der todten Mutter. An jeder während der Schwangerſchaft ſterbenden Frau iſt nach dem ſechsten Monate Entbindung auf natürlichem Wege oder der Kaiſerſchnitt vorzunehmen, jedoch natürlich mit der größeſten Vorſicht wegen der Möglichkeit bloßen Scheintodes [2]). — Auch gehört hieher die Aufſchiebung der Todesſtrafe, wenn die Hinzurichtende ſich für ſchwanger ausgiebt, bis dieſe Angabe als falſch erwieſen, oder das Kind geboren iſt.

Für Sicherheit der Kinder nach der Geburt ſucht die württ. Geſetzgebung zu ſorgen:

a) Durch das Gebot, daß Aeltern, Herren, Meiſter und Frauen bei einem Verdachte unehelicher Schwangerſchaft die Verdächtige zu befragen, zu warnen, zu gleicher

Zeit aber auch der Obrigkeit die Anzeige zu machen haben. [3])

b) Durch Beſtrafung der Verheimlichung der Schwangerſchaft, ſo wie der Niederkunft [4]), auch wenn durchaus kein Verſuch oder eine Vollziehung von Kindsmord damit verbunden war.

c) Durch das Verbot einer gewiſſen ſchlecht conſtruirten Art von Wiegen [5]).

3) Vorkehrungen gegen Mord und kulpoſen Todtſchlag. Wenn ſchon, glücklicher Weiſe, die Volksſitte keineswegs dieſes Verbrechen häufig begehen läßt, namentlich nicht den Meuchelmord, ſo ſind doch außer den allgemeinen Beſtimmungen über Waffenbeſitz (ſ. Bd. I, S. 412,) folgende Vorkehrungen getroffen:

a) das Verbot, Waffen irgend einer Art in die Wirthshäuſer zum Zechen mitzubringen [6]);

b) die Einrichtung, daß beurlaubten Soldaten weder Waffen vom Regimente nach Hauſe gegeben werden, noch denſelben erlaubt iſt, eigene zu tragen [7]).

4) Dafür, daß kein blos Scheintodter würklich getödtet, namentlich lebendig begraben werde, ſucht der Staat zu ſorgen, theils durch die Anordnung, daß ein Todter in der Regel erſt nach Ablauf von zweimal 24 Stunden geöffnet und begraben werden darf; theils durch die Aufſtellung von Leichenſchauern in allen Gemeinden, ohne deren vorgängige Beſichtigung ebenfalls keine Beerdigung noch Oeffnung des Leichnames bei Strafe ſtattfinden darf [8]).

5) Endlich iſt noch zu erwähnen, daß Solche, welche ohne eigene Gefahr einen Menſchen aus Todesgefahr zu retten im Stande waren, dieſes aber unterließen, einer polizeilichen Strafe ausgeſetzt ſind [9]).

1) S. Medic. Ordnung von 1755; Roller, Polizeirecht, S. 8.

2) S. die angef. Medic. Ordnung; Erl. vom 30 Sept. 1828, Erg. Bd. z. R. Bl., S. 206.

3) S. Ehe=Ordn., Thl. I, Kap. 9, §. 1; V. O. vom 21 April 1800, in Knapp's Repertor., Bd. II, S. 310; Geſindeordnung für die Stadt Stuttgart vom 27 Oct. 1819, §. 84, R. Bl., S. 783; Polizei=Str. G., Art. 34. Das Nähere ſ. b. Knapp, Polizei=St. G., S. 45. — Schwerlich dürfte übrigens, wenigſtens gegenüber von Aeltern, ein ſolcher Zwang, die unehelich=ſchwangere Tochter anzuzeigen, irgend gebilligt werden können, oder auch nur zum Ziele führen.

4) Straf=G. B., Art. 252; Polizei=St. G., Art. 34.

5) V. O. vom 15 Juli 1812, R. Bl., S. 309; Polizei=St.G., Art. 34.

6) S. die Landesordn., Tit. 110, §. 9; Gen. V. O. vom 12 Jänner 1809, R. Bl., S. 26; Verfüg. vom 25 Mai 1835, R.Bl., S. 226.

7) S. Allgem. Kriegsdienſt=Ordn., Bd. I, §. 494, 506.

8) S. Gen. Reſcr. vom 8 Jul. 1780; Erl. vom 15 Mai 1824, Polizei=Str.Geſ., Art. 33. Für die Leichenſchauer beſteht eine Normal=Inſtruct. des Medic. Collegiums vom 20 Juli 1833, (bei Chriſtlieb, Med. Verf., S. 216;) außerdem iſt für ſie zur allgemeinen Anſchaffung von der Regirung empfohlen: Schütz, Katechismus für Leichenſchauer. Stuttg., 1834, 8. Auch haben einzelne Oberämter für ihre Leichenſchauer noch beſondere Inſtructionen abfaſſen laſſen. — Die Vorſchriften gegen voreiliges Begraben gelten namentlich auch für die Juden; ſ. V. O. vom 28 Aug. 1820, R. Bl., S. 437. — Wenn Knapp, Polizei=St.Geſ., S. 42 fg., die Anſicht aufſtellt, daß nach dem Buchſtaben der Geſetze auch der Arzt eine Leichenöffnung vor Ablauf von 48 Stunden nicht anordnen dürfe, die beſtimmten Ausnahmsfälle abgerechnet, ſo iſt dieß ohne Zweifel richtig; allein es ſcheint kaum ſo verſtanden und ausgeübt zu werden.

9) Polizei=Straf=Geſ., Art. 32.

§. 189.

2) Zur Sicherſtellung der perſönlichen Freiheit.

Ausnahmsweiſe können auch in gut eingerichteten Staaten Fälle vorkommen, in welchen die Freiheit eines Bür=

gers von einem Anderen unrechtlicher Weiſe beſchränkt und derſelbe der Verfügung über ſeine Perſon beraubt wird. Gegen dieſen Rechtseingriff haben die württ. Geſetze in zwei Fällen beſondere Beſtimmungen erlaſſen:

1) Verbot des Werbens für fremde Kriegs- oder Seedienſte. — Theilweiſe mag allerdings der Wunſch, die Dienſtluſtigen für das eigene Heer zu erhalten, Urſache an dem Verbote geweſen ſeyn; allein anderntheils iſt es auch unſelbſtſüchtige Fürſorge des Staates gegen den häufig bei ſolchen Werbungen vorkommenden Betrug und gegen Gewalt. Dieſer letztere Grund muß den alten Verboten vorkommenden Falles auch itzt noch Ausführung ſichern; und es iſt ſomit ein ſolcher Werber ſogleich bei ſeiner Entdeckung feſtzunehmen und polizeiliche Strafe an Leib und Gut Demjenigen zuzuerkennen, der einen Unterthanen zur Uebernahme fremder Kriegsdienſte zu verführen geſucht hat [1]).

2) Unterſuchung, ob nicht ein Bürger, deſſen Aufnahme in die Irren-Anſtalt nachgeſucht wird, nur fälſchlich von ſeinen Verwandten des Wahnſinnes beſchuldigt wird. Es iſt deßhalb dem Oberamte aufgetragen, vor Abfaſſung des Beiberichtes genau die Verhältniſſe zu unterſuchen, ſich mit dem Oberamtsarzte zu benehmen und wo möglich erſt eine noch genauere Beobachtung durch vorläufige Unterbringung in Localanſtalten anzuordnen [2]).

Gegen anderweitige unerlaubte Eingriffe in die perſönliche Freiheit, z. B. von Seite der Aeltern, Vormünder, Dienſtherren u. ſ. w. ausgeübt, beſtehen keine eigenen Anſtalten und Einrichtungen, ſondern hier iſt die Wiedergutmachung dem Richter auf erhobene Klage des Betheiligten überlaſſen.

1) Es ſind zahlreiche Reſcripte gegen das Werben aus älterer Zeit vorhanden; ſ. dieſelben bei Roller, Bd. I, §. 301 und 302. — Dieſelben bedrohen auch den Unterthanen, der ohne Staats-Erlaubniß ſich anwerben laſſen will, mit derſelben Strafe: allein

dieſe Beſtimmung iſt natürlich durch das Auswanderungsrecht und das Recht in fremde Dienſte zu gehen, aufgehoben: nur muß im erſten Falle das Verſprechen gehalten werden, gegen König und Vaterland ein Jahr lang nicht dienen zu wollen; im andern Falle aber verliert der Dienſtnehmende ſein Staatsbürgerrecht, wenn er ohne Vorbehalt deſſelben in die fremden Dienſte übertritt. Uebrigens iſt ſodann auch er als Auswanderer anzuſehen und hat die obenerwähnte Bedingung zu halten.

2) Decr. an die Landvogteien, vom 20 Nov. 1816 in Knapps Annalen, H. 1, S. 108, Sehr zweckmäßig wäre, wenn dieſe Vorſchrift überhaupt auf alle, auch die ausländiſchen und die Privat-Irren-Anſtalten ausgedehnt würde, ſo daß alſo Niemand in eine ſolche gebracht werden dürfte, ohne eine vorgängige polizeiliche Unterſuchung.

§. 190.

3) Zur Sicherung des Vermögens.

Die Sicherheit des Eigenthumes wird im Allgemeinen theils durch die Juſtiz-Verfaſſung, theils durch einige der umfaſſenderen Rechts-Polizeianſtalten vielfach gewahrt, ſo daß in den meiſten Fällen einer möglichen Beeinträchtigung der Aufſicht der beſtehenden Behörden und der eigenen Aufmerkſamkeit des Beſitzers vertraut werden mag: allein eine Anzahl von Fällen bleibt doch übrig, wo eine beſondere Vorſicht gerathen ſchien, wegen der Unzulänglichkeit des Eigenthümers und wegen der Schwürigkeit, das begangene Unrecht ſpäter wieder auszugleichen. Dieſe der Hülfe der Rechtspolizei anvertrauten Fälle laſſen ſich nun, abgeſehen von der ſogenannten freiwilligen Gerichtsbarkeit und ſomit den den Juſtizbehörden überlaſſenen, dem innern Zuſammenhange nach aber offenbar hierher gehörigen Fällen, unter zwei Geſichtspuncte bringen: einmal, wenn das Eigenthum durch gewaltſame, vom Beſitzer allein nicht abzuwendende

Eingriffe verletzt werden ſoll; zweitens, wenn die Unwiſſenheit oder Beſchränktheit des Eigenthümers von liſtigen Betrügern zu deſſen Schaden benützt werden will.

1) Die gewaltſamen Eingriffe in das Eigenthum zerfallen in Diebſtahl, Raub oder Einbruch, und in die Zuſammenrottung von Arbeitern zur Erpreſſung größerer Vortheile. Gegen jene ſchützen die allgemeinen Polizei-Anſtalten, Landjäger, Landfolge, Tag- und Nacht-Wachen; gegen ſolche Zuſammenrottungen aber ſind beſtimmte Verordnungen gegeben. Jede Verabredung mehrerer in einem Orte oder Bezirke arbeitender Geſellen zum Austritte aus der Arbeit in der Abſicht, die Zugeſtehung der von ihnen gemachten Forderungen zu erzwingen, namentlich um die Arbeit an den geſetzlichen Arbeits-Tagen und -Stunden abzulehnen, oder einem beſtimmten Meiſter Arbeit zu verweigern, iſt verboten, und kann bis auf drei Monate Gefängnißſtrafe nach ſich ziehen [1]).

2) Betrügliche Vermögens-Verletzungen ſind auf doppelte Art möglich: entweder durch eigentliche Betrügereien, d. h. alſo abſichtliche Täuſchungen zum Behufe eines unerlaubten Gewinnes, oder durch nachtheilige Verträge, wenn ſchon keine förmliche Täuſchung dabei vorkam.

Polizeiliche Vorkehrungen finden gegen Betrug in folgenden Fällen ſtatt:

a) Um Täuſchungen bei Collecten (und zugleich der Beläſtigung des Publikums) zuvorzukommen, iſt jede Collecte ohne Erlaubniß der höheren Behörde ganz verboten; Bezirksſtellen, Geiſtlichen u. ſ. w. iſt die Ertheilung von Patenten bei Strafe unterſagt. [2]).

b) Betrügeriſche Aneignung fremden Grundeigenthumes wird verhindert durch die Sorge für die richtige Setzung der Markſteine, ſo wie durch den jährlich zweimal zu haltenden Felduntergang [3]).

c) Betrügereien bei Maaß und Gewicht wird durch die obrigkeitliche Stempelung deſſelben, ſo wie durch die unvermuthete Unterſuchung auf Märkten und in Kaufläden vorgebeugt, ſ. unten, §. 251, Nr. 3.

d) Täuſchungen bei Gewerbegegenſtänden ſoll entgegengewürkt werden durch die verſchiedenen Arten von Handwerksſchau, welche im Wege der Verordnung zur Controlirung der Aechtheit und Güte gewiſſer Waaren getroffen werden. Eben ſo iſt es geſetzlich geſtattet, die Namen derjenigen Gewerbenden öffentlich bekannt zu machen, welche ſich betrüglicher Bereitungen ſchuldig gemacht haben. Die unerlaubte Nachahmung des Fabrik-Zeichens eines andern Gewerbenden wird als Betrug beſtraft [4]).

Vermögens-Verletzungen durch allzuſchädliche Verträge aber ſucht die Geſetzgebung in zwei Fällen zuvorkommen:

a) Bei Verträgen mit Schacher-Juden. S. die hier einſchlagenden Beſtimmungen oben, Thl. I, S. 524.

b) Bei dem ſog. Zinswucher. Es iſt geſetzlich unterſagt, Darlehen-Verträge unter ſolchen Bedingungen abzuſchließen, daß der Schuldner über die einſtige Rückzahlung des Capitales und einſtweilige Zahlung von 6 Prozenten an Zinſen noch weitere Laſten zu übernehmen hätte, ſey es durch weitere Zinſen und ſonſtige Leiſtungen, ſey es durch Rückzahlung eines größeren Capitales, als er empfieng. Ein ſolcher Vertrag hat, außer der Ungültigkeit des wucherlichen Uebermaaßes, auch noch ſtrafrechtliche Folgen für den Darleiher. Uebrigens iſt eine Reihe von Perſonen und von Anſtalten, ſo wie der Staat ſelbſt, von der Würkung dieſes Geſetzes ausgenommen [5]).

1) S. Allgem. Gewerbe-Ordnung, §. 44 und 45. Es ſteht zu bezweifeln, ob dieſe Beſtimmung gegen die Arbeiter gerecht iſt. Daß eine Verabredung zum förmlichen Zwange gegen den Mei-

ſter oder zu Gewaltthätigkeiten gegen die nicht theilnehmenden Genoſſen unerlaubt und ſtrafbar iſt, verſteht ſich: allein warum gemeinſchaftlicher freiwilliger Austritt im Falle der Nichtbewilligung einer Forderung nicht erlaubt ſeyn ſoll, iſt nicht einzuſehen. Einmal ſcheint es eine ungebürliche Beſchränkung der dienenden Claſſe in ihrer perſönlichen Freiheit; zweitens aber iſt das Verbot gar zu leicht zu umgehen, denn ein ſucceſſiver ſchneller Austritt Aller kann nicht verhindert werden, will man die Arbeiter nicht für eine Art von Leibeigenen erklären. Und was mögen wohl die „geſetzlichen" Arbeits-Stunden ſeyn? Die gemeinſchaftlichen Austritte der Fabrikarbeiter (strike-) richten allerdings in England großes Unrecht und Unheil an: allein dieſes wird bewerkſtelligt durch den Zwang zu der Theilnahme an der Maaßregel. Nur hiergegen ſcheinen die Bemühungen des Staates zu richten zu ſeyn.

2) Gen. V. O. vom 11 Sept. 1807, §. 17; Polizei-St.G., Art. 22.

3) S. eine Zuſammenſtellung der Beſtimmungen über dieſen Gegenſtand bei Hezel, Repertorium, Bd. III, S. 301 fg.

4) S. Allgem. Gewerbe-Ordn., Art. 4—6. Etwas Genaueres über dieſes Mittel, Betrügereien vorzubeugen, iſt übrigens bis itzt nicht angeordnet; die früheren ausführlichen Beſtimmungen über Handwerksſchau aber ſind großentheils längſt antiquirt. Man ſehe dieſelben bei Hezel, Repertorium, Bd. II, Art. Handwerksſchau, S. 155 bis 251.

5) S. Geſetz vom 20 Febr. 1836, Rbl., S. 105; Straf-G.B., Art. 355; Polizei-St.G., Art. 66—77. Ausgenommen von der Würkung des Geſetzes ſind: 1) Anlehen von unbedingt wechſelfähigen Perſonen ſo wie an Ortsvorſteher während ihrer Amtsführung; 2) Darlehen an andere Perſonen, falls der Ortsvorſteher oder, im Recurswege, der Bezirksbeamte die Zuläſſigkeit höherer Zinſen ſchriftlich erlaubt hat; 3) Anlehen, welche vom Staate, oder von einer unter ſeiner Aufſicht ſtehenden Körperſchaft mit Erlaubniß der vorgeſetzten Behörde gemacht werden; 4) ſtatutenmäßige Anlehen von Leihanſtalten unter öffentlicher Aufſicht. Die auf den Wucher geſetzten Strafen ſind: Geldbuße; in ſchweren Fällen polizeilicher Arreſt bis zu drei Monaten; bei künſtlicher Abfaſſung des Vertrages zum Behufe der Verſteckung des

Wuchers die peinlichen Strafen des Betruges. Das Nähere ſ. bei Knapp, Polizei-St.G., S. 91 fg. — Durch dieſes Syſtem hofft man die richtige Mitte zwiſchen der national-ökonomiſchen Theorie, welche gar keine Wuchergeſetze geſtatten will, und der allzugroßen und vielfach den Verkehr hemmenden Strenge der alten Geſetze getroffen zu haben; eine Hoffnung, deren Begründung wohl bezweifelt werden darf. — Die älteren Wucher-Geſetze ſ. bei Wächter, Strafrecht, II, B. 597 fg.; Hezel, Repert., Bd. VI, Art. Wucher; Hofacker, Jahrbücher, Bd. I, H. 2, B. 256.

III. Mittel zur Durchführung.

§. 191.

1) Das Landjäger-Korps.

Ein ſehr wichtiges, beinahe nothwendiges, Mittel zur Verhinderung von Rechtsverletzungen gegen den Staat ſowohl als gegen Einzelne iſt ein über das ganze Land gleichmäßig verbreitetes, bewegliches und ſich bewegendes, zu einem militairiſchen Ganzen organiſirtes Polizei-Korps, welches für das ganze Staatsgebiet diejenige Aufſicht übernimmt, welche in geſchloſſenen größeren Orten von der Local-Polizei-Mannſchaft beſorgt wird. — Württemberg beſitzt dieſe Anſtalt in dem Landjäger-Korps [1]).

Der Zweck deſſelben iſt: unter der Leitung der ordentlichen Polizei-Behörden über Erhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung im Innern des Königreiches und über Beobachtung der deßhalb beſtehenden Geſetze und Verordnungen zu wachen; die Aufträge, die ihm in dieſer Beziehung zu Theil werden, zu vollziehen; Gefahren, welche dem Einzelnen oder dem Ganzen, den Perſonen oder dem Eigenthum drohen, abzuwenden; Verbrechen aller Art zu verhüten oder anzuzeigen; die Schuldhaften oder Verdächtigen zu verfolgen, zu ergreifen und vor die Behörde zu

führen [2]). Um dieſe Zwecke zu erreichen, iſt dem Landjäger-Korps im Weſentlichen folgende Einrichtung und Anweiſung gegeben.

Das Korps bildet ein militairiſch-organiſirtes unter Einem Kommandanten ſtehendes Ganzes, iſt aber über das ganze Königreich vertheilt, und zwar ſo, daß den in einem Oberamte liegenden Landjägern ein Stations-Kommandant (Unteroffizier,) den einem Kreiſe zugetheilten aber ein Bezirks-Kommandant (Hauptmann) vorgeſetzt iſt. In Beziehung auf alle Dienſtverrichtungen iſt das Korps den bürgerlichen Behörden, alſo beziehungsweiſe dem Miniſterium des Innern, den Kreisregirungen und den Oberämtern, untergeordnet; dagegen ſteht es in Beziehung auf ſeine militairiſche Organiſation, Haltung und Disciplin unter dem Kriegsminiſterium. Ebenſo finden bei allen Dienſtvergehungen die militairiſchen Strafgeſetze Anwendung, und bei den Offizieren tritt militairiſcher Gerichtsſtand ſogar bei gemeinen Vergehen ein [3]. Andere Behörden, welche ausnahmsweiſe des Dienſtes von Landjägern bedürfen ſollten, haben ſich an die Polizei-Behörde mit einer Requiſition zu wenden, Nothfälle ausgenommen [4]. — Die Mannſchaft beſteht aus Freiwilligen, welche im Linien-Militair ehrenvoll gedient haben, oder noch dienen. Die Dienſtzeit hängt vom einzelnen Vertrage ab, iſt aber zwiſchen 2—6 Jahren; Erneuerung der Kapitulation findet bei Dienſttüchtigkeit ſtatt. Auf Penſionirung und Invalidirung hat die Mannſchaft dieſelben Anſprüche wie das Linien-Militair. Die Offiziere behalten alle Rechte der activen Offiziere der Linie [5].

Der Dienſt der Landjäger zerfällt in die ordentlichen und die außerordentlichen Verrichtungen. Jene begreifen in ſich: das Streifen, die Gefangenen-Transporte und die Poſtwagen-Begleitung; dieſe die Arretirungen, Hausſuchungen, Unterſtützung bei Zahlungs-Executionen, Begleitung

der Landfolge, Gefängnißwachen, Aufſicht bei Hinrichtungen; ferner die Anweſenheit bei Feuersbrünſten, Ueberſchwemmungen u. ſ. w., endlich die Handhabung der Ordnung bei Märſchen fremder Truppen. — Mit der innern Polizei in geſchloſſenen Orten hat ſich das Korps nicht zu befaſſen, und nur auf Anweiſung der Ortsvorſteher Beiſtand zu leiſten, wenn die Ortspolizei einer bewaffneten Macht bedarf. Namentlich iſt den Landjägern ſtreng verboten, ohne Ermächtigung der zuſtändigen Behörden in geſchloſſenen Orten Eintritt in Privat-Wohnungen zu verlangen; mit der Ausnahme jedoch, wenn von einem Hausbewohner um Hülfe gerufen würde, oder ein Flüchtiger vor ihren Augen in ein Privathaus entränne. Dagegen dürfen einzeln liegende Häuſer zu jeder Zeit durchſucht werden; eben ſo ſelbſt in geſchloſſenen Orten Wirthshäuſer, wenn grobe Störungen der öffentlichen Ruhe zu beſeitigen wären. Mit Vergehungen gegen die Finanz-Geſetze haben die Landjäger von Amtswegen gar nichts zu thun; doch können ſie, wie jeder Bürger, bemerkte Uebertretungen bei den Behörden anzeigen [6]). Zur Erleichterung ihres Sicherheits-Dienſtes beſteht ein eigenes Fahndungs-Blatt für ſie [7]).

Um den Landjägern eine kräftige und ſchnelle Würkſamkeit bei ihren vielfachen und wichtigen Verrichtungen zu verſchaffen, ſind ihnen folgende Vorrechte und Befugniſſe eingeräumt:

1) Widerſetzung gegen einen Landjäger im Dienſte gehört zu den Fällen einer ſtrafbaren Widerſetzung gegen obrigkeitliche Diener und wird, je nach der Schwere des Falles, empfindlich geſtraft [8]).

2) Hinſichtlich der im Dienſte gemachten Anzeigen ſteht dem Landjäger der einem obrigkeitlichen Diener gebührende öffentliche Glaube zu [9]), wenn er alſo die Wahrheit einer von ihm ſelbſt beobachteten Thatſache bei ſeinem Dienſteide verſichert, ſo wird das durch keine Beweisgründe unterſtützte

Läugnen des Angeſchuldigten nicht beachtet, ſondern derſelbe für überwieſen angenommen. Dagegen iſt natürlich ein Gegenbeweis zuläſſig; und es entkräftet ein ſolcher, vollkommen geführt, nicht nur die Ausſage des Landjägers, ſondern er muß auch zur Unterſuchung der pflichtwidrigen Angabe deſſen auffordern [10]).

3) In folgenden drei Fällen dürfen die Landjäger von ihren Waffen Gebrauch machen: einmal, wenn gegen ſie ſelbſt im Dienſte eine ſolche Gewalt geübt wird, die nur mit Anwendung von Waffen überwunden werden kann; zweitens, wenn ſie auf keine andere Weiſe ihren Poſten behaupten oder ihnen anvertraute Perſonen oder Sachen ſichern können; drittens, wenn eine von ihnen zu transportirende oder wegen eines ſchweren vor den Augen des Landjägers verübten Verbrechens zu verhaftende Perſon die Flucht ergreift. Immer muß jedoch der Landjäger noch eine letzte Warnung geben, ehe er zu dem äußerſten Mittel greift, und es muß keine Möglichkeit ſeyn, durch ein anderes Mittel, namentlich Beihülfe Dritter, den Zweck zu erreichen. Bei Transportirten und Verhafteten iſt es ſogar nothwendig, daß denſelben bei der Uebernahme zur Begleitung oder bei der Feſtnahme der Gebrauch von Waffen ausdrücklich in Ausſicht geſtellt wurde. — In allen andern Fällen hat er nur auf ausdrücklichen Befehl der Civil-Behörde ſich ſeiner Waffen zu bedienen [11]).

4) Jeder Staatsbürger iſt ſchuldig, einen Landjäger auf deſſen Aufforderung in Ausübung ſeines Dienſtes kräftig zu unterſtützen und ihm in Allem ſich darauf Beziehenden genügende Auskunft zu geben. — Linien-Militair kann nicht von den Landjägern, ſondern nur von der Civil-Behörde in außerordentlichen Fällen zur Beihülfe aufgefordert werden [12]).

1) Errichtet wurde das Korps (an die Stelle der früheren Oberamts-Hatſchiere) durch die Gen.V.O. in Beziehung auf Vagan-

ten vom 11ten Sept. 1807, §. 24 fg., R. Bl., S. 452. Damals hatte es den Namen „Landreuter-Korps"; ſeine Inſtruction erhielt es im J. 1809, ſ. R. Bl., S. 341. Im J. 1811 wurde es, unter dem Namen „Gensdarmerie", neu organiſirt und erhielt neue Dienſtvorſchriften, ſ. R. Bl., S. 373 fg. Vielfältige Klagen bei der Stände-Verſammlung im J. 1821 bewogen die Regirung zu neuen Einrichtungen; dieſe erhielt das „Landjäger-Korps" unter dem 23ſten Juni 1823; ſ. Organiſation und Dienſtinſtruction des k. w. Landjäger-Korps, Stuttg., 1823, 12. Seit dieſer Zeit hat das Korps nur Beifall gefunden, und die Stände haben nach und nach nicht blos eine ziemliche Verſtärkung, ſondern auch bedeutende Gehalts-Vermehrungen für daſſelbe bewilligt. Es beſteht itzt aus 1 Staabsoffizier, 5 Hauptleuten und 441 Mann vom Staatsfourier abwärts, und verurſacht einen jährlichen Aufwand von etwa 167,000 fl. S. Verh. der K. d. A., 1830, Beil.H. 3, S. 19; 1836, Bd. X, S. 435; 1839, Beil.H. 1, 1, S. 416.

2) Worte des §. 1 der angef. Inſtruction.

3) V.O. vom 2ten Juni 1835, R.Bl., S. 260.

4) S. Organiſation, §. 2—9, und 16—29; ſodann Inſtruction, §. 59—77.

5) S. Organiſation, §. 38—44 und 63; die näheren Bedingungen der Aufnahme namentlich in §. 39; über Beförderung in §. 46—48.

6) Das Nähere über die Dienſtverrichtungen ſ. Inſtruction, §. 3—47; und die angef. V.O. vom 2ten Juni 1835. Offenbar der wichtigſte Dienſt iſt das Streifen, bei welcher Gelegenheit die öffentliche Sicherheit in jeder Beziehung beobachtet und gehandhabt werden kann. Die Landjäger ſind daher angewieſen, mancherlei bei ihren Streifen zu beachten: ſo z. B. verdächtige Perſonen und ihre Beſchäftigungen, Verhältniſſe u. ſ. w. im Auge zu behalten; das Eindringen von Geſindel an den Landesgränzen zu verhüten; Straßenpolizei zu üben; über öffentliche Anlagen und deren Zuſtand zu wachen; Tumulte zu verhindern; Unglücksfällen zuvorzukommen oder ſie wenigſtens anzuzeigen; namentlich Verbrecher zu verfolgen und zu verhaften.

7) S. Verfüg. vom 2ten Juni 1836, R.Bl., S. 227.

8) Straf-G.B., Art. 171 und 172. Da die Landjäger im St.G.B.

nicht beſonders hervorgehoben ſind, ſo fallen ſie wohl unter die allgemeine Bezeichnung der obrigkeitlichen Diener. Die Strafe kann bei einfacher Körperverletzung bis zu drei Jahren Arbeitshaus gehen. Die früheren beſonderen Geſetze über Widerſetzlichkeit gegen Landjäger ſind aufgehoben. S. über dieſe Knapp, Criminalrecht, S. 209.

9) S. Organiſation, §. 15.

10) Dieſe Auslegung und Beſchränkung des öffentlichen Glaubens der Landjäger (und überhaupt der obrigkeitlichen Perſonen) iſt wohl durch Rechtsgrundſätze vertheidigt und durch Klugheit geboten. Wenn der anklagende Agent und der Angeſchuldigte im Widerſpruche ſtehen, keiner einen weiteren Beweis für ſeine Behauptung beibringen kann, der erſtere aber bei ſeinem Dienſteide die Wahrheit ſeiner amtlichen Behauptung verſichert, ſo iſt ohne allen Zweifel die Ausſage des Letzteren die wahrſcheinlichere. Allein dieſer der Wahrſcheinlichkeit zu gebende Vorzug darf natürlich nicht ſo weit getrieben werden, daß der Wahrheit unmöglich gemacht würde, ſich durch förmlichen Beweis geltend zu machen. Wenn alſo ein Beamter das Anerbieten, einen Gegenbeweis gegen die Ausſage eines Landjägers liefern zu wollen, nicht annähme, ſondern eine Strafe alsbald auf den Grund dieſer Ausſage erkennen wollte, ſo würde er ſich einer ſchweren Verletzung ſeiner Amtspflichten und namentlich des Mißbrauches der Amtsgewalt ſchuldig machen, ſomit die Strafe derſelben verdienen.

11) S. Inſtruction, §. 48 und 49. Es iſt wohl keinem Zweifel unterworfen, daß die dem einzelnen Landjäger gegebene Erlaubniß, ſich ſeiner Waffen gegen Widerſpänſtige oder Flüchtlinge zu bedienen, von demſelben mißbraucht werden kann. Häufig wird namentlich dem Landjäger auf ſein Wort zu glauben ſeyn, daß er würklich die letzte Warnung gab, ehe er ſeine Waffen brauchte. Auf der andern Seite aber muß auch zugegeben werden, daß die Art des Dienſtes eines Landjägers es unvermeidlich macht, ſeiner Ueberlegung ein ſo leicht zu mißbrauchendes Recht einzuräumen. Wie könnte er ſonſt gefährliche Feinde der öffentlichen Sicherheit verhaften oder geleiten? Mit Recht wird unter dieſen Umſtänden wenigſtens verlangt werden können, daß der Bürger durch ſehr ſtrenge Beſtrafung des Mißbrauches gegen Rohheit und Willkühr möglichſt ſicher geſtellt werde. Wäre es doch der gröbſte in-

nere Widerſpruch, wenn alle Sicherungsmaaßregeln gegen ein mögliches Unrecht von Seiten eines Richters ergriffen, Leben und Geſundheit aber der Willkühr eines niederen Polizeioffizianten blosgeſtellt wären.

12) S. Organiſation, §. 12—14. Eine beſtimmte Strafe iſt auf die Unterlaſſung einer vom Unterthanen verlangten Hülfe nicht feſtgeſetzt, freilich auch — bei der großen Verſchiedenheit der möglichen Fälle — ſchwer zu beſtimmen.

§. 192.

2) Das Bürger-Militair.

Ein durch vielfache Erfahrungen erprobtes Mittel, Störungen der Ordnung, Verletzungen von Perſonen oder Eigenthum im Innern der Gemeinden zuvorzukommen, oder ihnen wenigſtens möglichſt ſchnell wieder Einhalt zu thun, iſt ein wohlgeübtes und organiſirtes Bürger-Militair. Nicht nur erſetzt es die Anweſenheit von regelmäßigen Truppen an Orten, welche keine Beſatzung haben, und in Zeiten, welche das ſtehende Heer ins Feld rufen; ſondern es iſt ſogar die Verwendung der Bürger zur Erhaltung der Geſetzlichkeit in manchen Fällen der Anwendung des Linien-Militairs vorzuziehen. Dagegen läßt ſich aber auch nicht verkennen, daß die Bewaffnung ſämmtlicher anſäßiger Bürger nicht nur für dieſe ſelbſt eine reiche Quelle von Zeit- und von Geldverluſt iſt, und die Vortheile der Arbeitstheilung zwiſchen Wehrſtand und Nährſtand wenigſtens zum Theile wieder aufhebt: ſondern namentlich auch, daß unter Umſtänden das Bürgermilitair ſich zu einer unwiderſtehlichen, die geſetzlichen Organe des Staatswillens prätorianiſch beherrſchenden Gewalt aufwerfen kann [1]). Da nun glücklicherweiſe in Württemberg ſich weder die inneren noch die äußeren Verhältniſſe bis itzt ſo geſtaltet haben, daß man zu dem mächtigen aber zweifelhaften Mittel der organiſirten allgemeinen Bürgerbewaffnung hätte ſchreiten müſſen; an-

derer Seits aber die Vortheile einer wenigſtens theilweiſen Unterſtützung durch bewaffnete Bürger nicht gerne ganz entbehrt wurden: ſo läßt ſich der gegenwärtige, freilich ziemlich unvollkommene und halbe, Zuſtand der Geſetzgebung in dieſem Puncte erklären. Es beſtehen nämlich folgende Grundſätze:

1) Die Bildung einer bewaffneten Bürger-Miliz wird zwar von der Regirung gewünſcht und gefördert [2]), allein ſie iſt eben ſo wenig Zwangspflicht für die Gemeinden, als der Eintritt für den einzelnen Bürger da, wo eine Miliz errichtet wurde, geboten iſt. Nur Freiwillige bilden alſo dieſe Korps [3]).

2) Gleichförmigkeit in der Organiſation, Bewaffnung, Kleidung iſt den Milizen der einzelnen Gemeinden keineswegs vorgeſchrieben, ſondern jede kann die ihr beliebige Form wählen; doch iſt als Muſter-Einrichtung das im Jahr 1827 errichtete Stuttgarter Schützen-Korps empfohlen worden. Militairiſche Kleidung u. ſ. w. iſt zwar nicht befohlen, aber vorausgeſetzt. Den Anführern ſind beſtimmte Dienſt-Auszeichnungen bewilligt und vorgeſchrieben [4]).

3) Die Verwendung der Bürger-Garden geſchieht immer nur zu localen Zwecken, theils zur Unterſtützung der Behörden zur Erhaltung der Ordnung und Ruhe, theils zur Erhöhung von Feierlichkeiten [5]).

4) Die einzelnen Abtheilungen wählen ihre Anführer ſelbſt; doch werden die Offiziere von dem Könige beſtätigt [6]). Ein Orts-Vorſteher kann nicht Mitglied oder Offizier einer Bürgergarde ſeyn [7]).

Es leuchtet nun ein, daß ſelbſt wenn die ganze Einrichtung nicht weiter ausgedehnt und organiſirt werden will, doch die Feſtſetzung einiger weiterer Beſtimmungen unerläßlich iſt, wenn nicht anſtatt nützlicher Würkung gelegentlich große Verlegenheit und Unannehmlichkeit entſtehen ſoll. So z. B. wäre es ſehr wünſchenswerth, daß geſetzlich die Be-

fugniß der Befehlshaber gegenüber von den Untergeordneten geregelt würde. So lange dieß nicht geſchehen iſt, kann natürlich von der Anwendung der militairiſchen Disciplinar- und Straf-Geſetze keine Rede ſeyn; conventionelle Strafen aber reichen nicht weit. Ferner ſollte das Verhältniß der Bürgergarden zu dem Linien-Militair, namentlich der beiderſeitigen Offiziere, regulirt werden. Itzt iſt ein gemeinſchaftlicher Dienſt kaum möglich. Namentlich aber iſt nothwendig, eine geſetzliche Beſtimmung zu geben über das Recht, dieſe Bürger-Milizen in den Dienſt zu rufen, ſo wie darüber, wie weit die Einſchreitung derſelben gegen Unruhige und Ungehorſame gehen dürfe, ob ſie z. B. das Recht haben, Verhaftungen vorzunehmen, in Nothfällen ihre Waffen zu gebrauchen. Wie die Sache itzt liegt, kann nur aus dem Grunde, daß jeder Bürger der Obrigkeit Hülfe in Vollziehung der Geſetze ſchuldig iſt, ihre Einſchreitung, und zwar nur im Falle des Verlangens einer vorgeſetzten Behörde, gerechtfertigt erſcheinen. Weil ſie aber nur zu Local-Zwecken zu verwenden ſind, die Local-Polizei aber Sache des Gemeinderathes iſt, ſo wird nur dieſem, und zunächſt ſeinem Vorſteher, der Befehl über ſie zuſtehen; den Staatsbeamten aber wird nur ein mittelbarer Einfluß, durch den Gemeinderath, eingeräumt werden können.

1) S. über die ganze Frage meine Präventiv-Juſtiz, S. 474 fg.

2) S. die (ungedr.) königlichen Aufforderungen vom Juli 1828 und 28ten Mai 1829.

3) Im Sommer 1828 beſtanden nur in 28 Gemeinden ſolche Bürger-Garden, und zwar 117 Offiziere und 1986 Mann; in Folge der obengenannten Aufforderungen ſoll die Zahl auf 4100 Mann in 70 Gemeinden geſtiegen ſeyn, ſ. Memminger, Jahrb., 1829, H. 2, S. 257 fg. Beſondere Nachrichten über die, ſchon älteren, Bürgerbewaffnungen einiger Städte enthalten z. B. Moſer, geſchichtliche Darſtellung der Kriegsverfaſſung Stuttgarts und des Stadtreuterkorps insbeſondere. Stuttg., 1830,

8; Reichart, Geſchichte der Kriege und Bürgerbewaffnung Ulms. Ulm, 1832, 8.

4) S. (ungedr.) königliches Decret vom 8ten Jänner 1835.

5) Dieſe letztere Beſtimmung, und die nicht ſelten übertriebene Spielerei mit Militairkleidung hat die allgemeinere Einführung der Bürgermilizen hauptſächlich verhindert.

6) S. (ungedr.) Miniſt.Erlaß vom 10ten Jänner 1835. Beiſpiele von Statuten einzelner Bürger-Korps nach den itzigen Einrichtungen ſind; Statuten der bürgerlichen Schützen-Kompagnie in Ellwangen, 1826, 8; Geſetze des bürgerlichen Schützen-Korps in Stuttgart, 1827, 8; Statuten der Bürger-Garde in Rottenburg, 1828, Fol.; Statuten der neugebildeten Bürger-Garde in Tübingen, 1829, 8; Statuten der Bürger-Garde in Reutlingen, 1829, 4.

7) S. (ungedr.) Miniſt.Erl. vom 29ten Mai 1835.

§. 193.

3) Die Landfolge.

Durch die Errichtung einer Gensdarmerie wurde die althergebrachte Verbindlichkeit des Unterthanen Landfolge zu leiſten, d. h. auf Verbrecher oder reißende Thiere bewaffnet zu fahnden, nicht aufgehoben, ſondern im Gegentheile bei dieſer Gelegenheit ausdrücklich beſtätigt [1]), und ſpäter eine eigene Anweiſung, wie ſolche Streife vorzunehmen ſeyen, erlaſſen [2]).

Dieſer zu Folge theilen ſich die Streife in allgemeine und in örtliche. Zu jenen iſt verbunden, wer Landfrohnen zu leiſten hat; zu dieſen, wer nicht frei von Gemeindefrohnen iſt. Die Leitung und Anordnung der Streife gebührt den Polizei-Behörden, je nach dem Umfange des Streifes, alſo dem Miniſterium des Innern, den Kreisregirungen oder den Oberämtern. Jeder einzelnen Streifer-Abtheilung wird ein erfahrener, entſchloſſener Mann vorgeſetzt, eben ſo wo möglich einer jeden ein Forſtbeamter oder Landjäger beigegeben. Die Bewaffnung beſteht in der Regel aus Spießen und Säbeln, jedoch darf jeder Abtheilung eine Anzahl von

Schießgewehren zur Vertheilung an erfahrene Männer übergeben werden, und jede Gemeinde hat das Recht, zu dieſem Behufe eine angemeſſene Anzahl von Feuergewehren zu beſitzen. Außerdem noch kann jeder Gewehrberechtigte ein Feuergewehr führen [3]. Ueber die zweckmäßige Anordnung eines Streifes, namentlich über das Geheimhalten deſſelben, giebt die Verordnung nähere Anweiſung.

1) S. Gen.V.O, vom 11ten Sept. 1807, §. 41, R.Bl. S. 456. Bei Roller, Bd. I, S. 176 fg. ſind die älteren Verordnungen angeführt.

2) V.O. vom 2ten Dec. 1811, bei Knapp, Repert., Bd. IV, S. 512; und vom 6ten Oct. 1813, daſ., Bd. V, 2, S. 261.

3) Ueber dieſe Puncte, ſ. unten, §. 188.

Zweiter Abſchnitt.

Hülfs-Polizei.

I. Sorge des Staates für die phyſiſche Perſönlichkeit der Staatsbürger.

A) Bevölkerungs-Polizei.

§. 194.

1) Mittel zur Kenntniß der Bevölkerungs-Verhältniſſe.

Kann auch nicht behauptet werden, daß der württembergiſche Staat in Beziehung auf die Zahl ſeiner Bevölkerung ein ſcharf geſtelltes und vollſtändig ausgebildetes Syſtem befolge; muß es vielmehr Verwunderung erregen, daß die relativ ſo ſtarke Volkszahl nicht zwingendere

Veranlaſſung zu einem klaren Selbſtbewußtſeyn und Wollen in dieſem Puncte gab: ſo waren doch, auch abgeſehen von einer höhern Politik, hinreichende Nöthigungen zu einer genauen und fortlaufenden Kenntniß des Standes und des Ganges der Bevölkerung vorhanden. Die Beſtimmung der Verwaltungs-Bezirke, die Feſtſetzung der jählichen Aushebung zum Kriegsdienſte, itzt auch die Vertheilung der Zolleinkünfte geben beſtimmten Nachweiſungen hierüber mehr als blos den Werth eines Beitrages zur Statiſtik, und weiſen den Anſtalten zu deren Erlangung einen nicht unbedeutenden Rang an.

Es ſind aber dreierlei Anſtalten, welche zu dieſen Zwecken dienen, nämlich die Familien-Regiſter, zur Kenntniß des Standes der Bevölkerung; die Bevölkerungs-Tabellen, zur Nachricht über den Gang derſelben (mouvement de la population); endlich die förmlichen Zählungen, welche an ſich den Stand, durch ihre regelmäßige Wiederholung aber den Gang der Bevölkerung nachweiſen und die beiden anderen Mittel controliren.

1) Die Familien-Regiſter ſind in jeder Gemeinde von dem (wo deren mehrere ſind, von dem letzten) Ortsgeiſtlichen als Amtsobliegenheit und unentgeldlich in der Art zu führen, daß ſie aus den, ebenfalls von ihnen geführten, Kirchenbüchern eine tabellariſch und alphabetiſch geordnete Ueberſicht über den geſammten Stand der Bevölkerung der Gemeinde anfertigen. Sobald Jemand für ſich lebt und ſeinen bleibenden Wohnſitz an einem Orte genommen hat, iſt ihm ein eigenes Blatt zu beſtimmen, auf welchem alle ſeine Familie betreffenden Verhältniſſe zu bemerken und alle Veränderungen alsbald genau nachzutragen ſind. Dieſe Familien-Regiſter ſind jährlich zur Controle vom Dekane mit den Kirchenbüchern zu vergleichen. Auch für die Familien-Regiſter der Militair-Perſonen und der Israeliten iſt geſorgt [1]), ſo wie für die Richtigerhaltung der Notizen über die im Auslande mit königlicher Bewilligung ſich auf-

haltenden Staatsbürger [2]). Es beſtehen Vorſchriften über beſonders ſorgfältige Aufbewahrung der Familien-Regiſter und Rettung derſelben vor Brand [3]).

2) Aus den Familien-Regiſtern werden die Bevölkerungs-Tabellen ausgezogen, und zwar gemeinſchaftlich von den Ortsgeiſtlichen und dem erſten Ortsvorſteher. Dieſelben ſind doppelter Art:

a) Die jährlichen. Sie enthalten den Gang der Bevölkerung in dem letzten (vom 16ten Dec. bis 15ten Dec. reichenden) Jahre, und daraus berechnet die am letzteren Tage ſich ergebende Zahl der ſämmtlichen Ortsangehörigen.

b) Die zwölfjährigen. Unter einer großen Anzahl von Rubriken enthalten ſie den Stand der Bevölkerung nach Ablauf des genannten Zeitabſchnittes.

Jedes Oberamt entwirft aus den bei ihm einzureichenden Tabellen der einzelnen Gemeinden eine Ueberſicht, welche mit den Belegen an die Kreisregirung einzuſchicken iſt, von dieſer aber durch das Miniſterium des Innern an das ſtatiſtiſche Büreau zur Entwerfung einer allgemeinen Ueberſicht gelangt. Der Termin, von welchem an die zwölfjährige Periode gerechnet wird, iſt der 15te Dec. 1834 [4]).

3) Eine eigentliche Zählung der Bevölkerung wird alle drei Jahre (ebenfalls mit dem Anfangs-Turmin 15ten Dec. 1834) vorgenommen. Es werden dabei ſämmtliche Familien und die Ortsanweſenden in jeder einzelnen politiſchen Gemeinde aufgezeichnet, Reiſende und ganz vorübergehend ſich Aufhaltende ausgenommen. Selbſt Ausländer, welche über ein Jahr anweſend ſind, werden gezählt. Das Geſchäft liegt den Ortsvorſtehern mit Beihülfe der Geiſtlichen ob, und wird entweder mittelſt Durchgangs von Haus zu Haus oder durch Vertheilung von Fragezetteln beſorgt. Die Einſendung geht wie bei den Bevölkerungs-Tabellen, von den Gemeinden an das Miniſterium des Innern. In den-

jenigen Jahren, in welchen die zwölfjährige Bevölkerungs-Tabellen entworfen werden, findet eine Zählung nicht ſtatt [5].

1) S. eine Zuſammenſtellung der zahlreichen Verordnungen über die Familien-Regiſter und eine Aufführung derſelben bei Gaupp, Kirchenrecht, Bd. I, S. 316 fg., und Kapff, Repertorium der Amtspraxis, 2te Aufl., Bd. I, S. 303. fg.

2) V.O. vom 25ten Juni 1834, R.Bl., S. 433.

3) S. die V.O. vom 19ten Juli und vom 22ten Nov. 1810, R.Bl., S. 263 und 508. Es müſſen nämlich zwei Exemplare geführt werden, und nie dürfen beide über Nacht in demſelben Locale ſich befinden. Ein Exemplar iſt mit den Kirchenbüchern in einem tragbaren, eigens bezeichneten Kaſten aufzubewahren, das zweite an einem anderen ſicheren Orte.

4) Die älteren Verordnungen über die Bevölkerungs-Tabellen ſind beinahe ganz aufgehoben durch die, ſich ſelbſt wieder manchfach modificirenden, V.O. vom 28ten Juni 1823, R.Bl., S. 513; vom 8ten Aug. 1832, R.Bl., S. 294; und vom 29ten Aug. 1834, R.Bl. S. 492. Veraltet iſt: Die leichteſte Methode die Bev.-Liſten für jedes Jahr zu verfertigen. Stuttg., 1811, 8.

5) S. die angef. V.O. vom 29ſten Aug. 1834. Dieſe Zählung iſt zunächſt zu Zwecken des Zoll-Vereines beſtimmt.

§. 195.

2) Einwürkung auf die Größe der Bevölkerung.

Es iſt im vorſtehenden §. bereits bemerkt, daß der württembergiſche Staat bis itzt kein beſtimmtes Syſtem hinſichtlich des ihm wünſchenswerthen Standes der Bevölkerung in Ausführung zu bringen ſucht. Er bemüht ſich weder durch ſeine Maaßregeln die ihm zu kleine und zu langſam zunehmende Bevölkerung zu vermehren; noch ſucht er die relativ ſchon zu bedeutende auf den Stand der Ernährungsfähigkeit zurückzuführen; noch endlich will er die vorhandene Zahl als die gerade paſſende erhalten [1]. Sondern es wird das Ganze der ungeſtörten Würkung der Naturgeſetze und der vom Staate weder gehinderten noch geleiteten

und geförderten Auswanderungsluſt der Einzelnen überlaſſen; und ſomit erfolgt bis itzt eine regelmäßige, obgleich bei der Dichtheit der Bevölkerung ziemlich langſame, Zunahme [2]).

Unter dieſen Umſtänden ſind natürlich keine geſetzlichen Maaßregeln zu nennen, welche unmittelbar zur Regulirung der Bevölkerungs-Verhältniſſe beſtimmt wären, nur ſolche mögen bezeichnet werden, welche obgleich zunächſt auf andere Zwecke berechnet, doch einen Einfluß auch in dieſer Beziehung auszuüben geeignet ſind. Da ſie nicht von einem ſelbſtbewußten Syſteme ausgehen, ſo iſt erklärlich, wie die einen für, die andern gegen eine weitere Vermehrung der Bevölkerung würken.

Zu Gunſten einer Steigerung der Volkszahl ſpricht es nämlich, wenn in Württemberg, wie bereits oben, Bd. I, §. 67, erörtert iſt, die Einwanderung ſo geringen Schwürigkeiten ausgeſetzt und namentlich die etwaige allgemeine oder örtliche Uebervölkerung nicht als geſetzlicher Grund einer Verſagung ausgeſprochen iſt.

Etwas, freilich nicht ſehr bedeutend, würkt dagegen auf Zurückhaltung der Bevölkerung, wenn erſtens vor dem 25ten Jahre eine Verehelichung bei dem männlichen Geſchlechte, wenigſtens ohne beſondere Dispenſation, nicht geſtattet iſt [3]); zweitens aber Demjenigen, welcher ſich über die nöthige Erwerbsfähigkeit nicht auszuweiſen im Stande iſt, die Heirath in jedem Alter unterſagt bleibt [4]).

Es dürfte übrigens wohl bald die Zeit kommen, in welcher ſich — falls nicht ein ganz neuer noch nicht vorauszuſehender Aufſchwung in irgend einem Erwerbszweige eintritt — die Ergreifung eines beſtimmten Syſtemes und die Einführung umfaſſender und bedeutender Maaßregeln als ein unabweisbares Bedürfniß aufdrängen wird. Es iſt zu wünſchen, daß die Nothwendigkeit nicht zu ſpät möchte eingeſehen werden.

1) Ueber die Theorie der Bevölkerungspolizei ſ. meine Polizeiwiſſenſchaft, Bd. I, S. 70 fg.

2) Aus den amtlichen Angaben über den jährlichen Stand der Bevölkerung ergiebt ſich, daß dieſelbe ſeit 15—20 Jahren im Durchſchnitte um ungefähr 10,000 Menſchen zunimmt, ſomit um nicht mehr als ⅔ Proc.; wobei noch zu bemerken iſt, daß ſich in den letzten Jahren eher ein Fallen als ein Steigen der jährlichen Zahl zeigt, obgleich natürlich bei nur gleichbleibender Vermehrungsmöglichkeit das Gegentheil ſtatt finden würde.

4) S. Ehe=Ger. Ordn., S. 150; Gen.Reſcr. vom 9ten März 1733, bei Hartmann, Ehegeſetze, S. 225; Verfüg. vom 28ten Juni 1823, §. 7, R. Bl., S. 506.

5) S. oben, Bd. II, §. 169, S. 165.

B) Medicinal=Polizei.

§. 196.

1) Begriff und Umfang derſelben.

Wenn ſchon im Allgemeinen dem Staatsbürger die Sorge für die Erhaltung ſeines Lebens und ſeiner Geſundheit überlaſſen werden kann, und folglich muß: ſo giebt es doch manche Einrichtungen und Vorkehrungen, welche zu machen dem Einzelnen zu ſchwer oder ganz unmöglich fallen würde, und deren ſich daher der Staat anzunehmen hat [1]). Eine zweckmäßig und vollſtändig eingerichtete Medicinal=Polizei hat folgende fünf Forderungen zu erfüllen:

Erſtens muß der Staat ſolche Anſtalten treffen, daß überall im Lande ein gehörig unterrichtetes ärztliches Perſonal aller Gattungen vorhanden ſey, und daß nur ein ſolches vorhanden ſey. Dieſe Aufgabe löst er, wenn er vor Allem für die nöthigen Unterrichts=Anſtalten und deren Hülfsmittel ſorgt; wenn er ferner die nöthigen Prüfungen anordnet, um ſich von der würklichen Benützung dieſer Anſtalten zu überzeugen; wenn er ſodann das als brauchbar erfundene Perſonal über die Oberfläche des Staates gleichmäßig zu vertheilen ſucht,

damit techniſche Hülfe überall zu finden iſt, dagegen ſtrenge jede Ausübung der Heilkunde aller Grade von Seiten Ungeprüfter unterdrückt, d. h. Pfuſcherei und Quackſalberei beſtraft; endlich wenn er über die ordnungs- und pflichtgemäße Ausübung der Heilkunde der verſchiedenen Claſſen von Berechtigten Vorſchriften ertheilt.

Zweitens hat der Staat dafür zu ſorgen, daß die materiellen Heilmittel in gehöriger Güte und Anzahl vorhanden ſeyen. Er hat alſo ſowohl Vorſchriften über die Einrichtung und Haltung der Apotheken zu geben und durch häufige Unterſuchungen ſich von der würklichen Einhaltung dieſer Vorſchriften zu überzeugen; als für die Möglichkeit einer zweckmäßigen Benützung der Heilquellen und Geſundbrunnen Vorſorge zu treffen.

Drittens müſſen die Urſachen von Krankheiten weggeräumt werden, welches Geſchäft dreierlei Hauptgegenſtände hat: vor allem ſind anſteckende Krankheiten des Auslandes an der Gränze aufzuhalten; ſodann ſind die im Lande vorhandenen allgemeinen Krankheits-Urſachen zu beſeitigen, oder wenigſtens, wenn dieſes nicht möglich ſeyn ſollte, zu mildern; endlich ſind ſpecielle Krankheits-Urſachen durch That oder Rath zu entfernen, ſo weit hier der Staat einſchreiten kann und darf.

Viertens hat der Staat für den Fall einer, trotz ſeiner Sorgfalt ausgebrochenen, allgemeinen Krankheit (gleichviel ob ſie anſteckend iſt oder nicht) beſondere Hülfsanſtalten zu treffen, damit dieſelbe mit dem möglichſt geringen Schaden wieder unterdrückt werde.

Endlich fünftens hat der Staat eine Hierarchie von techniſchen Behörden aufzuſtellen, welche das Medicinal-Weſen zu leiten haben, indem den gewöhnlichen Polizeiſtellen die materiellen Kenntniſſe abgehen würden.

Bei allen dieſen verſchiedenen Aeußerungen der Staatsthätigkeit kommt die Frage, wann die Regirung ihre Polizei-

maaßregeln mit Zwang durchzuſetzen habe, in welchen anderen Fällen aber die Benützung derſelben facultativ ſey, zur Sprache. Hält man den Geſichtspunct feſt, daß der Zwang nur ein Mittel zu einem beſtimmten Zwecke ſeyn kann, nicht aber Selbſtzweck, ſo wird die obengenannte Frage leicht zu beantworten ſeyn im Allgemeinen und in jedem einzelnen Falle. Sobald alſo eine gewiſſe Medicinal-Polizeianſtalt gar nicht oder nur unvollſtändig würken würde, wenn man die Nichttheilnahme an ihr der Trägheit, dem Vorurtheile oder dem böſen Willen anheimſtellen wollte, ſo darf der Zwang eintreten, und unter Umſtänden ſogar der äußerſte.

Daß die württembergiſchen poſitiven Einrichtungen der Medicinal-Polizei, ſo ziemlich wenigſtens, die oben aufgeſtellten Forderungen der Theorie erfüllen, ergiebt ſich aus der nachſtehenden Schilderung derſelben, und man iſt ohne Zweifel berechtigt auszuſprechen, daß dieſer Theil der Verwaltung einer der am zweckmäßigſten geordneten iſt [2]).

1) Bei keinem Theile der Polizei-Geſetzgebung muß der oberſte Grundſatz beſtimmter im Auge behalten werden, als hier, damit weder auf der einen Seite dem Bürger von Staatswegen Vorſchriften über Gegenſtände der Geſundheitspflege gegeben werden, die er auch ſelbſt zu beſorgen vollkommen im Stande iſt, auf der andern Seite aber auch die nothwendige Unterſtützung in ſolchen Puncten nicht fehle, wo die Kräfte und das Recht des Einzelnen nicht hinreichen, um einen allgemeinen nützlichen Zweck zu erreichen, z. B. anſteckende Krankheiten an der Landesgränze aufzuhalten, zweckmäßige Haltung der Apotheken zu bewürken u. ſ. w.

2) Geſchichtliche Nachweiſungen über die Medicinal-Einrichtungen in W. finden ſich in Weißer's Nachrichten von Geſetzen, S. 131 fg. Die beſtehende Geſetzgebung wird, mehr oder weniger vollſtändig, geſchildert in: Braun, Beiträge zur Erweiterung und Vervollkommnung der mediciniſchen Polizei. Hall, s. a., 8; (Richter,) Repertorium für die Amtspraxis des Perſonals der Heilkunde. Tübingen, 1830 fg., I—III, 8; Chriſtlieb, Die

w. Medicinal-Verfaſſung. Eine ſyſtematiſche Zuſammenſtellung u. ſ. w. Ulm, 1834, 8. In G. Roller's Polizeirecht ſind die einzelnen Abtheilungen auf eine wunderliche Weiſe verwirrt und zerſtreut. — Die wichtigſten Geſetze ſind aber nachſtehende: Medicinal-Ordnung vom 16ten October 1755, Stuttgart, 1756, Fol.; Inſtruction für das k. Medicinal-Departement vom 23ſten Juni 1807, R.Bl., S. 321; Organiſation der Medicinal-Verf. im Königreiche vom 14ten März 1814. R.Bl., S. 121, (angehängt iſt eine Inſtruction für die Oberamts-, Amts- und practicirenden Aerzte, und eine ſolche für die Landvogtei-Aerzte;) V.O. über den Geſchäftskreis des Medicinal-Collegiums und der Kreisregirungen vom 6ten Juni 1818, R.Bl., S. 313.

§. 197.

2) Sorge für taugliches und hinreichendes ärztliches Perſonal.

Als erſtes Bedürfniß und als die Bedingung alles Weiteren erſcheinen die Anſtalten und Verfügungen, durch welche die Geſetzgebung die Bildung der verſchiedenen Claſſen des ärztlichen Perſonales zu leiten und ſich vom Erfolge derſelben zu vergewiſſern ſucht. Es iſt aber dabei zu unterſcheiden zwiſchen den innern Aerzten; den Wund- und Hebärzten; den Hebammen; endlich den Apothekern.

1) Die innern Aerzte haben regelmäßige Univerſitätsſtudien zu machen. Von dem Erfolge derſelben überzeugt ſich der Staat durch eine doppelte Prüfung. Die erſte wird unter Beiziehung eines Regirungs-Commiſſairs von der mediciniſchen Facultät der Landesuniverſität, hauptſächlich in der Theorie der Haupt- und Nebenfächer, gehalten. Die Zulaſſung zur zweiten, vor dem Medicinal-Collegium zu erſtehenden und zunächſt auf die practiſche Tüchtigkeit gerichteten, Prüfung iſt bedingt durch die genügende Erſtehung der erſten und durch eine weitere, wenigſtens einjährige, practiſche Ausbildung auf Univerſitäten, an öffentlichen Heilanſtalten oder bei einem practiſchen Arzte. Erſt die Erſtehung der zweiten

Prüfung ermächtigt zur Ausübung der innern Heilkunde [1]). Um aber auch nach erſtandener Prüfung von der Weiterbildung der jungen Aerzte ſich überzeugen zu können, iſt verordnet, daß kein Arzt ſich um eine öffentliche Stelle bewerben dürfe, ehe er nicht einige Abhandlungen über merkwürdige Fälle ſeiner Praxis eingeſendet habe [2]).

2) Die Wundarzneikunde erfordert ebenfalls Staatserlaubniß nach vorgängiger Prüfung. Doch ſind die Bedingungen und Rechte verſchieden je nach dem Grade der techniſchen Ausbildung. Die Wundärzte zerfallen nämlich in drei Claſſen. In der erſten ſtehen diejenigen, welchen der ganze Umfang der Wundarzneikunde, ſammt der innerlichen Behandlung der chirurgiſchen Krankheiten anvertraut iſt; die zweite Claſſe hat zu der äußerlichen Behandlung aller chirurgiſchen Fälle die Erlaubniß, mit Ausnahme einzelner in der Medicinal-Taxe beſonders bezeichneter; die dritte Claſſe hat ſich auf die leichteren chirurgiſchen Fälle zu beſchränken. Wie es in zweifelhaften und in Nothfällen zu halten iſt, iſt näher beſtimmt. Zu Oberamtswundarztſtellen ſind nur die beiden erſten Claſſen wählbar, und zwar Mitglieder der zweiten Claſſe nur dann, wenn kein Bewerber erſter Claſſe ſich gemeldet hat. Zum Bartſcherergewerbe ermächtigt jede Claſſe, ſelbſt die Wittwe kann es durch Gehülfen fortſetzen; eben ſo hat jede Claſſe an der chirurgiſcheu Unterſtützungskaſſe Antheil zu nehmen. Die Candidaten der erſten Claſſe haben in der Regel akademiſche Studien mit Staatserlaubniß zu machen, ſo wie jedenfalls die zwei Prüfungen bei der mediciniſchen Facultät und bei dem Medicinal-Collegium zu erſtehen, welche ganz analog den Prüfungen der inneren Aerzte eingerichtet ſind, (und auch von ſolchen Aerzten abgeſondert erſtanden werden müſſen, welche nebenbei Wundarzneikunde ausüben wollen) [3]). In den erſten Jahren ihrer Praxis haben ſie Beſchreibungen wichtiger Fälle einzuſenden. Die Candidaten der beiden andern Claſſen können die Erlaubniß auch

dadurch erwerben, daß ſie bei einem Wundarzte wenigſtens 3 Jahre in die Lehre gehen, und hierauf noch als Gehülfen oder durch den Beſuch von chirurgiſchen Anſtalten ſich weiter ausbilden. Sie werden beim Eintritte in die Lehre vom OAArzte, beim Austritte aus derſelben wieder von demſelben und von einem Wundarzte geprüft. Die Staatserlaubniß endlich wird der zweiten Claſſe durch Prüfungen beim Medicinal-Collegium oder bei der mediciniſchen Facultät in Tübingen erworben. Die dritte Claſſe prüft der Kreismedicinalrath und ein Wundarzt der Kreisſtadt [4]).

3) Die Geburtshülfe kann ſowohl von Hebärzten als von Hebammen ausgeübt werden. Als Hebärzte können nur ſolche innere Aerzte oder Wundärzte der beiden erſten Claſſen befähigt werden, welche vollſtändigen Unterricht in der Geburtshülfe genommen, einen halbjährigen Aufenthalt an einer cliniſchen Gebäranſtalt gemacht und eine Prüfung erſtanden haben. Wundärzte ſind in der Behandlung der Kreiſenden beſchränkt [5]). Was die Hebammen betrifft, ſo iſt es Pflicht der Gemeinden, für die genügende Anzahl von Hebammen zu ſorgen, und ſie haben zu dem Ende nöthigen Falles auf öffentliche Koſten anſtändige und bildungsfähige Frauensperſonen unterrichten zu laſſen. Alle ſolche auf Koſten der Gemeinde Gebildeten müſſen in einer der beiden Hebammenſchulen in Stuttgart und Tübingen unterrichtet werden. Die auf eigene Rechnung ſich dieſer Kunſt Widmenden ſind zwar zu einem Beſuche gerade dieſer Anſtalten nicht genöthigt, müſſen aber wenigſtens eine Prüfung bei denſelben erſtehen. Die Ernennung der Hebammen geſchieht durch den Stiftungsrath jeden Ortes. Ueberſchreitungen der techniſchen Befugniſſe der Hebammen werden polizeilich gerügt [6]).

4) Die Apotheker erlernen, in der Regel wenigſtens, ihr Geſchäft blos durch Uebung; doch darf nur derjenige Apotheker Lehrlinge annehmen, der bei ſeiner Prüfung hierzu

für fähig erklärt wurde, auch, ohne beſondere anderweitige Erlaubniß, nur ſo viele Lehrlinge, als er geprüfte Gehülfen hat. Der angehende Apotheker hat zuerſt eine Vorprüfung bei dem Oberamtsarzte zu erſtehen, nach welcher er in die Lehre zugelaſſen wird; nach mindeſtens 3 Jahren darf er ſich um die Lehrlingsprüfung, ebenfalls wieder beim Oberamtsarzte, melden; nach weiteren 5 Jahren kann er (wenn er überhaupt 25 Jahre alt iſt) ſich bei den oben ſchon mehr genannten medicinischen Collegien zu der letzten Prüfung melden. Ihre Erſtehung berechtigt ihn zur eigenen Führung einer Apotheke, ſey es als Eigenthümer, ſey es als Proviſor [7]).

Dieſe Sorge des Staates für ein hinreichend gebildetes ärztliches Perſonal würde nun aber offenbar nur zum Theile ihren Zweck erreichen, wenn neben demſelben noch Heilverſuche von bloßen Empyrikern geſtattet wären. Einfalt, Vorurtheil, Armuth würden häufig die verderbliche, wenigſtens höchſt gefährliche, Hülfe ſolcher Leute nachſuchen, im beſten Falle darüber Zeit verſäumen; und da es ſich hier von Menſchenleben handelt, ſo iſt der Staat unbezweifelt berechtigt, Jedem, der ſich nicht auf die als nothwendig anerkannte Weiſe über ſeine Fähigkeit und Kenntniſſe ausgewieſen hat, alle ärztliche Behandlung ganz zu unterſagen. Demnach iſt denn das ſogenannte Medicaſtern bei Strafe verboten; und zwar macht ſich deſſelben nicht nur Derjenige ſchuldig, welcher überhaupt gar keine Erlaubniß hat, irgend einen Zweig der Heilkunde auszuüben, (was ſich namentlich auch auf Perſonen erſtreckt, die ungeprüft Hebammendienſte verſehen); ſondern auch Derjenige, welcher, zur Ausübung nur einzelner Theile der Heilkunde berechtigt, in andere Zweige übergreift, z. B. alſo der Wundarzt, welcher innerliche Krankheiten zu heilen verſucht, der Wundarzt 2ter oder 3ter Claſſe, welcher ſchwere Operationen unternimmt. Namentlich rechnet das Geſetz noch hieher fremde Augen- und Zahnärzte, welche keine Erlaubniß

vom Medicinal-Collegium erhalten haben, ferner Arzneikrämer, endlich die Verkäufer von Arcanen. Die Erlaubniß fremder Staaten, und ſelbſt das regelmäßige, aber von der württembergiſchen Regirung nicht geprüfte, Erlernen der Heilkunſt iſt kein Entſchuldigungsgrund, ſey es für Inländer, ſey es für Fremde. Endlich iſt auch der Apotheker ſtraffällig, der eine Vorſchrift eines unbefähigten Arztes befolgt, oder ſelbſt dispenſirt. Die Strafen ſind verſchieden, je nachdem ein Schaden erfolgt iſt oder nicht, je nachdem das Vergehen wiederholt wurde oder zum erſtenmale zur Anzeige kam [8]).

Ueber die Art und Weiſe, wie das geprüfte ärztliche Perſonal in materieller Beziehung ſeine Wiſſenſchaft und Kunſt auszuüben habe, ſind durch die Geſetzgebung keine Vorſchriften gegeben, und es bleibt immer die Beurtheilung des Falles und die Anwendung der Heilmittel dem Einzelnen frei überlaſſen. (So iſt z. B. auch die Ausübung der homöopathiſchen Heilmethode geprüften Aerzten ohne Anſtand geſtattet, und als angebliche Bedingung des Gelingens ſogar das Selbſtdispenſiren erlaubt.) Nur wenn grobe Vernachläſſigung oder eine gleiche Unwiſſenheit ſich in der Handlungsweiſe eines ärztlichen Individuums zeigen ſollte, wird nach dem Grade der Verſchuldung eine Strafe verhängt, und es kann namentlich auch die Erlaubniß zur Ausübung der Heilkunde einem Solchen wieder entzogen oder auf einen niedereren Grad beſchränkt werden [9]). Dieſes iſt namentlich ſolchen Wundärzten angedroht, welche Rückſchritte in ihren Kenntniſſen zeigen, und eine deßhalb veranſtaltete neue Prüfung nicht ſollten erſtehen können [10]). — Ueber die äußeren Formen und Bedingungen, unter denen ausgeübt werden darf, beſtehen dagegen manche Vorſchriften. So ſind für die inneren Aerzte Vorſchriften gegeben: über fleißige und gewiſſenhafte Beſorgung ihrer Kranken [11]); über mäßige Anrechnung ihrer Belohnung [12]); über Vermeidung unnöthig theurer Arzneimittel [13]); über die Form der Recepte [14]);

über das Betragen bei gemeinſchaftlicher Behandlung der Kranken [15]) u. ſ. w. Den Wundärzten ſind Regeln vorgezeichnet über gegenſeitiges perſönliches Betragen; über das Verhältniß zu dem Arzte; über Vermeidung von Marktſchreierei u. ſ. w. [16]) Aehnliche Vorſchriften beſtehen für die Hebammen [17]), und für die Apotheker [18]). Ueberdieß iſt in dringenden Fällen ſowohl dem geſammten ärztlichen Perſonale aller Grade die Leiſtung ihrer Hülfe, als auch den Apothekern die Abgabe von Arzneien bei Strafe zur Pflicht gemacht, wenn ſie auch nicht alsbald bezahlt werden können. Dagegen haben ſie aber auch ein bevorzugtes Forderungsrecht [19]).

Weniger beſtimmt und umfaſſend, als für die Bildung des ärztlichen Perſonales, ſorgt der Staat für deſſen gleichmäßige Verbreitung über die Oberfläche des Staates, wohl in der richtigen Vorausſetzung, daß das Privatintereſſe ſchon hier das Nöthige bewerkſtelligen werde. Etwas geſchieht zwar in dieſer Beziehung durch die Anſtellung der Oberamtsärzte und Oberamtswundärzte, durch welche wenigſtens jeder Oberamtsſtadt und ihrer Umgebung die Anweſenheit eines beſonders tauglichen Arztes und eines Chirurgen geſichert wird; ferner durch die den Oberamtskorporationen und den Gemeinden zuſtehende Erlaubniß, Unteramtsärzte, Stadt-, Spital- und Armenärzte anzuſtellen [20]). Im Allgemeinen aber hat der in keinem Dienſtverbande ſtehende Arzt oder Wundarzt das Recht, ſich überall im Lande niederzulaſſen und ſeine Wiſſenſchaft auszuüben, wenn er ſonſt die allgemeinen Verbindlichkeiten, z. B. hinſichtlich des Ortsbürgerrechtes, erfüllt hat [20]); und die angeordnete Ermahnung des jungen Arztes, ſich an einem noch nicht beſorgten Orte niederzulaſſen, iſt ganz vag und ohne Zwangsverbindlichkeit. Was die zweckmäßige Vertheilung der Apotheken betrifft, ſo hat ſich der Staat eine ſehr directe Einwürkung vorbehalten; es darf nämlich ohne ſeine Erlaubniß keine Apotheke errichtet werden [21]), wobei zu bemerken iſt, daß der Grundſatz gilt,

die Zahl der Apotheken keineswegs möglichſt zu vervielfäl- tigen, ſondern dieſelben (damit ſie bei hinreichender Einnahme gut ſeyn können) in ein beſtimmtes Verhältniß zur Bevöl- kerung zu ſtellen [22]).

1) V.O. vom 13ten Febr. 1839, R.Bl., S. 77 fg.; und vom 2ten Juli 1839, R.Bl., S. 457 fg. Die Annahme eines akademiſchen Grades iſt nur ſehr gewöhnlich, allein nicht geſetzlich. V.O. v. 4ten Juni 1830, R.Bl., S. 257.

2) V.O. vom 7ten Auguſt 1821, R.Bl., S. 577. In Neu-Würt- temberg war dieſe Aufſicht auf die Weiterbildung angehender Aerzte noch um ein Beträchtliches ſtrenger. S. VO. vom 19ten Juli 1805 im Intelligenzblatt für N.W., S. 280.

3) S. die angef. V.O. vom 13ten Febr. 1839.

4) General-V.O. vom 14ten März 1814, Nro. III—VII; dieſelbe iſt jedoch bedeutend modificirt durch V.O. vom 14ten Oct. 1830, R.Bl., S. 473 fg. Ueber die chirurgiſchen Unterſtützungskaſſen insbeſondere ſ. V.O. vom 27ſten März 1820, R.Bl., S. 172, und (ungedr.) Erlaß der Regirung des Jaxtkreiſes vom 13ten Novbr. 1821.

5) V.O. vom 17ten April 1839, R.Bl., S. 349.

6) Geſetz vom 22ſten Juli 1836, R.Bl., S. 312; Verfügung vom 7ten Auguſt 1837, R.Bl., S. 398 fg. Die Motive zu dieſer neuen, vielfach das Frühere übertreffenden, Einrichtung ſ. in den Verh. der K. d. A., 1836, 2tes Beil.H., S. 255 fg. Es iſt nur zu bedauern, daß die Verbindlichkeit, den Unterricht in einer der Hebammenſchulen zu nehmen, nicht auch für ſolche Frauens- perſonen, welche auf eigene Koſten ſich bilden, direct ausgeſpro- chen, ſondern nur durch die Vorſchrift einer Prüfung mittelbar erſetzt wird. Am Rechte hierzu kann es doch wahrlich nicht feh- len. — Ueber die Beſtrafung der Hebammen ſ. Polizei-St.G., Art. 36.

7) V.O. vom 25ſten Juni 1812, R.Bl., S. 325; V.O. v. 20ſten Febr. 1830, R.Bl., S. 109; vgl. Chriſtlieb, Medic.-Verf., S. 94 fg.

8) S. Polizei-St.G., Art. 38. — Die vielen älteren Verordnungen über dieſen Punct ſind geſammelt bei Hezel, Repertor., Bd. II, S. 316; ſ. noch (ungedr.) V.O. der Regirung des Jaxtkreiſes

vom 26ſten Febr. 1828; ferner: Repertorium für die Amtspraxis, Bd. II, S. 2.

9) Polizei=St.G., Art. 35 und 36. Es liegt freilich in der Natur der Heilkunſt und in der äußern Beſchaffenheit der Verhältniſſe, daß der Beweis einer ſtrafwürdigen Verſäumniß oder Unwiſſenheit ſchwerer zu liefern iſt, als bei den meiſten anderen Vergehen.

10) S. die angef. V.O. vom 14ten Oct. 1830.

11) Medic.=Ordnung vom 16ten Oct. 1755, Tit. I, §. 1.

12) Daſelbſt, §. 5; Gen.V.O. vom 3ten Juni 1808, R.Bl., S. 315; namentlich aber die revidirte Medicinaltaxe vom 14ten Oct. 1830, R.Bl., S. 458, wo nicht blos Anſätze für einzelne beſtimmte Geſchäfte, ſondern auch allgemeine Grundſätze enthalten ſind. Dieſelbe tritt an die Stelle der erneuerten Medicinaltaxe vom 3ten Febr. 1823, gegen welche ſich die Ständeverſammlung zu wiederholten Malen, theils weil ſie blos im Wege der Verordnung erlaſſen, theils weil mancher Anſatz zu hoch gegriffen ſey, erklärt und um ihre Reviſion gebeten hatten, ſ. die Adreſſen vom 3ten Mai 1824 (Verh. der K. d. A., H. 6, S. 245); vom 1ſten Juli 1824 (daſ., H. 15, S. 1512); vom 30ſten Juni 1827 (daſ., H. 7, S. 1970); endlich Rechenſchaftsberichte, von 1830, S. 262; und von 1833, I, S. 124.

13) Die angeführte Medicinal=Ordnung, §. 2; V.O. vom 29ſten Auguſt 1808, R.Bl., S. 438; (ungedr.) V.O. vom Mai 1827.

14) Medicinal=Ordnung, §. 6; V.O. vom 14ten Juni 1809, R.Bl., S. 233.

15) Medicinal=Ordnung, §. 4.

16) S. dieſe Vorſchriften geſammelt bei Richter, Repertorium für die ärztliche Amtspraxis, Bd. I, S. 255 fg.

17) Daſ., S. 98 fg.

18) Daſ., S. 33 fg.

19) Straf=G.B., Art. 460; Polizei=St.G., Art. 37; Prioritätsgeſetz vom 15ten April 1825, Art. 4. — Die Strafe iſt verſchieden, je nachdem Schaden durch die Weigerung geſtiftet wurde, oder nicht. Unter letzter Vorausſetzung wird im erſten Falle Geldbuße bis 20 fl. oder Arreſt bis zu 8 Tagen; beim erſten Rückfalle Arreſt bis zu 14 Tagen; bei weiteren Rückfällen Suspenſion bis auf 6 Monate oder bleibende Entziehung der öffent=

lichen Berechtigung erkannt. In letzterer Vorausſetzung aber: Geldbuße bis 100 fl. und in ſchweren Fällen zeitliche Entziehung, bei Rückfällen bleibende Entziehung der Berechtigung.

20) General-V.O. vom 14ten März 1814, R.Bl., S. 121.

21) Medicinal-Ordnung von 1755, §. 21; Allgemeine Gewerbe-Ordnung von 1828, Art. 124, R.Bl., S. 272.

22) Von zwei Grundſätzen wird dabei nicht abgewichen: 1) daß keine Apotheke an einem Orte errichtet werde, an welchem kein Arzt ſich aufhält, und 2) daß keine erlaubt wird, wenn ſie nicht auf die Kundſchaft einer Bevölkerung von 5—6000 Seelen rechnen kann.

§. 198.

3) Sorge für die Vollſtändigkeit und Vorzüglichkeit der materiellen Heilmittel.

Die Vorſchriften über den beſtmöglichen Zuſtand der materiellen Heilmittel laſſen ſich unter folgende Puncte zuſammenfaſſen:

I. Beſtimmungen hinſichtlich der Apotheken.

1) Die Apotheker ſind ausſchließlich berechtigt Arzneimittel, d. h. was blos für Kranke dient und daher einer Verordnung des Arztes oder einer techniſchen Behandlung bedarf, zu bereiten und zu verkaufen; eben ſo Gifte, welche als ſolche gebraucht werden. Unberechtigte Verfertigung oder Verkauf von Medicamenten oder Geheimmitteln iſt bei Strafe verboten. Namentlich iſt allen fremden Arzneikrämern, Oelträgern u. ſ. w. nicht nur der Verkauf ihrer Waaren im Königreiche unterſagt, ſondern ſie ſollen gar nicht über die Gränze gelaſſen werden. Eben ſo wird inländiſchen Hauſirern nie ein Patent zum Handel mit einfachen oder zuſammengeſetzten Arzneimitteln ausgeſtellt [1]). Es beſtehen jedoch folgende, durch die Natur der Sache gegebene Ausnahmen:

a) Die Materialiſten haben das Recht mit ſolchen, auch zubereiteten, Arzneiſtoffen zu handeln, welche nach Güte

und Aechtheit geprüft werden können; es iſt ihnen ſogar das Laboriren geſtattet, wenn ſie die Apotheker-Prüfung erſtanden haben. Jedoch dürfen dieſelben ihre Waaren nur in gewiſſer, größerer Menge abgeben [2]).

b) Aerzten wird, auf ihr Anſuchen, erlaubt eine Hausapotheke zu führen, wenn ſie an einem Orte wohnen, in welchem keine Apotheke befindlich iſt [3]).

c) Dieſelbe Erlaubniß können Wundärzte an ſolchen Orten, wo weder Aerzte noch Apotheken ſind, vom Oberamtsarzte erhalten; jedoch ſind ſie auf gewiſſe einzelne bezeichnete Arzneien beſchränkt, die man in dringenden Fällen öfters gebraucht, und aus welchen der O.A.Arzt noch beſonders eine Auswahl nach den beſonderen Umſtänden macht. Es muß ein Verzeichniß der abgegebenen Arzneien gehalten, und Gemiſche dürfen nicht vorgenommen werden [4]).

d) Endlich iſt noch den Thierärzten das Halten von Arznei-Vorräthen und das Selbſtdispenſiren unter ähnlichen Bedingungen erlaubt [5]).

2) Dagegen wird nun von den Apothekern verlangt, daß ſie die ſämmtlichen im gewöhnlichen Gebrauche befindlichen Arzneimittel in gehöriger Güte und Menge immer vorräthig haben. Zu dem Ende hat der Staat ein Verzeichniß derjenigen einfachen und zubereiteten Mittel entworfen, deren Vorhandenſeyn von ihnen gefordert wird [6]). Eben ſo haben ſie ſich in ihren Anrechnungen nach einer vom Staate vorgeſchriebenen Medicamenten-Taxe zu richten [7]).

3) Eine hauptſächliche, unter Androhung ſtrenger Strafen auferlegte, Pflicht der Apotheker iſt Vorſicht in der Bereitung und Aufbewahrung ihrer Arzneien, damit nicht zufälliger Schaden entſtehe. Es iſt ihnen in dieſer Beziehung im Weſentlichen Folgendes vorgeſchrieben:

a) Die ſämmtlichen Gefäße und Behältniſſe für die Arzneimittel ſind mit Ueberſchriften zu verſehen; über-

haupt iſt größeſte Ordnung und Reinlichkeit überall zu beobachten [8]).

b) Es ſind Vorſchriften über die ungefährliche Einrichtung der Deſtillir-Apparate gegeben [9]).

c) Namentlich aber ſind die geſetzlichen Vorſichtsmaaßregeln über die Aufbewahrung und Abgebung der giftigen Stoffe genau einzuhalten. Solche müſſen nämlich in eigenem verſchloſſenem Raume aufbewahrt werden, zu welchem Niemand den Zutritt hat, als der Apotheker ſelbſt; es ſind eigene Gefäße, Werkzeuge u. ſ. w. zu ihrer Behandlung zu halten; ſie dürfen nur auf ein Recept eines Arztes abgegeben werden, und auch dann iſt ihre Abgabe mit genauer Anführung der Umſtände in ein beſonderes Buch zu verzeichnen; endlich ſollen ſie nur unverdächtigen Ablangern und wohl verſiegelt überlaſſen werden [10]).

4) Die Apotheker ſind nur zur vorſchriftmäßigen Bereitung der Arzneien, nicht aber zur eigenen Verordnung derſelben beſtimmt. Es iſt ihnen daher alles Prakticiren bei Strafe des Medicaſterns verboten, und blos gegen Recepte ſollen Arzneien abgegeben werden, welche Recepte zur Controle aufzubewahren ſind. Nur in zwei Fällen ſind Ausnahmen geſtattet. Einmal iſt eine Anzahl ſpeciell verzeichneter einfacher Mittel ganz ausgenommen; zweitens kann in Nothfällen, d. h. bei Abweſenheit oder weiter Entfernung des Arztes, der Apotheker nach beſter Einſicht ein Heilmittel anordnen, wobei ihm aber zur Pflicht gemacht iſt, bald möglichſt Anzeige an den Arzt zu machen [11]).

5) Um ſich der Einhaltung aller dieſer Vorſchriften zu verſichern, hat der Staat die Apotheker und die mit der Zubereitung von Arzneiſtoffen ſich beſchäftigenden Materialiſten nicht nur der beſtändigen Aufſicht der Oberamtsärzte unterworfen, ſondern auch noch beſondere Viſitationen angeordnet,

welche von dem Kreismedicinalrathe bei Gelegenheit der allgemeinen Medicinal-Viſitation vorgenommen werden [12].

II. Beſtimmungen hinſichtlich der Mineralquellen und Bäder.

Der Staat nimmt keineswegs das Eigenthum der ſämmtlichen Heilquellen in Anſpruch, ſondern es können dieſelben auch im Beſitze von Privaten ſeyn. Auch beſteht kein durchgreifender Grundſatz, ſey es über die Pflichten des Staates als Privateigenthümers von Quellen, ſey es über ſeine Rechte gegenüber von den, ſolche beſitzenden, Privaten. Aber im Allgemeinen wird verlangt, daß die Quellen in gutem Stande erhalten werden; es iſt die Aufſicht über ſie den Kreisregirungen übertragen, welche ſich auch bei Gelegenheit der Medicinal-Viſitationen Bericht über ihren Zuſtand erſtatten laſſen [13]. Ueber den Gebrauch einzelner beſtimmter (im Eigenthume des Staates befindlicher) Quellen beſtehen polizeiliche Vorſchriften [14]; ſo wie aus Staatsmitteln bedeutende Summen für die nöthigen Gebäude und Einrichtungen erforderlichen Falles verwilligt worden ſind [15].

1) V.O. vom 3ten Juni 1808, §. 4, R.Bl., S. 314; Erlaß vom 14ten Febr. 1824, Ergbd. z. R.Bl., S. 161; V.O. vom 8ten Mai 1828, R.Bl., S. 358; Allgemeine Gewerbe-Ordnung, Art. 135; Polizei-Straf-Geſetz, Art. 38.

2) V.O. vom 25ſten Juni 1812, R.Bl., S. 327; der angeführte Erlaß vom 14ten Febr. 1824; ferner Erlaß vom 27ten Juli 1827 und vom 7ten Jänner 1830, a. a. O.

3) V.O. vom 3ten Juni 1808, R.Bl., S. 315.

4) Daſ., §. 4; V.O. vom 11ten Oct. 1834, R.Bl., S. 539.

5) V.O. vom 28ſten Juli 1830, im Ergbd. z. R.Bl., S. 244.

6) Die neueſte Ausgabe der Pharmacop. württ. iſt vom J. 1798; ein längſt und lebhaft gefühltes Bedürfniß iſt eine neue nach dem itzigen Stande der Wiſſenſchaft bearbeitete Ausgabe. Die V.O. vom 3ten Juni 1808 geſtattet übrigens, in §. 7, den weniger gangbaren Apotheken, daß ſie von den zuſammengeſetz-

ten Mitteln nur die häufiger gebrauchten, oder die von dem Bezirks-Amte ausdrücklich geforderten vorräthig haben dürfen.

7) S. dieſelben im R.Bl. von 1831, S. 305; Nachträge und Abänderungen, daſ., S. 545. — Die Vorſchrift der Taxe iſt übrigens nicht ſo zu verſtehen, als ob nicht unter derſelben verkauft werden dürfte; nur ſoll eine ſolche Handlungsweiſe Veranlaſſung zu genauer Aufmerkſamkeit von Seiten der Aufſichtsbehörden geben. S. (ungedr.) Miniſt. Erlaß vom 30ſten Oct. 1834. Ob dieſe Geſtattung eines Herabſteigens im Geiſte des ganzen Monopol-Syſtemes richtig iſt, mag allerdings dahin geſtellt bleiben.

8) S. Med.Ordnung; V.O. vom 15ten Dec. 1812, R.Bl., S. 623.

9) V.O. vom 11ten Sept. 1814, R.Bl., S. 330.

10) S. Med.Ordn., §. 10 und 11; V.O. vom 25ſten Juni 1808, R.Bl., S. 353; V.O. vom 15ten Dec. 1812, R.Bl., S. 623; Polizei-St.G., Art. 40. — Unter Beobachtung derſelben Vorſichtsmaaßregeln dürfen auch Materialiſten Gifte verkaufen, jedoch nur in Quantitäten von ½ Pfund. S. (ungedr.) Miniſt.-Erlaß vom 7ten Jänner 1830.

11) Gen.V.O. vom 3ten Juni 1808, §. 2, R.Bl., S. 313; Gen.V.O. vom 14ten Juni 1809, R.Bl., S. 233; authentiſche Auslegung dieſer letzteren vom 9ten Jänner 1810, §. 1 und 2; R.Bl., S. 13. Hier auch die Beſtimmung, wie es mit den Vieharzneien zu halten iſt.

12) Gen. V.O. über die Organiſ. des Med. Weſens, vom 14ten März 1814; Inſtruction für die Landvogtei-Aerzte, §. 4, R.Bl., S. 131; der angef. Erlaß vom 7ten Jänner 1830.

13) V.O. vom 6ten Juni 1818, §. 11, R.Bl., S. 317.

14) Dieſes iſt der Fall bei Boll, ſ. die Statuten vom 23ſten Sept. 1823 (in Memminger's Beſchreibung von Boll, S. 119 fg.) und bei Wildbad, Statuten vom 18ten April 1828 (bei Kerner, Das Wildbad. 3te Aufl. Tüb., 1832, S. 156 fg.)

15) So wurden z. B. auf Boll in den J. 1824 fg. über 100,000 fl. verwendet; für Wildbad im J. 1839 220,000 fl., für Deinach (außer früheren bedeutenden Summen) 56,000 fl. aus der Reſtverwaltung verwilligt.

§. 199.

4) Wegräumung von Krankheits-Urſachen.

Die beſte Sorge für die Geſundheit der Staatsbürger iſt die, wenn der Staat die Urſachen von Krankheiten wegräumt. Allerdings kann dieſes nur dann geſchehen, wenn nicht nur der Grund der Krankheit klar vorliegt, ſondern er auch von der Beſchaffenheit iſt, daß er durch Menſchenkräfte entfernt werden kann. Eine ſolche Möglichkeit aber beſteht in drei Fällen. Einmal kann der Staat ſeine Unterthanen gegen die Anſteckung durch Contagien zu bewahren ſuchen, und zwar theils gegen fremde Contagien, welche ſomit durch zweckmäßige Sperranſtalten an der Gränze aufgehalten und dem Volke ganz erſpart werden mögen, theils gegen einheimiſche, d. h. bereits im Lande ausgebrochene, bei welchen es ſich alſo nur von der Verhinderung noch weiterer Verbreitung handeln kann. Zweitens kann er beſtimmte örtliche Urſachen von Epidemieen oder wenigſtens endemiſchen Krankheiten wegräumen. Drittens kann ſich ſeine Sorgfalt auf beſtimmte Ereigniſſe erſtrecken, welche vereinzelte Krankheitsfälle zur Folge hätten. — Die poſitive württembergiſche Geſetzgebung hat in dieſen verſchiedenen Richtungen folgende, freilich nicht immer völlig genügende, Thätigkeit geäußert:

I. Abwehr fremder Contagien.

Regelmäßige und ſtändige Quarantaine-Anſtalten gegen anſteckende Krankheiten des Auslandes hat Württemberg nicht nöthig bei dem gewöhnlichen Geſundheitsſtande der Nachbarländer und bei dem durch die vorliegenden See- und Land-Quarantainen gewährten Schutze. Die in einzelnen Fällen beſonderer Gefahr gegen gelbes Fieber und orientaliſche Peſt ergriffenen Maaßregeln waren ganz vorübergehend und ſehr fragmentariſch [1]). Auch die gegen die Cholera vorſorglich gegebenen Vorſchriften haben ſich in ihrer jüng-

ſten Geſtalt beinahe ganz von dem urſprünglich feſtgehaltenen Contagions-Principe entfernt [2]). Die zu hoffende Ueberflüſſigkeit derſelben erlaubt, ſie hier nicht weiter zu entwickeln.

II. Anſtalten gegen im Lande ausgebrochene Contagien.

Mit Recht aber ſind ſtehende Verordnungen erlaſſen für den Fall einer innerhalb der Gränze ausgebrochenen anſteckenden Krankheit. Es zerfallen jedoch dieſelben wieder in zwei weſentlich verſchiedene Abtheilungen. Die erſte bezieht ſich nämlich auf ſolche Krankheiten, die zwar anſteckend, allein nie epidemiſch ſind, namentlich alſo auf die Krätze und die Luſtſeuche, zwei Contagien, welche völlig einheimiſch im Lande geworden ſind und alſo ununterbrochene Vorkehrungen erfordern. Die zweite Abtheilung begreift ſolche Krankheiten, welche nur von Zeit zu Zeit ausbrechen, dann aber gewöhnlich einen epidemiſchen Charakter annehmen, namentlich die Pocken, das Kriegsnervenfieber, die Maſern, das Scharlachfieber und die Rötheln. Hier ſind denn theils allgemeine Sicherungsmaaßregeln vorgeſchrieben, theils Beſtimmungen, welche ſich nur auf die einzelnen dieſer Krankheiten beziehen.

1) Beſtimmungen wegen der nicht epidemiſchen einheimiſchen Contagien:

a) Die Krätze. Gewiſſe Claſſen von Reiſenden, nämlich Handwerksburſche und herumziehende Gewerbsleute, werden beim Eintritte in das Königreich unterſucht und im Falle einer Anſteckung in das Ausland zurückgewieſen. Der Verbreitung des im Lande ſchon vorhandenen Krankheitsſtoffes wird aber vorgebeugt: durch die Ausſchließung krätziger Kinder von der Schule; durch die Verweigerung eines Hauſir-Patentes oder Wanderbuches an Angeſteckte; durch die von Amtswegen veranſtaltete Heilung aller aus Gelegenheit ſolcher Urkunden mit ei-

ner Obrigkeit in Berührung kommenden und als angeſteckt erfundenen Individuen [3]); durch größeſt-mögliche Reinlichkeit in den Gefängniſſen und wo möglich gänzliche Trennung der Gemächer für Krätzige. Außerdem ſind noch Belehrungen für das Volk erlaſſen worden, und den Apothekern iſt vorgeſchrieben, welche Arzneien ſie nicht ohne Recepte eines Arztes ablaſſen dürfen [4]).

b) Gegen die Luſtſeuche beſteht nur die Vorkehrungsmaaßregel, daß Solche, welche im Bewußtſeyn dieſes Uebels unzüchtigen Umgang pflegen, mit Gefängniß belegt werden. Außerdem ſollen feile Dirnen von dem untergeordneten Polizei-Perſonale beobachtet und bei einem Verdachte der Anſteckung zur Unterſuchung und Heilung übergeben werden [5]). — Blos Aerzte dürfen die Heilung der Luſtſeuche unternehmen [6]).

2) Beſtimmungen wegen einheimiſcher epidemiſcher Contagien:

a) Allgemeine Sicherheits-Maaßregeln:

α) Alle Häuſer, in welchen ein Kranker liegt, ſind durch Wache zu ſperren, oder, bei allzugroßer Verbreitung der Krankheit, durch ein äußeres Merkmal als angeſteckt zu bezeichnen.

β) Nur Perſonen, welche dringend-nothwendige Verrichtungen im Hauſe haben, werden hinein gelaſſen (?); die Bewohner des Hauſes dürfen es blos des Gewerbes wegen verlaſſen, ſind dann aber zur Vorſicht zu ermahnen; Krankenwärter dürfen das Haus nicht verlaſſen, Kinder die Schule nicht beſuchen. Erkrankte Dienſtboten dürfen nicht in ihre Heimath geſchickt werden, ſondern ſind in öffentliche Häuſer aufzunehmen.

γ) Beſondere Vorſichts-Maaßregeln ſind den Geiſtlichen bei ihren Kranken-Beſuchen vorgeſchrieben.

δ) Mineralſaure Räucherungen, nach Guyton-Morveau's Anweiſung, ſind für die angeſteckten Häuſer, deren

Geräthſchaften und die benachbarten Häuſer angeordnet.

ε) Ein an der anſteckenden Krankheit Geſtorbener wird ohne alles Leichengepränge begraben [7]).

b) Vorſchriften in Beziehung auf einzelne Krankheiten:

α) Pocken. Außer den allgemeinen Sicherheits-Maaßregeln finden noch beſondere Anſtalten ſtatt, welche auf die Vertilgung der Anſteckungs-Fähigkeit gerichtet ſind. Der Staat verlangt nämlich als Zwangspflicht von allen Unterthanen, daß ſie ſich der Impfung der Schutzpocken unterwerfen. Nicht nur iſt jedes Kind vor dem dritten Jahre zu impfen bei Vermeidung manchfaltiger Nachtheile für Aeltern und Kind [8]), ſondern es iſt auch ſchon bei Fällen beſonders dringender Gefahr eine allgemeine Nachimpfung angeordnet worden [9]). Die Impfung wird theils von den ordentlichen Aerzten, theils von eigens dazu geprüften Impf-Aerzten, namentlich aus der Claſſe der Wundärzte, beſorgt. In jeder Gemeinde ſind genaue Impfbücher zu führen, und alljährlich hat der Oberamtsarzt einen überſichtlichen Bericht über den Stand dieſes Geſchäftes in ſeinem Bezirke der Kreisregirung einzuſenden [10]). Um den Impfſtoff in immer guter Beſchaffenheit zu erhalten und wieder zu erneuern, iſt theils die Impfung von Kühen angeordnet, theils ſind Prämien für die Beſitzer natürlich-pockenkranker Kühe ausgeſetzt [11]).

β) Das Kriegsnervenfieber. Sehr ins Einzelne gehende Vorſchriften über die bei dieſer Krankheit zu beobachtenden Vorſichtsmaaßregeln ſind durch V. O. vom 14ten März 1813 gegeben.

III. Wegräumung von örtlichen Krankheits-Urſachen.

Nicht ſelten liegen die Urſachen beſtimmter Local-Krank-

heiten deutlich vor. Theils ſind allerdings dieſe Urſachen von der Art, daß menſchliche Sorgfalt und Kraft ſie nicht entfernen können, z. B. allgemeine atmoſphäriſche oder telluriſche Einflüſſe, und dann können natürlich keine Forderungen an die Polizei geſtellt werden; theilweiſe aber ſind ſie zu entfernen. Kann dieſe Entfernung durch zweckmäßiges Verhalten des Einzelnen bewürkt werden, ſo iſt ihm dieſes zu überlaſſen, und der Staat hat höchſtens Belehrungen und Warnungen zu geben [12]; kann ſie dagegen nur durch Anwendung der Staatskraft zu Stande gebracht werden, weil der Einzelne die pekuniären Mittel oder das Recht, eine allgemeine Verfügung zu treffen, nicht hat, ſo fordert der Bürger mit Recht die Hülfe der Polizei-Gewalt. Bis itzt hat der württemb. Staat in folgenden Fällen allgemeine und ſtehende Verordnungen ſolcher Art erlaſſen: Vor Allem verlangt er die Entfernung der Begräbnißplätze aus den Wohnorten. Nicht nur das Beerdigen in den Kirchen ſelbſt iſt gänzlich unterſagt [13]; ſondern es ſollen auch die Begräbnißplätze, ſo oft eine Veränderung oder Erweiterung derſelben nothwendig iſt, außerhalb der Orte an einen ſchicklichen, wo möglich von Hauptſtraßen etwas entfernten und erhöhtliegenden, Platz verlegt werden [14]. — Ferner iſt hierher zu rechnen: die, freilich zunächſt aus feuerpolizeilichen Gründen erlaſſene, Beſtimmung über die Breite der Straßen (50 Schuh bei Anlegung neuer, 40 Schuh bei der Erbauung von Häuſern in alten Straßen) [15]; die den Gemeinden nicht nur erlaubte, ſondern ſelbſt von ihnen verlangte Abtragung unnützer hoher Stadtmauern und Thürme, oder Austrocknung nahe gelegener Sümpfe; die Verlegung der Schlachthäuſer und Waſenplätze an ſolche Orte, wo ſie der Geſundheit nicht ſchädlich ſind; die gehörige Erweiterung der für die Zahl der Beſuchenden zu klein gewordenen öffentlichen Häuſer, namentlich der Kirchen und Schulen; endlich die vom Staate verlangte Reinlichkeit der Wohnorte [16].

IV. Vermeidung von Urſachen einzelner beſtimmter Unglücksfälle und Krankheiten.

Es iſt freilich der Polizei nicht möglich, alle und jede Urſachen, aus denen iſolirte Nachtheile für die Geſundheit entſtehen können, wegzuräumen. Dieſe vereinzelten Gründe laſſen ſich weder alle vorausſehen, noch verhüten; auch wird die Unvorſichtigkeit des Einzelnen häufig die getroffene Vorſichtsmaaßregel unnütz machen: allein wenn ſolche Urſachen doch beſtimmt erkennbar und zu gleicher Zeit nicht ganz ungewöhnlich ſind, ſo läßt ſich vom Staate verlangen, daß er einſchreite, wenn überhaupt der Fall für polizeiliche Thätigkeit geeignet iſt. Hierher gehören denn nachſtehende Beſtimmungen:

1) Sorge für geſunde Beſchaffenheit der Lebensmittel wird dadurch gehandhabt, daß die Hauptgattungen von Lebensmitteln einer eigenen polizeilichen Schau unterworfen ſind in Beziehung auf ihre Güte und geſunde Beſchaffenheit; namentlich die Frucht [17]), das Brod [18]), das Fleiſch [19]), die Gewürze [20]), der Käſe [21]), das Zuckerbackwerk [22]), die Getränke [23]). Abſichtliche Beimiſchung von ſchädlichen Stoffen wird peinlich, fahrläſſige oder unvorſichtige aber polizeilich beſtraft [24]).

2) Warnung vor dem zufälligen Genuſſe giftiger Subſtanzen ſoll theils durch Bekanntmachung in den öffentlichen Blättern, theils durch Belehrung der Jugend in der Kirche und in der Schule bewerkſtelligt werden [25]).

3) Verbot gewiſſer giftiger Werkzeuge und Hausgeräthe. Sowohl in den Zunftordnungen als durch einzelne Verfügungen iſt die Verfertigung gewiſſer Gegenſtände, oder wenigſtens beſtimmter Zubereitungsarten derſelben, verboten, wenn ihr Gebrauch für die Geſundheit unbedingt ſchädlich wäre. Uebertretung wird polizeilich geſtraft [26]).

4) Die Anſtalten gegen die von der Wuth befallenen Thiere beziehen ſich zunächſt auf die, der Wuthkrankheit am häufigſten ausgeſetzten, Hunde; jedoch finden ſie analoge Anwendung auf Katzen, Füchſe, Eſel [27]).

1) Dieſe verſchiedenen Verordnungen ſind: wegen der Peſt: Gen. Reſcr. vom 7ten Oct. 1709; G. R. vom 23ſten Mai 1721; Circ.Reſcr. vom 27ſten Jänner 1786; wegen des gelben Fiebers: Gen.Reſcr. vom 3ten December 1804. Die Vorſchriften beſtehen hauptſächlich darin, daß keine Waaren aus den bedrohten Gegenden in Württemberg einzulaſſen, ſondern entweder an der Gränze zurückzuweiſen, oder gar mit Schiff und Geſchirr zu verbrennen ſeyen; von Perſonen werden Geſundheits=Päſſe verlangt. Zur Aufrechthaltung dieſer Maaßregeln wurden auf den Hauptſtraßen (!) kleine Militair=Abtheilungen aufgeſtellt. Glücklicherweiſe waren es nur Vorſichtsmaaßregeln gegen entferntere Gefahr; denn ſie möchten Württemberg ſchwerlich vor Anſteckung bewahrt haben.

2) Die früheren, zum Theile äußerſt ausführlichen, noch von der Anſicht reiner Contagioſität der Cholera ausgehenden Verordnungen ſind folgende: vom 13ten und 21ſten Juli, 19ten, 25ſten und 26ſten Auguſt, 28ſten Sept. und 8ten Oct. 1831, 21ſten Jänner 1832, ſämmtlich im Regirungsblatte. Die neueſte, jene frühere weſentlich modificirende, eventuelle Anordnung iſt vom 11ten Nov. 1836, R.Bl., S. 607.

3) Dieſe Heilung von Amtswegen geſchieht bei Unbemittelten auf Koſten der Heimaths=Gemeinde; bei Heimathloſen oder Fremden auf Koſten der Kaſſe des Ortes, an welchem der Kranke betreten wird. Ob dieſes letztere billig, ob es ſelbſt gerecht iſt, ob namentlich nur durch eine Verordnung eine ſolche Laſt auferlegt werden durfte, iſt eine andere Frage.

4) V. O. vom 12ten März 1813, polizeiliche Maaßregeln gegen die Krätze betreffend, R.Bl., S. 109; V.O. gegen die Verbreitung der Krätze unter den Gefangenen, vom 3ten Sept. 1829, R.Bl., S. 391; V.O. von demſ. Tage, Reinigung der Stations=Gefängniſſe betreffend, R.Bl., S. 390; V.O. wegen der Krätze bei Handwerksburſchen und herumziehenden Gewerbsleuten, von

demſelben Tage, R.Bl., S. 391. Ueber das Ganze ſ. Chriſt- lieb, Medic.Verf., S. 177 fg.

5) S. Polizei-St.G., Art. 49; V.O. vom 29ſten April 1809, in Knapp's Repert., Bd. II, S. 601. Regelmäßige Unterſuchungen finden alſo nicht ſtatt, und können auch freilich, da die württ. Geſetzgebung keine Conceſſion zu dieſem unſittlichen Gewerbe kennt, ohne große Inconſequenz nicht angeordnet werden. — Uebrigens iſt wohl zu bemerken, daß nach Art. 49 des Polizei-Straf-Geſetzes Unzucht einer mit der Luſtſeuche behafteten und ſich dieſes Zuſtandes bewußten Perſon mit 6 — 8 Wochen, und im Falle erfolgter Anſteckung mit 8 — 12 Wochen, Arreſt beſtraft wird.

6) V.O. vom 9ten April 1812, R.Bl., S. 175.

7) V.O. vom 14ten März 1813, in Knapp's Repertor., Bd. V, Abtheil. 1, S. 194 fg.

8) Geſetz über die allgemeine Einführung der Schutzpocken vom 25ſten Juni 1818, §. 2, R.Bl., S. 390; Verf. vom 15ten Dec. 1828; R.Bl., S. 874; vom 18ten Juli 1836, R.Bl., S. 322. Die Nachtheile beſtehen in einer jährlich, und zwar in ſteigendem Maaße, wiederkehrenden Geldſtrafe für die Aeltern vom 3ten bis zum 14ten Jahre des Kindes; Verweigerung der Aufnahme in eine öffentliche Erziehungsanſtalt, eben ſo des Beſuches der Univerſität, der Gymnaſien und Lyceen, der Aufnahme in eine Zunft oder der Zulaſſung zu einer Staatsprüfung, der Ertheilung eines Wanderbuches, endlich ſelbſt der Heiraths-Erlaubniß.

9) V.O. vom 11ten März 1829, R.Bl., S. 133; (ungedr.) Erläuterung derſelben vom 24ſten März 1829. Daß die Revaccination einen ſtehenden Theil der Zwangs-Vorſchriften über Blattern-Impfung bilden, und ſomit nicht blos in Nothfällen vorübergehend eingeführt werden mögen, ſcheint ein allgemeiner Wunſch der württ. Aerzte zu ſeyn, ohne daß aber bis itzt die Regirung darauf eingegangen wäre. S. Heims (unten, Note 11, näher angef.) Schrift, S. 578 fg.

10) Das Nähere ſ. in dem ſchon angeführten Geſetze vom 25ſten Juni 1818, und Inſtruction zu Vollziehung deſſelben, von demſelben Tage, R.Bl., S. 395; V.O. vom 3ten April 1824, die periodiſchen Berichte über die Impfung betreffend, R.Bl., S. 221; Inſtruction für die Impfärzte vom 13ten Nov. 1825 (be-

ſonders gedruckt); V.O. vom 15ten Dec. 1828, R.Bl., S. 874. — Die Zahl der Impfärzte iſt ſehr beträchtlich; im J. 1836 waren 905 beſchäftigt, unter welchen nur 104 innere Aerzte.

11) Das angeführte Geſetz, §. 18; V.O. vom 28ſten März 1829, R.Bl., S. 154 und vom 5ten Aug. 1831, R.Bl., S. 350; vom 28ſten Juli 1838, R.Bl., S. 373. Von Zeit zu Zeit wird in den öffentlichen Blättern die Vertheilung dieſer Prämien bekannt gemacht zu Erneuerung der Aufmerkſamkeit. Die Zahl der pockenkranken Kühe in W. iſt, gegenüber von der in anderen Ländern beobachteten, ganz ungewöhnlich groß. — Ueber das ganze Pocken-Weſen ſ. Chriſtlieb, Med. Verf., S. 156 fg., und namentlich das durch Fleiß und Scharfſinn gleich ausgezeichnete Werk von Heim, Hiſtoriſch-kritiſche Darſtellung der Pockenſeuchen und des geſammten Impf- und Revaccinationsweſens im K. W. innerhalb der J. 1831—38. Stuttg., 1838, 8.

12) Man ſehe z. B. die Miniſt. Bekanntmachung vom 8ten Nov. 1824, über das Verhalten nach einer Ueberſchwemmung.

13) Reſcr. vom 5ten Febr. 1700; ausgedehnt auf Neu-Württemberg durch V.O. vom 4ten Febr. 1804.

14) Gen.Reſcr. vom 6 Oct. 1808, R.Bl., S. 505.

15) S. Feuer-Polizei-Ordnung.

16) S. z. B. die Straßen-Polizei-Ordnung für Stuttgart und Ludwigsburg vom 6ten Aug. 1811, R.Bl., S. 453; Chriſtlieb, a. a. O., S. 312.

17) S. Kornmeſſer-Ordnung, §. 5; V.O. vom 4ten Nov. 1816, R.Bl., S. 335. Um das Einheimſen unreifer Früchte zu verhindern, iſt beſtimmt, daß die Erndte erſt beginnen darf, wenn das Feld von den hierzu Abgeordneten beſichtigt und die Frucht für reif erkannt worden iſt. S. Landes-Ordn., Tit. 22, S. 45; V.O. vom 17ten Juli 1817, R.Bl., S. 357.

18) Becken-Ordnung und Brodſchau-Ordnung, beide vom 14ten Juli 1627. In jeder größeren Gemeinde ſind drei Brodſchauer aufgeſtellt, welche einigemal in jeder Woche das Brod nach Gewicht und nach Güte prüfen ſollen. Vgl. Roller, Polizeirecht, S. 89.

19) Metzger-Ordnung vom 12ten Aug. 1751, §. 4. Das Vieh wird ſowohl lebendig als geſchlachtet von Fleiſchſchauern unterſucht; ſ. Roller, S. 91. Eine ſpecielle Aufmerkſamkeit hat die Ge-

ſetzgebung dem Genuſſe verdorbener Würſte gewidmet, was denn auch allerdings durch eine große Menge von Unglücksfällen hinreichend gerechtfertigt iſt; ſ. die V.O. vom 22ſten Juli 1802, bei Knapp, Repert., Bd. II, S. 80; Gen. Reſcr. vom 27ſten März 1812, R.Bl., S. 166. Man vgl. Kerner: Betrachtungen über die Vergiftung durch geräucherte Würſte. Tüb., 1820, 8; derſelbe, Das Fettgift, Stuttg. und Tüb., 1822, 8.

20) Gen. Reſcr. vom 18ten Dec. 1784, bei Knapp, Strafgeſetze, S. 755.

21) V.O. vom 28ſten Juni 1819, R.Bl., S. 366; vom 24ſten April 1835, R.Bl., S. 196.

22) S. Landes-Ordn., Tit. 63; Gen.Reſcr. vom 14ten Oct. 1701; Gen. Reſcr. vom 11ten Juni 1737; Kauf- und Handelsleute-Ordnung, Art. 5.

23) Für den Wein iſt keine eigene Schau eingerichtet, dagegen finden beſtimmte, ſehr ſtrenge, Strafgeſetze gegen Verfälſchungen ſtatt, wobei das Geſetz mit Recht zwiſchen ſchädlichen und unſchädlichen Tincturen einen Unterſchied im Strafmaaße macht, ſ. des ältern Roller Polizeirecht, Bd. I, S. 145. Für Bier beſteht eine eigene Schau; ſ. Bier-Ordnung vom 30ſten Aug. 1709; V.O. vom 20 Febr. 1817, R.Bl., S. 97. Beim Branntwein iſt hauptſächlich auf die Benützung unſchädlicher Deſtillir-Apparate gedrungen, ſ. V.O. vom 11ten Sept. 1814, R.Bl., 330; Bekanntmachung vom 21ſten Aug. 1815, R.Bl., S. 307; V.O. vom 4ten Nov. 1816, R.Bl., S. 335.

24) Straf-G.B., Art. 270; Polizei-St.G., Art. 41. Die auf abſichtliche Beimiſchung oder wiſſentlichen Verkauf geſetzte Strafe iſt Arbeitshaus bis zu vier Jahren und Verluſt des Gewerberechtes.

25) Dieſe giftigen Pflanzen ſind: der Stechapfel, Conſiſt.Reſcr. vom 6ten Oct. 1795, bei dem älteren Roller, Bd. I, §. 273; die Zeitloſe, V.O. vom 10ten Januar 1812, R.Bl., S. 297; die Tollkirſche, C.Reſcr. vom 17ten Oct. 1799, bei Knapp, Repertorium, Bd. I, S. 440; V.O. vom 6ten Sept. 1810, R.Bl., S. 371; V.O. vom 25ſten Sept. 1812, R.Bl., S. 491; Bilſenkraut, V.O. vom 25ſten Juni 1808, R.Bl., S. 353.

26) So z. B. in Beziehung auf Töpfer-Geſchirr die Gen. V.O. vom 4ten Dec. 1745, Allh. Ordn., S. 786; hinſichtlich des ſogenannten Kron-Goldes (ungedr.) Miniſt.Erlaß vom

Dec. 1821; ferner eine Warnung in Beziehung auf manche der Geſundheit ſchädliche Farben, beſonders auch bei Kinderſpielwaaren, ſ. V.O. vom 28ſten Juni 1819, R.Bl., S. 366; vom 26ſten Juni 1821, R.Bl., S. 366. — Ueber die Strafen ſ. Polizei-St.G., Art. 41.

27) Die verſchiedenen Verordnungen über die Behandlung der wüthenden Thiere ſind zuſammengeſtellt und angegeben bei Hezel, Art. Hunde, Bd. II, S. 381; wüthende Thiere, Bd. VI, S. 379; Hundeſchau, Suppl., Bd. I, S. 406; wüthende Hunde, Bd. II, S. 854; man ſehe auch: (Richter's) Repertorium für die medicin. Amtspraxis, S. 247 fg.; endlich, R.Bl. von 1829, S. 40. Die Strafe wegen Verſäumniß der rechtzeitigen Anzeige ſetzt feſt das Polizei-St.G., Art. 42.

§. 200.

5) Heilung ausgebrochener Epidemieen.

Iſt troß der polizeilichen Anſtalten gegen die Einſchleppung oder Weiterverbreitung einer Krankheit dieſelbe dennoch ausgebrochen, ſo treten nun die Vorſchriften hinſichtlich der Heilung und der Behandlung der Kranken in Würkſamkeit. — So lange eine Krankheit den epidemiſchen Charakter nicht angenommen hat, bekümmert ſich der Staat (mit Ausnahme der im vorſtehenden Paragraphen einzeln ausgehobenen Fälle) nichts um ihre Heilung, ſondern überläßt dem Einzelnen die ihm nöthig ſcheinende Hülfe zu ſuchen: zeigt ſich aber die Krankheit epidemiſch (und zwar gleichgültig, ob anſteckend oder nicht), ſo läßt er ſich in mehrfacher Beziehung ihre Unterdrückung angelegen ſeyn. Theils iſt dieſe Thätigkeit als ein Theil ſeiner Armen-Polizei zu betrachten, theils aber hat ſie auch den mediciniſchen Grund, daß nicht durch allgemeine Verbreitung einer Krankheit deren innere Heftigkeit zunehme. Verordnet aber iſt für einen ſolchen Fall Folgendes:

Nicht nur das geſammte ärztliche Perſonal, ſondern je-

der Hausvater, dann die Schullehrer und Vorſteher von öffentlichen Anſtalten haben dem gemeinſchaftlichen Unteramte die Anzeige von ausgebrochenen Contagien oder Epidemieen zu machen; dieſes aber hat an das Oberamt zu berichten [1]).

Sobald letzteres Nachricht erhält, daß an einem Orte in kurzer Zeit mehrere Perſonen von derſelben Krankheit befallen wurden [2]), hat es den O. A. Arzt hinzuſchicken. Der Bericht deſſelben iſt einer Seits an das Medicinal-Collegium, anderer Seits an die betreffende Kreisregirung einzuſenden; zugleich aber ſind vom Oberamte die nöthigen polizeilichen Anſtalten vorläufig zu treffen. Das Medicinal-Collegium ordnet unmittelbar die ärztlichen Vorkehrungen an, und behält auch die techniſche Leitung der Behandlung während der ganzen Dauer der Epidemie; die Kreisregirung hat nur etwaige Lücken in den vorläufigen Vorkehrungen des Oberamtes zu ergänzen. Beide Stellen ſind übrigens in ununterbrochener Kenntniß von dem Gange der Krankheit zu erhalten, ſo wie ſeiner Zeit von ihrer Beendigung zu benachrichtigen.

Die ärztliche Beſorgung der Kranken ſteht dem O. A. Arzte zu (bei größerer Entfernung deſſelben auch dem Unteramtsarzte, wenn ein ſolcher im Oberamte angeſtellt iſt). Derſelbe hat alle Kranke, ohne Unterſchied ihres Vermögens, zu beſuchen und ihnen, falls ſie nicht einen andern Hausarzt benützen, die dienlichen Arzneien zu verordnen. Die Wohlhabenderen haben ſeine Beſuche und die verordneten Heilmittel ſelbſt zu bezahlen, wogegen für alle Aermeren beides aus öffentlichen Kaſſen beſtritten wird, nämlich zu zwei Drittheilen aus der Staats- und einem Drittheile aus der Gemeinde-Kaſſe. Unter der Leitung des Arztes hat ein Chirurg, der ebenfalls dafür belohnt wird, die geringeren und dringenden täglichen Hülfeleiſtungen in ſolchen Fällen zu verſehen. Auch für taugliche Krankenwärter wird von Amtswegen geſorgt [3]).

Die eigentlich polizeilichen Anſtalten beſtehen theils in der Anordnung einer Sperre, ſ. oben, §. 199, S. 333. theils in der Vorſorge, daß den erkrankten Armen die nöthige Unterſtützung an Lebensbedürfniſſen aus den Armenfonds ertheilt wird [4]).

1) Ueber die auf Unterlaſſung dieſer Anzeige geſetzte Strafe ſ. Polizei-St.G., Art. 42.

2) Unter den Beſtimmungen über die Frage, ob eine Krankheit als Epidemie zu behandeln iſt, verdienen zwei entſchiedenen Tadel; nämlich die, daß ſchon einige Kranke müſſen geſtorben ſeyn, ehe der epidemiſche Charakter anerkannt wird, und die, daß erſt die nach dieſer Erklärung Erkrankenden, nicht aber auch die früher bereits Kranken, (welche ſomit die Erklärung veranlaßt haben,) auf öffentliche Koſten behandelt werden. Zu beidem iſt offenbar kein Grund, letzteres ganz wunderlich; und da nicht das Geſetz, ſondern nur eine fehlerhafte Gewohnheitsauslegung dieſe Regel eingeführt hat, ſo iſt um ſo weniger Hinderniß, ſie alsbald gegen eine richtige zu vertauſchen.

3) Gen. Reſcript vom 3ten Aug. 1797, bei Kapff, S. 452; Inſtruction für das Medic. Depart. vom 23ſten Juni 1807, §. 23—25, R.Bl., S. 331; V.O. vom 28ſten Juni 1825, R.Bl., S. 505, namentlich aber die V.O. vom 14ten Oct. 1830, über die mediciniſch-polizeilichen Maaßregeln bei den einer unmittelbaren Fürſorge des Staates unterliegenden Krankheiten, R.Bl., S. 484 fg.

4) S. die angef. Inſtruction, §. 28.

§. 201.

6) Irren-Anſtalten.

Die Einrichtung von Irren-Anſtalten auf Staatskoſten läßt ſich nach dem doppelten Zwecke, welchen ſolche Anſtalten haben können, rechtfertigen. Entweder dienen ſie nämlich zur bloßen Aufbewahrung unheilbarer Kranker, welchen dadurch die Möglichkeit genommen werden ſoll, ſich und Anderen Uebles zuzufügen; oder ſie dienen zu Heilungs-Verſu-

chen. Im erſteren Falle hat die Familie eines Geiſteskranken häufig keine genügenden Mittel, und es iſt alſo aus Gründen der allgemeinen Sicherheit eine Hülfleiſtung des Staates hier nicht nur erlaubt, ſondern ſelbſt geboten. Den vernünftigen, menſchlichen und ebenfalls für das allgemeine Beſte wünſchenswerthen Zweck der Heilung können Privat-Anſtalten an und für ſich allerdings auch erreichen; allein doch iſt in einem minder reichen Lande und jeden Falles für die nicht wohlhabende Claſſe eine Unterſtützung ſolcher Anſtalten durch den Staat geboten.

Mit Recht unterhält daher der württemb. Staat ſowohl eine Bewahr- als eine Heil-Anſtalt, und ſorgt für die gehörige Benützung derſelben.

Es iſt die Pflicht der Ortsvorſteher von jedem Falle einer Geiſteskrankheit Anzeige bei dem Bezirksamte zu machen. Findet der O. A. Arzt bei der von ihm alsbald anzuſtellenden Unterſuchung unzweckmäßige Vorkehrungen, ſo werden die nöthigen vorläufigen Sicherungsmaaßregeln angeordnet [1]), weshalb denn namentlich jedes Oberamt ein ſogenanntes engliſches Hemd beſitzen muß [2]). Jedenfalles iſt es itzt Pflicht des Bezirksbeamten und des Arztes für die rechtzeitige Aufnahme der Kranken in die Staatsirrenanſtalten zu ſorgen, wenn nicht ſchon von der Familie ſelbſt alles Erforderliche vorgekehrt wird [3]). Die Geſuche um die Aufnahme werden für die Heilanſtalt Winnenthal an den Vorſtand derſelben eingegeben, für die Bewahranſtalt Zwiefalten an die Kreisregirung des Kranken. Beide ſind mit ärztlichen Zeugniſſen, polizeilichen oder gerichtlichen Erklärungen über die Thatſache der Geiſtesſtörung und mit Sicherſtellung wegen der Koſten zu begleiten [4]). Die Aufnahme geſchieht nicht unentgeldlich, ſondern es muß entweder aus dem Vermögen des Kranken oder von den nach allgemeinen Rechtsgrundſätzen zu ſeiner Verpflegung verpflichteten Verwandten, oder endlich aus den Stiftungs-

oder Gemeindekaſſen ein Koſtgeld bezahlt werden. Ueber die bei der Einlieferung zu befolgenden Sicherheitsmaaßregeln beſtehen genaue Vorſchriften [6]). — Im Uebrigen ſind die Beſtimmungen über die beiden Staats-Irren-Anſtalten weſentlich verſchieden.

1) Die Heilanſtalt in Winnenthal iſt lediglich zum Zwecke der Heilung von (100) Geiſteskranken beſtimmt, deßhalb werden Solche, deren Zuſtand bereits als unheilbar erſcheint, namentlich auch wegen ſchon längerer Andauer der Krankheit, gar nicht aufgenommen, die fruchtlos in Behandlung Genommenen aber wieder entfernt. Es können auch Ausländer aufgenommen werden, doch ſtehen ſie in Colliſionsfällen den Inländern nach. Mit der Einlieferung eines Kranken übernimmt der ihn Vertretende die Verbindlichkeit, ihn vor Ablauf eines halben Jahres, und bei günſtigen Zeichen vor Entwicklung der Kriſen, nicht aus der Anſtalt zu nehmen. Unfreiwillige Entfernung erfolgt, außer bei den als unheilbar Erkannten, bei Solchen, deren Anweſenheit mit dem Dienſte der Anſtalt unvereinbar iſt, oder für welche die geſetzlich beſtimmte Entſchädigung nicht bezahlt wird. Die anſcheinend Geheilten werden beurlaubt; zu vorſchriftsmäßiger Behandlung Solcher wird ebenfalls Verpflichtung übernommen. — Der Vorſtand der Anſtalt iſt der erſte Arzt, zur Oberaufſicht beſteht, vorläufig wenigſtens, eine eigene Behörde unter dem Miniſterium des Innern [7]).

2) Das Irrenhaus in Zwiefalten iſt für die wahrſcheinlich Unheilbaren beſtimmt, wenn ſchon Heilverſuche nicht ausgeſchloſſen ſind. Sie hat namentlich die aus Winnenthal als unheilbar entlaſſenen Inländer aufzunehmen und iſt ebenfalls zu 100 Kranken berechnet. In polizeilicher und Verwaltungsbeziehung ſteht die Anſtalt unter der Regirung des Donaukreiſes; in mediciniſcher unter dem Medicinal-Collegium [8]).

1) Verfüg. vom 15ten Juli 1836, R. Bl., S. 279.

2) Gen. Reſcr. vom 20ten April 1798, bei Knapp, Repert., Bd. II, S. 619 fg.

3) S. Statuten der Heilanſtalt, vom 23ten Nov. 1833, §. 23, R. Bl., S. 393.

4) Gen. V. O. vom 11ten Febr., 1810 §. 11, R. Bl., S. 59; Decr. vom 2 Nov. 1816, bei Knapp, Annalen, H. 1, S. 108; V. O. vom 30ten Aug. 1825, R. Bl., S. 474.

5) S. die angef. Gen. V. O., von 1810, §. 12; Statuten der Heilanſtalt, §. 16, nebſt Beilage, R. Bl., S. 390 und 398. Die Entſchädigung beträgt, je nach der Güte der Verpflegung, in Winnenthal 438 fl., 292 fl., 182 fl. 30 kr.; nur 146 fl., wenn eine öffentliche Kaſſe wenigſtens ½ zu zahlen hat, und nur 100 fl., wenn einer ſolchen Kaſſe das Ganze oder der größte Theil obliegt. Ausländer zahlen weiter. Vgl. noch (ungedr.) Erl. vom 12ten Juli 1836. Die Geſammtausgabe der Anſtalt iſt 33,000 fl., von welchen der Staat etwa 10,000 fl. trägt.

6) V. O. vom 18ten Juni 1830, R. Bl., S. 268.

7) S. die angef. Statuten; ferner die Hausordnung und die Dienſtanweiſung für die Wärter, vom 12ten Febr. 1834, 4. — Ueber die, bei dem früheren unglaublich ſchlechten Zuſtande der Zwiefalter Anſtalt unabweisbar gewordene, Nothwendigkeit der Errichtung einer eigenen Heilanſtalt, ſ. die Verh. der K. d. A., 1830, 3tes a. o. Beil. H., S. 28 fg.; H. 3, S. 851 fg.; über die Einrichtung und die Koſten der neuen Anſtalt aber die Verh. von 1833, II, Beil. H. 2, S. 294 fg; Bd. VIII, Sitz. 47, S. 83 fg. Eröffnet wurde die Anſtalt am erſten März 1834; die Koſten der Einrichtung betrugen 62,200 fl.; im J. 1836 wurden weiter 12,800 fl. zu Erweiterungen bewilligt.

8) S. Bekanntmachung vom 10 Juli 1839, R. Bl., S. 476 fg. Zur Verbeſſerung dieſer, ſo lange vernachläſſigten, Anſtalt ſind ebenfalls auf dem Landtage 1836 Gelder verwilligt und auf dem Landtage von 1839 die jährlichen Zuſchüſſe aus der Staatskaſſe auf etwa 5000 fl. erhöht worden, und dieſelbe iſt itzt auch, unter anderer Leitung, in ſehr befriedigenden Zuſtand gekommen. Die Verpflegegelder für die Kranken betragen hier: 365 fl.;

245 fl.; 150, 136 und 100 fl. Die Geſammtausgabe des Hauſes iſt gegen 20,000, von welcher der Staat etwa 6—7000 fl. trägt. S. Verh. der K. d. A., 1839, Beil. H. 1, 1, S. 431 fg.

§. 102.

7) Die Medicinal-Polizei-Behörden.

Die oberſte Leitung der Medicinal-Polizei hat das Miniſterium des Innern [1]). Die zur unmittelbaren Handhabung beſtimmten Mittelſtellen ſind das Medicinal-Collegium und die Kreisregirungen. Unter dieſen ſtehen die Oberamtmänner und die Oberamtsärzte als Bezirks-Beamte.

Das Medicinal-Collegium iſt in der Regel nur berathende, nicht vollziehende, Stelle; nur bei Epidemieen [3]) und, ſo lange den Kreisregirungen keine Thierärzte beigegeben ſind, hinſichtlich der Thierheilkunde handelt es auch in letzter Eigenſchaft. Außerdem liegt ihm noch in gewiſſen Fällen die Vornahme von Prüfungen ob. Was die Gutachten betrifft, ſo hat es ſolche zu ſtellen über alle von Miniſterien oder Mittelſtellen vorgelegten Gegenſtände, namentlich zu gerichtlichen und geſetzgeberiſchen Zwecken, bei allen Verordnungen und Einrichtungen in mediciniſch-polizeilichen Dingen, über Vervollkommnung der mediciniſchen Inſtitute; ferner über die durch die Viſitationen der Kreismedicinalräthe hervorgerufenen Receſſe und Anträge der Kreisregirungen, endlich über die Vorſchläge zu Aemtererſetzungen [2]).

Als Geſchäfte der Kreisregirungen iſt dagegen beſtimmt die Leitung der würklichen Vollziehung der polizeilichen Anſtalten und der Anwendung der Geſetze auf den einzelnen Fall. Vorerſt haben ſie deßhalb die Aufſicht über das geſammte ärztliche Perſonal im Kreiſe zu führen, die Vorſchläge zur Erſetzung der Stellen zu machen, die Verſe-

ßung, Entlaſſung, Beſtrafung oder Belohnung eines Geſundheitsbeamten zu begutachten, die Aufſicht auf herumziehende Aerzte u. ſ. w. zu führen, endlich Medicaſter zu beſtrafen. Ein zweiter Theil ihrer amtlichen Thätigkeit begreift die Vorkehrungen gegen Krankheits- und Todesurſachen in ſich: alſo die polizeiliche Vollziehung der Sicherungsanſtalten gegen anſteckende Krankheiten, namentlich die Schutzpockenimpfung; Vorkehrungen gegen endemiſche Krankheiten; Wegräumung localer Krankheits-Urſachen; Vorkehrungen gegen verfälſchte Nahrungsmittel; Aufſicht auf Gift- und Materialien-Handel; Sorge für die Rettung Verunglückter und Scheintodter. Drittens liegt ihnen ob die Aufſicht, Erhaltung und Verbeſſerung der Krankenhäuſer aller Art, eben ſo der Bäder und Geſundbrunnen [4]). Zur Bearbeitung dieſer techniſchen Gegenſtände iſt jeder Kreisregirung ein Arzt als Mitglied beigegeben (der Kreis-Medicinalrath), welcher der ordentliche Referent in den Geſchäften ſeines Faches iſt [5]), jedoch immer einen andern Rath als Coreferenten erhält. Das Hauptmittel, ſeine verſchiedenen Obliegenheiten mit Sachkenntniß beſorgen zu können, beſteht in den von ihm vorzunehmenden Viſitationen der einzelnen Oberämter, deren jedes er längſtens im vierten Jahre in mediciniſch-polizeilicher Hinſicht perſönlich zu unterſuchen hat. Bei dieſer Medicinal-Viſitation muß er die Apotheken und Materialhandlungen, ſämmtliche Krankenanſtalten und Heilbäder, alle öffentlichen Häuſer, als namentlich Schulen, Gefängniſſe, Irrenhäuſer u. ſ. w. viſitiren, auch die Urſachen von endemiſchen Krankheiten unterſuchen. Er hat ferner theils ſchriftlich, theils mündlich alle Ortsgeiſtlichen, Gemeinderäthe, und das ſämmtliche ärztliche Perſonal über ihre Klagen, Wünſche und Verbeſſerungsanträge einzeln zu vernehmen. Endlich entwirft er gemeinſchaftlich mit dem Oberamte ſeine Receſſe oder berichtet in wichtigen Sachen an die Kreisregirung [6]).

Als unmittelbar vollziehende Bezirks-Beamte ſind den bisher genannten Behörden untergeordnet die Oberamtmänner und die Oberamtsärzte.

Dem Oberamtmanne liegt die Vollziehung aller Medicinal-Polizeigeſetze in ſeinem Bezirke ob, in ſo ferne ſie nicht techniſche Kenntniſſe erfordern [7], in welchem Falle dieſelben natürlich von dem ihm untergeordneten

Oberamtsarzte zur Vollziehung zu bringen ſind. Dieſer iſt der erſte öffentliche Geſundheits-Beamte des Oberamtes, und hat denn nun als ſolcher namentlich folgende Geſchäfte zu beſorgen: die ſämmtlichen gerichtlichen und polizeilichen Legalfälle, (Inſpectionen, Obductionen u. ſ. w.); die Beſichtigung der Militairpflichtigen; die ärztliche Behandlung der Epidemieen, ſammt der Berichtserſtattung über deren Gang; die unmittelbare Aufſicht auf alle Medicinal-Anſtalten, beſonders über Apotheken und Materialhandlungen; über die Schutzpockenimpfung; über die Kranken- und Armenhäuſer; genaue Beobachtung der ärztlichen Thätigkeit der Wundärzte und Hebammen, ſo wie eine Controle der im Bezirke befindlichen innerlichen Aerzte; Begutachtung aller vom Oberamte beabſichtigter mediciniſch-polizeilicher Maaßregeln; endlich die Erſtattung dreier Jahresberichte an die Kreisregirung über den geſammten Geſundheitszuſtand des Bezirkes, über die Pockenimpfung, und über die Geburten [8]. — Der Oberamtsarzt iſt Staatsdiener im Sinne der Dienſtpragmatik und wird vom Könige ernannt, wobei jedoch etwaige Wünſche der Amts-Verſammlung berückſichtigt werden ſollen [9]. — Aerztliche Privatpraxis iſt ihm keineswegs unterſagt, nur ſoll er dieſelbe nicht allzuweit über die Gränze des Oberamtes auszudehnen ſuchen, damit nicht häufige und längere Abweſenheiten entſtehen [10].

Die Anſtellung weiterer öffentlicher Geſundheitsbeamten, als der Unteramts-, Stadt-, Spital- und Armen-Aerzte ſo wie der Oberamts-Chirurgen iſt den einzelnen Körper-

ſchaften und Gemeinden überlaſſen, unter Genehmigung der Kreisregirung. Der Staat nimmt ſie weder als Staatsdiener an, noch giebt er ihnen Gehalt; nur werden die Unteramtsärzte aus drei von der Amtsverſammlung Vorgeſchlagenen vom Könige ernannt [11]).

1) Ob unter dieſen Umſtänden das Nichtvorhandenſeyn eines eigenen techniſchen Referenten im Miniſterium gerechtfertigt erſcheint, iſt ſehr zweifelhaft.

2) Als zubegutachtende Verordnungen ſind ſpeciell aufgeführt: Geſetze und Verordnungen, welche auf die Ausübung eines Theiles der Heilkunde Bezug haben; Medicinal- und Apothekertaxen; Reglements für die mediciniſch-polizeilichen Staats-Anſtalten, Krankenhäuſer u. dgl.; Inſtructionen für das ärztliche Perſonal aller Arten; Vorſchriften über das Heilverfahren bei Epidemieen und Epizootieen, über die Pockenimpfung, über die Anlegung von Begräbnißplätzen. — Im Uebrigen ſ. die Inſtruction für das Medic. Depart. vom 23ten Juni 1807, R.Bl., S. 321; V O. vom 6ten Juni 1818, R.Bl., S. 319.

3) Eine nähere Beſtimmung des gegenſeitigen Reſſorts der Kreis-Regirungen und des Medicinal-Collegiums in Epidemie-Sachen giebt der (ungedr.) Miniſt. Erl. vom 30ten April 1830.

4) Die angef. V. O. vom 6ten Juli 1818.

5) Dieſe Einrichtung, die techniſche Leitung der Medicinalanſtalten eines ganzen Kreiſes Einem Manne anzuvertrauen, wurde — und wohl mit Recht — als unzulänglich und gefährlich in der St. Verſammlung gerügt, ſ. Verh. der K. d. A. 1821, H. 5, S. 419. Scheue vor Vermehrung der Koſten möchte doch nicht als völlig zureichende Urſache erkannt werden können; und ſollte nicht z. B. der Oberamtsarzt der Kreisſtadt zu den Sitzungen beigezogen werden können?

6) Ausführliche Vorſchriften für dieſe nützliche Einrichtung enthält die Gen. V. O. vom 14ten März 1814, R. Bl., S. 123, ſammt der angehängten Inſtruction; vergl. ferner die V.O. vom 6ten Juni 1818, und V. O. vom 28ten Juni 1823, §. 12, R. Bl., S. 508.

7) S. Verw. Edict vom 1ten März 1822, §. 69. Eine beſondere Aufzählung der einzelnen Fälle ſ. bei Chriſtlieb, Medic. Verf., S. 6 fg.

8) Das Einzelne ſ. in der Inſtruction für die Oberamts=, Unteramts=, Local= und practicirenden Aerzte vom 14ten März 1814, R.Bl., S. 124. Eine Zuſammenſtellung bei Chriſtlieb, S. 31 fg.

9) Die Amtsverhältniſſe, Gehalte u. ſ. w. der Oberamtsärzte ſind beſtimmt durch Geſetz vom 17ten Juli 1824, die Uebernahme der Gehalte öffentlicher Aerzte auf die Staatskaſſe betreffend, R.Bl., S. 535. — Eine von einer großen Anzahl von Oberamtsärzten unterzeichnete (lithogr.) „Darſtellung und Beleuchtung der amtlichen Verhältniſſe der Oberamtsärzte in W." 16 S. Fol. 1829, bringt Klagen über die untergeordnete Stellung dieſer Beamten zur Sprache. Es wird, nach den Beiſpielen von Oeſterreich, Preußen, Baiern, Baden und Naſſau verlangt, daß der O.A.A. in eine coordinirte Stellung mit dem Bezirksbeamten komme, theils der perſönlichen Annehmlichkeit, theils des Dienſtwohles wegen. Bis itzt ſind keine Folgen ſichtbar geworden.

10) Ueber die Amtsverweſerei ſowohl bei längeren als bei kürzeren Verhinderungsfällen ſ. einen (ungedr.) Miniſter. Erlaß vom Juni 1829.

11) Das angef. Geſetz vom J. 1824. — Die dadurch ausgeſprochene Aufhebung der früher in größeren Oberamtsbezirken beſtehenden, vom Staate beſetzten und bezahlten Unteramtsarztſtellen dürfte keine Verbeſſerung ſeyn, indem ſie dem Zufalle und der Einſicht einer untergeordneten Stelle die Anweſenheit weiterer techniſch gebildeter Organe der Medicinalpolizei überläßt.

C) Abwendung zufälliger Gefahren.

§. 203.

Allerdings iſt es Sache des Einzelnen im täglichen Leben ſo viele Vorſicht anzuwenden, daß ihn keine Verletzung treffe. Weder würden die dem Staate zu Gebote ſtehenden Mittel hinreichen, um alle einzelnen Bürger zu bewahren; noch könnten ihm auch ſo weit gehende Vormundſchaftsrechte einge-

räumt werden, als unter allen Umſtänden zur Vollziehung einer ſolchen Aufgabe nöthig wären. Allein einzelne Fälle giebt es doch, in welchen einer Seits ſelbſt einem Vorſichtigen ein gefährlicher Zufall zuſtoßen kann, und wo doch anderer Seits nicht der Einzelne, ſondern nur die Geſammtheit im Stande iſt, die Veranlaſſung zu beſeitigen oder wenigſtens ein ausreichendes Schutzmittel aufzuſtellen. Daß nun in ſolchen Fällen, aber auch nur in ſolchen, die Staats-Polizei zur Thätigkeit ſo berechtigt wie verpflichtet iſt, und daß ſie nöthigen Falles auch mit Zwang ihre Anordnungen durchſetzen darf, kann nicht in Abrede gezogen werden. — In Württemberg ſind aus dieſem Geſichtspuncte folgende Maaßregeln getroffen:

1) Vorkehrungen gegen Zuſammenſtürzen. Das Stützen oder nöthigenfalls der Abbruch baufälliger Gebäude iſt dem Eigenthümer bei Strafe geboten [1]). Erker dürfen ohne Erlaubniß nicht gebaut, ſchadhafte ſollen abgebrochen werden, eben ſo alle gefährlichen Ausladungen, Wände, u. ſ. w. [2]). Blumenbreter und Blumentöpfe außen an den Fenſtern ſind verboten [3]). Die zu herrſchaftlichem Bauweſen erforderlichen Gerüſte ſind von einem Sachverſtändigen genau zu unterſuchen [4]).

2) Vorkehrungen gegen Hinabſtürzen in die Tiefe. Die Zuglöcher in den Scheunen [5]), eben ſo die Fallthüren an den Kellern [6]) und die Ziehbrunnen [7]) ſind mit ſtarken Geländern zu umgeben, Dunglegen einzufaſſen oder zu bedecken [8]). An allen gefährlichen Stellen der öffentlichen Wege müſſen Sicherheitsſchranken oder Erdaufwürfe angebracht werden, eben ſo Brüſtungen an allen Brücken [9]).

3) Beſchädigungen durch Fallen bei Glatteis wird, in den größeren Gemeinden wenigſtens, vorgebeugt durch die den Einwohnern obliegende Verbindlichkeit je längs ihrer Häuſer und ſonſtigen Beſitzungen das Eis aufzuhauen oder zu beſtreuen [10]).

4) Verhinderung der Gefahren durch Pferde. Allzuſchnelles Reiten und Fahren in den Straßen geſchloſſener Wohnorte wird mit Strafe belegt, auch wenn kein Schaden dadurch entſteht [11]). Beſpannte Wagen dürfen ohne Aufſicht nicht in den Straßen ſtehen gelaſſen, eben ſo nicht weiter als zwei Pferde neben einander geſpannt werden [12]). Sich begegnende Wagen müſſen rechts ausweichen [13]). — Endlich iſt noch

5) der Rettungs-Anſtalten für Verunglückte Erwähnung zu thun. Dieſelben beſtehen aber theils in der Obliegenheit jeder bedeutenderen Gemeinde, einen eigenen vollſtändigen Rettungs-Apparat für die Wiederbelebung von Ertrunkenen, Erfrorenen, Erſtickten und Erhängten zu unterhalten; theils in einer ſehr faßlichen Bekanntmachung des in ſolchen Fällen vorzunehmenden Verfahrens [14]).

1) S. Landes-Ordn., Tit. 85, §. 1.; Bau-Ordn., S. 30, §. Alte Häuſer.
2) S. Bau-Ordn., S. 39.
3) S. Straßenpolizei-Ordnung für Stuttgart und Ludwigsburg, vom 6ten Aug. 1811, §. 53, bei Fritz, Sammlung der Polizei-Geſetze für Stuttg., S. 88.
4) S. Knapp, Anleit. für Schultheißen, S. 144.
5) Fin.Miniſt.Erlaß vom 18ten Oct. 1821; bei Chriſtlieb, Repert., Supplbd. I, S. 134.
6) Reſcript vom 11ten April 1791, bei Storr, O.A.Praxis, S. 28.
7) Decr. vom 14ten Oct. 1809, bei Knapp, Repert. I, S. 208.
8) V.O. vom 14ten Aug. 1809, R.Bl., S. 349.
9) S. Weg-Ordn. vom 23ſten Oct. 1808, §. 4 und 11; V.O. vom 22ſten April 1812, bei Knapp, Repert., Bd. V, Abthl. 1, S. 214; V.O. vom 12ten März 1828, bei Chriſtlieb, Repert., Supplbd. 1, S. 383.
10) S. Fritz, Sammlung der Polizei-Geſetze, S. 82, 85, 107, 152, 233, 235, 255, 277.
11) V.O. vom 14ten März 1808, R.Bl., S. 138; Straßenpolizei-

Ordnung für Stuttgart vom 6ten Aug. 1811, §. 61; V.O. vom 17ten Nov. 1817, R.Bl., S. 391; vom 25ſten November 1826, bei Fritz, Sammlung, S. 232.

12) S. Roller, a. a. O., S. 142.

13) V.O. vom 15ten Sept. 1809, R.Bl., S. 495.

14) Gen.Reſcript vom 4ten März 1777; bei Storr, Amtspraxis, S. 67.

D) Armen-Polizei.

Eine der ſchwürigſten Fragen des öffentlichen Rechtes und der Staatsklugheit iſt die über das Zwangsrecht der Armen auf öffentliche Unterſtützung. Auf der einen Seite rathen Chriſtenpflicht, Menſchlichkeit, Sorge für Sicherheit des öffentlichen und des Privat-Vermögens zur Bejahung dieſer Frage. Auf der andern Seite aber ſpricht gegen ſie: die Unmöglichkeit eine Zwangs-Verbindlichkeit des Reichen, dem Armen einen Theil des eignen Vermögens mitzutheilen, rechtlich zu begründen; die Bedenklichkeit des Grundſatzes, daß Nicht-Beſitz Anſpruch gebe auf Theilnahme am Beſitze Anderer; endlich die häufige Unnützlichkeit der Armenunterſtützung, welche leicht nur eine Aufmunterung zu unvorſichtigen Heirathen oder nachläſſigen Vermögens-Verwaltung iſt, und alſo dieſelbe Noth immer wiederkehren macht.

Württemberg hat ſich für die Rechts-Pflicht der öffentlichen Armenunterſtützung ausgeſprochen, in ſo ferne Privat-Wohlthätigkeit nicht ausreicht; jedoch mit der wichtigen Modification, daß der Staat nur einzelne wenige Beiträge ſelbſt giebt, ſondern die Hauptſache den einzelnen Gemeinden für ihre Angehörigen überträgt; ferner unter Aufſtellung des, freilich beinahe nothwendigen, Folgeſatzes, daß dem Armen eine gemeinſchädliche Handlungsweiſe hinſichtlich ſeines Vermögens und Unterhaltes unterſagt werden dürfe und müſſe. — Hieraus ergiebt ſich, daß die Geſetzgebung einer

Seits in die Beſtimmungen über die Stiftungen, über die Orts-Armen-Kaſſen, über die ſubſidiäre Verbindlichkeit der Gemeinden, endlich über die ausnahmsweiſen Unterſtützungen des Staates ſelbſt; anderer Seits in das Verbot des Bettels und der Aſotie zerfällt [1].

1) Ein Beitrag zur Geſchichte der württ. Armen-Einrichtungen giebt der: Verſuch einer Theorie der württ. Geſetze über Armenverſorgung und Abſtellung des Bettels, in den: Schwäbiſchen Provinzial-Blättern über Armenverſorgung. Stuttg., 1797, H. 2, S. 1 fg. Eine ausführliche und intereſſante Darſtellung des neueren Zuſtandes des w. Armenweſens liefert dagegen Schmidlin in Memminger's Jahrb., 1829, H. 2, S. 311—442.

§. 204.

1) Die Stiftungen.

Die erſte Pflicht zu Unterſtützung der Armen haben die, dem Glauben und der Mildthätigkeit der Vorfahren zu verdankenden; frommen Stiftungen. Dieſelben ſind ihrer Beſchaffenheit nach manchfach verſchieden. Zum Theile beſtehen ſie aus Geld-Capitalien, deren Zinſen, oder aus Grundſtücken, Gülten und Gefällen, deren Ertrag zum Beſten der Armen verwendet werden ſollen, entweder als Geld-Geſchenke oder durch Abreichung von nothwendigen Lebensbedürfniſſen u. ſ. w. Einen anderen Theil machen die Häuſer aus, welche zur Aufnahme alter und kranker Armen oder hülfloſer Waiſen beſtimmt ſind, und deren, in Grundeigenthum oder Geld beſtehendes, Vermögen zu ausgedehnter oder beſchränkter Verpflegung nach Zahl und Güte hinreicht [1]. — So verſchieden wie die Gegenſtände, ſo verſchieden ſind auch die Beſtimmungen, welche die Stifter getroffen haben. Die einen haben ganz im Allgemeinen ihr Gut zum Beſten der Armen gegeben; andere haben es zu genau vorgeſchriebenen Zwecken oder nur für beſtimmte Per-

ſonen verordnet. Die einen haben ihre Mildthätigkeit blos auf eine Gemeinde beſchränkt; die anderen mehr oder weniger ausgedehnt. — Eine weitere und hauptſächliche Verſchiedenheit beſteht darin, ob nach dem Willen des Stifters ſeine Gabe abgeſondert und als ein für ſich beſtehendes Ganzes verwaltet werden ſoll; oder ob er dieſelbe einer ſchon beſtehenden andern Stiftung, oder endlich dem allgemeinen Armenfonds einer Gemeinde, (dem Armen-Kaſten, Heiligen) zuwendete und dieſe dadurch vermehrte. — Endlich noch findet in den Verwaltungs-Behörden ein Unterſchied ſtatt, je nachdem der Stifter eine eigene Adminiſtration, z. B. von Familiengliedern, von Mitgliedern eines gewiſſen Collegiums u. ſ. w., dafür beſtellte, oder ſeine Gabe den allgemeinen vom Staate angeordneten Behörden zur Verwaltung überließ.

Hinſichtlich der Verwendung des Stiftungs-Einkommens ſind folgende Grundſätze zu bemerken:

1) Vor Allem iſt darnach zu ſehen, was der Wille des Stifters war, und dieſer iſt immer zu befolgen. Ob dieſer Wille vielleicht nicht ganz zweckmäßig war, oder wenigſtens im Laufe der Zeit an Zweckmäßigkeit verloren hat, kann dabei nicht in Betracht kommen. Eben ſo kann dem Stifter keine Beſtimmung untergeſchoben werden, auf welche eine ſtrenge Auslegung ſeine Verordnung nicht ausdehnen läßt, und wäre dieſe Ausdehnung auch noch ſo vernünftig oder dem würklichen Willen des Schenkers analog. Sowohl Recht als Klugheit fordern dieſes. Jedoch darf und muß freilich in folgenden Fällen von der Vorſchrift des Stifters abgewichen werden: wenn die Erfüllung unmöglich geworden iſt; wenn die Vorſchrift eine Rechts- oder eine vom Staate verbotene Sitten-Widrigkeit enthält; endlich wenn aus der Befolgung der Vorſchrift ein allgemeiner Schaden entſtünde, deſſen Zufügung auch von einem Lebenden nach den Geſetzen nicht geduldet würde.

Hinſichtlich der Verwendung eines durch Nichtvollzie-

hung der Stiftungs-Urkunde unverwendet bleibenden Vermögens ſind drei Fälle zu unterſcheiden: erſtens, wenn der Stiftungszweck im Weſentlichen beſtehen bleibt, und ſomit nur zufällige und unwichtige Puncte nicht zur Vollziehung gebracht werden; zweitens, wenn zwar ein Theil der weſentlichen Stiftungspuncte wegfällt, ein anderer eben ſo wichtiger Theil aber übrig bleibt; drittens endlich, wenn das Weſen der Stiftung durch die in Frage ſtehende Nichtausführung aufgehoben iſt. Im erſten Falle bleibt es natürlich bei den immer noch beſtehenden weſentlichen Beſtimmungen des Stifters. Eben ſo wird in dem zweiten Falle der noch mögliche Theil nicht darunter leiden dürfen, daß ein anderer Theil unausführbar wurde; es wird vielmehr auf ihn die ganze Stiftung zu verwenden ſeyn, da keine Analogie näher liegen kann, als der von dem Stifter ſelbſt beſtimmte noch übrigbleibende Zweck. Der dritte Fall endlich iſt der ſchwüriſte. Es laſſen ſich zwei Anſichten denken. Nach der einen wäre ein ſolches Stiftungs-Vermögen eine herrenloſe Sache geworden, und könnte vom Staate eingezogen werden, welcher dann mehr als ſeine rechtliche Schuldigkeit vollbrächte, wenn er daſſelbe wieder zur Armen-Unterſtützung verwendete; nach der andern wäre der Wille des Stifters auch itzt noch ſo viel als möglich zu vollziehen, d. h. es müßte eine Verwendungsart aufgeſucht werden, welche den von ihm beliebten Zwecken möglichſt analog, und in den Formen und im Umfange der Unterſtützung gleich wäre. Letztere Anſicht dürfte die richtigere ſeyn, da der erſterwähnten nur der unjuriſtiſche Gedanke zu Grunde liegt, der Stiftungszweck ſey Eigenthümer des Stiftungs-Vermögens. Es wird auch die letztere Anſicht in der Praxis feſtgehalten *).

2) Hat der Stifter einen beſtimmten Willen nicht ausgeſprochen, ſondern nur im Allgemeinen ſeine Gabe für Unterſtützung der Armen beſtimmt, ſo finden folgende allgemeine geſetzliche Vorſchriften über die Reihenfolge der Un-

terſtützung, welche zunächſt für die Leiſtungen aus dem Armen-Kaſten gegeben ſind, analoge Anwendung auf die nicht mit demſelben vereinigten freien Stiftungen:

a) Vor allem haben Anſpruch auf Unterſtützung ganz verarmte, alte oder kranke, dienſtunfähige Perſonen von gutem Rufe. Dieſe ſind wo möglich in einem Spitale unterzubringen, im Ermanglungsfalle bei rechtlichen Bürgern; unter keinen Umſtänden aber iſt ihre Verpflegung an den Wenigſtnehmenden öffentlich zu verpachten, oder als eine Reihen-Naturalleiſtung der ſämmtlichen Gemeinde-Angehörigen zu behandeln [3].

b) Auf ſie folgen ſolche Haus-Arme, welche troß ihrer Arbeit nicht den ganzen nöthigen Unterhalt für ſich und ihre Familie erwerben können. Sie ſind nach Beſchaffenheit des Grades ihres Bedürfniſſes zu unterſtützen [4]; jedoch, möglichen Mißbrauches wegen, in der Regel nicht mit baarem Gelde, ſondern mit Naturalien, durch Uebernahme des Hauszinſes, der Schulgelder für die Kinder u. dgl [5]. Auch iſt darauf zu ſehen, daß die Unterſtützung ſo wenig als möglich als Geſchenk gegeben wird, ſondern als Arbeitslohn, damit keine Gewohnheit des Müſſigganges entſtehe und wenigſtens ein Theil der Ausgabe erſpart werde [6]. — Nach den Hausarmen kommen

c) minder wohlhabende Güterbeſitzer oder arme anfangende Handwerker, von denen jedoch Wiedererſatz zu hoffen iſt. Dieſen ſoll Geld vorgeſtreckt werden [7]. Sodann mag

d) in Zeiten der Theurung Solchen, welche ihre Güter nicht ohne großen Schaden verkaufen könnten, auf dieſelben Geld gegen Widererſatz dargeliehen werden [8].

e) Wo eine lateiniſche Schule beſteht, iſt etlichen armen Knaben der Beſuch derſelben zu erleichtern [9].

f) Sodann ſoll auf Erziehung und Verſorgung armer Wai-

ſen geſehen werden. Ihre Verpflegung iſt nur an ſolche Bürger zu übergeben, welche für deren Erziehung vorausſichtlich ſorgen werden, und überdieß ſind die nöthigen Bedingungen in dem betreffenden Vertrage zu machen. In öffentlichen, zur Unterbringung erwachſener Armen beſtimmten Häuſern dürfen ſie nur untergebracht werden, wenn für gute Erziehung geſorgt iſt und ihrer Sittlichkeit keine Gefahr droht. Wiedererſatz der auf ſie verwendeten Koſten iſt denſelben, im Falle ſie in den Stand kämen, anzuempfehlen [10].

g) Endlich ſollen Fremde (Dienſtboten ſowohl als Durchreiſende) wenn ſie erkranken und ſonſt keine Pflege finden, bis zu ihrer Wiedergeneſung unterhalten werden [11].

Ueber die Verwaltung der Stiftungen gelten folgende Grundſätze:

Vor Allem iſt zu unterſcheiden, ob der Stifter ſelbſt eine Verwaltungs- und Aufſichtsbehörde beſtimmt hat oder nicht. — Im erſteren Falle iſt dieſer Behörde die Verwaltung und ſtatuten- und geſetzmäßige Verwendung der Stiftung unbedingt zu überlaſſen, und es hat ſich eine öffentliche Behörde in dieſelbe nicht zu miſchen, es müßten denn Klagen über Mißbräuche einlaufen, in welchem Falle je nach der Art der Beſchwerde und des Anſpruches ein Einſchreiten des Civilrichters oder eine Unterſuchung des Strafrichters zu veranſtalten wäre. — Hat dagegen der Stifter nichts beſtimmt, ſo tritt die geſetzliche Verwaltung durch den Stiftungsrath ein [12]. Ein ſolcher iſt in jeder Gemeinde beſtellt, in welcher irgend Stiftungen beſtehen. Er iſt aus den Ortsgeiſtlichen und aus dem Gemeinderathe zuſammengeſetzt; der Ortsvorſteher hat die erſte, der geiſtliche Vorſteher bei Stimmengleichheit die entſcheidende Stimme. Nur in ſo ferne die Stiftungen blos für gottesdienſtliche Zwecke beſtimmt ſind, führen Mitglieder anderer Confeſſionen keine Stimme; bei Armen-Stiftungen alſo immer [13]. — Der

Stiftungsrath wählt die Verwalter der Stiftungen (Stiftungs-Verwalter, Spital-, Heiligen-Pfleger u. ſ. w.,) ſo wie die niederen Diener (Küfer, Kaſtenknechte;) jene entweder auf Lebenszeit, oder auf beſtimmte Jahre, jedoch nicht unter dreien; dieſe auf Wohlverhalten. Das gemeinſchaftliche Oberamt hat die Wahl zu beſtätigen. Gegen ihren Willen können ſie vor Ablauf der bei der Wahl beſtimmten Zeit nur nach den allgemeinen Grundſätzen für Verwaltungsbeamte entfernt werden. Die Stiftungspfleger ſind Mitglieder der Stiftungsräthe.

Jede einzelne Stiftung muß in der Regel abgeſondert verwaltet werden, eine ausnahmsweiſe Verbindung mehrerer iſt vom Stiftungsrathe nur nach Rückſprache mit dem Bürgerausſchuſſe dem gemeinſchaftlichen Oberamte von dieſem aber der Kreisregirung vorzulegen. — Die Verwaltung iſt mit möglichſtem Fleiße und mit beſtändiger Rückſicht auf, wenigſtens, Erhaltung des Capitales zu führen, und der Sinn der Stifter und das Recht Dritter dabei immer im Auge zu behalten; die Form iſt die der Etats-Wirthſchaft. Genehmigt wird der Etat, nachdem er im Stiftungsrathe und im Bürgerausſchuſſe geprüft wurde, vom gemeinſchaftlichen Oberamte.

Die Vollziehung des Etats, ſo wie überhaupt die Beſorgung der laufenden Geſchäfte liegt aber nicht dem ganzen Stiftungsrathe, ſondern ſeinem Ausſchuſſe, dem Kirchen-Convente ob. Ueber die Zuſammenſetzung deſſelben ſ. unten, §. 220. — Die nächſte Aufſichtsbehörde über den Stiftungsrath iſt das gemeinſchaftliche Oberamt; über demſelben in beſtimmten wichtigen Fällen die Kreisregirung. Dieſe letztere hat außerdem überhaupt dafür zu ſorgen, daß in die ſämmtliche Armenpflege keine gemeinſchädlichen Mißbräuche ſich einſchleichen [14]).

1) Sehr zweckmäßig iſt das Verbot des Einkaufens in Hoſpital-Pfründen, weil dadurch ſtatt arbeitsunfähiger Armuth dem Müſ-

ſiggange eine Aſyl eröffnet und jene ausgeſchloſſen wird; ſ. (ungedr.) königl. Decret vom Jänner 1823.

2) Ueber alle dieſe, keineswegs ſtreitloſen, Puncte beſteht eine eigene Vorſchrift der Geſetzgebung in W. nicht, und man iſt daher auf die Ableitung allgemeiner Grundſätze verwieſen.

3) S. Kaſten-Ordn., Kap. 2, 3, §. „Etlichen muß man;" V.O. vom 30ten Juli 1839, R.Bl., S. 518 fg. Man vergl. auch die, freilich etwas verworrene, Aufzählung der zu unterſtützenden Perſonen bei Schmidlin, a. a. O., S. 335 fg.

4) Daſ., §. „Den andern, ſo Haus-arm." Die Kaſten-Ordnung verpflichtete ſolche Arme ein Abzeichen zu tragen, und verhängte ſtrenge Strafe, (beim dritten Rückfalle ſogar „Verweiſung über den Rhein,") wenn ſie im Müſſiggange oder beim Trinken und Spiele betroffen würden. Dem Beamten, welcher dieſe Strafe nicht an ihnen vollziehe, wird ihre Unterhaltung im Alter als Strafe angedroht.

5) S. Reyſcher, über Kirchen-Convente, §. 580 fg.

6) S. Aufruf der Central-Stelle des Wohlthätigkeits-Vereines vom 14ten April 1818, bei Knapp, Annalen, H. II, S. 412 fg.

7) Kaſten-Ordnung, §. „den dritten."

8) Daſ., §. „den vierten."

9) Daſ., §. „den fünften."

10) Daſ., §. „zum ſechsten;" vergl. auch Reyſcher, a. a. O., S. 581. V.O. vom 30ten Juli 1839. Nachweiſungen, in welcher Ausdehnung dem Gebote ihrer Verſorgung Folge geleiſtet wird, finden ſich bei Schmidlin, a. a. O., S. 365 fg.; ferner in deſſen Schrift: Die Orts- und Bezirks-Erziehungs-Häuſer für verwahrloste Kinder im K. W. Stuttg., 1828, 8. Im Jahr 1838 waren nicht weniger als 19 „Rettungsanſtalten" im Königreiche, in welchen 913 arme Kinder erzogen wurden; außerdem fanden noch in Privathäuſern mehr als 2000 Kinder auf öffentliche Koſten Bildung und Unterhalt. Analog ausgedehnt iſt die Unterſtützungspflicht auf arme Kinder aus den ſog. Bettler-Kolonieen, welche zu Erlernung eines genügenden Nahrungszweiges angehalten werden ſollen, wobei für die Koſten zuerſt die Aeltern, dann die Stiftungen und endlich die Gemeinden in Anſpruch zu nehmen ſind. Sollten auch dieſe nichts vermögen, ſo iſt den Amtsverſammlungen das Anſinnen zu machen,

und endlich tritt die Armen-Commiſſion ins Mittel. (Ungedr.) Miniſt.Erl. vom 14ten März 1837.

11) Kaſten-Ordn., §. „zum ſiebenten." Solche Fremde ſind übrigens nur ſo lange zu verpflegen, bis ſie ohne Gefahr weiter gebracht werden können, ſ. V.O. vom 14ten Dec. 1809, bei Knapp, Repert. Bd. I, S. 69. Beſondere Verträge mit einigen auswärtigen Staaten über gegenſeitige freie Verpflegung ihrer Angehörigen ſ. unten, §. 268.

12) Die Verwaltung und Beaufſichtigung der Stiftungen iſt manchfach geändert worden im Laufe der Zeit. — Im Herzogthume ſtanden die Stiftungen unter den Kirchenconventen, dieſe unter den gemeinſchaftlichen Oberämtern, die Oberaufſicht hatte der Kirchenrath, (früher eine eigene Heiligen-Deputation). Die neue Organiſation vom J. 1806 änderte anfäglich blos ſo viel, daß an die Stelle des Kirchenrathes das Landes-Oekonomie-Collegium trat: allein bald wurde, durch eine V.O. vom 9ten Juli 1809, die eigene Verwaltung der Stiftungen ganz aufgehoben, dieſelbe den Kameralverwaltungen übergeben, und über die letzteren als einzige Aufſichtsbehörde die Section der Kron-Domainen beſtellt. Später traten an die Stelle der Kameralbeamten eigene Stiftungspfleger für alle Stiftungen eines Bezirkes, da jene den Zuwachs an Geſchäften nicht beſorgen konnten. Dieſe Einrichtung war eben ſo rechtsverletzend als unzweckmäßig, und wurde denn auch unter den Landesbeſchwerden, welche während des Verfaſſungsſtreites vorgelegt wurden, als eine der erſten aufgeführt, ſ. Beſchwerden des Landes, S. 15 bis 40. Nachdem zuerſt bei den Organiſationen des J. 1817 die Stiftungen wieder der Finanz-Verwaltung abgenommen und dem Miniſterium des Innern und den Kreisregirungen untergeordnet worden waren, ſtellte das Edict III vom 31ten Dec. 1818 die Selbſtverwaltung der Stiftungen für die Gemeinden wieder her, und es wurde itzt für jede Gemeinde ein eigener Stiftungsrath beſtellt. Im Verw.-Edict von 1822 wurden dieſe Beſtimmungen wiederholt unter einigen, auf Verlangen der St. Verſ. gegebenen, Modificationen. Vergl. über dieſe Geſchichte der Stiftungsverwaltung Gaupp, Kirchenrecht, Bd. II, 1, S. 468.

13) Ueber die Beſetzung der Stiftungsräthe in diſſentirenden Gemeinde-Parzellen ſ. Miniſt.Erlaß vom 7ten März 1822, bei

Weißer, Verw.Edict, S. 357. Falls noch weitere ſelbſtſtändige Gemeinden Antheil an einer Stiftung haben, bleibt dennoch die Verwaltung dem Stiftungsrathe des Ortes, wo ſie ſich befindet. S. Miniſt.Erl. vom 8ten Mai 1828, bei Weißer, a. a. O., S. 356.

14) S. das Nähere im Verw.Edicte von 1822, §. 127 bis 149. — Die, materiellen und formellen, Geſchäfte des Stiftungs-Verwalters insbeſondere ſind in größter Ausführlichkeit entwickelt von Reyſcher, Kirchen-Convente, §. 190—338; eben ſo mit Deutlichkeit und Beſtimmtheit in Kapff's Repertorium der Amts-Praxis, 2te Aufl., Bd. I, S. 13 fg.; und bei Gaupp, Kirchenrecht, Bd. II, 1, S. 467 fg. Ueber die Caution der Stiftungspfleger enthalten Beſtimmungen ein Miniſt.Erlaß vom 8ten Juli 1828, R.Bl., S. 614, und (ungedr.) Nachtrag hierzu vom 7ten Jänner 1829.

§. 205.

2) Die Ortsarmen-Kaſſe.

Ob in einer Gemeinde eigene Stiftungen für Arme vorhanden ſind, iſt ungewiß und zufällig; ob ſie zur Unterſtützung derſelben zureichen, ſehr zweifelhaft: deßhalb hat das Geſetz für jede Gemeinde im Lande die Bildung einer eigenen Kaſſe angeordnet, welche zugleich mit den Stiftungen, ſo wie in Ermanglung derſelben, zur Erleichterung der Armuth beſtimmt iſt. Dieſelbe iſt die Orts-Armenkaſſe (der Armen-Kaſten, der Heilige.) Dieſelbe wird nicht durch Umlage auf die Bürgerſchaft gefüllt, ſondern ſie hat theils gewiſſe und beſtändige Einkommensarten (beſonders in altwürtt. proteſtantiſchen Orten), theils zufällige und ungewiſſe. Jene beſtehen aus den, durch die Reformation erſparten Fundationen für gewiſſe Theile des katholiſchen Cultus, als ewiges Licht, Lampen, Wachslichter u. ſ. w. [1]); ferner aus den Zinſen und den Gülten der für dieſe Kaſſe geſtifteten oder ſonſt erworbenen Capitalien und Rechte [2]). Dieſe dagegen aus ſehr verſchiedenartigen, dieſer Kaſſe durch

die Geſetze zugewieſenen Einnahmequellen, namentlich dem Opfer bei Gottesdienſten, den freiwilligen Beiträgen der Einwohner, manchen Geldſtrafen, ſo z. B. denjenigen, welche vom Kirchenconvente angeſetzt werden, eben ſo einem Theile der Handwerksſtrafen, namentlich aber einem Drittheile aller Strafen wegen der in der Gemeinde begangenen Defraudationen der Wirthſchaftsabgaben, ſo wie einem Viertheile der von den Gemeindegliedern entrichteten Hunde-Steuer; ferner aus der Einnahme für Trauergeläute, Leichenwagen; endlich aus einigen vom Staate überlaſſenen Taxen und Abgaben [3]).

Sowohl die Verwendungsart als die Formen und das Perſonal der Verwaltung ſind ganz dieſelben, wie bei den im vorigen Paragraphen erwähnten Stiftungen; nur iſt noch zu bemerken, daß wo möglich in den ſolches vermögenden Gemeinden Hülfskaſſen zur Unterſtützung armer Viehhalter [4]) und Leihkaſſen für ſonſtige creditloſe Angehörige [5]) gegründet werden ſollen. — Nicht ſelten hat übrigens die Armenkaſſe, lagerbüch- und ſtiftungsmäßig, auch noch andere Ausgaben zu übernehmen als die Armenpflege, namentlich gottesdienſtliche und für Schulen.

1) S. Kaſten-Ordn., Kap. 1, §. „Erſtliches von beſtändigen.“

2) Dieſe Stiftungen ſind wohl zu unterſcheiden von den im vorigen Paragraphen geſchilderten ſelbſtſtändig beſtehenden, welche abgeſondert verwaltet werden, da ſie von den Donataren nicht in dieſe Kaſſe eingeworfen wurden. Beide haben denſelben Zweck, allein ſie ſind verſchiedener rechtlicher Art.

3) Kaſten-Ordn., Kap. 8, §. „Zum Andern.“ — Ein ausführliches Verzeichniß dieſer einzelnen Einnahmequellen ſ. bei Reyſcher über Kirchenconvente, S. 414 fg.; demſelben iſt noch beizufügen der vierte Theil des Ertrags der Hunde-Steuer, ſ. §. 6 des Geſetzes vom 18ten Juli 1824, R.Bl., S. 518; ferner der Betrag verſchiedener von dem Polizei-Strafgeſetze den Gemeinden zugewieſenen Geld-Bußen.

4) Bekanntmachung vom 23ten April 1823, R.Bl., S. 368.

5) V.O. vom 4ten Nov. 1824, R.Bl. von 1825, S. 5.

§. 206.

3) Beitrag der Gemeinden.

Für den nur allzuhäufigen Fall, daß Stiftungen und Armenkaſſen zur Abreichung der nothwendigen Unterſtützungen nicht die gehörigen Mittel beſitzen, ſpricht das würt. Recht zwar keine Verbindlichkeit für den geſammten Staat, wohl aber auf das beſtimmteſte den Satz aus, daß jede Gemeinde die ſubſidiäre Verbindlichkeit habe, ihre ortsangehörigen Armen zu unterſtützen; daß hierzu jeder Bürger Handreichung und Steuer ſchulde, und namentlich den Reichen und Wohlhabenden, welche ſich nicht freiwillig zu einer ihrem Vermögen entſprechenden Gabe entſchließen, von Amtswegen ein billiger Anſatz zu machen ſey [1]).

Ueber die Ausdehnung dieſer Verbindlichkeit einer Gemeinde iſt geſetzlich nichts beſtimmt. Gewöhnlich iſt, daß ſie ſo viel beiträgt, als der Armenkaſten [2]). Natürlich geht übrigens die Leiſtung der Abgaben an den Staat dieſer Steuer vor. — Da ſich nun aber der Fall, daß eine ganze Gemeinde abſolut zu arm iſt, um für ihre noch beſonders Dürftigen beizuſteuern, ſich um ſo leichter ereignet, als gerade da, wo das Bedürfniß recht groß iſt, am wenigſten Mittel zu ſeiner Befriedigung übrig ſeyn können, ſo ſind hier vom Geſetze drei Auskunftsmittel angeordnet. Einmal die Confraternität der verſchiedenen Armen-Stiftungen und -Kaſſen eines Amtes. Dieſelbe iſt von der Kaſten-Ordnung als allgemeine Anordnung befohlen (Kap. 1, §. „ob aber"): allein dieſe Art von Amtsvergleichung gab von jeher zu vielen Beſchwerden Anlaß, und ſcheint nie allgemein eingeführt geweſen zu ſeyn. Doch werden die Ueberreſte derſelben auch noch von der neueſten Geſetzgebung aufrecht erhalten. Das Verw.-Edict von 1822 beſtätigt ſie nämlich, wo ſie noch „rechtsgültig" beſtehen, bis auf weitere Anordnung [3]). Eine

ſolche Verbrüderung hat eine eigene berathende Behörde, nämlich unter dem Vorſitze des Oberamtmannes und Notars die Amtsverſammlung, oder, wenn nur einzelne Gemeinden betheiligt ſind, die Amtsverſammlungs-Abgeordneten dieſer letzteren. Die zweite Aushülfe iſt die, daß die Amtsverſammlung mit ihrem Credite einſtehen und ein Capital aufnehmen muß. Für die Schuld hat ſie im Nothfalle ſelbſt principaliter zu haften, jedoch immer unter Vorbehalt der Rückzahlung von den Empfängern der Hülfe [4]). Drittens gehört hierher die Beſtimmung, daß die Unterſtützung der einer Gemeinde zugetheilten Heimathloſen theils ganz, theils wenigſtens zur größeren Hälfte von dem geſammten Oberamte getragen werden muß [5]).

Eigene Beſtimmungen ſind für die jüdiſchen Armen feſtgeſetzt. Dieſe hat nämlich nicht die bürgerliche Gemeinde, welcher ſie angehören, regelmäßig zu unterſtützen, ſondern ihre israelitiſche Kirchengemeinde. Nur wenn dieſe letztere nach dem Ermeſſen der Staatsbehörde zu arm wäre, müßte die bürgerliche Gemeinde zu zwei Drittheilen und die jüdiſche Central-Kaſſe zu einem Drittheile das Fehlende übernehmen [6]).

1) S. die Armen-Kaſten-Ordnung, Kap. 1, §. „ob aber,“ und daſ., §. „erſtlichs denen.“ Dieſe Beſtimmung iſt häufig in ſpäteren Verordnungen (ſ. Hochſtetter, Extract, Th. I, S. 153 fg.) und auch noch in den neueſten Geſetzen wiederholt, ſo z. B. im General-Reſcript vom 15ten April 1817, R.Bl., S. 166, wo namentlich die Beamten perſönlich verantwortlich gemacht werden, daß es geſchehe; ferner im Verw.-Edict von 1822, §. 136; (ungedr.) Miniſt.-Erlaß vom 17ten Juli 1837. Nur iſt beſtimmt, daß dieſer Beitrag nicht in eine zwangsmäßige Einkommens-Armentaxe umgewandelt werde. S. (ungedr.) Miniſt.-Erlaß vom 8ten Juli 1826. — Dieſe Anerkennung eines Zwangsrechtes der Armen auf öffentliche Unterſtützung, verbunden mit der Ueberſchiebung der Pflicht von der Geſammtheit auf die einzelnen Gemeinden, iſt eine Einrichtung, deren rechtliche Vertheidigbarkeit eben ſo zweifelhaft iſt, als ihre Wichtigkeit groß.

Das nämliche Princip iſt für England, theils allerdings durch grobe Mißbräuche, theils aber durch die natürlichen Folgen ſtarker Bevölkerung und fabrikmäßigen Gewerbebetriebes, zum Krebsſchaden geworden. Kann und muß es nicht für Württemberg dieſelben Folgen früher oder ſpäter auch haben? Allerdings iſt es hier leichter, zu tadeln, als das Beſſere anzugeben. Doch muß die innere Fehlerhaftigkeit der Einrichtung und das warnende Beiſpiel wenigſtens dazu aufmuntern, jeden Auswuchs und Mißbrauch in der Entſtehung zu erſticken und überhaupt die Folgen genau zu beobachten, damit nicht eine Heilung zu gleicher Zeit nothwendig und unmöglich werde.

2) S. Reyſcher, a. a. O., §. 363.

3) S. Verw.=Edict, §. 142 und 143.

4) S. Gen.=Reſcr. vom 15ten April 1817, §. 4, d, R.Bl., S. 167. Miniſt.=Erlaß vom 5ten Februar 1830, bei Weißer, Verw.=Edict, S. 302.

5) S. oben, §. 169, Bd. II, S. 168.

6) S. Geſetz über die Rechtsverhältniſſe der Israeliten vom 25ſten April 1828, Art. 21. — Auf dieſelbe Weiſe wird es mit dem Schulgelde für arme Judenkinder gehalten, ſ. Art. 45 des angeführten Geſetzes.

§. 207.

4) Unterſtützung vom Staate.

Wenn ſchon der Staat ſelbſt eine Verbindlichkeit zur Armenunterſtützung für ſich nicht anerkennt, ſo enthält er ſich doch in der Würklichkeit keineswegs jeder Fürſorge für die Armen; ſondern er ſchießt nicht unbedeutende Geldmittel für beſtimmte Zwecke dar, hat allgemeine Einrichtungen getroffen und Behörden zur Armenbeſorgung errichtet, und gewährt endlich noch einige nutzbare Vorrechte.

Was zuerſt die Geldmittel betrifft, ſo iſt zwiſchen ihnen wieder zu unterſcheiden. Zu dem größeren Theile derſelben iſt der Staat vor der Hand förmlich verbunden, in ſo ferne bei der Inkorporation des Kirchengutes die auf dem=

ſelben laſtenden „gemeinnützigen Armenanſtalten" garantirt wurden. Dieſe bleiben folglich ſo lange Staatsſache, als die abgeſonderte Verwaltung des Kirchengutes noch nicht wieder hergeſtellt iſt. Einen andern Theil verwenden König und Ständeverſammlung freiwillig und ohne rechtliche Verbindlichkeit [1]).

Die zum Zwecke der Armenpolizei errichteten Staatsanſtalten und Behörden theilen ſich in drei Abtheilungen:

1) Die Wohlthätigkeitsvereine in ihrer dreifachen Abſtufung der Centralbehörde, der Oberamtsleitungen, der Localleitungen in jeder Gemeinde. — Dieſe verſchiedenen Vereine haben den Zweck, jeder in ſeinem Kreiſe die beſtehenden Armen-Verſorgungsanſtalten durch Beiträge, durch unentgeldliche Dienſte und durch Rath zu unterſtützen. Sie haben ſich daher nicht in die geſetzliche Verwaltung der Stiftungspflegen, Kirchenconvente, Stiftungsräthe u. ſ. w. zu miſchen, ſondern dieſelben nur zu unterſtützen. Bei den Localleitungen erhält jedes Mitglied ſein eigenes Geſchäft; die Oberamtsleitungen haben den Localleitungen mit Rath und That beizuſtehen, die Anſtalten, welche allenfalls für das ganze Oberamt errichtet ſeyn mögen, zu beaufſichtigen, endlich an die Centralleitung regelmäßig zu berichten über den Zuſtand der Armen; dieſe letztere hilft entweder mit den ihr von der Staatskaſſe und von Privaten anvertrauten Geldern aus, oder verwendet ſich bei den höheren Behörden, auch ſucht ſie allgemeine Grundſätze über Armenverſorgung zu verbreiten. — Alle dieſe Vereine beſtehen theils aus Männern, theils aus erfahrenen, ſorglichen Hausfrauen; jene ſind theils von Amtswegen Mitglieder, theils iſt es ihr freier Wille. Von Amtswegen haben nämlich Antheil zu nehmen: an den Localleitungen: die Mitglieder des Kirchenconventes; an den Oberamtsleitungen aber: der Oberamtmann, der Decan, der OA.Arzt, der oder die Stiftungspfleger, der

O.A.Pfleger. Die Mitglieder der Centralleitung werden vom Könige ernannt [2]).

2) Die Armencommiſſion. Dieſelbe beſteht aus den Mitgliedern der Centralſtelle des Wohlthätigkeitsvereines. Ihr Zweck iſt ein doppelter: einmal iſt ſie berathende Stelle für das geſammte Armenweſen; zweitens aber verfügende in Beziehung auf Beſchäftigungs- und Induſtrie-Anſtalten für Kinder ſowohl als Erwachſene. Sie hat in dieſer Eigenſchaft mit den Kreisregirungen zu communiciren, den Oberämtern und Decanaten aber zu befehlen [3]).

3) Mit der Centralſtelle ſteht in Verbindung die würt. Sparkaſſe, beſtimmt, auch kleine Erſparniſſe der ärmeren Volksclaſſe verzinslich anzunehmen und dieſelben nach ganz kurzem Aufkündigungstermine mit Zinſen aus Zinſen zurückzuzahlen. Die Kaſſe wird von zwölf, vom Könige ernannten, unentgeldlich dienenden Vorſtehern, welche alle drei Monate den Vorſitzenden aus ihrer Mitte wählen, geleitet. Von der Centralleitung ſind drei Commiſſaire beigegeben [4]).

4) Eine eigentliche Verwaltungsbehörde iſt die Commiſſion für die Erziehungshäuſer. Es iſt eine dem Miniſterium des Innern unmittelbar untergeordnete Oberaufſichtsbehörde über die beiden Waiſenhäuſer und die Blinden- und Taubſtummen-Anſtalt. Sie beſorgt die Aufnahme der Zöglinge, den Unterricht derſelben, ſo wie die Polizei und die Vermögensverwaltung dieſer Anſtalten [5]). Die unter dieſer Behörde ſtehenden, vom Staate größtentheils unterhaltenen Erziehungshäuſer ſind: die Waiſenhäuſer in Stuttgart [6]) und in Weingarten [7]); die Anſtalt für Vagantenkinder in Weingarten, verbunden mit dem dortigen Waiſenhauſe [8]); die Taubſtummen- und Blinden-Lehranſtalt in Gmünd [9]), ſammt der Taubſtummen-Filialanſtalt in Eßlingen, in Verbindung mit dem dortigen Schullehrer-Seminare [10]).

In Beziehung endlich auf die **nutzbaren Vorrechte**, welche der Staat zum Behufe der Armenverſorgung verleihr, iſt zu bemerken:

1) Die Befreiung von gewiſſen, ſonſt allgemeinen, Abgaben, und zwar:

a) von der **Kapitalſteuer** für gewiſſe Perſonen und Anſtalten [11];

b) von der **Acciſe** für die von den Wohlthätigkeitsvereinen erkaufcen Gegenſtände [12];

c) vom Erkenngelde bei Verträgen für die Waiſenhäuſer [13].

2) Die Befreiung vom Briefporto in allen Armenſachen [14].

3) Die Geſtattung **unentgeldlicher Rechtspflege** und zwar theils durch die Befreiung von den Gerichtsſporteln, theils durch Beſtellung von Armenanwälten [15].

1) Es erſcheinen im Ganzen im Haupt-Finanzetat für $18\frac{39}{42}$ folgende hierher gehörige jährliche Sätze: 1) Almoſenbeiträge von Korporationen: 27,000 fl.; 2) Centralleitung des Wohlthätigkeitsvereines: 12,000 fl., und 9000 fl. für Induſtrieſchulen in 18 der ärmſten Gemeinden des Landes; 3) Katharinen-Hoſpital in Stuttgart: 3000 fl.; 4) Waiſenhäuſer und Taubſtummen-Inſtitut: gegen 55,000 fl.; 5) Gratialien: 87,000 fl. Außerdem überläßt der Staat, wie oben, §. 205, S. 364, bemerkt iſt, den Orts-Armenkaſſen einen Theil der ihm gebührenden Strafen und Abgaben, (im Ganzen 12—13,000 fl. jährlich.) Endlich ſind noch unter den Elementarkoſten der Domanialverwaltungen Reichniſſe verſchiedener Art an die Armuth begriffen, welche nicht einzeln im Budget erſcheinen. Dieſe letzteren ſind in der Regel privatrechtliche Verbindlichkeiten, welche auf beſtimmten Gütern ruhen. — Wie viel von den obengenannten Summen bei einer einſtigen Ausſcheidung des Kirchengutes von dieſem übernommen, wie viel aber von der Staatskaſſe beibehalten würde, läßt ſich natürlich zum Voraus nicht beſtimmen.

2) Dieſe Behörden ſind im Theuerungsjahre $181\frac{6}{7}$ nach dem Plane

der Königin Kathârina eingeſetzt worden. S. Aufruf der Centralleitung vom 6ten Jänner 1817, bei Knapp, Annalen, H. 2, S. 404; (derſelbe iſt genehmigt durch V.O. vom 7ten Jänner 1817, R.Bl., S. 9;) Erlaß der Sect. der Commun-Verw. vom 20ſten Februar 1817, bei Knapp, Annalen, H. 1, S. 207; VO. vom 15ten April 1817, R.Bl., S. 165; Aufruf der Centralleitung vom 14ten April 1818, bei Knapp, a. a. O., S. 412. S. auch Schmidlin's oben angeführte Abhandlung in Memminger's Jahrb. — Sehr lobenswürdig und manchfach intereſſant ſind die Rechenſchaftsberichte der Centralleitung. Stuttg., ſeit 1817, 4. Die weniger drückende Noth der von 1818 an folgenden Jahre hat zwar in ſehr vielen Orten die Würkſamkeit der Localvereine wieder erſchlaffen laſſen, ſo daß die ordentlichen Armenbehörden wieder ohne ſolche Unterſtützung ihr Amt verſehen; allein leicht wäre in einem Nothfalle die Wiederbelebung des einmal vorhandenen Organes, und auch itzt noch erläßt die Centralleitung ihre Ausſchreiben an die Oberamtsleitungen.

3) S. Inſtruction der Armen-Commiſſion vom 27ſten Juni 1818, R.Bl., S. 374; vgl. Staatshandbuch für 1839, S. 629. — Berichte über die Thätigkeit und Würkſamkeit dieſer Stelle ſind enthalten in den Rechenſchaftsberichten der Centralleitung. Das Haupthinderniß einer noch würkſameren Thätigkeit dürfte wohl der Umſtand ſeyn, daß Stellen und Inſtitute, auf welche die Commiſſion zu würken beabſichtigt, zunächſt unter andern Behörden ſtehen, welche nicht immer geneigt ſind, die Anſichten und Weiſungen der Commiſſion zu befolgen.

4) S. Bekanntmachung vom 12ten Mai 1817, R.Bl., S. 233. Nachdem manche der urſprünglichen Beſtimmungen, z. B. über die Höhe des Zinsfußes u. ſ. w., ſpäter durch einzelne nicht im Regirungsblatte erſchienene Bekanntmachungen wiederholt abgeändert worden waren, erſchien unter dem 17ten Septbr. 1831 eine neue Redaction der Statuten, ſ. R.Bl., S. 445.

5) V.O. vom 30ſten April 1826, R.Bl., S. 232. — Sowohl gegen die Errichtung einer eigenen Behörde zur Beaufſichtigung der Staats-Erziehungshäuſer, als gegen den Etatsſatz derſelben erklärte ſich im J. 1826 der ſtändiſche Ausſchuß und die K. d. A., ſ. Verh. derſ., Beil.H. 1, S. 59; H. 4, S. 1153, und H. 6, S. 1531. Als aber der Etatsſatz von der Regirung erſpart

wurde, ſo ließ, trotz wiederholten Antrages des Ausſchuſſes gegen die Exiſtenz der Commiſſion, die K. d. A. die Sache auf ſich beruhen, Verh. von 1830, Beil.H. 1, S. 231; H. 1, S. 270 fg. Die K. d. St.H. war immer für die Commiſſion geweſen, ſ. Verh. der K. d. St.H., 1827, H. 4, S. 644 und 700; 1830, H. 2, S. 246 fg.

6) Durch V.O. vom 11ten Febr. 1810, R.Bl., S. 56; vom 1ſten Juli 1811, R.Bl., S. 519; vom 6ten Juli 1826 (ungedr.); vom 3ten Jänner 1832, R.Bl., S. 17; und vom 20ſten April 1833, R.Bl., S. 105, ſind im Weſentlichen folgende Vorſchriften über die Waiſenhäuſer gegeben: Es werden nur ſolche mittelloſe Kinder aufgenommen, welche wenigſtens eines ihrer Aeltern verloren haben; nur bei Soldatenkindern iſt dieſes nicht Bedingung. Die Aufnahme geſchieht in der Regel halbjährig, und zwar hat jedes Oberamt einen verhältnißmäßig gleichen Anſpruch nach dem Verhältniſſe des Steuerfußes und der Bevölkerung, ſo daß bei 2,400,000 fl. Steuer je auf 5020 fl. und auf 2540 Einwohner Ein Kind kommt. (Vgl. Verh. der K. d. A., 1833, II, Bd. X, Sitz. 56, S. 3.) Mit unheilbaren Krankheiten Behaftete werden nicht aufgenommen. Die Israeliten haben Anſpruch im Verhältniſſe ihrer Bevölkerung und der vom Staate (nicht aber auch der von chriſtlichen Stiftungen) zu den Waiſenhäuſern geleiſteten Beiträge; immer jedoch werden ihre Kinder auf dem Lande in Koſt untergebracht. Die Kinder treten in der Regel nach dem 7ten Jahre in das Haus ein, und bleiben bis nach dem vollendeten 14ten, während welcher Zeit ſie vollkommen unentgeldlich unterrichtet und erzogen werden. Auf das Land ſollen namentlich ſolche Kinder in die Koſt gegeben werden, welche ſich der Landwirthſchaft widmen wollen. Sie ſind bei rechtlichen Bürgern und in ſolchen Orten unterzubringen, in welchen ſich der Pfarrer der Jugendbildung beſonders widmet. Die Waiſen ſind von keiner Laufbahn ausgeſchloſſen, zu welcher ſie ihre Talente berufen; es werden ihnen im Gegentheile mehrere Vortheile zugeſichert. Sie ſind in allen öffentlichen Lehranſtalten unentgeldlich aufzunehmen; gehen ſie bei einem Handwerker in die Lehre, ſo zahlt die Anſtalt das Lehrgeld; ſie ſind ferner von allen Gebühren an die Zunftkaſſe beim Ein- und Ausſchreiben frei. — Ueber das Stuttgarter Waiſenhaus insbeſondere ſ. Memmin-

ger, Stuttgart und Ludwigsburg. Stuttg., 1817, S. 308 fg. Ferner die jährlich erſcheinenden: Nachrichten von dem k. Waiſenhauſe in Stuttgart, bis izt 121 Hefte. Das Haus hat für 325 Pfleglinge zu ſorgen.

7) Das Waiſenhaus in Weingarten hat dieſelbe Einrichtung wie das Stuttgarter, mit dem Unterſchiede jedoch, daß es auch für katholiſche Kinder beſtimmt iſt. S. die jährlichen: Nachrichten von dem k. Waiſeninſtitute in W.; Verh. der K. d. A., 1833, II, Beil.H. 2, S. 459; und Kapff's Repertorium, 2te Aufl., Bd. I, S. 44 fg.

8) S. Schlipf, Die Erziehungsanſtalt für Kinder aus Vaganten-Familien. Göppingen, 1831, 8.

9) S. Binder, Wildt und Jäger, Bericht über die Taubſtummen- und Blinden-Anſtalt in Gmünd. o. D., 1828, 8. Die Vorſchriften für die Aufnahme der Zöglinge, ſo wie für die Einrichtung der Anſtalt ſind enthalten in dem Statut für die Anſtalt vom 28ſten Jänner 1823, R.Bl., S. 195. Demſelben zufolge muß das aufzunehmende Kind zwiſchen 7 und 12 Jahren alt und geſund ſeyn. Der Curſus iſt auf wenigſtens 6 Jahre angelegt, doch dürfen ſolche Zöglinge, welche von keiner öffentlichen Kaſſe eine Unterſtützung erhalten, die Anſtalt zu jeder Zeit verlaſſen. Mittelloſe Zöglinge werden unentgeldlich aufgenommen, wenn nicht eine Korporation für ſie bezahlt; vermöglichere entrichten ein Koſtgeld. Für die weitere Verſorgung der Zöglinge bewilligt der Staat nicht nur die ſchon bei den Waiſenknaben angeführten Begünſtigungen, ſondern auch noch Lehrgelder.

10) Dieſe kleine Anſtalt wird zum Taubſtummen-Unterrichte der evangeliſchen Proviſoren im Seminare in Eßlingen benützt; die katholiſchen Candidaten in Gmünd benützen die dortige Hauptanſtalt.

11) Es ſind befreit: die Kapitalien der Waiſenhäuſer, der geiſtlichen und weltlichen, öffentlichen und Privat-Wittwenkaſſen, der geiſtlichen Verwaltung in Ellwangen, derjenigen Heiligenpflegen, welche an einem Deficit leiden, der ſämmtlichen Sparkaſſen, endlich die Kapitalien derjenigen Wittwen, Waiſen und Gebrechlichen, welche nicht über 3000 fl. Kapital beſitzen, und deren übriges Einkommen nicht mehr beträgt, als der Zins aus einem Kapitalvermögen von dieſer Größe. S. die Abgabengeſetze von

1821, R.Bl., S. 579; 1830, R.Bl., S. 186; 1836, R.Bl., S. 294.

12) S. Acciſegeſetz vom 18ten Juli 1824, §. 5, R.Bl., S. 500.

13) S. General-V.O. vom 11ten Februar 1810, §. 19, R.Bl., S. 63.

14) Daſ.; vgl. Art. 22 des Vertrages mit Taxis vom 9ten Sept. 1819, R.Bl., S. 626.

15) S. Edict V von 1818, §. 31; Sportelgeſetz vom 23ſten Juni 1828, Art. 17 und 21; V.O. vom 6ten Nov. 1822, §. 10—12, R.Bl., S. 823.

§. 208.

5) Verbot des Bettels und der Aſotie.

Da der Staat auf die bisher erörterte Weiſe für die nothdürftige Unterſtützung aller Armen ſorgt, ſo hat er auf der andern Seite das Recht und die Pflicht dafür zu ſorgen, einmal daß nicht neben dieſer geordneten und rationellen Unterſtützung eine gemeinſchädliche ſtattfinde, und zweitens, daß die allgemein ausgeſprochene Verbindlichkeit der Unterſtützung nicht zur unerträglichen Laſt der ſparſamen und fleißigen Bürger von Taugenichtsen gemißbraucht werde. Deßhalb iſt denn

1) die Abſtellung des Bettels angeordnet. Nicht nur weil dieſe Art der Armenunterſtützung zweckwidrig iſt und nur zur Zerſplitterung der Mittel führt, ſondern hauptſächlich weil ſie von poſitiv ſchädlichen Folgen begleitet wird. Die Bettler ſtehen häufig mit den Jaunern in Verbindung, benützen ihr eigenes Gewerbe zu Diebſtählen, und es ernähren ſich zum beträchtlichen Schaden des Volks-Vermögens arbeitsfähige Müſſiggänger auf dieſe rein ſterile Weiſe. Die deßhalb angeordneten Maaßregeln ſind aber folgende:

a) das Betteln iſt für ein ſtrafbares Vergehen erklärt und zwar ſowohl bei Denen, welche es ſelbſt ausüben, als

bei Solchen, welche die ihrer Gewalt Untergebenen nicht davon abhalten [1]; von dem, übrigens nicht mit einer Strafe belegten, Almoſengeben warnen die Geſetze wiederholt ab [2].

b) In allen Gemeinden ſind eigene Wächter zur Fahndung auf die Bettler beſtellt; außerhalb Etters ſollen ſie durch die Landjäger, Feld- und Waldſchützen verhaftet werden [3].

c) Reiſende Arme werden, wenn ſie ſich auf dem Bettel betreten laſſen, als Vaganten behandelt, namentlich gilt dieß auch in Beziehung auf wandernde Handwerks-Burſchen [4].

d) Wer ohne Erlaubniß der Obrigkeit eine Collecte unternimmt, wird in eine Geldbuße genommen [5].

2) Zwangsvorkehrungen gegen Liederlichkeit und Müſſiggang.

An und für ſich möchte aus den oberſten Grundſätzen des Rechtsſtaates eine Befugniß des Staates, unvernünftigen und unſittlichen Vermögensgebrauch und müſſige Zeitverſchwendung des Einzelnen mit Gewalt zu verhindern, kaum abgeleitet werden können. Allein da eben ſo wenig auf der andern Seite eine Zwangsverbindlichkeit der beſitzenden Bürger zur Unterſtützung aller Armen als in dieſer Staatsgattung an ſich begründet erwieſen werden kann, und da die dennoch eingeführte Verbindlichkeit unmöglich durchzuführen wäre neben einer vollkommenen Freiheit jedes Einzelnen, durch Verſchwendung und Trägheit ſich arm, und dadurch zur Unterſtützung berechtigt zu machen, ſo iſt erklärlich, wie die Geſetzgebung ſelbſt noch in neueſter Zeit Zwangs-Maaßregeln gegen muthwillige Verarmende (Aſoten) als eine nothwendige Ergänzung der Armen-Polizeigeſetzgebung erachtet hat. Die Mittel aber ſind nachſtehende:

a) Wer durch Spiel, Trunk und Müſſiggang ſein Vermögen oder das ſeiner Frau und Kinder vergeudet,

oder die zu Gebote ſtehenden Erwerbsquellen unbenützt läßt, wer ſomit theils die Perſonen, welche er erhalten oder von denen er erhalten werden ſoll, theils die öffentlichen Armenkaſſen mit Nachtheil bedroht, (der Aſote,) iſt vor allem vom Gemeinderathe nachdrücklich zu verwarnen. [6]).

b) Fruchtloſigkeit der Warnung zieht Arreſt=Strafe nach ſich. Selbſt die, troz obrigkeitlicher Warnung einem bereits beſtraften Aſoten zur Fortſetzung ſeiner Lebensweiſe Behülflichen können in Geldbuße genommen werden [7]). Wirthe verlieren in ſolchem Falle die Klagbarkeit ihrer Zechſchulden [8]).

c) Wenn auch dieſe Strafen nicht abhalten, ſo wird von dem Oberamts=Gerichte die Entſetzung von der Vermögensverwaltung (Mundtodt=Erklärung) ausgeſprochen [9]).

d) Tritt ein tief eingewurzelter Hang zu Bettel und Liederlichkeit bei einem beſtimmten Individuum hervor, ſo kann daſſelbe neben dieſer Strafe auch noch bis zu drei Jahren in einem Gemeinde=Bezirke eingegränzt werden. Sollte dem Confinirten kein geordneter Arbeitsverdienſt an dieſem Orte verſchafft werden können, oder derſelbe die Gelegenheit muthwillig nicht benützen, ſo kann er in eine Zwangs=Beſchäftigungs=Anſtalt bis zu einem Jahre gebracht und dort zur Arbeit angehalten werden. Den Ueberſchuß der Koſten über den Arbeitsverdienſt hat die Gemeinde zu entrichten [10]).

1) Gen. V. O. vom 11ten Sept. 1807, §. 17; V. O. vom 8ten Jänner 1818; R. Bl., S. 22; Polizei=St.G., Art. 21; Straf=G.B., Art. 198. Die Strafen ſind folgende: einfacher Bettel: Arreſt bis zu drei Tagen, bei erſchwerten Umſtänden bis zu acht Tagen, in Rückfällen bis zu drei Monaten; bei Kindern unter vierzehn Jahren bei den beiden erſten Verfehlun=

gen, körperliche Züchtigung; Abſendung oder Herleihung von Kindern: 3 Tage bis vier Wochen Arreſt; Bettel mit Drohungen, falſchen Zeugniſſen oder erheuchelten Krankheiten: Kreis-Gefängniß bis zu 6 Monaten und zeitliche Entziehung der Ehrenrechte.

2) S. Armen-Ordnung von 1766; Polizei-Ordnung von Stuttg. vom 9ten Oct. 1790 u. ſ. w.

3) V. O. vom 11ten Sept. 1807, §. 24.

4) Daſ., §. 5 und 9; Cynos. eccles., Kap. 24.

5) Bei Roller, Polizeirecht, S. 67, das Nähere.

6) S. Polizei-St.G., Art. 22. Sammluugen in beſtimmten einzelnen Fällen ſind für erlaubt erklärt. — S. das Nähere bei Knapp, Polizei-St.G., S. 35 fg.

7) S. die angef. V.O. vom 19ten Juni 1808 und Polizei-St.G., a. a. O.

8) S. Landes-Ordn., Tit. 46: Land-R., Th. II, Tit. 30, §. 1 und 2; V. O. vom 19ten Juni 1808, R. Bl., S. 326; Polizei-Straf-G., Art. 24.

9) S. Edict IV, §. 191, Nr. 2. Die Mundtodterklärung iſt zwar in dem Polizei-Strafgeſetze nicht erwähnt, allein hieraus kann natürlich ihre ſtillſchweigende Aufhebung keineswegs geſchloſſen werden, da ſie Sache der Gerichte und nicht der Polizeibehörden iſt, deren Verfahren zunächſt durch das fragliche Geſetz geordnet werden ſoll.

10) S. Polizei-St.G., Art. 26—30. Die, der Verordnung vorbehaltene, Errichtung und nähere Organiſation dieſer Zwangsarbeitshäuſer iſt noch nicht erfolgt. Ein Urtheil über dieſe weit gehende Maaßregel iſt ſomit noch nicht möglich.

E. Theuerungs-Polizei.

Der Staat iſt aus Gründen der Menſchlichkeit, des Rechtsſchutzes und der Volkswirthſchaftspflege aufgerufen,

einer Theuerung der nothwendigen Lebensmittel ſo viel als möglich zu begegnen. Unglücklicher Weiſe gehört dieſe Aufgabe zu den ſchwürigſten der ganzen polizeilichen Thätigkeit einer Regirung, indem nicht nur die Wegräumung der Urſachen eines ſolchen allzuhohen Preiſes der Lebensbedürfniſſe zum großen Theile außerhalb der Macht des Staates liegt, ſondern auch die Bekämpfung derſelben und die Erleichterung des würklich eingetretenen Uebels wo nicht ganz unmöglich, doch äußerſt beſchwerlich und koſtſpielig iſt. Die Schwürigkeit wird noch vermehrt, weil Theorie und praktiſche Staatskunſt ſehr im Unklaren und zum Theile im Streite ſind über die Natur der anzuwendenden Mittel, und nicht ſelten ſogar ſolche Maaßregeln als Vorbeugungs- und Linderungsmittel ergriffen werden, welche Andere gerade als Veranlaſſung einer Theuerung betrachten. — Die würtembergiſche Geſetzgebung theilt dieſen Charakter der Unbeſtimmtheit und des Widerſpruches um ſo mehr, als ſie aus ſehr verſchiedenen Zeiten herſtammt, und nur einzelne mit Mühe zu vereinigende Fragmente, keineswegs aber einen folgerecht durchgeführten Grundſatz enthält.

§. 209.

1) Verhinderung der Urſachen einer Theuerung.

Eine Theuerung kann entweder eine natürliche oder eine künſtliche ſeyn. Die Urſachen beider ſind ſehr verſchieden [1]).

Hinſichtlich der Urſachen einer würklichen Theuerung iſt Württemberg in einer glücklichen Lage. Von den meiſten derſelben iſt es entweder gar nicht, oder wenigſtens nur in großen Ausnahmsfällen bedroht. Unter den zufälligen, d. h. nicht durch Menſchenſchuld veranlaßten, iſt Ungunſt des Bodens und Climas gar nicht vorhanden; großer Mißwachs und Zerſtörungen durch Elementar-Ereigniſſe kommen ſelten

und in der Regel nur theilweiſe vor. Unter den durch Menſchenſchuld veranlaßten aber iſt nicht zu klagen über ein ſchlechtes, den Landbau erdrückendes Abgabenſyſtem, über perſönliche Unfreiheit, Trägheit, Mangel an Verbindungs-Wegen und -Mitteln, über Monopole oder zu wenige Märkte; mit Wegräumung der intellectuellen und der äußeren Hinderniſſe einer rationellen Landwirthſchaft und Gewerbe-Induſtrie iſt wenigſtens ein bedeutender Anfang gemacht [2]), und es laſſen ſich immer größere Würkungen dieſer Maaßregeln mit Grund hoffen. Es bleiben alſo nur die allzugroße Vertheilung des Grundeigenthumes und die Folgen ſchädlicher Ein- und Ausfuhr der Lebensmittel als ſolche Verhältniſſe übrig, welche eine Theuerung unter Umſtänden veranlaſſen könnten, und gegen welche allerdings Vorkehrungen nöthig ſind. — Hinſichtlich des erſteren Punctes entſpricht nun die beſtehende Geſetzgebung keineswegs den Bedürfniſſen, ſondern giebt vielmehr durch Hervorrufung einer allzugroßen, und ſomit zu viel conſumirenden, ackerbauenden Bevölkerung Anlaß zu ſehr begründeten Beſorgniſſen. Eine baldige Beſchränkung der, ohnedem auch noch in anderen Beziehungen ſo ſchädlichen, unbedingten Theilbarkeit iſt alſo, und zwar um ſo mehr zu wünſchen, als ſich das Uebel in ſteigendem Verhältniſſe vergrößert, ſomit eine Abhülfe immer ſchwüriger wird. — Dagegen iſt anzuerkennen, daß den Folgen einer nachtheiligen Ein- und Ausfuhr von Lebensmitteln bereits auf eine zweckmäßigere Weiſe durch das Syſtem der Zollgeſetzgebung vorgebeugt iſt. Bei ſehr niederen Preiſen der Früchte iſt nämlich die Einfuhr fremden Getreides und Mehles zwar nicht verboten, doch mit einem ziemlich bedeutenden Zolle belegt. Dieſer Zoll nimmt aber mit dem Steigen der Preiſe immer ab, bis endlich bei hohen Preiſen die Einfuhr ganz frei iſt. Gerade das Umgekehrte aber iſt hinſichtlich der Ausfuhr angeordnet, indem hier bei niedrigen Preiſen die Verſchickung in das Ausland frei

iſt, dagegen ein ſteigender Zoll mit dem Steigen der Preiſe eintritt [3]). Ein gänzliches Verbot tritt übrigens auch alsdann nie ein [4]). Hierdurch wird alſo auf der einen Seite der württ. Ackerbau gegen eine übermächtige Concurrenz des Auslandes, und ſomit vor dem Untergange, geſchützt, dadurch aber die Verſehung des Bedürfniſſes von den Launen und Zufällen fremder Zufuhr unabhängig gemacht [5]); auf der andern Seite aber wird einer bis zu eigenem Mangel führenden Ausfuhr des inländiſchen Getreides ein Hinderniß in den Weg gelegt, welches (zuſammen mit den Transport-Koſten) den Einwohnern wenigſtens eine verhältnißmäßige Wohlfeilheit gegen andere ebenfalls nothleidende Länder verſichert [6]).

Durch dieſe Feſtſtellung des Handels mit Lebensmitteln wird zu gleicher Zeit von den Urſachen einer nur erkünſtelten Theuerung die wichtigſte weggeräumt. Da nun auch keine Rechtsunſicherheit vorhanden iſt, welche zu dem Rückhalten der verkäuflichen Vorräthe bewegen könnte, ſo bleiben als denkbare Urſachen einer künſtlichen Theuerung in Württemberg nur übrig: abſichtliches Rückhalten der Producenten, Aufkauf von Speculanten und Beſchränkungen des freien Verkehres nach Raum und Zeit. — Die erſtgenannte Urſache iſt bei der großen Vertheilung des Bodens wenig zu fürchten, und überdieß wäre eine Hülfe nur durch einen verhaßten und ſchwer zu handhabenden Eingriff in Eigenthumsrechte denkbar. Es iſt ſomit zu billigen, daß auch kein Geſetz hiergegen beſteht [7]). Dagegen iſt der Aufkauf von Früchten zum Wiederverkaufe einigen geſetzlichen Beſchränkungen unterworfen; es ſollen nämlich ſolche Früchte nur auf offenen Märkten (und zwar nach eingezogener Marktfahne), oder in den Magazinen des Staates und der Gemeinden gekauft werden dürfen, nicht aber in den Häuſern der Verkäufer [8]). Im Uebrigen iſt der Handel mit landwirthſchaftlichen Producten durchaus jedem ſelbſtſtändigen

Bürger, in ſo ferne nicht Dienſtverhältniſſe eine Ausnahme machen, geſtattet [9]). In Betreff der letzten obgenannten Urſache endlich iſt zu bemerken, daß zwar Fruchtmärkte angeordnet ſind, daß aber, mit einziger Ausnahme der eigentlichen Fruchthändler, Jeder auch außerhalb derſelben, und namentlich im Hauſe des Verkäufers, Lebensmittel kaufen mag [10]).

1) Ueber die Theurungs-Polizei im Allgemeinen ſ. meine Polizei-Wiſſenſchaft, Bd. I, S. 235 fg.

2) Hierüber ſ. unten, §. 233—235, 239—242.

3) S. Beilage A und B zum Zolltarife vom 28ſten Sept. 1828, R.Bl., Nr. 61, S. 63.

4) Nur gegenüber von der Schweiz findet ein eigenthümliches Verhältniß ſtatt, indem auf der einen Seite die Ausfuhr in dieſes Land immer frei iſt, auf der andern Seite aber der württemb. Staat im Falle beſtimmten hohen Preiſes im Lande das Recht hat, das Quantum der gewöhnlichen Ausfuhr auf die Hälfte zu beſchränken. S. Art. 5 des Vtgs von 1826, R.Bl., S. 134.

5) Allerdings verhindert dieſer bei niedrigem Getreidepreiſe beſtehende Einfuhrzoll die äußerſte Wohlfeilheit, und ſcheint ſomit dem Zwecke ſogar entgegen zu würken: allein nicht nur iſt zu bedenken, daß eine allzugroße Wohlfeilheit von den nachtheiligſten Folgen iſt, (Zeugen die Jahre 1820—30,) ſondern es fällt auch in die Augen, daß durch dieſen Schutz der inländiſchen Landwirthſchaft gegen gänzlichen Untergang, und namentlich gegen die Nothwendigkeit ihrer Beſchränkung auf blos die beſten Felder, im Durchſchnitte wohlfeilere Preiſe verſchafft werden, und überdieß die Gefahr gänzlichen Mangels im Falle des Aufhörens fremder Zufuhr vermieden wird.

6) Ueber die Frage, ob nicht beſtändige Ausfuhr-Freiheit der itzigen Einrichtung vorzuziehen geweſen wäre, ſ. meine Polizei-Wiſſenſchaft, Bd. I, S. 257 fg. Jeden Falles iſt übrigens ſo viel unbeſtreitbar, daß das itzige ſtabile Syſtem, welches doch eine Berechnung zuläßt, der früheren Willkühr gänzlicher oder theilweiſer, kürzerer oder längerer Sperre weit vorzuziehen iſt; indem immer ſolche blos außerordentliche Ausfuhr-Verbote das Zeichen der höchſten Steigerung der Preiſe ſind und ſeyn müſſen. Wenn etwas zu wünſchen übrig bleibt, ſo iſt es die geſetzliche,

von den Zollverträgen unabhängige und die Dauer derſelben überlebende Feſtſetzung dieſes Syſtemes. — Das letzte Beiſpiel des alten willkürlichen und ſchwankenden Verfahrens wurde im J. 1816 gegeben. S. Roller, Polizeirecht, S. 145 fg.

7) Nur als eine vorübergehende Maaßregel wurde unter dem 10ten Juni 1817 die Aufnahme der Getreidevorräthe und die Herunterſetzung der übermäßigen Preiſe angeordnet, (ſ. R. Bl., S. 293) und auch in dieſer Beſchränkung bleibt Recht und Nutzen der Maaßregel mehr als zweifelhaft.

8) S. Landes-Ordnung, Tit. 58, §. 1; Gen. Reſcr. vom 30ſten April 1742; 19ten Sept. 1791; 5ten Dec. 1793; 5ten März 1795; V.O. vom 16ten Febr. 1817, R.Bl., S. 85. Von Vollziehung dieſer — theoretiſch ohnedem ganz verwerflichen — Vorſchriften iſt in gewöhnlichen Zeiten keine Rede, und höchſtens wird in Zeiten einer drohenden natürlichen Theuerung darauf gehalten.

9) S. Allg. Gewerbe-Ordnung, Art. 113.

10) S. Hezel, Art. Getreide, Bd. II, S. 55, §. 5.

§. 210.

2) Bekämpfung der Würkung dieſer Urſachen.

Da demnach die Anſtalten zur gänzlichen Wegräumung aller Theuerungsurſachen theils unausführbar, theils wenigſtens nicht vollſtändig würkſam waren, ſo ſchien es immerhin nützlich, Mittel aufzuſuchen, welche im Falle der Noth wenigſtens eine jene Urſachen neutraliſirende Würkung hatten, folglich dazu geeignet waren, die nothwendigen Lebensbedürfniſſe wohlfeiler zu machen, als ſie in dem natürlichen Zuſtande in Folge jener Urſachen geweſen wären. Aus dem gegenſeitigen Widerſtreite gieng dann als ein für die Verzehrer wünſchenswerthes Ergebniß ein mäßiger Preis jener Bedürfniſſe hervor. Dieſe Maaßregeln brauchten natürlich in gewöhnlichen Zeiten wenigſtens nicht alle im Gange erhalten zu werden, ſondern waren nur, je nach dem Grade der Noth, ganz oder theilweiſe und vorübergehend zur Anwendung zu bringen. Ihrer Wiederholung in einem neuen Falle ſcheint

aber kein rechtliches Hinderniß im Wege zu ſtehen, da ſie durch die geſetzgebende Macht ſeiner Zeit erlaſſen wurden, ihre zeitweiſe Nichtwürkung aber durch das Wegfallen jeder Gelegenheit entſchuldigt und keineswegs einer völligen Aufhebung gleich zu ſtellen iſt. — Der Natur der Sache nach konnten dieſe Mittel nur zweierlei Art ſeyn. Entweder nämlich bezweckten ſie eine Vermeidung der gewöhnlichen Conſumtion, oder aber eine Vermehrung der ordentlicherweiſe vorhandenen Vorräthe.

1) Eine Vermeidung der gewöhnlichen Conſumtion iſt zu verſchiedenen Zeiten durch das Verbot des Branntweinbrennens aus Kartoffeln [1]), durch das Verbot der Bereitung von Puder aus inländiſchem Getreide [2]), endlich durch die Unterſagung unnöthiger Viehmaſt [3]), beabſichtigt worden.

2) Eine Vermehrung der Vorräthe aber ward vom Geſetze theils durch ſtehende Anſtalten beabſichtigt, theils ſind ſchon in beſonderen Nothfällen vorübergehende Maaßregeln getroffen worden. Jene beſtehen in den Vorſchriften über verſchiedene Arten von Fruchtvorräthen, welche auf öffentliche Koſten unterhalten und im Falle einer Theuerung geöffnet werden ſollen. Verpflichtet hierzu ſind der Staat und die Kirche [4]), die Städte und Aemter des alten Landes [5]), endlich die Spitäler und Armenverwaltungen [6]); eine Erlaubniß aber haben alle Gemeinden [7]). Zu bemerken iſt freilich, daß jene Verpflichtung weder auf die neu erworbenen Landestheile ausgedehnt worden iſt, noch überhaupt auf ihre Befolgung von Seiten des Staates itzt mehr geſehen wird. Doch iſt ſie geſetzlich nicht aufgehoben [8]). — Von den blos vorübergehend eingeführten Maaßregeln erſcheinen folgende als die wichtigeren. Einigemal wurden beim Herannahen beſonderer Gefahr die Gemeinden aufgefordert, ſich Fruchtvorräthe anzuſchaffen, theils durch ſtrengen Einzug ihrer Natural-Gefälle und -Ausſtände, theils durch zweckmä-

ßigen Aufkauf im In- und Auslande. Zu letzterem Zwecke wurde eine allgemeine Erlaubniß zu Schuldenaufnahmen gegeben; hinſichtlich der Anwendung der Vorräthe aber beſtimmt, daß die Vertheilung nicht zu frühe, nur in kleinen Portionen und je nach den Bedürfniſſen des Einzelnen geſchehen dürfe [9]). Eine zweite Maaßregel war der Aufkauf von Getreide im Auslande für Rechnung des Staates und Vertheilung deſſelben zu ermäßigtem Preiſe (und alſo mit Verluſt) an die Bedürftigſten [10]). Ferner wurde der Anbau früh reifender Gewächſe [11]), und endlich die Verwendung ſolcher Nahrungsſtoffe, welche, obgleich geſund und tauglich, gewöhnlich zur Speiſe von Menſchen nicht benützt werden, empfohlen [12]).

1) V.O. vom 8ten Nov. 1816, §. 6, R.Bl., S. 345.

2) Gen. Reſcript vom 5ten Dec. 1770, bei Roller, (älteres Werk) Bd. II, §. 548.

3) S. Roller, (ä. W.) Bd. I, §. 381. Offenbar iſt übrigens dieſes Verbot ziemlich überflüſſig, weil ſchon der eigene Vortheil die Unterlaſſung gebietet.

4) Vom J. 1561 an wurde dieſe Verbindlichkeit in vielen Landtags-Abſchieden immer wieder aufs Neue anerkannt. S. bei Breyer, Elementa, ed. 2, §. 263, die Citate. Auf den Cameral-Käſten ſollten 20,000 Scheffel, auf den kirchenräthlichen aber 10,000 immer bereit liegen.

5) Das ausführlichſte Geſetz über dieſen Gegenſtand iſt Kap. XI der Commun-Ordnung. Das Quantum iſt auf 20,000 Scheffel beſtimmt, ſoll aber wo möglich mit jedem Jahre vermehrt werden.

6) Gen. Reſcript vom 5ten März 1619, in der Landes-Ordnung, S. 331.

7) S. Roller, (das ältere Werk) Bd. I, §. 376 und die daſelbſt citirten Geſetze.

8) Mißbilligung der ganzen (freilich jeden Falles ganz unzulänglichen) Anſtalt ſ. bei Bolley, Rechte der w. Bürger, Ausg. 3, S. 273, Anmerk.

9) Beiſpiele von den Jahren 1766, 1770 und 1789 ſ. bei Roller,

(ält. W.) Bd. I, S. 208; die neueſte ausführliche Beſtimmung wurde gegeben unter dem 8ten Nov. 1816, R.Bl., S. 344.

10) Ein ſolcher Vorrath von ausländiſchen Früchten wurde z. B. angelegt im Jahr 1789, und eine eigene herr- und landſchaftliche Deputation zu deſſen Verwaltung niedergeſetzt; daſſelbe erneuerte ſich im J. 1794; ſ. Roller, a. a. O., Bd. I, §. 380. Noch bedeutender war der Aufkauf im J. 18 16/17. Es wurde nämlich 73,170 Scheffel Getreide aus dem Auslande gekauft, und mit einem Schaden von 739,095 fl. an die Unterthanen abgegeben. S. die Rechnung im R.Bl. von 1818, S. 82 und 589.

11) V.O. vom 17ten April 1817, R.Bl., S. 187.

12) Durch V.O. vom 27ſten Dec. 1817, R.Bl., S. 412 wird die Verwendnung von Knochen (namentlich in den öffentlichen Speiſeanſtalten) empfohlen.

§. 211.

3) Hülfe während der Theuerung.

War weder die gänzliche Wegräumung der Urſache einer Theuerung gelungen, noch möglich geweſen, dieſelbe wenigſtens zu neutraliſiren, trat alſo trotz der bisher erörterten Staatsanſtalten dennoch Theuerung ein, ſo wurden ſchon nachſtehende Anſtalten vom Staate getroffen:

1) Theils von den Fruchtvorräthen des Finanz-Miniſteriums, theils von den eigentlichen Theuerungs-Magazinen wurden an die ärmeren und beſonders nothleidenden Bürger unentgeldlich oder wenigſtens zu ſehr herabgeſetzten Preiſen Früchte abgegeben [1].

2) Die Privatwohlthätigkeit wurde zu Beiträgen (namentlich zum Behufe von Speiſungs-Anſtalten) aufgefordert, und die Wohlthätigkeits-Vereine der verſchiedenen Stufen traten in Thätigkeit zur Leitung und Belebung dieſer Wohlthätigkeit [2].

3) Die einzelnen Gemeinden wurden aufgefordert, der, bei einer Theurung gewöhnlich als weiteres Uebel eintretenden, Arbeitsloſigkeit der ärmeren Volksclaſſen dadurch zuvor-

zukommen, daß auf öffentliche Koſten die erforderlichen Erwerbszweige geöffnet, z. B. Wege angelegt, Bauten unternommen werden, u. ſ. w. [3]).

1) Siehe z. B. die Ueberſicht der Reſultate der Verſorgung des Landes mit Getreide vom 23ſten Febr. 1818, R.Bl., S. 82 fg.

2) S. oben, §. 207, S. 368 fg.

3) V.O. vom 27ſten December 1816, R.Bl., S. 412. Eventuell (für den Fall des Eintrittes der Cholera und ihrer Folgen) wurde 1831 ähnliches vorgeſchrieben.

II. Sorge des Staates für die geiſtige Perſönlichkeit der Staatsbürger.

A) Die intellectuelle Bildung.

1) Unterrichts-Anſtalten.

§. 212.

a) Syſtem der Staatsthätigkeit.

Nach allgemeinen Grundſätzen über die polizeiliche Staats-Thätigkeit muß die Regirung einer Seits dem Einzelnen lediglich überlaſſen, welche Art und welchen Grad von intellectueller Ausbildung er ſich erwerben will; anderer Seits aber iſt ſie, und Niemand ſonſt, zur Gewährung der Aushülfe berufen, welche durch die Unzureichenheit der Privatmittel erforderlich wird. Denn wenn es ſchon, was das erſte betrifft, gleich wünſchenswerth für den Einzelnen und für den Staat iſt, daß Jeder ſich möglichſt gründliche und ausgedehnte Kenntniſſe, je nach ſeinen Verhältniſſen und ſeinem Stande, erwerbe: ſo iſt doch keine Zwangs-Verbindlichkeit vorhanden, in deren Folge er überhaupt zu einer Bildung, oder gar zu einer beſtimmten Art und Größe der-

ſelben genöthigt werden könnte. Und warum gerade dieſe Art der Unterſtützung des Bürgers in ſeiner Verfolgung eines vernünftigen Zweckes nicht weſentlich Sache des Staates, ſondern z. B. der Kirche ſeyn ſoll, iſt nicht abzuſehen. Soll allenfalls, wie dieß freilich ganz zweckmäßig iſt, religiöſe Bildung mit der intellectuellen organiſch verbunden und nicht blos gleichzeitig in verſchiedenen Anſtalten betrieben werden, ſo läßt ſich hierüber, allein auch nur hierüber, eine Vereinigung mit der betreffenden Kirchengeſellſchaft treffen, ohne daß die geſammte Sorge dadurch aufhörte eine weſentlich polizeiliche zu ſeyn, d. h. dem Staate zuzufallen. Nicht minder einleuchtend iſt ferner, daß der Staat gegenüber von den Einzelnen die Gränzen ſeiner polizeilichen Berechtigung nicht überſchreiten darf, und daß er ſomit in der Regel der Privatthätigkeit der Bürger die Beſorgung des Unterrichtes zu überlaſſen hat. Ein Einſchreiten von ſeiner Seite iſt nur in zwei Fällen erlaubt. Einmal, wenn äußere übermächtige Hinderniſſe (worunter namentlich Armuth, Unwiſſenheit, innerer Zwieſpalt in einer Gemeinde zu rechnen ſind) der Errichtung einer paſſenden Anſtalt, oder der Befolgung eines genügenden Unterrichts-Planes im Wege ſtehen, und ſomit nur von der Anwendung der allgemeinen Staatskraft die Erreichung des nützlichen Zweckes zu erwarten iſt. Der andere Fall einer erlaubten Einſchreitung der Polizei iſt der, wenn aus der Art und Weiſe, wie die Privat-Unterrichtsanſtalten angelegt und betrieben werden, ſich Unrecht, Schaden für Dritte, oder Gefahr für die Sittlichkeit ergiebt. In erſterer Beziehung hat ſomit der Staat poſitiv zu handeln, Unterſtützung zu geben, oder ſelbſt Anſtalten zu errichten; in der zweiten aber hat er zu verbieten und zu hindern. Um aber in beiden Fällen immer gehörig einwürken zu können, iſt nothwendig, daß die Regirung ein Oberaufſichtsrecht über alle Unterrichtsanſtalten im Lande ausübe.

Dieſen Grundſätzen der Theorie iſt nun aber die würtembergiſche Geſetzgebung keineswegs in allen Puncten gefolgt, ſondern ſie hat auf der einen Seite den kirchlichen Geſellſchaften, wenigſtens in Beziehung auf die beiden unteren Grade von Bildungsanſtalten, einen überwiegenden Antheil und Einfluß eingeräumt, anderer Seits aber dem Staate manche wichtige Befugniſſe zugeſprochen, deren theoretiſche Richtigkeit, wenn auch nicht Zweckmäßigkeit, mindeſtens zweifelhaft iſt.

Das geſetzlich feſtgeſtellte Syſtem iſt nämlich folgendes:

Ein Recht zu einer gleichförmigen National-Erziehung wird nicht in Anſpruch genommen. Vielmehr erkennt die Verf. Urk. ſelbſt, in §. 29, jedem Staatsbürger das Recht zu, ſich Beſchäftigung und Gewerbe frei auszuwählen und hierzu im In- und Auslande nach Belieben auszubilden, namentlich auch auswärtige Bildungsanſtalten unter Beobachtung der geſetzlichen Vorſchriften zu beſuchen [1]). Doch geht dieſe Bildungsfreiheit nicht ſo weit, daß es dem Bürger frei ſtünde, gar keine Bildung zu erwerben. Vielmehr iſt vom Staate ein Minimum von Kenntniſſen feſtgeſetzt, welches zu erreichen Jeder mit Zwang angehalten wird. Es wird nämlich von Jedem, ohne Unterſchied des Geſchlechtes, Standes und Vermögens, gefordert, daß er zum mindeſten die Volksſchule vom 6ten bis zum 14ten Jahre und dann noch die Sonntagsſchule bis in das 18te Jahr regelmäßig beſuche; und Geldſtrafen ſind nicht nur gegen die gänzliche Verſäumniß dieſer Vorſchrift, ſondern ſelbſt gegen jedes einzelne unentſchuldigte Ausbleiben angeordnet [2]). Nur wer eine höhere Unterrichtsanſtalt beſucht, ſomit das geſetzliche Minimum noch überſchreitet, iſt von dieſer Pflicht befreit, und ſelbſt regelmäßiger häuslicher Unterricht befreit nur unter der Bedingung der Theilnahme an den öffentlichen Prüfungen in der dadurch umgangenen Schule [3]). Was nun aber

die zu ſolchem allgemeinen Unterrichte dienenden Schulen betrifft, ſo anerkennt der Staat vor Allem weder das Recht eines Jeden, eine Unterrichtsanſtalt zu errichten, noch auch das Recht, ſich in ſolchen Privat-Anſtalten unterrichten zu laſſen, ſondern er geſtattet ſolche Schulen (und die ausſchließliche Benützung von Privat-Unterricht) nur, wenn der Lehrer die gewöhnlichen Staatsprüfungen erſtanden hat, und unter der Bedingung einer regelmäßigen Aufſicht durch die Schulbehörden [4]). Vielmehr iſt vorgeſchrieben, daß jede Gemeinde wenigſtens Eine öffentliche Volks-Schule habe, und im Falle des Bedürfniſſes deren mehrere [5]). Dabei übernimmt jedoch der Staat die Errichtung und Unterhaltung der Schulen, welche er theils überhaupt, theils durch Beſchränkung der Privat-Anſtalten, nöthig gemacht hat, keineswegs ſämtlich auf ſeine Koſten. Vielmehr gilt für die Volksſchulen der Grundſatz, daß ſie die Gemeinde zu unterhalten hat, wenn keinem Dritten eine Privat-Verbindlichkeit obliegt [6]), und der Staat nur einen Beitrag zum Schulhausbauweſen und zum Gehalte der Schulmeiſter in ganz unvermögenden Gemeinden übernimmt [7]); für die Mittelſchulen, daß der Staat nur in ſo fern etwas beiträgt, als ſie weder Einkommen noch eigenes Vermögen haben, auch die Gemeinden die Deckung der Koſten nicht beſtreiten können [8]); und nur für die höheren Anſtalten endlich, daß ihre Unterhaltung allgemeine Staatslaſt iſt. Auch hinſichtlich der Methode und des Lehrplanes beſchränkt ſich der Staat nicht blos auf ſeine Oberaufſicht, ſondern er ſchreibt vielmehr das Ganze unmittelbar bei allen öffentlichen Lehranſtalten vor, auch wenn ſie von ihm weder angelegt noch unterhalten ſind [9]). Zuzugeſtehen iſt übrigens, daß wenigſtens einige Entſchädigung für dieſe Uebergriffe auf der andern Seite vom Staate dadurch geleiſtet wird, daß er ſowohl für eine zweckmäßige Bildung verſchiedener Lehrerklaſſen durch öffentliche Anſtalten ſorgt, als auch,

durch eine eigene Vorſchrift des §. 74 der Verf. Urk., den dienſtunfähig gewordenen Lehrern Ruhegehalte aus allgemeinen Mitteln zuſagt. Jenes geſchieht nämlich in Beziehung auf die Lehrer an den Gewerbe- und niedern und mittleren Gelehrten-Schulen durch das, mit der Univerſität verbundene, Reallehrer- und das ähnliche philologiſche Seminar [10], in Beziehung auf die Elementar-Lehrer aber durch die für ſie beſtimmten Seminare [11]; dieſes aber durch die Staatsdiener-Eigenſchaft der Univerſitätslehrer, die Dotation einer eigenen Schullehrer-Penſionskaſſe und durch eine, wenigſtens in nahe Ausſicht geſtellte, ähnliche Maaßregel zu Gunſten aller Lehrer an Mittelſchulen [12]. — So weit nun der Staat in den genannten Forderungen an die Gemeinden und die Einzelnen geht, eben ſo auffallend tritt er gegenüber von der Kirche von ſeinem ſtrengen Rechte zurück. Dieß zeigt ſich ſchon bei den Schulbehörden. Nur für die höchſten Stufen des Unterrichtes ſind rein weltliche Behörden beſtellt; ſchon auf die mittleren hat die Geiſtlichkeit, als ſolche, bereits bedeutenden Einfluß; und die Volksſchulen gar ſind weſentlich der Führung kirchlicher Behörden überlaſſen [13]. Allein der kirchliche Einfluß geht noch weiter. Bei den Volksſchulen muß nämlich nicht nur der Schullehrer einer beſtimmten Confeſſion angehören, wie dieß das Herkommen, oder bei neuen Schulen die Confeſſion der Mehrzahl der Betheiligten, beſtimmt [14]; ſondern es ſind auch, wo Schulen verſchiedener Confeſſion beſtehen, die Kinder genöthigt, die zu ihrer Kirche gehörige Anſtalt zu beſuchen [15]; und es kann eine Minderzahl von wenigſtens 60 im Gemeindeverbande ſtehenden Familien die Gemeinde zu Errichtung einer eigenen Confeſſionsſchule nöthigen [16].

1) Vgl. Bd. I, §. 77, S. 406.

2) Dieſe Beſtimmung iſt in Württemberg ſchon längſt Geſetz. S. A. Knapp, Sammlung der beſtehenden Verordnungen für den evangeliſch-deutſchen Schulſtand W's. Tübingen, 1828, S. 309

fg., 383 fg., 443 fg.; V.O. für die katholiſchen Elementarſchulen vom 10ten September 1808, §. 10. Auf das entſchiedenſte erkennt auch das Schulgeſetz vom 29ſten Sept. 1836 die Zwangsverbindlichkeit an, ſ. §. 4—9. Daß das Recht zu einem ſolchen Zwange nach allgemeinen Principien zweifelhaft iſt, läßt ſich vielleicht behaupten; jedoch dürfte es von den verſchiedenen Uebergriffen der würt. Geſetzgebung noch am leichteſten zu vertheidigen ſeyn. Es erſcheint nämlich der Zwang, wenigſtens ein geſetzliches Minimum von Kenntniſſen zu erwerben, nicht ſowohl gegen die Lernenden gerichtet, ſondern gegen Aeltern und Vormünder, damit nicht deren Stumpfheit und Rohheit Dritten einen großen, wahrſcheinlich bleibenden, Nachtheil zufüge.

3) Schulgeſetz, Art. 24.

4) S. Cynos. eccles., S. 407; Gen.Reſcr. vom 26ſten Juni 1729; Schulgeſetz, Art. 25.

5) S. den folgenden §.

6) Die Mittel zur Erhaltung der Volksſchulen folgen, nach §. 18 bis 22 des Schulgeſetzes von 1836, in folgender Ordnung auf einander: zuerſt die etwaigen örtlichen Stiftungen zu Schulzwecken; zweitens die beſonderen Einnahmen für Schulzwecke, nämlich ein Beitrag aus der Gemeindekaſſe von wenigſtens 6 kr. jährlich für jedes Schulkind, das Kirchenopfer am Confirmations- oder erſten Communiontage, die Strafgelder für Schulverſäumniſſe, die Beſoldungsrate während erledigter Schulmeiſterſtelle; drittens das Schulgeld, welches von den Aeltern jedes Schulkindes, mit Ausnahme der Armen, in dem herkömmlichen Betrage von der Gemeinde eingezogen werden darf, zu deſſen Erhöhung Beſchluß der Gemeindebehörden und Genehmigung der Kreisregirung, zur Herabſetzung aber Gemeindebeſchluß und Nichtverminderung des Einkommens der Schulſtellen nöhig iſt; viertens endlich Umlage nach dem Steuerfuße auf alle Gemeindeangehörigen ohne Unterſchied der Confeſſion. — Privat-Verbindlichkeiten können begründet ſeyn durch Patronat, Zehentrecht, Herkommen u. ſ. w. Natürlich beſteht die Möglichkeit, daß auch der Staat ſolche Privatrechts-Verbindlichkeiten hat.

7) S. Schulgeſetz, Art. 23, R.Bl., S. 499. Die Beiträge zu unzureichenden Lehrergehalten ſind in den Etatsjahren 18$\frac{39}{42}$ 18,000 fl. jährlich. Zu Schulhausbauten giebt der Staat regelmäßig den

zehnten Theil der Summe, welche von einer Gemeinde zu dieſem Zwecke als Steuer umgelegt oder als Schuld aufgenommen werden muß. — Höchſt ausführliche Debatten in der K. d. A. über den Grundſatz, daß den Gemeinden die Erhaltung der Schulen zunächſt obliege, und Anträge, dieſe Laſt auf den Staat zu übernehmen, führten keine Aenderung herbei. S. Verh. von 1836, Bd. III, Sitz. 33 und 35.

8) Als Grundſatz iſt ausgeſprochen, daß der Aufwand für Realſchulen zunächſt Sache der Gemeinden ſey, und daß der Staat nur einen Theil, etwa die Hälfte, der Koſten für höhere Realklaſſen, ſo wie einen Beitrag bei Unvermögenheit der Gemeinde entrichte. Daſſelbe gilt auch von den lateiniſchen Lehranſtalten. Nur bei der Stadt Stuttgart findet eine, für ſie günſtigere, Behandlung ſtatt. Der Geſammtaufwand für Mittelſchulen beträgt etwa 125,000 fl. jährlich, wird aber durch weitere Ausdehnung des Syſtemes der Realſchulen noch ſteigen. S. Verh der K. d. A., 1836, Bd. X, 1, S. 166.

9) In Folge des Schulgeſetzes von 1836 ſind neue Anordnungen über dieſen Gegenſtand zu erwarten. Den bisherigen Lehrplan für die proteſtantiſchen Elementarſchulen ſ. bei Knapp, a. a. O., S. 325 fg., den für die katholiſchen aber in der V.O. von 1808, §. 10.

10) S. über dieſe beiden Anſtalten unten, §. 216.

11) Hierüber ſ. das Nähere im nächſten §.

12) Ueber die Schullehrer-Penſionskaſſe ſ. ebenfalls den nächſten §.; über die Rechtsverhältniſſe der Lehrer an den Mittelſchulen aber §. 214, Note 6.

13) S. hierüber die beiden nächſten §§.

14) Schulgeſetz, Art. 48, R.Bl., S. 507.

15) Daſ., Art. 8. Selbſt wenn die Confeſſionsſchule nicht an dem Aufenthaltsorte der Kinder iſt, haben die Aeltern die Wahl, ob ſie dieſelben in die nächſte benachbarte Schule ihrer Confeſſion ſchicken wollen, falls dieſe nur nicht über eine Stunde entfernt iſt, oder wenigſtens die Aeltern beweiſen können, daß die Kinder die entferntere Schule ohne Nachtheil für Geſundheit und Schulzweck beſuchen können (!)

16) Schulgeſetz, Art. 13 bis 15. — Schwer dürfte es ſeyn, mit dieſen Beſtimmungen den ganz richtigen Satz des Begleitungs-

vortrages zum Entwurfe des Schulgeſetzes, „daß die Volksſchulen ihrer weſentlichen Beſtimmung nach Anſtalten der bürgerlichen und nicht der kirchlichen Geſellſchaft ſeyen," in jeder Beziehung zu vereinigen.

§. 213.

b) Die Volksſchulen.

Schon längſt konnte ſich der würt. Staat eines ſo allgemein verbreiteten und gleichmäßig organiſirten Volksſchulweſens rühmen, wie wenige andere Länder in Europa [1]). Durch das Schulgeſetz vom 29ſten September 1836 wurde die Einrichtung noch ſyſtematiſcher durchgeführt, mancher Mängel entfernt, namentlich aber die Lage der Schullehrer weſentlich verbeſſert [2]). Die in Folge deſſelben beſtehenden weſentlichſten Beſtimmungen ſind aber folgende:

1) Als Zweck der Volksſchulen iſt vom Geſetze religiös-ſittliche Bildung und Unterweiſung in den für das bürgerliche Leben nöthigen allgemeinen Kenntniſſen und Fertigkeiten vorgezeichnet, und deßhalb werden als weſentliche Gegenſtände des Unterrichtes genannt: Religions- und Sittenlehre, Leſen, Schreiben, deutſche Sprache, Rechnen und Singen. Der Religionsunterricht iſt den Ortsgeiſtlichen ſelbſt zur Pflicht gemacht, und von ihnen unter angemeſſener Theilnahme der Schullehrer regelmäßig zu beſorgen [3]).

2) Jede Gemeinde muß Eine Volksſchule, und wenn es das Bedürfniß erfordert, deren mehrere unterhalten. Selbſt Orte, welche nur einen Theil einer Gemeinde bilden, müſſen eine eigene Schule haben, wenn ſie wenigſtens dreißig Familien ſtark und eine Stunde von dem nächſten Orte entfernt ſind; ſelbſt bei nur fünfzehn Familien kann die Oberſchulbehörde die Errichtung einer eigenen Schule anordnen, wenn die Entfernung über eine Stunde oder der Weg für die Kinder gefährlich iſt. Bei einer kleineren Entfernung

können Gemeinde-Parzellen mit einem benachbarten Orte zu einer „Bezirksſchule“ vereinigt werden [4]).

3) Jede Schule oder deren Abtheilung muß ein gehörig geräumiges, ausgerüſtetes und geheiztes Zimmer haben und mit den erforderlichen Lehrmitteln, namentlich einer entſprechenden Büchersammlung, verſehen ſeyn. Armen Kindern ſind die Schulbücher unentgeldlich abzugeben [5]).

4) Die Verhältniſſe der Lehrer ſind folgende:

a) Sie zerfallen in drei Claſſen, nämlich in Schulmeiſter (oder Hauptlehrer), Unterlehrer und Lehrgehülfen.

Die erſteren ſind unwiderruflich angeſtellt; jeder Schule muß, wenn ſie auch nur Eine Lehrſtelle hat, ein Schullehrer vorſtehen. Als regelmäßiges Nebenamt iſt die Meßnerei zu betrachten, und ſogar im Erledidigungsfalle dieſelbe mit der Schullehrerſtelle zu verbinden; ſonſtige Nebenämter oder Gewerbe dürfen ohne Erlaubniß der Oberſchulbehörde nicht bekleidet werden. Die Schulmeiſterdienſte zerfallen dem Minimum ihrer Beſoldung nach in vier Claſſen, (nämlich — außer einer Wohnung, Genuß von Gemeinde-Nutzungen und Befreiung von Gemeinde-Laſten — 350 fl. in Orten über 4000 Einw.; 300 fl. in Orten zwiſchen 2 und 4000 E.; 250 fl. in kleineren Orten mit mehr als 60 Schulkindern; 200 fl. bei 60 Kindern und weniger); unter dem Minimum des Normalgehaltes darf keine Schulſtelle ſeyn, und die einmal höher dotirten Stellen dürfen nur mit Erlaubniß der Kreisregirung und der Oberſchulbehörde, und nur zu geſetzlich nicht gebotenen, zum Vortheile des Unterrichtes dienenden Zwecken wieder geſchmälert werden. Der Gehalt wird von der Gemeindekaſſe ausbezahlt, welche ſich ihrer Seits an die zu Beiträgen Pflichtigen hält [6]).

Die Unterlehrer ſind einer Schulabtheilung mit

eigener Verantwortlichkeit vorgeſetzt. Ihr Gehalt iſt, außer Wohnung, wenigſtens 150 fl. [7]).

Die Lehrgehülfen (früher Proviſoren) haben unter der Leitung und Verantwortlichkeit des Schulmeiſters eine Schülerabtheilung. Ihr Gehalt beträgt 120 fl., von welchem ſie aber die, von dem Schulmeiſter zu liefernde, Koſt zu beſtreiten haben [8]).

b) Die Zahl der Lehrer an einer Schule richtet ſich nach der der Kinder; bei mehr als 90 Schülern müſſen zwei, bei 180 Schülern drei Lehrer angeſtellt ſeyn, und ſo fort. Nur ausnahmsweiſe in dürftigen Gemeinden, bei einem tüchtigen Lehrer und gegen Erhöhung des Gehaltes kann ein Schulmeiſter bis zu 120 Schülern, in Abtheilungen, unterrichten. Die zweite Lehrerſtelle kann mit einem Lehrgehülfen, die dritte und vierte mit Unterlehrern beſetzt werden. Unter fünf Lehrern in einer Gemeinde müſſen wenigſtens zwei Schulmeiſter und ein Unterlehrer ſeyn [9]).

c) Die Beſetzung der Schulmeiſterſtellen geſchieht in der Regel durch die Oberſchulbehörde. Standesherren und Rittergutsbeſitzer behalten, wo es hergebracht iſt, das Ernennungsrecht unter Beſtätigung jener Behörde; andere Privaten, namentlich auch Gemeinden, nur, wenn ſie ein auf einem beſonderen Titel beruhendes Privatrecht beſitzen, als welches bei Gemeinden unfürdenkliches Herkommen nicht gilt. — Unterlehrer und Lehrgehülfen werden immer von der Oberſchulbehörde ernannt [10]). — Eine Entlaſſung von Schulmeiſtern kann nur durch gerichtliches Erkenntniß, oder im Verwaltungswege nach den Vorſchriften des §. 47 und 48 der Verf. Urk. wie bei den Staatsbeamten ſtattfinden. Unterlehrern und Lehrgehülfen entzieht die Oberſchulbehörde die Anſtellungsbefähigung [11]).

d) Die Vorbereitung zum Schullehrerſtand ge-

ſchieht auf dreifache Weiſe. Erſtens durch Privatunterricht eines dazu von der Oberſchulbehörde für befähigt erklärten Muſter-Schullehrers; (andere Schullehrer dürfen keine Schulamtszöglinge annehmen, nicht einmal der Vater den Sohn.) Zweitens durch Unterricht in Privat-Schullehrerſeminarien, welche einzelne Geiſtliche auf erhaltene Erlaubniß errichten, für welche eine beſondere Inſtruction beſteht (vom 19ten März 1811, R.Bl., S. 150,) und zu welchen der Staat einen Geldbeitrag leiſtet. Drittens durch Bildung in den vom Staate unterhaltenen Bildungsanſtalten, welche theils mit den Staatserziehungshäuſern verbunden, theils ſelbſtſtändig ſind [12]).

e) Auch für die Weiterbildung der ſchon bedienſteten Schullehrer ſucht der Staat zu ſorgen: 1) durch außerordentliche Lehrcurſe, welche von beſonders befähigten Geiſtlichen auf Anordnung der Oberſchulbehörde gehalten werden; 2) durch die regelmäßigen Schullehrer-Conferenzen, d. h. mündliche Beſprechungen der Schullehrer mit dem Bezirksaufſeher über Fach-Gegenſtände, ſo wie Aufgabe und Beurtheilung ſchriftlicher Abhandlungen; 3) durch Diöceſan-Schullehrer-Leſegeſellſchaften; 4) durch Preisaufgaben und Prämien; 5) durch Zulaſſung von Unterlehrern und Gehülfen zu einjähriger Wiederholung des Unterrichtes in den Staats-Bildungsanſtalten [13]).

5) Das Geſetz trifft Vorſorge, um einer Seits die Schulen gegen unbrauchbar gewordene Lehrer, anderer Seits die Schulmeiſter gegen Mangel in Alter und Krankheit zu ſichern. Es kann nämlich ein nur theilweiſe untüchtig gewordener Schulmeiſter durch einen Hülfslehrer unterſtützt werden, deſſen Gehalt er auch nur theilweiſe zu tragen hat; der ganz untauglich gewordene kann zwar ſeiner Seits einen Ruhegehalt nicht fordern, wohl aber kann ihm der Staat

unter gewiſſen Vorausſetzungen einen ſolchen geben. Auch die Hinterbliebenen haben Anſpruch auf Sterbenachgehalt und auf jährliche Unterſtützung aus der, theils durch Beiträge der Schulmeiſter, theils durch Zuſchüſſe vom Staate dotirten, allgemeinen Schullehrer-Wittwenkaſſe [14]).

6) Die Aufſicht über die Volksſchulen wird durch folgende Behörden beſorgt: In jedem Orte ſtehen ſie unter dem Pfarrer der Confeſſion, zu welcher der Schulmeiſter gehört, und unter den übrigen Mitgliedern des Kirchenconventes. Ueber den Pfarrern und Kirchenconventen ſteht der Bezirks-Schulaufſeher, von der Regirung aus den Geiſtlichen der betreffenden Confeſſion ernannt, und unter dem Bezirks-Amte. Die Oberſchulbehörde für die proteſtantiſchen Volksſchulen iſt das Conſiſtorium, für die katholiſchen der Kirchenrath. Hinſichtlich der letzteren Schulen ſind der biſchöflichen Behörde die Rechte hinſichtlich des Religions-Unterrichtes vorbehalten, weßhalb die Dekane bei Gelegenheit der Kirchenviſitation auch über den ſittlichen und religiöſen Zuſtand der Schule an dieſelbe zu berichten haben [15]). — Ueber die Verhältniſſe der jüdiſchen Schulen, ſ. Art. 42 bis 47 des Judengeſetzes und die Inſtruction vom 30ſten Juli 1829.

Auf gleicher Stufe und in manchfacher Verbindung mit den eigentlichen Elementarſchulen ſtehen noch einige andere Unterrichtsanſtalten, welche der Staat theils befehlend anordnet, theils wünſcht und unterſtützt. Nämlich:

1) Die Sonntagsſchulen, (bei den Juden Sabbath-Schulen,) beſtimmt zum Unterrichte der confirmirten Jugend beiderlei Geſchlechtes bis zum 18ten Jahre, falls dieſelbe nicht entweder eine höhere Lehranſtalt, eine Sonntags-Gewerbeſchule, oder einen ſonſtigen von der Oberbehörde gebilligten Unterricht beſucht. Der Zweck dieſer Schulen iſt, das Erlernte gegenwärtig zu erhalten und wo möglich noch weiter auszubilden. Der Geiſtliche ſoll jedesmal

anweſend, die Geſchlechter müſſen getrennt ſeyn. Hinſichtlich des Beſuches tritt derſelbe geſetzliche Zwang ein, wie bei dem Beſuche der gewöhnlichen Schule [16]).

2) Die Kinder-Induſtrieſchulen. Der Staat wünſcht, daß mit allen Elementarſchulen Anſtalten verbunden werden, in welchen die Kinder außerhalb der Schulſtunden nützlich beſchäftigt werden. Dieſe Kinder-Induſtrieſchulen ſind ebenfalls den Ortsgeiſtlichen untergeordnet, und in zweiter Inſtanz dem gemeinſchaftlichen Oberamte, welches an die Armen-Commiſſion zu berichten hat. Zwang findet nur bei ſolchen Kindern ſtatt, deren Erziehung ſich der Staat überhaupt aus polizeilichen Gründen beſonders annimmt, alſo wenn ihre Aeltern im öffentlichen Almoſen ſtehen, oder wenn die Kinder mit oder ohne Schuld der Aeltern ſchlecht erzogen aufwachſen. Die Central-Leitung des Wohlthätigkeits-Vereines reicht einige Geldmittel für dieſe Anſtalten [17]).

3) Taubſtummen- und Blinden-Unterricht. Der Staat unterhält nicht nur zwei Anſtalten zur Erziehung dieſer Unglücklichen (in Gmünd und Eßlingen), ſondern er verlangt auch Kenntniſſe in dieſem Zweige des Unterrichtes von den Schullehrern; daher denn jene beiden Anſtalten als Muſter-Schulen benützt werden müſſen. Oberaufſichts-Behörde iſt die Commiſſion für die Erziehungshäuſer [18]).

Die an manchen Orten errichteten Kleinkinderſchulen (Bewahrſchulen) gehören nicht zu dem Syſteme des Volksunterrichtes, ſondern ſind Privatveranſtaltungen der Aeltern oder Wohlthäter; doch hat die St.-Verf. die Regierung um die Unterſtützung dieſer Anſtalten gebeten [19]).

1) Es erhält nämlich, wenn man auch die Schüler in den verſchiedenen höheren Lehranſtalten rechnet, in W. ſchon längſt ungefähr der 6te Menſch Schulunterricht, ein Verhältniß, wie es ſich nur in äußerſt wenigen Staaten findet, ſ. Müller, Schul-Intelli-

genzblatt, Bd. I, S. 477 fg.; A. Knapp, Schulgeſetze, S. 174 fg. Daſelbſt auch ein ins Einzelne gehendes Verzeichniß aller proteſtantiſchen Elementarſchulen. — Die älteren geſetzlichen Vorſchriften über das Volksſchulweſen ſind am vollſtändigſten enthalten in Eiſenlohr, Sammlung der württemb. Schulgeſetze, Abthl. 1, Geſetze für das Volksſchulweſen. Tübingen, 1839, 8. (Bd. XI, 1, der Reyſcher'ſchen Geſetzesſammlung.) Außerdem ſind noch folgende frühere Schriften vorhanden: 1) Ueber die proteſtantiſchen Schulen: Schuler, Württ. Verordnungen in Schulſachen. Stuttg., 1810, 8; A. Knapp, Sammlung der beſtehenden Verordnungen für den evangel. deutſchen Schulſtand W's. Tüb., 1828, 8; Müller, Intelligenzblatt für den evangeliſch-deutſchen Schulſtand W's. Stuttg., 1825, I. II, 8. Ferner gehören wenigſtens theilweiſe hierher: Hartmann's Kirchengeſetze; Hetzel, Repertorium, Bd. IX, auch unter dem Titel: Ueberſicht der Geſetze, welche die ſämmtlichen Unterrichtsanſtalten des K. W. betreffen. Ravensb., 1827, 8; ſodann: Kapff, Repertorium für die Amtspraxis der evangel. luther. Geiſtlichkeit. 2te Aufl. Ludwigsb., 1831, 8; Mauchart, Kirchliche Statiſtik des K. W. Stuttg. und Tüb., 1821, 8. 2) Ueber die katholiſche Schulen: G. Knapp, Handbuch für katholiſche Schulinſpectoren und Schullehrer in W. Tüb., 1815, 8 (beſ. abgedruckt aus des Verf. Handbuch für die kathol. Geiſtlichkeit). — Von dieſen älteren Geſetzen ſind aber von beſonderer Wichtigkeit: die große Kirchenordnung; die Cynosura ecclesiastica; die erneuerte Schulordnung vom J. 1739; die Gen. V. O., die kathol. Elementarſchulen im K. W. betreffend, vom 10ten Sept. 1808, R.Bl., S. 529 fg.; die Gen. V. O. das deutſche Elementarſchulweſen in den evangeliſchen Orten des Königreiches betreffend, vom 26ſten Dec. 1810, R. Bl., 1811, S. 1 fg. — Eine Geſchichte des Volksſchulweſens in W. findet ſich als Einleitung zu der Eiſenlohr'ſchen Sammlung.

2) Schon ſeit der Begründung der Verfaſſung hatte die Ständeverſammlung faſt auf jedem Landtage (1821, 1827, 1830, namentlich aber 1833, I und II,) an die Regirung Bitten um Verbeſſerung dieſes oder jenes Zweiges des Volksſchulweſens gebracht, ſo namentlich über Reviſion der Schul-Ordnung, über Verbeſſerung der Gehalte, über Einführung von Ruhegehalten

für die Schullehrer, über richtigere Beſetzung der Stellen u. ſ. w. Unter den Geſetzesentwürfen, welche dem Landtage von 1833, II, zur Berathung in einer Commiſſion während ſeiner Vertagung bis Dec. 1835 übergeben wurden, war denn auch ein auf Feſtſtellung und Verbeſſerung des Volksſchulweſens berechneter. S. Verh. der K. d. A., 1835, Bd. III, S. 63 fg.; den Commiſſions-Bericht, daſ., Bd. IV, S. 736. Die Debatten in der St.Verſ., namentlich in der zweiten Kammer, waren höchſt ausführlich, und die Meinungsverſchiedenheit zwiſchen beiden Kammern in weſentlichen Puncten ſo groß, daß erſt nach viermaliger Beſchlußnahme und Mittheilung eine Uebereinſtimmung erfolgte. S. die näheren Nachweiſungen in den Regiſtern zu den Verh. der Ständeverſammlung von 1836. — Das Geſetz iſt abgedruckt im Rbl. von 1836, S. 491 fg.; die Vollziehungs-Inſtructionen fehlen noch. — Der Entw. des Geſetzes hatte eine bedeutende ſchriftſtelleriſche Thätigkeit hervorgerufen, nämlich: Freimüthige Bemerkungen und Wünſche das deutſche Schulweſen betreffend. Ulm, 1835; Kapff, Ueber den Entw. des neuen Sch.G. Stuttg., 1836; Beſcheidene Winke und Wünſche, veranlaßt durch den Entw. Stuttg., 1836; Preſſel, Beiträge z. Erledigung der Schulfrage. 1ſte Abth., Tüb., 1836; Reuchlin, Bemerkungen ü. d. württ. Sch.G.Entw. Stuttg., 1836; Seybold, Beitrag zur Beleuchtung des Entw. Stuttg., 1836; Moſer, Beitrag zur Prüfung des neuen Sch.G.Entw. Stuttg., 1836. Das zu Stande gekommene Geſetz beſprechen: Wörle, Freimüthige Beleuchtung des Auffallendſten im Schulgeſetze. Ulm, 1839; Anſichten, Erfahrungen und beſcheidene Wünſche in Betreff des w. Schul-Geſetzes. Blaub., 1839. Auch iſt zu vergleichen: Eiſenlohr's Einleitung in ſ. Sammlung der Schulgeſetze.

3) Schulgeſetz von 1836, Art. 1. — Dem Beſchluſſe der K. d. A., daß auch Unterricht über „das Wichtigſte auf der Welt-, Menſchen- und Vaterlandskunde" unter die weſentlichen Schulzwecke aufzunehmen ſey, trat die K. d. St.H. nicht bei.

4) Daſ., Art. 11 und 12. — Ueber die Confeſſionsſchulen ſ. den vorſtehenden §. am Ende.

5) Schul-Geſetz, Art. 16 und 17.

6) S. über die früheren Verhältniſſe der Schullehrer Knapp's

Schulgeſetze, S. 59 fg. Dieſelben gaben zu manchen gegründeten Verbeſſerungs-Wünſchen Anlaß. Man ſehe z. B. Laßberg, Ueber die dringenden Bedürfniſſe der Volksſchulen in W., Stuttg., 1830, 8; und Sendſchreiben an den H. Repräſ. Dörr über die Verbeſſerung des Amts-Einkommens der deutſchen Schullehrer W's. Rottenburg, 1830, 8; Die Nothwendigkeit einer Verbeſſerung des deutſchen Elementar-Schulweſens. Tüb., 1833, 8; (beleuchtet von Bilfinger, Bemerkungen zu den Eingaben der Schullehrer. Tüb., 1833, 8.) — Die itzt gültigen Beſtimmungen ſ. im Schulgeſetze, Art. 30 bis 42; ſie kamen nur nach einer ſehr ausführlichen Verhandlung in der Stände-Verſammlung, welche eine Erhöhung der von der Regirung vorgeſchlagenen Sätze zum Gegenſtand hatte, zu Stande. S. Verh. der K. d. A., 1836, Sitz. 38, 39, 81, 87. Die, vor Erlaſſung des Schulgeſetzes beſtehenden 2314 Schulſtellen, hatten ein Geſammteinkommen von 586,079 fl.; die durch das neue Geſetz geſchaffenen Stellen und Verbeſſerungen der Gehalte werden einige hunderttauſend Gulden weiter koſten.

7) S. Schulgeſetz, Art. 27 und 31. Dieſe Claſſe von Lehrern iſt, in dieſer Beſtimmtheit der Geſetzgebung wenigſtens, durch das Schulgeſetz neu geſchaffen.

8) S. Schulgeſetz, Art. 27 und 32.

9) Daſ., Art. 28.

10) Bis zum neuen Geſetze beſtand in ſo ferne ein weſentlicher Unterſchied zwiſchen der Beſetzung der Schulſtellen, als bei proteſtantiſchen, nicht aber auch bei katholiſchen, Schulen die Gemeinden häufig ein Wahlrecht hatten. S. über die Beſetzung katholiſcher Schulſtellen Hezel, Repert., Bd. IX, S. 269 fg.; die — wegen der Gemeindewahlen — weit ausführlichere proteſtantiſche Geſetzgebung bei A. Knapp, S. 63 fg., und Kapff, Repertorium, 1ſte Aufl., Bd. II, S. 214 fg. Mit vollem Rechte wurden dieſe Schulwahlen als höchſt nachtheilig betrachtet, indem natürlich das relative Verdienſt der Bewerber nicht immer der Grund zu ihrer Begünſtigung von Seite der Gemeindemitglieder war. Außerdem mußte der ganze Stand dadurch herabgewürdigt werden in den Augen des gemeinen Mannes. S. Ueber W's. Schulwahlgeſetzgebung. Stuttg., 1827, 8. Von den 1197 evangeliſchen eigentlichen Schuldienſten waren 532 Conſi-

ſtorial-, 504 Gemeinde-, und 161 Patronat-Dienſte. — Die itzige Beſtimmung iſt enthalten im Schul-Geſetze, Art. 49 und 50.

11) S. Schul-Geſetz, Art. 51.

12) Daſ., Art. 43—45. Die beiden bis itzt beſtehenden Schullehrer-Bildungs-Anſtalten des Staates befinden ſich in Eßlingen (ſeit 1810) und in Gmünd (ſeit 1824,) jene für Proteſtanten, dieſe für Katholiken. Der Unterricht in dieſen Anſtalten iſt frei; außerdem erhalten die Zöglinge Stipendien. S. Denzel, Erfahrungen und Anſichten über die Berufsbildung der Volksſchullehrer, mit beſonderer Beziehung auf das w. Seminar in Eßlingen. Stuttg., 1836, 8. Die jährlichen Beiträge des Staates ſind für Eßlingen etwas über 10,000 fl., für Gmünd gegen 6000 fl. Die zur Unterſtützung für Privatſeminare beſtimmte, in der Finanz-Periode $18\frac{39}{42}$ erſtmals verwilligte, Summe beträgt 8000 fl. S. Verh. der K. d. A., 1839, Beil. H. 1, 1, S. 558.

13) S. Schul-Geſetz, Art. 46. — Ueber die drei erſtgenannten Einrichtungen, A. Knapp, a. a. O., S. 146 fg., und Hezel, S. 248.

14) Dieſe Beſtimmungen ſind ein großer, durch das Schulgeſetz (Art. 52—71) bewerkſtelligter Fortſchritt. Der Ruhegehalt eines Schullehrers richtet ſich nach der Zeit ſeiner Dienſtlaufbahn und ſeinem Gehalte. Ueber 250 fl. kann er jedoch nicht ſteigen. Gegen ſeinen Willen kann er penſionirt werden, wenn er 70 Jahre alt, durch körperliche Gebrechen untauglich, oder zwei Jahre lang durch Krankheit verhindert iſt. Der Staat hat durch eine Capitalſumme von 930,000 fl. aus der Reſtverwaltung die Kaſſe im J. 1839 ein für allemal dotirt. S. die Verh. der K. d. A., Beil.-H. 1, 3, S. 78 fg. Die Wittwenkaſſe erhält von jedem Schulmeiſter bei der Ernennung den achten Theil einer Jahresbeſoldung und dann jährlich 2 Proc. ſeines Gehaltes; vom Staate aber die Prüfungsſporteln der Lehramtscandidaten. Außerdem hat ſie im J. 1836 ebenfalls ein Dotationscapital von 81,000 fl. aus der Staatskaſſe bekommen. Die Größe der Penſion aus dieſer Kaſſe richtet ſich nach den Einkünften derſelben; ſie iſt übrigens für alle Theilnehmer die gleiche. Das Nähere über dieſe Kaſſe ſ. in den angef. Verh. der K. d. A.

15) S. Schulgeſetz, Art. 72—78.

16) Daſ., Art. 3 und 6. Da von den Sonntagsſchulen aus verſchiedenen Gründen und nach vielfacher Erfahrung ein bedeutender Gewinn nicht zu hoffen iſt, ſo hat die St.Verſ. die Regierung gebeten, die Errichtung freiwilliger Fortbildungs-Schulen an den Werktagen und zu gelegenen Stunden gegen beſondere Belohnung der Schulmeiſter einzurichten. S. Verh. der K. d. A., 1836, Beil.H. 3, S. 755.

17) S. die bei A. Knapp, S. 289, enthaltenen ausführlichen Vorſchriften; und die von Schmidlin bei Memminger, a. a. O., S. 360 fg., gegebenen thatſächlichen Nachweiſungen. Hauptſächlich gewünſchte Unterrichtszweige ſind: Unterricht im Schulgarten, in der Baumſchule und auf dem Doppelſpinnrade. — Im J. 1838 beſtanden 727 ſolche Anſtalten, welche 33,424 Schüler zählten: Unterricht im Garten- und Obſtbau wurde in 381 Orten für 10,307 Schüler gegeben. — Der Wohlthätigkeits-Verein verwendet jährlich über 4000 fl. Vergl. Müller, Schul-Intelligenzblatt, Bd. 1, S. 439 fg.; Schmidlin, über öffentliche Kinder-Induſtrie-Anſtalten. Stutt., 1821, 8; Schwäb. Merkur, 1839, Nr. 52.

18) S. Verh. der K. d. A., 1836, Beil.H. 3, S. 756.

§. 214.

c) Die Gewerbe-Schulen.

Ein eigenes Unterrichts-Syſtem für die Gewerbetreibende Claſſe iſt in allen Ländern weiter vorgeſchrittener Induſtrie ein unabweisliches Bedürfniß geworden, wegen der immer zunehmenden Anwendung wiſſenſchaftlicher und techniſcher Grundſätze auf die Fabrikation und der Nothwendigkeit die Mitwerbung gebildeter Gewerbender anderer Völker zu beſtehen. Und zwar müſſen dieſe Gewerbeſchulen, ſollen ſie anders allen Forderungen entſprechen, von den erſten Anfangsgründen bis zur höchſten techniſch-rationellen Ausbildung führen [1]), und außer den für jeden Gewerbenden nothwendigen Kenntniſſen und Uebungen auch noch für die wich-

tigſten einzelnen Induſtriezweige in Special-Anſtalten den beſonderen techniſchen Unterricht gewähren. — Dieſe Forderung hat der württ. Staat zwar allmählig angefangen zu erfüllen, allein noch keineswegs iſt das wünſchenswerthe Ergebniß ſchon ganz erreicht. Nur folgende Anfänge eines ſolchen Unterrichts-Syſtemes ſind nämlich bis itzt vorhanden:

1) Allgemeine Gewerbe-Schulen.

Während früher neben den Volksſchulen nur Unterrichtsanſtalten für künftige Gelehrte beſtanden, und beinahe jedes Landſtädtchen wenigſtens eine lateiniſche Schule beſaß, in den bedeutenderen Städten aber Lyceen und Gymnaſien ſich überall befanden, war nur ſelten, ungenügend nach Ausdehnung und Einrichtung und faſt als eine haſſenswerthe Anomalie für den Unterricht der künftigen Gewerbenden geſorgt, die ſich ſomit in der Regel entweder in die, zu Weniges bietende, Volksſchule oder in die, Anders lehrende, lateiniſche Schule gewieſen ſahen. Jetzt jedoch ſind von der Regirung Grundſätze zur gründlichen Verbeſſerung dieſes ungerechten und widerſinnigen Zuſtandes aufgeſtellt und von den Ständen die dazu nöthigen Mittel verlangt und verwilligt worden. Demgemäß ſoll künftig:

1) jede nur mit Einem Lehrer beſetzte lateiniſche Schule in eine die Knaben im 11ten bis 12ten Jahre aus der Volksſchule übernehmende Realſchule verwandelt werden;

2) bei lateiniſchen Schulen mit zwei Lehrern ſoll, zur Vereinigung der Vorbildung für den Gewerbenden und den Gelehrten, die eine Stelle mit einem Reallehrer beſetzt und ein dritter (Elementar)-Lehrer angeſtellt werden; doch können auch die Ortsbehörden eine vollſtändige Umwandlung der Schule in eine Realſchule verlangen;

3) bei den mit drei oder mehr Claſſen verſehenen latei-

niſchen Schulen ſoll eine theilweiſe Umwandlung in Realclaſſen bewürkt werden;

4) in den größeren und gewerbereicheren Städten, welche bisher keine lateiniſche Schulen hatten, ſollen Realſchulen neu begründet werden, und zwar mit höheren Claſſen für Schüler bis zu ſechszehn Jahren.

In den beiden letzten Fällen wird nur unter Einwilligung und Mitwürkung der Gemeinde- und Stiftungsbehörden gehandelt werden; in den beiden erſten, ſcheint es, ſchon nach deren Anhörung. Der Beitrag der Staatskaſſe wird nach vorgängiger Unterhandlung mit jeder Gemeinde feſtgeſetzt [2]). — Es leuchtet ein, daß bei einer folgerichtigen und kräftigen Ausführung dieſes Planes bald, wie es ſeyn ſoll, jede Stadtgemeinde wenigſtens ihre niedere Bürgerſchule haben, und überall da, wo ein Bedürfniß vorhanden iſt, auch eine mittlere Anſtalt beſtehen wird.

Mit der Ausdehnung und Vervollſtändigung dieſes Zweiges des öffentlichen Unterrichtes wird aber ohne Zweifel auch eine umfaſſende Organiſation und geſetzliche Feſtſtellung eintreten, welche vorläufig noch fehlen. Der Staat hat nämlich bis itzt blos für eine geordnete Prüfung der Real-Lehrer geſorgt [3]), und ein eigenes Seminar zu ihrer Bildung auf der Univerſität angeordnet [4]); ſonſt aber das Ganze ſich ſelbſt überlaſſen. Im Allgemeinen hat er keine Verbindlichkeit, die Gewerbeſchulen zu erhalten, ſondern ſich nur begnügt ſie den Gemeinden zu empfehlen. Eine beſondere Schulordnung beſteht nicht für ſie, ſondern es wird die der Volksſchulen analog auf ſie angewendet. Nicht einmal durch die Aufſichtsbehörde ſind ſie zu einem Ganzen vereinigt, denn die mit Gymnaſien verbundenen ſind dem Studienrathe untergeordnet, die übrigen den Volksſchulen zugezählt [5]). Eben ſo ſteht die Feſtſetzung der rechtlichen Verhältniſſe der Lehrer an den Gewerbeſchulen im Wege der Geſetzgebung noch bevor [6]). — Weit die bedeutendſte der Gewerbeſchu-

len iſt bis itzt die, von der Staatskaſſe unterhaltene, Real-ſchule in Stuttgart, und die auf die höhere Ausbildung der Gewerbenden (in vier Jahrescurſen) berechnete polytechniſche Schule daſelbſt [7]). Nützlich, wenn ſchon nur ein Nothbehelf, ſind die Sonntags-Schulen für Handwerker, anſtatt der gewöhnlichen Sonntagsſchulen.

II. Unterrichts-Anſtalten für beſondere Gewerbezweige.

Weniger Tadel, als die bisherige Verſäumniß der allgemeinen Gewerbeſchulen, verdient wohl die geringe Anzahl der Specialſchulen. Schon die phyſiſche Beſchaffenheit von Württemberg macht manche Arten derſelben überflüſſig, ſo Schiffahrts- und Schiffbau-, Bergwerksſchulen u. ſ. w.; für andere iſt die Induſtrie noch nicht weit genug vorgerückt. Bis itzt beſtehen aber folgende hieher gehörige öffentliche Anſtalten:

1) Die Kunſtſchule in Stuttgart. Sie ertheilt Unterricht im Zeichnen und Modelliren, und es iſt ihr dazu die Sammlung von Antiken-Abgüſſen zur Verfügung geſtellt. Mit der Gewerbeſchule iſt ſie in ſo ferne in Verbindung, als die Zöglinge der erſteren den Unterricht in den genannten Fächern bei ihr zu empfangen haben [9]).

2) Die Thierarzneiſchule in Stuttgart. Ihr wohlthätiger Zweck iſt, auf practiſchem Wege Männer zu bilden, welche in Ermanglung von wiſſenſchaftlich gebildeten Thierärzten, namentlich alſo auf dem flachen Lande, zu Rathe gezogen werden können. Sie unterrichtet 30 — 40 Zöglinge, vorzugsweiſe Schmied-Gehülfen. Die Anſtalt ſteht in adminiſtrativer Hinſicht unmittelbar unter dem Miniſterium des Innern; in wiſſenſchaftlicher aber unter dem Medicinal-Collegium. Der Staat beſtreitet die Koſten [10]).

3) Das land- und forſtwirthſchaftliche In-

ſtitut in Hohenheim. Dieſe ausgedehnte Anſtalt hat viererlei Zwecke: a) ſie iſt landwirthſchaftliche Verſuchs- und Muſter-Anſtalt; b) ſie dient zur höheren Ausbildung rationeller Landwirthe theils durch Unterricht, theils durch Einſicht des Betriebes eines großen Gutes; c) ſie iſt dazu beſtimmt, auf practiſchem Wege Söhne aus dem Bauernſtande mit den Grundſätzen einer beſſern Bewirthſchaftung bekannt zu machen [11]; endlich d) jungen Forſtleuten eine wiſſenſchaftliche Bildung zu geben. — Zu dem Ende iſt ihr vom Staate, außer einem bedeutenden baaren Zuſchuſſe, eine große Domaine und die Landes-Stamm-Schaafheerde übergeben. Um dem Württemberger den Beſuch der Anſtalt zu erleichtern, ſind für ihn die Beiträge bedeutend niederer geſtellt als für den Ausländer, und zwar wieder für den Forſtcandidaten weit niederer als für den Zögling der Landwirthſchaft. Die Forſtcandidaten werden nur nach vorgängiger Prüfung über Elementarkenntniſſe aufgenommen, auch haben ſie eine Endprüfung zu erſtehen. Die ausgezeichnetſten Schüler der Anſtalt erhalten öffentliche Preiſe. Sämmtliche Angehörige haben die Gebäude der Anſtalt zu bewohnen. — Die unmittelbare Aufſichtsbehörde iſt die Centralſtelle des landwirthſchaftlichen Vereines [12]).

1) Es iſt bekannt, welche zahlreiche Literatur über die Gewerbeſchulen beſteht. Württemberg ſtand in dieſer Beziehung lange weit zurück; doch ſind nach und nach folgende, freilich zum Theile unbedeutende, Schriften über den wichtigen Gegenſtand erſchienen: Ein Wort über gelehrte Schulen, nebſt einem Vorſchlage eines polytechn. Inſtituts in W. Stuttg., 1824, 8; Ein Wort über den Vorzug der Realien. Heilbr., 1826, 8; Finckh, Ueber Gewerbeſchulen und ihre Einrichtung in W. Stuttgart, 1829, 8; Klumpp, Ueber gelehrte Schulen u. ſ. w. Stuttg., I, II, 1829 und 30, 8; Bemerkungen über Klumpp's Schrift u. ſ. w. Tüb., 1829, 8; Kriegstötter, Ueber die Wichtigkeit techniſcher Bildungsanſtalten u. ſ. w. Tüb., 1831, 8;

K a p f f, Ueber die Einrichtung von Real- und Gewerbeſchulen in den Prov. Städten von W., Heilbr., 1834, 4; A m m e r- m ü l l e r, Die Real- und Gewerbſchulen. Stuttg., 1837, 8. Man vergl. noch: M o h l, S c h e u r l e n und W ä c h t e r, Literatur, S. 92 fg.

2) S. V e r h. der K. d. A., 1836, Beil.-H. 4, S. 170 fg. Kein mit den wahren Bedürfniſſen des Lebens Vertrauter wird dieſem Plane im Weſentlichen ſeinen Beifall verſagen; nur wäre vielleicht die Zwitterverbindung unter Nr. 2 nicht zu beabſichtigen. Daß T h i e r ſ c h (Ueber den gegenwärtigen Stand des öffentlichen Unterrichtes. Stuttg. u. Tüb., 1838, Bd. I, S. 204 fg.) eine andere Anſicht hat, war freilich nicht anders zu erwarten. Die zur Durchführung dieſes ganzen Planes nöthige Summe aus Staatsmitteln iſt auf etwa 25,000 fl. berechnet; für die Finanz-Periode $18\frac{39}{42}$ ſind jährlich 15,000 fl. verwilligt (außer der für die Stuttgarter Gewerbe- und Realſchulen beſtimmten Summe.) Schon auf dem Landtage von 1833, II, hatte die K. d. A. der Regierung 20,000 fl. zur Verbeſſerung der Realſchulen angeboten, war aber, da noch nichts gehörig vorbereitet ſey, damals zurückgewieſen worden.

3) V. O. vom 30ten Juli 1836, R. Bl., S. 326.

4) Bekanntmachung vom 31ten Mai 1838, R.Bl., S. 327. Uebrigens iſt hier lediglich von keinem Convicte, ſondern nur von beſonderem Unterrichte und von Ermunterung durch Stipendien, Erleichterung der Lernmittel u. ſ. w. die Rede. Auch iſt die Benützung der Anſtalt nicht als Bedingung der Erſtehung der Staatsprüfung und der Bekleidung einer Real-Lehrer-Stelle ausgeſprochen.

5) Reſcr. vom 2ten April 1793, bei H e z e l, Bd. IX, S. 274.

6) Das ſchon längſt gefühlte und ſelbſt, wenigſtens theilweiſe, von der Verf. Urk., §. 74, beachtete Bedürfniß einer geſetzlichen Feſtſtellung der gegenſeitigen Anſprüche des Staates und der Lehrer an den verſchiedenen Mittelſchulen (Gewerbe- ſowohl als Gelehrte-Schulen) ſoll endlich befriedigt werden. Dem Landtage von 1839 wurde ein Geſetzesentwurf über dieſen Gegenſtand übergeben., (ſ. V e r h. der K. d. A., Beil. H. 3, S. 18;) und als derſelbe nicht mehr zur Verhandlung kommen konnte, wenigſtens vorläufig eine Summe von 14,000 fl. jährlich in dem Pen-

ſionsetat zur Beſtreitung von Ruhe= und Wittwen=Gehalten angewieſen.

7) Die polytechniſche Schule hat ſich langſam aus der Verbindung mit niederen Schulen hervorgewunden. Die Gründung einer eigenen Gewerbeſchule in Stuttgart wurde für das Jahr 1829 — 30 zuerſt vom Miniſterium in Vorſchlag gebracht und von der St. Verſ. dazu die erforderliche Summe verwilligt, ſ. Verh. der K. d. A. von 1827, Beil.H. 2, 3, S. 516 fg.; H. 6, S. 1320. Die anfängliche Einrichtung der Schule fand jedoch, und wohl ganz mit Recht, den größten Widerſpruch bei der Ständeverſammlung im J. 1830, ſ. Verh. der K. d. A., H. 3, S. 760 und 684, Verh. d. K. d. St., H. 3, S. 498 fg. Die Kammer der Standes=Herren gab ſogar eine eigene Adreſſe an die Regirung ein. Beide Kammern vereinigten ſich zu einer weiteren jährlichen Zulage und zur Verwilligung einer Summe zu Erbauung eines eigenen Gebäudes für eine Realſchule; und ſo fand denn eine neue Organiſation ſtatt durch V. O. vom 25ten Sept. 1832, R. Bl., S. 395. Zwar machte auch hier wieder der Rech.Ber. von 1833, I, S. 156 fg. ſehr bedeutende Ausſtellungen; allein es fand die Einrichtung Vertheidigung in dem Commiſſionsberichte der K. d. A., 1835, II, Beil. H. 3, S. 102 fg., und es iſt auch im Weſentlichen bei derſelben geblieben; nur iſt im J. 1838 eine neue theilweiſe Erweiterung der Lehrgegenſtände eingetreten, die Benennung „polytechniſche Schule" der Anſtalt beigelegt worden, und auch nach und nach der Aufwand aus der Staatskaſſe für die Realſchule bis auf 5040 fl., bei der Gewerbeſchule bis auf 18,000 fl. geſtiegen. S. Verh. der K. d. A., 1836, Beil.H. 4, 1, S. 166 fg., 1839, Beil.H. 1, 1, S. 542; Bekanntmachung vom 2ten Jänner 1840, R.Bl., S. 16 fg. und Programm der k. polytechniſchen Schule in W. Stuttg., 1840, 8. Die Zahl der itzt (1840) angeſtellten Lehrer beträgt 20; die regelmäßigen Schüler der Anſtalt aber werden für mechaniſche Technik, chemiſche Technik, Reallehrer=Stellen oder Baufach vorbereitet. Vgl. noch: Heigelin, Entw. einer erweiterten Organiſation der techn. Centralſchule in W. Stutg., 1831, 8. [Eigenthümlich aber zweckmäßig iſt der den Verwaltungsbehörden zur Seite gegebene (berathende) Schulrath, aus Sachverſtändigen

beſtehend. Sein Würkungskreis iſt beſtimmt durch Verfüg. vom 4ten Oct. 1834, R.Bl., S. 556.

8) S. Circular-Reſcr. des Studienrathes an die gemeinſchaftlichen Oberämter vom 14ten Sept. 1825, vom März 1826, und 10ten Mai 1827, bei A. Knapp, a. a. O., S. 251 fg. Ebendaſelbſt die Statuten und den Fragenplan für die an den Studienrath über Stand und Fortgang zu erſtattenden Jahresberichte. — Im J. 1838 befanden ſich in 58 Orten ſolche Schulen mit 3214 Schülern, S. Schwäb. Merkur, 1839, Nr. 52.

9) Dieſe neue Einrichtung erhielt die Kunſtſchule durch die obenangeführte V. O. vom 2ten Sept. 1829. Früher war es mehr eine Penſionsanſtalt für begünſtigte Künſtler. Zweifelhaft ſcheint, ob die ganze Anſtalt nothwendig und nützlich iſt.

10) Dieſe Anſtalt wurde gegründet durch V. O. vom 9ten Nov. 1821, ſ. R. Bl., S. 811; daſelbſt auch das Nähere über Zweck und Einrichtung. S. noch Hering, Ueber die Einrichtung, die Verhältniſſe und Leiſtungen der württ. Thierarzneiſchule. Stuttg., 1832, 8.

11) Dieſer ſo nützliche Zweck wird theils durch die Erziehung von Waiſenknaben, theils durch die Ueberlaſſung einer Anzahl von beurlaubten Soldaten aus allen Landestheilen, endlich durch die Annahme von Bauern-Söhnen gegen Bezahlung, zu erreichen geſucht. S. (ungedr.) Erlaß der Centralſtelle des landw. Vereins, vom 9ten März 1829.

Errichtet iſt das landwirthſchaftliche Inſtitut durch V. O. vom 21ſten Auguſt 1818; die forſtwirthſchaftliche Anſtalt wurde aber erſt im Herbſt 1820 nach Auflöſung des mit der Feldjäger-Schwadron vereinigten Inſtitutes dahin verlegt. Es iſt übrigens erlaubt zu zweifeln, theils ob überhaupt die Verbindung der heterogenen Zwecke beider Abtheilungen der Anſtalt der wichtigeren Hälfte derſelben zum Vortheile gereicht, theils ob die ſowohl durch geringen Koſtenanſatz, als durch eine ſehr unbedeutende Vorprüfung bewerkſtelligte poſitive Beförderung des Studiums der Forſtwirthſchaft in Hohenheim bei dem ſchon ſo ſehr überſetzten Fache richtig berechnet iſt. Jeden Falles ſollte wenigſtens für die wiſſenſchaftlich zu bildenden Candidaten eine zweckmäßige Verbindung des Studienplanes mit dem der Univerſität angeordnet werden, als welche doch in den höheren und allgemeinen Bil-

bungsfächern ausgedehntere Gelegenheit darbietet. Ausführliche Nachrichten von dem Inſtitute enthalten: Schwerz, Tendenz der = = Anſtalt zu Hohenheim (in Varnbüler's Annalen der württ. Landwirthſchaft, Bd. II, H. 3, S. 239; Zeller's Nachrichten über W's landwirthſchaftliche Unterrichts= und Verſuchsanſtalt zu Hohenheim. Stuttg. 1827, 8.; Ueberſicht der Lehrgegenſtände und Wirthſchaftszweige des = = Inſtituts in Hohenheim. Stuttgart, 1831, 8. Ueberſicht über die Lehranſtalt für Land= und Forſtwirthſchaft in H. Stuttg., 1834, 8. Ferner über Einzelnes das Correſpondenzblatt des landwirthſchaftlichen Vereines und das Wochenblatt für Land= und Haus=Wirthſchaft. Die ökonomiſchen und die Verwaltungs=Verhältniſſe der Anſtalt ſetzt ausführlich auseinander der Bericht der Finanzcommiſſion der K. d. A. im Jahr 1827, ſ. Verh. 2tes a. o. Beil. H., 2te Abth., S. 217 fg.; der Rech. Ber. von 1833, S. 316; Verh. der K. d. A., Bd. III, Sitz. 25, S. 4 fg.; Verh. daſ., 1833,, II, Beil. H. 3, S. 77 fg.; 1839, Beil. H., 1, S. 545.

d) Die Gelehrten=Schulen.

§. 215.

α) Lateiniſche Schulen, Lyceen, Gymnaſien und niedere Seminarien.

Die Errichtung und Erhaltung der niederen Gelehrten=Schulen, beſtimmt zur Vorbereitung auf ein höheres wiſſenſchaftliches Studium, iſt, in ſo ferne nicht Stiftungen, Gemeindebeiträge und Schulgelder ihn theilweiſe erleichtern, Pflicht des Staates. Er erfüllt dieſelbe auch in einem ausgezeichneten, ſelbſt wohl in einem das Bedürfniß überſteigenden, Grade [1]).

Die beſonderen Beſtimmungen über jede Gattung dieſer Unterrichtsanſtalten ſind nachſtehende:

1) Die lateiniſchen Schulen ſind beſtimmt zum Unterrichte in den gelehrten Elementarkenntniſſen bis in das 14te Jahr. Bis itzt beſtand in der Regel in jeder Stadt

Gemeinde eine ſolche, mit einem oder mehreren Lehrern beſetzt; in dem letzteren Falle heißt der erſte derſelben Rector, die übrigen Präceptoren, Collaboratoren. — Es darf kein Knabe aufgenommen werden, der nicht ſchon hinreichend in der Mutterſprache unterrichtet iſt; die Lehrgegenſtände, ſo wie die Lehrmethode, ſind vom Staate vorgeſchrieben [2]). Der Staat beaufſichtigt dieſe Gattung von Lehranſtalten durch drei Behörden. Das Scholarchat, beſtehend aus dem Kirchen-Convente [3]), hat die örtliche unmittelbare Aufſicht. Die vier Kreisinſpectoren haben ſich, jeder in einem beſtimmten Bezirke, durch jährliche Viſitationen von dem ordnungsmäßigen Zuſtande der ſämmtlichen Schulen zu überzeugen und an den Studienrath zu berichten. Die Oberaufſichtsbehörde iſt der Studienrath [4]).

2) Die Lyceen bilden eine Mittelſtufe zwiſchen den Trivialſchulen und den Gymnaſien, indem die Schüler in ihnen zwar über das 14te Jahr hinaus, allein nicht bis zur Univerſität Unterricht finden. Sie ſtehen unter denſelben Aufſichtsbehörden, und haben dieſelben geſetzlichen Vorſchriften wie

3) die Gymnaſien. Dieſelben ſtehen unmittelbar unter dem Studienrathe; ihr Zweck iſt, die Schüler zum unmittelbaren Bezuge der Univerſität vorzubereiten. Nach einer, wohl nicht als unabänderliches Geſetz zu betrachtenden, Verordnung vom 15ten Juli 1811 ſollen nur in guten Städten evangeliſche Gymnaſien errichtet werden [6]). Eine eigene Schul-Ordnung für die Lyceen und Gymnaſien beſteht nicht, ſondern es wird die für die niederen lateiniſchen Schulen erlaſſene analog angewendet [7]). Keiner dieſer Anſtalten ſteht ein geſetzlicher Vorzug vor den übrigen zu.

4) Die philologiſch-theologiſchen Seminarien.

a) Die proteſtantiſchen.

Dieſelben haben die Beſtimmung, auf öffentliche Ko-

ſten 30 künftige Geiſtliche von ihrem 14ten Jahre bis zum 18ten, d. h. bis zur Zeit des Bezuges der Univerſität, unentgeldlich zu unterrichten und mit allen Lebensbedürfniſſen zu verſehen. Die Aufnahme erfolgt nach dem Ergebniſſe einer, zweimal zu beſtehenden, allgemeinen Concursprüfung (des ſog. Landexamens), und eben ſo geſchieht der Eintritt in das höhere Seminar nicht von Rechtswegen, ſondern ebenfalls in Folge einer allgemeinen Concurs-Prüfung. Die Seminarien bilden geſchloſſene, unter ſtrenger, wenn ſchon nicht mehr klöſterlicher, Disciplin ſtehende Communitäten, welche ſeit ihrer Stiftung, am 9ten Jänner 1556, ununterbrochen dieſen Zwecken gewidmet blieben, obgleich im Aeußeren mehreremal bedeutend modificirt [8]). Durch die Aufnahme verpflichtet ſich der Stipendiat, ſich dem evangeliſch-geiſtlichen Stande zu widmen, ſich zum Dienſte der vaterländiſchen Kirche oder Schule ordnungsmäßig verwenden zu laſſen, und ohne königl. Erlaubniß kein anderes Fach zu ergreifen oder in fremde Dienſte zu treten. Bei freiwilliger oder unfreiwilliger verſchuldeter Nichterfüllung dieſer Bedingungen tritt Verpflichtung zum Erſatze der verwendeten Koſten ein [9]).

b) Die katholiſchen.

Nach dem Muſter dieſer proteſtantiſchen niederen Seminarien ſind von K. Wilhelm durch V.O. vom 20ſten Sept. 1824 zwei ähnliche Anſtalten (Convicte genannt) für die künftigen katholiſchen Geiſtlichen geſtiftet worden. Die einzigen weſentlichen Unterſchiede zwiſchen beiden Arten von Anſtalten ſind: 1) daß hier nur Eine Prüfung mit den Bittſtellern vorgenommen wird; 2) daß der katholiſche Kirchenrath die Anträge über die Aufnahme an das Miniſterium ſtellt; 3) daß der Unterricht in dem Gymnaſium der Stadt, wo das Convict ſich befindet, nicht im Hauſe ſelbſt erfolgt. Das übrige, namentlich die Erſatz-Verbindlichkeit, iſt gleich [10]).

Für die Lehrer an den ſämmtlichen Gelehrten= Mittel=ſchulen ſteht eine geſetzliche Feſtſtellung der Dienſtrechte bevor; bis itzt finden die Verhältniſſe der niederen öffentlichen Diener ſoweit möglich analoge Anwendung [11]).

1) Es waren im J. 1840 im Königreiche 85 niedere lateiniſche Schulen, 3 Lyceen, 6 Gymnaſien, 4 proteſtantiſche niedere Seminarien und 2 katholiſche niedere Convicte. Nach dem im vorſtehenden §. Angeführten dürfte freilich in der nächſten Zeit die Mehrzahl der lateiniſchen Schulen in Real-Schulen umgewandelt werden. Die Orte, in welchen ſich bis itzt lateiniſche Schulen befinden, ſ. im Staatshandbuch von 1839, S. 512. Der jährliche Etatsſatz für die ſämmtlichen lateiniſchen Lehranſtalten beträgt 73,555 fl. S. Verh. der K. d. A., 1839, Beil.H. 1, 1, S. 539.

2) Gen.V.O. vom 11ten März 1793, bei Hezel, Bd. IX, S. 273 fg.; ſ. auch Mauchart, kirchliche Statiſtik, S. 437 fg. und Gaupp, Kirchenrecht, Bd. II, S. 57 fg.

3) Verh. vom 19ten Febr. 1825, bei Weißer, Verw.Edict, S. 371.

4) S. Mauchart, S. 443 fg.; Gaupp, Bd. II, S. 58; namentlich aber Bekanntmachung vom 31ſten Mai 1838, R.Bl., S. 332.

5) S. Kapff, Repertorium, Bd. II, S. 54. Dankenswerthe Nachrichten über die Geſchichte der verſchiedenen Gymnaſien und Lyceen geben Gaupp, S. 65 fg., und Camerer, Beiträge zur Geſchichte des Stuttgarter Gymnaſiums. Stuttg., 1834, 8.

6) Ueber den pädagogiſchen Zuſtand der lateiniſchen Schulen und Gymnaſien in W. ſ. Klumpp, Die gelehrten Schulen nach den wahren Grundſätzen des Humanismus u. ſ. w. I. II, Stuttg., 1829, 1830, 8; dagegen erſchienen: Bemerkungen zu Klumpps Schrift u. ſ. w. Tüb., 1829, 8. Der relative Werth der beiden Schriften iſt beurtheilt in Mohl, Scheurlen und Wächter, Literatur, S. 95 fg.

7) Die Geſchichte ihrer Stiftung ſ. bei Pfiſter, Geſchichte Hzg. Chriſtoph's, Bd. I, S. 477 fg.; und in der unten angef. Schrift von Wunderlich u. ſ. w. Andeutungen über ſpätere Veränderungen ſ. bei Gaupp, S. 137 fg. Ueber ihre itzige Einrichtung ſind zu vergleichen: Abel, Beſchreibung der Einrichtung der niederen Seminarien in W. Oehr., 1817, 8; Reuß, Et=

was über die Verbeſſerung der Seminarien. Stuttg., 1817, 8; Ueber den Vorſchlag, die vier Seminarien in eines zuſammenzuziehen. Stuttg., 1818, 8. Gaupp, S. 157 fg. (ſehr ausführlich;) Wunderlich, Hauff und Klaiber, Die ehemaligen Kloſterſchulen und die itzigen niederen Seminarien in W. Stuttg., 1833, 8. Die ganz veralteten Statuten dieſer Anſtalt ſind enthalten in einer (ungedr.) Normal-Verordnung vom 2ten Nov. 1818 und in der (ungedr.) Hausordnung vom J. 1826. Sehr wichtige Veränderungen in den früheren Beſtimmungen führte ein die V.O. vom 15ten Nov. 1829, R.Bl., S. 528. Namentlich iſt dadurch den Zöglingen freigeſtellt worden, die würkliche Aufnahme in den Genuß eines Staatsſtipendiums und den Beſuch eines Gymnaſiums verwandeln zu laſſen. Gegen dieſe Neuerungen ſpricht ſich aus: T*** (Eiſenlohr,) Einige Worte über die neueſte Verfügung in Betreff des Seminars. Tüb., 1830, 8; ausführlich vertheidigt aber ſind ſie in dem Rech.Ber., 1833, I, S. 90 fg. — Vorſchläge zu einer Total-Reform der Seminarien ſind gemacht in: (Theobald's) Antrag des Abgeordneten von Tettnang, den proteſtantiſch-theologiſchen Seminarien eine zeitgemäßere Einrichtung zu geben. o. O., 1830, 8; und von Schwarz, ſ. Verh. d. K. d. A., 1833, I, Bd. III, Sitz. 25, S. 38 fg.

9) Die näheren Vorſchriften über das Land-Examen ſ. bei Hezel, a. a. O., S. 327 fg.; und in der V.O. vom 22ten April 1834, R.Bl., S. 364. Das Nähere über die Erſatz-Verbindlichkeit iſt beſtimmt durch V.O. vom 19ten Nov. 1829, R.Bl., S. 815; Vergl. noch Gaupp, Bd. II, 1, S. 149. Die jährlich-berechnete Summe iſt 160 fl. Die bei dem Concurs-Examen von dem höheren Stipendium nur wegen der größeren Kenntniſſe Dritter ausgeſchloſſenen ſind von der Erſatz-Verbindlichkeit frei, ſ. die V.O. vom 15ten Nov. 1929, §. 10.

10) S. die angef. V.O. im R.Bl., S. 720 fg. Durch Verfüg. vom 9ten Nov. 1839, R.Bl., S. 723, iſt auch auf eine gewiſſe Anzahl der Zöglinge der katholiſchen niederen Convicte die Erlaubniß, anſtatt der Aufnahme den Genuß eines Staatsſtipendiums zum Behufe der Beſuchung eines Gymnaſiums anzuſprechen, ausgedehnt worden. Die K. d. A. hatte an die Regirung die Bitte geſtellt, die Errichtung eines dritten Convictes in Erwägung zu ziehen.

S. deren Verh., 1839, Sitz. 75, S. 88. Schriften über die Convicte ſ. im nächſten Paragraphen, Note 14.

11) S. über den eingebrachten Geſetzes-Entw., oben, S. 408, Note 6.

§. 216.

β) Die Landes-Univerſität.

An der Spitze der ſämmtlichen gelehrten Bildungsanſtalten ſteht die Landes-Univerſität in Tübingen, welche theils zur Vollendung der allgemeinen wiſſenſchaftlichen Bildung, theils zum Unterrichte in den einzelnen gelehrten Berufsfächern, d. h. alſo der katholiſchen und proteſtantiſchen Theologie, der Rechtswiſſenſchaft, der Heilkunde und der Staatswiſſenſchaften, ſo wie des Lehrerſtandes für die Mittelſchulen beſtimmt iſt. — Von Grav Eberhard im Barte im J. 1477 geſtiftet, blieb ſie, unter manchfachen Veränderungen ihres Verhältniſſes zum Staate und ihrer Organiſation, ununterbrochen ihrem Zwecke gewidmet [1]). Die Verf. Urk. verordnet in §. 84, daß „auch künftig für ihre Erhaltung und Vervollkommnung auf das Zweckmäßigſte geſorgt werden ſolle.“ Da in dem Grundgeſetze nur in der Einzeln-Zahl geſprochen iſt, ſo iſt dadurch ohne Zweifel die Errichtung weiterer Univerſitäten ausgeſchloſſen, welche denn auch nur als unnöthig angeſehen werden konnte.

Die öffentlichen Rechtsverhältniſſe der Hochſchule laſſen ſich unter drei Geſichtspuncte bringen: 1) ihre vom Staate ausgehende und von ihm aufrecht zu erhaltende Organiſation; 2) ihre ökonomiſchen Verhältniſſe; 3) die anderweitigen vom Staate erlaſſenen Verfügungen, deren Zweck der Flor und die zweckmäßige Benützung der Anſtalt iſt.

I. Aeußere Organiſation.

1) Die Univerſität iſt dem Miniſterium des Innern und des Kirchen- und Schulweſens ohne Zwiſchenſtelle untergeordnet.

2) Die unmittelbare Beſorgung ihrer Angelegenheiten ſteht dem Rector und dem akademiſchen Senate, beſtehend aus dem Kanzler und der Geſammtheit der ordentlichen Profeſſoren, zu. Der Rector iſt Vorſtand mit den Rechten und Pflichten eines Collegial-Directors; er wird vom Könige je auf ein Jahr aus drei vom Senate vorgeſchlagenen ordentlichen Profeſſoren ernannt. Als königlicher Commiſſair bei der Univerſität in einer controlirenden Stellung iſt der Kanzler beſtellt).

3) Zur Beſorgung der einzelnen Inſtitute und Lehrzweige bilden die ſechs Facultäten, unter dem Vorſitze eines der Reihenfolge nach jährlich wechſelnden Dekans, eigene Collegien.

4) Die akademiſche Disciplin wird in den leichteren Fällen vom Rector gehandhabt, welchem zu dem Ende ein Univerſitäts-Amtmann und ein Actuar zur Unterſtützung gegeben ſind. In ſchwereren Fällen hat die Disciplinar-Commiſſion zu ſprechen; in Recursfällen und über Relegation der Senat. Die Leitung der ökonomiſchen Angelegenheiten ſteht dem Verwaltungs-Ausſchuſſe zu [3]).

5) Die ordentlichen und außerordentlichen Profeſſoren ſo wie die Univerſitäts-Beamten ſind Staatsdiener im Sinne der Dienſtpragmatik [4]). Die Ernennung der Profeſſoren geſchieht nur nach vorgängigem Gutachten des Senates.

II. Oekonomiſche Verhältniſſe der Univerſität.

Die Deckung der ökonomiſchen Bedürfniſſe der Landes-Univerſität mußte bei der Beendigung der Verwandlung der Anſtalt aus einer ſelbſtſtändigen Korporation in ein Staats-Inſtitut neu regulirt werden; zu gleicher Zeit ſchien eine geordnete Haushaltung, des Staates ſowohl als der Univerſität, eine Fixirung ihrer Einnahmen und Ausgaben zu erfordern. Beides geſchah durch das Geſetz vom 3ten April 1828 über die Fundirung der Landes-Univerſität (R. Bl.,

S. 185,) die Finanzgeſetze ſeit 1836, und durch die vom Miniſt. des Innern feſtgeſetzten, noch ungedruckten, Normal-Etats vom 1ſten Juli 1829 und von 1837. Der hauptſächlichſte Inhalt dieſer Vorſchriften iſt folgender:

1) Die Einkünfte der Univerſität fließen aus einer doppelten Quelle, nämlich zum Theil aus dem eigenen Vermögen derſelben, theils aus der Staatskaſſe. Zwar hat die Finanz-Verwaltung auch die Verwaltung des geſammten Vermögens in Pacht genommen, allein das Eigenthum bleibt der Anſtalt.

2) Die ganze Summe, welche der Univerſität jährlich übergeben wird, beſteht in 92,000 fl.; ſo weit alſo die Einkünfte aus dem eigenen Stiftungsfonds (ungefähr zu 32,000 fl. angenommen) nicht ausreichen, muß die Staatskaſſe das Fehlende zuſchießen [5]).

3) Von dieſer Summe ſind alle Ausgaben zu beſtreiten, mit Ausnahme der beiden theologiſchen Seminare, der Erhaltung der Univerſitäts-Gebäude und der Penſionen der Lehrer und Beamten, als welche die Staatskaſſe beſonders übernimmt. Das in einer Etats-Periode nicht Verwendete bleibt der Univerſität zu außerordentlichen Verbeſſerungen der wiſſenſchaftlichen Inſtitute und Sammlungen [6]).

4) Getrennt von dem Vermögen der Univerſität iſt das Privat-Vermögen der einzelnen Facultäten und Inſtitute; daſſelbe bleibt denſelben ungeſchmälert zur ſtiftungsmäßigen Verwendung [7]).

III. Sonſtige Begünſtigungen von Seiten des Staates.

1) Um der Univerſität lauter befähigte und vorbereitete Zöglinge zu verſchaffen, war in Art. 14 des organ. Geſetzes vom 17ten Sept. 1811 verordnet, daß kein Würtemberger zum Studium der Fach-Wiſſenſchaften zugelaſſen werden ſoll, der nicht eine philologiſche Vorprüfung erſtanden und vom Studienrathe ausdrückliche Erlaubniß erhalten

habe. Dieſe Beſtimmung wurde zwar in dieſer Allgemeinheit durch §. 29 der Verf. Urk. aufgehoben, welcher den freien Beſuch der in- und ausländiſchen Lehranſtalten dem Staatsbürger einräumt: allein für Diejenigen, welche im Sinne haben, ſich der Kirche, der Rechtspflege und der innern Heilkunde zu widmen, beſteht die Verordnung immer noch, indem zu Erſtehung der Prüfungen in dieſen Fächern regelmäßiger Univerſitäts-Beſuch nothwendige Vorbedingung iſt [8]).

2) Die mit Staatserlaubniß ſtudirenden Militairpflichtigen ſind von dem würklichen Eintritte in das Militair befreit [9]).

3) Um Fleiß, Ordnung und Sitten zu erhalten ſind die Studirenden einer beſondern Disciplinar-Aufſicht und beſonderen Disciplinar-Geſetzen unterworfen, von denen einige, z. B. das Schuldenſtatut, auch ſogar auf andere Bürger rückwürken [10]).

4) Der Staat vertheilt jährliche Preiße in allen Facultäten an diejenigen Studirenden, welche beſtimmte Aufgaben befriedigend beantwortet haben [11]).

5) Dreißig Studirende der juriſtiſchen, mediciniſchen und ſtaatswirthſchaftlichen Facultäten erhalten aus der Staatskaſſe (anſtatt des ehemaligen Freitiſches) 150 fl. Stipendium; neun andere erhalten als Zöglinge des philologiſchen oder des Reallehrer-Seminars dieſelbe Unterſtützung [12]).

6) Die Anatomie der Univerſität wird mit den nöthigen Leichnamen unentgeldlich verſehen, indem aus einem beſtimmten, beträchtlichen Theile des Königreiches alle Leichname hingerichteter Verbrecher, (nicht kranker) Selbſtmörder, und Solcher, deren Begräbniß einer öffentlichen Kaſſe zur Laſt fallen würde, abgegeben werden müſſen [13]).

Als wichtige abgeſondert organiſirte Theile der Univerſitäts-Einrichtung erſcheinen die verſchiedenen Seminarien. Zwei derſelben ſind zur Bildung von Theologen be-

ſtimmt, nämlich das evangeliſche Seminarium [14]) und das katholiſche Wilhelmsſtift [15]), beide ſind geſchloſſene Convicte mit eigenen Vorſtehern, Repetenten und beſonderer Verwaltung, welche aus der Staatskaſſe (wenigſtens bis zur einſtigen Herausgabe der beiden Kirchengüter) mit einem jährlichen Aufwande von beinahe 100,000 fl. erhalten werden. In das evangeliſche Seminar nimmt der Staat jährlich 30, in das Convict aber 40 Zöglinge auf; in jenem haben ſie 4, in dieſem 5 Jahre zu bleiben. Zwei andere Seminarien beabſichtigen die Bildung von gelehrten Philologen für die Lehrſtellen an den mittleren und unteren Gelehrtenſchulen, und von brauchbaren Reallehrern. Sie bilden beide kein Convict, ſondern beſtehen nur aus einem beſonders organiſirten Lehrcurſe, und gewähren eine Anzahl von Geldſtipendien [16]).

1) Der Freiheitsbrief der Univerſität iſt vom 9ten Oct. 1477; die erſten Statuten (Ordnung) ſind vom 23ſten April 1481. Sechs und zwanzig Beſtätigungen und theilweiſe Abänderungen folgten nach und nach; die wichtigſten derſelben ſind: die Ordnung vom 2ten Nov. 1536, durch welche die Univerſität reformirt wurde, und die erneuerten Statuten vom Jahre 1601, welche eine manchfache neue Ordnung der Dinge einrichteten und im Ganzen bis auf die neueſte Zeit Gültigkeit behielten. In Folge dieſer Privilegien und Statuten bildete die Univerſität eine ſelbſtſtändige Korporation, welche unmittelbar unter dem Landesfürſten ſtand, ihre Mitglieder ſelbſt erwählte, ihr Vermögen unbeſchränkt verwaltete, und halbjährig ihren Vorſtand ernannte. Ihre Angehörigen bildeten eine eigene Gemeinde und hatten ein eigenes akademiſches Bürgerrecht; alle und jede Art von Jurisdiction über dieſelben ſtand nur der Univerſität ſelbſt zu. Sehr weſentliche Ergänzungen der Hochſchule waren das theologiſche Stipendium und das zur Erziehung von Prinzen und Herren beſtimmte, mit eigenen Lehrern verſehene collegium illustre; eine gefährliche Nebenbuhlerin dagegen die Karls-Akademie in Stuttgart. Das Nähere ſ. bei: Zeller, Merkwürdigkeiten der Univerſität Tübingen. Tüb. (1743), 8; Böck, Geſchichte der Univ. in Tübingen. Tüb., 1774, 8; Eiſenbach, Beſchreibung und

Geſchichte von Tübingen. Tüb., 1822, 8. — Dieſe Organiſation blieb im Leben bis zum J. 1811, wo in Folge einer Vorſtellung des Senates gegen die Aushebung der Studirenden zum Kriegsdienſte die alten Privilegien aufgehoben und durch „neue organiſche Geſetze" vom 17ten September erſetzt wurden. Manchfach wurde die Organiſation des Senates geändert, der Univerſität ein Curator gegeben, ihr die Jurisdiction wenigſtens zum Theile entzogen, die Verwaltung des Vermögens abgenommen, die Selbſternennung der Profeſſoren unterſagt. Doch blieben auch noch manche Spuren des alten unabhängigen Korporations-Verhältniſſes, z. B. ein Theil der eigenen Jurisdiction, das akademiſche Bürgerrecht u. ſ. w. — Dem k. Verf. Entw. vom Jahr 1817 war ein eigenes Statut für die Univerſität angehängt, welches zwar die alte Stellung der Univerſität keineswegs wieder herſtellte, doch manche mildernde Beſtimmungen enthielt. Dieſes Statut wurde aber theils durch das Geſetz über die Verhältniſſe der Univ. Diener vom 30ſten März 1828, R.Bl., S. 157, theils und in noch vielen weiteren Puncten durch das Organiſche Statut vom 18ten Jänner 1829, R.Bl., S. 19, ſomit durch eine Verordnung, einſeitig von der Regirung abgeändert und dadurch die letzte Spur der ehemaligen Korporations-Einrichtung vernichtet. Die Univerſität wurde lediglich zur gewöhnlichen Staatsanſtalt gemacht, wobei Vielen (mit welchem Grunde mag dahin geſtellt bleiben) namentlich die Ernennung eines beſtändigen Vorſtandes eine bedenkliche und nachtheilige Einrichtung erſchien. Durch die, zum Theile von Vorurtheilen und Unkenntniß eingegebenen Beſchwerden der K. d. A., vielleicht auch durch die gegen die neue Einrichtung verſchiedenartig aufgeregte öffentliche Meinung ließ ſich zwar die Regirung beſtimmen, durch Verordnung vom 18ten April 1831 (R.Bl., S. 187) einen Theil der neuen Beſtimmungen wieder abzuändern, namentlich den beſtändigen Vorſtand aufs Neue in einen jährlich wechſelnden zu verwandeln; allein der weſentliche Charakter der Staats-Anſtalt blieb doch auch itzt, und wird ſtets ſtrenge gehandhabt. Ueber den letzteren Streit ſ. (außer einer Menge von Flugſchriften) den ſtänd. Rech.Ber., 1830, S. 32 fg.; die Verh. der K. d. A., H. 1, S. 218; H. 5, S. 1231; H. 7, S. 2185. Die Kammer der St.H. hatte die Frage, ob die Abänderung des Statu-

tes von 1817 im Wege der Verordnung als eine Verfaſſungs=verletzung zu betrachten ſey, (ſehr mit Recht) verneint, ſ. ihre Verh., H. 2, S. 172 fg.

2) V.O. vom 18ten April 1831, §. 1—5.

3) Beide Commiſſionen werden vom Rector präſidirt, und beide beſtehen aus ſechs ordentlichen Profeſſoren, je aus einer Facultät Einer, und aus dem Univerſitäts=Amtmanne; außerdem hat in dem Verw.Auſch. der Univerſitäts=Caſſier berathendes Votum, ſ. org. Statut, §. 7—9; V.O. vom 18ten April 1831, §. 6. — In der letzteren V.O. ſind auch die Beſtimmungen über das Recurs=Recht der Studirenden gegen Ausſprüche der Disciplinar=Commiſſion enthalten.

4) S. das Geſetz vom 30ſten März 1828, wo namentlich auch die näheren Beſtimmungen über Penſionsfähigkeit, Verſetzbarkeit u. ſ. w. enthalten ſind; vergl. auch eine V.O. vom 10ten Jänner 1829 (Rbl., S. 50) über die Penſionsverhältniſſe der Staatsdiener, welche zugleich ein Kirchenamt bekleiden u. ſ. w.

5) Das Geſetz vom J. 1828 hatte die Geſammtſumme der auf die Univerſität zu verwendenden jährlichen Mittel auf 80,000 fl. geſetzt. Bald zeigte ſich aber, daß viel zu knapp gerechnet worden war, (vgl. meine kleine Schrift: Die pekuniairen Bedürfniſſe der Univerſität Tübingen. Tüb., 1833, 8;) und ſo wurde auf dem Landtage von 1836, nach dem Antrage der Regirung, ein Zuſchuß von jährlichen 12,000 fl. bewilligt. S. Verh. der K. d. A., Beil. H. 4, 1, S. 1 fg.; 157 fg.; Bd. V, Sitz. 61, S. 2 fg. — Die einzelnen Beſtandtheile des eigenen Vermögens der Univerſität, ſ. in den Verh. von 1828, H. 4, S. 1046.

6) Dieſe Abweichung von dem gewöhnlichen Principe der Etats=wirthſchaft iſt von unberechenbar guten Folgen für die Univerſität, indem nur durch ſie die Benutzung guter Zeiten und ſeltener Gelegenheiten zu Bereicherung der Anſtalten möglich wird.

7) S. Geſetz vom 3ten April 1828, Art. 2.

8) V.O. vom 17ten Juni 1818, Rbl., S. 368; vergl. auch Gaupp, Bd. II, S. 28.

9) Rekrut.Geſetz vom 10ten Febr. 1828, Art. 30 und 31 (Rbl., S. 52. Die Frage, ob ein im Militairverbande ſchon Stehender, welcher die philologiſche Vorprüfung erſtanden und dadurch Staatserlaubniß zum Studiren erhalten hat, hiedurch von Rechts=

wegen von jenem Verbande befreit werde, iſt — wohl mit Unrecht — von der Regirung verneint worden.

10) S. Leges ad quarum praescriptum in univ. Tubingensi vivendum est civibus. Tub., 1829, 8.; auch das Organ. Statut und die V.O. von 1831.

11) V.O. vom 31ſten März 1812; Leges, S. 54.

12) V.O. vom 15ten Nov. 1829, §. 7, Rbl., S. 529; Verh. der K. d. A., 1839, Beil. H. 1, 1, S. 531. — Dagegen haben die durch V.O. vom 29ſten Dec. 1817 aus der Staatskaſſe ausgeſetzten 900 fl. Stipendien für Studirende der Cameralwiſſenſchaften im J. 1828 wieder aufgehört.

13) V.O. vom 23ſten April 1829, Rbl., S. 184. Im Sommer ſind es 25 Oberämter, im Winter aber 37, welche ihre Leichname nach Tübingen zu liefern haben. Die übrigen Bezirke haben ihre Leichname an die ärztlich-chirurgiſchen Militair-Anſtalten in Stuttgart und Ludwigsburg abzugeben. Einen gegründeten Tadel dieſer letzteren Beſtimmung enthält die Polizei-Fama, 1830, Nr. 134.

14) Sehr genaue Nachrichten über das evang. Seminar giebt Gaupp, a. a. O., S. 194 fg. Die früheren Geſetze der Anſtalt ſind enthalten in den: Statuten des k. evangeliſch-theologiſchen Seminars in Tübingen, vom J. 1826, 4., und: Statuten für die Repetenten des = Seminars, vom J. 1826, 4. Bedeutende Veränderungen ſind eingeführt worden durch die ſchon genannte V.O. vom 15ten Nov. 1829; und wenn auch ein Theil der Beſtimmungen gar nie zur Ausführung kam, (nämlich die Einführung eines praktiſchen einjährigen Curſes bei einem Landgeiſtlichen,) und andere ſpäter wieder modificirt wurden, durch V.O. vom 17ten Oct. 1832, Rbl., S. 419: ſo beſtehen doch immer noch deren hauptſächlichſten Vorſchriften. Immer noch iſt nämlich nicht nur die früher fünfjährige Studienzeit auf vier Jahre herunter geſetzt, ſo wie die Zahl der Zöglinge auf 30; ſondern es beſteht auch noch die Erlaubniß, die Koſten-Quote als Stipendium zu verlangen und daſſelbe außerhalb des Inſtitutes auf Studium der Theologie zu verwenden; eben ſo das Verſprechen, „den ausgezeichneten“ Stipendiaten anſtatt des fünften Studienjahres ein Reiſegeld von 500 fl. zu geben, wenn ſie nach Vollendung ihrer Studienzeit noch eine fremde Univerſität beſu-

chen wollen. Ueber das ganze Inſtitut ſ. Steudel, Die Bedeutſamkeit des ev. theolog. Seminars in W. Tüb., 1827, 8.; über die V.O. von 1829 die in §. 215, Note 8, genannte Schrift (von Eiſenlohr).

15) Das katholiſche Convict iſt eine Stiftung K. Wilhelm's, welcher die ſogenannte Univerſität Ellwangen aufhob, und dafür die Landes-Univerſität mit einer kath. theologiſchen Facultät und mit einem, im Ganzen den Einrichtungen des proteſtantiſchen nachgebildeten, Seminare bereicherte, ſ. V.O. vom 25ſten Oct. 1817, Rbl., S. 513, und: Organ. Beſtimmungen die Vereinigung der kathol. theolog. Lehranſtalt in Ellw. mit der Landes-Univerſität Tübingen betreffend, vom 22ſten Jänner 1818, Stuttg., 4, (auch bei Knapp, Annalen, H. II, S. 166 fg.) Die Statuten des Inſtitutes ſind theils in den obengenannten organiſchen Beſtimmungen, theils in der (ungedr.) Haus-Ordnung enthalten. Gegen die ganze Einrichtung erklären ſich: Weitzmann, Anträge übergeben in der St.Verſ. Gmünd, 1821, 8., und Zimmerle, Kritiſche Bemerkungen über den Commiſſions-Bericht ü. d. kath. Kirchengut. Stuttg., 1821, 8.; für die Anſtalt dagegen ſpricht Mohl, Scheurlen und Wächter, Literatur, S. 102.

16) Ueber dieſe, noch in der Entwicklung begriffenen, organiſchen Theile der Univerſität ſ. Bekanntm. vom 31ſten Mai 1838, Rbl., S. 332.

§. 217.

e) Höhere Schulen für die weibliche Jugend.

Es iſt oben, §. 212, bemerkt worden, daß die Verbindlichkeit wenigſtens die Volksſchule zu beſuchen, für beide Geſchlechter gleichmäßig beſteht; eben daſelbſt iſt angegeben, in welchen Fällen eigene Mädchen-Schulen errichtet zu werden pflegen. — Mit dieſer Vorſorge begnügt ſich denn auch der Staat im Allgemeinen, und überläßt es nun den Aeltern aus den gebildeten Ständen ihren Töchtern eine höhere Bildung zu geben, als den bloßen Elementar-Unterricht. Nur bei einer einzigen höheren weiblichen Unterrichtsanſtalt

macht er eine Ausnahme, nämlich bei dem Katharinenſtifte in Stuttgart, welches als Staatsanſtalt behandelt und durch einen kleinen Zuſchuß aus der Staatskaſſe unterſtützt wird. — Das Katharinenſtift beſteht theils aus einer Penſions-, theils aus einer Lehranſtalt. Ein Aeltern-Ausſchuß hat die Aufſicht, die Oberaufſicht ein königlicher Commiſſair [1]).

1) S. Ankündigung vom 30ſten Juni 1818, R.Bl., S. 373 und 383.

§. 218.

2) Sammlungen, Vereine und directe Unterſtützung des Staates.

Außer den eigentlichen Unterrichtsanſtalten kann ein Staat die Bildung fördern durch Erleichterung des Gebrauches der Bildungsmittel, namentlich ſolcher, deren Erwerbung für den Einzelnen zu koſtſpielig oder auf andere Art zu ſchwürig wäre. Der würt. Staat erfüllt dieſe Pflicht in folgendem Maaße:

I. Oeffentliche Sammlungen:

a) Bibliotheken. — Die bedeutendſten derſelben ſind: die öffentliche Bibliothek in Stuttgart [1]); die Univerſitäts-Bibliothek in Tübingen [2]); die Bibliotheken des evangeliſchen Seminars und des Wilhelmsſtiftes in Tübingen [3]). Außerdem erhalten die einzelnen Verwaltungsſtellen einen jährlichen Beitrag zur Bildung von paſſenden Büchersammlungen; eben ſo die Gymnaſien u. ſ. w. [4])

b) Naturalienſammlungen. — Auf öffentliche Koſten werden unterhalten: das Naturaliencabinet in Stuttgart und das in Tübingen [5]).

c) Die Antiquitäten- und Münzſammlungen in Stuttgart und Tübingen [6]).

d) die Sammlung von Kunſtgegenſtänden in Stuttgart [7]).

II. Vereine:

a) Der landwirthſchaftliche Verein. Derſelbe iſt beſtimmt zur Belebung der landwirthſchaftlichen Induſtrie und zur Verbreitung rationeller Begriffe darüber. Seine Geſchäfte werden beſorgt durch eine „Centralſtelle," deren Sitz in der Hauptſtadt iſt. Dieſe Behörde hat 1) mit den Mitgliedern über alle neuen Erfahrungen in der Landwirthſchaft zu verkehren, dieſelben zu prüfen und zur öffentlichen Kenntniß zu bringen; 2) ſie hat den Miniſterien Anträge und Gutachten aus ihrem Geſchäftskreiſe vorzulegen; 3) ſie erkennt über die jährlichen königlichen Preiſe zur Belebung der vaterländiſchen Induſtrie; 4) ſie verfügt über mancherlei Sammlungen, und unter ihrer Leitung erſcheint eine landwirthſchaftliche Zeitung [8]). Eigentliche Staatsſtelle iſt ſie jedoch nur in ſo ferne ſie die Leitung des landwirthſchaftlichen Inſtitutes in Hohenheim hat. — Oertliche Vereine ſchließen ſich manchfach an den Centralverein an.

b) Der Handels- und Gewerbsverein. Die Geſchäftsthätigkeit deſſelben beſteht darin, Vorſchläge über Belebung der induſtriellen und commerciellen Thätigkeit in Württemberg anzunehmen, zu prüfen, ſelbſt zu machen [9]).

Dieſe beiden Vereine ſtehen unter dem Miniſterium des Innern; dagegen unter dem Finanzminiſterium

c) Der Verein für Vaterlandskunde. Derſelbe hat die Geſchichte, Statiſtik und Topographie W's zum Ziele ſeiner Arbeiten zu machen, und das Ergebniß derſelben öffentlich mitzutheilen. Es hat ſich deßhalb in Verbindung zu ſetzen mit dem topographiſch-ſtatiſtiſchen Bureau [10]).

III. Pekuniäre Unterſtützungen.

a) Unterſtützung an Kunſtzöglinge (jährlich 1200 fl.);

b) Unterſtützung zu wiſſenſchaftlichen Reiſen, und an Studirende (jährlich 2500 fl.) [11])

1) Die Stuttgarter öffentliche Bibliothek iſt von Herzog Karl im J. 1765 geſtiftet; ſie beträgt itzt gegen 300,000 Bände. S. Stälin, Zur Geſchichte und Beſchreibung alter und neuer Bücherſammlungen in W. Stuttg. und Tüb., 1838, 8, (aus Memminger's Jahrbüchern beſonders abgedruckt,) S. 3 fg. Ihre weder ſehr liberale, noch auch viel in Anſpruch genommene Benutzung iſt geordnet durch V.O. vom 20ſten September 1828, R.Bl., S. 723.

2) Die erſten Nachrichten von der Univerſitätsbibliothek finden ſich im J. 1562; allein bis in die letztere Zeit mit einem ſehr ſpärlichen Einkommen verſehen, konnte ſie ihrem Zwecke nur ungenügend entſprechen. Seit Erhöhung des Univerſitäts-Etats im J. 1836 iſt ihr jedoch ein bedeutend größerer, wenn ſchon auch ſo noch nicht genügender, Fonds zugewieſen worden. Ihr Beſtand mag itzt 150,000 Bände ſeyn, iſt aber raſch im Zunehmen begriffen. S. Stälin, a. a. O., S. 63 fg.

3) Die Bücherſammlung des evangeliſchen Stiftes iſt ſehr zweckmäßig angelegt und wohl 18,000 Bände ſtark; ſie hat einen kleinen Fonds aus der Inſtitutskaſſe. Die des Wilhelmsſtiftes iſt in ihrem weſentlichen Beſtande eigentlich Theil der k. Privatbibliothek, und nur vom Könige der Anſtalt zur Benützung überlaſſen. Sie mag 12,000 Bände ſtark ſeyn.

4) Von den Gymnaſial-Bücherſammlungen iſt wohl die in Heilbronn die bedeutendſte. — Keine Sparſamkeit der Ständeverſammlung dürfte übler angebracht geweſen ſeyn, als die an den Collegial-Bibliotheken ausgeübte. Eine Beförderung der wiſſenſchaftlichen Bildung unter den nur zu oft bei ihren Univerſitätskenntniſſen ſtehenbleibenden Staatsbeamten iſt wohl von größerem, ſelbſt materiellem, Nutzen, als die Minderausgabe einiger hundert Gulden. — Einige Städte, namentlich Hall, Reuttlingen, Oehringen, und vor Allem Ulm, beſitzen bedeutende Sammlungen, allein der Staat trägt nichts zu denſelben bei.

5) Eine Beſchreibung des Stuttgarter Naturaliencabinets in:

Stuttgart und ſeine Umgebungen, S. 56, des Tübinger Cabinetes bei Eiſenbach, Beſchreibung, S. 531 fg.

6) Beide ſind nicht ſehr beträchtlich, am wenigſten die Tübinger Sammlung.

7) Zu der in einem eigenen Gebäude zu bewerkſtelligenden Aufſtellung dieſer Sammlung und überhaupt der dem Staate gehörigen, bis itzt zerſtreuten und ſchwer zugänglichen Kunſtwerke iſt auf dem Landtage von 1836 die Summe von 80,000 fl. und auf dem von 1839 die Summe von 170,000 fl. bewilligt worden.

8) S. Aufforderung zur Bildung eines landwirthſchaftlichen Vereines vom 1ſten Auguſt 1817, R.Bl., S. 382 fg. — Die Centralſtelle beſteht aus einem Vorſtand und 14 Mitgliedern, ſ. Staatshandbuch, 1838, S. 139. — Auf dem Landtage von 1827 wurde in der K. d. A. mehrfacher Tadel über den Mangel an Oeffentlichkeit und Thätigkeit der Stelle geäußert, und kaum wurde der kleine jährliche Beitrag wieder verwilligt, ſ. Verh., H. 4, S. 1082 fg. Zu ſeiner Vertheidigung hat der Centralverein angefangen, eine öffentliche Rechenſchaft über Umfang und Art ſeiner Thätigkeit abzulegen, im landwirthſchaftlichen Correſpondenzblatte, Jahrgang 1831 fg.

9) Dieſer Verein iſt vom Könige geſtiftet worden unter dem 22ſten Juni 1822, ſ. Memminger's Jahrb., Bd. III, S. 129. Von einer Würkſamkeit deſſelben iſt öffentlich nichts bekannt geworden.

10) Dieſer, bis itzt ebenfalls nicht ſichtbar thätig gewordene, Verein iſt durch V.O. vom 11ten März 1822, R.Bl., S. 103, geſtiftet.

11) S. den Hauptfinanzetat für 183$\frac{8}{9}$.

B) Die Sittlichkeit.

Beförderung der Sittlichkeit iſt keiner von den unmittelbaren Zwecken des Rechtsſtaates; er überläßt die Ausbildung der ſittlichen Kräfte dem Willen des Einzelnen und verlangt für ſich und ſeine Einrichtungen nur Achtung des

Rechtes und Leiſtung von materiellen Beiträgen zur Gründung von polizeilichen Hülfen. Allerdings wird Sittlichkeit des Bürgers eine weitere Sicherheit für ein rechtliches Betragen deſſelben ſeyn, (eben ſo wie ein frommer Sinn deſſelben): allein der Rechtsſtaat fordert dieſe Garantie nicht, ſich auf ſeine eigenen materiellen Stützen verlaſſend. Deßhalb iſt es denn nicht ſeine Aufgabe, die Unterlaſſung von unſittlichen (nicht auch unrechtlichen) Handlungen zu erzwingen; ſondern er hat den ſittlichen Zuſtand dem Gefühle des Einzelnen, dem Stande der Volksbildung und den Lehren der Kirchengeſellſchaften zu überlaſſen.

Doch wäre es unrichtig, hieraus zu ſchließen, daß der Rechtsſtaat auch bei einer vollen Entwicklung ſeiner polizeilichen Thätigkeit gar keine, die Sittlichkeit zum Gegenſtande habenden, Maaßregeln zu ergreifen habe. Daß die ſittliche Ausbildung des Bürgers ein an und für ſich löbliches und ein allgemein nützliches Unternehmen iſt, kann natürlich nicht in Abrede gezogen werden. Wenn ſich ſomit Fälle denken laſſen, in welchen dieſem Zwecke ſich äußere Hinderniſſe in den Weg legen, welche die Einzelnkraft nicht zu überwinden im Stande iſt, die aber den Anſtrengungen des Staates weichen können: ſo iſt der Staat, dem oberſten Grundſatze ſeiner polizeilichen Thätigkeit gemäß, zur Hülfe berechtigt und ſchuldig. Solche Fälle ereignen ſich aber allerdings. Es iſt nämlich für die Ausbildung und Befeſtigung der Sittlichkeit, namentlich bei der Jugend, ein weſentliches Hinderniß, wenn entweder öffentlich Beiſpiele von Unſittlichkeit begangen oder gar directe Anreizungen zu ſolcher unternommen werden. Die Entfernung ſolcher Handlungsweiſen ſteht dem Einzelnen nicht zu, und doch ſtumpft ihr Anblick die Feinheit des Gefühles ab und macht mit dem Gedanken an ihre Begehung vertraut. Hier kann nur der Staat durch thatſächliches Einſchreiten und durch Strafdrohungen helfen; alſo iſt er auch hierzu, aber auch nur hierzu, verbunden [1].

Daß die in der württembergiſchen Geſetzgebung vorkommenden ſittenpolizeilichen Vorſchriften ſämmtlich nach dieſem Grundſatze erlaſſen worden ſeyen, läßt ſich freilich nicht behaupten; es ſind manche Ueberreſte theokratiſcher und hausväterlicher Anſichten unter ihnen, welche einem klaren Bewußtſeyn der Staatszwecke und -Mittel zu weichen haben werden [2]).

1) Vgl. hierüber meine Polizeiwiſſenſchaft, Bd. I, S. 516 fg.

2) Hiernach möchten auch die Forderungen und Vorſchläge von Erb, Die Gemeindeſittengerichte, Rottweil, 1819, 8, und von Reyſcher, Die Kirchenconvente, Reuttlingen, 1826, 8, zu modificiren ſeyn. Sie ſind zwar Beweiſe des beſten Willens, allein eines unklaren Begriffes von dem Weſen eines Rechtsſtaates.

§. 219.

1) Materielle Vorſchriften.

1) Vorſchriften wegen Unſittlichkeit in Geſchlechtsverhältniſſen. — Die Geſetze verbieten jeden außerehlichen vertrauten Umgang, auch da wo keine Rechte dadurch verletzt werden, (Vergehen der letztern Art fallen den Gerichten mit Recht anheim.) Demnach ſind:

a) Kupplerwirthſchaften bei bedeutender Freiheitsſtrafe verboten [1]). Es ſind ſelbſt

b) die ſogenannten Licht-Kärze nur unter manchfachen Bedingungen erlaubt [2]).

c) Begangene Scortationen werden beſtraft, und zwar wird dabei zwiſchen Schwächung und gewerbsmäßiger Unzucht unterſchieden. Bei jener werden in Wiederholungsfällen ſteigende Geldſtrafen zuerkannt, und im Falle der Nichtbezahlung entſprechende Freiheitsſtrafen; bei dieſer wird immer auf letztere Strafe erkannt. Unzüchtige Dirnen ſind ferner aus dem Orte, in welchen ſie ſich verfehlt haben, zu verweiſen, falls ſie ihm

nicht mit Heimathrecht angehören, auch kann gegen ſie, wenn Arbeitsſcheue concurrirt, Ortseingränzung und Einbringung in eine Beſchäftigungsanſtalt erkannt werden [3]).

d) Die öffentliche Aufſtellung oder Verbreitung von unzüchtigen Bildern und Büchern iſt verboten, und es dürfen namentlich Hauſirer nur ſolche Schriften feilbieten, welche in einem vom Oberamte verfertigten Verzeichniſſe enthalten ſind [4]). Eben ſo iſt jede unzüchtige Handlung oder Rede, welche öffentlich Aergerniß giebt, bei Strafe verboten, namentlich auch unzüchtiges Marionetten-Spiel oder das Abſingen unſittlicher Lieder [5]).

2) Gegen den unſittlichen Genuß von Getränken, Völlerei, beſteht die Einrichtung, daß nicht nur Derjenige, welcher ſich betrunken hat, ſondern auch der Wirth, namentlich, wenn er noch in ſpäter Nacht zu trinken gab, um Geld geſtraft werden ſoll [6]). Auch gehört hieher die Verordnung, daß die Wirthe keine Zechleute nach 10 Uhr Nachts bei ſich behalten dürfen [7]).

3) Als unſittlichen Gebrauch des Vermögens betrachten die Geſetze theils Glücksſpiele jeder Art, d. h. alſo ſolche, deren Erfolg ganz vom Zufalle abhängt; theils eine verſchwenderiſche Lebensweiſe überhaupt. — Was das erſte betrifft, ſo ſind

a) Hazard-Spiele jeder Art bei Strafe verboten, ohne Rückſicht auf Perſonen und Ort. Beſonders ſtrenge werden gewerbsmäßige Bankhalter, ihre Gehülfen und Begünſtiger geſtraft. Nur Spiel um Eß- und Trinkwaaren, welche ſogleich verzehrt werden, iſt geſtattet. Spielſchulden ſind für unklagbar erklärt [8]).

b) Nicht nur iſt die Errichtung von Lotto's und Geld-Lotterien im Lande verboten, ſondern es trifft auch die Collectanten für auswärtige Spiele dieſer Art Geld-

oder Gefängnißſtrafe. Das Einſetzen in ſolche fremde Spiele iſt jedoch nicht verboten [10]).

c) Sogar Waaren-Lotterien ſind nur mit Erlaubniß der Kreisregirungen, und gegen Entrichtung von Acciſe geſtattet.

Die Beſtimmung hinſichtlich eines im Allgemeinen verſchwenderiſche Lebensweiſe ſind bereits erklärt [11]).

4) Ferner arbeitet die Geſetzgebung auf die Entfernung von Rohheiten und Liebloſigkeiten hin. Sie beſtraft alſo

a) das Fluchen und Schwören (ſelbſt wenn es keine Gotteslästerung iſt) mit Geld oder Gefängnißſtrafe [13]).

b) Schlechtes Verhalten zwiſchen Aeltern und Kindern, alſo Mißhandlung, allzu große Härte oder Vernachläſſigung von den erſteren, Mangel an Achtung, Unbotmäßigkeit von Seiten der letztern, berechtigt zu einer Vorforderung vor den Kirchen-Convent, und zu Geld- oder Gefängnißſtrafe [14]).

c) Eheleute, welche ſchlecht mit einander leben oder ſich freiwillig trennen, ſollen durch Zuſpruch und Warnung, im Entſtehungsfalle durch Strafe, zur Rückkehr und zur Erfüllung ihrer Pflichten angehalten werden [15]).

d) Eben ſo iſt es zu halten bei Feindſeligkeiten zwiſchen Nachbarn und Verwandten, bei Angriffen auf Ehre und guten Namen [16]). Auch wird

e) der Wucher als eine unſittliche Handlung betrachtet und auf den Verdacht deſſelben kirchenconventliche Abmahnung verfügt [17]), abgeſehen von den ſtraf- und civilrechtlichen Folgen, welche die beſtehende Geſetzgebung gegen dieſe Handlungsweiſe, je nach der Beſchaffenheit des Falles eintreten läßt.

f) Endlich iſt auf die rohe Mißhandlung von Thieren, falls dieſe Aergerniß giebt, eine Strafe geſetzt [18]).

5) Endlich iſt ſelbſt der Müſſiggang (wohl in Be-

tracht, daß er aller Laſter Anfang iſt) von den Geſetzen als eine Unſittlichkeit bezeichnet, welcher die Rüge der Sittengerichte verdiene [17]).

1) S. Straf=G.B., Art. 308 und 309; Polizei=St.G., Art. 52.

2) Dieſe Bedingungen ſind: Erlaubniß durch den Kirchenconvent; Beſchränkung auf höchſtens drei Haushaltungen; Verantwortlichkeit des Hauseigenthümers für alle Exceſſe; eigene Lichtkärze für die ledigen Mannsperſonen; endlich die Anweiſung, geiſtliche Lieder zu ſingen anſtatt unnützes Geſchwätz zu führen (!). S. die vielen verſchiedenen Befehle hierüber bei Reyſcher, Kirchenconvente, S. 169.

3) S. Geſetz vom 22ſten Juli 1836, R.Bl., S. 303; und darüber: Verh. der K. d. A., 1821, H. 2, Beil. S. 130; daſ. 1826, H. 1, S. 142; 1835, Beil.H. 1, S. 129; Beil.H. 2, S. 710; Bd. II, Sitz. 127—132; K. d. St.H., 1836, H. 2, S. 300, 314; 338, 363, 397, 419. Ferner das Polizei=St.G., Art. 44—51. — Es unterliegt keinem Zweifel, daß durch dieſe neuen Beſtimmungen einer der ſchlechteſten Theile der württ. Geſetzgebung und Verwaltung verbeſſert wurde. Die Frage, ob die Beſtimmung einer Erhöhung der Strafe für die in den Städten Stuttgart und Ludwigsburg begangenen gewerbsmäßigen Unzuchtsvergehen durch die neue Geſetzgebung ſtillſchweigend aufgehoben ſey, iſt ausdrücklich bejaht durch die Motive des Geſetzes-Entwurfes, ſ. Verh. der K. d. A., 1838, Bd. XII, S. 61.

4) S. Geſetz über Preßfreiheit vom 30ſten Jänner 1817, §. 5 und 28, R.Bl., S. 42; die Inſtruction zur Vollziehung der Gewerbe=Ordnung vom 6ten Juni 1828, §. 40, R.Bl., S. 446; das Polizei=St.G., Art. 54.

5) S. Polizei=St.G., Art. 53; (ungedr.) Befehl der Regirung des Jaxtkreiſes vom 8. März 1822.

6) S. Landes=Ordn., Tit. 99; Cynos. eccles., cap. 25; Gen.Reſcript vom 24ſten Juli 1620. Namentlich eifern die Geſetze gegen das Zutrinken, welches nicht nur an dem Trinker ſelbſt, ſondern auch an allen Zuſchauern, welche nicht abzuhalten ſuchen, geſtraft werden ſoll.

7) V.O. vom 28ſten Oct. 1812, R.Bl., S. 545.

8) S. Gen.Reſcr. vom 25ſten Nov. 1793, bei Kapff, Sammlung, S. 398; Landes=Ordn., Tit. 98, §. 3; Polizei=Straf=Geſetz, Art. 81 und 82.

9) S. Polizei=St.G., a. a. O. Die früher angedrohte, allein freilich ſelten vollzogene, Confiscation des Gewinnes iſt ſomit aufgehoben.

10) S. oben, §. 208, S. 375 fg.

11) Landes=Ordn., Tit. 89; Cynos. eccl., cap. 25, S. 46 fg.; Gen.Reſcr. vom 19ten Juli 1642; 4ten Febr. 1664; 20ſten Juli und 1ſten Aug. 1705.

12) V.O. vom 15ten Jänner 1817, §. 13 und 14, R.Bl., S. 35.

13) Daſelbſt.

14) S. Kapff's Repert., Art. Kirchen=Conv.Obj.

15) S. Hartmann, Kirchengeſetze, Bd. I, S. 264, §. 698.

16) S. Polizei=St.G., Art. 55. Die Strafe iſt: Verweis, Geldbuße bis zu 15 fl. oder Arreſt bis zu 8 Tagen; bei Rückfällen Geldbuße bis zu 25 fl. oder Arreſt bis zu 14 Tagen. — Dieſe Strafdrohung iſt als das Ergebniß einer lauten Forderung der öffentlichen Meinung zu betrachten, welche ſelbſt zu vielfachen Vereinen zur Abſtellung der Thierquälerei Veranlaſſung gegeben hatte.

17) Hartmann, a. a. O.

§. 220.

2) Behörden für die Sitten-Polizei.

Zur Handhabung (wenigſtens des größeren Theiles) der Sitten=Polizeigeſetze beſteht in jeder Pfarrgemeinde eine beſondere Behörde, der Kirchen=Convent [1]). Es iſt mit Genauigkeit dafür geſorgt, daß jeder Religionstheil, jede Filialgemeinde, jeder Einzelne mit einer ſolchen Behörde verſehen ſey [2]); nur iſt zu bemerken, daß Katholiken, welche befreiten Gerichtsſtand haben, nicht unter dem Kirchen=Convente ſtehen, ſondern ſich derſelbe mit einer Anzeige an die denſelben vorgeſetzte Behörde zu begnügen hat. Bei Proteſtanten

beſteht dieſer Unterſchied nicht, nur ſoll mit Exemten in der Regel ſchriftlich verhandelt werden [3]).

Die Zuſammenſetzung und die Wahl der Mitglieder der Kirchen-Convente ſind verſchieden, je nachdem dieſelben evangeliſcher oder katholiſcher Religion ſind.

1) Mitglieder eines evangeliſchen Kirchen-Convents ſind:

a) in Orten, welche Sitz eines Gemeinderathes ſind: die evangel. Ortsgeiſtlichen, der Ortsvorſteher, der Stiftungspfleger, zwei oder drei Beiſitzer vom Hauptorte und je ein Beiſitzer aus jedem Filial-Orte, der keinen eigenen Convent hat. Die Beiſitzer werden von den evangel. Mitgliedern des Stiftungsrathes aus ihrer Mitte gewählt; reicht die Zahl ſeiner Mitglieder nicht hin, ſo wählt die evangel. Bürgerſchaft nach den Formen einer Gemeinderaths-Wahl.

b) In bloßen Gemeinde-Parzellen beſteht der Convent aus dem Geiſtlichen, dem Anwalte, dem Stiftungspfleger und einem oder zwei Beiſitzern; letztere gewählt wie oben bemerkt.

2) Die katholiſchen Convente dagegen beſtehen aus dem Stadt- oder Dorf-Pfarrer, dem Ortsvorſteher und zwei Gemeinderäthen, welche von den beiden erſteren gemeinſchaftlich dazu ernannt werden.

Gehört der Ortsvorſteher (oder Stiftungspfleger) nicht der Confeſſion der übrigen Mitglieder an, ſo hat er bei kirchlichen Gegenſtänden keine Stimme, wohl aber bei polizeilichen und ökonomiſchen [4]). In Oberamtsſtädten mag der Bezirksbeamte in wichtigen oder ſchwürigen Fällen den Sitzungen perſönlich anwohnen [5]).

Der Kirchen-Convent verſammelt ſich regelmäßig alle Monate einmal, in Filialen wenigſtens alle Vierteljahre. Die Verhandlungen ſind collegialiſch; alle und jede Beſchlüſſe müſſen in ein eigenes Protocoll eingetragen werden [6]). Das

im Kirchen-Convente Vorkommende iſt geheim zu halten. Beim Abſtimmen hat der Ortsvorſteher die erſte, bei Stimmengleichheit der vorſitzende Geiſtliche die entſcheidende Stimme zu führen. An Straf-Anſätzen haben die geiſtlichen Mitglieder keinen Antheil zu nehmen [7]).

Die vor den Kirchen-Convent gehörigen Gegenſtände ſind aber (außer beſtimmten Stiftungs-, Schul- und Kirchen-Sachen, von denen anderwärts an der geeigneten Stelle) alle im vorangehenden §. aufgeführten Sittenwidrigkeiten, in ſo ferne dieſelben durch rohe Aeußerungen zum öffentlichen Aergerniſſe gereicht haben. Das religiös-ſittliche Privatleben der Gemeinde-Mitglieder iſt der Seelſorge der Beichtväter anheimgegeben, und dem Kirchen-Convente iſt nur geſtattet, denſelben die nöthige Mittheilung zu machen [8]). Jedoch iſt der Zweck der Einrichtung nicht, die von den Geſetzen angedrohten bedeutenderen Strafen durch den Convent zuerkennen zu laſſen, dieß bleibt Sache der gewöhnlichen Polizei- oder Gerichts-Behörden; ſondern es gebührt dem Convente nur Warnung und Ermahnung, und, im Falle der Erfolgloſigkeit derſelben, die Zuerkennung kleiner Correctionen durch Geld- oder Freiheitsſtrafen [9]). — Das Verfahren iſt immer rein mündlich, und es iſt ſogar den Vorgeforderten unterſagt, einen Beiſtand, namentlich einen Rechtsgelehrten, mitzubringen. Die Ermahnungen werden vom Geiſtlichen, die allenfallſigen Strafen vom Beamten ausgeſprochen [10]).

Die Anzeigen der begangenen Unſittlichkeiten geſchehen in der Regel von den Mitgliedern ſelbſt, nachdem die früher beſtandene geheime Polizei der Convente nach und nach eingegangen iſt; zu ſolcher Anzeige aber ſind die Mitglieder durch ihren Dienſteid verbunden [11]).

1) Im alten Herzogthume iſt dieſe Anſtalt eingeführt durch G.R. vom 29ſten Juli 1642, näher begründet durch Synodal-Receß von 1644, ſ. Hartmann, Kirchengeſetze, Bd. I, S. 284; die

vielen ſpäteren Detail-Verordnungen, welche über dieſen Gegenſtand nach und nach erſchienen ſind, ſ. bei Hartmann, a. a. O., S. 259 fg.; vergl. auch Kapff's Repertorium der Amtspraxis, Art. Kirchen-Cenſur; Mauchart, Kirchliche Statiſtik von W., S. 221 fg.; Reyſcher, Ueber Kirchen-Convente; Gaupp, Kirchenrecht, Bd. II, 1, S. 484 fg. In Neu-Württemberg ſind die Kirchen-Convente eingeführt worden durch V.O. vom 11ten Oct. 1803, ſ. Allgem. Intelligenzblatt für Neu-W., 1804, S. 11. Manchfache Modificationen und nähere Beſtimmungen der älteren Einrichtungen ertheilt die Verordnung vom 29ſten Oct. 1824, R.Bl., S. 879. — In den katholiſchen Gemeinden wurden die ihnen früher unbekannten Einrichtungen allgemein eingeführt durch V.O. vom 15ten Jänner 1817, R.Bl., S. 33. — Einen Antrag auf anderweitige Organiſation der ganzen Einrichtung ſ. in den Verh. der K. d. A., 1833, Bd. III, Sitz. 21, S. 110.

2) Das Detail in der angef. V.O. von 1817, §. 2—4; und der V.O. von 1824, §. 1—3.

3) V.O. von 1817, §. 9, verglichen mit V.O. von 1824, §. 37. Sehr zweifelhaft iſt freilich, ob dieſer Unterſchied der von der Verf.Urk. verlangten Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Geſetze entſpricht.

4) Vergl. die V.O. von 1817, §. 1 und die V.O. von 1829, §. 5—8. Vor Erlaſſung der letzteren wurde es mit der Wahl der Beiſitzer verſchieden gehalten; manchmal wählte ſie der Beamte, manchmal waren die beiden älteſten Gemeinderäthe von Amtswegen Mitglieder.

5) S. Edict II vom 31ſten Dec. 1818, §. 46.

6) S. Hartmann, a. a. O., S. 278 fg.; V.O. von 1817, §. 6.

7) V.O. von 1824, §. 35.

8) Daſelbſt, §. 15 und 16.

9) Hartmann, a. a. O., S. 265. Den freilich nicht nach den itzigen Begriffen genau abgegränzten Umfang der kirchenconventlichen Gerichtsbarkeit bezeichnet die Cynos. eccl., cap. 25, folgendermaaßen: man ſoll dabei keine politiſche, für weltliche Amtleut und Gerichte allein gehörige Händel mit einmiſchen, ſondern allein darauf ſehen, daß chriſtliche Zucht, Ehrbarkeit und Gottſeligkeit gepflanzt und erhalten werden mögen. — Für die evangeliſchen Kirchen-Convente iſt die Strafbefugniß durch die V.O. von 1824 neu beſtimmt. Sie richtet ſich nach der Ge-

meinde=Claſſe, und iſt 2 Thlr. oder 24 Stunden Gefängniß; 3 Thlr. oder 36 Stunden, 4 Thlr. oder 48 Stunden. Filiale ſind Gemeinden dritter Claſſe gleichgeſtellt. Die Wahl zwiſchen beiden Strafarten bleibt den Mitgliedern überlaſſen. Recurs findet ſtatt an das Oberamt. Die Geldſtrafen der Kirchen=Convente werden meiſtentheils in Pfund=Heller (zu 45 kr.) angeſetzt. Dieſelben fließen in den Armen=Kaſten.

10) S. den Synodalſchluß von 1644, Kap. 10.

11) S. Hartmann, S. 267, §. 708; V.O. von 1817, §. 8. — Ueber die geheime Polizei der Convente verordnet der Synodalſchluß von 1644, Kap. 8, folgendes: „In Flekhen oder auch ſonſt khönnen khaum beſſere erfunden werden, als die ſtethiges in publico und mit vielen Leuthen zu thun haben, als da ſeyn die Schulmeiſter, Mößner, Markh=, Fleiſch= und Brodtbeſchawern, Kuchinbekhen, Bäder, Barbierer, Flekhenſchmidt, Gerichtsbotten, Stadt= und Flekhendiener und dergleichen." Jeder „Deferent" ſoll den übrigen unbekannt bleiben, und ſelbſt zum Geheimniſſe vereidet werden; als Belohnung wird ihnen entweder das Dritttheil der Strafgelder, oder wo dieß „anſtatt der Ergötzlichkeit eine Aigennützigkeit" verurſachen würde, ein beſtändiger Gehalt gegeben, ſie auch ſonſten beſtermaßen fovirt werden.

C) Die religiöſe Bildung.

1) Allgemeine Grundſätze.

§. 221.

a) Verhältniß des Staates zur Kirche im Allgemeinen.

Die Kirche iſt eine Geſellſchaft, welche gemeinſchaftliche Gottesverehrung zum Zwecke hat; der (Rechts=) Staat eine Geſellſchaft, welche die Handhabung der Gerechtigkeit und die Wegräumung der für die nützlichen Unternehmungen der Bürger hinderlichen äußeren Hinderniſſe beabſichtigt [1].

Beide Geſellſchaften ſind alſo in ihren Zwecken weſentlich verſchieden, und können, unabhängig von einander, neben einander beſtehen. Sie können auch ſehr wohl von verſchiedenem Umfange ſeyn, mehrere Kirchen oder Theile von Kirchen in Einem Staate, mehrere Staaten in Einer Kirche. Auch ihre Mittel ſind ſehr verſchieden; die Kirche würkt auf das Gefühl und den Willen des Menſchen durch Belehrung und Glauben; der Staat wendet zu Erreichung ſeiner Zwecke hauptſächlich materielle Mittel an. — Daraus folgt denn, daß Kirche und (Rechts-) Staat von einander getrennt nicht nur ſeyn können, ſondern auch ſollen; jede dieſer Geſellſchaften würde die andere zur Verfolgung eines ihr fremden Zweckes nöthigen. Die Kirche wird um ſo ſicherer ihr hohes Ziel erreichen, wenn ſie mit der Verfolgung irdiſcher Abſichten ſich nicht zu befaſſen hat; der Staat wird zweckmäßiger und klarer ſeine Einrichtungen treffen, wenn er ſie nur auf dieſes Leben zu berechnen, keine außerhalb des Bereiches ſeiner materiellen Mittel liegenden Zwecke zu verfolgen braucht.

Da nun aber die beiden wichtigen und — wenn ſchon auf verſchiedene Art — mächtigen Geſellſchaften neben einander beſtehen und in häufige Berührung deßhalb kommen müſſen, ſo iſt der Grundſatz aufzuſuchen, nach welchem ihre gegenſeitigen Verhältniſſe zu beſtimmen ſind. Dieſer beſteht aber, wenn Achtung des Rechtes auf beiden Seiten ſtattfinden ſoll, darin, daß jede der beiden Geſellſchaften ihre Zwecke ungeſtört von der andern verfolgen darf, ſich dagegen auch jedes Eingriffes in das Gebiet der andern zu enthalten hat. Jede derſelben hat zu beſchließen und auszuführen, was ſie betrifft, und wozu ſie befugt iſt ihrer eigenen Natur und Verfaſſung nach. Jede hat die andere zu achten, als eine Anſtalt zur Realiſirung von Menſchheitszwecken; allein jede hat auch das Recht, ſich vorzuſehen, daß ihr nicht von der andern zu nahe getreten werde. Entſteht eine nicht

lösliche Colliſion zwiſchen einem Grundſatze des Staatsrechtes und einer kirchlichen Lehre, ſo iſt zwar kein zuſtändiger Richter in ſolchem Streite vorhanden, ſondern jede der beiden Parteien auf Selbſtvertheidigung verwieſen: allein eben deßhalb kann auch dem Staate keineswegs zugemuthet werden, daß er nachgebe und ſein Recht opfere, vielmehr wird er völlig befugt ſeyn, von den Theilnehmern einer ſolchen Kirche die Aufgebung des mit ſeinem Daſeyn unverträglichen Satzes oder Entfernung aus dem Staatsgebiete zu verlangen. Wenn in ſolchem Falle die Kirche nicht mächtig genug iſt, den Staat zu einer Abänderung ſeiner Geſetze zu nöthigen, ſo bleibt ihr nur übrig, ſich in dieſe Alternative zu fügen. Die Entſcheidung iſt ſomit eine Frage der Thatſache und nicht des Rechtes; denn dieſes iſt für beide gleich.

Es iſt ſomit einſeitig, wenn nur, wie gewöhnlich geſchieht, von dem Schutz- und dem Aufſichts-Rechte des Staates gegenüber von der Kirche die Rede iſt; eben ſo gut hat die Kirche die Pflicht, den Staat zu achten, ihn als eine nützliche Anſtalt zu betrachten, ihn ihren Anhängern als ſolche darzuſtellen und dadurch zu ſchützen; eben ſo gut hat ſie das Recht ſich vorzuſehen, daß der Staat nicht eingreife in ihre Rechte, alſo Aufſicht über ſeine Handlungen zu führen. Freilich iſt nicht nur in unſerer Zeit der Staat diejenige Geſellſchaft, welche in den Gedanken der Meiſten vorangeſtellt und als die wichtigere von beiden betrachtet wird, ſondern es iſt überhaupt ſchon eine Folge ſeiner materiellen Macht, daß ſeine Rechte von größerer Würkſamkeit ſind und ſich mehr hervorſtellen [2]).

Eben ſo kann es nicht als richtig erkannt werden, wenn jede Verbindlichkeit des Staates geläugnet werden will, ſich der Kirche unterſtützend anzunehmen, ſondern ſie ihrem Schickſale überlaſſen werden ſoll, auch da, wo ſie ſich bei erlaubten Zwecken zu helfen nicht im Stande wäre. Die Zwecke der Kirche ſind allerdings nicht die des Staates; allein ſie ſind

(die auf oben bezeichnete Weiſe zurückzuweiſende Fälle einer Colliſion ausgenommen) von ihm als in hohem Grade nützliche anzuerkennen. Wenn es nun im Allgemeinen Pflicht des Staates iſt, nützliche Zwecke bei unzureichender Einzeln-Kraft polizeilich zu unterſtützen, ſo mag offenbar auch die Kirche eine ſolche Hülfe in Anſpruch nehmen, und zwar werden es aus nahe liegenden Gründen gerade die kleineren kirchlichen Geſellſchaften ſeyn, welche am häufigſten in den Fall kommen, Staatsunterſtützung zu begehren [3]).

Dieſe Grundſätze ſind denn nun auch im Weſentlichen diejenigen, welche das württembergiſche Staatsrecht aufſtellt, freilich mit einigen nicht unbedeutenden Abweichungen.

Nach der Verf. Urk. erkennt nämlich der württembergiſche Staat alle und jede Kirchen als rechtlich beſtehende Geſellſchaften an; denn Jeder genießt im Königreiche ungeſtörte Gewiſſensfreiheit [4]). Ausdrücklich noch wird den drei (itzt noch zwei) im Königreiche beſtehenden größeren chriſtlichen Confeſſionen freie öffentliche Religions-Uebung, und der volle Genuß ihrer Kirchen-, Schul- und Armen-Fonds zugeſichert [5]). Es geht ſogar der Staat ſo weit, daß er ſolche religiöſe Secten, wenn ſchon nur in beſchränktem Maaße, duldet, deren Bekenner durch die Grundſätze ihrer Religion an der Erfüllung eines Theiles ihrer ſtaatsbürgerlichen Pflichten gehindert ſind [6]). Es iſt ausgeſprochen, daß auf der einen Seite die Anordnungen in Betreff der inneren kirchlichen Angelegenheiten der verfaſſungsmäßigen Autonomie einer jeden Kirche überlaſſen bleiben: auf der andern Seite der König im Namen des Staates ein (ſogenanntes „oberſthoheitliches") Schutz- und Aufſichtsrecht über die Kirchen zu üben hat, und daß deßhalb die Verordnungen der Kirchengewalt ohne ſeine vorgängige Einſicht und Genehmigung weder verkündet noch vollzogen werden dürfen [7]).

Zur Erläuterung dieſer allgemeinen Sätze iſt denn Folgendes zu bemerken: das Schutzrecht, oder richtiger die

Schutz-Pflicht des Staates wird theils durch die Handhabung von Ruhe und Ordnung, durch Ertheilung von Gerechtigkeit und durch Gewährung polizeilicher Hülfe aller Art, von welchen Vortheilen allen die Kirche wie jede andere phyſiſche oder moraliſche Perſon Gebrauch macht, ausgeübt; theils namentlich durch die Beſtimmungen des Preßgeſetzes und des Strafgeſetzbuches, welche Angriffe auf Kirche, Religion und religiöſe Gebräuche, ferner die Störung des Gottesdienſtes und Gewaltthätigkeit gegen fungirende Religionslehrer oder an den für den Gottesdienſt geweihten Gegenſtänden als vom Staate verbotene Vergehen erklären und beſtrafen [8]; durch die Staatsverordnungen über die Heilighaltung der Feiertage und anderer Gegenſtände der Kirchenpolizei [9]; durch die den Geiſtlichen bewilligten Vorrechte. — Das Aufſichtsrecht wird mittelſt eigener dazu beſtimmter Behörden ausgeübt, welche ununterbrochen zu wachen haben, daß kein Eingriff in die Rechte des Staates geſchehe. Bei der Einſicht und Genehmigung der kirchlichen Anordnungen verſteht ſich übrigens von ſelbſt, daß die Genehmigung erfolgen muß, wenn vom Standpuncte des Staatsrechtes nichts auszuſetzen iſt, und daß das Staatsoberhaupt ſich durchaus keine Einmiſchung in die religiöſen Dogmen oder in die Disciplinar- und Cäremonial-Einrichtungen einer Kirche zu erlauben hat. Ob er ſie aus religiöſem, ſittlichem und intellectuellen Standpuncte billigt oder nicht, darauf kann lediglich nichts ankommen, wenn ſie nur keine Rechte verletzen. Eine hier einſchlagende einzelne Beſtimmung iſt die Aufhebung aller Aſylrechte der Kirchen, Kapellen u. ſ. w. [10]. — Ueber den Begriff der inneren Angelegenheiten der Kirchen kann nicht wohl ein begründeter Streit entſtehen. Zu denſelben gehört vollſtändig aber auch ausſchließlich, was die gemeinſchaftliche Gottesverehrung nach Dogma, Cultus, Disciplin und Hierarchie betrifft. Die äußere Erreichung anderer Zwecke unter dem

Vorwande einer kirchlichen Eigenſchaft iſt mit Beſtimmtheit zurückzuweiſen [11]).

Eine beſondere Erwähnung verdient noch das Verhältniß des Staates zu den Kirchendienern. Im Allgemeinen bilden ſie natürlich keine beſondere Claſſe von Staatsbürgern; ſie ſind namentlich in Anſehung ihrer bürgerlichen Handlungen und Verhältniſſe der weltlichen Obrigkeit unterworfen [12]), und es kann daher namentlich von eigenen geiſtlichen Gerichten, bei denen ſie belangt werden müßten [13]), oder von der Befreiung von allgemeinen ſtaatsbürgerlichen Laſten keine Rede ſeyn. Der Staat behandelt ſie in dieſen Beziehungen wie alle anderen Unterthanen. Allein der Staat hat dennoch für gut gefunden, den Geiſtlichen nicht unbedeutende Vorrechte einzuräumen, und zwar theils ſolche, welche ſeine Einrichtungen betreffen und über welche zu verfügen er vollkommen befugt war; theils aber auch einige, welche das kirchliche Verhältniß der Geiſtlichen betreffen, und ſomit eigentlich nicht auf Staats-, ſondern auf Kirchen-Geſetzen beruhen ſollten. — In die erſtere Claſſe gehören: befreiter Gerichtsſtand erſter Claſſe [14]); Antheil an den Gemeinde-Nutzungen, auch wenn die Geiſtlichen nicht Ortsbürger ſind [15]); Befreiung von der Frohnpflicht und anderen perſönlichen Laſten, namentlich auch Befreiung vom Quartier, Vorſpann und Kriegskoſten aller Art aus ihren Beſoldungs-Gütern [16]). — Zu der zweiten Claſſe dagegen gehören zwei Rechte. Einmal die Sicherung des Amtes in den von der Verfaſſung für die Staats- und Körperſchafts-Diener vorgeſchriebenen Formen; ſo daß alſo ein Geiſtlicher wegen gemeiner Vergehen oder Verbrechen nur durch gerichtliches Erkenntniß entſetzt, entlaſſen oder auf eine geringere Stelle verſetzt werden kann; wogegen eine Entlaſſung, Verſetzung auf eine geringere Stelle oder Suspenſion mit Verluſt des Amtsgehaltes ſchon wegen Unbrauchbarkeit oder Dienſtvergehungen auf den Antrag des Conſiſtoriums und des Ge-

heimenrathes (nach vorgängiger Anhörung des Obertribuna-les) vorgenommen werden kann [17]). Zweitens iſt denjeni-gen Kirchendienern, welche durch Alter oder Kränklichkeit zur Verſehung des Amtes untauglich geworden ſind, von der Verfaſſungs-Urkunde ein angemeſſener lebenslänglicher Ruhe-gehalt zugeſagt [18]).

Dagegen macht aber der Staat auch beſtimmte Anſprü-che an die Kirchendiener. Einmal hat er eine Anzahl von, allerdings an ſich unerlaubten, Handlungen derſelben mit beſonderen Strafen bedroht. Und zweitens verlangt er von ihnen die Beſorgung einer großen Anzahl von Geſchäften, welche mit ihrem kirchlichen Berufe keineswegs zuſammen-hängen, ſondern welche ihnen nur aufgedrungen werden, theils weil wegen des Vertrauens des Volkes von ihrer Thätigkeit ein günſtiger Erfolg erwartet werden darf, theils weil ſie als gebildete Männer die Beſorgung, namentlich auf dem Lande, zweckmäßiger übernehmen können.

Was zuerſt die beſonders verbotenen Handlun-gen betrifft, ſo ſind im Straf-Geſetzbuche als ſolche bezeich-net: das öffentliche Vorbringen von Schmähungen oder ehren-rührigen Beſchuldigungen gegen andere im Königreiche beſte-hende Religionsgeſellſchaften; Ehrenbeleidigungen in öffent-lichen Vorträgen gegen Einzelne, Körperſchaften oder ganze Stände; Verunglimpfungen der Staatsverfaſſung, der Staatsregirung oder ihrer Verwaltung; wiſſentliche Voll-ziehung geſetzwidriger Trauungen; endlich wiſſentlich falſche Einträge in die von ihnen zu führenden öffentlichen Bücher [19]).

Die den Geiſtlichen auferlegten Staats-Geſchäfte aber zerfallen wieder in zwei Claſſen, in ſolche nämlich, welche ſie allein zu beſorgen haben, und in ſolche, welche gemeinſchaftlich mit Staats- oder Körperſchafts-Dienern betrieben werden.

Die Geſchäfte der erſten Art ſind: a. Medicinal-polizeiliche: Berichte über Epidemieen in den betreffen-

den Gemeinden; Aufſicht und Belehrung wegen der Krätze; Belehrung wegen der Kuhpockenimpfung und Vervollſtändigung der Impf-Bücher; halbjährige Belehrungen über giftige Pflanzen; jährliche Uebergabe der Geburts- und Todesfälle an den Oberamtsarzt; Richtigſtellung der Hebammen-Tagbücher. b. Zur Beförderung der Landwirthſchaft: Prüfung und Benützung der Vorſchläge des landw. Correſpondenzblattes; Belehrung über den Nutzen der Allodification der Fall-Lehen; Verbreitung nützlicher landwirthſchaftlicher Schriften. c) Armen-polizeiliche: Beförderung der Induſtrie-Schulen; Mitwirkung bei den Wohlthätigkeits-Vereinen; Beſorgung der Waiſenhaus-Gefälle. d. Finanzielle: Anzeige der einem Sportel-Anſatze unterliegenden Anzahl von Taufzeugen, der Taufen in Privathäuſern und der Beerdigungen außerhalb des Sterbeortes. e. Rechtspolizeiliche: vierteljährige Benachrichtigung der Oberamtsgerichte über fremde, im Orte getraute oder geſtorbene Perſonen, zum Behufe der Inventariſirung. f. Statiſtiſche: Führung der verſchiedenen Kirchenbücher (Geburts- und Tauf-, Ehe- und Todten-Bücher), Entwerfung von Pfarr-Beſchreibungen. g. Aufſicht auf den Elementar-Schulunterricht.

Gemeinſchaftlich dagegen mit anderen Behörden ſind von den Geiſtlichen folgende Geſchäfte zu beſorgen:

1) Von dem Ortsgeiſtlichen gemeinſchaftlich mit dem weltlichen Ortsvorſteher (als „gemeinſchaftliches Amt"): a. in Beziehung auf Armenpolizei: die Leitung des Stiftungsrathes und des Kirchenconventes; b. hinſichtlich der Sittenpolizei, ebenfalls Theilnahme am Kirchenconvente; c. in Ehe-Sachen: Beſorgung der Verhandlungen in erſter Inſtanz; d. ſtatiſtiſche Arbeiten: Entwerfung der Bevölkerungs-Tabellen, Familien-Regiſter und der Liſte der Militair-Pflichtigen [20]).

2) Von dem Dekane gemeinſchaftlich mit dem Ober-

amtmanne (als „gemeinſchaftliches Oberamt") wird beſorgt: a. die Aufſicht über das niedere Kirchenperſonal, ſo wie Unterſuchung und Berichterſtattung über Dienſtvergehen und berufwidriges Betragen der Geiſtlichen; b. die Handhabung der Kirchen- und Sitten-Polizei in ſo ferne die Gegenſtände die Competenz des Kirchen-Conventes überſteigen; c. Entſcheidung über Kirchenſtühle und Begräbnißplätze, Kirchencollecten, Dispenſationsgeſuche wegen Tanzens und Haustaufe; d. Aufſicht über die Elementarſchulen, ferner über Stiftungen und Wohlthätigkeits-Anſtalten; e. Wahrnehmungen der Patronats-Verhältniſſe; f. Berichterſtattung über die Aufnahme in Seminarien, Waiſenhäuſer, ſo wie über Veränderung der Kirchen- und Schul-Sprengel und Ausmittlung des Fonds hiezu. — Die Verhandlungen des gemeinſchaftlichen Oberamtes geſchehen in der Oberamtskanzlei; der Oberamtmann hat den Vorſitz und beſorgt in der Regel die Ausfertigungen. Im Falle die Angelegenheit Untergebene beider Confeſſionen betrifft, ſind die beiderſeitigen Dekane beizuziehen [21].

3) Von dem Dekane gemeinſchaftlich mit dem Oberamtsrichter (als „gemeinſchaftliches Oberamtsgericht"): a. die Unterſuchung in Eheſtreitigkeiten [22] und gewiſſe Dispenſationen in Eheſachen [23].

1) Es bedarf nicht der Erwähnung, daß gänzlich andere Grundſätze aufgeſtellt werden müſſen, wenn es ſich nicht von einem Rechtsſtaate, ſondern z. B. von einer Theokratie handelte. Hier haben Kirche und Staat keineswegs verſchiedene Zwecke, und ſie ſelbſt ſind, wo nicht eines und daſſelbe, doch höchſtens nur verſchiedene Aeußerungen derſelben Idee. Deßhalb eben iſt es ſo nöthig die verſchiedenen Staatsgattungen nach ihrem weſentlichen Charakter zu unterſcheiden und auseinanderzuhalten, damit nicht Grundſätze, welche nur für die eine gelten können, einer ganz verſchiedenen, widerſtrebenden aufgedrägt werden wollen.

2) Die Abneigung gegen die Rechte der Kirche, welche ſich bei vielen ausſchließenden Anhängern des Rechtsſtaates findet, mag ſich

zwar aus den, ihrerſeits keineswegs zu vertheidigenden, Eingriffen der Kirche in die Rechte des Staates geſchichtlich recht gut erklären laſſen: allein ſie iſt eben ſo unrechtlich, als die entgegengeſetzte Anmaaßung, den Staat der Kirche unterzuordnen. Die Unterdrückung der Kirche iſt eine immer noch vorhandene heimliche Furcht vor neuen Ueberſchreitungen ihrer Gränzen, und ſomit Beweis von Schwäche.

3) Vergl. hierüber meine Polizei-Wiſſenſchaft, Bd. I, S. 557 fg.

4) Verf. Urk., §. 27; vergl. Bd. I, S. 372 fg. die nähere Ausführung dieſes wichtigen Satzes.

5) Verf. Urk., §. 70. Durch die namentliche Benennung der drei reichsgeſetzlich in Deutſchland beſtehenden Kirchen ſind natürlich andere von demſelben Rechte keineswegs ausgeſchloſſen; der Staat kann und ſoll ſie auch ihnen gewähren. Nur bedarf es für ſie erſt noch einer ausdrücklichen Urkunde und Anerkennung, welche bei jenen durch die Verfaſſung ſelbſt ſchon gegeben iſt.

6) Verf. Urk., §. 27. Siehe übrigens die Bemerkungen gegen dieſe gewiß eben ſo unzweckmäßig ausgedrückten, als materiell zu mißbilligenden Beſtimmungen oben, in Bd. I, S. 373 fg.

7) Verf. Urk., §. 71 und 72.

8) Ueber die ſtrafbaren Verletzungen der Kirchen durch Reden und Schrift, ſ. oben, Bd. I, §. 73. Das Strafgeſetzbuch hat auch beſchimpfende Handlungen und verhöhnende Reden als ſtrafbar erklärt, ſ. Art. 192. Die Art. 190 und 191 ſetzen die Strafen auf Störung des Gottesdienſtes und die Vergewaltigung der Geiſtlichen ſo wie der geweihten Gegenſtände. Die Strafe kann bis zu vierjährigem Arbeishaus ſteigen.

9) Die Hauptgegenſtände der vom Staate durch Zwangsgeſetze bekräftigten Kirchen-Polizei ſind: die Sonntagsfeier, die Leichen- und Begräbniß-Anſtalten, die Feier der verſchiedenen geſchloſſenen Zeiten, die Kirchweihe. S. über dieſe Puncte im Einzelnen: Reyſcher, die Würkſamkeit der Kirchenconvente, S. 175 fg.; Gaupp, Kirchenrecht, Bd. II, 2, S. 17 fg.

10) Gen.V.O. für Neu-Württ. vom 20ſten Mai 1803, Intell.Bl., S. 177.

11) Mit Recht iſt aus dieſem Grunde der Verſuch zurückgewieſen worden, unter die inneren Angelegenheiten der Kirche auch ein Mitregirungsrecht über die Schulen einzubegreifen. S. Verh.

der K. d. A., 1835, Bd. III, Sitz. 42, S. 38 fg. Nur hätte der richtige Grundſatz auch conſequenter in der Ausführung gehandhabt werden ſollen.

12) V.U., §. 13.

13) Von dieſem Grundſatze macht keine Ausnahme, daß in außergerichtlichen Schuldklagen die gemeinſchaftlichen Oberämter (oder itzt Oberamtsgerichte) anzugehen ſind, (ſ. Gaupp, Kirchenrecht, Bd. I, S. 154,) indem es ſich hier vor der Hand nur von disciplinariſchen und adminiſtrativen Maaßregeln, nicht aber von einer rechtskräftigen Entſcheidung handelt. Kommt es zur förmlichen Klage, ſo iſt der gewöhnliche Richter, d. h. alſo das Oberamtsgericht allein, zuſtändig. Uebrigens iſt den Behörden vorgeſchrieben, bei ihren amtlichen Einſchreitungen gegen Geiſtliche ſich ſchonender Formen zu bedienen, ſ. Erl. des Civ. Senates des Obertribunales vom 7ten April 1823, und V.O. vom 23ſten Aug. 1825, §. 24, Rbl., S. 463. — Ausdrückliches Geſetz iſt, daß in allen bürgerlichen oder peinlichen Rechtsſachen die Geiſtlichen ihre Behauptungen wie jeder Laie zu erweiſen und nöthigenfalls mit einem Eide zu bekräftigen haben, ſ. Cynos eccles., S. 266.

14) S. Edict VI von 1818, §. 2, verglichen mit der Rang-Ordnung von 1821.

15) S. die verſchiedenen hierüber erlaſſenen Verordnungen bei Gaupp, a. a. O., S. 166 fg.

16) Daſ., S. 168 fg.

17) Dieſe Beſtimmungen des §. 47 und 48 der V.U. ſind nämlich durch Decrete vom 30ſten Oct. 1819 und 15ten April 1820 auch auf die Geiſtlichen ausgedehnt worden. Uebrigens unterliegt dieſe Ausdehnung einem doppelten rechtlichen Zweifel. Nicht nur fragt ſich, wie oben ſchon bemerkt wurde, gar ſehr, ob die Regirung ohne Einvernehmung und Zuſtimmung der betreffenden Kirchen den Dienern derſelben ein ſo weit gehendes Recht auf ihr Amt einräumen konnte; ſondern es iſt auch mehr als zweifelhaft, ob dieſelbe überhaupt ermächtigt war, durch bloße Miniſterial-Decrete Beſtimmungen der Verf.Urk., welche ein Rechtsverhältniß feſtſetzen, auszudehnen, und ob nicht vielmehr hierzu ein Geſetz nöthig geweſen wäre?

18) V.U., §. 74 und 80. Auch hier muß dahin geſtellt bleiben, in

wie ferne das Staatsgrundgeſetz zu dieſer Liberalität berufen und ermächtigt war.

19) Straf-G.B., Art. 447—451. Die Strafen beſtehen theils in Geldbußen, theils aber in ſchweren und Rückfalls-Fällen in Dienſtentlaſſung.

20) S. das Nähere über alle dieſe Geſchäfte bei Gaupp, a. a. O., S. 288 fg.

21) V.O. vom 23ſten Aug. 1825, Rbl., S. 457, durch welche die früheren Beſtimmungen über dieſen Gegenſtand zuſammengefaßt und bereinigt wurden.

22) V.O. vom 4ten April 1825, Rbl., S. 185.

23) S. eine Zuſammenſtellung der hierher gehörigen Fälle ſammt den betreffenden Taxen bei Gaupp, a. a. O., S. 264 fg.

§. 222.

b) Verhältniß der verſchiedenen im Staate befindlichen Kirchen zu einander.

Schon durch das Religionsedict vom 15ten October 1806 ſind den drei großen, in Deutſchland reichsgeſetzlich erlaubten, Kirchen völlig gleiche Rechte eingeräumt worden. Auch die Verfaſſungsurkunde ſtellt ſie einander völlig gleich. Jede hat alſo das Recht, ihre Zwecke durch die von ihr gewählten und vom Staate gebilligten Mittel zu verfolgen, ohne daß den anderen eine Einſprache zuſtünde, ſo lange ſie nicht in ihrem Rechtskreiſe verletzt ſind. Namentlich hat alſo

1) jede Kirche das Recht, Bekehrungsverſuche bei den Anhängern anderer Kirchen zu machen, dieſe deßhalb zu belehren und aufzufordern, ihnen den Beſuch der Gotteshäuſer und Gottesdienſte zu geſtatten u. dgl. So lange keine Beleidigungen gegen die anderen Kirchen, kein Zwang und keine Täuſchung angewendet werden, bleibt den übrigen Confeſſionen nur die dogmatiſche Vertheidigung ihres Glaubens. Um jedoch Streitigkeiten ſo viel als möglich zu ver-

meiden, iſt feſtgeſtellt: einmal, daß zu einem Uebertritte zu einer anderen Kirche wenigſtens vierzehnjähriges Alter erforderlich iſt; und zweitens, daß der Entſchluß zum Uebertritte erſt entweder mündlich oder durch Protocoll-Extract des Oberamtes dem bisherigen Seelſorger angezeigt werden muß. Dieſer hat ein Zeugniß darüber auszuſtellen, daß es geſchehen ſey, und nun erſt kann das neue Mitglied in die von ihm gewählte Kirche aufgenommen werden. Staatsdiener haben auch der Regirung die Anzeige zu machen, ohne daß übrigens der Schritt ihnen zum Nachtheile gereichen könnte, den einzigen Fall ausgenommen, daß ſie bisher eine der wenigen Stellen bekleidet hätten, welche der Natur der Sache nach nur dem Bekenner einer beſtimmten Confeſſion übertragen ſeyn können, (z. B. eine Stelle im katholiſchen Kirchenrathe, Conſiſtorium u. ſ. w.) In dieſem Falle wäre der Staat auch keineswegs verbunden, dem Uebertretenden eine andere Stelle im öffentlichen Dienſte zu übertragen [1]).

2) Hinſichtlich der Kinder aus gemiſchten Ehen iſt beſtimmt, daß ſie in der Religion des Vaters erzogen werden ſollen, falls nicht die Aeltern, was ihnen vollkommen freiſteht, vertragsweiſe andere Beſtimmungen feſtſetzen, die ſie denn auch während der Dauer der Ehe nach Belieben ändern können. In allen Fällen bleibt aber den Kindern ſelbſt, wenn ſie das vierzehnte Jahr erreicht haben, freigeſtellt, itzt nach eigener Ueberzeugung ihre Kirche zu wählen; deßhalb dürfen ſie denn auch, um volle Freiheit zu haben, vor dieſem Alter nicht zur erſten Communion oder Firmelung zugelaſſen werden [2]).

3) Die Bekenner der einen Kirche ſind nicht ſchuldig, wider ihren Willen den Anhängern einer andern Kirche Antheil an ihren Gebäuden und ihrem Gottesdienſte zu geſtatten. Nur für ihren Gebrauch beſitzen ſie dieſes Eigenthum; nur Gleichdenkende und förmlich als Kirchenglieder Aufgenommene haben das Recht, zu verlangen, daß ſie zu gemein-

ſchaftlichen Vereinigungen und Cåremonien zugelaſſen werden. Es iſt dabei gar nicht nothwendig, daß der Ausſchließung erſt ein Mißbrauch früher Erlaubniß vorangegangen ſey [3].

4) Eben ſo ſind die Genoſſen der einen Kirche durch die Religionsübungen, Feiertage und dgl. einer andern Kirche nicht gebunden, namentlich können von dieſen letzteren alle werktåglichen Arbeiten an ſolchen Tagen getrieben werden. Nur iſt eine offenbare Störung des Gottesdienſtes zu vermeiden [4]. — Darüber, ob ein Beamter in ſeinen amtlichen Geſchäften, z. B. bei Vorladungen, die kirchlichen Verhåltniſſe der nicht zu ſeiner Confeſſion gehörigen Untergebenen zu achten hat, beſteht ein allgemeines Geſetz nicht; nur hinſichtlich der Jsraeliten iſt beſtimmt, daß ſie ſich zwar auf Verlangen auch an ihren Feſttagen und Sabbathen zu ſtellen haben, daß aber nur im Nothfalle dieſe Pflicht in Anſpruch zu nehmen ſey, (ſ. Art. 55 des Judengeſetzes.) Daraus wird denn wohl mindeſtens geſchloſſen werden dürfen, daß Aehnliches zwiſchen den Bekennern verſchiedener chriſtlicher Kirchen zu beobachten ſey.

5) Die Bildung einer neuen kirchlichen Gemeinde an Orten, in welchen bisher noch keine beſtanden hatte, iſt jeder Confeſſion erlaubt, ſobald die Zahl der ortsangehörigen Mitglieder ſo bedeutend iſt, daß ſie den Aufwand zur Errichtung des Kirchengebåudes und der Unterhaltung der Kirchendiener aus eigenen Mitteln zu beſtreiten im Stande ſind. Der Staat hålt ſich nicht für ſchuldig, einen Beitrag zu geben, und eben ſo wenig kann an die bisher beſtehende Gemeinde des Ortes irgend ein Anſpruch auf Abtretung oder Theilung von Gebåuden, Fonds u. ſ. w. gemacht werden. Selbſt ganz unbenützte Eigenthumsſtücke können mit Zwangsrecht nicht verlangt werden [5].

6) Ueber das Rangverhåltniß der verſchiedenen Kirchen im Staate iſt feſtgeſetzt, daß wenn die Geiſtlichkeit als Körperſchaft erſcheint, immer die evangeliſche der katholiſchen

vorgeht [6]), die jüdiſche dagegen den chriſtlichen auch einzeln und ohne Rückſicht auf Dienſtalter nachſteht [7]).

Zu bemerken iſt hierbei noch, daß für den Fall einer Streitigkeit zwiſchen mehreren Kirchen, in welcher ſich die Centralbehörden derſelben nicht vereinigen können, der Geheimerath als berathende Behörde durch die Verfaſſung (§. 59, Nro. 4) ausdrücklich beſtimmt iſt.

1) S. das Nähere bei Gaupp, Kirchenrecht, Bd. I, S. 42 fg.

2) S. Religions-Edict vom 15ten October 1806, Nro. VI; Geh.-Raths-Erlaß vom 14ten März 1817, R.Bl., S. 131; Miniſterial-Erlaß vom 14ten September 1826, Ergänzbd. zum R.Bl., S. 332; Erlaß vom 14ten Juli 1831, R.Bl., S. 335. Die Geſchichte der württembergiſchen Geſetzgebung über gemiſchte Ehen von Jäger ſ. in den Studien der evangeliſchen Geiſtlichkeit W's, Bd. IX, H. 2, S. 3 fg. — Das Religions-Edict hatte Eine Rechtsungleichheit in dieſen Beſtimmungen feſtgeſtellt, nämlich die Nothwendigkeit, die Söhne eines proteſtantiſchen Vaters in ſeiner Confeſſion zu erziehen. Auch dieſe wurde aber durch den angeführten Geheimenraths-Erlaß aufgehoben. Zu wünſchen iſt nur, daß durch kräftigſte Feſthaltung der abſoluten Gleichheit beider Kirchen das Vaterland von unwürdigen und widerſinnigen Zerwürfniſſen frei gehalten werde. — Einen gänzlich verunglückten Verſuch, dieſe klare Geſetzgebung in dem Sinne auszulegen, daß ihr zufolge nur ſolche gemiſchte Ehen, deren Kinder ſämmtlich in der katholiſchen Confeſſion erzogen werden wollen, von den katholiſchen Geiſtlichen eingeſegnet werden ſollen, macht Mack, Ueber die Einſegnung der gemiſchten Ehen. Tübingen, 1840, 8.

3) Das Gegentheil behauptet Gaupp, a. a. O., S. 16, allein ohne irgend zureichenden Grund. Er findet es wünſchenswerth für die Kirchengenoſſen ſelbſt, wenn Andersdenkende dem Gottesdienſte anwohnen; allein die Frage iſt, ob man, wenn man es nicht wünſchenswerth findet, Fremde zulaſſen müſſe? Und hier iſt denn kein Rechtsgrund denkbar, nach dem man ſich einer fremden geſchloſſenen Geſellſchaft aufzudrängen befugt wäre.

4) Beſonders iſt dieſes Letztere den Juden in Beziehung auf chriſtliche Feiertage eingeſchärft, ſ. Geſetz vom 25ſten April 1828,

Art. 8. — Mehrere Beiſpiele von Vereinigungen der paritätiſchen Orte über gemeinſchaftliche Feier der gegenſeitigen Feiertage ſ. bei Gaupp, a. a. O., S. 23.

5) S. Religionsedict vom 15ten October 1806, §. 2, und Geſetz über die Verhältniſſe der Israeliten, Art. 49 und 50. — Die große Anzahl von Beſtimmungen, welche über die Verhältniſſe, Rechte und Pflichten einzelner von der Kirche ihres Wohnortes Diſſentirender gegeben ſind, ſ. bei Gaupp, a. a. O., S. 18—11.

6) S. (ungedr.) V.O. vom 23ſten Juni 1811, und 3ten November 1826. — Die einzige Ausnahme von dieſer Regel tritt dann ein, wenn in Orten, welche hauptſächlich von Katholiken bewohnt ſind, der erſte katholiſche Geiſtliche auch dem Range nach höher ſteht, als der erſte lutheriſche. S. Erlaß vom 3ten November 1826, Ergänzbd. zum R.Bl., S. 337.

7) V.O. vom 20ſten Juni 1836, R.Bl., S. 264.

2) Die proteſtantiſche Kirche.

§. 223.

a) Verhältniß des Staates zur proteſtantiſchen Kirche.

Im Jahre 1534 war mit der Einführung der proteſtantiſchen Lehre der Anfang gemacht worden; durch den Landtagsabſchied von 1565 wurde ihre Erhaltung compactirtes Landesgrundgeſetz. Während der ganzen Dauer der altwürttembergiſchen Verfaſſung blieb ſie nicht nur die herrſchende, ſondern ſogar, mit Ausnahme der wenigen Waldenſer Gemeinden, die einzige Kirche, und erſt die zu Anfang dieſes Jahrhunderts eingetretenen großen Veränderungen führten die Zulaſſung anderer Confeſſionen mit gleichem Rechte herbei [1].

Wenn auch in Betreff der proteſtantiſchen Kirche die Geſetzgebung ſeit dem Jahre 1806 außerordentlich thätig war, ſo betraf dieß doch mehr die Ausbildung der Geſchäftsformen und die Einführung einer ſtrengeren Amtsführung in allen Stellen, als eine weſentliche Veränderung im Organis-

mus oder in der Stellung zum Staate. Als das hauptſächlichſte, freilich in materieller Beziehung nicht ſehr bedeutende, Ereigniß iſt die im J. 1823 zu Stande gebrachte Vereinigung der reformirten (Waldenſer) Gemeinden mit der lutheriſchen Landeskirche zu betrachten [2]). Es iſt demnach nicht zu wundern, wenn das ſtaatliche Verhältniß der proteſtantiſchen Kirche in Württemberg ein eigenthümliches, auf alte, unvollkommene, oder wieder halb zu Grunde gegangene Einrichtungen gegründetes iſt, und manche Bemerkungen gegen ihr Syſtem, und wichtige Wünſche hinſichtlich ihrer Vervollſtändigung zuläßt [3]).

Allerdings ſteht auch hier der Grundſatz feſt, daß Kirche und Staat zwei völlig verſchiedene Geſellſchaften ſind, daß der Kirche ihre Autonomie zuſteht, und daß der Staat nur ſein Schutz- und Aufſichtsrecht (jus circa sacra) auszuüben hat. Allein nun ereignet ſich, daß die Kirche ſelbſt, das Episcopalſyſtem der Reformationszeit [4]) und die ſtrenge in den Anſichten jener Zeit begründete Conſiſtorialverfaſſung, ſomit die Controle der Geiſtlichen von oben herab und überhaupt deren ganze ſtrenge Unterordnung unter den Staat [5]), immer noch anerkennend, durch ihre eigene Organiſation dem Staatsoberhaupte, oder, wenn er ſich zu einer andern Confeſſion bekennt, einer Regirungsbehörde, ſehr bedeutende Rechte als auch ihrem Haupte (das jus in sacra) zutheilt, und daß auch die Verf.Urk. dieſes Verhältniß ausdrücklich beſtätigt, indem ſie (in §.71) beſtimmt, daß die inneren Angelegenheiten der Kirche der „verfaſſungsmäßigen" Autonomie derſelben überlaſſen bleiben [6]). Dadurch kommt denn nun allerdings große Unklarheit in das ganze Verhältniß. Nicht die Rechte ſind verändert und verkannt, allein die Ausübung itzt als unvereinbar anerkannter Rechte iſt einer und derſelben Perſon übertragen. Dazu kommen noch Lücken in der Organiſation, auch ihren Grundſatz zugegeben. — Um das Nähere einzuſehen, iſt nothwendig, den Fall, wenn der König zur evangeliſchen Kirche gehört,

zu unterſcheiden von dem Falle, wenn er anderen Glaubens iſt.

Bekennt ſich der König zu der evangeliſchen Confeſſion, ſo iſt er nach dem von der Verf. Urk. ausdrücklich anerkannten und beſtätigten Rechte der württembergiſchen Kirche oberſter Landesbiſchof, Oberhaupt der Kirche. Als ſolchem ſteht ihm eine entſcheidende Stimme bei der Entwerfung von Kirchengeſetzen zu, er hat für die Wahrung der Lehre, des Gottesdienſtes, der kirchlichen Ordnung zu ſorgen, die Kirchenämter zu beſtellen, Aufſicht über die Geiſtlichen zu üben, das Kirchenvermögen zu verwalten. Allerdings übt er dieſe Rechte nicht unmittelbar aus, ſondern durch das Conſiſtorium und die Synode [7]); allein die Entſcheidung iſt doch in letzter Inſtanz bei ihm, und der Uebelſtand beſteht immer, daß der König in der einen Eigenſchaft den Staat gegen die Kirche ſchützen ſoll, in der andern aber die geſetzlichen Intereſſen der Kirche gegen den Staat zu wahren und durchzuführen hat. Iſt nun auch die gleichzeitige Befolgung beider Rechte (oder Pflichten) nicht ganz unmöglich, ſo iſt die Einhaltung der Mittelſtraße doch ſehr ſchwürig, und zwar um ſo ſchwüriger, als durch eine höchſt fehlerhafte, und keineswegs ſelbſt durch die doppelte Stellung des Königes gebotene, Organiſation die oben angedeutete Zweiheit auch auf die unter der Leitung des Königes ſtehenden, mit der Beſorgung der Kirchenangelegenheiten beauftragten Stellen, nämlich auf das Miniſterium des Kirchen- und Schulweſens, das Conſiſtorium und die Synode, ausgedehnt iſt. Auch alle dieſe Behörden ſind theils Kirchenämter, theils Staatsbehörden zur Aufſicht auf die Kirche. S. über dieſelben den nächſten §. — Eine gründliche Abhülfe des Mißſtandes iſt unter den gegebenen Umſtänden nicht möglich; denn Staats- und Kirchenrecht verbieten gleichmäßig, daß der König ſeine eigentliche, natürliche Stellung als einfaches Mitglied einer beliebigen Kirche, und dagegen als unbefangener, mit ungetheiltem In-

tereſſe handelnder, Wächter des Staates gegen die Kirche einnehme; allein ſehr bedeutend gemindert möchte das Uebel dadurch werden, daß die untergeordneten Staats- und Kirchenbehörden getrennt würden und die Kirche eine in ſich geſchloſſene kräftige Organiſation erhielte, welche ihr möglich machte, ihre Rechte auch gegen ihr eigenes Oberhaupt geltend zu machen [8]).

Nur dem Scheine nach beſſer iſt der Zuſtand, wenn ſich der König nicht zu der proteſtantiſchen Kirche bekennen ſollte. Für dieſen Fall verordnet die Verf. Urk. (in §. 76) daß alsdann in Hinſicht auf die landesfürſtlichen Episcopal-Rechte die dahin gehörigen Beſtimmungen der früheren Religions-Reverſalien wieder eintreten. Dieſe Reverſalien [9]) beſtimmten aber, daß der Herzog an dem Religions- und Kirchen-Zuſtande des Landes nichts ändern, die proteſtantiſche Confeſſion als die einzig erlaubte erhalten, für ſich ſelbſt nur einen Privat-Gottesdienſt in Anſpruch nehmen, von den Kirchengütern nichts für die Zwecke anderer Confeſſionen verwenden, endlich die Ausübung des ganzen Kirchenregimentes dem Geheimenrathe unbedingt überlaſſen, auch die Behörden, wo es nöthig, mit den Ständen über Kirchenſachen in Verbindung treten laſſen wolle. Nur die Ernennung der Geiſtlichen aus einer vorgelegten Liſte von drei Candidaten blieb dem Herzoge vorbehalten. — Von dieſen Verſprechungen ſind nun offenbar alle diejenigen, welche ſich auf die alleinige Ausübung der proteſtantiſchen und auf die Beſchränkung der katholiſchen Religion beziehen, durch die Verfaſſung unbedingt aufgehoben; gültig dagegen iſt auch itzt noch das Verbot, die eingeführte Religions- und Kirchenordnung zu ſtören, das Vermögen der proteſtantiſchen Kirche für die katholiſche zu verwenden. Einer neuen Auslegung, oder vielmehr einer gänzlichen Umänderung, aber ſind bedürftig die Beſtimmungen, daß die Behörden in Kirchenangelegenheiten mit den Ständen verkehren dürfen, und

daß dem Geheimenrathe das Kirchenregiment übertragen ſey. Jenes iſt theils gegen die Verfaſſung, welche nur dem Geheimenrathe und den Miniſtern amtliche Communication mit den Ständen geſtattet, theils hat es keinen Sinn mehr, indem die Ständeverſammlung, zum Theil aus Katholiken beſtehend, nicht mehr als Repräſentation der württ. lutheriſchen Kirche betrachtet werden kann. Dieſes dagegen bedarf durchaus einer näheren Beſtimmung, weil itzt in dem Geheimenrathe auch Katholiken und möglicher Weiſe ſogar lauter Katholiken Sitz und Stimme haben können [10]). — Allein auch alle dieſe nothwendigen Aenderungen vorausgeſetzt, bleibt noch der oben ſchon gerügte Mißſtand, daß eine und dieſelbe Behörde als Kirchen- und Staatsſtelle dient, was um ſo weniger hier zu entſchuldigen iſt, als kein Grundſatz des Kirchenrechtes verletzt worden wäre, wenn eine gänzliche Trennung ausgeſprochen ſeyn würde, denn nirgends verleiht jenes dem Geheimenrathe eines Fürſten die Episcopalrechte.

1) Die Geſchichte der proteſtantiſchen Kirche in Württemberg iſt vielfach und gut bearbeitet. Man ſehe: Lebret, De origine et viciss. ecclesiae würtemb, Tüb., 1791, 4; Derſ., De eccles. renascentis calamitatibus. Tüb., 1793, 4; Zahn, Verſuch einer Reformationsgeſchichte des H. W. Tüb., 1791, 8; Schnurrer, Erläuterung der w. Kirchen-, Reformations- und Gelehrtengeſchichte. Tüb., 1798, 8; Pfiſter, Denkwürdigkeiten der w. Reformartrons-Geſchichte. Tüb., 1818, 8; Derſ., Herzog Chriſtoph zu W. Tüb., 1819, I, II, 8; Hartmann, Geſchichte der Reformation in W. Stuttg., 1835, 8; Eiſenlohr, Einleitung in die proteſtantiſchen Kirchengeſetze (Reyſcher's Sammlung, Bd. IX, S. 1—220, eine vorzügliche Arbeit;) Mann, Jubelbüchlein der evangeliſchen Reformation in W. Stuttg., 1836, 8.

2) Ueber die Waldenſer ſ. Keller, Kurzer Abriß der w. Waldenſer. o. O., 1796, 8; F. C. von Moſer, Actenmäßige Geſchichte der Waldenſer in W. Zürich, 1798, 8; Nachricht von

der Vereinigung der Lutheraner und Reformirten im Königreiche W., in Steudel's Tübinger Zeitſchrift für Theologie, St. 1, S. 200 fg.; Steudel, Ueber die Vereinigung der beiden evangeliſchen Kirchen in W. Tüb., 1822, 8.

3) Die Geſetze der proteſtantiſchen Kirche in W. ſind in folgenden Werken geſammelt: Hartmann, Kirchengeſetze des Hzg. Würtemberg. Stuttg. 1792—98, 8 (bekanntlich eine vortreffliche Sammlung); Reuchlin, Kirchengeſetze des Königreichs W. von 1798—1809; eine Fortſetzung der Hartmann'ſchen Sammlung. Stuttg. 1809, 8; Müller, Intelligenzblatt für das evangeliſche Kirchenweſen in W. Stuttg., 1822 — 27, 4 Hefte, 8; Reyſcher, Sammlung der w. Geſetze, Bd. VIII und IX, (bearbeitet von Eiſenlohr.) Viele ungedruckte Verord. ſind angeführt in Gaupp's Kirchenrecht. — Syſtematiſche Darſtellungen des Rechts der proteſtantiſchen w. Kirche ſind aber: Mauchart, Kirchliche Statiſtik von W. Stuttg. u. Tüb., 1821, 8; Gaupp, Das beſtehende Recht der ev. Kirche in W. Stuttg., 1830, I — III, 8.

4) Eine ſehr gute Auseinanderſetzung dieſes Syſtemes, namentlich auch des Verhältniſſes der Stände giebt Eiſenlohr, a. a. O., S. 53 fg.

5) Derſ., S. 80.

6) Vrgl. über die ſcharfe Auslegung dieſer Worte: Wider, Aphorismen für und gegen die Selbſtgeſetzgebung der w. Kirche. Rottw., 1834, 8, S. 39 fg.

7) V.U., §. 75.

8) Eine beſſere Einrichtung wäre wohl nicht ſo ſehr ſchwürig zu treffen. Man überlaſſe nur der Kirche das Conſiſtorium und die (freilich ſehr zu verbeſſernde) Synode ausſchließlich als ihre Behörden, und weiſe dieſe an, mit dem Könige, als dem Kirchenoberhaupte, unmittelbar in Verbindung zu treten: der Staat aber errichte, wie gegenüber von der katholiſchen Kirche den Kirchenrath, ſo hier eine eigene Aufſichtsbehörde unter dem Miniſterium des Kirchen- und Schulweſens. Der Grundſatz der Verantwortlichkeit könnte einer ſolchen unmittelbaren Verbindung nicht im Wege ſtehen, da dieſer nur im Staats-, nicht auch im Kirchen-Regimente gilt. Der Landesbiſchof hat zur Ertheilung ſeiner Befehle keinen verantwortlichen Miniſter nöthig. Dann würde

auch die Religion bei der Ernennung eines Miniſters nicht mehr ein Hinderniß ſeyn; denn wie itzt die Sachen liegen, kann ein Katholik ohne große Unſchicklichkeit nicht zum Miniſter des Innern und des Kirchen- und Schul-Weſens ernannt werden, da er das wo nicht rechtlich doch thatſächlich nothwendige Organ des oberſten Biſchofes der proteſtantiſchen Kirche iſt; und das Auskunftsmittel, daß ein katholiſcher Miniſter in der Oberregirung für alle rein kirchlichen Sachen durch den älteſten Miniſterialrath proteſtantiſcher Kirche zu vertreten ſey, (ſ. Müller, Statiſt. Handbuch der evang. Kirche, Bd. I, S. 2.) reicht durchaus nicht hin, wenn nicht dieſer Rath eine ſelbſtſtändige Stellung und einen unmittelbaren Verkehr mit dem Könige erhält, d. h. proteſtantiſcher Cult-Miniſter wird. Daß die katholiſchen Mitglieder der Oberregirung keinen Antheil nehmen an proteſtantiſchen Kirchenſachen, verſteht ſich zwar von ſelbſt und hat auch keine Unbequemlichkeiten; allein genügend in der Hauptſache iſt es natürlich nicht. Vrgl. den Vortrag des Abgeordneten Hofacker in den Verh. der St.Verſ., 1830, H. 5, S. 1791 fg.

9) Es ſind folgende 8 Urkunden, welche zuſammen die Religions-Reverſalien ausmachen, nämlich 1. von Herzog Karl Alexander: a. Inſtruction für ſeine Agenten, d. d. Belgrad, den 28ſten Nov. 1729; b. Aſſecuration puncto religionis an die Landſchaft ausgeſtellt, d. d. Ludwigsburg den 16ten Dec. 1732; c. Revers an den Hzg. Eberhard Ludwig ausgeſtellt, d. d. Winnenthal, den 28ſten Febr. 1733; d. Beſtätigung der Landes- und Religions-Freiheiten, Stuttg. den 17ten Dec. 1733; (bis hieher abgedruckt in den: Urkunden die Religion im Herzogthum W. betreffend, Stuttg. 1738, 8.); e. Reſcript an den Geheimenrath vom 27ſten März 1734 (bei Reyſcher, Staatsgrundgeſetze, Bd. II, S. 469.) 2. von Herzog Karl Eugen ähnliche Beſtätigung vom 23ten März 1743 f. bei Reyſcher, a. a. O., S. 537; 3. von Herzog Ludwig Eugen, vom 27ſten Oct. 1793; und 4. von Herzog Friedrich Eugen, vom 10ten Dec. 1799. Die Urkunden lauten größtentheils vollkommen gleich.— Dieſe Grundſätze der Religionsreverſalien ſind, wie auch Herzog Karl Alexander ausdrücklich erklärt, den Einrichtungen im ehemaligen Kurfürſtenthum Sachſen nachgeahmt, wo noch

itzt die Ausübung nicht dem katholiſch gewordenen Fürſtenhauſe, ſondern den proteſtantiſchen Mitgliedern des Staatsminiſteriums zuſteht, ſ. Weiſe, Staatsrecht des Königreichs Sachſen. Lpz., 1827, Bd. II, S. 430 fg.; Verf.Urk. von 1831, §. 41 und 57; Bülau, Verfaſſ. des K. Sachſen, S. 68.

10) Die Nothwendigkeit einer Aenderung der Religions-Reverſalien wurde von der verfaſſunggebenden Verſammlung wohl erkannt; allein der Antrag, dieſelbe ſogleich vorzunehmen, als durch kein dringendes Bedürfniß motivirt, beſeitigt, ſ. Verh. von 1819, H. 42, S. 129 fg. Aus demſelben Grunde verwarf der König den von der Verſammlung in Antrag gebrachten Zuſatz, daß eine Reviſion einzutreten habe; ſ. daſ., H. 45, S. 58. Es dürfte übrigens auch hier der Grundſatz geltend gemacht werden, daß es immer zweckmäßiger iſt, ein Geſetz in der Zeit zu berathen und zu beſchließen, in welcher die aufgeregte Leidenſchaft und der Drang des augenblicklichen Bedürfniſſes noch nicht ſtörend einwürken.

b) Aeußere Organiſation derſelben.

§. 224.

α) Conſiſtorium und Synode.

Das Kirchen-Regiment der evangeliſchen Kirche — ſo beſtimmt es §. 76 der Verf. Urk. — wird durch das Conſiſtorium und durch den Synodus nach den beſtehenden, oder künftig zu erlaſſenden, verfaſſungsmäßigen [1]) Geſetzen verwaltet. Des Miniſteriums des Kirchen- und Schulweſens iſt dabei nicht erwähnt, wie denn daſſelbe auch allerdings bloße Aufſichtsbehörde des Staates gegenüber von der Kirche, nicht aber kirchliche Behörde iſt, wenn ſchon der König als oberſter Landesbiſchof ſeine in letzterer Eigenſchaft erlaſſenen Verfügungen an die Kirchenbehörde zur weiteren Mittheilung zuerſt an das Miniſterium gelangen läßt, und überhaupt die beiden obengenannten Collegien nur durch das Miniſterium mit dem Könige im Verkehre ſtehen.

Das Conſiſtorium, eine unter dem Vorſitze eines

Weltlichen theils aus geiſtlichen, theils aus weltlichen Beiſitzern beſtehende Behörde [2]), iſt auf der einen Seite mit der Ausübung der Kirchengewalt und der Handhabung der Kirchengeſetze beauftragt, auf der anderen Seite mit der Handhabung der polizeilichen Aufſicht des Staates. In der erſteren Eigenſchaft ſind folgende Gegenſtände der Vorwurf ſeiner amtlichen Thätigkeit:

1) Wahrung der Lehre, des Gottesdienſtes, der Kirchengebräuche und der kirchlichen Ordnung; Anordnung liturgiſchen Benehmens in einzelnen ſpeciellen Fällen [3]).

2) Sorge für zweckmäßige Beſetzung der Kirchenämter, alſo:

a) Prüfungen der Geiſtlichen, welche in die Candidaten-, die Anſtellungs- und die Beförderungs-Prüfung zerfallen, und von denen die erſte unter Mitwürkung von Conſiſtorial-Mitgliedern durch die theologiſche Facultät in Tübingen, die beiden anderen aber vom Conſiſtorium allein vorgenommen werden [4]);

b) Vorſchläge zur Ernennung der Geiſtlichen bei den Stellen königlicher Collatur, und zur Beſtätigung der von Patronen Nominirten [5]);

c) Beſorgung des Vicariatsweſens, ſo daß ſowohl denjenigen Pfarrern, welche Alters oder Kränklichkeits wegen einen Gehülfen wünſchen, ein geprüfter Candidat als Gehülfe zugeſendet, als auch bei Erledigung einer nicht ſogleich wieder zu beſetzenden Stelle, oder bei der Suspenſion des Inhabers, Vorſorge für die vorläufige Beſetzung getroffen wird [6]);

d) Aufſicht auf die Amtsführung und den Lebenswandel der Geiſtlichen, und Beſtrafung von Unregelmäßigkeit in der einen oder anderen Beziehung).

3) Sorge für die Erhaltung der verſchiedenen Kirchengebäude, ſo wie überhaupt des Vermögens der Pfarrdotationen, namentlich auch die unmittelbare Leitung der evan-

geliſch-geiſtlichen Wittwen-Kaſſe, des geiſtlichen Beſoldungs-Verbeſſerungs-Fonds und des geiſtlichen Unterſtützungs-Fonds [8]).

Als Staatsbehörde dagegen liegt dem Conſiſtorium ob, diejenigen Anordnungen, welche aus dem polizeilichen Aufſichtsrechte der Regirung gegenüber von der Kirche entſpringen, zum Vollzuge zu bringen, auf dieſe Art ſich ſelbſt und die Kirche controlirend und beſchränkend. Als beſonderes Geſchäft iſt dem Conſiſtorium vom Staate die Oberaufſicht über das geſammte evangeliſche Elementarſchulweſen, die Ernennung und Beaufſichtigung der Lehrer, die Leitung der Schullehrer-Seminarien übertragen worden.

Bei allen dieſen verſchiedenen Geſchäften iſt zu unterſcheiden, ob das Conſiſtorium das Recht des eigenen Befehles hat, oder ob es nur vorbereitende Anträge an die höchſten Kirchen- beziehungsweiſe Staatsbehörden ſtellen ſoll. Letzteres iſt der Fall bei allen Arten der kirchlichen Geſetzgebung, bei der Eintheilung der kirchlichen Bezirke, ſo wie der Errichtung oder Aufhebung von Kirchenſtellen, bei allen Beſoldungs-Erhöhungen, überhaupt bei allen Anweiſungen einer Zahlung auf die Staatskaſſe, bei der Anſtellung und Entlaſſung der Kirchendiener, endlich bei Zweifeln über die ſtaatsrechtliche Stellung der Kirche [9]).

Die Synode beſteht aus den Mitgliedern des Conſiſtoriums und den ſechs Generalſuperintendenten. Sie verſammelt ſich alle Jahre einmal auf einige Wochen zum Behufe der Unterſuchung des Zuſtandes aller evangeliſchen Gemeinden und ſämmtlicher Kirchen- und Elementarſchul-Stellen, zur Erlaſſung allgemeiner liturgiſcher Vorſchriften, zur Ueberwachung des Sectenweſens, ſo wie zur Beſorgung einiger anderer minder wichtiger Geſchäfte, z. B. zur Aufſicht über die Wittwen-Kaſſe u. dgl. Die Generalſuperintendenten tragen, nach den Viſitations-Berichten, über den Zuſtand ihres Sprengels vor, und machen die nöthigen Aen-

derungs=Anträge; die Mitglieder des Conſiſtoriums aber berichten über die allgemeinen Kirchen=Angelegenheiten, welche auf eine Berathung der Synode ausgeſetzt wurden. Die Verfügungen der Synode theilen ſich in General- und in Special=Synodal=Receſſe; jene ſind dem Könige zur Beſtätigung vorzulegen. Außerdem pflegen die Generalſuperintendenten noch halbamtliche Umlaufſchreiben an die Dekane ihres Sprengels zu erlaſſen in Betreff ſolcher Gegenſtände, welche nicht durch einen förmlichen Receß zu erledigen ſind [11]). — In ſo ferne nach dem oben Bemerkten auch Staatsverfügungen die Kirche betreffen können, und auch die Handhabung ſolcher Befehle Sache der Synode iſt, namentlich aber in ſo ferne ſie ſich auch mit dem Schulweſen zu beſchäftigen hat, muß dieſelbe, neben ihrem weſentlich kirchlichen Charakter, auch als eine Staatsanſtalt betrachtet werden [12]).

1) Das Wort „verfaſſungsmäßig" kann hier nicht den Sinn haben, als ſolle König und Ständeverſammlung gemeinſchaftlich den kirchlichen Würkungskreis des Conſiſtoriums und der Synode beſtimmen, auch für die inneren Angelegenheiten der Kirche Geſetze erlaſſen: dem widerſpricht die Natur der Sache und §. 71 der V. U., welcher die Autonomie der Kirche ſelbſt anerkennt; und Staats=Geſetze können dem Conſiſtorium und der Synode nur in Beziehung auf ihre Eigenſchaft als Aufſichtsbehörden der Regirung über die Kirche ertheilt werden. Sondern es iſt hier von der innern Verfaſſung der Kirche die Rede.

2) Eine Geſchichte der Entſtehung und der urſprünglichen Beſtimmung des Conſiſtoriums ſ. bei Eiſenlohr, Einleitung, S. 70 fg.

3) Ein gute überſichtliche Schilderung der gottesdienſtlichen Ordnung iſt zu finden bei Mauchart, kirchliche Statiſtik von W., S. 23—226; über den Lehrbegriff der württ. proteſtantiſchen Kirche ſ. die große Kirchenordnung.

4) V.O. vom 21ſten Febr. 1829, Rbl., S. 113 fg. Die Erſtehung der Candidaten=Prüfung befähigt nur zu Vicariaten und Pfarrverweſereien (und auch zu den letztern nur nach vorgängiger einjähriger Dienſtleiſtung als Vicarius). Die Anſtellungs=

Prüfung befähigt zur Bekleidung einer Pfarrei; ſie kann nur erſtanden werden, wenn der Candidat wenigſtens ein Jahr Pfarrgehülfe war. Nach einem Miniſt.Erlaſſe vom 28ſten März 1831, Rbl., S. 176, ſollen übrigens jährlich blos ſo viele Candidaten zur Anſtellungs-Prüfung zugelaſſen werden, als das Bedürfniß der Kirche erfordert, in der Regel 30. Die Beförderungs-Prüfung muß von jedem auch ſchon angeſtellten Geiſtlichen gemacht werden, ehe er auf eine beſſere Kirchenſtelle vorrückt, und zwar, ſo oft er vorrücken will, wiederholt werden. Von ihr iſt nur Derjenige befreit, welcher ein Zeugniß erſter Claſſe, ſey es bei der Anſtellungs-, ſey es bei einer Beförderungs-Prüfung, erhielt. Eine beſondere Claſſe von Beförderungs-Prüfungen ſind die Dekanats-Prüfungen, welche nur nach ſechsjähriger Bekleidung eines Kirchenamtes erſtanden werden können. Vergl. Gaupp, Bd. II, S. 233 fg.

5) Im Herzogthume war Regel, daß das Conſiſtorium die Kirchenſtellen beſetzte; doch hatten theils einzelne Gutsbeſitzer, theils gewiſſe Stiftungen, Magiſtrate und Korporationen (namentlich die Univerſität) ein Patronatrecht. Eine bedeutende Aenderung gieng hierin jedoch vor unter König Friederich. Nachdem nämlich in Neu-Württemberg ſchon durch das Organiſations-Manifeſt vom 1ſten Jänner 1803 die Ernennung aller Geiſtlichen dem Landesherrn zugeſprochen worden war, mit einziger Ausnahme des Patronates der Rittergutsbeſitzer; ſo wurde auch im alten Lande durch Decret vom 26ſten Sept. 1811 der Univerſität, und durch Decret vom 11ten Oct. d. J. allen Gemeinden und Stiftungen das Patronatrecht entzogen. Im J. 1819 erhielt zwar wohl die Univerſität ihr Recht zurück, für die Gemeinden aber blieb es bei der Beſtimmung von 1811, ohne daß Reclamationen in und außer der Stände-Verſammlung eine Aenderung zu bewürken vermocht hätten. — Der Patron kann nur ſolche Candidaten nominiren, welche nach den allgemeinen württ. Kirchen-Geſetzen befähigt ſind, namentlich alſo die Prüfungen erſtanden haben. Jede dem Nominirten auferlegte außerordentliche Bedingung iſt ungültig, wenn ſie nicht der Oberkirchen-Behörde vorgelegt werden. Simonie zieht den Verluſt der dießmaligen Beſetzung nach ſich. — Weitere Einzelnheiten über das Patronatrecht ſ. bei Gaupp, Bd. II, S. 275 fg.

6) S. Kapff, Repertorium, Art. „Vicarii"; Manchart, a. a. O., S. 428 fg.; Gaupp, Bd. II, S. 1 fg.

7) Eine Zuſammenſtellung der Vorſchriften über die allgemeinen Amtspflichten der Geiſtlichen, ſo wie über ihren Lebenswandel und ihr äußerliches Betragen, ſ. bei Gaupp, Bd. I, S. 139 fg.; die Geſetze über die vom Conſiſtorium anzuwendenden Strafen, daſ., S. 159 fg.

8) Das Nähere über dieſe zu verſchiedenen Zwecken beſtimmten kirchlichen Fonds ſ. bei Gaupp, Bd. II, 420 fg.; Bd. II, 1, S. 280 fg., und S. 300 fg. Daſelbſt auch, (S. 319 fg.) über das ganze Beſoldungsweſen der Geiſtlichen.

9) S. Gaupp, Bd. I, S. 85 fg.

10) Ueber die Synode ſ. die ausführliche Darſtellung von Gaupp, a. a. O., S. 119 fg., und Mauchart, Statiſtik, S. 235 fg.

11) Sehr leicht würde das ſchon beſtehende Inſtitut der Synode benützt werden können, um der evangeliſchen Kirche die ihr fehlende innere Organiſation zu geben. Wenn dieſelbe — allenfalls durch gewählte Geiſtliche und Laien — verſtärkt und ihr die eigentliche Repräſentation der Kirche eingeräumt würde, ſo könnte ſie, in unmittelbarem Verkehre mit dem oberſten Biſchofe, die Kirchengewalt, namentlich die Autonomie der Kirche, gemeinſchaftlich mit ihm üben. S. Pfiſter, Die evang. Kirche in W. Tüb., 1821, 8.; Erläuterungen und Nachträge zu dieſer Schrift in Seubert's chriſtl. proteſtant. Kirche, H. 2, S. 105; Ueber den Plan mittelſt Verſtärkung der jährlichen Synode eine Repräſentation der Kirche in W. herzuſtellen, in derſelben Zeitſchrift, H. 1, S. 27; Bemerkungen über die verfaſſungsmäßige Stellung der evang. Kirche in W., daſ., H. 3; Die evangeliſche Kirche in W. nach ihren äußeren Verhältniſſen. Stuttg., 1830, 8., S. 35 fg.; Bengel, Grundzüge zu einer Repräſ.Verf. der evangeliſchen Kirche in W. (Anhang zu ſ. Reden über Religion. Tüb., 1831); Märklin, Ueber d. Reform des proteſtantiſchen Kirchenweſens in W. Tüb., 1833, 8. Wiederholte Anträge in dieſer Richtung ſ. in den Verh. der K. d. A., 1830, H. 6, S. 1791 fg.; 1833, I, Bd. IV, Sitz. 44, S. 65 fg.; 1833, II, Bd. II, Sitz. 14, S. 79 fg. — Gegen eine Aenderung der itzigen Einrichtung iſt: Ueber eine Repräſentation der evang. Kirche in W., mit beſonderer Rückſicht auf die Vor-

ſchläge von Pfiſter (in Seubert's Zeitſchrift, H. 3, S. 384 fg.). — Ueber den Gegenſtand ſpricht: Wider, Aphorismen für und gegen die Selbſtgeſetzgebung der Kirche.

§. 225.

β) Generalſuperintendenten. — Dekane. — Pfarrer und Diakone. — Vikarien.

Die evangeliſche Landeskirche iſt in ſechs Generalate eingetheilt, deren jedem eine gewiſſe Anzahl von Dekanaten untergeordnet ſind [1]). Jedem Generalate ſteht ein Generalſuperintendent (mit dem Titel Prälat) vor. Derſelbe hat die unmittelbare Aufſicht auf die Dekane, die mittelbare auf die ſämmtlichen Kirchen- und Elementarſchul-Diener des Bezirkes zu führen, Streitigkeiten unter denſelben zu vermitteln oder ſie dem Conſiſtorium und der Synode vorzulegen, dieſelben bei nachtheiligen Gerüchten zu warnen, nöthigenfalls Unterſuchung anzuſtellen und dem Conſiſtorium zu berichten [2]). Um dieſe Aufſicht deſto genauer führen zu können, iſt jedes Dekanat alle drei Jahre zu viſitiren, wobei der Generalſuperintendent nicht blos die Amtsführung des Dekanes zu unterſuchen, namentlich auch den Oberamtmann über ihn zu vernehmen, ſondern auch einen Durchgang mit ſämmtlichen Geiſtlichen und Schullehrern zu halten hat, bei welchem die Verhältniſſe ihrer Stellen, und allenfallſige Klagen über Perſonen zu beſprechen und wo möglich zu erledigen ſind. — Entſcheidende Mittelbehörden ſind die Generalſuperintendenten in der Regel nicht, namentlich bilden ſie keine Recurs-Inſtanz von Entſcheidungen der Dekane, welche in amtlichen Beziehungen unmittelbar unter dem Conſiſtorium ſtehen; allein theils um ſie immer in Kenntniß von den Verfügungen der höheren Behörden zu erhalten, theils um ihnen Gelegenheit zu Beiberichten zu geben, müſſen immer, wenn es die Dringlichkeit ir-

gend erlaubt, die Berichte der Dekane an das Conſiſtorium durch ſie gehen und umgekehrt die Erlaſſe an ſie zur weiteren Mittheilung ausgeſchrieben werden [3]). — Ueber das Landſtandsrecht der Generalſuperintendenten ſ. Bd. I, S. 554.

Jedem Dekanatsbezirke iſt ein Dekan (Specialſuperintendent) vorgeſetzt. Dieſer hat unter der Leitung des Conſiſtoriums und der Synode für die Vollziehung der Kirchengeſetze zu ſorgen, Aufſicht über die Geiſtlichen ſeiner Diöceſe zu führen, Beiberichte zu den Geſuchen der Kirchen-Diener oder -Genoſſen an die höhere Behörde zu erſtatten, Anzeige von allen vorfallenden Veränderungen und Geſetzwidrigkeiten zu machen, für Wahrung der Kirche zu ſorgen. Außerdem iſt er noch vom Staate mit manchen Geſchäften beauftragt, namentlich mit der Aufſicht über das Schulweſen ſeines Bezirkes, über die Familienregiſter u. ſ. w. Beſonders hervorzuhebende Amtsverrichtungen der Dekane ſind: die Inveſtitur der auf eine neue Kirchenſtelle in der Diöceſe beförderten Geiſtlichen; die Weihung neuer Kirchen; die je im zweiten Jahre an jedem Orte der Diöceſe abzuhaltende Kirchen- und Schulviſitation, bei welcher nicht nur in formeller Beziehung die Amtsthätigkeit der Geiſtlichen und Schullehrer unterſucht und berichtigt wird, ſondern welche auch dazu dient, von den materiellen Leiſtungen derſelben Kenntniß zu nehmen und Mängel und Gebrechen der kirchlichen und Schul-Einrichtungen kennen zu lernen. In Folge dieſer Viſitation iſt nun ferner vom Dekane abzuſtatten der Viſitationsbericht, der in beſtimmter Form und Reihenfolge den Erfund und die Vorſchläge des Viſitators enthält. Endlich die je in drei Jahren zweimal in Gegenwart aller Geiſtlichen des Sprengels abzuhaltenden Diöceſan-Disputationen über theologiſche Gegenſtände, ſo wie die Beſorgung der Diöceſan-Leſegeſellſchaft [4]). Ueber die amtlichen Geſchäfte des Dekanes als Mitglied des gemeinſchaftlichen Oberamtes und Oberamtsgerichtes ſ. oben, §. 221, S. 445 fg.

Die letzte Stufe der Kirchenämter nehmen die Pfarrer und Diakone (Helfer) ein. Iſt blos Ein Geiſtlicher in einer Gemeinde, ſo führt er den erſteren Titel; ſind dagegen, wie gewöhnlich in den Städten, mehrere, ſo iſt der erſte derſelben Stadtpfarrer, der oder die jüngeren aber Diakone. Im letzteren Falle haben ſie die Geſchäfte nach beſtimmter Obſervanz unter ſich zu theilen [5]). — Die Amtsobliegenheiten eines Pfarrers beſtehen theils in ſolchen, welche ihm die Kirche, theils in denen, welche ihm der Staat auferlegt hat. Zu jenen gehören vor Allem die kirchlichen Verrichtungen, alſo Predigten, Katechiſationen, Spende der Sakramente, Grabreden, Trauungen, Proclamationen; ſodann haben die Geiſtlichen die Privatſeelſorge im Allgemeinen und bei beſtimmten einzelnen Fällen, z. B. bei Eidesleiſtungen, Krankheiten, Hinrichtungen, zu beſorgen; endlich iſt hieher noch zu zählen der alle zwei Jahre zu erſtattende Pfarr-Bericht, in welchem umſtändliche, in vorgeſchriebener Form abgefaßte Rechenſchaft über den Vollzug der Amtsobliegenheiten, über den Zuſtand der Gemeinde u. ſ. w. abgelegt wird [6]). — Welch vielfache Geſchäfte aber der Staat den Pfarrern auferlegt hat, darüber ſ. oben, §. 221, S. 444. — Eine beſondere Claſſe von Pfarrern ſind die Militairgeiſtlichen, zu welchen der Hofkaplan als Feldprediger der k. Garde, die Garniſonsprediger und die Feldprediger gehören. Sie ſtehen nicht unter den Dekanen und den Generalſuperintendenten, ſondern unter einem eigenen Feldprobſte, der auch Mitglied des Conſiſtoriums iſt. Ihre amtlichen Obliegenheiten ſind übrigens dieſelben wie die der übrigen Pfarrer.

Zur Unterſtützung alter und kranker, oder an die Stelle ſuspendirter Geiſtlicher, ſo wie zur einſtweiligen Beſorgung erledigter Pfarreien, ſind die Vicarien beſtimmt [7]).

1) Um die kirchlichen Einrichtungen und Eintheilungen der evang. Landestheile mit dem Staatsorganismus ſo viel als möglich in

Uebereinſtimmung zu bringen, iſt durch V.O. vom 18ten Oct. 1823, R.Bl., S. 775, die Eintheilung gemacht, daß die Dekanate im Schwarzwald- und Neckar-Kreiſe je zwei Generalaten, die im Jaxt- und Donaukreiſe je Einem untergeordnet ſind. — Die Zahl der den Generalaten zugetheilten Dekanate, Pfarrorte und Geiſtlichen, ſ. im Staatshandbuch für 1839, S. 504 fg.

2) Gen.Reſcr. vom 13ten Nov. 1810; V.O. vom 23ſten Mai 1823.

3) S. bei Gaupp, Bd. I, S. 177 fg. das Nähere und die einzelnen Verordnungen. Bis zum J. 1810 wurden die Dekane durch andere Dekane viſitirt (wie dieſes noch in der katholiſchen Kirche der Fall iſt).

4) Das Detail über die zahlreichen Geſchäfte eines Dekans, ſ. bei Gaupp, Bd. I, S. 186 fg.; ferner bei Kapff, Repertorium, Art. „Dekane"; und bei Mauchart, a. a. O., S. 250 fg. Die älteren Geſetze ſind geſammelt bei Hartmann, Bd. III, S. 42 fg., und Reuchlin, Kirchengeſetze, S. 37 fg.

5) S. Kapff, Repertorium, 2te Aufl., S. 194 fg.

6) S. die Amts-Inſtruction für die evangeliſche Geiſtlichkeit, vom 20ten Febr. 1825, Erg.Bd. z. R.Bl., S. 355 fg.; und Gaupp, Bd. I, S. 272 fg. — Als Mittel zu fortdauernder Ausbildung wird von der Oberkirchenbehörde die Bildung freiwilliger Diöceſan-Vereine gewünſcht zum Behufe mündlicher oder ſchriftlicher Mittheilung über Berufs-Gegenſtände; ſ. Gaupp, Bd. I, S. 488; (Bahnmaier), Ueber die Diöceſanvereine in W. Tüb., 1820, 8; Ein Wort über die vaterländiſchen Diöceſan-Vereine. Stuttg., 1832, 8.

7) S. Amts-Inſtruction für die Vikarien, vom 20ten Febr. 1827, Erg.Bd. z. R.Bl., S. 367.

§. 226.

c) Das Kirchengut.

Im Herzogthume Württemberg beſaß die proteſtantiſche Landes-Kirche, abgeſehen von der Dotation der einzelnen Kirchenſtellen, auch noch ein ſehr beträchtliches Geſammt-Vermögen [1]), welches aus den durch die Reformation herrenlos gewordenen Kloſter-Gütern und ſonſtigen überflüſſigen

Einkünften und Beſitzthümern der katholiſchen Kirche im J. 1552 von Herzog Chriſtoph gebildet [2]) und auf dem großen Landtage von 1565 zur unveränderlichen Verfaſſungs-Einrichtung erklärt worden war [3]). Daſſelbe war zur Unterhaltung von Kirchen, Schulen und Armen beſtimmt, und was etwa übrig bliebe, ſollte nicht anderes, denn zum Schutze von Land und Volk verwendet werden [4]). Es wurde abgeſondert von dem Kammergute durch die geiſtliche Behörde verwaltet und als (1698) das Conſiſtorium als eigene Stelle getrennt wurde, blieb für das Kirchengut der Kirchenrath. In den Religionsreverſalien und im Erbvergleiche wurde die Integrität dieſes Kirchenvermögens feierlich anerkannt; und wenn auch nach und nach einige dem unmittelbaren Zwecke fremde Ausgaben darauf gewälzt wurden [5]), ſo konnte es bei ſeinem großen Grundſtocke dieſe Laſten wohl tragen. Jedenfalls blieb ihm ſeine weſentliche Eigenſchaft und Beſtimmung während der ganzen altwürttembergiſchen Verfaſſung ungetrübt erhalten [6]).

Es war daher eine eben ſo große Neuerung als Ungerechtigkeit, wenn durch eine der erſten Königs-Handlungen im J. 1806 dieſes Kirchengut für Staatseigenthum erklärt, mit den Domainen vereinigt und der Kirchenrath aufgehoben wurde [7]). Mag es auch ſeyn, daß Kirche und Schulen im Weſentlichen nicht ſchlechter bedacht wurden, als bisher: ſo war doch keine Sicherheit gleicher Fortdauer, und die Rechtsverletzung blieb. Die ſeit dem J. 1815 über eine Wiederherſtellung des geſetzlichen Zuſtandes unterhandelnden Stände konnten ſomit nicht umhin, auf Wiederherſtellung des Kirchengutes als auf einen der weſentlichſten Puncte zu dringen und alle anderweitigen Ausgleichungs-Vorſchläge der Regirung zurückzuweiſen [8]). Die Frage war allerdings durch das Verhältniß zu den neuwürttembergiſchen proteſtantiſchen Landestheilen ſchwüriger geworden, allein ſie fand doch endlich im §. 77 der Verf. Urk. ihre Löſung. Dieſer

beſtimmt nämlich, „daß die abgeſonderte Verwaltung des evangeliſchen Kirchengutes des vormaligen Herzogthumes wieder herzuſtellen und zu dem Ende ungeſäumt eine gemeinſchaftliche Commiſſion niederzuſetzen ſey, welche zuvörderſt mit der Ausſcheidung des Eigenthumes dieſer Kirche in dem alten Lande und mit der Beſtimmung der Theilnahme der Kirche gleicher Confeſſion in den anderen Landestheilen ſich zu beſchäftigen, ſodann aber über die künftige Verwaltungsart derſelben Vorſchläge zu machen habe."

Daß dieſe ſo beſtimmte Vorſchrift der Verf. Urk. bis itzt weder vollzogen, noch, wenn eine ſpätere Ueberzeugung von der Unthunlichkeit und Unmöglichkeit der Sache feſtſtand, auf geſetzliche Weiſe und mit Bewilligung der Kirche aufgehoben wurde, verdient unter allen Umſtänden Mißbilligung [9]). Zwar wurde, als von der im J. 1820 bereits niedergeſetzten Commiſſion in eilf Jahren ſo gut als gar nichts in der Sache geſchehen war [10]), auf dem Landtage von 1830 von beiden Kammern, der, augenſcheinlich auch der Regirung damals genehme, Beſchluß gefaßt, um einen Geſetzesentwurf zu bitten, welchem gemäß das Kirchengut nicht zurückzugeben, ſondern nur eine dem Reinertrage deſſelben gleichkommende Rente auf das Kammergut radicirt und das Bedürfniß der Kirche, je auf eine Reihe von Jahren, mit den Ständen verabſchiedet werden ſollte [11]). Dieſer materiell und formell verfaſſungswidrige und überdieß, bei Nichtzuziehung der berechtigten Kirche im höchſten Grade ungerechte, Beſchluß hat aber keine Art von Ausführung gefunden. Es iſt mehr als Eine ſtändiſche Periode hingegangen, ohne daß von irgend einer Seite der Verſuch gemacht worden wäre, auf ihn zurück zu kommen. Er darf ſomit, hoffentlich, als ſtillſchweigend verlaſſen betrachtet werden, und die ganze Sache ſteht, wie ſie im Augenblicke der Gründung der Verfaſſung ſtand.

Um ſo nothwendiger iſt es, die Beſtimmungen des §. 77 der Verf.Urk. genau zu erörtern.

Mit Recht unterſcheidet derſelbe zwiſchen der altwürttembergiſchen und der neuwürttembergiſchen Kirche hinſichtlich ihres Eigenthumes. So ſehr eine gänzliche Vereinigung und Verſchmelzung dieſer beiden Landestheile auch in dieſer Beziehung zu rathen und zu wünſchen iſt, und ſo gewiß bei gerechten und billigen Vorſchlägen ein Vertrag zwiſchen ihnen zu Stande kommen wird, eben ſo unbeſtreitbar iſt, daß dieſe Uebereinkunft vom Staate nicht erzwungen werden darf. Es handelt ſich hier von Privatrechten der verſchiedenen evangeliſchen Kirchengeſellſchaften, deren Ausgleichung nicht durch einen Act der Geſetzgebung befohlen werden kann. Die Frage über das altwürtt. Kirchengut und das Eigenthum der neuwürtt. Kirche muß alſo getrennt werden.

I. Altwürttembergiſches Kirchengut.

1) Die Verfaſſungs-Urkunde verlangt die Ausſcheidung des Eigenthumes der altwürtt. Kirche. Hieraus folgt, daß dieſes Kirchengut ganz wieder ſo hergeſtellt werden ſoll, wie es zur Zeit ſeiner Einziehnng war; folglich (wenn nicht ein Tauſch von beiden Seiten freiwillig eingegangen wird) alle diejenigen Beſtandtheile, welche noch vorhanden ſind, in der Würklichkeit; für die durch Handlungen des Staates veräußerten aber andere, und zwar ſo viel möglich von derſelben Art und von demſelben Werthe. So viel muß der Staat leiſten, auch wenn es ihm beſchwerlich iſt; Weiteres und Anderes aber darf die Kirche auch nicht fordern, wäre es ihr noch ſo bequem [12]).

2) Die Verf.Urk. verlangt abgeſonderte Verwaltung des wieder auszuſcheidenden Kirchengutes; allein ſie läßt dabei willkürlichen Einrichtungen freien Spielraum, indem die gemeinſchaftliche Commiſſion erſt Vorſchläge über die Art dieſer Verwaltung machen ſoll. Es ſind alſo hier ſehr verſchiedene Modificationen denkbar. Nur ſo viel dürfte gewiß

ſeyn, daß eine bloße Ausſcheidung auf dem Papiere, eine bloße abgeſonderte Verrechnung der Kirchengüter-Einkünfte bei den verſchiedenen Domanial-Verwaltungen nicht zureichend iſt. Dem widerſpricht der Wortlaut des Grundgeſetzes und die Analogie des früheren Zuſtandes, der ja „wieder hergeſtellt" werden ſoll. Eben ſo iſt wohl keinem Zweifel unterworfen, daß die Vorſchläge der gemeinſchaftlichen Commiſſion auch der Kirche mitzutheilen ſind, indem es eigentlich ihre und nicht Sache des Staates iſt, die Art der Verwaltung ihres Vermögens näher zu beſtimmen; und nur weil dem Staate ein Recht auf den Ueberſchuß zuſteht, mag ſeine Einſprache Rechtfertigung finden [13].

3) Eine weitere Folge von der Herausgabe des Kirchengutes iſt aber auch die, daß dadurch die Kirche jeden Anſpruch auf Geld-Unterſtützung aus der Staatskaſſe verliert (allenfalls mit Ausnahme der Ruhegehalte für Geiſtliche, ſ. oben, §. 221, S. 444). Die Kirche hat ſelbſt für die Beſtreitung ihrer Bedürfniſſe, für die Erreichung ihrer Zwecke zu ſorgen, und es fehlt bei dem bedeutenden Vermögen der Kirche durchaus an einem Rechtsgrunde, hierzu die Steuerpflichtigen, welche zu einem bedeutenden Theile nicht einmal der proteſtantiſchen Kirche angehören, in Anſpruch zu nehmen [14].

II. Neuwürttembergiſche Kirchengüter.

Nur Weniges und Unbeſtimmtes ſpricht die Verf. Urk. über das Verhältniß der Güter der in den neuerworbenen Landestheilen zerſtreuten Kirchengeſellſchaften aus: „Die gemeinſchaftliche Commiſſion habe, ſo iſt feſtgeſetzt, ſich mit der Beſtimmung ihrer Theilnahme an dem altwürtt. Kirchengute zu beſchäftigen"; allein ohne daß ein Fingerzeig gegeben wäre, in welcher Art wohl dieſe Theilnahme zu Stande zu bringen ſey. Aus der rechtlichen Natur der Sache wird ſich aber Folgendes ergeben:

1) Da die neuerworbenen Landestheile vor ihrer Vereinigung mit W. kein Ganzes bildeten, ſo hatten ſie auch

kein gemeinſames Vermögen, insbeſondere kein gemeinſchaftliches proteſtantiſches Kirchenvermögen, ſondern die eine oder die andere Kirche in dieſen ehemaligen Staaten oder Staatentheilchen beſaß ein größeres oder kleineres Gut. Es kann ſomit von Einem neuwürttembergiſchen Gute nicht die Rede ſeyn, ſondern es iſt nur eine gewiſſe Maſſe von einzelnen rechtlich nicht verbundenen Gütern vorhanden, welche ſtiftungsgemäß für Kirchen- und Schulzwecke beſtimmt ſind. Die einzelnen Theile von Neuwürttemberg haben alſo keinen gegenſeitigen Anſpruch auf ihre Kirchengüter, und ſie können ohne den Willen aller einzelnen Kirchen nicht in Eine Geſellſchaft verwandelt werden.

2) Die Verf.Urk. ſpricht zwar das Recht der neuwürtt. Kirchen, ihr ebenfalls vom König Friederich entzogenes [15]) Eigenthum vom Staate zurückzuverlangen, nicht ausdrücklich aus; allein es kann an demſelben doch keinen Augenblick gezweifelt werden. Um ein ungerecht entzogenes Privateigenthum zurückfordern zu dürfen, iſt ein eigener Artikel in der Verfaſſungs-Urkunde keineswegs nothwendig.

3) Ueber die Theilnahme der proteſtantiſchen Kirche in Neuwürttemberg an dem Kirchengute des ehemaligen Herzogthumes hat nicht blos die Regirung und die Stände-Verſammlung ſich zu vereinigen, ſondern es müſſen nothwendig auch die beiden intereſſirten Theile ihre Einwilligung ertheilen, und da, wie bemerkt, die neuwürttembergiſchen Kirchen kein rechtliches Ganzes bilden, ſo wird der Entſchluß der einen nicht bindend für die anderen ſeyn [16]).

1) Zur Zeit der Aufhebung beſtand das Kirchengut aus 450 Ortſchaften, Weilern u. ſ. w., von welchen es 341 ganz, die übrigen theilweiſe beſaß. Beſonders werthvoll waren die Waldungen; auch beſtand ein Fonds von 800,000 fl. Activ-Capitalien. Auf den Gütern wohnten 68,412 Menſchen, zum bedeutenden Theile Leibeigene!! Der Geſammtwerth war im J. 1800 auf 33 Millionen angeſchlagen, das rohe Einkommen auf 2,370,000 fl.; die

Verwaltungskoſten auf 845,000 fl. Dieſe Beſitzungen waren eingetheilt in 23 Kloſteroberämter, und wurden von 94 Kloſterpflegern, 46 geiſtlichen Verwaltern und im Ganzen von 1090 höheren und niederen Dienern verwaltet. S. Paulus, Sophroniꝛzon, Bd. I, S. 138; Memminger, Jahrb., Bd. I, S. 287; Gaupp, Kirchenrecht, Bd. II, 2, S. 209 fg.; vor Allem aber (Hochſtetter,) Beſchreibung vom geiſtlichem Gute in Württ. 2 Bände Manuſcr. in Fol. — Die rechtlichen Verhältniſſe erörtern: J. J. Moſer, Kurze Nachricht vom geiſtlichen Gute im H. W. (in deſſen Neueſten kleinen Staatsſchriften, Nro. 4); Ueber das geiſtliche Gut in W. Stuttg., 1800, 12.

2) Ueber das ſehr ſchwankende und zweideutige Verfahren Herzog Ulrich's ſ. Zahn's Reformations-Geſchichte, S. 58 fg.; Pfaff, Geſchichte W., Bd. I, S. 361; Pfiſter, Denkwürdigkeiten, S. 71; Eiſenlohr, Einleitung, S. 99 fg. — Ueber das ganz verſchiedene Verhalten Herzog Chriſtoph's aber: Die Große Kirchen-Ordnung, S. 341; Pfiſter, Herzog Chriſtoph, Bd. I, S. 476 fg.

3) S. Landes-Grund-Verf., S. 138 fg.

4) Die Worte des Landtags-Abſchiedes von 1565 lauten: „Alſo ſollen auch die gaiſtlichen Gefell, unnſeres angerichten Kirchen Kaſtens, was diſer Zeit von Stifften, Manns- und Frawen-Klöſtern, Samblungen und andere gaiſtlichen Einkommen dahin verwendt und mit der Zeit — — weiter darin fallen ſoll, beſtendiglich erhallten, ſolche Gefell nit verenndert, ſondern zu Erhaltung der Miniſterien, anſehenlichen großen Anzal der Pfarrherrn, Diaconen, Subdiaconen, der angerichten Pädagogien, unnd allen dazu gehörigen nottwendigen Präzeptoren, deßgleichen zur Erſtattung der Subſidien der gar armen jungen Schuler, und dann ſonderlichen zu Troſt, Schutz und Schirmb Lannd und Leuttent auch andere dergleichen Gottgefelligen nottwendigen Ausgaben — — inn unnſerm Fürſtenthumb verwendt werden.“

5) Eine Aufzählung dieſer außerordentlichen Laſten ſ. in der Statiſtik und Geographie von W., Bd. I, S. 120; Verh. der K. d. A., 1830, H. 5, S. 1304. Es finden ſich Beiträge für die Hofmuſik, die Jägerei, das Medicinal-Weſen, zu den Beſoldungen des Geheimerathes, des Regirungs-Collegiums, zur Unterhaltung, der Feſtung Hohentwiel u. ſ. w. darunter.

kein gemeinſames Vermögen, insbeſondere kein gemeinſchaftliches proteſtantiſches Kirchenvermögen, ſondern die eine oder die andere Kirche in dieſen ehemaligen Staaten oder Staatentheilchen beſaß ein größeres oder kleineres Gut. Es kann ſomit von Einem neuwürttembergiſchen Gute nicht die Rede ſeyn, ſondern es iſt nur eine gewiſſe Maſſe von einzelnen rechtlich nicht verbundenen Gütern vorhanden, welche ſtiftungsgemäß für Kirchen- und Schulzwecke beſtimmt ſind. Die einzelnen Theile von Neuwürttemberg haben alſo keinen gegenſeitigen Anſpruch auf ihre Kirchengüter, und ſie können ohne den Willen aller einzelnen Kirchen nicht in Eine Geſellſchaft verwandelt werden.

2) Die Verf.Urk. ſpricht zwar das Recht der neuwürtt. Kirchen, ihr ebenfalls vom König Friederich entzogenes [15]) Eigenthum vom Staate zurückzuverlangen, nicht ausdrücklich aus; allein es kann an demſelben doch keinen Augenblick gezweifelt werden. Um ein ungerecht entzogenes Privateigenthum zurückfordern zu dürfen, iſt ein eigener Artikel in der Verfaſſungs-Urkunde keineswegs nothwendig.

3) Ueber die Theilnahme der proteſtantiſchen Kirche in Neuwürttemberg an dem Kirchengute des ehemaligen Herzogthumes hat nicht blos die Regirung und die Stände-Verſammlung ſich zu vereinigen, ſondern es müſſen nothwendig auch die beiden intereſſirten Theile ihre Einwilligung ertheilen, und da, wie bemerkt, die neuwürttembergiſchen Kirchen kein rechtliches Ganzes bilden, ſo wird der Entſchluß der einen nicht bindend für die anderen ſeyn [16]).

1) Zur Zeit der Aufhebung beſtand das Kirchengut aus 450 Ortſchaften, Weilern u. ſ. w., von welchen es 341 ganz, die übrigen theilweiſe beſaß. Beſonders werthvoll waren die Waldungen; auch beſtand ein Fonds von 800,000 fl. Activ-Capitalien. Auf den Gütern wohnten 68,412 Menſchen, zum bedeutenden Theile Leibeigene!! Der Geſammtwerth war im J. 1800 auf 33 Millionen angeſchlagen, das rohe Einkommen auf 2,370,000 fl.; die

Verwaltungskoſten auf 845,000 fl. Dieſe Beſitzungen waren eingetheilt in 23 Kloſteroberämter, und wurden von 94 Kloſterpflegern, 46 geiſtlichen Verwaltern und im Ganzen von 1090 höheren und niederen Dienern verwaltet. S. Paulus, Sophronizon, Bd. I, S. 138; Memminger, Jahrb., Bd. I, S. 287; Gaupp, Kirchenrecht, Bd. II, 2, S. 209 fg.; vor Allem aber (Hochſtetter,) Beſchreibung vom geiſtlichem Gute in Württ. 2 Bände Manuſcr. in Fol. — Die rechtlichen Verhältniſſe erörtern: J. J. Moſer, Kurze Nachricht vom geiſtlichen Gute im H. W. (in deſſen Neueſten kleinen Staatsſchriften, Nro. 4); Ueber das geiſtliche Gut in W. Stuttg., 1800, 12.

2) Ueber das ſehr ſchwankende und zweideutige Verfahren Herzog Ulrich's ſ. Zahn's Reformations-Geſchichte, S. 58 fg.; Pfaff, Geſchichte W., Bd. I, S. 361; Pfiſter, Denkwürdigkeiten, S. 71; Eiſenlohr, Einleitung, S. 99 fg. — Ueber das ganz verſchiedene Verhalten Herzog Chriſtoph's aber: Die Große Kirchen-Ordnung, S. 341; Pfiſter, Herzog Chriſtoph, Bd. I, S. 476 fg.

3) S. Landes-Grund-Verf., S. 138 fg.

4) Die Worte des Landtags-Abſchiedes von 1565 lauten: „Alſo ſollen auch die gaiſtlichen Gefell, unnſeres angerichten Kirchen Kaſtens, was diſer Zeit von Stifften, Manns- und Frawen-Klöſtern, Samblungen und andere gaiſtlichen Einkommen dahin verwendt und mit der Zeit — — weiter darin fallen ſoll, beſtendiglich erhallten, ſolche Gefell nit verenndert, ſondern zu Erhaltung der Miniſterien, anſehenlichen großen Anzal der Pfarrherrn, Diaconen, Subdiaconen, der angerichten Pädagogien, unnd allen dazu gehörigen nottwendigen Präzeptoren, deßgleichen zur Erſtatung der Subſidien der gar armen jungen Schuler, und dann ſonderlichen zu Troſt, Schutz und Schirmb Lannd und Leuttent auch andere dergleichen Gottgefelligen nottwendigen Ausgaben — — inn unnſerm Fürſtenthumb verwendt werden."

5) Eine Aufzählung dieſer außerordentlichen Laſten ſ. in der Statiſtik und Geographie von W., Bd. I, S. 120; Verh. der K. d. A., 1830, H. 5, S. 1304. Es finden ſich Beiträge für die Hofmuſik, die Jägerei, das Medicinal-Weſen, zu den Beſoldungen des Geheimerathes, des Regirungs-Collegiums, zur Unterhaltung der Feſtung Hohentwiel u. ſ. w. darunter.

6) Wenn ſchon die Anſicht aufgeſtellt wurde, (ſo z. B. von dem Miniſter des Innern in der K. d. A., 1830, und von Schnecke=burger, Worte der Verſtändigung über das alte Kirchengut in W. Tüb., 1831, 8.,) daß das Kirchengut nur ein abgeſondert verwalteter und zu beſonderen Zwecken beſtimmter Theil das Kammergutes geweſen ſey: ſo ſtützt ſich dieſes nur auf einzelne unklare Ausdrücke von Landtagsabſchieden, und iſt der feſtſtehenden Anſicht aller Zeiten ganz entgegen. Wie denn auch die Verfaſſugs=Urkunde gar keinen Anſtand nimmt, das Eigenthumsrecht der Kirche unumwunden anzuerkennen. Vgl. Georgii, Rechtliche Erörterung der Frage, ob das Kirchengut Eigenthum der w. prot. Kirche oder des Staates ſey? Stuttg., 1821, 8.; Abel, Ob das Kirchengut Eigenthum der Kirche oder des Staates ſey? Stuttg., 1821, 8. Eine wunderliche Zuſammenſtellung der Gründe und Gegengründe giebt: Wider, Aphorismen, S. 77 fg. Vgl. noch Eiſenlohr, a. a. O.

7) V.O. vom 2ten Jänner 1806, Rbl., S. 3. — Die Einziehung des Kirchengutes wird als eine nothwendige Folge der neueſten Veränderungen erklärt, allein ohne weitere Begründung, die auch ſchwer genug gefallen wäre.

8) Eine Zuſammenſtellung der Verhandlungen von 1815—19 giebt (Georgii,) Unterſuchung der Frage: Soll die abgeſonderte Verwaltung des altw. Kirchengutes wieder hergeſtellt werden? Stuttg., 1830, 8., S. 7 fg.

9) Ueber die Vollziehung des §. 77 der V.U. iſt eine Reihe von Schriften erſchienen. Außer den oben in Note 6 und 8 bereits genannten, wenigſtens theilweiſe hieher gehörigen, ſind noch zu nennen: (Gundert,) Die evang. Kirche W. nach ihren äußeren Verhältniſſen. Stutt., 1830, 8, S. 39 fg.; Die evangeliſche Kirche Ws. nach den Verheißungen der Verf.Urk. Tüb., 1832, 8.; Georgii und Bengel, Ueber Kirchengut und Kirchenverfaſſung in W. Tüb., 1832, 8. Gegen die Vollziehung iſt nur folgende, höchſt unbedeutende, Schrift: Ueber die Ausführung des §. 77 der V.U. Stutg., 1830, 8. Gründe und Gegengründe ſuchen zuſammen zu ſtellen: Gaupp, Kirchenrecht, Bd. II, 2, S. 231 fg.; Wider, Aphorismen, S. 87 fg.

10) S. Georgii, Unterſuchung der Frage u. ſ. w.; Verh. der K. d. A., 1830, H. 2, S. 321.

11) Verh. der K. d. A., 1830, H. 2, S. 321, fg.; H. 5, S. 841 und 886; K. d. St. H., 1830, H. 5, S. 1029 und 887.

12) Schon aus den Worten der Verf.Urk. folgt, daß die von der Stände-Verſ. in Antrag gebrachte Grundrente, anſtatt der würklichen Herausgabe des Grundes und Bodens, der Capitalien u. ſ. w., keine Erfüllung des Grundgeſetzes iſt, und ſowohl aus dieſem Grunde nicht zu Recht beſteht, als ſie der Kirche gegen ihren Willen nicht aufgedrungen werden kann. Wäre zuerſt die Ausſcheidung vorgenommen, und dann etwa eine Pachtrente conſtituirt worden (immer unter Vorausſetzung der Einwilligung der Kirche), ſo wäre die Verfaſſung gewahrt worden, und mit der Kirche hätte man ſich vielleicht abfinden können. Vergl. auch die ſehr richtigen Bemerkungen des Abgeordneten Hofacker, Verh., 1830, H. 6, S. 1761 fg. — Der Streit darüber, ob es nützlicher und ſicherer ſey, eine Rente zu haben oder Grundeigenthum, ferner ob eine Pachtrente für die Kirche nützlicher ſey oder eine Grundrente, iſt völlig überflüſſig, denn es handelt ſich hier vom Rechte, nicht vom Nutzen. Ueber jenes aber hat die Kirche, nicht der Staat zu entſcheiden. Ueberdieß iſt es lächerlich zu behaupten, im Falle eines Unglückes oder einer Gewaltthat werde zwar nicht Grundbeſitz, allein eine Rentenverſchreibung vom Eroberer oder vom innern Gewaltherrſcher geachtet werden.

13) Es iſt bei der Debatte in der Stände-Verſammlung wiederholt die Frage aufgeworfen worden, wer denn Namens der Kirche zu unterhandeln, zu entſcheiden habe? Sehr leicht iſt die Antwort gefunden: der Inhaber des Kirchen-Regimentes, alſo nach der itzt beſtehenden, unvollkommenen, Einrichtung der König nach Anhörung des Conſiſtoriums und der Synode; im Falle der zu wünſchenden Verbeſſerung aber die neu zu gründende Repräſentation der Kirche.

14) Um die Verwirrung auf den höchſten Grad zu ſteigern, iſt in den mehrerwähnten Beſchlüſſen der St.Verſ. vom 5ten April 1830 die Vorausſetzung ausgeſprochen, daß der Staat zur Beſtreitung der Bedürfniſſe der proteſtantiſchen Kirche auch über den Betrag des Einkommens aus dem Kirchengute verbunden ſey. Auf der einen Seite alſo Eingriff in wohlbegründetes Recht; auf der andern überflüſſige Großmuth.

15) Intereſſante Nachrichten über die Verwendung neuwürttembergiſcher Kirchengüter giebt folgender Aufſatz im 6ten Heft des Sophronizon: Rechtfertigungsgründe für die in dem w. Landeszuwachs zwiſchen 1803 — 11 vorgenommene Abänderung mehrerer Localfonds-Verwaltungen. Ueber einige nicht incamerirte neuwürtt. Kirchengüter ſ. Gaupp, Bd. II, 2, S. 264 fg.

16) Nach amtlichen Aeußerungen in der Stände-Verſammlung würde die Theinahme der neuwürtt. Kirche an dem altwürtt. Gute dieſem letztern eine Weiterausgabe von ungefähr 60,000 fl. verurſachen. Daß es hierzu nicht verbunden iſt, wird keines Beweiſes bedürfen. Es iſt aber um ſo weniger abzuſehen, wie die Sache ins Reine kommen ſoll, da die neuwürtt. Gemeinden vorläufig ſich ſchon gegen eine durch Einlage ihrer Seits erkaufte Theilnahme an dem altw. Kirchengute erklärt haben, ſ. Verh. d. K. d. A., 1830, H. 2, S. 327; da ferner in Beziehung auf wenigſtens Ein ſolches Gut, das Oehringer Stift, die Nichteinverleibung in das altwürtt. Kirchengut und die Rückgabe deſſelben an die Verwaltung der Fürſten von Hohenlohe von der Kammer der Standesherren verlangt und von dem Miniſter zugeſagt wurde, ſ. Verh. der K. d. St. H., H. 5, S. 888; daſ., 1833, II, H. 1, S. 176 fg. — Gründe für und gegen giebt auch hier Wider, Aphorismen, S. 101 fg.

3) Die katholiſche Kirche.

§. 227.

a) Verhältniß des Staates zur Kirche.

Im Herzogthum W. waren nur wenige vereinzelte Katholiken, welche nur unter ſehr großen Beſchränkungen geduldet wurden. Die katholiſche Kirche, als ſolche, ſtand in gar keinem Verhältniß zum Staate [1]) Die im erſten Jahrzehend des gegenwärtigen Jahrhunderts nach und nach gemachten Ländererwerbungen brachten aber gegen eine halbe Million katholiſcher Unterthanen zu dem Lande. Natürlich hörten nun vor Allem die alten Verbote auf, und es trat

Gleichſtellung der Kirchen ein, zuerſt in Neu-Württemberg [2]), nach dem Umſturze der Verfaſſung des Stammlandes im ganzen Königreiche [3]). Spätere Geſetze, namentlich die Verfaſſungsurkunde, haben dieß beſtätigt.

Höchſt wünſchenswerth mußte es nun aber alsbald erſcheinen, die katholiſche Kirche in W. in eine zu den politiſchen Einrichtungen paſſende äußere Organiſation zu bringen. Die neuen katholiſchen Unterthanen waren fünf auswärtigen Biſchöfen untergeordnet, (Conſtanz, Augsburg, Würzburg, Worms und Speier,) während an Württemberg ſelbſt kein Bisthumsſitz gefallen war, ſondern nur die exemte Probſtei Ellwangen. Die Dekanatsbezirke, ſelbſt oft die Pfarreien, waren gemeinſchaftlich mit fremden Staaten. Die Abtrennung der württembergiſchen Katholiken von ihren bisherigen Diöceſen und die Errichtung einer rein inländiſchen Behörde mit biſchöflichen Rechten hatte große Schwürigkeiten, weil die Verbindung mit dem, damals in Gefangenſchaft befindlichen, Papſte unmöglich war. Doch gelang es durch die verſtändige und freiſinnige Hülfe des Metropoliten, Karl Theodor von Dalberg, zuerſt einen, wenigſtens halbrechtlichen, Anfang eines inländiſchen General-Vicariates (in Ellwangen) zu gründen [4]). Da ſolches ſpäter auch vom Papſte anerkannt wurde [5]), ſo hatte es nun keine weiteren Hinderniſſe, unter demſelben bei nach und nach eintretender Erledigung der in Frage ſtehenden Bisthümer die ſämmtlichen katholiſchen Landestheile, und nur dieſe, zu vereinigen [6]).

Allein noch immer war kein Bisthum, keine definitive Einrichtung, vor Allem keine Feſtſtellung der rechtlichen Verhältniſſe zum römiſchen Stuhle [7]). In gleichem Verhältniſſe befanden ſich alle anderen deutſchen Regirungen, mit Ausnahme von Preußen, Baiern und Hannover, welche mit der Curie einzeln ſich ins Reine ſetzten. Da nun einer Seits die Ordnung der äußeren Organiſation durchaus nothwendig, die beiderſeitige Anerkennung unzweifelhafter Grundſätze über

die Rechte der Staats- und der Kirchengewalt wenigſtens ſehr wünſchenswerth ſchien, ſo vereinigten ſich eine große Anzahl größerer und kleinerer Staaten [8]) zuerſt in Frankfurt zu gemeinſchaftlicher Beredung der dem römiſchen Hofe zu machenden Vorſchläge, und dann zu einer gemeinſchaftlichen Geſandtſchaft nach Rom. Der den gefaßten Beſchlüſſen zu Grunde liegende Gedanke war, die katholiſche Kirche in den vereinigten Staaten äußerlich durch die Errichtung der nöthigen Bisthümer u. ſ. w. zu organiſiren, innerlich aber von der Curie ſo viel als möglich unabhängig zu machen, und deßhalb die urſprünglichen erzbiſchöflichen Rechte wieder herzuſtellen, päbſtlichen Einfluß auf die Biſchofswahlen zu entfernen, u. ſ. w. [9]). Auf die von der Vereins-Geſandtſchaft gemachte Eröffnung dieſes Planes [10]) erfolgte jedoch eine, jede Neuerung und Schmälerung der päbſtlichen Gewalt durchaus verwerfende, Antwort [11]); ſo daß itzt nur noch von der Feſtſtellung der äußeren Organiſation die Rede ſeyn konnte. Dieſe gelang denn auch nach kurzer Zeit in der Art, daß die ſämmtlichen ſüdweſtlichen deutſchen Staaten zu einer oberrheiniſchen Kirchenprovinz vereinigt wurden, mit einem erzbiſchöflichen und vier biſchöflichen Stühlen, den erforderlichen Domcapiteln, Seminarien u. ſ. w. Der Pabſt erließ zur Bekanntmachung und Einführung unter dem 16ten Auguſt 1821 eine Bulle (Provida solersque), welche durch Vertrag der vereinigten Staaten vom 8ten Februar 1822 angenommen wurde. Noch dauerte es aber eine weitere Reihe von Jahren, ehe die neue Einrichtung würklich ins Leben trat. Da nämlich die vereinigten Staaten beſchloſſen, die vom Papſte verworfenen kirchen-ſtaatsrechtlichen Grundſätze doch in der Provinz einzuführen mittelſt einer, von den Biſchöfen anzuerkennenden, gemeinſchaftlich entworfenen und eben ſo zu handhabenden, Kirchen-Pragmatik [12]): ſo verweigerte die, davon natürlich in Kenntniß geſetzte, Curie jede weitere Mitwürkung, und erſt durch beiderſeitiges Nachgeben kam eine neue Uebereinkunft zu Stande, in welcher — mit abermaliger Uebergehung der

ſtreitigen materiellen Puncte — die Ernennungsweiſe der Biſchöfe, die Dotationen u. ſ. w. beſtimmt wurden. Die darüber erlaſſene päbſtliche Bulle: Ad dominici gregis custodiam, iſt unter dem 11ten April 1827 erlaſſen [13]).

So wurde denn itzt auch in Württemberg die lange beſprochene äußere Kircheneinrichtung eingeführt. Am 20ſten Mai 1828 ward der Landesbiſchof (von Rottenburg) inthroniſirt, das Domkapitel eingeſetzt, die Dotation vollzogen [14]).

Uebrigens ließen ſich die vereinten Regirungen durch das Schickſal der Kirchenpragmatik nicht abhalten, kurz darauf (in Württemberg durch V.O. vom 30ſten Jänner 1830 [15]) in gleichlautender Faſſung eine landesherrliche Beſtimmung ergehen zu laſſen, in welcher wenigſtens manche der Grundſätze der erſteren beibehalten waren. — Auf manchfach, namentlich auch von Seiten des ſtändiſchen Ausſchuſſes, dagegen erhobene Beſchwerde erfolgte jedoch durch Geheimenraths-Reſcript eine ſolche Erklärung der beanſtandeten Puncte [16]), daß für die württembergiſchen Katholiken alle gerechten Ausſtellungen weggeräumt erſcheinen.

Die Rechtsverhältniſſe zwiſchen Staat und Kirche ſtellen ſich denn aber unter den bisher geſchichtlich erörterten Umſtänden [17]) auf folgende Weiſe:

Vorerſt iſt in formeller Beziehung zu bemerken, daß nach den Beſtimmungen der Verfaſſung der König die ihm zuſtehenden Rechte über die katholiſche Kirche durch eine blos aus katholiſchen Mitgliedern beſtehende Behörde, den katholiſchen Kirchenrath, ausüben läßt [18]), welche übrigens keineswegs unmittelbar unter dem Könige ſteht, ſondern wie jede andere Mittelſtelle unter dem betreffenden Miniſterium. Daß der Miniſter des Kirchen- und Schulweſens, oder ein beſtimmter Theil ſeiner Miniſterialräthe ſich zur katholiſchen Kirche bekennen müſſe, iſt dagegen weder vorgeſchrieben, noch an ſich irgend nothwendig. — Die materiellen geſetz-

lichen Beſtimmungen über das Verhältniß des Staates zur katholiſchen Kirche ſind aber folgende:

I. Schutzverhältniß.

1) Der Staat räumt der katholiſchen Kirche die freie öffentliche Religionsübung im ganzen Lande ein [19]). Hieraus folgt denn nicht nur, daß alle kirchlichen Handlungen und Gebräuche, überall, auch in paritätiſchen Orten, offen und unbeſchränkt den canoniſchen Vorſchriften gemäß vorgenommen werden dürfen, ſondern auch, daß der Staat da, wo ſich eine hinreichende Anzahl von Katholiken geſammelt hat, die Gründung neuer katholiſcher Kirchen und Pfarreien zu hindern nicht befugt iſt.

2) Der Staat ſchützt die Kirche gegen alle Angriffe, die von Privaten oder von Behörden ausgehen könnten. Unter den Behörden ſind denn namentlich auch auswärtige Kirchenbehörden zu verſtehen. Wenn der Provinzial-Erzbiſchof oder die Curie ſelbſt ungeſetzliche Forderungen und Befehle ergehen laſſen würde, ſo hätte die Regirung nicht nur ihre Verwendung eintreten zu laſſen, ſondern auch durch Verweigerung ihres Placet die in der Frage ſtehenden Befehle unwürkſam zu machen. Sollten ſogar kirchliche Strafen wegen eines ſolchen gerechten Ungehorſames gegen die württembergiſche Kirche oder einzelne Diener derſelben verhängt werden wollen, ſo müßte der Staat Alles anwenden, daß dieſelben keine äußeren Folgen irgend einer Art im Lande hätten; und er würde es als Ungehorſam gegen die Staatsgewalt anſehen, und ſomit wegräumen und beſtrafen laſſen, wenn ein württ. Unterthan (Laie oder Geiſtlicher) ſolchen nicht gebilligten Befehlen und Strafverfügungen irgend eine Folge leiſten wollte.

3) Die katholiſchen Geiſtlichen werden vom Staate mit denſelben weltlichen Ehrenrechten und Nutzungen begabt, welche den Dienern der proteſtantiſchen Kirche zugeſtanden ſind [20]).

4) Den durch Krankheit oder hohes Alter dienſtunfähig gewordenen Geiſtlichen ſichert der Staat einen angemeſſenen lebenslänglichen Ruhegehalt zu [21]); er übernimmt ſogar den Tiſchtitel für den Fall einer durch Vergehen verſchuldeten Amtsentſetzung; ſ. hierüber das Nähere unten, in §. 230.

II. Aufſichtsrecht.

Hinſichtlich des, gerade bei der katholiſchen Kirche keineswegs immer leicht auszuübenden, Aufſichtsrechtes des Staates ſind theils allgemeine Sätze, hauptſächlich aber einzelne, gegen die verſchiedenen Stufen der Kirchenbehörden gerichtete, Beſtimmungen feſtgeſtellt.

Im Allgemeinen nämlich iſt angeordnet, daß ſowohl Geiſtlichen als Weltlichen, wo immer ein Mißbrauch der geiſtlichen Gewalt gegen ſie ſtattfinde, der Recurs an die Landesbehörde (recursus ab abusu) offenſtehe [22]). Näheres iſt nun zwar nichts angeordnet, allein eben aus der Allgemeinheit der Beſtimmung geht hervor, daß in geiſtlichen Dingen ſowohl als in weltlichen dieſe Berufung auf Schutz gegen ungeſetzliche Uebergriffe ſtatt findet. Die Art des Verfahrens aber ſcheint durch die Natur der Sache dahin beſtimmt zu ſeyn, daß vorerſt die Regirung die fehlende Kirchenbehörde in ihre Schranken zurückzuweiſen ſuchen muß, ſodann im Falle einer Widerſetzlichkeit ſich an die vorgeſetzte Kirchenbehörde um Abſtellung des Unfuges zu wenden hat, endlich aber, wenn auch dieſe nicht zum geſetzlichen Wege zu bringen iſt, mit thatſächlichem Vorſchreiten die Rechte der Bedrohten oder Verletzten aufrecht erhält. Sollte Gefahr auf dem Verzuge ſeyn, ſo können und ſollen auch vorläufige Sicherungsmaaßregeln ergriffen werden.

Die einzelnen gegen die verſchiedenen Stufen der kirchlichen Hierarchie beſtehenden Vorſichtsmaaßregeln ſind dagegen folgende:

1) Aufſicht in Beziehung auf den päbſtlichen Stuhl.

a) Schon die Verf. Urk. verordnet, daß keine Verfügung einer Kirchengewalt ohne vorgängige Einſicht und Genehmigung des Staatsoberhauptes vollzogen oder auch nur verkündet werden dürfe; ausführlicher iſt dieſer Grundſatz entwickelt in der V.O. vom 30ſten Jänner 1830. Natürlich findet dieſe Beſtimmung vor Allem Anwendung auf die päbſtlichen Bullen und Breven; doch iſt ein weſentlicher Unterſchied unter denſelben gemacht. Die einen ſind lediglich rein dogmatiſchen Inhaltes und berühren den Staat und ſeine Intereſſen gar nicht; die anderen dagegen haben Bezug auf äußere Kircheneinrichtungen und ſind ſomit unmittelbaren oder wenigſtens mittelbaren Einfluſſes auf den Staat. Von einer Unterſuchung und Billigung des Inhaltes der erſteren kann nicht die Rede ſeyn; und nur der einmal vorgeſchriebenen Form wegen iſt es nothwendig, daß zu ihrer Bekanntmachung die Staatserlaubniß gegeben werde. Es würde gegen die anerkannte Autonomie der Kirche und gegen die verfaſſungsmäßige Religionsfreiheit gehen, wenn der Staat ſich hier irgend einmiſchte. Ob dem Staatsoberhaupte ſelbſt, oder den von ihm mit Beſorgung der Kirchenpolizei beauftragten Beamten ſolche dogmatiſche Sätze richtig erſcheinen oder nicht, darauf kommt begreiflich nichts an. — Bei den Verfügungen hingegen über die äußeren Kircheinrichtungen, ſo wie über die Aeußerungen der Kirchengewalt findet unbeſchränkte Prüfung ſtatt, und nicht nur, wenn ſie Rechte des Staates verletzen ſollten, ſondern auch wenn ſie ſeinem Intereſſe zuwider ſind, kann er ſein Veto unbedenklich ausſprechen. Dieſes Recht des königlichen Placet beſchränkt ſich nach der V.O. vom 30ſten Jänner 1830 und nach der authentiſchen Erläuterung des Geheimenrathes nicht nur auf die neu erſcheinenden, ſondern auch auf alle früheren, bisher nicht im Gebrauche

geweſenen, päbſtlichen Anordnungen, ſobald von denſelben Gebrauch gemacht werden will. Selbſt die Annahme giebt dem gebilligten päbſtlichen Ausſchreiben nicht für immer verbindende Kraft, ſondern nur auf ſo lange, als nicht im Staate durch neue Verordnungen etwas anderes eingeführt worden iſt; wobei ſich jedoch von ſelbſt verſteht, daß die Regirung keineswegs das Recht in Anſpruch nimmt, einſeitig neue Kirchenſatzungen zu machen, oder alte, längſt beſtehende und recipirte, welche Glaubenslehren und weſentliche Inſtitutionen betreffen, abzuſchaffen [23]).

b) Durch die Ernennung von judices in partibus (ſ. hierüber unten, §. 218, Note 5) wird dem Verſchleppen von wichtigen Streitſachen außerhalb der oberrheiniſchen Kirchenprovinz vorgebeugt werden.

c) Die Weigerung, einen beſtändigen Nuntius in die oberrheiniſche Kirchenprovinz aufzunehmen, (was in den Unterhandlungen dem römiſchen Hofe erklärt wurde,) ſchützt die inländiſche Kirche gegen Eingriffe von dieſer Seite.

2) Hinſichtlich des Erzbiſchofes.

a) Derſelbe hat den vereinten Staaten, und ſomit auch Württemberg, beim Antritte ſeines Amtes einen Eid zu leiſten, daß er ſeine Stellung nicht zur Störung der Landesverfaſſung mißbrauchen werde.

b) Jeden Falles findet das placetum regium bei den von ihm in die württembergiſche Diöceſe ergehenden Hirtenbriefen ſtatt.

c) Auf Viſitationsreiſen in der Diöceſe kann die Regirung ihn durch einen Commiſſair begleiten laſſen, um von allen ſeinen Schritten Nachricht zu erhalten [24]).

3) Ueber den Landesbiſchof.

a) Vor der Conſecration hat derſelbe dem Könige und dem Staatsgeſetze einen Eid der Treue und des Gehorſames zu ſchwören [25]).

a) Schon die Verf. Urk. verordnet, daß keine Verfügung einer Kirchengewalt ohne vorgängige Einſicht und Genehmigung des Staatsoberhauptes vollzogen oder auch nur verkündet werden dürfe; ausführlicher iſt dieſer Grundſatz entwickelt in der V.O. vom 30ſten Jänner 1830. Natürlich findet dieſe Beſtimmung vor Allem Anwendung auf die päbſtlichen Bullen und Breven; doch iſt ein weſentlicher Unterſchied unter denſelben gemacht. Die einen ſind lediglich rein dogmatiſchen Inhaltes und berühren den Staat und ſeine Intereſſen gar nicht; die anderen dagegen haben Bezug auf äußere Kircheneinrichtungen und ſind ſomit unmittelbaren oder wenigſtens mittelbaren Einfluſſes auf den Staat. Von einer Unterſuchung und Billigung des Inhaltes der erſteren kann nicht die Rede ſeyn; und nur der einmal vorgeſchriebenen Form wegen iſt es nothwendig, daß zu ihrer Bekanntmachung die Staatserlaubniß gegeben werde. Es würde gegen die anerkannte Autonomie der Kirche und gegen die verfaſſungsmäßige Religionsfreiheit gehen, wenn der Staat ſich hier irgend einmiſchte. Ob dem Staatsoberhaupte ſelbſt, oder den von ihm mit Beſorgung der Kirchenpolizei beauftragten Beamten ſolche dogmatiſche Sätze richtig erſcheinen oder nicht, darauf kommt begreiflich nichts an. — Bei den Verfügungen hingegen über die äußeren Kirch.einrichtungen, ſo wie über die Aeußerungen der Kirchengewalt findet unbeſchränkte Prüfung ſtatt, und nicht nur, wenn ſie Rechte des Staates verletzen ſollten, ſondern auch wenn ſie ſeinem Intereſſe zuwider ſind, kann er ſein Veto unbedenklich ausſprechen. Dieſes Recht des königlichen Placet beſchränkt ſich nach der V.O. vom 30ſten Jänner 1830 und nach der authentiſchen Erläuterung des Geheimenrathes nicht nur auf die neu erſcheinenden, ſondern auch auf alle früheren, bisher nicht im Gebrauche

geweſenen, päbſtlichen Anordnungen, ſobald von denſelben Gebrauch gemacht werden will. Selbſt die Annahme giebt dem gebilligten päbſtlichen Ausſchreiben nicht für immer verbindende Kraft, ſondern nur auf ſo lange, als nicht im Staate durch neue Verordnungen etwas anderes eingeführt worden iſt; wobei ſich jedoch von ſelbſt verſteht, daß die Regirung keineswegs das Recht in Anſpruch nimmt, einſeitig neue Kirchenſatzungen zu machen, oder alte, längſt beſtehende und recipirte, welche Glaubenslehren und weſentliche Inſtitutionen betreffen, abzuſchaffen [23]).

b) Durch die Ernennung von judices in partibus (ſ. hierüber unten, §. 218, Note 5) wird dem Verſchleppen von wichtigen Streitſachen außerhalb der oberrheiniſchen Kirchenprovinz vorgebeugt werden.

c) Die Weigerung, einen beſtändigen Nuntius in die oberrheiniſche Kirchenprovinz aufzunehmen, (was in den Unterhandlungen dem römiſchen Hofe erklärt wurde,) ſchützt die inländiſche Kirche gegen Eingriffe von dieſer Seite.

2) Hinſichtlich des Erzbiſchofes.

a) Derſelbe hat den vereinten Staaten, und ſomit auch Württemberg, beim Antritte ſeines Amtes einen Eid zu leiſten, daß er ſeine Stellung nicht zur Störung der Landesverfaſſung mißbrauchen werde.

b) Jeden Falles findet das placetum regium bei den von ihm in die württembergiſche Diöceſe ergehenden Hirtenbriefen ſtatt.

c) Auf Viſitationsreiſen in der Diöceſe kann die Regirung ihn durch einen Commiſſair begleiten laſſen, um von allen ſeinen Schritten Nachricht zu erhalten [24]).

3) Ueber den Landesbiſchof.

a) Vor der Conſecration hat derſelbe dem Könige und dem Staatsgeſetze einen Eid der Treue und des Gehorſames zu ſchwören [25]).

b) Auch ſeine Hirtenbriefe und ſonſtigen Verfügungen ſind der Genehmigung des Staates in der oben angedeuteten Weiſe unterworfen.

c) Dem Biſchofe und dem Domkapitel iſt ein landesherrlicher weltlicher Commiſſair zur Seite geſetzt, welcher den Sitzungen des Ordinariates beizuwohnen und in rechtlicher Beziehung berathende Stimme hat, ohne deſſen Viſa auch nichts ausgeſchrieben werden darf. Zu gleicher Zeit iſt die biſchöfliche Kanzlei ihm untergeben [26].

d) Keine dem Ordinariate nicht unmittelbar untergeordnete Behörde darf mit demſelben in Verbindung treten, ſondern alle Geſchäfte werden durch den katholiſchen Kirchenrath an daſſelbe gebracht. Dieſer erhält dadurch eine beſtändige Controle der Einwürkung der Kirche auf den Staat, und die Möglichkeit, dieſelbe auf unſchädliche Gegenſtände zu beſchränken [27].

e) Der Biſchof (beziehungsweiſe auch der Erzbiſchof) hat zwar das Recht, in freie Verbindung mit dem Oberhaupte der Kirche wegen aller die kirchliche Verwaltung betreffenden Gegenſtände zu treten; jedoch muß er die aus dem Metropolitanverbande hervorgehenden Verhältniſſe berückſichtigen. Alle übrigen Diöceſangeiſtlichen haben ſich in allen kirchlichen Angelegenheiten nur an den Biſchof zu halten [28].

4) Ueber die Geiſtlichen im Allgemeinen.

a) Nur ſolche Prieſter, welche den ordnungsmäßigen theologiſchen Studienlauf gemacht haben, zwei Jahre lang in der Seelſorge als Hülfsprieſter angeſtellt waren und endlich eine Concursprüfung bei einer von Staatsbeamten und biſchöflichen Abgeordneten zuſammengeſetzten Commiſſion erſtehen konnten, dürfen zu einer geiſtlichen Pfründe gelangen. Und zwar werden ſowohl die Geprüften nach dem Ergebniſſe der Prüfung in Claſſen getheilt, als auch die ſämmtlichen geiſtlichen Pfründen

claſſificirt, damit ſich hienach die Präſentation der Patrone richte [29]).

b) Privat-Patrone können nur einen Diöceſan-Geiſtlichen präſentiren [30]).

c) Kein Geiſtlicher kann zu gleicher Zeit zwei Pfründen beſitzen, wenn jede derſelben die Congrua erträgt; auch hat er immer Reſidenz zu halten und darf ſich nur mit Erlaubniß der vorgeſetzten Stelle entfernen [31]).

d) Kein Geiſtlicher darf ohne Einwilligung des Königes Würden, Penſionen, Orden oder Ehrentitel von Auswärtigen annehmen [32]).

e) Vor der Ertheilung der kirchlichen Inſtitution hat der Geiſtliche dem Könige den Eid der Treue zu leiſten, dem Biſchofe aber den canoniſchen Gehorſam zu geloben [33]).

5) Hinſichtlich des Gottesdienſtes und der ſonſtigen äußern Kirchengebräuche. — Es iſt natürlich nicht Sache der Staatsgewalt den Gottesdienſt einer Kirche zu ordnen, auch wenn er ihr minder zweckmäßig erſchiene, und ſie kann eine Verbeſſerung nur durch ihren Einfluß auf die betreffenden Kirchenbehörden bewürken; allein bei einzelnen, namentlich der Sittlichkeit gefährlichen, kirchlichen Gebräuchen glaubte die württ. Regirung unmittelbar eine Verbeſſerung anordnen zu können. Dieſe Befehle (deren Geſetzlichkeit allerdings einem Streite unterliegen kann) ſind denn nun folgende:

a) alle Andachtsübungen nach eingetretener Dunkelheit, namentlich die in den Weihnachtsfeiertagen gebräuchlichen, ſind verboten [34]);

b) der Beſuch ausländiſcher Wallfahrts-Orte iſt unterſagt und den Polizeiſtellen verboten, Päſſe zu dieſem Zwecke auszuſtellen [35]);

c) der Gottesdienſt an Sonn- und Feſttagen muß aus

einer Predigt und Katecheſe beſtehen, und darf nicht durch andere Andachtsübungen verdrängt werden [36]).

1) S. Hartmann, Kirchengeſetze, Bd. I, S. 24 fg. Die Katholiken durften keine Schulen haben; ihre Trauungen und Taufen mußten von proteſtantiſchen Geiſtlichen vorgenommen, alle Kinder aus gemiſchten Ehen in der proteſtantiſchen Confeſſion erzogen werden; ſie waren von allen öffentlichen Aemtern ausgeſchloſſen, u. ſ. w.

2) S. Relig.Edict vom 14ten Febr. 1803, bei Reyſcher, Bd. IX, S. 3 fg.

3) S. Relig.Edict vom 15ten Oct. 1806, R Bl., S. 609 fg.

4) S. die Geſchichte des Gen.Vikariates in dem Archiv f. d. Paſtoral=Conferenzen in den Landkapiteln des Bisthums Conſtanz, 1815, H. 6, S. 393 fg.; Lang, Einleitung in die katholiſchen Kirchengeſetze (Reyſcher's Sammlg. Bd. X,) S. 25 fg.

5) S. das päbſtliche Breve vom 21ſten März 1816 bei Stäudlin und Tzſchirner, Arch. f. Kirchengeſchichte, Bd. III, H. 3, S. 712 fg.

6) S. das Nähere bei Lang, a. a. O., S. 32 und 36. Im J. 1814 wurden die bisher zur Diöceſe Würzburg, und 1817 die zu den Diöceſen Conſtanz, Worms und Speier gehörigen Gebietstheile dem inländiſchen General=Vicariate untergeordnet. Unter dem 5ten April 1817 erkannte Pius VII dieſes an. Das General=Vicariat kam in Folge dieſer Veränderungen nach Rottenburg, als mehr in der Mitte des Landes gelegen.

7) Schon im J. 1807 waren vom päbſtlichen Stuhle Unterhandlungen über Wiedereinrichtung der deutſch=katholiſchen Kirche eröffnet und durch den Nuntius della Genga (ſpäter Leo XII) in Stuttgart ziemlich weit geführt worden, als, aus unbekannten Urſachen, plötzlich der Legat abreiste. S. Lang, a. a. O., S. 14 fg.

8) Es waren: Württemberg, Baden, beide Heſſen, die kleineren ſächſiſchen Häuſer, Naſſau, beide Mecklenburg, die ſchwarzburgiſchen, lippiſchen, anhaltiſchen, reußiſchen und hohenzolleriſchen Häuſer, Waldeck und ſpäter Hamburg. — Im J. 1820 traten zu der (unten zu erwähnenden) Fortſetzung der Verhandlungen nur noch zuſammen: Württemberg, Baden, beide Heſſen, Naſſau,

Gotha, Hildburghauſen, Coburg, Oldenburg, Waldeck und Frankfurt.

9) Ueber den Plan der vereinten Regirungen ſ. Lang, a. a. O., S. 38 fg. Das Ergebniß der Verhandlungen ſind die, höchſt merkwürdigen, „Grundzüge zu einer Vereinbarung über die Verhältniſſe der katholiſchen Kirche in den deutſchen Bundesſtaaten.“ S. dieſe in den: Grundlagen der deutſchen katholiſchen Kirchen-Verfaſſung. Stuttg., 1821, 8, S. 270 fg.

10) S. die von den Geſandten unter dem 24ſten März 1819 der Curie übergebene, (natürlich auf die „Grundzüge“ geſtützte allein manchfach in der Form abweichende,) lateiniſche Declaration. Dieſelbe iſt in deutſcher Ueberſetzung abgedruckt in der Tübinger theologiſchen Quartalſchrift, 1819, S. 660 fg.

11) Dieſelbe iſt enthalten in der: Esposizione dei sentimenti della Sua Santità. Abgedruckt in den „Grundlagen“, S. 232 fg.

12) Die Geſchichte dieſes Theiles der Verhandlungen ſ. bei Lang, a. a. O., S. 42 fg. Die Bulle Provida solersque iſt bekannt gemacht im Rbl. von 1827, S. 433 fg.; der Vertrag von 1822 iſt nicht publicirt.

13) S. denſelben abgedruckt in den Beiträgen zur Geſchichte der deutſch-katholiſchen Kirchenverfaſſung in der oberrhein. Kirchenprovinz. Straßb., 1823, 8.

14) Dieſe Bulle wurde von der Regirung zu gleicher Zeit mit der oben genannten bekannt gemacht. Zu einer vollſtändigen Geſchichte der Unterhandlungen zwiſchen 1821 und 1827 dürfte es aus Rückſichten auf Perſonen und auf die Sache noch zu früh ſeyn. Der unpartheiiſche Beurtheiler kann nicht umhin, zuzugeben, daß der römiſche Hof in dieſer Angelegenheit einen ſichereren Standpunct hatte, als die vereinten Regirungen, welche geglaubt hatten, unter der Hand die von jenem förmlich zurückgewieſenen Conceſſionen dennoch von Untergeordneten erlangen und dieß der ſo gut unterrichteten Curie hinterhalten zu können.

14) S. die (freilich ſehr unbedeutende) Schrift: Die hohe Feier der kirchlichen Inthroniſation des — — Biſchofes von Rottenburg. Rottenb., 1828, 8.

15) Rbl., S. 81.

16) Ungewiß iſt die Stellung, welche die Curie zu dieſer Verordnung nimmt. Auf der einen Seite hat ſich der Pabſt in einem

Breve vom 30ſten Juni 1830, gerichtet an die Biſchöfe der oberrheiniſchen Provinz, ſehr ſtark gegen ſie erklärt, ohne ſie jedoch zu nennen, (ſ. A. Müller, Lexicon des Kirchenrechtes, Bd. V, S. 130); anderer Seits iſt nichts von weiteren Schritten bekannt, welche von ihm geſchehen wären, und auch kaum zu glauben, daß nicht vor der Veröffentlichung der V.O. amtliche Mittheilung ſollte gemacht worden ſeyn. Vielleicht ſucht ſich die Curie in erwartender und zur Benützung jeder Gelegenheit geeigneter Stellung zu halten. — Die Erklärung des Geheimenrathes ſ. im Rech.Ber. von 1833, I, S. 366 fg. Die Unterſuchung des Ausſchuſſes war herbeigeführt worden durch einen, demſelben zugewieſenen, Antrag des Abg. v. Hornſtein (ſ. denſelben beſonders gedruckt, Stuttg., 1830, 8.). Sowohl auf dem Landtage von 1833, I, als auf dem von 1836 führte dieſer Antrag, und eine ſpätere Wiederholung deſſelben, zu Discuſſionen in der St.Verſ., allein ohne daß irgend etwas der Abſicht des Antragſtellers Günſtiges erzielt worden wäre. Während nämlich die Kammern ſelbſt ſich nicht ausſprachen, wurden in beiden von Commiſſionen und von Einzelnen Berichte gegen den Antrag erſtattet, bei welchen die Sache ihr Bewenden behielt. S. Verh. der K. d. St.H., 1833, I, H. 1, S. 145 fg.; K. d. A., 1833, I, Bd. IV, Sitz. 38, S. 60 fg.; 1836, Beil. H. 3, S. 446 fg. Gegen den Hornſteiniſchen Antrag iſt noch erſchienen: Anſichten ü. d. Rechtsverhältniſſe der kathol. Kirche zum Staate. Stuttg., 1836, 8. (beſonders abgedruckt aus Pflanz, freiwillige Blätter, u. ſ. w.)

17) Ueber die Geſchichte der katholiſchen Kirche in Württemberg geben folgende Schriften fragmentariſche Nachrichten: (Cammerer,) Die katholiſche Kirche W's bei ihrem Eintritte in das J. 1818. 8; Verhandlungen ü. d. kirchlichen Angelegenheiten, in der Tübinger theol. Quartalſchrift, Jahrg. 1819, H. 2—4; Beiträge zur neueſten Geſchichte der deutſchen katholiſchen Kirchen-Verfaſſung. Straßb., 1823, 8, (ſehr mit Vorſicht zu gebrauchen;) namentlich aber: Lang, Einleitung in die kathol. Kirchengeſetze ſeit 1803 (in Reyſcher's Sammlung, Bd. X, S. 1—96.

18) V. U., §. 79. — Ueber die Zweckmäßigkeit dieſer Beſtimmung, ſo wie über die Art der Thätigkeit des katholiſchen Kirchenrathes

ſind viele, zum Theile mit äußerſter Heftigkeit abgefaßte, Schriften erſchienen. Man ſehe: Sendſchreiben an das k. Landvolk W'g. Augsb., 1831, 8.; (Pflanz,) Antwort einiger Katholiken auf das an ſie gerichtete Sendſchreiben. Rom und Madrid, 1831, 8.; Derſ., die Ausübung des Schutz= und Oberaufſichtsrechtes proteſtantiſcher Fürſten über ihre katholiſche Landeskirche. Stuttg., 1833, 8.; (Ströbele,) Erwiederung auf das Sendſchreiben und auf die Antwort. Tüb., 1832, 8.; Die Freiheit der kathol. Kirche in W. Ulm, 1832, 8.

19) V.U. §. 70; V.O. vom 30ſten Jänner 1830, §. 1.

20) V.U., §. 80; ſ. dieſe Rechte oben, §. 223.

21) V.U., §. 74.— Dieſer Ruhegehalt wird hauptſächlich dadurch gewährt, daß dem unfähig gewordenen Prieſter die Pfründe gelaſſen und er mit einem Vicare unterſtützt wird, welchen letzteren im Nothfalle der Intercalarfonds zu belohnen hat.

22) V.O. von 1830, §. 36. — Warum nicht auch ungeſetzliche Uebergriffe in weltliche Dinge ſollten ſtatt finden können, (wie Lang, a. a. O., S. 71 meint,) iſt nicht abzuſehen, indem gerade bei einer Ueberſchreitung der rechtlichen Gränzen der Amtsgewalt der Umſtand keinen Schutz verbürgt, daß ein Gegenſtand dieſer Amtsgewalt regelmäßig ganz entzogen iſt.

23) S. die angeführte V.O., §. 4 und 5; und die Geh.Raths=Reſcripte vom 18ten Juni 1832 und 10ten Jänner 1833, im Rech.=Ber., 1833, I, S. 591. — Durch letztere ſind die, ſehr richtigen, Beſchwerden Hornſtein's gegen den Wortlaut der V.O. gehoben.

24) Dieſe Befugniß der Regirung iſt zwar nur in der Kirchen=Pragmatik enthalten, und ſomit nicht poſitiv ſanctionirt: allein ſie liegt ſo ſehr in der Natur des Aufſichtsrechtes, daß dagegen nicht mit Grund angegangen werden kann. Hat doch auch der Landesbiſchof und das Domkapitel einen beſtändigen Commiſſair zur Seite. — Von der in den „Grundzügen" erwähnten Einrichtung, daß jeder der vereinten Staaten an den Sitz des Erzbiſchofes einen beſtändigen weltlichen Commiſſair abordnen könne, iſt keine Rede mehr.

25) S. dieſes Eidesformular in der Kirchenpragmatik, §. 21, und bei Lang, Einleit., S. 89. Die römiſche Curie hat gegen daſſelbe nichts eingewendet.

26) Da alle biſchöflichen Verfügungen nur unter vorgängiger Staats=

Erlaubniß bekannt gemacht und befolgt werden dürfen, ſo iſt vielleicht dieſe Stelle eines eigenen landesherrlichen Commiſſairs zur Beobachtung des Ordinariates weniger nothwendig. Die ſpecielle Inſtruction dieſes Commiſſairs iſt nicht bekannt gemacht.

27) V.O. vom 21ſten Mai 1823, Rbl., S. 359. — In derſelben V.O. ſind auch die Curialien vorgeſchrieben, welcher ſich Behörden und Einzelne gegen das Ordinariat zu bedienen haben.

28) V.O. vom 30ſten Jänner 1830, §. 19. Der Ausſchuß hat die Regirung gebeten, dieſer Beſtimmung die authentiſche Erklärung zu geben, daß dadurch das Recht der Beſchwerde an den Erzbiſchof oder den Pabſt nicht abſolut genommen, ſomit der Satz nur ſo zu verſtehen ſey, daß ſich der Klagende durch den Biſchof weiter zu wenden habe. S. Rech.Ber., 1833, I, S. 380.

29) V.O. von 1830, §. 29—31. Wenn ſich der Pabſt in der Esposizione ſehr beſtimmt gegen die Bildung auf den Univerſitäten ausſpricht und die Errichtung von biſchöflichen Seminarien im Sinne des Tridentinum verlangt, ſo hat dieß, glücklicherweiſe, keine Aenderung in der Studienweiſe hervorgebracht. Zu bemerken iſt übrigens, daß außer den Studienanſtalten auf der Univerſität auch noch am Sitze des Bisthumes ein Prieſter-Seminar unter unmittelbarer Aufſicht des Biſchofes beſteht, in welchem diejenigen Candidaten, welche den Univerſitäts-Curſus durchgemacht haben, ein Jahr lang in der Seelſorge unterrichtet und zur Prieſterweihe vorbereitet werden. Freilich können nur ſolche Candidaten aufgenommen werden, welche ihr theologiſches Studium den Geſetzen des Staates gemäß gemacht, eine Prüfung vor landesherrlichen und biſchöflichen Commiſſarien erſtanden und demgemäß einen landesherrlichen Tiſchtitel (von 3—400 fl.) erhalten haben.

30) Die angef. V.O., §. 31.

31) Daſ., §. 32.

32) Daſ., §. 33. Natürlich ſind hierunter auch die vom Pabſte ſelbſt verliehenen Titel und Kirchenwürden begriffen. Eine im Auslande verliehene Pfründe würde als Penſion zu betrachten ſeyn, wenn keine Verpflichtung zur Reſidenz damit verbunden wäre; ſollte dagegen dieſe gefordert werden, ſo könnte ſie nach dem unter c) Bemerkten von einem württembergiſchen Geiſtlichen gar nicht angenommen werden.

33) Daſ., §. 34.

34) S. Gen.Reſcr., vom 8ten Dec. 1807, Rbl., S. 605.

35) S. Decret vom 17ten Oct. 1811, Rbl., S. 590.

36) S. Reſcr. vom 14ten Jänner 1812, bei Knapp, Handbuch, Bd. I, S. 304.

b) Aeußere Organiſation derſelben.

§. 228.

α) Oberrheiniſche Kirchenprovinz. — Erzbiſchof. — Landesbiſchof. — Domkapitel.

Durch die Bulle Provida solersque ſind die katholiſchen Unterthanen von Württemberg, Baden, G.H. Heſſen, Kur-Heſſen, Naſſau, Hohenzollern-Hechingen, Hohenzollern-Sigmaringen und Frankfurt zu einer aus einem Erzbisthume und vier Bisthümern beſtehenden Kirchenprovinz vereinigt worden, welcher der Name der oberrheiniſchen gegeben iſt. Das Erzbisthum hat in Freiburg ſeinen Sitz; die Suffragan-Biſchöfe ſind in Rottenburg, Mainz, Fulda und Limpurg. Die Gränzen der Bisthümer richten ſich nach den politiſchen Gränzen der Staaten [1]), und ſo begreift namentlich das württemb. Landes-Bisthum alle württ. Katholiken unter ſich, und Niemand ſonſt [2]), wodurch für alle Zeit die Möglichkeit von Exemtionen abgeſchnitten iſt.

Der Erzbiſchof von Freiburg iſt zu gleicher Zeit Landesbiſchof für Baden und die beiden Hohenzollern. Er wird von dem Freiburger Domkapitel, ganz in der Weiſe gewählt, wie die übrigen Biſchöfe der Provinz. Doch iſt dabei zu bemerken, daß die übrigen zur oberrhein. Provinz vereinten Regirungen das Recht haben, den ihnen mißfälligen Candidaten die exclusiva zu geben, welche vor der Wahl auf diplomatiſchem Wege bei dem badiſchen Kabinete anzuzeigen und von dieſem, in ſeinem Namen, auszuüben iſt [3]). — Zum erzbiſchöflichen Tiſche tragen die drei

Diöceſen Rottenburg, Fulda und Limpurg je 864 170 und 270 fl. bei [4]). — Der Erzbiſchof hat in ſeiner Provinz die ſämmtlichen Metropolitanrechte auszuüben [5]). Von Zeit zu Zeit (nach der Kirchen-Pragmatik alle zehn Jahre) ſind Provinzial-Synoden zu halten, jedoch nur mit Genehmigung der vereinten Staaten und unter Beiordnung ihrer Commiſſarien. Zur Erledigung laufender Angelegenheiten ſollen jährliche Synodal-Conferenzen gehalten werden, zu denen mit Genehmigung der Regirungen, jeder Biſchof einen Bevollmächtigten ſendet. Endlich iſt für die höheren Beſchwerden gegen Geiſtliche ſo wie zur Entſcheidung der Oberappellationsſachen ein Synodalgericht (judices in partibus) zu errichten, und in keinem Falle können kirchliche Streitſachen der Katholiken außerhalb der Provinz und vor auswärtigen Richtern, alſo auch nicht bei der römiſchen Curie ſelbſt, behandelt werden [6]).

Der Landesbiſchof hat in Rottenburg ſeinen Sitz. Sein Gehalt ſo wie die übrigen Geldbedürfniſſe des Biſthumes ſind auf die Grundgefälle des Cameralamtes Rottenburg, und nöthigen Falles Horb, radicirt bis zur etwaigen einſtigen Ausſcheidung eines allgemeinen kath. Kirchengutes [7]). Der erledigte Biſchofsſitz wird durch Wahl von dem Domkapitel auf folgende Weiſe beſetzt: Innerhalb eines Monates vom Tage der Erledigung an hat das Domkapitel dem Könige ein Verzeichniß der von ihm hierzu tauglich gehaltenen Perſonen zu übergeben. Die Genannten müſſen dem Clerus der Landes-Diöceſe angehören, außerdem Deutſche von Geburt, Staatsbürger oder wenigſtens Bürger in einem Staate der Kirchenprovinz ſeyn, ein Kirchenamt, ein akademiſches Lehramt oder ſonſt eine ähnliche Stelle mit Verdienſt und Auszeichnung verwaltet haben, endlich der inländiſchen Staats- und Kirchenverfaſſung, der Geſetze und Einrichtungen kundig ſeyn [8]). Der König ſtreicht aus dem Verzeichniſſe Diejenigen, welche ihm minder angenehm ſind,

doch muß zwiſchen den übrig bleibenden Candidaten noch eine Wahl möglich ſeyn [9]). Aus dieſen wählt das Kapitel Einen nach den gewöhnlichen canoniſchen Formen [10]), und legt eine authentiſche Urkunde dem Pabſte innerhalb Monats-Friſt vor. Die Anſtellung des Informativ-Prozeſſes über die geſetzlichen Eigenſchaften des Gewählten wird immer vom Pabſte einem der Provinzial-Biſchöfe oder einem Würdenträger der betreffenden Diöceſe übertragen. Wenn ſich aus dem Prozeſſe ergiebt, daß der Gewählte die nöthige Eigenſchaft hat, dann iſt er vom Pabſte in möglichſt kurzer Zeit durch ein apoſtoliſches Schreiben zu beſtätigen [11]). Iſt die Wahl nicht den canoniſchen Geſetzen gemäß vorgenommen oder gehen dem Gewählten die geſetzlichen Eigenſchaften ab, ſo hat das Kapitel die Wahl wieder von Neuem zu beginnen [12]).

Ueber die Rechte des Landesbiſchofes iſt nur beſtimmt, daß er dieſelben nach der beſtehenden Kirchenverfaſſung auszuüben habe. Es zerfallen ſomit ſeine Vorrechte in folgende vier Claſſen:

1) Ehrenrechte; d. h. Pontificalkleidung, Thron, Titel und Rang [13]).

2) Rechte des Ordo; d. h. Recht der Prieſterweihe, Verfertigung des Chrisma, Weihe von Kirchen, Benediction von Kirchhöfen, Firmelung, Einſegnung des Volkes.

3) Rechte der geiſtlichen Gerichtsbarkeit; nämlich die Entſcheidung über rein religiöſe Gegenſtände, zu denen die Ehen gerechnet werden, und die Erkennung von Kirchenſtrafen.

4) Rechte des Kirchenregimentes; nämlich die Erlaſſung geiſtlicher Verordnungen, Berufung der Diöceſan-Synode und Vorſitz in derſelben, Oberaufſicht über die Kirchengüter und die Schulen, das Recht der Diſpenſation in beſtimmten Fällen, Errichtung, Trennung und Vereinigung von Pfarreien auf geſetzlichem Wege, Aufſicht über das biſchöfliche

Seminar und rnennung des Vorſtandes, Viſitation der Diöceſe, die geiſtliche Inveſtitur der vom Staate oder von Privat patronen präſentirten Pfarrer, die Ernennung und Verſetzung der Vicarien [14].

Das Domkapitel beſteht aus einem Dekane und ſechs Kapitularen; demſelben ſind ſechs Domvicarien beigegeben, nebſt dem nöthigen Kanzlei-Perſonale. Aus den Mitgliedern des Domkapitels kann der Biſchof einen Generalvicar wählen. Als Regirungscommiſſair hat ein weltlicher Beamter Sitz und berathende Stimme im Kapitel [15]. — Die Ernennung der Kapitulare geſchieht abwechslungsweiſe durch den Biſchof und durch Wahl des Kapitels. In letzterem Falle werden vor der eigentlichen Wahl vier Candidaten dem Könige genannt, der die ihm mißfälligen ſtreicht; aus den noch übrigen [16]) wählt das Kapitel innerhalb vier Wochen. Der Biſchof hat dem Gewählten die canoniſche Einſetzung zu ertheilen. — Beſondere Vorſchriften über die geſetzlichen Eigenſchaften der Domherren, oder über ihr Verhältniß zum Biſchofe und zur Diöceſe ſind nicht in den Bullen vorgeſchrieben; es gelten alſo ganz die allgemeinen Kirchengeſetze. Dieſen gemäß ſollen die Hälfte der Stellen an Graduirte der Theologie oder des canon. Rechtes verliehen werden; wenigſtens die Hälfte muß die Prieſterwürde haben, alle aber ſollen zum mindeſten Subdiakone und 22 Jahre alt ſeyn. Von Vorzügen der Geburt und der Nothwendigkeit einer Ahnenprobe iſt keine Rede mehr.

Die Geſchäfte und Rechte des Domkapitels zerfallen in drei Abtheilungen: 1) in ſolche, welche es als Domkapitel im engeren Sinne hat, namentlich alſo die Wahlen; 2) ſolche, die ihm als Ordinariat, ſomit gemeinſchaftlich mit dem Biſchofe, zuſtehen; 3) endlich in diejenigen, welche ihm als Kapitel des St. Moritzſtiftes in Rottenburg obliegen. Die zweite Abtheilung iſt natürlich die wichtigere. Hier collidiren denn die Rechte des Biſchofes und die des

Kapitels. In einzelnen Fällen iſt der Biſchof nicht einmal zur Ratheinholung gegen das Kapitel verbunden, z. B. bei der Ausübung ſeiner Rechte des Ordo; in andern aber, namentlich in der eigentlichen Kirchenregirung, muß er im Einverſtändniſſe mit dem Kapitel handeln, zu welchem er dann in dem Verhältniſſe eines Collegial-Vorſtandes ſteht. Eine genaue Beſtimmung und Unterſcheidung dieſer Fälle iſt noch zu erwarten; dann wird ſich auch die Bedeutung des Ausdruckes der V.O. vom Jänner 1830, das Kapitel ſoll „den vollen Würkungskreis der Preßbyterien" haben, näher erklären. — Im Falle einer Sedisvacanz hat das Kapitel innerhalb acht Tagen den ſchon vorhandenen Generalvicar zu beſtätigen, oder einen neuen zu ernennen [17]).

1) Nur dem Bisthume Fulda ſind einige ſachſen-weimar'ſche Pfarreien vorläufig zugetheilt, ſ. die Bulle, R.Bl., S. 445.

2) In den „Grundzügen", §. 8, iſt vorgeſchlagen, es ſollen im Falle einer Gebietsvermehrung eines der zur Kirchenprovinz gehörigen Staaten die neuen katholiſchen Unterthanen immer ebenfalls zum Landesbisthume gezogen werden. Die römiſche Curie hat ſich zwar in der „Esposizione" nicht dagegen erklärt, allein doch iſt dieſe Beſtimmung in die beiden Bullen nicht aufgenommen. Es wird ſomit über dieſe, jedenfalls wünſchenswerthe, Einrichtung im vorkommenden Falle erſt mit dem Pabſte unterhandelt werden müſſen.

3) Dieſe Beſtimmung iſt zwar in der Bulle Ad dominici gregis custodiam nicht enthalten: allein es kann ihr dennoch von der Kirche kein Hinderniß in den Weg gelegt werden, indem ihr kein Recht zuſteht, von der gh. badiſchen Regirung zu verlangen, daß dieſe blos nach eigenen Gründen die vom Domkapitel bezeichneten Candidaten beurtheile. — Dem Vernehmen nach ſoll dieſes Recht ſchon von Vereinsſtaaten gebraucht worden ſeyn.

4) S. die Bulle Provida solersque.

5) Die Frage, welches denn die ſämmtlichen dem Erzbiſchofe zuſtehenden Metropolitan-Rechte ſeyen, iſt noch ganz im unentſchiedenen Streite zwiſchen den zur Kirchenprovinz vereinten Staaten und dem römiſchen Stuhle. Die Regirungen hatten

nämlich von jeher gewünſcht, das die urſprüngliche Metropolitan-Verfaſſung wieder hergeſtellt würde, welche von den Päbſten nach und nach, namentlich durch die falſchen Decretalen, zum größeren Anſehen des röm. Stuhles beſchränkt worden iſt. Allein der Pabſt erklärte, daß er in die dadurch beabſichtigte Ordnung der Kirchen-Disciplin nicht eingehen könne, ſondern verlangen müſſe, daß der Erzbiſchof ſeine Jurisdiction juxta canones nunc vigentes auszuüben habe. Bekanntlich beſtanden aber die urſprünglichen Rechte der Metropoliten in folgenden: 1) Berufung und Vorſitz der Provinzial-Synoden; 2) Jurisdiction 1ſter Inſtanz über die Biſchöfe, 2ter Inſtanz über alle Untergeordneten derſelben; 3) Leitung und Beſtätigung der Biſchofswahlen in der Provinz, und Weihung der Biſchöfe, (nach der Kirchenpragmatik, §. 13 ſollte der Erzbiſchof erſt dann einen Biſchof beſtätigen dürfen, wenn der Pabſt innerhalb ſechs Monaten ſeine Confirmation aus gar keinen oder aus unſtichhaltigen Gründen verweigerte;) 4) Viſitation der Provinz; 5) Sorge für die Verwaltung eines erledigten Biſthumes; 6) allgemeine Oberaufſicht über die ganze Verwaltung der Provinz. Nach der itzigen Verfaſſung dagegen ſind ihnen nur folgende Rechte übrig geblieben: 1) Ehrenrechte, nämlich der Vorrang vor Biſchöfen, das Pallium, das Kreuz; 2) Berufung und Vorſitz der Prov. Synode; 3) Vergebung der Pfründen, wenn ſie in der geſetzlichen Zeit von den zunächſt Berechtigten nicht vergeben ſind; 4) das Recht einer allgemeinen Oberaufſicht; 5) Viſitationen der Provinz, wenn die Synode es nothwendig findet; 6) eine — geringe — Jurisdiction über Biſchöfe und Untergebene derſelben. S. Wieſe, Handb. des Kirchenrechtes, Bd. I, S. 766 fg.; Eichhorn, Kirchenrecht, Bd. I, S. 665 fg. — In den bis itzt bekannt gemachten Normen iſt denn nun aber offenbarer Widerſpruch hinſichtlich dieſes wichtigen Punctes. In der Bulle Ad dominici gregis custodiam ſind ausdrücklich die Worte enthalten: „secundum canones nunc vigentes"; dagegen heißt es in §. 3 der V.O. vom 30ten Jänner 1830: „die ihrer Beſtimmung gemäß wieder hergeſtellte Metropolitan-Verfaſſnng." Dieſer Widerſpruch läßt ſich nur auf folgende, freilich künftigen Streitigkeiten keineswegs vorbeugende, Weiſe erklären: nur weil die römiſche Curie es als unerläßliche Bedingung jedes Abſchluſſes mit den verein-

ten Staaten aufſtellte, daß der beſtehenden Metropolitan-Verfaſſung Erwähnung geſchehe, wurde der oben gegebene Ausdruck der Bulle von den Staaten zugegeben, jedoch geſchah dieſes nur unter der ausdrücklichen Verwahrung, auf ihren Anſichten und Rechten dennoch zu beharren. Dieſes letztere iſt denn nun auch wie man ſieht, würklich geſchehen. Erſt die Zeit kann lehren, welche von dieſen beiden, unmöglich nebeneinander zu vollziehenden, Erklärungen die blos formelle iſt.

6) V.O. vom 30ſten Jänner 1830, §. 9 und 10. Dieſe wichtigen Beſtimmungen, welche ſchon in der Kirchenpragmatik, §. 9—11 enthalten waren, ſind zwar in der Bulle vom J. 1827 nicht ausdrücklich erwähnt: da aber die Curie ſich nicht dagegen erklärte, ſich auch nach den Beſchlüſſen des Tridentiner Concils nicht dagegen erklären konnte, ſo ſtand ihrer Feſtſetzung von Seite der Landesregirungen nichts im Wege. Uebrigens verſteht ſich, daß der Pabſt um die Ernennung ſolcher judices in partibus gebeten werden muß. S. Rech.Ber., 1833, I, S. 375 fg.

7) Der Gehalt des Biſchofs iſt 10,000 fl., ſ. die Bulle Provida solersque, und das k. Fundations-Inſtrument für das Biſthum Rottenburg vom 14ten Mai 1828, bei Reyſcher, Kirchengeſetze, Bd. X, S. 1067. Nebenzüge ſind keine mit der Stelle verbunden, indem die ganze Verwaltung des Ordinariates unentgeldlich iſt, und der Staat die Taxen bezieht, welche wegen Diſpenſationen u. ſ. w. eingezogen werden. Auch für ſeine Amtsreiſen hat der Biſchof (außer den Reiſekoſten) keine Entſchädigung zu verlangen. Jedoch wird nach und nach aus den Intercalargefällen während einer Sedisvacanz, oder bei m Abgange eines Domkapitulars oder Vicars ein biſchöflicher Fonds geſammelt werden, aus welchem ſolche Nebenausgaben, für welche die Fundation nichts vorſieht, zu beſtreiten ſind. — Die nöthigen Gebäude für den Biſchof, das Kapitel u. ſ. w. ſind durch die Dotations-Urkunde angewieſen.

8) Die Forderung, daß der Gewählte der Diöceſan-Geiſtlichkeit angehöre, ſteht in der Bulle Ad dominici gregis custodiam, Rbl., S. 470; alle übrigen Bedingungen ſtellt §. 15 der V.O vom Jänner 1830 auf. Die Frage, ob ſie in einer bloßen landesherrlichen Verordnung aufgeſtellt werden konnten, wird ſich wohl deßhalb bejahen laſſen, weil dem Könige das Recht zu verwer-

32 *

ſen zuſteht, und er ſomit hier nichts anderes gethan, als zum voraus erklärt hat, welche er immer verwerfen würde.

9) Die Worte der Bulle: „reliquo tamen manente sufficiente candidatorum numero, ex quo novus antistes eligi valeat" beweiſen ohne allen Zweifel, daß vom Kapitel nur Eine Liſte dem Könige vorgelegt und nur an dieſer erſten und einzigen das Recht, die Excluſiva zu ertheilen, ausgeübt wird. Ob dadurch nicht das Recht des Staatsoberhauptes ſehr, und wohl zu ſehr, beſchränkt wird, iſt eine andere Frage.

10) Ueber dieſe gewöhnliche canoniſche Form ſ. Walter, Kirchenrecht, 4e Aufl., 1829, S. 424 fg. Bekannt iſt, daß das canon. Recht die Devolution an die nächſte höhere Behörde feſtſetzt, wenn innerhalb 3 Monaten der zunächſt Berechtigte nicht gewählt hat, ſ. c. 41, X. de conc. praeb. und c. 42, X. de elect. Keinem Zweifel kann alſo unterliegen, daß der Erzbiſchof eintritt, wenn die Zögerung Schuld des Kapitels iſt. Allein wie dann, wenn dieſelbe vom Könige herrührt? Darf dann ebenfalls nach drei Monaten angenommen werden, daß er ſein Recht diesmal nicht ausüben wolle, und daß ſomit alle vom Kapitel genannten Candidaten wahlfähig ſeyen?

11) In den Grundzügen war ein viermonatlicher, ſpäter von den Geſandten ein ſechsmonatlicher Termin für die Beſtätigung des Pabſtes vorgeſchlagen worden: allein derſelbe beſtand auf den Worten: quam citius fieri poterit.

12) S. über das bisherige die Bulle Ad dominici gregis custodiam, Rbl., S. 270 fg.

13) Die Rangordnung vom J. 1821 ſtellt den Landesbiſchof in die 3te Rangſtufe, ſ. Rbl., S. 750.

14) S. hierüber die V.O. von 1830, die Declaration von 1819, die Esposizione und Lang, Einleitung. S. 60 fg.

15) Die Beſoldungen des Domkapitels ſ. in der Bulle Provida solersque. Die Dom-Vicarien werden auch ſonſt in Schulen und zum Unterrichte verwendet.

16) Es heißt hier in der Bulle zwar nicht ausdrücklich, es müſſe die Möglichkeit einer Wahl übrig bleiben, allein die Worte: unius ex reliquis candidatis beweiſen wohl, daß hier höchſtens zwei der Candidaten vom Könige verworfen werden können.

17) S. Walter, Kirchenrecht, §. 153, und die daſelbſt angeführ-

ten Stellen. — Das Domkapitel hat ſeine Statuten längſt entworfen, allein ſie ſind bis itzt weder genehmigt noch bekannt geworden. S. **Lang**, a. a. O., S. 51.

§. 229.

β) Dekane. — Pfarrer und Kaplane. — Vicarien.

Das Bisthum Rottenburg iſt in 28 **Dekanate** (Landkapitel) eingetheilt[1]), welche ſo viel möglich den Umfang der weltlichen Oberämter haben. Iſt am O.A.-Sitze ein kathol. Stadtpfarrer, ſo bekleidet derſelbe immer auch das Dekanat. Gehört dieſe eigentliche Kirchenpfründe des Dekanes nicht zu den guten, ſo wird ſie aus dem Intercalarfonds aufgebeſſert; überdieß erhält der Dekan die Einkünfte der erſten 30 Tage nach Erledigung einer jeden Kirchpfründe in ſeinem Sprengel. Ernannt werden die Dekane vom Staate unter vorgängiger Rückſprache mit dem biſchöflichen Ordinariate. Sie bilden, ſo wie die proteſtantiſchen Dekane, eine Mittelſtelle ſowohl in der Kirche als im Staate, und haben namentlich auch mit den betreffenden Bezirks-Beamten das gemeinſchaftliche Oberamt oder Oberamtsgericht zu bilden[2]).

Theils zur Unterſtützung des Dekanes in ſeinen geiſtlichen und weltlichen Amtsgeſchäften, theils zur Kenntnißnahme von dieſen Obliegenheiten, theils endlich zu außerordentlicher Aushülfe bei anderen Geiſtlichen des Dekanates iſt jedem Dekan ein **beſtändiger Vicar** beigegeben. Derſelbe darf nicht aus dem Landkapitel ſelbſt gebürtig ſeyn[3]).

In jedem Dekanats-Bezirke iſt ferner noch der **Landkapitels-Kämmerer**, d. h. ein unter Rückſprache mit dem Ordinariate vom kathol. Kirchenrathe ernannter Pfarrer, dem die Beſorgung des Vermögens- und Rechnungs-Weſens im Landkapitel aufliegt. Er hat die Landkapitel-,

die Intercalargefälle, die Kapitels-Vicars-Kaſſe und die der Landkapitels-Leſegeſellſchaft zu führen, die erledigten Kirchenpfründen zu verwalten, die Abkurungen zu beſorgen, endlich die Prozeſſe der Pfründen gegen ihre Pfarrgemeinden, einzelne Mitglieder oder den Patron zu führen. Ueberdieß iſt er geſetzlicher Stellvertreter des Dekans [4]).

Jedes Landkapitel hat endlich eine Landkapitels-Leſegeſellſchaft und -Bibliothek, an welcher alle Geiſtliche des Bezirks Antheil nehmen müſſen [5]). Zur weiteren Ausbildung der Geiſtlichen beſteht ferner in jedem Dekanate die Landkapitels-Conferenz, welche zweimal im Jahre zu halten iſt, und im Weſentlichen dieſelbe Einrichtung hat, wie das ähnliche Inſtitut bei der proteſtantiſchen Geiſtlichkeit, ſ. oben, §. 225, S. 467.

Unter den Dekanaten ſtehen (637) Pfarreien, beſetzt mit einem Pfarrer, und viele derſelben (158) noch nebenbei mit Kaplanen oder (87) mit ſtändigen Vicarien zur Aushülfe. Die Vergebung der Pfründen geſchieht theils durch den König mittelſt des katholiſchen Kirchenrathes, theils durch Privat-Patrone. Der König vergiebt diejenigen Stellen, bei welchen der Staat die Pfründe fundirt, dotirt oder augmentirt hat, und hierher werden namentlich alle diejenigen Pfarreien gerechnet, zu welchen vormals die itzt ſäculariſirten geiſtlichen Korporationen nominirt haben, ferner diejenigen, wo ſich ein beſonderer Rechtstitel, alſo auch Verjährung, nachweiſen läßt [6]).

Hinſichtlich der Privat-Patronate gelten neben den allgemeinen Kirchengeſetzen noch einige partikularrechtliche Beſtimmungen (ſ. dieſelben oben, §. 227, Nro. 4, a—c); und es iſt noch zu bemerken, daß die Präſentation an den Biſchof nicht unmittelbar durch den Patron, ſondern durch den katholiſchen Kirchenrath geſchieht, der bei dieſer Gelegenheit auch ſein Ausſchließungs- und Devolutions-Recht ausübt [7]). Im eigenen Geburtsorte kann der Geiſtliche nicht Pfarrer wer-

den [8]). — Die geiſtlichen Functionen ſind bis itzt noch durch keine allgemeine gleichmäßige biſchöfliche Ordnung regulirt; allein in manchen einzelnen Puncten hat der Staat durch Anwendung ſeines polizeilichen Aufſichtsrechtes über die Kirche eine übereinſtimmende äußere Ordnung eingeführt, (ſ. den §. 227). Ueber die vom Staate den Pfarrern aufgelegten Geſchäfte ſ. oben, §. 221, S. 444 fg. [9]).

Die letzte Stufe in der Hierarchie nehmen ein die **Vicarien** oder noch nicht angeſtellten Hülfsprieſter. Sie ſind theils Landkapitels-Vicarien, theils Pfarr-Vicarien, und zwar dieſe wieder beſtändige, welche von jedem Inhaber der Pfarrei gehalten werden müſſen, theils außerordentliche, welche von dienſtunfähigen Pfarrern nur für ihre Perſon zur Unterſtützung angenommen ſind. Das Ordinariat hat die Beſorgung des Vicariats-Weſens, und jeder dienſtloſe Geiſtliche iſt ſchuldig, ſich als Vicar verwenden zu laſſen; eine Aenderung kann weder vom Vicare noch vom Pfarrer ohne Erlaubniß vorgenommen werden [10]).

1) S. die Aufzählung derſelben im Staatshandbuche für 1839, S. 504 fg.; und: Katalog der kathol. Kirchenſtellen und der ſämmtlichen Geiſtlichkeit des Bisthumes Rottenburg. Tübingen, 1831, 8.

2) Ueber die von den Dekanen zu beſorgenden Geſchäfte ſ. oben §. 221 und **Knapp's** Handbuch für die kath. Geiſtlichkeit, Bd. I, S. 62 fg.; **Maurer**, Ueberſicht, Bd. I, S. 66 fg. — Wenn in der Hornſtein'ſchen Motion der Geiſtlichkeit die Wahl der Dekane als ein uraltes Recht vindicirt wird, ſo iſt nicht nur dieſe Behauptung widerlegt im Rech.Ber., 1833, I, S. 382, ſondern namentlich auch zu bedenken, daß die Dekane in vielen und wichtigen Dingen Beamte des Staates ſind, und dieſem ſomit eine Mitwürkung auf ihre Ernennung zuſtehen muß.

3) S. **Knapp**, a. a. O., S. 492 fg.

4) Daſ., S. 350 fg.

5) Daſ., S. 353.

6) Gegen dieſe, ſeit dem J. 1802 in W. befolgte Beſtimmung er-

klärte ſich die Curie, weil ihr dadurch ihr altes Recht, die in den ſechs ungleichen Monaten erledigten Pfründen zu verleihen, entzogen würde. Doch wollte ſie ſich dazu verſtehen, ihr Recht auf den Landesbiſchof zu übertragen; ſ. Esposizione, S. 386. Da keine Uebereinkunft zu Stande kam, ſo beließ man es bei der bisherigen Gewohnheit. — Dem Biſchof iſt, bis itzt wenigſtens, kein Ernennungsrecht zu irgend einer Pfründe eingeräumt worden; nur durch die Aufforderung des Staates, die geiſtliche Inveſtitur ertheilen zu laſſen, erfährt das Ordinariat etwas von der Beſetzung der Pfarreien. Bei dieſer Gelegenheit kann es denn nun allerdings Vorſtellungen gegen den Ernannten machen.

7) S. Knapp, S. 93 fg. und 371 fg. — Daß die Regirung zwar das Patronatrecht der Gutsbeſitzer nicht aber auch das den Gemeinden früher zugeſtandene anerkannt, hat nicht nur ſchon mehrfache Beſchwerden bei der St.Verſ. veranlaßt: ſondern auch dieſe ſelbſt bewogen, in gemeinſchaftlichen Adreſſen von der Regirung die geſetzliche Feſtſtellung der Patronatrechte zu verlangen. S. Verh. der K. d. A., 1830, H. 7, S. 2105. Später wurden die beiden Kammern über die Art der Bitte verſchiedener Anſicht, was denn weitere Schritte verhinderte, ſ. Verh. der K. d. A., 1833, II, Bd. II, Sitz. 17, S. 35 fg.; Bd. V, Sitz. 29, S. 90 fg.; K. d. St.H., H. 1, S. 134, 175; H. 2, S. 528, 562; K. d. A., 1836, Bd. V, Sitz. 60, S. 3 fg. Eine nochmalige ausführliche, den Beſchwerdeführern günſtige, Beurtheilung der Frage ſ. in den Verh. der K. d. A., 1839, Beil. H. 2, S. 356 fg.

8) Daſ., S. 49 fg.

9) Ueber die vom Staate den katholiſchen Pfarrern auferlegten Geſchäfte ſ. Benkert, Athanaſia, Bd. III, H. 3, S. 436 fg.; (Drey,) Die Schreiber in der Kirche; in der Tüb. theolog. Quartalſchrift, 1829, H. 1, S. 38 fg.

10) S. Knapp, a. a. O., S. 491 fg.

§. 230.

c) Das Kirchengut.

Zwiſchen den rechtlichen Verhältniſſen der katholiſchen Kirche und denen der proteſtantiſchen in Beziehung auf ein

der ganzen Anſtalt gemeinſchaftliches Kirchengut, beſteht eine weſentliche Verſchiedenheit. — Bei den Erwerbungen der J. 1803, 1805, 1806, 1809 und 1810 erhielt nämlich allerdings der Staat bedeutende katholiſche Kirchengüter. Zwar waren keine biſchöflichen noch (mit einziger Ausnahme einzelner Theile des vorderöſterreichiſchen Religionsfonds) ſonſtige allgemeine Kirchenfonds darunter, allein die einzelnen Stifter u. ſ. w. waren zum Theile ſehr reich ausgeſtattet. Dieſe Kirchengüter wurden nun ebenfalls der kath. Kirche nicht erhalten, ſondern ſammt und ſonders ſäculariſirt. Allein unſtreitig iſt, daß im Allgemeinen die Regirung hier kein Recht verletzte, wie bei der Aufhebung des proteſtantiſchen Kirchengutes, ſondern daß ſie zu dieſer Einziehung poſitiv berechtigt war, indem ſie dieſe Güter gerade zu ſolchem Zwecke erwarb [1]). Nur übernahm ſie natürlich durch die Säculariſation die Verpflichtung, für diejenigen Bedürfniſſe der katholiſchen Kirche in W. zu ſorgen, welche nicht durch eigene örtliche Stiftungen und ſonſtige Einnahmen gedeckt waren. Dieſe Verpflichtung hat ſie aber auch, es wäre ungerecht es zu läugnen, vollſtändig erfüllt. Die kathol. Kirchen und Schulen ſind, zwar nicht mit unnöthigem und ſomit tadelnswerthem Luxus, aber anſtändig und genügend verſorgt, ſehr viele derſelben weſentlich verbeſſert worden [2]).

Eine Verpflichtung des Staates zur Bildung eines allgemeinen kath. Kirchengutes, in der Art des altwürttembergiſchen proteſtantiſchen, war daher gewiß bei Gründung der Verfaſſung nicht vorhanden, (höchſtens konnte von ihm die Herausgabe der von W. erworbenen Theile des vorderöſterreich. Religionsfonds verlangt werden.) Und nur eine, freilich ſehr nahe liegende, Klugheits- und Billigkeits-Maaßregel war es daher, wenn §. 82 der Verf.Urk. die Beſtimmung enthielt, daß die katholiſche Kirche zu Beſtreitung derjenigen kirchlichen Bedürfniſſe, wozu keine örtlichen Fonds vorhanden ſeyen oder die vorhandenen nicht zureichen, und

beſonders für die Koſten der höheren Lehranſtalten einen eigenen dieſem Zwecke ausſchließlich gewidmeten Kirchen-Fonds erhalten ſolle, zu welchem Behufe, wie bei dem proteſtantiſchen Kirchengute, eine gemeinſchaftliche Commiſſion niederzuſetzen ſey [3]).

Dieſe Beſtimmung der Verf.Urk. iſt übrigens, ſo wenig als die ähnliche für die proteſtantiſche Kirche, bis itzt zur Ausführung gekommen. Zwar wurde die von dem Grundgeſetze verlangte gemeinſchaftliche Commiſſion ſchon auf dem Landtage von 1820 niedergeſetzt, und auf ſpäteren Landtagen mit neuen ſtändiſchen Mitgliedern verſehen; ſie erſtattete ſelbſt gleich anfänglich zwei Berichte an die Stände-Verſammlung über den, ganz befriedigenden, Stand des Geſchäftes: allein dabei behielt es völlig ſein Bewenden, ein allgemeines Monitorium der St.Verſ. im J. 1830 ausgenommen [4]). Eine Ausſcheidung iſt noch nicht vorgenommen, ſondern es werden die allgemeinen Koſten der kathol. Kirche noch aus der Staatskaſſe beſtritten, nur mit der Modification ſeit Errichtung des Landesbisthumes, daß die Ausgaben für ſolches und die mit demſelben weſentlich verbundenen Inſtitute auf die Cameralämter Rottenburg und Horb beſonders angewieſen ſind [5]).

Noch iſt übrigens einer Einrichtung Erwähnung zu thun, durch welche ſchon ſeit dem 30ſten Dec. 1808 der katholiſchen Kirche in W. ein gemeinſames Vermögen verſchafft wurde, und welches auch, vorausſichtlich, nach Ausſcheidung des eigentlichen Kirchengutes beſtehen und abgeſondert verwaltet werden würde, nämlich der Intercalarfonds. Derſelbe beſteht aus den Einkünften aller erledigten Kirchenpfründen, welche — nach Abzug des Einkommens der erſten 30 Tage, welches dem Dekane gebührt — von dem Landkapitelskämmerer verwaltet und an den katholiſchen Kirchenrath eingeſchickt werden. Die Kirchengeſetze erlauben eine

Vacatur von vier Monaten bei jeder Erledigung, und unüberſteigliche Hinderniſſe, namentlich Mangel an Geiſtlichen, verzögern eine Wiederbeſetzung oft noch länger. Nur in dem Einen Falle, wenn eine Pfründe das gebührende Einkommen (die Congrua) nicht gewährt, wird das Einkommen derſelben im Erledigungsfalle nicht zum allgemeinen Fonds eingezogen, ſondern ſogleich und unmittelbar ihr ſelbſt zur Aufbeſſerung überlaſſen. — Dieſer Intercalarfonds wird aber zu folgenden Ausgaben verwendet:

a) Zur Ergänzung der Pfarrgehalte bis zur Congrua. Wenn bei einer Pfarrei das Einkommen 500 fl. nicht erreicht, und weder Localfonds zur Aufbeſſerung vorhanden ſind, noch die Gemeinde zu weiteren Beiträgen im Stande iſt, ſo tritt der Intercalarfonds ins Mittel, und zwar löst er nach und nach die von ihm bewilligten Zuſchüſſe mit ihrem Capitalwerthe ab und dotirt ſomit die Stelle für immer. Sobald es die Umſtände erlauben, ſoll die Congrua auf 600 fl. gebracht werden.

b) Zur Ergänzung von Ruhegehalten, wenn die Pfründe (nach Abzug des Stellvertreter-Gehaltes) nicht dazu hinreicht.

c) Zur Uebernahme aller Tiſchtitel der neugeweihten Geiſtlichen; dieſe Laſt iſt vom Intercalar-Fonds allen ſonſt dazu Verpflichteten abgenommen. Wohl zu bemerken iſt jedoch, daß dieſer auf den Intercalarfonds übernommene Tiſchtitel nur für den Fall einer unverſchuldeten Dienſtunfähigkeit gilt (ſ. §. 28 der V.O. vom 30ſten Jänner 1830), und daß die im §. 81 der V.U. für den Fall einer zwar verſchuldeten, jedoch dem Verluſt der geiſtlichen Würde nicht nach ſich ziehenden Dienſt-Entſetzung verſprochene Verſorgung darunter nicht begriffen iſt, ſondern dieſe letztere Beſtimmung ihre Vollziehung noch erwartet [6].

d) Zu den Koſten der nothwendigen außerordentlichen Vi-

carien, wenn die Pfründe die Bezahlung derſelben nicht erträgt.

e) Beiträge zu den Umzugskoſten der Vicarien und Pfarrei-Verweſer, nebſt Ausgaben für die Paſtoralien entfernt wohnender armer Kirchengenoſſen.

Außerdem wird noch den Pfründbeſitzern Geld verzinslich angeliehen, wenn ſie eine außerordentliche Ausgabe zum Beſten ihrer Kirchenſtelle zu übernehmen haben.

Von dem Einkommen wird jährlich im Reg.Blatte öffentliche Rechenſchaft abgelegt, der Stände-Verſ. dagegen dieſelbe, als ein Privat-Eigenthum der katholiſchen Kirche betreffend, nicht vorgelegt [7]).

1) S. §. 85 des Reichsdeputations-Haupttreceſſes. Bei den ſpäter erworbenen kann es ohnedem keinem Streite unterliegen, daß ſie dem Staate und nicht der Kirche erworben wurden; der ganze Geiſt jener Zeit und namentlich der Erwerbungs-Urkunden beweiſen dieß. Nur bei dem durch den Preßburger Frieden erworbenen vorderöſterreichiſchen Landestheilen ſcheint ſich die Sache anders zu verhalten. Hier beſtand aus den Einkünften der Mediatklöſter u. ſ. w. ein eigener vorderöſterreichiſcher Religions- und Studienfonds, welcher von Oeſterreich ſchon am 1ſten Nov. 1790 dieſen Landestheilen eigenthümlich zu Kirchen- und Schul-Zwecken überlaſſen war. Auch dieſer wurde zum Staatsgute gezogen; was nicht zu billigen iſt, da W. eine Local- oder Diſtricts-Stiftung dadurch angriff, und es dieſe Gebietstheile von Oeſterreich doch nur ſo erwerben konnte, wie dieſer Staat ſie ſelbſt beſeſſen hatte. — Das Einkommen der im J. 1803 ſäcular iſirten Kirchengüter wird auf 300,000 fl., das durch den Preßburger Frieden erworbene auf 150,000 fl. angegeben, ſ. Verh. d. St.Verſ. 1819, H. 43, S. 29.

2) S. (Cammerer,) Die kathol. Kirche in W., a. v. O.

3) Bei den Beſtimmungen über das evangel. Kirchengut heißt es, ſeine Verwaltung ſolle wieder hergeſtellt werden. Schon aus dieſer verſchiedenen Faſſung ergiebt ſich, daß das Grundgeſetz einen verſchiedenen Entſtehungsgrund annimmt. — Zu bemerken iſt noch, daß die conſtituirende Verſammlung zwei, vom

Könige aber nicht genehmigte, Aenderungen bei dieſem Paragraphen der V.U. vorgeſchlagen hatte, nämlich die Weglaſſung der Worte „wozu keine örtlichen Fonds vorhanden ſind oder dieſelben nicht zureichen", ferner den Zuſatz: höhere „und mittlere" Lehranſtalten, ſ. Verh., H. 43, S. 28 fg.

4) Die beiden Commiſſionsberichte vom 12ten Dec. 1820 und 21ſten Mai 1821 ſind durch Klarheit und viele thatſächliche Nachrichten ausgezeichnet. Die allgemeinen Bedürfniſſe der katholiſchen Kirche in W. zerfallen denſelben zufolge in die Koſten: 1) für die Volksſchulen; 2) für die Unterrichtsanſtalten für künftige Geiſtliche, wozu auch die gelehrten Mittelſchulen gezählt werden; 3) für das Bisthum; 4) für Pfarreien, die a) entweder nicht hinreichend dotirt ſind, oder b) von ſäculariſirten Kloſtergütern herrührend auf dem Kammergute im Allgemeinen haften, und nun auch ſpeciell ausgeſchieden werden ſollten, oder endlich c) von der Staatskaſſe bisher bezahlt wurden, weil gar keine Localfonds da ſind. Die Koſten von Nr. 1 werden auf jährliche 42,280 fl.; die von Nr. 2 auf 100,551 fl. 14 kr.; für Nr. 3 auf 50,910 fl.; die von Nr. 4, c auf 10,790 fl. geſchätzt. Nr. 4, a ſoll nach und nach aus den Intercalarfonds geleiſtet werden, und bei 4, b beſtritt die Regirung die Verbindlichkeit einer abgeſonderten Dotation (in jedem Falle gehört dieſe Frage nicht zu der über Ausſcheidung des allgemeinen Kirchenfonds). Zuſammen ſchien alſo erfordert: 204,531 fl. 14 kr. (ohne die Beſoldungen von 4, b). Zur Aufbringung dieſer Summe und als Verwaltungsart derſelben ſchlug die Commiſſion die würkliche Ausſcheidung und Ueberweiſung der Gefälle der fünf Cameralämter: Ellwangen, Horb, Rottenburg, Rottenmünſter und Weingarten oder Wiblingen. Vrgl. über die Geſchichte dieſer Verhandlungen Lang, Einleitung, S. 75 fg. — Die Summen, welche bisher in dem Budget für alle dieſe Zwecke verwilligt waren, werden kaum geringer ſeyn, als die von der Commiſſion geforderten. S. die Tabelle bei Lang, a. a. O., S. 82. Da jedoch die oben unter 4, b. bezeichneten Beſoldungen mitbegriffen und nicht beſonders ausgeworfen ſind, ſo läßt ſich eine abſolute Vergleichung nicht machen.

5) S. oben, §. 228, Note 7, S. 499.

6) S. über dieſen letzteren, häufig unrichtig angeſehenen, Punct

Scheurlen, Ueber den landesherrlichen Tiſchtitel der kath. Prie=ſter in W., in Weiß, Archiv der Kirchenrechtswiſſenſchaft, Bd. II, Gießen, 1831; und den Rech.Ber., 1833, I, S. 376. — Einen Antrag auf Vollziehung des §. 81 der Verf.Urk., (mittelſt Erweiterung des geiſtlichen Corrections=Hauſes in Rottenburg) ſ. in den Verh. der K. d. A., 1833, I, Bd. IV, Sitz. 44, S. 61 fg. Bittere, und wohl gerechte, Klagen über fortdauernden Nichtvollzug der Verfaſſungs=Beſtimmung ſ. in den Verh. von 1839, Sitz. 46, S. 36 fg.

7) Ueber das, mit vieler Umſicht, Conſequenz und Sparſamkeit geleiſtete Inſtitut des Intercalarfonds ſ. Bekanntmachung, vom 10ten Nov. 1821, Rbl., S. 818 fg. und ſeitdem alljähr=lich. Außer den ſehr beträchtlichen, zur Dotirung der einzelnen Pfründen, abgegebenen Summen hat ſich nach und nach auch ein Kapitalfonds geſammelt, der ſich am 31ſten März 1838 auf 249,208 fl. belief, Rbl., 1839, S. 704. — Die rein privatrecht=liche Eigenſchaft des Intercalarfonds iſt anerkannt in den Verh. der K. d. A., 1827, Beil.H. 1, S. 150 fg. Das verdiente Lob iſt der Einrichtung ertheilt, von (Hirſcher,) Ueber die Inter=calar=Gefälle der kath. Curat=Kirchenſtellen, in der Tüb. theo=log. Quart.Schrift, 1825, H. 1, S. 45 fg.; Lang, Einleitung, S. 17 fg.

§. 231.

4) Andere chriſtliche Kirchen.

Außer den bisher nach ihrem Verhältniſſe zum Staate geſchilderten beiden großen chriſtlichen Kirchen ſind in Würt=temberg nur ſehr wenig zahlreiche andere chriſtliche Secten vorhanden, nämlich:

I. Griechiſche Kirche. Die Zahl der Bekenner dieſes Glaubens iſt höchſt unbedeutend; ſie bilden aber, wahr=ſcheinlich blos vorübergehend, eine eigene Gemeinde. Ueber ihr Verhältniß zum Staate iſt lediglich keine Beſtimmung vorhanden, noch eine Behörde conſtituirt zu ihrer Beauf=ſichtigung.

II. Die Gemeinden in Kornthal und Wilhelmsdorf. — Durch königliche Verordnung vom 22ſten Auguſt 1819 wurde einer neugebildeten politiſch-religiöſen Secte die landesherrliche Genehmigung ertheilt, ſich ihren Grundſätzen gemäß einzurichten [1]). Dieſelbe iſt aus der lutheriſchen Landeskirche hervorgegangen und gehört auch itzt noch zu der proteſtantiſchen Kirche im Allgemeinen; allein ſie hat ein eigenes Symbol, und bildet ſomit eine eigene kirchliche Geſellſchaft [2]). Die rechtlichen Verhältniſſe derſelben ſind folgende:

1. Die Geſellſchaft hat vollkommene Religions-Freiheit [3]); ſie ſteht in kirchlicher und ſtaatspolizeilicher Beziehung ohne Dazwiſchenkunft des Conſiſtoriums unter dem Miniſterium des Kirchen- und Schul-Weſens, welches, als unmittelbare Aufſichts- und Viſitations-Behörde, die betreffende Kreisregirung beauftragt [4]).

2) Die Geſellſchaft hat ihre eigene kirchliche Verfaſſung, welche, außer einem eigenthümlichen Cultus, namentlich darin beſteht, daß neben dem Geiſtlichen einer, und dem weltlichen Ortsvorſtande anderer Seits noch ein geiſtlicher Vorſteher in jeder Gemeinde iſt, welcher in Gemeinſchaft mit dem weltlichen Vorſteher die ſittliche und religiöſe Ordnung in der Gemeinde zu erhalten und in dieſen Beziehungen den Sitzungen des Gemeinderathes anzuwohnen hat. Sowohl er, als die Geiſtlichen und Schullehrer, werden von der Gemeinde gewählt; die letzteren nur nach vorgängiger Prüfung von Seite des Staates [5]). Parrochial-Verrichtungen hat immer ein ordinirter Geiſtlicher zu beſorgen; die Religionslehre aber kann auch von andern Geſellſchafts-Mitgliedern beſorgt werden [6]).

3) Der Staat hat dieſer Gemeinde manche rein-bürgerliche Vorrechte oder wenigſtens Abänderungen von den beſtehenden Landesgeſetzen verwilligt:

a) Die Gemeinden haben keinen Bürgerausſchuß, ſondern nur einen Gemeinderath [7]).

b) Eine Genehmigung der Wahl des weltlichen Ortsvorſtandes iſt der Regirung nicht vorbehalten, ſondern nur eine Verpflichtung durch Handtreue verlangt [8]).

c) Die Gemeinden können dem weltlichen Ortsvorſteher das Gemeinderechnungsweſen, den Steuerſatz, das Inventur- und Theilungsweſen, ſo wie „andere Geſchäfte der Rechtspolizei" übertragen; jedoch kann jeder Betheiligte die Beiziehung der nach den allgemeinen Grundſätzen verordneten Behörde verlangen [9]).

d) Sehr bedeutend ſind die Abweichungen in Beziehung auf das Orts-Bürgerrecht. Vor Allem findet — mit einziger Ausnahme der Kinder von Mitgliedern, als welche geborne Mitglieder der Geſellſchaft ſind — eine Aufnahme in die Gemeinde nur mit ihrem Willen ſtatt; die Geſetze über unfreiwillige Aufnahme von Bürgern greifen alſo nicht Platz. Dagegen hat das Oberamt eine Aufnahme zu beſtätigen [10]). Ferner iſt hinſichtlich des Aufenthaltsrechtes beſtimmt, daß Niemand in der Gemeinde wohnen darf, er habe ſich denn durch Unterſchrift verbunden, ſich ohne Widerrede den Einrichtungen der Gemeinde zu unterwerfen [11]). Eben ſo wird ein von dem Glaubensbekenntniſſe abtrünnig gewordenes Mitglied auf Erkenntniß des geiſtlichen und des weltlichen Ortsvorſtehers und des Gemeinderathes ausgeſchloſſen. Deßhalb verlangt die Geſellſchaft, daß jedes Mitglied ſein früheres Bürgerrecht beibehalte [12]).

e) Die Gemeinden ſind in Beziehung auf Handwerker und Handlung nicht an den Zunftzwang gebunden [13]).

f) Die Mitglieder haben keinen körperlichen Eid, ſondern nur Handgelübde zu leiſten, welches ſodann in jeder Hinſicht die Würkung eines förmlichen Eides hat [14]).

In allen übrigen Puncten, welche in der Beſtätigungs-Urkunde und in der Kirchenordnung der Gemeinden nicht erwähnt ſind, bleibt es bei den allgemeinen Landesgeſetzen, namentlich aber bei den Beſtimmungen des für die evangeliſch-lutheriſche Landeskirche ſtattfindenden Kirchenrechtes. Und ausdrücklich iſt erklärt, daß dieſe beſonderen Vorrechte auf neue Gemeinden dieſer Secte nur mit königlicher Erlaubniß ausgedehnt werden können [15]). — Nicht unwichtige Beſchränkungen der Geſellſchafts-Mitglieder in privatrechtlicher Beziehung, namentlich hinſichtlich der Ehe, der Aufnahme von Geld, des Verkaufes von Grundeigenthum, finden nicht gegenüber von dem Staate, ſondern von der Geſellſchaft ſtatt und haben für jenen nur die Bedeutung von Vertrags-Puncten [16]).

1) S. „die von S. K. M. vollzogene Urkunde über das der bürgerlich-religiöſen Gemeinde in Kornthal ertheilte Privilegium. Ludwigsb., 1819, 8. Izt auch abgedruckt im Ergband z. Rbl., S. 311 fg. — Die bewilligten Privilegien haben viele Aehnlichkeit mit den für die (izt zu Baden gehörige) Herrenhuter Gemeinde Königsfeld unter dem 12ten Aug. 1806 verwilligten. S. dieſelben in Reyſcher's Sammlung, Bd. IX, S. 61.

2) S. das Glaubensbekenntniß dieſer Gemeinde in (Hoffmann's, des Stifters der Secte) Geſchichte und Veranlaſſung zu der Bitte, um Erlaubniß zur Gründung und Anlegung religiöſer Gemeinden, unabhängig vom Conſiſtorium. o. O., 1818, 8.

3) Natürlich giebt ihr übrigens ihre eigene Religionsfreiheit kein Recht, Störungen in der Ordnung anderer Kirchen zu veranlaſſen, und mit Recht wurde ihr daher unterſagt, ſolchen Perſonen, welche ſich nicht zu ihr ganz und offen bekennen, das Abendmahl in ihrer Kirche zu reichen, oder die zu confirmirende lutheriſche Jugend der benachbarten Orte von ihrem Geiſtlichen unterrichten zu laſſen. S. die verſchiedenen Miniſt.Erlaſſe über dieſe Puncte bei Gaupp, Kirchenrecht, Bd. I, §. 56.

4) S. die Urkunde, Art. XXV. Die Viſitationen werden in Kornthal von zwei Geiſtlichen aus Ludwigsburg, in Wilhelmsdorf

von dem Pfarrverweſer im Hohentwiel beſorgt, ſ. Gaupp, a. a. O. §. 57.

5) S. die Urkunde, Art. II — IV, XX und XXIV.

6) Daſ., Art. XXVII.

7) Es iſt dieſes zwar nicht ausdrücklich verordnet; allein nirgends in der Urkunde findet ſich eine Spur von ſeinem Daſeyn, und auch bei ſolchen Geſchäften, wie z. B. Annahme von neuen Bürgern, bei welchen derſelbe nach den allgemeinen Geſetzen mitzuwürken hätte, iſt nur die Gemeinde oder ihr Vorſtand genannt.

8) S. Urkunde, Art. III.

9) Daſ., Art. IV.

10) Daſ., Art. VI und IX. — Die Art und Weiſe der Aufnahme ſ. in der Gemeinde-Ordn. §. 11. Zu bemerken iſt dabei, daß die Gemeinde in Kornthal als Centralgemeinde die Aufnahme aller Mitglieder auch in den übrigen Gemeinden beſorgt, ſ. Gem.-Ordn., §. 23. — Es möchte ſich zwar fragen, ob das Bürger-Geſetz vom J. 1828 dieſe früheren Beſtimmungen nicht aufhebe? Allein es wird dieſes doch verneint werden müſſen, indem ein ſpäteres allgemeines Geſetz ein früheres beſonderes Privilegium nicht rückwürkend aufheben kann. Wie verhält es ſich aber mit Heimathloſen, welche den Gemeinden, nach den allgemeinen Grundſätzen, angehören? Als Bürger ſie aufzunehmen ſind dieſe nicht ſchuldig: allein eine bürgerliche Unterbringung derſelben wird dennoch von den Gemeinden gefordert werden können, und ſie haben daher ſolche Leute bei einer andern Gemeinde einzukaufen, denn irgend einer Gemeinde müſſen ſie angehören, und gezwungen kann natürlich eine andere nicht werden, die ihr geſetzlich nicht Angehörigen anzunehmen.

11) S. Urk., Art. VII. und XV; Gemeinde-Ordn., §. 14.

12) Daſ., Art. X — XII. Es bedarf keiner Auseinanderſetzung, um zu zeigen, wie ſingulär ſowohl, als für die Geſellſchaft vortheilhaft dieſes Recht iſt, die ihr mißfälligen Bürger ohne weiteres zu entfernen.

13) S. Urkunde, Art. XVIII. Ueber dieſes unbegreifliche Vorrecht einer kleinen religiöſen Secte ſ. unten, §. 240. Merkwürdig iſt übrigens, daß die Gemeinden ſelbſt dieſes Privilegium zu Einführung des härteſten Zunftzwanges benützt haben, denn nach §. 16 der Gem.Ordn. darf in der Regel jedes Gewerbe nur von

Einem Mitgliede betrieben werden, und zu dieſem ſind die übrigen gleichſam gebannt!!

14) S. Urk., Art. XVII.

15) S. Urk. Art. XXVI und XXX. Bis itzt iſt dieſes nur in Beziehung auf Eine Gemeinde, Wilhelmsdorf, geſchehen, (ſ. königl. Decret vom 26ten Sept. 1825 in Gaupp's Kirchenrecht, §. 55.) Die Ausdehnung auf weitere iſt von ſehr zweifelhaftem Nutzen. Jeden Falles können diejenigen Vorrechte, welche der itzt gültigen Geſetzgebung, z. B. über Ortsbürgerrecht, Gewerbeweſen u. ſ. w. widerſprechen, von der Regirung künftig nicht mehr gegeben werden. — Ueber dieſe Gemeinden ſ. Kapff, Die w. Brüdergemeinden Kornthal und Wilhelmsdorf. Kornth., 1839, 8. Eine ziemliche Anzahl von minder bedeutenden Schriften, welche über dieſe neue Secte erſchienen ſind, ſ. angeführt und beurtheilt bei Mohl, Scheurlen und Wächter, Literatur, S. 67 fg.

16) S. Urk., Art. VIII, XIII, XXI und XXVI.

§. 232.

5) Jüdiſche Kirche.

Es iſt die Ausübung der israelitiſchen Religion nicht nur erlaubt, ſondern der Staat hat ſich der Einrichtung des Kirchenweſens angenommen, und es ſeiner beſonderen Obhut und Leitung untergeordnet. Es iſt nämlich in dieſer Beziehung Folgendes angeordnet [1]:

1) Die Aufſicht und Leitung des geſammten israelitiſchen Kirchenweſens iſt einer von der Regirung beſtellten Ober-Kirchen-Behörde übertragen. Dieſelbe beſteht aus einem (chriſtlichen) Regirungs-Bevollmächtigten, einem israelitiſchen Theologen, wenigſtens drei weiteren israelitiſchen Beiſitzern und einem Expeditor, welcher auch eine zählende Stimme hat, wenn er Israelit iſt. In wichtigen Fällen kann die Oberbehörde einige Rabbiner zur Berathung einberufen. Die Behörde ſteht unmittelbar unter

dem Miniſterium des Kirchen- und Schulweſens und hat ſomit die Rechte einer Mittelſtelle. Ihr Geſchäftskreis umfaßt theils Verwaltungs-, theils Religions-Gegenſtände. Ihre Beſchlüſſe in letzterer Beziehung ſind immer der Billigung des Miniſteriums unterzuſtellen [2]).

2) Die ſämmtlichen israelitiſchen Staatsbürger ſind von der Regirung in 13 Rabbinate eingetheilt, deren einem jeder Jude angehören muß, und welche häufig aus mehreren Kirchen-Gemeinden beſtehen. Die Beſtreitung der kirchlichen Bedürfniſſe, namentlich die Entrichtung der Gehalte für die Religionsdiener, müſſen ſicher geſtellt ſeyn [3]). Wenn ein Rabbinat mehrere Kirchen-Gemeinden umfaßt, ſo können in derſelben mehrere Synagogen beſtehen; jede derſelben hat ſodann ihren eigenen von der Gemeinde zu ernennenden, allein vom Staate zuvor geprüften Vorſänger, der in der Regel auch Schullehrer iſt; der Rabbiner wechſelt regelmäßig mit dem Gottesdienſte in den verſchiedenen Synagogen ab.

3) Jeder Rabbinats-Bezirk hat ſeinen eigenen Rabbiner und ſeinen aus demſelben, aus dem Vorſänger und drei bis fünf Beiſitzern beſtehenden Kirchen-Vorſtand. An den wirthſchaftlichen Verhandlungen nimmt der Kirchenpfleger Antheil auch wenn er nicht Mitglied iſt. Die Mitglieder dürfen nicht in den beiden erſten Graden verwandt oder verſchwägert ſeyn. Die Ernennung geſchieht durch Wahl der ſelbſtſtändig lebenden Israeliten unter Leitung des Ortsvorſtandes des Hauptortes. Die Gewählten müſſen auf zwei Jahre lang das Amt annehmen. Den Würkungskreis der Behörden bilden: Sorge für den öffentlichen Gottesdienſt; Kirchenzucht; Berathung armer Kirchengenoſſen; Beſorgung der ökonomiſchen Angelegenheiten der Kirchengemeinden. Zum Behufe der Kirchenzucht ſteht ihnen eine kleine Strafgewalt zu, nicht aber Erkennung des Kirchenbannes. — In ökonomiſchen Gegenſtänden ſtehen die Vorſteherämter unter den

Bezirksämtern; dieſen und beziehungsweiſe den Kreisregierungen ſind alle Beſchlüſſe vorzulegen, welche auch bei chriſtlichen Gemeinde- und Stiftungsräthen an dieſe Behörden zu bringen wären. In nicht ökonomiſchen Dingen ſtehen die Vorſteherämter unmittelbar unter der Ober-Kirchen-Behörde, doch gehen, vorläufig, alle Communicationen durch die Oberämter [4]).

4) Der Rabbiner wird auf Vorſchlag der Oberbehörde vom Staate ernannt; er muß in regelmäßigem Univerſitäts-Beſuche wenigſtens drei Jahre lang die Vorbereitungswiſſenſchaften und die moſaiſche Theologie ſtudirt und zwei Staatsprüfungen erſtanden haben. Bei ſeiner Ernennung hat er dem Staate Gehorſam zu ſchwören und ſich zu verpflichten, nichts gegen die Staatsgeſetze zu lehren. Er kann nur aus „hinlänglichen" Gründen von der höheren Staatsbehörde entlaſſen werden. Er darf weder das Amt eines Schächters verſehen, noch überhaupt ein Gewerbe betreiben; ſeinen Gehalt erhält er aus einer von der Oberbehörde verwalteten Centralkaſſe, an welche die Beiträge der einzelnen Kirchengemeinden einzuſenden ſind [5]).

5) Dem früher üblichen Gottesdienſte der Israeliten iſt vom Rabbiner, oder in deſſen Abweſenheit von dem Vorſänger, an jedem Sabbathe ein Vortrag zur Erbauung der Erwachſenen und eine Katechiſation für die Kinder, beides in deutſcher Sprache, beizufügen. Das weibliche Geſchlecht darf an dieſen Religions-Uebungen Antheil nehmen [6]).

6) Für Armen-, Schul- und Kirchenweſen werden in jeder Gemeinde örtliche Fonds gebildet, außerdem ein allgemeiner Fonds. Dieſelben bilden ſich theils aus Stiftungen und freiwilligen Beiträgen; theils aus einer (6 fl. jährlich betragenden) ſtehenden Abgabe jedes ſelbſtſtändigen Israeliten; endlich — im Falle einer Unzureichenheit — aus einer Umlage, welche die Oberkirchenbehörde nach Genehmigung

des Miniſteriums auf alle israelitiſchen Gemeinden aus=
ſchreibt [7]).

1) S. das Geſetz über die Rechtsverhältniſſe der Israeliten, vom J. 1828, dritte Abtheilung, und Inſtruct. vom 27ten October 1831, R.Bl., S. 551 fg.

2) S. das Geſetz, Art. 57, Inſtruct., §. 16 — 28. — Als die der Oberkirchenbehörde zuſtehenden Verwaltungs=Geſchäfte ſind bezeichnet: a) die kirchliche Bezirkseintheilung; b) Vorſchläge zur Feſtſtellung der Gehalte der Rabbiner und Vorſänger und zur Beſetzung dieſer Stellen; Viſitation und Beaufſichtigung derſelben; Beſorgung des Prüfungsweſens; c) Oberaufſicht über die ökonomiſchen Bedürfniſſe der Kirchen=Gemeinden; d) Verwaltung des israelitiſchen Centralfonds. Die Religions=Gegenſtände betreffen: a) Anordnung des äußeren Gottesdienſtes, Sorge für Herſtellung der reinen Glaubenslehre, Entſcheidung von Zweifeln in Glaubensſachen; b) Vorſchläge zur religiöſen und ſittlichen Beſſerung der Israeliten.

3) S. das Geſetz, Art. 49, 50, 51, 53, 56 und 62; V.O. vom 3ten Auguſt 1832, R.Bl., S. 283.

4) S. die angef. Inſtruction.

5) S. Geſetz, Art. 51, 52 und 54; über die Rabbinatsprüfungen V.O. vom 31ten Jänner 1834, R.Bl., S. 112.

6) Ueber den Cultus der württ. jüdiſchen Kirche ſ. Gottesdienſt=Ordnung für die Synagogen des Königreichs Württemberg. Stuttg., 1838, 8, ſammt Anhang, Gebete und Formulare enthaltend.

7) Daſ., Art. 58 — 61. Der Staat ſchießt ſeit 18$\frac{3}{8}$ jährlich 1200 fl. zu. S. Verh. der K. d. A., 1828, H. 4, S. 1708; 1833, II, Beil.H. 2, S. 432 fg. Nach einer Rechnungslegung im R.Bl., 1840, Nro. 13, hatte ſich bei der Central=Kaſſe, neben den laufenden Ausgaben, ein Vermögen von 51,100 fl. geſammelt, die letzte Jahres=Einnahme aber 30,925 fl., die Ausgabe 29,803 fl. betragen.

III. Sorge für die wirthſchaftlichen Verhältniſſe der Staatsbürger.

A. Sorge für die Urproduction.

Die wichtigſte, die ſicherſte Grundlage eines guten geſelligen und ſtaatlichen Zuſtandes bleibt eine reichliche Hervorbringung der Urſtoffe, welcher der Menſch zu ſeinem Leben und zu ſeinen vielſeitigen Bedürfniſſen und Beſchäftigungen bedarf. Die Sorge der Polizei hierfür, d. h. Wegräumung der künſtlichen und natürlichen Hinderniſſe, welche jener Hervorbringung im Wege ſtehen mögen, iſt ſomit eine der erſten Pflichten des Staates. — Der würtembergiſche Staat verdiente bis vor Kurzem den Vorwurf, nicht genug zu thun in dieſer Beziehung. So wenig ſonſt auf der einen Seite für Förderung der Induſtriegewerbe geſchah, in der beſchränkten Anſicht, Land und Volk ſey nur zu der Hervorbringung der Urſtoffe, nicht auch zu deren Bearbeitung und Verbreitung beſtimmt, ſo wenig geſchah inconſequenterweiſe — auf der andern Seite für Hebung der Landwirthſchaft; faſt alles blieb der Gewohnheit, Gedankenloſigkeit, Unwiſſenheit und manchen geſetzlichen Mißbräuchen überlaſſen. Erſt ſeit König Wilhelm's Regirung geſchah auch hierin Wichtiges; gute Erfolge zeigen ſich ſchon itzt, noch beſſere werden die Nachkommen dankend anerkennen [1]). Iſt auch noch gar Vieles zu thun und zu ändern, namentlich weil die Ungunſt äußerer Verhältniſſe und ſtarres Kleben an hergebrachtem Unfuge die Ausführung der Verbeſſerungsplane manchfach hindert, ſo verſpricht doch der Anfang ein Fortſchreiten und die Natur der Dinge einen endlichen Sieg.

1) Sehr wahr ſind die Verdienſte König Wilhelm's um die Landwirthſchaft des Vaterlandes, und ſomit um das Wohl der großen Mehrzahl der Bewohner deſſelben, ſkizzirt von Widenmann: Ueber die Mittel zur Beförderung der Landwirthſchaft und ihre Anwendung in W. Tübingen, 1831, 8.

1) Sorge für den Pflanzenbau.

§. 233.

a) Begünſtigung der Freiheit des Grund-Eigenthumes.

Die großen vom Staate anwendbaren Mittel zur Förderung der Landwirthſchaft ſind: perſönliche Freiheit des Landmannes; Verbreitung richtiger Kenntniſſe; Befreiung des Bodens von allen künſtlichen Hemmniſſen. — Darüber, was der württembergiſche Staat zur Vernichtung jedes Ueberreſtes von perſönlicher Unfreiheit gethan hat, ſ. oben Bd. I, S. 340. Die Intelligenz ſucht er zu fördern durch zwei, ebenfalls ſchon erörterte Anſtalten, nämlich durch das landwirthſchaftliche Inſtitut in Hohenheim, als Lehr- und Muſteranſtalt (ſ. oben, Bd. II, S. 406,) und durch die Centralſtelle des landwirthſchaftlichen Vereins (ſ. oben, S. 131). Nebenbei wird gelegentlich mitttelſt Verbreitung nützlicher Schriften und mittelſt des, auch mancherlei Belehrung gewährenden, jährlichen landwirthſchaftlichen Feſtes gewürkt. — Noch wäre in dieſer Beziehung wünſchenswerth die Veranſtaltung einer Anzahl von Muſterwirthſchaften in allen Theilen des Landes [1]). Was aber die Freimachung des Bodens betrifft, nach ihren drei Hauptrichtungen, nämlich der Verſchaffung geſetzlicher Möglichkeit Grund-Eigenthum zu erwerben, der Beſeitigung des getheilten Eigenthumes, endlich der Befreiung von drückenden Reallaſten, ſo hat zwar die Geſetzgebung ſeit einer Reihe von

Jahren weſentliche Verbeſſerungen gebracht, allein ohne das Ziel ſchon ganz erreichen zu können, weil ſich theils mißverſtandene Anhänglichkeit an das Hergebrachte, theils die Größe der zu bringenden Geldopfer entgegenſetzen [2]). Dieſer fragmentariſche und, hoffentlich, vorübergehende Zuſtand iſt nun aber folgender:

I. Begünſtigung der Erwerbung von Grund-Eigenthum.

Die Vereinigung des Grundeigenthums in verhältnißmäßig wenigen Händen hat manchfache volkswirthſchaftliche und ſtaatliche Nachtheile, unter welche beſonders hervortreten: die Herunterdrückung des Landmannes in die Claſſe bloßer Pächter und Taglöhner, die Verminderung des Capitalwerthes der Güter und die Erzeugung eines kleineren Rohertrages. Zur Entfernung des Uebels bedarf es keiner Zwangsmittel noch Eingriffe in das beſtehende Privateigenthum, ſondern nur der Erlaubniß der zwar langſam aber ſicher würkenden freien Veräußerung und Vertheilung, und höchſtens der Verhinderung gewiſſer Arten von Grundbeſitz [3]). Die württembergiſche Geſetzgebung iſt nun aber nachſtehende:

1) Als Regel gilt die freie Theilbarkeit und Veräußerlichkeit des Grund-Eigenthumes. Das Gegentheil muß in jedem einzelnen Falle bewieſen ſeyn; und wenn in manchen Landes-Theilen die Geſchloſſenheit der Bauern-Güter, und ſomit die Ueberlaſſung an nur Einen Erben, Gewohnheit iſt, ſo hindert nichts die Abweichung im erſten beliebigen Falle, ſo wie die Abtrennung von Gutsſtücken bei Lebzeiten des Eigenthümers. Nur zwei geſetzliche Ausnahmen finden ſtatt. Einmal die Belegung eines Gütercomplexes mit fideicommiſſariſcher Eigenſchaft oder einem ſonſtigen eigenen hausgeſetzlichen Erbrechte. Eine ſolche Bindung iſt nicht nur in den ſtandesherrlichen und ritter-

ſchaftlichen Familien geſtattet, (ſ. oben Bd. I, §§. 86 und 90,) ſondern es mag überhaupt jeder Erblaſſer unter Befolgung der Beſtimmungen des bürgerlichen Rechtes ein Fideicommiß errichten [4]). Zweitens kann ohne Einwilligung des Obereigenthümers keine Zerſchlagung von Gütern ſtatt finden, bei welchen Ober- und nutzbares Eigenthum getrennt ſind [5]).

2) Damit aber die einmal vorhandene Maſſe frei veräußerlichen Grundes nicht wieder vermindert werde durch den Erwerb Solcher, welche voraussichtlich nicht wieder verkaufen werden, iſt (freilich mit Uebergehung anderer ähnlicher Fälle) das Verbot der Veräußerung an die todte Hand erlaſſen. Dem zu Folge darf keine geiſtliche Korporation oder Stiftung ein ſteuerbares oder unbewegliches Gut an ſich bringen. Verträge über oneroſe Erwerbungen, z. B. durch Kauf, Tauſch u. ſ. w., ſind nichtig; durch letztwillige Verordnung erworbene Grundſtücke müſſen wieder an württembergiſche Unterthanen verkauft werden. Doch iſt in beiden Fällen Dispenſation der Regirung möglich.

3) Nicht blos um überhaupt frei verfügliches Grundeigenthum zu bewahren, ſondern um es insbeſondere dem Württemberger im eigenen Lande vorzubehalten, beſteht das Geſetz, welches Ausländer ausſchließt, von der Erwerbung ſolchen Beſitzes, und zwar bei oneroſen Erwerbungen bei Geldſtrafe für den Verkäufer und Nichtigkeit des Vertrages, bei lucrativen Erwerbungen wenigſtens mit der Beſtimmung, daß ein ſolches Gut innerhalb zweier Jahre an einen Württemberger zu verkaufen iſt. [6]). Dispenſation iſt nicht vorbehalten. Und wenn dieſes Geſetz durch Art. 18 der deutſchen Bundesacte auch in Beziehung auf die Angehörigen der ſämmtlichen Bundesſtaaten ſeine Gültigkeit verloren hat, ſo gilt es gegenüber von allen übrigen Fremden immerhin noch.

4) Die weitere, unter Umſtänden ſehr ergiebige, Möglichkeit der Vermehrung des frei veräußerlichen Grundes, nämlich die Vertheilung der Allmanden iſt, folgewidrig genug, vom Geſetze nicht gehörig benützt. Zwar ſoll die Benützung als Weide wo möglich aufgegeben und jedem Bürger ein Allmandſtück, namentlich zum Futterbau, zugewieſen werden: allein dieß geſchieht nur zur Nutznießung, nicht als Eigenthum. Es iſt ſogar beſtimmt, daß die Allmandſtücke nur ausnahmsweiſe ganz veräußert werden dürfen [7]).

Es bedarf nicht erſt der Bemerkung, wie ſehr der Zweck des Geſetzgebens gefördert würde durch die, auch aus anderen Gründen räthliche, Veräußerung der Staas-Güter, mit Ausnahme der Waldungen.

II. Beſeitigung des getheilten Eigenthumes.

Eine weſentliche Bedingung einer blühenden Landwirthſchaft iſt, daß dem Landwirthe der bebaute Boden als volles und freies Eigenthum gehöre, und er denſelben nicht blos als Lehen, oder überhaupt eine prekäre, ſein Beſitz- oder Benutzungsrecht beſchränkende und ſeinen Credit zerſtörende Weiſe inne habe.

Keineswegs überall in Württemberg iſt aber, ſelbſt in der neueſten Zeit, ſolche Freiheit des Eigenthümers vorhanden. Im alten Herzogthume iſt ſie zwar ſo ziemlich die Regel, dagegen iſt gerade das Gegentheil der Fall in einem ſehr bedeutenden Theile des neuerworbenen Landes. Hier findet nämlich theils ein Lehenverhältniß zwiſchen der, in die Rechte des deutſchen Reiches eingetretenen, Krone und den größeren Gutsbeſitzern ſtatt, theils beſitzt ſehr häufig der Landmann unter mehr oder minder erſchwerenden Bedingungen nur nutzbares Eigenthum, indem der Staat (durch Erwerb der ehemaligen Stifter und Klöſter) oder ein adeliger Gutsherr das Obereigenthum in Anſpruch zu nehmen hat. —

Namentlich alſo um auch in dieſem Theile des Königreiches eine größere Maſſe von freiem Eigenthum zu erzielen, ſind verſchiedene geſetzliche Vorkehrungen getroffen, welche jedoch noch keineswegs als zureichend betrachtet werden können, und ſelbſt, ſo weit ſie gegeben ſind, eine weſentliche Stockung in der Ausführung erleiden. Es ſind nämlich folgende Maaßregeln angeordnet:

1) Die Freierklärung aller Erblehen, und Verwandlung derſelben in freie Zinsgüter, ohne Rückſicht darauf, ob dem Staate oder ob Privaten bisher das Obereigenthum zuſtand. Hiernach können alle früheren Erblehen veräußert, verpfändet und getrennt werden nach bloßer Anzeige beim gutsherrlichen Beamten, ohne daß dieſer die beabſichtigte Aenderung verhindern oder auch nur eine Conceſſionstaxe verlangen könnte. Eben ſo iſt das dem Gefällherrn manchmal zuſtehende Loſungsrecht und die für ſeinen Nichtgebrauch bezogene Gebühr aufgehoben [8]).

2) Die Milderung des Fall-Lehenverbandes. Dieſelbe iſt auf doppelte Weiſe eingetreten, und außerdem beſteht für einen Theil des Königreiches noch eine dritte geſetzliche Erleichterung. Erſtens nämlich darf der Lehensherr die im Beſitze des Gutes befindliche Familie weder von demſelben vertreiben, noch auch nur die Bedingungen und Abgaben läſtiger machen, als ſie zur Zeit der Erlaſſung des Geſetzes waren. Dabei wird als Familie des Beſitzers die männliche und weibliche Nachkommenſchaft des (zu eben dieſer Periode vorhandenen) Beſitzers angenommen; Seitenverwandte und Ehegatten aber nur in dem Falle, wenn ſie ein beſonderes Succeſſionsrecht nachweiſen können. Zweitens iſt dem Fallleben-Beſitzer das Recht gegeben, in jedem Augenblicke ſein Lehengut in freies Eigenthum zu verwandeln, natürlich gegen vorgängige Entſchädigung des Lehensherrn. Dieſe letztere iſt verſchieden zu berechnen, je nachdem der Staat ſelbſt, ſo wie eine unter der Aufſicht des Staates ſte-

hende Körperſchaft oder Stiftung das Obereigenthum hat, oder daſſelbe einem andern Herrn gehört. In jenem Falle nämlich darf für das Aufhören des Verhältniſſes ſelbſt keine Entſchädigung gegeben werden, ſondern nur für die aufhörenden Gefälle; in dieſem dagegen kann der bisherige Lehensherr auch für jenes einen Anſatz machen. Zu bemerken iſt dabei, daß ein Fallehen nur in reines Zinsgut mit ungetheiltem Eigenthume, keineswegs aber in eine andere Art von Lehen verwandelt werden darf [9]). Nur für die zum ehemaligen Neu-Württemberg gehörigen Landestheile beſteht endlich noch die dritte Beſtimmung, daß ein ſogenanntes Vieraugengut, wenn keine Kinder oder ſonſtige Verwandte vorhanden ſind, auch an dritte Perſonen veräußert werden darf, jedoch gegen Erlegung eines doppelten Laudemiums [10]).

Dieſe zwei Maaßregeln würden allerdings, im Weſentlichen wenigſtens, zur Herſtellung eines wünſchenswerthen Verhältniſſes für den Landmann genügen: allein leider hat ſich die Regirung genöthigt geſehen, die Vollziehung derſelben gegenüber von den Standesherren, alſo in einem der hauptſächlichſten Fälle, aufzuſchieben bis zu einem einſtigen ſchiedsrichterlichen Ausſpruche des Bundes [11]). Hinſichtlich einer Allodification der Ritterlehen iſt, obgleich ſich die Regirung mit dem Grundſatze einverſtanden erklärt hat [12]), noch gar kein Schritt gethan.

III. Erleichterung der Grundlaſten.

Verſchiedene mittelalterliche Verhältniſſe ſind Veranlaſſung, daß die Beſitzer der meiſten Grundſtücke gegenüber von Dritten zu Reichniſſen, Dienſt oder Dienſtbarkeiten verpflichtet ſind. Der Geſammtbetrag iſt von ungeheurem Werthe und ihr Nachtheil für die Landwirthſchaft in demſelben Grade bedeutend, doppelt beklagenswerth aber in den zahlreichen Fällen, in welchen die Laſt dem Pflichtigen mehr ſchadet, als ſie dem Berechtigten nützt. Von einer unmittelbaren Auf-

hebung dieſer Laſten konnte nun aber nicht die Rede ſeyn. Sie ſind längſt, mag ihr Urſprung geweſen ſeyn, welcher er will, in Privatrecht übergegangen. Wenn nun alſo auch das Geſetz eine zwangsmäßige Veränderung zum allgemeinen Nutzen mit denſelben vorzunehmen berechtigt war, ſo konnte es doch nur unter der Vorausſetzung einer vollen Entſchädigung der Berechtigten geſchehen. Der Staat ſelbſt aber, allerdings auch im Beſitze einer großen Maſſe ſolcher Rechte, konnte deren Ertrag nicht ohne Weiteres nachlaſſen, wollte er nicht die Steuern auf eine unverantwortliche Höhe ſteigern. Deßhalb mußten denn bis itzt die geſetzlichen Maaßregeln zur Erleichterung dieſer volkswirthſchaftlich und ſtaatlich gleich nachtheiligen Laſten nur auf eine Beſchränkung und Milderung des Uebels, namentlich aber auf das dem Pflichtigen eingeräumte Recht der Ablöſung gegen ein entſprechendes Capital auch gegen den Willen des Berechtigten hinwürken, und höchſtens erlaubte der günſtige Stand des Staatshaushaltes einen Beitrag aus öffentlichen Mitteln für den Fall einer ſolchen Ablöſung zu verſprechen. Noch iſt ſomit freilich lange das erwünſchte Ziel nicht erreicht, und an manche, gerade die bedeutendſten, Laſten hat ſich der Geſetzgeber noch gar nicht ernſtlich gewagt.

Die geſetzlichen Beſtimmungen zerfallen in allgemeine, d. h. jede Art von Grundlaſten berührende, und in beſondere, welche nur hinſichtlich einzelner Gattungen derſelben Vorkehrungen treffen.

Die allgemeinen Beſtimmungen haben theils zum Zwecke, das Uebel wenigſtens auf ſeinen itzigen Stand zu beſchränken, theils beabſichtigen ſie die Wegräumung ganz unnöthiger, d. h. Niemand nützlicher, Beſchwerlichkeiten. In erſter Beziehung iſt der wichtige Grundſatz aufgeſtellt, daß neue Grundabgaben gar nicht mehr auferlegt werden dürfen, den einzigen Fall ausgenommen, daß Lagerbuch oder Obſervanz die Auflegung eines Baucanons geſtatten, welcher

aber auch ſogleich zur Ablöſung zu bringen iſt [13]). — Eine Erleichterung aber führen folgende Beſtimmungen herbei: Alle Reichniſſe, welche nicht abgelöst werden wollen oder, ihrer Größe wegen, nicht können, dürfen wenigſtens dadurch vereinfacht werden, daß Geldzinſe, welche neben Naturalgefällen erhoben werden, in ſolche verwandelt und zu dieſen geſchlagen werden können. Mehrere Gattungen von Gülten dürfen auf zwei Fruchtgattungen zurückgeführt werden. Gülten, welche mit dem Gutsumfange ihrer Geringfügigkeit wegen in keinem Verhältniſſe ſtehen, können auf einen kleinen Theil deſſelben zuſammengezogen und dadurch dem Reſte ganz abgenommen werden. Namentlich iſt es ganzen Gemeinden, bei denen drei Viertheile der Bürger ſich dafür erklären, geſtattet, die ſämmtlichen Grundabgaben ihrer Angehörigen auf ein Gemeindegut, z. B. einen Wald, zu übernehmen, oder dieſelben aus der Gemeindekaſſe zu bezahlen, und dadurch die ſämmtlichen Privatgüter von dieſer Laſt frei zu machen. Für die Geldberechnung der ſämmtlichen Arten von Gültfrüchten ſind (durch Geſetz vom 21ſten Juni 1821) beſtimmte billige Normen gegeben [14]).

Beſondere Beſtimmungen ſind aber über nachſtehende Laſten gegeben:

1) Gülten und Gefälle. — Eine Zwangsablöſung derſelben, oder gar gänzliche Aufhebung, findet im Allgemeinen bis itzt nicht ſtatt [14 a]); jedoch ſind

a) alle und jede Grundabgaben bis zu 1 fl. 30 kr. jährlichen Ertrages im 20fachen Betrage, auch gegen den Willen des Berechtigten ablösbar [15]).

b) Alle Küchengefälle ſind in entſprechende Geldzinſe verwandelt [16]).

c) Fruchtgülten, welche den fünften Theil des reinen Ertrages überſteigen, können zu einem beſtimmten niederern Preiſe abgelöst werden [17]).

d) Die Beeden und andere ſteuerartige Gefälle ſind theils

aufgehoben, theils für ablösbar erklärt, je nachdem deren Abſtammung aus dem öffentlichen Rechte dem Geſetzgeber mehr oder weniger erwieſen war. Im erſten Falle werden die bisher berechtigten Privaten (mit Einſchluß der Hofkammer) aus der Staatskaſſe ohne allen Beitrag der Pflichtigen entſchädigt, und zwar im 20fachen Betrage des jährlichen Gefälles, wenn es unter 5 fl. aus Einer Hand ausmacht, im 22½fachen Betrage, wenn es dieſe Summe überſteigt; im andern Falle iſt für die Berechtigten die Ablöſungsſumme die eben genannte, es hat jedoch hier der Pflichtige den 10fachen Betrag aus eigenen Mitteln zu tragen, und zwar an den Staat abzugeben, welcher ſeiner Seits den Berechtigten ganz entſchädigt. — Er ſelbſt erhält, wo er berechtigt war, bei der einfachen Aufhebung gar keine Entſchädigung, in dem zur Ablöſung ſich eignenden Fällen aber neben der Rate des Pflichtigen das 6, beziehungsweiſe 8fache aus der Reſtverwaltung oder den laufenden Steuern. Das Geſetz enthält zahlreiche Beiſpiele von Gefällen, welche in die eine oder in die andere Claſſe gehören ſollen; nicht genannte ſind jedoch auf den vom Pflichtigen geführten Beweis gleicher rechtlicher Natur ebenmäßig zu behandeln. Bedingung des Eintretens der Hülfe aus der Staatskaſſe iſt jedoch für alle, daß das Gefäll bis zum 27ſten October 1840 angemeldet wird. Streitigkeiten über die Anwendung des Geſetzes gehen nicht an die Gerichte, ſondern an die Kreisregirungen, an eine eigens niedergeſetzte Central-Ablöſungs-Commiſſion, endlich an den Geheimenrath [18]).

2) Alle Laudemien können entweder gegen den 16fachen Betrag des Jahres-Ertrags, (auf alle 25 Jahre Einen Fall angenommen,) ganz abgelöst werden, oder kann ſie der Pflichtige in eine ſtändige jährliche Abgabe, halb Geld, halb Früchte, verwandeln [19]).

3) Die Frohnen ſind einer doppelten Zwangsgeſetzgebung unterworfen. Einmal nämlich ſind unbedingt alle ungemeſſenen unterſagt. Sie müſſen, wenn ſie weiter gefordert werden wollen, vor Allem in gemeſſene verwandelt werden nach einem (in der Regel dreißigjährigen) Durchſchnitte der würklichen Leiſtung. Zweitens aber ſind alle und jede Frohnen für ablösbar erklärt, ſo weit ſie auf Privatrechtsgründen beruhen, (und alſo mit Ausſchluß der Frohnen zu Staats-, Kirchen-, Schul-, Gemeinde- und Korporationszwecken,) und zwar ebenfalls nach dem Maaßſtabe der nachweisbaren würklichen Leiſtung, wie ihn ein Durchſchnitt von dreißig Jahren ergiebt. Als Geldwerth wird der örtliche Arbeitslohn angenommen, jedoch mit einem Abzuge von $\frac{1}{5}$ bis $\frac{1}{2}$ wegen des geringeren Werthes der Frohnarbeit; der Ablöſungsmaaßſtab aber iſt der zwanzigfache Jahresbetrag (bei fixirten Trägereien von wenigſtens 3 fl. aus Einer Hand der $22\frac{1}{2}$fache Betrag) gegenüber von Privaten; gegenüber vom Kammergute der 16fache. Auch zur Erleichterung dieſer Ablöſung tritt übrigens der Staat ins Mittel, nicht nur in ſo ferne er den Berechtigten vorläufig entſchädigt und vom Pflichtigen deſſen Schuldigkeit ratenweiſe einzieht, ſondern namentlich auch, indem er Alles, was bei perſönlichen Frohnen über das zehnfache, bei dinglichen über das ſechzehnfache zu tragen wäre, auf ſich übernimmt, falls die Laſt bis zum 28ſten October 1840 angemeldet wird. Bei ganzen Gemeinden müſſen alle Pflichtigen zumal ablöſen, wobei zwei Drittheile der Stimmen entſcheiden, bei perſönlichen nach der Kopfzahl, bei dinglichen nach der Größe der Leiſtung berechnet [20]).

4) Die Pflicht zum Hundehalten kann in 16fachem Betrage abgelöst werden [21]).

5) Erleichterungen rückſichtlich des Zehenten. An eine gänzliche Erlaſſung dieſer läſtigen und für die Land-

wirthſchaft ſo hemmenden [22]) Abgabe konnte aus finanziellen Gründen nicht gedacht werden; der Gedanke, wenigſtens eine Feſtſtellung in eine beſtimmte Rente zu veranlaſſen, wurde nicht verfolgt [23]). Doch iſt einiges Weniges verſucht worden, um die Laſt gegenüber vom Staate zu erleichtern:

a) Die Befreiung vom Novalzehenten, welcher bisher ganz unbenützten Gütern auf zwölf (ausnahmsweiſe bis achtzehn), ausgeſtockten Waldböden auf zwei bis drei Jahre verwilligt iſt [24]).

b) Das Bemühen der Regirung, die ihr zuſtehenden Zehenten den pflichtigen Gemeinden ſelbſt in langjährigen Pacht zu geben, wo es denn dieſen frei ſteht, mit Ausſchluß jeder Verafterpachtung, diejenigen Aenderungen zu treffen, welche den Gutsbeſitzern am wenigſten hinderlich ſind [25]).

c) Die Geſtattung von Zehent-Surrogat-Geldern anſtatt der Naturalabgabe. Dieſelbe tritt ein bei Gütern von geringem Umfange, ferner da, wo der Staat nur von einzelnen zerſtreuten Gütern Zehenten verlangen kann, namentlich wenn dieſelben Weinberge ſind, bei ſehr gemiſchter Bauart, endlich bei neuen Culturen [26]).

d) Die Erlaubniß zur gänzlichen Ablöſung des Blutzehenten und Heuzehenten ſo wie aller neben einem Zehenten etwa beſtehenden Theilgebühren, und zwar bei allen im ſechzehnfachen Betrage, bei den letzteren noch namentlich in der Art, daß nur ein Theil der Ablöſungsſumme durch ein Geldcapital geleiſtet zu werden braucht, der andere durch eine ſtändige, bis höchſtens zum fünften Theile des reinen Gutsertrages anſteigende, Fruchtgült gedeckt werden kann [27]).

6) Beſchränkung der Weide-Servituten. — Das Schäfereigeſetz vom 9ten April 1828 hat begonnen, einige der größten Uebelſtände dieſer Art von Dienſtbarkeit wegzuräumen [28]), indem es folgende Beſtimmungen enthält:

a) Die Auflegung neuer Schafweide-Rechte, ſo wie der Vorbehalt eines Weiderechts auf einem veräußerten Gute als dingliche Laſt iſt ganz verboten, nur als perſönliche Verpflichtung mag ſie vom Eigenthümer übernommen werden. Und auch auf letztere Art kann das Recht nur dann ſtatt finden, wenn Geſetz, rechtskräftiges Erkenntniß, letzte Willensverordnung, Vertrag oder Verjährung es ſo beſtimmen [29].

b) Auch von gültig beſtehenden Schafweide-Gerechtigkeiten können mehrere Arten ſelbſt gegen den Willen des Berechtigten nie aber wider den Willen des Pflichtigen, abgelöst werden. Dieſe ſind:

α) Das Recht auf fremder Markung zu weiden (der Uebertrieb). Wenn ſich der Uebertrieb auf mehrere Markungen erſtreckt, ſo iſt übrigens der Berechtigte nur dann ſchuldig ablöſen zu laſſen, wenn es auf allen Markungen gleichmäßig geſchieht; dabei kann aber eine Gemeinde für die andere, auch gegen deren Willen, eintreten.

β) Die Dienſtbarkeit eines geſchloſſenen Gutes auf derſelben Markung.

γ) Die Koppelweide zwiſchen den Mitgliedern einer Gemeinde, und dem Eigenthümer eines zu ihrer Markung gehörig geſchloſſenen Gutes.

Die Ablöſung ſetzt übrigens eine vorgängige dreijährige Aufkündigung und volle, nöthigenfalls richterlich zu beſtimmende, Entſchädigung voraus [30].

c) Koppelweiden müſſen in der Art getrennt werden, daß jeder Berechtigte ſeinen eigenen Weidebezirk erhält [31].

d) Ueberhaupt aber iſt das Verhältniß der Schafweide zum Ackerbau dahin beſtimmt, daß durch jene die Benützung des Grundeigenthumes nie beſchränkt werden, alſo der Eigenthümer weder in der Einheimſung ſeiner Früchte übereilt, noch von irgend einer Art der Boden-

Benützung abgehalten werden darf. Die Einfriedigung eines Grundſtückes befreit zwar nicht von der Weide-Dienſtbarkeit, berechtigt aber doch zur zwangsmäßigen Ablöſung derſelben; eben ſo kann der Pflichtige jede durch beſonderen Privatrechtstitel wegen der Schafweide auferlegte Beſchränkung der Cultur gegen volle Entſchädigung ablöſen. Die mit Klee und künſtlichen Futterkräutern oder mit Handlungsgewächſen angebauten Plätze können zu keiner Jahreszeit gegen den Willen des Eigenthümers beweidet werden [32].

Je mehr dieſe ſämmtlichen Maaßregeln zu Erleichterung der auf dem Grundeigenthume ruhenden Laſten zwar dankenswerthe, allein nur unzureichende Fragmente ſind, deſto mehr iſt zu bedauern, daß ſelbſt ſie nicht einmal vollſtändig vollzogen werden können, indem auch hier der Mehrzahl der Standesherren die Suspenſion der Zwangsgeſetze bis zu einem endlichen Ausſpruche des deutſchen Bundes von der Regirung zugeſagt iſt, und zwar in Beziehung auf die in dem Edicte von 1817 genannten Gefälle unbedingt, hinſichtlich der Beeden und Frohnen aber in ſo ferne ſie nicht freiwillig zur Vollziehung der Geſetze zuſtimmen [33].

1) Zu Erreichung dieſes Zweckes war der ſehr wichtige Grundſatz aufgeſtellt worden, daß bei der Verpachtung der Domainen nicht ſowohl auf die Erreichung des höchſtmöglichen Pachtlocars, als auf die Gewinnung gebildeter Landwirthe zu ſehen ſey, (ſ. Memminger, Beſchreibung von W., 2te Aufl., S. 494 fg.): allein es ſcheint demſelben wenige Folge gegeben worden zu ſeyn.

2) Eine geſchichtliche Ueberſicht über dieſen Theil der Geſetzgebung enthält: R. Moſer, Bäuerliche Laſten der Wr., S. 30 fg.; Derſelbe, Chronologiſche Zuſammenſtellung der Geſetzgebung Ws. zur Erleichterung der bäuerlichen Laſten, in deſſen „National-Oekonom,“ 1835, H. 11, S. 381 fg; Ueberſichtliche Darſtellung der w. Geſetzgebung zur Entfernung der Grundeigenthumsbelaſtungen, in A. Müller's Archiv für die neueſte Geſetzgebung,

Bd. III, H. 2, S. 616 fg.; Commiſſ.Bericht in der K. d. A. 1839, Beil. H. 3, S. 421. Manche nützliche und aus dem Leben gegriffene Bemerkungen über dieſe Geſetze geben: Wieſt, Ueber Ablöſung der Zehnten, Leibeigenſchaftsgefälle, u. ſ. w. Ulm, 1833, 8.; Derſelbe, Flugſchriften. Ulm, 1834 fg., 8. Eine Schutzſchrift für die Beſitzer der Gefälle iſt: (Oechslen,) Ueber die Grundlaſten in W. Heilbr., 1832, 8.

3) S. meine Polizei-Wiſſenſchaft, Bd. II, S. 13 fg. Daß das Syſtem der unbedingten Theilbarkeit der Güter auch ſeine bedeutenden Nachtheile hat, daß namentlich dadurch eine Uebervölkerung herbeigeführt werden kann, unterliegt allerdings keinem Zweifel. Es iſt ſomit die Frage, ob die, im Ganzen zu billigende, Richtung der württ. Geſetzgebung nicht zu weit gegangen ſey, und ob nicht dieſe oder jene Beſchränkungen oder Ausgleichungen (namentlich bei der Niederlaſſung auf den Grund eines landwirthſchaftlichen Gewerbes) eintreten ſollten, keineswegs kurzweg zu verneinen. Allein es ſind dieß Erwägungen, welche nicht hier, ſondern bei dem Syſteme der Bevölkerungs-Polizei anzuſtellen ſind, und welche auch gewiß angeſtellt werden werden, wenn erſt einmal das Bedürfniß eines ſolchen Syſtemes ſich geltend gemacht hat. Vergl. oben, §. 195, S. 313. Einen auf dem Landtage von 1836 geſtellten Antrag auf theilweiſe Beſchränkung der freien Veräußerlichkeit der Bauerngüter wieß die K. d. A. zurück, während die K. d. St. H. einem ähnlichen Antrage einſtimmig ſich in einer Adreſſe an die Regirung anſchloß, Verh. der K. d. St.H., H. 5, S.1542; H. 6, S. 1903, 1877; K. d. A., Beil. H. 2, S. 75; Beil. H., 3, S. 782, Bd. VII, Sitz. 91, S. 43.

4) S. Land-Recht, Thl. III, Tit. 13, §. „Es mag auch". — Hier wäre übrigens wohl eine Beſchränkung der Erlaubniß des römiſchen Rechtes, auf vier Generationen ein Vermögen mit Fideicommiß zu belegen, auf Eine, höchſtens zwei Generationen ſehr an der Stelle, indem dadurch die Verhinderung von Verſchwendung u. ſ. w. mit der möglichſten Beweglichkeit und Freiheit des Grundeigenthumes verbunden werden könnte.

5) S. Land-Recht, Thl. II, Tit. 9, §. „Weil auch in Unſerer".

5) Daſ., Tit. II, §. 9, §. „Ferner ſoll den armen Käſten". — Wie ſchon die Worte des Geſetzes zeigen, gilt das Verbot für Gemeinden, den Staat u. ſ. w. nicht.

6) S. Land-Recht, a. a. O., §. „Wir ſetzen, wöllen und ordnen."

7) Gen.V.O. vom 4ten Nov. 1808, Rbl., S. 581. In Neu-Württemberg war zweckmäßiger angeordnet, daß die Allmandſtücke in freies Eigenthum gegeben werden ſollen. S. Intell.Bl. für N.W., 1804, S. 212.

8) S. Edict II, vom 18ten Nov. 1817, II, A, §. 7—11.

9) S. Edict II, von 1817, II, 4, §. 1—6. Ausführliche Beſtimmungen über die Art und Weiſe der Ablöſung ſind enthalten in der V.O. vom 13ten Sept. 1818, Rbl., S. 503, und vom 23ſten Sept. 1818, Rbl., S. 544 fg., endlich im Geſetze vom 23ſten Juni 1821, Rbl., S. 323; ſ. ferner (ungedr.) Miniſt.Erlaſſe vom 6ten Oct. 1823, 7ten Febr. und 16ten Aug. 1824.

10) V.O. vom 14ten Jänner 1806, Intell.Bl. für Neu-W., S. 26. Da dieſes Geſetz auf das Stammland nicht ausgedehnt worden iſt, ſo hat es hier keine geſetzliche Kraft; und da es für die neuwürtt. Gebietstheile nicht aufgehoben wurde, auch nicht zu den beſonderen öffentlich-rechtlichen Einrichtungen Neu-W's gehört, welche allerdings mit der Vereinigung der Landestheile aufhörten, ſondern in das Privatrecht der Beſitzer von Falllehen übergieng, welche in dieſem Zuſtande unter die allgemeine Geſetzgebung des Landes kamen: ſo kann ſeine Gültigkeit für dieſe Gegenden keinem Zweifel unterliegen.

11) S. oben, Bd. I, §. 87. Daß durch die in Frage ſtehenden Beſtimmungen in das Privatrecht eingegriffen wird, unterliegt zwar keinem Zweifel; allein eben ſo unbeſtreitbar iſt die Pflicht des Unterthanen, ſich geſetzlichen Eingriffen dieſer Art zum allgemeinen Beſten und gegen Entſchädigung zu unterwerfen. Für die Standesherren ſpricht (W a l d b o t t - B a f f e n h e i m,) Das Grundeigenthum des Adels in Schwaben und die Maximen der Umwälzung. Teutſchl., 1818, 8; die Sache der Regirung und des Landmannes vertheidigen die beiden, halbofficiellen, Schriften: Ueber die Aufhebung des Fall-Lehenverbandes. Stuttg., 1818, 8; Ueber die willkürliche Zertrennung der Bauerngüter in W. Stuttg., 1818, 8.

12) Auf einen Antrag der Stände-Verſ., Allodification der adeligen Lehen auf geſetzlichem Wege eintreten zu laſſen, erklärte nämlich die Regirung, daß ſie nach Beendigung der Streitigkeiten mit dem ehemals reichsunmittelbaren Adel dieſem, von

ihr ſelbſt früher ſchon gehegten, Wunſche entgegen kommen werde. S. Verh. der K. d. A., 1821, H. 11, Beil., S. 573; H. 12, S. 1093; H. 17, Beil., S. 990. Einen neuen, zu keinem unmittelbaren Erfolge führenden, Antrag ſ. in den Verh. der K. d. A., 1839, Sitz. 50, S. 3.

13) S. Edict II, 13, §. 6; (ungedr.) Miniſt.Erlaß vom 6ten Juli 1818 und vom 28ſten April 1828.

14) S. Edict II, Nr. IV und V. Uebrigens hat die K. d. A. in einer Petition an die Regirung um ein Geſetz gebeten, welches die allgemeine Ablöſung aller Grundlaſten geſtatten würde. S. Verh. von 1839, Beil.H., 3. S. 421; Sitz. 82, S. 49.

15) Daſ., C, §. 7. — Betragen die Gefälle mehr als 1 fl. 30 kr., ſo findet ein Zwangsrecht zur Ablöſung nicht ſtatt, ſondern es entſcheidet die Regirung in jedem einzelnen Falle nach den Umſtänden, ſ. (ungedr.) MiniſterialErlaß vom 29ſten Sept. 1818. Dabei werden die Naturalien nach den niedrigeren Preiſen des Geſetzes vom Jahre 1821 berechnet, in der Regel aber als Normalpreis der fünfundzwanzigfache Betrag genommen. S. (ungedr.) königl. Decret vom 27ſten Sept. 1830. Ob die Beſtimmung, daß die dem Staate durch Abholen und Einzug Gefälle der veranlaßten Auslagen an der Entſchädignng nicht dürfen abgerechnet werden, weil nicht der reine Ertrag ſondern die Pflichtigkeit des Schuldigen Gegenſtand der Ablöſung ſey, ſich aus Billigkeits- und Staatswirthſchafts-Gründen rechtfertigen läßt, und ob ſie überhaupt die Ablöſung fördert, mag dahin geſtellt bleiben. S. dieſen Satz im (ungedr.) Erlaß vom 3ten Juni 1830.

16) S. Edict II, Nr. III, 13, §. 6.

17) S. (ungedr.) königl. Decret vom 1ſten Oct. 1831.

18) Da der ganze, in ſeinen Einzelnheiten hinreichend entwickelte, Gegenſtand auch in den Handbüchern des württembergiſchen Privatrechtes ſehr ausführlich dargeſtellt wird, (man ſ. Reyſcher, Privatrecht, Bd. I, S. 492 fg.,) ſo ſcheint es paſſend, ihn hier nur in ſeinen Hauptzügen anzudeuten. Feſtgeſtellt werden die Grundſätze durch das Geſetz vom 27ſten Oct. 1836, Rbl., S. 545; die Hauptinſtruction zur Vollziehung des Geſetzes iſt vom 20ſten Juli 1837, Rbl., S. 321; verlängert um ein Jahr wurde der urſprünglich dreijährige Anmeldungstermin durch das Geſetz vom 22ſten Juli 1839, Rbl., S. 508. Eingebracht wurde der erſte

Geſetzesentwurf auf dem Landtage von 1833, ſ. Verh. der K. d. A., Bd. IV, Sitz. 40, S. 62 fg.; das Commiſſionsgutachten der 2ten Kammer ſ. in deren Verh. von 1835, Beil.H. 2, S. 97 fg.; ihre Debatte aber in den Verh. von 1836, Sitz. 16 bis 21, 37, 42, 73, 84, 102; Commiſſionsgutachten der K. d. St.H., in den Verh. von 1836, H. 5, S. 1552, H. 7, S. 2235; die Berathungen derſelben, H. 5, S. 1512, 1579; H. 7, S. 2235, 2372. Nach einer, freilich nur vorläufigen, Berechnung betragen die Beeden etwa 290,000 fl. jährlich, von welchen 70,000 fl. von Privaten, die übrigen vom Staate bezogen werden. Der Verluſt für die Staatskaſſe wird bei den gänzlich aufgehobenen zu 13,000 fl. jährlicher Einnahmen berechnet; Privaten haben von ſolchen Gefällen nur etwa 1000 fl. zu fordern. Zur Leiſtung der Entſchädigungen an die Berechtigten ſind (gemeinſchaftlich mit den für aufgehobene Leibeigenſchafts-Abgaben und Frohnen zu zahlenden Entſchädigungen) aus den Ueberſchüſſen der Finanzperioden von 18$\frac{30}{33}$ und 18$\frac{33}{36}$ die Summen von 500,000 fl. und 1,150,000 fl. ausgeſetzt, welche bis zu ihrer endlichen Verwendung abgeſondert bei der Staatskaſſe verwaltet und bis dahin verzinslich angelegt werden. Nach amtlichen, aber ebenfalls nur vorläufigen, Schätzungen wird die Ablöſungs-Capitalſumme für die ſämmtlichen Beeden für den Staat 534,000 fl., für die Pflichtigen 675,000 fl. betragen, wovon vielleicht noch 15 von 100 bei genauer Berechnung abgehen dürften. S. Verh. der K. d. A., 1839, Beil.H. 1, Abth. 1, S. 23. Vgl. über das Beeden-Geſetz: Rauter, Erläuternde Bemerkungen zu dem Geſetze u. ſ. w. Stuttgart, 1838, 8.

19) S. Edict II von 1817, III, A, §. 1 bis 5; Geſetz vom 23ſten Juni 1821, §. 1. — Nach einem (ungedr.) Miniſterial-Erlaſſe vom 24ſten November 1830 kann auch, mit Einwilligung der Pflichtigen, anſtatt nach Maaßgabe der drei letzten einzelnen Fälle, nach dem Durchſchnittsertrage der ganzen Gemeinde während der letzten 30 bis 40 Jahre gerechnet werden, wo dann das Ergebniß unter die Einzelnen unterausgetheilt und eine ſechsjährige unverzinsliche Borgfriſt bewilligt wird. — Ueber die Aufhebung des Kleinhandlohnes (eines für die Beamten beſtimmten Zuſchlages zum Laudemium) ſ. (ungedr.) k. Decret v. 25ſten März 1832.

20) Auch hier iſt, wie bei den Beeden, zu verweiſen auf die nä-heren Ausführungen der Privatrechtslehrer. S. Reyſcher, Privatrecht, S. 459 fg. Das Geſetz über die Ablöſung der Frohnen iſt vom 28ſten October 1836; die Hauptinſtruction vom 20ſten Juli 1837 erſtreckt ſich auch auf daſſelbe; eben ſo die Verlängerung des Anmeldungstermines bis 1840 durch das Geſetz vom 22ſten Juli 1839. — Schon das II Edict von 1817 hatte die Ablösbarkeit der Realfrohnen und die Verwandlung der ungemeſſenen angeordnet; durch das Geſetz vom 23ſten Juni 1821 war der Betrag der Ablöſung gegenüber vom Staate auf das 16fache geſetzt; allein aus Mangel an Beſtimmtheit und an Zwangsvorſchriften kamen dieſe Geſetze ſo gut als gar nicht zur Ausführung. Der Entwurf des neuen Geſetzes wurde eingebracht auf dem Landtage von 1833, I, ſ. Verh. der K. d. A., Bd. IV, Sitz. 37, S. 46 fg.; das Commiſſionsgutachten der K. d. A. iſt zu finden in deren Verh., 1835, Beil.H. 2, S. 32; das der K. d. St.H. in ihren Verh., 1836, H. 4, S. 1030; H. 6, S. 2206; Berathungen in der K. d. A., 1836, Sitz. 6 bis 15, 22, 82 bis 84, 89; der K. d. St.H., H. 4, S. 982, 1099; H. 6, S. 2173; H. 7, S. 2224, 2364. Der Geſammtwerth der Frohnen, mit Ausnahme der Jagdfrohnen, iſt vorläufig auf 265,928 fl. jährlichen Ertrages, von welchen dem Staate 53,724 fl. gehören, berechnet worden. Nach den oben, in Note 18, angeführten vorläufigen Schätzungen wird die für die Ablöſung nöthige Capitalſumme ſich auf 1,407,000 fl. für den Staat und auf 2,359,000 fl. für die Pflichtigen belaufen, wovon indeſſen ebenfalls wieder 15 vom Hundert abgehen dürften. Zu bemerken iſt dabei, daß die aus der Reſtverwaltung in den Jahren 1833 und 1836 zur Staatsbeihülfe verwilligten Summen ſammt ihren bis zur Zeit der Verwendung auflaufenden Zinſen dem obengedachten Zwecke nahezu entſprechen werden; dagegen wird die Staatskaſſe zum Behufe der Vorſchüſſe an die Pflichtigen ein Anlehen von etwa 1,700,000 fl. zu machen haben, (etwa aus der Reſtverwaltung.)

21) S. Edict, G, §. 20. Für die einfache Hundehaltung wird 4 fl. jährlich berechnet; die Ablöſungsſumme beträgt alſo 64 fl. für jeden Hund. Es verſteht ſich, daß der Pflichtige, wenn er es vorzieht, die Natural-Laſt beibehalten kann.

22) Eine ausführliche Darſtellung der verſchiedenen Nachtheile, welche der Zehnte insbeſondere für die württ. Landwirthſchaft hat, iſt in den April — Juni = Heften des Correſpondenz=Blattes von 1830 enthalten, zuſammengeſtellt mit den ſämmtlichen oberamtlichen Berichten über ein neues Cultur = Geſetz. — Es dürfte wohl eher unter als über der Wahrheit ſeyn, wenn der Betrag des geſammten Zehnten in W. auf 5 Millionen Gulden jährlich angenommen wird. Der Staat beſitzt nicht ganz die Hälfte aller Zehnten, nämlich von 2,441,103 M. Acker=Fläche den Zehnten von 1,107,101 M.; ſ. Verh. der K. d. A., 1833, I, Bd. II, Sitz. 22, S. 63.

23) Nachdem auf jedem Landtage ſeit Gründung der Verfaſſung von der K. d. A. irgend ein Wunſch in Beziehung auf die Befreiung von Zehnten ausgeſprochen worden war, wurde auf dem Landtage von 1833, I, von der Regirung ein Geſetzesentwurf vorgelegt, welcher die facultative Verwandlung aller Arten von Zehnten in eine Körner= und theilweiſe Geld=Rente beantragte. S. Verh. der K. d. A., Bd. II, Sitz. 22, S. 50 fg. Ablöſung ſollte nicht geſtattet ſeyn. Eine Kritik dieſes Entwurfes bei Wieſt, Ueber d. Ablöſung der Zehnten, S. 1 fg. — Die Auflöſung des Landtages verhinderte eine Berathung, und ſpäter wurde er nicht wieder eingebracht, trotz verſchiedener Monitorial=Adreſſen der K. d. A., ſ. deren Verh., 1833, II, Bd. 5, Sitz. 31, S. 4; 1836, Beil.H. 3, S. 184; 1839, Beil.H. 3, S. 382; Sitz. 82, S. 10 fg. Die K. der St.H. verweigerte ihren Beitritt zu dieſen Adreſſen.

24) V.O. vom 14ten Mai 1824, Rbl., S. 335; Erl. vom 4ten März 1827, Ergbd. z. Rbl., S. 425. Auf dem Landtage von 1833, I, war ein Geſetzesentwurf auf gänzliche Aufhebung des Noval=Zehnten eingebracht, derſelbe auch auf dem zweiten Landtage von 1833 wiederholt, allein trotz dem, daß die K. d. A. ihn bereits angenommen hatte, zog ihn die Regirung wieder zurück, und ſpätere Bitten um Wiedereinbringung waren bis itzt ohne Erfolg. Der Nutzen und die Nothwendigkeit der Maaßregeln kann nicht im Streite liegen. Ohne poſitiver Verluſt für den Staat zu ſeyn, (denn dieſer genoß ja bisher die Einnahme nicht), wäre ein ſolcher Verzicht doch ein Schritt weiter zur allmähligen Erlöſchung des Zehnten, wogegen itzt jedes neu=umgebrochene Stück Landes die endliche Aufhebung erſchwert.

25) V.O. vom 25ſten Juni 1819, in Knapp's Annalen, H. 3, S. 225, §. 1 fg.; (ungedr.) Miniſt.Erl. vom 23ſten Mai 1820; vom 12ten Jänner 1830. — Vorſorge zur Schützung der Gemeinden gegen etwaige Beſchädigung bei ſolchen Pachten trifft Erlaß vom 4ten Sept. 1820, bei Weißer, Verw.Edict, S. 264 fg.

26) Die angef. V.O. vom 25ſten Juni 1819.

27) S. II Edict von 1817, C, §. 8—14; ſ. Geſetz vom 21ſten Juni 1821, §. 1, R.Bl., S. 328.

28) Das Geſchichtliche über die früheren geſetzlichen Beſchränkungen des Eigenthumsrechtes durch die Weidegerechtigkeiten Dritter, namentlich des Landesherren, ſ. bei Wächter, Württ. Privatrecht, Bd. I, S. 132 fg. Der Geſetzesentwurf wurde ſchon auf dem Landtage von 1823—24 von der Regirung übergeben, ſ. Verh. der K. d. A., H. 4, Beil., S. 335; auch von dem Ausſchuſſe und von einer beſonderen Commiſſion begutachtet, ſ. daſ., Beil., S. 355 und H. 13, S. 1301: aber erſt auf dem außerord. Landtage von 1828 wurde, nachdem noch einmal ein Commiſſionsbericht erſtattet war, (ſ. Beil.H. 5, S. 79,) endlich die Berathung vorgenommen, ſ. H. 5, S. 1096 fg.

29) S. Schäferei-Geſetz, Art. 13, R.Bl., S. 181.

30) S. Schäferei-Geſetz, Art. 6. Entſteht ein Rechtsſtreit über die Größe der Entſchädigung, ſo läuft der dreijährige Termin erſt von der Beendigung deſſelben. S. Sarwey, Das württ. Schäferei-Geſetz. Stuttg. und Tüb., 1830, 8, S. 23 fg.; Weishaar, Privatrecht, 3te Aufl., Bd. II, S. 72. Dagegen iſt: Polizei-Fama von 1829, Nr. 64 und 65.

31) S. Schäfer-Geſetz, Art. 10.

32) Daſ., Art. 2—5. — Eine wichtige Frage iſt die, ob das Verbot, Kleefelder zu beweiden, abſolut zu nehmen, auch rückwärts auf ſchon beſtehende Verhältniſſe auszudehnen ſey, endlich ob die Beweidung ohne Entſchädigung aufgehoben werden müſſe? Alle dieſe Fragen verneinen, gegen die oben genannte Abhandlung in der Polizei-Fama, Sarwey und Weishaar, a. a. O.; auch ſind durch alle Inſtanzen hindurch gerichtliche Präjudizien in dieſem Sinne vorhanden. Die Verpflichtung zu einer Entſchädigung anerkennt ferner, wenigſtens bei Kleefeldern, für deren Beweidung ein Privatrecht ſpricht, ein (ungedr.) Erlaß des Miniſt. des

Innern vom 11ten October 1828. Allein immerhin bleibt doch zweifelhaft, ob nicht die, im Text wörtlich angeführte, Beſtimmung des Geſetzes eine andere Auslegung verlangt hätte, und ob alſo nicht die Gerichte durch die eben erwähnten Entſcheidungen mehr die allgemeinen Grundſätze, als den Ausſpruch des ſpeciellen vorliegenden Geſetzes vollzogen, wozu ſie nicht ermächtigt waren, da ſie die Geſetze zu vollziehen haben, wie ſie lauten, nicht wie ſie ihnen gefallen, oder mit andern Rechtsregeln übereinſtimmen. Allerdings iſt übrigens der undeutliche Ausdruck des Geſetzes ſelbſt Schuld an der Verwirrung.

33) Die am Schluſſe der Geſetze vom 27ſten October 1836 beigefügte Clauſel hinſichtlich des Einſtimmungsrechtes der Standesherren ſind zwar kein Theil der verabſchiedeten Normen: allein ſie ſind doch als Bedingungen des Durchgehens dieſer Geſetze in der erſten Kammer genau einzuhalten. Eine freiwillige Zuſtimmung haben bis itzt gegeben: die Fürſten von Fürſtenberg, Hohenlohe-Langenburg und Kirchberg, das Geſammthaus Waldburg, die Graven von Königsegg-Aulendorf und von Quadt; auf Solms, Pückler, Waldeck und Yſenburg findet der Vorbehalt gar keine Anwendung. S. R.Bl., 1836, S. 587, und Declarat. für Fürſtenberg, §. 31.

§. 234.

b) Beförderung einzelner beſtimmter Culturen.

Außer den bisher geſchilderten allgemeinen Maaßregeln ſind auch einzelne zerſtreute Mittel ergriffen, um zur Cultur beſtimmter Arten von Gewächſen aufzumuntern.

1) Futterkräuter. Zu ihrem häufigen Anbau ſollen nicht nur die Beamten ermahnen, ſondern es iſt auch ihr Bau in den Wechſelfeldern und in den vertheilten Allmandſtücken (Bürgertheilen!) ohne Conceſſions-Einholung und Taxe geſtattet, ſo wie dreijährige Zehentfreiheit für einen ſolchen Fall zugeſichert [1]). Ueber den Schutz gegen Weide-Schaafe ſ. den voranſtehenden §, S. 531.

2) Zum Anbau von Hopfen wird dadurch ermuntert

daß von den Hopfengärten keine Zehente in Natur eingezogen, ſondern ein (nach dem bisherigen Ertrage zu berechnendes) Zehentſurrogatgeld geſtattet, außerdem aber für die erſten drei Jahre völlige Zehentfreiheit und Erlaſſung etwaiger Landgarben verwilligt wird; ferner durch Abgabe der Stangen in den Revierpreiſen [2]).

3) Für die Obſtbaumzucht wird theils durch die Zwangsmaaßregel, daß längs der Staatsſtraßen Obſtbäume zu pflanzen ſind [3]), theils durch die Unterhaltung öffentlicher Baumſchulen an verſchiedenen Orten des Landes und durch Aufforderung zur Anlegung von Schulgärten, in welchen die Kinder in der Baumzucht unterrichtet werden können, ermuntert [4]). Außerdem iſt das Eigenthum an fruchtbaren Bäumen noch unter beſonderen Schutz der Geſetze genommen, und ſtrenge Ahndung dem muthwilligen Baumverderber gedroht [5]).

4) Die Maaßregeln zur Förderung des Weinbaues unterſcheiden ſich in ſo ferne von den bisher erwähnten Vorſchriften, als ſie nicht auf Ausdehnung dieſer Art von Cultur, ſondern auf die Verbeſſerung der vorhandenen hinzuwürken ſuchen. Eine vermehrte Ausdehnung des Weinbaues iſt ſo wenig unbedingter Wunſch der Geſetze, daß ſie ſogar verbieten, ſolche Güter, welche nützlicher zu Aeckern, Wieſen und anderen Baufeldern oder zu Holzungen taugen, zu Weinbergen anzulegen [6]); dagegen ſuchen ſie die Erzeugung beſſerer Weine durch folgende Mittel zu erreichen:

a) durch das Verbot, gewiſſe ſchlechte, und den Rath, andere geiſtreichere und zu gleicher Zeit reifende Rebſorten zu pflanzen [7]);

b) durch eine den beſonders verbeſſerten Weinbergen zugeſicherte 4—6jährige Zehntfreiheit [8]);

c) durch das Verbot andere Pflanzen, z. B. Rüben u. ſ. w. oder gar Bäume, in den Weinbergen zu ziehen [9]);

d) durch Belehrungen über eine zweckmäßigere Behandlung

der Trauben und des Obſtmoſtes während des Herbſtgeſchäftes [10]), welchem Rathe dadurch Würkſamkeit gegeben iſt, daß denjenigen Beſitzern von Weinbergen, welche ihren Moſt auf beſtimmte Weiſe behandeln wollen, die Entrichtung eines Zehentſurrogat-Geldes anſtatt des Natural-Zehenten, ferner ein mehrmaliges Leſen ohne Rückſicht auf den Herbſtſatz, endlich eine Befreiung von dem Kelternzwange bewilligt iſt [11]).

Ueberdieß iſt noch zu bemerken, daß die Privat-Geſellſchaft für Weinverbeſſerung, deren Zweck theils Belehrung, theils Vertheilung edler Rebſorten iſt, unter dem beſonderen Schutze des Königes ſteht und von ihm unterſtützt wird [12]).

5) Zur Beförderung des Flachsbaues ſind Prämien ausgeſetzt [13]).

1) S. Roller, Polizeirecht, (älteres Werk,) Bd. I, §. 50.

2) V.O. vom 10ten Jänner 1819, R.Bl., S. 58.

3) Die älteren Verordnungen in dieſer Beziehung ſind wiederholt durch Decret vom 23ſten Mai 1808, R.Bl., S. 348.

4) S. die jährlichen Berichte der Centralleitung des Wohlthätigkeits-Vereines.

5) Straf-G.B., Art. 386, vgl. mit V.O. vom 26ſten Juli 1805 für Neu-W. im Intelligenzblatt für N.W., S. 248, und V.O. 13ten Juli 1808, R.Bl., S. 345.

6) S. Landes-Ordn., Tit. 21, §. 3; Gen.V.O. vom 11ten Jänner 1667; 18 Aug. 1737; 27 Sept. 1751; 23 Aug. 1798.

7) Das urſprüngliche gänzliche Verbot der ſogenannten Putzſcheeren (ſ. Circ.Reſcr. vom 18ten Mai 1791) iſt ſpäter durch bloße Belehrung erſetzt worden, ſ. Miniſt.Erlaſſe vom 18ten Juni 1829, im Ergbd. z. R.Bl., S. 224.

8) S. Erl. vom 26ſten Juni 1832, im Ergbd. z. R.Bl., S. 437.

9) S. Gen.Reſcr. vom 23ſten Oct. 1818; vom 20ſten Sept. 1826. Uebrigens gilt auch hier die in der vorſtehenden Note gemachte Bemerkung.

10) S. Bekanntmachung des Miniſt. des Innern und der Finanzen vom 16ten Oct. 1824.

11) V.O. vom 25ſten Sept. 1825, R.Bl., S. 506.
12) S. (ungedr.) Erlaß vom Febr. 1829.
13) S. R.Bl. von 1836, S. 73 und 76.

§. 235.

c) Polizeiliche Beſchränkungen der Freiheit des landwirthſchaftlichen Gewerbes.

Obgleich natürlich, und wie auch bisher ausgeführt wurde, die Abſicht der Geſetzgebung und der Staatseinrichtungen hinſichtlich des landwirthſchaftlichen Gewerbes dahin geht, den Bürger in der möglichſtfreien und zweckmäßigen Benützung ſeines Eigenthumes zu unterſtützen, ſo hat man doch geglaubt zum allgemeinen Beſten in einzelnen Fällen auch Beſchränkungen eintreten laſſen zu dürfen und zu müſſen, und dadurch den vermeintlichen oder würklichen Nutzen des Einzelnen, jedenfalls ſeinen freien Willen, dem Allgemeinen zum Opfer gebracht [1]).

1) Es iſt verboten, mit der bisherigen Benutzungsart eines Grundſtückes, eine Veränderung ohne vorher erhaltene Erlaubniß vorzunehmen. Uebrigens ſoll allerdings dieſe Erlaubniß nicht verſagt werden, außer wenn polizeiliche oder privatrechtliche Gründe gegen die Cultur-Veränderung ſprechen, und auch in dem erſteren Falle iſt wo möglich der Wunſch des Eigenthümers mit der polizeilichen Rückſicht in Einklang zu bringen. Als hindernde Privatrechte werden Zehentrechte, Naturalgülten oder einfache Weideſervituten nicht betrachtet, ſondern es iſt der Eigenthümer dieſer Rechte nur von der bevorſtehenden Veränderung von der erkennenden Behörde zu benachrichtigen; dagegen iſt als ſolches Hinderniß erklärt ein Weiderecht, womit beſondere Beſchränkungen der Cultur ausdrücklich verbunden ſind. In dieſem Falle hat, wenn gütliche Uebereinkunft unter den Betheiligten nicht erzielt werden kann, das Gericht erſt über das Recht zu ent-

ſcheiden. Die erkennende Polizei-Behörde iſt immer der betreffende Gemeinderath; Recurs findet an die höhere Polizei-Behörde ſtatt [2]). — Noch wichtiger iſt

2) die Beſchränkung der **Waldeigenthümer** in ihren Eigenthums- und Nutzungsrechten. Bei der unumgänglichen Nothwendigkeit den erforderlichen Holzbedarf nach Menge und Art zu beſorgen; bei der Schwürigkeit, ſelbſt Unmöglichkeit, im beſten Falle wenigſtens Langwürigkeit, einem eingetretenen Holzmangel wieder zu ſteuern; bei den geographiſchen und geognoſtiſchen Verhältniſſen Württembergs, welches auch bedeutende Holzzufuhr von Außen nie erwarten darf, Holzſurrogate aber nur ſehr unzureichend beſitzt; endlich bei dem für den Privaten offenbar vorliegenden Vortheile, ſeine Waldungen ſchlagen, wenigſtens auf eine kurze Umtriebsperiode herabbringen zu laſſen [3]): hat der Staat von alter Zeit her, und jeden Falles ſeit dem Ende des 15ten Jahrhunderts, ſich berechtigt gefunden, nicht nur ſeine eigenen Waldungen nachhaltig zu bewirthſchaften, (ſ. unten, §. 274,) ſondern auch den Privaten und Korporationen dieſe Bewirthſchaftungsart zu befehlen. Sie ſind alſo nicht nur genöthigt, ihren Waldboden überhaupt als ſolchen zu benützen und keine Rodungen vorzunehmen, ſondern ſie müſſen auch eine nachhaltige Umtriebsart ihres Waldes ſich vorſchreiben laſſen [4]). Doch ſind hier wieder verſchiedene Claſſen von Verpflichteten:

a) Die **Standesherren** ſind bei weitem den wenigſten Beſchränkungen unterworfen. Sie dürfen zwar Waldausreutungen ohne Erlaubniß der Finanz-Kammern nicht vornehmen; allein über die **Bewirthſchaftung** ihrer eigenen Waldungen können ſie ihre Forſtbeamten nach Belieben inſtruiren. Nur zur geforderten Berichterſtattung an die Finanz-Kammern, ſo wie zur Einlaſſung der von Zeit zu Zeit abzuſendenden Viſitations-Commiſſaire ſind ſie ſchuldig. Auf die in dem Umfange

einer Standesherrſchaft gelegenen Gemeinde- und Privat-Waldungen finden übrigens dieſe Beſtimmungen keine Anwendung [5]).

b) Geringere Rechte ſtehen den ritterſchaftlichen Gutsbeſitzern zu. Sie haben zwar ebenfalls das Recht, eigene Forſtbeamte zu ernennen, es ſteht ferner bei ihnen, die Holzart und Umtriebszeit zu beſtimmen, über die Nebennutzungen ſo weit zu verfügen, als kein Recht oder Geſetz entgegenſteht: allein haben ſie einmal die Art ihrer Waldwirthſchaft gewählt, ſo müſſen ſie dieſelbe nach der vom Staate für ſeine Waldungen vorgeſchriebenen Norm nachhaltig prüfen. Um ſich deſſen zu vergewiſſern, können nicht nur Berichte eingefordert, und Unterſuchungs-Commiſſaire abgeordnet werden, ſondern es müſſen auch regelmäßig, wie bei den Staatswaldungen, Waldregiſter, Claſſificationsregiſter und Nutzungsplane bei den Oberförſtern eingegeben und von dieſen an die Finanzkammern eingeſchickt werden. Von letzterer werden die Nutzungsplane geprüft und den Waldbeſitzern Beſchlüſſe über deren Ausführung zugeſchickt, deren Befolgung ſeiner Zeit nachzuweiſen iſt. Eben ſo ſind die Plane über neue Culturen vorzulegen [6]).

c) Ganz unter die Bevormundung des Staates ſind nun aber alle übrigen Waldbeſitzer, ſowohl Gemeinden, Stiftungen und andere Korporationen, als nicht-ritterſchaftliche Gutsbeſitzer geſtellt. Ihnen ſteht keine freie Wahl über die Art ihrer Waldbenutzung zu, ſondern der Staat giebt ihnen ganz im Einzelnen die Vorſchriften, wie ſie zu verfahren haben, er verwaltet eigentlich ihre Waldungen für ſie, freilich ohne und ſelbſt gegen ihren Willen. Ihre Waldungen ſind nämlich in die Verwaltungsbezirke der Revierförſter eingetheilt; die Oberförſter haben die Nutzungsplane nach

der für die Domanial-Waldungen vorgeſchriebenen Norm zu entwerfen; und nach Genehmigung derſelben werden die Förſter zur Anlegung und Stellung der Schläge angewieſen. Dieſelben haben auch das Holz zum Fällen auszuzeichnen und Anweiſung über die Zeit der Fertigſtellung der Schläge zu ertheilen. Nur das Weitere der Holzbeziehung iſt Sache des Eigenthümers, der aber über den Betrag des würklich gefällten Holzes Nachweiſungen zu liefern hat und ſich im Verdachts-Falle eine Unterſuchung gefallen laſſen muß. — Eben ſo werden auch die Wald-Nebennutzungen lediglich von den Forſtbehörden regulirt, und es ſteht dem Eigenthümer hier keine Willkühr zu. Derſelbe Fall iſt bei der Cultur öder Flächen [7]. — Uebrigens bedarf es wohl kaum der Bemerkung, daß dieſes Aufſichtsrecht der Finanzſtellen auf die Gemeinde-Waldungen durchaus keine Befugniß in ſich begreift, über die Vertheilung und Veräußerung derſelben zu entſcheiden, ſondern daß in dieſer Beziehung die allgemeinen Grundſätze über Gemeinde-Eigenthum gelten [8].

1) Man hat gegen dieſe Beſchränkungen ſchon den §. 24 der Verf. Urk. zu Hülfe rufen wollen, welcher dem Staatsbürger „Freiheit des Eigenthumes" verſpricht; ſo ſelbſt ſchon die Kammer d. A., ſ. Verh. von 1827, H. 7, S. 1941. Allein nichts iſt weniger gewiß, als daß die V.U. in §. 24 völlig allgemein die „Freiheit des Eigenthumes" ausſprechen wollte; denn in den §§. 30 und 31, welche die Erläuterung der kurzen Winke des §. 24 enthalten, iſt nur von zwei ſpeciellen Fällen der Freiheit des Eigenthumes die Rede, nämlich von Privilegien und von der Abtretung von Rechten zu allgemeinen Staats- oder Korporations-Zwecken. Dieſe letztere Beſtimmung greift nun aber bei obigen polizeilichen Beſchränkungen gar nicht ein, denn es iſt hier nur davon die Rede, dem Eigenthümer — welchem Niemand in der Subſtanz ſeiner Rechte zu nahe treten und ſie ihm abnehmen will — die Ausübung einer beſtimmten Art von Gebrauch zu

unterſagen. Der Staat erwirbt hiebei Nichts, es iſt von Bezahlung einer Entſchädigungsſumme keine Rede. Nur aber von dieſem Falle ſpricht §. 30 der V.U. Eine ſolche allgemeine Auslegung der in Frage ſtehenden Worte des §. 24 würde weiter führen, als irgend Jemand bei Gründung der Verfaſſung beabſichtigte, oder auch nur bis itzt von irgend einer Seite gefordert wurde. So würde z. B. mit Nothwendigkeit die Aufhebung alles Lehenverbandes zwiſchen dem Staate und den Privaten, die Befreiung des Bodens von allen Grundlaſten u. ſ. w. folgen. Dieß iſt denn auch der Grund, warum im erſten Theile dieſes Werkes bei der Entwickelung der allgemeinen Staatsbürgerrechte dieſes angeblichen Rechtes der Eigenthumsfreiheit gar keine Erwähnung geſchieht.

2) V.O. vom 23ſten Februar 1829, R.Bl., S. 125 fg. Durch dieſe Verordnung ſind die früheren Beſtimmungen, z. B. vom 21ſten November 1821, 17ten Jänner 1823 und 1ſten September 1825, durch welche die Erlaubniß zu Cultur-Verordnungen den Finanzſtellen eingeräumt war, für aufgehoben erklärt. Gewiß ſehr zweckmäßig und wohlthätig.

3) Man kann die Anſicht, daß ſo wenige Rechtsbeſchränkungen als möglich gemacht werden ſollen, ferner daß in der Regel die Freiheit der Gewerbe die beſte Unterſtützung derſelben, ſo wie die größte Sicherheit des Publicums ſey, vollkommen theilen, und dennoch eine Ausnahme bei der Freiheit des Waldeigenthumes verlangen. Hier kommt nämlich offenbar, aus den im Texte angedeuteten Gründen, die Möglichkeit der Exiſtenz Aller mit dem Einzelnrechte im unmittelbaren Widerſpruche vor. Nun aber kann von dem Satze nie abgegangen werden, daß jedes Recht, welches die Exiſtenz von Menſchen unmöglich macht, unzuläſſig und alsbald aufzuheben iſt. — Man hat zwar den Vorderſatz läugnen wollen durch die Behauptung: der Umfang der im Privatbeſitze befindlichen Waldungen ſey ſo unbedeutend gegen die jeden Falles unter der Aufſicht des Staates bleibenden Domanial- und Gemeinde-Waldungen, daß auch eine nichtnachhaltige Bewirthſchaftung der erſteren nicht von bedeutendem Einfluſſe ſeyn würde. Allein einmal iſt der Umfang der Privatwaldungen doch ſehr bedeutend: von der auf 1,810,625 Morgen geſchätzten Waldfläche des Königreiches, gehörten im Jahr 1838 nur

572,128 M. dem Staate; 16,977 M. der Hofdomainenkammer; 251,238 M. den Gutsherren und zwar etwa ⅔ davon den Standesherren; 288,624 M. anderen Privaten; 624,595 M. den Gemeinden; 57,065 M. endlich den Stiftungen. Daraus geht alſo hervor, daß jeden Falles beinahe ein Drittheil aller Waldungen einer möglichen und ſogar wahrſcheinlichen Devaſtation preis gegeben würde; ſicherlich ein ſehr großes Verhältniß, wenn man die itzt ſchon ſo hoch ſtehenden, für Wohlſtand und Behaglichkeit der Einwohner eben ſo wohl als für manches Gewerbe viel zu hoch ſtehenden Preiſe, den Umſtand, daß in einem Durchſchnitte nur 1,1 Morgen Waldung auf den Kopf der Bevölkerung kommt, und die immer ſteigenden Bedürfniſſe in Anſchlag bringt. Zweitens aber ſcheint unwiderſprechlich zu ſeyn, daß wenn man die Waldungen der Privaten frei giebt, man auch ſchuldig iſt, die der Stiftungen und Gemeinden freizugeben, als welche moraliſche Perſonen eben ſo gut ein Recht auf ihr Eigenthum haben, als phyſiſche. Wenn daher auch eine Aenderung in der itzigen Geſetzgebung vorgenommen werden ſoll, ſo iſt ſehr zu wünſchen, daß die Bitte der Kammer der Standesherren, „daß hierbei auf die Erhaltung der Waldungen für die Nachkommenſchaft beſonderer Bedacht möge genommen werden," nicht aus den Augen geſetzt werde. Die Geſchichte der Verhandlungen bei den Ständen über dieſen Gegenſtand, ſo wie eine umſichtige Erwägung der Sache ſelbſt ſ. bei Widenmann, Forſtliche Blätter für W., H. 4, Tübingen, 1830, 8. Eine Widerlegung verſucht, mit wenig Glück: Bühler, Ueber die Freigebung der Privatwaldungen. Ulm, 1833, 8.

4) Die Geſchichte der Staatsaufſicht über die Privatwaldungen ſ. bei Wächter, Württ. Privatrecht, Bd. I, S. 122 fg. Schon in der erſten Landesordnung von 1495 wird über Holzmangel geklagt und beſſere Bewirthſchaftung der Waldungen angeordnet. — Die itzt gültigen Geſetze ſind: die Forſt-Ordn. von 1614; ferner Reſcr. vom 4 Juli 1804 und 20 Sept. 1805, durch welche die Forſt-Ordn. auch auf Neu-Württemberg ausgedehnt wurde; endlich die Forſt-Dienſt-Inſtruction vom 11 März 1821. — Unter nachhaltig iſt natürlich nicht immer eine gleichmäßige jährliche Nutzung verſtanden. S. Erl. vom 31ſten März 1822, Erg.Bd. z. R.Bl., S. 443.

5) S. Declarat. für Taxis, §. 34—36, Rbl. von 1819, S. 513; V.O. vom 12ten Juni 1823 über Vollziehung der Declaration, §. 45—65; Declaration vom 22ſten Dec. 1819, Rbl., S. 600; V.O. vom 7ten Dec. 1829, über die Einſetzung des Fürſten von H. Oehringen in die Forſtgerichtsbarkeit, Rbl., No. 58.

6) S. Declaration vom 8ten Dec. 1821 über die Verhältniſſe des ritterſchaftlichen Adels, §. 52—58, S. 895; Dienſtinſtruction für die Oberförſter von 1821, §. 7—16, 28, 33.

7) S. die Inſtruction für die Oberförſter und für die Förſter an vielen Stellen; Schmidlin, württ. Forſtgeſetzgebung, §. 253. Doch iſt beſtimmt, daß die Forſtgeſetze gegenüber von Gutsbeſitzern und Gemeinden nicht allzu ängſtlich einzuhalten ſeyen. S. (ungedr.) Miniſt. = Erl. vom 18ten Jänner 1823. Ueber die Mängel der Einrichtung, daß die Beſorgung der Privatwaldungen zur unentgeldlichen Dienſtpflicht der Staats=Forſtbeamten gemacht iſt, ſ. Widenmann, a. a. O., S. 78 fg. — Mit vielem Schein wurde ſchon in der St.Verſ. (ſ. Verh. der K. d. A., 1827, H. 5, S. 1195) die Einrichtung gerügt, daß eine namentlich ſo weit gehende, polizeiliche Aufſicht über Privat=Eigenthum von den Finanz = Behörden ausgeübt werde, und dagegen der Vorſchlag gemacht, die Thätigkeit der gewöhnlichen Polizei=Behörden hier eintreten zu laſſen, wie z. B. im G.H. Baden.

8) S. (ungedr.) Geheim.Raths = Beſchl. vom 5ten Febr. 1834.

§. 236.

2) Beförderung der Viehzucht.

Der zweite wichtige Zweig der Landwirthſchaft, die Viehzucht, erfreut ſich manchfacher Begünſtigungen vom Staate, welchen ſie denn auch vorzugsweiſe zugänglich iſt. Dieſe Förderungen erſtrecken ſich theils auf alle Arten von Hausthieren, theils haben ſie die Veredlung einer beſtimmten Thiergattung zum Gegenſtande.

Als allgemeines Beförderungsmittel der Viehzucht erſcheinen: 1) das landwirthſchaftliche Feſt, jähr=

lich am 28ſten Sept. in Kannſtadt gefeiert, ſo wie die Particular-Feſte an verſchiedenen Orten des Königreiches. Alle haben den Zweck, Ehren- und Geld-Preiſe an die Eigenthümer der ſchönſten und tadelloſeſten im Inlande erzeugten Hausthiere zu vertheilen, und dieſe letzteren zu gleicher Zeit öffentlich auszuſtellen zur Nachahmung für andere Viehzüchter und zum Vortheil ihrer Beſitzer [1]). 2) Die zahlreichen Viehmärkte (ſ. darüber unten, §. 249) und überhaupt die Freiheit des Viehhandels im Inlande und ins Ausland, zu deſſen Gunſten auch der Staat alle ſeine früheren Zwangs-Vorkaufsrechte aufgegeben hat.

Für einzelne Thiergattungen aber ſind folgende Staats-Anſtalten vorhanden:

1) Für Verbeſſerung der Pferdezucht:

a) Das Landgeſtütt. Daſſelbe beſteht aus einem Landbeſchälerſtalle, einem Muttergeſtütte, und zwei Fohlenhöfen. Der erſtere hat den Zweck, durch alljährliche Vertheilung ſeiner Hengſte auf einzelne Beſchälplatten die Pferdezucht der Unterthanen emporzubringen und zu veredeln; das Muttergeſtütte und die Fohlenhöfe dienen zur Nachzucht dieſer Hengſte [2]). Privaten ſind in ſo ferne in der Unterhaltung und Benützung von Beſchälern beſchränkt, als ſolche erſt nach vorgängiger alljährlicher Unterſuchung der Tauglichkeit der Pferde und nach bewieſener Vorwurfsloſigkeit der Beſitzer in wirthſchaftlicher und rechtlicher Beziehung geſtattet, die Benützung ausländiſcher unpatentirter Beſchäler aber ſowohl für den Beſitzer als für den inländiſchen Eigenthümer der Stutte bei Geldſtrafe verboten iſt. Doch nimmt der Staat ſo wenig ein Monopol in Anſpruch, daß ſogar Prämien für die beſten Privat-Beſchäler ausgeſetzt ſind [3]).

b) Die Anordnung, daß der ſämmtliche Pferdebedarf für das Heer blos im Inlande angekauft wird.

2) Für Verbeſſerung und Unterſtützung der Schafzucht:

a) Die Landes-Stammſchäferei. Dem landwirthſchaftlichen Inſtitute in Hohenheim übergeben, wird ſie zwar nicht in der Art wie das Landgeſtütt zur Veredlung der Race benützt; allein ſie trägt theils als Muſteranſtalt, theils durch den Verkauf der überzähligen Stücke zur Veredlung der Landheerden namhaft bei [4]).

b) Die polizeiliche Aufſicht auf die Schafhirten. Obgleich itzt das Schafhüten ein freies unzünftiges Gewerbe iſt, ſo ſind doch die Schäfer einer beſondern, für die Eigenthümer der Heerde beruhigenden, Aufſicht unterworfen, wie ſie in dieſer Art bei keiner andern Art von Hirten beſteht. Jeder nämlich, der ſich mit der Schafhut, ſey es einer eigenen, ſey es einer fremden Heerde, abgiebt, hat ein Dienſtbuch zu führen, in welchem ſein Verhalten auf jeder Weide und in jedem Dienſte obrigkeitlich eingetragen wird [5]).

c) Die freie Befugniß zu Errichtung einer Schäferei. Es kann Jeder nicht nur auf ſeinem eigenen geſchloſſenen Gute, auf welchem kein Schafweide-Servitut ruht, eine Schäferei einrichten, ſondern es mag auch jede Gemeinde auf den ſämmtlichen Gütern ihrer Markung eine Communſchäferei unter den ihr beliebigen Bedingungen beſtellen, vorausgeſetzt, daß alle Eigenthümer ihre freiwillige Zuſtimmung geben. In beiden Fällen iſt Anzeige beim Bezirksamte nöthig [6]).

d) Das Recht der Wanderheerden. Jede Heerde, welche auf eine entfernte Sommerweide, oder umgekehrt von dieſer auf die Winterung, getrieben wird, hat das Recht, die auf dem Wege gelegenen Markungen zu beweiden, unter der Bedingung, daß ſie täglich 3 bis 4 Stunden Wegs in möglich gerader Richtung zurücklegt,

ſogleich weiter fährt, wenn ſie ſchon eine andere Wanderheerde auf der Markung trifft, und den Pferch auf der letztbeweideten Markung aufſchlägt [7]).

3) Nachdem früher für die Hebung der, in volkswirthſchaftlicher Beziehung doch ſo ſehr wichtigen [8]), Rindviehzucht von Seiten des Staates [9]) lediglich nichts geſchah, als in ſo fern die allgemeinen landwirthſchaftlichen Feſte auch hierauf einzuwürken im Stande waren: iſt itzt eine Summe im Finanz-Etat aufgenommen, durch welche theils die Anſchaffung guter Zuchtthiere, theils Aufmunterungs-Prämien beſtritten werden ſollen [10]). Weitere, vielleicht noch bedeutendere, Verbeſſerungen des itzigen Zuſtandes, namentlich eine zweckmäßige Anordnung der Verbindlichkeit zur Unterhaltung der Zuchtſtiere, werden vorbereitet [11]).

1) Eingeführt iſt das landwirthſchaftliche Centralfeſt durch V.O. vom 26ſten März 1818, Rbl., S. 129; vergl. auch noch die Bekanntmachung vom 22ſten Sept. 1819 und 10ten Sept. 1821; über die Particular-Feſte ſ. V.O. vom 7ten Febr. 1821, Rbl. S. 66. Ueber die Koſten ſ. Verh. der K. d. A., 1830, H. 3, S. 629, und Beil.H. 3, 1, S. 27. Nähere Beſchreibungen, Angaben der Preiſe u. ſ. w. finden ſich jährlich in dem Correſpondenzblatte des landwirthſchaftlichen Vereines.

2) In früheren Zeiten beſtand kein eigenes Landgeſtütt, ſondern es hatten die Unterthanen nur die Vergünſtigung, den Hofmarſtall und deſſen Geſtütte für ihre Pferdezucht benützen zu dürfen; ſ. Hartmann, Die Pferde- und Maulthierzucht S. 33 fg. Erſt im J. 1818 wurden die Ställe und Geſtütte des Königes von dem Landbeſchälerſtalle getrennt und dieſer letztere zu einer unter dem Miniſterium des Innern ſtehenden Staatsanſtalt erklärt, ſ. V.O. vom 19ten Jänner 1818, Rbl., S. 34. Die unter dem 18ten Julius 1818 erlaſſene Beſchäl-Ordnung, (ſ. Rbl., S. 97,) iſt unterm 10ten April 1839 revidirt worden, ſ. Rbl., S. 321. Noch iſt übrigens kaum ein Landtag geweſen, auf welchem nicht bald die Zweckmäßigkeit der ganzen Anſtalt, bald wenigſtens die ſeiner einzelnen Theile, bald der Aufwand beanſtandet wurde. Dieſe Verhandlungen haben bis

itzt nur zu bedeutenden Schwankungen in der Zahl der Hengste und in dem Betrage des Etatssatzes geführt. Man ſ., außer den ſtändiſchen Protocollen, Moltke, Erläuterungen über die beabſichtigten Beſchränkungen beim Landgeſtütts-Inſtitute. Stuttg. 1827, 8.

3) S. die in der vorhergehenden Note angeführte revidirte Beſchäl-Ordnung und die Verfüg. vom 11ten April 1839, Rbl., S. 329, über die Vertheilung von Preiſen an Privatbeſchälhalter.

4) S. die Geſchichte der im Jahr 1786 zuerſt aus ſpaniſchen Merinos gebildeten und im Jahr 1822 mit ſächſiſchem Stamme verbeſſerten, Stammſchäferei in dem Correſpondenz-Blatte, Bd. II, S. 41 fg., und in: Piſtorius, Beiträge zur Geſchichte des Schäferei-Weſens in W. Inaug.-Diſſert. Tüb., 1838, 8.

5) Das Schäferei-Geſetz von 1828, §. 2 fg. — Die frühere Geſetzgebung über das Schäferei-Weſen ſ. bei Piſtorius, a. a. O. Die Zunfteinrichtung der Schäfer insbeſondere iſt entwickelt in dem: Alphab. Regiſter über die in Schäferei-Sachen ergangenen Verordnungen, Stuttg., 1791, 8, und in Hezel's Repertorium, Bd. V, S. 15 fg.

6) S. Schäferei-Geſetz, Art. 1; Verh. d. K. d. A., 1828, H. 5, S. 1104 fg.; Weishaar, Privatrecht, 3te Aufl., Bd. II, S. 64 fg.

7) S. Schäferei-Geſetz, Art. 14; Weishaar, a. a. O., S. 78. — Das früher eingeführte „Landgefährt“, welches von der Finanz-Verwaltung häufig verpachtet wurde, iſt durch das Schäferei-Geſetz von 1828 aufgehoben, und beſteht nur noch für einige wenige Schäfereien bis zu Ablauf der Pachtzeit, ſ. das Verzeichniß in der: Zuſammenſtellung der auf die Schaafzucht ſich beziehenden Polizei-Verordnungen. Stuttg., 1830, 8, S. 52 fg.

8) In W. ſind etwa 800,000 St. Rindvieh in einem Geſammtwerthe von wenigſtens 20 Millionen Gulden. Der jährliche Ertrag an Fleiſch und Milch wird auf 16 Millionen, der Arbeitswerth der Zugthiere auf 6 — 7 Millionen jährlich, der Umſatz im Viehhandel zu etwa 13 Millionen, wovon etwa 8 Millionen auf offenen Märkten, angenommen. S. Weckherlin, Die Rindviehzucht W's. Stuttg. u. Tüb., 1839, S. 5 fg. und 63 fg.

9) Höchſt dankenswerth iſt daher die bedeutende Förderung, welche König Wilhelm der Viehzucht aus eigenen Mitteln angedeihen

ließ, indem von ſeinen Privatgütern eine bedeutende Anzahl von Zuchtſtieren an Gemeinden verſchenkt wurden. S. Corresp.-Blatt, 1829, S. 33 fg.; Weckherlin, a. a. O., S. 133 fg.

10) Im Etat von 1836—39 waren zuerſt 2000 fl. zu dieſen Zwecken aufgenommen; in dem von 1839—42 ſind es 5000 fl. S. Commiſſ.-Bericht, in den Verh. der K. d. A., 1839, Beil.-H. I, 1, S. 455.

11) S. Weckherlin, a. a. O., S. VI und 142 fg.

§. 237.

3) Beförderung des Bergbaues.

Zwar ſind wahrſcheinlich ſchon die Graven von Württemberg im 15ten Jahrhundert im Beſitze des Bergregales geweſen, und jeden Falles werden im Herzogs-Briefe „Bergwerke und Salzflüſſe" als Regalien erklärt [1]): allein der Staat hat keineswegs den alleinigen Betrieb aller bergmänniſch zu bauenden Foſſilien ſich vorbehalten, ſondern vielmehr ſind alle Bergwerke und Metalle im Lande frei erklärt, unter Vorbehalt des Bergzehnten und des Vorkaufes der erbeuteten edlen Metalle [2]). Es hat ſomit jeder Unterthan das Recht an den ihm bauwürdig ſcheinenden Stellen einzuſchlagen und, wenn er einen Gang erſchrotet hat, zu muthen. Außerdem iſt ſogar noch eine Summe ausgeſetzt, mit welcher theils auf Koſten des Staates Verſuche zur Erſchließung von Gruben gemacht, theils Privaten in ihren Bau-Unternehmungen unterſtützt werden ſollen [3]). — Wenn alſo, mit Ausnahme der Domanial-Eiſen- und Salz-Werke des Staates, der Bergbau in ſehr geringer Aufnahme in Württemberg iſt, ſo dürfte nicht ſowohl der Mangel an Freiheit und Beförderung, als die natürliche Armuth des Bodens die Schuld tragen.

Bei der geringen Wichtigkeit des Gegenſtandes (wenigſtens ſo weit er ſich bis itzt dargeſtellt hat) iſt es erklärbar,

wie noch keine Bergbau=Ordnung beſteht, welche die näheren Vorſchriften über Muthung, Belehnung, über den techniſchen Betrieb, über das Verhältniß der Gewerken unter ſich und gegen Dritte u. ſ. w. enthielte [4]).

1) S. Wächter, Württ. Privatrecht, Bd. I, S. 136 fg.
2) S. Hezel, Repertor., Supplem. Bd. I, S. 69.
3) S. Verh. der K. d. Abg., 1830, H. 3, S. 723 fg. —
4) Die Bergordnungen von 1569 und 1599 ſind veraltet; die im J. 1718 vorbereitete iſt nie als Geſetz erſchienen, ſ. Weißer, Nachrichten, S. 32 fg.

B. Sorge für die Gewerbe=Induſtrie.

Die Hinderniſſe, welche einer möglichſt=vollſtändigen Ausbildung der Gewerbethätigkeit entgegenſtehen können, ſind: Mangel an techniſcher Bildung, an moraliſcher Aufmunterung, an Capital, überwiegende Concurrenz fremder Völker, endlich (wenigſtens nach althergebrachter Anſicht manchen Staates) ungeordnete Concurrenz der eigenen Bürger. — Mehr oder weniger hat die württembergiſche Geſetzgebung in jüngſter Zeit verſucht, dieſen Mängeln entgegenzuwürken, welche allerdings ſämmtlich in einem hohen Grade vorhanden waren, und daher auch die Gewerbe auf einer ſehr niedern Stufe der Ausbildung hielten. Noch mehr wohl hat der Beitritt zum deutſchen Zollvereine gewürkt. Es wäre Ungerechtigkeit zu längnen, daß ſich ſchon ſchöne Würkungen gezeigt; allein noch ſehr Vieles muß von der Zeit, von der Entwicklung des Gegründeten, endlich, ſagen wir es offen, von der Abänderung mancher noch beſtehender Einrichtungen erwartet werden.

§. 238.

1) Sorge für techniſche Bildung, Aufmunterung, Capital und Entfernung fremder Concurrenz.

1) Beförderung der techniſchen Bildung.

a) Anlegung und Beförderung der Gewerbeſchulen (ſ. hierüber oben, § 214, S. 403 fg.).

b) Bildung einer Maſchinen- und Producten-Sammlung bei der Centralſtelle des landwirthſchaftlichen Vereines [1]).

c) Errichtung einer eigenen Staatsbehörde zur Berathung der Regirung in der Gewerbepolizei, nämlich der Central-Stelle des Handels- und Gewerbe-Vereins. [2])

2) Aufmunterung der Gewerbenden.

a) Ausſetzung von Preiſen für die Erfindung nützlicher Maſchinen und chemiſcher Entdeckungen. Die Centralſtelle des landwirthſchaftlichen Vereines erkennt über die Meldungen, und die Preiſe werden am allgemeinen landwirthſchaftlichen Feſte vertheilt [3]).

b) Eine alle drei Jahre ſich wiederholende öffentliche Ausſtellung der Erzeugniſſe des württ. Gewerbfleißes, dienlich um den Stand der Gewerbe kennen zu lernen, und für die vorzüglichſten Arbeiter eine Gelegenheit, ſich ſchnell und allgemein bekannt zu machen. — Auch eine Ausſtellung von Kunſt-Erzeugniſſen iſt damit verbunden. [4]).

3) Sorge für Capital.

Nur wenig kann in dieſer Beziehung vom Staate geſchehen. Nicht blos weil die Geldmittel nur in ſelten glücklichen Zeiten dazu bereit liegen möchten, ſondern weil es an und für ſich manches Bedenkliche hat, mit Staatsgeldern Gewerbe zu gründen oder zu unterſtützen. — Es kann daher

im Allgemeinen wohl nicht getadelt werden, wenn der württembergiſche Staat mit Vorſchüſſen an Gewerbeanſtalten, Ankauf von Actien und dgl. nur ſparſam iſt [5]).

4) Schutz gegen fremde Concurrenz.

Dieſer wird geleiſtet durch die Zollgeſetzgebung, welche durch hohe Anſätze diejenigen Fabrikate des Auslandes vertheuert, die in dem Vereinsgebiete auch verfertigt werden könnten und ſollten, deren Betrieb aber neben den ſchon weiter vorgeſchrittenen Staaten ohne ſolchen Schutz nicht beginnen und gedeihen könnte. Der erſtarkten Induſtrie wird (ſo muß wenigſtens die Forderung ſeyn) der überflüſſig gewordene Schutz nach und nach entzogen und dann die freie Concurrenz hergeſtellt werden, welche dem Geſchickteſten und Sorgfältigſten den Preis zuerkennen wird. Das Nähere der Zolleinrichtungen ſ. unten, §. 271.

1) Es ſind wohl weder die gewährten Mittel zur Erreichung von etwas Großem hinreichend, noch hat die Anſtalt die nöthige Oeffentlichkeit.

2) S. oben, S. 549. — Es dürfte dieſer Stelle vor Allem an Geldmitteln fehlen, um würklich nützlich eingreifen zu können. Mehr Würkung verſpricht der im Oct. 1830 aus freiwilligen Mitgliedern aller Stände (nach dem Beiſpiele der franzöſiſchen société d'encouragement und des preußiſchen Gewerbe-Vereines) zuſammengetretene Verein zur Beförderung der Gewerbe in W. Von der Regirung erhält derſelbe keine Unterſtützung. S. Statuten der Geſellſchaft für Beförderung der Gewerbe in W. Stuttg., 1830, 8; ferner die jährlichen Rechenſchaftsberichte.

3) S. in dem Correſpondenzblatte die jährlichen Aufforderungen ſowohl, als die Bekanntmachung der ertheilten Preiſe.

4) S. Bekanntm. vom 16ten Jänner 1825, R. Bl., S. 65. — Eine förmliche und ſtrenge Würdigung aller ausgelegten Erzeugniſſe von anerkannten und unbetheiligten Kunſtverſtändigen, ferner die Vertheilung bedeutender allein ſeltener Preiſe und Ehrenzeichen an verdiente Arbeiter würde den Nutzen der Anſtalt ohne Zweifel ſehr erhöhen.

5) In der Finanzperiode von 1830 — 33 war eine Summe von jährlichen 10,000 fl. zur Unterſtützung der Induſtrie ausgeſetzt, übrigens nicht ſowohl zu eigentlichen Darlehen an Gewerbende, als zur Beihülfe bei Anſchaffung theurer Maſchinen, zu Reiſekoſten, Verſuche u. dgl., ſ. Verh. d. K. d. A., 1831; H. 3, S. 735 fg. Für die beiden folgenden Finanzperioden 1833—39 wurden zu denſelben Zwecken dem allgemeinen Reſervefond 15,000 fl. jährlich zugelegt. S. Verh. der K. d. A., 1833, II, Bd. IX, Sitz. 50, S. 65 fg.; Beil.H. 3, S. 244; Bd. XVI, Sitz. 107, S. 34; 1836, Bd. V, Sitz. 63, S. 14 fg.; Bd. XI, S. 348, 331.

2) Sorge für geordnete Concurrenz im Inlande.

§. 239.

a) Allgemeine Grundſätze.

Bei weitem die ausgedehnteſte Thätigkeit hat die Regierung darauf verwendet, die Concurrenz der inländiſchen Arbeiten zu ordnen. Sie geht dabei von dem oberſten Grundſatze aus, daß der Betrieb eines der directen Staatsſteuer unterliegenden Gewerbes dem Bürger nicht nach Willkühr freiſteht, ſondern theils allgemeine, jede Art von Gewerb umfaſſende, theils noch beſondere für die einzelnen Arten von Gewerben geſetzlich vorgeſchriebene Bedingungen zu erfüllen ſind [1]). Die beſonderen Beſtimmungen ſind unten bei jeder einzelnen Gattung anzuführen; nachſtehende aber ſind die allgemeinen Vorſchriften:

1) Wer ein Gewerbe auf eigene Rechnung betreiben oder fortſetzen will, hat vor Allem und ehe er den Betrieb beginnt, dem Ortsvorſteher der Gemeinde, in deren Bezirk er daſſelbe auszuüben beabſichtigt, Anzeige zu machen und ſich darüber auszuweiſen, daß er die für das beabſichtigte Gewerbe geſetzlich beſtehenden beſonderen Beſtimmungen erfüllt hat. Geſellſchaften haben entweder einen Vertreter

zu ſtellen, oder jeden einzelnen Theilnehmer anzuzeigen [2]). Liegt kein geſetzlicher Anſtand vor, ſo wird der Gewerbeluſtige entweder in die Bürgerliſte oder in ein beſonderes Anmelde-Regiſter eingetragen.

2) Sind die geſetzlichen Bedingungen alle erfüllt, ſo kann dem Gewerbeluſtigen die Ausübung des beabſichtigten Gewerbes in keinem Falle unterſagt werden, außer wenn er durch Dienſtverhältniſſe an dem ſelbſtſtändigen Betriebe eines Gewerbes verhindert iſt, in welchem Falle er zwiſchen dem Dienſte und dem Gewerbe zu wählen hat [3]).

3) In den Einrichtungen und dem Betriebe hat ſich der Gewerbende den beſtehenden finanziellen und polizeilichen Vorſchriftten zu unterwerfen. Zu den letzteren gehören namentlich:

a) die Beobachtung der Feuerpolizei-Geſetze und Verordnungen [4]);
b) die für einzelne Gewerbe, welche Luft oder Waſſer verunreinigen, vorgeſchriebene Entfernung von Ortſchaften und Wohngebäuden;
c) die Vorſichtsmaaßregeln bei Gewerben, welche geſundheitsgefährliche Stoffe bearbeiten, oder bei denen die Art der Bereitung grfährlich ſeyn kann. [5]);
d) das polizeiliche Erkenntniß über die Anlegung und Veränderung von Waſſerwerken;
e) die Aufſicht über den Verkehr mit den unentbehrlichen Lebens- und Arzneimitteln [6]);
f) die Anſtalten zur Controlirung der Aechtheit und Güte gewiſſer Waaren [7]), ſo wie die Aufſicht über Maaß und Gewicht;
g) die obrigkeitlichen Taxen für Lebensmittel und andere Gegenſtände des Verkehres [8]);
h) die der Staatspolizei überlaſſenen Vorſchriften zur Beaufſichtigung des Trödelhandels;

i) bei Schiffern und Frachtfahrern die Vorſchriften über die Zeit und die Reihenfolge der Ladung und Abfahtt.

4) Der Staat ſchützt den Gewerbenden gegen betrüglichen Mißbrauch ſeines Namens; jeder hat nämlich das Recht ſeinen Fabrikaten einen Stempel als Unterſcheidungs-Zeichen aufzudrücken, und bei dem Oberamte ein Muſter des Stempels zu hinterlegen. Die Nachahmung des Stempels wird als Betrug beſtraft [9]).

5) Der Gewerbende iſt in dem Aufkaufe der rohen Stoffe nicht beſchränkt, und entgegenſtehende Beſtimmungen der älteren Gewerbe-Ordnungen ſind aufgehoben [10]): dagegen iſt aber auch

6) das Publicum keineswegs zu dem Ankaufe blos inländiſcher Fabrikate genöthigt, ſondern was die Zollgeſetzgebung einzuführen erlaubt, kann von Kaufleuten oder den betreffenden zünftigen Handwerkern ungehindert verkauft werden [11]).

7) Das Geſetz betrachtet es als ein mit Geldſtrafe zu belegendes Vergehen, wenn die Gewerbetreibenden eines Ortes oder Bezirkes ſich gemeinſchaftlich verabreden über die Feſthaltung oder Steigerung der Preiſe eines Fabrikates oder des Arbeitslohnes [12]).

8) Im Allgemeinen iſt die Nichtbetreibung und gänzliche Niederlegung eines Gewerbes ganz in den freien Willen des Inhabers geſtellt. Doch ſind hier einige Ausnahmen. Zur Niederlegung eines zünftigen Gewerbes kann der Inhaber auch gegen ſeinen Willen durch einen richterlichen Spruch genöthiget werden [13]); eben ſo kann auf der andern Seite jeder Gewerbende durch Spruch der Polizeibehörde genöthiget werden, zu arbeiten oder ſeine Waare zu verkaufen, auch wenn er keine Luſt dazu hat [14]). Wenn es zum Betriebe eines Gewerbes einer Conceſſion bedarf, (wie bei den Fabriken, einigen andern unzünftigen Gewerben, dem

Kramhandel,) ſo erliſcht das Recht durch fünfjährigen Nicht=gebrauch [15]).

9) Endlich ſteht der Polizeibehörde Ermäßigung übertriebener Anſätze zu [16]).

1) Theils die Nothwendigkeit, veraltete Beſtimmungen umzuändern, theils die Nichtübereinſtimmung der altwürttembergiſchen Geſetze mit den Einrichtungen und Gewohnheiten in den neuerworbenen Landestheilen bewog die Ständeverſammlung ſchon im J. 1821 zu einer Bitte um eine neue Geſetzgebung über den Gewerbe=betrieb. Im J. 1826 wurde ein Entwurf mit ſehr ausführlichen Motiven mitgetheilt (ſ. Verh. der K. d. A., H. 2, S. 337); allein erſt im Jahre 1828 kam er zur Berathung. Unter dem 22ſten April 1828 erſchien das Geſetz als „Allgemeine Gewerbe=Ordnung;“ manchfache Inſtructionen und Erläuterungen folgten im Wege der Verordnung nach. Schon auf dem Landtage von 1835 wurde aber zu einer Reihe von minder bedeutenden Aenderungen und Zuſätzen Vorſchläge den Ständen mitgetheilt und von dieſen im Weſentlichen genehmigt, ſo daß daraus die Revidirte Allgemeine Gewerbe=Ordnung vom 5ten Auguſt 1836, Rbl., S. 385 fg., hervorgieng. — Dieſe ganze neue Geſetzgebung erklärt ſich übrigens ſelbſt für etwas Vorübergehendes und Vorläufiges, dazu beſtimmt, den Uebergang aus dem Zuſtande der alten Gebundenheit in den einer völligen Gewerbefreiheit mit möglichſt wenigem Nachtheile zu vermitteln. — Ueber die früheren geſetzlichen Zuſtände giebt, was wenigſtens das Herzogthum W. betrifft, Auskunft: Weißer, Recht der Handwerker, (1ſte Aufl. 1780, 2te Aufl. 1823); und die: Sammlung der Handwerksordnungen. Stuttgart, 1758, 8. Den neuen Zuſtand behandeln: Grieſinger, Zuſammenſtellung der Geſetze u. ſ. w. über die A. G. O. Kannſtadt, 1830, 8, und: Zuſammenſtellung und Erläuterung der weſentlichſten Beſtimmungen u. ſ. w. Blaubeuren, 1830, 8; Hezel, Ueberſicht der die Gewerbe betreffenden Geſetze und Verordnungen. Heilbronn, 1839, 8. — Einige Beiträge zur Geſchichte des w. Gewerbeweſens ſ. in Moſer's National=Oeconomen, 1835, S. 216 fg.; eine Kritik des Geſetzes von 1828 giebt Wolbach, Die Ueberſiedlungs= und Gewerbefreiheit in W. Ulm, 1831, 8.

2) S. Allgemeine Gewerbe-Ordnung, Art. 1 und 2; Inſtruction vom 6ten Juni 1828, §. 1, 2, 6 und 7.

3) S. Gew.-Ordnung, Art. 3. — Zwar ſpricht die Gewerbe-Ordnung in der oben angeführten Stelle ganz allgemein, „keinem Staatsbürger" könne nach Erfüllung der Bedingungen der Gewerbebetrieb verwehrt werden; allein dieſer ungenaue Ausdruck hebt natürlich die in der Natur der Sache gegründete Pflicht des öffentlichen Dieners, ſeine Zeit dem Amte und nicht einem Gewerbe zu widmen, nicht auf. S. das Nähere oben, Bd. II, §. 162, S. 107 fg.

4) Eine Zuſammenſtellung dieſer Beſtimmungen ſ. bei Hezel, a. a. O., S. 7 fg.

5) In Art. 5 der Gewerbe-Ordnung iſt beſtimmt, daß die Vorkehrungen gegen gemeinſchädliche Bereitungen oder Bereitungsarten im Wege der Verordnung erlaſſen werden. Zum Behufe der Unterſuchung iſt der Regirung an der angeführten Stelle das Recht eingeräumt worden, ſolche Magazine oder Werkſtätten, aus denen erwieſenermaaßen ſchädliche Fabrikate hervorgegangen ſind, oder gegen die ein von der zuſtändigen Behörde für genügend erkannter Verdacht einer Gefährdung für das gemeine Weſen vorliegt, zu viſitiren; ferner diejenigen Fabrikanten und Handwerker, welche ſich betrüglicher und gemeinſchädlicher Bereitungen ſchuldig gemacht haben, öffentlich zu benennen; natürlich dieſes den eigentlichen Strafen unbeſchadet.

6) Folgende Lebensmittel ſind beſonderer polizeilicher Aufſicht unterworfen: 1) Getreide; es ſoll kaufmannsgut auf den Markt kommen, ſ. Kornmeſſer-Ordnung, §. 5. 2) Brod; die zahlreichen Beſtimmungen enthält die Bäcker- und Brodbeſchauer-Ordnung vom 14ten Juli 1627. Manchfache ſpätere Verordnungen ſ. zuſammengeſtellt bei Hezel, Repertorium, Bd. I, Artikel „Brod." Namentlich auch in Stuttgart ſind dieſe Ordnungen vielfältig eingeſchärft worden, wie zu erſehen iſt aus: Fritz, Sammlung von Polizeigeſetzen für Stuttgart, S. 19, 72, 124, 151, 153. 3) Fleiſch; die hauptſächlichſten Beſtimmungen enthält die Metzger-Ordnung vom 12ten Auguſt 1651; vergl. auch hierüber Hezel, a. a. O., Bd. I, Art. „Fleiſch." 4) Gewürze; ſ. Roller, (ä. W.) Bd. I, §. 269. 5) Wein; ſ. daſ., B. I, §. 267, Bd. II, §. 593 und 594. 6) Bier; ſ. Bierord-

nung vom 30ſten Auguſt 1709. — Ueber das Ganze ſ. Hezel, a. a. O., S. 14 fg.

7) Zur Verhinderung von betrüglicher Verfertigung von Waaren erlaubt das Geſetz, im Wege der Verordnung eine Waarenſchau anzuordnen, „in ſo ferne damit kein Zwang verbunden ſey." Es ſoll alſo nur der freiwillig dargebrachten Waare die Garantie des Staates gegeben, und gegen die ihr entzogene durch den Mangel derſelben wenigſtens ein Verdacht ſtillſchweigend begründet werden. Es entſpricht, wie man ſieht, dieſe Beſtimmung den Forderungen der neuen Theorie, ſ. z. B. Leuchs, Gewerbefreiheit, S. 105; Rau, politiſche Oeconomie, Bd. II, S. 226 fg. Die Beſtimmung, daß keine Schau mit Zwang verbunden ſeyn dürfe, iſt übrigens dem Ausdrucke nach zu weit, indem die Controle der Gold- und Silberwaaren, ſo wie des Zinngeſchirres dadurch nicht aufgehoben wurde. Die neueſte V.O. über dieſen letzteren Gegenſtand iſt vom 24ſten Juli 1806, (ſ. Knapp's Strafgeſetze, S. 189;) nach dieſer darf nicht nur 18, ſondern auch 14, und ſelbſt 6karätiges Gold verfertigt werden; beim Silber dagegen bleibt es bei der älteren Beſtimmung der 13löthigen Arbeit. — Die Aufhebung der Marktwaarenſchau ordnen für gewiſſe Gewerbe an die Verfügungen vom 16ten September 1828, Rbl., S. 717, und vom 7ten October 1831, Rbl., S. 524.

8) Eine ſolche Taxe beſteht bis itzt nur für einige Lebensmittel, namentlich für Brod und Fleiſch; an manchen Orten wohl auch für Bier u. ſ. w.

9) S. Gewerbe-Ordnung, Art. 6; Inſtruction vom 6ten Juni 1828, §. 8. — Ohne ſich ganz deutlich auszuſprechen, ſcheint das Geſetz die Strafbarkeit einer Stempelnachahmung von der Uebergabe des Muſters an die Polizeibehörde abhängig zu machen. Die Nachahmung der Zeichen ausländiſcher Fabrikate iſt nirgends verboten.

10) S. Gewerbe-Ordnung, Art. 7.

11) Daſelbſt.

12) Daſelbſt, Art. 8. — Dieſe Beſtimmung des Geſetzes iſt ſchwerlich zu rechtfertigen. Der Gewerbende iſt nicht zum Dienſte des Publicums verbunden, am wenigſten um einen beſtimmten, von ihm zu gering erachteten Preis. Eine Verabredung, nur um beſtimmten Preis eine Waare abgeben oder eine Arbeit unter-

nehmen zu wollen, iſt um ſo weniger eine Rechtsverletzung, als der Abnehmer durchaus an die Arbeiten ſeiner Ortsmitbürger, überhaupt der Inländer, nicht gebunden iſt, und als er ſich wider Verabredungen durch Gegenverabredung ſehr würkſam ſchützen kann. Endlich iſt die obrigkeitliche Taxation bei angeblich zu hohen Preiſen um ſo mehr unbillig, als ein Schutz gegen zu niedere Preiſe weder mittelbar noch unmittelbar den Gewerbenden vom Staate verliehen wird. Nur in zwei Fällen läßt ſich ein Einſchreiten des Staates rechtfertigen, nämlich: 1) wenn die Gewerbenden einen Zwang gegen diejenigen ihrer Genoſſen ausüben wollten, welche an der Verabredung keinen Theil nahmen; 2) wenn ihre Weigerung die Exiſtenz ihrer Mitbürger bedrohen würde. Daß in dem erſten der beiden Fälle eine ausreichende Hülfe ſchwer zu finden iſt, namentlich wenn die große Fabrikation Tauſende von Arbeitern auf Einem Puncte verſammelt hat, und daß die Vereine unter den Fabrikarbeitern eine unendlich bedenkliche und ſchädliche Erſcheinung ſind, läßt ſich freilich nicht läugnen; allein eben ſo ſicher iſt, daß die Beſtimmungen der A. G. O. dieſem Uebel nicht gewachſen wären, wenn es einmal durch die Natur der Dinge auch in W. drohen ſollte.

13) S. den folgenden §.

14) S. Gewerbe-Ordnung, Art. 9. — Dieſelben Bemerkungen, wie ſie in Note 11 gegen das Verbot von Verabredung zu Steigerung der Preiſe gemacht werden mußten, finden auch hier vollkommene Anwendung.

15) S. Gewerbe-Ordnung, Art. 126.

16) Daſelbſt. — Auch dieſe Befugniß der Polizei iſt ſehr zweifelhaft von dem theoretiſchen Standpuncte aus betrachtet. Sollten die Gerichte bei Verletzung von Contracten, und die Bekanntmachung des Namens und der Handlung ſchamlos überfordernder Gewerbender nicht hinreichen?

§. 240.

b) Die zünftigen Gewerbe.

Theils die Scheu, längſt beſtehende Formen auf einmal umzuändern, theils die Ueberzeugung von der Nützlichkeit der

Einrichtung hat die Geſetzgebung bewogen, die Zunftverfaſſung bei den wichtigſten und am zahlreichſten beſetzten induſtriellen Gewerben beſtehen zu laſſen, und dieſelben nur durch Wegräumung offenbar unnöthiger Beſchränkungen der Gewerbenden und durch Aufſtellung allgemeiner Grundſätze zu modificiren [1]). Dem zufolge gelten nun im Weſentlichen folgende Grundſätze:

1) Zünftig ſind vierundvierzig in der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 5ten Auguſt 1836 aufgeführte Gewerbe. Einführung und Aufhebung einer Zünftigkeit kann künftig nur im Wege der Geſetzgebung geſchehen; eben ſo die Beſchränkung des Geſchäftskreiſes einer Zunft. Dagegen kann ſchon durch Verordnung der Arbeitskreis einer Zunft auch auf andere Zünfte (nicht alſo auch unzünftige Gewerbe) ausgedehnt werden, ſo wie mehrere gleichartige Zünfte in eine einzige auf dieſe Weiſe verſchmolzen werden dürfen [2]).

2) Jedes zünftige Gewerbe iſt aus drei Claſſen von Zunftgenoſſen zuſammengeſetzt, deren Rechte weſentlich verſchieden ſind, nämlich aus Lehrlingen, Geſellen und Meiſtern. — Der Eintritt als Lehrling iſt nur durch Vollendung der geſetzlichen Schuljahre, ſonſt aber durch gar kein anderes Erforderniß (Geburt, Stand der Aeltern, frühere Beſchäftigung oder dergl.) bedingt. Die Bedingungen der Lehre beruhen auf einem Vertrage, und nur für den Fall der Ermanglung eines ſolchen tritt eine vorgeſchriebene Regel ein [3]). — Der Uebergang vom Lehrling zum Geſellen geſchieht nach vollendeten Lehriahren, ohne alle Mitwürkung der übrigen Geſellen. Die Regirung kann im Wege der Verordnung diejenigen Gewerbe bezeichnen, bei welchen eine Prüfung der Lehrlinge vorangeht [4]). Die vom Geſetze beſtimmten Rechtsverhältniſſe der Geſellen beruhen weſentlich auf dem Grundgedanken des Rechtes derſelben, frei über ihre Perſon zu verfügen. Verboten ſind denſelben übrigens die Ausübung einer obrigkeitlichen Gewalt gegen Nebengeſellen und

gemeinſchaftliche Verabredungen oder Handlungen zur Erzwingung von Forderungen; eben ſo müſſiges Herumziehen [5]. — Der Meiſter hat das Recht, ſein Gewerbe ſelbſtſtändig und auf eigene Rechnung zu betreiben. Es bedarf zur Erwerbung des Meiſterrechtes förmliche Aufnahme in die Zunft; zu dieſer aber iſt die Erfüllung nachſtehender Bedingungen erforderlich:

a) Volljährigkeit oder Dispenſation von der Minderjährigkeit [6];

b) Erlangung des Bürger- oder Beiſitzerrechtes am Orte der Gewerbeniederlaſſung [7];

c) Erwerbung des Meiſterrechtes. — Dieſe kann entweder geſchehen durch Erſtehung einer förmlichen Meiſterprobe, oder durch Vorweiſung einſtimmig vortheilhafter beglaubigter Zeugniſſe über ſiebenjährige ununterbrochene Vorbereitung als Lehrling und Geſelle. In der Regel iſt dem Bewerber die Wahl zwiſchen beiden Arten des Befähigungsbeweiſes gelaſſen, allein im Wege der Verordnung können diejenigen Gewerbe ausgezeichnet werden, in welchen Prüfung ſtatt finden muß [8]. Gegen ein abweiſendes Erkenntniß der Prüfungsbehörde findet Recurs an das Bezirksamt in beſtimmten Friſten ſtatt [9].

Alle weiteren, in älteren Zunftgeſetzen aufgeführten, Bedingungen der Erwerbung des Meiſterrechtes, namentlich Sitz-, Muth-, Wanderjahre, ſind aufgehoben. Es kann aber auch das zünftige Meiſterrecht auf keine andere Weiſe erworben werden, als auf die angeführte; namentlich kann das ganze Syſtem ausſchließender Realgerechtigkeiten mit der itzt gültigen Geſetzgebung über die zünftigen Gewerbe nicht beſtehen [10]. Einmal gültig erworben iſt das Meiſterrecht im ganzen Königreiche gültig, und braucht z. B. bei einer Ueberſiedlung nicht aufs Neue erworben zu werden [11].

3) Jedem zünftigen Gewerbe iſt ein beſtimmter Arbeits-

kreis zugewieſen. Auf die in denſelben fallenden Arbeiten haben die Meiſter dieſer Zunft ein ausſchließendes Recht, und die unbefugte Verfertigung einer zünftigen Arbeit (Pfuſcherei) wird von den Polizeibehörden mit Geld- und Freiheitsſtrafen belegt; wobei es gleichgültig iſt, ob der Pfuſcher Mitglied einer andern Zunft oder ganz unzünftiger Arbeiter iſt. Die Frage, welcher Zunft die einzelne Art von Arbeiten angehöre, entſcheidet ſich hauptſächlich aus der Natur der Sache; in zweifelhaften Puncten enthalten die einzelnen Zunftordnungen oder Regirungsverordnungen die Beſtimmung. In einzelnen Fällen können auch mehrere Zünfte gemeinſchaftlich das Recht zu einer Arbeit haben [12]). Von dieſer Regel des Zunftzwanges ſind jedoch manchfache Ausnahmen gemacht. Die wichtigſte derſelben iſt, daß ſich die Regirung zur Förderung des Gewerbebetriebes im Großen ihr altes Recht, Fabrik-Conceſſionen zu ertheilen, vorbehalten hat. Wenn nämlich eine beabſichtigte Gewerbe-Einrichtung ſich von dem gewöhnlichen handwerksmäßigen Betriebe auf eine die Fabrikation fördernde Weiſe zu unterſcheiden verſpricht, ſo kann auch einem Unzünftigen die Erlaubniß zu ihrer Anlage gegeben werden. Je nach dem Inhalte der Erlaubnißurkunde kann ſogar die Fabrik den Arbeitskreis mehrerer Zünfte umfaſſen, doch darf weder auf eine nicht ausdrücklich genannte zünftige Arbeit die Fabrik ausgedehnt, noch kann ſie auf den abgeſonderten Betrieb einzelner, in der Conceſſion begriffener, zünftiger Gewerbe beſchränkt werden (!). Auch dadurch unterſcheidet ſich die Fabrik von dem zünftigen Gewerbebetriebe, daß bei jener die Erlaubniß nicht blos perſönlich iſt, ſondern auf der Gewerbe-Einrichtung beruht, und daß ſie alſo immer von Unzünftigen erworben und betrieben werden kann [13]).

4) Dem zünftigen Meiſter iſt die unbeſchränkteſte Ausdehnung ſeines Gewerbes erlaubt; er iſt, mit der einzigen Ausnahme, daß er keine Geſellen eines andern zünftigen

Gewerbes anſtellen darf [14]), weder in der Zahl noch in der Art ſeiner Arbeiter oder ſeiner Werkzeuge, noch dem Umfange ſeines Abſatzes irgend beſchränkt. Er hat nicht nur das Recht, neben ſeinen zünftigen Gewerben jedes unzünftige zu treiben, ſondern er kann ſogar zur Theilnahme an ſeinen Geſchäften unzünftige Perſonen aufnehmen, (natürlich aber erwerben dieſe kein ſelbſtſtändiges Gewerbsrecht hierdurch.) Es beſtehen nur zwei Ausnahmen von dieſer Regel. Erſtens können bei ſolchen Gewerben, welche eine große Verſchiedenheit in dem Grade der Ausbildung zulaſſen, mehrere Stufen des Meiſterrechtes mit verſchiedener Zuſtändigkeit eingeführt werden. Zweitens mag die Regirung in einzelnen Orten Abtheilungen der Meiſter in Beziehung auf die Ausübung des Gewerbes auf deren eigenes Anſuchen oder aus polizeilichen Gründen machen [15]).

5) Zum Behufe des Abſatzes ſeiner Producte hat der zünftige Meiſter nicht nur das Recht, Jahr= und Wochenmärkte zu beſuchen, ſondern er darf auch an dem Orte ſeiner Gewerbeniederlaſſung einen offenen Laden halten, und außerhalb deſſelben bei Kaufleuten oder Gewerbegenoſſen ſtehende Commiſſionslager errichten. Dieſes Handelsrecht erſtreckt ſich nicht nur auf ſeine eigenen Fabrikate, ſondern auch auf fremde Arbeiten ſeines Gewerbes; mit Rohſtoffen dagegen darf er nicht Handel treiben [16]). — Feiltragen der Waaren und Arbeitſuchen fällt dagegen unter das Verbot des Hauſirhandels, ſ. unten, §. 243.

6) Verluſt des Meiſterrechtes tritt ein: durch freiwillige Entſagung, durch beſonderes Urtheil der Gerichte, durch Tod; nicht aber wegen unerfüllter Verbindlichkeiten gegen den Zunftverband, oder als Folge eines ehrenrührigen Urtheiles. Im Falle des Todes hat die Wittwe das Recht, das Gewerbe des verſtorbenen Ehemannes durch perſönlich befähigte Arbeiter fortzuſetzen, eben ſo eine böslich verlaſſene Ehefrau. Meiſterskinder und Enkel erhalten die Erlaubniß bei einem

Gewerbe mit koſtbaren Einrichtungen und Vorräthen, wenn Ausſicht zum eigenen einſtigen Betriebe durch ein Familienglied vorhanden iſt; eben ſo Erben zur Vollendung angefangener Arbeiten [17]).

7) Die ſämmtlichen Meiſter der zünftigen Gewerbe bilden Zunftvereine, deren Umfang in der Regel der des Oberamtes oder ſtandesherrlichen Amtes iſt; doch ſind zur Bildung eines ſolchen Vereines zwölf, zu ſeiner Fortſetzung ſechs Meiſter nothwendig. Wenigere dagegen werden mit einem benachbarten oder mit einem techniſch verwandten Vereine verbunden; zahlreichere können auch in mehrere Zunftvereine innerhalb deſſelben Bezirkes getrennt werden [18]). Jeder Zunftverein hat einen nicht zum Gewerbe gehörigen, obrigkeitlich ernannten Obmann als Deputirten der Regirung zur Aufrechthaltung der Geſetze im Vereine; außerdem wählt die Zunft einen Oberzunftmeiſter und zwei Zunftmeiſter als ihre Vorſteher. Alle drei Jahre iſt regelmäßige Zunftverſammlung; häufigere finden mit Genehmigung des Bezirksamtes ſtatt. Außer der Beſtimmung und Beaufſichtigung der Zunfteinnahmen und Ausgaben können in den Zuſammenkünften auch noch andere das allgemeine Wohl der Zunft berührende Gegenſtände beſprochen, und Bitten oder Beſchwerden an die betreffenden Behörden beſchloſſen werden [19]).

1) Daß die Zunftverfaſſung in techniſcher und rein volkswirthſchaftlicher Beziehung überwiegende Nachtheile hat, wird kaum ein unbetheiligter Sachverſtändiger läugnen. In politiſcher Beziehung aber, nämlich als Mittel zur Erhaltung eines ſelbſtſtändigen Bürgerſtandes und zur Beſchränkung der Zahl fabrikarbeitender Proletarier, reicht ſie lange nicht aus, ſondern es iſt hier die Auffindung ganz anderer organiſcher Einrichtungen nöthig. Somit iſt der ganze Gedanke der Allgemeinen Gewerbe-Ordn., die wichtigſten Gewerbe vorläufig als zünftig zu erhalten, und eine ſpätere volle Gewerbefreiheit nur durch die größere Freiheit der Bewegung innerhalb dieſer Schranken vorzubereiten, von höchſt

zweifelhafter Richtigkeit. Die Geſetzgebung muß ſich höher ſtellen, wenn ſie würklich helfen und den, allerdings vorhandenen und noch mehr drohenden, Uebeln begegnen will. Flickarbeit an einem Hauſe, das einer Seits Alters halber einzuſtürzen, anderer Seits in Brand geſteckt zu werden droht, iſt vergebliche Bemühung. — Das Einzelne der beſtehenden Geſetzgebung über die zünftigen Gewerbe ſ. bei Hezel, Ueberſicht der die Gewerbe betreffenden Geſetze, S. 34 fg.

2) S. Rev.Gew.Ordn., Art. 10 und 11.

3) S. Daſ., 13—25; Inſtruct. vom 6ten Juni 1828, §. 9 und 10; Inſtruct. vom 12ten Jänner 1830, §. 1—10. Dieſe verſchiedenen Verfügungen enthalten ſehr ins Detail gehende Beſtimmungen über das Verhältniß des Lehrlings zum Meiſter, in Beziehung auf Lehrgeld, vorzeitigen Austritt aus der Lehre u. ſ. w. — Die Beſtimmungen der älteren Handwerkesordnugen über die Dauer der Lehrzeit ſ. bei Hezel, a. a. O., S. 42 fg.

4) Dieſe Prüfung der Lehrlinge iſt als Regel ausgeſprochen; jedoch finden Ausnahmen ſtatt, nämlich: a) bei gewiſſen Gewerben, nämlich bei den Kaufleuten, ſo wie bei den Bortenwürkern, Büchſenmachern, Gürtlern, Knopfmachern, Kürſchnern, Schwerdtfegern, Tuchſcheerern, Wendenmachern und Zinngießern; b) auf Verlangen des Lehrlings, wenn er entweder erſt nach dem 18ten Jahre in die Lehre trat, oder vor dem Eintritte in dieſelbe, und nach vollendeten geſetzlichen Schuljahren zwei Jahre einen wiſſenſchaftlichen Unterricht genoß. — Die Prüfungsbehörde beſteht aus dem Obmanne und zwei Mitgliedern des Zunftvorſtandes; ſie iſt öffentlich für die Zunftmitglieder. Nähere Vorſchriften über Art und Weiſe der Prüfung ſ. in der Inſtruct. vom 12ten Jänner 1830, §. 11 bis 26.

5) S. Rev.Gew.Ordn., Art. 27—44; Polizei-St.G., Art. 20.

6) S. Gew.Ordn., Art. 12.

7) S. Gew.Ordn., Art. 12. Nur unzünftige Gewerbe können auch an einem Orte ausgeübt werden, in welchem ihr Inhaber das Bürgerrecht nicht hat.

8) Bis itzt ſind folgende Gewerbe als diejenigen bezeichnet, in welchen eine Prüfung ſtatt finden muß: Zimmerleute, Steinhauer,

Maurer, Ipſer, Schreiner, Schloſſer, Glaſer, Färber, Gerber, Gold- und Silberarbeiter, Hufſchmiede, ſ. Inſtruct. vom 12ten Jänner 1830, §. 28, Rbl., S. 46. — Die Vorſchriften über die Zuſammenſetzung der Prüfungsbehörden ſ. in der Gew.Ordn., Art. 45, 48. — Ausführliche und zweckmäßige Beſtimmungen ſind gegeben in der Inſtruct. vom 12ten Jänner 1830, §. 32 fg.

9) S. Gew.Ord., Art. 162.

10) Ueber die Verbindlichkeit des Staates zur Entſchädigung der Beſitzer von Real-Gerechtigkeiten iſt ſchon vielfach, jedoch ohne einen praktiſchen Erfolg, in den St.Verſ. verhandelt worden. S. Verh. von 1828, H. 2, S. 491 fg.; Verh. der K. d. A. 1835, S. I, Sitz. 123, S. 9 fg.

11) S. Gew.Ordn., Art. 53.

12) Die in Folge der neuen Gewerbe-Geſetzgebung nothwendig vorzunehmende Reviſion der einzelnen Zunft-Ordnungen iſt noch nicht bekannt gemacht; aber bis dahin läßt ſich die Frage nach der Abgränzung der Gewerbe noch nicht beſtimmt beantworten. Einen kleinen Anfang zur Entſcheidung der Frage hat gemacht die V.O. vom 20ſten Febr. 1830, Rbl., S. 117. Eine Zuſammenſtellung der älteren Beſtimmungen ſ. bei Hezel, Ueberſicht S. 107 fg.

13) Die Gründe, warum auch neben dem itzigen geſetzlichen Syſteme das Recht der Regirung zu Fabrik-Conceſſionen beibehalten werden mußte, ſind ſehr klar entwickelt in den Motiven zum Geſetzes-Entwurfe, ſ. Verh. der K. d. A., 1826, H. 2, S. S. 472 fg. — Dagegen dürfte es ſich fragen, ob die Beſtimmung, daß eine auf mehrere zünftige Arbeitskreiſe privilegirte Fabrik ſich nicht auf die Arbeiten einer einzelnen dieſer Zünfte beſchränken darf, gehörig motivirt iſt? Konnte die Fabrik doch leicht anfänglich blos für die Arbeiten dieſer Einen Zunft geſtattet werden. Und warum ſoll überhaupt das Mehrere erlaubt, das Wenigere verboten ſeyn? Deſſen nicht zu gedenken, daß dieſe Beſtimmung gar leicht zu umgehen iſt.

14) Vergl. Verh. der K. d. A., 1835, Bd. II, Sitz. 127, S. 57; Sitz. 128, S. 3 fg.

15) S. Gew.Ordn., Art. 53—62.

16) S. Gew.Ordn., Art. 60—62. Sehr ausführlich werden die Gründe für dieſe Ausdehnung des Handelsrechtes der Hand-

werker erörtert in den Motiven, ſ. Verh. der K. d. A., 1826, H. 2, S. 454 fg.

17) S. Gew.Ordn., Art. 63—69. Noch nähere Beſtimmung erfordert der Satz, daß durch gerichtliches Urtheil das Meiſterrecht entzogen werden könne. Es wird wohl dieſe Strafe in ſolchen Fällen eintreten, wo das Gewerbe zu Rechtsverletzungen mißbraucht wurde.

18) Die Meiſter einer und derſelben Zunft können nicht verſchiedenen Zunftvereinen fremder Oberämter zugetheit werden, ſondern ſie müſſen zu einem Vereine gehören. Hinſichtlich der Vereinigung verwandter Gewerbe iſt zu bemerken, daß gewiſſe zünftige Gewerbe immer mit einander vereinigt ſeyn müſſen. Dieſe Vereiniguug bezieht ſich jedoch blos auf den Zunftverein; die Arbeitskreiſe der vereinigten Zünfte bleiben getrennt, ſ. V.O. vom 18ten Juni 1828.

19) S. Gew.Ordn., Art. 76—104.

§. 241.

c) Unzünftige Gewerbe.

Die Regel iſt, daß jedes Gewerbe unzünftig iſt, und es iſt ſomit auch jede Beſchäftigung, welche nicht in der allgemeinen Gewerbe-Ordnung oder in einem ſpäteren Geſetze einem Zunftzwange unterworfen wurde, als frei zu betrachten und auszuüben. Zur Betreibung eines unzünftigen Gewerbes bedarf es keiner Erwerbung des Meiſterrechtes, noch auch, in der Regel, einer beſonderen Staatserlaubniß, ſondern jeder Bürger, der über ſeine Perſon und ſeine Zeit verfügen kann, hat das Recht, eines oder mehrere ſolche Gewerbe in jeder ihm beliebigen Ausdehnung zu betreiben, natürlich unter Beobachtung der (oben, §. 239, S. 558 erörterten) allgemeinen geſetzlichen Vorſchriften über den Betrieb jeder Art von ſelbſtſtändigem Gewerbe. Hinſichtlich des Niederlaſſungs-Ortes für die Betreibung eines nicht zünftigen Gewerbes iſt der Unternehmer lediglich an

die allgemeinen geſetzlichen Vorſchriften über Wohn- und Aufenthalts-Recht gebunden; er braucht ſomit an dem Orte des Gewerbs-Betriebes keineswegs Bürger oder Beiſitzer zu ſeyn, ſondern wenn er nur irgend einer Gemeinde des Königreiches angehört, kann er ſich in jeder anderen beliebigen aufhalten und ſein Gewerbe betreiben. Er kann von da nur wegen ſchlechten Prädikates oder ſonſtiger polizeilicher Urſachen weggewieſen werden [1]). Sogar Ausländer können die Erlaubniß zum Betriebe eines unzünftigen Gewerbes von der Bezirks-Polizei-Behörde erhalten [2]). — Von dieſer allgemeinen Regel ſind jedoch folgende Ausnahmen gemacht:

1) Das Geſetz ſelbſt benennt einzelne Gewerbe, deren Ausübung der Erlaubniß der Polizeibehörde, (Oberamt oder Kreisregirung) unterliegen ſoll [3]). Nirgends iſt bis itzt in der Geſetzgebung eine nähere Beſtimmung darüber gegeben, aus welchen Gründen die Erlaubniß verweigert werden könne. Es iſt alſo, bis etwas Anderes Geſetz ſeyn wird, ohne Zweifel die Gewährung blos in die Willkühr der Behörden gelegt, welche nach ihrer Anſicht von der Nützlichkeit eines ſolchen Unternehmens entſcheiden werden. Hinſichtlich der Frage aber, ob eine einmal ertheilte Erlaubniß wieder zurückgenommen werden dürfe, iſt zu unterſcheiden zwiſchen denjenigen Gewerben, für welche durch die allgemeine Gewerbe-Ordnung die Nothwendigkeit einer Regirungs-Erlaubniß feſtgeſetzt iſt, und denjenigen, welchen ſie durch das Geſetz über Wirthſchaftsabgaben auferlegt wurde. Ueber jene enthält das Geſetz keine Beſtimmung, welche zu dem Ausſpruche berechtigte, daß eine — Verwaltungs- oder Gerichts- — Behörde eine Zurücknahme ausſprechen dürfe; die einmal ertheilte Erlaubniß wird alſo als unwiderruflich zu betrachten ſeyn [4]). Bei den letzterwähnten Gewerben dagegen iſt ausdrücklich die Bezahlung einer beſtimmten jährlichen Abgabe als Bedingung des fortwährenden Rechtes ausgeſprochen, und zweijährige Nichterfüllung macht des Rechtes

verluſtig; ſ. das angef. Geſetz, §. 7. Außerdem wird auch in beſtimmten Fällen von Defraudation das Recht des unmittelbaren Betriebes zur Strafe entzogen, ſ. das angef. Geſetz, §. 56, 58 und 62, [5]).

2) Bei mehreren Gewerben muß das Recht, ſie zu betreiben, durch die Bezahlung von Abgaben erworben werden. Hierher gehören denn namentlich die ebenerwähnten Wirthſchaftsgewerbe und Getränke-Fabriken. Sie haben theils ein nach Art und Umfang des Gewerbes abgeſtuftes Conceſſions-Geld, theils ein jährliches Recognitions-Geld zu entrichten; beides der ordentlichen Gewerbe-Steuer unbeſchadet [6]).

3) Die bei den zünftigen Gewerben ganz unſtatthaften Real-Gerechtigkeiten finden bei einigen unzünftigen noch ſtatt. In dieſem Falle iſt das Recht zu dem Gewerbe mit einem beſtimmten Grundeigenthume verbunden und geht mit demſelben auf jeden Beſitzer über. Eine Uebertragung auf das Grundeigenthum eines Dritten iſt nicht geſtattet; und auch zu einer Uebertragung auf ein anderes Gebäude deſſelben Beſitzers gehört Erlaubniß [7]).

4) Der bloßen Verordnung iſt überlaſſen, ſolche unzünftige Gewerbe zu benennen, zu deren Betrieb nur erſtandene Prüfung über die Fähigkeit des Inhabers ſelbſt, oder eines von ihm dem Gewerbe vorgeſetzten Werkführers, ermächtigen ſoll [8]). Dieſer Beweis der perſönlichen Fähigkeit kann entweder geleiſtet werden durch die Nachweiſung, nach den früheren Zunftgeſetzen das Meiſterrecht erworben zu haben; oder durch ſiebenjährigen Dienſt im betreffenden Gewerbe; endlich durch förmliche Prüfung [9]).

5) Ebenfalls im Wege der bloßen Verordnung können diejenigen Gewerbe bezeichnet werden, deren Ausübung blos von obrigkeitlich dazu beſtellten Perſonen geſtattet, allen Uebrigen alſo unterſagt iſt [10]).

Hinſichtlich mancher rechtlicher Verhältniſſe ſind die unzünftigen Gewerbe den zünftigen ganz gleichgeſtellt, nämlich

in Allem, was das Verhältniß zwiſchen Lehrling und Meiſter, ſo wie zwiſchen Geſellen und Meiſter betrifft, ferner hinſichtlich des Verbotes der Geſellen-Mißbräuche, endlich in den Beſtimmungen über den Gewerbebetrieb außerhalb des Niederlaſſungs-Ortes [11]. Eben ſo iſt es den Inhabern eines unzünftigen Gewerbes geſtattet, mit Genehmigung der Regirung freiwillige geſellſchaftliche Vereine mit einer dem Zunftvereine analogen Einrichtung zu gründen, oder ſich an einen verwandten zünftigen Verein anzuſchließen. Allein weder in dem einen, noch in dem anderen Falle erhalten ſie ein Zwangsrecht gegen diejenigen Gewerbegenoſſen, welche nicht beitreten wollen [12], und eben ſo wenig gegen das Publicum. Auch die beliebige Ausdehnung des Gewerbes iſt ein Recht des Unzünftigen, und nur die verſchiedenen Wirthſchaftsgewerbe ſind hierin jedes auf einen beſtimmten Kreis angewieſen.

Dagegen ſind die unzünftigen Gewerbe den zünftigen in der Beziehung bedeutend nachgeſetzt, daß ſie nur mit *eigenen* Fabrikaten Handel treiben dürfen. Doch iſt hier nicht nur der Regirung überlaſſen zu Gunſten einzelner Gewerbender eine Ausnahme zu machen, und ihnen die Rechte zünftiger Meiſter einzuräumen, ſondern es iſt ſogar allen Gewerben, welche erſt durch die Allgemeine Gewerbe-Ordnung von 1828 aufgehört haben zünftig zu ſeyn, dieſes weiter gehende Handlungsrecht der Zünftigen für immer eingeräumt [13].

1) S. Rev. Gewerbe-Ordnung, Art. 121, 122, 127. Anträge auf Beſchränkung dieſes allzu allgemeinen Rechtes ſ. in den *Verh.* der K. d. A., 1833, I, Bd. I, Sitz. 12, S. 58 fg.; Bd. IV, Sitz. 44, S. 45 fg.

2) S. Inſtruction vom 6ten Juni 1828, §. 3, vergl. mit V.O. vom 28ſten Juni 1823, §. 7, Nro. 9 (R.Bl., S. 506); und V.O. vom 31ſten Auguſt 1833, R.Bl., S. 244 fg.

3) Dieſe Gewerbe ſind nach Art. 123 der Gewerbe-Ordnung: Apotheken, Buchhandlungen, Druckereien, Leihbibliotheken, Schif-

fahrtsgewerbe und Mahlmühlen mit oder ohne Waſſerkraft; nach dem Geſetze über die Wirthſchaftsabgaben vom 9ten Juli 1827, Art. 2, aber: ſämmtliche Arten von Wirthſchaften, Bierbrauereien, Branntweinbrennereien, Eſſigfabriken. Die Gründe, aus welchen bei jenen Gewerben eine unbedingte Vermehrung nicht ſoll ſtatt finden dürfen, ſ. in den Verh. der K. d. A., 1826, H. 2, S. 486 fg. Ueber die Art der Verleihung eines Wirthſchaftsrechtes ſ. (Schütz,) Handbuch der Steuergeſetzgebung W's, S. 253 fg. Die Erlaubniß zu Errichtung von Buchhandlungen, Buchdruckereien und Leihbibliotheken ſoll immer nur als perſönliches Recht ertheilt werden. S. (ungedr.) Miniſterial-Erlaß vom 8ten Dec. 1836 und 16ten Mai 1837.

4) In dem Miniſterial-Vortrage bei Uebergebung des Geſetzes-Entwurfes (ſ. Verh. der K. d. A., 1826, H. 2, S. 347) wird als Erwägungsgrund für die Behörden genannt, „ob der Errichtung eines beſtimmten Gewerbes, oder der Betreibung deſſelben durch ein beſtimmtes Individuum von Seite der Geſundheits-, der Wohlfahrts-, der Sicherheits- oder Sitten-Polizei nichts im Wege ſtehe." Freilich immer noch unbeſtimmt genug, abgeſehen davon, daß es keine geſetzliche Vorſchrift, nicht einmal eine Vorſchrift überhaupt iſt, was hier gegeben wird, ſondern nur eine Bezeichnung der Richtung der einſtigen Thätigkeit der Behörden.

5) Die in Art. 64 der Gewerbe-Ordnung enthaltene Möglichkeit, eine Gewerb-Erlaubniß wieder zu entziehen, geht blos auf die zünftigen Gewerbe.

6) S. das Geſetz vom 9ten Juli 1827, über die Wirthſchaftsabgaben, Art. 5 und 6, und die Inſtruction hierüber vom 11ten Dec. 1827, §. 3.

7) Dinglich muß die Gewerbegerechtigkeit immer ſeyn bei Schildwirthſchaften; ſie kann es ſeyn bei Bierbrauereien, Branntweinbrennereien und Eſſigfabriken (dagegen nie bei Schenk- und Speiſewirthſchaften). S. das angeführte Geſetz, Art. 3.

8) S. Gewerbe-Ordnung, Art. 123 und 124. — Die Inſtruction vom 6ten Juni 1828, §. 23—25 (R.Bl., S. 439) macht unter ſolchen Gewerben einen Unterſchied. Bei einigen, nämlich bei den Gewerben der Barbirer, Hebammen und Feldmeſſer, muß der Gewerbeinhaber ſelbſt die Prüfung erſtehen; bei den Apothekern, den nach dem Geſetze den Apothekern gleich zu ſtellenden Labo-

ranten, den Schiffern und Getreide=Müllern aber kann auch ein Werkführer die Befähigung erwerben.

9) S. die angeführte Instruction, §. 25.

10) S. Gewerbe=Ordnung, Art. 123; die Instruction §. 128 nennt, aber nur beiſpielsweiſe, als hieher gehörig: Landboten, Kaminfeger, Kornmeſſer, Holzmeſſer, Wagmeiſter, Verſteigerer, Mäckler. Von dieſen werden die Kaminfeger und Kleemeiſter für beſtimmte Bezirke ernannt, und zwar die Kaminfeger durch die Amtsverſammlung, die Kleemeiſter durch die Vorſteher der Gemeinden des Bezirkes. Die übrigen Diener werden von der Orts=polizei=Behörde beſtellt. Die Kaminfeger haben eine Prüfung zu erſtehen oder Zeugniß über dreijährige Dienſte beizulegen, ſ. Instruction vom 12ten Jänner 1830, §. 56—58, R.Bl., S. 56.

11) S. Gewerbe=Ordnung, Art. 128. Das Nähere über dieſe Puncte ſ. oben, S. 622.

12) S. Gewerbe=Ordnung, Art. 130.

13) Daſ., Art. 109 und 129, und Zuſatzgeſetz vom 22ſten April 1828, Art. 1. — Die Gründe, aus welchen dieſe Beſchränkung des Handlungsrechtes der Unzünftigen beliebt wurde, (ſ. Verh. der K. d. A., 1826, H. 2, S. 270,) ſind ſehr ſchwach und laufen in der Hauptſache auf die Abſicht hinaus, das Zunftmonopol der Detailhändler, d. h. die nutzloſeſte von allen Zunfteinrichtungen, zu ſchützen.

§. 242.

d) Von den Erfindungs= und Einführungs=Patenten und dem Verbote des Nachdruckens.

I. So widerſinnig und wirthſchaftlich verderblich es wäre, Demjenigen, welcher zuerſt einen Gedanken gehabt oder eine Fertigkeit beſeſſen hat, und allenfalls deſſen Rechtsnachfolgern, ein ausſchließendes Recht der Benützung einzuräumen und dadurch gerade dasjenige auf die engſte Anwendung zu beſchränken, was in möglichſt weiter Ausdehnung gebraucht werden ſollte: ſo giebt es doch einige Fälle, in welchen es billig und klug iſt, durch eine vorübergehende Beſchränkung des allgemeinen Nachahmungsrechtes, d. h. durch

die Möglichmachung eines monopoliſtiſchen Preiſes, einem Erfinder und erſten Darſteller Entſchädigung und Belohnung zu verſchaffen. Dieß findet nämlich ſtatt bei Solchen, welche in den Gewerben eine neue Einrichtung oder Behandlungsweiſe zuerſt einführen, und bei den Verfaſſern eines gedruckten Buches. Alle gebildeten Völker haben dieſes anerkannt, und auch die württembergiſche Geſetzgebung hat ſich, wenn ſchon ſpät und zum Theile unvollſtändig, dieſer Forderung gefügt. Die Verf. Urk. enthält in §. 31 die Beſtimmung, daß es dem Ermeſſen der Regirung überlaſſen bleibe, nützliche Erfindungen durch Patente zu deren ausſchließlicher Benützung bis auf die Dauer von zehen Jahren zu belohnen. — Dieſer Satz iſt in dem ſiebenten Abſchnitte der Rev. Gewerbe-Ordnung näher entwickelt, und auf Einführungs-Patente ausgedehnt [1].

1) Ein Patent kann gegeben werden für die Erfindung eines neuen Fabrikates, eines neuen Fabrikationsmittels oder einer neuen Fabrikationsmethode; deßgleichen für die erſte Einführung einer ſolchen Erfindung, wenn und ſo lange dieſelbe im Auslande nur unter Patentſchutz in Ausübung geſetzt wird. Als neu iſt jedes Verfahren zu betrachten, welches noch nicht öffentlich bekannt gemacht iſt, und von noch keinem Dritten offen und gewerbmäßig angewendet wird. Wäre das eine oder das andere der Fall, ſo iſt keine Neuheit mehr, und alſo auch kein Recht auf ein Patent. Hiebei iſt es ohne Zweifel gleichgültig, auf welche Weiſe das Publikum oder dritte Gewerbende von der Erfindung in Kenntniß geſetzt ſind. Auch wenn es durch unrechtliche Mittel geſchah, z. B. durch Beſtechung eines Arbeiters, Entwendung von Zeichnungen u. ſ. w., ſo würde ein ſolcher Umſtand zwar zu einer Entſchädigungsklage gegen den unrechtlich Handelnden, nicht aber zu Ertheilung eines Patentes für eine bekannt gewordene Erfindung berechtigen. Nur

die Thatſache des Nichtbekanntſeyns kann hierüber entſcheiden.

2) Die patentirte Erfindung darf während der Dauer des Patentes von keinem Dritten ohne Zuſtimmung des Patentinhabers zu Verfertigung oder Handel benützt werden, und zwar bei Strafe der Wegnahme des Nachverfertigten und der Bezahlung des Abſatzpreiſes des Patentirten für jedes bereits verkaufte Exemplar; beides zum Vortheile des Verletzten [2]).

3) Auch für bloße Verbeſſerungen ſchon bekannter Gegenſtände kann ein Patent gegeben werden; ſelbſt für Verbeſſerungen bereits patentirter Erfindungen. In letzterem Falle darf aber der patentirte Verbeſſerer nur diejenigen Theile der älteren Erfindung, welche er verbeſſert hat, verfertigen, der früher Patentirte dagegen, ohne Uebereinſtimmung des Verbeſſerers, die Aenderung dieſes Letzteren nicht anbringen [3]).

4) Die Dauer des Patent-Schutzes iſt höchſtens zehn Jahre; längere Dauer kann nur durch ein eigenes Geſetz verwilligt werden. Stirbt aber der Patentirte vor Ablauf der bewilligten Zeit, ſo geht das ausſchließende Recht auf die Erben über [4]).

5) Die Ertheilung eines Patentes erfolgt auf Anſuchen des betheiligten Privaten, und zwar unweigerlich von Seite des Staates, wenn nur der Nachſuchende die geſetzlichen Formen erfüllt hat [5]). Nur in wenigen Fällen findet aus materiellen Gründen eine Verweigerung ſtatt. Die Regirung ſtellt keine Unterſuchung der Richtigkeit der Angaben an, ſondern überläßt den durch erſchlichene Patente in ihren Rechten Verletzten die Ausführung, daß ohne Grund ein Patent verwilligt, und daſſelbe alſo ungültig ſey [6]).

6) Während der Dauer des Patentes bleibt übrigens die vom Patentirten zu übergebende und beim Miniſterium des Innern aufbewahrte Beſchreibung der Erfindung in der Regel Geheimniß; nur in einzelnen, vom Geſetze genau be-

ſtimmten Fällen [7]), kann ſie eröffnet, allein auch dann darf vor Ablauf des Termines die Erfindung von Niemand nachgeahmt werden. Nach Ablauf dieſes Termines aber hat jeder württ. Bürger das Recht Einſicht zu nehmen; es ſteht ſogar bei der Regirung, die Beſchreibung öffentlich bekannt zu machen [8]).

7) Während der Dauer eines Patentes iſt jährlich eine Abgabe von 5—20 fl. zu bezahlen [9]).

8) Der Patentirte kann entweder das Patent ſelbſt benützen, oder daſſelbe einem Andern unter freiwillig zwiſchen den Betheiligten feſtgeſetzten Bedingungen übertragen. Im erſteren Falle kann er zur Ausübung ſeiner Erfindung jede beliebige Anzahl von Gewerbe-Anlagen mit den von ihm gewählten Theilnehmern errichten, ohne dabei an den Ort ſeines Bürgerrechtes gebunden zu ſeyn [10]).

9) Ein Patent verliert ſeine Gültigkeit auf doppelte Weiſe: es erlöſcht nämlich, oder es wird als nicht ertheilt betrachtet, beides aus verſchiedenen im Geſetze näher bezeichneten Fällen. Zwiſchen beiden Arten des Aufhörens beſteht übrigens der weſentliche Unterſchied, daß die gegen ein erloſchenes Patent bis zum Augenblicke ſeines Aufhörens begangenen Handlungen auf die oben unter 2) bemerkte Weiſe gerügt werden, wogegen ein nichtiges Patent natürlich ganz ungeſtraft überſchritten werden kann [11]).

II. Ein Verbot des Nachdruckes beſteht erſt ſeit Kurzem in Württemberg. Nachdem dieſe, wo nicht unrechtliche doch jedenfalls unſittliche, Vernachtheiligung der Schriftſteller und der Verleger von allen deutſchen Staaten lange nur noch in Württemberg geduldet worden war, ſo daß nur durch die beſondere Erwerbung eines Privilegiums ein unzureichender Schutz gewonnen werden konnte [12]), wurden endlich unter dem 22ſten Juli 1836 und unter dem 17ten October 1838 zwei proviſoriſche Geſetze erlaſſen. Dem letz-

teren zu Folge iſt dann itzt jedes in einem deutſchen Bundesſtaate vom 1ſten Jänner 1838 erſcheinende ſchriftſtelleriſche oder künſtleriſche Erzeugniß zehn Jahre lang von der Zeit der Erſcheinung, jedes zwiſchen 1818 und 1838 erſchienene Werk aber bis zum 31ſten Dec. 1847 gegen Nachdruck, ſonſtige mechaniſche Nachbildung und Verkauf der Nachbildungen geſchützt, und nur die bei der Bekanntmachung des Geſetzes bereits begonnenen Nachdrücke dürfen, in ſo ferne ſie innerhalb dreißig Tagen amtlich angezeigt und geſtempelt wurden, noch verkauft werden [13]).

1) Rev. Gewerbe-Ordnung, §. 141. Durch die Beſtimmung, daß die Erfindung neuer „Fabrikationsmittel" patentiſirt werden kann, iſt ohne allen Zweifel die in England ſo berüchtigte Streitfrage, ob auch allgemeine theoretiſche Grundſätze ohne Anwendung auf einen beſtimmten Fall patentiſirt werden könne, bejahend entſchieden, indem ein ſolcher Grundſatz (z. B. die Anwendbarkeit von Waſſerdämpfen als bewegende Kraft) allerdings ein „Fabrikationsmittel" iſt; und es wird dieſe Entſcheidung um ſo billiger ſeyn, als gerade die Auffindung neuer allgemeiner Geſetze die verdienſtvollſte aller Erfindungen iſt.

2) S. Gewerbe-Ordnung, §. 151 bis 153. — Wenn übrigens das Geſetz beſtimmt, daß auch der im Auslande nachverfertigte Gegenſtand eines württ. Patentes zum Beſten des Patentirten weggenommen werde, dabei aber unerörtert läßt, ob dieß blos dann eintritt, wenn mit dem eingeführten Exemplare Handel getrieben werden will, oder ob es auch dem, zu ſeinem eignen Gebrauche damit verſehenen, Privatmanne weggenommen werden ſoll: ſo ſpricht für die erſtere Auslegung, daß nirgends der Käufer eines im Inlande geſetzwidrig verfertigten patentirten Gegenſtandes in Anſpruch genommen wird, und daß es alſo hart ſcheint, ihn mit der Wegnahme zu belegen, wenn er im Auslande kaufte; und daß jedenfalls eine Strafe ausdrücklich im Geſetze ausgeſprochen und nicht erſt durch Auslegung muß aufgefunden worden ſeyn.

3) Daſ., Art. 154. Bloße Verſchönerungen, Verkleinerungen, Vergrößerungen unweſentlicher Formen können wohl zu einem Ver-

beſſerungs=Patente nicht berechtigen. Freilich muß ſich hier die Regirung in eine materielle Unterſuchung einlaſſen, welche ſie in anderen Beziehungen vermeidet; allein ſie iſt ſie dem zuerſt Patentirten ſchuldig.

4) V.U., §. 31; Gew.=Ordn., Art. 146 und 149. — In Preußen, Oeſterreich und Baiern iſt die Dauer eines Patentes nicht über 15 Jahre; in England nicht über 14; in Frankreich auf 5, 10 oder 15 Jahre, mit verſchiedenen Taxen; in den V. St. von N. A. höchſtens 14 Jahre. — Zehen Jahre ſind übrigens in manchen Fällen eine zu kurze Zeit, um dem Erfinder vollſtändigen Erſatz ſeiner Koſten zu gewähren.

5) S. die geſetzliche Form der Nachſuchung in der Gew.=Ordn., Art. 143 und 144.

6) S. Gew.=Ordn., Art. 145. — Es unterliegt gewiß keinem gerechten Tadel, daß das Geſetz unter den Fällen, in welchen ein Patent verweigert werden kann, die Unnützlichkeit der Erfindung nicht mitaufführt. Zwar hat die V.U. in §. 31 nur „nützlichen" Erfindungen den Schutz durch Patente verſprochen: allein mit Recht war das Geſetz der Anſicht, daß jede Erfindung nützlich ſey oder doch werden könne, ſogar wenn itzt noch gar kein Anſchein dazu wäre.

7) S. Gew.=Ordn., Art. 147.

8) Daſ., Art. 160.

9) Die Anſetzung einer Summe für die Gewährung eines Patentes iſt deshalb nothwendig, weil ſonſt, nicht nur ganz unnöthiger=, ſondern auch fälſchlicherweiſe, eine Menge von Pantenten nachgeſucht werden würden. Daß aber dieſe Summe ſo mäßig beſtimmt wurde, iſt ſehr zu loben; indem durch eine übertriebene Höhe der Sportel nicht nur mancher unbemittelte Erfinder abgehalten werden müßte, ſondern überhaupt gewagtere Speculationen noch mißlicher und ſelbſt unmöglich würden.

10) S. Gew.=Ordn., Art. 153.

11) Daſ., Art. 157 und 158.

12) V.O. vom 25ſten Febr. 1815, Rbl., S. 74 fg.

13) S. Proviſor. Geſetz vom 22ſten Juli 1836, Rbl. S. 313; V.O. vom 26ſten Juli 1836, Rbl., S. 318; proviſor. Geſetz vom 17ten Oct. 1838, Rbl., S. 547; V.O. vom 19ten Oct. 1838, Rbl., S. 550. — Durch dieſe Geſetzgebung ſieht ſich, wie es

ſcheint, die Regierung als befreit an von der Verbindlichkeit, den Bundesſchluß vom 9ten Nov. 1837 zu publiciren. Derſelbe enthält auch würklich im Weſentlichen dieſelben Beſtimmungen. Nur iſt zu bemerken, daß ſich der Bund die ausnahmsweiſe Verleihung eines zwanzigjährigen Schutzes vorbehalten hat; daß er gegenüber von W. die Erwartung ausgeſprochen hat, es begreife deſſen Geſetzgebung unter den zu ſchützenden „literariſchen Werken aller Art" auch Handſchriften, namentlich Katheder- und Kanzel-Vorträge; endlich daß nach dem Bundesſchluſſe der Verkauf der geſtempelten Nachdrücke nur während eines beſtimmten Termines geſtattet ſeyn ſollte, was im württ. Geſetze nicht enthalten iſt. Es ſteht übrigens zu hoffen, daß bei der, der Verabredung gemäß im Jahr 1842 zu pflegenden, Verhandlung über einen längeren als nur zehnjährigen Schutz W. der Wahrung des Verdienſts und der Sittlichkeit nicht in den Weg treten, ſondern dazu beitragen wird, Deutſchland endlich von der Schmach des Nachdruckes zu befreien.

D) Sorge für den Handel.

Die Hülfe, welche der Staat nach richtigen Grundſätzen dem Handel angedeihen zu laſſen hat, beſteht hauptſächlich in der Erleichterung der Communication durch Anlegung von Straßen, ſchiffbaren Waſſerwegen und Poſten; ſodann in Erleichterung des Tauſches durch Regulirung und Aufſicht über Münzen, Maaß und Gewicht, durch Anlegung von Märkten, endlich durch Einführuug ſolcher rechtlicher Einrichtungen, welche die Schnelligkeit und Sicherheit des Handelsverkehres begünſtigen. — Die württembergiſche Geſetzgebung iſt nun aber nicht blos in dieſen Rückſichten thätig geweſen, ſondern ſie hat auch noch (was die Theorie weniger gut heißen kann) dadurch geglaubt, dem Verkehre nützlich zu ſeyn, daß ſie über das Recht des Bürgers Handel gewerbsmäßig zu betreiben manchfache Beſtimmungen

erließ, auch hier alſo, wie bei den Induſtrie-Gewerben, der Einſicht und dem Eigennutze des Einzelnen weniger Vertrauen ſchenkend als ſtehenden geſetzlichen Einrichtungen.

§. 243.

1) Beſtimmungen über das Recht Handel zu treiben.

Nicht jeder Staatsbürger hat das Recht mit jedem Gegenſtande Handel zu treiben, d. h. denſelben gewerbmäßig und in der Abſicht eines vortheilhaften Wiederverkaufes zu erwerben; ſondern es ſind (auch abgeſehen von den privatrechtlichen Beſchränkungen) mancherlei Abſtufungen und Gränzen dieſes Rechtes feſtgeſtellt. Theilweiſe ſind es finanzielle Gründe, welche den Staat zu dieſen Beſchränkungen der natürlichen Freiheit bewogen haben, hauptſächlich aber vermeintliche polizeiliche Rückſichten. — Es entſtehen durch dieſe geſetzlichen Beſtimmungen nicht weniger als ſiebenerlei rechtlich verſchiedene Arten von Handel, nämlich: ganz freier, jedem rechtsfähigen Bürger erlaubter Handel; zünftiger Detailhandel; Handel der unzünftigen Gewerbeleute; Handel zünftiger Gewerbe; Kramconceſſion; Trödelhandel; Hauſirhandel. Die vier zuerſt genannten Arten haben das Gemeinſchaftliche, daß die Berechtigung zu ihnen durch das Geſetz ſelbſt unter der Vorausſetzung der Erfüllung gewiſſer Bedingungen verliehen wird und ihre Ertheilung alſo nicht in der Willkühr der Polizei-Stelle gegeben iſt, während bei den drei letzteren dieſe Willkühr mehr oder weniger Spielraum hat. Zu dieſem kommen noch Beſtimmungen über den Handel von Ausländern im Lande.

I. Handelsberechtigung der Staatsbürger.

1) Freier Handel. — Derſelbe begreift zweierlei Arten von Verkehr unter ſich, nämlich:

a) den Großhandel, d. h. Handel mit jeder Art von Waaren in größeren Parthien von wenigſtens 30 fl. Werth

bei jedem einzelnen Artikel und jedem einzelnen Geſchäfte, ferner ohne offenen Laden [1]);

b) den Handel mit Naturerzeugniſſen, welche zu der Claſſe der in W. einheimiſchen gehören, ſo wie mit denjenigen aus ſolchen Erzeugniſſen verfertigten Fabrikaten, deren Bereitung nach dem Geſetze kein Gegenſtand eines zünftigen Gewerbes iſt [2]).

Jeder Staatsbürger, welcher rechtliche Verbindlichkeiten eingehen kann, iſt zu ſolchem Handel ermächtigt, und es findet nur bei denjenigen eine Ausnahme ſtatt, welche wegen ihrer Dienſtverhältniſſe ausgeſchloſſen ſind, nämlich bei activen Staatsdienern, welchen der perſönliche Betrieb (nicht aber die Theilnahme durch Capitaleinlegung) unterſagt iſt [3]). Namentlich iſt jedes frühere Verbot gegen den ſog. Vorkauf der Naturerzeugniſſe aufgehoben, und es können dieſelben alſo von Jedem und an Jedem zu jeder Zeit und an jedem Orte erkauft und wieder verkauft werden [4]). In ſo ferne iſt übrigens zwiſchen Denjenigen, welche freien Handel treiben, ein Unterſchied zu machen, als Solche, welche ihn gewerbmäßig, ſomit beſtändig und als ihre Hauptbeſchäftigung und Nahrungsquelle, treiben, bei Gründung ihres Geſchäftes dem vorgeſetzten Bezirksamte die geſetzliche Anzeige zu machen haben (ſ. oben §. 239, S. 558); Solche dagegen, welche nur gelegentlich, z. B. um den Ueberfluß der eigenen Erzeugniſſe, oder ein in Folge beſonderer Rechtsanſprüche, z. B. einer Erbſchaft, erworbenes Waarenquantum ein für allemal zu verwerthen, Handel treiben, hierzu nicht angehalten ſind, ſondern nur die Abgaben an Zoll, Acciſe und dergl. zu entrichten haben.

2) Zünftiger Detailhandel. — Das regelmäßige kaufmänniſche Gewerbe, mit Ausnahme der ſo eben erwähnten Fälle, iſt dem Zunftzwange unterworfen, und es kann alſo keineswegs jeder daſſelbe betreiben. Um nämlich das Recht zum ſelbſtſtändigen Betriebe des Detail-Han-

dels zu bekommen, muß einmal Volljährigkeit oder Dispenſation von derſelben, und zweitens intellectuelle Fähigkeit bewieſen werden. Letzteres geſchieht, nach der Wahl des Bewerbers, entweder durch Erſtehung einer Prüfung, oder durch vierjährige Lehre in einer ordentlich eingerichteten Handlung, nebſt guten Zeugniſſen über kaufmänniſche Kenntniſſe. Der zünftige Detailhändler hat das Recht, durchaus mit jeder Art von Waaren zu handeln, und namentlich mit allen, deren Verkauf auch zünftigen oder unzünftigen Handwerkern und den Fabrikanten geſtattet iſt. Das ausſchließende Recht zu handeln aber hat er in allen Fällen und mit allen Waaren, hinſichtlich welcher nicht ausdrücklich auch Anderen ein Recht von der Geſetzgebung eingeräumt iſt. — Die Kaufmanns-Innungen unterliegen ganz denſelben Beſtimmungen, welche für die übrigen Zünfte gegeben ſind; ſo wie überhaupt die allgemeinen Beſtimmungen über die Verhältniſſe der zünftigen Gewerbe und ihrer Genoſſen ſämmtlich hier Anwendung finden [5].

3) Ueber den Handel der unzünftigen Gewerbenden (mit Ausſchluß der Fabrikanten) ſ. oben, §. 241, S. 575; eben ſo

4) über den Handel der zünftigen Handwerker und der Fabrikanten, oben, §. 240, S. 568.

5) Kramhandel. Unter gewiſſen Vorausſetzungen hat die Regirung das Recht einer Perſon, welche das Befugniß Detailhandel zu betreiben nicht ordnungsgemäß erworben hat, eine Conceſſion zum Handel mit einzelnen beſtimmten Gegenſtänden zu ertheilen. Dieſe Bedingungen ſind:

a) örtliches Bedürfniß; alſo wenn es nach der Bevölkerung, dem Gewerbefleiße und den ſonſtigen wirthſchaftlichen Verhältniſſen eines Ortes wünſchenswerth erſcheint, daß gewiſſe Waaren in demſelben gekauft

werden können, und wenn kein ordentlicher Kaufmann mit dieſen Artikeln bis itzt gehandelt hat;

b) guter Leumund des Nachſuchenden;

c) Unmöglichkeit eines andern Lebenserwerbes.

Die ertheilte Erlaubniß erſtreckt ſich blos auf die ausdrücklich genannten Waarengattungen, welche nach dem Ortsbedürfniſſe zu beſtimmen ſind; ſie geht auf die Wittwe nur über, ſo lange ſie im Wittwenſtande verbleibt, kann aber nicht auf Andere übertragen, oder an einem anderen Orte ausgeübt werden. Der Conceſſionirte hat ſich in die Handlungs-Innung ſeines Oberamtes einzukaufen, iſt jedoch zu den Vorſteher-Stellen weder activ noch paſſiv wahlfähig[6]).

6) Trödelhandel mit gebrauchten Kleidern u. dgl. — Es bedarf hierzu ebenfalls einer Staatserlaubniß, welche von dem Erkenntniſſe der Ortspolizei über das ſittliche Prädikat des Gewerbeluſtigen[7]) abhängt.

7) Eine von der Geſetzgebung beſonders ungern geſehene und mit vielen polizeilichen Beſchränkungen umgebene Art von Handel iſt der Hauſirhandel, d. h. das Umhertragen der Waaren auf den Straßen und Feilbieten derſelben in den Häuſern. Es findet bei dieſer Handelsart eine dreifache Unterſcheidung der Waaren ſtatt. Unbedingt verboten iſt das Hauſiren mit Arzneimitteln, Giften, geheimen Mitteln, Zucker und Kaffe, außerdem im Zoll-Gränzbezirke mit allen Arten von Kolonialwaaren, Tabak und zünftigen Ellenwaaren[8]). Unter ſehr erſchwerenden Bedingungen iſt es erlaubt bei allen Gegenſtänden eines zünftigen Gewerbes oder ſolchen Fabrikaten, zu deren Verkauf es einer polizeilichen Erlaubniß bedarf, (z. B. Bier, Branntwein, Druckſchriften u. ſ. w.) Solche dürfen nämlich auf die obengenannte Weiſe nur dann verkauft werden, wenn nicht nur der Verkäufer im Allgemeinen eine Staatserlaubniß, ſondern wenn er auch in jeder einzelnen Gemeinde eine Er-

laubniß der Orts-Polizeibehörde erhalten hat. Die allgemeine Erlaubniß wird nur mit möglichſter Beſchränkung auf würkliches Bedürfniß [9]), jedenfalles nur auf beſtimmte Waaren, auf einen beſtimmten Bezirk und auf eine beſtimmte Zeit, längſtens drei Jahre, ausgeſtellt, und nur ſolchen Perſonen, deren Heimathsverhältniſſe unzweifelhaft ſind, deren Prädicat gut iſt, und welche weder an ihrem Wohnorte einen hinlänglichen Abſatz finden würden, noch ſonſt ihren Unterhalt zu erwerben im Stande ſind. Die beſondere Erlaubniß des Ortsvorſtehers ſoll nicht verweigert werden, wenn der Handel zu beſonderem Vortheile der Einwohner gereicht, oder wenigſtens ohne Nachtheil der Handwerker des Ortes geführt werden kann. Drittens dagegen findet bei allen Waaren, welche dem Zunftzwange nicht unterliegen, freier Hauſirhandel ſtatt, nur ſind natürlich die allgemeinen Beſtimmungen über herumziehende Gewerbeleute zu beobachten, (ſ. über dieſelben oben §. 186, Bd. II, S. 286.) — Angebot von Waaren durch Muſterreiſende iſt nur bei Kaufleuten und bei Fabrikanten und Handwerkern für Gegenſtände ihres Gewerbes geſtattet; ſonſt unterliegt es dem Hauſirverbote [10]). Unterhaltung von Waaren-Niederlagen außerhalb des Wohnortes iſt nur mit beſonderer ortsobrigkeitlicher Erlaubniß geſtattet [11]).

II. Beſtimmungen über den Handel der Ausländer.

Die Regel iſt, daß der Ausländer kein Recht hat, ein Handelsgewerbe im Königreiche auszuüben. Von dieſer Regel gelten aber gar manchfache Ausnahmen.

1) Die Wochenmärkte dürfen Ausländer zwar nicht beſuchen, nur werden ſolche, welche Victualien bringen, nicht abgewieſen [12]).

2) Dagegen haben ſie unter folgenden Bedingungen das Recht die Jahrmärkte zu beſuchen: ſie müſſen ſich des württ. Maaßes und Gewichtes bedienen; ſie ſtehen den

Inländern hinſichtlich der Plätze und Stände nach; ſie haben Acciſſe von ihrem Erlöſe zu entrichten [13]).

3) Außerhalb des Marktverkehres dürfen Ausländer nur mit beſonderer Erlaubniß der Staatsbehörden im Königreiche Handel treiben, namentlich können ſie Erlaubniß zum Hauſirhandel nur vom Miniſterium des Innern erhalten [14]); die Ausſtellung der dem württ. Zunftzwange unterworfenen Artikel zum feilen Verkaufe auf öffentlichen Plätzen, in Wirths- oder Privathäuſern iſt ihnen, außer der Zeit der Jahrmärkte, gänzlich unterſagt [15]). Wohl zu bemerken iſt übrigens, daß zu den Ausländern in Beziehung auf Handel die Angehörigen der ſämmtlichen Zollvereinsſtaaten nicht gerechnet werden, indem ſolche nach Art. 18 des Zollvertrages beim Beſuche der Märkte und Meſſen, zur Ausübung des Handels und zum Abſatze eigener Erzeugniſſe oder Fabrikate eben ſo wie die eigenen Unterthanen behandelt werden müſſen.

1) S. Revid. Gew.Ordn., §. 105.

2) S. Gew.Ordn., Art. 111. — Als eine beſonders wichtige auch von der Geſetzgebung herausgehobene Art von Handel mit Naturerzeugniſſen iſt der Weinhandel zu nennen. Derſelbe iſt in Folge der allgemeinen Grundſätze Jedem erlaubt, welcher den Wein aus dem Keller nach der Eichmaaß und in Quantitäten von wenigſtens 1 Imi verkauft. Es iſt hierzu keine Conceſſion nöthig, und — außer der Gewerbeſteuer vom gewerbemäßigen Betriebe — keine Abgabe zu entrichten, ſ. Finanz-Geſetz vom 22ſten Juli 1836, Art. 4, R.Bl., S. 284. Nur der Detailverkauf in kleineren Quantitäten nach der Schenk-Maaß unterliegt den Wirthſchafts-Geſetzen.

3) S. Dienſtpragmatik, §. 7; vgl. oben Bd. II, S. 108.

4) Gen.V.O. vom 14ten Februar 1812, R.Bl., S. 103. Dieſes Geſetz führt namentlich als in freiem Verkehre ſtehend folgende Artikel an: Victualien aller Art, Vieh, Unſchlitt, Häute und Felle, Wolle, Fiſche, Geflügel, Federn, Holz, Pfähle, Koh-

len, Flachs, Hanf, Leinſaamen, leinenes und wollenes Garn. Uebrigens iſt itzt der freie Handel nicht blos auf dieſe genannten Gegenſtände beſchränkt, denn Art. 111 der Gewerbe-Ordnung ſpricht ganz allgemein von allen einheimiſchen Naturerzeugniſſen und den daraus verfertigten unzünftigen Fabrikaten.

5) S. Gew.Ordn., Art. 105—115. — Es iſt ſchwer zu begreifen, daß die Zünftigkeit des Detailhandels in der Allgem. Gewerbe-Ordn. von 1828 ausgeſprochen, noch unbegreiflicher, daß ſie in der Reviſion von 1836 beibehalten wurde. Alle Gründe, welche gegen die Zünftigkeit des Groshandels ſprechen, (nach der eigenen Anſicht der Geſetzgebung,) ſprechen auch gegen die Einſchließung des kleinen Handels. Und überdieß wo ſind die Gränzen zwiſchen beiden? Iſt die Beſtimmung einer willkürlichen Größe des einzelnen Verkaufes in der Natur der Sache gegründet? Die beiden Rückſichten, aus denen die Motive die Beibehaltung der Zünftigkeit zu rechtfertigen ſuchen, Verh. von 1826, H. 2, S. 342., möchten wohl ſchwerlich gewichtig genug ſeyn, um dieſen Einwürfen die Waage zu halten. Wo ſieht man denn in anderen Ländern, daß die Fabrikation verlaſſen wird, und Alle ſich in den freien Handel drängen? Und welches ſind denn die ganz beſonderen Erſchütterungen und Unfälle, welche den Handelsſtand in W., mehr als andere Gewerbe, betroffen haben, und welche nöthigten, ihm Monopolpreiſe zu ſeiner Wiedererholung auf Koſten des Publikums und des Rechtes zu bewilligen? Wie lange ſoll auch dieſe angebliche Entſchädigung fortdauern?

6) S. Gew.Ordn., Art. 113 und 114. Durch V.O. vom 19ten Jänner 1829 iſt entſchieden, daß auch Frauensperſonen die Kramconceſſion erhalten können.

7) S. Inſtruct. zur Vollz. der Gewerbe-Ordn. vom 6ten Juni 1828, §. 26, R.Bl., S. 440. — Wenn ein Jude Trödelhandel treibt, ſo tritt er dadurch in die beſonders vernachtheiligte Claſſe der Schacherjuden, ſ. Bd. I, S. 524.

8) V.O. vom 31ten Aug. 1833, R.Bl., S. 242 fg.

9) S. Inſtruct. vom 4ten Febr. 1831, §. 6.

10) S. Gew.Ordn., Art. 131—140; Inſtruct. vom 6ten Juni 1828, §. 35—48; und vom 4ten Februar 1831, abgedr. bei Roller, S. 383 fg.; beſondere Schriften über den Hauſir-

handel mit Senſen u. dgl. enthält ein Erlaß der k. Regirung des Jaxtkreiſes vom 3ten März 1829 (abgedr. im Conſulenten für Kaufleute. Tüb., 1830, S. 274 fg.) — Die Beſtimmungen über den Hauſirhandel ſind hervorgerufen worden durch eine Eingabe der K. d. A. vom 19ten Juni 1820, welche im Intereſſe der anſäſſigen Kaufleute um Reviſion der Geſetze über Hauſirhandel bat. Anfänglich als abgeſonderter Geſetzesentwurf übergeben, (ſ. Verh. der K. d. A., 1824, Beil.H. 4, S. 1 fg.) wurden auf dem Landtage von 1828 die Regirungsvorſchläge der allgemeinen Gewerbeordnung einverleibt.

11) S. Gew.Ordnung, Art. 136 und 138, Nr. 7.

12) S. Roller, (älteres Werk,) Bd. II, §. 473, Note.

13) Daſ., §. 488. Die Beſtimmungen über die zu bezahlenden Gebühren ſ. im Geſetze über die Acciſe-Abgabe vom 18ten Juli 1824, §. 4, und Beilage, Rbl., S. 501. Begünſtigungen des Gränzverkehres zwiſchen Baiern und Württemberg ſ. im Handelsvertrage vom 12ten April 1827, Art. 4, Rbl., S. 142 fg.

14) S. Gewerbe-Ordnung, Art. 133.

15) Daſelbſt, Art. 130.

2) Erleichterung der Communication.

a) Sorge für die Landſtraßen.

§. 244.

α) Die Staats-Heerſtraßen.

Württemberg beſitzt bis itzt nur Eine Art von Landſtraßen, nämlich die gewöhnlichen Kunſtſtraßen; der Bau von Eiſenbahnen iſt zwar Gegenſtand der Unterſuchung, allein die Verwürklichung ſteht in dem von der Natur für dieſe Anlagen wenig begünſtigten Lande noch in ſehr ungewiſſer Ferne [1]. Die beſtehenden Geſetze und Einrichtungen betreffen ſomit nur die erſtere Art von Verbindungsmitteln.

In Beziehung auf ſie nun verläßt ſich der Staat nicht auf die Thätigkeit Einzelner oder freiwilliger Privatvereine,

ſondern erklärt die Herſtellung der nothwendigen Heerſtraßen für einen Gegenſtand öffentlicher Sorgfalt. Doch wird dabei der ſehr weſentliche Unterſchied zwiſchen Staats- und Nachbarſchafts- (Vicinal-) Straßen gemacht. Jene werden auf Koſten der allgemeinen Staatskaſſe im Stande erhalten; dieſe von den einzelnen Gemeinden, Gutseigenthümern, höchſtens von den Amtskörperſchaften [2]).

Zur Unterhaltung auf allgemeine Koſten hat ſich der Staat verpflichtet bei allen Poſt- und Commercialſtraßen [3]). Unter einer Poſtſtraße wird diejenige verſtanden, auf welcher ein regelmäßiger Poſtverkehr, namentlich eine Poſtwagenverbindung, ſtatt findet; was eine Commercialſtraße ſey, iſt nicht genauer angegeben, allein es iſt der Natur der Sache nach jeder Weg darunter verſtanden, der nicht blos zu Localzwecken, ſondern zur allgemeinen Verbindung der verſchiedenen Landestheile dient. Es werden alſo Handelsſtraßen im engeren Sinne, dann aber auch Militairſtraßen u. dgl. ſeyn. Sehr häufig, oder meiſtens, fällt freilich der Begriff von Poſt- und von Commercialſtraßen zuſammen. — Daß eine Staatsſtraße vom Staate, ganz oder theilweiſe, auch ſchon erbaut ſey, iſt durchaus nicht nothwendig [4]).

Uebrigens ſind die Gemeinden, über deren Markung eine Staatsſtraße läuft, nicht ganz von jeder Verbindlichkeit hinſichtlich der Staatsſtraßen befreit, vielmehr haben ſie manche nicht unbedeutende Nebenpuncte zu beſtreiten, über deren richtige Erfüllung ihnen Vorſchriften gegeben ſind [5]). Doch können ſie ſich wenigſtens von einer der bedeutendſten dieſer Laſten, nämlich von der Unterhaltung der ſchon vor Anlegung der Staatsſtraßen zum örtlichen Nutzen vorhanden geweſenen Brücken, gegen Erlegung einer geſetzlich beſtimmten Entſchädigung an den Staat für immer befreien [6]). — Außerdem iſt es nicht ſelten, daß eine Gemeinde, eine Korporation oder ſelbſt ein einzelner Gutsbeſitzer einen beſtimmten Beitrag oder eine gewiſſe Lieferung zu leiſten hat, in Folge von Ver-

tragen, welche z. B. bei Erbauung, oder bei der Uebernahme der Straße auf den Staat mit ihnen geſchloſſen wurden. Solche außerordentliche Leiſtungen ſind in der Regel als privatrechtliche Verbindlichkeiten zu betrachten und im Streitfalle von den Gerichten zu beſtimmen [7]).

Ueber die techniſchen Vorſchriften, wie die Staatsſtraßen anzulegen, wie ſie zu unterhalten ſind, welche Beſtimmungen für die bei denſelben vorkommenden Nebengegenſtände, als Sicherheitsſchranken, Wegzeiger u. dgl. befolgt werden müſſen, hat ſich die Regirung theils in der Weg-Ordnung von 1808, theils in den verſchiedenen Inſtructionen für die Wegbaubeamten ausgeſprochen [8]). Von rechtlichem Intereſſe ſind blos nachſtehende Vorſchriften:

1) Jeder Beſitzer eines neben einer Staatsſtraße liegenden Gutes hat längs der Straße Obſtbäume in beſtimmten Entfernungen zu ſetzen und zu unterhalten [9]).

2) Es darf kein Bauweſen irgend einer Art an einer Staatsſtraße angelegt werden, ohne daß vor dem Anfange deſſelben Erlaubniß von der Kreisregirung erfolgt iſt, welche nur dann bewilligt werden kann, wenn das Gebäude (je nach ſeiner Beſtimmung) ſo weit zurückgerückt wird, daß weder durch daſſelbe, noch durch ſeine Benutzung die Straße verſperrt wird [10]).

3) Das Verſperren der Straßen durch Holz, Steine, Dünger, Wagen u. ſ. w. iſt verboten [11]).

4) Degradation oder Benützung der Gräben, ſo wie der Uferbauten, ferner Beſchädigung des Weges ſelbſt oder der Nebenanſtalten iſt bei Strafe unterſagt [12]).

5) Zur Schonung der Straßen ſind geſetzliche Vorſchriften über die Form und die Breite der Radreifen, ſo wie über die höchſte Zahl der Einem Wagen vorzuſpannenden Zugthiere gegeben [13]).

Für Benützung der Staatsſtraßen wird weder im einzel-

nen Falle, noch durch eine eigene allgemeine Abgabe etwas entrichtet [14]); ſollte die Geſetzgebung eine Abgabe für paſſend erachten, ſo iſt durch Zollvereinigungsvertrag im Jahre 1828 das in Preußen beſtehende Chauſſeegeld als nie zu überſteigendes Maximum beſtimmt [15]).

1) Außer dem Strohfeuer einer wenig erleuchteten Begeiſterung für den Bau von Eiſenbahnen, welches auch in W. plötzlich allein ohne Nachhalt aufloderte, iſt doch auch Gründlicheres und Ueberlegteres in der Sache geſchehen. Auf dem Landtage von 1836 wurden 100,000 fl. aus der Reſtverwaltung zu genauer Bearbeitung eines württembergiſchen Eiſenbahnſyſtemes verwilligt, und in Folge deſſen denn auch die nöthigen Studien gemacht. Das Ergebniß derſelben iſt der Nachweis der Möglichkeit, allein der großen Schwürigkeit eines ſolchen Unternehmens in W. Die Regirung hat daher noch keinen Entſchluß gefaßt, ſondern weitere reifliche Ueberlegung ſich vorbehalten. S. den Vortrag des Miniſters des Innern in den Verh. der K. d. A., 1839, Beil.H. 2, S. 197 fg.

2) Erſt in der Mitte des 18ten Jahrhunderts fieng in W. der Bau von Chauſſeen an. Im Jahre 1752 wurde die erſte Wegordnung erlaſſen. Dieſelbe ſtellte als Regel auf, daß die an der Straße liegenden Gemeinden und Aemter allein für dieſelbe zu ſorgen haben; eine Beſtimmung, welche natürlich zu manchen Klagen Anlaß gab, ſo daß im Erbvergleiche, Cl. IV, §. 23, die Errichtung einer allgemeinen Straßenkaſſe beſchloſſen und unter dem 18ten Jänner 1772 eine neue Wegordnung erlaſſen wurde. Letztere behielt geſetzliche Kraft bis zum 23ſten October 1808, unter welchem Tage wieder eine neue Wegordnung erſchien, deren Reviſion im Wege der Geſetzgebung jedoch abermals bevorſteht, ſ. Verh. der K. d. A., 1830, H. 3, S. 635. — Zuſammenſtellungen der itzt gültigen Geſetzgebung ſind: Richter, Die w. Baupolizei, S. 169—198, ſammt den dazu gehörigen Beilagen; und Hezel, Zuſammenſtellung der den Straßenbau und die Straßenpolizei betreffenden Geſetze und Verordnungen. Heilbr., 1839, 8.

3) S. Wegordnung vom 23ſten October 1808, §. 1, Rbl. von 1809, S 19.

4) In der Finanzperiode 1839—42 hatte der Staat über 600

Stunden Weges Staatsſtraßen im Bau. Der jährliche Aufwand hierfür und für die vom Staate als Grundeigenthümer zu erhaltenden Cameralſtraßen iſt ungefähr 500,000 fl. Außerdem werden, wenn ein günſtiger Stand der Staatskaſſe es geſtattet, noch bedeutende Summen zu außerordentlichen Verbeſſerungen verwilligt; ſo z. B. von 1833—36 (außer großen Brückenbauten) 200,000 fl., von 1836—39 300,000 fl., von 1839—42 aber 500,000 fl. Noch erfordern aber die nothwendigen Verbeſſerungen einen weiteren Aufwand von wohl einigen Millionen.

5) Die von den Gemeinden, nach §. 4 der Wegordnung, zu tragenden Leiſtungen ſind folgende: a) die Erhaltung der Chauſſee innerhalb Etters, (ſ. V.O. vom 13ten Mai 1837, Rbl., S. 231;) b) die Unterhaltung derjenigen Brücken, welche ſie vor Anlegung der Chauſſee ſchon zu ihrem eigenen Nutzen unterhalten mußten, und deren Unterhaltung ihnen vom Staate nicht beſonders abgenommen ward; c) die Ausſchlagung der Gräben auf ihrer Markung, mit Ausnahme der über herrſchaftliche Güter oder Waldungen führenden Strecken; d) die Reinigung der Dohlen; e) die Anlegung der Güterbrücken und der wegen der Seitenwege nothwendigen kleinen Brücken über die Chauſſeegräben; f) die Anlegung der Sicherheitsſchranken, (vgl. jedoch Erlaß vom 22ſten October 1827, bei Chrieſtlieb, Suppl. I, S. 382;) g) die Setzung der Wegzeiger; h) die Setzung der Chauſſeebäume auf Allmanden; i) die Erhaltung der Nummerſtotzen; endlich k) der Transport der Steinwagen. Die Abräumung von Schnee liegt Demjenigen ob, welcher die Straße zu unterhalten hat, wenn es zur Reinigung oder Unterhaltung geſchehen ſoll; die Eröffnung einer Bahn zur Erleichterung des Verkehres iſt immer Sache der Gemeinden. S. Geheimenraths-Erlaß vom 22ſten Mai 1833, Ergänzbd. zum Rbl., S. 266. Ueber den ganzen Gegenſtand vgl. Hezel, Zuſammenſtellung, S. 45 fg. — Gegen manche dieſer Laſten, namentlich gegen das Ausſchlagen der Chauſſeegräben, wurden ſchon mehreremale in der Ständeverſammlung Anträge gemacht; bis itzt ohne Erfolg.

6) S. Geſetz vom 11ten Dec. 1833, Rbl., S. 495 fg.; Verh. der K. d. A., 1833, II, Beil. H. 3, S. 11; Bd. XII, Sitz. 71, S. 8 fg.; Bd. XV, Sitz. 95, S. 4 fg.; Beil.H. 3, S. 204; Bd. XV, Sitz. 101, S. 8 fg.; Beil.H. 3, S. 684; Bd.

XVI, Siz. 108, S. 9 fg.; Verh. der K. d. St.H., H. 7 S. 2399, 2391, 2487, 2473. Der Geſetzesentwurf hatte urſprünglich nur die Uebernahme von Neubauten beabſichtigt; die K. d. A. verlangte aber auch Ausdehnung auf ſchon ſtehende Brücken. — Die geſetzliche Entſchädigung, durch deren Abreichung eine Gemeinde den Staat zur Uebernahme ihrer Brückenbaulaſt nöthigen kann, iſt folgende: 1) Bei Brücken, welche alsbald neu herzuſtellen ſind, a) die Koſten des Neubaues einer nur für einen Nachbarſchaftsweg berechneten Brücke mit ſteinernen Pfeilern und hölzerner Fahrbahn in bisheriger Breite; b) die einfachen Koſten einer zweiten hölzernen Fahrbahn und der Brüſtungen (als Averſalſumme für künftige Unterhaltung); 2) bei Brücken, welche im Augenblicke der Uebergabe nicht neu herzuſtellen ſind, a) die Koſten der Verwandlung der Brücken in die unter 1, a bemerkte Geſtalt und Stärke, (möglicherweiſe alſo hiefür gar nichts); b, die unter 1, b bemerkte Averſalſumme. In beiden Fällen wird ein bisher etwa vom Baupflichtigen bezogenes Weggeld capitaliſirt und von der Entſchädigungsſumme abgezogen. Letztere iſt in fünf unverzinslichen Jahreszielen zu bezahlen. Im Falle eines Streites entſcheidet ein Compromißgericht von drei Bauverſtändigen.

7) Dieſes wird beſtätigt durch eine (ungedr.), vom Könige an die Miniſterien der Juſtiz, der Finanzen und des Innern erlaſſene Verfügung vom Juni 1828, welche verordnet, daß das Erkenntniß über die Baulaſt an öffentlichen Wegen zum Würkungskreiſe der Polizeiſtellen gehöre, mit Vorbehalt des Rechtsweges, wenn eine Parthie ſich auf einen beſondern privatrechtlichen Titel berufe, vermöge deſſen einem Dritten hierzu die Verbindlichkeit obliege.

8) Dieſe ſind: Inſtruction für die Oberweg- und Weginſpectoren. s. d., 1811, Stuttg., 12; Inſtruction für die Wegmeiſter vom 27ſten April 1808, Rbl., S. 333, (auch beſonders gedruckt;) Inſtruction für die Wegknechte. s. d., Stuttg., 1815; 12; Vorſchrift vom 4ten Juni 1821, über die Würkſamkeit der Ortsbehörden und Oberämter bei Straßen-Bauten, Rbl., S. 310. Zuſammengeſtellt ſind dieſe Vorſchriften in Hezel's Repertorium der Polizei-Geſetze, Bd. VI, S. 79 fg. und Bd. VIII, 681 fg.; und in Deſſen Zuſammenſtellung. S. 57 fg. Man vergl. auch

noch den (ungedr.) Erlaß vom Febr. 1820 über die Eintheilung der Staatsſtraßen in zwei (Wichtigkeits-) Claſſen, was von Einfluß auf das Gefälle der Steigen iſt. Kritik und Aenderungs-Vorſchläge giebt: Welden, Ueber den Staats-Straßen-Bau in W. Ulm, 1825, 8.

9) V.O. vom 13ten Sept. 1806; vom 13ten Juni 1808, Rbl., S. 347; (ungedr.) Erlaß an die ſämmtl. Weg-Inſpectoren vom 28ſten Aug. 1816. Die Vorſchrift iſt, daß die Bäume wenigſtens 24 Schuh von einander und „wenigſtens" 6 Schuh vom Graben entfernt zu pflanzen ſeyen Sehr zweifelhaft iſt, ob durch die bloße Miniſterial-Verfügung vom December 1829, Ergbd. z. Rbl., S. 214, mit Recht befohlen werden konnte, die Bäume 10′ zurückzurücken; denn mit der Erfüllung des „Wenigſten" war dem Geſetze Genüge geleiſtet. Ein ſolcher Eingriff in Eigenthumsrechte kann nur durch ein Geſetz gerechtfertigt werden.

10) S. Weg-Ordn., §. 16.

11) Daſ., §. 19.

12) Daſ., §. 20 fg.

13) S. Geſetz vom 14ten Juli 1839, Rbl., S. 489 fg.; V.O. vom 27ſten Jänner 1840, Rbl., S. 64.

14) Die Beſtimmungen über die Straßen-Bau-Abgaben haben ſich im Laufe der Zeit ſehr manchfach geändert. Zunächſt war die Erhebung eines Weggeldes angeordnet, ſ. V.O. vom 13ten April 1808; hierauf ein Zoll von jedem über die Gränze gehenden Zugthiere, ſ. V.O. vom 5ten Oct. 1810; dieſer wurde erſetzt durch eine Kopfſteuer auf alle größere Viehgattungen, ſ. Geſetz vom 28ſten Juni 1821; dieſe aber ward ihrer Seits wieder verwandelt in einen Zoll-Beiſchlag durch V.O. vom 28ſten Sept. 1828, Rbl., S. 578; endlich auch letzterer gänzlich aufgehoben durch Verfüg. vom 19ten Dec. 1833, Rbl., S. 506.

15) S. Zoll-Vereins-Vertrag vom 22ſten März 1833, Art. 15, Rbl., S. 418.

§. 245.

β) Die Nachbarſchafts-(Vicinal-) Wege.

Die öffentlichen Straßen, welche nicht zum Behufe des allgemeinen Verkehres im Königreiche und mit dem Aus-

lande, ſondern nur zur Verbindung benachbarter Gemeinden dienen, heißen Vicinal= oder Nachbarſchafts=Wege. Ihre Anlegung ſowohl als ihre Unterhaltung geſchieht nicht auf Koſten des Staates, ſondern in der Regel auf Koſten der Gemeinden oder Gutsherrſchaften, ſo weit ſie auf deren Markung laufen; zuweilen auch, bei größeren Unternehmungen, auf Koſten der Amtskörperſchaften [1]). Einzelne Güterbeſitzer oder Korporationen können nur durch ſpecielle Rechtstitel zu einem beſonderen Beitrage verbindlich gemacht werden. Ein Recht der Regirung, eine Gemeinde zur Anlegung eines beſtimmten Vicinalweges zu nöthigen, iſt nirgends ausgeſprochen. — Die Gemeinden haben kein Recht, für die Benützung ihrer Straßen Weg=Gelder oder ähnliche Abgaben einzuziehen, ſondern ſie erhalten eine (freilich häufig ſehr ungenügende) Entſchädigung aus der Staatskaſſe [2]). Nur für die Benützung von Brücken und Pflaſter innerhalb Etters iſt manchen Gemeinden der Bezug einer Abgabe vom einzelnen Reiſenden geſtattet: jedoch hat ſich die Regirung durch den Handelsvertrag mit Preußen anheiſchig gemacht, auch dieſe läſtige Erhebungsart (natürlich gegen Entſchädigung der Gemeinden) aufzuheben [3]).

Ueber die Art der Anlage der Vicinal=Wege iſt nur ſo viel verordnet, daß ſie beſtändig und zu jeder Jahreszeit fahrbar ſeyn, und alſo gut planirt, mit Abzugsgräben, Brücken, Dohlen, Sicherheitsſchranken und an den Scheidewegen mit Wegzeigern [4]) verſehen werden müſſen. Künſtlichere (chauſſeemäßige) Anlagen ſind nur da Zwangspflicht, wo ſie zur beſtändigen Brauchbarkeit des Weges nothwendig ſind. Uebernehmen mehrere Gemeinden oder eine Amtskörperſchaft freiwillig die Chauſſirung einer Vicinal=Straße, ſo können in Ermanglung gütlicher Uebereinkunft oder eines beſonderen Rechtstitels, die Eigenthümer von gutsherrlichen Markungen nur zu einem Beitrage genöthigt werden, wel=

cher nach den gewöhnlichen Baukoſten bemeſſen iſt [5]). — Die Unterhaltung der Vicinal=Wege muß durch Frohnen, und darf nicht durch Umlagen von Geldbeiträgen geſchehen [6]).

Zur Aufſicht über ihre Straßen können ſich die Gemeinden auch der königlichen Weg=Beamten gegen eine billige Entſchädigung bedienen, wenn dieſelben keine Staatsgeſchäften zu beſorgen haben; ſie müſſen ſogar ſich derſelben bedienen bei der Anlegung neuer kunſtmäßiger Wege. Von Zeit zu Zeit haben die Weg=Inſpectoren und Kreisbauräthe die ſämmtlichen Vicinal=Wege bei Gelegenheit ihrer ſonſtigen Amtsreiſen zu beſichtigen und den Gemeinden die nöthigen geſetzlichen Einrichtungen zu befehlen [7]). Dem Oberamtmanne liegt die unmittelbare und ununterbrochene Aufſicht über die Vicinal=Straßen in ſeinem Bezirke auf; er kann zur untergeordneten Beſorgung derſelben einen eigenen Wegmeiſter für das Oberamt annehmen.

1) V.O. vom 19ten Jun. 1828, über die Baulaſt der Nachbarſchafts=Wege, Rbl., S. 553. Der Geſetzgebung wird dabei vorbehalten zu beſtimmen, in wie ferne einzelne, nicht im Gemeindeverbande aber auf der Markung liegende, Güterſtücke beizuziehen ſeyen; eben ſo, in welchen Fällen benachbarte Gemeinden, Gutsherrſchaften u. ſ. w. einen Beitrag zu leiſten haben, wenn für den Pflichtigen die Laſt außer Verhältniß wäre. Bis itzt weigert ſich namentlich die Finanz=Verwaltung, die Unterhaltung zu übernehmen, wenn die Straße durch einen Wald geht, welcher keine eigene Markung bildet. S. (ungedr.) Fin.Min.Erlaß vom 13ten Aug. 1827. — Eine Ueberſicht über die Geſetzgebung hinſichtlich der Nachbarſchaftswege ſ. bei Hezel, Zuſammenſtellung, S. 89 fg.

2) S. Geſetz über die Straßenbau=Abgaben vom 28ſten Juni 1821, §. 1, Rbl., S. 362.

3) S. Art. 6 des Vertrages zwiſchen dem württ. bairiſchen und dem preußiſch=darmſtädtiſchen Zollvereine vom 25ſten Juli 1829, Rbl., S. 295.

4) S. G. Roller, Polizeirecht, S. 296.

5) S. Decret vom 5ten Febr. 1811, bei Knapp, Repert., Bd. IV, S. 587, vergl. mit Decret vom 4ten Dec. 1811, daſ., S. 590; namentlich aber die angef. V.O. vom 19ten Juni 1828, §. 2 und 3.

6) S. Signat. vom 6ten Juni 1807, §. 1, bei Knapp, Repertor., Bd. III, 3, S. 41; ferner Decret vom 4ten Dec. 1811, daſ., Bd. IV, S. 950. Die Unzweckmäßigkeit dieſer Beſtimmung dürfte keinem Zweifel unterliegen.

7) S. Inſtruction der O. Weginſpectoren., §. 3; Decret vom 5ten Febr. 1811, bei Knapp, Repertor., Bd. IV, S. 590.

§. 246.

γ) Verwaltung des Straßenbau-Weſens.

Eine eigene techniſche Behörde zur Verwaltung des Straßen-Bauweſens beſteht, ſeit Auflöſung der Section des Straßen- und Brückenbau-Weſens im J. 1817, nicht; ſondern die Verwaltuugsbehörden im Miniſterium des Innern beſorgen auch dieſen Theil der Polizei, die höheren mit Beigebung von Technikern.

Das Miniſterium des Innern hat, mit Unterſtützung eines techniſchen Referenten, die oberſte Leitung, und genehmigt oder verändert namentlich die von den Kreisregirungen eingeſendeten Bau-Etats [1]). Nur bei außerordentlichen und ſo dringenden Fällen, daß Berichterſtattung nicht möglich iſt, dürfen die untergeordneten Behörden ohne vorläufige Anfrage beim Miniſterium bedeutendere Arbeiten unternehmen laſſen.

Die practiſche Leitung des ganzen Straßenbauweſens haben die Kreisregirungen; und ihre Geſchäfte beſtehen dabei namentlich in der Unterſuchung und Beobachtung des Zuſtandes der Staatsſtraßen; in der Herſtellung und beſtändigen Richtighaltung einer Beſchreibung ſämmtlicher Heerſtraßen und Brücken des Kreiſes; in der Entwerfung

und Begutachtung der jährlichen Bauekats; in der Sorge für techniſche und finanzielle Ausführung der genehmigten Etats; endlich in der Prüfung und Decretur der Koſtenzettel [2]).

Zur Beſorgung des Techniſchen iſt der Regirung ein Referent vom Fache (Kreisbaurath) beigegeben und ſind ihr (3 bis 4) Weginſpectoren untergeordnet. Jener hat alle Jahre alle Straßen des Kreiſes zweimal zu bereiſen und bei dieſer Gelegenheit die, von den Weginſpectoren vorgearbeiteten, Wegbau-Etats an Ort und Stelle zu prüfen [3]), größere Bauweſen nach deren Beendigung zu übernehmen. Die Weginſpectoren haben die unmittelbare, ununterbrochene Aufſicht auf einen beſtimmten ihnen zugetheilten Diſtrict und die Uebernahme der kleineren fertigen Bauweſen, wenn ſie dieſelben vorſchriftsmäßig und tüchtig erfunden haben bei einer, in Begleitung des Oberamtmannes beziehungsweiſe des Oberamts-Controleurs vorzunehmenden, Unterſuchung. Sie haben alle Staatsſtraßen ihres Bezirkes vierteljährig zu bereiſen, und über den Erfund zu berichten. Ihre Verfügungen haben ſie gemeinſchaftlich mit dem betreffenden Oberamte zu erlaſſen. Von ihnen zunächſt gehen die Vorſchläge zu den neuen Bau-Etats aus; gemeinſchaftlich mit dem Oberamte ſchließen ſie Accorde [4]). Jedem Inſpectionsbezirke iſt ein Wegmeiſter beigegeben, welcher theils zur techniſchen Aufſicht bei Neubauten, theils zur Stellvertretung des Inſpectors von der Kreisregirung verwendet wird [5]).

An die Oberämter wird von der Regirung der ſie betreffende Theil des genehmigten Etats ausgeſchrieben, damit ſie nun unter Leitung des Weginſpectors, denſelben vollziehen laſſen. Sie haben überdieß die beſtändige Aufſicht auf die Straßen in ihrem Bezirke, namentlich aber auf die Vicinal-Straßen. Bei Neubauten haben ſie, gemeinſchaftlich mit dem Techniker die verſchiedenen Baulinien zu prüfen, und nach ihren verſchiedenen polizeilichen und rechtlichen Beziehungen zu unterſuchen. Sie haben die Controle über die Zahlungen [6]). — Die Ortsbehörden aber ſind verantwortlich für die Vollziehung

der den Gemeinden bei den Staatsſtraßen obliegenden Verbindlichkeiten; ſie haben die ortspolizeiliche Aufſicht auf die gehörige Breite der Straßen, endlich die Aufſicht auf die Uebernehmer von Bauarbeiten, namentlich aber die Beiſuhr des Materials [7]).

Die Arbeit ſelbſt wird entweder durch Wegknechte, welche für eine beſtimmte Summe eine gewiſſe, kleinere oder größere, Straßenſtrecke zu bearbeiten haben, oder durch Taglöhner beſorgt [8]).

1) Inſtruct. über die Behandlung der Baugegenſtände vom 19ten Juni 1818, R.Bl., S. 362 fg., §. 9 und 11. Das Rechnungsweſen iſt regulirt durch Vorſchrift vom 4ten Juni 1821, R.Bl., S. 307. Vgl. auch G. Roller, Polizeirecht, S. 239 fg.; Richter, Baupolizei, S. 169 fg.; Hezel, Zuſammenſtellung S. 7 fg.

2) S. die angef. Inſtruction, §. 2 und 3, und bei Hezel, Zuſammenſtellung, S. 9.

3) S. Inſtruct., §. 4 fg.; (ungedr.) Miniſt.Erl. vom 30 Aug. 1833.

4) S. Vorſchrift über den Wärkungskreis des Oberamtmanns in Straßenbauſachen, vom 4ten Juni 1821, Art. 1, R.Bl., S. 310; Erlaß vom Juni 1821, bei Richter a. a. O., S. 554; Verfügung über denſelben Gegenſtand, vom 11ten März 1825, R.Bl., S. 164; endlich (ungedr.) Einſchärfung und Erläuterung dieſer letzteren Verfügung vom April 1825. — Die Inſtruction der Weginſpectoren ſ. oben §. 233, Note 6; in Beziehung auf ihre Diäten u. ſ. w. gilt die Inſtruction vom 25ſten Juni 1817, bei Knapp, Annalen, H. II, S. 399 fg.

5) V.O. vom 20ſten Februar 1821, bei Richter, a. a. O., S. 541 fg.

6) S. die angef. Vorſchrift, Nr. II, und die Verfügung vom J. 1825. Ueber das Straf-Reſſort der Oberämter und der Gemeindebehörden in Straßenſachen ſ. Verfüg. vom 19ten Aug. 1822, bei Richter, a. a. O., S. 568 fg. — Eine ausführliche Zuſammenſtellung bei Roller, S. 281 fg.; und Richter, S. 174 fg.; Hezel, S. 12 fg.]

7) Ebendaſ., Nr. III.

8) Die Inſtructionen der Wegmeiſter und Wegknechte ſ. oben, §. 233, Note 6; über den Verſuch, die gangbarſten Straßen durch

Taglöhner im Stande erhalten zu laſſen, ſ. die Verh. der K. d. A., 1830, Beil.H. 3, S. 35.

§. 247.

b) Schiffarth und Flußbau.

Von ebenfalls höchſt bedeutender Wichtigkeit für den Staat und die Einzelnen iſt eine wohlgeordnete Waſſerbau-Polizei. — Dieſelbe hat einen dreifachen Zweck: einmal, durch Befeſtigung der Ufer und Ausräumung des Bettes die angränzenden Güter gegen Beſchädigungen zu ſichern; zweitens, durch Gründung, Erhaltung und Verbeſſerung ſchiffbarer Waſſerſtraßen ein wohlfeiles und bequemes Verbindungsmittel herzuſtellen, was ſich wieder eintheilt in die Sorge für die natürlichen Waſſerſtraßen, und in Erbauung künſtlicher (Kanäle); drittens, für das Schiffergewerbe ſolche Beſtimmungen feſtzuſtellen, welche die ſchnelle und ſichere Fortſchaffung von Perſonen und Dingen garantiren.

Nur wenig hat bis itzt der württ. Staat für die beiden erſten wichtigen Zwecke gethan, obgleich ſowohl durch die Zahl ſeiner fließenden Gewäſſer zu zweckmäßiger Thätigkeit aufgefordert, als durch deren ſtarken Fall und geringe natürliche Schiffbarkeit dazu genöthigt. Außer einigen allgemeinen unzureichenden Verboten, ſchädliche Gebäude an den Flüſſen zu errichten [1]); ferner dem Befehle, an den Ufern Weidenholz zu pflanzen und die Ufer überhaupt nicht entblößen zu laſſen [2]); der (lächerlichen) Forderung an die Schiffer, das Flußbett von großen Steinen und Kiesbänken zu reinigen [3]); endlich dem Rathe an die Gemeindevorſteher, alle Waſſerſchäden ſogleich, und dann wohlfeiler als ſpäter [4]), ausbeſſern zu laſſen, hat die Geſetzgebung durchaus keine Beſtimmungen gegeben, weder über die Art und Weiſe des Waſſerbaues, noch über die Verbindlichkeit,

denſelben zu bezahlen. Von Anlegung größerer Bauten, ſey es zur Benutzbarmachung der natürlichen Waſſerſtraßen, ſey es zur Anlegung von Kanälen, war ohnedem bis in die neueſte Zeit gar keine Rede; und wenn auch itzt ein Anfang von verſchiedenen Vorkehrungen, namentlich zur leichteren Benützung wenigſtens Eines Fluſſes, des Neckars, gemacht iſt, ſo bleibt doch auch hier die Hauptſache noch zu übernehmen. Dieſer ganze Theil der polizeilichen Thätigkeit erwartet nicht nur ſeine Ausbildung, ſondern in manchen Puncten ſelbſt ſeine Begründung[5]).

Etwas mehr iſt hinſichtlich der Regulirung des Schifffahrts-Gewerbes geſchehen. Es iſt nämlich einer Seits die Zünftigkeit der Schiffer aufgehoben, und dadurch größere Freiheit und Regſamkeit hergeſtellt worden[6]); auf der anderen Seite aber theils der ſelbſtſtändige Betrieb dieſes Gewerbes von einer polizeilichen, die Unterſuchung der perſönlichen Zuverläſſigkeit des Bewerbers zum Gegenſtand habenden Cognition abhängig gemacht[7]), theils unterliegt die Zeit und die Reihefolge der Ladung und Abfahrt einer Staatsaufſicht[8]).

1) S. Fiſcher-Ordnung, Art. 28; Mühl-Ordnung, §. 1—14, 16, 18, 19 und 85.

2) S. Gen.-Reſcript vom 11ten Oct. 1745; vom 20ſten Febr. 1792; V.O. vom 1ſten März 1811, Rbl., S. 109; vom 5ten Juni 1811, Rbl., S. 277; vom 16ten Juni 1814, Rbl., S. 243.

3) S. Fiſcher-Ordnung, §. 25—29 und 15.

4) S. Commun.Ordn., Kap. III, 2, §. 9.

5) Der gänzliche Mangel an Vorſchriften und an Thätigkeit in einem ſo wichtigen Puncte iſt von der Regirung ſelbſt laut anerkannt worden; weder ſie, noch die Stände haben aber bis itzt große Eile bewieſen, um dem Uebel abzuhelfen. Zwar wurde der St.Verſ. von 1830 der Entwurf einer Flußbau-Ordnung übergeben. S. Verh. der K. d. A., 1830, H. 2, S. 418, auch eine revidirte Faſſung deſſelben der vor dem Landtage von 1835 verſammelten ſtändiſchen Commiſſion für Geſetzgebungsge-

genſtände mitgetheilt, ſ. Verh. der K. d. A., 1835, Bd. III, S. 195 fg.: allein es iſt nicht einmal bis zu einem Commiſſionsberichte gekommen. Eben ſo auf dem Landtage von 1839, als die beiden Kammern um wiederholte Einbringung des Entwurfes, gebeten hatten und dieſe mündlich erfolgte. S. Verh. der K. d. A., 1839, Beil.H. 2, S. 301; Beil.H. 3, S. 1. — Die, für den umfaſſenden Zweck ſehr unbedeutende, Etatsſumme wird nach drei Rückſichten verwendet, vorerſt zur Verbeſſerung von ſchiffbaren Waſſerſtraßen; zweitens zur Förderung der Floßbarkeit; endlich zum Schutze armer vom Waſſer in ihrem Daſeyn bedrohter Gemeinden. S. Verh. der K. d. A., 1839, Sitz. 54, S. 13.

6) S. Zuſatz-Geſetz zur A. Gew.Ordn., vom 22ſten April 1828, Art. 1, Rbl., S. 271.

7) S. revid. Gew.Ordn., Art. 123. Als erſte Bedingung der Conceſſion muß der Bittſteller entweder nachweiſen, daß er 7 Jahre lang als Lehrling und Gehülfe zur Zufriedenheit diente, oder daß er eine Prüfung erſtand. Zur Erſtehung der letztern ſind in Langenargen, Friedrichshafen, Ulm und Horkheim Prüfungsbehörden von 3 Sachverſtändigen und 1 Vorſtande niedergeſetzt. S. Inſtruct. vom 6ten Juni 1828, §. 25, Rbl., S. 439; und Inſtruct. vom 12ten Jänner 1830, §. 52—54, Rbl., S. 54.

8) S. Gew.Ordn., Art. 4, Nr. 1.

§. 248.

c) Poſt.

Eine gut eingerichtete Poſt-Anſtalt iſt einer der wichtigſten Träger der Geſittigung. Gut eingerichtet aber iſt dieſelbe, wenn ſie Perſonen, Waaren und Briefe ſicher, wohlfeil, ſchnell und bequem von einem Orte zum andern ſchafft. Dieſe Forderungen aber werden am gewiſſeſten erreicht werden, wenn die Beförderung der Briefe der Regirung als Polizei-Anſtalt, die der Perſonen und Waaren aber einer würklich freien Concurrenz von Privaten überlaſſen iſt. Theore-

tiſche Gründe und die Erfahrung derjenigen Länder, in welchen die Poſt am beſten eingerichtet iſt, zeigen dieſes. — Württemberg's Poſteinrichtung iſt nicht nach ſolchen Grundſätzen eingerichtet, ſondern man glaubte hiſtoriſchen Verhältniſſen weitgehende Rückſichten ſchuldig zu ſeyn.

Durch die Uſurpationen der deutſchen Kaiſer war die anfänglich niederländiſch-ſpaniſche Poſt nach und nach in ein kaiſerliches ausſchließendes Monopol verwandelt worden, trotz der Vorſtellungen der Reichscollegien und des Widerſtandes der einzelnen Reichsfürſten [1]). Vergebens hatten ſich namentlich auch die württembergiſchen Herzoge gegen die Verdrängung ihrer eigenen Landesposten durch die Taxiſche geſetzt. Sie mußten am Ende — unter einziger Rettung des Botenweſens — die Briefpoſt ganz, die fahrende Poſt aber auf eine beſtimmte Anzahl von Jahren pachtweiſe an Taxis ablaſſen [2]); und nur das ziemlich gut organiſirte, jeden Falles wohlfeile Landboten-Inſtitut rettete einen Theil des Verkehres für den inländiſchen Betrieb [3]). Als aber Gewißheit wurde, daß Württemberg in Folge des Feldzuges von 1805 eine, wenn ſchon noch beſchränkte, Souverainetät erhalten würde, ſo hielt ſich die Regirung an dieſe vom Kaiſer aufgedrungenen fremden Poſten nicht länger gebunden, hob daher die taxiſchen Poſten (aber auch das Landboten-Weſen) ganz auf und übernahm dieſelben in die eigene Verwaltung des Staates. Dieſe neue Einrichtung, keineswegs in jeder Beziehung tadellos, die ganze Anſtalt nur aus dem finanziellen Geſichtspuncte betrachtend und mit vieler Härte und großer Beſchränkung des freien Verkehres der Bürger verfahrend, dauerte aber nur bis zum J. 1819 [4]). Auf dem Wiener Congreſſe hatte es das Taxiſche Haus, trotz manchen Widerſpruches namentlich auch von Seiten Württembergs, dahin zu bringen gewußt, daß als eigener Artikel der deutſchen Bundesacte ihm entweder Zurückgabe der Poſten in dem durch den Reichsdeputations-Receß beſtimm-

ten Umfange oder Entſchädigung deßhalb zugeſichert wurde. Württemberg wählte die Zurückgabe der Poſten anſtatt einer aus den Staatsdomainen zu leiſtenden Entſchädigung; und durch einen Vertrag vom 27ſten Juli 1819 wurden alle Poſten im ganzen Umfange des Königreiches, reitende ſowohl als fahrende, an Taxis zurückgegeben, unter manchen für die Entwicklung der Communications-Mittel ſehr erſchwerenden und dadurch den Verkehr auf lange Zeit, wo nicht immer, hemmenden Bedingungen [4]). Dieſer Vertrag beſtimmt nämlich im weſentlichen Folgendes:

1) Die Würde und das Amt eines Erb- und Land-Poſtmeiſters, und mit demſelben das nutzbare Eigenthum und die Verwaltung ſämmtlicher Poſten und der damit verbundenen Rechte iſt dem Fürſten Karl Alexander von Taxis und deſſen ſtandesmäßigen männlichen Nachkommen [6]), bei deren Abſterben dem Fürſten Maximilian von Taxis und ſeinen Nachkommen dieſer Art, als Erb-Mann-Thron-Lehen verliehen. Eine Veräußerung, Verpachtung, Theilung oder Subinfeudation des Lehens findet nicht ſtatt. Das Obereigenthum, die Beſtätigung aller Poſtſtellen, das Recht der Geſetzgebung und der Polizei, der Gerichtsbarkeit und der Strafrechtspflege in Poſtſachen, endlich die Vertretung der Poſtanſtalt gegenüber von fremden Staaten bleiben der Regirung als unveräußerliche Hoheitsrechte [7]).

2) Das Miniſterium des Innern hat die Leitung und Aufſicht auf das Poſtweſen, und in ſeinem Auftrage auch die Kreisregirung je in ihrem Bezirke. Das Miniſterium erläßt ſeine Weiſungen an die General-Poſtdirection in Frankfurt, welche als Landesſtelle betrachtet wird; in dringenden Fällen an den Oberpoſtmeiſter in Stuttgart [8]). Keine württ. Poſtſtelle kann einem fremden Poſtamte untergeordnet werden; Klagen gegen die Poſt werden vor den württembergiſchen Gerichten angebracht; Benennung, Wappen Kleidung u. ſ. w., bei der Poſt ſind württembergiſch; auch

ſind die Poſtbeamten zur Vollziehung einiger ſicherheitspolizeilichen und finanziellen Maaßregeln im Intereſſe des Staates ſchuldig: dagegen behalten auch die taxiſchen Beamten die früheren Privilegien und Freiheiten der königlichen Poſtbeamten in Beziehung auf Frohnen, Quartier u. ſ. w. Der König ernennt aus zwei vom Fürſten von Taxis vorgeſchlagenen Inländern die Poſtbeamten [9]).

3) In materieller Beziehung iſt beſtimmt, daß Poſttaxen und Erhöhung des Portos von der Regirung ausgehen; ſie hat das Einwilligungsrecht bei allen vom Fürſten abgeſchloſſenen Poſt-Verträgen, ſo wie bei der Beſtimmung und Abänderung der Poſtcurſe. Die württ. Poſtgeſetze, namentlich das über Heilighaltung des Poſtgeheimniſſes [10]), ſo wie die Reglements und Ordnungen bleiben in Kraft [11]).

4) Die General-Poſtdirection hat eine disciplinariſche Strafgewalt über das württ. Poſtperſonal; eigentliche Civil- und Criminal-Klagen ſind aber vor den Gerichten des Staates zu verhandeln. Kaſſen-Veruntreuungen werden nicht nach den Beſtimmungen für königliche Beamte, ſondern nach den für die ſtandesherrlichen Diener beſtehenden beſtraft. Der Fürſt von Taxis hat die Penſionen der Beamten zu übernehmen; dagegen nehmen ſie Antheil an der Wittwen-Penſions-Anſtalt des Staates. Auf einen fremden Poſtdienſt können ſie gegen ihren Willen nicht verſetzt werden [12]).

5) Der Erb-Landpoſtmeiſter hat einen jährlichen Lehen-Canon von 70,000 fl. an die Staatskaſſe zu bezahlen; ferner das frühere Chauſſee- und Weggeld-Averſum (von 4,500 fl.); er ſteht auf allen taxiſchen Poſten für den Werth der in Württemberg aufgegebenen Poſtſtücke; er hat endlich einer beſtimmten Anzahl von Anſtalten, Perſonen und Gegenſtänden das Poſtfreithum zu gewähren [13]). Die nicht beſonders ausgenommene amtliche Correſpondenz wird bezahlt [14]).

6) Der Erb-Landpoſtmeiſter hat in manchfacher Bezie-

hung ein Monopol zum Transporte von Perſonen und Sachen in Anſpruch zu nehmen. Vor Allem darf neben ſeinen Poſten keine andere Poſtanſtalt im Königreiche errichtet werden, und ſelbſt ſogenannte Ordinari-Fuhrwerke, d. h. Reiſewagen, welche zu gewiſſer Zeit und ohne beſtimmte Beſtellung zwiſchen zwei Orten hin- und hergehen, dürfen ohne Erlaubniß des Fürſten nur da errichtet werden, wo keine regelmäßige Poſtwagen-Verbindung ſtatt findet. — Hinſichtlich der durch Frachtfuhrleute und Boten zu verſendenden Gegenſtände iſt beſtimmt, daß aller amtliche Briefwechſel, ſo wie die Verſendung von Geldern und Pretioſen der taxiſchen Poſt vorbehalten bleibt; eben ſo hat dieſelbe manche Vorrechte in Beziehung auf die Beſorgung von Briefen und Effecten zwiſchen Orten, unter welchen eine regelmäßige Poſtverbindung ſtatt findet, indem ſie das unbedingte Monopol bei Briefen, hinſichtlich der Waaren aber wenigſtens bei vielen Gattungen ein Vorrecht hat. Nur den hierunter nicht begriffenen weiteren Verkehr dürfen fahrende, reitende und fußgehende Boten in allen Richtungen frei beſorgen [15]. Der Dienſt der Poſt zerfällt: a) in die regelmäßige Beförderung von Briefen, Zeitungen und Pack-Stücken mittelſt der Eil-, Poſt- und Pack-Wagen, ſo wie auf einzelnen Straßen mittelſt beſonderer Ritte; b) in die regelmäßige und der Zahl nach unbeſchränkte Beförderung von Reiſenden mittelſt der Eil-, Poſt- und Pack-Wagen; c) in die Beförderung von Reiſenden mittelſt Extra-Poſt, zu welchem Zwecke taugliche Pferde und Wagen auf jeder Station vorhanden ſeyn müſſen; endlich d) in der Beſorgung von Eſtafetten durch eigene Reitende. Für alle dieſe Zweige des Dienſtes beſtehen ſowohl über die Verhältniſſe zum Publikum (über den äußeren Dienſt), als hinſichtlich des Verfahrens bei der Behörde (des inneren Dienſtes) ausführliche Vorſchriften, der Natur der Sache nach theils bleibender, theils vorübergehender Art [16].

1) Das Nähere hierüber ſ. bei: Pütter, Abh. über das Reichspoſtweſen, in ſ. Erörterungen, H. 1; Häberlin, Deutſches Staatsrecht, Bd. III, §. 350 fg.; J. J. Moſer, Deutſches Staatsrecht, Bd. V, S. fg.; Matthias, Ueber Poſten- und Poſtregal. Berlin, 1832, Bd. I, S. 103 fg. Eine für Taxis günſtigere Anſicht führt dagegen aus: Hiſtoriſch-ſtatiſtiſche Abh. über das kaiſerliche Reſervatrecht des Reichspoſtweſens. Regensbg., 1790, 8.

2) Schon Eberhard im Barte hatte landesherrliche Botengänger zu Fuß und zu Pferd. Herzog Chriſtoph ordnete regelmäßige Botenſendungen an, ſelbſt bis Wien und Prag. Herzog Ludwig hielt ſich im J. 1586 für berechtigt neben den ſtehenden kaiſerlichen Poſten noch eigene Landespoſten zu errichten, ohne daß dagegen von Jemand ſcheint ein Einſpruch gemacht, oder die Verletzung eines Rechtes behauptet worden zu ſeyn. Und als im J. 1595 Rudolph II die bekannte Uſurpation ſich erlaubte, L. von Taxis zum deutſchen Reichs-General-Oberpoſtmeiſter zu ernennen und das Poſtweſen für ein kaiſerliches Regal zu erklären, ſo trug der Geheimerath auf Nichtbeachtung des kaiſerlichen Gebotes an; auf eine im J. 1597 erfolgte ſtrenge Wiederholung des Befehles ſchrieb aber Herzog Friederich: „weil es keine Schuldigkeit iſt, ſo darf man auch nicht parieren, wie wir es auch nicht thun werden, oder Ihre Maj. bitten für die Poſten bitten, ſelbe anders wohin zu legen. Dann wie es vor Alters gehalten worden, ſo bleibt es." Sein Sohn Johann Friederich verlangte noch im J. 1611 Bericht, wie es mit der Ordinari-Poſt bisher gehalten worden und was Jedem für eine Station zu verwilligen ſeyn möchte; und am 26ſten Juni 1622 erfolgte die Poſt- und Metzger-Ordnung zur Regulirung des inländiſchen Brief- und Perſonen-Transportes. Allein leider konnte, namentlich im dreißigjährigen Kriege, Württemberg den Forderungen des Kaiſers nicht immer Widerſtand leiſten, (wie dieſes den entfernteren norddeutſchen Staaten gelang,) und ſo kam es denn im J. 1648 zu einem Compromiſſe zwiſchen Württemberg und Taxis, nach welchem erſteres die reitenden Poſten des letztern dulden und daneben keine eigenen errichten wollte, wogegen Taxis „des Herzogs und ſeiner erſten Miniſter Hand- und Kanzlei-Schreiben

und dieſer Staatsſchriften frei paſſiren laſſen mußte.“ Vergebens ſuchte noch einmal Herzog Eberhard Ludwig das Poſtregal zu retten. Durch Patent vom 24ſten Juni 1708 erlaubte er, eine fahrende Poſt nach Nürnberg einzurichten, und im folgenden Jahre beſchloß er, alle Privatpoſten, Landkutſchen u. ſ. w. aufzuheben und ein eigenes Landespoſtweſen aufzuſtellen. Wiederholte kaiſerliche Inhibitorial-Schreiben wurden nicht beachtet, und unter dem 10ten Juni 1710 ſchrieb der Herzog an den Kaiſer: „ſo bin ich ein für allemal reſolvirt, mich bei meinen hohen Regalien äußerſt zu manteniren.“ Da aber alle benachbarten Reichsſtädte und ſonſtigen Stände den w. Poſten auf Befehl des Kaiſers den Eingang verſagten, ſo konnten ſie nicht gedeihen. Ohne förmlichen Vertrag bildete ſich ſomit das Verhältniß dahin aus, daß Taxis alle reitende Poſten hatte, dagegen die ſogenannten Landkutſchen und das Botenweſen dem Herzoge verblieb. Als daher im J. 1775 Taxis Poſtwagen in der neueren Art auch durch Württemberg führen wollte, ſo mußte ein beſonderer Vertrag von ihm zu Stande gebracht werden, in deſſen Folge er pachtweiſe, und nur auf dreißig Jahre, das Recht dazu erhielt. S. Näheres hierüber in (St. Ch. Harprecht), Gründlicher Bericht, was es mit dem Poſt- und Botenweſen, beſonders in dem Hzg. W., vor eine Beſchaffenheit habe? in Lünig's Europ. Grundveſte, Bd. II, S. 188 fg.; Beuſt, Verſuch einer ausführlichen Erklärung des Poſtregales. Jena, 1747, I—III, 4, Bd. I, S. 104 und 187 fg.; Matthias, a. a. O., Bd. II, S. 29, fg.; namentlich aber Scholl, Das württ. Poſtweſen. Stuttg., 1838, S. 8 fg.

3) Ueber daſſelbe ſ. Scholl, a. a. O., S. 27 fg.

4) Die Geſchichte dieſer Zeit ſ. bei Scholl, a. a. O., S. 29 fg.

5) V.O. vom 9ten Sept. 1819, Rbl., S. 617. — Durch einen (ungedr.) Neben-Vertrag vom 27ſten Juli 1819 wurde das im Augenblicke der Rückgabe vorhandene Mobiliar der Poſt (angeſchlagen zu 123,525 fl.) ſammt einigen Häuſern (zu 40,400 fl.) dem Fürſten von Taxis als Entſchädigung ſeines Verluſtes während der Jahre 1805—19 abgetreten. — Die ganze Idee, eines der wichtigſten Polizei-Inſtitute einem Privatmanne mit monopoliſtiſchen Rechten, die ſelbſt der Staat bei Befolgung der richtigen Grundſätze nicht für ſich in Anſpruch genommen

hätte, zu übergeben und dieſelbe einer außerhalb des Landes befindlichen Behörde zu unterwerfen, verbindet alle übeln Folgen einer Staatsanſtalt mit denen eines Privat-Unternehmens, ohne deren Vortheile zu gewähren. Die Folgen ſind am Tage. Wenn auch die Tariſche Poſt in W. nicht in jeder Beziehung hinter den Forderungen der Zeit und den Beiſpielen anderer Länder zurückbleiben konnte, (vergl. Scholl, a. a. O., S. 39 fg.,) ſo fehlt doch ſehr viel, daß ſie die Thatkraft und ſchnelle Verbeſſerung einer tüchtigen Staatsanſtalt oder die, denn doch ſo offenbar mit ihrem eigenen Nutzen zuſammenfallende, Rückſicht auf das Publikum hätte. Nie iſt ſie den Forderungen des Bedürfniſſes voran, allein oft weit hinter ihnen zurück. Dieß iſt aber nicht Fehler des Einzelnen, ſondern unvermeidliche Folge des falſchen Principes. — Eine halbamtliche Vertheidigung der tariſchen Poſt lieferte das Schriftchen: Ueber das Poſt- und Botenweſen in W. Stuttg., 1827, 8.

6) Die Beſtimmung, daß das württ. Poſtlehen nur den ſtandesmäßigen Nachkommen des Hauſes Taxis zufalle, iſt von großer Bedeutung geworden, da das Haupt der älteren Linie aus einer erſten wohl als unſtandesmäßig zu betrachtenden Ehe Nachkommen hat, ſpäter aber eine zweite unzweifelhaft ſtandesmäßige Ehe eingieng.

7) Die angef. V.O., Art. 1—3.

8) V.O. vom 9ten Sept. 1819, §. 10, Rbl., S. 619.

9) Daſ., Art. 4—7, 17. Die Ernennung der Poſtdiener iſt dem Könige nicht vorbehalten. Ueber die von den Poſtbeamten für den Staat zu beſorgenden Geſchäfte ſ. Scholl, a. a. O., S. 71 fg.

10) Die ſämmtlichen Poſtbeamten haben, „ſo lieb ihnen ihre Ehre und die Beibehaltung ihres Dienſtes iſt", nicht nur ſich keine Verletzung oder gar Eröffnung eines Briefes zu erlauben, ſondern auch zu verſchweigen, von wem und an wen geſchrieben wird, ſ. V.O. vom 18ten Nov. 1816, Rbl., S. 394. Eine Beſtimmung darüber, ob und in welchen Fällen Behörden Briefe von der Poſt requiriren können, um dadurch einem Verbrechen auf die Spur zu kommen, iſt gegeben durch (ungedr.) Geheimen-Raths-Beſchluß vom 2ten Juli 1817 und Erl. des Miniſt. des Innern vom 16ten Dec. 1822, welchen

gemäß zwar die Oberamtsgerichte und Oberämter Briefe und Pakete auf der Poſt mit Beſchlag belegen können, auch namentlich Polizeiſtellen das Recht haben, von den Poſtämtern Nachrichten über das Aeußere der Correſpondenz einer beſtimmten Perſon, z. B. über die an ihr gekommenen Geldſummen, die Abſendungsorte u. ſ. w. zu erheben; nur aber die höheren Gerichte die Poſtſtücke den Poſtämtern abverlangen, über ſie nach rechtlichem Ermeſſen verfügen, namentlich auch ſich mit dem Inhalte derſelben bekannt machen dürfen. Das St.G.B., Art. 415, beſtraft eine unbefugte Eröffnung oder Ablieferung an unberechtigte Dritte bei jedem öffentlichen Diener mit einer Geldbuße von 20 bis 200 fl. oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten.

11) Hierher ſind denn hauptſächlich folgende Verordnungen und Geſetze zu rechnen: V.O. vom 10ten Dec. 1806, den Gerichtsſtand der Poſtbeamten betreffend, Rbl., 1807, S. 62; Poſtdienſtinſtruction vom 25ſten April 1807, Rbl., S. 142 fg.; V.O. vom 25ſten Oct. 1808, die Poſtwagen betreffend, Rbl., S. 582; Inſtruction für die Poſtwagen-Conducteure vom 29ſten Sept. 1810, bei Knapp, Repertorium, Bd. IV, S. 447; Inſtruction für die Poſtwagen-Packer, von demſelben Tage, daſ., S. 460; V.O. vom 2ten Juni 1814 den Poſt-Tarif enthaltend, Rbl., Beilage zu Nr. 30; Regulativ über Belieferung der Pakete und Briefe vom 31ſten Dec. 1814, bei Knapp, Repert., Bd. V, 2, S. 141; V.O. über den Extrapoſtdienſt, vom 19ten Juli 1815, Rbl., S. 247, revidirt durch Erl. vom 24ſten Aug. 1832, Rbl., S. 333 fg. Die minder wichtigen einzelnen Verordnungen u. ſ. w. ſiehe in ſehr vollſtändiger Zuſammenſtellung bei Hezel, Repertorium, Bd. IV, und Supplemente, S. 134—238.

12) V.O. vom 9ten Sept. 1819, Art. 12, 13, 15 und 19; Juſtiz-Miniſt.Erl. vom 21ſten Aug. 1820, Ergbd. z. Rbl., S. 9.

13) Daſ., Art. 8, 20, 22, 24. Eine Zuſammenſtellung der einzelnen Perſonen, Behörden und Gegenſtände, welche Poſtfreiheit innerhalb des Königreiches genießen, ſo wie Beſtimmungen über die Formen, unter denen dieſes Recht auszuüben iſt, finden ſich in der V.O. vom 2ten Aug. 1822, Rbl., S. 547 fg. — Der Canon von 70,000 fl. wurde dadurch gefunden, daß

der reine Ertrag der w. Poſt im J. 1819 zu 120,000 fl., derſelbe Ertrag der taxiſchen Poſt im J. 1805 zu 40,000, der dem Fürſten aus der Wiederherſtellung des Botenweſens drohende Verluſt zu 10,000 fl. angenommen worden. Wie leicht eine für den Staat vortheilhaftere, und ohne Zweifel richtigere, Berechnung hätte angeſtellt werden können, bedarf nicht erſt des Beweiſes!

14) Das Nähere beſtimmen die Verordnungen vom 29ſten März 1822, Rbl., S. 284; vom 22ſten Mai 1826, Rbl., S. 247, und vom 23ſten Jänner 1828, Rbl., S. 31. — Mit Recht haben die Stände über die dadurch nothwendig werdende Vielſchreiberei ſchon wiederholt geklagt. Sollte denn ein verhältnißmäßiger Nachlaß an dem vom Erblandpoſtmeiſter zu entrichtenden Lehen-Canon nicht zu dem gewünſchten, leider bei den Unterhandlungen mit demſelben im J. 1819 nicht erreichten Ziele, nämlich zur gänzlichen Befreiung alles und jedes amtlichen Poſtverkehres, führen können? Beide Theile müßten dabei einen Vortheil finden.

15) V.O. vom 16. Febr. 1821, Rbl., S. 59. — Dieſe monopoliſtiſche Beſchränkung des Verkehrs iſt um ſo mehr zu bedauern als eine Abänderung der vertragsmäßigen Beſtimmungen nicht in der Macht der Regirung liegt. Mehrfache Verhandlungen in der Stände-Verſammlung hatten ſchon zu wiederholten malen Bitten an die Regirung um Abänderung zur Folge, ohne daß aber bis izt eine Antwort von ihr erfolgt wäre, ſ. Verh. der K. d. A. von 1821, H. 19, Beil., S. 1199, und daſ., 1828, H. 7, S. 1828 fg.

16) In Beziehung auf dieſe einzelnen Dienſt-Vorſchriften (deren Aufzählung hier viel zu weit führen würde), iſt zu verweiſen auf die ſchon mehrerwähnte, verdienſtliche, Schrift von Scholl, S. 76 fg., namentlich aber auf die im Anhange gegebenen 149 Beilagen.

3) Erleichterung des Umſatzes.

§. 249.

a) Märkte.

Württemberg, in welchem keine Vereinigungspuncte von Welthandels-Straßen liegen, hat von jeher darauf verzichtet, durch beſondere Begünſtigungen große, weither beſuchte Meſſen gründen zu wollen, ſondern ſeine Markteinrichtungen beſchränkt auf das Bedürfniß der Landeseinwohner. Die Märkte ſind demnach nur Wochenmärkte und Jahrmärkte, welche ſich auf verſchiedene Weiſe von einander unterſcheiden. Der Wochenmarkt iſt zur Befriedigung der immer wiederkehrenden Lebensbedürfniſſe beſtimmt, und hat daher, außer einigen gewöhnlichen Handwerksarbeiten, hauptſächlich Victualien zum Gegenſtande. Der Jahrmarkt dagegen beabſichtigt einen Zuſammenfluß von vielartigeren Waaren, ſo daß auch die ungewöhnlicheren Bedürfniſſe Befriedigung finden. Ein Wochenmarkt dauert immer nur einen Tag und zwar nur bis Mittag, wiederholt ſich dagegen alle Wochen, in größern Orten ſogar mehreremale in der Woche; ein Jahrmarkt aber dauert wenigſtens den ganzen Tag, nicht ſelten aber auch länger, ſelbſt mehrere Wochen ununterbrochen fort; findet dagegen in der Regel nur einmal, in Städten wohl auch einigemal, im Jahre ſtatt. Endlich dürfen an Wochenmärkten nur Inländer Handel treiben (den Gränzverkehr mit Lebensmitteln ausgenommen); an Jahrmärkten auch Ausländer [1].

Die Errichtung eines Marktes, d. h. die Aufforderung an Käufer und Verkäufer ſich an einem beſtimmten Orte und Tage zum Verkehr mit gewiſſen Arten von Waaren

einzufinden, womit allenfalls auch die Bewilligung kleiner Vortheile für die Erſcheinenden oder wenigſtens Einige von ihnen verbunden ſeyn können, ſteht den Kreisregirungen zu, an welche die Bitte des Gemeinderathes mit oberamtlichem Gutachten einzuſenden iſt. Daſſelbe findet ſtatt bei einer Verlegung oder Veränderung eines beſtehenden Marktes [2]). Geſetzliche Bedingungen, durch deren Erfüllung eine Gemeinde ein Marktprivilegium erzwingen könnte, ſind nicht gemacht, ſondern die Gewährung oder Ablehnung der Forderung bleibt dem Ermeſſen der Behörde überlaſſen [3]). Und dabei iſt zu bemerken, daß keineswegs jeder Gemeinde ein Markt eingeräumt wird, ſondern daß ſie im Allgemeinen ein Vorrecht der Städte ſind. Wochenmärkte werden beinahe gar nie in Dörfern gehalten; Jahrmärkte nur ausnahmsweiſe (ſolche Dörfer heißen dann Marktflecken). Die einer Gemeinde bewilligten Märkte werden öffentlich bekannt gemacht, namentlich in den Kalendern, und das Oberamt hat für Richtigſtellung dieſer Nachrichten zu ſorgen [4]). — Da die Geſtattung einer Marktabhaltung lediglich aus Gründen des allgemeinen Nutzens gegeben wird, überhaupt die ganze Anſtalt nur zum allgemeinen Nutzen, nicht etwa nur zum Vortheile der Gemeinde, in welcher die Käufer und Verkäufer zuſammenkommen ſollen, beſtimmt iſt: ſo kann auch die bereits gegebene Erlaubniß, und zwar, da hier von keinem wohlerworbenen Privatrechte die Rede iſt, ohne Entſchädigung, wieder entzogen oder abgeändert werden, ſobald die Erfahrung nachweiſt, daß ein Markt für den Verkehr mehr nachtheilig als fördernd iſt [5]).

Mit der Erlaubniß zu einem Wochenmarkte iſt zu gleicher Zeit auch die Geſtattung eines Fruchtmarktes verbunden, (der übrigens nicht gehalten werden muß;) bei der Erlaubniß zu einem Jahrmarkte aber wird beſonders ausgedrückt, welche Art von Verkehr geſtattet ſeyn ſoll. Es zerfallen nämlich dieſe Märkte in Krämer-, Vieh- und Wollmärkte.

Alle drei Gattungen können vereinigt, jede aber auch abgeſondert geſtattet werden [6]).

1) S. Roller, Polizeirecht, (älteres Werk) Bd. II, §. 473; Breyer, Elementa, §. 337. Darüber, was unter Ausländern zu verſtehen iſt, ſ. oben, §. 243, S. 589.

2) S. Verw. Edict, §. 65 und 66.

3) Es möchte zwar ein Eingriff in die natürlichen Rechte der Gemeinden ſcheinen, daß ihnen die Einrichtung von Märkten nicht nach ihrer Willkühr geſtattet wird: allein wenn man den nutzloſen Zeitaufwand, welchen allzuhäufige Märkte namentlich für den Landmann haben würden, ferner die Verminderung von Käufen und Verkäufen bei zu häufiger Wiederholung, endlich die Rückſichtsloſigkeit verſchiedener Gemeinden in Beſtimmung der Tage bedenkt, ſo kann eine ſolche Controle nicht anders denn nützlich erſcheinen.

4) V.O. vom 19. März 1821, Rbl., S. 154.

5) Dieſe, früher als zweifelhaft angeſehene, Befugniß der Regierung iſt durch die im Jahre 1837 ausgeſprochene, ſehr wichtige Termin-Verlegung des der Stadt Göppingen eingeräumten Wollmarktes bethätigt worden, ohne daß dagegen, als gegen einen verfaßungswidrigen Rechtseingriff, irgend wäre bei den Ständen oder von denſelben Klage erhoben worden.

6) Ueber die, glücklicherweiſe itzt abgeänderte, frühere Geſtattung von fünf gleichzeitigen Wollmärkten in dem kleineren, kaum für Einen bedeutenden Markt dieſer Art den Stoff liefernden Lande, ſ. Polizeifama von 1830, Nr. 105, und Volz, Ueber Wollmärkte in Württ., im Correſpondenz-Blatte, 1832, Bd. I, S. 166 fg. — Die Zahl der Orte, welche Viehmärkte haben, beträgt 297, und die Zahl der Markttage 1054. Nicht auf allen werden alle Arten von Thieren verkauft, indem es eigene Pferde- und Schafmärkte darunter giebt. Der Geſammt-Umſatz auf den Viehmärkten wurde im Jahre 1838 auf etwa 230,000 St., d. h. den fünften Theil des geſammten Viehſtandes, und auf den Geldwerth von etwa 10 Millionen Gulden berechnet. S. Schw. Merk., vom 8 Nov. 1839.

§. 250.

b) Münze.

Das Recht Münze zu prägen, d. h. Stücke edlen Metalles nach einem beſtimmten Gewichte und Feingehalte zu verfertigen und dieſelben mit einem Stempel zu verſehen, ſtand ſchon in frühen Zeiten dem württ. Landesherrn zu [1]). Zuerſt theils als Ehrenrecht, theils in fiscaliſcher Richtung benützt, wurde jedoch das Münzrecht ſpäter, (wie in allen geſittigten Staaten) allmählich blos aus dem polizeilichen Geſichtspuncte aufgefaßt, d. h. zum Behufe der Anordnung und Garantie des allgemeinen Circulations-Mittels. In dieſer Richtung bildete es ſich denn theils durch Verträge und Geſetze, theils durch Gewohnheit, über ſeinen urſprünglichen Umfang hinaus weiter aus, ſo daß nun folgende Einrichtungen und Grundſätze über das Geldweſen beſtehen:

1) Nur die Staatsgewalt hat das Recht, die geſetzlichen Zahlungsmittel zu beſtimmen. Die von fremden Staaten oder von Privatperſonen etwa in Anwendung gebrachten Werthmeſſer ſind daher, ohne Anerkennung des Staates, nichts anderes als Waare. Dieſes ausſchließliche Recht äußert ſich aber auf dreifache Weiſe:

a) In der Ausprägung von eigener Münze. Die formelle Anordnung derſelben ſteht lediglich im Belieben der Regirung, ſomit auch eine jede Aenderung derſelben. Dagegen kann eine materielle Veränderung in den Beſtimmungen (alſo über Gattung der Münzmetalle, Verhältniß derſelben zu einander, Schrot und Korn jeder einzelnen Münzart) nur im Wege der Geſetzgebung vorgenommen werden, weil eine ſolche Anordnung eine Aenderung in den Rechtsverhältniſſen der Bürger zur Folge hat [2]).

b) In der ausnahmsweiſen Zulaſſung der Münze von fremden Staaten oder von Privatperſonen, und in der Feſtſtellung des Werthverhältniſſes derſelben zu der Staatsmünze. Eigentlich hat das ſämmtliche vom württembergiſchen Staate nicht geprägte Geld keinen geſetzlichen Curs im Lande. Allein da die ſtrenge Handhabung dieſes Grundſatzes in einem kleineren Staate ohne die größeſten Beſchwerden nicht geſchehen könnte, ſo iſt theils in Folge von Reciporcitätsverträgen, theils durch einſeitige Erklärungen der Staatsgewalt manchfach ausländiſche Münze zu beſtimmtem Werthe zugelaſſen, als „curshabend“ erklärt worden [3]). Daß eine ſolche Zulaſſung jedoch immer Ausnahme bleibt, und ſomit auch einſchränkend auszulegen iſt, verſteht ſich von ſelbſt. Und wenn alſo in manchen einzelnen Fällen gewiſſe Gattungen von fremden Münzen noch beſonders als nicht zugelaſſen öffentlich erklärt werden [4]), ſo iſt dieß nur als eine, rechtlich überflüſſige, Warnung der Unterthanen vor einem, aus irgend einem Grunde beſonders häufig zu vermuthenden, Fehler, nicht etwa eine ſtillſchweigende Anerkennung alles nicht beſonders verbotenen Geldes. — Daß die Anerkennung fremden Geldes als geſetzliches Zahlungsmittel eigentlich ein Act der Geſetzgebung iſt, dürfte nicht zu läugnen ſeyn; doch iſt ſie bis in die neueſte Zeit herunter nur im Wege einfacher Verwaltungsanordnung vorgenommen worden [5]).

c) In der Ungültigerklärung oder Werthherabſetzung bisher zugelaſſener, wohl ſogar ſelbſtgeprägter Münzen. Auch dieſe Maasregel iſt zwar durch einfache Verordnung ſchon gehandhabt worden [6]); allein da unzweifelhaft hierbei die Hand an beſtehende Rechte gelegt wird, ſo muß die Einhaltung des Weges der Geſetzgebung verlangt werden, und ſolche Vorgänge ſind nur als proviſoriſche, auf die Verantwortung der Mini-

ſter genommenen Maaßregeln zu betrachten. Mit Recht iſt übrigens der Grundſatz thatſächlich anerkannt, daß der Staat die Verpflichtung hat, den Beſitzern der bisher von ihm für geſetzliches Zahlungsmittel erklärten Münz-Sorten den durch eine Verrufung entſtehenden Schaden zu erſetzen [7]).

Wenn aber in der Regel das Verbot oder die Devalvirung einer Münze nur in der Form geſchieht, daß der Stadt die Zulaſſung derſelben bei den öffentlichen Kaſſen unterſagt oder niederer regulirt, ohne dabei des Privatverkehres beſonders zu gedenken: ſo kann hieraus eine Fortdauer der Annahme-Verbindlichkeit für die Bürger nicht geſchloſſen werden. Denn eine Münze, welche nicht zu jeder Art von Zahlung gebraucht werden darf, kann nicht geſetzliches Zahlungsmitiel ſeyn. — Für die Dauer der, unter Nr. 4 näher zu erwähnenden, Münz-Convention vom J. 1838 iſt übrigens das Recht der Herabſetzung einer cursloſen Münze nur in Gemeinſchaft mit den verbündeten Staaten auszuüben, und auf die der Convention gemäß geprägten Münzen findet es gar keine Anwendung [8]).

2) Jeder Eingriff in das Münzrecht des Staates iſt als ein Verbrechen erklärt; und zwar wird, ganz folgerichtig, nicht nur die Verfertigung geringhaltiger und die Werthverminderung oder ſcheinbare Wertherhöhnng geſetzlich cursloſer Münzen, ſondern ſelbſt die unbefugte Ausprägung vollhaltigen Geldes; ferner nicht blos ein ſolches Verfahren in Beziehung auf württembergiſche Münzen, ſondern auch hinſichtlich alles übrigen im Königreiche Curs habenden Geldes geſtraft. Sogar die Nachmachung oder Verfälſchung einer nicht curſirenden Münzſorte, ferner die wiſſentliche Wiederausgebung unächter Münzen (gleichgültig, ob der Beſitzer ſelbſt bei ihrer Annahme mag getäuſcht worden ſeyn) iſt für ſtrafbar erklärt. Eben ſo der bloße

Beſitz von Stempeln oder anderen Münzwerkzeugen, ſelbſt vor dem würklichen Gebrauche, wenn nur die Abſicht des Beſitzers auf ein Münzvergehen gerichtet war [9]. Außerdem ſind wenigſtens als polizeiliche Vergehen erklärt: das Einführen ächter aber außer Curs geſetzter Münzen; die Verfertigung, Erwerbung und der Verkauf einer Prägmaſchine oder deren Verwendung zur Prägung von Medaillen und Denkmünzen, alles dieſes ohne obrigkeitliche Erlaubniß; die Unterlaſſung gewiſſer Vorſichtsmaaßregeln gegen den Mißbrauch von Prägmaſchinen; die unermächtigte Verfertigung von Stempeln zu cursfähigen Münzen [10].

3) Als geſetzliches Zahlungsmittel iſt Gold- und Silbermünze erklärt, und zwar in der Art, daß letzterer ein beſtimmter und unwandelbarer Werth beigelegt iſt, erſtere aber nach dem Curs ihren Werth ändert [11]. Papiergeld giebt der w. Staat nicht aus; doch iſt das im Lande curſirende Geld dieſer Art durch analoge Anwendung der Beſtimmungen über die Münzverbrechen gegen Fälſchung und Verfälſchung ebenfalls geſichert [12].

4) Ueber die Art und Weiſe der Ausübung des Münzrechtes ſind durch eine, von den Ständen genehmigte, Convention mit Bayern, Baden, G. H. Heſſen, Naſſau, Sachſen-Meiningen, Schwarzburg-Rudolſtadt, den beiden Hohenzollern und Frankfurt, ſodann durch einen Vertrag mit den norddeutſchen im Zollvereine begriffenen Staaten folgende weſentliche Beſtimmungen feſtgeſtellt worden [13]:

a) Der Münzfuß für das Silbergeld iſt der 24½ Guldenfuß für die grobe, der 27 Guldenfuß für die Scheidemünze [14].

b) Hinſichtlich des Kupferzuſatzes der Ausſtücklung des Models, des Gepräges und des Remediums ſind gemeinſchaftliche Beſtimmungen gegeben. Zur beſtändigen und gleichhaltigen Einhaltung derſelben iſt aber

unter den vereinigten Staaten ein jährlicher Controle-Turnus eingeführt [15]).

c) Jeder der verbündeten Staaten hat die Verbindlichkeit übernommen, ſeine eigene Scheidemünze immer auf Verlangen gegen grobe Münzen einzulöſen. Die Scheidemünze aller nicht im Vereine befindlichen Staaten iſt entweder ganz außer Curs geſetzt oder devalvirt [16]).

5) Die Warnung vor falſchem Gelde iſt nicht nur ein Recht, ſondern auch eine Pflicht der Staatspolizei, welche ſie denn auch bei vorkommenden Gelegenheiten erfüllt. Der Bergrath hat die Aufſicht in dieſem Puncte zu führen und ſeine Anträge an das Finanz-Miniſterium zu ſtellen [17]).

1) S. Sattler, Geſchichte der Graven, Bd. II, S. 245.

2) Wenn je über dieſen letzteren Punct ein Zweifel hätte beſtehen können, ſo wäre dieſer itzt weggeräumt durch die ſtändiſchen Verhandlungen und die gemeinſchaftliche Adreſſe beider Kammern bei Gelegenheit der Einführung des 24½ Guldenfußes. S. Verh. der K. d. A., 1838, Bd. XIV, S. 203 fg. und 353 fg.

3) Die Zulaſſung fremder Geldſorten iſt hauptſächlich in folgenden Verordnungen verkündet: das G.R. vom 6ten Aug. 1764 giebt in einer Valvations-Tabelle ein Verzeichniß ſämmtlicher deutſcher und ausländiſcher Gold- und Silber-Münzen, welche nach geſchehener Annahme des 24 Gulden Fußes Curs haben ſollten; durch den Zollvereinigungsvertrag vom 22ſten März 1833, Art. 14, wurde die gegenſeitige Annahme aller Gold- und Silber-Münzen der ſämmtlichen Vereinsſtaaten, mit einziger Ausnahme der Scheidemünzen, verabredet, und demgemäß denn durch die Verfüg. vom 21ſten Febr. 1834, (Rbl., S. 229,) und vom 29ſten Dec. 1835, (Rbl., S. 492,) vom 7ten Dec. 1837, (Rbl., S. 607), die Zulaſſung der preußiſchen, ſächſiſchen und kurheſſiſchen Thalermünze erklärt; durch die Münzconvention vom 27ſten Aug. 1837 und deren Erweiterungen vom 8ten Juni 1838 und 11ten Mai 1839, endlich iſt der ſämmtlichen Münze der vertragenden Staaten, alſo auch der Scheidemünze, gegenſeitiger Curs gegeben.

4) So z. B. die V.O. vom 19ten Juli 1827, welche die Coburger und Hildburghauſer Scheidemünze ausdrücklich für uncursmäßig erklärt, nachdem ſchon ſeit dem 1ſten Jänner 1808 *alle* ausländiſche Scheidemünze geſetzlich ausgeſchloſſen war.

5) S. die in Note 3 angef. Verfügungen.

6) V.O. vom 25ſten April 1837, Rbl., S. 173, wodurch die Theile des Kronenthalers außer Curs geſetzt wurden.

7) Die Anerkennung dieſes Grundſatzes iſt durch die eben erwähnte V.O. vom 25ſten April 1837 und die V.O. vom 3ten Mai d. J. (Rbl., S. 187,) bethätigt, durch welche den Beſitzern plötzlich devalvirter Geldſtücke der Unterſchied aus der Staatskaſſe (mit einem Opfer von 70,000 fl.) erſetzt wurde. Wenn dieſelbe Maaßregel nicht auch bei der durch die Münzconvention vom 25ſten Aug. 1837 devalvirten Scheidemünze in Anwendung gebracht wurde, ſo konnte die Regirung ſtreng rechtlich für ſich anführen, daß dieſe Münzen ſeit dem J. 1808 wiederholt als verboten und uncursmäßig erklärt geweſen ſeyen, ſomit die Beſtimmung der Münzconvention keineswegs als eine beſtehendes Recht abändernde betrachtet werden könne. Schon dieſe Rechtfertigung (von deren thatſächlicher Grundlage itzt abgeſehen werden mag) zeigt übrigens an, daß der Grundſatz zugegeben iſt.

8) S. Münz-Convention vom 25ſten Aug. 1837, Art. 13 und 15, Rbl., S. 584.

9) S. Straf-G.B., Art. 206—214. Die höchſte der angedrohten Strafen iſt fünfzehn Jahre Zuchthaus; nach der bisherigen Geſetzgebung war Todesſtrafe auf die Verfertigung unächter geringhaltiger Münze geſetzt. Die Verfertigung und Fälſchung von Münzen, welche im Königreiche keinen Curs haben, iſt mit keiner Strafe belegt, falls ſolche Münzen nicht auch ausgegeben worden ſind.

10) S. Polizei-St.G., Art. 14 und 15. — Der in der K. d. A. geſtellte Antrag auch die Ausgebung und Annahme verrufener Münzen für ein ſtrafwürdiges Vergehen zu erklären, fand keinen Anklang, ſ. *Verh.* derſ., Beil.H. 3, S. 297. Wohl mit Recht wegen der endloſen Unannehmlichkeiten und Chikanen, welche ein ſolches Geſetz zur Folge hätte.

11) Ueber die Annahme „gangbarer" Goldmünzen nach dem jeweiligen Curswerthe ſ. Verfüg. vom 21ſten Februar 1834, R.Bl.,

S. 229; vom 10ten Nov. 1839; R.Bl. S. 700. Der Curswerth wird zweimal monatlich amtlich bekannt gemacht.

12) S. Straf-Geſetzbuch, Art. 215.

13) S. die Münzconvention vom 25ten Aug. 1837, R.Bl., S. 579 und die Nachträge zu derſelben in R.Bl. von 1838, S. 228, und 1839, S. 513. Ueber die ſtändiſche Einwilligung ſind nachzuſehen die Verh. des Landtages von 1838, namentlich die der K. d. A., Bd. XIV, S. 203 fg. und 351 fg. Der mit den norddeutſchen Staaten beabſichtigte Verein zu gemeinſchaftlicher Münze im Zollvereinsgebiete iſt in der Hauptſache nicht zu Stande gekommen, die allein zu erreichende Vereinigung über Eine gemeinſchaftliche Münzſorte (2 Thl. = 3 fl. 30 kr. Stücke) aber noch nicht amtlich bekannt gemacht. So wünſchenswerth eine vollſtändige Einheit Deutſchlands in Münzſachen auch ſeyn möchte, ſo ſcheinen einer Vereinigung von Nord- und Süddeutſchland doch unüberwindliche Schwürigkeiten entgegenzuſtehen. Die würklich höchſt zweckmäßigen Beſtimmungen der Münzconvention von 1837 haben übrigens das, zuletzt durch willkührliche Devalvirungen und Ueberſchwemmung mit ſchlechter Scheidemünze faſt unleidlich gewordene, Uebel weit weniger fühlbar gemacht. Vergl. auch Deutſche Vierteljahrſchrift, 1840, H. 1, S. 327 fg.

14) In dem Fuße der vom württ. Staate ausgeprägten Münzen ſind im Laufe der Zeit nicht unbedeutende Veränderungen vorgegangen. Im J. 1761 war zuerſt durch Vertrag des ſchwäbiſchen, bayeriſchen und fränkiſchen Kreiſes der (zwiſchen Oeſterreich und Bayern ſeit 1753 verabredete) Fuß von 20 fl. auf die feine Mark angenommen worden. Schon im J. 1764 aber ward anſtatt derſelben der 24 Gulden-Fuß durch Convention unter denſelben Kreiſen beliebt. Als in Folge der Revolutionskriege viel (brabantiſch-öſterreichiſches) Kronenthalergeld im Südweſten von Deutſchland in Umlauf gekommen und aus Rückſicht auf Oeſterreich über ſeinen wahren Werthe valvirt worden war, (Kreis-Patent vom 15ten Juni 1793) fiengen vom J. 1808 die ſämmtlichen ſüddeutſchen Staaten an, ihre grobe Münze in dieſem Fuße ($24\frac{54}{100}$) zu ſchlagen, ohne daß übrigens der Conventionsfuß aufgehoben, oder ſeine Münze nach dem neuen Guldenfuße valvirt worden wäre; ſo auch in Württemberg

(Kronenthaler, Gulden und Zweiguldenſtücke). Seit 1820 geſchah die Ausprägung von Kronengeld mit Vorwiſſen nnd Bewilligung der Stände. Vgl. Verh. der K. d. A., 1830, Bd. XIV, S. 210 fg. Es beſtanden alſo formell geſetzlich zwei verſchiedene Münzfuße nebeneinander, was an ſich widerſinnig war, und natürlich, durch Verdrängung der Conventionsmünze, dem Volksvermögen einen nicht unbedeutenden Schaden zufügte. Die von der Finanzcommiſſion der K. d. A. geſtellte Forderung, es möchte auch noch durch ein förmliches Geſetz der neue Münzfuß anerkannt werden, (ſ. Verh. derſ., 1839, Beil.H. 1, 1, S. 232) erſcheint unter den vorliegenden Umſtänden als ziemlich müſſig. — Die an ſich eben ſo wichtige als ſchwürige Frage, in welchem Verhältniſſe der neue 24½ Guldenfuß zu dem 24 Guldenfuße bei der Zahlung älterer Verbindlichkeiten ſtehe, iſt in ſo ferne gegenwärtig noch von keiner praktiſchen Bedeutung, als von den alten Münzen itzt noch hinreichend viele in Umlauf ſind, um ſich zu einer etwa nothwenig werdenden Zahlung in früherer Währung das Mittel zu verſchaffen. Später allerdings wird die Nothwendigkeit einer geſetzlichen Regulirung des Gegenſtandes eintreten, welche vorzubereiten die Regirung auch verheißen hat.

15) S. die angef. Münz-Convention und ihre Beilagen. Es iſt beſtimmt, daß die Rechnung nach Gulden und Kreuzer beibehalten, und — vorbehältlich weiterer Verabredung über Theilſtücke des Guldens — Gulden und Halbguldenſtücke zu prägen ſeyen. Der Silbergehalt aller Hauptmünzen iſt zu $\frac{9}{10}$, der Kupferzuſatz zu $\frac{1}{10}$ beſtimmt; bei der Scheidemünze zu ⅓ Silbergehalt. — Die älteren Amtsvorſchriften für den Wardein, den Münzmeiſter und den Kaſſier ſ. bei Moſer, Staats-Rechnungs-Weſen, (Reyſcher's Sammlung, Bd. XVIII,) S. 758 fg.

16) S. die beſondere Uebereinkunft über die Scheidemünze, vom 25ten Aug. 1831, Art. 5 und 6.

17) V.O. vom 6ten Februar 1835, §. 3, R.Bl., S. 72.

§. 251.

c) Maaß und Gewicht.

Die Feſthaltung gleichen Maaßes und Gewichtes kann nur vom Staate ausgehen; wünſchenswerth aber iſt ſie wegen der Bequemlichkeit im Verkehre und der Verhinderung von Betrug. Forderungen an ein ſolches Syſtem ſind: Allgemeinheit der Einführung im Lande; Bequemlichkeit für den Gebrauch; innerer Zuſammenhang; Unveränderlichkeit [1]). — Ob alle dieſe Forderungen durch das württembergiſche Maaßſyſtem vollſtändig befriedigt werden, mag die Aufzählung ſeiner weſentlichen Beſtimmungen beantworten.

1) Württemberg hat bis itzt ſein eigenthümliches Maaß- und Gewichtſyſtem; doch iſt in dem Zollvereinigungsvertrage vom 22ſten März 1833, Art. 14, die Abſicht ausgeſprochen, für alle Vereinsſtaaten ein gemeinſchaftliches Syſtem dieſer Art zu bewerkſtelligen.

2) In ganz Württemberg beſteht nach der itzigen Geſetzgebung blos Ein Gewicht, Ein Längen- (und ſomit Flächen- und Cubik-), und Ein Flüſſigkeitsmaaß; daſſelbe iſt in allen Theilen des Landes, ohne Rückſicht auf etwaige frühere Einrichtungen ausſchließend zu befolgen ſowohl in öffentlichen als in Privatgeſchäften [2]); nur allein bei den Zollbehörden wird das Vereins-(Zoll-)Maaß und Gewicht gebraucht [3]).

3) Dieſe Maaße ſind denn folgende:

a) Für das Längenmaaß giebt es eine doppelte Einheit, nämlich den Fuß (127″ des pied du roi), und die Elle (214,4 würt. Decimal-Linien). Die Elle wird nur von den Gewerbenden, welche mit Ellenwaaren handeln oder nach der Elle arbeiten, gebraucht; alle anderen Längenmaaße werden nach dem Fuße gerechnet. Dieſes Maaß dient denn auch zu Flächenmeſſungen und

zu Cubikberechnungen, und zwar ſowohl im Soliden als in Hohlmaaßen für trockene Körper, namentlich Getreide. Bei der Flächenmeſſung machen namentlich 384 Quadrat-Ruthen einen würt. Morgen; bei der Cubikmeſſung aber 942⅛ Cubikzoll ein Simri [4]). — Von dieſer Regel gelten jedoch manche geſetzliche Ausnahmen. Beim Längenmaaße nämlich der Haspel; beim Flächenmaaße das Jauchart, Tagwerk oder Mannsmahd; beim Cubikmaaße das Holz-, Heu-, Oehmd-, Stroh-, Kalk- und Kohlenmaaß [5]); außerdem das Maaß für die Ziegelerwaaren [6]).

b) Das Flüſſigkeitsmaaß iſt ein dreifaches, übrigens mit einander in Verbindung ſtehendes; nämlich die Hell-Eich, die Trüb-Eich und die Schenkmaaß. Die Grundlage der übrigen beiden iſt die Hell-Eich (ein Hohlmaaß von 78⅛ würt. Decimalzollen); die Schenkmaaß iſt um den eilften Theil kleiner, die Trüb-Eich um 7 Maaß auf den Eimer größer als die Hell-Eich. Die letztere wird nur im Herbſte gebraucht, bis der Wein ſich geläutert hat, im Zweifel aber, bis zum 23ſten November; die Schenkmaaß in den Wirthshäuſern, die Hell-Eich dagegen bei allem übrigen Verkehre mit Flüſſigkeiten [7]).

c) Das Gewicht iſt ebenfalls dreierlei; das ſchwere oder Centnergewicht (der Centner zu 104 Pfund); das leichte (der Centner zu 100 Pfund) und das Apothekergewicht. Das erſtere wird bei Waaren, die über einen Viertelscentner wägen, gebraucht, das zweite bei leichteren. Die Mark Köllniſch bildet für beide die Grundlage, indem zwei derſelben ein würt. Pfund ausmachen [8]).

4) Zur Bewürkung und Handhabung einer ſtrengen Gleichförmigkeit in den Maaßen ſind ſechs Städte (Stuttgart, Ludwigsburg, Tübingen, Hall, Ulm und Ravensburg) zu Lagerſtätten für Originalmaaße beſtimmt. Alle Amts-

ſtädte mußten ein vollſtändiges Maaßſyſtem ſich anſchaffen und dieſes mit den Originalien vergleichen laſſen; überdieß müſſen ſie daſſelbe alle 15 bis 20 Jahre zur Rectification wieder einſchicken. Nach dieſen verglichenen Maaßen haben denn die eigens dazu aufgeſtellten Pfechtämter die Amtsangehörigen mit den von ihnen verlangten Maaßen zu verſehen, nachdem ſie die abzugebenden vorher geſtempelt haben. Ungeſtempelte Maaße und Gewichte dürfen nicht feilgeboten, eben ſo bei allem öffentlichen Gebrauche, einſchließlich des Handelsverkehres, nur geſtempelte Maaße angewendet werden. Ueberdieß hat die Polizei noch durch unvorhergeſehene Unterſuchungen von Maaß und Gewicht in den Kaufläden und auf den Märkten, ſo wie in den Wirthshäuſern die nöthige Controle eintreten zu laſſen; es ſind Geldſtrafen auf die Uebertretung geſetzt. Unterſagt iſt, Gegenſtände nach dem Maaße zu verkaufen, welche polizeilich nach dem Gewichte verkauft werden ſollen; eben ſo darf bei Strafe die Zumeſſung oder Zuwägung nicht verweigert werden, wenn nach Maaß oder Gewicht bezahlt wurde [9]).

Die Anwendung der verſchiedenen Maaße und Gewichte auf beſtimmte Gegenſtände, z. B. Holz, Heu, Kalk u. ſ. w., iſt in ſo ferne noch beſonders regulirt, als der Verkauf derſelben nur in beſtimmten Dimenſionen und Gewichten geſchehen ſoll [10]). — Auch iſt noch zu bemerken, daß theils zur beſſeren Bedienung, theils zur Sicherung des Publikums für gewiſſe Gegenſtände eigene beeidigte Meſſer aufgeſtellt ſind, ſo namentlich Fruchtmeſſer [11]), Holzmeſſer [12]), Heu- und Oehmdmeſſer [13]), Kalkmeſſer [14]), und Feldmeſſer [15]). Die Benützung derſelben iſt übrigens facultativ, außer wenn die Meſſung ein öffentliches Intereſſe hat, oder wenn öffentlich Maaße niedergelegt ſind zur Bequemlichkeit und Sicherheit des Verkehres [16]).

1) Ueber dieſen Gegenſtand ſ. Rau, Politiſche Oeconomie, Bd. II, 2te Ausg., S. 387 fg.

2) Dieſes Syſtem iſt feſtgeſtellt durch die Maaß=Ordnung vom 20ſten November 1806, Rbl., S. 135 fg.; dieſelbe tritt zunächſt an die Stelle der Titel LXVIII bis LXVIII der Landesordnung, von deren Beſtimmungen übrigens immer noch manche gelten. Ueber das Verhältniß der altw. Maaße zu den in den verſchiedenen Theilen von Neu=W. gebräuchlich geweſenen enthält Nachweiſungen und Reſolvirungen das Allgemeine Intelligenzblatt für Neu=Württemberg, 1804, S. 29, 38, 78, 145, 158, 287, 385. Ausführliche Nachweiſungen aber über die neuen Maaße an ſich: Böbel, Vergleichung der würt. Maaße und Gewichte. Stuttg., 1810, 8; G. Roller's Polizeirecht, S. 403 fg.; Wochenblatt für Haus= und Landwirthſchaft, 1835, Nro. 22.

3) S. Zolltarif für die Jahre 1837—39, Rbl., 1836, Nro. 54, Beil., S. XXXIX. Daſelbſt auch die Vergleichungen des Zollgewichtes mit dem landesüblichen. Bis zur Verkündigung dieſes Tarifes hatte, ſeit der Zollvereinigung mit Baiern, das baieriſche Gewicht und Maaß bei den Zollſtellen gegolten. S. Zollvertrag vom 18ten Jänner 1828, Art. 43, Rbl., S. 86.

4) S. die Maaß=Ordnung, §. 2 bis 5 und 17; Landesordnung, Tit. LXVIII und LXXIX. Lobenswerth iſt, daß die neue Veränderung die Allen geläufigen Benennungen beibehalten, und nicht an ihre Stelle fremdartige, für das Volk unverſtändliche und ungewohnte geſetzt hat. — Dagegen iſt wohl keineswegs zu billigen, daß dem Längenmaaße eine rein willkürliche Größe (127 Pariſer Linien) als Einheit zu Grunde gelegt wurde. Ein unveränderlicher, ewig gleicher Naturgegenſtand, z. B. die Länge des Secundenpendels in Stuttgart, wäre wohl ſicherer und zweckmäßiger geweſen. — Eben ſo dürfte nicht zu billigen ſeyn, daß das Cubikmaaß für Getreide u. ſ. w. mit dem Längenmaaße in Verbindung gebracht wurde, anſtatt daß es weit natürlicher geweſen wäre, ein und daſſelbe Hohlmaaß für Flüſſigkeiten und für trockene Gegenſtände, oder das Gewicht zur Meſſung des Getreides zu beſtimmen. Ueber letzteres ſ. Correſpondenzblatt des landwirthſchaftlichen Vereines, 1839, Bd. I, S. 1 fg.

5) S. dieſe verſchiedenen Maaße bei Hezel, Repertorium, unter den genannten Artikeln. Die Beibehaltung derſelben dürfte wohl bei den meiſten derſelben ſehr überflüſſig geweſen ſeyn.

6) V.O. vom 15ten November 1810, Rbl., S. 516, modificirt durch Verfüg. vom 28ſten Mai 1838, Rbl., S. 338.

7) Die Maaß-Ordnung, §. 7, 8 und 20; Landes-Ordnung, Tit. LXXII, von der Eiche. — Gewohnheit mag dieſe dreierlei Flüſſigkeitsmaaße erträglich, vielleicht ſogar bequem gemacht haben; einen vernünftigen inneren Grund dafür anzugeben, iſt aber unmöglich.

8) Maaß-Ordnung, §. 9 und 22; Landes-Ordnung, Tit. LXXIII, §. 1. — Eine ganz ſichere Grundlage iſt die köllniſche Mark keineswegs, da das Originalmaaß verloren gegangen iſt, und die übrigen Muſtermaaße um faſt 5 Procent variiren, ſ. Rau, a. a. O.

9) Maaß-Ordnung, §. 28—51; General-Reſcript vom 13ten No
1643 bei Hochſtetter, Bd. I, S. 229; Umgeld-Ordnung v
1634, Tit. „Die andern gemeinen und offenen Wirthſchaft
§. „Es ſollen auch hinführo." Regulativ über die Trinkgeſ
der Wirthe, vom 15ten Februar 1815, Rbl., S. 51;
St.G., Art. 78—80. — Der Anzeiger erhält ein Drit
Strafe. — Sehr ausführliche Beſtimmungen über die
Controle des Garnmaaßes (Haspels) ſ. in der Verf
18ten April 1827, Rbl., S. 124.

10) S. G. Roller, Polizeirecht, S. 405 fg.

11) S. Kornmeſſer-Ordnung vom 14ten Juli 1627,
lung der Handwerks-Ordnungen, S. 68 fg.

12) S. Landes-Ordnung, Tit. 77; Maaß-Ordnung

13) Landes-O., Tit. 76.

14) S. Maaß-Ordnung, §. 27.

15) Daſelbſt, §. 26; V.O. vom 30ſten Decemb
1815, S. 1; Bekanntmachung vom 18ten
S. 39.

16) S. G. Roller, Polizeirecht, S. 427,

§. 252.

4) Rechtliche Begünſtigun

Wenn ſchon Württemberg k
noch eigene Handelsgerich
alle Klagen unter Ko
gewöhnlichen Proce

entſcheidet, ſo ſind doch einige rechtliche Begünſtigungen dem Handel eingeräumt. Nämlich:

1) in ſchwürigen Handelsſtreitigkeiten iſt durch alle Inſtanzen hindurch zu der Verhandlung und Entſcheidung ein Kaufmann mit vollem Stimmrechte beizuziehen. Bei den Oberamtsgerichten ſteht ſeine Bezeichnung den Partheien zu; falls ſie ſich nicht vereinigen können, dem Gerichte. Bei den höheren Gerichten iſt ein für allemal ein Kunſtverſtändiger hierzu bezeichnet [1]).

2) Eine andere Begünſtigung iſt die den ordentlich geführten Handelsbüchern eines in gutem Leumunde ſtehenden und ſein Geſchäft „aufrecht und ehrbarlich" treibenden Kaufmannes eingeräumte halbe Beweiskraft, [illegible] derſelbe durch Ablegung des Ergänzungseides [illegible] weis einer Forderung herſtellen kann. Fehlt es [illegible] einem der geforderten Merkmale, ſo hat das Buch [illegible] Beweiskraft [2]).

1) S. Novelle vom 15ten September 18[illegible], §. [illegible]

2) S. Landrecht, Thl. I, Tit. 37, §. „[illegible]" Weishaar, 3te Aufl., Bd. I, S. [illegible]

D) Schutz des erworbenen [illegible] beſtimmte [illegible]

Damit, daß die Polizei [illegible] den drei großen [illegible] tigkeit in Beziehung [illegible] t erſchöpft. [illegible]

[illegible]ecken,
[illegible] Waſch=

[illegible] Feuer
[illegible]cht alle
[illegible]oten ſeyn
[illegible] verbotenen
[illegible] ſo iſt eine
[illegible]ährlichen Un=
[illegible] ſelbſt nützlich,
[illegible] bei der Frage,
[illegible] verurſacht und
[illegible] gemacht habe,
[illegible]enden Vorſchriften
[illegible] iſt die häufige und
[illegible] Feuerplätze und Ka=
[illegible]ge Aufbewahrung und
[illegible]en befohlen [4]); theils
[illegible] oder auch Unvorſich=
[illegible]ähren könnten, bei Strafe
[illegible] beſtimmte Geſchäfte ent=
[illegible]ntfernt von denſelben, oder
[illegible]iten vorgenommen werden [6]).
[illegible]inderung der Verbreitung
[illegible]uſe zum andern. — Dieſelben
[illegible]ngen über die Breite der Stra=
[illegible]eils in dem Verbote einiger Bau=
[illegible]lnen Hauſe, durch welche daſſelbe
[illegible]eckt werden könnte [7]).
[illegible]n Beziehung auf Blitzableiter. —
[illegible]men vorhanden, welche den Bürger zur
[illegible]Sicherheitsmittels nöthigten, allein für
[illegible]ſſelben freiwillig bedienen wollen, hat
[illegible]ung über die Art ihrer Einrichtung

ſtädte mußten ein vollſtändiges Maaßſyſtem ſich anſchaffen und dieſes mit den Originalien vergleichen laſſen; überdieß müſſen ſie daſſelbe alle 15 bis 20 Jahre zur Rectification wieder einſchicken. Nach dieſen verglichenen Maaßen haben denn die eigens dazu aufgeſtellten Pfechtämter die Amtsangehörigen mit den von ihnen verlangten Maaßen zu verſehen, nachdem ſie die abzugebenden vorher geſtempelt haben. Ungeſtempelte Maaße und Gewichte dürfen nicht feilgeboten, eben ſo bei allem öffentlichen Gebrauche, einſchließlich des Handelsverkehres, nur geſtempelte Maaße angewendet werden. Ueberdieß hat die Polizei noch durch unvorhergeſehene Unterſuchungen von Maaß und Gewicht in den Kaufläden und auf den Märkten, ſo wie in den Wirthshäuſern die nöthige Controle eintreten zu laſſen; es ſind Geldſtrafen auf die Uebertretung geſetzt. Unterſagt iſt, Gegenſtände nach dem Maaße zu verkaufen, welche polizeilich nach dem Gewichte verkauft werden ſollen; eben ſo darf bei Strafe die Zumeſſung oder Zuwägung nicht verweigert werden, wenn nach Maaß oder Gewicht bezahlt wurde [9]).

Die Anwendung der verſchiedenen Maaße und Gewichte auf beſtimmte Gegenſtände, z. B. Holz, Heu, Kalk u. ſ. w., iſt in ſo ferne noch beſonders regulirt, als der Verkauf derſelben nur in beſtimmten Dimenſionen und Gewichten geſchehen ſoll [10]). — Auch iſt noch zu bemerken, daß theils zur beſſeren Bedienung, theils zur Sicherung des Publikums für gewiſſe Gegenſtände eigene beeidigte Meſſer aufgeſtellt ſind, ſo namentlich Fruchtmeſſer [11]), Holzmeſſer [12]), Heu- und Oehmdmeſſer [13]), Kalkmeſſer [14]), und Feldmeſſer [15]). Die Benützung derſelben iſt übrigens facultativ, außer wenn die Meſſung ein öffentliches Intereſſe hat, oder wenn öffentlich Maaße niedergelegt ſind zur Bequemlichkeit und Sicherheit des Verkehres [16]).

1) Ueber dieſen Gegenſtand ſ. Rau, Politiſche Oeconomie, Bd. II, 2te Ausg., S. 387 fg.

2) Dieſes Syſtem iſt feſtgeſtellt durch die Maaß=Ordnung vom 20ſten November 1806, Rbl., S. 135 fg.; dieſelbe tritt zunächſt an die Stelle der Titel LXVIII bis LXVIII der Landesordnung, von deren Beſtimmungen übrigens immer noch manche gelten. Ueber das Verhältniß der altw. Maaße zu den in den verſchiedenen Theilen von Neu=W. gebräuchlich geweſenen enthält Nachweiſungen und Reſolvirungen das Allgemeine Intelligenzblatt für Neu=Württemberg, 1804, S. 29, 38, 78, 145, 158, 287, 385. Ausführliche Nachweiſungen aber über die neuen Maaße an ſich: Böbel, Vergleichung der würt. Maaße und Gewichte. Stuttg., 1810, 8; G. Roller's Polizeirecht, S. 403 fg.; Wochenblatt für Haus= und Landwirthſchaft, 1835, Nro. 22.

3) S. Zolltarif für die Jahre 1837—39, Rbl., 1836, Nro. 54, Beil., S. XXXIX. Daſelbſt auch die Vergleichungen des Zollgewichtes mit dem landesüblichen. Bis zur Verkündigung dieſes Tarifes hatte, ſeit der Zollvereinigung mit Baiern, das baieriſche Gewicht und Maaß bei den Zollſtellen gegolten. S. Zollvertrag vom 18ten Jänner 1828, Art. 43, Rbl., S. 86.

4) S. die Maaß=Ordnung, §. 2 bis 5 und 17; Landesordnung, Tit. LXVIII und LXXIX. Lobenswerth iſt, daß die neue Veränderung die Allen geläufigen Benennungen beibehalten, und nicht an ihre Stelle fremdartige, für das Volk unverſtändliche und ungewohnte geſetzt hat. — Dagegen iſt wohl keineswegs zu billigen, daß dem Längenmaaße eine rein willkürliche Größe (127 Pariſer Linien) als Einheit zu Grunde gelegt wurde. Ein unveränderlicher, ewig gleicher Naturgegenſtand, z. B. die Länge des Secundenpendels in Stuttgart, wäre wohl ſicherer und zweckmäßiger geweſen. — Eben ſo dürfte nicht zu billigen ſeyn, daß das Cubikmaaß für Getreide u. ſ. w. mit dem Längenmaaße in Verbindung gebracht wurde, anſtatt daß es weit natürlicher geweſen wäre, ein und daſſelbe Hohlmaaß für Flüſſigkeiten und für trockene Gegenſtände, oder das Gewicht zur Meſſung des Getreides zu beſtimmen. Ueber letzteres ſ. Correſpondenzblatt des landwirthſchaftlichen Vereines, 1839, Bd. I, S. 1 fg.

5) S. dieſe verſchiedenen Maaße bei Hezel, Repertorium, unter den genannten Artikeln. Die Beibehaltung derſelben dürfte wohl bei den meiſten derſelben ſehr überflüſſig geweſen ſeyn.

6) V.O. vom 15ten November 1810, Rbl., S. 516, modificirt durch Verfüg. vom 28ſten Mai 1838, Rbl., S. 338.

7) Die Maaß=Ordnung, §. 7, 8 und 20; Landes=Ordnung, Tit. LXXII, von der Eiche. — Gewohnheit mag dieſe dreierlei Flüſſigkeitsmaaße erträglich, vielleicht ſogar bequem gemacht haben; einen vernünftigen inneren Grund dafür anzugeben, iſt aber unmöglich.

8) Maaß=Ordnung, §. 9 und 22; Landes=Ordnung, Tit. LXXIII, §. 1. — Eine ganz ſichere Grundlage iſt die köllniſche Mark keineswegs, da das Originalmaaß verloren gegangen iſt, und die übrigen Muſtermaaße um faſt 5 Procent variiren, ſ. Rau, a. a. O.

9) Maaß=Ordnung, §. 28 — 51; General=Reſcript vom 13ten Nov. 1643 bei Hochſtetter, Bd. I, S. 229; Umgeld=Ordnung von 1634, Tit. „Die andern gemeinen und offenen Wirthſchaften," §. „Es ſollen auch hinführo." Regulativ über die Trinkgeſchirre der Wirthe, vom 15ten Februar 1815, Rbl., S. 51; Polizei=St.G., Art. 78 — 80. — Der Anzeiger erhält ein Drittheil der Strafe. — Sehr ausführliche Beſtimmungen über die polizeiliche Controle des Garnmaaßes (Haspels) ſ. in der Verfügung vom 18ten April 1827, Rbl., S. 124.

10) S. G. Roller, Polizeirecht, S. 405 fg.

11) S. Kornmeſſer=Ordnung vom 14ten Juli 1627, in der Sammlung der Handwerks=Ordnungen, S. 68 fg.

12) S. Landes=Ordnung, Tit. 77; Maaß=Ordnung, §. 13.

13) Landes=O., Tit. 76.

14) S. Maaß=Ordnung, §. 27.

15) Daſelbſt, §. 26; V.O. vom 30ſten December 1813, Rbl. von 1815, S. 1; Bekanntmachung vom 18ten Jänner 1827, Rbl., S. 39.

16) S. G. Roller, Polizeirecht, S. 427, Note *).

§. 252.

4) Rechtliche Begünſtigungen der Kaufleute.

Wenn ſchon Württemberg kein eigenes Handelsgeſetzbuch noch eigene Handelsgerichte beſitzt, ſondern im Allgemeinen alle Klagen unter Kaufleuten und gegen dieſelben in dem gewöhnlichen Proceßwege und nach den allgemeinen Geſetzen

entſcheidet, ſo ſind doch einige rechtliche Begünſtigungen dem Handel eingeräumt. Nämlich:

1) in ſchwürigen Handelsſtreitigkeiten iſt durch alle Inſtanzen hindurch zu der Verhandlung und Entſcheidung ein Kaufmann mit vollem Stimmrechte beizuziehen. Bei den Oberamtsgerichten ſteht ſeine Bezeichnung den Partheien zu; falls ſie ſich nicht vereinigen können, dem Gerichte. Bei den höheren Gerichten iſt ein für allemal ein Kunſtverſtändiger hierzu bezeichnet [1]).

2) Eine andere Begünſtigung iſt die den ordentlich geführten Handelsbüchern eines in gutem Leumunde ſtehenden und ſein Geſchäft „aufrecht und ehrbarlich" betreibenden Kaufmannes eingeräumte halbe Beweiskraft, ſo daß derſelbe durch Ablegung des Ergänzungseides den vollen Beweis einer Forderung herſtellen kann. Fehlt es dagegen an einem der geforderten Merkmale, ſo hat das Buch gar keine Beweiskraft [2]).

1) S. Novelle vom 15ten September 1822, §. 6, Rbl., S. 673.
2) S. Landrecht, Thl. I, Tit. 37, §. „Item Schuldbücher;" vgl. Weishaar, 3te Aufl., Bd. I, S. 382.

D) Schutz des erworbenen Vermögens gegen beſtimmte Unglücksfälle.

Damit, daß die Polizei den Erwerb von Vermögen in den drei großen Reichthumsquellen unterſtützt, iſt ihre Thätigkeit in Beziehung auf das Vermögen der Bürger noch nicht erſchöpft. Es kann nämlich das erworbene Vermögen durch manchfache Unglücksfälle wieder Noth leiden. Mit Fug wird vom Staate Abwendung dieſer Vorfälle ver-

langt, in ſo ferne die Kräfte des Einzelnen nicht hinreichen zu deren Entfernung. Natürlich kann eine Staatsthätigkeit nur gegen ſolche Ereigniſſe in Anſpruch genommen werden, welche häufiger vorkommen, ſo daß eine ſtehende Anſtalt gegen ſie der Mühe und der Koſten werth iſt. Dieß iſt denn nun hauptſächlich der Fall bei Zerſtörungen durch Feuersbrünſte, Ueberſchwemmungen, Hagelſchlag und Viehſterben.

Die würt. Polizei iſt zum großen Theile den dießfallſigen Anſprüchen entgegengekommen.

1) Schutz gegen Feuer.

a) Für Gebäude und Hausgeräthſchaften.

§. 253.

α) Brand=Verhütungs=Anſtalten.

Die erſte und nützlichſte Fürſorge gegen Feuersgefahr geht auf die gänzliche Verhütung oder wenigſtens möglichſte Beſchränkung eines Brandes [1]). — Die Generalverordnung vom 13ten April 1808, die Feuer=Polizeigeſetze betreffend, enthält ſammt den ſpäteren Modificationen und Erweiterungen, zahlreiche Vorſchriften darüber, wie der Entſtehung eines Brandes vorgebeugt werden ſoll. Dieſelben zerfallen unter mehrere Geſichtspuncte:

I. Vorſchriften über die innere Bau=Einrichtung der Häuſer. Gewiſſe Bauarten, welche das Haus in offenbare Gefahr bringen, ſind verboten; ſie dürfen nicht nur in neuen Häuſern nicht angebracht, ſondern müſſen auch in alten Gebäuden, ſey es im Falle einer nöthigen Ausbeſſerung, ſey es ſelbſt ſobald ſie entdeckt werden, weggeſchafft und geändert werden. Die Vorſchriften beziehen ſich hauptſächlich auf die Einrichtung der verſchiedenen Arten von Feuereinrichtungen, auf die Belegung der Fußböden in Küchen und

Vorplätzen, auf die Bekleidung der Zimmer- und Küchendecken, endlich auf die Anlegung eigener öffentlicher Back-, Waſch- und Dörrhäuſer [2]).

2) Vorſchriften über das Benehmen mit Feuer und Licht im eigenen Hauſe. — Wenn ſchon nicht alle Unvorſichtigkeiten vom Staate aufgezählt und verboten ſeyn können, wenn ferner nicht alle Uebertretungen der verbotenen mit der geſetzlichen Strafe zu erreichen ſind: ſo iſt eine Aufzählung der beſonders häufigen oder gefährlichen Unvorſichtigkeiten dieſer Art doch möglich und ſelbſt nützlich, ſollte das Verbot auch nur als Anhaltspunct bei der Frage, ob nicht „grobe Fahrläſſigkeit" einen Brand verurſacht und alſo der Entſchädigungsanſprüche verluſtig gemacht habe, benützt werden können. Die in Frage ſtehenden Vorſchriften haben eine vierfache Richtung. Theils iſt die häufige und ſorgfältige Reinigung der verſchiedenen Feuerplätze und Kamine vorgeſchrieben [3]); theils vorſichtige Aufbewahrung und Behandlung leicht entzündbarer Waaren befohlen [4]); theils ſind einzelne Haus-Geräthſchaften oder auch Unvorſichtigkeiten, welche einen Brand herbeiführen könnten, bei Strafe verboten [5]); theils endlich müſſen beſtimmte Geſchäfte entweder außerhalb der Häuſer und entfernt von denſelben, oder wenigſtens zu beſtimmten Tageszeiten vorgenommen werden [6]).

3) Vorſchriften zur Verhinderung der Verbreitung des Feuers von einem Hauſe zum andern. — Dieſelben beſtehen theils in Beſtimmungen über die Breite der Straßen in den Wohnorten, theils in dem Verbote einiger Baueinrichtungen beim einzelnen Hauſe, durch welche daſſelbe leicht von außen angeſteckt werden könnte [7]).

4) Vorſchriften in Beziehung auf Blitzableiter. — Zwar ſind keine Normen vorhanden, welche den Bürger zur Benutzung dieſes Sicherheitsmittels nöthigten, allein für Solche, welche ſich deſſelben freiwillig bedienen wollen, hat der Staat eine Belehrung über die Art ihrer Einrichtung

erlaſſen, und es iſt den Feuerpolizei-Behörden vorgeſchrieben, dieſer Belehrung zu folgen und gefährliche Einrichtungen zu entfernen. Für alle öffentlichen Gebäude ſollen Blitzableiter nach und nach angeſchafft werden [8]).

Um dieſe verſchiedenen Maaßregeln und Vorſchriften zum Vollzuge zu bringen, ſind folgende Einrichtungen getroffen. Vor Allem darf Niemand ein neues Haus bauen, oder ein ſtehendes gegen den Nachbar oder die Straße ändern, ohne Anzeige bei der Bauſchau und ohne Erlaubniß derſelben. Ferner darf keine Aenderung oder neue Einrichtung der Feuerſtätten in einem Hauſe ohne beſondere Anzeige und Erlaubniß unternommen werden. Endlich iſt eine doppelte Behörde errichtet, welche Augenſchein von allen Wohnungen zu nehmen und auf Befolgung der Feuerpolizei-Geſetze zu dringen hat, nämlich die Local-Feuerſchau, beſtehend aus einem Gemeinderathe und einigen Bauhandwerkern, welche in Städten alle Viertel-, in Dörfern alle halbe Jahre die genaueſte Unterſuchung jedes Hauſes vorzunehmen haben [9]); und zweitens die Oberfeuerſchau, übertragen einem tüchtigen Werkmeiſter der Amtsſtadt, welcher zweimal des Jahres den ganzen Bezirk unterſucht. Innerhalb vier Wochen müſſen alle Ausſtellungen dieſer Behörden erledigt ſeyn [10]). — Noch iſt die Aufſtellung der Thurm-, Nacht- und Windwächter zu erwähnen, unter deren hauptſächlichſte Geſchäfte auch die Beobachtung von Feuersbrünſten gehört [11]).

1) Nachdem zuerſt nur die Stuttgarter Feuerverordnungen vom 20ſten Jänner 1703, vom 15ten Dec. 1716 und vom 9ten Oct. 1750 als Muſter für die übrigen Gemeinden bekannt gemacht worden waren, ſo erſchien den 12ten Jänner 1762 zuerſt eine Landfeuer-Ordnung; Stuttgart, 28 S., Fol., welche auch im Weſentlichen Geſetz blieb, bis unter dem 13ten April 1808 eine Feuerpolizei-Ordnung, und unter dem 20ſten Mai d. J. eine Feuerlöſch-Ordnung erſchien, welche alle früheren Beſtim-

mungen zuſammenfaßten und ergänzten. — Fleißige Zuſammenſtellungen der Feuerpolizeigeſetze ſ. bei G. Roller, Polizeirecht, S. 218 fg., und Bauer, Zuſammenſtellung der württemb. Bau- und Polizeigeſetze, 3te Aufl., 1833, 8.

2) S. das Einzelne in dem angeführten Geſetze unter Nr. A; ferner V.O. vom 28ſten März 1831, Rbl., S. 179.

3) Feuerpolizei-Ordnung, Nr. D.

4) Daſ., Nr. B. — Die beſonders genannten Gegenſtände ſind: Aſche, Kohlen, Branntwein, Oel, Terpentin, Speck, Harz, Pech, Schwefel, Salpeter, Wagenſchmiere, Hanf, Flachs, Schießpulver, ungelöſchter Kalk, Heu, Oehmd und Stroh. Außerdem beſteht eine Vorſchrift über gefahrloſe Verfertigung, Verſendung und Aufbewahrung der ſogenannten concreviſchen Feuerzeuge, ſ. Verh. vom 31ſten Juli 1838, Rbl., S. 423.

5) Die verbotenen Geräthſchaften ſind: Holzſpähne anſtatt der Lichter, ſogenannte Schnapp-Leuchter, Fackeln innerhalb der Orte oder Keltern; die verbotenen Unvorſichtigkeiten aber: Beſuch der Ställe, Scheunen u. ſ. w. mit brennender Pfeife oder mit bloßem Lichte, ſchlechte Stall-Laternen, beſonders in Wirthshäuſern, ſchlechte Leuchter bei Handwerkern, welche in Holz arbeiten; das Schießen und Schwärmerwerfen in der Nähe von Häuſern; ſ. das angef. Geſetz, Nr. C. Namentlich iſt noch den Juden Vorſicht bei der Begehung ihres Lauberhüttenfeſtes befohlen, ſ. Erlaß vom Febr. 1823, im Erzbd. z. Rbl., S. 144.

6) Außerhalb der Häuſer muß vorgenommen werden: Schweinebrennen, Flachs- und Hanf-Dörren, Wagenſchmierekochen; zur Tageszeit aber ſoll geſchehen: dreſchen und überhaupt Arbeiten in den Scheunen, Schmalzausſieden; ſ. das angef. Geſetz, Nr. C. Ueber das Waſchen in den Häuſern ſ. Verfüg. vom 3ten Juni 1833, im Erzbd. z. Rbl., S. 264.

7) S. das angef. Geſetz, Nr. A. Was die Breite der Straßen betrifft, ſo muß eine neuanzulegende 50 Fuß breit ſeyn; in einer alten dürfen nur dann Häuſer erbaut oder wiedererbaut werden, wenn ſie 40 Fuß breit iſt; eine Vorſchrift, die auch aus geſundheitspolizeilichen Gründen nur gelobt werden kann. Als neue Straße muß wohl auch jede Fortſetzung einer ſchon beſtehenden gerechnet werden, ſobald jene die Richtung merklich ändert, oder durch ein Thor oder dgl. getrennt iſt. — Die ver-

botenen einzelnen Baueinrichtungen ſind: geſtückte oder gezäunte Wände, Giebeldächer von Holz; Eindeckung neuer Häuſer mit Stroh oder Schindeln, hölzerne Zugladen. Endlich iſt noch befohlen, daß das Erdgeſchoß wo möglich von Steinen erbaut werde, auch daß die Scheunen entweder wenigſtens 30 Fuß hinter die Häuſer zu ſtellen, oder, wenn unter Einem Dache mit dem Hauſe, durch undurchbrochene Brandmauern zu trennen ſeyen.

8) S. Gen. Reſcr. vom 28ſten Febr. 1785, Abth. 1, §. 20; erneuert durch Verfüg. vom 21ſten Juli 1834, Rbl., S. 46; und V.O. vom 4ten Mai 1827, Rbl., S. 169. Die empfohlenen techniſchen Schriften ſind: Anleitung zur Errichtung und Unterſuchung der Blitzableiter, von Bergrath Hehl. Stuttg., 1827, 8.; und das Correſp.-Blatt des Landw.-Vereins, 1832, Bd. II, S. 255. — Hier iſt auch des Verbotes, während eines Gewitters mit den Glocken zu läuten, Erwähnung zu thun. S. Gen.-Reſcr. vom 18ten Juli 1804, im Intelligenz-Blatt für Neu-W., S. 233, und V.O. vom 22ſten Mai 1807, Rbl., S. 141.

9) S. das angef. Geſetz, Nr. A, §. XXX; Bau-Ordnung, S. 8 und 9.

10) S. das Geſetz, Nr. E.

11) Daſ., Nr. F.

§. 254.

β) Feuer-Löſch-Anſtalten.

Iſt trotz dieſer Vorſichtsmaaßregeln dennoch Feuer ausgebrochen, ſo hat der Staat das Recht und die Pflicht übernommen, die möglichſt-ſchleunige Löſchung deſſelben zu beſorgen. Das Recht in ſo ferne, als jeder Hausbeſitzer ſchuldig iſt, jede, wenn auch anſcheinend unbedeutende, Feuersgefahr in ſeinem Hauſe alsbald der Polizeibehörde anzuzeigen [1]). Die Pflicht aber erfüllt er durch folgende Einrichtungen:

1) Bereithaltung der Löſchinſtrumente. Jede Gemeinde iſt ſchuldig, eine gewiſſe Anzahl von Löſchinſtrumen-

ten zu beſitzen und beſtändig in brauchbarem Zuſtande zu erhalten. Und zwar hat jede größere Gemeinde wenigſtens Eine große, auf Rädern ſtehende, Feuerſpritze ſammt ihrem Geräthe zu unterhalten, kleinere Gemeinden vereinigen ſich mit benachbarten Orten zur Anſchaffung; außerdem muß überall noch eine gehörige Anzahl von Handfeuerſpritzen beſtehen. Jede Gemeinde hat ferner die nöthige Anzahl von Feuer-Eimern, Waſſerbutten, Feuer-Leitern und -Hacken, endlich Segeltüchern zu unterhalten; jede Stadt und jeder Marktflecken noch außerdem einen völlig ausgerüſteten Feuerwagen mit Laternen, Aexten, Hacken u. ſ. w. Für alle dieſe Inſtrumente ſind nicht nur eigene Aufſichtsbehörden, welche für ihre Aufbewahrung, Ergänzung und periodiſche Unterſuchung zu ſorgen haben, ſondern auch eigene Bedienungsmannſchaften zu beſtellen [2]). Gewiſſe Pferdebeſitzer haben, im Reihendienſte, die Obliegenheit, auf den erſten Brandlärmen mit ihren Pferden herbeizueilen, um die Löſchinſtrumente auf den Brandplatz zu führen.

2) Bekanntmachung der ausgebrochenen Feuersbrunſt. — Wenn die Gefahr nicht ganz unbedeutend erſcheint, ſo ſind nicht nur die Bewohner des Ortes, ſondern auch die der Umgegend zur Hülfe aufzufordern. Zu dem Ende beſtehen in jedem Orte gewiſſe Feuerlärm-Einrichtungen, namentlich das Sturmſchlagen. Außer dieſen Zeichen müſſen aber auch noch durch beſondere (wo möglich reitende) Boten der Oberbeamte, die benachbarten Orte, und in der Nähe von vier Stunden oder bei einem Brande von hoher Bedeutung auch der König ſelbſt in nähere Kenntniß geſetzt werden. Die Pflicht, Feuer zu reiten, geht nach einer Reihenfolge unter den Pferdebeſitzern, in Städten namentlich unter den Fleiſchern, um [3]).

3) Verbindlichkeit zur perſönlichen Hülfeleiſtung. — Perſönliche Hülfeleiſtung bei einer Feuersbrunſt iſt die Pflicht eines jedem vom Perſonalfrohndienſte nicht

freiten Bürgers. Um Ordnung in dieſe Hülfe zu bringen, iſt aber Folgendes verordnet: die Bürgerſchaft einer jeden Gemeinde iſt in Rotten eingetheilt, welche ihren beſtimmten Führer, ihre Fahnen, ihre Sammelplätze, und ihre Nummern (zum Reihendienſte) haben, und deren Eintheilung jährlich erneuert werden ſoll. Wenn in der eigenen Gemeinde Feuer ausgebrochen iſt, ſo haben alle Pflichtige ſich theils auf dem Brandplatze, theils an den Waſſerplätzen einzufinden. Iſt der Brand außerhalb des Ortes ausgebrochen, ſo verſammeln ſich nur diejenigen Bürger, welche den Löſchinſtrumenten beigegeben ſind, ſo wie (je nach der Dringlichkeit der Hülfe) eine oder einige Rotten unter ihren Anführern. In der Regel werden ſie nur auf eine Entfernung von vier Stunden zur Hülfe geſendet. Zur thätigen Mitwürkung bei einem Brande darf übrigens auch jeder andere Anweſende, ſelbſt mit Zwang, angehalten werden. — Im Falle Garniſon am Orte iſt, hat dieſe, unter Führung ihrer Officiere, ebenfalls Hülfe zu leiſten [4]).

4) Leitung der Löſchanſtalten. Dieſelbe ſteht dem Oberamtmanne des brennenden Ortes zu, welcher daher auch ſogleich nach erhaltener Nachricht herbeizueilen hat. Unter ihm ſtehen nicht nur die Gemeindebehörden, ſondern auch die benachbarten Bezirksbeamten, welche ebenfalls die Pflicht haben, auf den Brandplatz zu kommen. Landjäger und Bürgergarden dienen zur Aufrechthaltung der Ordnung. — In materieller Beziehung iſt verordnet, daß die Handwerksleute nicht nach eigener Einſicht durch Einreißen u. ſ. w. das Feuer dämpfen dürfen, ſondern den Befehl des Beamten zu erwarten haben; es ſind einzelne beſtimmte Vorſichtsmaaßregeln angegeben. — Zur Rettung der Mobilien ſind jedenfalls einzelne rechtliche Männer zu beſtimmen; noch vorzüglicher aber iſt die, in manchen Städten getroffene, Errichtung eigener Rettungs-Korps [5]),

5) Maaßregeln nach Löſchung des Brandes. —

Die Brandſtätte muß längere Zeit, nach Umſtänden ſelbſt noch mehrere Tage, bewacht werden, auch ſind Feuerſpritzen und Waſſervorräthe in der Nähe zu behalten, um einem Wiederausbruche des Feuers ſogleich begegnen zu können. Abgeräumt darf der Platz erſt werden, wenn er ganz abgelöſcht iſt. — Die zu Hülfe gekommene Mannſchaft darf ſich erſt entfernen, wenn der befehlende Beamte ſie entläßt, dann aber hat ſie auch vollſtändig abzugehen. In jeder in Anſpruch genommenen Gemeinde ſind alsbald die ſämmtlichen Feuergeräthe zu unterſuchen, wiederherzuſtellen und die ganz fehlenden zu ergänzen [6]).

Jede Gemeinde hat nach dieſen allgemeinen Grundzügen eine eigene Local-Feuerlöſch-Ordnung zu entwerfen, deren Beſtimmungen natürlich keinen Widerſpruch mit jenen enthalten dürfen [7]).

1) S. die Feuerlöſch-Ordnung vom 20ſten Mai 1808, §. 31—35, Rbl., S. 297. — Dieſes Geſetz bildet das Seitenſtück zur Feuerpolizei-Ordnung vom April deſſelben Jahres, und enthält ebenfalls theils eine Wiederholung, theils eine Ergänzung der ſämmtlichen früheren Beſtimmungen.

2) Daſ., §. 1—21.

3) Daſ., §. 36—47. Die nähere Einrichtung der Sturmzeichen hängt von den örtlichen Hülfsmitteln ab; außer den Glocken werden Kanonenſchüſſe, Trommeln oder Trompeten, Feuer-Fahnen und -Laternen gebraucht. Jeden Falles müſſen verſchiedene Zeichen angeordnet werden, je nachdem es in der Gemeinde ſelbſt, oder außerhalb brennt. — Ueber die Feuerberichte an den König ſ. die V.O. vom 12ten Nov. 1816, Rbl., S. 356.

4) Feuerlöſch-Ordn., §. 24—49. In der Local-Feuer-Ordnung jeder Gemeinde ſind die näheren Beſtimmungen über die Zahl der Rotten, ihre Sammelplätze u. ſ. w. enthalten. — Wenn in Württemberg auch keine Stadt groß genug ſeyn ſollte, um eigene militairiſch-organiſirte und blos zu dieſem Zwecke beſtimmte Brand-Korps (sappeurs pompiers) zu unterhalten: ſo ſollte doch der Verſuch, freiwillige Bürger-Korps, namentlich aus Bau- und Feuerhandwerkern beſtehend, zu errichten, häufiger

und kräftiger gemacht und verlangt werden. Sie vermeiden die Unordnung, das hindernde Gedränge, die Verwirrung der Anordnung und des Vollzuges der Befehle.

5) S. das angef. Geſetz, §. 50—77. — Inſtruction des Landjäger-Korps, §. 38 und 39; Statuten der Stuttgarter Bürgergarde (den übrigen Bürger-Korps als Muſter angegeben). — Beiſpiele von Rettungs-Vereinen ſind in Reuttlingen, Tuttlingen u. ſ. w. Ihre allgemeine Verbreitung wäre ſehr zu wünſchen.

6) S. das angef. Geſetz, §. 78—88.

7) Daſ., §. 89.

§. 255.

γ) Vorſchriften über Brandſchadens-Verſicherungs-Anſtalten.

1) Für Gebäude.

Die polizeiliche Fürſorge des Staates iſt mit den Vorkehrungen zur Löſchung eines ausgebrochenen Brandes nicht zu Ende, ſondern ſie tritt auch noch — da die beſten Löſchauſtalten die gänzliche oder theilweiſe Zerſtörung von Gebäuden nie ganz verhindern können — für die Entſchädigung der betroffenen Eigenthümer ins Mittel. Zu dieſem Zwecke beſteht die vom Staate geleitete Brandſchadens-Verſicherungs-Anſtalt für Gebäude [1]).

Dieſelbe iſt eine Geſellſchaft der ſämmtlichen Hauseigenthümer in Württemberg, welche ſich wechſelſeitig und gemeinſchaftlich im Falle eines Verluſtes durch Brand entſchädigen, ſo zwar, daß jedes Mitglied im Verhältniſſe des Werthes ſeiner in der Anſtalt begriffenen Gebäude zur Entſchädigungsſumme beiträgt. Die Theilnahme an dieſer Geſellſchaft iſt nicht freiwillig, ſondern jeder Gebäude-Eigenthümer iſt geſetzlich verbunden, in dieſelbe einzutreten mit ſeinen im Umfange des Königreiches gelegenen Gebäuden [2]). Von dieſer Verpflichtung gelten nur beſtimmte Ausnahmen, und zwar theils ſolche, in welchen dem Eigenthümer der

Beitritt freiſteht, theils ſolche, in denen er von demſelben, auch gegen ſeinen Willen, ausgeſchloſſen iſt [3]). Es verſteht ſich, daß kein in die württ. Brandverſicherungs-Anſtalt aufgenommenes Gebäude in einer auswärtigen Anſtalt dieſer Art noch einmal verſichert werden darf. Confiscation der Entſchädigung und weitere arbiträre Strafen ſind darauf geſetzt [4]).

Die Angabe des Werthes eines Gebäudes hängt nicht von der Schätzung des Eigenthümers ab, ſondern es wird obrigkeitlich geſchätzt, und zwar nach dem wahren (Verkaufs-) Werthe. Alles was nied- und nagelfeſt iſt, darf in die Schätzung aufgenommen werden [5]). Iſt der Beſitzer nicht einverſtanden, ſo kann er es einſeitig um ein Viertheil herunterſetzen, nicht aber erhöhen. Beabſichtigt er das Letztere, ſo muß er eine neue Schätzung durch andere Sachverſtändige verlangen. Im Falle einer Wertherhöhung des Gebäudes durch Erweiterung u. ſ. w. wird verhältnißmäßig erhöht, im Falle einer bedeutenden Deterioration aber vermindert [6]). — In jeder einzelnen Gemeinde iſt ein Orts-Kataſter errichtet und immer pünctlich in Ordnung erhalten; aus dieſen Kataſtern bildet ſich dann das Oberamts-Kataſter. Nach dieſem werden dann im Falle eines Brandes ſowohl Entſchädigungsſummen als Umlagen auf die Geſellſchaft berechnet und vertheilt [7]).

Entſchädigung wird von der Geſellſchaft für allen Schaden, der durch Brand an einem verſicherten Gebäude entſteht, geleiſtet, alſo namentlich auch für denjenigen Schaden, welchen die Löſchmittel verurſachten. Für blos theilweiſe Beſchädigung erfolgt auch nur verhältnißmäßiger Erſatz. — Gar keine Entſchädigung aber erfolgt: 1) wenn der Beſchädigte nicht innerhalb eines Jahres ein neues Haus baut; 2) wenn ſeine böſe Abſicht oder Fahrläſſigkeit den Brand veranlaßte, (weßhalb ſogleich nach jedem Brande vom

freiten Bürgers. Um Ordnung in dieſe Hülfe zu bringen, iſt aber Folgendes verordnet: die Bürgerſchaft einer jeden Gemeinde iſt in Rotten eingetheilt, welche ihren beſtimmten Führer, ihre Fahnen, ihre Sammelplätze, und ihre Nummern (zum Reihendienſte) haben, und deren Eintheilung jährlich erneuert werden ſoll. Wenn in der eigenen Gemeinde Feuer ausgebrochen iſt, ſo haben alle Pflichtige ſich theils auf dem Brandplatze, theils an den Waſſerplätzen einzufinden. Iſt der Brand außerhalb des Ortes ausgebrochen, ſo verſammeln ſich nur diejenigen Bürger, welche den Löſchinſtrumenten beigegeben ſind, ſo wie (je nach der Dringlichkeit der Hülfe) eine oder einige Rotten unter ihren Anführern. In der Regel werden ſie nur auf eine Entfernung von vier Stunden zur Hülfe geſendet. Zur thätigen Mitwürkung bei einem Brande darf übrigens auch jeder andere Anweſende, ſelbſt mit Zwang, angehalten werden. — Im Falle Garniſon am Orte iſt, hat dieſe, unter Führung ihrer Officiere, ebenfalls Hülfe zu leiſten [4]).

4) Leitung der Löſchanſtalten. Dieſelbe ſteht dem Oberamtmanne des brennenden Ortes zu, welcher daher auch ſogleich nach erhaltener Nachricht herbeizueilen hat. Unter ihm ſtehen nicht nur die Gemeindebehörden, ſondern auch die benachbarten Bezirksbeamten, welche ebenfalls die Pflicht haben, auf den Brandplatz zu kommen. Landjäger und Bürgergarden dienen zur Aufrechthaltung der Ordnung. — In materieller Beziehung iſt verordnet, daß die Handwerksleute nicht nach eigener Einſicht durch Einreißen u. ſ. w. das Feuer dämpfen dürfen, ſondern den Befehl des Beamten zu erwarten haben; es ſind einzelne beſtimmte Vorſichtsmaaßregeln angegeben. — Zur Rettung der Mobilien ſind jedenfalls einzelne rechtliche Männer zu beſtimmen; noch vorzüglicher aber iſt die, in manchen Städten getroffene, Errichtung eigener Rettungs-Korps [5]).

5) Maaßregeln nach Löſchung des Brandes. —

Die Brandſtätte muß längere Zeit, nach Umſtänden ſelbſt noch mehrere Tage, bewacht werden, auch ſind Feuerſpritzen und Waſſervorräthe in der Nähe zu behalten, um einem Wiederausbruche des Feuers ſogleich begegnen zu können. Abgeräumt darf der Platz erſt werden, wenn er ganz abgelöſcht iſt. — Die zu Hülfe gekommene Mannſchaft darf ſich erſt entfernen, wenn der befehlende Beamte ſie entläßt, dann aber hat ſie auch vollſtändig abzugehen. In jeder in Anſpruch genommenen Gemeinde ſind alsbald die ſämmtlichen Feuergeräthe zu unterſuchen, wiederherzuſtellen und die ganz fehlenden zu ergänzen [6]).

Jede Gemeinde hat nach dieſen allgemeinen Grundzügen eine eigene Local-Feuerlöſch-Ordnung zu entwerfen, deren Beſtimmungen natürlich keinen Widerſpruch mit jenen enthalten dürfen [7]).

1) S. die Feuerlöſch-Ordnung vom 20ſten Mai 1808, §. 31—35, Rbl., S. 297. — Dieſes Geſetz bildet das Seitenſtück zur Feuerpolizei-Ordnung vom April deſſelben Jahres, und enthält ebenfalls theils eine Wiederholung, theils eine Ergänzung der ſämmtlichen früheren Beſtimmungen.

2) Daſ., §. 1—21.

3) Daſ., §. 36—47. Die nähere Einrichtung der Sturmzeichen hängt von den örtlichen Hülfsmitteln ab; außer den Glocken werden Kanonenſchüſſe, Trommeln oder Trompeten, Feuer-Fahnen und -Laternen gebraucht. Jeden Falles müſſen verſchiedene Zeichen angeordnet werden, je nachdem es in der Gemeinde ſelbſt, oder außerhalb brennt. — Ueber die Feuerberichte an den König ſ. die V.O. vom 12ten Nov. 1816, Rbl., S. 356.

4) Feuerlöſch-Ordn., §. 24—49. In der Local-Feuer-Ordnung jeder Gemeinde ſind die näheren Beſtimmungen über die Zahl der Rotten, ihre Sammelplätze u. ſ. w. enthalten. — Wenn in Württemberg auch keine Stadt groß genug ſeyn ſollte, um eigene militairiſch-organiſirte und blos zu dieſem Zwecke beſtimmte Brand-Korps (sappeurs pompiers) zu unterhalten: ſo ſollte doch der Verſuch, freiwillige Bürger-Korps, namentlich aus Bau- und Feuerhandwerkern beſtehend, zu errichten, häufiger

und kräftiger gemacht und verlangt werden. Sie vermeiden die Unordnung, das hindernde Gedränge, die Verwirrung der Anordnung und des Vollzuges der Befehle.

5) S. das angef. Geſetz, §. 50—77. — Inſtruction des Landjäger-Korps, §. 38 und 39; Statuten der Stuttgarter Bürgergarde (den übrigen Bürger-Korps als Muſter angegeben). — Beiſpiele von Rettungs-Vereinen ſind in Reuttlingen, Tuttlingen u. ſ. w. Ihre allgemeine Verbreitung wäre ſehr zu wünſchen.

6) S. das angef. Geſetz, §. 78—88.

7) Daſ., §. 89.

§. 255.

γ) Vorſchriften über Brandſchadens-Verſicherungs-Anſtalten.

1) Für Gebäude.

Die polizeiliche Fürſorge des Staates iſt mit den Vorkehrungen zur Löſchung eines ausgebrochenen Brandes nicht zu Ende, ſondern ſie tritt auch noch — da die beſten Löſchanſtalten die gänzliche oder theilweiſe Zerſtörung von Gebäuden nie ganz verhindern können — für die Entſchädigung der betroffenen Eigenthümer ins Mittel. Zu dieſem Zwecke beſteht die vom Staate geleitete Brandſchadens-Verſicherungs-Anſtalt für Gebäude [1]).

Dieſelbe iſt eine Geſellſchaft der ſämmtlichen Hauseigenthümer in Württemberg, welche ſich wechſelſeitig und gemeinſchaftlich im Falle eines Verluſtes durch Brand entſchädigen, ſo zwar, daß jedes Mitglied im Verhältniſſe des Werthes ſeiner in der Anſtalt begriffenen Gebäude zur Entſchädigungsſumme beiträgt. Die Theilnahme an dieſer Geſellſchaft iſt nicht freiwillig, ſondern jeder Gebäude-Eigenthümer iſt geſetzlich verbunden, in dieſelbe einzutreten mit ſeinen im Umfange des Königreiches gelegenen Gebäuden [2]). Von dieſer Verpflichtung gelten nur beſtimmte Ausnahmen, und zwar theils ſolche, in welchen dem Eigenthümer der

Beitritt freiſteht, theils ſolche, in denen er von demſelben, auch gegen ſeinen Willen, ausgeſchloſſen iſt [3]). Es verſteht ſich, daß kein in die württ. Brandverſicherungs-Anſtalt aufgenommenes Gebäude in einer auswärtigen Anſtalt dieſer Art noch einmal verſichert werden darf. Confiscation der Entſchädigung und weitere arbiträre Strafen ſind darauf geſetzt [4]).

Die Angabe des Werthes eines Gebäudes hängt nicht von der Schätzung des Eigenthümers ab, ſondern es wird obrigkeitlich geſchätzt, und zwar nach dem wahren (Verkaufs-) Werthe. Alles was nied- und nagelfeſt iſt, darf in die Schätzung aufgenommen werden [5]). Iſt der Beſitzer nicht einverſtanden, ſo kann er es einſeitig um ein Viertheil herunterſetzen, nicht aber erhöhen. Beabſichtigt er das Letztere, ſo muß er eine neue Schätzung durch andere Sachverſtändige verlangen. Im Falle einer Wertherhöhung des Gebäudes durch Erweiterung u. ſ. w. wird verhältnißmäßig erhöht, im Falle einer bedeutenden Deterioration aber vermindert [6]). — In jeder einzelnen Gemeinde iſt ein Orts-Kataſter errichtet und immer pünctlich in Ordnung erhalten; aus dieſen Kataſtern bildet ſich dann das Oberamts-Kataſter. Nach dieſem werden dann im Falle eines Brandes ſowohl Entſchädigungsſummen als Umlagen auf die Geſellſchaft berechnet und vertheilt [7]).

Entſchädigung wird von der Geſellſchaft für allen Schaden, der durch Brand an einem verſicherten Gebäude entſteht, geleiſtet, alſo namentlich auch für denjenigen Schaden, welchen die Löſchmittel verurſachten. Für blos theilweiſe Beſchädigung erfolgt auch nur verhältnißmäßiger Erſatz. — Gar keine Entſchädigung aber erfolgt: 1) wenn der Beſchädigte nicht innerhalb eines Jahres ein neues Haus baut; 2) wenn ſeine böſe Abſicht oder Fahrläſſigkeit den Brand veranlaßte, (weßhalb ſogleich nach jedem Brande vom

Oberamte eine Unterſuchung einzuleiten iſt;) 3) wenn die Abbrennung durch den Feind, bei einer militairiſchen Unternehmung oder aus feindlicher Abſicht gegen das Land geſchah [8]. — Die Entſchädigungsgelder werden zum Theile bezahlt, wenn der Abgebrannte Anſtalt zum Wiederaufbaue macht, zum Theile während des Baues, endlich der Reſt bei der Vollendung, wenn das Haus vorſchriftmäßig erbaut gefunden wird. Das Geld darf zu nichts Anderem, als zum Wiederaufbaue benützt werden; Arreſt oder Confiscation kann nicht dagegen verhängt werden [9].

Die ganze Anſtalt ſteht unter dem Miniſterium des Innern; ſie hat eine Central-Kaſſe, von welcher aus das Geldweſen beſorgt wird. Die Kreisregirungen haben über die Entſchädigungs-Anſprüche und die ſonſtigen ſtreitigen Fragen zu entſcheiden. Die Beiträge werden jährlich in der durch das Bedürfniß beſtimmten Größe ausgeſchrieben und von den Gemeinderechnern und den Amtspflegern eingezogen. Jährlich wird im Regirungsblatte öffentliche Rechnung abgelegt [10]. — Ueber die Theilnahme des Fürſtenthumes Hohenzollern-Hechingen an der württ. Brandverſicherungs-Anſtalt ſ. unten, §. 268.

2) Für Mobilien.

Zur Entſchädignng für das bei einem Brandfalle mitverbrannte oder beſchädigte bewegliche Eigenthum beſteht keine vom Staate geleitete für den Unterthanen mit Zwangsrecht verbindliche Anſtalt; es iſt ſomit jedem Einzelnen überlaſſen, ob und welchen Theil ſeiner fahrenden Habe er bei in- oder ausländiſchen Privatverſicherungs-Anſtalten aſſecuriren will oder nicht [11]. Wenn er es jedoch thut, ſo iſt er nachſtehenden geſetzlichen Beſchränkungen unterworfen:

Die Verſicherung iſt nur nach vorgängiger obrigkeitlicher Schätzung und nur auf den Betrag dieſer Schätzung geſtattet; dieſelbe wird, nach der Wahl der Betheiligten, von dem Gemeinderathe oder von einer beſonderen Schätzungs-

Commiſſion vorgenommen. Das Zeugniß der Behörde iſt dem Verſicherungs-Antrage ſchriftlich beizufügen. Ein und derſelbe Gegenſtand darf nur bei Einer Anſtalt verſichert werden. Gewöhnlich geſchieht die Schätzung ohne Inventariſirung; doch kann der Eigenthümer im Falle eines von den Schätzungs-Behörden erhobenen Anſtandes auf ſolche dringen. Recurs findet nicht ſtatt vom Ausſpruche dieſer Behörden [12]).

Ferner darf die Verſicherung nur bei ſolchen Geſellſchaften und Anſtalten erfolgen, deren Statuten von der württ. Regirung gebilligt ſind, und welche einen Verwaltungs-Ausſchuß oder einen General-Agenten für das geſammte Königreich beſtellt haben. Die Agenten dieſer Anſtalten haben ihre Ernennung dem Bezirksamte anzuzeigen und ihre Verſicherungs-Regiſter auf Verlangen jeden Augenblick zur polizeilichen Einſicht vorzulegen; ebenſo haben dieſelben von jeder Auszahlung an Verſicherte der betreffenden Bezirks-Behörde Anzeige zu machen. Jeder conceſſionirten Geſellſchaft wird ein königlicher Commiſſair zur Beaufſichtigung beigegeben.

Verſicherungen über den geſchätzten Werth, mehrfache Verſicherungen, oder ſolche, welche bei nicht genehmigten Anſtalten geſchehen, machen ſtraffällig. — Die Verwendung der erhaltenen Verſicherungs-Summe ſteht ganz in der Willkühr des Eigenthümers und muß nicht auf Wiederanſchaffung der verbrannten Stücke gerichtet ſeyn [13]).

1) Der erſte vorübergehende Verſuch einer ſolchen Anſtalt wurde im J. 1754 von einer freiwilligen Privatgeſellſchaft gemacht (ſ. Nachricht von einer freiwilligen Feuer-Kaſſa, u. ſ. w. Stuttg., 1754. 4.) Im J. 1771 trat eine neue freiwillige Geſellſchaft zuſammen, welche der Staat im J. 1773 in eine, und zwar mit Zwangsrecht verſehene, öffentliche Anſtalt umwandelte, (ſ. die allg. Brand-Verſicherungs-Ordnung vom 16ten Jänner

1773,) und dieſelbe einer eigenen „Brandſchadens-Verſicherungs-Deputation" unterordnete. Für Neuwürttemberg wurde unter dem 26ſten Nov. 1804 eine eigene Verſicherungs-Anſtalt errichtet, (ſ. Neuwürtt. Intelligenzblatt, 1804, S. 393 fg.,) und ihr unter dem 21ſten Aug. 1805 eine ausführliche Inſtruction gegeben, ſ. daſ., S. 330. Nach der Vereinigung des alten und des neuen Landes wurden auch dieſe beiden Anſtalten in Eine verſchmolzen, und derſelben eine neue Ordnung gegeben, ſ. Gen.Reſcr. vom 17ten Dec. 1807, Rbl. von 1808, S. 29. Dieſelbe bildet, mit Ausnahme eines die Anſtalt etwas erweiternden Geſetzes vom 28ſten Mai 1828, Rbl., S. 155, ſo wie der durch Vertrag im J. 1838 bewilligten Theilnahme des Fürſtenthumes Hohenzollern-Hechingen an der Anſtalt, noch immer die Grundlage der ganzen Einrichtung. In adminiſtrativer Beziehung iſt das Verſicherungsweſen den Kreisregirungen, in Beziehung auf die Rechnung der Oberrechnungskammer untergeordnet. — S. über die ganze Anſtalt: (Richter,) Unterricht ü. d. Verſicherung der Gebäude und des beweglichen Vermögens im K. W. Tüb., 1832, 8.

2) Brand-Verſ.Ordn. von 1807, §. 1. — Es dürfte übrigens nicht ſehr ſchwürig ſeyn, zu zeigen, daß nach den richtigen Grundſätzen über Polizeigewalt der Staat durch die Nöthigung zu dieſer wohlthätigen Anſtalt ſeine Befugniſſe überſchreitet.

3) Freigeſtellt iſt die Aufnahme von bloßen Garten- und Luſt-Häuſern. Gänzlich ausgeſchloſſen ſind dagegen: a) Gebäude von allzugroßem Werthe: als königl. Schlöſſer und ſonſtige koſtbare k. Gebäude, Kaſernen, Marſtälle, Reit- und Fourage-Häuſer; b) Gebäude, welche dem Brande allzu ſehr ausgeſetzt ſind: Opern und Comödien-Häuſer, Pulvermühlen, die Gebäude der Salz-, Berg- und Eiſen-Werker, Porzellan- und Faience-Fabriken, Ziegelhütten, Kalk- und Hafner-Oefen, Flachs- und Hanf-Dörrhütten, Brauhäuſer mit blos hölzernen Dächern, Sägmühlen ohne vorſichtig eingerichtetes Feuerwerk; alle mit den bisher (unter b) genannten Gebäuden unmittelbar zuſammenhängenden oder anſtoßenden Gebäude deſſelben Beſitzers; endlich c) Gebäude unter 25 fl. Werth. Bei beſtimmten anderen Arten von Gebäuden iſt zwar die Aufnahme in die Anſtalt an und für ſich erlaubt, allein es wird ihnen, im Falle der Brand nicht von außen mitgetheilt

wurde, ein Abzug von der verſicherten Summe gemacht; ſolche Gebäude ſind theils diejenigen, in welchen beſtimmte feuergefährlichere Gewerbe betrieben werden, theils ſolche, in welchen ſich baupolizeiwidrige Einrichtungen befinden. M. ſ. Brandſchad. Ordn. von 1807, §. 9, vergl. mit V.O. vom 21ſten Mai 1808, Rbl., S. 278, und Geſetz vom 28ſten Mai 1828, Rbl., S. 255, erläutert durch (ungedr.) Miniſt.Erl. vom April 1829. — Die Frage, ob unter den ausgeſchloſſenen „königlichen Schlöſſern" auch die zur Hofkammer oder zum Privat-Eigenthume des Königes gehörigen Schlöſſer zu rechnen ſeyen, iſt (gegen Weishaar, 3te Aufl., Bd. III, S. 159,) nach dem Buchſtaben und dem Grunde des Geſetzes zu bejahen.

4) Brandſchad-Ordn., §. 1. — Gebäude, welche in die württ. Anſtalt nicht aufgenommen werden dürfen, können natürlich in einer freiwilligen Geſellſchaft verſichert werden.

5) Ueber dieſen letzteren Punct ſ. einen (ungedr.) Miniſt. Erlaß vom Oct. 1829, und Verfüg. vom 2ten Dec. 1830, R.Bl., S. 524.

6) Brandſchad-Ordn., §. 5, 6, 11—13; V.O. vom 2ten Dec. 1830, R.Bl. S. 531 fg. Der Werth der Bauſtellen, ſo wie der allenfalls auf dem Hauſe haftenden Realgerechtigkeiten wird nicht in den Schätzungs-Werth aufgenommen. Die feuerfeſten Theile eines Hauſes kann der Eigenthümer, wenn er will, in Abzug bringen laſſen. Eben ſo muß er ſogar den Werth derjenigen Baumaterialien, welche er im Falle eines Brandes von irgend Jemand unentgeldlich zu beziehen das Recht hätte, in Abzug bringen laſſen.

7) Daſ., §. 7—10.

8) Daſ., §. 14—18. Eine ausführliche Darſtellung der Entſchädigungsgrundſätze ſ. bei Weishaar, a. a. O., S. 161 fg. — Die erſte der genannten Ausnahmen war nothwendig, wenn man der Gefahr entgehen wollte, unverkäufliche Häuſer durch Anſtecknng von Seite des Eigenthümers ſelbſt verwerthen zu müſſen. Die dritte Ausnahme dagegen iſt zwar hart, allein wohl ebenfalls unvermeidlich.

9) Brandſchad. Ordn., §. 23, Pfand-Geſetz vom 15ten April

1825, Art. 125, R. Bl. S. 225; Pfandgeſetz vom 21ſten Mai 1828, Art. 26, R.Bl. S. 369; V. O. vom 12ten Februar 1833, R.Bl., S. 105.

10) Daſ., §. 19. — Die Geſammtſumme der verſicherten Gebäude iſt ſehr raſch im Zunehmen (eine Folge vermehrter Bevölkerung und Wohlhabenheit). Während ſie nämlich im J. $18\frac{09}{10}$, dem erſten Jahre des itzigen Gebietsumfanges, nur 119 Millionen betrug, im J. 1830 noch 195 Millionen, war ſie am erſten Juli 1837 auf mehr als 261 Millionen geſtiegen. S. R.Bl. von 1839, S. 86. — Eine ſehr genaue Nachweiſung über die Verwaltung der Anſtalten den erſten 48 Jahren ſeit ihrer Gründung giebt: Schweizer, öffentliche Darſtellung der Verwaltung des k. w. Brandſchadens-Verſicherungsinſtitutes. Stuttgart, 1821, 8. Seit dieſer Zeit jährlich im Reg.Blatte.

11) Die württ. Privat-Feuerverſicherungs-Geſellſchaft wird jedoch empfohlen von der Regirung aus ſtaatswirthſchaftlichen und polizeilichen Gründen, und hat auch, mit Bewilligung der Stände einen Credit von 50,000 fl. zu einem verzinslichen Anlehen im Falle der Unzureichenheit der eigenen Mittel. Im J. 1839 betrug der Werth des bei ihr verſicherten Eigenthums 63 Millionen, und ihr Reſervevermögen 295,000 fl. S. Verh. der K. d. A., 1839, Beil.H. 2, S. 379. — Einen Antrag der K. d. St.H., zu überlegen, ob nicht alle fremden Anſtalten zu verbieten ſeyen, lehnte mit Recht die K. d. A. ab. S. Verh. der letztern, 1836, Beil.H. 3, S. 337 fg.

12) Nicht im Geſetze, wohl aber in der Erläuterungsinſtruction, §. 18, iſt beſtimmt, daß die Schätzung nicht nach dem Anſchaffungs-, ſondern nach dem itzigen Verkaufswerthe der Gegenſtände zu geſchehen habe. Hier iſt vor Allem in Zweifel zu ziehen, ob eine ſo wichtige Beſtimmung im Wege der Verordnung gegeben werden konnte; zweitens aber zu bemerken, daß dieſelbe gegen den Zweck der Brandverſicherungsanſtalten anſtößt. Nicht allein darin liegt ja der Schaden, daß man den Verkaufswerth ſeiner fahrenden Habe verliert, ſondern daß man ſich dieſelbe wieder neu anſchaffen muß. Mit dem Erſatze des erſteren Werthes iſt man offenbar nicht entſchädigt. Auch gilt eine analoge Beſtimmung bei den Häuſern nicht. Gegen die Gefahr, daß ſich der Eigenthümer auf Koſten der Geſellſchaft

und mit allgemeiner Gefahr neue Mobilien anſtatt ſeiner alten zu verſchaffen ſuchen könnte, ſchützt die den Agenten ſolcher Geſellſchaften durch ihre Statuten gegebene Erlaubniß verdächtigen Perſonen keine Verſicherung zu gewähren. Derſelben Anſicht iſt auch Weishaar, a. a. O., S. 170.

13) S. das Geſetz vom 25ten Mai 1830, und Inſtruction zur Vollziehung des Geſetzes, vom 26ten Mai d. Js., R.Bl., Nr. 26; Nachtrag zur Inſtruction vom 11ten November 1839, R.Bl. S. 510. Das Geſetz war durch abſichtliche Brandſtiftungen und durch die Weigerung der Agenten mancher Geſellſchaften, den Behörden Einſicht in ihre Regiſter zu geſtatten, nothwendig geworden. S. die Verh. in der Ständeverſammlung; Kammer der St. H. 1830, H. 5, S. 974, und K. d. A., H. 5, S. 1360, H. 7, S. 1902 und 1939; vergl. auch die Polizei-Fama 1829, Nr. 50 und 58.

§. 256.

b) Für Waldungen.

Eine möglicherweiſe ſehr ſchädliche und gefährliche Art von Feuersbrünſten ſind die Waldbrände. Durch ſchlimme Erfahrungen aufmerkſam gemacht, hat die württ. Geſetzgebung anſtatt der früheren zerſtreuten und unzulänglichen Beſtimmungen auch über dieſe Art von Brand eine eigene vollſtändige Norm erlaſſen, nämlich die Waldfeuerordnung vom 14ten Juli 1807 (R.Bl., S. 337). Dieſelbe gilt nicht nur für die Waldungen des Staates, ſondern auch für alle Privatwaldungen, und zerfällt der Natur der Sache nach ebenfalls in Vorſchriften über die Verhütung der Waldbrände, in ſolche über Löſchung derſelben, endlich in Anordnung über das Verhalten nach gelöſchtem Brande.

1) Die Maasregeln zur Verhütung eines Waldbrandes zerfallen wieder in verſchiedene Unterabtheilungen. Theils beſtehen ſie nämlich aus ſolchen Einrichtungen in den Waldungen, welche die weitere Verbreitung eines Feuers ver-

hindern, alſo namentlich die Anlegung von Richtſtätten und Feuerbahnen, die Trennung von ſolchen Blöſen und lichten Beſtänden, welche mit unnützem Geſträuche bewachſen ſind, von beſſeren Beſtänden; die zweckmäßige Anlegung der Wald= und Holz=Wege; endlich die Abraumung des in den Holzſchlägen liegengebliebenen Reiſaches und Abholzes [1]). Theils ſind es Verbote einzelner gefährlicher Unvorſichtigkeiten [2]). Theils endlich ſind es die Vorſchriften, welche für das Gewerbe der Kohlenbrenner, Theerſchweller und Pottaſchenſieder gegeben ſind, und welche nicht nur überhaupt die Anlegung ſolcher Gewerbeanſtalten ohne Erlaubniß der Forſtbehörden unterſagen, ſondern auch beſtimmte Behandlungsweiſen anordnen [3]).

2) Anſtalten zur Löſchung eines Waldbrandes. — Alle in den Waldungen beſchäftigte Perſonen haben, ſo bald ſie Anzeigen eines Brandes bemerken, auf denſelben zuzueilen und ihn zu löſchen zu ſuchen, zu gleicher Zeit aber einen aus ihrer Mitte in den nächſt gelegenen Ort zu ſchicken. Hier wird nicht nur ſogleich Sturm geſchlagen, ſondern auch alle übrigen im Umkreiſe von zwei Stunden gelegenen Ortſchaften werden aufgeboten. Die Hälfte der Löſchmannſchaft eines jeden Ortes hat ſich mit den tauglichen Werkzeugen auf den Brandplatz zu begeben; alle im Umkreiſe befindlichen Forſtbeamte jeden Grades müſſen herbeieilen [4]), eben ſo die benachbarten Oberbeamten. Der betreffende Oberförſter hat die Leitung der Löſchanſtalten. — Iſt das Feuer ſehr gefährlich, ſo werden auch die weiter rückwärts liegenden Ortſchaften aufgeboten, um Hülfe zu leiſten. Iſt der Brand nach zwölf Stunden nicht gelöſcht, ſo wird für Lebensmittel für die Löſchmannſchaft auf öffentliche Koſten geſorgt; eben ſo wird bei längerer Dauer des Geſchäftes die Mannſchaft abgelöſt [5]). Ueber die Art der Löſchung ſelbſt ſind die nöthigen techniſchen Vorſchriften gegeben [6]).

3) Nach gelöſchtem Brande iſt vor Allem An=

ſtalt zu treffen, daß die Brandſtätte ſo lange bewacht wird, bis durchaus keine Gefahr mehr zu befürchten iſt; es ſind die Landſtraßen wieder in fahrbaren Stand zu ſetzen; der Oberförſter hat an die Kreisfinanzkammern über den Umfang des Brandes zu berichten; endlich wird über die Verbindlichkeit zur Erſetzung der Löſchkoſten entſchieden, welche vor Allem Derjenige zu leiſten hat, welcher abſichtlich oder durch Nachläſſigkeit Schuld an dem Brande war; ſollte dieſes aber nicht ermittelt werden können, ſo haben die Eigenthümer der beſchädigten Waldungen im Verhältniſſe ihres Beſitzes denſelben zu tragen [7]. — Verſicherungsanſtalten für Waldbrände beſtehen bis itzt nicht.

1) S. die Waldfeuer-Ordn., §. 1—8. Bei Schmidlin, Forſtgeſetzgebung, Bd. II, S. 46 fg., finden ſich zu jedem §. dieſes Geſetzes die früheren analogen Beſtimmungen erwähnt.
2) S. daſ., §. 9—13 und 21—25.
3) Daſ., §. 14—20.
4) S. die Inſtruction für das Forſtperſonal von 1822, Inſtruction für die Oberförſter, §. 47; für die Förſter, §. 34; für die Waldſchützen, §. 6.
5) Waldfeuer-Ordnung, §. 30—41.
6) Daſ., §. 42—46. Es iſt unterſchieden zwiſchen einem Brande in jungen Schlägen oder Stellen, welche mit Geſträuch bewachſen ſind, einem Brande in hohem Holze, und endlich einem ſolchen auf torfartigem Boden.
7) Daſ., §. 47—54. — Ueber die Erſetzung der Löſchkoſten iſt zu bemerken, daß das Geſetz noch die Möglichkeit „einer ausgedehnten und außerordentlichen Concurrenz im Falle außerordentlicher Umſtände" annimmt, ohne aber dieſe Umſtände oder den Concurrenz-Fuß näher zu bezeichnen. Es dürfte ſchwer ſeyn, für Dritte bei dem Brande nicht betheiligte Waldeigenthümer eine Verbindlichkeit zu erweiſen. Was die Concurrenz der Betheiligten betrifft, ſo wäre wohl weit billiger, wenn die Größe des geretteten Eigenthumes den Maaßſtab abgäbe, nicht aber die des Beſitzes überhaupt, indem itzt ein Waldeigenthümer in die Lage kommen kann, in dem Verhältniſſe, in welchem er ver-

loren hat, auch noch bezahlen zu müſſen, und um ſo mehr bezahlen zu müſſen, als er verloren hat.

§. 257.

2) Anſtalten gegen Thierkrankheiten.

Um dem Landwirthe den großen Verluſt wo möglich zu erſparen, welchen er durch Krankheit unter ſeinen Hausthieren erleiden könnte, iſt manchfache Vorſorge vom Staate getroffen.

1) Es iſt für die Bildung von Thierärzten Sorge getroffen, theils durch die Thierarzneiſchule in Stuttgart, ſ. oben, §. 214, S. 406; theils, zum Behufe des höheren Unterrichtes, durch eine Lehrſtelle an der Univerſität [1]). Von den Kenntniſſen der Thierärzte verſchafft ſich der Staat Nachweiſungen durch Prüfungen; und zwar werden vom Medicinal-Collegium die wiſſenſchaftlich Gebildeten, von den Vorſtehern der Thierarzneiſchule aber diejenigen Männer geprüft, welche die Thierheilkunde nur neben einem ſonſtigen ordentlich von ihnen erlernten Hauptberufe ausüben wollen. Uebrigens iſt wohl zu bemerken, daß zur Ausübung der Thierheilkunde eine ſolche Befähigung durch Prüfung oder auch nur der Beſuch einer Lehranſtalt irgend einer Art keineswegs nothwendig iſt, daß alſo nicht nur die beiden obengenannten Claſſen von Thierärzten, ſondern überhaupt alle Bürger das Recht hiezu beſitzen. Eben ſo ſteht es einer Gemeinde oder einem Bezirke, wenn ſie einen Thierarzt aufſtellen wollen, vollkommen frei, zwiſchen den practiſch und den wiſſenſchaftlich gebildeten Candidaten frei zu wählen; und der einzige Unterſchied zwiſchen denſelben iſt, daß die Beſorgung von Epizootieen unmittelbar unter der Leitung des Medicinal-Collegiums, und alſo mit Umgehung des Oberamtsarztes, nur einem wiſſenſchaftlich gebildeten Thierarzte anvertraut werden kann [2]).

2) Die Verbreitung von anſteckenden Krankheiten unter den Hausthieren wird durch polizeiliche Mittel verhindert. Sie zerfallen der Natur der Sache nach in diejenigen Zwangsanſtalten, welche dem Ausbruche einer anſteckenden Krankheit zuvorkommen ſollen; in ſolche, welche eine dennoch ausgebrochene ſo ſchnell als möglich wieder zu unterdrücken beſtimmt ſind; endlich in Belehrungen von Seite des Staates über epidemiſch herrſchende aber nicht anſteckende und minder gefährliche Krankheiten [3].

a) Die Zwangsanſtalten gegen den Ausbruch von Contagien zerfallen in diejenigen Maaßregeln, welche gegen die im Lande einheimiſchen Thierkrankheiten angeordnet und ſomit beſtändig in Würkſamkeit ſind, und in diejenigen, welche gegen fremde Contagien angewendet und zum Theile mit dem Aufhören der Gefahr wieder außer Würkung geſetzt werden;

α) Eine immer beſtehende Verhinderungsanſtalt gegen einheimiſche Krankheiten beſteht in der Anordnung, daß kein Unterthan Rindvieh oder Schafe ohne eine eigene Geſundheits-Urkunde (Vieh-Urkunde) in eine Ortſchaft bringen oder unter eine Heerde treiben darf [4].

β) Gegen die Einſchleppung fremder Contagien ſind hauptſächlich in Beziehung auf Schafe ſtehende Vorſchriften getroffen worden, welche nicht nur beſonders ſtrenge Befolgung der Vorſchriften wegen der Geſundheitsurkunde, ſondern unter Umſtänden auch obrigkeitliche Begleitung der eingeführten Thiere, zum Behufe gänzlicher Abſonderung, vorſchreiben [5]. — Blos vorübergehende Hinderungsanſtalten ſind ſchon getroffen worden gegen die Rinderpeſt und gegen das Kriegsnervenfieber der Pferde. Denſelben zufolge durften aus den angeſteckten oder verdächtigen Ländern keine Viehtransporte, eben ſo wenig thieriſche Rohſtoffe ein-

gebracht werden, widrigenfalls waren ſie abgeſondert von allem inländiſchen Vieh zu verwahren und nach der Vorſchrift des Medicinal-Collegiums zu behandeln.

b) Die Zwangsanſtalten zur Unterdrückung einer im Lande ausgebrochenen Seuche beſtehen hauptſächlich in der Anordnung, daß alle verdächtigen oder kranken Thiere abzuſondern und im Falle des Ueberhandnehmens der Krankheit todt zu ſchlagen ſind. Die Benützung des Fleiſches, der Haut, des Düngers iſt bei einigen Krankheitsformen unter Vorſichtsmaaßregeln geſtattet, bei andern aber muß alles tief verſcharrt werden. Zwiſchen den angeſteckten Ställen und den noch geſunden iſt jede Verbindung unterſagt, ſo auch zwiſchen ganzen Ortſchaften. Jeder Vieh-, Fleiſch- und Milchhandel mit angeſteckten Orten iſt ganz verboten; die Viehmärkte in der Umgegend werden eingeſtellt. Ueber die bewährteſten Heilmittel wird Belehrung ertheilt. Solche Anordnungen, freilich in verſchiedenem Grade der Strenge je nach der Gefährlichkeit der Krankheit, ſind ſchon ergangen wegen der Rinderpeſt [7]; wegen des Milzbrandes bei Rindvieh, Pferden und Schweinen [8]; wegen des Zungenkrebſes [9] und der Lungenſucht [10] unter denſelben; wegen der Schafraute [11]; der Schafpocken [12]; des Nervenfiebers der Pferde [13]; endlich wegen des Rotzes und Wurms unter denſelben [14].

c) Bloße Belehrungen ohne Zwangsvorſchriften ſind erſchienen in Beziehung auf die Maul- und Fußkrankheit des Rindviehes [15] und den Anbruch unter Schafen [16].

3) Zum Behufe der Anordnung der zweckdienlichen und geſetzlichen Maaßregeln iſt, ganz nach der Analogie des Verfahrens bei anſteckenden Krankheiten unter den Menſchen, vorgeſchrieben, daß mit gröſſeſter Schnelligkeit von dem Aus-

bruche einer anſcheinend anſteckenden Thierkrankheit dem Orts-vorſtande, von dieſem aber dem Oberamte Bericht erſtattet werde. Letztere Stelle hat, wenn eine thierärztliche Unterſuchung die Richtigkeit der Anzeige nachgewieſen hat, das Medicinal-Collegium und die Kreisregirung in Kenntniß zu ſetzen. Erſteres übernimmt die Leitung des Verfahrens, und ihm ſind daher auch periodiſche Berichte zu erſtatten. Hinſichtlich der Koſten wird es gehalten wie bei den Epidemieen, nur übernimmt bei armen Gemeinden der Staat auch noch ein zweites Drittheil. Die Eigenthümer der kranken Thiere haben jeden Falles die Arzneien und die beſondern ärztlichen Hülfeleiſtungen zu tragen [17]).

1) Dieſe letztere war freilich manche Jahre nicht beſetzt, und das für ſie beſtimmte Inſtitut iſt noch gar nicht gegründet.

2) V.O. vom 7ten Jänner 1830, Rbl., S. 24 fg.

3) Eine ſehr zweckmäßige Darſtellung der verſchiedenen polizeilichen Mittel wider Epizootieen iſt gegeben in Hofacker's Lehrbuch über die gewöhnlichen allgemeinen Thierkrankheiten. Tübingen, 1823, 8; nur iſt dadurch die Ueberſicht erſchwert, daß die Mittel bei jeder einzelnen Krankheitsform zerſtreut angeführt ſind.

4) S. Landes-Ordnung, Tit. 82, §. 34 und 35; ſpätere Beſtätigungsgeſetze bei Hezel, Bd. V, S. 315 fg. — Beſonders ausführlich ſind die Beſtimmungen rückſichtlich der Schafe; ſ. dieſelben angeführt in der: Zuſammenſtellung der auf die Schafzucht ſich beziehenden Verordnungen. Stuttgart, 1830, §. 26 bis 32; wiederholt eingeſchärft durch Verfüg. vom 25ſten März 1832, Rbl., S. 73 fg.

5) S. die näheren Beſtimmungen in der angeführten Zuſammenſtellung, §. 33 — 43.

6) Ueber die Rinderpeſt ſ. V.O. vom 29ſten November 1829, Rbl., S. 554. Nach einigen Milderungen der anfänglichen Verordnungen (durch Verfügung vom 29ſten Jänner und 22ſten Febr. 1830) wurde die ganze Verfügung wieder aufgehoben unter dem 30ſten April 1830. — Wegen des Nervenfiebers der Pferde ergieng eine V.O. unter dem 3ten Mai 1805, ſ. Bouwinghauſen, Ueber die im nördlichen Deutſchland ausgebrochene Pferdeſeuche. Stuttgart, 1805, S. 47 fg.

7) S. die ſehr ausführliche Bekanntmachung vom 30ſten November 1813, Beilage zu Nro. 56 des Rbl's; 14 ähnliche frühere V.O. ſ. bei Roller, (älteres Werk) Bd. I, §. 291. — Ueber die ſchon durch dieſe Krankheit verurſachten Verheerungen ſ. Walz, Geſchichte des Verlaufes der Rinderpeſt in W. in den Jahren 1793 — 1801, in deſſen: Unterſuchungen über die Rinderpeſt. Stuttgart, 1803' S. 197 fg.

8) S. Bekanntmachungen vom 14ten Juli 1807, und vom 19ten Juli 1822, im Rbl.

9) V.O. vom 30ſten September 1786, bei Chriſtlieb, Medicinal-Verfaſſung, S. 281.

10) V.O. vom 22ſten December 1837, Rbl. von 1838, S. 1 fg. Dieſelbe hebt die, eine bloße Belehrung enthaltende, V.O. vom 26ſten September 1817, Rbl., S. 496, auf.

11) S. die oben angeführte Zuſammenſtellung, §. 54 fg., und V.O. vom 27ſten März 1834, Rbl., S. 303.

12) Daſelbſt, §. 38 — 43; ſ. auch Hausmann, Geſchichte und Behandlung der am untern Neckar ausgebrochenen Schafpocken. Stuttgart, 1818, 8.

13) S. oben, Note 6.

14) General-V.O. vom 20ſten April 1808, Rbl., S. 238.

15) V.O. vom 14ten Juni 1809, Rbl., S. 257.

16) S. Belehrung vom 13ten September 1816, Rbl., S. 275.

17) S. G. Roller, Polizeirecht, S. 260 fg.

§. 258.

3) Schutz gegen ſchädliche Thiere.

Nicht unbeträchtliche Nachtheile können dem Landwirthe durch gewiſſe Arten von Thieren zugefügt werden, welche Früchte oder nutzbare Pflanzen zerſtören. Theils würde nun die Abwehr des Einzelnen keinen Erfolg haben, und deßhalb ſind gegen einzelne ſchädliche Thiergattungen allgemeine Maaßregeln, welche zum Theile wenigſtens in Zwangsmaaßregeln beſtehen, angeordnet; theils aber iſt eine individuelle Selbſthülfe mit dem Rechte Dritter und mit der allgemeinen

Sicherheit nicht vereinbar erachtet und deßhalb ein, freilich ungenügendes, Surrogat derſelben durch Staatsanſtalten angeordnet worden.

Die aus dem erſteren Geſichtspuncte getroffenen Maaßregeln ſind aber nachſtehende:

1) Die Tauben ſind während der drei Saatzeiten und während der Aerndte jedesmal drei Wochen eingeſperrt zu erhalten, bei Vermeidung einer Geldſtrafe [1]).

2) Jede Gemeinde hat das Recht, beeidigte Flugſchützen zur Vertilgung der Sperlinge anzuordnen [2]).

3) Die gegen die Feldmäuſe anzuwendenden Mittel ſind auf Koſten der Gemeindekaſſen anzuordnen, namentlich dürfen eigene Mausfänger zu ununterbrochener Vertilgung derſelben aufgeſtellt werden; Gift zu legen iſt jedoch verboten [3]).

4) Jeder Gutsbeſitzer hat ſeine Fruchtbäume zweimal des Jahres bei Geldſtrafe von den Raupen und ihren Neſtern reinigen zu laſſen [4]).

Aus dem zweiten Geſichtspuncte (deſſen Richtigkeit und Humanität dahin geſtellt bleiben mag) ſind dagegen die Beſtimmungen hinſichtlich der jagdbaren Thiere getroffen. Um nämlich einer Seits das Jagdrecht des Staates und der ein ſolches innehabenden Privaten möglichſt zu ſchonen, andern Theils aber doch auch das Grundeigenthum gegen die Verwüſtungen des Wildes zu ſchützen, beſtehen folgende — freilich lange nicht genügende — Anordnungen: Jeder Jagdinhaber hat dafür zu ſorgen, daß kein Wildſchaden in ſeinem Jagdbezirke entſteht. Deßhalb iſt das Schwarzwild außerhalb der Thiergärten ganz auszurotten, und es kann zu dem Endzwecke die Landfolge wie gegen reißende Thiere aufgeboten werden. Das Rothwild ſoll wenigſtens auf ein mit der Waldfläche richtiges Verhältniß geſetzt und jedes außerhalb der Waldung betroffene Stück alsbald weggeſchoſſen werden. Gegen die Haaſen endlich ſind Treibjagden anzuſtellen. Ein Jagdinhaber, gleichviel ob Eigenthümer, Pächter

oder Beamter, welcher eine dieſer Vorſchriften verletzt, muß dem Beſchädigten den erweislichen Schaden erſetzen [5]. Dagegen hat aber außer den Jagdberechtigten und ihren Beauftragten Niemand ſonſt das Recht, jagdbare Thiere zu tödten oder zu fangen; nicht einmal auf dem eigenen Grund und Boden, noch die gerade über Schadenszufügung betroffenen Thiere. Eine ſolche Handlung iſt ſtrafbare Verletzung des Jagdrechtes oder Jagdexceß und Wilderei, und wird im erſten Falle polizeilich, im andern gerichtlich beſtraft [6]. Die einzige Ausnahme bilden die Gemeinde-Wildſchützen, welche von jeder Gemeinde aufgeſtellt werden können, um alles außerhalb der Waldungen zu Schaden gehende Wild wegzuſchießen [7].

1) S. Landes-Ordnung, Tit. 110, §. 13.

2) V.O. vom 18ten Jänner 1817, Rbl., S. 30; vom 5ten Februar 1818, (Knapp's Annalen, §. 11, S. 77.)

3) General-V.O. vom 22ſten December 1801, in Knapp's Repertorium, Bd. II, S. 80.

4) V.O. vom 12ten December 1786, in Knapp's Repertorium, Bd. II, S. 167.

5) S. die zahlreichen Verordnungen über dieſe Beſtimmungen bei Schmidlin, Forſtgeſetzgebung, S. 139 und 144.

6) S. Straf-G.B., Art. 594 — 398; Polizei-St.G., Art. 65. — Die Geſchichte der früheren Wildereigeſetze in W. ſ. bei Schmidlin, a. a. O., §. 146 — 148 und 165 — 175; Knapp, württ. Criminalrecht, S. 350 fg. Ueber das Recht des Waffengebrauches gegen Wilderer ſ. Schmidlin, §. 81, und Widenmann, Forſtl. Blätter, H. 7, S. 65. — Daß die grauſamen Strafen bei Störungen des fürſtlichen Jagdrechtes und Vergnügens nicht nur in früheren Zeiten würklich vollzogen wurden, ſondern daß auch noch unter König Friedrich mit großer Härte verfahren wurde, iſt bekannt genug.

7) Mag vom Standpuncte des poſitiven Rechtes zur Vertheidigung oder Entſchuldigung des vollen Jagdrechtes vorgebracht werden, was da will: ſo bleibt es doch, menſchlich die Frage betrachtet, verwerflich, daß das Monopol an einer eigentlich herrenloſen Sache

und die Berechtigung zu einem Vergnügen, welches überdieß leicht als grauſam und nutzlos zeittödtend betrachtet werden kann, ſo ausgedehnt iſt, daß dem in ſeinem Eigenthume Beſchädigten die einzige würklich würkſame Hülfe nicht zuſteht, nämlich die Erlegung alles auf ſeinem Grund und Boden betroffenen Wildes. Selbſt wenn volle Entſchädigung in jedem Falle ſicher wäre, würde es gegen alle allgemeinen Rechtsgrundſätze und jedes Billigkeitsgefühl laufen, daß der Eigenthümer ſich erſt hülflos verletzen, und dann erſt entſchädigen laſſen muß. Allein die Entſchädigung iſt nach der gegenwärtig beſtehenden Geſetzgebung nichts weniger als vollſtändig und ſicher, da der Beweis eines im Verhältniſſe zur Waldfläche übermäßigen Wildſtandes ſchwer zu führen iſt. Das, als Nothbehelf allerdings anzuerkennende, Inſtitut der Gemeinde-Wildſchützen reicht aber theils bei der Beſchränkung des Jagdrechtes derſelben nicht aus, theils kann es leicht eludirt werden. Sehr zu beklagen iſt daher, daß die K. d. St.-H. auf dem Landtage von 1838 weder zur Billigung des (in Art. 378 des Entwurfes eines Straf-G.B's von der Regirung beantragten) Grundſatzes der Rechtmäßigkeit einer Wilderlegung auf eigenem Grund und Boden, noch zur Gewährung eines, mit dem Inſtitute der Gemeinde-Wildſchützen verbundenen, Entſchädigungsrechtes zu bewegen war. Der gegen die letztere Verbindung hauptſächlich vorgebrachte Grund, daß Selbſtvertheidigung und Entſchädigung einander ausſchließen, iſt ſehr unſtichhaltig. Hier iſt ein wunder Fleck in den geſelligen Zuſtänden, welcher durch Kraft und Beharrlichkeit der Regirung und des Volkes zur Heilung gebracht werden kann und werden m u ß, und zwar zum eigenen Beſten der verblendeten und unbilligen Berechtigten. — Die Verh. über dieſe Fragen ſ. in den Verh. beider Kammern von 1838 an ſehr vielen Stellen.

Dritter Abſchnitt.

Das Kriegsweſen.

Seit verhältnißmäßig kurzer Zeit iſt Württembergs Militairmacht beſſer geordnet. Nachdem bis ins 18te Jahrhundert die Graven und ſpäter die Herzoge ſich mit der unzuverläſſigen Hülfe von Vaſallen, Proviſionern und der Landesauswahl, höchſtens ſpäter durch Schaaren von Soldtruppen und einige Trabantenhaufen verſtärkt und gekräftiget, in ihren Kriegen hatten begnügen müſſen: ſo begann unter Eberhard Ludwig der erſte Anfang eines ſtehenden Heeres. Zu vielfachem Streite gab die neue Einrichtung Anlaß zwiſchen den Fürſten und den Ständen. Bekannt ſind namentlich die langen und bitteren Streitigkeiten der letzteren mit Herzog Karl, eben ſo mit Herzog Friederich II. Bei den beſtändigen Aenderungen, welche aus dieſen Zwiſtigkeiten folgten, und namentlich bei dem feſtſtehenden Grundſatze, daß der Württemberger im Frieden keine Militairdienſte gegen ſeinen Willen ſchuldig ſey, war es denn auch freilich ſchwer, ein tüchtiges Militairſyſtem zu ſchaffen. Ueberdieß widerſprach einem ſolchen der Geiſt jener Zeit, welcher das Heer mehr als Spielzeug des Fürſten, denn als eine kräftige im Volke begründete Anſtalt zur Vaterlandsvertheidigung betrachtete. Nach Umſturz der alten Verfaſſung und in einer kriegbewegten Zeit entwickelte ſich aber die Heereinrichtung Württembergs mit Rieſenſchritten. Der Grundſatz der allgemeinen Zwangsverbindlichkeit, im ſtehenden Heere zu dienen, wurde aufgeſtellt; und wurde er auch anfänglich mit Willkühr und Härte durchgeführt, ſo gewährt er doch, in beſſeren Zeiten auf geſetzliche Grundlagen zurückgeführt, die

Möglichkeit einer zahlreichen, volksthümlichen und ſomit achtungswerthen bewaffneten Macht. Jetzt iſt, mit gerechter Abwägung der Volksrechte auf der einen, und kluger Benützung der Lehren der Kunſt und der Erfahrung auf der andern Seite, ein Ganzes zu Stande gebracht, auf welches Württemberg im Weſentlichen ſtolz ſeyn darf [1]).

1) Eine geſchichtliche Entwicklung der württembergiſchen Kriegsverfaſſung fehlt noch; als Materialien hierzu dienen die in den allgemeinen Geſchichtwerken von Pfaff, Reyſcher u. ſ. w. enthaltenen hier einſchlagenden Abſchnitte, namentlich aber auch die Schriften über den Streit der Landſchaft mit Herzog Karl (ſ. meine Beiträge zur Geſchichte Württemberg's, Th. I, Tübingen, 1831, 8), ferner die Verhandlungen mit Herzog Friederich II (ſ. Steeb's Landtag im J. 1798), endlich die, freilich noch zerſtreuten und unvollſtändigen, Beiträge zur württembergiſchen Kriegsgeſchichte, z. B. Die Tagebücher aus den zehn Feldzügen der W. Ludwigsburg, 1820, 8; Das k. w. dritte Reiterregiment, Ludw., 1820, 8; die Einleitung in Stadlinger's Militair-Handbuch des K. W. Stuttgart, 1836, 8, S. 1—11; auch allenfalls noch: Moſer's geſchichtliche Darſtellung der Kriegsverfaſſung Stuttgarts. Stuttgart, 1830, 8. Sehr viele ſchätzbare Nachweiſungen finden ſich endlich in den verſchiedenen Commiſſionsberichten der Kammer der Abgeordneten.

§. 259.

1) Verpflichtung zum Waffendienſte.

Zur Bildung des ſtehenden Heeres werden vor Allem Freiwillige angenommen. Doch kann keineswegs Jeder die Aufnahme erlangen, ſondern es muß der ſich Anbietende württembergiſcher Staatsbürger, zwiſchen 18 und 30 Jahren alt und körperlich tauglich ſeyn. Nur bei Excapitulanten iſt die Zeit bis zum zurückgelegten 38ſten Jahre ausgedehnt. Der freiwillig Eintretende kann ſich die Waffen-Gattung wählen,

und er wird, wenn er ſich zur gewöhnlichen Dienſtzeit verpflichtet, von einer nachfolgenden Zwangsaushebung frei [1]).

So weit nun aber der Eintritt Freiwilliger nicht hinreicht zur Erhaltung des completen Standes des Heeres, findet gezwungene Aushebung unter den Staatsbürgern ſtatt.

Die Verfaſſungs-Urkunde erklärt in §. 23: „Die Verpflichtung zur Vertheidigung des Vaterlandes und die Verbindlichkeit zum Waffendienſte iſt allgemein: es finden in letzterer Hinſicht keine andern, als die durch die Bundesacte und die beſtehenden Geſetze begründeten Ausnahmen ſtatt."

Die Anführung der Verbindlichkeit zum „Waffendienſte" neben der zur „Vertheidigung des Vaterlandes" ſcheint ſich einmal darauf zu beziehen, daß die Staatsbürger ſowohl in Kriegs-, als in Friedens-Zeiten zur Uebernahme dieſer Art von Staatsdienſt verbunden ſeyen; anderntheils wird dadurch die Möglichkeit der Behauptung weggeräumt, nur in Kriegen, welche zur unmittelbaren Vertheidigung von W. zu führen ſeyen, finde eine Verpflichtung des Bürgers ſtatt. Sobald der Krieg geſetzlich iſt, — alſo entweder von dem deutſchen Bunde beſchloſſen, oder in Folge eines, mit Bewilligung der Stände eingegangenen Subſidientractates, oder endlich vom Könige erklärt und mit der ſchon bewilligten Dienſtmannſchaft ſo wie mit den eigenen Geldmitteln des Königes zu führen, — findet die Verbindlichkeit des Staatsbürgers ſtatt.

Die von der Verf. Urk. angeführten „Ausnahmen der Bundesacte" bezeichnen blos die in Art. 14 derſelben den ſämmtlichen Mitgliedern der ſtandesherrlichen Familien eingeräumte Befreiung. Was dagegen die von den „beſtehenden Geſetzen" gemachten Ausnahmen betrifft, ſo iſt allerdings an ſich zweifelhaft, ob dieſe Worte die jemals beſtehenden Geſetze bezeichnen, oder ob die zur Zeit des Verfaſſungs-Abſchluſſes beſtehenden, d. h. alſo die im Rekrutirungs-Geſetze vom 7ten Aug. 1819 enthaltenen Ausnahmen, ein für

allemal und unabänderlich beſtätigt werden ſollen? Regirung und Stände-Verſammlung haben jedoch entſchieden die erſtere Auslegung vorgezogen, indem das Rekrutirungs-Geſetz vom 10. Febr. 1828 vielfach andere Ausnahmen feſtſtellt.

Nach dieſem letzteren Geſetze iſt nun hinſichtlich der Verpflichtung vor Allem zu unterſcheiden zwiſchen der für die gewöhnliche Aushebung, und der für die Landwehr. — Dieſe letztere findet nur ſtatt in Kriegszeiten und zwar blos wenn ein außerordentlicher Bedarf eintritt, der auf dem Wege der gewöhnlichen Aushebung nicht zu decken iſt; auch beſchränkt ſich dieſer außerordentliche Dienſt auf die Dauer des Krieges. Für denſelben kann jeder Waffenfähige ausgehoben werden, der nicht ſchon perſönlich im Militaire dient, oder gerade itzt in der Altersklaſſe ſteht, welche für die ordentliche Aushebung beſtimmt iſt [2]). Die Aushebung einer Landwehr iſt mit den Ständen zu verabſchieden; alle näheren Beſtimmungen bleiben einem beſonderen (noch nicht erlaſſenen) Geſetze vorbehalten [3]).

Für den ordentlichen Bedarf wird durch jährliche Aushebungen geſorgt; die Zahl der auszuhebenden Mannſchaft iſt ebenfalls mit den Ständen zu verabſchieden [4]). Die ungehorſam Abweſenden ſind in dieſe Zahl mit einbegriffen, und es kann vom Kriegsminiſter ſpäter keine weitere Forderung anſtatt derſelben erfolgen. Dieſer jährlichen Aushebung ſind aber ausſchließlich diejenigen Jünglinge unterworfen, welche im Laufe des der Aushebung unmittelbar vorangehenden Jahres (vom 1ten Jänner — 31ten Dec.) das zwanzigſte Lebensjahr zurückgelegt haben [5]). Ausnahmen von dieſer Verpflichtung treten, mit Aufhebung aller früher etwa ertheilten Privilegien, nur in folgenden Fällen [6]) ein:

1) Befreiung wegen Untauglichkeit zum Militairdienſte

a) durch ermangelnde Größe (5′ 5″ Decimalmaaß) [7]);
b) durch Gebrechlichkeit [8]).

2) Befreiung wegen der Familienverhältniſſe. — Wenn ſchon im Allgemeinen das Geſetz auf die Nachtheile und Unannehmlichkeiten, welche die Aushebung für den Betroffenen ſelbſt oder für Dritte hat, nicht Rückſicht nimmt, die Allgemeinheit der Dienſtpflicht feſthaltend: ſo ſind doch einzelne Fälle als ſo verderblich für das Wohl einer ganzen Familie, oder als das Maaß der Aufopferungen für den Staat überſchreitend angeſehen worden, daß ihre Härte über den Grundſatz wegzugehen anrieth [9]).

3) Endlich iſt noch eine dritte Claſſe von Pflichtigen, welchen der Staat den würklichen Eintritt in das Militair erläßt, wenn ſie vom Looſe bezeichnet werden, in Betracht daß ihre Verwendung in den von ihnen gewählten höheren Bildungszweigen dem Allgemeinen mehr frommt, als eine ſtrenge Ausdehnung der allgemeinen Pflicht auch auf ſie. Es ſind dieß:

a) die Zöglinge der theologiſchen Seminarien und Convicte [10]);

b) Diejenigen, welche nach erhaltener Staatserlaubniß zum Behufe des Staatsdienſtes auf einer hohen Schule ſtudiren [11]);

c) die geſetzlich geprüften, bei einer öffentlichen Schule angeſtellten Proviſoren;

d) Zöglinge einer höheren Kunſt, welche eine Prüfung beim Miniſterium des Innern erſtanden haben.

Alle aber verlieren ihre Befreiung wieder, wenn ſie vor zurückgelegtem 25ten Jahre ihre Laufbahn freiwillig oder gezwungen aufgeben, oder bei den Schlußprüfungen für immer abgewieſen werden. Sie unterliegen ſodann einer alsbaldigen Einreihung [12]).

Die Verpflichtung zum Kriegsdienſte iſt übrigens nicht ſo ſehr perſönlich, daß nicht der Betroffene ſich dadurch befreien könnte, daß er einen andern tauglichen Mann ſtellt, welcher für ihn die ganze Pflicht übernähme. Im Gegentheile

giebt das Geſetz einem Jeden, der ſich nicht dieſer Vergünſtigung verluſtig gemacht hat, die Erlaubniß. In dieſem Ausnahms-Falle ſind aber nur Diejenigen, welche bis zur Einlieferung der Rekruten nicht erſchienen ſind; Diejenigen, welche ſich der würklichen Einreihung durch Flucht entzogen; endlich die Schacher-Juden [13].

Demjenigen, welcher ſich der Leiſtung ſeiner Militair-Pflicht durch Entweichung oder Selbſtverſtümmlung entzieht, ſind vom Geſetze manchfache und nicht unbedeutende Strafen und Nachtheile zuerkannt [14]), und zwar wird:

1) Derjenige, welcher ſich durch Entweichung entzog, bei ſeiner einſtigen Einlieferung, entweder mit Gefängnißſtrafe bis zu 12 Wochen belegt, wenn er dienſtuntüchtig iſt, oder, wenn tüchtig, wird ihm ſeine Kapitulationszeit um ſechs Monate bis zwei Jahre verlängert, ihm auch, wie bemerkt, das Recht, einen Einſteher zu ſtellen, entzogen. Außerdem bleibt das Vermögen eines ungehorſam Abweſenden ſo lange mit Beſchlag belegt, bis er entweder ſeine Strafe erſtanden hat, oder beim Militär eingeliefert iſt.

2) Selbſtverſtümmler werden zu ein- bis dreijähriger Gefängnißſtrafe verurtheilt; bloßer Verſuch wird, bei getroffener Einreihung mit Verlängerung der Dienſtzeit, bei Befreiung vom Dienſte mit ermäßigter Freiheitsſtrafe belegt.

1) S. Rekrut. Geſetz vom 10ten Febr. 1828, §. 1 und 2, Rbl., S. 41; und Fromm, Milit. Almanach, S. 129 fg.

2) Ob und welche Befreiungen auch beim Landwehr-Dienſte eintreten werden, läßt ſich vor Erlaſſung des dafür beſtimmten Geſetzes natürlich nicht angeben. Daß aber die Regirung ſelbſt einzelne Ausnahmen für zweckmäßig erachtet, darüber ſ. Verh. der K. d. A., 1830, H. 1, S. 29.

3) Zwar iſt von der Regirung dem zweiten Landtage von 1833 eine Landwehr-Ordnung mitgetheilt worden, ſ. Verh. der K.

d. A., Bd. IV, Sitz. 27, S. 91 fg.: allein es iſt nicht einmal ein Commiſſions=Bericht darüber erſtattet. Eben ſo erfolglos ſind die in der St.Verſ. laut gewordenen Stimmen über die Organiſation einer allgemeinen Volks=Bewaffnung zum Behufe der Verminderung des ſtehenden Heeres geblieben. S. z. B. Verh. der K. d. A., 1833, I, Bd. III, Sitz. 27, S. 67 fg.

4) V.U., §. 99. Bis zum J. 1830 wurden jedesmal auf drei Jahre die Rekruten verwilligt, und dieſe drei Jahre fielen mit der Verſammlungs=Periode der Stände zuſammen; in dem genannten Jahre bewilligten die Stände auch noch auf ein viertes (33—34) die geforderte Zahl, damit die Vorbereitungsgeſchäfte zur Aushebung auch dann nicht gehindert würden, wenn die Ständeverſammlung nicht noch vor Ablauf des dreijährigen Zeitraumes die neue Verwilligung beſorgt hätte. Einen intereſſanten Comm. Bericht über die Größe des jährlichen Bedürfniſſes ſ. in den Verh. der K. d. A., 1836, Beil.H. 2, S. 66 fg.

5) S. Rekrut. Geſetz, §. 5. Ein Antrag in der K. d. A., das 21ſte ſtatt des 20ſten Jahres zu nehmen, wurde abgelehnt als zu beſchwerend für die bürgerlichen Verhältniſſe, ſ. Verh. von 1828, H. 1, S. 33 fg.

6) Dieſe Ausnahmen werden ſo ſehr beſchränkend ausgelegt, daß ſelbſt die königliche, unter Vorbehalt des Staatsbürgerrechts gegebene Erlaubniß der Annahme fremder Militairdienſte von der Verpflichtung die württembergiſche Militairpflicht ebenfalls zu erfüllen, nicht befreit; ſondern vielmehr ein ſolcher Jüngling, wenn er keinen der geſetzlichen Befreiungsgründe anzuſprechen hat und das Loos auf ihn fällt, einen Erſatzmann zu ſtellen hat. S. (ungedr.) Miniſt. Erl. vom 19ten Febr. 1836.

7) Das Kriegsminiſterium hatte in ſeinem (am 21ten Dec. 1826) übergebenen Entwurfe des Rekrut. Geſetzes 5′ 6″ als das Minimum angenommen und daſſelbe in den Motiven aus techniſchen Gründen ausführlich vertheidigt. Der Unterſchied für die Pflichtigen ob man 5″ oder 6″ feſtſetze, beſtand darin, daß im letzten Falle 6½ von Hundert der aufgerufenen Altersklaſſe als untüchtig ausgeſchoſſen würden. Die St. Verſ. vereinigte ſich aber nicht mit den Gründen für das höhere Maaß; ſ. Verh. der K. d. A., 1828, H. 1, S. 62 fg.

8) In der Inſtruction vom 13ten Nov. 1828, §. 60. ſind fünf-

zig verſchiedene Krankheiten und körperliche Fehler aufgezählt, welche zum Militairdienſte untauglich machen; dagegen iſt beſtimmt, daß kleinere und heilbare Unvollkommenheiten keineswegs als Entſchuldigungsgrund angeſehen werden dürfen.

9) Die Aufzählung der einzelnen Fälle ſ. im Geſetze, Art. 27 und 28 und in der Inſtruct., §. 80—90. Bei der Beſtimmung der Befreiungen wegen Familien-Verhältniſſen ſuchte das Geſetz mit Recht ſolche Merkmale aufzuſtellen, welche an ſich klar und unbeſtreitbar ſind, und nicht auf einer ſittlichen oder intellectuellen Schätzung, ſondern auf einer Thatſache beruhen, indem ſonſt Willkühr und Mißbräuche kaum vermeidbar wären. S. den Begleitungsvortrag des Kriegsminiſters, Verh. der K. d. A., 1828, H. 2, S. 607.

10) Dieſe Ausnahme wird ſeit Errichtung der niedern katholiſchen Convicte ſtrenge ausgelegt, und Gymnaſial-Schüler, welche ſich der Theologie zu widmen gedenken, ſind itzt nicht mehr befreit, ſ. (ungedr.) Erlaß des Oberrekrut. Raths vom 17ten Febr. 1826.

11) Nach beſtimmten Vorgängen befreit einen bereits im Militair-Verbande Stehenden die ſpätere Erſtehung der philologiſchen Vorprüfung nicht mehr von ſeiner Dienſtpflicht. Eine andere Frage iſt freilich die, ob nicht dieſe Auslegung des Geſetzes billig wäre; und zwar um ſo mehr, als das Kriegsminiſterium ſich den Mann als geſtellt hätte aufrechnen laſſen müſſen, wenn er vor ſeiner Einreihung die Prüfung erſtanden hätte.

12) S. das Geſetz, §. 30 und 31, die Inſtruction, §. 91 bis 95.— Die im itzt geltenden Geſetze beſtimmten Befreiungen der Studirenden, Seminariſten u. ſ. w. waren ſchon im Geſetze von 1819 enthalten. Der königl. Geſetzesentwurf von 1828 hatte auf gänzliche Aufgebung dieſer Befreiungen angetragen, aber ein Beſchluß der St. Verſ. ſtellte ſie wieder vollſtändig her. Dieſelben dürften in Hinſicht auf die Gleichheit der ſtaatsbürgerlichen Pflichten als leicht angreifbar, hinſichtlich der dem Heere dadurch entgehenden Intelligenz als ſchädlich, bei der Kürze der Präſenz-Zeit als nicht von großer Bedeutung, endlich in Bezug auf den Andrang zum Studiren als unzweckmäßig erſcheinen.— Die Würkungen des Rekrutirungsgeſetzes und ſeiner verſchiedenen Ausnahmen auf die waffenpflichtige Mannſchaft ſ. in einer intereſ-

ſanten Tabelle bei Memminger, Jahrb., 1829, H. 1, S. 110 fg.

13) S. Geſetz, Art. 33—42; Inſtruction, §. 95 bis 97. — Daſelbſt auch die weitläufigen näheren Beſtimmungen. Daß die Geſtattung von Einſtehern dem Wohlhabenden einen thatſächlichen Vorzug vor dem ärmeren Bürger verſchafft, iſt unläugbar; allein eben ſo gewiß iſt, daß hiedurch theils dem Heere gediente Unteroffiziere gewonnen werden, theils daß mancher junge Mann dem bürgerlichen Leben erhalten werden kann, deſſen Intelligenz und Einfluß hier nur ſchwer entbehrt würde.

14) S. Rekrut. Geſetz, Art. 49 — 54. Ueber die Strafe, welche für die bloße Abweſenheit bei dem Auswahlgeſchäfte nicht aber gänzliche Entziehung der Dienſtpflicht, erkannt werden ſollen, ſ. den folgenden Paragraphen, Nr. 4 und 5.

§. 260.

2) Auswahl-Ordnung.

Da der Staat keineswegs **alle** in der verpflichteten Altersklaſſe ſtehenden Jünglinge unter die Fahnen reiht, ſo iſt unter den Pflichtigen eine **Auswahl** zu treffen. Dieſe Auswahl iſt dem Looſe und nicht der Willkühr der Behörden überlaſſen. Iſt jenes gleich blind, nimmt es auf Tauglichkeit und Verhältniſſe keine Rückſicht, ſo fällt dadurch eine Menge von Ungerechtigkeiten, der falſche Verdacht von noch mehreren und das bittere Gefühl, Unrecht erduldet zu haben, weg.

Die Art und Weiſe wie bei der Auswahl, mit welcher zu gleicher Zeit die Unterſuchung der von Einzelnen in Anſpruch genommenen Befreiungs-Gründe verbunden, verfahren wird, iſt folgende:

1) Zuerſt ſind die **Rekrutirungs-Liſten** in jeder einzelnen Gemeinde abzufaſſen, was durch den Gemeinderath mit Beiziehung des Ortsgeiſtlichen in den erſten Tagen Decembers alljährlich geſchieht. Alle in der betreffenden Al-

tersklaſſe ſtehenden Militairpflichtigen werden eingetragen. Die Frage, welcher Gemeinde der Einzelne angehöre, richtet ſich nach dem Wohnorte (nicht nach dem Bürgerrechte) des Vaters, beziehungsweiſe der Mutter. Wer übergangen und ſpäter entdeckt wird, iſt nun, ohne Rückſicht auf ſein Alter, beizuziehen. Keinem jungen Manne wird häusliche Niederlaſſung, ſelbſtſtändiger Gewerbsbetrieb geſtattet, oder eine Urkunde zum Behufe einer Reiſe in das Ausland oder einer Niederlaſſung daſelbſt ausgeſtellt, ohne daß er die Erfüllung ſeiner Militairpflicht nachgewieſen hat. — Die Rekrutirungs-Liſte wird 14 Tage lang öffentlich angeſchlagen zum Behufe etwaiger Beſchwerden [1]).

2) Dieſe Liſten hat nun das Oberamt zu revidiren. Es benützt dieſes Geſchäft dazu, um Diejenigen, welche Befreiungs-Gründe in Anſpruch nehmen, vorzuladen, die Gründe vorläufig zu unterſuchen und Belehrung über die von ihnen vorzubringenden Beweiſe zu geben. Das berichtigte Verzeichniß ſämmtlicher militairpflichtiger Oberamtsangehörigen iſt dem Oberrekrutirungsrathe (einer aus Delegirten der Miniſterien des Innern und des Kriegsweſens zuſammengeſetzten Commiſſion) einzuſenden [2]).

3) Nach dem Verhältniſſe der Anzahl der jedem Oberamtsbezirke angehörigen Militairpflichtigen wird nun die auszuhebende Mannſchaft von dem Oberrekrutirungsrathe vertheilt [3]).

4) Auf dieſes wird zum Looſe geſchritten. Daſſelbe wird in allen Oberämtern an demſelben Tage in der Amtsſtadt in öffentlicher Sitzung vorgenommen; der Oberrekrutirungsrath erläßt einen allgemeinen Aufruf zur Anweſenheit der Pflichtigen, die Oberämter aber ſenden an die Einzelnen beſondere Vorladungen. Das Loos beſteht in Ziehung von Nummern, deren ſo viele, in fortlaufender Reihe, aufgezeichnet werden, als Militairpflichtige ſind. Die niederen Nummern bezeichnen zum Eintritte in das Militair. Zuerſt

looſen die Gemeinden unter ſich, in welcher Ordnung ſie zu ziehen haben; ſodann die Pflichtigen jeder Gemeinde in der Ordnung, in welcher ſie in der Rekrutirungs-Liſte aufgeführt ſind. Jeder Zug wird ſogleich in die Ziehungs-Liſte eingetragen. Für Abweſende ziehen Väter, Vormünder oder Ortsvorſteher. Abweſenheit bei der Ziehung ſetzt keiner Strafe aus [4]).

5) Auf das Looſen folgt die Entſcheidung über die Befreiungs-Gründe. Dieſelbe wird von zweierlei Behörden und in zwei Acten vorgenommen:

a) Der Oberamts-Rekrutirungsrath, beſtehend aus vier von der Amtsverſammlung gewählten Mitgliedern unter dem Vorſitze des Oberamtmannes, entſcheidet über die Befreiung wegen der Familien-Verhältniſſe, ſo wie über die auch dem Nicht-Kunſtverſtändigen einleuchtenden Unfähigkeits-Fälle. Die Sitzungen dieſer Behörde ſind öffentlich und beginnen ſogleich nach beendigtem Looſungs-Geſchäfte. Diejenigen, welche eine Befreiung in Anſpruch nehmen, haben perſönlich oder durch Bevollmächtigte ihre Beweiſe beizubringen; wer nicht erſcheint, verliert ſeine Befreiungs-Gründe und wird, falls ihn das Loos getroffen hat, eingereiht. Gegen eine Abweiſung findet Recurs an den Oberrekrutirungsrath ſtatt; eben ſo kann eine ausgeſprochene Befreiung von jedem dabei Betheiligten vor dieſer Behörde angegriffen werden. Ein mit Unrecht Freigeſprochener tritt ein, und dagegen ſein Erſatzmann wieder aus [5]).

b) Ueber die weniger offenbaren Unfähigkeits-Fälle entſcheidet die Muſterungs-Commiſſion. Sie beſteht aus dem Oberamtmanne, einem vom Kriegsminiſter abgeſchickten Offiziere, einem Militair- und dem Oberamts-Arzte. Die Sitzungen werden zum Voraus angekündigt und alle Pflichtigen vorgeladen. Die Commiſſion entſcheidet nach körperlicher Unterſuchung über die Tüchtig-

keit, und zwar findet gegen ihre Entſcheidung ein Recurs lediglich nicht ſtatt; eben ſo erhält der Kriegsminiſter keinen Erſatzmann, wenn ein als tüchtig Erklärter ſich dennoch ſpäter nach der Einreihung ins Militair als untüchtig ausweist [6]. Alle Abweſende (die nicht ſchon vom Rekrutirungsrathe definitiv befreit ſind) werden als tüchtig angenommen; ohne genügende Entſchuldigung Abweſende werden, im Falle ſie das Loos zur Einreihung getroffen hat, wenn ſie ſich noch vor Einlieferung der Rekruten oder vor Abſchluß der Contingent-Liſte ſtellen, mit 8—14tägigem Gefängniſſe beſtraft, werden ſie erſt ſpäter beigebracht mit 6—12wöchigem Gefängniſſe wenn ſie untüchtig ſind, wenn tüchtig aber mit Verlängerung der Dienſtzeit um 2 Monate bis 2 Jahre belegt, eben ſo mit Verluſt des Rechtes einen Erſatzmann zu ſtellen. Solche Abweſende, welche das Loos zur Einreihung nicht trifft, werden mit Gefängniß beſtraft [7]).

6) Unmittelbar nach der Muſterung werden, allein vom Rekrutirungsrathe, die Contingents-Liſten vorläufig feſtgeſtellt, d. h. die als tüchtig Erkannten oder Angenommenen, diejenigen, über welche noch nicht erkannt iſt, endlich die wegen Beſchäftigung Ausgenommenen in ein Verzeichniß nach der Reihenfolge der Nummern gebracht, bis die Zahl des angeſetzten Contingentes erfüllt iſt. Für jeden noch nicht beſtimmt Bezeichneten wird in einem Nachtrage ein Erſatzmann, natürlich blos für den Fall der Befreiung des Erſteren, aufgeführt. Alle übrigen Pflichtigen werden nun ſogleich für immer vom Dienſte im ſtehenden Heere freigeſprochen. — Die vorläufige Contingents-Liſte dient dem Kriegsminiſter zur einſtweiligen Einberufung. Definitiv wird die Liſte erſt geſchloſſen acht Wochen nach dem Ziehungstage, indem itzt der Termin zur Ausführung von noch nicht definitiv entſchiedenen Befreiungs-Gründen verfloſſen iſt [8]).

1) S. Rekrut. Geſetz, Art. 8—12; Inſtruction, §. 1—15.

2) S. Geſetz, Art. 12; Inſtruction, §. 16—23.

3) S. Geſetz, Art. 7.

4) S. Geſetz, Art. 13 und 14; Inſtruction, §. 24—36. — Ueber das Princip des Looſes ſ. Verh. der K. d. A., 1828, H. 1, S. 41.

5) Geſetz, Art. 15—19; Inſtruction, §. 37—45.

6) Nur in zwei Fällen findet ein Erſatz für einen als untüchtig Erklärten ſtatt; einmal wenn er bei der Muſterung abweſend war, zweitens wenn bei Stimmengleichheit in der Commiſſion er eingeſchickt und nun als würklich untüchtig erkannt wurde, ſ. Geſetz, Art. 22.

7) S. Geſetz, Art. 20—23, und 46—51.

8) S. Geſetz, Art. 24—26; Inſtruction, §. 66—79.

§. 261.

3) Organiſation des ſtehenden Heeres.

Württemberg war, als deutſcher Bundesſtaat, nicht in der Lage, ganz nach Willkühr ſeine Einrichtungen der Kriegsmacht treffen zu können; die Geſetze des Bundes ſchrieben nicht nur hinſichtlich der Anzahl, ſondern auch über das Verhältniß der Waffengattungen, der Ausrüſtung u. ſ. w. des zum gemeinſchaftlichen deutſchen Heere zu ſtellenden Contingentes beſtimmte Normen vor (ſ. Bd. I, §. 114, S. 672): jedoch hieng die nähere Ausführung der Grundzüge, ſo wie das, was die Forderung überreichte, von der eigenen Einſicht des Staates ab. Es iſt aus dieſen verſchiedenen Elementen ein Syſtem gebildet worden, welches viel Eigenthümliches hat, die möglichſte Schonung von Menſchen- und Geld-Kräften mit einem zahlreichen Stande verbindet, und nur vielleicht in Beziehung auf die tactiſche Ausbildung der Soldaten Wünſche übrig läßt [1]).

Dieſes Syſtem iſt im Weſentlichſten Folgendes:

W. hat in gewöhnlichen Zeiten blos ſtehende Truppen; Landwehr iſt nur für einen außerordentlichen Nothfall geſetz-

lich vorbehalten, Näheres aber noch nicht beſtimmt (ſ. oben, §. 259, S. 661). — Die Dienſtzeit iſt bei allen Waffengattungen ſechs Jahre [2]); es wird daher jährlich der ſechste Theil des Standes ausgehoben. Im Kriege freilich werden die Excapitulanten nicht entlaſſen, ehe ſie durch Neuausgehobene erſetzt ſind. Keineswegs wird übrigens die ganze Mannſchaft im Frieden immer bei den Fahnen behalten, ſondern nur ſo lange, bis ſie die nöthige Uebung im Waffendienſte erworben hat, (d. h. bei der Reiterei, bei der Artillerie und bei den Schützen des Fußvolkes zwei Jahre, beim Fußvolke nur 6 Monate im erſtern, 4 Wochen im zweiten Jahre, und nur ausnahmsweiſe länger;) die übrige Zeit bis zu Ablauf der ſechs Dienſtjahre bleibt natürlich der Soldat pflichtig, er muß auf den erſten Ruf ſich bei der Fahne einfinden: allein er kann indeſſen ſich jedem Gewerbe widmen, nur darf er nicht heirathen, nicht außerhalb des Landes gehen, und muß immer von ſeinem jeweiligen Aufenthalte ſein Regiment in Kenntniß halten [3]). — Offiziere und Unteroffiziere bleiben dagegen in der Regel anweſend; letztere können über die ſechsjährige Dienſtzeit nicht zum Bleiben genöthigt werden [4]).

Die Formation des Heeres iſt ſehr einfach: unter dem Kriegsminiſter und Korpscommandanten theilt ſich daſſelbe in eine Diviſion Reiterei, zwei Diviſionen Fußvolk und ein Artillerie-Regiment ſammt dem Train. Jede Diviſion, unter einem General-Lieutenant, beſteht aus zwei Brigaden; jede Brigade, unter einem General-Major, aus zwei Regimentern; beim Fußvolke und der Artillerie jedes Regiment, unter einem Oberſten, wieder aus zwei Bataillonen. Dazu kommen noch: der Generalquartirmeiſter-Stab mit den Pionniers und Pontonniers; eine Feldjäger-Schwadron (Feld-Gensdarmerie), eine Leibgarde zu Pferd, zwei Garniſons-Kompagnien und ein Invaliden-Korps [5]).

Durch alle Abtheilungen des Heeres geht ein zuſammenhängendes Bildungs-Syſtem. Bei allen Waffengattungen werden die brauchbarſten Leute zu Schützen (Oberkanonieren) durch beſonderen Unterricht gebildet; eben ſo erhalten alle Unteroffiziere von Offizieren ihrer Abtheilung Unterricht; endlich iſt für die Bildung künftiger Offiziere auf dreifache Weiſe geſorgt, nämlich 1. durch Unterricht der Guiden zu Generalſtabs-Offizieren; 2. durch die, in drei Jahrescurſe getheilte und unter der Leitung des Generalquartiermeiſter-Stabes ſtehende, Offizierszöglings-Anſtalt, welche für alle Waffen Offiziere bildet [6]); 3. durch die bei allen Regimentern anzunehmenden und von den Offizieren derſelben zu bildenden freiwilligen Offiziers-Zöglinge. Endlich erhalten auch noch die jüngeren Offiziere ſelbſt bei den Regimentern weiteren Unterricht nach Anordnung des Regiments-Befehlshabers.

Ueber die Beförderungen gelten folgende Grundſätze:

1) Alle Unteroffiziere werden durch den Regiments-Commandanten ernannt, nach vorgängigem Vorſchlage der Schwadrons- oder Compagnie-Commandanten, und nach erſtandener Prüfung vor einem Stabsoffiziere; in der Regel werden die Stellen aus dem nächſtfolgenden Dienſtgrade erſetzt. Ablehnung der Beförderung wird nur aus ganz triftigen Gründen geſtattet.

2) Beförderung zum Offiziere:

a) zu Unterlieutenants-Stellen. Gewöhnlich werden dieſe erſetzt mittelſt einer Concurs-Prüfung, welche jährlich mit den Zöglingen der Offizier-Bildungs-Anſtalt, den Regiments-Offiziers-Zöglingen und ſonſtigen jungen Württembergern zwiſchen 20—23 Jahren vorgenommen werden. Von den Befähigten haben die ſechs erſten die nächſten Anſprüche auf erledigte Offiziersſtellen. Jeder Candidat hat ſich über die, je nach der Waffengattung verſchiedene, zur Ausrüſtung nöthige Vermö-

gens=Summe und bei den reitenden Waffen noch über eine jährliche Rente von wenigſtens 240 fl. auszu=weiſen [7]). Außergewöhnlich können, namentlich im Felde, auch Unteroffiziere, welche keine Prüfung erſtanden haben, oder Perſonen aus bürgerlichen Ständen vom Könige zu Offizieren ernannt werden.

b) Vom Oberlieutenant bis zum Hauptmann einſchließlich entſcheidet hauptſächlich das Dienſtalter in der Waffengattung; doch kann ein Uebergangener ſich nicht über eine Rechts=Verletzung beſchweren.

c) Das Vorrücken zum Stabsoffiziere richtet ſich nicht ſowohl nach dem Dienſtalter, denn nach Verdienſt und dem Willen des Königes.

Ein Offizier im Feſtungs=Arreſte oder in Kriegsgefangenſchaft rückt nicht vor; doch ſoll bei letzteren nach der Rückkehr wo möglich billige Ausgleichung ſtatt finden [8]).

Ueber alle Zweige des Dienſtes, ſowohl in militairiſchen, als in Verwaltungsbeziehungen, ſind beſondere, zum Theile höchſt ausführliche, Vorſchriften gegeben [9]).

1) Die beſten Nachrichten über das w. Militair=Syſtem finden ſich in den Berichten der Finanz=Commiſſion der K. d. A. vom J. 1820, Beil.H. 1, S. 123—196, und von 1833, II, Beil. H. 2, S. 465 fg.; ferner in Fromm's w. Militair=Almanach. Ulm, 1825, 12. Vertheidigt wird das Syſtem in den Betrachtungen über die Rekruten=Aushebungen in W. Stuttg., 1821, 8: dagegen wünſcht manchfache Aenderungen: (Theobald,) Entwurf einer Kriegs=Ordnung für das K. W. Stuttg., 1817, 8; (Derſelbe,) Forderungen an unſer Rekrut.Geſetz. Stuttg., 1820; (Derſ.,) Die Kriegsſchule in W. Stuttg., 1820, 8; (Derſ.,) Entwurf einer Kriegsverfaſſung für deutſche Bundesſtaaten, zunächſt für W. Stuttg., 1823, 8.

2) S. Rekrut.Geſetz von 1828, §. 43.

3) Die Vorſchriften über das von den Beurlaubten zu beobachtende Betragen, namentlich hinſichtlich des beſtändigen Ausweiſes über ihren Aufenthaltsort, ſ. in der V.O. vom 16ten Juni 1807, Rbl.,

S. 198 fg., und Allgem. Kreis=Dienſt=Ordn., Bd. I, §. 198—508. Sehr ſtrenge Strafen (je nach dem Grade der Verſchuldung: Geld, Feſtungs=Arreſt, Caſſation) ſind den Ortsvorſtehern angedroht, welche ſich nicht durch Abforderung der Urlaubspäſſe davon überzeugen, daß ein in ihrer Gemeinde ſich aufhaltender Soldat kein Deſerteur iſt. S. die angef. Gen.V.O. Eben ſo iſt bei Strafe von 30 Rtlhrn. Wirthen und Anderen verboten, einen Soldaten zu beherbergen, welcher keinen Urlaubspaß vorzuweiſen hat.

4) Ueber das Beurlaubungs=Syſtem ſ. Fromm, a. a. O., S. 213 fg. — Um die Frage, ob bei ſo allgemeiner und ſo langer Beurlaubung der Soldat auch gehörig und für ſeine ganze Dienſtzeit nachhaltig gebildet werden könne, dreht ſich hauptſächlich die Beurtheilung des ganzen w. Militair=Syſtemes.

5) S. im Staatshandbuche für 1839, den Abſchnitt: Militair=Etat, S. 59 fg.; und Stadlinger, Militair=Handbuch des K. W. Stuttg., 1836, 8, mit Nachträgen von 1837, 38 und 40. Ueber die Zweckmäßigkeit der beſtehenden Formation ſind eben ſo ausführliche als lebhafte Verhandlungen in der K. d. A. geführt worden, namentlich in der Richtung, daß größere tactiſche Einheiten (Diviſionen, Brigaden und Regimenter) gebildet und dadurch die Koſten der Stäbe vermindert werden können. Uebrigens iſt ſich die K. d. A. in ihrer Anſicht nicht gleich geblieben. Während ſie auf dem Landtage 1833, II, dieſe Vergrößerung verlangte, (ſ. Verh., Bd. XI, Sitz. 63, S. 3, fg.,) verwarf ſie dieſelbe Idee auf dem Landtage von 1836, (ſ. Verh., Bd. V, Sitz. 63, S. 3 fg.) — Der ganze Effectiv=Stand des Armee=Korps iſt gegen 23,000 M.; ſ. oben, Bd. I, S. 672. Ueber die Bewaffnung und Ausrüſtung ſ. Fromm, S. 156—182.

6) Ueber die itzige Einrichtung dieſer Anſtalt ſ. V.O. vom 4ten April 1835, Rbl., S. 155. Aufgenommen werden, nach Erſtehung einer Concurs=Prüfung, jährlich 5 Zöglinge, und zwar nur Inländer oder Ausländer, deren Väter ſich um W. Verdienſte erworben haben. Sie haben einen Zuſchuß von wenigſtens 225 fl. nachzuweiſen und müſſen zwiſchen 16½ und 17½ Jahren ſtehen. Die Zöglinge treten als Feldwebel in die Regimenter, haben aber die nächſte Concurs=Prüfung um Offiziersſtellen mitzumachen. Sie übernehmen die Verpflichtung, wenigſtens ſechs Jahre lang nach ihrem Austritte aus der Anſtalt im Militair zu die=

nen. Außer ihnen werden auch noch, jährlich 3 ſog. Lehrgenoſſen, gegen Bezahlung allein ohne Dienſt-Verbindlichkeit, aufgenommen. Ueber die frühere, manchfach verſchiedene, Einrichtung ſ. Fromm, a. a. O., S. 185 fg., und Commiſſ.Bericht der K. d. A., 1833, II, in deren Verh., Beil.H. 2, S. 531 fg.

7) V.O. vom 4ten April 1835, Rbl., S. 157 fg.

8) S. Fromm, a. a. O., S. 208.

9) Die näheren Vorſchriften über den Dienſt und die Einrichtungen des württ. Militairs ſind in folgenden Geſetzen und Verordnungen enthalten: I) Vorſchriften allgemeinen Inhaltes: 1) Militairiſche Strafgeſetze für die k. w. Truppen (vom 20ſten Juli 1818.) Stuttg., 1818, kl. 8. 2) Allgemeine Kriegs-Dienſt-Ordnung. Stuttg., 1824—32, I—IV, und I u. II, Tabell., 8. Bd. I, Einleitung und des militair. Theiles 1ſte Abtheilung, die allgemeine Verordnungen für den Dienſt aller Waffen (vom 12ten Oct. 1824); Bd. II, 2te Abth., Garniſonsdienſt (vom 26ſten Dec. 1824); Ein Band Tabell. zu Bd. I und II; Bd. III, 3te Abth., Felddienſt (vom 12ten Dec. 1828); Ein Band Tab. zu Bd. III; Bd. IV, Adminiſtrativer Theil (bis itzt Diäten-Regulativ vom 24ſten Juni 1829, und Natural-Verpflegung). 3) Inſtructions-Puncte für das Feuer-Gewehr und deſſen Gebrauch. Stuttg., 1819, kl. 8. 4) Inſtructions-Puncte über das Percuſſions-Gewehr. Stuttg., 1830, 12. 5) Vorſchrift über die techniſche Behandlung der Waffen. Stuttg., 1831, 12. II) Vorſchriften für die Artillerie: Exerzier-Vorſchrift für die k. w. Artillerie. Bd. I—V, 12, ſammt Planen, I, II, gr. 8. Stuttg., 1824—1829. III) Vorſchriften für die Reiterei: 1) Innerer Dienſt der k. w. Reiterei (vom 18ten März 1819). Stuttg., 1819, 16; I Bd. Schema's zum inneren Dienſte. Stuttgart, 1819, gr. 8. 2) Felddienſt-Inſtruction für die Schützen und Reiter der k. w. Reiterei. Stuttg., 1820, 12. 3) Exerzier-Vorſchrift der k. w. Reiterei (vom 1ſten April 1822). Stuttg., 1822, 12; I Bd. Plane zur Ex. Vorſchrift. Stuttg., 1820, gr. 8. 4) Anleitung zum Unterricht für Unteroffiziere der Reiterei über Pferdekenntniß u. ſ. w. Ludwigsb., 1832, 12. 5) Anleitung zum Unterrichte des Reitens. Der Dienſt im Frieden. Ludwigsb., 1832, 12. IV) Vorſchriften für die Infanterie: 1) Exerzier-Vorſchrift für die k. w. Infanterie (vom 3ten Nov.

1818). Stuttg., 1819, kl. 8; 1 Bd. Plane. Stuttg., 1819, kl. 8. 2) Abänderungen in der Exerzier-Vorſchrift (vom 19ten April 1830). Stuttg., 1830, 12. 3) Bajonet-Fecht-Lehre für die k. w. Infanterie. Stuttg., 1821, kl. 8. (Die Vorſchriften für den inneren Dienſt werden umgearbeitet.) V) Vorſchriften für die Feldjäger: Organiſation und Inſtruction der k. w. F.J. Schwadron (vom 2ten Juli 1824). Stutt., 1824, 16.

§. 262.

4) Verpflegung der Truppen. — Quartierlaſt. — Verbindlichkeit zu Vorſpann.

Der Staat hat natürlich für die Befriedigung der nothwendigen Bedürfniſſe des Heeres zu ſorgen, ſomit für Wohnung, Koſt, Bekleidung und Bewaffnung. Die Einrichtungen zu dieſen Endzwecken ſind nun folgende:

Hinſichtlich der Behauſung und Verköſtigung des Militairs iſt zu unterſcheiden zwiſchen dem gewöhnlichen Zuſtande und außerordentlichen Verhältniſſen.

Im gewöhnlichen Zuſtande ſind die ſämmtlichen Unteroffiziere und Soldaten, eben ſo eine beſtimmte Anzahl von Offizieren beſtändig kaſernirt; die übrigen Offiziere haben für ihre Wohnung auf eigene Koſten zu ſorgen. Die kaſernirte Mannſchaft erhält außer den nöthigen Hausgeräthſchaften noch Holz und Beleuchtung; eine eigene Kaſernen-Verwaltung hat für die Erhaltung und Erneuerung der Geräthſchaften zu ſorgen [1]). — Für die Koſt der Mannſchaft, vom Obermanne abwärts, beſteht die ſogenannte Menage, an welcher Jeder Antheil nehmen muß [2]).

In außerordentlichen Umſtänden dagegen, ſomit ausnahmsweiſe, tritt die Verbindlichkeit der Staatsbürger ein, dem Militair Wohnung und Koſt zu geben.

Die Verf.Urk. ſchreibt vor (§. 100), daß die ältere Beſtimmung dieſer Ausnahmsfälle im Wege der Geſetzgebung revidirt werden ſoll. Da nun aber bis itzt dieſem Verlan-

gen noch nicht Genüge geſchehen iſt [3]), ſo iſt jene Beſtimmung vorläufig noch die entſcheidende Norm. Derſelben zu Folge tritt nun Quartierpflicht ein: wenn Truppen auf einem Marſche begriffen ſind; bei Veränderungen der Beſatzungen; Verſchickung von Commando's; Executionen und Verſchickungen; endlich wenn der Fürſt ſich eine Zeit lang auf dem Lande aufhält und Militair-Wache bei ſich hat [4]). — In allen dieſen Fällen iſt der Quartier-Träger dem Soldaten nur Dach und Fach, nicht aber auch Verpflegung ſchuldig; und nur, wenn derſelbe nicht gemeinſchaftliche Küche mit ſeinen Kameraden machen kann, (was freilich wohl auf dem Marſche immer der Fall iſt,) auch noch Hausmannskoſt, für welche jedoch eine Entſchädigung (14 kr.) vom Regimentsquartiermeiſter an die Ortskaſſe auf Abrechnung bezahlt wird [5]). Ohne obrigkeitliches Quartier-Billet iſt der Bürger nicht ſchuldig, einen Soldaten aufzunehmen. Auf demſelben iſt anzugeben, wie viel Mannſchaft, von welchem Range, wie viele Pferde, und wie lange er dieſelben ins Quartier erhält.

Die Vertheilung der Einzuquartierenden unter die Bürger geſchieht durch den Ortsvorſteher, und zwar iſt der Steuerfuß der Maaßſtab. Von dieſer Verbindlichkeit ſind übrigens nach den beſtehenden [6]) Geſetzen noch viele Perſonen befreit, nämlich:

1) Die Standesherren, in den von ihnen bewohnten Schlöſſern. Doch haben ſie nicht nur im Nothfalle auch in dieſe Quartier einzunehmen, ſondern namentlich auch an allen mit Geld auszugleichenden Quatierlaſten, gleichviel ob ſie Gegenſtand einer Amts- oder einer allgemeinen Landes-Vergleichung ſind, ihren Antheil zu tragen [7]).

2) Der ritterſchaftliche Adel, unter denſelben Ausnahmen [8]).

3) Die höheren, im activen Dienſte ſtehenden, die blos charakteriſirten, und die nach dem 60ſten Jahre penſionirten

oder mit ehrenvollem Abſchiede entlaſſenen Staats-Diener ſo wie deren Wittwen haben in Friedenszeiten die Wahl, ob ſie Natural-Quartier oder eine Geld-Entſchädigung an die Gemeinde übernehmen wollen; in Kriegszeiten iſt die Verpflichtung zur Uebernahme unbedingt [9]).

4) Geiſtliche und Schullehrer aller Grade, ſo wie ihre Wittwen [10]).

5) Alle verrechnenden Staats- und Gemeinde-Beamten [11]).

6) Solche Perſonen, deren ununterbrochene Dienſte dem Publikum nothwendig ſind, alſo Ortsvorſteher, Förſter, Poſthalter, Aerzte, welche von Gemeinden ein Wartgeld beziehen, Apotheker und Hebammen [12]).

Für die Bekleidung der Truppen wird theils durch Natural-Lieferung der benöthigten Gegenſtände, theils durch Uebergabe des Geldbetrages an den einzelnen Soldaten geſorgt. Eine eigene aus dem Regimente gewählte Commiſſion unter dem Vorſitze eines Stabs-Offizieres beſorgt dieſe Geſchäfte. Etwaige Erſparniſſe dürfen nur zum Nutzen des ganzen Regimentes verwendet werden [13]).

Die ganze Bewaffnung nebſt Zugehör wird aus dem Arſenale abgegeben, welches ſeinerſeits die Waffen aus der Gewehrfabrik (in Oberndorf), die übrigen Gegenſtände durch Accorde von bürgerlichen Meiſtern bezieht [14]).

Eine eigenthümliche Laſt iſt, daß dem Militair ſowohl bei dem Marſche ganzer Abtheilungen, als bei Verſchickung Einzelner von den Gemeinden Vorſpann an Wagen und Pferden ſammt Bedienung geſtellt werden muß, wofür jedoch aus der Ober-Kriegskaſſe eine Vergütung erfolgt [15]).

1) S. Fromm, a. a. O., S. 228. Bei Errichtung des ſtehenden Militairs in W. wurde daſſelbe beſtändig bei den Bürgern ins Quartier gelegt. Um die vielen deßhalb entſtandenen Klagen zu beſeitigen, traten aber die Stände nach dem Landtage von 1739 mit der Regirung zuſammen und ſchoſſen Geld zum Ca-

ſernenbau dar, unter der Bedingung, daß die Quartierlaſt aufhöre. Allein noch häufig kamen unter der Regirung Herzog Karl's Mißbräuche vor, weßhalb im Erbvergleiche, Cl. III, §. 15—18 (Reyſcher's Samml., Bd. II, S. 584) aufs Neue gänzliche Caſernirung verſprochen werden mußte.

2) S. Fromm, S. 222 fg.; und Allgem. Kriegs-Dienſt-Ordn., Adminiſtr. Theil, Hauptabſchn. 2, Abth. 2.

3) Es iſt dieß um ſo auffallender, als die Regirung ſchon im J. 1822 dem ſtändiſchen Ausſchuſſe einen Geſetzes-Entwurf über den Gegenſtand zugeſtellt hatte, und als ſpäter, da dieſem Entwurfe keine Folge gegeben worden war, eine gemeinſchaftliche Adreſſe beider Kammern beſtimmte Veranlaſſung zu Erfüllung der Verfaſſungs-Vorſchrift gab. S. Verh. der K. d. A., 1823, II, Bd. IV, Sitz. 15, S. 130 fg.; Verh. der K. d. St.H., H. 3, S. 962.

4) S. Nebenreceß vom 10ten Juni 1772, Reyſcher, a. a. O., S. 610 fg.; V.O. vom 6ten April 1808, Rbl. S. 174; die Allgem. Kriegs-Dienſt-Ordn., a. a. O.

5) V.O. vom 6ten April 1808, vom 28ſten Jänner 1834, Rbl., S. 120. Die gegenwärtig beſtimmte Entſchädigungsſumme iſt (von früheren 8 kr.) in Folge langer Verhandlungen auf dem zweiten Landtage von 1833 erhöht worden.

6) Es wird wohl keinem Zweifel unterliegen, daß namentlich die Beſtimmungen über Quartier-Befreiung eine gänzliche Durchſicht bedürfen, ſowohl ihrer Unbeſtimmtheit und manchfachen Unzweckmäßigkeit wegen, als weil wenigſtens manche der Ausnahmen dem Grundſatze der itzigen Verfaſſung, Staatslaſten ſeyen von Allen gleich zu tragen, zuwider zu laufen ſcheinen.

7) S. Declaration für Taxis, §. 13 und 55; eben ſo alle übrigen Declarationen wegen der Verhältniſſe von Standesherren.

8) Declarat. vom 8ten Dec. 1821, §. 62 und 63.

9) V.O. vom 24ſten Oct. 1799 bei Kapff, Sammlung, S. 498. Dieſe V.O. beſtimmt als Rang-Gränze den Expeditions-Rath: da dieſe Stelle itzt nicht mehr beſteht, ſo iſt die Gränze der Befreiuung zweifelhaft geworden. Vielleicht iſt anzunehmen, daß ſie itzt in der 7ten Rangſtufe beſteht, als welche auch in andern Befreiungen die Norm giebt.

10) S. Comm.Ordn., Kap. 10, Abſchn. 2; Gen.Reſcr. vom 24ſten Oct. 1799.

11) S. Knapp, Repert. Bd. II, S. 164; V.O. vom 29. Oct. 1811.
12) S. Comm.Ordn., a. a. O.; Gen.Reſcr. vom 15. Jänner 1807, Rbl., S. 10.
13) S. die „Notizen über die Militair-Verwaltung" in Memminger's Jahrb. 1829, H. 1, S. 196 fg.
14) S. Memminger, a. a. O.
15) S. Allg. Kriegs-Dienſt-Ordn., Bd. III, Kap. Von den Tag-Geldern; V.O. vom 11. Febr. 1834, Rbl., S. 239 fg.

§. 263.

5) Gerichtsbarkeit über das Militair.

Aus mehreren Gründen kann das ſtehende Heer weder unter die gewöhnlichen Gerichte noch in jeder Beziehung unter die allgemeinen Straf-Geſetze des Staates geſtellt werden, ſondern erfordert eine eigene Einrichtung für ſeine Rechts-pflege und beſondere für ſeine Pflichten und Verhältniſſe be-rechnete Strafgeſetze. Was nämlich die eigenen Gerichte betrifft, ſo liegt es erſtens im Berufe des Heeres, ſich aus den Gränzen des Vaterlandes zu entfernen; dadurch wird es alſo von den ordentlichen Gerichtsſtellen ganz getrennt, ohne Gerichtsbehörde aber kann eine ſolche Maſſe bewaffne-ter Männer natürlich nicht gelaſſen werden. Zweitens er-fordert die militairiſche Ordnung, daß nur Ein Befehl er-theilt werde; hiervon würde aber häufig abgewichen werden, wenn die richterlichen Behörden ganz unabhängig von den militairiſchen Ober-Behörden wären und ſich alſo um au-genblickliche Lage und Verhältniſſe des gerichtsuntergebenen Militairs in ihren Vorladungen u. ſ. w. nicht bekümmerten. Endlich wäre zu beſorgen, daß ein mit den militairiſchen Verhältniſſen nicht bekannter Richter weder die Thatſachen noch die Folgen einer Handlung richtig auffaßte und ſo-mit ſein Urtheil zur Schwächung der nothwendigen Disci-plin dienen würde. Eigene Militair-Straf-Geſetze

aber ſind nothwendig, theils in ſo ferne manche Handlungen einen ſehr verſchiedenen Charakter der Gefährlichkeit annehmen, je nachdem ſie von Bürgern oder von Militairperſonen begangen werden, theils wo die Dienſt-Verhältniſſe eine beſondere Berückſichtigung bei der Feſtſetzung der Art und des Maaßes der Strafe verlangen. Dagegen iſt eben ſo einleuchtend, daß dieſe ausnahmsweiſe Gerichtsbarkeit und Geſetzgebung nicht unnöthig ausgedehnt werden darf, und daß alſo ſowohl diejenigen Fälle, welche ohne Beeinträchtigung des Zweckes eines Heeres von den gewöhnlichen Gerichten abgeurtheilt werden können, denſelben zu überlaſſen ſind, als auch die Strafen für die nicht militairiſchen Vergehen der Soldaten die allgemein geſetzlichen ſeyn müſſen. Deßhalb iſt denn namentlich klar, daß bei Beurlaubten die Nothwendigkeit einer eigenen Gerichtsbarkeit und Geſetzgebung nicht eintritt.

Dieſe Rückſichten leiten im Weſentlichen (freilich mit Ausnahme der Vorſchriften über Beurlaubte) auch die württ. Geſetzgebung, nämlich das Decret vom 14ten März 1815 über die Militair-Jurisdiction [1]), und die militairiſchen Strafgeſetze vom 7ten Juli 1818 [2]).

Die wichtigſten Beſtimmungen über die Militair-Gerichte ſind nämlich folgende:

I) Disciplinar-Gewalt.

Jedem militairiſchen Obern ſteht über ſeine Untergeordneten eine, nach dem Grade beider verſchiedenartig modificirte disciplinariſche Gewalt zu. Mittelſt derſelben hat er das Recht die geringeren Uebertretungen und Aeußerungen eines dienſtwidrigen Verhaltens, welche weder in den Militair-Strafgeſetzen noch in den allgemeinen Landesgeſetzen verzeichnet ſind, abzurügen. Jeder höhere Vorgeſetzte kann die zuerkannte Disciplinar-Strafe eines Untergeordneten ſchärfen, mildern oder aufheben [3]). Die Aufrechthaltung der Disciplin iſt ſtrengſte Pflicht der Vorgeſetzten, und ſie

haben das Recht, im Nothfalle ſogar von den Waffen Gebrauch zu machen und den widerſpänſtigen Untergebenen auf der Stelle niederzuſtoßen [4]).

II) Straf-Gerichtsbarkeit.

1) Die Zuſtändigkeit der militairiſchen Strafgerichte hinſichtlich der Perſonen iſt eine ordentliche und eine außerordentliche. Die ordentliche erſtreckt ſich über alle dienſtthuenden Offiziere, Offizierszöglinge, Unteroffiziere und Soldaten, über die im Activdienſte Angeſtellten mit Offiziersrang, über das Ehren-Invaliden-Korps und alle penſionirten, nicht förmlich entlaſſenen, Offiziere. Ob der Soldat beurlaubt iſt oder nicht, macht nur in ſo ferne einen Unterſchied, als zwar der Beurlaubte wegen kleiner Vergehen, z. B. wegen Uebertretung der Finanz-Geſetze, wegen Waldexceſſen, kleinen Polizei-Vergehen, von den gewöhnlichen Polizeiſtellen abgerügt und nicht an das Regiment eingeliefert wird: wogegen wegen Unzuchtsbeſchuldigungen, ſo wie wegen aller ſchwereren Anklagen, welche die Befugniß der Oberämter überſteigen würden, gegen den Beurlaubten nur die Unterſuchung von der zuſtändigen Civil-Behörde zu führen iſt, das Urtheil dagegen von dem Militair-Gerichte erfolgt [5]). Marketender und dergleichen Perſonen ſtehen nur während eines Feldzuges unter den militairiſchen Gerichten. Die außerordentliche Competenz erſtreckt ſich über Spione und Werber, über Bewohner feindlicher Länder, welche gegen Militair-Perſonen oder gegen die Sicherheit des Heeres Verbrechen begehen, endlich über die feindlichen Kriegsgefangenen. Frauen, Kinder, Wittwen von Militair-Perſonen, Land-Invaliden, Bürger-Milizen, noch nicht zur Fahne beeidigte Militair-Pflichtige ſtehen immer unter den gewöhnlichen bürgerlichen Gerichten.

2) Hinſichtlich der Zuſtändigkeit über die Handlungen iſt zu unterſcheiden zwiſchen militairiſchen und zwiſchen gemeinen Vergehen. Jene werden immer von den Militair-

Gerichten abgeurtheilt, und es entſcheidet die Aufnahme in das Militairſtrafgeſetzbuch darüber, ob ein Vergehen zu den militairiſchen zu zählen iſt, während hinſichtlich aller anderen ſtrafbaren Handlungen lediglich das allgemeine Strafgeſetzbuch auch für die Militairperſonen gilt [6]). Auch bei den gemeinen Vergehen fällen die Militair-Gerichte in der Regel das Urtheil, doch ſind hier manchfache Ausnahmen gemacht. In allen Fällen muß aber der zu Beſtrafende den Civilbehörden förmlich übergeben werden, worüber der Kriegsminiſter zu erkennen hat; bei einem Offiziere kann es nur nach vorgängiger Entlaſſung geſchehen [7]).

3) Das Verfahren bei den Militair-Strafgerichten weicht in ſo ferne weſentlich von dem der ordentlichen Gerichte ab, als die Unterſuchung immer durch ein eigenes Unterſuchungs-Gericht geführt wird, welches verſchieden iſt von dem Entſcheidungs-Gerichte; ferner indem wenigſtens ſo weit Mündlichkeit ſtattfindet, daß der Angeklagte perſönlich vor das Gericht geſtellt und über das in ſeiner Gegenwart zu verleſende Unterſuchungs-Protocoll befragt wird. Die Abſtimmung geſchieht, nach dem Dienſtgrade der Richter von unten herauf, mündlich. Zuerſt wird über das „ſchuldig", dann erſt über die Strafe abgeſtimmt.

4) Die Inſtanzenfolge und die Zuſtändigkeit der Militair-Strafgerichte ſind wie folgt:

a) Ordentliche.

α) Die kriegsrechtliche Commiſſion, gebildet aus fünf Richtern (theils Offizieren, theils Unteroffizieren und Soldaten) und dem Auditor als Actuar und Referenten mit blos berathender Stimme, ſpricht über minder wichtige Vergehen von Unteroffizieren oder Soldaten. Bei dem Regiments-Befehlshaber ſteht Beſtätigung und Milderung [8]).

β) Das Kriegsrecht iſt competent bei ſchweren Anklagen gegen Unteroffiziere und Soldaten und bei allen Beſchul-

digungen gegen Offiziere. Die Beſetzung des Gerichtes beſteht aus ſieben Richtern, deren Rang ſich nach dem des Angeklagten beſtimmt [9]); der Auditor iſt auch hier Actuar und Referent. In allen irgend wichtigen oder zweifelhaften Sachen ſind nach geſchloſſener Unterſuchung die Acten an das, eine Section des Kriegsminiſteriums bildende, Oberkriegsgericht einzuſenden, damit dieſes im Nothfalle wegen Ergänzung der Mängel die nöthige Weiſung ertheile [10]). Außerdem muß jedes Urtheil eines Kriegsrechtes zur Entſcheidung in zweiter Inſtanz eingeſendet werden an

γ) das Reviſions-Gericht, beſtehend unter dem Vorſitze eines General-Majors aus drei Stabs-Offizieren und drei Rechtsgelehrten (im Frieden Mitglieder des Oberkriegs-Gerichtes). Dieſe Reviſions-Inſtanz kann beſtätigen, mildern und ſchärfen. Schärfung ohne Todesſtrafe erfolgt nur nach zweimaliger Abſtimmung in verſchiedenen Sitzungen und bei einer Stimmenmehrheit von fünf gegen zwei; Schärfung bis zur Todesſtrafe erfordert beidemale Stimmeneinheit. Ohne Beſtätigung des Königes kann kein Urtheil des Reviſions-Gerichtes vollzogen werden [11]).

b) Außerordentliche Kriegsgerichte.

α) Standrecht. Daſſelbe findet in der Regel nur im Felde oder auf dem Marſche dahin ſtatt, und kann auch alsdann nur vom kommandirenden Generale angeordnet werden; im Frieden kann blos der König ein Standrecht anordnen. Es iſt wie ein Kriegsrecht beſetzt und findet in der Regel blos nach vorangegangener Verkündigung ſtatt; doch auch in gewiſſen vom Geſetze beſtimmten Fällen [12]) ohne vorgängige Verkündigung. Die ganze Verhandlung, Unterſuchung und Entſcheidung geſchieht ohne Unterbrechung vor demſelben Gerichte, und muß längſtens binnen 2

Stunden beendigt ſeyn. Die Formen des peinlichen Prozeſſes ſind nicht nöthig, und überhaupt iſt nur ſo viel erforderlich zum Strafurtheile, um die Richter in ihrem Gewiſſen zu überzeugen. Die einzige von ihnen auszuſprechende Strafe iſt Tod; fünf gegen zwei Stimmen reichen hin. Die Strafe wird ſogleich verkündet und innerhalb drei Stunden vollzogen. Wird dieſe Stimmenmehrheit nicht erlangt, oder reichen die 24 Stunden nicht hin zur Erlangung hinreichender Gewißheit, ſo wird das Standrecht aufgehoben und der ordentliche Prozeß eingeleitet [13]).

β) Außerordentliches Kriegsgericht i. e. S. Es findet gegen die oben unter II, 1, genannten Perſonen ſtatt, über welche die Militair-Gerichte nur außerordentlicher Weiſe zuſtändig ſind. Gewöhnlich iſt das Verfahren das eines Kriegsrechtes, allein im Falle eines Aufruhrs kann auch ſtandrechtlich verfahren werden [14]).

γ) Ehrengerichte gegen Offiziere. Sie werden von kommandirenden Generalen oder von Regiments-Kommandanten niedergeſetzt, um über einen Offizier zu urtheilen, welcher durch unehrenhafte Handlungen den Stand des Offiziers beſchimpft hat. Sie beſtehen aus ſechs Offizieren von höherem oder gleichem Range; drei kann der Angeſchuldigte, ohne einen Grund anzugeben, verwerfen. Das Gericht hat zu entſcheiden: 1. ob der Angeſchuldigte die Offiziers-Ehre verletzt habe; und 2. ob er, in dem Bejahungsfalle, noch ferner würdig ſey zu dienen? Die Entſcheidung erfodert $\frac{2}{3}$ der Stimmen. Wenn der Spruch gegen den Angeſchuldigten ausfällt, ſo wird er ohne Abſchied entlaſſen [15]).

III) Civilrechtspflege.

Zu einer Ueberlaſſung der geſammten Civil-Rechtspflege

an die Militair-Gerichte waren die Gründe nicht vorhanden, welche bei der Strafrechtspflege dieſelbe nöthig machten; daher denn auch nur ausnahmsweiſe einzelne Gegenſtände des bürgerlichen Rechtes der Beſorgung der Militair-Gerichte überlaſſen ſind, nämlich: die friedensrichterlichen Verſuche bei perſönlichen Klagen, die Klagen wegen unſtreitiger Verbindlichkeiten, Schuldenverweiſungen, welche blos die fahrende Habe und den Gehalt einer Militair-Perſon betreffen, und Hülfsvollſtreckung derſelben. Die Stabsoffiziere und Generale ſtehen in erſter Inſtanz unter dem Oberkriegsgerichte; die Subalternen und Gemeinen unter dem Regiments-Gerichte (Auditoriate). In Beziehung auf alle übrigen Gegenſtände ſind die Militair-Perſonen je nach ihrem Range den gewöhnlichen Civil-Gerichten unterworfen. Wittwen und penſionirte Offiziere verlieren den militairiſchen Gerichtsſtand in Civilſachen ganz [16].

IV) Freiwillige Gerichtsbarkeit.

Auch hier ſind in der Hauptſache die gewöhnlichen Gerichte zuſtändig, und es treten die Militair-Gerichte an ihre Stelle nur: wenn ein beſonderes Soldatenrecht als Hauptſache bei dem in Frage ſtehenden Rechtsgeſchäfte zur Sprache kommt; bei den aus dem Perſonenrechte hervorgehenden Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit; endlich bei Mundtodterklärungen [17].

V) Ehe-Gerichte.

Für nicht exemte Proteſtanten bildet der Auditor und der Garniſons-Prediger das gemeinſchaftliche Unterſuchungs-Gericht; der Ehe-Senat des Obertribunales iſt entſcheidende Behörde. Bei nicht exemten Katholiken wird die Sache von dem Auditor und dem katholiſchen Garniſons-Prediger gemeinſchaftlich unterſucht und an das Ordinariat berichtet. — Bei Exemten inſtruirt das Oberkriegsgericht mit Beiziehung des Feldprobſtes, beziehungsweiſe eines katholiſchen Geiſtli-

chen. Die Entſcheidung geht ebenfalls vom Obertribunale oder vom Ordinariate aus [18]).

Hinſichtlich der in den Militair-Geſetzen beſtimmten Strafen mag hier die Bemerkung genügen, daß dieſelben beſtehen in: Todesſtrafe; Feſtungsſtrafe; körperlicher Züchtigung (in ſeltenen Fällen); Arreſtſtrafe; Ehren- und demüthigenden Strafen; kleinen Diſciplinar-Strafen. Andere dürfen nicht erkannt werden [19]). Zur Erſtehung der Feſtungs-Arbeits-Strafe beſteht eine eigene, von den Civil-Strafanſtalten ganz getrennte, Einrichtung [20]).

VI) Polizeiliche Jurisdiction.

Dieſelben Gründe, welche die Unterſuchung und Beſtrafung der ſchwereren Vergehen den gewöhnlichen Gerichten entziehen hießen, traten auch bei Polizei-Vergehen dienſtthuender Militair-Perſonen ein. Daher ſind auch dieſe von den Militair-Behörden zu unterſuchen und zu beſtrafen. Nur bei beurlaubten Unteroffizieren und Soldaten bleibt die Zuſtändigkeit der gewöhnlichen Behörden [21]).

1) S. Rbl., S. 111.

2) Daſ., S. 633 fg.; dieſelben ſind auch beſonders gedruckt, Stuttg. 1818, 8.

3) S. allgem. Kriegsd. O., Bd. I, S. 65 fg. — Bei Fromm, S. 236, iſt ein tabellariſches Verzeichniß der von Jedem und gegen Jeden auszuſprechenden Disciplinar-Strafen.

4) Dieſe Fälle ſind aufgezählt daſ., §. 62.

5) V. O. vom 27ſten Febr. 1815, die Jurisdiction über Beurlaubte betreffend, Rbl., Nr. 10; Strafgeſetze, §. 127—129; (ungedr.) Erlaß des Miniſt. des Innern, vom 15ten Juli 1828; (ungedr.) königl. Decret vom 21ſten Febr. 1837.

6) S. Straf-G. B., Art. 2. Bei Fromm, S. 242, iſt ein tabellariſcher Auszug aus den Militair-Strafgeſetzen. Nach dieſem Verzeichniſſe gehören 38 verſchiedene Handlungen zu den militairiſchen Vergehen.

7) Ueber die Competenz der Militair-Gerichte ſ. die Militairſtrafgeſetze, Art. 129; Allg. K.D.O., Bd. II, §. 22 fg.

an die Militair-Gerichte waren die Gründe nicht vorhanden, welche bei der Strafrechtspflege dieſelbe nöthig machten; daher denn auch nur ausnahmsweiſe einzelne Gegenſtände des bürgerlichen Rechtes der Beſorgung der Militair-Gerichte überlaſſen ſind, nämlich: die friedensrichterlichen Verſuche bei perſönlichen Klagen, die Klagen wegen unſtreitiger Verbindlichkeiten, Schuldenverweiſungen, welche blos die fahrende Habe und den Gehalt einer Militair-Perſon betreffen, und Hülfsvollſtreckung derſelben. Die Stabsoffiziere und Generale ſtehen in erſter Inſtanz unter dem Oberkriegsgerichte; die Subalternen und Gemeinen unter dem Regiments-Gerichte (Auditoriate). In Beziehung auf alle übrigen Gegenſtände ſind die Militair-Perſonen je nach ihrem Range den gewöhnlichen Civil-Gerichten unterworfen. Wittwen und penſionirte Offiziere verlieren den militairiſchen Gerichtsſtand in Civilſachen ganz [16]).

IV) Freiwillige Gerichtsbarkeit.

Auch hier ſind in der Hauptſache die gewöhnlichen Gerichte zuſtändig, und es treten die Militair-Gerichte an ihre Stelle nur: wenn ein beſonderes Soldatenrecht als Hauptſache bei dem in Frage ſtehenden Rechtsgeſchäfte zur Sprache kommt; bei den aus dem Perſonenrechte hervorgehenden Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit; endlich bei Mundtodterklärungen [17]).

V) Ehe-Gerichte.

Für nicht exemte Proteſtanten bildet der Auditor und der Garniſons-Prediger das gemeinſchaftliche Unterſuchungs-Gericht; der Ehe-Senat des Obertribunales iſt entſcheidende Behörde. Bei nicht exemten Katholiken wird die Sache von dem Auditor und dem katholiſchen Garniſons-Prediger gemeinſchaftlich unterſucht und an das Ordinariat berichtet. — Bei Exemten inſtruirt das Oberkriegsgericht mit Beiziehung des Feldprobſtes, beziehungsweiſe eines katholiſchen Geiſtli-

chen. Die Entſcheidung geht ebenfalls vom Obertribunale oder vom Ordinariate aus [18]).

Hinſichtlich der in den Militair-Geſetzen beſtimmten Strafen mag hier die Bemerkung genügen, daß dieſelben beſtehen in: Todesſtrafe; Feſtungsſtrafe; körperlicher Züchtigung (in ſeltenen Fällen); Arreſtſtrafe; Ehren- und demüthigenden Strafen; kleinen Disciplinar-Strafen. Andere dürfen nicht erkannt werden [19]). Zur Erſtehung der Feſtungs-Arbeits-Strafe beſteht eine eigene, von den Civil-Strafanſtalten ganz getrennte, Einrichtung [20]).

VI) Polizeiliche Jurisdiction.

Dieſelben Gründe, welche die Unterſuchung und Beſtrafung der ſchwereren Vergehen den gewöhnlichen Gerichten entziehen hießen, traten auch bei Polizei-Vergehen dienſtthuender Militair-Perſonen ein. Daher ſind auch dieſe von den Militair-Behörden zu unterſuchen und zu beſtrafen. Nur bei beurlaubten Unteroffizieren und Soldaten bleibt die Zuſtändigkeit der gewöhnlichen Behörden [21]).

1) S. Rbl., S. 111.

2) Daſ., S. 633 fg.; dieſelben ſind auch beſonders gedruckt, Stuttg. 1818, 8.

3) S. allgem. Kriegsd. O., Bd. I, S. 65 fg. — Bei Fromm, S. 236, iſt ein tabellariſches Verzeichniß der von Jedem und gegen Jeden auszuſprechenden Disciplinar-Strafen.

4) Dieſe Fälle ſind aufgezählt daſ., §. 62.

5) V. O. vom 27ſten Febr. 1815, die Jurisdiction über Beurlaubte betreffend, Rbl., Nr. 10; Strafgeſetze, §. 127—129; (ungedr.) Erlaß des Miniſt. des Innern, vom 15ten Juli 1828; (ungedr.) königl. Decret vom 21ſten Febr. 1837.

6) S. Straf-G. B., Art. 2. Bei Fromm, S. 242, iſt ein tabellariſcher Auszug aus den Militair-Strafgeſetzen. Nach dieſem Verzeichniſſe gehören 38 verſchiedene Handlungen zu den militairiſchen Vergehen.

7) Ueber die Competenz der Militair-Gerichte ſ. die Militairſtrafgeſetze, Art. 129; Allg. K.D.O., Bd. II, §. 22 fg.

8) S. Strafgeſetze, Art. 136 fg.

9) Eine Tabelle über dieſen Punct ſ. bei Fromm, S. 264.

10) Allgem. Kriegsdienſt=O., Art. 143 fg.

11) Daſ., Art. 151 fg.

12) Die vom Geſetze zum Voraus beſtimmten Fälle ſind: Meuterei, Aufruhr, gefährliche Subordination, überhandnehmende Plünderung oder Deſertion, feige Flucht vor dem Feinde. S. Strafgeſetze, Art. 167.

13) Daſ., Art. 168 fg.

14) Daſ., Art. 179 fg.

15) Allgem. Kriegsdienſt=O., Bd. I, §. 550—563.

16) S. das Decret vom 14ten März 1815, Rbl. 111, §. 17—22; vergl. auch Hufnagel und Scheurlen, Gerichtsverfaſſungen, Bd. I, S. 543 fg.

17) S. Decret vom 14ten März 1815, §. 9 fg.

18) S. Allgem. Kriegsdienſt=O., Kap. 19.

19) Das Nähere über die verſchiedenen Militair=Strafen ſ. in den Militairiſchen Strafgeſetzen, Art. 5 — 35, und in der Allgem. Kriegs=Dienſt=Ordn., Bd. I, §. 580 fg. Körperliche Züchtigung findet in Friedenszeiten nur ſtatt bei Diebſtahl, Aufruhr und Meuterei; im Felde noch wegen Plünderung, boshafter Beſchädigung des Eigenthums, thätlicher Mishandlung der Landesbewohner und Feigheit. Außerdem kann der Oberbefehlshaber in außerordentlichen Fällen zur Wiederherſtellung geſunkener Disciplin ſie vorübergehend anwenden.

20) Die Aufſicht über die Militair=Straf=Anſtalt iſt dem Stadt=Kommando Stuttgart übertragen, ſ. Verfüg. vom 24ſten Mai 1834, Rbl., S. 403.

21) S. (ungedr.) Miniſt. Erl. vom 22ſten Febr. 1838.

§. 264.

6) Von Militair-Penſionen und Invalidirung.

Zwiſchen Civilſtaatsdienern und Militairperſonen beſteht in ſo ferne ein weſentlicher Unterſchied, als jene ein Recht auf ihr Amt haben, ſo daß ihnen ſolches nur in gewiſſen vom Geſetze genau bezeichneten Fällen gegen ihren Willen entzogen

werden kann, (ſ. oben, §. 163, S. 122,) dieſe dagegen vom Könige, als dem Oberbefehlshaber der Kriegsmacht, nach eigenem Ermeſſen entlaſſen werden können. Zwar ſchreibt kein Geſetz dieſes Recht dem Könige ausdrücklich zu: allein es wird von der Regirung, als in der Natur des Kriegsdienſtes begründet, in Anſpruch genommen, iſt von jeher ausgeübt und auch in ſtändiſchen Verhandlungen als beſtehend unumwunden anerkannt worden. Nur wenn auf eine ſolche Entlaſſung ein Ruhegehalt gegründet werden will, iſt der Kriegsminiſter ſchuldig, die Gründe derſelben zur Zufriedenheit der Stände anzugeben [1]).

Dieſer Ruhegehalt kann aber in zwei Fällen erfolgen. Einmal, auf Anordnung des Königes und mit Bewilligung der Stände, ohne daß der zu Penſionirende ein Recht darauf in Anſpruch zu nehmen hätte. Zweitens aber räumt das Geſetz bei gewiſſen Vorausſetzungen allen Militair-Perſonen einen Anſpruch auf eine Unterſtützung ein, wenn ſie den activen Dienſt zu verlaſſen genöthigt ſind. Und wer will in Abrede ziehen, daß wenn irgend Jemand berechtigt iſt, vom Staate einen Ruhegehalt zu verlangen, es gewiß der Krieger iſt, welcher für das Vaterland ſeine beſten Jahre, ſeine Geſundheit, vielleicht einen Theil ſeiner Glieder aufgeopfert hat, und deßhalb nicht mehr im Heere dienen kann? Wenn dieſe Verpflichtung erſt in neuerer Zeit auf eine beſtimmte und geſetzliche Weiſe übernommen worden, wie in fremden Staaten ſo auch in Württemberg, ſo iſt dieß nicht gerade ein löblicher Zug in der Geſchichte. Erſt im J. 1806 nämlich wurde ein Invalidenhaus erbaut und dotirt, und ſogar erſt durch die V.O. vom 13ten Sept. 1819 [2]) und durch die allgemeine Kriegsdienſt-Ordnung ein vollſtändiges und umfaſſendes geſetzliches Syſtem aufgeſtellt, welches denn auch die Verfaſſungs-Urkunde, in §. 101, durch Anerkennung jener Verordnung beſtätigt.

Es wird aber durch dieſe Geſetze auf dreifache Weiſe für dienſtuntauglich gewordene Militairs geſorgt, nämlich durch Aufnahme in das Ehren-Invaliden-Korps, durch Penſionirung, und durch Uebertragung einer Civilſtelle.

1) In das Ehren-Invaliden-Korps werden ſolche aufgenommen, welche im Dienſte verſtümmelt, in Folge von Wunden oder Strapazen beſtändig krank ſind, oder wenigſtens 35 Jahre lang vorwurfsfrei gedient haben. Die Aufnahmsgeſuche werden von eigenen Commiſſionen geprüft; über die Aufnahme von Offizieren entſcheidet der König, über die der Unteroffiziere und Gemeinen der Kriegsminiſter. Offiziere erhalten außer der Wohnung im Schloſſe Komburg entweder den vollen Gehalt oder ihre geſetzliche Penſion (ſ. hierüber unten); Unteroffiziere und Gemeine die volle Löhnung ihres Grades, Wohnung, Kleidung und Brod. Der Austritt wird Niemand verweigert; nur wird keine Entſchädigung für Wohnung und Kleidung gegeben. Die in das Korps aufgenommenen Offiziere können, wenn die Reihe ihrem Dienſtalter nach an ſie käme, einmal um Einen Grad vorrücken, und treten dann auch in den Gehalt oder die Penſion des neuen Grades ein [3]).

2) Bei der Penſionirung iſt zu unterſcheiden zwiſchen Offizieren und der Mannſchaft der unteren Dienſtgrade.

Offiziere können einen Ruhegehalt anſprechen, wenn ſie entweder vor zehnjähriger Dienſtzeit durch Wunden oder Kriegsſtrapazen, oder nach 10jähriger Dienſtzeit durch Gebrechlichkeit, oder endlich nach 20jähriger durch Altersſchwäche dienſtunfähig geworden ſind. Die Größe der Penſion richtet ſich nach der Länge der Dienſtzeit und nach dem in den letzten fünf Jahren genoſſenen Gehalte. Bei ſolchen, welche durch Wunden ſo verſtümmelt ſind, daß ſie fremder Hülfe bedürfen, wird angenommen, als dienen ſie ſchon 30 Jahre; bei geringeren, aber doch dienſtuntüchtig machenden Wunden wird, auch ſchon vor dem 10ten Dienſtjahre, eine 20jährige

Dienſtzeit angenommen. Feldzüge werden nicht doppelt gerechnet [4]). — Penſionirte Offiziere behalten Rang und Auszeichnung ihres Grades, und können vorübergehend vom Kriegsminiſter zu Geſchäften, für welche ſie noch tauglich ſind, verwendet werden [5]). Wittwen und Waiſen eines Offiziers erhalten ebenfalls Staatsunterſtützung; und zwar, außer dem vollen Sterbequartale, die Wittwe eines vor dem Feinde gebliebenen oder innerhalb Jahresfriſt an den Wunden geſtorbenen Offiziers ein Drittheil, die Wittwe eines ſonſt verſtorbenen Offiziers aber ein Viertheil ſeiner Penſion; außerdem jedes Kind bis zum 18ten Jahre ein Fünftheil der Penſion der Mutter [6]).

Unteroffiziere und Soldaten erhalten Penſionen (das Land-Invaliden-Tractament) wenn ſie dienſtuntüchtig aus dem Militair entlaſſen werden müſſen, und zwar nicht ganz arbeitsunfähig, aber doch gehindert in der Erwerbung ihres Lebensunterhaltes ſind. Um Anſpruch zu haben, müſſen ſie entweder durch Wunden oder durch Kränklichkeit in Folge von Strapazen geſchwächt ſeyn, oder 24 Jahre vorwurfsfrei gedient haben. Die Penſion theilt ſich in zwei Grade, je nachdem mit dem Geldgehalte und der Wohnungs-Entſchädigung auch noch Brodportion verbunden iſt oder nicht; die perſönlichen Verhältniſſe entſcheiden über die Aufnahme in die eine oder die andere Claſſe. Die Land-Invaliden treten aus dem Militairverbande. Verloren geht der Gehalt durch Uebernahme eines um ein Drittheil einträglicheren Civildienſtes, und durch Freiheitsſtrafe über drei Monate [7]).

3) Verſorgung im Civildienſte.

Für Offiziere beſtehen in dieſer Hinſicht keine beſonderen Vorſchriften noch Begünſtigungen; ſie haben die Erlaubniß des Königes zu einer ſolchen Bewerbung einzuholen [8]).

Bei Unteroffizieren und Gemeinen dagegen iſt es Grundſatz, daß gediente, zuverläſſige, zur Bekleidnng der

in Frage ſtehenden Stellen taugliche Leute bei Beſetzung niederer Staatsſtellen vorzüglich bedacht werden ſollen. Es iſt dabei eine doppelte Reihenfolge feſtgeſetzt, einmal in Beziehung auf die Stellen ſelbſt, deren einträglichſte den höheren Graden der Unteroffiziere, die geringſten aber gemeinen Soldaten gegeben werden ſollen; dann in Beziehung auf die Würdigkeit der Bittſteller. In jeder Claſſe ſelbſt wird wieder nach dem Verdienſte der einzelnen Bewerber entſchieden. — Zur Uebernahme eines Civildienſtes kann kein Invalide oder Penſionirter gezwungen werden; es hat ein ſolcher ſogar das Recht in ſeine Invaliden-Verhältniſſe wieder zurückzutreten, wenn er die ihm übertragene Civil-Stelle freiwillig nicht länger beibehalten will. Unfreiwillige Entfernung aus dem übertragenen Civildienſte wegen begangener Vergehen entzieht dagegen auch den Anſpruch auf Invaliden-Verſorgung. (Wird einem im activen Dienſte ſtehenden Unteroffiziere eine Verſorgung angeboten, ſo muß er ſie annehmen oder auf eine anderweitige Berückſichtigung verzichten.) [3]) Mit der Anſtellung im Civildienſte hört der Invaliden-Gehalt auf, ſobald die itzige Beſoldung den letzteren um ⅕ überſteigt; wobei es gleichgültig iſt, ob die Anſtellung im eigentlichen Staatsdienſte, oder bei Körperſchaften, Gemeinden u. ſ. w. erfolgt.

1) S. über dieſe Sätze die Debatte in der K. d. A., 1833, II, Bd. VII, Sitz. 37, S. 92 fg. Wenn hier immer nur von Offizieren die Rede war, nicht auch von Unteroffizieren und Soldaten: ſo mag nicht nur bemerkt werden, daß bei letzteren eine frühe und unvermuthete Entlaſſung in der Regel als ein Vortheil, nicht als ein Verluſt betrachtet werden wird; ſondern es gilt natürlich bei ihnen der Schluß vom Größeren aufs Kleinere.

2) S. Rbl., S. 553.

3) S. Allgem. Kriegsdienſt-Ordn., Bd. I, §. 642 fg.

4) S. die angef. V.O., §. 3; bei Fromm, a. a. O. finden ſich Tabellen und Berechnungen über die einzelnen Fälle. Im Allgemeinen iſt zu bemerken, daß die Penſionen der Militair-Perſonen

etwas ungünſtiger ſind als die der Civil=Beamten, namentlich deßhalb, weil ſie nicht mit jedem Dienſtjahre um beſtimmte Procente wachſen, ſondern nur in größeren Zwiſchenräumen, wenn dann gleich auch in größeren Verhältniſſen.

5) S. Allgem. Kriegsdienſt=O., §. 653 fg.

6) S. die angef. V.O. von 1819, §. 10.

7) S. Allgem. Kriegsdienſt=O., §. 656—662.

8) Daſ., §. 664.

9) Daſ., §. 666 fg.

Vierter Abſchnitt.

Die auswärtigen Angelegenheiten.

Es iſt bereits im Verfaſſungs=Rechte ausgeführt worden, durch welche Verträge die Gränzen des württembergiſchen Staates feſtgeſtellt worden ſind (ſ. Bd. I, S. 141 fg.), ferner welche Rechte dem Könige, und welche der Ständeverſammlung hinſichtlich der auswärtigen Verhältniſſe verfaſſungsgemäß zuſtehen (ſ. daſ., S. 236); eben ſo ſind überall bei den betreffenden Materien die Verhältniſſe zum deutſchen Bunde bereits erörtert, namentlich aber in den §§ 44ª (ſ. Bd. I, S. 241) und 115 (daſ., S. 673); von den Formen des Geſchäftsbetriebes im Miniſterium der auswärtigen Angelenheiten war oben (Bd. II, S. 40) die Rede. Noch iſt aber übrig, die einzelnen Verhältniſſe anzugeben, in welchen der württembergiſche Staat zu den verſchiedenen fremden Staaten ſteht, und auszuführen, welcherlei Rechte und Verbindlichkeiten ſich daraus für ihn ergeben. Es ver=

ſteht ſich dabei von ſelbſt, daß nur ſolche Verträge oder ſonſtige völkerrechtliche Zuſtände hier erwähnt werden können, welche noch gültig ſind oder von denen wenigſtens rechtliche Folgen noch in die Gegenwart hereinragen können [1]).

1) Eine vollſtändige Sammlung der von W. abgeſchloſſenen Staatsverträge fehlt noch. Es dürfte aber eine ſolche nicht nur für die Geſchichte, ſondern auch für manchen Punct des practiſchen Lebens von manchfachem Nutzen ſeyn; und es iſt auch nicht abzuſehen, was ſie auf anderer Seite irgend ſchaden könnte, wenn — wie natürlich — die zur Veröffentlichung noch nicht geeigneten Uebereinkünfte oder Theile von ſolchen nicht mit einbegriffen würden. Viele Regirungen, und unter dieſen manche, welche wahrlich der württembergiſchen an wahrer Freiſinnigkeit weit nachſtehen, haben zu allen Zeiten ſolche Sammlungen wo nicht ſelbſt veranſtaltet, doch geduldet und gefördert.

§. 265.

1) Allgemeine Grundſätze.

Württemberg erkennt, als der allgemeinen europäiſchen Staatengeſellſchaft angehörig, das poſitive europäiſche Völkerrecht als Norm für ſeine Anſprüche und Leiſtungen an andere Staaten an. Zwar beſteht darüber keine ausdrückliche Erklärung; allein die Natur der Sache und unfürdenkliche Gewohnheit laſſen hierüber keinen Zweifel. Was alſo nicht in einzelnen nachzuweiſenden Uebereinkünften anders beſtimmt iſt, das wird nach dieſen allgemeinen Regeln gefordert und geleiſtet [1]).

In Einzelnheiten einzugehen iſt unter dieſen Umſtänden völlig überflüſſig. Nur Ein Punct mag erwähnt werden, weil über ihn poſitive württ. Beſtimmungen vorliegen. Es iſt dieß die Beſtrafung der im Auslande begangenen Verbrechen und die Auslieferung von Verbrechern an auswärtige Staaten. — Der Natur der Sache nach wird hier unterſchieden zwiſchen württ. Unterthanen, welche im Auslande ein Ver-

brechen begangen, und ſich, unentdeckt oder wenigſtens unbeſtraft, in ihr Vaterland zurückgezogen haben, und zwiſchen Unterthanen fremder Staaten, die im Auslande eine ſtrafbare Handlung begiengen. Die erſteren werden unter keiner Bedingung weder ausgeliefert, noch an ihnen die von einem fremden Staate gegen ſie bereits ausgeſprochenen Strafen vollzogen; wohl aber werden ſie, mit wenigen im Strafgeſetzbuche genau beſtimmten Ausnahmen, von den inländiſchen Gerichten geſtraft, und zwar ſo wie wenn ſie im Inlande gefrevelt hätten. Iſt dagegen das fragliche Individuum kein württ. Unterthan, ſo wird es, zwar wegen ſeiner im Auslande begangenen Verbrechen in W. nicht geſtraft, (den einzigen Fall ausgenommen, wenn ſeine Handlung gegen den w. Staat oder einen Angehörigen deſſelben gerichtet geweſen wäre) [3]); dagegen wird es ausgeliefert auf vorangegangene allgemeine oder beſondere Requiſition des fremden Staates, und unter Vorausſetzung von Reciprocität. Dabei beſteht jedoch wieder ein Unterſchied zwiſchen den Staaten des deutſchen Bundes und fremden Staaten. Gegenüber von Bundesſtaaten iſt die Auslieferung eines Individuums, welches ſich eines Vergehens gegen den Fürſten oder gegen die Exiſtenz, Integrität, Verfaſſung oder Sicherheit eines Bundesſtaates, oder einer Solches bezweckenden Verbindung theilhaftig gemacht hat, bundesſchlußmäßige Verpflichtung, und ſomit im einzelnen Falle keiner fakulativen Erwägung anheimgeſtellt. Dieſe Verpflichtung erfüllt nun aber nicht nur der w. Staat, ſondern er geht auch noch weiter als dieſelbe, indem er ohne Beſchränkung auf die im Bundesſchluſſe ausgehobenen Staatsverbrechen ſelbſt ſeinen untergeordneten Behörden das Recht und die Pflicht der Auslieferung an Bundesſtaaten für alle Fälle überträgt, in welchen das Verbrechen namentlich angegeben und die Identität der Perſon hergeſtellt iſt, auch unter Anbedingung des Erſatzes aller Koſten. Und zwar iſt

den Bezirksſtellen aufgetragen, wenn der Auszuliefernde entweder der Haft des auswärtigen Staates entſprungen oder, nach dieſſeitigen Grundſätzen, eines Vergehens gegen Perſon oder Eigenthum angeſchuldigt iſt; den Kreisſtellen aber in allen übrigen Fällen. Hinſichtlich der Auslieferung an einen zum deutſchen Bunde nicht gehörigen Staat dagegen iſt immer bei dem Miniſterium des Innern oder der Juſtiz anzufragen. Sollte der von einem fremden Staate Abgeforderte auch gegen die württembergiſchen Geſetze oder den württembergiſchen Staat ſich verfehlt haben, ſo iſt vor der Auslieferung in allen Fällen erſt die dadurch verwürkte Strafe zu vollziehen, den Fall ausgenommen, wenn von dem fremden Gerichte vorausſichtlich Todes- oder lebenslängliche Freiheitsſtrafe erkannt werden wird.

1) Die eine Zeitlang zwiſchen W. und einigen der größeren europäiſchen Mächte beſtandenen Differenzen über das von der heiligen Allianz als Punct des europäiſchen Völkerrechtes aufgeſtellte und durchgeführte Intervention in die inneren Angelegenheiten fremder Staaten, wurde — wie der Augenſchein lehrt — ſpäter ausgeglichen. Ueberdieß iſt gerade dieſer Punct ſpäter wieder ſo ſehr in Frage geſtellt worden, daß von einer Abweichung von allgemein anerkannten Grundſätzen dabei gar nicht mehr die Rede ſeyn kann, mag man ſich für dieſe oder jene Beantwortung entſchieden haben.

2) Dieſe Grundſätze gelten im Weſentlichen ſchon länger; ſ. V.O. vom 26ſten Oct. 1806, Rbl., S. 307; Edict IV, §. 207; durch Art. 3—6 des Straf-G.B's ſind ſie aber nicht nur beſtätigt, ſondern auch mit den nöthigen Modificationen und Ausnahmen verſehen worden. Die Fälle, in welchen wegen einer im Auslande von einem Württemberger gegen ausländiſche phyſiſche oder moraliſche Perſonen begangenen Handlung ausnahmsweiſe keine Unterſuchung oder Strafe eintritt, ſind: wenn die fragliche Handlung nach den Geſetzen des fremden Staates mit keiner Strafe bedroht iſt; wenn dieſelbe, von einem Angehörigen des fremden Staates gegen Württemberg oder Württemberger begangen, nach jenen Geſetzen ſtraflos bliebe; wenn bereits in dem fremden

Staate das Verfahren niedergeſchlagen, ein losſprechendes Erkenntniß gefällt, die Strafe erſtanden oder nachgelaſſen wurde, oder endlich die Verjährung der württembergiſchen Geſetzgebung eingetreten iſt. S. Straf-G.B., Art. 3. Eine Milderung der w. Strafbeſtimmungen tritt ein bei Vergehen gegen einen fremden Staat oder deſſen Behörden, wenn erwieſenermaßen die fragliche Handlung von dieſem Staate ſelbſt entweder überhaupt oder wenn ſie gegen W. begangen worden wäre, gelinder beſtraft würde. S. Art. 5. Uebrigens iſt wohl zu bemerken, daß keineswegs blos auf Verlangen des fremden Staates eingeſchritten wird, ſondern von Amtswegen oder auf Klage, je nach den Beſtimmungen des württ. St. G. B's über die fragliche Art von Verbrechen. Ueber die Geſchichte der Art. 3—6 vergl. Hepp, Commentar des St. G. B's, Bd. 1, S. 87 fg.; Hufnagel, Commentar zum St. G. B., Bd. I, S. 6 fg.

3) S. Straf-G.B., Art. 4.

4) S. Bundesſchluß vom 18ten Aug. 1836; V.O. vom 9ten Sept. 1836, Rbl., S. 461. Uebrigens iſt nicht zu überſehen, daß gegenüber von fremden Staaten und auch gegenüber von Bundesſtaaten, ſo weit die w. Geſetzgebung über den Bundesſchluß hinausreicht, die angeführte Beſtimmung nur durch einſeitige Regierungs-Verfügung, nicht vertragsmäßig oder ſonſt in Folge einer Verbindlichkeit, feſtgeſetzt ſind; und daß alſo das württ. Cabinet im einzelnen Falle, wo es eine Auslieferung aus beſonderen Gründen unpaſſend findet, dieſelbe verweigern kann. Durch den ausgeſprochenen Grundſatz der Reciprocität iſt ohnedem die allgemeine Beſtimmung, daß ausländiſche Verbrecher auszuliefern ſeyen, in der Würklichkeit bedeutend beſchränkt, indem manche, namentlich große, Staaten einem ſolchen Verlangen ihrer Seits entweder gar nicht, oder wenigſtens nicht bei politiſchen Vergehen ſtattgeben, ſo z. B. England, Frankreich, Belgien. S. Kamptz, Beiträge zum Staats- und Völkerrechte, Bd. I, Abth. 3; Schmalz, Völkerrecht, S. 158; Schmelzing, Völkerrecht, Bd. I, S. 190 fg.; Buschler, Comment. de principiis circa conventionem, punitionem vel remissionem peregrinorum, qui in alieno territorio deliquerunt. Gött., 1800, 4; Martens, Merkwürd. Rechtsfälle, Bd. I, Nr. 2; Bd. II, Nr. 12; B. F. Mohl, Diss. de juribus et obligat. rerum publicarum Germaniae inter se in exercenda

den Bezirksſtellen aufgetragen, wenn der Auszuliefernde entweder der Haft des auswärtigen Staates entſprungen oder, nach dieſſeitigen Grundſätzen, eines Vergehens gegen Perſon oder Eigenthum angeſchuldigt iſt; den Kreisſtellen aber in allen übrigen Fällen. Hinſichtlich der Auslieferung an einen zum deutſchen Bunde nicht gehörigen Staat dagegen iſt immer bei dem Miniſterium des Innern oder der Juſtiz anzufragen. Sollte der von einem fremden Staate Abgeforderte auch gegen die württembergiſchen Geſetze oder den württembergiſchen Staat ſich verfehlt haben, ſo iſt vor der Auslieferung in allen Fällen erſt die dadurch verwürkte Strafe zu vollziehen, den Fall ausgenommen, wenn von dem fremden Gerichte vorausſichtlich Todes- oder lebenslängliche Freiheitsſtrafe erkannt werden wird.

1) Die eine Zeitlang zwiſchen W. und einigen der größeren europäiſchen Mächte beſtandenen Differenzen über das von der heiligen Allianz als Punct des europäiſchen Völkerrechtes aufgeſtellte und durchgeführte Intervention in die inneren Angelegenheiten fremder Staaten, wurde — wie der Augenſchein lehrt — ſpäter ausgeglichen. Ueberdieß iſt gerade dieſer Punct ſpäter wieder ſo ſehr in Frage geſtellt worden, daß von einer Abweichung von allgemein anerkannten Grundſätzen dabei gar nicht mehr die Rede ſeyn kann, mag man ſich für dieſe oder jene Beantwortung entſchieden haben.

2) Dieſe Grundſätze gelten im Weſentlichen ſchon länger; ſ. V.O. vom 26ſten Oct. 1806, Rbl., S. 307; Edict IV, §. 207; durch Art. 3 — 6 des Straf-G.B's ſind ſie aber nicht nur beſtätigt, ſondern auch mit den nöthigen Modificationen und Ausnahmen verſehen worden. Die Fälle, in welchen wegen einer im Auslande von einem Württemberger gegen ausländiſche phyſiſche oder moraliſche Perſonen begangenen Handlung ausnahmsweiſe keine Unterſuchung oder Strafe eintritt, ſind: wenn die fragliche Handlung nach den Geſetzen des fremden Staates mit keiner Strafe bedroht iſt; wenn dieſelbe, von einem Angehörigen des fremden Staates gegen Württemberg oder Württemberger begangen, nach jenen Geſetzen ſtraflos bliebe; wenn bereits in dem fremden

Staate das Verfahren niedergeſchlagen, ein losſprechendes Erkenntniß gefällt, die Strafe erſtanden oder nachgelaſſen wurde, oder endlich die Verjährung der württembergiſchen Geſetzgebung eingetreten iſt. S. Straf-G.B., Art. 3. Eine Milderung der w. Strafbeſtimmungen tritt ein bei Vergehen gegen einen fremden Staat oder deſſen Behörden, wenn erwieſenermaßen die fragliche Handlung von dieſem Staate ſelbſt entweder überhaupt oder wenn ſie gegen W. begangen worden wäre, gelinder beſtraft würde. S. Art. 5. Uebrigens iſt wohl zu bemerken, daß keineswegs blos auf Verlangen des fremden Staates eingeſchritten wird, ſondern von Amtswegen oder auf Klage, je nach den Beſtimmungen des württ. St. G. B's über die fragliche Art von Verbrechen. Ueber die Geſchichte der Art. 3—6 vergl. Hepp, Commentar des St. G. B's, Bd. 1, S. 87 fg.; Hufnagel, Commentar zum St. G. B., Bd. I, S. 6 fg.

3) S. Straf-G.B., Art. 4.

4) S. Bundesſchluß vom 18ten Aug. 1836; V. O. vom 9ten Sept. 1836, Rbl., S. 461. Uebrigens iſt nicht zu überſehen, daß gegenüber von fremden Staaten und auch gegenüber von Bundesſtaaten, ſo weit die w. Geſetzgebung über den Bundesſchluß hinausreicht, die angeführte Beſtimmung nur durch einſeitige Regierungs-Verfügung, nicht vertragsmäßig oder ſonſt in Folge einer Verbindlichkeit, feſtgeſetzt ſind; und daß alſo das württ. Cabinet im einzelnen Falle, wo es eine Auslieferung aus beſonderen Gründen unpaſſend findet, dieſelbe verweigern kann. Durch den ausgeſprochenen Grundſatz der Reciprocität iſt ohnedem die allgemeine Beſtimmung, daß ausländiſche Verbrecher auszuliefern ſeyen, in der Würklichkeit bedeutend beſchränkt, indem manche, namentlich große, Staaten einem ſolchen Verlangen ihrer Seits entweder gar nicht, oder wenigſtens nicht bei politiſchen Vergehen ſtattgeben, ſo z. B. England, Frankreich, Belgien. S. Kamptz, Beiträge zum Staats- und Völkerrechte, Bd. I, Abth. 3; Schmalz, Völkerrecht, S. 158; Schmelzing, Völkerrecht, Bd. I, S. 190 fg.; Buschler, Comment. de principiis circa conventionem, punitionem vel remissionem peregrinorum, qui in alieno territorio deliquerunt. Gött., 1800, 4; Martens, Merkwürd. Rechtsfälle, Bd. I, Nr. 2; Bd. II, Nr. 12; B. F. Mohl, Diss. de juribus et obligat. rerum publicarum Germaniae inter se in exercenda

jurisdict. criminali obviis. Stuttg., 1787. — Einige ſpecielle Vertragsbeſtimmungen über dieſen Gegenſtand, welche das allgemeine Princip der Auslieferung gegenüber von beſtimmten Staaten etwas modificiren, ſ. unten, §. 267.

2) Verträge mit einzelnen Staaten.

a) Ueber Juſtizgegenſtände.

§. 266.

α) Strafrechtspflege.

Weder die Theorie noch die Praxis des europäiſchen Völkerrechtes ſind über die Grundſätze im Reinen, welche in Beziehung auf manche Puncte der Straf- und der bürgerlichen Rechtspflege von unabhängigen Staaten gegeneinander zu beobachten ſind. Selbſt die Geſetzgebung des deutſchen Bundes ſchweigt beinahe völlig. — Dankenswerth iſt ſomit die Bemühung der württembergiſchen Regirung, ſolche ſtreitige Puncte, bei welchen bald das öffentliche, bald ein Privatrecht ſehr betheiligt ſeyn kann, durch Verträge, wenigſtens in Beziehung auf die Nachbarſtaaten, ins Reine zu bringen; und lobenswerth war die Bereitwilligkeit einiger früherer Ständeverſammlungen, den Ausſchuß mit ihrer verfaſſungsmäßigen Einwilligung zu beauftragen, damit der Vollzug nicht verhindert werde [1]).

Ueber Strafrechtspflege ſind denn nun aber bis itzt nachfolgende Verträge zu Stande gekommen:

1) Dem im letzten §. angeführten Bundesſchluſſe über die Auslieferung von Staatsverbrechern giengen einige beſondere Verträge zwiſchen Württemberg und mehreren deutſchen Staaten über die Auslieferung von Verbrechern voraus, welche zwar itzt durch dieſen Beſchluß theilweiſe erſetzt ſind, allein nicht nur bei einem etwaigen Aufhören des Bundes-

ſchluſſes wieder in Kraft treten würden, ſondern auch itzt ſchon noch theilweiſe Gültigkeit haben, in ſo weit ſie nämlich über die Vorſchriften des Bundes hinausreichen. Dieſelben ſind aber folgende:

a) Vertrag mit Baiern, Baden und beiden Hohenzollern. Im Allgemeinen liefern die vertragenden Staaten einander keine Verbrecher aus, ſey es, daß ſie die eigenen Unterthanen des requirirten Staates oder die Angehörigen dritter nicht in die Verträge aufgenommener Staaten ſind. Nur Eine Ausnahme gilt von dieſer Regel. Wenn nämlich ein Unterthan in dem eigenen Staate ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, und deßhalb ſein Vaterland verlaſſen, und ſich in einen der contrahirenden Staaten geflüchtet hat: ſo muß derſelbe nicht nur auf erfolgte Requiſition und Beſcheinigung der verübten That, ſo wie gegen Erſatz der Koſten an ſeinen Staat ausgeliefert werden; ſondern es iſt dieſer letztere Staat ſogar genöthiget, den ihm angehörigen flüchtigen Verbrecher anzunehmen und die Koſten ſeiner Verhaftung zu erſetzen, auch wenn er ihm von dem Staate, in den er ſich geflüchtet hat, freiwillig ausgeliefert werden will, und ſomit eine Requiſition um deſſen Auslieferung gar nicht vorangegangen iſt. Auf die Art des Verbrechens kommt es bei dieſen Beſtimmungen nicht an. Es wird ſomit von den verbundenen Staaten auch wegen anderer, als der in dem Bundesſchluſſe vom 18ten Auguſt 1836 aufgeführten Staatsverbrechen, ausgeliefert [2]).

b) Vertrag unter den ſämmtlichen Staaten des Zollvereines. Bei Zolldefraudationen und den damit in Verbindung ſtehenden gemeinen Vergehen findet, jedoch nur auf Requiſition, eine Auslieferung der Unterthanen ſowohl des zunächſt verletzten Staates als der Angehörigen anderer Länder ſtatt. Letztere müſſen jedoch von

dem requirirenden Staate zur Beſtrafung an ihr Vaterland ausgeliefert werden, falls daſſelbe dem Zollverbande angehört und ſie reclamirt [3]).

2) Verträge über die Beſtrafung der eigenen Unterthanen wegen ihrer im mitpaciscirenden Auslande begangenen Vergehen. Der allgemeine Grundſatz, daß der württembergiſche Staat ſeine Unterthanen nicht zur Beſtrafung ausliefert, ſondern — Reciprocität des betreffenden fremden Staates vorausgeſetzt — ſelbſt beſtraft, ſteht nur in Beziehung auf Criminalvergehen geſetzlich feſt, (ſ. oben, §. 265, S. 695.) Deßhalb ward in mehreren Verträgen die Befolgung des gleichen Verfahrens auch bei anderen Arten von Geſetzesübertretungen feſtgeſtellt.

a) Durch den, oben 1, a, bereits genannten, Vertrag unter allen Staaten des Zollvereines iſt beſtimmt, daß jeder derſelben ſeine eigenen Unterthanen oder die ſich in ſeinem Gebiete aufhaltenden Fremden zu beſtrafen hat, wenn ſie in einem andern Vereinsſtaate defraudirt haben. Doch geſchieht es nur auf Requiſition [4]).

b) Durch Verträge mit Baiern, Baden, Großherzogthum Heſſen und den beiden Hohenzollern iſt über die Beſtrafung der in den gegenſeitigen Gränzwaldungen begangenen Forſtfrevel ſtipulirt [5]).

c) Mit Baden beſteht ein ähnlicher Vertrag wegen Salzeinſchwärzungen [6]).

3) Im Allgemeinen gilt auch in Württemberg der bekannte völkerrechtliche Satz, daß die von einem fremden Staate gefällten Strafurtheile im Gebiete und von den Behörden eines anderen Staates nicht vollzogen werden [7]). Doch finden einige vertragsmäßige Ausnahmen ſtatt:

a) Mit Baiern, Baden und den beiden Hohenzollern hat ſich die württembergiſche Regirung hinſichtlich der Vollſtreckung von Criminal-Urtheilen über folgende zwei

Puncte vereinigt. Erſtens muß, wenn der Unterthan des einen der vertragenden Staaten in dem Gebiete des andern eine Geſetzesübertretung begangen hat und daſelbſt abgeurtheilt worden iſt, das Erkenntniß von dem eigenen Staate des Verurtheilten an den in ſeinem Gebiete liegenden Gütern deſſelben vollſtreckt werden, vorausgeſetzt, daß durch gerichtliche Zeugniſſe dargethan werden kann, daß in dem erkennenden Staate ſelbſt keine gleich bereiten und hinreichenden Vollſtreckungsmittel vorhanden ſind, und daß die eigenen Unterthanen des zur Vollſtreckung aufgeforderten Staates keine gleichen oder vorzüglicheren Rechte an dieſe Güter ſchon angemeldet oder in die öffentlichen Bücher haben eintragen laſſen. Zweitens aber gilt daſſelbe in dem Falle, wenn der Schuldige in ſeinem eigenen Staate verurtheilt wurde, ſeine Güter aber in einem der vertragenden Staaten liegen [8].

b) Durch Vertrag mit den beiden Hohenzollern ſind dieſelben Grundſätze auch ausgedehnt worden auf alle Disciplinar-, Polizei- und Finanzſachen, falls die Strafe ſonſt keine Vollziehung fände, oder wegen Einfachheit der Sache gar keine Unterſuchung nothwendig iſt [9].

4) Gegenſeitige koſtenfreie Leiſtung der Requiſitionen in Strafſachen. — Württemberg ſteht mit Baiern, Großherzogthum Heſſen, Naſſau, Braunſchweig, G.H. Sachſen-Weimar, Sachſen-Meinungen, Sachſen-Altenburg, Hohenzollern-Sigmaringen, Hohenzollern-Hechingen, ſo wie mit allen Schweizer-Cantonen in dem Vereine, daß bei Requiſitionen in Strafſachen gegenſeitig Hülfe geleiſtet wird, ohne daß eine andere Vergütung gefordert werden darf, als der Erſatz der baaren Auslagen. Doch iſt dabei wieder zu unterſcheiden. Bei der Mehrzahl dieſer Staaten gilt dieſe Beſchränkung der Koſtenanrechnung nur für ſolche Fälle, in wel-

chen der Fiscus oder der Patrimonial-Gerichtsherr die Unterſuchungskoſten zu tragen hätte, und ſomit in ſolchen nicht, in welchen der Schuldige in die Koſten verurtheilt werden kann. In dem Vertrage mit der Schweiz iſt dagegen dieſer Unterſchied nicht gemacht [10]).

1) S. Verh. der K. d. A., 1824, H. 16, S. 1657, und H. 18, S. 242; ferner Verh. von 1826, Beil.-H. 1, S. 39 fg. und 120.

2) S. den Jurisdictionsvertrag mit Baiern vom 7ten Mai 1821, §. 23—26, Rbl., S. 653; Jurisdictionsvertrag mit Baden vom Jahre 1825, §. 30, 31 und 33, Rbl. von 1826, S. 33; Jurisdictionsvertrag mit Hohenzollern-Sigmaringen vom 28ſten April 1827, §. 30, 31 und 33, Rbl. von 1827, S. 163; Jurisdictionsvertrag mit Hechingen von demſelben Tage, in denſelben §§., Rbl., S. 245. — Wohl zu bemerken iſt, daß in allen dieſen Verträgen nur die Auslieferung der wegen der Handlung flüchtigen Verbrecher ſtipulirt iſt; wenn alſo ein Ausländer zwar in ſeinem Vaterlande ein Verbrechen begieng, allein ſein Vaterland vor Entdeckung ſeiner Schuld und aus andern Urſachen verließ, um ſich nach Württemberg zu begeben, ſo ſteht es lediglich bei der württembergiſchen Regirung, ob ſie ausliefern will oder nicht. In der Regel wird es freilich geſchehen. Dieſer Anſicht iſt auch H. Knapp, Criminalrecht, S. 28 in der Note.

3) S. Zoll-Cartel vom 22ſten März 1833, Art. 7 und 8, Rbl., S. 432.

4) Daſelbſt, Art. 7—10.

5) S. die Bekanntmachungen vom 10ten December 1823, Rbl., S. 932; vom 20ſten April 1824, Rbl., S. 240; und vom 10ten October 1826, Rbl., S. 453; V.O. vom 27ſten Februar 1834, Rbl., S. 151.

6) S. Bekanntmachung vom 13ten October 1824, S. 194.

7) Ueber dieſen Grundſatz ſ. Knapp, Criminalrecht, S. 25 fg.; daſelbſt iſt auch eine ſehr richtige Auslegung der anſcheinend entgegenſtehenden württembergiſchen Verordnungen gegeben, und gezeigt, daß ihre Vorſchriften ſich nur auf die ſicherheitspolizeiliche Cognition, nicht aber auf die Beſtrafung von Verbrechen beziehen. — Der in §. 1 der Jurisdictionsverträge enthaltene

allgemeine Satz, daß die vertragenden Staaten die Vollſtreckbarkeit der Rechtserkenntniſſe ihrer Behörden gegenſeitig anerkennen, bezieht ſich nur auf Civilurtheile, indem über die Vollſtreckbarkeit der Strafurtheile in den Verträgen beſondere Ausnahmen enthalten ſind.

8) S. Jurisdictionsvertrag mit Baiern, §. 3 und 24; die Jurisdictionsverträge mit Baden und den beiden hohenzolleriſchen Fürſtenthümern in §. 2 und 31. — Der Ausdruck „Uebertretung" begreift natürlich alle Arten von Geſetzwidrigkeiten unter ſich, namentlich alſo auch Verletzungen gegen die Abgabengeſetze.

9) S. Bekanntmachung, betreffend Ausdehnung des Jurisdictionsvertrages mit den hohenzolleriſchen Fürſtenthümern, vom 27ſten Februar 1838, Art. 1 und 2, Rbl., S. 152. — Zu bemerken iſt jedoch, daß dieſe Ausdehnung einige Grundſätze enthält, welche von dem allgemeinen Rechte abweichen, indem 1) die Strafe der auswärtigen Behörde dieſſeits vollzogen werden ſoll, auch wenn auf Arbeit erkannt iſt; 2) die Uebertretung der auswärtigen Polizei- u. ſ. w. Geſetze im Inlande, auf Anzeige der fremden Behörde, und zwar nach württembergiſchen Geſetzen beſtraft werden ſoll; 3) die dieſſeitigen Behörden ihr Strafrecht gegen einen Ausländer verlieren, wenn er zwiſchen der Begehung und der Handlung und dem amtlichen Einſchreiten in ſeiner Heimath war. Mit Recht hat daher die Ständeverſammlung Vorlegung des Vertrages zur ſtändiſchen Zuſtimmung verlangt, ſ. Verh. der K. d. A., 1839, Beil.H. 2, S. 238 fg.; und ſo lange dieſe nicht erfolgt iſt, können die genannten Vertragspuncte nicht als zu Recht beſtehend erkannt werden.

10) S. Bekanntmachung vom 15ten Februar 1824, Rbl., S. 402, (Vertrag mit Baiern, Großherzogthum Heſſen, Naſſau, Sigmaringen und Hechingen;) Bekanntmachung vom 15ten Februar 1826, Rbl., S. 79, (Vertrag mit der Schweiz;) Bekanntmachung vom 15ten März 1828, Rbl., S. 144, (Vertrag mit Meinungen;) Bekanntmachung vom 17ten März 1828, Rbl., S. 145, (Vertrag mit dem Großherzogthum Sachſen-Weimar und Braunſchweig;) Bekanntmachung vom 22ſten November 1828, Rbl., S. 861, (Vertrag mit Altenburg.) — Noch iſt hier zu erwähnen, daß ſchon im Jahre 1818 mit den Großherzogthümern Baden und Heſſen eine Uebereinkunft darüber getroffen wurde, von wel-

chen Behörden alle Requiſitionen in Straf- (und auch in Civil-) ſachen an dieſe verſchiedenen Staaten erlaſſen werden ſollen, ſ. Rbl., S. 518 fg. Ueber eine theilweiſe Abänderung gegenüber von Heſſen ſ. Rbl. von 1837, S. 224.

§. 267.

β) Bürgerliche Rechtspflege.

Einen Rechtsſtreit in einem fremden Staate verfolgen zu müſſen, iſt immer manchfach unangenehm und koſtſpielig; doppelt aber, wenn entweder Ungewißheit über die Zuſtändigkeit der Gerichte beſteht, oder gar der Ausländer als ſolcher vernachtheiligt iſt bei ſeiner Rechtsverfolgung. Es ſteht ſomit der Geſittigung und der Sorge für das Wohl der Staatsangehörigen gleich wohl an, wenn durch gegenſeitige Zugeſtändniſſe ſolche Schwürigkeiten beſeitigt werden. — Obſchon die vielen bisherigen Bemühungen der württembergiſchen Regirung nur fragmentariſche Ergebniſſe zur Folge hatten, ſo ſind auch dieſe als ein reiner Gewinn zu betrachten, weitere Vortheile aber von der Fortſetzung der Verhandlungen zu hoffen. — Das Weſentliche des bisher Gewonnenen iſt Nachſtehendes:

1) Beſtimmungen über den Gerichtsſtand für die Fälle, wo die ſtreitenden Theile verſchiedenen Staaten angehören, hat Württemberg gemeinſchaftlich feſtgeſetzt in den im vorſtehenden §. bereits erwähnten Jurisdictionsverträgen mit Baiern, Baden und den beiden hohenzolleriſchen Fürſtenthümern. Dieſe Beſtimmungen ſind theils allgemeiner, theils beſonderer Art, und ſie haben den doppelten Zweck, jeden Streit in einem ſolchen Falle zu vermeiden, und den Gerichtsſtand ſo zu beſtimmen, wie es für den Hülfeſuchenden am ſicherſten iſt. Im Weſentlichen iſt Folgendes beſtimmt worden:

a) Der Kläger hat dem Gerichtsſtande des Beklagten zu folgen; und dabei iſt es verboten, einen geſetzlichen Gerichtsſtand aufzugeben und ſich durch freiwillige Prorogation einem Gerichte des andern Staates zu unterwerfen.

b) In allen perſönlichen Klagen iſt der Gerichtsſtand des Wohnſitzes der einzige geſtattete, (wenn nicht ein beſonderer Gerichtsſtand gegründet iſt.) Die Ausſprüche dieſes Gerichtes müſſen auch an den Gütern des Verurtheilten in andern Staaten aushülfsweiſe vollzogen werden.

c) Alle Realklagen dagegen, actiones mixtae, poſſeſſoriſche Rechtsmittel, ſo wie die actiones in rem scriptae werden vor dem Gerichte der gelegenen Sache vorgebracht. Müſſen die Güter an dem Wohnorte des Verurtheilten aushülfsweiſe zur Vollſtreckung des Urtheiles beigezogen werden, ſo hat der Richter dieſes Ortes das Urtheil anzuerkennen und zu vollziehen.

d) Specielle Vorſchriften beſtehen über den Gerichtsſtand der Erben, bei Erbſchaftsklagen, des Arreſtes, des Contractes, der Wechſelverſchreibung, der geführten Verwaltung, der Widerklage, der Provocation, der Intervention, und über die Würkungen der Litispendenz [1]).

2) Ueber die gegenſeitige Vollziehbarkeit der Civil-Urtheile haben die unter 1 genannten Staaten in denſelben Urkunden den allgemeinen Grundſatz aufgeſtellt, daß ein von einem zuſtändigen Gerichte erlaſſenes rechtskräftiges Erkenntniß des andern Staates die Einrede des rechtskräftigen Urtheiles vollkommen begründet, und daß es unweigerlich auch an den im dieſſeitigen Gebiete liegenden Gütern des Verurtheilten vollſtreckt werden muß, wenn die oben unter I, 2, a, erwähnten Bedingungen eintreten [2]).

3) Hinſichtlich des Gantverfahrens ſind theils zwiſchen den bisher genannten Staaten in ihren Jurisdictions-

Verträgen, theils durch einen Vertrag mit 19 Schweizer-Cantonen [3]) in der Hauptſache folgende Beſtimmungen getroffen worden: Die contrahirenden Staaten erkennen als allgemeinen Gantgerichtsſtand das Gericht des Wohnortes des Gemeinſchuldners an, vor welchem alle und jede Forderung angebracht werden müſſen, und welchem auch das geſammte Vermögen des Schuldners auszuliefern iſt. Particular-Concurſe finden nur in einzelnen genau beſtimmten Fällen ſtatt. Die ſämmtlichen Gläubiger werden gleichmäßig behandelt nach den Geſetzen des erkennenden Staates, und den einheimiſchen iſt durchaus kein Vorzugsrecht vor den Unterthanen eines der vertragenden Staaten eingeräumt [4]).

4) Ueber die Art und Weiſe, wie die Vormundſchaft über ſolche Minderjährige geführt wird, deren Vermögen in mehreren Staaten liegt, hat ſich die württ. Regirung ebenfalls mit den mehr genannten vier Staaten vertragen [5]). Dem gemäß hat derjenige Staat die Vormundſchaft zu beſtellen und nach ſeinen Geſetzen verwalten zu laſſen, in welchem der verſtorbene Vater oder die verſtorbene Mutter zuletzt ihren Wohnſitz hatten.

5) Endlich beſtehen über die unentgeldliche Beſorgung von Requiſitionen in Civilſachen Verträge mit Preußen, Baiern, G. H. Heſſen, S. Meiningen, Schwarzburg-Rudolſtadt [6]).

Die geſammte Rechtspflege betreffen:

1) Der Vertrag mit dem G. H. Baden, welchem gemäß gegenſeitig die Advocaten des einen Staates in den Rechtsangelegenheiten von Unterthanen deſſelben bei den Gerichten des andern Staates wie die einheimiſchen zur Advocatur zugelaſſen werden [7]).
2) Die Verträge mit demſelben Staate hinſichtlich der Gerichtspflege in dem Condomiatorte Widdern [8]).
3) Die Uebereinkunft mit Preußen über gegenſeitigen koſtenfreien Einzug der von Rechtsfreunden an Untertha-

nen des anderen Staates zu fordernden Gebühren und Auslagen in Prozeßſachen [9]).

1) Jurisdict. Vtg. mit Baiern, §. 4—9 und 14—21; mit Baden und den beiden Fürſtenthümern §. 1—7 und 12—22.

2) Vertrag mit Baiern, §. 2 und 3; mit Baden und den beiden Fürſtenthümern, §. 2.

3) Der Vertrag iſt vom 12ten Dec. 1825 — 13ten Mai 1826, Bekanntmachung im R.Bl., 1826, S. 250. — Nicht beigetreten ſind die Cantone Neuenburg, Schwitz und Glarus. Von dieſen werden, nach V.O. vom 13ten Mai 1826, R.Bl., S. 159, die Einwohner der beiden erſtern in Concurſen in W. gerade wie die eigenen Unterhanen behandelt, weil ſie zu völliger Reciprocität ſich bereit erklärt haben; die Einwohner von Glarus dagegen ſind von Gantmaſſen in W. ausgeſchloſſen vor gänzlicher Befriedigung aller anderen Gläubiger, bis ſie durch ein Zeugniß der Cantons-Regirung erweiſen können, daß die württ. Bürger in Glarus nicht mehr auf dieſelbe Weiſe behandelt werden.

4) Man ſehe das Nähere in dem angef. Vertrage mit der Schweiz, in dem Jurisdict. Vertrage mit Baiern, §. 10—13; mit Baden und den Hohenzollern'ſchen Fürſtenthümern, in §. 8—11.

5) S. die Jurisdict.Verträge mit Baden und den beiden Fürſtenthümern, §. 23—29. Mit Baiern iſt ein beſonderer Vertrag über dieſen Gegenſtand geſchloſſen, vom 31ten Dec. 1825, R.Bl. von 1826, S. 26 fg.

6) S. wegen Preußen, Bekanntmachung vom 17ten März 1828, R.Bl., S. 131; Baiern, Bekanntmachung von demſelben Tage, R.Bl., S. 132; Heſſen, Bekanntmachung vom 20ten März 1828, R.Bl, S. 146; Meiningen, Bekanntmachung vom 15ten März 1828, R.Bl., S. 144, (wobei zu bemerken iſt, daß ſich hier die Uebereinkunft nur auf Gantfälle beſchränkt;) Schwarzburg-Rudolſtadt, Bekanntmachung vom 19ten Jänner 1835, R.Bl., S. 35.

7) S. Vertrag vom 9ten Mai 1834, R.Bl. S. 389.

8) S. Vertrag vom 12ten Sept. 1820, R. Bl. von 1821, S. 4; vom 3ten Juni 1831, Rbl., S. 298; vom $\frac{1}{2}\frac{3}{9}$ Juni 1832, Rbl. S. 339.

9) S. Bekanntmachung vom 24ten Nov. 1838, Rbl. S. 624.

§. 268.

b) Ueber polizeiliche Gegenſtände.

Ueber Gegenſtände, welche zum Geſammtgebiete der Polizei gehören, hat das Königreich Württemberg verhältnißmäßig wenige Uebereinkünfte mit auswärtigen Staaten abgeſchloſſen. Alles, was ſich hierher rechnen läßt, beſteht in folgendem [1]:

1) Verträge hinſichtlich der Vaganten. — Die Staaten Württemberg, Baiern, Baden, Heſſen-Darmſtadt, H. Sigmaringen haben ſich zu nachſtehenden wohlthätigen Beſtimmungen vereinigt, welche theils die contrahirenden Staaten gegen das ungebührliche und gefährliche Zuſchicken herumziehenden Geſindels ſchützen, theils dieſe Unglücklichen der Möglichkeit entreißen ſollen, als keinem Staate zugehörig betrachtet und demnach von einem Transporte auf den anderen, von einer Gränze über die andere geſchleppt zu werden [2].

a) Die vertragenden Staaten verpflichten ſich, Niemand in ein jenſeitiges Gebiet auszuweiſen, außer wenn er dieſem Staate ſelbſt angehört, oder wenn er, um in ein rückwärts liegendes Land gebracht zu werden, nothwendig durch jenen reiſen muß. Alle Angehörigen müſſen gagegen angenommen und untergebracht werden [3].

b) Als Angehörige eines der betreffenden Staaten ſind aber viererlei Claſſen von Perſonen erklärt [4]:

α) Solche, welche ausdrücklich das Staatsbürgerrecht in demſelben erworben und es ſpäter nicht wieder aufgegeben haben. Eine ſolche Aufnahme erfolgt aber entweder durch Geburt von Staatsbürgern, und zwar bei ehelichen Kindern wenn der Vater, bei unehelichen wenn die Mutter das Unterthanenrecht beſaß; oder wird es erworben durch geſetzliche Aufnahme von Seite des Staates [5].

β) Diejenigen, welche von heimathloſen Aeltern zufällig innerhalb der Staatsgränzen geboren ſind, ohne daß ſie ſpäter ein Heimathrecht irgendwo erwarben.

γ) Diejenigen, bei welchen zwar weder Annahme noch Geburt zum Staatsangehörigen vorhanden iſt, oder wenigſtens itzt nicht mehr iſt, welche aber von einem Staate auf eine ſichere, bezeichnende Weiſe als Angehörige behandelt worden ſind, und wäre es nur bei einer beſtimmten Gelegenheit. Als ſolche Fälle ſind namentlich ausgehoben: Geſtattung der Trauung, eines zehnjährigen Wohnſitzes oder eines Gewerbebetriebes; wobei jedoch der Aufenthalt als Handlungsdiener, Handwerksgeſelle, Lehrling, Dienſtbote oder des Unterrichts und der Erziehung willen, nicht einbegriffen iſt.

δ) Endlich Diejenigen, welche zufällig im Staatsgebiete angetroffen werden, ohne daß bei ihnen einer der obigen drei Fälle einträte.

Für die Fälle von Colliſionen zwiſchen mehreren ſolchen Eigenſchaften iſt genau beſtimmt, welche derſelben den anderen in der Art vorgeht, daß ſie den Vaganten einem der Staaten ausſchließlich zutheilt. Es geht nämlich das Unterthanen-Recht allen übrigen Fällen vor; wobei zu bemerken iſt, daß der ſpätere Verluſt deſſelben nicht berückſichtigt wird, wenn kein neueres Aufenthaltsrecht dagegen erworben wurde [6]); ferner geht die geſetzmäßige Aufenthaltserlaubniß der Verheirathungserlaubniß vor; die bloße zufällige Geburt von Nichtſtaatsbürgern ſteht allen andern Fällen nach. — Ehefrauen werden immer dem Staate ihres Ehemannes zugetheilt; Wittwen eben ſo, wenn ſie nicht im Wittwenſtande eine der obigen Veränderungen in ihren Heimathsverhältniſſen vornahmen. Kinder unter 14 Jahren und überhaupt ſolche, welche wegen ihres Unter-

haltes nicht getrennt werden dürfen, folgen den Aeltern, und zwar dem Vater die ehelichgeborenen oder die unehelichen einer verſtorbenen Mutter; der Mutter die unehelichen [7]).

c) Für die Uebergabe von Vaganten an ihren Staat ſind die gehörigen Vorſichtsmaaßregeln verabredet. Nur an beſtimmten Uebergabs-Orten werden ſolche Transportirte übernommen [8]).

2) Verträge über die gegenſeitige unentgeldliche ärztliche Behandlung unbemittelter Unterthanen. — Die Regirungen von Oeſterreich, Baiern, Baden, G.H. Heſſen und Sigmaringen haben ſich mit Württemberg dahin vereinigt, daß gegenſeitig ihre in den vereinigten Staaten verunglückten oder erkrankten Unterthanen unentgeldlich von den Stiftungs- oder Gemeinde-Kaſſen des Ortes, wo der Unfall ſie betrifft, verpflegt werden müſſen, wenn ſie nicht ſo viele eigene Mittel haben, um die Koſten ſelbſt zu beſtreiten [9]).

3) Verträge über den Schulbeſuch der nicht in der Heimath befindlichen Kinder. — Die Regirungen von Baden und den beiden Hohenzollern ſind mit der württembergiſchen dahin übereingekommen, daß ſie gegenſeitig die einem der contrahirenden Staaten angehörigen Kinder zum Schulbeſuche anhalten wollen, wie die Kinder der eigenen Unterthanen [10]).

4) Verträge über die gegenſeitige Mittheilung der Todtenſcheine der dieſſeits geſtorbenen Unterthanen des fremden Staates. Abgeſchloſſen mit Frankreich und Sardinien [11]).

5) Verträge über die gegenſeitige Ausdehnung der Amtsbefugniſſe der Landjäger über die Landesgränze, abgeſchloſſen mit Baiern, Baden und beiden Hohenzollern. — Es iſt den Landjägern geſtattet, das Gebiet der contrahirenden fremden Staaten im Amte zu betreten, wenn entweder der Weg bequemer iſt, oder in Verfolgung von Verdächtigen und entſprungenen Verhafteten [12]).

6) Münzconvention mit Baiern, Baden, GH. Heſſen, Naſſau und Frankfurt, ſpäter ausgedehnt auf beide Hohenzollern, S.-Meiningen, H.-Homburg und Schwarzburg-Rudolſtadt, und wenigſtens theilweiſe auf die norddeutſchen Staaten des Zollvereines [13]).

7) Vertrag mit Hohenzollern-Hechingen über die Theilnahme dieſes Fürſtenthumes an der württembergiſchen Brandverſicherungs-Anſtalt für Gebäude. Das Fürſtenthum tritt der Anſtalt vom 1ſten Juli 1839 an auf unbeſtimmte Zeit bei; Aufkündigung iſt beiden Theilen geſtattet. Sowohl die beſtehenden als die noch zu erlaſſenden württembergiſchen Geſetze und Verordnungen über das Verſicherungswesen und über Bau- und Feuerpolizei finden im Fürſtenthum volle und ausſchließende Anwendung; namentlich darf auch das bewegliche Vermögen nur nach Maaßgabe der w. Beſtimmungen verſichert werden. Demgemäß ſind denn auch die fürſtlichen Orts- und Bezirks-Behörden den würrtembergiſchen Stellen, namentlich der Regirung für den Schwarzwaldkreis, untergeordnet, welche letztere Behörde auch über die Auszahlung der Entſchädigungsgelder entſcheidet. Die fürſtliche Landeskaſſe haftet für richtige Einzahlung der Verſicherungsgelder; die Oberfeuerſchau wird in der Hauptſtadt gemeinſchaftlich mit einem württemb. Oberfeuerſchauer beſorgt; alle drei Jahre kann die Kreisregirung einen Commiſſair zur genauen Einſicht und Berichtigung aller Verhältniſſe ſchicken [14]).

1) Allerdings waren mit den benachbarten Staaten Baiern (unter dem 25ſten Oct. 1809); H. Hechingen (unter dem 9ten April 1807,) und H. Sigmaringen (unter dem 1ſten Febr. 1819,) Verträge über Poſtangelegenheiten abgeſchloſſen, von welchen die letzteren namentlich W. das ausſchließende Recht der Poſteinrichtung in den fürſtlichen Landen verſchafften: dieſelben haben aber durch Ueberlaſſung der württ. Poſten an Taxis ihre Bedeutung als Staatsverträge verloren.

2) Die urſprüngliche Uebereinkunft iſt vom 7ten März 1816, und

wurde zwiſchen Baiern, Württemberg und Baden abgeſchloſſen, ſ. Rbl., S. 287. Später ſind die beiden andern Staaten beigetreten; über Sigmaringen ſ. die Bekanntmachung vom 11ten März 1818, Rbl., S. 187; über das G.H. Heſſen, Bekanntmachung vom 24ſten Juli 1818, Rbl., S. 450; ferner Bekanntmachung vom 4ten Jänner 1830, Rbl., S. 14.

3) S. die Uebereinkunft, §. 1, 2, 9 und 10.

4) Daſ., §. 2—8.

5) In §. 2, a, der Uebereinkunft heißt es, wer „ausdrücklich" aufgenommen worden ſey, habe das Unterthanenrecht. Iſt dieſes nun ſo zu verſtehen, daß in Württemberg ein Ausländer, welcher nur durch Eintritt in den Staatsdienſt Staatsbürger wurde, in dem Sinne dieſer Uebereinkunft nicht Unterthan wäre, und — würde er oder ſeine Familie heimathslos — vom württ. Staate nicht aufgenommen werden müßte? Schwerlich wäre dieſe Auslegung die richtige; denn es ſteht gewiß beim württ. Staate, noch Andere, als die Uebereinkunft ihm aufdrängt, freiwillig als Staatsbürger anzunehmen. Jene Beſtimmungen ſind alſo nur ein Minimum.

6) Wohlgemerkt „Aufenthaltsrecht." Es reicht alſo eine Heirathserlaubniß oder zehnjährige Duldung in einem fremden Staate ſchon hin, das urſprüngliche Unterthanenrecht zu obliteriren.

7) Hier iſt eine Lücke im Vertrage, die auch zu manchfachen Streitigkeiten zwiſchen den vertragenden Staaten Anlaß giebt. Darüber nämlich iſt nichts beſtimmt, wie es mit Kindern, die durch zufällige Geburt von damals heimathloſen Aeltern ein Heimathrecht in einem anderen Staate hatten, nun aber durch den Aufenthalt ihrer Aeltern in den dieſſeitigen Staat gekommen ſind, zu halten iſt? Auf der einen Seite erwerben ſie durch dieſen itzigen unſelbſtſtändigen Aufenthalt keinen Anſpruch an das Heimathsland ihrer Aeltern; auf der andern Seite aber iſt es ſehr hart gegen ſie, ſie in dem Augenblicke, wo ſie kaum anfangen ihr Brod ſelbſt zu verdienen, von ihrer Familie zu reißen und in ein, vielleicht entferntes, fremdes Land zu ſchicken. Auch dieſem letztgenannten Staate kann es nicht angenehm ſeyn, ſolche Angehörige zu erhalten, deren ganze Familie ihn nichts angeht.

8) S. die Uebereinkunft, §. 11—13.

9) S. dieſe Uebereinkünfte ſämmtlich im Ergbd. zum Rbl., S. 192 fg.

10) S. Schwäb. Chronik vom 29ſten Oct. 1834.
11) S. Bekanntm. vom 1ſten und vom 23ſten März 1836, Ergbd. zum Rbl., S. 289.
12) S. Bekanntm. vom 23ſten Febr. 1832, daſ., S. 253.
13) S. oben, §. 250, S. 621 fg. das Nähere.
14) S. V.O. vom 7ten Aug. 1838; Verh. der K. d. A., 1838, Bd. 13, S. 318 a fg.

§. 269.

c) Ueber kirchliche Angelegenheiten.

Ueber Gegenſtände der genannten Art ſind, ſo weit bekannt iſt, blos folgende Verträge mit auswärtigen Staaten geſchloſſen:

1) Gegenſeitige Aufhebung der dem Staate in dem Gebiete des anderen Contrahenten zuſtehenden Patronatrechte. Dieſelbe iſt ausgeſprochen gegenüber von Baiern durch Art. 2 des Staatsvertrages vom 18ten Nov. 1810, und von Baden, durch Vertrag vom Jahre 1807 [1]). Den Privatperſonen bleiben dagegen die ihnen in fremden Staaten zuſtehenden Patronatrechte; eben ſo haben ſich wenigſtens Württemberg und Baden gegenſeitig das Eigenthum der Güter und Gefälle vorbehalten, welche nicht zur Unterhaltung der Kirche oder der Gehalte des Pfarrers beſtimmt ſind.

2) Der ungeſtörte Genuß der einer Kirche oder Schule im jenſeitigen Gebiete zuſtehenden Güter bis zu einer einſtigen definitiven Ausgleichung iſt beſtätigt worden durch Vertrag mit Baiern vom 20ſten Sept. 1812 [2]).

3) Die Aufhebung der Stolgebühren für die Durchfuhr auswärtiger Leichen iſt durch Vertrag mit Baiern vom J. 1814 für die Gränzbewohner feſtgeſetzt; dagegen darf nun auch keine Dienſtleiſtung, z. B. Geleite der Leiche, Geläute u. ſ. w., gefordert werden [3]).

4) Etwa beſtehende Verträge über die Verhältniſſe der

oberrheiniſchen Kirchenprovinz ſind bis itzt weder amtlich noch außeramtlich bekannt geworden.

1) Bekannt gemacht durch Erlaß des katholiſchen Kirchenrathes, vom 16ten Juli 1807, ſ. Knapp, Handbuch für katholiſche Geiſtliche, Bd. II, S. 576.

2) S. Gaupp, Württ. Kirchenrecht, Bd. I, S. 149.

3) S. (ungedr.) Miniſt.Erlaß vom 4ten März 1814.

§. 270.

d) Ueber Finanz-Gegenſtände.

In Folge der ſeit dem J. 1803 raſch auf einander folgenden Länder-Erwerbungen und Abtretungen kamen die dabei betheiligten Staaten häufig in den Fall über finanzielle Puncte, z. B. Vertheilung der Staatsſchulden, Uebernahme von Penſionen u. ſ. w., ſich vergleichen zu müſſen. In einzelnen Fällen war auch aus andern Gründen über Geldſachen ein Vertrag zu ſchließen. Alle dieſe Urbereinkünfte haben übrigens nur ein vorübergehendes Intereſſe, wenigſtens in der Mehrzahl ihrer Beſtimmungen, auch ſind nur wenige derſelben bis itzt öffentlich bekannt gemacht; es wird und muß daher genügen, hier nur die chronologiſche Aufzählung derſelben zu geben, bei welcher übrigens für eine abſolute Vollſtändigkeit keine Gewähr geleiſtet werden kann:

1) Vertrag mit Oeſterrreich, Baiern und Baden, Günzburg den 25ſten Nov. 1806. Auseinanderſetzung der durch die Abtretung der ſchwäbiſch-öſterreichiſchen Lande an Württemberg, Baiern und Baden mit Oeſterreich und unter dieſen Staaten ſelbſt entſtandenen beſonderen Verhältniſſe [1]).

2) Vertrag mit Baiern und Baden, Stuttgart den 30ſten März 1808. Auseinanderſetzung der drei vormaligen Ritter-Cantone und Bezirke: Donau, Kocher und Allgau-

Bodenſee, deßgleichen über die Generalkaſſe der zwei Ritterkreiſe Schwaben und Franken, des Cantons Mittelrhein und der Special-Directorial-Kaſſe des ſchwäbiſchen Ritterkreiſes. (Ungedruckt)

3) Vertrag mit Baiern und Baden, Stuttgart den 5ten April 1808. Auseinanderſetzung der ſchwäbiſch-grävlichen Collegial-Kaſſe. (Ungedruckt.)

4) Vertrag mit Baden, Stuttgart den 28ſten Juni 1808. Auseinanderſetzung wegen der vormaligen drei ſchwäbiſchen Ritter-Cantone und Bezirke Heegau, Bodenſee, Neckar, Schwarzwald und Kraichgau. (Ungedruckt.)

5) Vertrag mit Baiern, Fürſt Primas, Baden, G.H. Heſſen, Würzburg und Yſenburg-Birſtein, Stuttgart den 13ten Aug. 1808. Auseinanderſetzung der Verhältniſſe des vormals fränkiſchen Rittercantones Odenwald. (Ungedruckt.)

6) Vertrag mit Baiern, Fürſt Primas, Baden, G.H. Heſſen, Nürnberg den 9ten Sept. 1808. Auseinanderſetzung der fränkiſchen reichsgrävlichen Collegialkaſſe [2]).

7) Vertrag mit Baiern, Fürſt Primas, Baden, Würzburg, G.H. Heſſen, Königreich Sachſen, Hoch- und Deutſch-Meiſter, S.-Meiningen, S.-Weimar und S.-Koburg, Nürnberg den 13ten Sept. 1808. Auseinanderſetzung der Verhältniſſe des ehemaligen fränkiſchen Kreiſes, beſonders die Theilung der Kreis-Acten und -Paſſiven, ſo wie der Kreisdiener und Penſionäre [3]).

8) Vertrag mit Hohenzollern-Sigmaringen, Stuttgart den 18ten Dec. 1808. Abtheilung der vorderöſterreichiſchen Regirungs-Acten und des Religions-Fonds. (Ungedruckt.)

9) Vertrag mit Baiern, Baden, H. Hechingen und H. Sigmaringen, Stuttgart den 31ſten Dec. 1808. Auseinanderſetzung des ehemaligen Zucht- und Arbeits-Hauſes in Ravensburg. (Ungedruckt.)

10) Vertrag mit Baiern, Baden und H. Sigmaringen, Stuttgart den 1ſten Febr. 1809. Die in Folge des Günzburger Vertrages ſtattgefundene Auseinanderſetzung des Activ- und Paſſiv-Standes der vormaligen ſchwäbiſch-öſterreichiſchen ſtändiſchen Kaſſen in Ehingen. (Ungedruckt.)

11) Vertrag mit Baiern, G.H. Heſſen und Lichtenſtein, Stuttgart den 2ten Febr. 1809, über die Anſprüche des letztern Hauſes an die ſchwäbiſche Kreiskaſſe [4]).

12) Vertrag mit Baiern und Baden, Stuttgart den 16ten März 1809. Auseinanderſetzung der Verhältniſſe der vormaligen Balley und ſogenannten allgemeinen Landſchafts-Kaſſe zu Altshauſen. (Ungedruckt.)

13) Vertrag mit Baiern und Baden, Stuttgart den 12ten Febr. 1810. Definitive Auseinanderſetzung des Vermögens des in dem ehemaligen Hochſtift-Augsburg'ſchen Kreisviertel gelegnen Zucht- und Arbeitshaus-Inſtitutes in Buchloe. (Ungedruckt.)

14) Vertrag mit Baden, Biberach den 18ten, Carlsruhe den 24ſten Juni 1810. Auseinanderſetzung des landſchaftlichen Schuldenweſens der fürſtenbergiſchen Lande. (Ungedruckt.)

15) Vertrag mit Baiern, Ulm den 18ten Sept. 1811. Vollziehung des unter dem 18ten Mai 1810 abgeſchloſſenen Vertrages (über die Abretung von Gebietstheilen), hinſichtlich der Abtheilung der Staatsdiener und Penſionäre. (Ungedruckt.)

16) Vertrag mit Baiern, München den 20ſten Sept. 1812. Vollziehung des Vertrages vom 18ten Mai 1810, hinſichtlich der Gränzen, ſo wie des Staats- und des Communal-Vermögens. (Ungedruckt.)

17) Vertrag in Gemeinſchaft mit Baiern, Baden, G.G. Heſſen, Naſſau, Yſenburg, Würzburg und Frankfurt, einer-, und dem ehemaligen Hoch- und Deutſchmeiſter, Erzherzog Anton von Oeſterreich, anderer-

ſeits. Mergentheim den 15ten Aug. 1813. Deutſchordenſche Verhältniſſe betreffend [5]).

18) Vertrag gemeinſchaftlich mit denſelben Staaten einer-, und dem Hoch- und Deutſchmeiſter anderer Seits, von demſelben Tage; Nachtrag zu dem vorſtehenden Vertrage. (Ungedruckt.)

19) Vertrag zwiſchen Württemberg allein, und dem ehemaligen Hoch- und Deutſchmeiſter vom gleichen Tage. Separat-Verhandlungen über Acten-Ausfolge u. ſ. w. [6]).

20) Vertrag mit den unter 16 genannten Staaten, Mergentheim den 18ten Mai 1815. Hauptvertrag der an den vormals deutſchorden'ſchen Beſitzungen betheiligten Höfe über die Auseinanderſetzung der ſich darauf beziehenden Verhältniſſe [7]).

21) Vertrag mit der Schweizer'ſchen Eidgenoſſenſchaft, Zürich den 29ſten Aug. 1813. Ueber die von dem öſterr. Kaiſerhauſe incammerirten und durch den Preßburger Frieden erworbenen Gefälle, Liegenſchaften und Capitalien, welche der Eidgenoſſenſchaft angehörten. (Ungedruckt.)

22) Subſidienvertrag mit Großbritannien, Brüſſel den 6ten Juni 1815 [8]).

23) Vertrag mit Baden, Stuttgart den 11ten Juni 1816. Auseinanderſetzung der Salm-Krautheimiſchen Verhältniſſe. (Ungedruckt.)

24) Vertrag mit Frankreich, Paris den 25ſten April 1818. Die von Frankreich in Folge der Friedensverträge vom 30ſten Mai 1814 und 20ſten Nov. 1815 übernommene Tilgung der von dem Auslande an den franzöſiſchen Staatsſchatz zu machenden Forderungen. (Ungedruckt.)

25) Vertrag mit Baden, Stuttgart den 12ten März 1825. Ausgleichung der gegenſeitigen Forderungen und Anſprüche aus den Staatsverträgen von 1806, 1807, 1808, 1810, 1815, 1816, 1822. (Ungedruckt.)

26) Vertrag mit Baden, den 12ten Sept. 1828, den Verkauf von Salz betreffend [9]).

27) Vertrag mit Hohenzollern-Sigmaringen vom 30ſten Dec. 1833, betreffend einen Austauſch der ſämmtlichen Domanial-Rechte und Gefälle, welche die beiden Staaten im jenſeitigen Gebiete beſaßen [10]).

1) Dieſer Vertrag iſt von Oeſterreich nicht ratificirt; er gilt ſomit nur unter den übrigen drei Staaten als Norm. Er iſt, meines Wiſſens, nicht gedruckt. Uebrigens ſey ein für allemal die Bemerkung gemacht, daß mit der Bezeichnung „nicht gedruckt“ keineswegs mit apodiktiſcher Gewißheit behauptet werden will und kann, es ſey eine ſolche Urkunde nie und nirgends, weder nach Form noch nach Inhalt, bekannt geworden. Es bezieht ſich dieſer Ausdruck, außer dem Regirungsblatte, nur auf die großen diplomatiſchen Urkundenſammlungen, namentlich alſo auch Martens, Schöll, die Archives diplomatiques, die Staatsacten, endlich auf Winkopp's Rheinbund. Ob vielleicht hier oder da in einem geſchichtlichen Werke u. dgl. eine ſolche Urkunde als Beweisſtelle abgedruckt iſt, konnte bei der Endloſigkeit einer ſolchen Arbeit, der Unmöglichkeit, ſie irgend vollſtändig zu unternehmen, und bei dem höchſt wahrſcheinlich ſehr unbedeutenden Ergebniſſe nicht unterſucht werden.

2) S. Martens, Recueil, Supp., T. VII, S. 168 fg. Der Vertrag enthält die Vertheilung der (unbedeutenden) Anſprüche an die genannte Kaſſe.

3) S. Martens, a. a. O., S. 176.

4) S. Martens, Suppl., T. V, S. 186.

5) Dieſer Vertrag iſt abgedruckt bei Martens, Recueil, Suppl. T. VII, S. 287 fg. Der Inhalt iſt im Weſentlichen, daß auf der einen Seite die itzigen Beſitzer deutſchorden'ſcher Gebietstheile eine beſtimmte Anzahl und Art von Schulden übernehmen; dagegen verpflichtet ſich der ehem. Hoch- und Deutſchmeiſter zur Herausgabe beſtimmter Urkunden und Activ-Forderungen. — Die Ratification dieſes Vertrages erfolgte erſt 1815.

6) S. Martens, a. a. O., S. 294. Württemberg macht ſich verbindlich zur Herausgabe beſtimmter Acten; der Erzherzog da-

gegen zur Extradition gewiſſer Schuld-Urkunden u. ſ. w. Auch dieſer Vertrag iſt erſt 1815 ratificirt.

7) Dieſe ſehr ausführliche, nach jahrelangen Unterhandlungen zu Stande gebrachte Urkunde iſt theils beſonders gedruckt, Mergentheim, 1815, Fol., theils ſteht ſie in Martens, Recueil, Sup., T. VI, S. 491—581. Es iſt natürlich unmöglich den bis in das geringſte Detail gehenden Inhalt dieſes Vertrages hier anzugeben; es wird genügen zu bemerken, daß derſelbe in drei Abtheilungen zerfällt. Im erſten Abſchnitte, §. 1—88 ſind die Verhältniſſe in Beziehung auf den deutſchorden'ſchen Kammerfonds, und die auf demſelben liegenden Schulden und Laſten abgehandelt. Im zweiten Abſchnitte werden die Verhältniſſe in Anſehung des Steuerfonds und der auf dieſem ruhenden Schulden und Laſten regulirt, §. 89—116. Im dritten Abſchnitte endlich befinden ſich Beſchlüſſe über Gegenſtände vermiſchter Art, die ſich auf den Kammer- und Steuer-Fonds zugleich beziehen, §. 117—133.

8) Martens, Recueil, Suppl., T. VII, S. 202. Württemberg macht ſich anheiſchig, 20,000 Mann Truppen gegen Frankreich zu ſtellen, England verſpricht auf jeden Mann 11 Pfd. St. 2 Schill. für ein Jahr in monatlichen Raten auszubezahlen. Sollte früher Friede werden, ſo darf nur der Monat, in welchem der Definitiv-Vertrag unterzeichnet wurde, und außerdem noch eine weitere Monats-Subſidie entrichtet werden.

9) Der ganze Vertrag iſt noch nicht bekannt gemacht, den Hauptinhalt deſſelben führt an der ſtändiſche Rechenſchaftsbericht von 1830, S. 203.

10) Eine Nachricht über den Inhalt dieſes Vertrages ſ. in Memminger's Jahrbüchern von 1836, H. 2, S. 29.

§. 270.

e) Handels-Verträge.

Württemberg hat durch einen im J. 1827 mit dem Königreiche Baiern und den beiden Hohenzollern'ſchen Fürſtenthümern abgeſchloſſenen Zollvereinigungs-Vertrag [1]) das erſte Beiſpiel gegeben, daß es auch in dem in ſo viele unabhän-

gige Staaten zerklüfteten Deutſchland möglich ſey, den Gewerben und dem Handel einen größeren Markt zu verſchaffen, ohne ſie der erdrückenden Mitwerbuug des weiter vorgeſchrittenen Auslandes bloszuſtellen. Dieſer Anſtoß hat mächtig gewürkt. Zuerſt ſchloſſen Preußen und das G.H. Heſſen einen ähnlichen Verein, welcher bald mit der bairiſch-württembergiſchen Verbindung in nachbarliche Verhältniſſe trat [2]); nach wenigen Jahren ſchon zeigt ſich Sachſen und der indeſſen ebenfalls gebildete thüringiſche Verein zu einer gänzlichen Verſchmelzung mit den beiden ältern Verbindungen auf der bisher erprobten Grundlage bereit: und ſo entſtand ſchon im J. 1833 der große deutſche Zoll-Verein, welcher noch durch den im J. 1835 erfolgten Beitritt von Baden, Naſſau und Frankfurt glücklich vervollſtändigt und abgerundet wurde [3]). — Außerdem beſtehen für W. neben dieſer Haupt-Verbindung einige weitere Verträge mit fremden Staaten über Handels-Verhältniſſe, welche aber freilich gegen die Wichtigkeit des großen Vereines ſehr zurücktreten.

1) Der deutſche Zoll-Verein.

Die weſentlichen Beſtimmungen dieſer, ſchon itzt den größten Theil von ganz Deutſchland umfaſſenden, Verbindung ſind nachſtehende:

a) Die contrahirenden Staaten vereinigen ſich zu einem gemeinſchaftlichen Zoll- und Handelsſyſteme, ſo daß gegen einander keine Zoll-Abgaben beſtehen, und mit Ausnahme der Spielkarten und des Salzes, der in den verſchiedenen Staaten mit Steuern von verſchiedener Größe belegten und daher einer Ausgleichungs-Abgabe zu unterwerfenden inländiſchen Erzeugniſſe, endlich der mit einem Erfindungspatente verſehenen Gegenſtände, vollkommen freier Verkehr zwiſchen ihnen ſtattfindet, gegen das Ausland aber nach gleichen Anſätzen und für gemeinſchaftliche Rechnung Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Zoll erhoben wird. Die in einem andern

Vereinsſtaate Gewerbe= oder Handel treibenden Unterthanen ſollen den eigenen Unterthanen deſſelben ganz gleich gehalten werden, ſo namentlich beim Beſuche der Märkte und Meſſen. Ueber die Berechtigung zu einem Geſchäfte entſcheidet die Geſetzgebung des Heimathlandes. Keiner der Staaten kann einſeitige Verträge in Zoll= und Handels=Sachen mit dritten Staaten abſchließen, eben ſo entſagen ſie einſeitigen Verfügungen in dieſer Beziehung.

b) Die Ausgleichungsabgaben können nur bei Bier und Malz, Branntwein, Tabaksblättern, Traubenmoſt und Wein ſtatt finden. Sie werden zu Gunſten des Staates bezogen, wohin die Verſendung erfolgt. Gegen Staaten mit gleicher oder höherer Beſteuerung fallen ſie ganz weg.

c) Die vereinigten Staaten werden ein gemeinſchaftliches Geld= und Maaß=Syſtem zu Stande zu bringen ſuchen. Weggelder und ihre Surrogate dürfen nicht in höherm Maaße bezogen werden, als den gewöhnlichen Unterhaltungskoſten entſpricht; als Maximum gilt der Preußiſche Tarif von 1828. Bei Waſſerzöllen werden die Unterthanen aller Vereinsſtaaten ganz gleich behandelt, eben ſo bei allen Abgaben für Verkehranſtalten (z. B. Brücken=, Kanal=, Krahnen=Geldern u. ſ. w.), welche überdieß nur bei würklichem Gebrauche erhoben werden dürfen. Die preußiſchen See=Häfen ſtehen allen Vereins=Unterthanen wie den eigenen offen, eben ſo haben die Conſuln des einen Vereinsſtaates die Angehörigen aller übrigen zu berathen. Alle Stappel= und Umſchlags=Rechte ſind aufgehoben.

d) Der Ertrag der Vereins=Zölle wird nach der Bevölkerung unter die Vereinsſtaaten vertheilt, (mit Ausnahme Frankfurts, welches eine jährliche Averſalſumme erhält;) deßhalb findet alle drei Jahre eine Zählung

ſtatt. Alle Vierteljahre werden die Rechnungsabſchlüſſe von allen Vereinsſtaaten an ein Central-Büreau in Berlin zur Berechnung der Vertheilung geſchickt, und ſo bald ſich zeigt, daß die eigenen Einnahmen eines Staates in einem Vierteljahre um einen Monatsbetrag zurückgeblieben ſind, ſo iſt Anſtalt zur Ausgleichung von Seiten derjenigen Staaten, welche verhältnißmäßig zu viel eingenommen haben, zu treffen.

e) Wenn einer der Vereins-Staaten in einem einzelnen Falle oder für beſtimmte Perſonen Zollbegünſtigungen eintreten laſſen will, ſo ſteht es ihm zwar einſeitig frei; allein er hat den Ausfall aus ſeiner Staatskaſſe dem Vereine zu erſetzen. Dieß iſt ſelbſt der Fall bei den für die Hofhaltungen oder die diplomatiſchen Agenten beſtimmten Waaren. Zoll-Begünſtigungen für ganze Orte dürfen nicht gegeben, vielmehr ſollen die beſtehenden ihrer Beendigung möglichſt entgegengeführt werden.

f) Das Begnadigungs-Recht in Zollſachen bleibt jedem Staate in ſeinem Gebiete; eben ſo der Ertrag der Zollſtrafen.

g) Derſelbe Fall tritt ein bei der Ernennung der Zollbeamten; in jedem Staate iſt eine eigene Zoll-Direction zu errichten. Die Beſetzung der örtlichen und der Bezirksſtellen geſchieht gleichmäßig. Die Verwaltungskoſten liegen jedem einzelnen Staate ob, nur wird für Gränz-Stellen und Zollſchutzwache eine Pauſchſumme für jeden Staat beſtimmt. Zu den Hauptzollämtern auf den Gränzen und den Zoll-Directionen werden Controleure anderer Vereinsſtaaten abgeordnet.

h) Am 1ſten Juni jedes Jahres verſammelt ſich eine Conferenz aus Abgeordneten der Vereins-Staaten. Das Directorium wird jährlich durch Wahl der Abgeordneten aus ihrer Mitte beſtellt; der Vorſitzende hat keine entſcheidende Stimme. Die Geſchäfte dieſer Conferenz ſind:

α) Beſchlüſſe über Abänderungen in der Organiſation der Behörden, in dem Tarife der Zoll-Ordnung und dem Zollgeſetze;

β) definitive Abrechnung zwiſchen den Staaten;

γ) Berathungen über aufgefundene Mängel und Beſchwerden, oder über Wünſche eines Vereinsſtaates.

i) Es beſteht unter den Vereinsſtaaten ein Zoll-Cartel zu gemeinſchaftlicher Ausrottung des Schleichhandels. Demgemäß haben alle Staatsſtellen auch unaufgefordert Zolldefraudationen entgegenzuwürken, auch dürfen die Zollbeamten des einen Staates die Spuren einer Zolldefraudation auf eine gewiſſe Strecke in dem Gebiete des anderen Staates verfolgen, wobei ihnen von den örtlichen Behörden Hülfe zu leiſten iſt. Verhaftete ſind jedoch den Behörden des Staates, in deſſen Gränzen ſie betreten ſind, auszuliefern, und dieſe haben über ſie zu verfügen.

k) Die Dauer des Vereines iſt bis zum 1ſten Jänner 1842; wenn nicht ſpäteſtens am 1ſten Jänner 1840 aufgekündigt, dauert er aber weitere 12 Jahre, und ſo von 12 zu 12 Jahren fort. Eine eben ſo umfaſſende Vereinigung aller Bundesſtaaten würde ihn aber aufheben, und eben ſo würde der Tarif in Beziehung auf Lebensmittel durch einen Bundesſchluß modificirt werden [4]).

2) Gegenüber von der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft finden eigenthümliche Verhältniſſe ſtatt. Im Jahr 1825 war mit derſelben ein Handelsvertrag auf zehen Jahre abgeſchloſſen worden, (ſ. denſelben im R.Bl. von 1826, S. 129,) in welchem gewiſſe Arten von Waaren gegenſeitige Zollbegünſtigungen erhielten, der Tranſit nach Italien begünſtigt und der Schweiz das Verſprechen einer freien Kornzufuhr ſelbſt in Theuerungsjahren gegeben wurde. Schon die Zollvereinigung mit Baiern im Jahr 1827 brachte aber eine theilweiſe Störung in dieſes Verhältniß, unter gerech-

ten Klagen von Seite der Schweiz. Der Anſchluß an Preußen ließ, in Folge beſonderer Uebereinkunft mit letzterem Staate, die Dinge in dieſem letzteren Stande, bis mit dem 31ſten Dec. 1835 der zehnjährige Vertrag ablief. Da eine neue Vereinbarung der Eidgenoſſenſchaft mit dem ganzen Zollvereine nicht zu Stande kam, ſo wurden die drei ſüddeutſchen Vereinsſtaaten ermächtigt, der Schweiz einige (weit geringere) Zollbegünſtigungen einſeitig zuzugeſtehen unter der Vorausſetzung, daß von ſchweizeriſcher Seite keine dem Vereine nachtheiligen Aenderungen im eidgenöſſiſchen oder Cantonal-Zollweſen vorgenommen, und zur Verhinderung des Schwärzens freundnachbarliche Hand gereicht werde [5]. — Außer dieſem, einſeitigen, Verhältniſſe zu der ganzen Eidgenoſſenſchaft hat aber Württemberg noch mit einer bedeutenden Anzahl einzelner Schweizer-Cantone Verträge über die Lieferung beſtimmter Quantitäten von Salz abgeſchloſſen. Solche Verträge ſind nämlich zu Stande gekommen mit: a. Aargau, ratificirt vom Könige am 22ſten Nov. 1823, ſpäter wiederholt erneuert, läuft bis zum 31ſten Dec. 1850; b. Bern, ratif. am 5ten Jänner 1824, wiederholt erneuert, läuft bis zum 31ſten Dec. 1842; c. Unterwalden ob dem Wald, ratif. am 30ſten März 1824, wiederholt erneuert, läuft bis zum 31ſten Dec. 1846; d. St. Gallen, ratif. am 15ten Mai 1824, wiederholt erneuert, läuft bis 31ſten Dec. 1848; e. Unterwalden nid dem Wald, ratif. am 22ſten Sept. 1824, erneuert, läuft bis zum 31ſten Dec. 1843; f. Thurgau, ratif. am 3ten Oct. 1824, erneuert, läuft bis 31ſten Dec. 1850; g. Schaffhauſen, ratif. am 11ten März 1825, erneuert, läuft bis zum 31ſten Dec. 1842; h. Schwytz, ratif. am 15ten Oct. 1825, erneuert, läuft bis 31ſten Dec. 1843; i. Zug und k. Uri, ratif. am 18ten Dec. 1826, wiederholt erneuert, läuft bis 31ſten Dec. 1842; l. Zürich, ratif. am 10ten Jänner 1825, wiederholt erneuert, läuft

bis 31ſten Dec. 1852; m. Freiburg, ratif. am 25ſten Oct. 1830, erneuert, läuft bis zum 31ſten Dec. 1840; n. Solothurn, ratif. am 8ten April 1833, läuft bis 31ſten Dec. 1842; o. Luzern, ratif. am 7ten Dec. 1835, läuft bis 31ſten Dec. 1846. — Ueber die Quantität des abzuliefernden Salzes und über die näheren, keineswegs für alle Cantone gleichen, Bedingungen iſt zur Zeit noch nichts öffentlich bekannt geworden.

3) Mit Baiern beſteht ein Vertrag, welchem gemäß von dieſem Staate 42,000 Ctr. Salz an der öſtlichen Gränze von W. übernommen, dagegen aber die gleiche Menge an den Rhein-Kreis auf den Neckar abgegeben wird [6].

4) Mit Baden iſt eine Uebereinkunft geſchloſſen in Beziehung auf das Holzflößen auf dem Neckar, der Enz, Würm und Nagold. Sie beſtimmt theils das Floßgeld, theils die Verbindlichkeiten zu Waſſerbrücken und Entſchädigungen, theils die Floßzeit [7].

5) Mit dem Königreiche der Niederlande iſt ein Vertrag dahin abgeſchloſſen, nach welchem auf dem Rheine und dem Neckar die dem Gegentheile angehörigen Schiffe in Beziehung auf alle Schiffahrtsabgaben, ſo wie auf das Recht der Waareneinfuhr den einheimiſchen gleichzuſtellen ſind [8].

1) Es bedurfte langjähriger ſtandhafter Bemühungen um auch nur den erſten Anfang einer Zollvereinigung zu Stande zu bringen. Schon bei Gelegenheit der Wiener Miniſterial-Conferenzen im J. 1819 und 20 wurde von einer Anzahl ſüd- und mitteldeutſcher Staaten eine gemeinſchaftliche Zoll-Linie gegen Außen und Aufhebung aller Verkehrsſchranken im Innern verabredet, unter den 19ten Mai 1820. Die Ausführung ſcheiterte jedoch bei der in Darmſtadt im J. 1821 und 22 gehaltenen Zuſammenkunft gänzlich, wohl nicht ohne auswärtigen Einfluß. Eben ſo führten die im J. 1825 zu Stuttgart eingeleiteten Unterhandlungen zu keinem Ziele, namentlich wegen Badens Weigerung. Da entſchloſſen ſich denn endlich Württemberg und Baiern, unter Auf-

nahme der beiden Hohenzollern, einen Verein im kleinſten Maaß=ſtabe zu begründen. Unter dem 12ten April 1827 wurde in München ein Präliminar=Vertrag geſchloſſen (ſ. Rbl., S. 139 fg.), welchem der Hauptvertrag unter dem 18ten Jänner 1828 folgte, ſ. Rbl., S. 69 fg.

2) S. Vertrag vom 27ten Mai 1829, Rbl., S. 289; V.O. vom 26ten Dec. 1829, Rbl., S. 593; vom 10ten Aug. 1831, Rbl., S. 290 (die Ausdehnung der Verkehrserleichterungen auf Kur=heſſen betreffend.)

3) Durch nachſtehende Lavine von Verträgen iſt das wichtige, in ſeinen Folgen noch unberechenbare, Verhältniß zu Stande gekom=men: 1) Zollvereinigungs=Vertrag zwiſchen Württemberg und Baiern einer Seits, und Preußen, Kur=Heſſen und Grh.Heſſen anderer Seits vom 22ten März 1833, Rbl., S. 407; 2) Glei=cher Vertrag zwiſchen dieſen ſämmtlichen Staaten und dem Kö=nigreich Sachſen, vom 30ten März 1833, Rbl. von 1834, S. 163; 3) Gleicher Vertrag zwiſchen allen bisher genannten Staa=ten und dem thüringiſchen Vereine (S.=Weimar, S.=Meiningen, S.=Altenburg, S.=Coburg; beiden Schwarzburg und den Reußi=ſchen Häuſern) vom 11ten Mai 1833, Rbl. von 1834, S. 188; 4) Gleicher Verein aller bisher genannten Staaten mit Baden, vom 12ten Mai 1835, Rbl., S. 326; 5) Gleicher Vertrag aller bisher genannten Staaten mit Naſſau, vom 10ten Dec. 1835, Rbl. von 1836, S. 51; 6) Gleicher Vertrag aller dieſer Staa=ten mit Frankfurt, vom 2ten Jänner 1836, Rbl., S. 131. Außerdem haben ſich die drei Anhaltiſchen Häuſer und Waldeck ſchon früher an Preußen angeſchloſſen, eben ſo Lippe, Mecklen=burg=Schwerin, Oldenburg wenigſtens wegen einzelner Inclaven, ſ. das Nähere in der Bekanntmachung vom 3ten Jänner 1834, Rbl., S. 39; und von Hannover und Braunſchweig ſind einzelne Gebietstheile in den Zollverein aufgenommen, wogegen einige preußiſche Orte dem Zollſyſtem dieſer Staaten überlaſſen ſind, ſ. Vertrag vom 1ſten Nov. 1837, Rbl. von 1838, S. 55 fg. Noch ſind als weſentliche Beſtandtheile der Zollvereins=Beſtimmung zu nennen: die Proviſoriſche Zoll=Ordnung vom 15ten Dec. 1833, Rbl., S. 439, und die Zoll=Tarife für 18$\frac{3}{3}\frac{4}{5}$, Rbl., von 1833, S. 439; für 18$\frac{3}{3}\frac{8}{9}$, Rbl. von 1836, S. 541. für 184$\frac{0}{2}$ Rbl. von 1839, S. 679 Die Vereinbarungen über minder weſentliche Puncte werden bei

deren Aufführung unten angegeben werden. Wichtig iſt, daß der geſammte Zollverein mit dem Königreiche der Niederlande und mit der freien Stadt Hamburg auf theilweiſe Herabſetzung gewiſſer Zollanſätze gerichtete, bis zu Ende des J. 1840 gültige Verträge abgeſchloſſen hat. S. dieſelben in Rbl. von 1839, Nr. 23; von 1840, Nr. 12. — Von den zahlreichen Schriften über den deutſchen Zollverein betreffen Württemberg insbeſondere nur folgende: Beleuchtung der Oppoſition des Hr. Zais gegen den preuß. Zollverein. Stuttg., 1833, 8; Zeller, Beiträge zur Beleuchtung der Motive des Abg. Zais. Stuttg., 1833, 8; Jobſt, Beleuchtung der beabſichtigten definitiven Zollvereinigung mit Preußen. Stuttg., 1833, 8.

4) S. die ſämmtlichen Zollvereins-Verträge, und Zoll-Cartele von demſelben Tage.

5) V.O. vom 30ſten Nov. 1835, Rbl., S. 465; vom 23ten Jänner 1838, Rbl., S. 47.

6) Der urſprüngliche Vertrag iſt vom 1ſten Juli 1821; es iſt aber derſelbe ſpäter wiederholt erneuert und modificirt worden. Bekannt gemacht iſt keiner dieſer Uebereinkünfte. — Eine anderweitige Uebereinkunft beſteht bis zum J. 1841 über den Austauſch eines zweiten Quantums Salz, welches Baiern von dem Thüringiſchen Verein übernimmt.

7) S. Vertrag mit Baden vom 28ten Februar 1322, in Reyſcher's Geſetzſammlung, Bd. XVII, S. 1 fg.; mit Baden-Durlach vom 24ten Mai 1747, in Pfeil's Real-Index, S. 124 fg.; Bekannmachung vom 16ten März 1840, R.Bl., S. 133.

8) S. Bekanntmachung vom 3ten Mai 1838, R.Bl., S. 227.

§. 272.

f) Militair-Verträge.

Ueber militairiſche Angelegenheiten ſind mit fremden Staaten in folgenden Beziehungen itzt noch geltende Uebereinkünfte geſchloſſen:

1) Ueber die gegenſeitige Auslieferung flüchtiger Militairpflichtiger hatte Würrttemberg zum Theile ſchon ſeit einer Reihe von Jahren Verträge abgeſchloſſen mit

Oeſterreich [1]), Preußen [2]), Baiern [3]) und Baden [4]). Durch die allgemeine Cartel=Convention der deutſchen Bundesſtaaten vom 10ten Februar 1831 ſind aber dieſe Verträge in Beziehung auf Baiern und Baden ganz, hinſichtlich Oeſterreich's und Preußen's wenigſtens ſo viel deren deutſche Provinzen betrifft, für erloſchen zu erklären. Für die außerdeutſchen Provinzen der letzten beiden Mächte beſtehen ſie dagegen noch; eine nähere Ausführung ihres Inhaltes mag aber unterlaſſen werden, da ſie im Weſentlichen ganz die Beſtimmungen enthalten, wie der obengenannte Bundes=Schluß.

2) Ueber die Militair=Aushebung in dem Condominiate Widdern iſt mit Baden eine Uebereinkunft gerroffen, welcher gemäß die Pflichtigen unter beiden Staaten gleich getheilt werden, damit jeder mit ſeiner Hälfte nach ſeinen Landesgeſetzen verfahre [5]).

3) Die innere Organiſation des achten Armee=Korps des deutſchen Bundes und deſſen Verpflegung ſind der Gegenſtand mehrerer Vereinbarungen unter den zu dieſer Heeresabtheilung gehörigen Bundesſtaaten [6]). Die rechtlich und politiſch wichtigen Beſtimmungen derſelben ſind folgende:

a) Für die Dauer der Mobilmachung des Armeekorps wird ein Korps=Commandant ernannt, und zwar nach einem Turnus unter den drei betheiligten Staaten. Die Ernennung erfolgt auf die ganze Zeit der Feldaufſtellung, wenn ſolche nicht über drei Jahre dauert. Im Falle einer Erledigung (wozu aber Rückberufung durch den eigenen Staat gehört) oder nach drei Jahren geht das Recht auf den nächſten Staat über. Es kann auch ein Offizier eines der andern beiden Staaten, mit der Erlaubniß der letzteren, gewählt werden. Der Korps=Commandant kann auf Verlangen Eines Staates vor ein gemeinſchaftliches Kriegsgericht geſtellt wer=

den. Bis zur Abfaſſung eines gemeinſchaftlichen Geſetzbuches wird der Angeklagte nach dem Geſetze ſeines Landes gerichtet. Begnadigung kann durch Stimmenmehrheit der Staaten beſchloſſen werden [7]).

b) Es wird ein gemeinſchaftlicher Generalſtab für das Armee-Korps für die Dauer der Feldaufſtellung errichtet. Die Stellen in demſelben werden theils von dem Korps-Commandanten beſetzt, jedoch nach Liſten, welche die verſchiedenen Staaten ihm zuſtellen und unter Beobachtung gleicher Vertheilung unter ihnen; theils von den Staaten unmittelbar [8]).

c) Auch in Friedenszeiten beauftragt jeder der Staaten einen Staatsoffizier mit der Beſorgung der Korpsangelegenheiten. Dieſelben können zu einer Commiſſion, regelmäßig in Heilbronn, zuſammenkommen. An dieſem Orte iſt auch das Archiv des Armmeekorps [9]).

d) Eine gemeinſchaftliche Gerichtsbarkeit für das ganze Armeekorps findet nicht ſtatt, ſondern jeder Staat übt ſie nach ſeinen eigenen Geſetzen über ſeine Angehörigen. Der Korps-Commandant kann jedoch jeden Befehlshaber vorläufig ſuspendiren und verhaften [10]).

e) So bald die Diviſionen auf dem Sammelplatze eingetroffen ſind, treten ſie in gemeinſchaftliche Verpflegung des Korps; Accorde ſind dabei wo möglich zu vermeiden. Die oberſte Leitung wird einem gemeinſchaftlichen Verpflegungs-Comite übergeben; auch wird eine Korps-Kriegs-Kaſſe aus Beiträgen der drei Staaten nach dem Maaßſtabe der Bundesmatrikel gebildet [11]). Ueber Vorſpann, Lieferungen, Vergütungen nnd Liquidationen derſelben ſind ausführliche Vorſchriften gegeben [12]).

1) Das Cartel mit Oeſterreich iſt vom 6ten Dec. 1817, R.Bl., von 1818, S. 353 fg. Ein früheres, unter dem 5ten Juni 1805 geſchloſſenes war in Folge von Mißverſtändniſſen durch Be-

kanntmachung vom 2ten Mai 1807 für aufgehoben erklärt, ſ. R.Bl., S. 121 und 127.

2) Der Vertrag mit Preußen iſt vom 31ten Mai 1819, R.Bl., S. 269.

3) Mit Baiern beſteht ein Cartel ſchon ſeit dem 30ten Jänner 1802; das ſpäter gültige war nur eine Verlängerung deſſelben, ſ. Bekanntmachung vom 9ten Aug. 1808, R.Bl., S. 353 fg.

4) Das Cartel mit Baden endlich iſt in folgenden Urkunden enthalten: vom 27ten April 1799, vom 26ten Nov. 1799, vom 26ten Aug. 1804, vom 29ten Dec. 1805 (dieſe beſonders gedruckt) und vom 3ten Aug. 1809, Rbl., S. 317.

5) S. Vertrag vom 16ten Nov. 1832, Rbl., S. 527.

6) S. die Verträge mit Baden, G.H. Heſſen, den beiden Hohenzollern und Frankfurt, vom 5ten Sept. 1825, über die innere Organiſation und über die Verpflegung des achten Armeecorps; ferner die Verträge vom 14ten Sept. 1831 mit Baden und Heſſen, Modificationen der erſtern enthaltend, ſämmtlich beſonders gedruckt.

7) S. Vertrag vom 14ten Sept. 1831 über die innere Organiſation, §. 25—28, 137—143. — Das Loos hat beſtimmt, daß der Turnus zuerſt an Baden, dann an Darmſtadt, endlich an Württemberg fällt.

8) Daſ., §. 39—57 und 144—150.

9) Daſ., §. 159—161.

10) Daſ., §. 162—169.

11) Vertrag über die Verpflegung, §. 1—24.

12) Daſ., §. 76—104.

§. 273.

3) Staatsdienſtbarkeiten.

Eine Staatsdienſtbarkeit — Staatsrechtsſervitut — iſt ein auf einen beſtimmten Rechtstitel begründetes Recht eines ſouverainen Staates, wodurch zu deſſen Vortheil die Freiheit eines andern ſouverainen Staates in deſſen eigenem Gebiete eingeſchränkt iſt, ohne daß übrigens die Staatshoheit ſelbſt in ihrem Weſen dadurch gekränkt würde [1]). Württemberg ſteht nur in wenigen ſolchen Verhältniſſen.

Activ nämlich hat Württemberg nur gegen die beiden hohenzollerischen Fürſtenthümer einige Servituten.

1) Hinſichtlich des Zoll-Weſens. Dieſe beiden Staaten haben ſich nämlich [2]) zu folgenden weſentlichen Beſtimmungen verbindlich gemacht:

a) Alle allgemeinen Zoll-Beſtimmungen, welche W. annimmt, gelten auch für die beiden Fürſtenthümer; doch muß vor der Annahme neuer Einrichtungen Rückſprache mit den beiden fürſtlichen Regirungen genommen werden, und es ſind deren Wünſche möglichſt zu berückſichtigen.

b) Die Zollbehörden in den beiden Fürſtenthümern führen den gemeinſchaftlichen Namen der vertragenden Staaten; allein ſie werden nur von der Krone W. beſetzt, wobei dieſe verſpricht, auf Eingeborene dieſer Staaten vorzugsweiſe Rückſicht zu nehmen. Die Koſten der Verwaltung beſtreitet W. (mit Ausnahme der nöthigen Lagerhäuſer) ganz allein. Unterſuchungen in Zollſachen werden von den fürſtlichen Landesſtellen geführt, und auch die Strafen fallen nicht dem württ. Fiscus zu [4]).

c) Die Straßenzüge durch die Fürſtenthümer dürfen nicht unterbrochen werden.

d) Für dieſe Einräumungen erhält H. Hechingen unter allen Umſtänden jährlich 22,000 fl., und ſollte der jährliche reine Zollertrag nach der Seelenzahl vertheilt, mehr als 24,000 fl. für das Fürſtenthum betragen, ſo erhält es den Ueberſchuß über 22,000 fl. zur Hälfte. H. Sigmaringen nimmt ſeinen Antheil an den Einkünften des Zollvereines nach ſeiner Bevölkerungszahl.

e) Dieſe Verhältniſſe ſind auf die Dauer des deutſchen Zollvereines feſtgeſtellt. Aufkündigung findet nur an den allgemeinen Kündigungsterminen des Zollvereines

ſtatt, in welchem Falle die Fürſtenthümer ſechs Monate früher die württembergiſche Regirung in Kenntniß zu ſetzen haben.

2) Die nämlichen fürſtlichen Regirungen haben ſich verbindlich gemacht, den Verkauf des Salzes in ihren Gebieten der württembergiſchen Regirung nach den für den württembergiſchen Staat feſtgeſetzten Beſtimmungen zu überlaſſen. Die Einfuhr fremden Salzes wird nach den württembergiſchen Geſetzen geſtraft, und es ſteht dem württembergiſchen Fiscus bei Ganten eines Salzfactors das Recht des einheimiſchen Staates zu. Für dieſes Recht zahlt Württemberg jährlich an Hechingen 7000 fl. und an Sigmaringen 25,500 fl. Der Vertrag dauerte urſprünglich bis 1839 und iſt dann für beide Theile von 6 zu 6 Monaten kündbar [3]).

Paſſiv hat Württemberg folgende Dienſtbarkeiten:

1) Eine öſterreichiſche Militairſtraße geht, wegen der Beſatzung in Mainz, durch das Land. Nicht nur der Durchzug von Truppen und Heergeräthe iſt an und für ſich zu dulden, ſondern auch Vorſpann und Quartier — übrigens gegen eine Entſchädigung — zu leiſten [4]).

2) Eben ſo gehen zwei bairiſche Militairſtraßen durch das Land, zur Verbindung des bairiſchen Rheinkreiſes mit dem übrigen Königreiche Baiern. Die Bedingungen ſind dieſelben, welche gegenüber von Oeſterreich eingegangen wurden [5]).

3) Württemberg hat ſich durch Verträge verpflichtet, ſein Obertribunal als Oberappellationsgericht der beiden hohenzolleriſchen Fürſtenthümer Dienſte leiſten zu laſſen [6]). Dieſes Gericht ſpricht in ſolchen Fällen in Form und Sache nach dem Rechte dieſer Länder, und hat ſeine eigenen Gerichtsordnungen hierzu erhalten. Die Dauer dieſes Vertrages iſt auf 6 Jahre feſtgeſtellt; wird in der Hälfte des ſechsten Jahres von keiner Seite aufgekündet, ſo

dauert das Verhältniß ſtillſchweigend in den nächſten ſechs Jahren fort 7).

1) Ueber dieſen Gegenſtand ſ. Klüber, Völkerrecht, §. 137—140, und die daſelbſt angeführte Literatur, namentlich die Schrift von Gönner, Entwicklung des Begriffes und der rechtlichen Natur der Staatsrechtsdienſtbarkeiten. Erl., 1809. Viele Beiſpiele ſolcher Servituten ſ. bei Klüber, a. a. O., S. 320 fg.

2) S. (ungedr.) Verträge vom 11ten März 1834 mit beiden Fürſtenthümern, und Uebereinkunft mit H. Hechingen vom 13ten Febr. bis 14ten März 1837. Württemberg ſteht ſchon ſeit dem 13ten Mai 1824 in ähnlichen Verhältniſſen zu den beiden Fürſtenthümern, welche dadurch zuerſt in den bairiſch-württembergiſchen und dann in den großen deutſchen Zollverein ohne Weiteres mit W. eintraten.

3) S. (ungedr.) Verträge vom 30ſten Jänner 1834. Württemberg ſteht über dieſen Gegenſtand mit den beiden Fürſtenthümern ſchon ſeit längerer Zeit in Verbindung, immer zu dem Zwecke, den Salzverkauf in denſelben ganz nach dieſſeitigen Grundſätzen und Einrichtungen zu leiten. So wurden früher Verträge abgeſchloſſen: mit Hechingen unter dem 20ſten Mai 1808; mit Sigmaringen im J. 1813 und am 24ſten Nov. 1820.

4) Der Vertrag iſt vom 26ſten Nov. 1816; da jedoch nichts darüber bis itzt bekannt gemacht worden iſt, ſo kann Näheres nicht angegeben werden. Klagen in der St. Verſ. über den zu geringen Betrag der vertragenen Entſchädigung für Quartiere und Vorſpann ſ. in den Verh. der Kammer d. A., 1826, H. 1, S. 176; Vorſchriften über die Einſchickung der Quittungen, ſ. Rbl., 1822, S. 274.

5) S. (ungedr.) Vertrag vom 25ſten April 1815. Für den, unwahrſcheinlichen, Fall eines Durchzuges württembergiſcher Truppen über bairiſches Gebiet ſollen dieſelben Beſtimmungen analog gelten.

6) Der Vertrag mit H. Sigmaringen iſt erſtmals in Stuttgart ratificirt am 12ten Juni 1824; ſ. Rbl., S. 766; ſpäter wurde er unverändert auf weitere 6 Jahre verlängert, zum drittenmale wieder auf eine ſolche Zeit, jedoch mit Veränderungen erſtreckt unter dem 14ten Febr. 1838, ſ. Rbl., S. 317. Der Vertrag

mit H. Hechingen wurde zuerſt am 9ten Mai 1825 ratificirt, ſ. Rbl., S. 521, ſpäter unverändert zweimal verlängert.

7) Eine früher zur Staatskaſſe bezogene Entſchädigungs-Summe von 1,323 fl. iſt den Fürſtenthümern ſpäter erlaſſen worden. S. Verh. der K. d. A., 1835, S. 2867.

Fünfter Abſchnitt.

Die Finanz-Verwaltung.

Erſte Abtheilung.

Allgemeine Grundſätze.

§. 274.

1) Begriff der Finanz-Verwaltung.

Der Staat bedarf zur Erreichung ſeiner Zwecke vieler Menſchen, zahlreicher materieller Anſtalten und Einrichtungen. Die menſchliche Hülfe ſowohl als das nöthige Material kann nur mittelſt bedeutender Geldausgaben herbeigeſchafft und unterhalten werden. Da nun, wer den Zweck will, auch die nöthigen Mittel wollen muß, ſo ſind die Bürger ſchuldig, ſolche Einrichtungen treffen zu laſſen, daß aus dem National-vermögen die nöthigen Summen gezogen und dem Staate zu der genannten Anwendung überlaſſen werden. Und zwar muß dafür geſorgt werden, daß dieſe Zuſchüſſe regelmäßig fortdauern, weil auch die Bedürfniſſe des Staates ununterbrochen ſich fühlbar machen, und ſogar die Mehrzahl der Ausgaben zu beſtimmten Zeiten regelmäßig wiederkehrt.

Die Verwaltung dieſer Mittel kann auf mehrfache Weiſe

geſchehen. Einmal nämlich durch Gründung eines zureichenden Staatsgutes, ſo alſo, daß ein Theil des geſammten Volksvermögens, z. B. ein Theil des Grundes und Bodens, ausgeſchieden, der Bewirthſchaftung der Bürger entzogen und dem Staate überlaſſen wird, damit er aus dem Ertrage desſelben die öffentlichen Laſten beſtreite. Oder aber kann für die Staatsbedürfniſſe geſorgt werden durch unmittelbare Abgaben aus dem Vermögen jedes einzelnen Staatstheilnehmers, d. i. durch Steuer. In dieſem letzteren Falle verlangt die Gerechtigkeit, daß in einem Rechtsſtaate alle Bürger verhältnißmäßig zu dieſen Laſten beitragen, denn alle machen verhältnißmäßigen Anſpruch auf den Schutz und die Beförderung ihrer materiellen Zwecke durch den Staat, und alle ſtehen vor dem Geſetze gleich.

Die Beitreibung, Verwaltung, Verwendung und Vermehrung dieſer Geldmittel des Staates iſt nun Sache der Finanzverwaltung; und es unterſcheidet ſich ſomit dieſer Theil der Staatsthätigkeit von allen übrigen dadurch, daß ſein Gegenſtand keineswegs ein Selbſtzweck iſt, ſondern nur ein Mittel zu Erreichung der Zwecke der andern Verwaltungstheile des Staates. Die nothwendige Folge hiervon iſt, daß die Finanzverwaltung immer ſo eingerichtet ſeyn muß, daß ſie die Erreichung der Staatszwecke nicht ſtöre und denſelben zuwiderhandle.

Der württembergiſche Staat hat ſchon durch ſein Grundgeſetz die Beſtimmung getroffen, daß auf beide oben erwähnte Arten, nämlich durch ein Staatsgut und durch Steuern, die nöthigen Geldmittel beigeſchafft werden ſollen, und zwar ſo, daß vor Allem der ganze Ertrag des Staatsgutes für die Bedürfniſſe der Geſellſchaft ausgemittelt und beſtimmt, der noch zu deckende Ueberſchuß aber durch unmittelbare Umlage auf das Vermögen des Bürgers aufgebracht wird. Man vgl. hierüber Bd. I, §. 110 und 111. Es hat ſomit die Finanzverwaltung nicht nur den Einzug

und die Verwendung von Geldbeiträgen zu beſorgen, ſondern es liegt ihr auch das ganze Geſchäft der Bewirthſchaftung eines großen, aus Grundſtücken und Gefällen beſtehenden Gutes und die Verwerthung des auf dieſe Weiſe gewonnenen Naturalertrages ob. — Da die Ständeverſammlung das Recht hat, die Verwaltung des Staatsgutes zu prüfen und die Benutzungsart deſſelben zu beſtimmen; da ſie ferner allein die Befugniß zur Erhebung von Steuern geben kann: ſo muß die Finanzverwaltung nicht nur ihre Grundſätze, Berechnungen und Forderungen den Volksvertretern vorlegen, und von denſelben die Billigung derſelben erwürken, ſondern ſie hat auch nach Ablauf des Zeitraumes, für welchen ihre Verwaltung zum Voraus geprüft und gebilligt worden iſt, derſelben Verſammlung Rechenſchaft über die Einhaltung ihrer Vorſchriften und Bedingungen abzulegen. — Hieraus ergiebt ſich, daß die württembergiſche Finanzverwaltung folgende Geſchäfte zu beſorgen hat:

1) Die Berechnung und Entwerfung der muthmaaßlichen Ausgaben, und der zu ihrer Deckung erforderlichen Einnahmen, d. h. des **Etats**. — Jede geordnete, ſo Staats- wie Privat-, Wirthſchaft bedarf einer ſolchen vorläufigen Berechnung. Unabweisbares Bedürfniß iſt ſie aber in einem Staate mit Volksvertretung, weil ſonſt die Regirung der Ständeverſammlung keine beſtimmten Anſinnen ſtellt, dieſe keine ſichere, weder unzureichende noch übertriebene, Bewilligung vornehmen könnte.

2) Die **Verhandlung mit der Ständeverſammlung** über dieſe Etats. — Zwar iſt es Sache jedes Miniſters, diejenigen Ausgaben, welche ſein Departement insbeſondere betreffen, vor der Ständeverſammlung zu erläutern und zu vertheidigen: allein theils alle allgemeinen, nicht auf ein beſonderes Miniſterium ſich beziehenden Ausgaben, theils namentlich alle Einnahmen ſind von dem Finanzminiſterium zu rechtfertigen und zu erwürken.

3) Die Vollziehung der ſämmtlichen von den Ständen genehmigten Vorſchläge ſowohl für Ausgaben als für Einnahmen. Hierher gehört denn:

a) Die Verwaltung des Kammergutes, alſo die Benützung der liegenden Gründe durch eigene Bewirthſchaftung oder durch Verpachtung; der Einzug der Geld- und Naturalgefälle; die Aufbewahrung und Verwerthung der Naturalien; ferner die eigene Bewirthſchaftung der ſämmtlichen Kronwaldungen; endlich der techniſche Betrieb der dem Staate zuſtehenden Gewerbe, ſammt dem kaufmänniſchen Verſchluſſe ihrer Erzeugniſſe.

b) Der Einzug der Steuern. Gewährt hier ſchon die Geſetzgebung der Finanzverwaltung den Vortheil, daß mehrere Arten von Abgaben nicht unmittelbar von der Finanzbehörde erhoben werden dürfen, ſo z. B. die ganze Grundſteuer, die Sporteln u. ſ. w.: ſo bleibt doch die Beitreibung aller übrigen dieſer Behörde.

c) Die Leiſtung der Staatsausgaben, ſo wie ſie von den Ständen bewilligt ſind. Zwar geſchieht, ſeit der Einrichtung der Miniſterialkaſſen, ſo wie wegen der Ueberlaſſung der Staatsſchulden-Zahlungskaſſe an die Stände, nicht jede Ausgabe unmittelbar von den Finanzſtellen: allein die Oberaufſicht und die Anweiſung des Geldes in größern Summen bleibt immer ihre Sache. — Eben ſo iſt endlich

4) die Verrechnung des ſämmtlichen Staatseinkommens ihr Geſchäfte. Sie haben alſo bei allen Einnahmen und Ausgaben für die gehörige Rechnungsführung, für die Kaſſencontrole, endlich für die Prüfung und Richtigſtellung dieſer ſämmtlichen Rechnungen zu ſorgen. Das Finanzminiſterium iſt es ebenfalls, welches das Ergebniß der Staatsrechnungen dem ſtändiſchen Ausſchuſſe jährlich vorzulegen und mit demſelben zu berathen hat [1]).

1) Ueber die württembergiſche Finanzverwaltung im Allgemeinen ſind folgende Schriften zu vergleichen: H...g, Beitrag zu einer Beurtheilung der w. Abgaben, in Varenbüler's Annalen der württembergiſchen Landſchaft, Bd. I, H. 1, S. 78 fg. und in den folgenden Heften; Keßler, Finanzſyſtem nach den Verhältniſſen Württembergs. Stuttgart, 1821, 8.

§. 275.

2) Einheit derſelben.

Sowohl die Natur der Sache, als die poſitive Geſetzgebung verlangen, daß der ganze Staatshaushalt unter Einer Leitung ſteht. Ohne große Gefahr von Verwirrung und gegenſeitiger Hinderung und ohne eine Ueberlaſt von Vielſchreiberei wäre eine Trennung der Aufſicht über die verſchiedenen Zweige des Staatshaushaltes nicht durchzuführen; und daß dadurch die Ueberſicht über die Bedürfniſſe und die Hülfsmittel des Staates im höchſten Grade beſchwerlich, wenn nicht unmöglich würde, fällt ebenfalls in die Augen [1]). Es kennt daher auch die Verf. Urk. ſo wie die Organiſation vom J. 1817 [2]) nur Ein Finanzminiſterium, dem die ganze Leitung des Staatshaushaltes allein zuſteht. Zwar macht die große Menge von Geſchäften nicht nur die Errichtung zahlreicher Stellen zur unmittelbaren Beſorgung der Verwaltung nothwendig, ſondern es iſt aus demſelben Grunde ſogar Bedürfniß, je für einen beſtimmten Geſchäftszweig eine dieſe unmittelbar verwaltenden Stellen leitende Central- oder Kreisſtelle zu errichten, (das Steuer-Collegium, die Zoll-Direction, den Bergrath, die Finanzkammern:) allein da dieſe Mittelſtellen Befehle vom Miniſterium anzunehmen haben, namentlich in beſtimmten wichtigeren, zum Voraus bezeichneten, Fällen nicht einmal ein eigenes Entſcheidungsrecht beſitzen, ſondern die Entſcheidung des Miniſters einholen müſſen: ſo behält dieſer immer die Leitung des Ganzen in

ſeiner Hand. Selbſt durch die von dem Grundgeſetze der Ständeverſammlung übertragene abgeſonderte Verwaltung der Staatsſchuld leidet die Einheit nicht, da der Regirung die Controle über dieſe Verwaltung zuſteht, und die Ablieferung von Geldern an die Schuldenzahlungskaſſe entweder von der Staatshauptkaſſe geſchieht, oder wenigſtens gegen ſie liquidirt werden muß. Die Einheit in der Finanzverwaltung wird endlich namentlich dadurch völlig aufrecht erhalten, daß alle Staatseinnahmen in die Eine Staatshauptkaſſe fließen, alle Ausgaben (mit Ausnahme der Elementarkoſten) von dieſer beſtritten werden; ferner durch das Beſtehen der Oberrechnungskammer, welche das Rechnungs- und Kaſſenweſen in gleichen Formen und unter gemeinſamer, und ſomit höchſt würkſamer, Controle hält [3]).

1) Eine Nachweiſung der Nothwendigkeit, die Staats-Einnahmen und Ausgaben in Einer Kaſſe zu vereinigen, ſ. bei Malchus, Finanzwiſſenſchaft, Bd. II, S. 127 fg.

2) S. V Edict vom 18ten November 1817, §. 40.

3) Ueber die Geſchäfte der Oberrechnungskammer ſ. unten in der ſechsten Abtheilung. — Bei der Staats-Hauptkaſſe beſtehen unter der Leitung eines gemeinſchaftlichen Directors eine Ober-Einnehmerei und eine Haupt-Zahlmeiſterei, jede mit abgeſonderter Kaſſen- und Rechnungsführung. Alle übrigen Finanzkaſſen ſind der Staats-Hauptkaſſe untergeordnet und erheben nur für ihre Rechnung die Einnahmen, leiſten die Ausgaben in ihrem Namen und auf Abrechnung mit ihr. S. Edict vom 18ten November 1817, §. 63; Kaſſen-Inſtruction, §. 1 fg. Näheres über das Verhältniß der die Ausgaben unmittelbar leiſtenden Specialkaſſen zu der Hauptkaſſe ſ. unten, §. 280.

§. 276.

3) Die Lehre vom Fiscus.

Eine beſondere Beachtung verdienen diejenigen Vorrechte, welche dem Staate in Beziehung auf ſein Vermögen in den

gewöhnlichen privatrechtlichen Verhältniſſen zuſtehen. — Theils die Nothwendigkeit, dem Staate die ihm ſo ganz unentbehrlichen Mittel zur Erreichung ſeiner Zwecke zu ſichern, theils freilich auch Habſucht der römiſchen Imperatoren, deren Privatvermögen gleiche Rechte mit dem des Staates genoß, haben ſchon in den römiſchen Geſetzen eine bedeutende Anzahl von ſolchen Vorrechten herbeigeführt. Mit den übrigen Theilen jenes Rechtes in Deutſchland aufgenommen, haben die Privilegien des Fiscus auch in Württemberg Gültigkeit erhalten; durch einheimiſche Geſetze ſind ſie verändert und namentlich früher vermehrt, in neueſter Zeit aber wieder vermindert worden [1]). — Das Weſentliche derſelben beſteht in Folgendem:

1) Eine Abtheilung der Privilegien des Fiscus hat den Zweck, den Staat auch in ſolchen Fällen möglichſt gegen Verluſt an ſeinem Eigenthume zu ſichern, in welchem der Unterthan keine Hülfe bei den Geſetzen mehr findet. Es werden ihm deßhalb Rechtswohlthaten eingeräumt, welche den Privateigenthümern nicht zuſtehen.

a) Der Fiscus hat im Concurſe ein Vorzugsrecht erſter Claſſe in Beziehung auf die Steuern und ſonſtigen öffentlichen Abgaben des Gemeinſchuldners, ſammt den Rückſtänden von zwei Jahren. Hinſichtlich der Forderungen an ſeine Verwalter ſteht ihm ein einfaches Vorzugsrecht dritter Claſſe zu. Dagegen fallen Verhaftungs-, Atzungs- und Unterſuchungskoſten in die fünfte Claſſe; Geldſtrafen ſtehen ſogar allen anderen Forderungen an die Gantmaſſe unbedingt nach [2]).

b) Gegen den Fiscus läuft in der Regel nur die vierzigjährige Verjährung [3]).

2) Durch eine andere Claſſe von Privilegien wird dem Fiscus die Möglichkeit gegeben, einen Gewinn zu machen, welcher von einem Privaten auf dieſe Weiſe nicht gemacht werden kann. Es hat nämlich

a) der Fiscus das Recht, eine mit einem andern gemeinſchaftlich beſeſſene Sache ohne Wiſſen, und ſogar gegen den Willen des Miteigenthümers zu verkaufen [4]:

b) Wenn der Staat Nachfolger in einem Privatrechte wird, ſo werden auf dieſes die ſämmtlichen Vorrechte des Fiscus übertragen, unbeſchadet übrigens den zur Zeit der Uebertragung ſchon begründeten Rechten Dritter.

c) Jeder Fiscal-Schuldner hat von einer fälligen Forderung (ſollte er auch noch nicht im Verzuge ſeyn,) Zinſen zu bezahlen; tritt der Fiscus in die Rechte eines Dritten ein, welcher ſich bisher mit niederen Zinſen begnügte, ſo werden ſie nun von dem Zeitpuncte der Anerkennung und der Einklage durch den Fiscus auf den landläufigen Fuß erhöht.

d) Er hat das Recht, die Schuldner ſeiner Schuldner zu belangen, wenn er fürchtet keine Befriedigung von den Letzteren erhalten zu können.

e) Der Staat hat das Recht als herrenloſe Güter Erbſchaften einzuziehen, für welche kein Teſtaments- und kein Inteſtat-Erbe bis zum zehnten Grade vorhanden iſt [5].

f) Um dem Fiscus höhere Verkaufs-Preiſe zu verſchaffen, iſt beſtimmt, daß der Käufer volles Eigenthumsrecht durch den Kauf vom Fiscus erhält, und daß gegen ihn dingliche Klagen irgend einer Art durchaus nicht ſtattfinden. Der Klagende hat innerhalb vier Jahren ſeine Klage gegen den Fiscus vorzubringen [6].

g) Der Fiscus kann das durch Verbrechen von Unterthanen Erworbene an ſich ziehen, ſo ferne nicht ein aus anderen Gründen ſchon früher Berechtigter (wie z. B. bei geſtohlenem Gute der Eigenthümer) vorhanden iſt [7].

3) Durch eine dritte Claſſe von Privilegien iſt der

Staat von der Leiſtung mancher privatrechtlicher ſonſt allgemein gültiger Verbindlichkeiten befreit:

a) Der Fiscus iſt nicht ſchuldig ſich bei der Forderung von Abgaben oder beim Kaufpreiſe eines von ihm verkauften Gegenſtandes eine Compenſation des Gläubigers gefallen zu laſſen.

b) Es können gegen den Staat wegen phyſiſcher Fehler der von ihm veräußerten Gegenſtände die beſonderen durch das Aedilenedict eingeführten Klagen nicht angeſtellt werden; wohl aber finden die ſchon durch das Civilrecht gegebenen allgemeinen Rechtsmittel Anwendung [8]).

c) Der Fiscus zahlt keine Verzugszinſe.

4) Durch eine vierte Claſſe von Vorrechten ſind endlich dem Fiscus Vorrechte im Prozeſſe eingeräumt. Zwar hat er nach §. 94 und 95 der V.U. vor den gewöhnlichen Gerichten Recht zu geben und zu nehmen; auch kann keinem Bürger der Weg zum Richter verſchloſſen werden, wenn er ſich durch einen Act der Staatsgewalt in ſeinem auf einem beſonderen Titel beruhenden Privatrechte verletzt glaubt (ſ. oben, Bd. I, S. 394); allein es ſtehen dennoch dem Staate bei einem Rechtsſtreite einige Vorrechte zu, nämlich:

a) Das Recht nicht nur vom Beklagten, ſondern ſogar von dritten beim Prozeſſe nicht Betheiligten die Herausgabe von Urkunden zu verlangen; das letztere wenigſtens in dem Falle, wenn die Herausgabe dem Beſitzer nicht ſchadet, während gegen den Fiscus Niemand zur Urkunden-Edition gezwungen werden kann [10]).

b) Von den Advocaten des Fiscus iſt in der Regel das juramentum calumniae nicht zu verlangen. Eben ſo leiſtet

c) der Fiscus keine Caution im Prozeſſe.

Hinſichtlich der Frage, welche Finanz-Behörde den Fiscus als klagender oder beklagender Theil zu vertreten habe,

iſt zu bemerken, daß immer diejenige Mittelſtelle (Kreisfi-nanz-Kammer, Steuer-Collegium, Bergrath u. ſ. w.), welcher der ſtreitige Gegenſtand untergeordnet iſt, die Partheirolle übernehmen muß. Wenn aber der Fall einer ſolchen Unterordnung nicht eintritt, ſo übernimmt die Staatshauptkaſſe die Rolle; nie kann das Finanz-Miniſterium ſelbſt auftreten.

1) S. über dieſen Gegenſtand Malblanc, Principia juris rom. T. I, §. 170 fg.; Weitzelh, Ueber die Singular-Rechte des Fiscus nach röm. und württ. Geſetzen. Tüb., 1818, kl. 8.

2) V.O. vom 7ten Febr. 1809, Rbl., S. 57; und Prioritäts-Geſetz, Art. 4, 11, 16 und 17. Nach dem früheren Rechte hatte der Fiscus ein unbedingtes Vorzugsrecht erſter Claſſe in Beziehung auf alle rückſtändigen Abgaben ohne Rückſicht auf ihren Betrag, eben ſo hinſichtlich der ſämmtlichen Verhaftungs-, Atzungs- und Unterſuchungs-Koſten. Bei allen Forderungen aus Verträgen hatte er ein allgemeines privilegirtes und ein geſetzliches einfaches Pfandrecht in der 2ten und 3ten Claſſe.

3) Uebrigens iſt zu bemerken, daß dieſe beiden Vorzugsrechte des Fiscus itzt noch der einzige Ueberreſt von bedeutenderen unter dieſe Abtheilung gehörigen Privilegien ſind, welche ihm früher zuſtanden, nun aber durch das Geſetz über die privatrechtlichen Folgen der Verbrechen, vom 5ten Sept. 1839, Art. 8 und 26 aufgehoben wurden.

4) L. 2, C. de commun. reb. alien.

5) S. Landrecht, Thl. 4, Tit. 23, „demnach die Succeſſion". — Das analoge in einigen Theilen des Landes hergebrachte Recht, die Erbſchaft eines Ehloſen einzuziehen (das Hageſtolzen-Recht) iſt durch ein kurfürſtliches Decret vom 16ten Oct. 1803, ſ. Knapp, Repertorium, Bd. I, S. 446, für alle diejenigen Fälle aufgehoben worden, wo der Ehloſe zum Heirathen untüchtig war.

6) Mit dieſem Privilegium ſteht freilich ein anderes, nach welchem der Pächter des Fiskus nicht vom Käufer vertrieben werden darf, wenn der Fiscus den Gegenſtand während der Pachtzeit verkauft, in ſcheinbarem Widerſpruche, indem hierdurch nothwendig der Kaufſchilling verringert werden muß. Hier iſt denn

der näherliegende Vortheil des größeren Locars für den Fiscus gewählt worden.

7) Uebrigens ſind durch die geringſte Geſetzgebung über die Strafrechtspflege von dieſem Privilegium zu Gunſten der Ortsarmenkaſſen mehrere Ausnahmen gemacht worden, ſ. Straf.G.B., Art. 161, 412; Polizei-St.G., Art. 22 und 84; Geſetz über die privatrechtlichen Folgen der Verbrechen, Art. 21.

8) Dieſes Privilegium des Fiscus feſtzuhalten, ordnet beſonders an ein (ungedr.) Miniſt.Erlaß vom 20ſten Nov. 1820.

9) L. 45, §. 5, D. 49, 14.

10) S. eine Bekanntmachung vom 7ten Nov. 1818, Rbl., S. 609.

Zweite Abtheilung.

Die Etats-Wirthſchaft.

§. 277.

1) Allgemeine Regeln für die Entwerfung der Etats.

Die Gründe, welche eine Vorausberechnung der wahrſcheinlichen Ausgaben und Einnahmen jedem geordneten Staate wünſchenswerth, einem Staate mit Volksvertretung aber unumgänglich nothwendig machen, ſind oben, §. 274, S. 736, angedeutet worden. Ein ſolcher nach Gründen der Wahrſcheinlichkeit entworfener Voranſchlag aller bei einer Verwaltung innerhalb einer gegebenen Zeit zu erwartenden Einnahmen oder Ausgaben iſt nun ein Etat (oder Budget). Derſelbe kann blos die Einnahmen berechnen, Einnahme-Etat ſeyn; oder blos die Ausgaben anſchlagen, als Ausgabe-Etat; oder endlich kann er beides, ſo weit es bei einer und derſelben Verwaltung vorkommt, umfaſſen, und dadurch das Verhältniß von beiden nachweiſen. — Da der Staat Ein Ganzes ausmacht, ſo muß auch der für den Staatshaushalt entworfene Voranſchlag Ein Ganzes ſeyn,

und alle Einnahmen und alle Ausgaben des Staates in ſich begreifen; da aber auch der Staat wieder aus mehreren unter ſich coordinirten Verwaltungstheilen beſteht, ſo muß auch der Eine Hauptfinanz-Etat in Unterabtheilungen zerfallen, welche dieſen verſchiedenen Theilen des Staats-Organismus entſprechen und ſomit die auf jeden ſolchen einzelnen Theil ſich beziehenden Ergebniſſe überſichtlich zuſammenfaſſen und von Fremdartigem befreit darſtellen. Dieſe Abtheilungen (Haupt-Etats) zerfallen dann wieder in einzelne Special-Etats, welche die Verwaltung der einzelnen Elementar-Behörden darlegen [1]).

Ueber die Einrichtung der Etats ſind folgende Beſtimmungen von der württembergiſchen Geſetzgebung getroffen [2]):

I. In materieller Beziehung iſt vorgeſchrieben:

1) Ein Etat hat die ſämmtlichen Quellen aller Einnahmen und Ausgaben vollſtändig anzugeben [3]). — Hieraus folgt denn, daß nicht nur diejenigen Einnahmen, welche in die Staatshauptkaſſe gelangen, oder die Ausgaben, welche von ihr zu beſtreiten ſind, aufgeführt werden ſollen; ſondern auf der einen Seite die ganze Brutto-Einnahme, auf der andern aber jeder Elementar-Aufwand. Nicht blos der reine Ertrag wird dem Volksvermögen entzogen, auch die Elementarausgabe geht von dem Staats-Einkommen ab [4]). — Ferner ergiebt ſich, daß ſowohl die ordentlichen als die außerordentlichen Quellen von Einnahmen und Ausgaben in den Etat aufzunehmen ſind (jedoch, der Ueberſicht wegen, getrennt von einander), indem nur dann zur rechten Zeit das Gleichgewicht zwiſchen Einnahme und Ausgabe herzuſtellen iſt [5]). Mit dieſem Grundſatze iſt die Beſtimmung nicht im Widerſpruche, daß die Etats nur über das Laufende Nachweiſungen ertheilen ſollen [6]), ſo daß alſo die Ergebniſſe der bisherigen Verwaltung, ſeyen ſie Paſſiv-Reſte oder Activ-Forderungen, nur dann in den Etats erſcheinen, wenn ſie zur Ausgleichung der Einnahmen und

Ausgaben dienen ſollen. Es kann nämlich die Finanzverwaltung in der Würklichkeit nicht alle ihre Geſchäfte mit dem Etats-Jahre beſchloſſen haben, ſondern ſowohl Ausgaben als Einnahmen werden noch im Rückſtande ſeyn; bei einer Menge von Puncten wird die ſchließlich in Rechnung zu bringende Größe um dieſe Zeit noch gar nicht bekannt ſeyn; die Aufnahme ſolcher unzuverläſſiger Poſitionen würde aber den Etat höchſt unklar und unſicher machen. Deßhalb wird alles Rückſtändige an Einnahmen und Ausgaben außer Berechnung für das Künftige gelaſſen und der Finanzverwaltung zu abgeſonderter Reſtverwaltung übergeben. Ordnung in dieſen rückſtändigen Theilen der Verwaltung wird aber dadurch erhalten, daß zu gleicher Zeit mit dem Etat jede Stelle ein Verzeichniß ihrer ſämmtlichen Geld- und Natural-Vorräthe, ſo wie ihrer Activ- und Paſſiv-Ausſtände vorzulegen hat [7]). Ergiebt ſich dann freilich am Ende, wenn Alles bereinigt iſt, ein bedeutender Ueberſchuß oder Ausfall, dann iſt allerdings im nächſten Etat derſelbe als außerordentliche Einnahme oder Ausgabe aufzuführen [8]).

2) Bei den Voranſchlägen, von Ausgaben ſowohl als Einnahmen, iſt für die möglichſte Genauigkeit der Größe zu ſorgen [9]). — Es iſt in dieſer Beziehung nun ein großer Unterſchied zwiſchen den verſchiedenen Etatsſätzen. Ein Theil derſelben iſt zum voraus beſtimmt, und kann alſo mit Gewißheit in Rechnung genommen werden. Hierher gehören nicht nur alle Gattungen ſtändiger Gefälle oder Real-Laſten, ſondern auch alle diejenigen Gegenſtände, welche zwar ihrer Natur nach veränderlich ſind, allein für eine gegebene Periode, etwa für das Etatsjahr, hinſichtlich der Größe ihre feſte Beſtimmung haben, z. B. Pachtzinſe, Beſoldungen [10]). Ein anderer Theil der Etatsſätze aber iſt unbeſtimmt, d. h. ſolche, welche zwar würklich eintreten werden, auf deren Betrag aber zufällige und eine genaue Vorbeſtimmung nicht geſtattende Umſtände einwürken. Bei

ſolchen iſt nur eine Wahrſcheinlichkeits=Berechnung möglich, und dieſe wird durch einen Durchſchnitt mehrerer (in der Regel ſechs) vorangehender Jahre und durch beſondere Berückſichtigung der jüngſten Erfahrungen und des neueſten Standes der Dinge bewerkſtelligt. Ganz außerordentliche Vorfälle werden dabei außer Berechnung gelaſſen [11]).

II. Die formellen Forderungen an einen Etat ſind aber folgende:

1) Das Verhältniß der Ausgaben zu den Einnahmen muß dadurch anſchaulich gemacht werden, daß jeder Einnahme die durch ſie veranlaßte Ausgabe gegenüber geſtellt wird; es darf daher eine Ausgabe nicht theilweiſe in verſchiedenen Etats verrechnet werden [12]).

2) Es iſt für alle Verwaltungs=Zweige derſelbe Anfangs= und Schlußtermin gewählt, nämlich der 1ſte Juli jeden Jahres [13]).

1) S. über die Grundſätze, welche bei der Etatiſirung zu beobachten ſind: Eſchenmayer, Anleitung zu einer ſyſtematiſchen Einrichtung des Staatsrechnungsweſens. Heidelberg, 1807, 8; Feder, Handbuch über das Staatsrechnungs= und Kaſſenweſen. Stuttg. und Tüb., 1820, 4; Kieſchke, Grundzüge zu einer zweckmäßigen Einrichtung des Staats=, Kaſſen= und Rechnungsweſens. Berlin, 1821, 8; namentlich aber auch: Malchus, Handbuch der Finanzwiſſenſchaft, Bd. II, S. 93 fg.

2) Ueber das Etatsweſen ſ. die Vorſchriften zuſammengeſtellt in Moſer's Sammlung der württembergiſchen Finanzgeſetze, Bd. III, (Bd. XVIII der Reyſcher'ſchen Geſetzſammlung.) Die wichtigſten allgemeinen Verordnungen ſind: VI Edict vom 18ten November 1817, und die Inſtruction zur Verfaſſung des jährlichen Etats bei den Cameral= und Domanial=Verwaltungen, vom 17ten April 1819. S. d., Fol., (der erſte Abſchnitt enthält allgemeine Grundſätze.) Eine zweckmäßige, wenn ſchon kurze, und kein Urtheil ausſprechende, Bearbeitung der württembergiſchen poſitiven Beſtimmungen enthält W. Schmidlin's Handbuch des Kaſſen=, Etats= und Rechnungsweſens. Stuttgart

1823, S. 36 fg.; ferner Zeitter's Freiwillige Gerichtsbarkeit, Bd. II, S. 626 fg.

3) S. die angeführte Inſtruction, §. 1.

4) Von der Erfüllung dieſer erſten Regel jeder Etatswirthſchaft war die Einrichtung des württembergiſchen Haupt-Finanzetates in den erſten Jahren weit entfernt. Derſelbe enthielt nämlich in der Regel nur die reine Einnahme, der Elementaraufwand aber war nicht aufgeführt. Wie ſollte aber ſo die Laſt der Steuern für das Volk, die Zweckmäßigkeit der einzelnen Einnahmequelle beurtheilt werden? In der jüngſten Zeit iſt jedoch hier eine weſentliche Verbeſſerung eingetreten.

5) Die Finanzgeſetze enthalten ſeit der Verabſchiedung von 183⅞ eine Trennung des ordentlichen Etats und der außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben der Reſtverwaltung. Dadurch iſt einer früheren auffallenden Verwirrung begegnet, bei welcher die ſämmtlichen außerordentlichen Einnahmen als Ertrag des Kammergutes aufgeführt, die außerordentlichen Ausgaben aber unter die Etatsrubriken vertheilt waren. — Ueber dieſe durchaus nothwendige und auch in allen größeren Staaten eingeführte Trennung ſ. Malchus, a. a. O., S. 102.

6) S. Etats-Inſtruct., §. 8.

7) Daſ., §. 9.

8) Dieß iſt z. B. geſchehen in den vier Finanz-Perioden von 1830—42 mit 1,141,656 fl., 2,561,120 fl., 2,457,107 fl. und 4,022,000 fl. (außer 1,412,138 fl. Betriebs-Capital für den Finanzminiſter) Activ-Ueberſchüſſe je der früheren Finanz-Periode. Ein Ueberſchuß iſt übrigens natürlich nur dann vorhanden, wenn die ſicheren Activ-Rückſtände beträchtlicher ſind als die Paſſiv-Rückſtände, und wenn die Vorräthe größer ſind als das feſtgeſetzte Betriebs-Capital; vergl. Schmidlin, a. a. O., S. 39.

9) S. Etats-Inſtruct., §. 1.

10) Daſ., §, 4.

11) Daſ., §. 5—7; S. 40—43. Zur leichteren Berechnung der Durchſchnitte hat jede Beamtung ein eigenes Bilance-Buch anzulegen, ſ. die Inſtr., §. 13.

12) S. namentlich in Beziehung auf die Beſoldungen Schmidlin, S. 43 fg. — Sehr wünſchenswerth wäre übrigens, daß in

manchen Theilen des Hauptfinanz=Etats die Ausgaben für das Perſonal beſtimmter und durchgängiger getrennt wären von den materiellen Ausgaben. Denn nicht einmal aus den Berichten der ſt. Finanzcommiſſionen iſt immer mit Gewißheit zu entnehmen, wie viel unter den Elementarkoſten Beſoldungen begriffen ſind, indem nur der allgemeine Amtsaufwand beſonders ausgeworfen iſt.

13) Dieſer Termin iſt in den verſchiedenen Staaten ſehr verſchieden, z. B. in Preußen und Frankreich der 1ſte Jänner, in England der 5te Jänner, in Spanien und Hannover der 1ſte Juli, in Baiern der 1ſte October. Für einen Staat deſſen Einnahmen hauptſächlich aus Steuern fließen, iſt der Termin völlig gleichgültig; für einen ſolchen dagegen, welcher eine große Domainen=Wirthſchaft zu führen hat, muß ein Zeitpunct gewählt werden, in welchem die Einnahmen des nächſten Jahres mit Sicherheit angegeben oder wenigſtens berechnet werden können. Hierzu iſt denn nun in Beziehung auf den Ertrag der Waldungen der 1ſte Juli ſehr paſſend, indem um dieſe Zeit dieſer Ertrag ſchon völlig beſtimmt iſt; für Getreide wenigſtens nicht unpaſſend, weil der Feldertrag ſchon genau geſchätzt werden mag; für den Wein=Ertrag freilich wäre ein ſpäterer Termin zweckmäßiger. Allein dieſer iſt für Württemberg nicht von ſo großer Bedeutung. — Vergl. Commiſſ.=Bericht für die K. d. A., 1833, II, Beil.H. 1, S. 459 fg. — Eine Abweichung von dem gewöhnlichen Schluß=Termine bei den unſtändigen Einnahmen und Ausgaben, ſ unten, §. 293.

§. 278.

2) Die Special-Etats.

Die Grundlage der ganzen Etats=Wirthſchaft ſind die Special=Etats, d. h. die Voranſchläge für die einzelnen Verwaltungs=Zweige. Ihre Entwerfung iſt Pflicht derjenigen Stelle, welche den betreffenden Verwaltungstheil unter ſich hat; genaue Beobachtung der allgemeinen und beſondern Regeln iſt auf das ſtrengſte eingeſchärft [1]). — Sie theilen ſich in Ausgabe= und in Einnahme=Etats, je

nachdem das finanzielle Hauptergebniß Ausgabe oder Einnahme iſt; jedoch ſind dieſe beiden Arten in der württ. Finanzverwaltung nicht immer ſo ſtrenge geſchieden, als die Theorie es verlangt. Denn nicht nur ſind bei einigen Ausgabe-Etats Einnahme-Poſten mit in Berechnung gezogen, (z. B. beim Kriegsminiſterium, bei der Staatsſchuld u. ſ. w.); ſondern es ſind namentlich bei der Mehrzahl der Einnahme-Etats die Elementar-Verwaltungskoſten und die Reallaſten mit aufgenommen, ſo daß, wenn ſchon das Endergebniß eine Einnahme iſt, dennoch im Etat ſowohl Einnahmen als Ausgaben vorkommen [2]. Dieſe Vermiſchung ſchadet zwar der materiellen Richtigkeit der Voranſchläge nicht, wohl aber der Klarheit und Ueberſicht des geſammten Staatshaushaltes.

Bei den verſchiedenen Ausgabe-Etats ſind beſondere Vorſchriften und Einrichtungen nicht zu bemerken. Sie werden von derjenigen Stelle entworfen, zu deren Geſchäftskreis die Ausgabe gehört, und von den betreffenden Miniſterien geſammelt und feſtgeſtellt. Ein großer Theil der Ausgabe iſt ſtändig, bei den unſtändigen ſind die allgemeinen Regeln über Anfertigung der Durchſchnittsberechnungen zu befolgen. Ihr Werth beruht hauptſächlich auf möglichſt vollſtändiger Aufſuchung der verſchiedenen Ausgabegründe, damit ſpäter keine Etats-Ueberſchreitungen nöthig werden.

Bei den Einnahme-Etats dagegen iſt vorzüglich die Beobachtung der im vorigen §. angeführten materiellen Vorſchriften von Wichtigkeit. Nur bei einem einzigen derſelben iſt die Summe des Ertrages genau beſtimmt, nämlich bei der Grundſteuer; bei allen übrigen iſt eine Vorberechnung des wahrſcheinlichen Ertrages und der Erhebungskoſten nothwendig. Die Entwerfung der einzelnen Einnahme-Etats iſt die Sache von mancherlei Behörden. Den Entwurf der Etats für die Capital- und die Beſoldungs-Steuer ſo wie für alle indirecten Abgaben hat das Steuercollegium

zu beſorgen und der Oberrechnungskammer zu übergeben; nur der Zoll macht eine Ausnahme, indem ſeine Vorberechnung Sache der Zolldirection iſt. Von den verſchiedenen Domaine-Einnahmen haben die Kameral-Aemter die Etats für den Ertrag der Staatsgüter, der Zehenten und Theilgebühren, der Lehengüter, der Activ-Capitalien, der geſammten Forſtverwaltung, endlich der außerordentlichen Einnahmen zu entwerfen. Beamtungen, bei welchen aus einer dieſer Quellen ein Wein-Ertrag vorkömmt, haben über dieſen einen beſondern Etat einzugeben [3]). Außerdem iſt noch — freilich unlogiſch genug — der Ertrag der Hoheitsgefälle als Ertrag der Domainen zu berechnen. Neben dieſer Einnahme-Rubrik iſt denn zugleich auch der Etat für die unmittelbaren Verwaltungskoſten zu entwerfen [4]), indem dieſe von den Einnahmen abgezogen werden und blos der Ueberreſt als das Ergebniß des Ertrages dieſes Verwaltungstheiles auszuwerfen iſt. Die Holz- und Torfverwaltungen entwerfen die Voranſchläge für die ihnen untergeordneten Gewerbe [5]). Die Etats der Hüttenwerke werden von ihren Verwaltern angefertigt, und zwar iſt dabei zu bemerken, daß der Einnahme-Etat in doppelter Beziehung zu fertigen iſt, einmal nämlich über die wahrſcheinliche Ablieferung an die Staatskaſſe, und zweitens über den reinen Ertrag des Werkes in dem Etatsjahre, ſo daß alſo der Werth der ſämmtlichen in dieſem Jahre verfertigten Arbeiten berechnet wird, ohne Rückſicht auf die Zeit des würklichen Verkaufes [6]).

1) S. die Etats-Inſtruction, §. 3.

2) Man vergleiche hierüber den letzten §. Note 4.

3) Das Nähere über dieſe Etats ſ. in der Etats-Inſtruct. §. 32 fg.

4) Die Ausgaben bei den Kameralämtern zerfallen in allgemeine Amtsausgaben, z. B. Beſoldungen des Beamten und ſeiner Unterpfleger, Büreaukoſten, Reiſe-, Prozeß-Koſten u. ſ. w., und in beſondere Amtsausgaben, d. h. ſolche, welche auf die einzelnen

Beſtandtheile des Staatsgutes verwendet werden müſſen, um es in ertragbarem Stande zu erhalten. Man ſehe das Verzeichniß der einzelnen Rubriken in der Etats-Inſtruct. §. 11, Beil. A. — Bei den Staatsgütern, Zehnten und Lehngütern werden Einnahmen und Ausgaben einander entgegengeſtellt, bei den übrigen Rubriken der Kameralämter aber nicht, eben ſo ſteht der allgemeine Amtsaufwand ſeiner Natur nach einer beſonderen Einnahmeart nicht gegenüber, ſondern wird in Allgemein abgezogen.

5) Daſ., §. 40 fg.

6) S. die Rechn.-Inſtruction für die Hütten-Aemter vom 4ten Juni 1821, fg.

§. 279.

3) Der Hauptfinanz-Etat.

Aus dieſen Special-Etats geht nun der Hauptfinanz-Etat (das Budget) hervor, welcher die Ueberſicht über die ſämmtlichen Ausgaben und Einnahmen des Staates enthält [1]). — Die Verfaſſung enthält zwar, in §. 112, die Vorſchrift, daß der Hauptfinanz-Etat in der Regel auf drei Jahre lang gültig ſeyn ſoll: allein ſie ſchreibt auch in §. 188 vor, daß jedes Jahr der Finanzminiſter mit dem ſtändiſchen Ausſchuſſe den Etat des künftigen Jahres zu berathen habe. Es umfaßt daher das Budget in der Regel drei Etats-Jahre, allein für jedes derſelben ſind Ausgaben und Einnahmen beſonders berechnet und feſtgeſetzt, und erſt durch ihre Aneinanderfügung entſteht der dreijährige Etat. Es iſt dieſe Einrichtung um ſo zweckmäßiger, als in jedem Falle wenigſtens die Verwaltung dieſe Trennung in einjährige Etats vornehmen müßte, da für ſie eine dreijährige Verwaltungs- und Rechnungs-Periode viel zu lange wäre.

Der Hauptfinanz-Etat wird von der Oberrechnungs-Kammer entworfen [2]). Zu dem Ende haben nicht nur alle Verwaltungsſtellen ihre Special-Etats am 1ten Mai jeden

Jahres an dieſe Behörde abzugeben [3]), ſondern es wird ihr auch von denjenigen Veränderungen in der Verwaltung, welche auf die künftigen Etats von Einfluß ſind, Kenntniß gegeben zur Vormerkung [4]). Der von einem Rathe der Oberrechnungskammer aus dieſen Materialien gefertigte Etat wird zuerſt von dem ganzen Collegium geprüft und ſodann mit einem ausführlichen Erläuterungs-Berichte dem Finanzminiſter übergeben. Dieſer iſt übrigens keineswegs an die Anträge der Oberrechnungskammer gebunden, ſondern trifft bei abweichender Anſicht beliebig diejenigen Aenderungen, welche ihm nothwendig erſcheinen, und legt ſodann die Arbeit dem Könige zur Genehmigung vor [5]). — Zur Berathung des Etats mit der Ständeverſammlung iſt zunächſt der Finanzminiſter beſtimmt, welcher auch denſelben mit einem Begleitungs-Vortrage übergiebt; zur Erläuterung der Ausgabe-Etats für die einzelnen Miniſterien ſind jedoch deren Vorſtände verbunden [6]).

Der Hauptfinanz-Etat zerfällt in vier Haupt-Abtheilungen: in die Aufzählung des Staatsbedarfes; in die Darſtellung des Ertrages des Kammergutes; in die Nachweiſung der Unzulänglichkeit dieſes Ertrages zur Befriedigung des ſämmtlichen Staatsbedarfes; endlich in die Benennung der Steuern, als Deckungsmittel dieſer Unzulänglichkeit [7]). Eine Eintheilung in ſtehende und veränderliche Ausgaben und Einnahmen findet dagegen nicht ſtatt, was zur Folge hat, daß die Ständeverſammlung jedesmal das ganze Budget und ſomit die ganze Staatsverwaltung nach allen ihren Theilen durchgehen muß [8]). — Von den vier Haupt-Abtheilungen zerfallen die erſte und vierte wieder in Unterabtheilnngen, die, zum Theile wenigſtens, wieder einzelne Nachweiſungen enthalten. Der Staatsbedarf iſt, nach dem neueſten Finanz-Geſetze von 1839—42, unter 17 verſchiedenen Rubriken aufgezählt [9]). Der Ertrag

des Kammergutes wird eingetheilt 1) in den Ertrag der Domainen, und zwar: a) der Kameralämter, b) der Forſtverwaltungen, c) der Berg- und Eiſenwerke, d) der Salinen; 2) in den Ertrag der Regalien (Poſt); 3) verſchiedene Einnahmen [10]. Die Deckungsmittel endlich zerfallen in directe Steuern, nämlich: a) von Grundeigenthum und Gefällen, b) Gebäuden, c) Gewerben, d) Capitalien, e) Beſoldungen und Penſionen; und in indirecte Steuern, als: a) Zoll, b) Acciſe, c) Hundeauflage, d) Wirthſchafts-Abgabe, e) Sporteln [11].

1) Die verſchiedenen Special-Etats müſſen natürlich erſt in Haupt-Etats, (größere Rubriken) zuſammengefaßt werden, ehe ſie ſich zu dem Hauptfinanz-Etat geſtalten können. Dieſe bilden die einzelnen Kapitel des Budgets, und ſie dienen, theils der ganzen Ständeverſammlung theils wenigſtens der Finanz-Commiſſion derſelben mitgetheilt, zur nähern Begründung der in den Hauptetat aufgenommenen größeren Summen. Da ſie durch bloßes Zuſammenrechnen der in den einzelnen SpecialEtats enthaltenen und nachgewieſenen zerſtreuten Poſten entſtehen, neue Schätzungen und Wahrſcheinlichkeits-Combinationen aber bei ihnen nicht mehr eintreten, ſo ſind ſie von keiner materiellen Wichtigkeit für die Staatshaushaltung.

2) S. das Edict vom 13ten Dec. 1818 über Auflöſung der Staatscontrole, §. 4 und 20, Rbl., S. 659.

3) S. Edict VI, vom 17ten Nov. 1818, §. 2 und 3. Ausnahmen von dieſem Termine ſind jedoch ſpäter geſtattet worden: für die Kameralämter, Forſtkaſſen und Torfverwaltungen vom 15—30ten Mai; für die Eiſenhütten-Verwaltungen bis zum 15ten Juni, ſ. Schmidlin, a. a. O., S. 59.

4) S. Schmidlin, S. 60, §. 63.

5) S. Edict VI, von 1817, §. 5; Edict vom 13ten Dec. 1818, §. 20. — Häufige Beiſpiele von Aenderungen, welche das Finanzminiſterium gegen die Anſicht der Oberrechnungskammer in den Finanz-Etats vorgenommen hat, kommen in den ſtändiſchen Verhandlungen auf jedem Landtage vor.

6) V.U., §. 111.

7) Man ſehe die ſämmtlichen Finanz=Geſetze, wie ſie im Regi= rungsblatte abgedruckt ſind. — Dieſe Eintheilung iſt durch die V.U. ſelbſt geboten, indem ſie vor Bewilligung von Steuern erſt die Nachweiſung der Unzulänglichkeit des Kammergutes verlangt; ſ. oben, Bd. I, S. 644.

8) Vergl. hierüber was oben, §. 277, Note 5, geſagt iſt.

9) S. die Aufzählung, ſo wie den Geldbetrag derſelben, auch ei= nige Bemerkungen über die logiſche Richtigkeit der Eintheilung unten, in §. 282.

10) Nähere Nachweiſungen ſ. unten, in dem dritten Abſchnitte, §§. 285—294.

11) S. unten, §§. 295—304.

§. 280.

4) Einhaltung der Etats.

Die Frage, in wie ferne die Etats als unveränderliche Richtſchnur für die Verwaltung dienen müſſen, iſt eigentlich eine doppelte, indem ſowohl die Verbindlichkeit für die Staatsbehörde gegenüber von den höheren Behörden und vom Könige ſelbſt zu beachten iſt, als die Verpflichtung der Regirung gegenüber von der Ständeverſammlung.

Für die ſämmtlichen Verwaltungsbehörden iſt der vom Könige genehmigte Etat eine feſte Norm, von welcher ſie ohne Zuſtimmung deſſelben nicht im mindeſten abgehen dürfen. Ohne unmittelbare beſondere Erlaubniß darf keine etatswidrige Einnahme oder Ausgabe gemacht werden; und es erhält nicht nur die Staatshauptkaſſe und die Oberrechnungskammer, ſondern auch jedes Miniſterium für ſeinen Geſchäftskreis die Etats zur Nachachtung und Controle zugefertigt [1]).

Dieſe königliche Genehmigung iſt aber begreiflich keine Rechtfertigung gegenüber von der Ständeverſammlung; ſondern hier haben die Miniſter, und namentlich der Finanzminiſter, die allgemeinen Grundſätze des conſtitutionellen

Staatsrechtes zu befolgen. Da nun ſowohl die Einnahme- als die Ausgabe-Etats gemeinſchaftlich mit der Stände-Verſammlung feſtgeſtellt werden, und namentlich die Steuern nur von dieſer verwilligt werden können; da ferner die Prüfung der ſämmtlichen Staatsrechnungen und ihre Vergleichung mit den bewilligten Etats von der Verfaſſungs-Urkunde der Stände-Verſammlung aufgetragen iſt: ſo iſt klar, daß die möglichſt genaue Einhaltung des verabſchiedeten Budgets verfaſſungsmäßige Pflicht der Regirung gegenüber von den Ständen iſt. Abweichungen dürfen nur aus ſehr triftigen Gründen ſtatt finden, und zwar gilt dieſe Regel ſowohl von Einnahmen als von Ausgaben, von Erhöhungen eben ſowohl als von Ermäßigungen.

Was nämlich zuerſt die Einnahme-Etats betrifft, ſo darf

1) keine Einnahme von der Finanzverwaltung bezogen werden, zu welcher ihr nicht, falls ſie aus dem Vermögen der Staatsbürger zwangsmäßig entnommen werden ſoll, im Finanzgeſetze das Recht zugeſtanden iſt, oder welche nicht aus dem Eigenthume und der Verwaltung des Staatsgutes ſich ergiebt. Es iſt alſo namentlich die Ausdehnung von Abgaben auf Perſonen und Gegenſtände, welche das Geſetz nicht für pflichtig erklärt hat, verfaſſungswidrig [2]).

2) Eben ſo wenig iſt die Regirung berechtigt, eine Einnahme in höherem Maaße zu beziehen, wenn die Größe derſelben vom Geſetze vorgeſchrieben iſt, ſey es in Beziehung auf die ganze zu erhebende Summe, wie z. B. bei der Grundſteuer [3]), ſey es hinſichtlich der Abgabenpflicht in dem einzelnen Falle, z. B. bei der Acciſe, dem Zolle u. ſ. f. — Dagegen iſt aber auch

3) der Grundſatz feſtzuhalten, daß die allgemeine Herunterſetzung oder gänzliche Erlaſſung einer in dem Finanzgeſetze beſtimmten Einnahme von der einſeitigen Willkühr der

Regirung nicht abhängt, ſondern daß ſie, bis auf weitere Verabſchiedung mit den Ständen, die geſetzlich bewilligten Abgaben und ſonſtigen Einnahmen auch würklich alle beizutreiben hat [4]).

In Betreff der Ausgaben aber iſt als Regel aufzuſtellen:

1) Eine von dem Finanzgeſetze nicht anerkannte Ausgabe iſt nicht zu machen, und es ſetzt ſich der Miniſter, welcher ſie dennoch macht, einer Verantwortung vor der Ständeverſammlung und vielleicht einer Anklage vor dem Staatsgerichtshofe aus. Die einzige rechtlich erlaubte Ausnahme wäre, wenn die Ausgabe zur Erhaltung des Staates oder ſeiner weſentlichen Einrichtungen nothwendig iſt; bloße Nützlichkeit der Ausgabe berechtigt nicht zu Ueberſchreitung des Etats, obgleich ſie natürlich die Ständeverſammlung zu milderem Urtheile über die Ungeſetzlichkeit und ſelbſt zu deren Genehmigung bewegen kann [5]).

2) Eben ſo wenig iſt es der Regirung erlaubt, die Verwilligung einer Ausgabe zu überſchreiten; doch wird hier nicht nur die unbedingte Nothwendigkeit zur vollen Entſchuldigung dienen, ſondern auch dann kann ein Vorwurf den Miniſter nicht treffen, wenn die Ausgabe von der Art war, daß ihre Größe nicht mit Beſtimmtheit zum Voraus angegeben werden konnte, und nun bei der Ausführung der Voranſchlag ſich als zu gering erwies [6]).

3) Bei der Verminderung einer im Etat in beſtimmter Summe angeſetzten Ausgabe wird zu unterſcheiden ſeyn, ob auf den vollen Betrag der Ausgabe Jemanden ein Recht zuſteht, oder nicht; im letzteren Falle aber wieder, ob der bei der Ausgabe beabſichtigte Zweck auch bei der Herabſetzung deſſelben noch erreicht werden kann, oder ob dieſer darunter leiden wird. Im erſten Falle muß natürlich die ganze Ausgabe gemacht werden, z. B. bei der Civilliſte, den Apanagen, Beſoldungen u. dgl.; im zweiten Falle würde es nutzloſe und

alſo ſtrafbare Verſchwendung der Staatsgelder ſeyn, wenn mehr ausgegeben würde, als die Erreichung des Zweckes erfordert; allein eben ſo gewiß würde die Ständeverſammlung im dritten Falle zu gerechter Klage Anlaß haben, wenn ein nothwendiger oder nützlicher Zweck durch willkürliche Verkürzung der Mittel verfehlt würde.

4) Eine gänzliche Unterlaſſung einer verabſchiedeten Ausgabe würde nicht nur erlaubt ſondern ſogar geboten ſeyn, wenn die Vorausſetzung, unter welcher die Ausgabe beſchloſſen wurde, gar nicht eintrat. Unter allen andern Umſtänden aber wäre die Unterlaſſung einer nothwendigen Ausgabe ſtrafwürdig, und die einer nützlichen nur dann entſchuldigt, wenn bewieſen werden könnte, daß ein anderer nothwendiger oder noch nützlicherer Zweck Noth gelitten hätte durch Leiſtung dieſer Ausgabe.

Sind auf dieſe Weiſe die Fälle klar unterſchieden, in welchen bei einer Einnahme oder einer Ausgabe von dem verabſchiedeten Etat abgewichen werden darf: ſo wird die berüchtigte Frage über die Specialität der Etats, d. h. ob jeder einzelne Etatsſatz einzuhalten ſey, oder ob die Erſparniß in der einen Poſition von der Verwaltung zu der Ueberſchreitung einer andern benützt werden dürfe, leicht zu entſcheiden ſeyn. Bei jeder ſolchen Erſparniß kommt ſowohl die Unterlaſſung als die Ueberſchreitung einer Ausgabe vor, und es fällt in die Augen, daß dieſe beiden Handlungen keineswegs in einem nothwendigen Zuſammenhange ſtehen. Es kann die eine nach den bisher erörterten Grundſätzen erlaubt, die andere aber verboten ſeyn, und in keinem Falle kann die Unſträflichkeit der einen auch die der andern veranlaſſen oder nach ſich ziehen, und die Verwendung der Erſparniß in dem einen Etatsſatze auf einen andern wird ſomit nur in dem, ziemlich ſeltenen, Falle rechtlich erlaubt ſeyn, wenn ſowohl Unterlaſſung als Ueberſchreitung gerechtfertigt ſind, und zwar beide gerade in dieſem Maaße. Wozu aber in dieſem Falle

dieſe beiden iſolirten Thatſachen mit einander in Verbindung gebracht werden ſollen, iſt nicht einzuſehen, da jede einzeln zu Recht beſteht, und ſie von der andern weder Unterſtützung bedarf, noch erhalten kann. — Wenn alſo die Pflicht, die verabſchiedeten Etats einzuhalten, beſteht, ſo iſt zu gleicher Zeit auch die Specialität derſelben entſchieden [7]).

1) S. Schmidlin, S. 60 fg. und die daſelbſt angeführten Geſetze und Verordnungen.

2) Man ſehe oben Bd. I, S. 643. Auf etwaige freiwillige Geſchenke oder Einnahmen von fremden Staaten iſt hier allerdings keine Rückſicht genommen, da ſie nur in ſeltenen Ausnahmen vorkommen. Die Berechtigung zu Annahme der erſteren kann, gegenüber von der Ständeverſammlung, keinem Zweifel unterliegen; denn dieſe iſt nur zur Vertheidigung der Bürger gegen überflüſſige Zwangs-Anforderungen vorhanden. Ueber die Rechtmäßigkeit eines Bezuges der zweiten Art entſcheidet lediglich die Rechtmäßigkeit der die Einnahme bedingenden Handlung gegen das Ausland. Uebrigens iſt wohl das Finanz-Miniſterium immer befugt, Gelder dieſer Art, welche in Folge einer verfaſſungsmäßig unerlaubten und von den Ständen etwa ſpäter zu misbilligenden Handlungsweiſe eingegangen ſeyn mögen, vorläufig anzunehmen und aufzubewahren, bis über die Handlung und ihre Folgen von den zuſtändigen Behörden ſchließlich entſchieden iſt.

3) A. a. O. — Uebrigens iſt natürlich dieſe Regel nicht ſo zu verſtehen, daß bei unbeſtimmten, und nur mittelſt einer Durchſchnitts-Berechnung in feſtgeſtellten Summen im Etat ausgeworfenen Einnahmen nur dieſe Summe eingezogen werden dürfe, ein etwaiger Mehrbetrag aber zurückgewieſen werden müſſe: ſondern es wird nur gefordert, daß die Finanzverwaltung nicht von den Grundſätzen abgehe, welche über die Pflicht zur Entrichtung feſtgeſtellt ſind. Eine Durchſchnittsberechnung iſt nur eine Wahrſcheinlichkeit, aber kein Geſetz.

4) Vergl. über dieſen Punct, Bd. I, S. 227.

5) Vergl. hierüber Bd. I, S. 627 fg.

6) Den deutlichſten Beweis, daß die Ausgabe einer im Etat gar nicht vorgeſehenen, oder die Ueberſchreitung einer in beſtimmter

Größe ausgeworfenen Summe, nicht in jedem Falle ein Vergehen conſtituirt, geben die in dem Hauptfinanz=Etat jedem einzelnen Miniſter für ſein Departement, dem Finanzminiſter überdieß noch für den geſammten Staatsdienſt verwilligten Diſpoſitions=fonds, welche ja eben zu ſolchen unverwilligten Ausgaben und Ueberſchreitungen, jedoch natürlich unter den im Texte angeführten Bedingungen, verwilligt ſind.

7) Eine abweichende Anſicht führt aus: Malchus, Handbuch der Finanzwiſſenſchaft, S. 120 fg.; auch wird wohl in großen Staaten, deren Budget zu poſtenreich iſt, als daß ſeine Einhaltung von der Ständeverſammlung in ſolcher Einzelnheit geprüft werden könnte, mit der Einhaltung der Summen für die Hauptrubriken vorlieb genommen: allein bei kleineren Staaten, welche ohnedem Urſache haben, ſehr haushälteriſch mit den Staatsgeldern zu verfahren, wird eine größere Genauigkeit eben ſo gerechtfertigt als möglich ſeyn. — Daß die im Texte auseinandergeſetzten Grundſätze, vielleicht ohne ganz deutliches Bewußtſeyn, von den württ. Ständeverſammlungen auch würklich befolgt werden bei Etats=Ueberſchreitungen, beweiſen die verſchiedenen Rechenſchafts=Berichte.

Dritte Abtheilung.

Die Staatsausgaben.

Da früher ſchon erörtert wurde, auf welche Weiſe durch Regirung und Stände die Staatsausgaben feſtgeſtellt werden (ſ. Bd. I, §. 110 u. 111); da ferner entwickelt iſt, welche Grundſätze hinſichtlich der Einhaltung dieſer Beſtimmungen zu befolgen ſind (ſ. oben, §. 277—280); ſo bleibt nur noch übrig, anzugeben, welches die Zwecke ſind, für welche der Staat Ausgaben macht, welche Summe er für jeden derſelben beſtimmt, endlich welche Einrichtungen bei den Verwaltungs=

Behörden getroffen ſind, um Ordnung und Regelmäßigkeit in dieſem wichtigen Theile des Staatshaushaltes zu handhaben.

§. 268.

1) Art und Weiſe der Leiſtung.

Daß bei der Menge und der Größe der Staatsausgaben die äußerſte Pünctlichkeit nothwendig iſt, um der Regirung immer eine Ueberſicht über die vorhandenen und noch zu erwartenden Geldmittel, über die ſchon geleiſteten und noch zu leiſtenden Ausgaben zu gewähren, und Unterſchleife und Zerſtörung des Staatscredites zu verhindern, iſt von ſelbſt einleuchtend. Zur Erhaltung dieſer Ordnung in den Ausgaben iſt aber zweierlei nothwendig, nämlich die Sorge, daß nur von den zuſtändigen Behörden eine Ausgabe angeordnet werde, und die Einrichtung, daß nur die hierzu durch den Staatsorganismus beſtimmte Kaſſe die Zahlung leiſte.

Die erſte Forderung wird nun dadurch befriedigt, daß kein Kaſſenbeamter bei Gefahr des Durchſtriches, eine Zahlung leiſten darf, ohne dazu die nöthige Anweiſung von der zuſtändigen Behörde erhalten zu haben. Dieſe zuſtändige Behörde iſt aber für alle Ausgaben, welche auf dem Etat eines beſtimmten Miniſteriums laufen, der Departements-Chef, für die allgemeinen Staatsausgaben der Finanzminiſter. Sind beſtimmten Verwaltungszweigen und deren Kaſſen eigene Behörden vorgeſetzt, ſo kommt es auf deren Dienſtinſtruction an, ob und wie weit ſie das Recht haben, ſelbſtſtändig Ausgaben zu decretiren. Zur Erleichterung des Geſchäftes iſt jedoch hierbei unterſchieden zwiſchen den vorausbeſtimmten und den unbeſtimmten Poſten. Für die erſteren genügt die ein für allemal gegebene Bewilligung; für dieſe dagegen iſt eine beſondere nothwendig. Dieſe hat den Etatsſatz und ſeine Unterabtheilung, den Namen Desjenigen, welcher die

Zahlung zu empfangen hat, und den Betrag des Angewieſenen zu enthalten. Für die Einhaltung der Etats ſind die Departements-Chefs verantwortlich (ſ. oben, §. 280); hat der König eine Ueberſchreitung genehmigt, ſo wird nicht nur der beantragendee Miniſter, ſondern auch der Finanzminiſter davon in Kenntniß geſetzt [1]).

Die zweite Forderung, daß nur die zur Zahlung beſtimmte Kaſſe dieſelbe würklich auch leiſte, wird auf folgende Weiſe erfüllt. Als allgemeiner Grundſatz ſteht an der Spitze der ſämmtlichen Beſtimmungen über die Leiſtung der Staatsabgaben die Vorſchrift, daß alle Ausgaben des Staates aus der Staatshaupt-Kaſſe geleiſtet werden. Nur allein die Elementarkoſten der Einnahmen machen hievon eine Ausnahme, indem dieſe von den betreffenden Einnahme-Kaſſen unmittelbar und ohne Berechnung gegen die Staatshaupt-Kaſſe beſtritten werden [2]). — Da aber natürlich die Leiſtung aller Einzeln-Zahlungen ohne gröſeſte Beſchwerlichkeit, namentlich auch für die Empfänger, nicht von der Haupt-Kaſſe ſelbſt beſorgt werden könnte: ſo ſind ihr theils eine Anzahl von Ausgabe-Kaſſen untergeordnet worden, welche von ihr gröſſere Summen zur Vorausbezahlung im Einzelnen erhalten und über dieſelben Rechnung gegen ſie abzulegen haben; theils weist ſie die verſchiedenen Einnahme-Kaſſen an, ſolche Ausgaben, welche in deren Bereiche zu machen ſind, zu berichtigen, und mit den Quittungen für dieſelben, anſtatt einer Baar-Ueberſendung, zu liquidiren. Nur diejenigen Ausgaben alſo, welche kein ſpecielles Departement betreffen, und für welche weder eine eigene Ausgabe-Kaſſe angeordnet iſt, noch eine Einnahme-Kaſſe einen Zahlungs-Auftrag erhalten konnte, beſorgt die Staatshaupt-Kaſſe unmittelbar ſelbſt. Die erſterwähnten Ausgabe-Kaſſen ſind wieder von dreierlei Art: einmal die Miniſterial-Kaſſen, beſtimmt zur Verrechnung der geſammten durch den Hauptfinanzetat für die betreffenden Miniſterien verwilligten Sum-

men; zweitens die Kaſſen für einzelne Ausgaben oder Anſtalten in den Departements, deren Rechner alſo der Miniſterialkaſſe unmittelbar untergeordnet ſind; endlich diejenigen Kaſſen, welche für die Beſtreitung allgemeiner, zu keinem Departement gehörigen Ausgaben, ſey es zu Erleichterung der Hauptſtaatskaſſe, ſey es aus andern Gründen, angeordnet werden [3]). — Alle dieſe Kaſſen erhalten die zur Leiſtung ihrer Obliegenheiten nothwendigen Mittel aus der Staatshauptkaſſe, und zwar entweder baar, oder durch Aufrechnung von Ausgaben, welche von der Staatshauptkaſſe für ſie geleiſtet wurden. Die baaren Zuſchüſſe erfolgen entweder unmittelbar von der Hauptkaſſe ſelbſt, oder weist dieſelbe eine Einnahmekaſſe zur Ablieferung an die Ausgabe-Kaſſe an [4]). Zuſchuß durch Aufrechnung erfolgt in den Fällen, in welchen die Staatshauptkaſſe ſelbſt eine Zahlung ſchon leiſtete, welche eigentlich die Special-Ausgabekaſſe hätte leiſten ſollen. Auf dieſe Weiſe wird in der Regel das Bedürfniß der Miniſterial-Kaſſen, häufig auch der ſpeciellen Ausgabekaſſen in den Departements (Ausgabekaſſen der zweiten Art) gedeckt, indem dieſe Kaſſen nicht ſowohl durch würkliche Verausgebung der Etatsſumme ihres Departementes, als durch die Detailverrechnung derſelben zur Unterſtützung der Staatshauptkaſſe beſtimmt ſind, und für ſie die Auszahlung in den verſchiedenen Theilen des Königreiches mit Schwürigkeiten und Beſchwerlichkeiten verbunden wäre, während die Staatshauptkaſſe auf ihre Special-Einnahmekaſſen anweiſen kann [5]).

Benützt die Staatshauptkaſſe eine Einnahmekaſſe zur Leiſtung der ihr ſelbſt obliegenden Ausgaben, ſo geſchieht dieß in der Regel dadurch, daß ſie dieſelbe anweist, einen Theil ihrer Einnahmen, anſtatt denſelben baar einzuſchicken, zu dieſer Ausgabe anzuwenden. Der Betrag ſolcher Ausgaben wird ſodann der Hauptſtaatskaſſe ſtatt einer Baar-Lieferung von Monat zu Monat aufgerechnet und mit den einzelnen Quittungen belegt [6]). Sind Naturalien für die Hauptkaſſe ab-

zugeben, ſo werden ſie von der Einnahmekaſſe als verkauft, ſomit im Geldwerthe, aufgerechnet [7]). — Nur ausnahmsweiſe erhalten Erhebe-Kaſſen zu den ihnen von der Staats-Hauptkaſſe aufgetragenen Auszahlungen Zuſchüſſe aus der letzteren, und zwar natürlich nur dann, wenn ihr eigener Kaſſenvorrath nicht zureichen ſollte. Solchen Zuſchuß haben ſie daher auch ausſchließlich zu den aufgetragenen Ausgaben zu verwenden, und eben ſo denſelben im Laufe des Rechnungsjahres wieder vollſtändig zu erſetzen, (was namentlich auch durch die Quittungen für die gemachte Ausgabe geſchieht,) da ſie das Geld nur auf Wiedererſatz erhalten. Der Zuſchuß erfolgt entweder baar aus der Hauptkaſſe ſelbſt, oder durch Anweiſung auf eine andere Erhebekaſſe [8]).

1) S. das Nähere und die Citate bei Schmidlin, a. a. O., §. 156 fg.

2) S. Kaſſen-Inſtruct. vom 10ten Nov. 1818, §. 1; vergl. oben, §. 275.

3) Die Miniſterial-Kaſſen wurden durch V. O. vom 17ten Juni 1822, Rbl., S. 415, angeordnet, mit Ausnahme der Oberkriegskaſſe, welche ſchon längſt als eine eigene Kaſſe beſtand. — Ausgabe-Kaſſen der zweiten Art ſind: im Juſtiz-Departement, die Kaſſen der Oberamtsgerichte für die Inquiſitionskoſten und die Kaſſen der Strafanſtalten; im Departement des Innern: die Kaſſen der Erziehungshäuſer, des Irrenhauſes, des Landgeſtüttes, der theologiſchen und der Schullehrer-Seminarien, des landwirthſch. Vereines, des landwirthſch. Inſtitutes und der Reſidenz-Polizei; im Finanzminiſterium: die Kataſter-Kaſſe. — Ausgabe-Kaſſen der dritten Art nach obiger Eintheilung ſind: die Schuldenzahlungs-Kaſſe, die landſtänd. Suſtentations-Kaſſe und die Univerſitäts-Kaſſe.

4) Ein Zuſchuß aus einer untergeordneten Kaſſe an eine andere darf nur auf Anweiſung und Rechnung der Staats-Hauptkaſſe geſchehen, damit dieſe immer die Ueberſicht über die verfügbaren Gelder behalte, ſ. Kaſſen-Inſtruct., §. 10, 18, Nr. 1.

5) V.O. vom 17ten Jänner 1822, §. 4—11.

6) S. Kaſſen-Inſtruct., §. 15, 20; Erl. der O. Rechn. Kammer

vom 22ſten Sept. 1819 und der Staats-Hauptkaſſen-Verwaltung vom 3ten Febr. 1823, bei Moſer, Staatsrechnungsweſen, S. 319 und 321 in den Noten. Nur ausnahmsweiſe werden einige, fortlaufende oder auf beſondere Anweiſung geleiſtete, Ausgaben der Staats-Hauptkaſſe nur ſummariſch aufgeführt, dagegen in den Kameralamtsrechnungen mit den Belegen verrechnet, ſ. Kaſſen-Inſtruct., §. 25; Rechnungs-Inſtruct., §. 16.

7) Das Nähere ſ. bei Schmidlin, §. 19—24.

8) Daſ., §. 28 fg.

§. 282.

2) Verzeichniß der Staatsausgaben.

Da einer Seits eine Kenntniß der einzelnen Ausgabe-Poſten manchfache Einſicht in das Staatsleben, namentlich in die relative Wichtigkeit der verſchiedenen Theile des Staats-organismus gewährt, anderen Theiles aber die Mehrzahl derſelben im Laufe der Zeit, zuweilen ſelbſt von einem Jahre zum anderen, bedeutenden Schwankungen unterworfen iſt: ſo ſcheint es als das Räthlichſte, das Verzeichniß der Staatsausgaben, ſo wie ſie durch das jüngſte Finanz-Geſetz, für 1839—42, verfaſſungsmäßig feſtgeſtellt ſind, zu geben, in Anmerkungen aber weſentliche Abweichungen früherer Etats aufzuführen. Allerdings ſind, wie die in den Ausſchuß-Rechenſchafts-Berichten gegebenen Nachweiſungen zeigen, die würklichen Ausgaben manchfach von dieſen Voranſchlägen abgewichen. Allein da dieß theils in Zufälligkeiten ſeinen Grund hatte, theils aber, falls bleibende Urſachen einwürkten, in den ſpäteren Finanz-Geſetzen berückſichtigt wurde, ſo ſcheint eine weitläufige Darlegung ſolcher thatſächlichen Abweichungen hier umgangen werden zu können.

1) Civilliſte, jährlich 850,000 fl.; für die ganze Regirungszeit König Wilhelm's auf dieſe Summe feſtgeſetzt [1]).

2) Apanagen und Witthume, im Durchſchnitte

jährlich 255,753 fl.; wovon 6,977 fl. für Unterhaltung der Apanage-Schlöſſer und Gärten. Die Summe iſt veränderlich nach dem Perſonalbeſtande der Mitglieder des königlichen Hauſes und nach den Beſtimmungen des Hausgeſetzes [2].

3) Staatsſchuld, 1,262,943 fl. Unter dieſe Summe iſt der Tilgungsfonds mit 329,829, 343,022, 356,743 fl. einbegriffen [3].

4) Renten, jährlich 70,332 fl. von welchen 47,844 fl. ewig, 5163 lehenfällig und 17,324 fl. lebenslänglich ſind. — Die ewigen Renten rühren zum größten Theile aus dem Reichsdeputationsreceſſe von 1803 her, welcher die neuen Erwerbungen Württembergs mit dieſer Laſt belegte [4].

5) Entſchädigungen, 57,612 fl., theils an Standesherrſchaften und Gemeinden wegen der Entziehung des Umgeldes (37,182 fl. jährlich), theils an Gemeinden für aufgehobene Weggelder (2,698 fl.); theils für Aufgebung des Landgefährtes (mit 125 fl.); theils an verſchiedene Perſonen wegen Kammerſteuer-Berechtigungen (mit 13,994 fl.); endlich für Theile der Kronausſtattung (mit 3,611 fl.) [5].

6) Penſionen, 526,445 fl. jährlich, und zwar a) Civil-Penſion 360,073 fl. (wovon 184,000 fl. vorübergehende); b) Penſionen für Kirchen- und Schuldiener 34,000 fl.; c) Militair-Penſionen 132,372 fl.; und d) 66,000 fl. ſtändige Gratialien. Wiederholt iſt von der Stände-Verſammlung theils um Reviſion der Beſtimmungen der Dienſtpragmatik in Beziehung auf die Ruhegehalte, theils wenigſtens um ſtrenge Einhaltung ihrer Beſtimmungen gebeten worden [6].

7) Quiescenz-Gehalte. Im Durchſchnitte jährlich itzt noch 26,384 fl.

8) Gratialien, 87,000 fl. theils für immer bewilligte Unterſtützungen nicht penſionsfähiger Diener und ihrer Hinterlaſſenen, theils (26,401 fl.) geſtiftete Almoſen, und nur zu geringem Theile (12,000 fl.) zu Geſchenken beſtimmt, welche nur für einmal verwilligt werden [7].

9) Geheimes Kabinet, 29,039 fl., wovon 10,000 fl. für geheime Ausgaben [8]).

10) Geheimer-Rath, 42,953 fl. [9]).

11) Departement der Juſtiz, 781,096 fl.; nämlich:

a) Beſoldungen und Kanzlei-Koſten des Miniſteriums und der oberen Gerichtshöfe, 217,075 fl.

b) Beſoldungen und Kanzlei-Koſten der Bezirks-Gerichte (mit Einſchluß der Notariate); 347,045 fl.

c) höhere Strafanſtalten, 102,795 fl.

d) Criminal-Koſten, 102,382 fl. (worunter 96,000 fl. Unterſuchungskoſten.)

e) Reiſe- und Umzugs-Koſten, 2,500 fl.;

f) Dispoſitionsfonds für das Departement, 2,750 fl. [10]).

12) Departement der auswärtigen Angelegenheiten, 198,704 fl., wovon 3,428 für den Lehenrath, 10,976 fl. für die Archive [11]).

13) Departement des Innern zuſammen mit dem des Kirchen- und Schulweſens, 2,504,474 fl. Die hauptſächlichſten zu dem erſteren gehörigen Poſten ſind:

a) Beſoldungen und Kanzlei-Koſten des Miniſteriums und der Collegien, 154,482 fl.

b) Beſoldungen und Canzleikoſten der Landämter, 201,690 fl.

c) Landjägerkorps, 167,781 fl.;

d) Gefangenen-Transporte, 18,000 fl.;

e) Pferdezucht (Landbeſchäller-Stall, Geſtütte und Preiſe für Privatbeſchäller) 88,477 fl.;

f) Straßen- und Brückenbau (außer 500,000 fl. außerordentlicher Verwilligung aus der Reſtverwaltung) jährlich etwa 560,000 fl.;

g) Waſſerbau, 26,000 fl. (außer 18,000 fl. aus der Reſtverwaltung.)

14) Departement des Kirchen- und Schulweſens, und zwar in folgenden weſentlichen Poſten:

a) Beſoldungen der Centralſtellen, 37,400 fl.

b) Beſoldungen der Geiſtlichen und Schullehrer, 578,100 fl., wovon 405,000 fl. für proteſtantiſche, 150,000 fl. für katholiſche; und noch 19,000 fl. für unzureichende Schullehrer-Gehalte im Allgemeinen;

c) Aufwand für die Kirchen insbeſondere, 225,429 fl.; hiervon 95,995 fl. für die proteſtantiſche, 126,434 fl. für die katholiſche, und 3000 fl. für die jüdiſche Kirche [15]).

d) für Unterrichts- und Erziehungs-Anſtalten 318,972 fl. [16]).

15) Departement des Kriegsweſens, 1,945,014 fl. wovon die hauptſächlichſten Ausgaben folgende:

a) Miniſterium, 45,200 fl.;

b) Actives Militair, 1,730,300 fl., worunter u. A. 237,416 fl. für die Reiterei; 110,423 fl. für die Artillerie; 492,161 fl. für die Infanterie; 70,000 fl. für Kaſernirung; 478,213 fl. für Brod, Holz und Pferdefutter;

c) Militair-Dienſt und Verwaltungsaufwand, 34,914 fl.;

d) Landinvaliden und Medaillen-Gehalte, 89,320 fl.;

e) Militair-Ordenspenſionen, 34,864 fl.;

f) Militairſtrafanſtalt, 12,200 fl. [17]).

16) Departement des Finanzweſens, 816,037 fl. [18]). Die Summe beſteht aus nachſtehenden einzelnen Anſätzen:

a) Beſoldungen und Kanzleikoſten, 297,147 fl., wobei zu bemerken, daß die Beſoldungen der Bezirks- und Lokalbeamten dieſes Departements nicht hier verrechnet, ſondern als Elementarausgaben der verſchiedenen Einkommenszweige in Abzug gebracht ſind;

b) Hochbauweſen, ſowohl an Neu-Bauten als für Reparaturen, 370,000 fl. [19]);

c) Kataſter und topographiſches Büreau, 96,289 fl.;

d) Steuernachläſſe, 15,000 fl.;

e) für Bergbau im Allgemeinen, 6,000 fl.;

f) für die Münze, 7,500 fl. [18]);

g) Dispoſitionsfonds, 2,000 fl.

17) Landſtändiſche Suſtentationskaſſe, im Durchſchnitte 84,623 fl., nämlich 40,500 fl. in den beiden Jahren, auf welche kein Landtag fällt, und 172,820 fl. für 18$\frac{4}{2}\frac{1}{2}$. Hievon gehen 10,000 fl. auf die Beſoldungen der Schuldenzahlungsbeamten, das Uebrige auf die Ausſchüſſe, die Taggelder der ſtändiſchen Mitglieder und die Repräſentationskoſten [19]).

18) Reſervefonds, 65,000 fl. [20]).

1) S. in Bd. I, S. 262 fg. das Nähere über die Civil=Liſte und die aus ihr zu beſtreitenden Ausgaben.

2) Man ſehe in Bd. I, S. 442 fg. die Beſtimmungen über die geſetzliche Größe der Einkünfte jedes Mitgliedes der k. Familie. — Dieſe Etats=Rubrik hat in ihrer Größe bedeutende Veränderungen erlitten. Von 1820—30 ſtand ſie ungefähr auf 350,000 fl. außer etwa 12—15,000 fl. für die Schlöſſer, feſt; von da an begann ſie zu ſinken, 1830—33 auf 314,516 fl. mit Einrechnung der Schlöſſer; und 1836—39 auf 252,143 fl.

3) Das Nähere über die Staatsſchuld, ihre Zunahme ſeit dem J. 1820, den Zinsfuß derſelben u. ſ. w., ſ. unten, §. 283 und 284. Die Ausgabe für die Staatsſchuld betrug in der Periode von 1820—23: 1,397,723 fl.; von 1823—26: 1,371,374 fl. (im J. 1826, 60,000 fl. weniger); von 1826—1830: 1,267,536; ſeit 1830—33: etwa 1,296,000 fl. im Durchſchnitte. Dieſes ungleiche Steigen und Fallen rührt auf der einen Seite von der bedeutenden Vermehrung der Schuld ſeit dem J. 1820, auf der andern Seite von der wiederholten Herabſetzung des Zinsfußes her.

4) Dieſe Poſition iſt nach und nach ſeit dem Etat für 1819—20 von 60,124 fl. auf die oben bemerkten Summen geſtiegen in Folge der verſchiedenen Finanz=Ausgleichungen mit Standesherren u. ſ. w. Eine Ablöſung der Renten wird immer vorgenommen, wenn ſich eine vortheilhafte Gelegenheit dazuzeigt. — Nachweiſungen über

den Betrag der einzelnen Renten ſ. in den Verh. d. K. d. St.-H., 1833, II, H. 3, S. 903.

5) Auch dieſer Ausgabepoſten iſt ſeit 1819 von 47,660 fl. bis 1830 auf mehr als 90,000 fl. geſtiegen, ſeit dieſer Zeit aber wieder durch Ablöſungen gefallen. Die Rechtstitel für dieſe Entſchädigungen ſind verzeichnet in den verſchiedenen Finanzcommiſſions-Berichten, ſ. Verh. der K. d. A., 1820, Beil.-H. 1, S. 39; 1821, Beil.-H. 2, S. 74; 1824, Beil.-H. 2, 2, S. 83; 1827, Beil.-H. 2, 2, S. 33; 1830, Beil.-H., Abth. 1, S. 102; 1833, Beil.-H. 2, S. 46; 1836, Beil.-H. 4, 1, S. 92. — Auch dieſe Laſt der Staatskaſſe ſoll, wenn es im zwanzigfachen Betrage geſchehen kann, mit Grundſtocksgeldern abgelöſt werden.

6) Die in den Hauptfinanzetats exigirten Summen für die Penſionen ſind in den verſchiedenen Jahren ſehr verſchieden. Im J. 1820 wurden 552,252 fl. (und 98,476 fl. Quiescenz-Gehalte) exigirt; am höchſten war die Summe im J. 1824 mit 796,400 fl. für Penſionen und 99,200 fl. für Quiescenzgehalte; ſeitdem iſt ſie wieder nach und nach geſunken. Zur Ueberſicht über die Penſionslaſt, und zur Vermeidung der Entwerfung eines jährlichen Etats für dieſe Ausgabe, iſt ein eigenes Penſionsbuch bei der Oberrechnungskammer angelegt, ſ. Schmidlin, Kaſſenweſen, §. 70. Auf Verlangen der K. d. A. wurde daſſelbe gedruckt (ſ. Verh. derſ. von 1833, II, Beil.-H. 4), und werden auf jedem ordentlichen Landtage die in der letzten Periode neu angeordneten Penſionirungen nachgetragen (ſ. Verh. der K. d. A., 1836, Beil.-H. 4, 1, S. 278 fg.; 1839, Beil.-H. 1, 1, S. 282 fg.). Die Finanzcommiſſions-Berichte der K. d. A. enthalten intereſſante Details und Tabellen über die Penſionaire; ſ. dieſelben in den Verh. von 1820, Beil.-H. 1, S. 39; 1821, Beil-H. 2, S. 57; 1824, Beil.-H. 2, 2, S. 262; 1827, Beil.-H. 2, 2, S. 232; 1830, Beil.-H. 3, 3, S. 65; 1833, II, Beil.-H. 2, S. 53; 1836, Beil.-H. 4, 1, S. 2649; 183, Beil.-H. 1, 1, S. 233 fg. — Zwei Plane, für die Penſionen eine eigene Amortiſationskaſſe zu gründen, durch welche, nach dem Beiſpiele von England, die Laſt der Gegenwart auf eine längere Reihe von Jahren vertheilt würde, fanden bei den Ständen keinen Beifall. Ueber den einen, vom Abg. v. Theobald gemachten, ſ. Verh. von 1824, H. 18, S. 531, 542, 564 und fg.; über den andern von der Regirung als Geſetzes-Entwurf einge-

brachten die Verh. von 1827, H. 1, S. 119 fg. Später wurde zwar der Gedanke von der Finanz-Commiſſion der K. d. A. beifällig wieder aufgenommen, jedoch bis itzt ohne Erfolg. S. Verh. der K. d. A., 1839, Beil.H. 1, 1, S. 242.

7) S. Verh. der K. d. A von 1830, Beil.H. 3, 1, S. 1 fg.; 1833, II, Beil.H. 2, S. 260; 1839, Beil.H. 1, 1, S. 315. — Die Rubrik „Gratialien" kommt in dem Etat für 1823—24 zum erſtenmal vor, indem dieſe Summe früher bei den verſchiedenen Miniſterien vertheilt war. Sie betrug anfänglich nur 40,000 fl., iſt aber, hauptſächlich durch Uebernahme der geſtifteten Almoſen, welche von anderen Etats-Rubriken geſchah, erhöht worden. — Die ſtändigen Gratialien i. e. S. werden vom Könige verwilligt, die unſtändigen darf theilweiſe das Finanzminiſterium bewilligen. Die ſtändigen unterſcheiden ſich von den Penſionen dadurch, daß ſie nicht auf einem Rechtstitel, ſondern auf königlicher Gnade beruhen. Es wird über ſie bei der Oberrechnungskammer ein eigenes Buch geführt, wie über die Penſionen.

8) Dieſe Summe iſt ſich mit unbedeutenden Abweichungen immer gleich geblieben. Die für geheime Ausgaben beſtimmten 10,000 fl. wurden bis zum J. 1833 als „Kurierkoſten" verrechnet, dann aber nach langen Verhandlungen in der zweiten Kammer und mit der Regirung ſowohl als der K. d. St. H. mit ihrem itzigen, richtigen, Namen bezeichnet; dagegen die keinem verantwortlichen Miniſter beſonders zugetheilte Verrechnung beibehalten. S. namentlich die Sitz. 38, 85, 105 und 107 der K. d. A. von 1833, II.

9) Bis zum J. 1829 waren zwiſchen 40—45,000 fl. für den Geheimenrath verwendet worden; als 1830 die Summe auf etwa 30,000 fl. gefallen war, verlangten die Stände ſelbſt eine ſtärkere Beſetzung mit ordentlichen Mitgliedern. Vergl. über den Normal-Etat des Geheimenrathes oben, Bd. II, §. 151.

10) Die für das Juſtiz-Departement verwilligten Summen haben im Laufe der Zeit ſehr bedeutende Veränderungen erlitten. Während im J. 1824 nur 448,000 fl. angeſetzt waren, betrug die Poſition im J. 1830: 691,692 fl. Dieſe Erhöhungen rühren theils von Vermehrung der Dienſtſtellen und theilweiſen Beſoldungs-Erhöhungen, ſo wie von der immer ſteigenden Summe der Unterſuchungskoſten her; theils aber ſind ſie nur nominell,

indem ſie von andern Departements übernommen wurden, wie die Ausgaben für die Notariatskoſten und für die Strafanſtalten. Das Nähere hierüber ſ. in den verſchiedenen Commiſſionsberichten der K. d. A., 1820, Beil.H. 1, S. 46; 1821, Beil.H. 2, S. 1; 1824, Beil.H. 2, 2, S. 94 fg.; 1827, Beil.H. 2, 2, S. 48 fg. und Beil.H. 3, S. 99; 1830, Beil.H. 3, 1, S. 43; 1833, II, Beil.H. 2, S. 107; 1836, Beil.H. 4, 1, S. 178; 1839, Beil.H. 1, 1, S. 94. Darüber, was unter den Kanzleikoſten ſowohl bei dem Juſtiz-Miniſterium als überhaupt bei allen Stellen zu begreifen iſt, beſteht eine eigene Verfügung, ſiehe Schmidlin, a. a. O., §. 75.

11) Die hauptſächlichſten Rubriken ſind: 1) Miniſterium an Beſoldungen und Kanzlei-Koſten 36,104 fl.; 2) Geſandtſchaften 117,200 fl.; nämlich: 20,900 fl. Dienſtgehalt, 86,050 fl. Repräſ. Gehalt und 13,000 fl. Nebenkoſten; 3) Beſondere Sendungskoſten, 9,850 fl.; 4) Erfüllung der Bundespflicht, im Durchſchnitte etwa 35,000 fl. Die Koſten für dieſen Zweig der Verwaltung haben ſich ſeit der Theilnahme der Stände an dem Staatshaushalte bedeutend vermindert. Im J. 1819—20 wurden 310,000 fl. verwendet; ſchon für das J. 1821—22 wurden ſie auf 202,000 fl. heruntergebracht; auf welcher Summe ſie ſich mehrere Jahre erhielten. Am tiefſten ſind ſie für 1829 — 30 mit 185,000 fl. S. die Verh. der K. d. A., 1820, Beil.H. 1, S. 53 fg.; 1821, B.,H. 2, S. 310 fg.; 1821, Beil.H. 2, 2, S. 111 fg.; 1827, Beil.H. 2, 2, S. 48 fg. und S. 105; 1830, Beil.H. 3, 1, S. 8 f.; 1833, II, Beil.H. 2, S. 163; 1836, Beil.H. 4, 1, S. 242; 1839, Beil.H. 1, 1, S. 156.

12) Von den vielen verſchiedenen Gegenſtänden, deren Beſorgung dem Miniſterium des Innern obliegt, haben mehrere bedeutende Schwankungen in den Ausgaben erfahren. So das Landjägerkorps, für welches im J. 1820 nur 53,000 fl. verwilligt waren; die Pferdezucht, zwiſchen 101,000 (im J. 1820) und 70,000 (im J. 1830) ſchwankend; Straßen- und Brückenbau, von 400,000 fl. an mit jeder Etatsperiode ſteigend; für die Staatsirrenhäuſer früher 2,500 fl., itzt über 16,000 fl. Die Ausgaben für Gehalte, Kanzleikoſten u. ſ. w. ſind im Weſentlichen gleich geblieben, nur daß manche Leiſtungen, welche früher auf den Amtskörperſchafts- und Gemeindekaſſen lagen, itzt auf die Staatskaſſe über-

nommen ſind. Ueber das Ganze ſ. die Verh. der K. d. A., 1820, B.H. 1, S. 50; 1821, Beil.H. 1, 2, S. 116; 1827, B.H. 2, 2, S. 79 und B.H. 3, S. 106; 1830, B.H. 1, S. 18; 1833, II, Beil.H. 2, S. 265, 1836, Beil.H. 4, 1, S. 421; 1839, Beil.H. 1, 1, S. 381.

13) Die einzelnen Ausgaben ſind: 1) für die proteſtantiſche Kirche; a) Seminarien und Landexamen: 85,925 fl.; b) kirchliche Einrichtungen, 6,420 fl. (hieher gehören: Synodal-, Kirchenviſitations-, Dekanatsverweſungskoſten u. ſ. w.); c) gottesdienſtliche Zwecke, d. h. mancherlei kleine Anſchaffungen und Bedürfniſſe gewiſſer einzelner Kirchen, 3,200 fl.; 2) für die katholiſche Kirche; a) Bisthum und Domkapitel, etwa 47,000 fl.; b) Convicte, 71,000 fl.; c) kirchliche Einrichtungen 2,115 fl.; d) gottesdienſtliche Zwecke 6,000 fl.

14) Die zahlreichen einzelnen Poſten dieſer Rubrik ſind: 1) Univerſität Tübingen, 61,700 fl. als Zuſchuß zu ihren eigenen Einkünften (von 30,300 fl.), um den Etatsſatz von 92,000 fl. für dieſelbe zu erreichen; 2) Stipendien für Studirende, 6,000 fl.; 3) Unterſtützung zu wiſſenſchaftlichen Reiſen, 2,500 fl. (wenig genug!) 4) Bibliothek, Münz- und Naturalienſammlung in Stuttgart, 15,730 fl.; 5) Kunſtſchule und Sammlungen, 10,354 fl.; 6) Catharinenſtift, 2,000 fl.; 7) Gymnaſien, Lyceen und lateiniſche Schulen 73,555 fl.; 8) Gewerbe-Schule 38,540 fl.; (wovon das polyt. Inſtitut in Stuttgart 18,000 fl., die Realſchule daſelbſt 5,040 fl.; die übrigen Realſchulen im Lande — in jährlich ſteigendem Betrage — 15,500 fl.; 9) landw. Inſtitut, 4,960 fl.; 10) Thierarzneiſchule, 4,800 fl.; 11) Elementarſchulweſen, a) Seminarien, 16,678 fl., ſammt 8,000 fl. für Unterſtützung von Privat-Seminarien; b) deutſche Schulen, 12,872 fl., (einzelne Unterſtützungen an Ortsſchulen u. ſ. w.); 12) Erziehungshäuſer, nämlich: Waiſenhäuſer, 48,333 fl.; Taubſtummenanſtalten, 6,200 fl. — Von dieſer Summe hat der Zuſchuß zur Univerſität (von 51,000 fl. auf 61,000 fl.) und die beinahe ganz neue Poſition für Gewerbeſchulen, ſo wie der immer ſteigende Aufwand auf die deutſchen Schulen und deren Seminarien die meiſte Veränderung erlitten. Die früheren Finanzcommiſſionsberichte der K. d. A. über das Departement des Kirchen- und Schulweſens ſind zuſammengeworfen mit den Berichten über das Miniſterium des Innern, erſt ſpäter ſind ſie

abgeſondert bearbeitet. Die erſten ſ. alſo oben, in Note 14; die beſonderen dagegen in den Verh. von 1827, Beil. H. 2, 2, S. 165, B.H. 3, S. 115; 1830, B.H. 3, 1, S. 118; 1833, II, B.H. 2, S. 415; 1836, Beil.H. 4, 1, S. 142; 1839, Beil.H. 1, 1, S. 530.

17) Durch genaue Sparſamkeit und große Rechtlichkeit des vorm. Kriegsminiſters Graven Franquemont iſt zuerſt der Militairaufwand in ſtrenge Ordnung gekommen, und da er auch nach deſſen Abtritte vom Amte in ſolcher erhalten worden iſt, ſo läßt er — die Zahl der ſtreitbaren Mannſchaft einmal angenommen — durchaus keinen weſentlichen Tadel zu. Auch iſt troz ſehr lebhafter Verhandlung in d. K. d. A., welche über kein Departement mit ſolcher Leidenſchaftlichkeit geführt worden, eine bedeutende Aenderuug noch nie eingetreten. Bei wohlfeileren Preiſen der Lebensmittel ſtand die Geſammtſumme (1830—33) ſchon um etwa 300,000 fl. niederer; allein die übrigen Rubriken bleiben ſich im Weſentlichen gleich. — Die, zum Theile ſehr lehrreichen, Berichte der Finanz-Commiſſion der zweiten Kammer ſ. in den Verhandlungen derſelben, 1820, Beil. Heft 1, S. 133; 1821, Beil.H. 2, S. 23,; 1824, Beil.H. 2, 2, S. 42; 1827, Beil.H. 2, 2, S. 257, S. 119; 1830, Beil. H. 3, 1, S. 105; 1833, II, Beil.H. 2, S. 465; 1836, Beil.H. 4, 1, S. 300, und 1839, Beil.H. 1, 1, S. 320. Noch iſt zu bemerken, daß außer den Etatsſummen in der letzten Finanz-Periode ſehr bedeutende Summen für Kaſernenbauten außerordentlicher Weiſe aus der Reſtverwaltung verwilligt wurden.

16) Die Geſammtſumme für das Finanzminiſterium iſt in den einzelnen Etatsperioden um mehr als 100,000 fl. verſchieden, was hauptſächlich von der Größe der für Bauweſen ausgeſetzten Summe herrührt. Am tiefſten ſtand ſie in der Periode von 1830—33 mit 700,414 fl. Die näheren Nachrichten ſ. in den Verh. d. K. d. A., 1820, Beil. H. 1, S. 255; 1821, Beil.H. 2, S. 203; 1824, Beil.H. 2, 2, S. 14; 1827, Beil.H. 2, 2, Abtheil., S. 347, und B.H. 3, S. 120; 1830, Beil.H. 3, 1, S. 71; 1833, II, Beil.H. 2, S. 184; 1836, Beil.H. 4, 1, S. 103; 1839, Beil.H. 1, 1, S. 176.

17) Der Betrag für das Hochbauweſen ergiebt ſich aus den Bau-Ueberſchlägen, welche von den Kameralämtern auf Martini an die Finanzkammern einzuſenden und ſodann von dieſen in ab-

miniſtrativer und techniſcher Beziehung zu prüfen ſind. Reparaturen unter 1,000 fl. genehmigen die Kammern; Neubauten und theurere Reparaturen müſſen dem Finanzminiſterium auf Lichtmeß vorgelegt werden, ſ. Schmidlin, a. a. O., §. 76. Alle Bauten zu neuen Zwecken werden zur Verabſchiedung gebracht, ſ. (ungedr.) K. Decret vom 14ten März 1832. Weder die Unternehmung einer gar nicht in den Bauetat aufgenommenen Baute, noch die Ueberſendung eines Nachbauüberſchlages iſt geſtattet, ſ. (ungedr.) Finanzminiſt. Erlaß vom 30ſten März 1830. Ein Verzeichniß der ſämmtlichen Baukoſten von 1822—1836 ſ. bei Memminger, Jahrb., 1836, H. 2, S. 30. Die Zahl der Staatsgebäude war im letzten Jahre 5,969; unter dieſer dienten zu Zwecken der Juſtiz: 138; des Miniſteriums des Innern: 2,850, worunter 2,332 Pfarrhäuſer und 215 Kirchen. — Außer der etatsmäßigen Summe ſind aber auch ſchon öfter, namentlich in den jüngſten Finanz-Perioden, große Summen für Neubauten außerordentlicherweiſe aus der Reſtverwaltung verwilligt worden.

18) In dem Etat für 18$\frac{36}{39}$ erſcheint zum erſtenmale eine Ausgabe für die Staatsmünze, während ſonſt ein kleiner Gewinn (von der Scheidemünze herrührend) unter den Regalien verrechnet wurde.

19) Man ſ. die Verh. der K. d. A. von 1821, Beil.H. 2, S. 277; 1824, Beil.H. 2, 2, S. 243; 1827, Beil.H. 2, 2, S. 396, und B.H. 3, S. 86; 1830, Beil.H. 3, 2, S. 161; 1833, II, Beil.H. 2, S. 139; 1836, Beil.H. 4, 1, S. 131.

20) Der allgemeine Reſervefonds hat zwiſchen der itzigen Summe und 170,000 fl. (im J. 1823) gewechſelt. — Genaue Verzeichniſſe derjenigen Ausgaben, welche aus dem allgemeinen Reſervefonds geleiſtet wurden, ſ. in den jeweiligen Berichten der Finanz-Commiſſion der K. d. A.

3) Von der Staatsſchuld insbeſondere.

§. 283.

a) Begriff, Urſprung und Betrag derſelben.

Schuld des württembergiſchen Staates im Allgemeinen iſt jede begründete Forderung, welche an irgend eine Staats-

Kaſſe oder eine Staats-Anſtalt gemacht wird. Es iſt jedoch wieder zu unterſcheiden zwiſchen den Schuldigkeiten der Staatsverwaltung und der Staatsſchuld im eigentlichen Sinne. Jene ſind die — aus irgend einem Grunde — nicht ſogleich berichtigten Forderungen an den laufenden Dienſt, welche denn auch ſo bald als möglich zu bezahlen ſind, und bei welchen Verzinſung nur ausnahmsweiſe ſtatt findet, namentlich wenn für die Erweiterung eines beſtimmten Staatsinſtitutes Geld aufgenommen wurde, das nun wieder aus deſſen eigenen Einkünften zurückbezahlt werden ſoll. In Beziehung auf dieſe Art von Geldverbindlichkeiten des Staates finden gar keine eigenthümlichen Grundſätze ſtatt; ihre Liquidirung und Berichtigung iſt ein Theil der gewöhnlichen Verwaltungs-Geſchäfte. Anders dagegen bei der Staatsſchuld im engeren Sinne. Hierunter verſteht man diejenigen Paſſiv-Capitalien, welche auf die allgemeine Schuldenzahlungs-Kaſſe überwieſen ſind, indem ſie geſetzlich als eine auf dem ganzen Staate ruhende und von dieſem zu verzinſende und ſeiner Zeit rückzuzahlende Verbindlichkeit anerkannt worden ſind, früher durch gültige Erklärung der competenten Regirungs-Behörden, ſeit der Gründung der itzt beſtehenden Verfaſſung aber durch Verabſchiedung mit den Ständen [1]).

Dieſe Staatsſchuld im engeren Sinne bildet itzt nur Eine, gleichmäßig verwaltete und nach denſelben rechtlichen Beſtimmungen behandelte Maſſe, ohne Rückſicht auf die Zeit und die Art ihres Urſprunges, welcher denn allerdings ſehr verſchieden iſt. Es laſſen ſich in Beziehung auf ihn namentlich drei Abtheilungen unter der Schuldenſumme machen. Der eine Theil beſteht aus Schulden des Herzogthumes, und zwar theils aus Kammer-, theils aus Landſchafts-, Kirchenraths- oder Kriegspräſtations-Kaſſen-Schulden; ein zweiter begreift die während der Zeit der unbeſchränkten Monarchie aufgenommenen Gelder; der dritte endlich die von

den neuerworbenen Landestheilen auf die Staatskaſſe übernommenen Schulden, zum Theile gleich bei der Beſitznahme übertragen, zum Theile erſt ſeit der itzigen Verfaſſung durch Geſetz der Schuldenzahlungskaſſe zugewieſen [a]).

Der Geſammtbetrag der Staatsſchuld belief ſich bei Gründung der Verfaſſung (genauer, am 1ſten Juli 1820) auf 20,502,105 fl. 30 kr. Durch die verſchiedenen oben erwähnten von Regirung und Ständen gemeinſchaftlich beſchloſſenen Uebernahmen ſtieg jedoch dieſe Summe auf 28,706,350 fl. 5 kr. Da jedoch zu gleicher Zeit theils der ordentliche Tilgungsfonds, theils außerordentliche Rückzahlungen vermindernd würkten, ſo betrug der Stand der Staatsſchuld am 1ſten Juli 1839 nur noch 24,024,179 fl. 36 kr., von welchen

515,920 fl. — kr.	zu 5	vom	Hundert	verzinst	wurden	
23,076,942 fl. 36 kr.	„ 4	„	„	„	„	
427,145 fl. —	„ 3½	„	„	„	„	
4,172 fl. —	„ 2½	„	„	„	„	[3]).

Hierzu kommt aber freilich, ſtreng genommen, noch der Capital-Betrag der Renten, ſ. oben, §. 282, S. 765.

Alle Schuldſcheine der Staatsſchulden-Zahlungskaſſe werden auf den beſtimmten Namen des Gläubigers ausgeſtellt. Schuldſcheine auf den Inhaber, au porteur, finden ſomit gar nicht ſtatt [4]). Zu ihrer Gültigkeit iſt erforderlich, daß ſie außer von den ſtändiſchen Behörden auch von dem königlichen Commiſſair bei der Kaſſe mitunterzeichnet ſind [5]). Jedem Gläubiger ſteht die Einſicht in die Buchführung der Kaſſe auf Verlangen offen [6]). Die Umſchreibung von dem Namen des einen Gläubigers auf den eines andern findet, ſobald die Eigenthumsübertragung gehörig beſcheinigt iſt, zu jeder Zeit, und ohne irgend eine Gebühr ſtatt. Eben ſo die Vertauſchung neuer Schuldſcheine gegen alte, oder die Wiederausſtellung einer verloren gegangenen, gehörig amortiſirten Schuldurkunde [7]).

1) Es möchte dieſe Begriffs-Beſtimmung der eigentlichen Staatsſchuld nicht ſehr genau erſcheinen; allein bei der großen Verſchiedenheit des Urſprunges derſelben und bei den Veränderungen in der ſie betreffenden Geſetzgebung wird ſich eine genügendere Bezeichnung wohl nicht auffinden laſſen. Auch das Schuldenzahlungsſtatut vom 22ſten Juni 1820, §. 1, und das Revidirte Schuldenſtatut vom 22ten Febr. 1837, §. 1, haben daher im Weſentlichen dieſe Bezeichnung gewählt. — Zu einer Debatte in der K. d. A. gab der im königlichen Geſetzes-Entwurfe enthaltene Ausdruck, die Verzinſung und Heimzahlung der Staatsſchuld liege den „ſämmtlichen Staatsangehörigen“ ob, gegründeten Anlaß. Mit Recht wurde bemerkt, daß namentlich auch das Kammergut dieſe Verpflichtung habe. Zur Beſeitigung jedes Mißverſtändniſſes wurde der Ausdruck: „ganzer Staat“ gewählt, ſ. Verh. H. 10, S. 987. — Der Commiſſions-Bericht der K. d. A. (ſ. Verh. derſelben, 1820, 1ſtes a. o. Beil.H., S. 243) drückt die ſehr begründete Vorausſetzung aus, daß die Schuldenzahlungskaſſe von ihrer Verbindlichkeit befreit ſey, wenn ſich ein rechtlicher Irrthum in der Eintragung einer Forderung in ihren Büchern nachweiſen laſſe.

2) Als im J. 1806 die verſchiedenen Landesſchulden zu einer allgemeinen Staatsſchuld vereinigt wurden, beſtanden dieſelben aus folgenden Poſten; es ſchuldete

die Landſchaft	4,667,982	fl.	19 kr.
die gemeinſchaftliche Schulden-Zahlungskaſſe . .	1,388,227	„	45 „
die Kriegs-Präſtationskaſſe	3,581,417	„	30 „
die Rentkammer . . .	3,288,794	„	32 „
der Kirchenrath . . .	1,000,601	„	— „
die neuwürtt. Generalkaſſe	1,524,823	„	53 „
	15,359,296	fl.	59 kr.

Bis zum J. 1816 vermehrte ſich dieſe Schuld um 11,650,490 fl. 52 kr., hauptſächlich durch Uebernahme bei Erwerbung neuer Landestheile, und von 1816 bis 1819 noch um weitere 1,012,082 fl. 10 kr. Dagegen wurden auch in dieſer letzteren Periode anderer Seits theils durch Heimzahlungen, theils durch Ausgleichungen mit activen Capitalien bedeutende Verminderungen erzielt; ſo

daß der oben erwähnte Stand vom 1ſten Juli 1820 ſich heraus-ſtellte. S. Verh. der K. d. A., 1820, H. 1, Beil., S. 21 fg. Anſtatt einer weiteren Verkleinerung dieſer Laſt trug aber die Einführung der conſtitutionellen Regirungsweiſe vielmehr zu einer bedeutenden Vergrößerung derſelben bei, jedoch nur auf eine dem Rechtsgefühle der Factoren des Staatswillens alle Ehre machende Art. Die verſchiedenen völkerrechtlichen Acte, welche W. ſeit dem J. 1803 nach und nach Gebiets-Vergrößerungen zugewieſen hatten, übertrugen mit denſelben auch manchfache Laſten. Da nun aber die damalige Regirung dieſe Bedingungen des Erwerbes keineswegs ſtrenge einhielt, ſo machten itzt in günſtigerer und geneigterer Zeit die vernachtheiligten Gebietstheile und Mediatiſirten ihre Anſprüche auf Wiederherſtellung eines geordneten Rechtszuſtandes geltend. Es wurden demnach ſeit dem J. 1820 eine Reihe von Geſetzen erlaſſen, durch welche beträchtliche, mittelſt ſpecieller Verträge mit dem Betheiligten ausgemittelte Summen auf den Staat übernommen und dadurch alle weiteren Reklamationen niedergeſchlagen wurden. S. dieſe Geſetze aufgezählt in den Rech.Ber. von 1830, S. 123, und dem Commiſſions-Berichte in den Verh. der K. d. A., 1833, II, Beil.H. 2, S. 27 fg. Zu bemerken iſt dabei, daß ſo oft mit einer Steuer- oder Landſchaftskaſſe abgeſchloſſen iſt, ſie aufgelöst und der nicht vom Staate übernommene Schuldentheil an die einzelnen Gemeinden, welche den Verband bildeten, vertheilt ward, jedoch mit gemeinſchaftlicher ſubſidiariſcher Verbindlichkeit, ſ. Geſetz vom 14ten März 1821, Rbl., S. 139. Die Grundſätze, welche bei dieſer Auseinanderſetzung des Schuldenweſens der Landſchafts- und Contributions-Kaſſen beobachtet wurden, ſind entwickelt in einer (ungedr.) königl. Reſolution am 27ſten Dec. 1817.

3) S. Rbl. von 1840, S. 87 fg. Zu bemerken iſt übrigens, daß gleich im Beginne der Etats-Periode 1839—42, außer der ordentlichen Tilgung, auch eine außerordentliche von 1 Million Gulden vorgenommen worden iſt, ſo daß der würkliche Stand der Schuld um dieſe Summe niederer anzunehmen iſt. — Nicht ohne Bedeutung in mehr als einer Beziehung iſt offenbar, daß nur etwa je $\frac{1}{25}$ dieſer Summe in dem Beſitze von Ausländern ſich befindet, und überhaupt beinahe Alles in ſog. feſten Händen iſt.

4) S. revid. Schuldenſtatut von 1837, Art. 9. — Auf dem Landtage von 1824 wurden Obligationen au porteur in Antrag gebracht: allein von der K. d. A. verworfen. Mit Recht; indem ſie leichter zum Börſen-Spiele mißbraucht werden können, und leichter dem Inhaber gänzlichen Verluſt der Forderung zuziehen. Nur der ebenfalls vorgebrachte Grund, ſolche Schuldſcheine ſeyen Papiergeld, iſt gänzlich unrichtig, und kann nur auf einer Verwechslung von an ſich ganz klaren Begriffen beruhen. Vergl. Verh. von 1824, H. 8, S. 581 fg.

5) S. revid. Schuldenſtatut, a. a. O. — Die Unterzeichnung von Seiten der Stände geſchieht während eines Landtages durch die Präſidenten und zwei Mitglieder der Beaufſichtigungs-Commiſſion; während getrennten Landtages vom Präſidenten und zwei Mitgliedern des Ausſchuſſes; ſ. Verh. der K. d. A., 1824, H. 5, S. 59.

6) Ueber die formelle Einrichtung der Buchführung u. ſ. w. ſ. Rechenſchafts-Bericht, von 1824, S. 186 fg. Ueber die dem itzigen Stande der Geſetzgebung nicht mehr entſprechende Form der Staatsſchuldſcheine ſ. Verh. der K. d. St.-H., 1833, I, H. 2, S. 385 fg.

7) S. revid. Schuldenſtatut, a. a. O. Vergl. noch V.O. vom 15ten Aug. 1830, über den Geſchäftsgang bei der Amortiſation von Staatsſchuld-Urkunden, Rbl., S. 341.

§. 284.

b) Die Verzinſung und Rückzahlung derſelben.

Die Verzinſung der Staatsſchuld iſt Verbindlichkeit des ganzen Staates. Eine eigene, unter der Leitung und Verantwortlichkeit der Stände ſtehende Behörde, die Staatsſchulden-Zahlungs-Kaſſe, iſt zu der ordnungsmäßigen Erfüllung dieſer Verbindlichkeit beſtimmt. Die Beamten derſelben werden von der Stände-Verſammlung gewählt und vom Könige beſtätigt [1]).

Die Geldmittel ſind durch Verabſchiedung herbeizuſchaffen und ſolche Staatseinkünfte dazu anzuweiſen, auf deren

Erhebung mit Sicherheit gerechnet werden kann [2]). Sollten die angewieſenen Einnahmen die angenommene Größe zuſammen nicht erreichen, ſo wird der Minderbetrag aus dem allgemeinen Reſerve-Fonds zugeſchoſſen; wogegen umgekehrt ein allenfallſiger Mehrbetrag der Staatskaſſe zu Gute kommen würde [3]). — Der Zinsfuß iſt geſetzlich beſtimmt, (ſo weit nicht bei gewiſſen Capitalien einzelne Verträge etwas anderes feſtgeſtellt haben,) und zwar auf vier vom Hundert des Nominal-Capitales. Von dieſem Zinsfuße darf die Schuldenzahlungs-Kaſſe nicht abweichen, auch wenn ſie Gelegenheit hätte, zu niedereren Procenten Geld zu erhalten: nur in dem Falle wenn ein Gläubiger ſein ſchon bei der Kaſſe ſtehendes Capital freiwillig zu einem, wenigſtens um ein halbes Procent geringeren, Fuße ſtehen laſſen will, darf dieſes Anerbieten angenommen werden, und es wird ſodann dieſes Capital ſo lange von der jährlichen geſetzlichen Verloſung zur Rückbezahlung ausgenommen, als noch höher zu verzinſende zur Verloſung geeignete Capitalien vorhanden ſind [4]). Zur Bequemlichkeit der Gläubiger iſt der Zins nicht nur bei der Schulden-Zahlungs-Kaſſe ſelbſt zu erheben, ſondern er kann auch, wenn verfügbare Staatsgelder vorhanden ſind, bei jeder Oberamtspflege bezogen werden.

Außer der regelmäßigen Verzinſung iſt aber auch allmählige Rückzahlung der Staatsſchuld Pflicht des Staates. Zu dieſem Zwecke iſt denn ein eigener Schuldentilgungsfonds gegründet. Derſelbe beſteht: a) aus einem jährlich der Schulden-Zahlungs-Kaſſe zu übergebenden halben Procente des höchſten Paſſivſtandes der Staatsſchuld, ſo wie ſich dieſer nämlich aus der bei Verkündigung des Schuldenſtatutes von 1820 vorhandenen Summe und aller ſeither neu vorgenommenen Schuldenanweiſungen berechnet oder berechnen wird; und b) aus den, durch die Rückzahlungen erwachſenden und ſich natürlich immer ver-

mehrenden Zinſenerſparniſſen, dieſe letzteren, ſo weit ſie vor dem 1ſten Juli 1833 eingetreten ſind, zu 4 vom Hundert, von dieſer Zeit an zum würklichen Betrage berechnet; endlich c) aus den Erſparniſſen, welche etwa an der im Finanz=Geſetz beſtimmten Summe für Verzinſung gemacht werden. Auf dieſe Weiſe kann die itzige Staatsſchuld im April 1874 ganz getilgt ſeyn. Allenfalls neu aufzunehmende Schulden erhalten ihren abgeſonderten Tilgungsfonds von derſelben Art, wie der obige [5]). Hat der Staat außerordentliche Einnahmequellen, oder unverwendete Ueberſchüſſe, ſo können auch dieſe durch Verabſchiedung zu außerordentlicher Schuldentilgung verwendet werden; wo es denn aber auf die im einzelnen Falle verabſchiedeten Beſtimmungen ankommt, ob die durch ſolche außerordentliche Tilgungen erſparten Zinſen dem Tilgungsfonds zufallen ſollen oder nicht [6]).

Bei dieſer Ablöſung der Capitalien wird aber auf folgende Weiſe verfahren: Der Staat hat ein unbedingtes Aufkündigungsrecht, wenn nicht ausdrücklich in der einzelnen Schuldverſchreibung etwas anderes bemerkt iſt; er kann alſo jedem Gläubiger jeden Augenblick ſein Capital zurückbezahlen, mag dieſer es gerne ſehen oder nicht, und mag das Geld zur Zurückzahlung aus dem ordentlichen Tilgungsfonds oder aus außerordentlichen Einnahmequellen herrühren. Der Gläubiger dagegen hat keineswegs ein ſo weit gehendes Aufkündigungsrecht, ſondern er kann nur verlangen, daß wenn er aufgekündigt hat, die Kaſſe ſo lange, bis er bezahlt iſt, keinem andern Gläubiger derſelben Art ihrer Seits aufkündet, ſondern erſt die aufgekündigten Capitalien in der Reihenfolge der Aufſagung aus den Mitteln des Tilgungsfonds bezahlt. Zur Aufnahme neuer Summen, um alte aufgekündigte Capitalien zurückzuzahlen, kann aber die Kaſſe nicht genöthigt werden. Es werden alſo dieſen Grundſätzen zu-

folge zuerſt diejenigen Capitalien abbezahlt, welche unter läſtigeren Bedingungen als die gewöhnlichen aufgenommen ſind; ſodann die kleineren Poſten unter 100 fl.; erſt dann kommt die Reihe an die von Seiten der Gläubiger aufgekündigten Capitalien, und zwar in der Reihenfolge ihrer Aufkündigung, welche bei der Kaſſe vorgemerkt werden muß; endlich — wenn nämlich keine weiteren Poſten freiwillig aufgekündet wären — wird eine der baar vorräthigen Summe des ordentlichen oder außerordentlichen Tilgungsfonds entſprechende Verloſung vorgenommen unter allen nicht ſchon vor der Verlooſung freiwillig um wenigſtens ½ Procent im Zinsfuße von den Inhabern herabgeſetzten Schuldcapitalien, ohne Rückſicht auf Alter und Größe des Darlehens. Die Eigenthümer der durch das Loos getroffenen Capitalien haben dieſelben in Empfang zu nehmen [7]). Die ſämmtlichen Verwaltungskoſten der Staatsſchuld trägt die ſtändiſche Suſtentations-Kaſſe [8]).

1) V.U., §. 119 — 120; das Nähere ſ. oben, Bd. I, §. 112 und 123.

2) S. ebenfalls Bd. I, S. 651 fg.

3) S. das revid. Schuldenſtatut, von 1837, Art. 4, Rbl., S. 107.

4) S. dieſe Beſtimmungen im revid. Schuldenſtat., Art. 6 und 7. Mit dem Zinsfuße ſind manchfache Veränderungen vorgenommen worden. Seit langen Jahren war in der Regel der Zinsfuß der würt. Staatsſchuld 5 Procent geweſen; dieſer wurde geſetzlich beſtimmt, und ſogar auf die bisher geringer verzinsten Capitalien ausgedehnt, durch das Schuldenſtatut vom 6ten Juni 1816, §. 17 und 18, Rbl., S. 149. Dieſelbe Beſtimmung wiederholte das Statut von 1820, in §. 6. Auf dem Landtage von 1824 aber wurde der Zinsfuß durch Geſetz vom 18ten Juni 1824 auf 4½ Procent heruntergeſetzt, den Gläubigern aber, welche ſich dieſes nicht gefallen laſſen wollten, ihr Capital zurückbezahlt. In der Zwiſchenzeit von dem Landtage von 1827 zu dem von 1830 ſetzte der Ausſchuß, und zwar der engere allein, ohne Zuziehung

der abweſenden Mitglieder, ferner ohne Auftrag von der Verſamm- lung, den Zinsfuß um ein weiteres halbes Procent herunter, in- dem er öffentlich (unter dem 29ſten Febr. 1829) aufforderte, Geld zu 4 Procent anzuleihen, und dagegen auf ſolche Capita- lien die Verloſung nicht anzuwenden verſprach. Die Maaßregel gelang; von 26 Millionen zur Verloſung tauglicher Capitalien, wurden nur 1,800,000 fl. nicht freiwillig reducirt, und dieſe da- her mit neuen Anlehen zurückbezahlt. Mit Recht aber wurde der Ausſchuß in beiden Kammern wegen dieſer Ueberſchreitung ſeiner Befugniſſe hart angegriffen, der Beſchluß gefaßt, daß ohne Geſetz eine ſolche Operation nicht mehr vorgenommen werden dürfe, und in Folge deſſen, das oben angeführte Geſetz erlaſſen. S. Rechenſch.Bericht, 1830, S. 141 fg.; Verh. in der K. d. St.H., H. 1, S. 144 fg., und Verh. der K. d. A., H. 1, S. 177 fg. Vergl. auch: (Hofacker) Ueber die Reduction des Zinsfußes der w. Staatsſchuld in rechtlicher Hinſicht. Stuttg., 1830, 8. — Wenn auch auf den beiden Landtagen 1836 und 1839 von der K. d. A. beſchloſſen wurde, einen Antrag an die Regi- rung zu ſtellen auf weitere Herabſetzung des Zinsfußes, ſo ſchei- terte dieſe Maaßregel jedesmal an der Verwerfung der K. d. St.H., welche eine weitere Herabſetzung hart gegen manche Staatsgläubiger, von unbedeutendem Gewinne für den Staat und nicht motivirt durch den allgemein üblichen Zinsfuß des Lan- des fand. Es iſt kaum zu glauben, daß (die Fortdauer fried- licher Zeiten angenommen) dieſe Gründe lange mehr als aus- reichend erſcheinen dürften.

5) S. revid. Schuldenſtatut von 1837, Art. 3, Verh. der K. d. A., 1836, Beil. 4, 1, S. 73 fg. Der Tilgungsfonds wird alſo durch eine Erhöhung der gewöhnlichen Staatseinnahmen zu Stande gebracht, und beſteht nicht blos in dem zufälligen Ueberſchuſſe der Einnahmen über den zuvor berechneten Ertrag derſelben. Die Erfahrung anderer Staaten, z. B. Englands, dürfte wohl beweiſen, daß dieſe Art von Tilgungsfonds nicht zu allen Zeiten anwendbar iſt, und früher oder ſpäter der gebieteriſchen Noth- wendigkeit, die Laſten des Volkes herunterzuſetzen, weichen muß. Strenge genommen iſt dieß auch ſchon itzt in Württemberg ge- ſchehen; denn anſtatt, daß in den Jahren 1820—29, wie dem

Statute nach hätte geſchehen ſollen, 1,319,471 fl. 7 kr. auf Schuldentilgung verwendet wurden, bekamen nur 676,013 fl. dieſe Anwendung, der Reſt aber wurde zu laufenden Ausgaben verwendet, alſo zur Erleichterung der Steuerpflichtigen. — Bis zum J. 1833 wurden die jährlich wachſenden Zinserſparniſſe zu 5 Proc. dem Tilgungsfonds berechnet, die Folge davon war nun aber, ſeitdem der Zinsfuß auf 4 Proc. gefallen war, daß mit jedem Jahre der Etatsſatz für die Staatsſchuld wuchs, indem jedes abgelöste Capital, welches dem Gläubiger mit 4 verzinst wurde, dem Tilgungsfonds mit 5 berechnet werden mußte. Bei einer immer ſteigenden Vermehrung des Nationalvermögens hätte dieß möglicherweiſe durchgeführt werden können; allein nicht bei einem Stillſtehen oder gar Zurückgehen deſſelben durch Kriege, u. ſ. w. Anfänglich wurden die hiergegen gerichteten Vorſtellungen (des Abg. Hofacker, in den Verh. der K. d. A., 1830, H. 2, S. 534) nicht beachtet: allein ſpätere Anträge auf dem Landtage von 1833, II, führten endlich zu dem im Texte angeführten richtigeren Syſteme.

6) Solche außerordentliche Schuldentilgungen ſind beſchloſſen worden: im Finanz-Geſetze von 1830, Art. 11 (Rbl., S. 188), 940,123 fl. 48 kr., theils Ueberſchüſſe der letzten Finanz-Periode, theils bisher inexigible Activ-Forderungen der Kaſſen; im Finanz-Geſetze von 1833: 143,688 fl. 43 kr. aus Ueberſchüſſen, ſ. Rbl., S. 552; im Finanz-Geſetze von 1836: 507,407 fl. 49 kr., aus rückbezahlten Forderungen an die Reſtvermögen, ſ. Rbl., S. 286; im Finanz-Geſetze von 1839: 1,000,000 fl. aus Ueberſchüſſen, ſ. Rbl., S. 440. — Ueber den Grundſatz, daß die durch außerordentliche Tilgungen erſparten Zinſen nicht gerade nothwendig dem Tilgungsfonds zuwachſen müſſen, ſ. Verh. d. K. d. A., 1836, Bd. V, Sitz. 58, S. 51; Bd. IX, S. 225 fg.; Bd. IV, Sitz. 73, S. 2; 1839, Beil.-H. 1, 1, S. 583 fg.

7) S. revid. Schuldenſtatut von 1837, Art. 7. Die beſonderen Vorſchriften über Sicherſtellung der Kaſſe bei der Ablöſung von Schuld-Urkunden ſ. im Rech.-Ber. von 1833, I, S. 263 fg. Vorſchläge zu einer Aenderung in der Ablöſungsweiſe macht meine Abhandlung: Ueber Schuldentilgung mittelſt Herausloſung einzelner Nummern, in Rau's Archiv der polit. Oekonomie, Bd. I, S. 43 fg. Eine intereſſante Tabelle über die von Seiten der Gläubiger ge-

ſchehenen Aufkündigungen von 1821—32 ſ. im Rech.Ber. von 1833, I, S. 241.

8) S. revid. Schuldenſtat., Art. 5. — Die ausführlichen Vorſchriften über die Buchführung der Schuldenzahlungs-Kaſſe ſ. bei Moſer, Staatsrechnungsweſen, S. 1037 fg.

Vierte Abtheilung.

Die Staats-Einnahmen.

Nach der Verfaſſungs-Urkunde ſind zur Deckung der Staatsausgaben vor Allem die Einkünfte des Kammergutes beſtimmt. Dieſe zerfallen aber wieder in den Ertrag der Feldgüter und Grundabgaben (im folgenden: Kammergut im engeren Sinne [1]) genannt); in den Erlös aus den Nutzungen der Staatsforſten, in das Einkommen aus den Gewerben des Staates, nämlich den Berg- und Hütten-Aemtern, Salinen und Glashütten; endlich aus einigen vermiſchten, zunächſt nicht aus dem Grundbeſitze ſondern aus Hoheitsrechten herrührenden, Einnahmen [2]). — Reichen dieſe Einkünfte nicht hin zur Deckung der Staatsbedürfniſſe, ſo iſt zur Umlage von Steuern zu ſchreiten. Dieſe zerfallen in directe und indirecte. Die erſteren begreifen aber die Grundſteuer, welche wieder zerfällt in die Abgaben von Grundeigenthum, von Gefällen, von Gewerben und von Häuſern, und in die Capitalien- und Beſoldungs-Steuer; die indirecten Steuern ſind nach den neueſten Finanzgeſetzen: Zoll, Acciſe, Hundeſteuer, Sporteln und Wirthſchafts-Abgabe [3]).

1) In den Hauptfinanz-Etats iſt dieſe erſte Abtheilung des Kammergut-Ertrages als: „Ertrag der Kameralämter" bezeichnet,

und dann ſind auch die oben als die vierte abgeſonderte Claſſe des Ertrages bezeichneten vermiſchten Einnahmen darunter begriffen. Dieſe Bezeichnung und Eintheilung iſt in jeder Beziehung fehlerhaft: einmal iſt es inconſequent, hier die Erhebungskaſſe als bezeichnendes Merkmal der Einnahme anzugeben, während es ſonſt nirgends geſchieht; zweitens iſt hier nur ein Theil der Einnahmen der Kameralämter aufgeführt, ſchon die Forſteinkünfte werden ja ebenfalls von dieſen Behörden eingezogen, von einem Theile der indirecten Steuern gar nicht zu ſprechen; drittens kann der Ertrag von Hoheits-Rechten nicht hieher gezählt werden.

2) Strenge genommen ſollte aus dieſer letzteren Claſſe eine eigene Hauptabtheilung der Staats-Einnahmen gebildet werden, indem ſie weder zu den Einkünften aus dem Kammergute, noch zu den Steuern gerechnet werden können. Es iſt im Folgenden nicht geſchehen, um die von den Geſetzen bisher immer befolgte Eintheilung nicht allzuſehr zu verlaſſen, was Mißverſtändniſſe und Ungewißheit veranlaſſen könnte. Uebrigens iſt die Aufführung dieſer Einnahmequelle unter dem Ertrage der Kameralämter in ſo ferne von materiell nachtheiliger Bedeutung, weil der Gedanke an eine privatrechtliche Natur derſelben, welche dem Bewilligungsrechte der Stände ſich weniger füge, leicht aufkommen kann.

3) Ueber das geſammte Steuerweſen ſ. (C. Schütz,) Handbuch der Steuer-Geſetzgebung W's, Stuttg., 1835, 8; ferner R. Moſer's Samml. der Steuer-Geſetze (Bd. XVII, 1 und 2 der Reyſcher'ſchen Sammlung) und deſſen Staatsrechnungs-Weſen, Finanz-Geſetze, (Bd. XVIII, 1 und 2 der genannten Sammlung.) Sehr dankenswerth wäre eine nach dieſen reichhaltigen Quellen bearbeitete Geſchichte des württemb. Staatshaushaltes, namentlich des Abgaben-Weſens. Wie lehrreich wäre z. B. nur die Vergleichung der verſchiedenen Zoll-Ordnungen, welche mit dem 14ten Jahrhunderte beginnen und einen tieferen und ſichererrn Blick in die Anſichten und Zuſtände der verſchiedenen Zeiten werfen laſſen, als manche weit bedeutender ſcheinenden Begebenheiten und Verhandlungen.

A) Ertrag des Kammergutes.

1) Kammergut im engeren Sinne.

§. 285.

a) Beſtandtheile deſſelben.

Wird die Geſammtmaſſe des Staatsgutes in Kammergut i. e. S., in Forſten und in Hüttenwerke eingetheilt, (was in finanzieller Beziehung ſchon wegen der ganz verſchiedenenen Verwaltungsweiſe dieſer drei Gattungen von Grundeigenthum nothwendig iſt,) ſo umfaßt die erſtere Abtheilung folgende Eigenthumsſtücke:

1) Geſchloſſene Güter und Maiereien. Nach dem Stande vom 1ſten Juli 1838 bildeten ſie zuſammen eine Maſſe von 451 Gutsparcellen, mit 13,329 Morgen Aecker, 5,837 M. Wieſen und Gärten, 2,331 M. Weiden und Wechſelfelder, mit einem Brutto-Ertrage von 115,870 fl., einem Verwaltungs-Aufwande von 27,537 fl. und ſomit einem Rein-Ertrag von 88,333 fl. [1]).

2) Einzelne Güter und Gebäude: 4,888 Parcellen, nämlich 726 Gebäude, 6,005 M. Aecker, 7,828 M. Gärten und Wieſen, 1,712 M. Weiden und Wechſelfelder, zuſammen mit einem Brutto-Ertrage von 135,162 fl., einem Aufwande von 28,229 fl. und ſomit Reinertrage von 106,943 fl.

3) Gewerbe (mit Ausnahme der Hütten-, Salz- und Glas-Werke), 151 im Ganzen, mit 287 Gebäuden, 367 M. Aecker, 499 M. Wieſen und Gärten, 215 M. Weiden. Roh-Ertrag: 46,239 fl.; Aufwand: 20,560 fl.; Reinertrag: 37,872 fl. [2]).

4) Grundabgaben und Gefälle. Ueber dieſe ſ. den folgenden Paragraphen.

1) Dieſe Angabe, ſo wie die unter den folgenden Nummern enthaltenen, ſtützen ſich auf officielle Actenſtücke.

2) Eine ſtreng logiſche Eintheilung müßte allerdings auch dieſe einzelnen Gewerbe (Bierbrauereien, Wirthſchaften u. dgl.) unter die nämliche Hauptrubrik ſtellen, wie die Berg- und Hütten-Werke: allein da die in Beziehung auf die Verwaltung gänzlich von den letzteren getrennt und dagegen dem Grundeigenthume und den Gefällen gleich geſtellt ſind, ſo mag ihre Eintheilung bei den Kammergütern i. e. S. gerechtfertigt erſcheinen.

§. 286.

b) Sein Ertrag.

Der Ertrag des Kammergutes im engeren Sinne, alſo namentlich mit Ausnahme der Waldungen, fließt aus folgenden Quellen:

1) Aus den *Staatsgütern*, welche theils verpachtet, theils in eigener Verwaltung benützt werden.

a) Die *Verpachtung* der Staatsgüter iſt die Regel. Geht daher der bisherige Pacht eines Gutsſtückes zu Ende, ſo hat der betreffende Kameralbeamte über die Wiederverpachtung an die Kreisfinanzkammer zu berichten, und zwar bei größeren Gütern ein Jahr vor Ablauf der Pachtzeit, bei kleineren wenigſtens vier Monate vorher. Wird Wiederverpachtung (und nicht allenfalls Verkauf, Selbſtverwaltung u. ſ. f.) angeordnet, ſo iſt ſie in öffentlichen Blättern anzukündigen und in öffentlicher Sitzung vor Urkundsperſonen an den Meiſtbietenden zu überlaſſen. Der Pächter hat Caution zu leiſten; die Genehmigung des Vertrages aber bleibt den Kreis-Finanzkammern, beziehungsweiſe dem Finanzminiſterium, vorbehalten. Die Verpachtung wird, namentlich bei größeren geſchloſſenen Gütern, auf eine längere Reihe von Jahren, 18 z. B., vorgenommen. Verpachtung auf die Lebensdauer der Pächter iſt aus-

nahmsweiſe und namentlich dann geſtattet, wenn dieſelbe die Einleitung zum allmähligen Verkaufe einer Domaine an die Mitglieder einer Gemeinde ſeyn ſoll.

b) Nur ganz ausnahmsweiſe werden Beſtandtheile des Kammergutes durch die Kameralbeamten ſelbſt verwaltet, namentlich dann, wenn ein entſprechender Pachtzins nicht daraus gewonnen werden kann, oder wenn, wie z. B. bei den Keltern, andere Gründe für die eigene Aufſicht ſprechen.

2) Aus Zehenten und Theilgebühren. In einem bedeutenden Theile des Königreiches ſteht dem Staate der Bezug des Zehenten, hier und da auch noch gewiſſer Theilgebühren zu. Namentlich iſt dieſes noch ſo lange der Fall, als nicht das proteſtantiſche Kirchengut herausgegeben iſt, als mit welchem ſehr beträchtliche Zehentbezüge an den Staat gekommen ſind [2]). Eine beſtimmte Regel für das Recht des Staates zu dieſem Bezuge iſt nicht anzugeben, eben ſo wenig eine Regel über die Ausdehnung des Zehentrechtes auf der einzelnen Markung. So wie es die Lagerbücher [3]), einzelne Verträge oder beſtimmte Gewohnheiten mit ſich bringen, ſo weit geht das Recht. Allerdings gilt der Satz, daß — mit Ausnahme einzelner zu erweiſender Befreiungen — jedes Feldgut zehentpflichtig iſt: allein keineswegs iſt damit ausgeſprochen, daß der Zehente nun auch dem Staate gebühre. Im Gegentheile hat er viele Concurrenten, namentlich die Geiſtlichen, Stiftungen u. ſ. f. Bald ſteht alſo dem Staate auf einer ganzen Markung eine gewiſſe Gattung von Zehenten zu, bald hat er nur auf einen Theil derſelben einen Anſpruch zu machen; hier kann er den großen Zehenten, dort den kleinen oder den Wein-Zehenten anſprechen; manchmal, wiewohl ſeltener, alle Arten von Zehenten zuſammen. Eben ſo verſchieden wie der Umfang des Rechtes überhaupt, ſind auch in den verſchiedenen Landestheilen und Gemeinden die Gränzen zwiſchen dem großen und klei-

nen Zehenten. Es läßt ſich ſomit etwas Allgemeines, für das ganze Land als Regel Gültiges nicht aufſtellen. — Die Benützung dieſer Einkommensquelle geſchieht entweder durch Verpachtung oder durch Selbſt-Einzug. Erſteres iſt die Regel. Der Pachtvertrag wird entweder mit der ganzen Gemeinde geſchloſſen, oder mit einzelnen Privaten. Im erſteren Falle iſt wieder zu unterſcheiden, ob die Gemeinde auf eine längere Reihe von Jahren den Pacht übernehmen will, oder ob ſie nur auf ein Jahr ſich dazu verſteht. Iſt jenes der Fall, was die Finanzverwaltung vorzieht, ſo wird auf die Grundlage eines Durchſchnitt-Ertrages abgeſchloſſen; auf wie viel Jahre der Vertrag erſtreckt wird, hängt von dem Anbieten der Gemeinde ab, doch ſind 9 Jahre das Wenigſte. Das Pachtlocar kann Geld oder Frucht ſeyn; bei einigen Gattungen von Zehenten wird immer Geld bedungen, ſo beim Heu- und Oehmd-Zehenden, auch meiſtens beim kleinen Zehenten. Verſteht ſich die Gemeinde nicht zu langjährigem Pachte, ſo wird es bei ihr gehalten, wie bei Privat-Pächtern. Auf den Grund einer ausführlichen, von den Kameralbeamten durch Augenſchein zu prüfenden Feldertrags-Beſchreibung wird ein Anſchlag gemacht [4]), und dieſer nun in öffentlicher Verhandlung zum Meiſtgebote ausgeſetzt. Dem Pächter wird die Benützung der Zehentſcheunen, ſo wie der allenfalls vorhandenen Spannfrohnen zur Einfuhr der Zehentgarben in der Regel überlaſſen. Von der Uebernahme eines Zehentpachtes ſind ausgeſchloſſen: alle weltlichen und geiſtlichen Beamten, die Ortsvorſteher, Diejenigen, welche zur Felderbeſchreibung und Beſichtigung des Ertrages verwendet wurden, endlich Diejenigen, welche noch aus früheren Pachtverträgen etwas ſchulden. Auch iſt zu bemerken, daß in der Regel der Zehente nur an Mitglieder der pflichtigen Gemeinde verpachtet und hievon nur dann abgegangen wird, wenn ſich keiner derſelben zu einer annehmbaren Anerbietung herbeiläßt. Auch werden an Andere als

an die Gemeinde ſelbſt oder an die Geſammtheit der Pflichtigen die Zehenten nicht auf länger als auf drei Jahre verpachtet, um nicht etwaige Aenderungen in der Geſetzgebung zu erſchweren. In keinem Falle darf übrigens das Zehent-Stroh außerhalb der pflichtigen Markung verkauft oder verwendet werden [5]); eben ſo iſt bei Geldſtrafe verboten, daß der Zehente von den Pächtern nicht würklich erhoben, ſondern nur der Pachtſchilling auf die Pflichtigen vertheilt und von ihnen zur Einlieferung an die Finanzbehörde eingezogen wird [6]). In welchen Fällen dem pflichtigen Eigenthümer ausnahmsweiſe eine Verwandlung der Naturalabgabe in ein Surrogat geſtattet wird, darüber ſiehe oben, §. 233, S. 530. — Der Selbſteinzug der Zehenten findet nur ſtatt, wenn entweder kein annehmbares Pachtgebot erfolgt, oder eine Verabredung der Bietenden vermuthet wird [7]).

3) Aus Lehen und Zinsgütern. Sehr beträchtlich iſt die Zahl derjenigen Bauerngüter, bei welchen dem Staate ein Lehenobereigenthum oder wenigſtens ein Recht auf ewige Zinſen und Gülten zuſtehen. Namentlich ſind in denjenigen neuerworbenen Landestheilen, welche früher geiſtlicher Herrſchaft unterworfen waren, Verhältniſſe dieſer Art faſt die Regel. Es bedarf kaum der Bemerkung, daß der Staat dieſes Einkommen nicht aus einem ſtaatsrechtlichen Titel beſitzt, ſondern daß es rein privatrechtlicher Natur iſt, wie denn auch eine große Anzahl von Privatperſonen, Stiftungen u. ſ. w. ähnliche Rechte beſitzen. Die Geſetzgebung begünſtigt übrigens dieſe Verhältniſſe nicht, ſondern hat wenigſtens für einen bedeutenden Theil dieſer Lehensabgaben gänzliche Ablöſung oder wenigſtens minder drückende und beſchwerliche Erhebungsarten geſtattet, ſ. hierüber oben, §. 233, S. 527 [8]).

4) Aus Zinſen von Activcapitalien. Dieſe Activcapitalien ſind hauptſächlich Zieler von erkauften Domainen.

5) Aus außerordentlichen Einnahmen, z. B. Beiträgen zu den Gymnaſien, Revenüen-Ueberſchüſſen der Limpurg'ſchen gemeinſchaftlichen Rentämter, Erlös von altem Material u. dgl.

Der aus dieſen fünf Einnahmequellen ſich bildende Roh-Ertrag des Kammergutes beträgt für jedes Jahr der Finanzperiode von $18\frac{39}{42}$ [9]) die Summe von 2,460,060 fl. [10]); da jedoch von demſelben wieder die Summe von 518,286 fl. an Elementar-Koſten abgeht: ſo ergiebt ſich als jährlicher Rein-Ertrag: 1,821,774 fl. [11]).

1) V.O. vom 2ten Juni 1812, Rbl., S. 285; (ungedr.) Miniſterial-Erl. vom 23ten Sept. 1830; 20ſten März 1834. In welchen Ausnahmsfällen von einer Wiederverpachtung in öffentlicher Verſteigerung abgeſtanden und dem bisherigen Pächter das Recht verlängert werden kann, darüber ſ. (ungedr.) Fin.Miniſt.-Erl. vom 11ten Febr. 1834.

2) Die Zahl der dem Staate gehörigen Zehnten iſt, theils durch den Ankauf von Herrſchaften, theils durch Erwerbung von Zehentrechten mit Grundſtocksgeldern, im Steigen. Am 1ſten Oct. 1837 beſaß die Finanz-Verwaltung 3,964 Fruchtzehenten, von welchen 3,623 auf mehrere Jahre, 311 auf Ein Jahr verpachtet waren. Nach officiellen Notizen hatte der Staat im J. 1829 das Zehentrecht in folgendem Umfange in Anſpruch zu nehmen: 1) der große Zehente ſtand ihm von 1,077,101 M. zu, alſo nicht ganz von der Hälfte des Ackerfeldes; hievon wurden 425 M. durch Selbſteinzug, mittelſt jährlicher Verpachtung 203,809 M., durch mehrjährige Verpachtung 879,426 M., durch Geld-Surrogate 23,447 M. benützt. 2) Den kleinen Zehenten hatte die Finanz-Verwaltung von 372,841 M., ungefähr von $\frac{1}{7}$ des Ackerfeldes; 3) der Heu- und Oehmd-Zehente ſtand ihr zu von 76,258 M., d. h. von $\frac{1}{10}$ ſämmtlicher Wieſen; 4) der Weinzehente endlich 50,754 M. von oder von etwas mehr als der Hälfte der ſämmtlichen Weinberge; 5) der Novalzehente endlich ſtand (1829) dem Staate auf 83,287 M. zu. S. Memminger's Jahrb., 1829, H. 1, S. 204 fg., 1836, H. 2, S. 32 fg.

3) Ueber den Inhalt, die Anfertigung und die Erneuerung der Lagerbücher ſ. Chriſtlieb (eigentlich: Autenrieth,) Einleitung in die Amts-Praxis eines Rechnungs-Beamten, S. 45 fg.

4) Die Fixirung der Zehenten in eine beſtändige Fruchtgült iſt nicht nur ſchon wiederholt in der Ständeverſammlung als Wunſch ausgeſprochen worden (ſ. z. B. Verh. der K. d. A., 1824, H. 18, S. 191); ſondern auch die Regirung hat ſich bemüht, durch dieſe Einrichtung dem läſtigen Geſchäfte der alljährlichen Einſchätzung und Verpachtung auszuweichen: allein die Gemeinden ſollen ſich bis itzt nicht geneigt gezeigt haben, in dieſen Vorſchlag einzugehen, ſ. Verh. der K. d. A., 1830, H. 3, S. 754. Selbſt angebotene Vortheile ſollen ſie nicht dazu bewogen haben. Allein die Frage iſt, ob dieſe angebotenen Vortheile ſo bedeutend waren, als die Regirung ſie, ohne poſitiven Verluſt, anbieten konnte? Denn nicht zum Vortheile der Staatskaſſe, ſondern zu dem der Pflichtigen ſollte die Verwandlung vorgenommen werden. Genug iſt, wenn die erſtere nichts verliert.

5) Näheres über das Zehentrecht an und für ſich, namentlich über die Frage, was zum großen und was zum kleinen Zehenten gehöre, wie es mit der Auszehntung in der Brache, in den Ländern, bei einem nichtzelglichen Baue von Zehentfrüchten zu halten ſey, ſ. bei Chriſtlieb, (Autenrieth,) Einleitung in die Amts-Praxis eines Rechnungs-Beamten, Bd. I, S. 119 fg., und bei Reyſcher, Handbuch der Amts-Praxis der Kameralbeamten, 2te Aufl., S. 260 fg. In eben dieſen Werken iſt auch im Einzelnen angegeben, welche Formen bei der Verpachtung eines Zehenten zu beobachten ſind. Man vergl. auch Herzog's ſtaatswirth. Blätter, H. 2, S. 27 fg.

6) (Ungedr.) Miniſt.-Verf. vom 29ten März 1836.

7) S. Chriſtlieb, a. a. O., S. 186 fg.

8) Die nichts Eigenthümliches enthaltenden Regeln über den Einzug dieſer Art von Gefällen ſ. bei Chriſtlieb, a. a. O., S. 79 fg.

9) Der Ertrag des Kammergutes iſt natürlich, ſchon wegen der wechſelnden Fruchtpreiſe, ziemlich verſchieden in den einzelnen Jahren. So war z. B. in den ſechs Jahren 1829—35 der Unterſchied zwiſchen der höchſten (183½) und niederſten Einnahme-Summe (183⅘) nicht weniger als: 521,670 fl. S. die einzelnen

Angaben, nach Geld und Naturalien, in dem Finanz-Commiſſ.-Berichte der K. d. A. von 1836, in deren Verh., Beil.-H. 4, 2, S. 5, (wobei jedoch zu bemerken iſt, daß unter den aufgeführten Summen auch die Einnahmen aus Hoheitsgefällen enthalten ſind, welche hier ausgeſchieden und unten, in §. 294, beſonders berechnet werden.)

10) Die Geſammtſumme des Rohertrages für die Periode von 18$\frac{39}{42}$ bildet ſich aus nachſtehenden einzelnen Poſten: a) aus Staatsgütern: 313,234 fl.; b) aus Zehenten und Theilgebühren: 1,212,290 fl.; c) aus Lehen- und Zins-Gütern: 687,520 fl.; d) aus Zinſen von Activ-Poſten: 9,760 fl.; e) aus außerordentlichen Einnahmen: 30,000 fl. Wozu noch 48,313 fl. als der über den Etatspreiſen ſtehende höhere Berechnungspreis der abgegebenen Beſoldungs-Naturalien kommt; ſo wie 144,798 fl., als um welche die Stände den Geldwerth der Früchte im Durchſchnitte höher annahmen. — Die Finanz-Commiſſions-Berichte auf jeden ordentlichen Landtage enthalten die Nachweiſungen über die einzelnen Einnahme-Quellen und Berechnungs-Gründe. So gerne nun zuzugeben iſt, daß dieſe Berichte über den Domainen-Ertrag in der jüngſten Zeit an Klarheit und Logik ſehr gewonnen haben, ſo iſt doch eine weſentlich verſchiedene Einrichtung derſelben immer noch Bedürfniß, indem die itzige Art der Berechnung von Einnahme und Elementarkoſten nichts weniger als überſichtlich iſt. Und doch ſollte man denken, es ſey leicht und einfach die Ueberſicht zu geben, wenn a) zuerſt der ſämmtliche Roh-Ertrag unter den einzelnen Hauptrubriken angegeben, dann b) die Ausgaben davon abgezogen würden, nnd zwar zuerſt die Elementar-Ausgaben bei jeder einzelnen Einnahmequelle, dann der allgemeine Amtsaufwand der Domanial-Verwaltung. Hieraus würde ſich c) der Rein-Ertrag ergeben, bei welchem denn nun ſummariſch anzugeben wäre, welche Naturalien in Tax-Preißen, welche in Etats-Preißen abgegeben werden müſſen, welche andere zum freien Verkaufe übrig bleiben. Man würde ſehr irren, wenn man hierin nur eine andere Manipulation erblicken würde, indem eine richtigere Zuſammenſtellung auch über den abſoluten und relativen Werth der verſchiedenen Zweige des Domanial-Haushaltes den Ständemitgliedern leichter Andeutungen und Aufforderungen gäbe.

11) Die einzelnen Elementar-Unkoſten ſind für jedes Jahr der Periode von 18$\frac{39}{42}$ folgende: 1) Allgemeine Amtsausgaben (Beſoldungen und Kanzleikoſten der Kameralämter u. ſ. w.) 246,403 fl.; 2) beſondere Amtsausgaben; a) auf Staatsgüter: 102,685 fl.; b) für Aufwand auf Zehenten; 25,513 fl.; c) für Lehen- und Zins-Güter: 16,151 fl.; d) Abgang: 40,328 fl. (worunter aber allerdings auch der Abgang von den Hoheitsgefällen begriffen iſt); c) Paſſivcapital-Zinſen: 4,814 fl.; g) außerordentliche Ausgaben: 34,369 fl.; f) Pachtſumme der Univerſitäts-Güter: 23,850 fl.; das Nähere ſ. in den Verh. der K. d. A., 1839, Beil.H. 1, 2, S. 30. Es bedarf übrigens wohl kaum der Bemerkung, daß dieſer ſämmtliche Elementar-Aufwand nicht blos als durchlaufender Poſten bei den Staats-Einnahmen, ſondern bei den Staats-Ausgaben unter den gehörigen Rubriken vertheilt, erſcheinen ſollte; wogegen natürlich die Roh-Einnahmen ohne Abzug unter der Einnahme im Budget erſchienen. Die itzige Verrechnungsweiſe enthält in ſo fern eine Täuſchung, als die Geſammt-Summe der von den Unterthanen zu bezahlenden und von der Verwaltung verbrauchten Gelder um eine halbe Million zu klein erſcheint. Derſelbe Fall iſt mehr oder weniger bei allen Einnahmequellen, und ſomit dieſe Darſtellung um ſo mehr zu rügen.

2) Forſten.

Einen ſehr bedeutenden Theil der württembergiſchen Staatsdomainen machen die Waldungen aus. Ihr Umfang (572,128 Morgen) und ihr (Ertrag 2,338,834 fl. Roh- und 1,324,533 fl. Rein-Ertrag, außer 12,000 fl. von den Holzgärten und 24,000 fl. von den Jagden) ſind gleich wichtig. — Bei keiner Art von Staatseigenthum kommen ſo bedeutende Fragen hinſichtlich der Bewirthſchaftung zur Sprache; indem hier das rein finanzielle Intereſſe in mehr als Einer Beziehung mit dem ſtaatspolizeilichen ſtreitet. Nicht nur könnte nämlich die Regirung in einer Devaſtation der Waldungen außerordentliche Hülfsquellen für Staatsbedürfniſſe ſuchen, während das Volkswohl unter allen Umſtänden eine nachhaltige Bewirthſchaftung, und ſomit

Sicherſtellung der Nachkommen, verlangt; ſondern es iſt ſchon der an ſich ſehr natürliche Wunſch der Finanz-Verwaltung einen möglichſt hohen Ertrag aus ihren Waldungen durch jede erlaubte Steigerung der Holzpreiſe zu erzielen mit dem Nutzen der Gewerbenden und den Anſprüchen der Mehrzahl auf Befriedigung der nothwendigſten Lebensbedürfniſſe im Widerſpruche. Wenn nun in erſterer Beziehung die Geſetzgebung ſich für die dem allgemeinen Intereſſe zuträgliche Anſicht erklärt hat, und theils durch techniſch-richtige Behandlung, theils durch Schutz der Waldungen das Ziel zu erreichen ſucht: ſo iſt es eine kaum zu bejahende Frage, ob auch in der zweiten Beziehung der Volks-Nutzen dem Staats-Nutzen vorgezogen wird? Wenigſtens ſpricht der immer ſteigende Ertrag der Staatswaldungen, welcher denn doch hauptſächlich von einer Steigerung der Holzpreiße herrührt, offenbar dagegen [1]). — Natürlich tritt bei ſolchen Fragen die Wichtigkeit der Jagd-Ausübung, welche eine frühere rohere Zeit als Höchſtes anſchlug, weit in den Hintergrund.

1) In den Verh. der K. d. A., 1836, Beil.-H. 4, 2, S. 25 fg. iſt eine Zuſammenſtellung des Forſt-Ertrages von 1828—1839 zu finden; daſ., 1839, H. 1, 2, S. 40 fg. der Voranſchläge für 18$\frac{39}{42}$. Es ergiebt ſich daraus ein beſtändiges und höchſt bedeutendes Steigen ſowohl des Roh- als des Rein-Ertrages. Noch im J. 1830 wurde der Roh-Ertrag nur auf 1,330,000 fl., der Rein-Ertrag auf 635,000 fl. angenommen!

a) Bewirthſchaftung der Forſten.

§. 287.

α) Sorge für möglichſt guten Stand der Waldungen.

Die geſetzlich ausgeſprochene Aufgabe der württembergiſchen Forſtverwaltung iſt: die möglich größeſte und

beſte Holzmaſſe auf der möglich beſchränkteſten Fläche zu erzeugen [1]). Die beiden Hauptmittel hierzu ſind: die nachhaltige Bewirthſchaftung der ſchon vorhandenen Waldbeſtände, ſo daß alſo in keinem Jahre weiter gefällt wird, als in demſelben wieder zuwächst [2]); und die Verbeſſerung der Waldungen, wo dieſelben eine ſolche zulaſſen.

1) Was die nachhaltige Bewirthſchaftung der Staatswaldungen betrifft, ſo kann dieſe nur dann in Stand gebracht werden, wenn a) genaue Nachrichten über den gegenwärtigen Zuſtand der Waldungen, alſo über ihre Ausdehnung, ihre Beſchaffenheit, ihre Ertragsfähigkeit eingeſammelt, b) auf dieſe Nachrichten techniſch richtige Nutzungsplane gegründet, und c) endlich dieſe durch Ausführung auf dem Terrain, namentlich durch Eintheilung der Waldfläche in Schläge und durch regelmäßige Hiebführung, ins Leben gerufen werden.

Dieſe erſte Forderung wird erfüllt durch die von den Oberförſtern unter Zuziehung der betreffenden Revierförſter zu entwerfenden Waldbeſchreibungen, und die, eine nach Beſitzern geordnete Aufzählung der beſtockten und nicht beſtockten Waldflächen enthaltenden, vom Revierförſter zu führenden Waldregiſter [3]).

Zur Feſtſtellung der techniſch geregelten Nutzungsplane ſchreibt der Staat ſeinen Beamten folgende Geſchäfte vor: zuerſt die Entwerfung der Claſſifications-Regiſter, d. h. die Verzeichnung der Waldungen nach ihren Beſtandesgattungen; der Förſter hat die Notizen zu liefern, der Oberförſter ſie an Ort und Stelle zu prüfen und richtig zu ſtellen [4]). Hierauf folgen die Ordnungs- und Taxations-Regiſter, in welchen die Beſtände nach ihrem Alter und der Zeit ihrer Haubarkeit, mit dem wahrſcheinlichen Betrage ihres Ertrages nach beſtimmten Perioden verzeichnet ſind [5]). Auf dieſe Arbeiten werden denn nun endlich die Nutzungsplane gegründet, und zwar ſind ihrer dreierlei: der all-

gemeine theilt die ſämmtlichen Beſtände ſo ein, daß jährlich ein ungefähr gleicher Ertrag ſich ergiebt; von zehn zu zehn Jahren (vom Jahre 1818 an zu rechnen) werden auf den Grund dieſes allgemeinen Nutzungsplanes die periodiſchen gegründet, welche auf die indeſſen vorgekommenen Culturen, Unglücksfälle u. ſ. w. Rückſicht nehmen; endlich wird alljährlich mit Berückſichtigung der einzelſten Verhältniſſe der jährliche Nutzungsplan entworfen [6]). — Alle dieſe Arbeiten ſind den Kreisfinanzkammern einzuſchicken und von dieſen, nach vorgängiger Reviſion, zu genehmigen.

Die Vollziehung der genehmigten Nutzungsplane iſt hauptſächlich das Geſchäft des Förſters. Er hat die Schläge zu ſtellen, das Holz anzuweiſen und auszuzeichnen, die Fällung zu leiten, für die zeitige Räumung des Waldes zu ſorgen und über das Ergebniß die Fällungsnachweiſungen und Schlagaufnahmsregiſter zu liefern [7]).

Durch periodiſche Viſitationen hat ſich der betreffende Kreisforſtrath von der Vollziehung der techniſchen Arbeiten zu überzeugen.

Außer dieſen Verfügungen über geregelte Verwendung der Holzbeſtände iſt aber auch noch Sorge getragen worden, daß nicht durch ungebührlichen und ungeordneten Gebrauch der Wald-Nebennutzungen die Forſten zu Grunde gerichtet werden. Grundſatz iſt nämlich in dieſer Beziehung, daß die Holznutzung die Hauptſache ſey, und daß alle übrigen Benutzungsarten nur als Nebenſache behandelt werden dürfen, deren Ausübung immer dem Hauptzwecke untergeordnet bleiben müſſe [8]). Dabei iſt übrigens zu bemerken, daß das rechtliche Verhältniß bei dieſen Nebennutzungen ein doppeltes iſt. Theilweiſe hängt die Erlaubniß rein von dem Willen der Behörden ab, und nach dem oben angeführten Grundſatze muß in dieſen Fällen die Benutzung verſagt werden, wenn die nachhaltige Bewirthſchaftung der Waldungen und ihr Holzertrag darunter Noth leiden würde; und nur aus-

nahmsweiſe iſt auch in ſolchen Fällen, wo landwirthſchaftliche oder gewerbliche Intereſſen durch die Verſagung einen ſehr bedeutenden Schaden erleiden würden, die Gewährung den Behörden geſtattet [9]). Theilweiſe aber ſteht den Fordernden ein Recht zur Seite, welches ſie entweder durch ſchriftliche Urkunden oder durch „rechtmäßiges Inhaben“ zu erweiſen im Stande ſind; dann muß natürlich (bis ein Abkommen mit ihnen getroffen werden kann) auch eine für den Wald minder zuträgliche Benutzungsart oder Ausdehnung ungehindert und ungeſchmälert beſtehen bleiben [10]).

2) Für die Verbeſſerung des Zuſtandes der Staatswaldungen wird geſorgt durch die Anpflanzung bisher unbewachſener Flächen, namentlich wenn ſie innerhalb der Waldgränzen gelegen ſind (durch Culturen). Zum Behufe derſelben iſt den Förſtern nicht nur zur Pflicht gemacht, eigene Regiſter über die nicht beſtockten Waldflächen zu liefern [11]), ſondern es ſind auch dreierlei Verbeſſerungsentwürfe, Culturplane, zu fertigen; nämlich ein allgemeiner, ein periodiſcher, von zehn zu zehn Jahren zu revidirender, endlich drittens ein jährlicher. Alle drei Arten haben die Revierförſter zu entwerfen, die Oberförſter zu berichtigen; die Entſcheidung aber ſteht den Finanzkammern zu, welche dazu den betreffenden Oberförſter und noch einen andern ſeiner Amtsgenoſſen einzuberufen haben [12]).

Eine nothwendige Ergänzung dieſer Sorgfalt für die Verbeſſerung der vorhandenen Waldflächen iſt die Beſtimmung, daß eine gänzliche Ausſtockung nicht ohne überwiegende Gründe für die Nothwendigkeit, oder wenigſtens Nützlichkeit, und ohne Zuſtimmung der höheren Behörde vorgenommen werden darf [13]).

1) S. techniſche Anweiſung für das Forſtperſonal, §. 1 bis 6, 35 und 36.

2) S. Inſtruction für die Förſter von 1821, §. 4. Ein Formular

einer ſolchen Waldbeſchreibung ſ. in der Techniſchen Anleitung als Beilage.

3) S. Inſtruction für die Förſter, a. a. O. Der Inſtruction gemäß mußten urſprünglich auch noch ſtatiſtiſche Ueberſichten von den Förſtern und Oberförſtern entworfen werden; allein durch V.O. vom 8ten October 1827 ſind ſie wieder aufgehoben worden. S. Widenmann, Forſtliche Blätter, H. 7, S. 48 und 95.

4) S. Inſtruction für die Oberförſter, §. 8.

5) S. daſelbſt, §. 9; Techniſche Anweiſung, §. 38 fg. Vergl. damit: Widenmann, Darſtellung des württembergiſchen Forſtabſchätzungsverfahrens, der Mängel und der zu wünſchenden Verbeſſerungen deſſelben, (in deſſen Forſtl. Blättern, H. 2.)

6) S. die angeführte Inſtruction, §. 12 fg.; Techniſche Anweiſung, §. 40 fg. — Schon die Forſtordnung von 1614 verlangt die Stellung regelmäßiger Schläge und verbietet die Femmelwirthſchaft; daß aber dieſe letztere bis in die neueſten Zeiten nicht ausgerottet werden konnte, darüber ſ. Seutter, Abriß der Forſtverwaltung W's, S. 53.

7) Das Nähere über die vom Förſter in dieſer Beziehung zu beſorgenden Geſchäfte ſ. in der Inſtruction für die Förſter, §. 6 bis 12; vgl. auch Schmidlin, Bd. II, §. 245 — 248.

8) S. Techniſche Anweiſung, §. 6. Solche Nebenbenutzungen ſind theils manche Benutzungsarten der Holzpflanzen zu beſtimmten techniſchen Zwecken, z. B. zum Harzen, zur Gerberlohe, zu Reifen, Wieden, Baſt u. dgl.; theils Benutzung der Früchte derſelben, alſo: Maſt, wildes Obſt, Samen; theils endlich Benutzung der im Walde wachſenden Gräſer durch Weide oder Gräſerei.

9) S. Techniſche Anweiſung, a. a. O.

10) S. Forſtorganiſation vom 7ten Juli 1818, §. 19. Die Art und Weiſe, wie bei jeder einzelnen dieſer Nebennutzungen zu verfahren iſt, ſ. bei Schmidlin, Bd. II, §. 416 — 464.

11) S. Inſtruction für die Förſter, §. 20; ein Proberegiſter ſ. in der Techniſchen Anweiſung, Anhang, Nr. 11.

12) S. Inſtruction für die Förſter, §. 21 fg.; V.O. vom 1ſten October 1827, Schmidlin, Bd. II, §. 298 fg. Die techniſchen Vorſchriften über die verſchiedenen Arten von Culturen, daſelbſt, §. 255 — 296.

13) S. Schmidlin, Bd. II, S. 3 fg.

§. 288.

β) Verwendung des Forſtertrages.

Der jährliche Holzertrag der Staatswaldungen wird auf vierfache Weiſe verwendet, nämlich: zu Abgaben von Holzgerechtigkeiten, welche einzelnen Unterthanen oder Korporationen zuſtehen; zur Geſtattung des Einſammelns dürren Leſeholzes; zur Befriedigung der eigenen Bedürfniſſe des Staates; endlich zum freien Verkaufe in beſtimmten Preiſen. Was

1) die Abgabe der Holzgerechtigkeiten betrifft, ſo hat der Staat theils in Folge von Verträgen und Beſtimmungen der Lagerbücher, theils aus unvordenklichen Gewohnheitsrechten, theils endlich namentlich auch als Lehensherr, eine bedeutende Menge von Holz an ganze Gemeinden, Stiftungen oder einzelne Unterthanen abzugeben [1]). Dieſe Abgabe geſchieht entweder in ſogenannten Gnadenpreiſen oder auch ganz unentgeldlich. Die Abgabe der Holzgerechtigkeit geht jeder anderen Verwendung des Ertrages voraus, und eine anerkannt gültige Forderung dieſer Art ſoll auf keine Weiſe erſchwert oder beſchränkt werden. Nur wenn Zweifel über das Recht, oder wenigſtens über deſſen Ausdehnung, obwalten, kann die Vorlegung des Rechtstitels verlangt werden [2]). Um eine genaue Ueberſicht über das jährliche Bedürfniß zu erhalten, haben die Oberförſter in dem Bedürfnißregiſter die Holzgerechtigkeiten zuſammenzuſtellen; alle zehn Jahre ſoll eine Reviſion und Berichtigung derſelben vorgenommmen werden [3]). — Um die Aufhebung dieſer läſtigen und nicht ſelten durch die itzige Höhe der Holzpreiſe außer allen Verhältniſſen gekommenen Abgabe ſo viel möglich zu bewürken, iſt verordnet, daß bei der Allodification von Lehengütern, welche Holzgerechtigkeiten haben, dieſelbe immer aufgehoben und, in 20fachem Betrage capitaliſirt, an der Allo-

dificationsſumme abgezogen werden ſoll. Nur wenn ein ſolches Capital größer als die Allodificationsſumme wäre, und ſomit dem Lehensmanne außer der Freiheit ſeines Gutes auch noch Geld herausgegeben werden müßte, wird nicht ſo verfahren, ſondern alsdann, (wenn der Lehensmann den Geldüberſchuß nicht freiwillig aufgeben will,) der Allodification gar nicht Statt gegeben [4].

2) Auch da, wo der Staat keine privatrechtliche Verpflichtung dazu hat, geſtattet er das unentgeldliche Sammeln dürren Leſeholzes in ſeinen Waldungen. Die näheren Beſtimmungen ſind, daß ſolches Holz nicht mit ſchneidenden eiſernen Werkzeugen aufgearbeitet und nicht mit Fuhrwerken abgeführt werden darf. Es werden in der Regel den darum Bittenden Leſeholzzettel ausgetheilt [5].

3) Das eigene Holzbedürfniß des Staates zerfällt in folgende Abtheilungen:

a) die Holzlieferungen für die Civilliſte [6];
b) die Abgaben an die Behörden und Inſtitute zur Heizung der öffentlichen Gebäude;
c) die — itzt nur noch ſeltenen — Holzbeſoldungen von Staatsdienern oder Penſionirten [7];
d) die Holz- und Kohlenbedürfniſſe der königlichen Eiſenwerke [8];
e) der Holzverbrauch der Garniſonen [9].

Als allgemeine Grundſätze ſind hierbei nachſtehende Beſtimmungen anzuführen: Erſtens, die Abgabe dieſer Holzquantitäten geſchieht nicht unentgeldlich von der Forſtverwaltung (mit einziger Ausnahme des eigentlichen Beſoldungsholzes,) ſondern es iſt von den betreffenden Kaſſen oder Individuen die feſtgeſetzte Bezahlung zu leiſten [10]. Zweitens, die Abgabe des Holzes zur Hofhaushaltung, eben ſo zu Beſoldungen und zur Heizung der öffentlichen Gebäude, geht jeder andern Verwendung der Naturalvorräthe vor; die übrigen, oben aufgeführten, Bedürfniſſe dagegen erhalten ihre

Befriedigung erſt, wenn die localen Bau- und Brennholz-bedürfniſſe der Einwohner des Forſtbezirkes befriedigt ſind [11]).

4) Alles, nicht für die Gerechtigkeiten oder die oben erwähnten bevorzugten Staatsbedürfniſſe verwendete Holz wird von den Forſtbehörden verkauft. — Die Art und Weiſe, in welcher dabei verfahren wird, iſt folgende: Alljährlich im Herbſte werden von den Oberförſtern die Bedürfnißregiſter nach den Meldungen der Einzelnen, oder den Averſalforderungen der Ortsvorſteher, entworfen. Dieſe Regiſter, zuſammengehalten mit den Nutzungsplanen, geben die Naturalverwendungsentwürfe. Nach erfolgter Genehmigung der Finanzkammer und erfolgter Aufarbeitung des zum Schlagen beſtimmten Holzes [12]) wird daſſelbe an den Meiſtbietenden in kleinen Partieen im Walde verſteigert. Ausgenommen ſind nur die an holzarme Gemeinden abgebenen Quantitäten, die Bauholzbedürfniſſe der Revier-Inſaſſen, gewiſſe Arten von Werkholz, das Stock- und Stangenholz, welche alle in feſten (Revier-)Preiſen abgegeben werden [13]).

Mit der Einziehung des Erlöſes für das verkaufte Holz, ſo wie überhaupt mit der Verwerthung der ſämmtlichen Waldnutzungen, haben übrigens die Forſtbehörden ſelbſt durchaus nichts zu thun, ſondern dieß, wie überhaupt die ganze Geldwirthſchaft bei den Domanialforſten, iſt Sache der Kameralverwaltungen [14]).

1) In dem Etat für 18$\frac{4}{4}\frac{2}{5}$ ſind folgende Summen aufgeführt: Holzberechtigungen für Körperſchaften und Unterthanen: Bauholz: 21,341 fl.; Nutzholz: 12,023 fl.; Brennholz: 131,771 fl.; ſ. Verh. der K. d. A., Beil.-H. 1, 2, S. 67 fg. Die Summen ſind natürlich in den neueren Etats mit dem Werthe des Holzes überhaupt auch geſtiegen.

2) Sehr häufig iſt in den württembergiſchen Geſetzen dieſe Verſicherung, daß von den Holzgerechtigkeiten nichts rechtswidrig abgebrochen werden ſoll, erneuert worden, ſ. ein Verzeichniß ſolcher Beſtimmungen bei Schmidlin, §. 350, Note 2. Die neueſte

Wiederholung iſt gegeben in der V.O. vom 7ten Juni 1818, Rbl., S. 287, und in einem (ungedr.) Erlaß vom 28ſten Febr. 1831. Gerade die häufige Einſchärfung dieſer an ſich gar nicht zweifelhaften Verbindlichkeit möchte beweiſen, daß wenige Geneigtheit bei den Finanzſtellen vorhanden iſt, ſie zu erfüllen.

3) S. Inſtruction der Oberförſter, §. 23.

4) S. (ungedr.) Finanz-Miniſterial-Decret vom 29ſten September 1824. — Die Art der Berechnung des Bauholzes iſt vorgeſchrieben durch (ungedr.) Erlaß der Finanzkammer des Jaxtkreiſes vom 7ten Februar 1824. Danach gelten folgende Grundſätze: 1) Der Staat iſt nicht ſchuldig, zu einer Vergrößerung der Gebäude Holz zu geben, noch weniger zu Neubauten. 2) Die Dauer eines Hauſes wird auf 150 Jahre berechnet. 3) Die jährliche Abgabe iſt ſomit der 150ſte Theil desjenigen Holzquantums, welches zur neuen Errichtung des Hauſes in ſeiner itzigen Größe nöthig wäre. 4) Dieſer jährliche Betrag iſt es denn nun, was capitaliſirt wird, und an der Allodificationsſumme in Abzug kommt. — Dieſelbe Behörde ſchrieb unter dem 22ſten Auguſt 1822 das Verfahren vor, wie bei den Geſuchen um Abgabe von Gerechtigkeitsbauholz zu verfahren ſey.

5) S. Erlaß vom 10ten September 1827, 25ſten Februar 1829 und 10ten Juni 1830, im Ergänzbd. zum Rbl., S. 457.

6) S. oben, Bd. I, S. 265, Note 5.

7) Die Beamten haben in einigen Orten, in deren Nähe herrſchaftliche Holzgärten ſind, zwar keine Holzbeſoldungen, aber das Recht, bis zu einem gewiſſen Maaße Holz aus dieſen Gärten ſich abgeben zu laſſen, jedoch gegen baare Bezahlung. Es darf aber nur der eigene Bedarf angenommen werden, und jeder Handel mit ſolchem Holze wird mit dem doppelten Betrage in den Armenkaſten gebüßt, ſ. V.O. vom 12ten Jänner 1818, Rbl., S. 15, und Moſer, Staatsrechnungsweſen, (Reyſcher's Samml., Bd. XVIII,) S. 327 in der Note. Die Einrichtung hat natürlich den Zweck, übermäßiger Steigerung der Holzpreiſe entgegen zu arbeiten. Einige der Holzgärten gewähren einen Ueberſchuß, andere leiden an einem Ausfalle. S. Scutter, Ueber die bisherige Adminiſtration der Brennholzmagazine oder Holzgärten in W. Stuttgart, 1821, 8; Verh. der K. d. A., 1833, II, Beil.H. 2, S. 63; 1836, Beil.H. 4, 2, S. 87; 1839, Beil.H. 1, 2, S. 78 und 96.

8) S. über dieſelben die Verh. der K. d. A., 1830, 3tes a. o. Beil. H., Abth. 2, S. 35.

9) Auch dieſe erhalten ihr Holz zu beſtimmten, etwas niederern, Preiſen.

10) S. Reſcript vom 10ten November 1818, §. 17, bei Schmidlin, Bd. I, §. 133, Note 2, S. 212.

11) S. Instruction der Oberförſter, §. 23; vergl. die Verh. der K. d. A., 1830, a. a. O., S. 34.

12) Das Fällen des Holzes wird ausſchließlich durch beeidigte Holzmacher beſorgt. Ausführliche Vorſchriften ſ. bei Widenmann, Forſtliche Blätter, H. 7, S. 115 fg.

13) V.O. vom 30ten November 1836, Rbl., S. 642, und beſonders gedruckte nähere Vorſchriften vom 25ſten Februar 1837 und vom 13ten Februar 1838. Dieſe Einrichtung erſetzt die frühere der allgemeinen Abgabe nach Revierpreiſen, welche zu vielen Klagen über unbillige Begünſtigungen und zur Verderbniß manches Forſtbeamten Anlaß gegeben, ferner nicht nur das Holzerzeugniß des Staates, ſondern auch das der waldbeſitzenden Privaten in einem künſtlichen Preiſe erhalten hatte. Daß die neue Einrichtung, ſo weit ihre Folgen bis itzt vorliegen, eine bedeutende Steigerung der Holzpreiſe zur Folge hatte, ſomit ein volkswirthſchaftlich nicht wünſchenswerthes Verhältniß, iſt freilich auch nicht zu läugnen. Vorſchläge, welche wenigſtens eine künſtliche Steigerung zu verhindern beſtimmt ſind, ſ. in den Verh. der K. d. A., 1839, Beil. H. 1, 2, S. 49 fg.

14) Bis zum Jahre 1807 war das Forſtperſonal mit der Verrechnung beauftragt; von dieſem Jahre bis zum Jahre 1819 beſtanden eigene Forſt-Kaſſiere; nun wurden aber auch dieſe aufgehoben, und die Kameral-Aemter erhielten die ganze Verrechnung der forſtlichen Einnahmen und Ausgaben, ſ. V.O. vom 4ten Juni 1819, §. 3, Rbl., S. 294. — Die Geſammtſummen des Roh- und des Reinertrages der Waldungen für 1839—42 ſind oben, S. 796, bereits angegeben. Es iſt hier nachträglich nur noch ſo viel zu bemerken, daß unter den Einnahmen die hauptſächlichſten Poſten ſind: Forſteiliche Rechte (Straf-, Conceſſionsgelder u. ſ. w.) etwa 12,000 fl., und Holzertrag 2,179,681 fl.; unter den Ausgaben aber: Beſoldungen (alle hierher gehörigen Poſten zuſammengerechnet), ziemlich über 300,000 fl.; Wegkoſten 73,000 fl.; Culturkoſten 63,000 fl.; Holzmacherlöhne 269,809 fl.

§. 289.

γ) Holzhandel. — Floßweſen.

Handel mit Holz, ſey es eigenes Erzeugniß, ſey es zum Handel aufgekauft, iſt Jedem (mit Ausnahme der Staatsbeamten) völlig erlaubt [1]); und die manchfachen früher dagegen beſtandenen Geſetze ſind aufgehoben [2]). Ausſchließlich privilegirte Handelsgeſellſchaften zum Betriebe des Holzhandels beſtehen nicht mehr. Dieſe Erlaubniß iſt nicht blos vom Handel mit Holz im Innern des Königreiches zu verſtehen, ſondern es iſt auch, natürlich unter Beobachtung der Zollſätze für den Eingang, Ein- und Ausfuhr des Holzes geſtattet [3]).

Sehr wichtig für den Holzhandel iſt das Recht zu flößen. Der württembergiſche Staat nimmt daſſelbe als Folge ſeines Waſſerregales in Anſpruch, und benützt es theils für ſich ſelbſt zur Verſehung ſeiner Holzmagazine u. ſ. w., theils aber giebt er auch Privaten Erlaubniß, die Gewäſſer mit ihren Flößen zu befahren [4]). — Theils in Folge dieſes Regalitäts-Verhältniſſes, theils aus polizeilichen Rückſichten hat der Staat von den älteſten Zeiten her eine große Menge von Verordnungen über die Verbindlichkeiten und Rechte der Flößer, über die Art und Weiſe des Flößens u. ſ. w. erlaſſen, oder Verträge darüber mit benachbarten Staaten abgeſchloſſen [5]). Die Mehrzahl dieſer Beſtimmungen dürfte jedoch außer Gebrauch gekommen ſeyn, und das Ganze eine neue vollſtändige Regulirung verdienen.

1) S. Gen.Reſcr. v. 27ſten Mai 1797, bei Kapff, Samml., S. 443.

2) S. Gen.V.O. vom 14ten Febr. 1812, Rbl., S. 163. — Unbegreiflich iſt, wie Hezel, Repertorium, Bd. I, S. 332, Note, ausdrücklich behauptet, es beſtehen dennoch die älteren Geſetze gegen den Aufkauf von Holz zum Wiederverkauf immer noch. Die angeführte Generalverordnung ſagt ja ausdrücklich das Gegentheil und es werden doch die abgeſchmackten Verbote des Aufkaufes nicht gar noch gegen die Geſetze ſelbſt aufrecht erhalten werden ſollen!

3) S. Zolltarif von 1836, Nr. 12; Ausgangszoll beſteht keiner für Holz.

4) S. Schmidlin, Bd. II, §. 354. — Es ſind jährlich ungefähr 10,000 fl. als der Ertrag der Concesſion im Etat aufgeführt.

5) S. das mit einem Vertrage mit Baden vom J. 1342 (richtiger 1322, ſ. Reyſcher, Geſetzſammlung, Bd. XVII, 1, S. 1) anfangende Verzeichniß der Verordnungen und Uebereinkünfte wegen des Floßweſens bei Schmidlin, Bd. II, §. 354, Note 1.

§. 290.

b) Forſtſchutz.

Eine zweite ſehr nothwendige Thätigkeit des Staates hinſichtlich ſeiner Waldungen iſt der Schutz, welchen er denſelben theils durch Aufſtellung einer Schutzmannſchaft, theils durch eine eigene Forſtgerichtsbarkeit zuzuwenden ſucht.

Das Schutzperſonal beſteht zunächſt aus den Waldſchützen und den Forſtwarten; allein es hat auch der Revierförſter, ſo viel ihm ſeine techniſchen Geſchäfte Zeit übrig laſſen, ſich dem Schutze ſeines Diſtrictes durch bewaffnetes Begehen deſſelben zu widmen. Im Falle der Forſtdiener auf Waldfrevler ſtößt, hat er die ihm Bekannten aufzuzeichnen, Unbekannte aber zu verhaften und vor den nächſten Gemeindevorſtand zu führen, damit über ihre Perſon die nöthige Gewißheit erhalten werde. Nur im Falle der Widerſetzlichkeit, keineswegs aber in dem der Flucht des Betroffenen, darf von den Waffen Gebrauch gemacht werden [1]).

Was die Abrügung der ſo ſehr zahlreichen Eigenthumsverletzungen gegen die Waldbeſitzer betrifft, ſo iſt ſie in der Regel den Forſtbehörden überlaſſen. Von dieſer Regel machen nur diejenigen Fälle eine Ausnahme, welche von den Geſetzen nicht mehr zu den Forſtfreveln, ſondern ſchon zu den gemeinrechtlichen Verbrechen gezählt werden; nament-

lich Widerſetzlichkeit gegen Forſtbeamte bei der Ausübung ihrer Forſtpolizei, ferner der Diebſtahl des ſchon aufgeklafterten Holzes [2]). — Die ordentlichen Strafbehörden ſind die Forſtämter, welche zu dieſem Behufe periodiſche Forſt-Ruggerichte zu halten haben; im Falle eines Recurſes, oder wenn die zuerkennende Strafe die Befugniß des Forſtamtes überſteigt, entſcheidet die Kreis-Finanzkammer [3]). Dieſe Gerichtsbarkeit wird von den königlichen Stellen nicht nur bei Fremden in den Staatswaldungen, ſondern auch bei ſolchen, welche in Gemeinden- und Körperſchafts-Waldungen, oder in denen der Privaten begangen wurden, geübt. Ueber die den Standesherren und dem ritterſchaftlichen Adel eingeräumte Patrimonial-Forſtgerichtsbarkeit ſ. oben, Bd. I, S. 489 und 511.

Die Anzeige der begangenen Waldfrevel geſchieht in der Regel durch das untergeordnete Forſtperſonal, welches, bis zum Revierförſter einſchließlich, zur Führung eigener Rug-Regiſter, d. h. tabellariſche Verzeichniſſe der von ihm entdeckten Waldfrevel, und zur monatlichen Eingabe an die Forſtämter verpflichtet iſt, dagegen aber auch Anbringegebühren erhält [4]). Bei der Abhaltung des Rug-Gerichtes ſind die Angeſchuldigten perſönlich vorzuladen und über ihre Vertheidigung zu hören; über jeden Fall muß das Weſentliche im Protocolle eingetragen und dieſes am Ende mit der Unterſchrift ſämmtlicher anweſender Forſtbedienten aller Grade beglaubigt werden. Jeder beeidigte Forſtdiener hat bei ſeinen Anzeigen ſo weit öffentlichen Glauben, daß ſeine einzige Ausſage zum vollen Beweiſe gegen den Angeſchuldigten hinreicht, wenn er, der Angeber, Augenzeuge von der in Frage ſtehenden Handlung war und dieſelbe nach ihren genaueren Umſtänden angeben kann, der Angeklagte aber nicht im Stande iſt, dieſe Angabe zu widerlegen [5]).

Mit der Strafe wird zu gleicher Zeit über Schadens-erſatz und Rug-Gerichtsgebühren geſprochen [6]).

1) S. die verſchiedenen geſetzlichen Beſtimmungen hierüber bei Schmidlin, Bd. I, §. 77—80.

2) S. Inſtruct. für die Oberförſter, §. 5.

3) S. Decret vom 8ten Dec. 1818, Rbl., 1819, S. 5; Inſtruct. für die Oberförſter, §. 3. — Die Strafcompetenz der Forſtämter geht nach der erſtgenannten V.O. bis zu 10 fl. Geld und 5 Tagen einfaches Gefängniß.

4) Inſtruct. für die Waldſchützen, §. 8 fg.; Inſtruct. für die Revierförſter, §. 2; Inſtruct. für die Oberförſter, §. 3. — Dem gewiß ſehr gegründeten Antrag der Finanz-Commiſſion der K. d. A., den Revierförſtern den Bezug der Delations-Gebühren, als eine ſyſtematiſche Herabwürdigung ihres Standes, zu erlaſſen, (ſ. Verh. d. K. d. A., 1833, II, Beil.-H. 1, S. 59 fg.) trat zwar die zweite, nicht aber auch die erſte Kammer bei. Die einſeitige Adreſſe der K. d. A. hatte keine Folge.

5) S. Gen. V.O. vom 15ten Oct. 1744 in Pfeil's Realinder, S. 321; ferner Landrecht, Thl. I, Tit. 43, §. „Es iſt auch u. ſ. w." — Unbeeidigten oder ausländiſchen Forſtdienern ſteht eine ſolche publica fides nicht zu; nur durch Verträge mit Baiern, Baden und H. Darmſtadt iſt die Ausnahme gemacht, daß auch den Forſtbeamten dieſer Staaten derſelbe amtliche Glaube geſchenkt wird, wie den württembergiſchen.

6) S. Schmidlin, Bd. I, §. 90—97; Ueberſicht der Strafnormen bei Abrügung der Forſt- und Waldfrevel, Ellw., 1828, Fol.; Widenmann, Forſtliche Blätter, H. 7, S. 64. Die Anzahl der jährlich von den Forſtämtern und Kreis-Finanzkammern abgerügten Forſtfrevel iſt unglaublich groß; man berechnete ſchon früher ihre Zahl auf 70,000 und mehr; und ſie iſt noch ſehr geſtiegen durch die Theurung der Holzpreiſe, namentlich aber durch die Unwürkſamkeit des Strafſyſtemes. In dem Etat für 1839—42 laufen jährlich 90,000 fl. an Strafen unter den Einnahmen, und gegen 24,000 fl. als Anbringe-Gebühren unter den Ausgaben. S. über dieſen Gegenſtand: Ueber die Folgen des Holzdiebſtahls, in den Abh. des Vereines für forſtwiſſ. Ausbildung, H. 2, S. 44 fg.; Viſcher, Ueber den Holzdiebſtahl. Stuttg., 1820, 8; Teſſin, württ. Forſtſtatiſtik. Tüb., 1823, S. 305 fg.

§. 291.

c) Jagd-Recht.

Das Jagd-Recht, d. h. die Befugniß, wilde herrenloſe Thiere zu fangen, wurde von den Fürſten von Württemberg zwar als Regal in Anſpruch genommen, allein ganz ausſchließlich beſaßen ſie es doch nie. Schon im Herzogthume hatten einzelne Gemeinden ſich die freie Pürſch erhalten und in den ſeit Anfang des 19ten Jahrhunderts neuerworbenen Landen war die Jagd zum großen Theile in den Händen der Unterthanen. Es wurden zwar auch in dieſer Beziehung Eingriffe in die Privatrechte während der verfaſſungsloſen Zeit gemacht; allein ſie ſind ſpäter wieder gut gemacht worden, und es beſitzen itzt wieder eine große Menge von Gemeinden und Privatperſonen Jagdgerechtigkeit [1]).

Die dem Staate noch gehörigen Jagden werden auf dreifache Weiſe benützt:

1) Ein Theil derſelben iſt dem Könige zu ausſchließlicher Benützung vorbehalten, und wird entweder zu eingezäunten Thiergärten oder zur Jagd in freiem Walde benützt. Dieſe Hofjagd ſteht unter dem Hofoberjägermeiſter; die Koſten derſelben werden aus der Civilliſte beſtritten; derſelben gehen auch die ſich etwa ergebenden Einnahmen zu. Die Bewirthſchaftung der Waldungen des Hofjagdbezirkes bleibt dagegen den Staatsfinanzbehörden. In rechtlicher Beziehung iſt die Hofjagd ohne Zweifel als ein Theil der Krondotation zu betrachten; Vergrößerungen und Aenderungen des Bezirkes werden nur mit Bewilligung der, mit der Beaufſichtigung des Ertrages des Kammergutes beauftragten Stände vor ſich gehen können [2]).

2) Ein anderer, weit beträchtlicherer, Theil wird an den Meiſtbietenden verpachtet. Dieſe Benützungsart iſt als Regel feſtgeſtellt. Sowohl Gemeinden als Privatperſonen

werden zu ſolchen Pachtverträgen zugelaſſen, die letzteren jedoch mit Ausnahme von gemeinen Handwerkern und Bauern, bei welchen eine ſolche Pachtung wirthſchaftliches Verderben herbeiführen könnte; eben ſo werden nur höchſtens zwei Theilhaber an dem Pachte aufgenommen. Mit den Gemeinden wird auf immer, mit Einzelnen auf Lebenszeit abgeſchloſſen, ſo daß die Summe ganz unverändert bleibt; übrigens iſt beiden Theilen der Rücktritt unter billigen Bedingungen geſtattet. Die Pächter treten in die Rechte des Jagdherrn hinſichtlich der Frohnen, doch müſſen ſie nach näher angegebenen Vorſchriften die ungemeſſenen in gemeſſene verwandeln; die Jagden ſollen weidmänniſch betrieben werden und es ſind die geſetzlichen Jagdzeiten einzuhalten. Jagd-Exceſſe werden von den Forſtbehörden abgerügt, der Pächter hat blos Anſpruch auf Entſchädigung [3]).

3) Nur diejenigen Jagdbezirke, welche auf keine der beiden erſtgenannten Arten verwerthet werden können, ſind der Selbſtverwaltung der betreffenden Förſter überlaſſen [4]).

Lagerbücher, Herkommen oder ſpecielle Rechtstitel machen die Bewohner vieler Gemeinden zu Jagd-Frohnen verbindlich; wenn aber eine ſolche beſondere Verbindlichkeit einer Gemeinde nicht nachgewieſen werden mag, ſo iſt ſie auch mit Anforderungen zu verſchonen [5]). — Hinſichtlich des Schutzes des Jagdrechtes gegen die Eingriffe Unbefugter einer Seits und der Sicherſtellung des Grundeigenthumes gegen die Verwüſtungen der wilden Thiere anderer Seits, gelten für die königlichen Jagden ganz dieſelben Grundſätze, wie für alle übrigen Jagdberechtigten, gleichgültig von wem jene mögen gehandhabt werden [6]).

1) S. Geſchichte des Jagdregals bei Breyer, Elementa, S. 569 fg.; Schmidlin, Handbuch, Bd. I, §. 1—4; Wächter, W. Privatrecht, Bd. I, S. 117 fg. Beſtimmungen über den ehemaligen freien Pürſchbezirk am Neckar und Schwarzwald giebt ein (ungedr.) Miniſt. Erl. vom 7ten Juni 1819.

2) S. Schmidlin, a. a. O., §. 14, Note 6; V.O. vom 11ten April 1818, Rbl., S. 127 fg. An der letztern Stelle iſt auch der Umfang des Hofjagdbezirkes zu erſehen. — Die im Texte gegebene Beantwortung der Frage über die rechtliche Natur der Hofjagd iſt auf folgende Weiſe zu vertheidigen. Als Beſtandtheil der Krondotation iſt die Hofjagd zwar nirgends ausdrücklich aufgeführt; da aber die Civilliſte nur aus einer beſtimmten Summe an Geld und Naturalien beſteht, und nicht auch aus nutzbaren Rechten, Grundeigenthum u. ſ. w.: ſo kann die Hofjagd nicht als ein integrirender Beſtandtheil derſelben betrachtet werden, wie denn ihr Ertrag auch nicht bei ihr von den Ständen in Berechnung genommen iſt. Da nun aber ferner die Hofjagd weder als Beſtandtheil des Hofkammergutes erklärt iſt, fideicommiſſariſche Eigenſchaft aber nicht vermuthet werden kann, noch auch die Einkünfte und Laſten derſelben die Hofkammer betreffen: ſo bleibt keine andere dem Könige zur Benützung überlaſſene Vermögensart, welcher jene Jagd als Beſtandtheil zugeſchrieben werden könnte, übrig, als die Krondotation. Und der Umſtand, daß unzweifelhaft bei den allerſeits anerkannten Beſtandtheilen derſelben die Civilliſte die Ausgaben zu tragen und etwaige Einnahmen einzuziehen hat, dient — unter den bereits erwähnten einſchlägigen Verhältniſſen der Hofjagd — jeden Falles eher zur weiteren Beſtätigung dieſer rechtlichen Natur, als zu einer Bekämpfung der Behauptung. Iſt dem Allem aber ſo, ſo iſt namentlich auch die Frage, wem die durch Ablöſung von Jagdfrohnen eingehenden Capitalſummen zukommen, nothwendig dahin zu beantworten, daß ſie der Krondotation als zufällige Einnahme zufallen und vom Könige auf ſolche zu verwenden ſind. Der durch ſolche Ablöſungen etwa entſtehende Verluſt an den Subſtanzen der Krondotation iſt aber, als durch Geſetz veranlaßt, einfach zu tragen.

3) V. O. vom 5ten Dec. 1818, im Ergzgsbd. z. Rbl., S. 441; Miniſt. Erl. vom 25ſten Jänner 1820, bei Weißer, Verw. Edict, S. 251. — Eine polizeiliche Vorſchrift über vorſichtige Benützung der Jagd giebt Verfüg. vom 9ten Dec. 1837, im Ergzgbd. z. Rbl., S. 469.

4) Der Ertrag der Jagden iſt im Etat für 1839 — 42 folgendermaßen berechnet:

werden zu ſolchen Pachtverträgen zugelaſſen, die letzteren jedoch mit Ausnahme von gemeinen Handwerkern und Bauern, bei welchen eine ſolche Pachtung wirthſchaftliches Verderben herbeiführen könnte; eben ſo werden nur höchſtens zwei Theilhaber an dem Pachte aufgenommen. Mit den Gemeinden wird auf immer, mit Einzelnen auf Lebenszeit abgeſchloſſen, ſo daß die Summe ganz unverändert bleibt; übrigens iſt beiden Theilen der Rücktritt unter billigen Bedingungen geſtattet. Die Pächter treten in die Rechte des Jagdherrn hinſichtlich der Frohnen, doch müſſen ſie nach näher angegebenen Vorſchriften die ungemeſſenen in gemeſſene verwandeln; die Jagden ſollen weidmänniſch betrieben werden und es ſind die geſetzlichen Jagdzeiten einzuhalten. Jagd-Exceſſe werden von den Forſtbehörden abgerügt, der Pächter hat blos Anſpruch auf Entſchädigung [3]).

3) Nur diejenigen Jagdbezirke, welche auf keine der beiden erſtgenannten Arten verwerthet werden können, ſind der Selbſtverwaltung der betreffenden Förſter überlaſſen [4]).

Lagerbücher, Herkommen oder ſpecielle Rechtstitel machen die Bewohner vieler Gemeinden zu Jagd-Frohnen verbindlich; wenn aber eine ſolche beſondere Verbindlichkeit einer Gemeinde nicht nachgewieſen werden mag, ſo iſt ſie auch mit Anforderungen zu verſchonen [5]). — Hinſichtlich des Schutzes des Jagdrechtes gegen die Eingriffe Unbefugter einer Seits und der Sicherſtellung des Grundeigenthumes gegen die Verwüſtungen der wilden Thiere anderer Seits, gelten für die königlichen Jagden ganz dieſelben Grundſätze, wie für alle übrigen Jagdberechtigten, gleichgültig von wem jene mögen gehandhabt werden [6]).

1) S. Geſchichte des Jagdregals bei Breyer, Elementa, S. 569 fg.; Schmidlin, Handbuch, Bd. I, §. 1—4; Wächter, W. Privatrecht, Bd. I, S. 117 fg. Beſtimmungen über den ehemaligen freien Pürſchbezirk am Neckar und Schwarzwald giebt ein (ungedr.) Miniſt. Erl. vom 7ten Juni 1819.

2) S. Schmidlin, a. a. O., §. 14, Note 6; V.O. vom 11ten April 1818, Rbl., S. 127 fg. An der letztern Stelle iſt auch der Umfang des Hofjagdbezirkes zu erſehen. — Die im Texte gegebene Beantwortung der Frage über die rechtliche Natur der Hofjagd iſt auf folgende Weiſe zu vertheidigen. Als Beſtandtheil der Krondotation iſt die Hofjagd zwar nirgends ausdrücklich aufgeführt; da aber die Civilliſte nur aus einer beſtimmten Summe an Geld und Naturalien beſteht, und nicht auch aus nutzbaren Rechten, Grundeigenthum u. ſ. w.: ſo kann die Hofjagd nicht als ein integrirender Beſtandtheil derſelben betrachtet werden, wie denn ihr Ertrag auch nicht bei ihr von den Ständen in Berechnung genommen iſt. Da nun aber ferner die Hofjagd weder als Beſtandtheil des Hofkammergutes erklärt iſt, fideicommiſſariſche Eigenſchaft aber nicht vermuthet werden kann, noch auch die Einkünfte und Laſten derſelben die Hofkammer betreffen: ſo bleibt keine andere dem Könige zur Benützung überlaſſene Vermögensart, welcher jene Jagd als Beſtandtheil zugeſchrieben werden könnte, übrig, als die Krondotation. Und der Umſtand, daß unzweifelhaft bei den allerſeits anerkannten Beſtandtheilen derſelben die Civilliſte die Ausgaben zu tragen und etwaige Einnahmen einzuziehen hat, dient — unter den bereits erwähnten einſchlägigen Verhältniſſen der Hofjagd — jeden Falles eher zur weiteren Beſtätigung dieſer rechtlichen Natur, als zu einer Bekämpfung der Behauptung. Iſt dem Allem aber ſo, ſo iſt namentlich auch die Frage, wem die durch Ablöſung von Jagdfrohnen eingehenden Capitalſummen zukommen, nothwendig dahin zu beantworten, daß ſie der Krondotation als zufällige Einnahme zufallen und vom Könige auf ſolche zu verwenden ſind. Der durch ſolche Ablöſungen etwa entſtehende Verluſt an den Subſtanzen der Krondotation iſt aber, als durch Geſetz veranlaßt, einfach zu tragen.

3) V. O. vom 5ten Dec. 1818, im Ergzgsbd. z. Rbl., S. 441; Miniſt. Erl. vom 25ſten Jänner 1820, bei Weißer, Verw. Edict, S. 251. — Eine polizeiliche Vorſchrift über vorſichtige Benützung der Jagd giebt Verfüg. vom 9ten Dec. 1837, im Ergzgbd. z. Rbl., S. 469.

4) Der Ertrag der Jagden iſt im Etat für 1839 — 42 folgendermaßen berechnet:

Pacht ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ 22,149 fl.
Selbſtverwaltung ⸗ ⸗ ⸗ 47 fl.
vermiſchte Poſten ⸗ ⸗ ⸗ 1,370 fl.
Davon Ausgaben: 374 fl.

5) S. das Nähere über die Jagdfrohnen bei Schmidlin, a. a. O., §. 113 fg.

6) S. das Nähere oben, §. 258, S. 656. Auf die von der K. d. A. geſtellte Bitte, daß die Regirung bei den von ihr ausgehenden Jagd⸗Pachtungen den Pächtern den Erſatz allen und jeden (nicht blos des durch erweislich übermäßigen Wildſtand oder Unterlaſſung geſetzlich vorgeſchriebener Jagden erzeugten) Wildſchadens anbedingen möge, iſt eine Antwort bis itzt nicht erfolgt. In einzelnen Fällen ward übrigens ſchon bis itzt dieſe Bedingung geſtellt. Vergl. Verh. der K. d. A., 1838, Bd. X, Sitz. 118, S. 22 fg.

§. 292.

d) Forſt⸗Verwaltungs⸗Stellen.

Zur Beſorgung ſowohl der Waldwirthſchaft und der damit zuſammenhängenden Nebengeſchäfte, als des Forſtſchutzes iſt folgendes Perſonal in geordneter Dienſthierarchie aufgeſtellt [1]):

Die oberſte Leitung des geſammten Forſthaushaltes ſteht dem Finanzminiſterium zu; unter den Miniſterialräthen befinden ſich zu dieſem Behufe ein oder einige Techniker, an deren Anträge freilich der Miniſter ſo wenig gebunden iſt, als an die der übrigen Miniſterialräthe. — Beim Miniſterium werden auch die Dienſtprüfungen der Forſtcandidaten vorgenommen.

Eine eigene Central⸗Mittelſtelle für das Forſtweſen beſteht nicht mehr [2]), ſondern den vier Kreisfinanzkammern iſt als Mittelſtellen die unmittelbare Leitung übertragen. Jeder derſelben iſt als Sachverſtändiger der Kreisforſtrath beigegeben, welcher das Referat in Forſtſachen hat, übrigens

wie jedes andere Collegialmitglied nur ſeine einfach zählende Stimme führt. Derſelbe hat periodiſche Viſitationen der Forſte vorzunehmen. Jährlich haben die Finanzkammern Verwaltungsberichte, auf die Grundlage der von den Oberförſtern eingezogenen Nachrichten, über den Zuſtand der Waldungen zu erſtatten und eben ſo jährliche Ueberſichten über Hauptreſultate der Forſtverwaltung [3]). Bei der Berathung der allgemeinen und periodiſchen Nutzungs- und Culturplane werden zu den Sitzungen der Kammer zwei Oberförſter des Kreiſes beigezogen [4]).

Unter den Finanzkammern ſtehen die Forſtämter (Oberförſter), 26 im ganzen Lande. Die Geſchäfte derſelben beſtehen theils in der Ausübung und beziehungsweiſe Beaufſichtigung der Forſt- und Jagd-Polizei, theils in Handhabung der Forſtgerichtsbarkeit auf den Forſtruggerichten, theils in der Leitung der Waldwirthſchaft, und zwar nicht nur in den Domanial-, ſondern auch in den Gemeinde-, Stiftungs- und Privat-Waldungen (mit Ausnahme der ſtandesherrlichen); theils endlich in der Verwaltung der Jagden. Alles Rechnungsweſen aber iſt den Forſtämtern entzogen und den Kameralämtern übertragen. — Der Actuar des Oberförſters iſt der Forſtaſſiſtent [5]).

Jedes Forſtamt iſt wieder in eine gewiſſe Anzahl von Revieren getheilt (170 im Königreiche); denſelben ſind Förſter vorgeſetzt. Dieſelben ſind die eigentlichen Wirthſchaftsführer, unter der Oberaufſicht der Oberförſter. Neben der Ausübung der Forſt- und Jagd-Polizei, ſo wie der Ausübung der Jagd, wo ſie noch in Selbſtverwaltung iſt, haben ſie für die zweckmäßige Bewirthſchaftung ſämmtlicher Staats-Waldungen zu ſorgen. An ihnen iſt es, die Nutzungs- und Cultur-Plane vorzubereiten, die genehmigten aber im Einzelnen auszuführen. Außerdem haben ſie die Aufſicht über die Waldwirthſchaft der ihrem Bezirke zugetheilten Gemeinde-Stiftungen und Privatperſonen, jedoch

nicht die Waldhut noch die förmliche Bewirthſchaftung für dieſelben [6]). Die Größe der Reviere iſt verſchieden, je nach der Oertlichkeit; im Ganzen zwiſchen 4—8,000 M. Staats-Waldes. In den größeren und beſchwerlicheren (66 im Ganzen) ſind Forſtwarte den Förſtern beigegeben, junge Männer aus dem Forſtfache, welche zunächſt den Forſtſchutz zu beſorgen haben, allein vom Förſter auch zu ſeinen techniſchen Arbeiten verwendet werden können [7]).

Ausſchließlich, und in jedem Reviere, ſind für den Forſtſchutz beſtimmt die (450) Waldſchützen, theils Leute vom Fache, theils Landleute von gutem Rufe und von Fähigkeiten [8]). Wo ſich die Waldfrevel auf ungewöhnliche Weiſe häufen, werden zu deren Beſeitigung (nicht aber auch zur regelmäßigen Unterſtützung des Förſters) Forſtſcharfſchützen verwendet [9]).

1) Die itzt beſtehende Organiſation der Forſtſtellen iſt (mit Ausnahme der Aufhebung des Forſtrathes, wovon in der Note 2) feſtgeſetzt durch V.O. vom 1ſten Jänner 1822. — Früher wurden die Forſtbeamten zunächſt als Jagd-Perſonal betrachtet; die Waldwirthſchaft mußte zurückſtehen. Ueberdieß waren zur Beſorgung derſelben gar manche Forſtdiener ſehr wenig tauglich. Die höheren Stellen wurden als eine Art von Hofſtellen betrachtet und nur für Männer adeliger Abſtammung aufbewahrt, ohne alle Rückſicht auf Brauchbarkeit; eben ſo auch häufig die unteren Stellen nach Gunſt und an die Dienerſchaft des Fürſten verſchleudert. Eine Aenderung und Beſſerung dieſes Zuſtandes wurde wenigſtens vorbereitet durch die allgemeine Umwandlung in der Staatsverwaltung im J. 1817, ausgeführt aber durch die Organiſation vom 7ten Juni 1818, Rbl., S. 281 fg. Durch dieſelbe wurde nicht nur eine neue Eintheilung der Forſtbehörden gemacht, ſondern auch der Würkungskreis derſelben auf die Hauptſache, auf die Waldwirthſchaft, zurückgeführt; namentlich auch der wichtige Satz ausgeſprochen, daß die Erſtehung einer wiſſenſchaftlichen Prüfung und ein Collegial-Antrag die unumgänglichen Bedingungen der Uebertragung eines Amtes ſeyen. — Dieſe Organiſation fand aber heftige Gegner. Theils ließ

ſich dieß aus der Verletzung ſo mancher Intereſſen wohl erklären, theils aber wurden ihr auch materielle Fehler zur Laſt gelegt. Die St.Verſ. vom J. 1820 theilte, vielleicht ohne nöthige Kenntniß und ſelbſtſtändiges Urtheil, dieſe Anſichten, ſ. die Berichte der ſtänd. Organiſations-Commiſſion, Verh. d. K. d. A., 1820, H. 6, Beil. S. 403, und Beil.H. 2, S. 105. Vergebens vertheidigte die neue Einrichtung der Vorſtand des Forſtrathes, v. Seutter, in folgenden beiden Schriften: Abriß der gegenwärtigen Forſtverw. W's. Stuttg., 1820, 8; und Bemerkungen über den Vortrag des H. Vice-Präſ. Zahn, die Forſtorganiſation betreffend. Stuttg., (1820,) 8. Auch die Regirung ſprach ſich, da itzt ein Anderer Finanz-Miniſter war, im Ganzen für die Anſichten der Kammer aus (ſ. Verh. 1820, H. 15, S. 234); und ſo wurde denn, ohne daß es indeſſen zu einer Debatte gekommen wäre, eine Reorganiſation beſchloſſen und die St.Verſ. bewilligte die Koſten dazu, ſ. Verh. von 1821, H. 15, S. 1430. Die neue Organiſation erfolgte auch würklich im J. 1822. Eine Vergleichung derſelben mit der Einrichtung vom J. 1818 ſ. bei Herzog, Staatswirth. Blätter, H. 4, S. 42 fg., und Widenmann, forſtl. Blätter, H. 7, S. 1. — Dankbar müſſen übrigens immer die Verdienſte der erſten Organiſation anerkannt werden, welche muthig große Mißbräuche an der Wurzel angriff, der ganzen Forſtverwaltung neues Leben und neuen Geiſt einhauchte, und welche durch die Veränderungen von 1822 nichts weniger als in allen Stücken verbeſſert worden iſt. Nicht zu überſehen iſt übrigens unter allen Umſtänden, daß die neueren Beſtimmungen über die Prüfungen im Forſtfache, namentlich die vom J. 1840, ein Zurückſinken in die Unwiſſenheit der bloßen Jagd- und Hof-Forſtbeamten unmöglich machen.

2) V.O. vom 1ſten Oct. 1827, die Auflöſung des Forſtrathes betreffend, Rbl., S. 411. — Bis zum J. 1739 beſtand eine Forſt- und Jagd-Deputation im alten Herzogthume; in dieſem Jahre wurde ſie aufgelöst und die Verwaltung der Forſten der Rentkammer und dem Kirchenrathe überlaſſen. Erſt im J. 1806 wurde wieder eine eigene Forſtdirection, ſpäter Section der Kron-Forſten, errichtet. Im J. 1817 wurde ein Theil der Geſchäfte den Kreisfinanzkammern übertragen, ein anderer Theil aber einem „Forſtrathe". Dieſe Central-Mittelſtelle hatte näm-

lich die oberſte techniſche Leitung des geſammten Forſthaushaltes, die Nutzungsplane, Culturen u. ſ. w., ferner die Prüfungen der Dienſt=Candidaten: die Kreisfinanzkammern dagegen, in deren Mitte ſchon damals ein Kreisforſtrath ſaß, hatte das Rechnungs= und Etats=Weſen, die Strafrecurſe, die Verwerthung des Holzes u. ſ. w., ſ. V.O. vom 28ſten Febr., 1822, Rbl., S. 127 fg. — Theils um Erſparniſſe zu erzielen, theils zur Vereinfachung der Geſchäfte, erklärte die Regirung im J. 1827 der St.Verſ., habe ſie die Auflöſung des Forſtrathes beſchloſſen. Dieſe Maaßregel wurde zwar, vornämlich als gefährlich für die nachhaltige Bewirthſchaftung der Waldungen, heftig in der K. d. A. angegriffen, ſ. Verh., H. 1, S. 180: allein die Finanzcommiſſion trug auf Annahme des Regirungs=Antrages an, ſ. daſ., Beil. H., 22, S. 347, und beide Kammern (wenn ſchon unter etwas verſchiedenen) Modificationen traten demſelben ebenfalls bei, ſ. Verh., H. 5, S. 1215, und H. 7, S. 1868 und 2022. Keinesweges kann aber der Wunſch nach Wiederherſtellung des Forſtrathes ſchon als ganz aufgegeben betrachtet werden; er wird von ſehr Vielen, aus der oben angeführten Beſorgniß, getheilt. Vergl. Widenmann, Forſtl. Blätter für W., H. 3, S. 54; H. 4, S. 102.

3) S. Inſtruct. der Finanz=Kammern vom 17ten Jänner 1823, §. 45, Rbl., S. 140; V.O. vom 26ten Mai 1830, bei Widenmann, Forſtl. Blätter, H. 7, S. 53. — Für die Viſitationen durch die Kreisforſträthe beſteht eine (ungedr.) Inſtruction vom 16ten Jänner 1828.

4) V.O. vom 1ten Oct. 1827.

5) S. Dienſtinſtruct. für die Oberförſter vom 11ten März 1822. Ueber die Zahl und Art der zu führenden Amtsbücher, ſ. V.O. vom 29ten Sept. 1826, bei Widenmann, a. a. O., S. 57.

6) S. (ungedr. Miniſt.Erl. vom 9ten Juli 1827.

7) S. Dienſtinſtruct. für die Förſter, vom 11ten März 1822.

8) S. Dienſtinſtruct. für die Waldſchützen, v. d. T. — Ausführliche Bemerkungen gegen dieſes, durch zu geringe Belohnung des Schutzperſonales, die Waldungen gefährdende Syſtem der Waldſchützen ſ. Widenmann, a. a. O., S. 66 fg.; eine Vertheidigung deſſelben dagegen von Nördlinger, im 4ten

Hefte, S. 109. Vergl. auch Verh. der K. d. A., 1833, II; Bd. V, Sitz. 30, S. 50 fg. — Eine Ueberſicht über das geſammte w. Forſtperſonal enthält das 3te Heft von Widenmann's Forſtl. Blättern; man vergl. auch Teſſin's Forſt-Statiſtik, S. 156 fg.

9) S. (ungedr.) Miniſt.Erl. vom 17ten Mai 1827.

§. 293.

3) Berg- und Hüttenwerke. 4) Salinen. 5) Glashütte.

Ein dritter wichtiger Theil des Domanial-Eigenthumes des Staates ſind die verſchiedenen Gewerbe-Unternehmungen, welche er beſitzt, und welche gegen eine Million reinen Ertrages in die Staatskaſſe liefern (freilich in Verbindung mit einer Conſumtions-Steuer beim Salze). Dieſelben beſtehen aus (8) Eiſenwerken aller Art, (5) Salinen, (1) Glashütte. Dieſe Fabriken ſtehen dem Staate keineswegs als Folge ſeines Berg-Regales zu; ſie haben kein Monopol, ſondern es ſind gleichſam Privat-Unternehmungen zur Verwerthung und Veredlung der rohen Producte der Domainen. Ihre Gebäude und Anlagen gehören zum Grundſtocke des Kammergutes, und eine Veräußerung minder einträglicher Anſtalten dieſer Art und Wiederanlegung des Kaufſchillings in anderem Grundeigenthume wäre erlaubte Verwaltungsmaaßregel. Eben ſo iſt der Selbſtbetrieb derſelben keineswegs nothwendig, ſondern eine Verpachtung, welche gleichen oder höheren Reinertrag gewährte und nicht allenfalls mit anderweitigen Nachtheilen verbunden wäre, iſt nicht nur erlaubt, ſondern ſogar geboten [1]).

1) Die Eiſenwerke. — Im Etat für 18$\frac{3}{4}\frac{3}{2}$ jährlich 183,333 fl. reine Einnahme für die Staatskaſſe [2]), nämlich 1,492,600 fl. Brutto-Einnahme, aber 1,304,600 fl. Ausgaben, von welchen 77,500 fl. allgemeine Verwaltungs-, und 1,227,100 fl. Fabrikations-Koſten [3]).

2) Die Salinen. — Jährlich 838,666 fl. (bei 1,672,000 fl. Roh-Einnahme, 33,000 fl. Verwaltungs- und 809,000 fl. ſonſtigen Koſten.) Dieſes Einkommen iſt aus zwei weſentlich verſchiedenen Beſtandtheilen zuſammengeſetzt, nämlich aus dem Fabrikations-Gewinne und aus der Salzſteuer, welche dadurch entſteht, daß der Staat das Monopol des Salzhandels hat, dieſes aber dazu benützt, um einen höheren Preis von allem von ihm im Inlande verkauften Salze zu erzwingen, als ſich durch die freie Handelsconcurrenz ergeben würde [4]). — Die Einrichtung in Beziehung auf die Einnahme aus den Salinen iſt folgende: Vor allem iſt zu unterſcheiden zwiſchen dem Salzhandel im Inlande, und dem ins Ausland. In Beziehung auf den erſteren hat der Staat ein förmliches Monopol; es darf Niemand in Württemberg mit Salz handeln, als wer vom Staate dazu beauftragt iſt, oder von ihm das Recht unter der Bedingung der Einhaltung eines beſtimmten Preiſes erhalten hat; jeden Falles blos mit dem vom Staate dazu übergebenen Salze [5]). Dieſes Monopol benützt denn nun aber der Staat, um ſein Salz überall im Königreiche zu demſelben Preiſe (3 kr. das Pfund Kochſalz und $1\frac{1}{2}$ kr. das Pfund Steinſalz), ohne Rückſicht auf die verſchiedenen Frachten, Erzeugungspreiſe u. ſ w. verkaufen zu laſſen. Mittelſt eigener Factorieen wird jede Gegend von der nächſtgelegenen Saline verſehen, wenn nicht das Bedürfniß durch den, unter obigen Bedingungen geſtatteten, Privatverkauf gedeckt iſt. Die Factorieen aber übergeben, gegen einen kleinen Abzug, Handelsberechtigten das Salz zum Verkauf im Einzelnen [6]). — Der Handel in das Ausland wird vorzugsweiſe in die Schweiz getrieben, in welcher die meiſten Cantone ihr Salzbedürfniß nach beſonderen Staatsverträgen von Württemberg beziehen. Der Gewinn iſt bei der ſtarken Concurrenz von badiſchen und franzöſiſchen Salinen nicht bedeutend, doch in ſtaatswirthſchaftlicher Beziehung die Verbindung von manchfachem Nutzen. Zur Lei-

tung des Geſchäftes beſteht eine eigene Behörde in Aarau, (ſ. oben, §. 149.) Ueber die einzelnen Verträge iſt das Nähere angegeben in §. 271, S. 724. Ein Vertrag mit Baiern hat keinen Gewinn, ſondern blos gegenſeitigen Austauſch gleicher Quantitäten Salz zum Gegenſtande; die hohenzollerſchen Fürſtenthümer aber haben, gegen eine Entſchädigung, W. den Alleinverkauf von Salz in ihrem Gebiete unter Einhaltung der gleichen Salzpreiſe überlaſſen, (ſ. oben, §. 273) [7]).

3) Die Glashütte in Schönmünznach trägt 2,000 fl. Pachtlocar ein [8]).

1) Die Glashütte iſt würklich bis zu ihrem beabſichtigten Verkaufe verpachtet. — Die Frage, ob nicht auch eine Verpachtung oder Veräußerung der Hüttenwerke und Salinen deren Selbſtbetriebe vorzuziehen ſey, iſt ſchon vielfach erörtert worden, ohne daß bis itzt eine Aenderung dadurch herbeigeführt worden wäre. Als namentlich auf dem erſten Landtage von 1833 beſtimmte Anträge auf Verpachtung oder Veräußerung geſtellt worden waren, (ſ. Verh. der K. d. A., Bd. III, Sitz. 33,) ſo erſchien dagegen die halbofficielle Schrift: Beleuchtung der Verhandlungen über das w. Berg- und Hüttenweſen. Stuttg., 1833, 8. Den Beſchlüſſen der K. d. A. auf dem zweiten Landtage von 1833, einen Veräußerungsverſuch zu machen (ſ. Verh., Beil.H. 1, S. 154,) trat die K. d. St.H. nicht bei (Verh. derſ., H. 4, S. 1341); und auf dem Landtage von 1836 ließ auch die K. d. A. den Gedanken wieder fallen (ſ. Verh. derſ., Sitz. 67, S. 50). Selbſt von den Gegnern dieſer Staatsfabriken wird übrigens der vorzügliche Stand ihrer Technik anerkannt. Genauere Nachweiſungen über Vermögensſtand und Betrieb ſ. in den Verh. der K. d. A., 1839, Beil.H. 1, 2, S. 112 fg.

2) Die reine Ertragsſumme iſt bei dieſer Etats-Poſition nach und nach um etwa ⅐ geſtiegen, trotz der durch den Zollverein eingetretenen freien Concurrenz und der Erhöhung der Kohlenpreiſe; was jeden Falles eine ſehr intelligente Verwaltung beweist. Ausführliche Darſtellungen und Nachweiſungen des ganzen Betriebes der Hüttenwerke des Staates finden ſich in den Finanzcommiſſions-Berichten der K. d. A. vom J. 1821, a. o. Beil.H., S.

73; 1827, Beil.H. 2, 1, S. 131; 1830, Beil.H. 3, S. 22, 1833, II, Bd. XVII, S. 151; 1839, Beil.H. 1, 2, S. 112. — Die Inſtruction für das Etats= und Rechnungsweſen der Hüttenämter ſ. bei Moſer, Staatsrechnungsweſen (Reyſcher's Sammlung, Bd. XVIII,) S. 689 fg.

3) Eine Beſchreibung der Staats-Eiſenwerke ſ. in Memminger's Jahrbüchern, Bd. 3, S. 323 fg.; Bd. 4, S. 81 fg., 140 fg.

4) Nachdem ſich auf jedem Landtage die Klagen über die Salzſteuer wiederholt hatten, wurde endlich 1833, die Herabſetzung (von 4 kr.) auf den itzigen Preis beſchloſſen. Das Opfer der Staatskaſſe war jedoch, wie ſo oft in ſolchen Fällen, kaum bemerkbar, da ſich der Verbrauch des, itzt wohlfeileren, Salzes ſehr vermehrte. Der reine Ertrag der Salinen war z. B. für die Finanzperiode 1830—33 auf etwa 850,000 fl. angenommen geweſen.

5) Darüber, daß nur der Staat das Recht zum Handel mit Salz innerhalb der Staatsgränze hat, iſt kein Streit. Allein weniger unzweifelhaft iſt es, wie es ſich mit dem Rechte zur Bereitung von Salz verhält. Allerdings verleiht der Herzogsbrief die „Salzflüſſe" als Regal; allein nicht nur iſt dieſes Recht nicht einmal bei dem damals einzigen Salzwerke des Landes, in Sulz ausgeübt worden (ſ. Wächter, w. Privatrecht, Bd. I, S. 136 fg.); ſondern da überhaupt die Bergwerke frei erklärt worden ſind, ſo iſt mehr als zweifelhaft, ob nicht auch das Salzgraben und Sieden hierunter fällt. Während der K. Bergrath dieſer letzteren Meinung zu ſeyn ſcheint, iſt das Finanz=Miniſterium entſchieden für den Anſpruch auf ein ausſchließendes Regal. S. (ungedr.) Erl. vom 6ten Jänner 1836. Der von demſelben angeführte Grund, daß durch das Salzbereiten von Privaten das Staatsmonopol des Salzverkaufes bedroht und verletzt würde, iſt ohne Zweifel nicht zureichend, und ein unzweifelhaftes Recht würde wohl nur durch ein Geſetz hergeſtellt werden können. Das itzige Verhältniß der Saline Clemenshall kann, als aus früheren Verhältniſſen auf W. übergegangen, weder für noch gegen den Anſpruch des Staates angeführt werden. Dieſes Salzwerk iſt nämlich zwar im Betriebe von Privatperſonen, allein nur pachtweiſe. Es iſt, wie alle übrigen, Eigenthum des Staates, wurde aber noch vor dem

Uebergange unter württ. Herrſchaft bis zum J. 1848 an eine Privatgeſellſchaft verpachtet, und zwar mit dem Monopole des Salzhandels in einem beſtimmten Bezirke. Wenn ſich nun, theils um den vielfachen Unannehmlichkeiten dieſes Verhältniſſes zu entgehen, theils um die Pachtgeſellſchaft, welche auch Eigenthümerin der Saline in Wimpfen iſt, zu bewegen, ſich eine Staatscontrole zur Sicherung gegen Schleichhandel nach Württemberg gefallen zu laſſen, die Regirung ſich verpflichtet hat, derſelben den Salzhandel nach Rheinpreußen (zu 30,000 Ctr. jährlich) allein zu überlaſſen und ihr überdieß — gegen Aufhebung jenes Rechtes zum Salzhandel im Lande — jährlich 40,000 Ctr. Kochſalz (zu 2 fl. 6 kr.) und 4,800 Ctr. Viehſalz (zu 48 kr.) abzukaufen: ſo beweist dieſes ſinguläre Verhältniß gar nichts. S. hierüber: In welchem Verhältniſſe ſteht die Saline Clemenshall zur w. Regirung? Stuttg., 1828; ferner Verh. der K. d. A., 1827, 2tes a. o. Beil.H., 2te Abth., S. 91; daſ. 1830, 1tes a. o. Beil.H., S. 202, 3tes 2te Abthl., S. 17.

6) Die Salz-Factore ſind keine Beamten, ſondern Commiſſionaire des Staates; ſie erhalten 4 kr. vom Centner verkauften Salzes. Ihre Zahl hat ſich übrigens ſeit dem J. 1833 ſehr bedeutend vermindert. — Im Herzogthum W. ſtand den Städten das Recht des Salzhandels zu; übrigens nicht als Monopol, indem der Bürger nach ſeinem Belieben, durch Fuhrleute u. ſ. w., Salz beziehen konnte. Durch V.O. vom 14ten Dec. 1808, Rbl., S. 618, wurde aber dieſes Recht entzogen, und das unbedingte Monopol eingeführt. Das itzige, bedingte, Monopol iſt durch die V.O. vom 30ten Dec. 1833, Rbl. für 1834, S. 13, angeordnet. — In früherer Zeit hatte übrigens Württemberg außer der beiden unbedeutenden Salinen Sulz und Hall kein eigenes Salz, ſondern übernahm es von Baiern. S. die Geſchichte und Schilderung des früheren Zuſtandes in Memminger's Jahrbüchern, Bd. I, S. 272 fg. Erſt ſpäter wurden die reichen Solen in Friedrichshall und Wilhelmshall, und das Steinſalzlager in Wilhelmsglück entdeckt, und dadurch W. nicht nur von dem Tribute gegen Baiern befreit, ſondern noch in den Stand geſetzt, jede beliebige Quantität Salz an andere Staaten abgeben zu können. Dieſe glücklichen Entdeckungen ſind denn auch Veranlaſſung, daß die Einnahme aus den Salinen ſeit dem J.

1819 bedeutend geſtiegen iſt. Während im J. $18\frac{19}{20}$ die Staatskaſſe nur 488,586 fl. von der Salzverwaltung bezog, und zwar von dieſer Summe nur 88,000 fl. von den eigenen Salinen, das Uebrige aber als Salzſteuer aus erkauften bairiſchem Salze, beträgt itzt der reine Ertrag, und zwar lediglich aus eigenen Salinen und bei vermindertem Preiſe, faſt das Doppelte. Für die Etats-Periode $18\frac{39}{42}$ iſt der jährliche Abſatz zu 254,700 Ctr. Kochſalz ins Inland, 223,000 Ctr. deſſelben in das Ausland, und 95,540 Ctr. Vieh- und Steinſalz in das Inland angenommen. S. Verh. der K. d. A., 1839, Beil.H. 1, 2, S. 148.

7) Nähere Angaben über die Verhältniſſe, die Koſtenpreiſe u. ſ. w. der einzelnen Salzwerke ſ. in den verſchiedenen Finanzcommiſſionsberichten der K. d. A.; ferner in Memminger's Beſchreibung von W., S. 336, und in deſſen Jahrb., S. 3, S. 300 fg. Eine vorzügliche Geſchichte und Beſchreibung der Sulzer Salinen iſt enthalten in Rösler's Beiträgen zur Naturgeſchichte W's., H. I, S. 75 fg. — Von einer bedeutenden Laſt der Salinenkaſſe giebt nähere Nachrichten: Hufnagel, Beleuchtung der in Anſehung der Saline zu Hall beſtehenden Rechtsverhältniſſe. Tüb., 1827, 8.

8) Ueber dieſe verfehlte Staatsfabrik ſ. Verh. der K. d. A., 1830, Beil.H. 3, 2, S. 1. — Der Verkauf iſt längſt von den Kammern verlangt.

4) Einnahme aus Hoheitsrechten.

§. 294.

Obrigkeitliche Rechte; Regalien; verſchiedene Einnahmen.

Nicht ſelten gewährt ein Regirungsrecht, welches zunächſt gar keine finanzielle Abſicht hat, ſondern zur Erreichung der allgemeinen Staatszwecke dient, gelegentlich auch einen Geldertrag. Dieſer muß natürlich zur Staatskaſſe eingezogen, und als Einnahme verrechnet werden [1]. Gegen die Rechtmäßigkeit ſolcher Bezüge iſt lediglich nichts

einzuwenden, nur muß der Grundſatz feſtſtehen, daß der unmittelbare Zweck einer ſolchen Regirungshandlung bei der Anwendung immer allein im Auge zu behalten, der finanzielle Ertrag aber nur als rein zufällig zu betrachten iſt. Es müſſen z. B. Geldſtrafen vom Geſetze nach den Forderungen der Gerechtigkeit und der Criminalpolitik, nicht aber aus dem Geſichtspuncte der Einträglichkeit angeſetzt werden; von Rechten aber, welche die Regirung nicht mehr ausübt wegen veränderter Staatseinrichtung, ſollten auch die Gefälle alsbald erlaſſen werden, ſo z. B. der Ertrag ehemaliger vogteilicher Rechte. — Der reine Ertrag der dem Staate aus dieſer Quelle fließenden Einnahme iſt für die Finanzperiode von 1839 — 42 berechnet auf einen Geldwerth von 155,239 fl.. Die hauptſächlichſten Poſten dieſer Summe ſind aber: Strafen und Confiscationen; (Novalzehnten (etwa 49,000 fl.); Erſatz von Inquiſitionskoſten. Manchfache Veränderungen im Strafſyſteme, ferner Ablöſungen und Aufgebung von Privilegien haben den früher bedeutenderen Ertrag vermindert [2]).

Sehr viele Aehnlichkeit mit den Einkünften aus den Hoheitsrechten hat der im Etat von denſelben getrennte und als eigene Hauptabtheilung aufgeführte Ertrag aus den Regalien. Unter dieſen verſteht die württembergiſche Finanzverwaltung ſolche Anſtalten, welche dem Staate aus allgemeinen polizeilichen Gründen überlaſſen ſind. Die Erzielung eines Ertrages iſt alſo auch bei ihnen nicht der Hauptpunct, ſondern als ſolcher iſt die, vom Staate allein zu erwartende, zweckmäßige Leitung dieſer Anſtalten zu betrachten. Freilich iſt dann folgewidrig genug, daß der Staat die einzige itzt noch vorhandene Anſtalt dieſer Art an einen Privaten zur Verwaltung und unmittelbaren Benutzung abgetreten hat. Nachdem nämlich das (einen Ertrag von 22,000 fl. gewährende) Salpeter-Regal auf Bitte der Stände von 1821 an aufgehoben worden, das früher mit einem

kleinen (etwa 3,000 fl. betragenden) Gewinne erſchienene Münz-regal aber unter den Staatseinnahmen ganz verſchwunden iſt, und ſich ſogar in einen Ausgabepoſten verwaudelt hat [3]): beſitzt der Staat nur noch das Poſtregal. Nach dem Vertrage mit dem Erblandpoſtmeiſter Fürſten von Taxis hat nämlich letzterer als Lehenscanon für die ihm überlaſſene Poſt 70,000 fl. jährlich zu entrichten. Die Summe iſt unveränderlich [4]).

Unter dem Etatsſatze „verſchiedene Einnahmen der Staatskaſſe" ſind einige kleine Poſten zuſammengefaßt, welche unter keine der übrigen Rubriken ſich zu eignen ſchienen. Sie betragen jährlich 9,634 fl. [5]).

1) S. über dieſe von der der Etats abweichende, Abtheilung der Einnahmen, oben, S. 787, Note 2.

2, Ueber dieſen Theil der Staatseinnahmen ſ. die verſchiedenen Finanz-Commiſſionsberichte auf den ordentlichen Landtagen über den Ertrag der Kameralämter. Nach dem Durchſchnittsertrage von 1823—29 war die jährliche Einnahme weit höher, nämlich 281,146 fl. an Geld, 1,086 Sch. glatte Frucht, 2,593 Sch. Dinkel, 4,141 Sch. Haber und 52 Aim. Wein; von da an fieng er immer mehr an zu ſinken.

3) Einen ausführlichen Bericht über alle Einnahmen und Ausgaben des Münzamtes ſ. in den Verh. der K. d. A. von 1836, Beil.H. 4, 2, S. 53 fg. Die Einnahme rührt allein von der Scheidemünze her, indem die Ausmünzung der groben Sorte eher mit Verluſt verbunden iſt.

4) Das Nähere ſ. oben, §. 248, S. 688.

5) Die hauptſächlichſten Poſten ſind: der Beitrag der Poſtkaſſe für Beſchützung der Poſtwagen durch Landjäger; (1,200 fl.) der Ertrag des Regirungsblattes (1,890 fl.); das Kalender-Monopol (2,450 fl.); der Werth von zurückgegebenen Orden und Medaillen u. dergl. Die früher auf etwa 16,000 fl. ſich belaufende Summe wurde vermindert durch die unentgeldliche Vertheilung eines Intelligenzblattes an die Gemeinden. S. Verh. der K. d. A., 1836, Beil.H. 4, 2, S. 56 fg.

B. Ertrag der Steuern.

1) Directe Steuern.

a) Ordentliche directe Steuern.

§. 295.

α) Allgemeine Grundſätze.

Die von Gebäuden, von Gewerben, von Grund und Boden und endlich von Gefällen zu entrichtenden Steuern bilden nach der württ. Geſetzgebung in ſo ferne Ein Ganzes, als durch das Finanzgeſetz für dieſe verſchiedenen Steuergegenſtände zuſammen Eine Summe beſtimmt wird, welche ſie an die Staatskaſſe abzuliefern haben. An dieſer Summe aber, ſey ſie welche ſie wolle, nehmen die einzelnen Abtheilungen in geſetzlich beſtimmten Verhältniſſen Antheil; es fällt nämlich auf die Gebäude $\frac{4}{24}$, auf die Gewerbe $\frac{3}{24}$, auf Grundeigenthum und Gefälle zuſammen $\frac{17}{24}$. Dieſe Geſammtſumme aber iſt gegenwärtig auf 2,000,000 fl. (ſomit der Betrag der drei einzelnen Abtheilungen auf 333,333 fl. 20 kr.; 250,000 fl. und 1,416,666 fl. 40 kr.) feſtgeſtellt [1].

Für die Erhebung dieſer ſämmtlichen Arten von Steuern beſtehen eigenthümliche, von der Verfaſſungsurkunde ſelbſt beſtätigte Normen. Die von den Ständen verwilligte Summe wird nämlich vom Staate nicht unmittelbar von den Steuerpflichtigen, noch überhaupt durch die Beamten der Finanzverwaltung eingezogen: ſondern ſie wird (und zwar für jede der vier Arten beſonders) nach einem, durch Kataſtrirung aller ſteuerpflichtigen Gegenſtände aufgefundenen, Maaßſtabe auf die Amtskörperſchaften ausgeſchrieben. Von dieſen werden die zugeſchiedenen Quoten an die einzelnen Gemeinden

ſo wie an die in keinem Gemeindeverbande ſtehenden Güterbeſitzer nach demſelben Kataſter, welcher die Summe für das ganze Oberamt beſtimmte, vertheilt [2]). Die Gemeinden vertheilen wiederum die ihnen zugetheilten Summen unter ihre Angehörigen je nach dem bei jeder derſelben eingeführten, keineswegs überall gleichartigen, Steuerfuße [3]), nachdem erſt alljährlich eine Richtigſtellung des örtlichen Steuerkataſters (der Steuerſatz) vorgenommen worden iſt [4]). Eingezogen wird die Steuer in jeder Gemeinde durch einen eigenen Steuereinbringer, welcher Theilnehmer des Gemeindepflegers iſt und eine billige Einziehungsgebühr erhält [5]. Die Amtspflege erhält von den Gemeinden und von den ausgenommenen Gutsbeſitzern deren Quote vollſtändig und ohne Abzug; aber auch ſie hat ſodann die dem ganzen Oberamte zugeſchiedene Summe ohne Abzug und Rückſtand an die Staatskaſſe abzuliefern. Auf dieſe Weiſe iſt dem Staate der ungeſchmälerte Bezug des Geſammtbetrages der Grund-, Gewerbe- und Gebäude-Steuer verſichert.

Der Amtspflege und Gemeinde aber ſind ihrerſeits ausreichende Mittel an die Hand gegeben, um zur Befriedigung ihrer Forderungen zu gelangen. Die Amtspflege nämlich hat das Recht, im Nothfalle einer im Rückſtande befindlichen Gemeinde einen Preſſer einzulegen bis zur Abtragung des Rückſtandes [6]). Schulden dürfen übrigens von der Gemeinde nicht gemacht werden zur Bezahlung der an die Amtspflege zu entrichtenden Staatsſteuer. — Den Gemeinden iſt gegenüber von den einzelnen Steuerpflichtigen die Vorſchrift gegeben, daß für alle, nach Ablauf des Rechnungsjahres noch vorhandenen Steuerrückſtände eine eigene Kaſſe und Rechnung geführt und ein eigener Einbringer aufgeſtellt werde. Uneinbringliche Ausſtände hat der Gemeinderath und Bürgerausſchuß in Abgang zu verrechnen, beſtrittene gerichtlich zu verfolgen oder einen Vertrag darüber abzuſchließen, für einbringliche unbeſtrittene aber Friſten

zu ſetzen. Bei Nichteinhaltung der Friſten iſt entweder durch Preſſer und Vermögensangriff die Schuld beizutreiben, oder es kann eine vom Schuldner angebotene Capitaliſirung angenommen werden. Verzugszinſe dürfen keine gefordert werden.

Bei dem gerichtlichen Erkenntniſſe über Liegenſchafts-Verkäufe iſt die baare Bezahlung der vom Verkäufer zur Gemeindekaſſe ſchuldigen Steuerrückſtände dem Käufer anzubedingen (natürlich gegen Abrechnung am Kaufpreiſe). Die eingehenden Ausſtandsgelder ſind vor Allem zur Bezahlung der etwa an die Amtspflege ſchuldigen Rückſtände, ſodann zur Tilgung von Gemeinſchulden, endlich zur Vermehrung des Grundſtockes zu verwenden [7]). Iſt trotz dieſer Bemühungen und Mittel, die einzelnen Steuerpflichtigen zur Entrichtuug ihrer Quote anzuhalten, dennoch ein Theil nicht beizubringen, ſo bleibt, da die Gemeinde in jedem Falle ihren Betrag vollſtändig an die Amtspflege zu entrichten hat, nichts anderes übrig, als die Beiziehung der übrigen Bürger [8]).

Die Verpflichtung zur directen Steuer iſt eine ganz allgemeine, und nur diejenigen Befreiungen, welche das Geſetz ausdrücklich anerkennt, finden ſtatt. Dieſe geſetzlichen Freiheiten ſind aber theils allgemeine, theils beſondere und vorübergehende. Allgemein nämlich iſt von dem Geſetze ausgenommen:

1) alles Eigenthum des Staates an Gebäuden, Grundſtücken und Gefällen [9]);

2) alles Eigenthum dieſer Art, welches den auf Koſten des Staates beſtehenden Anſtalten, namentlich der Univerſität, zuſteht;

3) das Grundeigenthum anderer Staaten, mit denen eine gegenſeitige Steuerfreiheit beſteht;

4) diejenigen Privatgebäude, welche zu öffentlichen Zwe-

cken verwendet werden, ohne den Eigenthümern einen Nutzen abzuwerfen;

5) Die der Hofdomainenkammer, dem ſtandesherrlichen und ritterſchaftlichen Adel zuſtehenden, früher ſteuerfreigeweſenen Schloßgebäude, Schloßgärten und Parks;

6) die ſämmtlichen Beſoldungsgüter der Staats-, Kirchen- und Schuldiener;

7) alle öffentlichen Straßen und Plätze [10]).

Als **beſondere** Steuerbefreiungen erkennt das Geſetz diejenigen Privilegien an, welche die Regirung auf einen beſtimmten Zeitraum verliehen hat. Allein weder eine Verlängerung dieſer Befreiungszeit, noch eine neue Ertheilung ſolcher Steuerfreiheiten kann ſtatt finden, ſeit dem die Verfaſſungsurkunde Gleichheit aller Laſten ausgeſprochen hat.

Die Art und Weiſe, wie die einzelnen Arten der ordentlichen directen Steuer umgelegt werden, iſt natürlich verſchieden; die näheren Beſtimmnngen ſind in den nächſtfolgenden Paragraphen angegeben.

1) S. Geſetz vom 15ten Juli 1821, die Herſtellung eines proviſoriſchen Steuer-Kataſters betreffend, §. 5, Rbl., S. 459. Einleuchtend iſt übrigens, daß die Feſtſetzung eines unwandelbaren Verhältniſſes der verſchiedenen Arten von directen Steuern zu einander theils in das Steuerverwilligungsrecht der Stände unpaſſend eingreift (ſ. Pfizer, Steuerverwilligungsrecht, S. 219); theils auf eine unbillige Weiſe für die Gewerbe und die Gebäude vortheilhafter iſt, als für das Grundeigenthum. Erſtere können ſich nämlich bedeutend vermehren und in größern Werth kommen, (wie z. B. der Brandverſicherungsanſchlag der Gebäude ſeit 1821 von 147 auf mehr als 250 Mill. ſtieg,) wodurch alſo der Steuerbeitrag des Einzelnen ſinkt; bei dem Grund und Boden iſt dieſes aber nicht der Fall wenigſtens nur in unbedeutendem Maaße. Es iſt daher ſchwer zu begreifen, wie von den Ständen die Forderung der Regirung, daß alle drei Jahre eine Reviſion dieſes Verhältniſſes vorgenommen werden müſſe, abgelehnt wurde, und

wie nicht wenigſtens die zehenjährige Reviſion, welche nun der Finanz=Miniſter als unumgänglich nothwendig erklärte, ſtatt fand. S. Verh. der K. d. A., 1827, H. 7, Beil. S. 271, 286; 6, 12, Beil. S. 692; H. 13, S. 1169; Verh. von 1836, Beil. H. 4, 2, S. 243. — Die Größe der Geſammtſumme hat ſchon mehrere Veränderungen erlitten. Urſprünglich auf 2,400,000 fl. feſtgeſtellt, (weshalb auch der Vertheilungsmaaßſtab noch Vier- undzwanzigtheilen,) wurde ſie ſpäter um 200,000 erhöht; ſodann wieder auf den urſprünglichen Betrag, und 1839 auf den gegenwärtigen vermindert.

2) V.U., §. 115. Der Maaßſtab der Vertheilung unter die ſämmtlichen Oberämter iſt aus der jährlich im Regirungsblatte bekannt gemachten Tabelle zu erſehen. Die Quoten der einzelnen Oberämter ſind natürlich ſehr verſchieden, ſowohl was die Geſammtſumme, als was die vier einzelnen Arten der Steuer betrifft. Ueber den Werth der Einrichtung, durch welche den Amtskörperſchaften und Gemeinden die Beitreibung der Steuern und eine ſolidariſche Verbindlichkeit für die richtige Lieferung übertragen iſt, ſ. oben, §. 175, S. 219, Note 5, und die daſelbſt angeführten Schriften. Jeden Falles iſt für die Finanz=Verwaltung die Sicherheit, mit welcher ſie auf die bedeutende Einnahme der directen Steuern zählen kann, von dem größten Vortheile; daß dieſe aber auf eine andere Weiſe ebenfalls erreicht werden könnte, iſt wenigſtens zweifelhaft.

3) Ueber die Art und Weiſe der Umlegung ſ. V.O. vom 21ten Juni 1819, Rbl., S. 345 und Erl. vom 17ten Febr. 1825, bei Weißer, Verwalt.Ed., S. 161. Vergl. auch Klotz, Abh. über das Steuer= und Rechnungs=Weſen, Bd. II, S. 20.

4) Ueber den Steuerſatz ſ. Klotz, a. a. O., S. 20; (Schütz,) Handbuch, S. 50.

5) Ueber die Art der Einziehung, das Steuerabrechnungsbuch u. ſ. w., ſ. Schütz, a. a. O., S. 56.

6) G. 30ſten Sept. 1819, über die Anwendung von Preſſern, §. 8, Rbl., S. 696.

7) S. das Geſetz vom 17ten Juli 1824 über die Behandlung der Steuerrückſtände, Rbl., S. 531 fg. Ein Miniſterial=Erlaß vom 19ten Sept, 1828 ordnet das Kaſſen= und Rechnungsweſen dieſer Ausſtands=Kaſſen. S. Weißer, a. a. O., S. 216.

8) Eine, freilich kurze, Geſchichte der directen Steuern in Württemberg enthält der Miniſterial-Vortrag vom 14ten März 1820, Verh. der K. d. A., H. 4, Beil. S. 276 fg. Die einzelnen Geſetze ſind geſammelt von R. Moſer, Steuergeſetze, (Bd. XVII, 1 u. 2 der Reyſcher'ſchen Geſetzſammlung.) Sie beginnen mit dem Reſcripte vom 9ten Sept. 1514, in welchem die nöthigen Anweiſungen zur Umlegung der (freilich mehr als nur die Grundſtücke umfaſſenden) „Landſteuer" gegeben werden, welche durch den Tübinger Vertrag bewilligt worden war. — Ueber die Geſchichte des altwürtt. Steuer-Kataſters insbeſondere ſ. Kapf, Bemerkungen über die Entſtehung und Bildung des württ. Steuerſyſtems. Stuttg., 1797, 8; v. W(eckherlin), Kurze Geſchichte des Steuer-Kataſters im Hzg. W., in Memminger's Jahrb., Bd. 2, S. 203 fg.; Betrachtungen, Bitten und Wünſche über vaterländiſche Angelegenheiten. Heilbr., 1834, 8; Schütz, a. a. O., S. 7 fg. Man vergl. auch noch Spittler's Urkunden, Thl. 1, S. 65 fg., und Späth, Grundriß einer möglichſt guten Steuer-Regulirung, S. 121 fg.

9) Die Steuerfreiheit eines Staatsgutes iſt übrigens kein Realrecht deſſelben, ſondern es tritt die Verpflichtung zur Steuerzahlung ſogleich ein, wenn es in andere Hände übergeht. Es werden überdieß alle zum Verkaufe kommenden Staatsgüter nur unter der ausdrücklichen Bedingung künftiger Steuerpflichtigkeit abgegeben. Wogegen umgekehrt jedes bisher ſteuerbare Gut, welches der Staat erwirbt, aufhört ſteuerpflichtig zu ſeyn. — Wie es ſich dagegen mit der Theilnahme an den Amtskörperſchafts- und Gemeinde-Laſten verhalte, darüber ſ. oben, §. 146, S. 92.

10) S. das Geſetz von 1821, §. 2 und 3.

β) Die einzelnen Arten.

§. 296.

aa) Die Gebäude-Steuer.

Der Gebäude-Steuer ſind alle Haupt- und Neben-Gebäude im Verhältniß ihres vollen Capitalwerthes unterworfen; gleichviel ob ſie als Wohnung, zu Gewerben oder zur Aufbewahrung landwirthſchaftlicher Erzeugniſſe benützt

werden, ſelbſt Gartenhäuſer, welche wenigſtens drei Monate jährlich bewohnt ſind, unterliegen der Abgabe. Auch die zu den Gebäuden gehörigen Hofräume werden miteingerechnet. Nur die, in §. 295 erwähnten, geſetzlichen Steuer-Befreiungen begründen eine Ausnahme [1]). Als voller Capitalwerth wird aber derjenige Preis angenommen, um welchen das Gebäude nach ſeinem Umfange, ſeiner Lage, ſeinem Bauzuſtande, endlich den darauf haftenden Beſchwerden zur Zeit der Einſchätzung vom Beſitzer abgelaſſen werden und einen Käufer finden würde. Die Einſchätzung berückſichtigt als Anhaltspuncte bekannte Kauf- und Miethpreiſe, die Claſſification nach dem laufenden Capitalwerthe, namentlich aber den Brandverſicherungs-Anſchlag. In ſo ferne durch eine Real-Beſchwerde der Werth des Gebäudes gemindert würde, iſt dieſelbe in Abzug zu bringen; dagegen werden Real-Gerechtigkeiten, wenn ſie kein Gegenſtand der Gewerbeſteuer ſind, dem Werthe des Hauſes zugelegt [2]). Gewerbe-Einrichtungen werden nicht in Berechnung genommen. Nach dieſen Rückſichten wird denn jedes Gebäude in die, nach der Werthſumme beſtimmte, Claſſe eingetheilt und daraus das Gemeinde- und das Oberamts-Kataſter angefertigt [3]).

1) Einiges über die Ausnahmen ſ. bei (Schütz,) Handbuch, S. 63 fg.

2) S. das Geſetz vom 15ten Juli 1821, §. 6—11; Inſtruct. die Beſteuerung der Gebäude betreffend vom 24ten Sept. 1821; (ungedr.) Decret vom 3ten Nov. 1821. — In den ſpeciellen Vorſchriften vom 3ten Nov. 1818, S. 3, zu §. 7, iſt mit Recht beſtimmt, daß zu den Reallaſten eines Hauſes die Gegenreichung für eine beſonders bewilligte Nutzung, z. B. einen Brunnen oder dergl., nicht zu rechnen ſeyen, ſondern nur ſolche Grundlaſten, welche auf dem überbauten Areale, oder auf den darauf ſtehenden Gebäuden laſten. — Ueber die Einſchätzung ſ. Schütz, S. 68.

3) S. die Claſſen-Tabelle in der Inſtruct. vom 24ſten Sept. 1821, als Anhang; Schüz, S. 71. — Das Gebäude-Kataſter betrug für das Jahr 1836 eine Summe von 146,513,035 fl. (freilich verſchieden genug von der 250 Millionen betragenden Geſammtſumme der Brandverſicherung, welche ihrer Seits wieder notoriſch den wahren Werth der Häuſer bei weitem nicht erreicht.) Es kam ſomit bei einer Geſammtſumme von 400,000 fl. auf 100 fl. des Steuercapitalwerthes 16 kr. 2 $\frac{3}{10}$ hl. Steuer. Da übrigens theils die urſprüngliche Einſchätzung des Gebäudewerthes ſehr unvollkommen geſchah, theils im Laufe der Zeit große Verſchiedenheiten in den Neubauten der einzelnen Oberämter vorkamen, ſo hat die St.Verſ. in den J. 1836 und 1839 an die Regirung die Bitte um Reviſion des Gebäude-Kataſters gerichtet. S. Verh. der K. d. A., 1836, Beil.H. 4, 2, S. 237, Bd. V, Sitz. 71, S. 32; Beil.H. 4, 3, S. 223 und 357; 1839, Beil.H. 1, 3, S. 477. Durch den letzteren Beſchluß wurden auch jährlich 15,000 fl. zur Beſtreitung der Koſten dieſer Reviſion verwilligt.

§. 297.

bb) Die Gewerbe-Steuer.

Jedes Gewerbe, d. h. jede Beſchäftigung, welche die in Abſicht eines Gewinnes unternommene Veredlung der rohen Erzeugniſſe oder den Verkauf von Waaren zum Gegenſtande hat, iſt einer Beſteuerung unterworfen [1]. Dieſe Gewerbe-Steuer ruht theils auf dem Capital-Gewinne der Gewerbenden, alſo auf den von ihnen gebrauchten Waaren, Geräthſchaften und Geldcapitalien, theils auf dem Arbeitsverdienſte derſelben, welcher letztere ſich aus dem Gewinne ihrer eigenen Arbeit und der ihrer Gehülfen, endlich aus der Leiſtung der von ihnen angewendeten Maſchinen ergiebt. Auf dem Gewerbe allenfalls haftende Schulden werden nicht abgezogen [2]. Nur wenige theils im Geſetze gemachte, theils durch Regirungs-Anordnung aus Gründen der Billigkeit ausgeſprochene Ausnahmen finden ſtatt [3].

Sowohl wegen der Vertheilung der Geſammtſumme unter die Oberämter und die Gemeinden, als wegen der Anlage des einzelnen Steuerpflichtigen iſt in jeder Gemeinde und in jedem Oberamte ein eigenes Gewerbe-Kataſter anzulegen und beſtändig zu unterhalten. Alle ſechs Jahre tritt jedoch eine allgemeine Reviſion des ganzen Landes-Kataſters ein, nach deren Ergebniſſe die Quoten der einzelnen Oberämter verändert werden [4]). Die Einſchätzung nimmt theils auf die Art und Weiſe des Gewerbes, theils auf die Größe des Capital-Gewinnes und des Arbeits-Verdienſtes Rückſicht [5]). In Beziehung auf die Art des Gewerbes verlangt das Geſetz (in §. 13) eine Unterſcheidung der vier Hauptabtheilungen: der Handwerker und Kleinhändler; der Handlungen und Fabriken; der Mühlen und andern laufenden Werken; endlich der Wirthſchafts-Gewerbe. Dieſe Hauptabtheilungen zerfallen aber wieder in einige Abtheilungen, dieſe wieder in viele Claſſen, und jede dieſer Claſſen in beſtimmte, zum Theile wieder zahlreiche, Abſtufungen, je nach der Art und der Ausdehnung des Gewerbes und der vermuthlichen Einträglichkeit der Beſchäftigung [5]).

1) S. das Geſetz vom 15ten Juli 1821, §. 5 und 12. Die Zahl der Gewerbe, welche der Steuer unterliegen, war im Jahr 1823 133,556, im J. 1830 142,925, (nämlich 10,700 Handwerker und 130 Handlungen mehr, dagegen 880 Wirthſchaften und 540 Getränkefabriken weniger;) im J. 1835 aber 154,922. Die einzelnen Gewerbegattungen aber zählten im letzten Jahre folgende Theilnehmer: Handwerker 114,808, mit 187,740 fl. Steuercapital; Kleinhändler 8,787, mit 7,344 fl. St.C.; Handlungen 3,463, mit 56,485 fl. St. C.; Fabriken 363, mit 14,964 fl. St. C.; Mahlmühlen 1,906, mit 24,271 fl. St.C.; andere Werke 3,102, mit 6,534 fl.St.C.; Schildwirthſchaften 5,337, mit 27,103 fl. St.C.; übrige Wirthſchaften 7,125, mit 14,504 fl. St.C.; Bierbrauereien und Eſſigſiedereien 2,322, mit 20,521 fl. St.C.; andere Getränkefabriken 7,709, mit 2,156 fl.St.C.; Wein- u. Holzhändler, mit 9,199 fl. St.C. Zuſammen im Ganzen 370,868 fl. St.C. Auf den Gulden

Steuercapital fällt ſomit bei 250,000 fl. Geſammtſumme nur etwa 40 kr. würkliche Steuer, während noch 1834 ſie 1 fl. 4 kr. betragen hatte. S. Memminger, Jahrbücher, 1836, H. 2, S. 61; Verh. der K. d. A., H. 1, S. 131 fg.

2) S. das Geſetz von 1821, §. 12.

3) Daſ., §. 14, und die Inſtruct. vom 13ten Dec. 1834, Rbl., S. 599 fg., an vielen Stellen.

4) Das Geſetz überläßt — mit Ausnahme einiger allgemeiner Grundzüge — die Anweiſung zur Kataſtrirung den Inſtructionen. Nachdem die früheren Inſtructionen (vom 3ten Nov. 1818 und vom 16ten Febr. 1819) in manchen Beziehungen mangelhaft erfunden worden waren, ſo wurden unter dem 13ten März 1829 und ſodann unter dem 13ten Dec. 1834, Rbl., S. 599, neue ausführliche Inſtructionen ertheilt. Die Vertheilung der Gewerbeſteuer unter die einzelnen Oberämter ſ. im Rbl., 1835, S. 413 fg.

5) Die Inſtructionen enthalten genaue Vorſchriften über die Anwendung dieſes Grundſatzes auf die einzelnen Arten von Gewerben.

6) S. das Nähere in der Inſtruction von 1834. In welches Detail dieſe Unterabtheilungen gehen, mag daraus ſich ergeben, daß für die Hauptabtheilung der Kleinhändler und Handwerker allein 239 Unterabtheilungen beſtehen; für die Handlungen und Fabriken 45, und noch Anweiſung zu Bildung weiterer.

§. 298.

cc) Die Grundſteuer.

Der hauptſächlichſte Gegenſtand der directen Steuer iſt der Ertrag des Bodens [1].

Hinſichtlich der Geſetzgebung über die Grundſteuer iſt zu unterſcheiden zwiſchen dem gegenwärtigen vorläufigen Zuſtande und dem für künftig vorbereiteten Geſetze. — Schon im Herzogthume wurde gegen das Ende des 18ten Jahrhunderts die Nothwendigkeit einer durchgreifenden Umgeſtaltung des Steuerſyſtemes gefühlt; unabweislich nothwendig wurde ſie durch die neuen Erwerbungen ſeit 1803, indem die größeſte Verſchiedenheit zwiſchen den Einrichtungen dieſer Landestheile ſtattfand. (Schon das im J. 1803 als eigener Staat ein-

gerichtete Neu-Württemberg hatte 14 verſchiedene Steuer-Verfaſſungen.) Im Drange der Zeit konnten anfänglich nur vorläufige und oberflächliche Maaßregeln genommen werden, ſo in den J. 1807, 1808 und 1812. Erſt nach wieder eingetretener Ruhe und bei lebendigerem Sinne für das allgemeine Wohl wurden, und zwar im J. 1818, die Vorbereitungen zu der Herſtellung eines gleichförmigen Reichsſteuerfußes begonnen. Da jedoch dieſes Geſchäfte einer langen Reihe von Jahren zu ſeiner Beendigung bedurfte, bis zu deren Ablauf aber die beſtehenden Ungleichheiten und Ueberbürdungen nicht beſtehen ſollten und durften, ſo mußte durch eine vorläufige Maaßregel wenigſtens das Dringendſte verbeſſert werden. Es wurde deßhalb durch Geſetz vom 18ten Juli 1821 ein proviſoriſches Steuer-Kataſter angeordnet. Daſſelbe ſollte zwar nur auf allgemeinen Schätzungen und nicht auf genauen Meſſungen und Berechnungen beruhen, und konnte ſomit die Steuerungleichheit zwiſchen den verſchiedenen Grundeigenthümern einer und derſelben Markung nicht wegräumen: allein die Ungleichheit zwiſchen den verſchiedenen Gemeinden deſſelben Oberamtes, und zwiſchen den verſchiedenen Oberämtern ſelbſt hoffte man dadurch aufzuheben; und überdieß konnte es als Erfahrung für das einſtige endliche Kataſter benützt werden [2]). Zu gleicher Zeit wurde beſchloſſen, in den Arbeiten für das endliche Kataſter ununterbrochen fortzufahren. Wenn die Regirung ſpäter wiederholt den Verſuch machte, die in dem proviſoriſchen Geſetze enthaltenen und ſpäter theilweiſe im Einzelnen verbeſſerten Grundſätze als unveränderlich gültig bis zur endlichen Zuſtandebringung eines bleibenden Kataſters anerkennen zu laſſen: ſo giengen die Stände nie ernſtlich darauf ein, die beſtändigen Nachbeſſerungen mit Recht als eine gute Vorbereitung für das definitive Kataſter betrachtend [3]).

Was nun die vorläufig gültigen Beſtimmungen

betrifft, ſo ſind die Vorſchriften des Geſetzes über die Bildung des proviſoriſchen Kataſters folgende:

1) Nur der reine Ertrag iſt Gegenſtand der Beſteurung [4]).

2) Dieſer Reinertrag wird nicht durch ſpecielle Berechnungen gefunden, ſondern nur durch Schätzung der ganzen Ortsmarkungen nach Fluren und Gewänden, und zwar wird hierbei, wie natürlich, ſowohl auf die Größe der Grundfläche als auf den vermuthlichen Ertrag der Felder Rückſicht genommen.

3) Die Größe der Grundfläche wird erhoben: a) aus vorliegenden Meſſungen, b) aus Beſchreibungen, welche eine beſtimmte Größe angeben, und, wenn auch dieſe fehlen ſollten, c) nach annähernden geometriſchen Schätzungen ganzer Bezirke und Gewände [5]).

4) Der Ertrag aber wird auf folgende Weiſe beſtimmt:

a) Vor Allem iſt der Rohertrag zu ſchätzen. Dieſes geſchieht insbeſondere bei den Aeckern dadurch, daß man die Mittelzahl zwiſchen dem Anſchlage und dem würklichen Ertrage des Zehenten annimmt. Es wird dabei der am Orte gewöhnliche Culturſtand und die gewöhnliche Benutzungsart zu Grunde gelegt; auf den Brachbau alſo namentlich Rückſicht genommen, ſo weit er im Allgemeinen auf der Markung ſtatt findet [6]). Die Früchte werden zu Normalpreiſen [7]) angeſchlagen; in Fällen beſonderer örtlicher Nachtheile, z. B. ſchlechter Qualität oder beſchwerlichen Abſatzes, kann ausnahmsweiſe ein Abzug an denſelben gemacht werden. Wieſen, Gärten und Länder werden in beſtimmte Verhältniſſe zu den Aeckern geſetzt; bei den Waldungen ſowohl Haupt- als Nebennutzungen in Berechnung gezogen mit Berückſichtigung des nachhaltigen Ertrages und der örtlichen Preiſe. Weiden für Rindvieh werden in Verhältniß zu der ſchlechteſten Art von Wieſen ge-

bracht; Schafweiden aber beſonders kataſtrirt, ohne Rückſicht auf ein beſtimmtes Areal, und den Berechtigten je nach der Beſchaffenheit der Weide ein beſtimmter Ertrag angeſetzt [8]).

b) Von dieſem Roh-Ertrage wird dann zur Herausſtellung des Rein-Ertrages abgezogen:

erſtens der Cultur-Aufwand an Bebauungs- und Einheimſungs-Koſten, und zwar immer in beſtimmten Quoten des Roh-Ertrages, welche je nach der Beſchaffenheit des Bodens, des Climas, des Bedarfes an Dünger, Saatkorn u. ſ. w. verſchieden ſind, allein ein beſtimmtes Maximum und ein Minimum nie überſteigen dürfen [9]). Beſteht der Cultur-Aufwand in Naturalien, ſo werden dieſe zu den Normalpreiſen angenommen; im übrigen werden die ortsüblichen Geldpreiſe berechnet. Von dieſen letzteren iſt jedoch $\frac{1}{3}$ in Abzug zu bringen, um ſie mit den übrigen niedrigen Schätzungspreiſen in Verhältniß zu ſetzen [10]). Jedenfalls muß übrigens auch ſelbſt da, wo der Cultur-Aufwand höher als der Roh-Ertrag berechnet wurde, das geſetzliche Minimum als Rein-Ertrag beibehalten werden. Bei Waldungen werden unter dem Cultur-Aufwande begriffen: die Culturkoſten im eigentlichen Sinne, der Aufwand für den Forſtſchutz, und der für die Fällung des Holzes.

Zweitens werden abgezogen die Real-Laſten, d. h. alle diejenigen Abgaben und Dienſtbarkeiten, welche jährlich in beſtimmter Rotation wiederkehren; namentlich gehören Frohnen, Holzgerechtigkeiten, Verpflichtung zum Farren- oder Eberhalten, vorzüglich aber die Zehentlaſt hieher. Laudemien und Handlohn ſind ausgeſchloſſen, eben ſo die Kellereiſteuern. Die Reallaſten werden in den Normal-Preiſen zu Gelde berechnet und zu $\frac{4}{5}$ des Betrages vom Rohertrage abgezogen [11]).

Die Arbeiten zur Anfertigung eines definitiven

Grundſteuer-Kataſters zerfallen in zwei Abtheilungen, in die Vermeſſung und in die Einſchätzung.

Die Vermeſſung wird mit der größten Genauigkeit vorgenommen, und zwar iſt nicht blos eine Vermeſſung der einzelnen Bezirke, ſey es der Gemeinden oder Oberämter, ſondern eine Parzellar-Vermeſſung jedes Grundſtückes im ganzen Lande gewählt [12]). Die Ergebniſſe dieſer Vermeſſung werden in Karten eingetragen und dieſe auf Stein gezeichnet; hierauf aber wird vom Bureau des Primär-Kataſters eine Berechnung der Gemeinde-Markungen und der einzelnen Güter-Stücke, ſo wie die Eintragung der Namen der Beſitzer und der Cultur-Arten vorgenommen. Die Reſultate dieſer Arbeit werden ſodann den Gemeinden durch eigene Publications-Commiſſaire eröffnet, die ſämmtlichen Beſchwerden und Anſtalten an Ort und Stelle unterſucht und berichtigt, und danach endlich die Karten ganz richtig geſtellt, auch auf dem Steine verbeſſert [13]). — Die ſehr bedeutenden Koſten der Landesvermeſſung werden auf die Weiſe von der Staatskaſſe getragen, daß der Finanzminiſter zwar die Erlaubniß hat, zur Beſchleunigung des Geſchäftes ein möglichſt großes Perſonal anzunehmen, er dagegen nur 90,000 fl. jährlich aus der Staatskaſſe zur Beſtreitung der Koſten erhält. Weiterer Bedarf iſt, wenn er nicht durch Erſparniſſe gedeckt werden kann, durch Geldaufnahmen zu decken, welche dadurch nach und nach wieder abgetragen werden, daß auch nach Vollendung des Geſchäftes die jährlichen 90,000 fl. zu bezahlen ſind bis zur gänzlichen Tilgung der Schuld [14]).

Nach gänzlicher Vollendung der Vermeſſung folgt ſodann die Einſchätzung. Ueber dieſe ſind Vorſchriften noch nicht gegeben. — Erſt wenn auch dieſe vollendet ſeyn wird, kann endlich das Kataſter für jede Gemeinde und für jedes Oberamt hergeſtellt und die Grundſteuer nach demſelben gleichmäßig und allgemein gerecht vertheilt werden

1) Die Gefällſteuer beträgt etwa den 15ten Theil der geſammten Grundſteuer, nimmt aber natürlich beſtändig ab, da neue Grundlaſten nicht aufgelegt, wohl aber von den alten abgelöst werden. Als Reinertrag des Bodens iſt angenommen die Summe von 15,723,812 fl. Die Steuer beträgt ſomit etwa 10 Procent des reinen Ertrages und gehört an und für ſich, nach allgemein angenommenen Grundſätzen, keineswegs zu den ſehr hohen; indem bekanntlich ſelbſt 20 Procente des reinen Ertrages noch als eine tragbare Laſt angenommen werden. Hierbei iſt aber freilich nicht außer Acht zu laſſen, daß Gemeinde- und Amtskörperſchafts-Umlagen der vom Staate geforderten Summe noch beizufügen ſind.

2) S. den Vortrag des Finanz-Miniſters an die K. d. A., Verh. derſelben, 1820, H. 4, Beil., S. 276 fg. und die Verhandlungen in der K. d. A., 1821, H. 7, Beil., S. 258; H. 12, Beil., S. 685; H. 13, S. 1149 und Beil., S. 709. — Eine Entwicklung und Beurtheilung der Gründe, von denen bei der Rectification der Steuer ausgegangen wurde, ſ. in Krehl's Grundſätzen der neuen Gebäude- u. ſ. w. Kataſtrirung in W. Stuttg., 1819, 8; ferner in Herzog's ſtaatswirth. Blättern, H. 2, endlich in Varnbüler's Vortrag in der Kataſter-Commiſſion. Stuttg., 1821, kl. 8. (auch abgedruckt in des Verf's Annalen der württ. Landwirth.); Schnitzer, Abhandlung über das Steuer-Kataſter. Tüb., 1833, 8. Angriffe auf das ganze Syſtem und auf einzelne Grundſätze enthalten die Schriften von H. Keßler: Anſichten von der Volksſeite, die neuen Steuercommiſſaire betreffend. Oehringen, 1818, 8; Ueber das Kataſter. Stuttg., 1823, 8; Petition das proviſoriſche Kataſter betreffend. Stuttg., 1829, 8; ferner Wagner, Entwurf zu einer gleichen Vertheilung der Grundſteuer. Ulm, 1839, 8; Derſ., die Vertheilung der Grundſteuer nach dem proviſor. Kataſter. Stuttg., 1839, 8.

3) Dreimal legte die Regirung ſogar Geſetzes-Entwürfe vor, nämlich auf den Landtagen von 1826, 1830 und 1833, I. S. die Verh. der K. d. A., 1823, H. 3, S. 269; H. 14, S. 1396; H. 17, S. 11 und 29; H. 18, S. 199; Verh. der K. d. St.-H., 1826, H. 2, S. 246; Verh. von 1828, H. 7, S. 1697 und 1714; Verh. der K. d. A., 1830, H. 1. S. 124; H. 5, S. 1573 und 1401; 1833, I, Bd. II, Sitz. 22, S. 89.

4) S. Geſetz über das proviſor. Steuer-Kataſter, §. 16.

5 Das Nähere ſ. in der Inſtruct. für die Oberamtsſteuercommiſſaire vom Febr. 1822, §. 5—14.

6) S. das Geſetz von 1821, §. 19, und Inſtruction, §. 44.

7) Durch ein (ungedr.) Decret vom 14ten Dec. 1822 iſt feſtgeſetzt, daß der Rein-Ertrag der Brache nach dem Roh-Ertrage des Sommerfeldes zu berechnen und zwar zu $\frac{3}{8}$ deſſelben anzunehmen ſey, wenn Gerſte im Sommerfeld gebaut wäre, zu $\frac{1}{2}$ aber, wenn Haber. Bei einer von der regelmäßigen Dreifelderwirthſchaft abweichenden Rotation iſt dieſe durch alle Theile aufzuführen und auf ein Jahr der Durchſchnittsertrag daraus zu berechnen.

8) Die Inſtruct. für die Oberamtsſteuercommiſſaire enthält in §. 54—69 ſehr ausführliche Angaben, wie die Schätzung des Rohertrages der verſchiedenen Cultur-Arten und Felder-Gattungen vorzunehmen war; weitere Vorſchriften ſind enthalten in einem (ungedr.) Decret der Kataſter-Commiſſion vom 7ten März 1822. Vergl. Schütz, Handbuch, S. 103.

9) S. Geſetz von 1821, §. 20. Die Größe des abzuziehenden Quotienten und ſelbſt der erlaubten Quote wurde im Verlaufe der Zeit mehrfach geändert. Nach dem Geſetze ſollte bei Aeckern $\frac{3}{8}$—$\frac{5}{8}$, bei Wieſen und Baumgärten $\frac{1}{8}$—$\frac{5}{8}$, bei Weinbergen, Gärten und Ländern $\frac{2}{8}$—$\frac{6}{8}$ abgezogen werden dürfen. Die Inſtruct. §. 72, geſtattete aber da, wo die Anwendung von Achttheilen nicht das richtige Verhältniß geben würde, auch $\frac{1}{16}$ Theile in Abzug zu bringen; eine Bewilligung, welche wieder durch ein (ungedr.) Decret vom 14ten Dec. 1822 zurückgenommen wurde. Nun verlangte die St.Verf. wieder, daß nicht nur $\frac{1}{16}$ Theile, ſondern ſogar noch geringere Quotienten abgezogen werden dürfen, ſ. Verh. von 1824, H. 14, S. 1404, und Verh. der K. d. A., 1830, H. 7, S. 2052.

10) S. Inſtruct., §. 73. Der Abzug von $\frac{1}{3}$ des angegebenen Geldpreiſes des Cultur-Aufwandes iſt nicht in dem Geſetze enthalten, und gab daher zu einer heftigen Anklage des Abgeordneten Keßler gegen den Finanzminiſter Anlaß. S. Verh. der K. d. A., 1824, H. 2, Beil., S. 129 und 150; H. 3, S. 41; H. 1, Beil., S. 1 fg.; H. 3, S. 121; vergl. auch des Antragſtellers Schrift: Beweis von der großen Unrichtigkeit in den Grundla-

gen des proviſor. Kataſters. Nicht nur die Kataſter-Commiſſion der Stände, ſondern auch die Verſammlung ſelbſt erklärte aber die Anklage für völlig unbegründet, in ſo ferne der in Frage ſtehende Abzug nicht nur nicht ungeſetzlich, ſondern ſelbſt nothwendig geweſen ſey.

11) S. das Geſetz von 1821; Inſtruct. für die Oberamtsſteuer-Commiſſ., §. 15 fg. Namentlich ſind die Geldpreiſe der Natural-Leiſtungen in §. 22 angegeben. Ueber die Kellereiſteuern ſ. Verh. der K. d. A., 1824, H. 17, S. 18; 1826, H. 2, S. 249. Hinſichtlich des Nicht-Abzuges der Laudemien und Sterbfälle fanden auf den Landtagen von 1833, II, 1835 und 1836 weitläufige Verhandlungen zwiſchen beiden Kammern ſtatt, deren Ergebniß war, daß die K. der A. wiederholt in einer einſeitigen Adreſſe die Abziehung dieſer Reallaſten von der Grundſteuer und deren Zulegung zu der Gefällſteuer verlangte, die K. der St.H. dagegen zwar die Gerechtigkeit jenes Abzuges, allein nicht die Zuläſſigkeit der Zulegung (!) anerkannte und gegen eine Abänderung im Wege der Verordnung Verwahrung einlegte. S. Verh. der K. d. A., 1836, Beil.H. 3, S. 548; K. d. St.H., H. 5, S. 1664, H. 7, 2593.

12) Ueber das Techniſche der Vermeſſungs-Arbeiten ſ. Bohnenberger, Ueber die Meſſung der Hauptbaſis, in Memminger's Jahrb., 1822, S. 72 fg.; Herzog, Staatswirth. Blätter, H. 1, S. 29 fg.; den Finanz-Commiſſ.Bericht der K. d. A. von 1827, Beil.H., 2, 2, S. 136 fg., und Inſtruct. für das Landesvermeſſungs-Perſonal, vom 30ten März 1819, 4. mit Kupf.; (ungedr.) Inſtruct. für den Super-Revidenten; a. o. (ungedr.) Vorſchriften wegen des Signalſtein-Satzes vom 26ten Febr. 1829. — Die Geſchichte der Vermeſſungs-Arbeiten bietet nicht unintereſſante Abwechslungen der Anſichten über die Nützlichkeit des Unternehmens und die zu ergreifenden Mittel dar. Die Vermeſſungs-Arbeiten wurden im J. 1818 begonnen, und dem Landtage von 1820 die Verwilligung von regelmäßigen und zureichenden Beiträgen angeſonnen. Trotz manchfacher Anfechtungen, ſey es des ganzen Planes einer Parzellar-Vermeſſung, ſey es wenigſtens der Koſten des Unternehmens von Seite der Finanz-Commiſſion oder des ſtändiſchen Ausſchuſſes in den J. 1820, 1826 und 1828, wurde die Ausführung feſtgehalten,

und endlich, um jedem weiteren Streite ein Ende zu machen, durch das Geſetz vom 4ten April 1828 erlaſſen, welchem gemäß jährlich 90,000 fl. auf Kataſter-Arbeiten verwendet werden ſollen, und zwar in der Art, daß auch größere Summen in den erſten Jahren zur Beſchleunigung des Geſchäftes verwendet werden dürfen, welche dann ſpäter von den, bis zu gänzlicher Deckung des Aufwandes fortlaufenden, 90,000 fl. zurückzuzahlen ſind; eine Erlaubniß, welche dann auch in ziemlichem Maaße in Anſpruch genommen worden iſt. Zwar würde auf den Landtagen von 1833, II, und 1836 dieſes Geſetz als verfaſſungswidrig angegriffen, allein ohne Erfolg, und auch mit Unrecht. — Die Parzellar-Vermeſſung wird im J. 1840 gänzlich beendigt.

13) Das Nähere über die Art und Weiſe, wie die Primär-Kataſter herzuſtellen und den Gemeinden zu verkündigen ſind, ſ. in der Inſtruct. für das Inſpectorat des Primär-Kataſter-Bureau's, vom 13ten März 1824; Inſtruct. für die Publications-Commiſſaire, vom 18ten Mai 1824; Inſtruct. für das Bureau des Primär-Kataſters, vom 20ten Aug. 1825; (ungedr.) Erlaß des Miniſteriums des Innern vom 17ten Sept. 1827. — Schon auf dem Landtage von 1830 wurde von der Regirung ein Geſetzesentwurf eingebracht, welchem zu Folge die Erhaltung und Fortführung der durch die Verkündigung an die Gemeinden richtig geſtellten Flurkarten als Verbindlichkeit der Markungs-Beſitzer erklärt. Das Geſchäfte ſollte nur durch eigens dazu ermächtigte Geometer beſorgt werden, ſ. Verh. der K. d. A., 1830, H. 4, S. 1094. Nach manchen Verzögetungen wurde endlich auf den Landtagen von 1835 und 1836 der Entwurf berathen; allein es kam keine Vereinigung unter den Kammern zu Stande, theils weil die K. d. A. auch die Primär-Kataſter in das Geſetz aufnehmen, die K. d. St.H. nur eine Petition um Einbringung eines Geſetzentwurfes beſchließen wollte, theils weil die letztgenannte Kammer die Koſten der Erhaltung der Staatskaſſen (ſomit allen Steuerpflichtigen) nicht den Markungs-Beſitzern zuzutheilen beſchloß. S. Verh. der K. d. A., 1835, Beil.H. 2, S. 17; Bd. II, Sitz. 126 und 127; 1836', Beil.H. 3, S. 89, Bd. IV, Sitz. 57, S. 5; Bd. V, Sitz. 57, S. 4; Beil.H. 3, S. 444; K. d. St.H., 1836, H. 1, S, 196, 206; H. 2, S. 563, 568; H. 4, S. 1371, 1342.

14) S. Geſetz vom 4ten April 1828, Rbl., S. 139, und unten Note.

§. 299.

dd) Gefäll-Steuer.

Da bei einer Theilung des Ertrages eines Grundſtückes zwiſchen dem Beſitzer und einem dritten Berechtigten dem erſten ohne die offenbarſte Ungerechtigkeit nicht auch noch die Verſteuerung dieſer ſeiner Reallaſt zugemuthet werden, noch auf der anderen Seite der Staat die Abgabe aus dieſem Theile des Bodenertrages miſſen konnte: ſo ſind ſolche dem Nicht-Beſitzer zuſtehende Ertragstheile auch zur Deckung der Staatsbedürfniſſe beigezogen worden. Es ſind nämlich die vom Roh-Ertrage des Grundeigenthumes abgezogenen Gefälle (ſ. den voranſtehenden §., S. 839.) einer Steuer unterworfen, welche als eine Ergänzung der Grundſteuer erſcheint, indem man ſo viel, als hier auferlegt wird, von dem Betrage dieſer letzteren abzieht. Es iſt deßhalb auch keine abgeſonderte Summe für die Gefäll-Steuer ausgeworfen, ſondern nur beſtimmt, daß ſie gemeinſchaftlich mit der Grundſteuer $\frac{17}{24}$ der Geſammt-Summe der ordentlichen directen Steuer zu tragen hat [1]. Dieſe Beitrags-Summe ändert ſich im Laufe der Zeit, namentlich nimmt ſie durch Ablöſung der Grundlaſten ab, ohne daß dadurch der Ertrag der directen Steuer im Allgemeinen eine Veränderung erlitte. Denn was an der Gefäll-Steuer abgeht, wächst der Grundſteuer zu.

Die ſämmtlichen von dem Roh-Ertrage abgezogenen, lehnbaren oder eigenen, Gefälle bilden den Gegenſtand dieſer Steuer; namentlich gehören hierher auch die auf Eigenthum oder Gefälle fundirten ewigen Renten, in ſo ferne dieſe von der Staatskaſſe oder ſonſt einer ſteuerfreien Kaſſe gereicht werden [2]. Dagegen ſind nicht beizuziehen: die Nutzungen

der Patrimonial-Gerichtsherrlichkeit und niederen Polizei; die Umgelds-Entſchädigungen; die Handlehne und Laudemien, und überhaupt alle nicht zu beſtimmten Zeiten wiederkehrenden Einnahmen [3]). Wenn auf einem Gefälle eine beſondere Verbindlichkeit ruht, ſo wird dieſe capitaliſirt, und von demſelben in Abzug gebracht. Jedenfalls wird für Verwaltungsunkoſten an den Gefällen ein Zehntheil außer Berechnung gelaſſen, wenn ſie aus Aeckern oder Wieſen herrühren; ein Achttheil, wenn aus Weinbergen. In Beziehung auf Leiſtungen, welche nicht auf beſtimmten Renten ruhen, gilt derſelbe Grundſatz, welcher oben S. 839. hinſichtlich ſolcher Leiſtungen, die auf nicht beſtimmten Grundſtücken radicirt ſind, angeführt iſt [4]). Die Gefälle, welche württembergiſche Staatsbürger im Auslande beſitzen, werden nicht beſteuert [5]).

Die pflichtigen Gefälle werden nur dadurch in Steuer genommen, daß wie bei den übrigen directen Steuern, eine runde Summe auf das Gefällvermögen im Ganzen ausgeſchrieben wird, an welcher jeder Einzelne im Verhältniſſe ſeines Beſitzes Antheil zu nehmen hat. Die Geſammtſumme wird jährlich vom Steuer-Collegium beſtimmt, und ein etwaiger Abgang der Grundſteuer zugelegt [6]).

1) Der Betrag der Gefäll-Steuer war für die Finanz-Periode 1836—39 bei 2,400,000 fl. zu 107,795 fl. jährlich beſtimmt, ſ. Verh. der K. d. A., 1836, Beil.H. 4, 2, S. 242.

2) Die Steuerpflicht iſt ſogar ausgedehnt auf die durch den Reichsdeputations-Hauptſchluß von 1803 conſtituirten ewigen Renten. Wohl übrigens mit Unrecht, wenigſtens in ſo ferne die Berechtigten keine württembergiſchen Unterthanen ſind. S. Rechtliche Erörterung der Frage, ob die Limburg-Styrumſche — — Rente einer Beſteuerung unterliegen könne? O. D. u. J., Fol.

3) S. das Geſetz von 1821, §. 22. Ueber den Nicht-Abzug der Laudemien ſ. oben, S. 839; dagegen iſt die Befreiung der Patrimonialgerichtsbarkeits-Gefälle und der Umgelds-Entſchädigungen vollkommen gegründet, denn dieſe Einnahmen ſind keineswegs Staatslaſten, und ihr Abzug an der Grundſteuer wäre durch nichts gerechtfertigt.

4) S. das angef. Geſetz, §. 22 und 23.
5) S. Abgaben=Geſetz vom 29ten Juni 1821, §. 19, Rbl., S. 382.
6) S. Schütz, Handbuch, S. 129. Für die Naturalien ſind geſetzliche Preiſe beſtimmt.

b) Ergänzungs=Steuern.

§. 300.

α) Capitalien=; β) Beſoldungs=Steuer.

Capitalien=Steuer; auf 156,000 jährlichen Roh= und 145,000 fl. Rein=Ertrags angenommen [1]).

Dieſe Steuer beſteht in einer Abgabe von 6 kr. von jedem Hundert Gulden verzinslichen Activ=Capitales, ohne Rückſicht auf höheren oder niederen Zinsfuß, ferner von verzinslichen und unverzinslichen Zielern; und zwar ſind ihr alle Capitalien der Privaten, Communen, Korporationen, Stiftungen und anderer öffentlicher und Privat=Anſtalten in dem Maaße unterworfen, daß der württ. Staatsbürger nicht nur die im Lande, ſondern auch die in fremden Staaten angelegten Capitalien zu verſteuern hat [2]). Paſſiv=Capitalien dürfen von der Summe der Activ=Capitalien nicht abgezogen werden [3]); auch darf der Gläubiger dem Schuldner bei einer Geldbuße und bei Strafe der Nichtigkeit die Bezahlung der Capital=Steuer nicht anbedingen; ſelbſt vor der Publication des Geſetzes abgeſchloſſene Verträge dieſer Art ſind ungültig. Ausländer bezahlen keine Steuer von den Capitalien, welche ſie in W. beſitzen; es müßte denn ſeyn, daß ſie in W. wohnen und mit keinem andern Staate im Unterthanen=Verbande ſtehen. Verheimlichung eines ſteuerpflichtigen Capitales wird mit dem 15fachen Betrage der unterſchlagenen Steuer beſtraft, ſelbſt wenn die Thatſache erſt nach dem Tode des Beſitzers an den Tag kommen ſollte [4]). Der Einzug der Steuern erfolgt bei allen in öffentlichen Kaſſen an=

gelegten Capitalien durch Abzug an der nächſten Zinszahlung; Privat-Capitalien ſind jährlich dem Ortsvorſteher oder, von Perſonen mit privilegirtem Gerichtsſtande, dem Oberamte anzuzeigen. Den Einzug beſorgt der Ortsſteuerpfleger, beziehungsweiſe der Oberamtspfleger, in zwei halbjährigen Raten. Die Staatskaſſe trägt die Erhebungskoſten [5]). — Uebrigens iſt eine nicht unbeträchtliche Anzahl von Ausnahmen von der Capital-Steuer zu Gunſten von beſtimmten Perſonen und Anſtalten in dem Geſetze gemacht [6]).

Beſoldungs- und Penſions-Steuer; jährlich 45,340 fl. [7]).

Der Beſoldungsſteuer ſind nicht nur alle Staats-, Hof- und Militair-Beamte (letztere bis zum Lieutenant einſchließlich), ferner alle Geiſtlichen, öffentliche Lehrer aller Art, Gemeinde- und Stiftungsbeamte unterworfen, ſondern auch eine Anzahl von Perſonen, deren Einkommen gar nicht aus öffentlichen Kaſſen fließt, nämlich: gutsherrliche Beamte, die Angeſtellten bei der Hofbank, die Aerzte, Advocaten, Actuarien, Buchhalter, Subſtituten, Handlungscommis und beſoldeten Künſtler. Steuerbar iſt dabei das geſammte Amtseinkommen, gleichgültig ob es aus öffentlichen Kaſſen oder aus anderen Quellen fließt, ob es in beſtimmten oder in veränderlichen Summen beſteht, namentlich ſind auch die Amtswohnungen zu berechnen; dagegen werden Kanzleikoſten, Pferdsrationen, Entſchädigung für Gehülfen nicht gerechnet. Frei ſind nur diejenigen, deren Einkommen 300 fl. nicht überſteigt; Geſandſchaftsgehalte werden nur zu drei Viertheilen gerechnet. — Der Penſionsſteuer aber unterliegen alle diejenigen Perſonen, welche aus einer öffentlichen Kaſſe eine mehr als 100 fl. betragende Penſion beziehen. — Beide Abgaben werden als Claſſenſteuern in Anſätzen, welche mit der Größe der Beſoldung oder Penſion ſteigen, erhoben [8]). Verheimlichung wird beſtraft wie bei

der Capitalienſteuer. Die, ſehr geringen, Erhebungskoſten trägt die Staatskaſſe.

1) S. die Abgaben-Geſetze ſeit 1821; die Inſtruct. vom 28ſten Juli 1821, Rbl., S. 550. Erläuternde Bemerkungen des Steuer-Collegiums, im Ergz.Bd. des Reg.Bl's, S. 481 fg. — Schon in Alt-Württemberg beſtand theilweiſe eine Beſteuerung der Capitalien; namentlich hatten die Gemeinden das Recht zu einer ſolchen. S. Schütz, Handbuch, S. 132; Verh. der K. d. A., 1830, Beil.H. 4, 2, S. 246 fg. Die itzige Staats-Capitalien-Steuer wurde zuerſt durch das Abgaben-Geſetz vom 22ſten Juni 1829 auferlegt, gemeinſchaftlich mit der Beſoldungsſteuer. Sie wurden als Ergänzungsſteuern für das damalige Deficit gefordert und bewilligt, aber auch, und zwar immer als Ergänzungsſteuern (welche keine Wahlrechte geben) beibehalten, als das Deficit längſt bedeutenden Ueberſchüſſen gewichen war. Der Anſatz hat ſehr variirt. Von 1820—30 betrug er 20 kr. vom Hundert, 1830—33, 10 kr.; 1833—36 wieder 12 kr., und ſeit 1836 nur 6 kr. Nicht ſelten haben die Verhandlnngen über dieſe Steuerart einen ſonderbar bittern Charakter angenommen, welcher ſich wohl von den auf jeden Beſitz neidigen Stellvertretern von Proletariern, nicht aber von denen eines geſammten Volkes erwarten ließe. S. die Verh. der K. d. A., 1830, H. 1, S. 88; Beil.H. 3, 2, S. 94; H. 3, S. 773; H. 7, S. 2018; Verh. der K. d. St.H., 1830, H. 3; S. 557, H. 4, S. 806; H. 5, S. 941; Verh. dee K. d. A., 1833, II, Beil.H. 1, S. 138; Bd. XII, Sitz. 75 und 76; 1836, Beil.H. 4, 2, S. 246. —

2) Nach der Beſtimmung der erläuternden Bemerkungen (o. T.) ſind ausländiſche Capitalien nach dem Curſe, welchen ſie am 1ſten Juli haben, in Beſteurung zu nehmen. Es dürfte nicht ſchwer ſeyn zu zeigen, daß dieſe Beſtimmung gegen das Geſetz iſt, und ſomit nicht in einer bloßen anonymen Inſtruction gegeben werden konnte.

3) Die Härte und Unrichtigkeit dieſer Beſtimmung fällt in die Augen, indem der Staat daſſelbe Vermögen doppelt beſteuert. Wenn A zwar 1000 fl. Activ-Capitalien hat, er aber auf der andern Seite an B 1000 fl. ſchuldig iſt, ſo beſitzt er offenbar kein Vermögen, ſondern blos B; allein dennoch werden dieſe 1000 fl. einmal bei A und das zweitemal bei B verſteuert.

4) Ueber die Controle, Verjährungsfriſten und Rechtsmittel ſ. (Schütz,) Handbuch, S. 156. Die Verjährung tritt erſt nach 20 Jahren ein. S. Erl. vom 20ſten Oct. 1837, Ergzbd. z. Rbl., S. 495.

5) Die in dem Finanzgeſetze von 1821, 24, 30, 36, gemachten Ausnahmen ſind zu Gunſten gewiſſer Staatsanſtalten, gewiſſer Wohlthätigkeits- und Verſorgungs-Anſtalten, der Gantmaſſen, endlich der Wittwen, Waiſen und Gebrechlichen, welche nicht über 3,000 fl. Capitalien beſitzen und hieraus ihren Hauptunterhalt beziehen.

6) Das Nähere ſ. bei Schütz, S. 153.

7) Die Geſchichte der Beſoldungsſteuer iſt ganz dieſelbe, wie die der Capital-Steuer. Auch ſie wurde im Jahre 1820 als Ergänzungsſteuer auferlegt und theilte ſeit dieſer Zeit die Erhöhungen und Herabſetzungen der erſtern. S. die Verhandlungen der St.Verſ. an dem oben angeführten Orte. — Eine Nachweiſung über die Zahl und die Claſſe der Pflichtigen ſ. bei Memminger, Jahrb. 1830, S. 436.

8) S. Geſetz vom 29ſten Juni 1821.

2) Indirecte Steuern.

§. 288.

a) Der Zoll.

Zoll. — Der reine Ertrag iſt (bei 1,548,170 fl. Rohertrag) auf 1,416,475 fl. angenommen [1]).

Der Zoll iſt eine Abgabe auf die in das Gebiet des Zollvereines eingeführten, aus demſelben ausgeführten oder endlich durch daſſelbe geführten Waaren, von welchen dem württembergiſchen Staate nach Maaßgabe ſeiner Bevölkerung ein Antheil zufällt. Derſelbe unterſcheidet ſich von den übrigen Steuern in mehr als Einer weſentlichen Beziehung. Vorerſt hängt die Beſtimmung ſeiner Anſätze nicht von der einheimiſchen Geſetzgebung allein ab, ſondern von der Uebereinſtimmung aller Vereins-Staaten. Zweitens wird er, da Württemberg itzt nur eine ſehr kurze Gränze gegen das Zoll-

Ausland hat, zum bedeutendſten Theile nicht im Lande erhoben, ſondern im Gebiete anderer Vereinsſtaaten, und von dieſen in vertragsmäßigen Zeitfriſten geliefert. Drittens iſt der Geldertrag deſſelben, ſo beträchtlich er auch iſt, nicht die Hauptabſicht bei ſeiner Anſetzung, indem er neben ſeinem Ertrage für die Kaſſe der Vereins-Staaten hauptſächlich auch zu polizeilichen Zwecken benützt wird. Es ſoll nämlich durch dieſelbe den inländiſchen Gewerben Schutz gegen übermächtige ausländiſche Concurrenz gewährt werden. Deßhalb ſind denn, außer eigentlichen Luxus-Gegenſtänden, hauptſächlich ſolche Waaren hoch angelegt, welche auch im Vereine verfertigt werden konnten, bisher aber nicht, oder wenigſtens nicht in gehöriger Güte und Menge, verfertigt wurden; iſt ferner die Ausfuhr von bearbeiteten und rohen Erzeugniſſen im Allgemeinen frei; und wird endlich die Durchfuhr auf alle Weiſe begünſtigt, und ſomit nur ſehr nieder beſteuert, damit der einträgliche und gar nicht gefährliche Commiſſions- und Speditions-Handel nicht genöthigt werde, andere Wege zu ſuchen [2]).

Daß und unter welchen Bedingungen Württemberg ſich zu gemeinſchaftlicher Errichtung eines Zollſyſtemes und einer Zoll-Linie gegen das Ausland, dagegen zu Aufhebung aller Zölle gegen einander mit vielen andern deutſchen Staaten verbunden hat, iſt bereits oben in §. 271, S. 720 erörtert. Es bleibt alſo nur übrig, zu entwickeln, nach welchen Grundſätzen der Verein bei der Erhebung ſeiner Zölle im Einzelnen verfährt [3]).

1) Alle fremden Natur- und Kunſt-Erzeugniſſe können in das Vereinsgebiet ein- und durchgeführt, eben ſo alle inländiſchen Erzeugniſſe ausgeführt werden. Einfuhr-Verbote beſtehen nur für Salz und, vorübergehend, aus polizeilichen Gründen [4]).

2) Verkehr-Erleichterungen, welche den diſſeitigen Einwohnern in einem fremden Lande bewilligt ſind, können nach

Thunlichkeit erwidert werden; eben ſo bleiben aber auch Retorſionen vorbehalten [5]).

3) Abänderungen im Tarife können nur von drei zu drei Jahren; Erläuterungen desſelben nur Einmal in jedem Jahre erlaſſen werden, acht Wochen vor der Anwendung [6]).

4) Zum Behufe der Aufſichts-Maaßregeln theilt ſich das Staatsgebiet ein in Binnen-Land und Gränz-Bezirk. Letzterer iſt ein durch eine eigens bezeichnete „Binnenlinie“ abgemarkter Raum längs der Gränze gegen das Zoll-Ausland, ſomit längs des Bodenſees [7]). Innerhalb dieſes Bezirkes dürfen nicht nur die noch unverzollten Waaren blos auf den beſtimmt bezeichneten Zollſtraßen geführt, ſondern überhaupt alle Arten von zollpflichtigen Gegenſtänden, auch wenn ſie bereits verſteuert ſind, außerhalb der Orte nur bei Tage und mit Legitimationsſchein verſchickt werden. Außerdem iſt im Gränz-Bezirke der Betrieb eines Gewerbes mit zollpflichtigen Gegenſtänden nur unter beſtimmten Controle-Bedingungen geſtattet; namentlich haben Kaufleute in ihren Handelsbüchern bei allen aus dem Auslande bezogenen Waaren genau die Verzollungsart anzugeben, auch iſt der Hauſirhandel ſehr beſchränkt. Im Binnen-Lande fallen dieſe Beſchränkungen weg, doch ſind auch hier einige Controle-Maaßregeln vorgeſchrieben, welche namentlich in der Ausſtellung und Ablieferung regelmäßiger Frachtbriefe beſtehen [8]).

5) Alle abgabepflichtigen, ausländiſchen und gleichnamigen inländiſchen Gegenſtände dürfen über die Zoll-Linie nur auf den eigens bezeichneten Zollſtraßen ein- oder austreten, und zwar nur in der Zeit zwiſchen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang. Von der letzteren Vorſchrift ſind nur die gewöhnlichen Poſten und Reiſende mit Poſtpferden, ausgenommen; ſonſt begründen nur außerordentliche Umſtände Erlaubniß zu einer Abweichung [9]).

6) Alle die Zoll-Linie aus dem Auslande überſchreitenden

Waaren, ſeyen ſie zur Einfuhr oder zur bloßen Durchfuhr beſtimmt, ſeyen ſie zollbar oder nicht, müſſen genau angegeben (declarirt) werden bei der zuſtändigen Zollerhebungsſtelle. Zollpflichtig iſt Derjenige, welcher ſich zur Vornahme einer zollamtlichen Behandlung zu ſtellen verpflichtet und im Augenblicke der Zoll-Behandlung im Beſitze der Waare befindet, ſey er deren Eigenthümer oder nicht. Der Declarant ſteht für die Richtigkeit der Angabe, mag dieſe von ihm herrühren oder nicht [10]).

7) Alle Zoll-Abgaben ſind in landesgeſetzlichen Geldſorten oder in grober Münze der Vereins-Staaten zu entrichten; Borg findet nicht Statt. Doch iſt es gewerbetreibenden Zollpflichtigen erlaubt, zollbare Waaren in den öffentlichen Lagerhäuſern längſtens auf zwei Jahre, oder in den Zoll-Lagern der Hauptzollämter auf ſechs Monate zu hinterlegen, wo ſie dann erſt bei ihrer Ablieferung an den Verbrauchenden den Zoll zu entrichten haben. Selbſt Privat-Lager werden theils für ſolche durchgehende Waaren, bei welchen es auf die Identität nicht ankommt (Tranſit-Lager,) theils für ſolche, bei denen der Eingangs-Zoll creditirt wurde, (Credit-Lager) geſtattet, natürlich aber nur unter beſtimmten Controle-Maaßregeln. Eben ſo können Freihäfen geſtattet werden [11]). — Entſteht Streit zwiſchen den Zollpflichtigen und der Erhebungsbehörde, ſo ſteht erſteren der Recurs an die Zoll-Direction, von dieſer an das Finanzminiſterium und endlich an den Geheimen-Rath zu. Ein Jahr lang findet für die Regirung Anſpruch auf Nachzahlung zu wenig erhobener, und umgekehrt für den Pflichtigen auf Rückzahlung zu viel erhobener Gefälle ſtatt. Für verſchuldete Verluſte dieſer Art behält aber der Staat Regreß-Anſprüche an die Zollbeamten [12]).

8) Für Durchfuhr von Waaren wird zum Theile gar keine, zum Theile nur eine unbedeutende Abgabe entrichtet, überhaupt dieſelbe möglichſt gefördert, wozu beſonders im

Innern die Hallen und Freihäfen, bei den Hauptzollämtern an der Gränze eigene Magazine zur unverzollten Niederlage dienen. Dagegen ſind Vorkehrungen getroffen, um die Zollgefälle gegen Defraudation zu ſchützen, namentlich Sicherheitsleiſtung für den vollen Eingangszoll, falls die Waaren nicht würklich wieder ausgeführt werden, Waaren-Verſchluß und Begleitſchein [13]).

9) Dem Eingangs-Zolle ſind alle Waaren unterworfen, welche in das Vereins-Gebiet einkommen, ohne weder als blos durchgehende Waaren erklärt, noch ausdrücklich im Zolltarife als zollfrei angegeben zu ſeyn. Der Eingangszoll wird entweder von dem Gränz-Zollamte oder von einer Erhebungsſtelle im Innern eingezogen. Erſteres muß geſchehen, wenn die Waare alsbald in freien Verkehr treten ſoll; letzteres kann geſchehen ſowohl, wenn die Waaren in zollfreie Niederlagen, als wenn ſie an Erhebungsämter ohne ſolche Niederlage gehen. Immer aber wird an der Gränze, nachdem erſt die auf die Ladung ſprechenden Papiere und die Declaration übergeben ſind, eine Reviſion der Waaren vorgenommen, welche eine allgemeine oder ſpecielle ſeyn kann. Für bezahlten Zoll wird eine Quittung gegeben und, nöthigen Falles, Legitimationsſchein für den Gränzbezirk; für die Zahlung der erſt im Innern zu entrichtenden Abgabe beſtehen die nöthigen Sicherungs-Maaßregeln. Die Zollämter haben das Recht, den Wagen und das Gepäcke von Reiſenden zu eröffnen. Körperliche Viſitation der Perſonen iſt nur gegen Solche anwendbar, welche augenfällig den Verdacht erregen, Waaren unter ihren Kleidern zu verbergen und ſich dieſer Gegenſtände nicht ſogleich vollſtändig entledigen. Der zu Viſitirende kann jedoch, wenn er nicht bei der nächſten Zollſtelle oder Ortsbehörde die Durchſuchung vornehmen laſſen will, verlangen zum Oberamte gebracht zu werden [14]). — Der Verkehr mit verzollten oder zollfreien Waaren im Innern iſt von jeder Verbrauchs-Abgabe frei,

und es können weder zum Beſten des Staates noch zu den von Privaten oder Gemeinden Binnen-Zölle erhoben werden; nur für die weitere Verarbeitung ſolcher Waaren ſind Abgaben möglich, falls auch die inländiſchen Gegenſtände dieſer Art ſie zu entrichten haben [15]).

10) Ausgangs-Zoll iſt Ausnahme und wird nur von den im Tarife beſonders bezeichneten Waaren, welche das Vereins-Gebiet verlaſſen, entrichtet. Derſelbe wird, nach der Wahl des Verſenders, bei einem Hauptzollamte im Innern oder bei einem Zollamte erhoben [16]).

11) Befreiungen von den Zoll-Gebühren, jedoch nicht gegenüber von dem Zollvereine, ſondern nur durch einen von der württ. Staatskaſſe an den Verein zu leiſtenden Erſatz der ſchuldigen Summe, finden ſtatt für den König und die k. Hofhaltung, ferner für die beim Könige accreditirten fremden Geſandten und Geſchäftsträger, in ſo weit Reciprocität von den Regirungen derſelben beobachtet wird. — Einfache Erlaſſung des Zolles findet ſtatt für Fabrikanten und Handwerker, welche fremde Märkte mit ihren Waaren beſuchten und einen Theil derſelben unverkauft zurückführen; für Vieh, welches unverkauft von fremden Märkten zurückkommt. Rückerſtattung können fremde Gewerbende erlangen, welche den auf einem württemb. Markte nicht verkauften Theil ihrer Waaren wieder ausführen. Alles natürlich unter gehöriger Controle [17]).

12) Zur Verhütung und Entdeckung von Zolldefraudationen ſind nicht nur die manchfachen Controle-Mittel bei den den Zollbehörden zur Behandlung übergebenen Waaren eingeführt; ſondern es können auch ſowohl im Gränzbezirke, als, bei beſonders ſtarkem Verdachte, im Binnenlande Hausviſitationen und Unterſuchungen der Handlungs-Bücher angeordnet werden. Veranſtaltung ſolcher Maaßregeln ohne genügende Verdachtsgründe ſetzt jedoch die betreffende Behörde einer gerichtlichen Klage auf Genugthuung und Schadenserſatz aus.

Die gegen Uebertretung der Zollgeſetze ausgeſprochenen Strafen ſind hauptſächlich Geldſtrafen, nämlich der vervielfachte Betrag der gefährdeten Gebühr und Confiscation der Waare, auch wohl des Schiffes und Geſchirres. Zahlungsunfähige werden zu verhältnißmäßiger Freiheitsſtrafe verurtheilt; bei der zweiten Wiederholung von Einſchwärzung findet auch die Unterſagung des gemißbrauchten Gewerbes bis zu fünf Jahren, ſo wie Gefängnißſtrafe bis zu vier Jahren ſtatt. Erſchwerte Fälle der Contrebande ſind namentlich die unter dem Schutze einer Aſſecuranz, mit Waffen in der Hand, oder in Geſellſchaft Mehrerer verübten. Angebliche Unkenntniß der Zollgeſetze entſchuldigt Niemanden, ſelbſt nicht die Ausländer. Ein Zoll-Vergehen verjährt in einem Jahre, wenn es nur gegen die Controle-Vorſchriften gieng. Einſchwärzungen dagegen in drei Jahren [18]). Die Unterſuchung wird von dem betreffenden Oberamte geführt; demſelben ſteht auch die Erkenntniß der Strafe zu; überſteigt dieſelbe deſſen Competenz, ſo fällt die Zoll-Direction das Urtheil. Wenn die Strafe das Strafmaaß einer Verwaltungsbehörde überreicht, ſo treten die Gerichte ein. Der zu Beſtrafende kann ſich übrigens bei bloßen Geldſtrafen dem Erkenntniſſe des betreffenden Haupt-Zoll-Amtes, in allen Fällen der des Oberamtes freiwillig unterwerfen. Recurs findet nur Einer Statt, nach den allgemeinen Regeln, alſo vom Oberamte an die Zoll-Direction, von dieſer an den Geheimenrath, von einem Gerichte an das nächſtvorgeſetzte [19]).

Folgende amtliche Stellen ſind zur Beziehung der Zollgefälle oder zur Beaufſichtigung beſtellt: Unter der Leitung der Zoll-Direction beſtehen im Gränzbezirke Hauptzollämter und Nebenzollämter erſter und zweiter Claſſe, mit verſchiedenen Amtsbefugniſſen; ferner Anſage-Poſten und Expeditionsſtellen; Gränz-Aufſeher ſind zu beſtändiger Beaufſichtigung der Gränzen und des Gränz-Bezirkes beſtimmt. Im Innern aber beſtehen Haupt-Zoll-

(oder Steuer-)Aemter und Zoll-(Steuer-)Aemter, mit oder ohne Niederlage. Die Hauptzollämter ſind mit drei, zuſammen das Amt bildenden, Beamten beſetzt, nämlich einem Oberzollinſpector, einem Hauptzoll-Verwalter (Kaſſier) und einem Controleur; Nebenzollämter werden je nach der Claſſe von einem Zollverwalter oder einem Zoll-Einnehmer verſehen. Nöthigenfalls haben die Stellen noch Aſſiſtenten [20].

1) Vor dem Zollgeſetze von 1824 trug der Zoll jährlich zwiſchen 340— und 400,000 fl.; hierauf ſtieg ſein Ertrag gegen 500,000 fl.; die beſſere Gränzbewachung und die höheren Zollanſätze nach der Vereinigung mit Baiern ſteigerten ihn noch mehr, ſo daß er z. B., als höchſte Summe, im J. 18$\frac{30}{31}$ 838,549 fl. ertrug; durch die Vereinigung mit Preußen hob er ſich ſchon im J. 18$\frac{34}{35}$ auf mehr als 1½ Millionen. Der auf 131,000 fl. jährlich berechnet. Aufwand rührt nur zur Hälfte von eigentlichen Verwaltungskoſten her; die andere Hälfte ſind Rückzölle, welche auf privative württembergiſche Rechnung gehen, namentlich Erſetzung der preußiſchen Rheinzölle.

2) So ungerne der größere Theil des Publicums die Einführung höherer Zollſätze und ſtrengerer Controle-Maaßregeln ſah, und ſo gewiß ſich auch manchfache nachtheilige Folgen nicht in Abrede ziehen ließen: ſo hat doch theils die Gewöhnung, theils die unverkennbare Förderung der Gewerbe, theils und hauptſächlich aber die Bildung des großen deutſchen Zollvereines, durch welchen W. beinahe die ſämmtlichen übeln Folgen der unmittelbaren Nähe einer Zollgränze wieder verlor, ſehr zur Ausſöhnung beigetragen. Dem bedeutenden Ertrage dieſer Steuergattung aber verdankt man namentlich den günſtigen Stand der Finanzen ſeit mehreren Etats-Perioden.

3) Die Vorſchriften ſind hauptſächlich enthalten in dem Zoll-Vereinigungs-Vertrage vom 22ten März 1833; in dem Zoll-Geſetze, der Zoll Ordnung und dem Zoll-Strafgeſetze, ſämmtlich vom 15ten Mai 1838, Rbl., S. 237 fg. und in den Zoll-Tarifen von 1833, 1836 und 1839.

4) S. Zoll-Geſetz, Art. 1—3.

5) Daſ., Art. 9.

6) Daſ. Art. 13. — Der neueſte Zoll-Tarif iſt der für die J. 1840—42. S. denſelben im Rbl. von 1839, Nr. 58.

7) S. Zoll=Geſetz, Art. 24. Die genauere Bezeichnung der Binnen=Linie und die Aufzählung der in den Gränzbezirk fallenden einzelnen Ortſchaften ſ. in der Verfüg. vom 19ten Nov. 1835, Rbl., S. 432.

8) S. Zoll=Geſetz, Art. 29, 34, 38; Zoll=Ordn., §. 83—98; Verfüg. vom 16ten März 1834, Rbl., S. 315.

9) S. Zoll=Ordn., §. 1—4; die Behandlung der Poſtſtücke iſt vorgeſchrieben daſ., §. 38 und 39; Verfüg. vom 15ten Febr. 1834, Rbl., S. 148; Verfüg. vom 5ten Jänner 1835, Rbl., S. 15.

10) S. Zoll=Ordn., §. 5—11.

11) Daſ., §. 59—75.

12) Daſ., §. 17.

13) S. Zoll=Geſetz, Art. 40; Zoll=Ordn., §. 36, 37, 41—58; ferner Abſchnitt III. Zoll=Tarifes von 1836, S. XXXVI. Zu bemerken iſt hier auch, daß Württemberg ſeinen Unterthanen alle preußiſchen Rheinſchiffahrts=Zölle (Rhein=Octroi) aus eigenen Mitteln erſetzt ſ. Verfüg. vom 11ten Sept. 1837, Rbl., S. 450.

14) Zoll=Geſetz; Art. 39; Zoll=Ordn., §. 11—32.

15) Zoll=Geſetz, Art. 18—20.

16) Zoll=Geſetz, Art. 31 und 32.

17) Zoll=Geſetz, Art. 23, 41—44. Zoll=Ordn., §. 76—82.

18) S. Zoll=Straf=Geſetz, Art. 1—27.

19) Daſ., Art. 28—40.

20) Die Geſchichte der württ. Zollgeſetzgebung iſt noch nicht bearbeitet, obgleich ein reiches Material dazu vorliegt. In Reyſcher's Geſetzſammlung, Bd. XVII (Steuergeſetzgebung herausgegeben von R. Moſer,) findet ſich eine Reihe von Urkunden über den Gegenſtand ſeit den früheren Zeiten der württ. Geſchichte. So iſt vom J. 1322 ein Vertrag mit Baden über den Waſſerzoll, die kaiſ. Beſtätigung eines Zolles bei Göppingen vom J. 1347; eine allgemeine Zollordnung von Grav Ulrich vom J. 1462 u. ſ. f.

§. 289.

b) Acciſe. — c) Auflage auf die Hunde.

Der reine Ertrag der Acciſe iſt im Durchſchnitte in der Etats=Periode von $18\frac{39}{42}$ zu 148,250 fl., der Verwaltungsaufwand zu 20,020 fl. angenommen [1]).

Die Accíſe iſt eine Auflage auf den inneren Verkehr mit einzelnen beſtimmten Gegenſtänden. Sie ruht auf dem Kauf- oder Tauſch-Werthe, und der Verkäufer haftet für ſie (mit Ausnahme des verkaufenden *Staates*, an deſſen Stelle der Käufer eintritt). Bei einem Tauſche wird von jedem der beiden Gegenſtände die Accíſe entrichtet. Folgende Gegenſtände aber ſind es, welche der Abgabe unterworfen ſind:

1) Markt- und Handelswaaren ausländiſcher d. h. dem Zollvereine nicht angehöriger Handelsleute. Bei Handwerkern wird tagweiſe eine Abgabe angeſetzt ohne Rückſicht auf den Werth ihrer Waaren, aber in zwei Abtheilungen nach den Handwerken; bei Krämern und Kaufleuten in der Regel auch tagweiſe, allein nach dem Werthe ihrer Waare. Bei langem Aufenthalte tritt eine Averſalſumme ein. Auswärtige Handelsreiſende haben ein auf ein Jahr gültiges Patent zu löſen [2]).

2) *Lotterieen*, *Theater*, ausgeſtellte *Seltenheiten*. Theils ſind Procente des Erlöſes, theils tägliche Abgaben zu leiſten [3]).

3) Veräußerung von *Gütern*, *Grundgefällen*, *ewigen Renten* und *Real-Gerechtigkeiten*, ferner Contracte über *Vermögensabtheilungen*. Bei der gerichtlichen Erkenntniß über alle Contracte der genannten Art iſt ein halbes Procent des Kaufpreiſes zu entrichten. Im Falle durch Anbedingung einer Abgabe, z. B. eines Leibgedinges, der Kaufpreis vermindert würde, iſt der Betrag dieſer Abgabe demſelben zuzurechnen; eine als Heirathgut abgegebene Summe wird nicht berechnet. Bei Vermögensabtheilungen wegen angefallener Erbſchaft wird übrigens nur in dem Einen Falle etwas entrichtet, wenn *außer* der Erbsportion (welche frei iſt, ſ. unten,) einer der Erben ein beſtimmtes Object gegen einen gewiſſen, den übrigen Erben oder den Gläubigern zu entrichtenden Preis übernommen hat [4]).

Steuerbefreiungen finden nur in folgenden Fällen bei der Acciſe Statt: a) bei Veräußerungen von dem unmittelbaren Eigenthume des Königes; b) bei allen Eigenthumsübergaben, welche durch ein anderes Rechtsgeſchäft als durch Kauf oder Tauſch vorgenommen werden (alſo z. B. durch Schenkung, Erbſchaft, Heirathsgut, gerichtliche Zuerkennung); c) bei Verkäufen der Wohlthätigkeitsvereine; d) bei den Verkäufen der mit der ordentlichen Gewerbeſteuer belegten Gewerbenden, in ſo ferne ſie den verkauften Gegenſtand vermöge ihres Gewerbes abſetzten [5]). — Die Verpflichtung zur Entrichtung der Acciſe tritt, Sonn- und Feiertage abgerechnet, 24 Stunden, nachdem die dazu verbindende Handlung vorgenommen wurde, ein; und zwar iſt ſie an dem Orte zu entrichten, in welchem dieſe Handlung vorging, weßhalb in jeder Gemeinde ein Accis-Einbringer beſtellt iſt. Verſäumniß des Termines macht ſtraffällig, und zwar, je nach der Verſchiedenheit der einzelnen im Geſetze näher bezeichneten Fälle, um den 5—30fachen Betrag der Abgabe. Beträgt die 30fache Strafe mehr als den Werth der Waare, ſo wird dieſe zur Strafe confiſcirt. Ausländer werden als Defraudanten angeſehen, ſo bald ſie ohne Entrichtung der Abgabe die Gränze überſchritten haben. Nur bewieſene ſchuldloſe Unwiſſenheit in Beziehung auf Thatſachen oder ein äußerliches unüberwindliches Hinderniß befreit von der Strafe; bei Zahlungsunfähigkeit tritt Gefängniß ein. Der Anbringer erhält die Hälfte der Strafſumme [6]). Der Beweis der geleiſteten Zahlung kann nur durch ein Acciſe-Zeichen oder eine, jedoch nur 10 Tage gültige, ſchriftliche Quittung des Acciſers geführt werden [7]).

Abgabe auf Hunde. Zunächſt aus den polizeilichen Zwecken, eine allzugroße Vermehrung der Hunde zu verhindern, iſt eine Abgabe auf alle Hunde gelegt worden [8]). Das Geſetz theilt zu dem Behufe die Hunde in drei Claſſen, je nachdem ſie zur Sicherheit und zum Gewerbe, oder zur

Jagd, oder endlich zum Vergnügen und aus anderen Urſachen gehalten werden. In der dritten Claſſe beträgt die Steuer jährlich 12 kr., in der zweiten 30 kr., in der erſten aber 2 fl. — Die Ortsvorſteher haben für die jährliche Aufnahme zu ſorgen; die Ortskaſſe erhält den 4ten Theil des Ertrages aus ihrer Gemeinde [9]).

1) Eine Acciſe-Abgabe war ſchon ſeit dem Jahre 1638 im Herzogthume Württemberg eingeführt und von der Landſchaft eingezogen. Von Zeit zu Zeit erfolgten neue Regulirungen; ſ. dieſelben in R. Moſer's Steuergeſetzen. Dieſe Einnahmequelle wurde ſpäter noch mehr benützt, und namentlich unter dem 5ten Juli 1808 eine ausführliche, in manchen Stücken ſehr harte, den geſammten inneren Verkehr umfaſſende allgemeine Accis-Ordnung erlaſſen. Spätere Verordnungen und Geſetze vom 16ten September 1816, 17ten Auguſt 1818 und 29ſten Juni 1821 änderten und milderten jedoch wieder Vieles. Nachdem Anträge in der Ständeverſammlung vorangegangen waren, wurde endlich auf dem Landtage von 1824 ein das Ganze umfaſſender königlicher Geſetzesentwurf eingebracht, und unter Modificationen von der Verſammlung angenommen. S. Verh. der K. d. A., 1824, H. 6, S. 248; H. 9, S. 699; H. 12, S. 1212; H. 16, S. 1662. Publicirt wurde das Geſetz unter dem 18ten Juli 1824, Rbl., S. 499; die Vollziehungs-Inſtruction unter dem 21ſten Auguſt 1824. Eine bedeutende Anzahl von Normal-Erlaſſen folgte; ſ. dieſelben bei Schubert, Acciſegeſetz im Königreich Württemberg. Blaubeuren, 1833, 8. Der günſtige Stand der Finanzen erlaubte jedoch auf allen Landtagen ſeit 1833, ſehr bedeutende Milderungen eintreten zu laſſen, namentlich ganze Arten von Acciſe völlig aufzuheben, ſo daß itzt nur noch von wenigen Artikeln Steuer bezahlt wird. — Ueber die Geſchichte der Acciſe ſ. Weiſſer, Nachrichten von württembergiſchen Geſetzen, S. 19 fg., und (Schütz,) Handbuch, S. 175.

2) S. die einzelnen Anſätze im Geſetze von 1824, §. 4, und Beilage. — Der Ertrag der ganzen Summe iſt nur zu 1,000 fl. jährlich angenommen, ſ. Verh. der K. d. A., 1830, Beil.H. 4, 2, S. 109.

3) Procente des Erlöſes ſind zu entrichten von Theatern, Kunſt-

werken u. ſ. w., für welche Eintrittsgeld erlegt wird, ferner von allen Lotterien. Alle auf der Straße und in den Häuſern umherziehenden Gaukler, Muſikanten, Führer fremder Thiere u. ſ. w. zahlen (verſchiedene) Tagsgebühren. — Die ganze Summe beträgt nur 2,000 fl. jährlich. S. Verh., a. a. O.

4) S. das Geſetz von 1824, §. 11, und Finanzgeſetz vom 1ſten Juli 1839, Art. 4. — Dieſer Theil der Acciſe wird zu 157,000 fl. berechnet, was alſo einen jährlichen Verkehr von 31 Millionen Gulden beweist. Beſchwerden über eine unrichtige drückende Auslegung des Geſetzes bei der Vermögensübergabe an Kinder ſ. in den Verh. der K. d. A., 1836, Beil.H. 4, 2, S. 12 fg; 4, 3, S. 559.

5) S. das Geſetz von 1824, §. 3.

6) Daſelbſt, §. 12—21; (ungedr.) Miniſterial-Erlaß vom 27ſten April 1827. — Ueber die Strafe wegen Acciſe-Vergehen ſ. Inſtruction in Betreff der Unterſuchung der Acciſe-Vergehen vom 19ten Juli 1826, Rbl., S. 351.

7) S. Schütz, Handbuch, S. 203 fg.

8) Durch V.O. vom 5ten Juli 1809 war eine allgemeine Auflage von 2 fl. auf jeden Hund, mit Ausnahme der Jagdhunde, gelegt worden; durch V.O. vom 26ſten October 1818 wurde dieſe Steuer von Seiten des Staates erlaſſen, aber den Gemeinden anheimgeſtellt, ob ſie eine, bis zu 4 fl. ſteigende, Abgabe zum Beſten ihrer Armenkaſſen auf alle nicht nothwendigen Hunde legen wollten. Weil dieſes aber nur wenig geſchah und der Zweck, die Zahl der überflüſſigen Hunde zu vermindern, dadurch nicht erreicht wurde, ſo zog die Regirung dieſe Abgabe wieder an ſich, indem ſie auf dem Landtage von 1824 einen Geſetzesentwurf einbrachte, welchem gemäß Claſſen von 24 kr, 1 fl. und 4 fl. gemacht wurden. S. Geſetz vom 18ten Juli 1824, Rbl., S. 516. Ueber die Geſchichte des Geſetzes ſ. Schütz, Handbuch, S. 219, und Verh. der K. d. A., H. 6, S. 263; H. 7, S. 461; H. 13, S. 1250; H. 14, S. 1394; H. 15, S. 1569; H. 16, S. 1663. Durch das Finanzgeſetz von 1839 wurde die Steuer aller Claſſen auf die Hälfte geſetzt.

9) S. das angeführte Geſetz, das Abgabengeſetz von 1830, Art. 10, und das Finanzgeſetz für 18$\frac{39}{42}$. — Der Rohertrag iſt auf die Jahre 1839—42 zu 20,830 fl., der reine zu 14,000 fl. angenom-

men; 1,150 fl. kommen auf Verwaltungskoſten. Von der beabſichtigten polizeilichen Würkung der Abgabe, nämlich Verminderung unnöthiger Hunde, iſt übrigens wenig zu bemerken.

§. 303.

d) Wirthſchafts-Abgaben.

Wirthſchaftsabgaben. Der reine Ertrag dieſer beträchtlichen indirecten Steuer iſt für die Etatsperiode $18\frac{30}{42}$ auf 966,902 fl., der Rohertrag aber auf 1,164,742 fl. jährlich angenommen [1]).

Dieſe Abgabe begreift theils eine Steuer auf die Wirthſchaften und Getränkefabriken als ſolche, theils eine Auflage auf die in den Wirthſchaften abgeſetzten geiſtigen Getränke in ſich. In erſterer Beziehung trifft ſie: a) Schild-, b) Speiſe-, c) Schenkwirthſchaften, d) Bierbrauereien, e) Branntweinbrennereien, f) Eſſigfabriken. Die zu verſteuernden Getränke aber ſind: Wein, Obſtmoſt, Bier, Branntwein, Liqueur, Eſſig. Es finden nicht nur verſchiedene Anſätze, ſondern auch ganz verſchiedene Behandlungsweiſen je nach der Art des Getränkes ſtatt.

Die Beſteuerung der Wirthſchaften und Getränke-Fabriken zerfällt wieder in zwei Abgaben, in das Conceſſions- und in das Recognitionsgeld. Jenes wird bei Eröffnung der Wirthſchaft oder der Fabrik entrichtet, und hat je nach der Art und der Ausdehnung des Gewerbes ſehr verſchiedene Anſätze. Zu bemerken iſt dabei, daß die Schildwirthſchaften nur mit dinglichen, die Speiſe- und Schenkwirthſchaften nur mit perſönlichen Rechten verliehen werden, die übrigen Arten aber in beiden Eigenſchaften [2]). Das Recognitionsgeld wird nur entrichtet, um nach der zeitlichen Aufgebung des Wirthſchaftsbetriebes das Recht, denſelben wieder aufzunehmen, nicht zu verlieren [3]).

Die Vorſchriften über die Beſteuerung der einzelnen Getränke ſind nun aber folgendermaaßen verſchieden.

1) Abgabe vom Weine. Von dem in Wirthſchaften verkauften Weine ſind 10 Procente des Erlöſes zu entrichten. In der Regel wird mit den Wirthen ein Accord über eine von ihnen zu leiſtende Averſalſumme geſchloſſen, und dann fällt jede Controle weg. Kann dagegen kein Accord erzielt werden, ſo wird die Schuldigkeit des Wirthes durch ſtrenge Controle ſeiner ſämmtlichen Weineinlage, durch periodiſchen Abſtich ſeiner ſämmtlichen, immer unter accisamtlichem Siegel gehaltenen und obrigkeitlich geeichten, Fäſſer und durch Rückſicht auf ſeine Verkaufspreiſe berechnet. Auch fremde Weine unterliegen den Abgaben nach ihrem Verkaufspreiſe. Für den Hausbrauch des Wirthes wird nach dem Ermeſſen der Verwaltungsbehörde und der Ausdehnung ſeines Güterbeſitzes, der Zahl ſeiner Dienſtboten u. ſ. w. ein beſtimmtes Quantum frei gegeben. Eben ſo wird kein Umgeld bezahlt von dem Verkaufe im Großen (über 1 Imi Eichmaaß,) von zu Grunde gegangenen, zum Branntweinbrennen verkauften oder als unbrauchbar weggeſchütteten Weinen. — Um dem Wirthe zum Wiedererſatze ſeiner Abgabe zu verhelfen, iſt ihm geſtattet, den Wein, der nach der Eichmaaß verſteuert wird, in der um ein Zehntel kleineren Schenkmaaß abzugeben [4]).

2) Die Abgabe vom Obſtmoſt wird ganz auf dieſelbe Weiſe behandelt wie die vom Weine, ſ. Geſetz von 1827, §. 20.

3) Die Abgabe vom Bier ruht auf der Fabrikation, und beſteht in einer Malzſteuer, welche alles Getreide trifft, das eingeweicht oder im Zuſtande des Keimens oder Wachſens gedörrt oder getrocknet und zur Erzeugung von Bier verwendet wird. Eben ſo ſind alle Malzſurrogate der Steuer unterworfen. Das Simri eingeſprengten Malzes hat zwanzig Kreuzer zu entrichten; trockenes Malz wird zu eingeſprengtem wie 6 zu 7 berechnet. Zur Sicherung der Abgabe iſt

verordnet, daß (mit wenigen Ausnahmen [5]) nur in öffentlichen Mühlen das Malz geſchroten werden darf; in die Mühle aber darf es nur mit einem Scheine des Ortsacciſers gebracht werden. Die Müller haben ordentliche Regiſter zu führen, eben ſo die Bierbrauer; beide ſind den Umgeldscommiſſarien zur Vergleichung zu übergeben, und der Müller erhält eine Belohnung aus der Staatskaſſe [6]). Die Acciſer haben die Mühlen öfters unvermuthet zu unterſuchen [7]). Fremdes Bier aus dem Zollvereine entrichtet eine Ausgleichungsabgabe.

4) Abgabe vom Branntweine. Sie zerfällt in die Fabrikations= und in die Ausſchenkſteuer. An erſterer muß nämlich vom Eimer Branntwein, zu welchem Malz gebraucht wird, die Malzſteuer und 1 fl. 48 kr., von ſolchem aber, zu welchem kein Malz kommt, 5 fl. bezahlt werden. Der Brenner iſt ſchuldig, den Acciſer vor und nach der Läuterung zu berufen; außerdem hat der Letztere die Verpflichtung, wöchentlich mehremal die Fabrik zu beſuchen, ob nicht heimlich gebrannt werde. Accorde können abgeſchloſſen werden. Die Ausſchenkſteuer beſteht in 15 vom Hundert des Erlöſes, jedoch wird ſie bei eigentlichen Branntweinſchenken immer als Averſalſumme in der Form einer Patentſteuer erhoben; nur bei Privaten, welche nach erhaltener Erlaubniß gelegentlich Branntwein ſchenken, wird würklich der Erlös berechnet [8]).

5) Abgabe vom Eſſig. Derſelben unterliegt derjenige Eſſig, welcher zum Handel und zum Kleinverkaufe beſtimmt iſt. Sie beſteht ebenfalls aus Fabrikations= und aus Verkaufsſteuer. Erſtere beſteht in der Malzſteuer, wenn der Eſſig aus Malz geſotten wird; die Verkaufsſteuer dagegen in 10 vom Hundert des Erlöſes, und wird als Patentſteuer umgelegt. Zum eigenen Gebrauche kann ohne Abgabe (mit Ausnahme jedoch der Malzſteuer) Eſſig bereitet, und auch davon nach der Eichmaaß imiweiſe verkauft werden [9]).

Die Uebertretungen der verſchiedenen Vorſchriften, namentlich die Unterſchlagungen der ſchuldigen Abgaben, ſind vom Geſetze mit verſchiedenen Strafen belegt. In der Regel ſind es Geldſtrafen, welche je nach der Beſchaffenheit der verbotenen Handlung und nach der Zahl der Wiederholungsfälle höher oder niedriger beſtimmt ſind. Im Falle von Zahlungsunfähigkeit tritt Freiheitsſtrafe ein, jedoch mit der Ausnahme, daß Wirthe, Bierbrauer, Müller, Wein-, Bier-, Branntwein- und Eſſigſchenken für die von ihren Hausgenoſſen verwürkten Geldſtrafen einzuſtehen haben. Innerhalb fünf Jahren verjährt die Strafe und die Verbindlichkeit zur Nachzahlung der ſchuldigen Abgabe. Der Anbringer erhält ein Drittheil der Geldſtrafen; ein weiteres Drittheil wird der Armenkaſſe der Gemeinde, in welcher das Vergehen verübt iſt, zugeſchieden. Ausnahmsweiſe tritt ſogar die Entziehung der unmittelbaren Ausübung des Gewerberechtes als Strafe ein, nämlich beim dritten Wiederholungsfalle einer Defraudation des Malzaufſchlages, oder wenn ein Branntwein- oder Eſſigfabrikant eben ſo oft unterlaſſen hat, den Ortsaceiſer nach beendigter Fabrikation zur Berechnung der Abgabe herbeizurufen. Defraudation in einer, ausnahmsweiſe erlaubten, eigenen Schrotmühle zieht ſchon beim erſten Falle den Verluſt dieſer Erlaubniß nach ſich. — Die Unterſuchung hat in allen Fällen das Oberamt, die Strafanſetzung in den die Strafcompetenz des Oberamtes überſteigenden Fällen die höhere Verwaltungsſtelle [10]).

Die Verwaltung der Wirthſchaftsabgaben wird nach Kameralamtsbezirken geführt. Der Kameralbeamte hat die Oberaufſicht über die Vollziehung des Geſetzes zu üben und in Fällen von Mängeln oder Gebrechen, ſey es der Einrichtung, ſey es des Dienſtperſonales, an das Steuercollegium zu berichten; eben ſo über Accordsgeſuche und Beſetzung der Acciſerſtellen. Der Einzug der Abgabe, ſo wie die Leiſtung der Elementarausgaben iſt ebenfalls Sache des Kameral-

beamten [11]). — Die unmittelbare Aufſicht über die Vollziehung des Geſetzes iſt den Umgelds-Commiſſairen übertragen, deren jedem eine gewiſſe Anzahl von Kameralamtsbezirken zugewieſen iſt. Sie haben zu dem Ende nicht nur ſelbſt öftere Viſitationen vorzunehmen, ſondern auch die Ortsacciſer zu belehren, die nöthigen Kellerregiſter ihnen zu übergeben, die Anſtände zu erledigen und die ſämmtlichen Urkunden dem Kameralamte zur Berechnung der Abgabepflichtigen zu überſenden [12]). — Zur Beſorgung der örtlichen laufenden Geſchäfte ſind die Acciſer beſtimmt; eigene Steueraufſeher aber haben die Aufſicht auf dieſe zu führen, überhaupt für die Vollziehung des Geſetzes zu ſorgen [13]).

1) Das Hauptgeſetz über dieſe Steuer iſt das vom 9ten Juli 1827, Rbl., S. 269 fg.; Milderungen in den Anſätzen ſind durch die Finanzgeſetze von 1833 und 1839 getroffen. Die Inſtructionen zur Vollziehung ſind folgende: Verfügung vom 1ſten September 1827, die Behandlung der Malzſteuer betreffend, Rbl., S. 381; Inſtruction zur Vollziehung des Wirthſchaftsgeſetzes im Allgemeinen, vom 11ten December 1827, Rbl., S. 539; (ungedr.) Nachtrag zu dieſer Inſtruction vom 3ten Juli 1828; Erlaß des Steuer-Collegiums vom 10ten Juli 1830, im Ergänzbd. zum Rbl., S. 535; vom 7ten December 1836, daſelbſt, S. 544. — Die Geſetzgebung über die Wirthſchaftsabgaben hat ſehr bedeutende Aenderungen, nicht nur in Einzelnheiten, ſondern im Grundſätze ſelbſt erlitten. Schon in den älteſten Zeiten der württembergiſchen Geſchichte kommt ein Theil dieſer Abgaben vor, nämlich das Umgeld, ſ. Weißer's Nachrichten, S. 169. Bekannt ſind die großen Unruhen unter Herzog Ulrich, deren nächſte Veranlaſſung wenigſtens die Verkleinerung der Schenkmaaß, zum Behufe dieſer Abgabe, war. Während der ganzen Zeit der Herzoge beibehalten und ausgebildet wurden die Beſtimmungen über das Umgeld im Jahre 1815 neu geordnet und redigirt. Vergl. R. Moſer's Steuergeſetze, a. a. O. Die vielſeitigen Klagen über die Beſchwerlichkeit der Erhebungsart (durch Abſtich im Keller) ſo wie über das zahlreiche Beamtenperſonal, welche dieſelbe er-

forderte, vermochten die Regirung, der Ständeverſammlung im im J. 1821 einen Geſetzesentwurf vorzulegen, welcher unter dem 19ten Mai, nach mehrfachen Aenderungen, als Geſetz promulgirt wurde, und welchem zufolge auf die Grundlage einer Durchſchnittsberechnung früherer Jahre eine beſtimmte Summe (von 736,150 fl.) feſtgeſetzt und nun auf die Oberämter vertheilt wurde. In jedem Oberamte beſtimmte der Kameralbeamte mit der Amtsverſammlung die Vertheilung an die einzelnen Wirthe; die Amtskörperſchaft haftete für den Ausfall. Durch ein Geſetz vom 18ten Juli 1824 wurde die Summe auf 579,060 fl. ermäßigt, königlichen Beamten die Vertheilung übertragen, dagegen die ſubſidiaire Verbindlichkeit der Amtspflege aufgehoben. Da nun aber auch wider dieſe Erhebungsart vielfache Klagen einliefen, ſo brachte auf dem Landtage von 1827 die Regirung einen neuen Geſetzesentwurf ein, nach welchem der Wirth beim Einkaufe des Getränkes die ganze Abgabe, mit 15 vom Hundert des Kaufpreiſes, vorſchießen ſollte. Allein dieſer Antrag fand keine Beiſtimmung bei der Finanzcommiſſion der zweiten Kammer, welche vielmehr das alte, im Jahre 1821 verlaſſene, Syſtem des Abſtiches, verbunden mit freiwilligen Accorden der Wirthe, vorſchlug. Da zu gleicher Zeit der Zoll mit Baiern eine Annäherung der württembergiſchen Geſetzgebung über die Bierconſumtionsſteuer an den baieriſchen Malzaufſchlag nöthig machte, ſo entſtand denn nun das umfaſſende, die Geſetzgebung der Jahre 1821—27 ganz verlaſſende oben genannte Geſetz, welches freilich auch ſeiner Seits zu wiederholten Klagen Anlaß giebt. S. Verh. der K. d. A., 1827, H. 1, S. 70; H. 5, S. 1346; Beil.H. 2, 3, S. 160; H. 6, S. 1623; H. 7, S. 2133. Vgl. auch (Schütz,) Handb., S. 223 fg. Auf dem Landtage von 1836 wurde das Umgeld vom Wein u. ſ. w. von 15 auf 13⅓ Proc., und die Malzſteuer von 21 auf 20 kr. herabgeſetzt; auf dem Landtage von 1839 konnte das Umgeld auf 10 Proc. vermindert werden.

2) S. das Geſetz vom 9ten Juli 1827, Art. 5, und Inſtruction vom 11ten December 1827, H. 3. Ueber die beſonderen Verhältniſſe der Wirthſchaften in Beziehung auf das Gewerberecht ſ. oben, §. 241, S. 573. Entſchieden iſt durch k. Decret vom 29ten November 1829, daß zum Bierbrauen zu eigenem Gebrauche eine Conceſſion nicht nöthig iſt, ſ. Ergänzbd. zum Rbl., S. 531.

3) S. das angeführte Geſetz, Art. 6, die Inſtruction, a. a. O., und das Finanzgeſetz von 1833. Durch letzteres iſt das früher von allen, auch den gewerbenden, Wirthen zu bezahlende Conceſſionsgeld auf die itzigen Ausnahmsfälle beſchränkt worden. — Für 18$\frac{39}{42}$ ſind die Conceſſionsgelder mit 18,000 fl. in Berechnung gekommen. S. Verh. der K. d. A., 1839, Beil.-H. 1, 2, S. 242.

4) Die Einzelnheiten des Verfahrens, ſowohl bei der Controle der Einkelterungen, als bei der Verwahrung der Fäſſer im Keller, endlich bei dem vierteljährigen Abſtiche der Fäſſer, ſ. im Geſetze von 1827, §. 8—19, und Inſtruction, §. 5—13; Geſetz vom 22ſten Juli 1836. Der Rohertrag dieſer Abtheilung iſt zu 440,000 fl. berechnet. — Wiederholte Anträge auf gänzliche Aufgebung des Syſtemes des Umgeldes und auf Erſetzung deſſelben durch einen Kelteraufſchlag ſ. in den Verh. der K. d. A., 1833, I, Bd. I, Sitz. 14, S. 39; 1836, Beil.-H. 4, 2, S. 153, und Bd. V, Sitz. 69 und 70. Dieſelben konnten jedoch keine Mehrheit für ſich gewinnen.

5) S. Verfügung vom 15ten Jänner 1834, Rbl., S. 56.

6) S. die, auf ſtändiſche Verabſchiedung gegründete, V.O. vom 14ten Jänner 1834, Rbl., S. 55.

7) S. das Geſetz vom 9ten Juli, §. 21—35, und die Inſtruction über die Malzſteuer vom 1ſten September 1827, Rbl., S. 381. Daß mit der Hohenzoll. Sigmaringiſchen Regirung eine Uebereinkunft geſchloſſen iſt, welche die Sicherung des württembergiſchen Malzaufſchlages zum Gegenſtande hat, iſt durch das Steuercollegium unterm 22ſten Mai 1828 bekannt gemacht worden. — Der Ertrag der Malzſteuer wird für 18$\frac{39}{42}$ auf je 580,000 fl. jährlich angenommen.

8) S. das angeführte Geſetz, §. 36—39; die Inſtruction vom 11ten December 1827, §. 17 und 18; Erläuternde Beſtimmung vom 18ten März 1828, Rbl., S. 149. Der Rohertrag iſt berechnet auf 59,500 fl., wovon 18,000 fl. Fabrikationsſteuer.

9) S. das Geſetz, §. 40—42; die Inſtruction, §. 19. — Die Einnahme von Eſſig iſt auf 5,200 fl. angenommen.

10) S. das Geſetz von 1827, §. 43—63; Erlaß des Steuer-Collegiums vom 11ten November 1828, im Ergänzbd. zum Rbl., S. 529.

11) S. Inſtruction, §. 24—29; Inſtruction für die Umgelds-Commiſſaire vom 11ten October 1837, und Inſtruction für die Viſitation der Wirthſchaftsabgaben-Verwaltung vom 14ten März 1837.

12) S. Inſtruction, §. 33—34.

13) Daſelbſt, §. 35—45; Schütz, S. 275; Inſtruction für die Steueraufſeher vom 14ten März 1838, Kl. 8; Dienſtanweiſung für die Umgeldsgeſchäfte der Acciſer vom 11ten October 1837. — Die Ausgaben für dieſe verſchiedenen Erhebungs-Beamten ſind folgende: a) fixer Gehalt und Diäten der Commiſſaire: 32,000 fl.; b) Tantiemen der Acciſer 33,600 fl.; c) Taggelder derſelben 7,000 fl.; d) Gehalt der Steueraufſeher 29,200 fl.; e) Branntwein-Patentiſirungskoſten 1,700 fl.; f) Umgeld-Einzugskoſten 4,400 fl.; g) vermehrter Amtsaufwand der Kameralbeamten, Papier u. ſ. w. 6,900 fl.; h) Belohnung der Müller 14,500 fl.; i) vermiſchte Koſten 35,340 fl.

§. 304.

e) Sporteln.

Sporteln; jährlich 352,400 fl. Reinertrag und 2,100 fl. Verwaltungskoſten [1]).

Die Sportel iſt eine Abgabe, welche vom Staate bei Gelegenheit einzelner Regirungshandlungen von dem durch dieſelben betroffenen Unterthanen erhoben wird. Solcher Regirungshandlungen ſind hauptſächlich drei Gattungen: die Amtsthätigkeit der Gerichtsbehörden ſowohl in ſtreitigen als in rechtspolizeilichen Sachen; die Einräumung eines Vortheiles, auf welchen der Bürger ein Recht haben kann oder nicht; endlich die Entbindung eines Einzelnen von einem ſonſt allgemeinen Geſetze. Die Größe der Abgabe iſt theils nach der Wichtigkeit des Gegenſtandes, theils nach dem Mühe- und Zeitaufwande der Staatsbehörden, theils nach dem Widerwillen des Staates, eine verlangte Erlaubniß zu ertheilen, bemeſſen, und ergiebt ſich aus dem, alle Fälle von

Sportelanſätzen umfaſſenden, Sportel-Tarife. Uebrigens verſteht ſich, daß die Sportel kein Kaufpreis iſt, um welchen man eine Staatserlaubniß auch gegen den Willen der Behörden erzwingen kann; dieſen bleibt immer die freie Entſcheidung, und nur, wenn dieſe günſtig ausgefallen iſt, muß die Sportel entrichtet werden. Eben ſo wenig aber darf die Regirung auf der andern Seite dem Bürger ein an und für ſich klares Recht willkürlich verweigern, weil mit deſſen Ausübung eine Sportel verknüpft iſt [a]). In der Regel iſt eine beſtimmte Summe angeſetzt. Wenn aber blos ein Minimum und ein Maximum angegeben iſt, ſo hat die anſetzende Behörde die Wahl; jedoch muß ſie eine vom Geſetze beſtimmte gleiche Aufſteigung des Anſatzes befolgen. Angeſetzt wird die Sportel von derjenigen Behörde, welche die Handlung vollzieht, wegen welcher Sportel zu bezahlen iſt. Dieſe iſt verfallen in dem Augenblicke der vollzogenen Handlung oder bewilligten Bitte. Der Einzug aber wird von den Bezirksämtern beſorgt, an welche deßhalb von den höheren Stellen Anweiſungen erfolgen. Gegen den Anſatz findet nur einmal Beſchwerde bei der nächſtvorgeſetzten Behörde ſtatt. Armuth befreit nur in den vom Geſetze ausdrücklich beſtimmten Fällen; ſonſt iſt die Erlaſſung einer Sportel Gnadenſache. — Die einzelnen Gattungen von Sporteln ſind nun aber folgende:

1) Sporteln in bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten. Für jedes Erkenntniß in ſolchen Fällen iſt eine Sportel zu entrichten; dieſelbe richtet ſich durchgängig nach der Größe des Streitgegenſtandes, (wohlverſtanden nur desjenigen Theiles deſſelben, der im Streite liegt, z. B. bei einem Streite über eine Dienſtbarkeit kommt nur der Werth dieſer letzteren, nicht der des belaſteten Grundſtückes in Berechnung.) Läßt auch die Sache keine beſtimmte Geldſchätzung zu, ſo wird dennoch für den Sportelanſatz vom Gerichte ein gewiſſer Geldanſchlag feſtgeſetzt. In der Regel findet in derſelben

Inſtanz nur Eine Sportel ſtatt; in den Appellations-Inſtanzen wird nur ſo weit Sportel bezahlt, als von dem unterrichterlichen Erkenntniſſe Beruf eingelegt iſt. Der Sportelanſatz iſt im Erkenntniſſe ſelbſt, nach collegialiſchem Beſchluſſe, auszuſprechen, und zwar iſt die Verbindlichkeit zu deſſen Entrichtung nach denſelben Grundſätzen, wie das Erkenntniß über die Prozeßkoſten, zu beſtimmen. Nur arme Partheien ſind von der Entrichtung befreit. Endigt der Rechtsſtreit mit einem Vergleiche, ſo wird die Hälfte der Sportel entrichtet. — Die Bezahlung geſchieht an das erkennende Gericht, deren jedes eine eigene Sportelkaſſe hat; ein Drittheil des Ertrages wird den gewählten Oberamtsgerichtsbeiſitzern zur beliebigen Vertheilung unter ſich überlaſſen [3]).

2) Die Notariatsſporteln werden für die Geſchäfte der Gerichts- und Amtsnotare, ſo wie für die der Pupillen-Senate entrichtet (alſo namentlich bei Inventaren aller Art, Eheverträgen, Eventual- und Realtheilungen), und beſtehen aus Procenten des Activvermögens ohne Abzug der Schulden. Wenn die Geſchäfte ohne Hülfe des Notars durch die Waiſengerichte beſorgt werden können, ſo werden nur drei Viertel der Sportel bezahlt, (mit Ausnahme der Gant-Inventare;) beſorgt der Betheiligte das Geſchäft ſelbſt, ſo iſt nur die Hälfte der Sportel anzuſetzen [4]). Uebrigens darf die Abgabe die Summe von 300 fl. nie überſteigen.

3) Sporteln von Dienſtanſtellungen. Diejenigen öffentlichen Beamten, welche Staatsdiener im Sinne des §. 3 der Dienſtpragmatik ſind, (ſ. oben, §. 160,) und alſo bei ihrer Anſtellung 25 vom Hundert ihres Gehaltes an die Penſionskaſſe zu entrichten haben, ſind frei von einer Anſtellungsſportel, dagegen haben, mit wenigen Ausnahmen, alle übrigen öffentlichen Diener eine nach der Größe ihres Gehaltes ſich richtende Sportel bei der Anſtellung oder bei einer Gehaltserhöhung zu entrichten. Von dieſen Sporteln überläßt

der Staat den Betrag des von Geiſtlichen und Schuldienern, welche bei der geiſtlichen Wittwenkaſſe betheiligt ſind, Entrichteten eben dieſer Kaſſe; das von Schullehrern Erhobene aber der Schullehrer-Wittwenkaſſe. Tritt ein öffentlicher Diener in ein Staatsamt im engeren Sinne ein, ſo kann er bei ſeiner Einlage in die Wittwen-Penſionsanſtalt die früher bezahlte Sportel nicht in Abzug bringen; nur Militair-Perſonen machen hier eine Ausnahme [5]).

4) Stempel wird erhoben theils bei denjenigen Urkunden, welche gedruckt an die Behörden zum Gebrauche abgegeben werden, (Wanderbücher, Reiſepäſſe, Wein- und Weinmoſt-Urkunden,) theils von politiſchen Zeitſchriften, Spielkarten und ausländiſchen Kalendern [6]).

5) Sporteln für gegebene Erlaubniß oder Dispenſation in den verſchiedenen Zweigen der Staatsverwaltung. Der Sporteltarif enthält die einzelnen Fälle, in welchen aus den oben bemerkten Gründen eine Abgabe bei Gelegenheit einer beſtimmten einzelnen Regirungshandlung erhoben wird. Einer vorzüglichen Erwähnung verdienen die Dispenſationen in Eheſachen, die Conceſſionen von Gewerbeanſtalten, die Zucht- und Waiſenhausgefälle, die Sporteln in Lehenſachen, für Prüfungen, Aufnahme in Staatsanſtalten, Standeserhöhungen u. ſ. w. Außer den im Geſetze aufgeführten Fällen darf eine Sportel nicht erhoben werden [7]).

1) S. Allgemeines Sportelgeſetz vom 23ſten Juli 1828, Rbl., S. 483 fg.; Inſtruction vom 21ſten Februar 1829, S. 74 fg. Dieſes Geſetz umfaßt die Grundſätze und den Tarif über ſämmtliche Fälle, in welchen für einzelne Regirungshandlungen eine Abgabe zu bezahlen iſt, und deren Feſtſtellung früher in ſehr verſchiedenen Geſetzen und Verordnungen zerſtreut war. Es ſind alſo unter der Einen Rubrik „Sporteln" itzt die früheren, unter dem Namen: Taxe, Stempel, Stempelſurrogat, Schreibgebühren, Surplus, Zucht- und Waiſenhausgefälle" erhobenen Abgaben vereinigt, und in Einem alphabetiſchen Tarife verzeichnet. Nur iſt bei

dieſem Tarife zu bemerken, daß die Notariatsſporteln durch die Geſetze vom 31ſten December 1833, Rbl. von 1831, S. 17, (ſ. auch V.O. vom 5ten Februar 1834, Rbl., S. 124,) und durch Geſetz vom 22ſten Juli 1836, Rbl., S. 297, bedeutend ermäßigt worden ſind. Mehrere dieſer Abgaben beſtehen ſchon ſehr lange, andere dagegen ſchreiben ſich erſt aus neuerer Zeit her, ſo z. B. die Gerichtsſporteln, eben ſo die Notariatsſporteln, wenigſtens als Abgaben an den Staat und in ihrer itzigen Höhe. — Eine Geſchichte des geſammten Sportelweſens ſ. bei Schütz, Handbuch, S. 301 fg.; ferner eine, freilich ſehr mangelhafte, Geſchichte der württembergiſchen Stempel-Ordnung in Hoch's Zeitſchrift für Geſchichte und Geſetzgebung W's, H. 1, S. 130 fg. Ueber die Entſtehung des Geſetzes ſ. Verh. der K. d. A., 1827, H. 2, S. 513 fg.; 1828, 3tes a. o. Beil.H., S. 1; H. 5, S. 1177 fg; H. 6, S. 1497; H. 7, S. 1754. Der Ertrag der Sporteln und Taxen war in früheren Finanzperioden ziemlich verſchieden, ſo z. B. im Jahre 1822 nur 140,000 fl.; in den Jahren 1823—26 ungefähr 250,000 fl.; in den Jahren 1826—29 dagegen zwiſchen 340,000 und 460,000 fl.

2) Uebrigens iſt allerdings, z. B. hinſichtlich der Herausgabe von Zeitungen, dieſe unbegreifliche Schlußweiſe angewendet worden.

3) S. das angef. Geſetz von 1829, §. 6—26. Inſtruct. des Juſt. Miniſt. vom 2ten Mai 1831, zur Behandlung des Sportelweſens. Fol. Hinſichtlich der Größe des Anſatzes iſt als das Weſentliche zu bemerken, daß in allen drei Inſtanzen für ein Urtheil über einen Streitgegenſtand bis zu 200 fl. Werth 3 Procent, von da bis 1500 fl. 2 Proc., und höher hinauf 1 Proc. entrichtet wird, daß ferner für Gegenſtände von beſtimmtem Werthe die Sportel, je nach den Inſtanzen, nie über 200, 250 und 300 fl. ſteigen darf; bei unbeſtimmten Werthe ſagar nur auf die Hälfte dieſer Summe. Andere Abgaben, z. B. Schreibgebühr u. dgl., werden von den Gerichten nicht angeſetzt. — Dieſer Theil des itzigen Sportelgeſetzes beruht zunächſt auf dem Geſetze über Gerichtsſporteln vom 25ſten Juli 1821, Rbl., S. 349 fg. Es beſtand zwar ſchon vor dieſem Geſetze eine Abgabe wegen gerichtlicher Urtheile, allein ſie war theils viel niedriger, (12,000 fl. jährlich), theils nicht zweckmäßig abgeſtuft. Die Stände verlangten in ihren Organiſationsvorſchlägen eine Er-

höhung der Sporteln bis wenigſtens zum Betrage der Kanzleikoſten der Oberamtsrichter und der Belohnungen der Gerichtsbeiſitzer; es ſollte damit der Nebenzweck erreicht werden, von muthwilligem Proceſſiren abzuhalten. S. die Verh. der K. d. A. von 1821, H. 11, Beil. S. 585 fg.; H. 14, Beil. S. 797; H. 15, S. 1309. — Der muthmaßliche Ertrag der Gerichtsſporteln für den Staat iſt in der Finanzperiode von 1839—42 auf 32,000 fl. berechnet.

4) S. das Geſetz von 1828, Art. 27—36; und Geſetz vom 22ſten Juli 1826, Rbl., S. 297; auch: Erinnerung an einige Geſetzesſtellen, in Betreff des Notariats-, Pfand-, Vormundſchafts- und beziehungsweiſe Sportelweſens. Heilb., 1831, 8. Der jährliche Ertrag dieſer Claſſe von Sporteln iſt für 1839—42 auf 105,000 fl. berechnet. Sehr erfreulich iſt dabei, daß der Ertrag der Sporteln von den Eventual- und Realtheilungen jährlich ſteigt, während der von den Gantungen beſtändig fällt. Die Stände haben übrigens wiederholt erklärt, daß ſie die Anſätze der Notariats-Sporteln nur proviſoriſch bewilligen, bis die nothwendige Reviſion des ganzen Notariatsweſens von ihnen werde vorgenommen werden können, ſ. Verh. d. K. d. A. von 1828, H. 7, S. 1737; 1830, H. 7, S. 2104; und die Geſetze vom 31ten Dec. 1833, 22ten Juli 1836 und 1ſten Juli 1839.

5) S. das Geſetz von 1828, Art. 37—45. Der Betrag dieſer Sportel iſt nicht beſonders ausgeworfen, ſondern unter den Verwaltungsſporteln mit einbegriffen, ſ. unten, in Note 7. — Die Anſätze ſind übrigens verſchieden für die verſchiedenen Zweige des öffentlichen Dienſtes.

6) S. das Geſetz von 1828, Art. 46. — Der Stempel für politiſche Zeitſchriften iſt a) bei ausländiſchen, 30 kr. für das im Lande abgeſetzte Exemplar; b) bei einheimiſchen, bis zu einem Abſatze von 500 Exemp. Nichts, zwiſchen 500 und 2,000 je 20 kr. vom Stücke; zwiſchen 2,000 und 3,000 je 30 kr., und über 3,000 je 40 kr. vom Stücke. (Freilich eine noch ſehr mäßige Abgabe, verglichen mit den Laſten, welche in andern Staaten entweder fiscaliſches oder politiſches Intereſſe auf politiſche Zeitſchriften gelegt hat.) — Auch der Ertrag des Stempels iſt nicht beſonders ausgeworfen.

7) S. Geſetz, Art. 47, hauptſächlich aber den angehängten Tarif. Der

Betrag dieſer Abtheilung der Sporteln iſt zu 170,000 fl. jährlich angenommen, wovon 22,000 fl. für Eheſachen.

Zweite Abtheilung.

Vermögenstheile außerhalb Etats.

§. 305.

Die Reſtverwaltung und die Grundſtocksverwaltung.

Nur ſehr unvollſtändig würde die Kenntniß des württ. Staatshaushaltes ſeyn, wenn blos die in den Etats erſcheinenden Ausgaben und Einnahmen in Betracht gezogen würden. Noch ſind nämlich zwei bedeutende Zweige der Finanzverwaltung übrig, welche allerdings in der Regel von keinem Einfluſſe auf die Größe der Einnahmen oder Ausgaben der gegenwärtigen oder künftigen Zeit ſind, aber dennoch nicht nur vielfache Geſchäfte veranlaſſen, ſondern auch häufig und bedeutend in die laufende Verwaltung eingreifen. Dieſe Verwaltungszweige ſind die Reſtverwaltung und die Verwaltung der Grundſtocksgelder.

Die Reſtverwaltung.

Die Etats, und auch der Hauptfinanzetat ſelbſt, ſind nur zur Vorausberechnung der laufenden Ausgaben und Einnahmen eines künftigen Zeitabſchnittes beſtimmt. Es wird darin auf das, was aus früheren Etatsperioden noch an Ausgaben oder Einnahmen rückſtändig iſt, gar keine Rückſicht genommen, ſondern dieſer Zuſtand als vollſtändig bereinigt vorausgeſetzt, und weder ein Ueberſchuß aus der itzt abgelaufenen Periode in Rechnung genommen, noch für ein Deficit aus derſelben geſorgt, nicht einmal der bei Anfange des neuen Etatsjahres vorhandene Kaſſen- und Naturalien-

Vorrath wird als Einnahme aufgeführt. Nur in dem außerordeutlichen Falle wird von dieſer Regel abgegangen, wenn entweder ſolche bedeutende Zahlungsrückſtände vorhanden ſind, daß die ebenfalls beſtehenden Einnahme=Reſte ſie nicht zu decken vermögen, und alſo in einer ſpäteren Finanz=Periode die Nothwendigkeit einer Nachhülfe erſcheint; oder wenn bedeutende Activreſte früherer Perioden als außerordentliche Einnahmen beigezogen werden können [1]). Nun iſt aber natürlich in der Würklichkeit eine ſolche Vereinigung aller Ausſtände und Rückſtände mit dem Tage des neuen Etatsjahres ganz unmöglich. Die Verwaltung kann in vielen Fällen erſt nach und nach ihre Forderungen einziehen, und ihre Schuldigkeiten erfahren und tilgen. Deßwegen erſtreckt ſich die Vereinigung aller dieſer Geſchäfte oft weit in folgende Etatsperioden hinein. Wäre es irgend möglich, den früheren Etat ganz richtig zu berechnen, ſo müßten dieſe rückſtändigen Activ= und Paſſivforderungen, zuſammen mit dem zu ihrer Ausgleichung auch noch beſtimmten Kaſſenvorrathe, ſich ausgleichen, und es könnte dann der Finanzverwaltung überlaſſen werden, dieſelben, ſo wie es möglich wird, ins Reine zu bringen. Ihr eigener Vortheil würde ſie zur möglichſten Beſchleunigung dieſer rückſtändigen Geſchäfte bewegen. Eine Aufſicht der Ständeverſammlung träte nur im Allgemeinen ein, um dieſelbe zu verſichern, daß nicht, während ſie für künftige Jahre zu ſorgen bemüht wäre, im Rücken Unordnung und Verlegenheit entſtehe. Allein zweierlei Umſtände führen in der Würklichkeit große Abweichungen von einem ſolchem Normalzuſtande herbei, indem ſie der Staatskaſſe bedeutende Einnahmen verſchaffen, auf welche in dem Etat nicht gerechnet war, und über die denn von der St. Verſ. gemeinſchaftlich mit der Regirung in der nächſten Finanzperiode verfügt werden muß. Dieſe beiden Umſtände ſind: 1) der Mehrbetrag der Einnahmequellen des Staates, und 2) die Nicht=

ausgabe einer zu einem beſtimmten Zwecke von der Regirung exigirten und hierauf von der St. Verſ. verwilligten, allein ſpäter dennoch von erſterer nicht verwendeten Summe. Die aus der erſtgenannten Quelle herrührenden Summen können rechtlich zu jeder Art von Staats-Ausgaben verwendet werden, alſo für den laufenden Dienſt der nächſten Finanzperiode, und ſomit zur Verminderung der ſonſt nothwendig gewordenen Steuern, zu Schuldenzahlungen, endlich zur Beſtreitung außerordentlicher Staatsleiſtungen. Uebereinſtimmung der Regirung und beider Kammern iſt natürlich dabei nothwendig, weil weder die Regirung genöthigt werden kann, gegen ihren Willen etwas von ihr nicht Exigirtes auszugeben, noch ſie auf der andern Seite ohne ſtändiſche Zuſtimmung Staatsgelder verwilligen darf. Im Falle keine Einſtimmung erzielt werden kann, bleibt das Geld unverwendet, und iſt ſodann möglichſt fruchtbringend bis auf Weiteres vom Finanzminiſter anzulegen. Uebrigens findet im Falle einer Meinungsverſchiedenheit zwiſchen beiden Kammern ein Durchzählen der Stimmen hier nicht ſtatt, da dieſes nur für eine Abgabenverwilligung in §. 181 der Verf.Urk. ſo verordnet iſt. In Beziehung auf die durch Nichtausgabe vorhandene Summe, hängt es, nach dem was oben zu §. 111, S. 644 bemerkt wurde, lediglich davon ab, ob dieſelbe zu den Ausnahmsfällen gehören, über welche die Staatsverwaltung auch nach der erſten Finanzperiode verfügen kann. Tritt dieſer Fall ein, dann hat der Finanzminiſter vorläufig das Geld zu bewahren und nützlich, wenn ſchon in jedem Augenblicke aufkündbar, anzulegen; in allen anderen Fällen verbleibt das Geld mit Ablauf der betreffenden Finanzperiode definitiv zu einem der oben angedeuteten Zwecke, es müßte denn durch einen neuen Ständebeſchluß auf eine weitere Periode zur Verfügung der Regirung geſtellt werden.

Derjenige Theil der Finanzverwaltung nun, welcher die Beſorgung dieſer Activ- und Paſſivreſte als frühere Finanz-

perioden begreift, iſt die Reſt-Verwaltung.[2]). Bei der Verſchiedenheit der einzelnen Poſten findet zwar eine Vereinigung der materiellen Verwaltung bei Einer Behörde nicht ſtatt, und es hat die Staatshauptkaſſe die Aufbewahrung und Verrechnung nur eines großen Theiles der eingegangenen Gelder, ſo wie die Berichtigung mancher Forderungen, während Manches bei Specialkaſſen in Verwaltung ſteht: allein es wird doch natürlich eine Geſammtüberſicht über den ganzen Vermögensſtand beſtändig erhalten. Nähere Vorſchriften über die Behandlung des Reſtvermögens beſtehen nicht. Es liegt in der Natur der Sache, daß die Schuldigkeiten des Staates möglichſt genau liquidirt und ſo ſchnell als thunlich berichtigt, ſeines Forderungen aber beigetrieben werden. Für die richtige Verwaltung der eingegangenen Gelder ſteht in höherer Inſtanz der Finanzminiſter, bis gemeinſchaftlich mit den Ständen oder ſonſt auf rechtliche Weiſe darüber verfügt iſt [3]).

Ein ſehr wichtiger Dienſt wird durch das Activvermögen der Reſtverwaltung dadurch geleiſtet, daß ſie das nöthige Betriebscapital für den Staatshaushalt liefert. Da nämlich die Staatshaushaltung ſo gut wie jede andere gut eingerichtete Wirthſchaft auch außer den Deckungsmitteln für die Ausgaben eines Vorrathes von Geld und Naturalien bedarf, weil dieſe Deckungsmittel nicht immer zu der Zeit bereit ſeyn können, zu welcher die Ausgaben zu machen ſind; da namentlich im Anfange des Etatsjahres wenige Einnahmen (mit Ausnahme der indirecten Steuern) eingehen: ſo iſt ein bedeutender Reſervefonds nicht zu entbehren, welcher aushelfend eintritt, bis die zunächſt zur Deckung beſtimmten Mittel flüſſig werden, und welcher alsdann vor Allem ſeine Vorſchüſſe wieder erhält, um immer in gleicher Größe zur Aushülfe verwendbar zu ſeyn. Durch die Verwendung bereit liegender Activreſte wird dem Staate die Nothwendigkeit, ein eigenes Betriebscapital aus den

laufenden Einkünften auszuſcheiden, erſpart. Natürlich iſt übrigens an dem Ende der Finanzperiode das vollſtändige Vorhandenſeyn dieſer Summe vom Finanzminiſter gegen die Stände nachzuweiſen, welche dann nach dem Stande des Staatshaushaltes, namentlich der Reſtverwaltung für die kommende Etatsperiode, für eine neue Summe zu ſorgen haben [4]).

Die Verwaltung der Grundſtocksgelder.

Es iſt ſchon oben in Bd. I, § 110, erörtert worden, daß das Kammergut in ſeinen weſentlichen Beſtandtheilen zu erhalten und deßhalb der Erlös aus verkauften einzelnen Beſtandtheilen deſſelben wieder zum Aukaufe gleich werthvollen Grundeigenthumes zu benützen iſt. Dieſer Verkauf auf der einen, und die Wiederanlegung auf der andern Seite macht denn nun kein unbedeutendes Geſchäft für die Finanzverwaltung aus, welches unter der Leitung des Miniſteriums, theils von den Staatshauptkaſſen, theils von den Kameralämtern und anderen Specialkaſſen, beſorgt wird. Der Natur der Sache und den Vorſchriften der Verfaſſungs-Urkunde nach, iſt die ganze Verwaltung ganz außerhalb der Etats für den laufenden Dienſt zu halten. Den Ständen muß zwar allerdings darüber Rechenſchaft abgelegt werden, wie die eingenommenen Gelder wieder verwendet wurden: allein es erſcheint in der Regel weder in den Ausgaben, noch in den Einnahmen der laufenden Etats irgend etwas von dem Ergebniſſe dieſes Theiles der Verwaltung [5]).

1) Dieſer letztere Fall iſt ſchon öfter eingetreten. In den Finanzperioden 1823—26, und 1826 — 29 mußte die Reſtverwaltung jährlich 200,000 fl. zum laufenden Dienſte abgeben. In den drei Finanzperioden von 1830 — 42, aber wurden zuſammen gegen zwölf Millionen Gulden außerordentliche Ausgaben auf die Erſparniſſe der früheren Jahre verwieſen. Dagegen hatte aber freilich auch die Ausſtands-Kaſſe in den früheren Finanz-Perioden noch ſehr bedeutender Zuſchüſſe bedurft.

2) Zur Zeit der Einführung der Verfaſſung beſtanden drei verſchiedene Verwaltungen zur Beſorgung von Rückſtänden: 1) die Ausſtandskaſſe, beſtimmt zur Vereinigung der Activ- und Paſſiv-Forderungen bis zum J. 1816; 2) die Dispoſitionskaſſe, beſtimmt zur Beſorgung der Rückſtände von 1816 bis zum 1ſten Juli 1817, als dem Anfange der Etatswirthſchaft; 3) Die eigentliche Reſtverwaltung, beauftragt mit der Liquidation der Reſte von dem genannten Tage an. Im J. 1822 wurde die Dispoſitionskaſſe aufgehoben und ihre Geſchäfte der Reſtverwaltung zugetheilt. Ihr Activ-Vermögen beſtand bei dieſer Vereinigung in 1,738,030 fl., freilich großen Theils ſehr ſchlechte Forderungen. S. Verh. d. K. d. A., 1820, H. 1, Beil. 18; a. o., Beil.-H. 1, S. X; 1821, a. o. Beil.-H., S. 131. Die Ausſtandskaſſe aber konnte im J. 1830 als abgeſonderte Verwaltung aufgehoben werden. Bei ihrer Aufhebung hatte ſie einen Paſſivſtand von 540,700 fl. bei der Staatsſchuldenzahlungskaſſe, welcher damals vorläufig niedergeſchlagen, 1833 aber, bei beſſerem Finanzſtande, erſetzt wurde. S. Verh. der K. d. A., 1820, H. 1, Beil. S. 18; a. o. B.-H. 1, S. IX; 1821, a. o. Beil.-H., S. 119; 1830, Beil.-H. 1, S. 260; H. 1, S. 58; H. 8, S. 203.

3) Der jeweilige beim Anfange einer Finanzperiode ſich darſtellende Stand der Reſtverwaltung ſeit Gründung der Verfaſſung iſt in den Finanz-Commiſſionsberichten der K. d. A. genau zu erſehen. Die Größe der disponiblen Mittel wechſelten ſehr. Am tiefſten ſtanden ſie am 1ſten Juli 1826 mit einem angeblichen reinen Vermögen von 1,470,153 fl., welches aber zum großen Theile aus illiquiden oder uneinbringlichen Forderungen beſtand, und um ſo viel weniger genügen konnte, als es auch noch als Betriebs-Capital dienen mußte. Seitdem hat ſich aber der Staatshaushalt ſo gehoben, daß troz mehrerer vorhergegangener außerordentlicher Verwendungen aus der Reſtverwaltung von mehr als 5 Millionen Gulden ſich das reine Vermögen derſelben am 1ſten Juli 1838 auf 5,416,138 fl. berechnete, und ſomit aufs Neue (mit Beiziehung der im J. 18$\frac{38}{39}$ noch dazu kommenden Activforderungen) etwa 5 Millionen für außerordentliche Zwecke verwendet werden konnten. — Uebrigens iſt ſehr erklärlich, daß ein ſolcher Stand der Reſtverwaltung nicht ungetheilte Bil-

ligung findet. Nicht nur wird die ganze Idee einer eigenen Reſtverwaltung vom formellen Standpuncte aus getadelt, (ſ. Malchus, Finanzwiſſenſchaft, Bd. II, S. 151 fg.;) ſondern es finden auch materielle Bedenken ſtatt. So gewiß nämlich der Staat, namentlich nach 25jähriger Friedenszeit, ein von dem unmittelbaren Bedürfniſſen nicht in Anſpruch genommenes Vorrathscapital beſitzen kann und ſoll; ſo unzweifelhaft ferner eine Menge nützlicher und großartiger Einrichtungen nur durch dieſe Ueberſchüſſe möglich gemacht werden, z. B. außerordentliche Schuldentilgungen, Bauten, Beiträge zur Ablöſung der Grundlaſten, Dotation von Penſionskaſſen u. ſ. w.: eben ſo unbeſtreitbar iſt auf der andern Seite, daß ſo bedeutende Ueberſchüſſe nur durch eine unnöthige Höhe der Abgaben entſtehen können. Und wenn auch die Steuern in W. gegenwärtig an ſich den Kräften der Pflichtigen nicht unangemeſſen ſind, ſo iſt doch die möglichſte Verminderung immer und zu jeder Zeit Pflicht. Es iſt aber um ſo mehr darauf zu dringen, daß mit der (allerdings neben der großen Vermehrung des Activ-Reſtvermögens bereits, nur nicht genugſam, eingetretenen) Verminderung der Steuern in entſprechender Ausdehnung fortgefahren werde, als dieſe großen baar bereit liegenden Summen zwei Gefahren nach ſich ziehen. Einmal, daß auch minder nothwendige und nützliche Ausgaben, wenn ſie nur auf die Reſte verwieſen werden können, geringeren Widerſtand finden, als wünſchenswerth wäre. Zweitens aber, daß das Geld zum Behufe einer Zinſenerzielung auf eine nicht unter allen Umſtänden ſichere Weiſe an Privaten ausgeliehen wird, und ſomit ein ſehr großer Verluſt die Staatskaſſe, d. h. endlich doch die Steuerpflichtigen, treffen kann. Ueber den letztern Punct vgl. die ſehr richtigen, nur vielleicht nicht hinreichend entſchiedenen, Bemerkungen des ſtändiſchen Ausſchuſſes im Rech. Bericht von 1839, S. 289 fg.

4) Erſt auf dem Landtage von 1833, II, wurde aus der Reſtverwaltung ein eigenes Betriebs-Capital (für 1833 — 36 von 1,500,000 fl., für 1836—39 von 1,294,852 fl., 1839—42 von 1,412,138 fl.) ausgeſchieden. Bis dahin diente die ganze Reſtverwaltung zu dieſem Zwecke. Verſchieden von dieſem allgemeinen Betriebs-Capitale ſind übrigens noch die, zuſammen ebenfalls eine bedeutende Summe bildenden, Betriebs-Capitalien

mancher einzelner Staatsanſtalten und Gewerbe. S. Verh. der K. d. A., 1833, II, Bd. XII, Sitz. 4, S. 29 fg.; 1836, Beil.H. 4, 1, S. 56; 4, 3, S. 109; Bd. VII, Sitz. 93, S. 64.

6) Die nähere Angabe über die Verwaltung und Verwendung der Grundſtocksgelder iſt aus den Rechenſchaftsberichten des ſtändiſchen Ausſchuſſes und der Finanz-Commiſſion der K. d. A. zu erſehen. Die Summen verändern ſich natürlich, je nach den Vorfallenheiten; allein immer ſind ſie beträchtlich, und können ein Jahr in das andere etwa auf eine Million Einnahmen und ſomit eben ſo viele Ausgaben angenommen werden.

Sechste Abtheilung.

Das Rechnungs- und Kaſſen-Weſen.

Mit der Anordnung, welche Ausgaben zu machen und mit welchen Mitteln ſie zu decken ſeyen, ſelbſt mit der Einrichtung, daß die Ausgaben und Einnahmen des Staates ſich in Einer Hauptkaſſe concentriren, kann ſich die Verwaltung nicht beruhigen, ſondern ſie muß nun auch noch Beſtimmungen treffen, durch welche ihr bewieſen wird, daß die mit den Einnahmen und Ausgaben beauftragten Beamten würklich auch alles gethan haben, was ihnen befohlen war, ſo wie daß ſie es zur rechten Zeit und in der vorgeſchriebenen Form thaten. Ohne die Forderungen dieſes Beweiſes könnten und würden Nachläſſigkeit und Untreue den Haushalt des Staates in Unordnung bringen, dadurch ſeinen Credit ſchwächen und den Steuerpflichtigen neue, ganz überflüſſige Laſten aufbürden. Uebrigens iſt einleuchtend, daß zur gänzlichen Zuverläſſigkeit des Beweiſes die bloße Angabe des Beamten nicht genügt, ſondern daß der Staat durch Unterſuchung ſich von der Wahrheit dieſer Angaben überzeugen muß [1]).

1) S. über das Rechnungs- und Kaſſen-Weſen des Staates Schmidlin's ſchon öfter angeführte Schrift; Herzog's Staatswirthſch. Blätter, H. I, S. 1 fg.; Klotz, Abhandlung über das Rechnungs- und Steuer-Weſen der Gemeinde- und anderer niedern Verwaltungen. Rottenb, 1831, I—III, 8; Zeitter, Lehrbuch über die Geſchäfte der freiw. Gerichtsbarkeit, Bd. II, S. 621—739. Die Geſetze ſind geſammelt in Moſer's Staatsrechnungsweſen des K. W. (Bd. XVIII der Reyſcher-ſchen Sammlung.)

§. 306.

1) Die Rechnungs-Ablegung.

Die richtige und vorſchriftmäßige Erfüllung ſeiner Aufträge hat der mit einem Theile der Finanz-Verwaltung beauftragte Beamte nachzuweiſen. Dieſe Verbindlichkeit erfüllt er durch ſeine Rechnung, d. h. durch die geordnete und gehörig belegte Darſtellung deſſen was er thun ſollte, was er that, und was noch zu thun übrig bleibt. — Die Rechnung muß in der Regel eine Etats-Periode umfaſſen, (doch giebt es auch viele Quartal- und Monats-Rechnungen;) allein weil (ſ. den vorangehenden §.) die Verwaltung in der Würklichkeit nicht alle Gegenſtände eines Etats in der Zeit deſſelben ganz beendigen kann, weil ferner eine Verwaltung außerhalb Etats beſteht: ſo enthält eine Rechnung nicht blos die Nachweiſungen über den Vollzug des Etats, ſondern auch über das, was für frühere Etatsperioden itzt erſt eingenommen und geleiſtet wurde, ferner die Grundſtocks-Veränderungen [1]).

Eine Rechnung muß materiell und formell richtig ſeyn. Zur materiellen Richtigkeit gehört die Nachweiſung aller dem Rechner von der competenten Behörde ertheilten Aufträge, d. h. die Nachweiſung des Soll; ferner der Beweis, daß die Aufträge vollzogen wurden, das Hat; endlich Verantwortung derjenigen Fälle, in welchen die Vollziehung

nicht möglich war, alſo des Reſtes. In formeller Beziehung wird verlangt: gehörige Trennung des Ungleichartigen und Zuſammenfaſſung des Gleichartigen, namentlich Unterſcheidung des Reſtes, der Grundſtocksveränderungen und des Laufenden; ſodann Darſtellung des Ergebniſſes, alſo Abſchluß der Rechnung. Außerdem wird in formeller Beziehung noch verlangt die richtige Führung der vorgeſchriebenen Bücher, nämlich des Tagbuches, in welchem die Handlungen des Rechners nach der Zeitfolge, und des Hauptbuches, in welchem ſie unter den betreffenden ſyſtematiſchen Rubriken eingetragen werden.

Die weſentlichen Vorſchriften über dieſe einzelnen Beziehungen der Rechnungsführung ſind nachfolgende:

1) Das Soll. Nothwendig müſſen die Forderungen der Vollſtändigkeit und der Genauigkeit in Beziehung auf die Größe erfüllt werden. — Zur Anleitung und zum Beweiſe der Vollſtändigkeit dient der Etat; keine ſeiner Abtheilungen darf in der Rechnung fehlen, oder auch wenn keine Einnahme oder Ausgabe würklich zu machen war. Um dieſe Vollſtändigkeit auch bei den unſtändigen Ausgaben und Einnahmen erreichen zu können, iſt verordnet, daß dieſelben mit dem letzten Mai jeden Jahres geſchloſſen und die im Juni noch nachkommenden auf das nächſte Etatsjahr verwieſen werden [3]. Für einzelne beſtimmte Gegenſtände ſind auch noch andere Termine vorgeſchrieben, von welchen Koſtenverzeichniſſe eingegeben ſeyn müſſen, widrigenfalls ſie in das nächſtfolgende Etatsjahr verſchoben werden [4]. Die Behörden, von deren Unterſuchung und Genehmigung die Decretur der eingeſchickten Koſten-Zettel abhängt, ſind gehalten die Erledigung möglichſt zu beſchleunigen, und zwar in der Regel innerhalb dreier Wochen. Es iſt dem vorgeſetzten Miniſterium unter dem letzten Tage des Etats-Jahres eine Nachweiſung über die geſchehene Erledigung zu übergeben [5]. Kann ausnahms-

weiſe, entweder weil die Forderung einem Anſtande unterliegt, oder weil ein Geſchäft erſt kurz vor dem Schluſſe des Etats-Jahres beendigt wurde und die Urkunden noch nicht beigebracht werden konnten, dieſes nicht geſchehen, ſo iſt wenigſtens die wahrſcheinliche Größe, als unbezahlte Forderung, in Rechnung zu nehmen [6]). — Die Genauigkeit in Beziehung auf die Größe jedes Poſtens des Soll muß der Rechner nachweiſen entweder durch eine allgemeine, auf immer gegebene, oder durch eine beſondere, nur auf das laufende Rechnungsjahr ſich beziehende, Ermächtigung. In wie ferne dieſe Ermächtigung mit den Etats-Poſitionen übereinſtimmen muß, darüber, ſ. oben, §. 280, S. 755.

2) Das Hat enthält nun den Beweis, wie weit der Rechner die erhaltenen Aufträge, (Einnahmen und Ausgaben) würklich vollzogen hat. Dieſer Beweis wird in Beziehung auf die Einnahmen geliefert durch den Eintrag des Rechners in ſeine Bücher, alſo durch ſein eigenes ſchriftliches Geſtändniß; hinſichtlich der Ausgaben aber durch die Quittung der bezahlten Perſon. Damit auch erhoben werde, ob die befohlene Handlung zur rechten Zeit vollzogen wurde, ſo iſt immer der Tag der Einnahme oder Ausgabe beizufügen [7]).

3) Unter dem Reſte iſt nun nachzuweiſen, welche Aufträge nicht vollzogen wurden, und warum dieſes nicht geſchehen iſt. Bei Strafe des Durchſtriches darf unter die Activ-Reſte nichts aufgenommen werden, von dem die Unmöglichkeit des Einzuges nicht nachgewieſen werden kann. Bei einzelnen Arten von Einnahmen wird überhaupt — Nothfälle abgerechnet — gar kein Ausſtand geſtattet, nämlich bei Fruchterlös-Geldern, wenn bei einem Verkaufe baare Zahlung anbedungen wurde, bei Capital-Zinſen, bei ſtändigen Gefällen und bei Pachtzinſen [8]). Zur genauen Controle der Rechner iſt vorgeſchrieben, daß ſie längſtens vier Wochen nach dem Schluſſe des Rechnungsjahres beurkundete Reſt-Verzeichniſſe (Ausſtands-Conſignationen) einzuſenden

haben. Nicht gehörig gerechtfertigte Reſte werden dem Rechner von der Reviſionsbehörde durchſtrichen und in der nächſten Rechnung unter den Ausſtänden in Baar-Einnahme geſtellt [9]).

4) Die Abtheilung nach Rubriken erfordert zuerſt die in Einnahmen und in Ausgaben. Jeder dieſer beiden Hauptabtheilungen zerfällt aber wieder in: ältere Reſte, Grundſtocks-Veränderungen, Laufendes. Der Rechner hat ſich über jede dieſer Unterabtheilungen auszuweiſen, daß er entweder die Einnahmen zu den Ausgaben nothwendig hatte, oder daß er den Ueberſchuß ablieferte, oder endlich, daß er ihn als Caſſenbeſtand zur Ablieferung bereit hält. Während des Etats-Jahres dürfen zwar (mit Ausnahme der immer abgeſondert zu erhaltenden Grundſtocksgelder) die Unterabtheilungen ſich gegenſeitig aushelfen, allein am Schluſſe deſſelben müſſen die entliehenen Gelder wieder erſetzt ſeyn [10]). Unter die Abtheilung „Reſt" iſt Alles aufzunehmen, was noch von frühern Jahren her zu berichtigen iſt, oder als Kaſſen-, oder Natural-Vorrath beim Rechnungsabſchluſſe vorhanden war. Ein Activ-Remanet des Rechners darf nicht darunter ſeyn, weil er der Kaſſe kein Geld vorſtrecken ſoll [11]). — Die Erlöſe aus Grundſtocks-Veränderungen werden alle unmittelbar bei der Staatshauptkaſſe verrechnet; namentlich leiſtet dieſe alle Ausgaben, und nur die Einnahmen können von jener Kaſſe einer Specialkaſſe als „Soll" aufgetragen ſeyn. Bei ihnen muß alſo die Summe der Ablieferung vollkommen ſtimmen mit der Summe der Einnahmen, und eben ſo kann ſie immer nur mit Quittungen der Staatshauptkaſſe belegt ſeyn [12]). — Zum Laufenden gehören alle Einnahmen, zu denen in dem Etatsjahre das Recht würkſam wird, eben ſo alle Ausgaben, zu welchen die Verbindlichkeit in dieſer Zeit entſteht: beide können übrigens ſchon früher decretirt ſeyn. Vorempfänge und Vorauszahlungen gehören nicht dazu, überhaupt nicht in

die Rechnung, ſondern werden in einer beſondern Nebenrechnung notirt und aus dieſer mit Eintritt des neuen Etats-Jahres ſogleich in die neuen Bücher eingetragen [13]).

5) Der Rechnungs-Abſchluß enthält die Zuſammenſtellung der Ergebniſſe der Verwaltung während des Rechnungs-Jahres; er hat ſowohl die Einnahmen als die Ausgaben, ferner die älteren Reſte, die Grundſtocksveränderungen und das Laufende zu umfaſſen, und bei allen den Etatsſatz, das Soll, das Hat und den Reſt zu berückſichtigen. Aus dieſen Zuſammenſtellungen ergiebt ſich denn die Vergleichung des Vermögenszuſtandes mit dem des letztverfloſſenen Jahres. Nach dem Abſchluſſe werden die Rechnungsbelege numerirt; die Rechnung iſt nun vom Rechner zu unterzeichnen und auf ſeine Verantwortung zu nehmen [14]).

6) Die Bücher ſind Dokumente, welche dem Rechner und dem Amte gemeinſchaftlich gehören, und deren Urſchriften alſo in der Regiſtratur aufzubewahren ſind. — Im Tagbuche werden alle Einnahmen und Ausgaben nach der Zeitfolge, kurz und mit einziger Unterſcheidung von Einnahmen und Ausgaben eingetragen, und zwar die Einnahmen vor der Quittirung, die Ausgaben vor der Auszahlung. Später wird die Uebertragung ins Hauptbuch bemerkt. Nicht baare Poſten gehören nicht in das Tagbuch; eben ſo wenig Vorauszahlungen oder -Einnahmen. — Das Hauptbuch iſt fortwährend aus dem Tagbuche zu ergänzen, und auf ihrer völligen Uebereinſtimmung beruht die Richtigkeit der Rechnung [15]).

Außer dieſer materiellen und formellen Richtigkeit der abgelegten Rechnungen verlangt übrigens der Staat auch noch die rechtzeitige Einſendung derſelben. Für jede Art von Rechnungen ſind hierzu beſtimmte Termine vorgeſchrieben, deren Einhaltung durch Strafen bewürkt wird [16]).

1) S. Inſtruct. zu Verfaſſung der Rechnungen, vom 31ten Mai 1819, §. 3 und 9.

2) S. Schmidlin, Kaſſen-, Etats- und Rechnungs-Weſen, §. 143 und 144; Rechnungs-Inſtruct. §. 2, 3, 7, 8, 14, 18.

3) V.O. vom 7ten Juni 1820, Rbl., S. 270; V.O. vom 17ten Juni 1822, Rbl., S. 432.

4) S. ein Verzeichniß dieſer Gegenſtände und der in Beziehung auf ſie einzuhaltenden Termine in der Rechnungs-Inſtruct. §. 74, und bei Schmidlin, a. a. O., §. 150.

5) V.O. vom 7ten Juni 1820, §. 24; V.O. vom 17ten Juni 1822, §. 4.

6) V.O. vom 17ten Juni 1822, §. 5 und 6.

7) S. Rechn.-Inſtruct., §. 20, 34. Würden Einnahmen oder Ausgaben nicht baar berichtiget, ſondern durch Ausgleichung mit eben ſo großen Gegenleiſtungen, ſo iſt in beſondern Columnen des Hauptbuches ein ſolcher durchlaufender Poſten zu bemerken, ſ. Rechnungs-Inſtruct., §. 34, vergl. auch Beil. E. Derſelbe Fall iſt natürlich bei bewilligten Nachläſſen.

8) V.O. vom 4ten April 1815, Nr. V.

9) S. Rechnungs-Inſtruct., §. 15, 16; Ueber die Form der Ausſtands-Verzeichniſſe ſ. Anleit. von 24ſten Juni—9ten Juli 1834, bei Moſer, Staatsrechnungsweſen, S. 460, Note 181.

10) S. Kaſſen-Inſtruct., §. 7 und 24; Rechnungs-Inſtruct., §. 9 und 16; Erlaſſe der Oberrechn. Kammer vom 24ten April 1819, 14ten Aug. 1819, 12ten Juni 1820, 30ten Mai 1821.

11) S. Rechnungs-Inſtruct., §. 10. Im Falle ſich durch die Reviſion eine Forderung des Rechners ergeben ſollte, ſo iſt ſie als Erſatz-Poſten zu behandeln. — Die Rubriken des Reſtes ſind folgende: 1) in der Einnahme: a) Kaſſenbeſtand; b) Activ-Ausſtände, nach den Jahren unterſchieden; c) Erſatz-Poſten; d) angetretene Vorräthe; e) Activ-Capitalien; f) Zinſen daraus; 2) in der Ausgabe: a) Zahlungsrückſtände; b) Erſatzkoſten; c) Paſſiv-Capitalien; d) Zinſen daraus. Bei den Miniſterialkaſſen ſind die Reſte nach Etatsrubriken vorzutragen, ſ. V.O. vom 17ten Juni 1822, §. 15.

12) S. hierüber Schmidlin, §. 192 fg. Nähere Vorſchriften über die Einlieferung der Grundſtocksgelder durch die Einnahme-Kaſſe ſ. in den Erl. vom 21ten Juni 1820 bei Moſer, Staats-

rechnungswesen, S. 314, Note; über die Verrechnung dieſer Gelder ſ. Erl. vom 3ten Juni 1826, daſ., S. 444, Note; vom 16ten Jänner 1833, daſ., S. 452, Note.

13) S. Rechn.-Inſtruct., §. 33.

14) S. Kaſſen-Inſtruct. §. 29; Rechnungs-Inſtruct. §. 8, 14, 17, 18, 82, 87, 96, 99; V.O. vom 24ten April 1819, bei Moſer, S. 453, Note; Erl. vom 4ten Febr. 1823, daſ., S. 455, Note.

15) S. Rechnungs-Inſtruct. §. 7, 8, 34, 100. Einzelne Vorſchriften über die Buchführung bei beſtimmten Verwaltungsſtellen ſ. bei Schmidlin, §. 217 fg. — Ueber die Vorzüge der Rechnungsform mittelſt eines Tagbuchs und eines Hauptbuches (Kameralrechnungsform) vor der italieniſchen doppelten Buchhaltung iſt zu vergleichen Malchus, Finanzwiſſenſchaft, Bd. II, S. 136 fg.

16) S. Miniſt.-Erl. vom 26ten März 1821, bei Moſer, a. a. O., S. 405.

§. 307.

2) Rechnungs-Reviſion und -Juſtification.

Da die bloße Ablegung der Rechnung für ihre Richtigkeit noch keineswegs eine hinreichende Gewährleiſtung darbietet, und ſich mit dem Willen des Rechners oder ohne denſelben materielle und formelle Unrichtigkeiten eingeſchlichen haben können: ſo muß jede abgelegte Rechnung von der vorgeſetzten Behörde geprüft werden. Finden ſich Unrichtigkeiten, ſo ſind ſie zu verbeſſern und betreffenden Falles zu beſtrafen; auch iſt der Beamte zum Erſatze zu verurtheilen [1]). Im entgegengeſetzten Falle, ſo wie nach der Verbeſſerung der aufgefundenen, iſt aber der Rechner von weiterer Verantwortung zu entbinden.

Die Behörde, welche eine abgelegte Rechnung zu prüfen und richtig zu ſtellen hat, iſt durch den Staatsorganismus für jede Kaſſe beſtimmt. In der Regel hat die Oberrechnungskammer dieſes Geſchäft zu beſorgen [2]); ausnahms-

weiſe ſteht auch dem Steuer=Collegium, dem Bergrathe und den Kreisfinanzkammern dieſe Unterſuchung zu [3]. — Bei allen dieſen Behörden iſt der Gang des Geſchäftes der gleiche. Die Unterſuchung der Rechnungen (die Reviſion) liegt eigenen Beamten, den Reviſoren, ob. Dieſe haben die Rechnungen in materieller und formeller Beziehung zu unterſuchen, namentlich auch ob jede Summe richtig berechnet iſt. Die hierbei gefundenen Anſtände werden in eigenen Defect=Protocollen verzeichnet, und ſo dem Rechner zur Beantwortung zugeſendet. Je nach dem Ergebniſſe dieſer Erklärung wird die Ausſtellung als genügend beantwortet verlaſſen, oder eine Aenderung in der Rechnung vorgenommen, und dieſe, wie ſie hätte ſeyn ſollen, richtig geſtellt, (wobei übrigens die Aenderungen nicht in die geprüfte Rechnung eingetragen, ſondern in der nächſten Rechnung als Activ= oder Paſſiv=Reſte verrechnet werden müſſen). Ueber wichtigere Puncte hat übrigens nicht der Reviſor zu entſcheiden, ſondern dieſe werden der vorgeſetzten Behörde, von einem Mitgliede, dem Rechnungsreferenten, vorgetragen [4]. Die Beſchlüſſe der vorgeſetzten Behörde, deren Befolgung für die Zukunft aufgetragen wird, werden Receſſe genannt. Der Rechner hat ſich über ihre Befolgung auszuweiſen, und es nimmt die nächſte Reviſion namentlich auf ſie Rückſicht. Glaubt ſich der Rechner durch eine Verfügung der Reviſionsbehörde beſchwert, ſo hat er ſich von einer untergeordneten Behörde an die Oberrechnungskammer, von dieſer an das Finanzminiſterium zu wenden und um Repaſſirung des durchſtrichenen Poſtens zu bitten.

Iſt die Prüfung vollſtändig beendigt und jeder Anſtand erledigt, ſo iſt die Rechnung von beiden Theilen anzuerkennen, und der Rechner erhält von der aufſehenden Behörde eine Entledigungs=Urkunde. Durch dieſe wird er von weiterer Verantwortung für ſeine Verwaltung befreit,

und er kann nun, wenn er das verrechnende Amt nicht weiter führt, ſeine Caution zurückverlangen. — Beſchleunigung des ganzen Prüfungs- und Entledigungs-Geſchäftes iſt ſtrenge vorgeſchrieben, als gleich nützlich für den Rechner und für die Verwaltung. Wo möglich ſollen daher alle Rechnungen vor dem 1ſten Mai des neuen Etats-Jahres ganz erledigt ſeyn, und es haben alle mit der Reviſion beauftragten Behörden vierteljährig an die Oberrechnungskammer zu berichten, welche Rechnungen eingekommen ſind, in welchem Stande das Reviſionsgeſchäfte iſt und welche Ergebniſſe es geliefert hat. Die Oberrechnungskammer ſelbſt aber hat einen Jahresbericht über den Stand des Reviſions-Geſchäftes zu erſtatten [5]).

Da dieſe letzgenannte Behörde die Leitung des geſammten Rechnungsweſens in Beziehung auf das Formelle hat, ſo ſind nicht nur von jedem Rechner und jeder Reviſions-Behörde ihre Befehle hinſichtlich der Einrichtung des Rechnungs- und Reviſions-Weſens zu befolgen, ſondern es müſſen auch zu ihrer Entſcheidung die Anſtände vorgelegt werden, über welche die Geſetze keine oder eine zweifelhafte Beſtimmung enthalten [6]).

1) Die Erſatzpflicht wird von der zur Prüfung der Rechnung beſtellten Behörde ausgeſprochen. Betretung des Rechtsweges von Seite des Beamten gegen eine ſolche Erſatzforderung findet nur in denjenigen Fällen ſtatt, in welchen die Entſcheidung wenigſtens theilweiſe nach Grundſätzen des Privatrechtes erfolgen muß; bei Fällen der Anwendung des öffentlichen Rechtes kann nur Adminiſtrativ-Recurs eingelegt werden. S. Miniſt. Erl. vom 3ten Jänner 1823, bei Moſer, Staatsrechnungsweſen, S. 417.

2) Nach dem Edicte vom 13ten Dec. 1818, Rbl., S. 657 ſind der Oberrechnungskammer die allgemeineren Staatsrechnungen vorbehalten, namentlich die Rechnungen der Staatshauptkaſſe und der mit derſelben verbundenen Special-Kaſſen, der Salinen- und Zollgefälle, der Miniſterialkaſſen, der Staatsſchuldenzahlungskaſſe, der Münzkaſſe, der Penſions-Anſtalt, der Wittwen-

kaſſe, der Univerſität, der Seminarien und Convicte, des Inſtitutes in Hohenheim, der Thierarzneiſchule, der Waiſen- und Irren-Häuſer, der Straf-Anſtalten, der Brandverſicherungs-, Kataſter-, Landgeſtütts-, Straßen- und Neckarſchiffahrts-Kaſſen.

3) Das Steuer-Collegium hat die Prüfung der ſämmtlichen Steuer-Rechnungen (mit Ausnahme der Zollgefälle); der Bergrath die Prüfung der Hüttenamts-Rechnungen; die Finanzkammern endlich die Prüfung der Kameralamts-Rechnungen, wobei jedoch zu bemerken iſt, daß bei der Oberrechnungskammer jährlich eine Super-Reviſion einiger Kameral-Rechnungen, namentlich auch in materieller Beziehung, vorgenommen wird.

4) S. Edict vom 13ten Dec. 1818, §. 7, Rbl., S. 658. Beim Steuer-Collegium jedoch iſt die Ausnahme gemacht, daß nur in ſehr wichtigen Fällen der Rechnungs-Referent dem Collegium Vortrag macht; in der Regel wird unter ſeiner Leitung vollſtändig juſtificirt, daſ., §. 9.

5) Daſ., §. 11, 12 und 13; Rechnungs-Inſtruct., §. 99; Inſtr. für die Kreisfinanzkammern, §. 14. — Ueber Rechnungs-Reviſion und Abhör ſ. Schmidlin, a. a. O.; Kloß, Abhandlung über die Reviſion, Juſtification und Abhör der Rechnungen. Rottenb., 1830, 8; Zeitter, Lehrbuch, Bd. II, S. 703 fg.

6) S. Edict vom 13ten Dec. 1818, §. 12, Rbl., S. 660.

§. 308.

3) Die Kaſſen-Controle.

Auch die Reviſion der Rechnungen würde nicht immer zu einer ſichern, wenigſtens nicht immer zu einer ſchnellen Entdeckung begangener Unordnungen und Veruntreuungen der Verwalter des Staatsvermögens führen. Zu einer Verhinderung ſolcher Handlungen ſind daher noch weitere Maaßregeln nothwendig. Dieſe hat das Geſetz theils in einer häufigen unmittelbaren Unterſuchung des Zuſtandes der Kaſſe gefunden, theils in der beſtändigen Beaufſichtigung des Kaſſiers durch einen andern von ihm unabhängigen Beamten,

ohne deſſen Theilnahme er kein Amtsgeſchäft gültig vollziehen kann, d. h. durch einen Controleur.

Das letztere, mit bedeutendem Aufwande und einer Geſchäftsvermehrung verbundene, Mittel iſt nur in zwei Fällen gewählt worden. Einmal nämlich bei denjenigen Kaſſen, welche ſehr große Summen behandeln, und bei denen alſo, auch wenn die Kaſſenſturze ſehr nahe gerückt würden, bedeutende Veruntreuungen ſtattfinden könnten; alſo bei der Staatshauptkaſſe und der Schuldenzahlungskaſſe. Zweitens aber bei denjenigen Einnahmekaſſen, deren „Soll" ſehr unbeſtimmt iſt und weder nach Größe noch nach der Perſon der Pflichtigen zum Voraus irgend genau angegeben werden kann, wo alſo eine Unterſchlagung einer Einnahme leichter verborgen bleiben könnte; namentlich alſo bei den Zoll- und Hall-Aemtern.

Das andere, für die kleinen und die leichter zu beobachtenden Verwaltungen für hinreichend erachtete Mittel beſteht in folgendem Syſteme einer Kaſſen-Controle [1]:

1) Jeder Verwalter einer Staatskaſſe hat regelmäßige Berichte über ihren Stand zu erſtatten, welche zwar noch keine abſolute Sicherheit, allein doch durch die Vergleichung mit den Berichten anderer, in Verbindung ſtehender Kaſſen ein Mittel zur genauen Betrachtung an die Hand geben, und überdieß jedenfalls nothwendig ſind, um der Regirung eine Ueberſicht über die verfügbaren Gelder zu gewähren. Berichte ſind zu erſtatten:

a) täglich von der Staatshauptkaſſe an das Finanzminiſterium. Dieſer Bericht enthält nur eine Aufzählung der Tages-Einnahmen;

b) wöchentlich von derſelben Kaſſe an das Miniſterium, und durch dieſes an den König. Hier werden nach den Haupt-Etatsrubriken die würklichen Einnahmen und Ausgaben angeführt [2];

c) monatlich von der Staats-Hauptkaſſe (der Haupt-

ſituations=Etat) und allen mit ihr in Verbindung ſtehenden Einnahme= und Ausgabekaſſen. Dieſe Berichte werden an die Oberrechnungskammer erſtattet, und haben nach Etats=Rubriken die Ausgaben und Einnahmen, ſo wie die Kaſſenbeſtände zu enthalten. Am ausführlichſten iſt der Bericht des zwölften Monats, welcher über „Soll“, „Hat“ und „Reſt“ Aufſchluß zu geben hat. Nach geſchehener Prüfung und Vergleichung der Specialkaſſen=Berichte mit dem Berichte der Staatshauptkaſſe werden die Berichte dieſer letzten Kaſſe und die der Miniſterialkaſſen dem Finanz=Miniſterium vorgelegt, die übrigen aber den betreffenden Verwaltungs=Stellen zur adminiſtrativen Prüfung zugeſendet [3]).

2) Ueberzeugung von der Richtigkeit der erſtatteten Kaſſen=Berichte verſchafft ſich die Verwaltung durch die periodiſchen Kaſſen=Unterſuchungen, bei welchen durch einen bei der Kaſſen=Verwaltung unbetheiligten Beamten der in der Kaſſe vorhandene Vorrath genau aufgenommen, und ſein Betrag mit dem Ergebniſſe der Rechnungs=Bücher verglichen wird. Dieſe Kaſſen=Unterſuchungen (Sturze) werden in verſchiedenen Perioden wiederholt:

a) monatlich bei der Staatshauptkaſſe; der Kriegskaſſe und der Staatsſchuldenzahlungskaſſe.

b) Jährliche Unterſuchungen finden bei allen übrigen Kaſſen ſtatt, und zwar bei den in der Hauptſtadt befindlichen Kaſſen durch einen Reviſor der Oberrechnungskammer, ſogleich nach Uebergabe der Rechnung; die unter jener Behörde ſtehenden Specialkaſſen auf dem Lande, ſo wie die dem Bergrathe untergeordneten Kaſſen werden behandelt wie die Kameralamtskaſſen, und zwar ſind alle dieſe Arten von Kaſſen ſogleich nach der Abgebung der Rechnung von einem Reviſor der Finanzkammer zu revidiren, wenn ſie in der Kreisſtadt ſich

befinden; die übrigen aber vor der Uebergabe der Rechnung, und durch den Oberamtmann oder ſeinen Actuar [5]).

3) Außer dieſen zum Rechnungsabſchluſſe gehörenden periodiſchen Unterſuchungen ſind aber auch unvermuthete Kaſſenunterſuchungen vorzunehmen. Dieſe werden theils vorgenommen, wenn ein Verdacht von Unordnung oder Veruntreuung ſich ergiebt, theils überhaupt von Zeit zu Zeit, auch wenn ein ſolcher Verdacht nicht vorliegt. Dieſe außerordentlichen Unterſuchungen werden durch Mitglieder der Finanzkammern, bei den Hütten- und Salzkaſſen durch den Rechnungsreferenten des Bergrathes vorgenommen. Die von den Finanzkammern zu viſitirenden Kaſſen ſind längſtens alle drei Jahre einmal, die Kaſſen des Bergrathes alle zwei Jahre auf dieſe Weiſe zu unterſuchen, natürlich ohne einen zum Voraus beſtimmten Turnus. Die Viſitationsprotocolle gehen an die über die Kaſſe geſetzte Behörde [6]). Halbjährig ſind von den Finanzkammern Berichte über dieſe Viſitationen einzuſenden, mit Bemerkung der gefundenen Mängel ſowohl, als beſonders lobenswerther Verwaltung. — Der Geſchäftsgang bei einer ſolchen Unterſuchung iſt folgender: zuerſt wird der Kaſſenſturz vorgenommen, ſodann folgt die Berechnung des Tagebuches, und ſeine Vergleichung mit dem Hauptbuche, den Kaſſenberichten und dem würklichen Kaſſenbeſtande. Mit dieſem iſt die Unterſuchung der Amtsführung überhaupt in Beziehung auf Pünctlichkeit und Vorſchriftmäßigkeit zu verbinden. Iſt eine Naturalienverwaltung mit der Kaſſe verbunden, ſo wird die Buchführung, die Aufbewahrung und der Zuſtand der Naturalien unterſucht; eine Nachmeſſung wird nur dann angeordnet, wenn gegründeter Verdacht eines Mangels vorhanden iſt. Ueber Kaſſen- und über Naturalienunterſuchung werden abgeſonderte Protocolle geführt, die erheblichen Mängel der höheren Entſcheidung vorbehalten [7]).

Findet ſich nun bei einer dieſer Unterſuchungen entweder ein würklicher Kaſſenreſt und Betrug, oder grobe Nachläſſig-

keit, ſo hat der Unterſuchungs-Commiſſair den Thatbeſtand herzuſtellen, Sorge für die, dem ungetreuen Rechner ſogleich abzunehmende, Kaſſe zu treffen und der abordnenden Behörde ſchleunige Anzeige zu machen. Die letztere Behörde hat nun vorläufige Maaßregeln für die Beſorgung des Amtes zu treffen, und wegen der gegen den Beamten perſönlich zu treffenden Verfügungen mit dem Gerichte zu communiciren. Ueber die Beſtrafung der Veruntreuung öffentlicher Gelder ſ. oben, §. 162, S. 104 [8]).

Zur Entſchädigung des Staates im Falle ſolcher Veruntreuungen dient die Caution, welche jeder Kaſſenbeamte zu leiſten ſchuldig iſt [9]). Dieſelbe muß entweder aus dem Vermögen des Cautionspflichtigen oder durch Bürgſchaft geleiſtet werden; ſie kann beſtehen in Grundſtücken, deren gerichtlicher Werth das anderthalbfache der erforderlichen Summe beträgt, in Gebäuden zu zwei Drittheilen ihres Brandverſicherungsanſchlages, oder endlich in Obligationen von Activcapitalien, welche aber nur dann, wenn dieſe bei öffentlichen Kaſſen ſtehen, im vollen Nennwerthe angenommen werden, ſonſt nur, wenn ſie ſichere Hypotheken haben, und auch dann blos zu drei Viertheilen des Nennwerthes. Jeden Falles iſt die Caution unter Mitverbindlichkeit der Ehefrau auszuſtellen. Die Größe der Caution richtet ſich in der Regel nach der etatsmäßigen Einnahme der Kaſſe und beträgt bei Kaſſenbeamten den 16ten Theil dieſer Einnahme, bei Unterpflegern ihren 24ſten Theil. Im Falle dem Kaſſier ein Controleur zur Seite geſetzt iſt, oder er ſeine Kaſſe monatlich oder vierteljährlich abliefert, findet eine verhältnißmäßige Minderung ſtatt; eine willkürliche Größebeſtimmung aber bei den Beamten der großen Centralkaſſen [10]).

1) Ueber Kaſſen-Controle ſ. Seitter, Lehrbuch, S. 733 fg.

2) S. die Kaſſen-Inſtruction, §. 28.

3) Das Nähere über dieſe verſchiedenen monatlichen Kaſſen-Rap-

befinden; die übrigen aber vor der Uebergabe der Rechnung, und durch den Oberamtmann oder ſeinen Actuar [5]).

3) Außer dieſen zum Rechnungsabſchluſſe gehörenden periodiſchen Unterſuchungen ſind aber auch unvermuthete Kaſſenunterſuchungen vorzunehmen. Dieſe werden theils vorgenommen, wenn ein Verdacht von Unordnung oder Veruntreuung ſich ergiebt, theils überhaupt von Zeit zu Zeit, auch wenn ein ſolcher Verdacht nicht vorliegt. Dieſe außerordentlichen Unterſuchungen werden durch Mitglieder der Finanzkammern, bei den Hütten- und Salzkaſſen durch den Rechnungsreferenten des Bergrathes vorgenommen. Die von den Finanzkammern zu viſitirenden Kaſſen ſind längſtens alle drei Jahre einmal, die Kaſſen des Bergrathes alle zwei Jahre auf dieſe Weiſe zu unterſuchen, natürlich ohne einen zum Voraus beſtimmten Turnus. Die Viſitationsprotocolle gehen an die über die Kaſſe geſetzte Behörde [6]). Halbjährig ſind von den Finanzkammern Berichte über dieſe Viſitationen einzuſenden, mit Bemerkung der gefundenen Mängel ſowohl, als beſonders lobenswerther Verwaltung. — Der Geſchäftsgang bei einer ſolchen Unterſuchung iſt folgender: zuerſt wird der Kaſſenſturz vorgenommen, ſodann folgt die Berechnung des Tagebuches, und ſeine Vergleichung mit dem Hauptbuche, den Kaſſenberichten und dem würklichen Kaſſenbeſtande. Mit dieſem iſt die Unterſuchung der Amtsführung überhaupt in Beziehung auf Pünctlichkeit und Vorſchriftmäßigkeit zu verbinden. Iſt eine Naturalienverwaltung mit der Kaſſe verbunden, ſo wird die Buchführung, die Aufbewahrung und der Zuſtand der Naturalien unterſucht; eine Nachmeſſung wird nur dann angeordnet, wenn gegründeter Verdacht eines Mangels vorhanden iſt. Ueber Kaſſen- und über Naturalienunterſuchung werden abgeſonderte Protocolle geführt, die erheblichen Mängel der höheren Entſcheidung vorbehalten [7]).

Findet ſich nun bei einer dieſer Unterſuchungen entweder ein würklicher Kaſſenreſt und Betrug, oder grobe Nachläſſig-

keit, ſo hat der Unterſuchungs-Commiſſair den Thatbeſtand herzuſtellen, Sorge für die, dem ungetreuen Rechner ſogleich abzunehmende, Kaſſe zu treffen und der abordnenden Behörde ſchleunige Anzeige zu machen. Die letztere Behörde hat nun vorläufige Maaßregeln für die Beſorgung des Amtes zu treffen, und wegen der gegen den Beamten perſönlich zu treffenden Verfügungen mit dem Gerichte zu communiciren. Ueber die Beſtrafung der Veruntreuung öffentlicher Gelder ſ. oben, §. 162, S. 104 [8]).

Zur Entſchädigung des Staates im Falle ſolcher Veruntreuungen dient die Caution, welche jeder Kaſſenbeamte zu leiſten ſchuldig iſt [9]). Dieſelbe muß entweder aus dem Vermögen des Cautionspflichtigen oder durch Bürgſchaft geleiſtet werden; ſie kann beſtehen in Grundſtücken, deren gerichtlicher Werth das anderthalbfache der erforderlichen Summe beträgt, in Gebäuden zu zwei Drittheilen ihres Brandverſicherungsanſchlages, oder endlich in Obligationen von Activcapitalien, welche aber nur dann, wenn dieſe bei öffentlichen Kaſſen ſtehen, im vollen Nennwerthe angenommen werden, ſonſt nur, wenn ſie ſichere Hypotheken haben, und auch dann blos zu drei Viertheilen des Nennwerthes. Jeden Falles iſt die Caution unter Mitverbindlichkeit der Ehefrau auszuſtellen. Die Größe der Caution richtet ſich in der Regel nach der etatsmäßigen Einnahme der Kaſſe und beträgt bei Kaſſenbeamten den 16ten Theil dieſer Einnahme, bei Unterpflegern ihren 24ſten Theil. Im Falle dem Kaſſier ein Controleur zur Seite geſetzt iſt, oder er ſeine Kaſſe monatlich oder vierteljährlich abliefert, findet eine verhältnißmäßige Minderung ſtatt; eine willkürliche Größebeſtimmung aber bei den Beamten der großen Centralkaſſen [10]).

1) Ueber Kaſſen-Controle ſ. Zeitter, Lehrbuch, S. 733 fg.

2) S. die Kaſſen-Inſtruction, §. 28.

3) Das Nähere über dieſe verſchiedenen monatlichen Kaſſen-Rap-

porte und Situations=Etats ſ. bei Schmidlin, §. 233—257; ferner eine ganze Reihe von Erlaſſen des Finanzminiſteriums und der Oberrechnungskammer über die Kaſſenberichte, bei Moſer, Staatsrechnungsweſen, S. 1298—1441.

4) S. Edict vom 13ten December 1818, §. 16; und Inſtruction vom 10ten October 1832, bei Moſer, Staatsrechnungsweſen, S. 1283.

5) S. das angeführte Edict, §. 16—18; ferner: Inſtruction zur Vornahme der jährlichen und der unvermutheten Kaſſen=Reviſionen, vom 10ten October 1832, bei Moſer, S. 1268 fg.

6) S. Edict vom 13ten December 1817, §. 16 und 17; Rechnungs=Inſtruction, §. 17; Inſtruction für die Finanzkammern von 1823, §. 14, und eine angeführte Inſtruction vom 10ten October 1832.

7) S. die angeführte Inſtruction.

8) Das Verfahren bei einem unvermutheten Kaſſenſturze ſ. bei Zeitter, a. a. O., S. 734.

9) Nach der V.O. vom 22ſten Februar 1818, Rbl., S. 85, haben folgende Beamte Caution zu ſtellen: die Kaſſiere und Zahlmeiſter der Centralkaſſen, die Kameral= und die Holzverwalter, die Hütten= und Salinen=Kaſſiere, die Poſtverwalter, Salzfactoren; von untergeordneten Offizianten aber: die Kameralkaſtenknechte und Küfer, (wenn ihre Rechnung 1,000 fl. und mehr beträgt,) die Kameral=Gefälleinbringer, die Zoller und Acciſer. Jeder Bewerber um eines dieſer Aemter hat gleich in ſeiner Eingabe ſich über die Fähigkeit zur Cautionsleiſtung auszuweiſen, ſ. V.O. vom 1ſten Juni 1818, Rbl., S. 274.

10) S. die angeführte V.O., §. 2—6; V.O. vom 22ſten Februar 1818, Rbl., S. 85; Miniſterial=Erlaß vom 16ten November 1822, Rbl., S. 840; vom 27ſten Juli 1825, Rbl., S. 435. — Sehr richtige Bemerkungen über die Unzweckmäßigkeit allzu großer Cautionen, als welche die Wahl des Staates bei Beſetzung der Stelle beſchränken, ſ. bei Malchus, Finanzwiſſenſchaft, Bd. II, S. 143.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS.

Register

über beide Bände.

(Die römiſche Zahl zeigt den Band, die arabiſche die Seite an.)

A.

Abänderung eines Verf.-Punctes: durch Gewohnheitsrecht, I, 81; durch Geſetz, 92, 620; formelle Bedingungen der Gültigkeit, 97, Note 6 und 7; ungültig, wenn unter einer Reichsverweſung vorgenommen, 301.

Abgaben, ſ. Steuern.

Abgeordneten, Kammer der. Zuſammenſetzung I, 554. Wahlordnung: allgem. Beſtimmungen, 570; der Ritterſchaft, 581; des Domkapitels, 586; der Abgeordneten der Städte und Oberämter, 587. Geſchäftsordnung der Kammer, 719; Eröffnung, daſ.; Legitimation der Mitglieder, daſ.; Vorſtand, daſ.; Geſchäftsbehandlung, 722; Publicität der Geſchäfte, daſ.

Ablöſung der Lehen-Gefälle, ſuspendirt bei den Standesherren, I, 479.

Abolitionsrecht des Königes, I, 219.

Abſolute Monarchie in W., Verfaſſung, I, 22; Verwaltung, daſ., 24.

Abſtimmung, in der K. der St.-H., I, 714; in der K. d. A., 720.

Abtreiben von Kindern, polizeiliche Maaßregeln dagegen, II, 242.

Abweſende, Mitglieder des ſt. Ausſchuſſes ſ. Ausſchuß, Abtheilung.

Abtretung eines Landestheiles, I, 150, 156, Note 1, 674; von Privateigenthum, 398.

Acciſe, Betrag derſ., II, 858; Gegenſtand, 859; Strafen, 860.

Acciſer, II, 860, 867.

Adel: landſäſſiger, I, 498; unbegüterter, 519; erblicher, daſ.; perſönlicher, daſ., II, 118; Erwerbung und Verluſt, I, 514. Erhebung in den Adelſtand, 552.

Adelsmatrikel, I, 460, 498, 514.

Advocaten-Ordnung, II, 263.

Aemter, ſtandesherrliche: Geſchäftskreis und Beſetzung, II, 29; Strafgerichtsbarkeit derſ., 270.

Aerzte: Prüfungen derſelben, II, 318; Verhalten, 322; Anſtellung derſelben, 323.

Aerztliche Behandlung erkrankter Fremder, II, 710.
Agnaten: Verſammlung derſelben im Falle einer außerordentlichen Reichsverweſung, I, 291; Recht zu letzterer, 295; ſ. Familie.
Allmanden, Vertheilung der, II, 523.
Amtsaufwand, Vergütung des, II, 116.
AmtsEmolumente, ſ. Emolumente.
Amtsgerichte, ſtandesherrl.: Zahl und Beſetzung, II, 19; Geſchäftskreis derſelben: als Behörden der freiw. Gerichtsbarkeit, II, 231, der ſtreitigen Civil-Gerichtsbarkeit, 238, der Strafrechtspflege, 248.
Amtsgewalt, Mißbrauch derſ., II, 106.
Amtskörperſchaften: ihr Zweck, II, 211; Organe, 213; keine Repräſentation, 220, Note 10.
Amtskörperſchafts-Diener, ob verantwortlich vor dem St.G.H. I, 767.
Amtskörperſchafts-Laſten: Befreiung der Standesherren, I, 479; der Ritterſchaft, 507.
Amtskörperſchafts-Schulden, II, 216.
Amtsnotare, ſ. Notare.
Amtspfleger, II, 214.
Amtsſchaden, II, 215.
Amtsvergleichung, II, 212.
Amtsverſammlung, II, 213.
Amtsverſchwiegenheit, II, 105.
Analogie als Rechtsquelle, I, 84.
Anatomie der Univerſität, II, 419.
Andachtsübungen bei Nacht, verboten, II, 487.
Anklagerecht der St. Verſ., I, 687.
Anſteckende Krankheiten, ſ. Contagien.
Antiken-Sammlung, II, 425.
Anträge: in der erſten Kammer, I, 712; in der K. d. A., 720.
Anweſende Mitglieder des ſt. Ausſchuſſes, ſ. Ausſchuß, Abth.
Anzeige von Landjägern und anderen öffentlichen Perſonen, II, 302.
Apanagen: im Herzogthum, I, 5; itzt gültige Grundſätze, 444; ihr Betrag, II, 765; A. des Reichsverweſers, I, 305.
Apotheken, II, 326.
Apotheker, Unterricht und Prüfungen, II, 320.
Arbeitshausſtrafe, II, 255.
Archiv, II, 25, Note 7.
Armencommiſſion, II, 369.
Armenkaſten, ſ. Ortsarmenkaſten.
Armenunterſtützung: ſubſid. Verbindlichkeit der Gemeinden, II, 365; des Staates, 367.
Aſotie, II, 375.
Aſſeſſoren der Collegien, II, 68.
Aſſociationsrecht, I, 377.
Aufenthaltsrecht: des Königes, I, 284; der Standesherren, I, 478; der Ritterſchaft, 507; der Gemeindegenoſſen, II, 157; der Juden, I, 526.
Aufkauf von Lebensmitteln, II, 380.
Aufſichtscommiſſion über Winnenthal, II, 30.
Aufſichtsrecht des Staates gegen die Kirche, II, 442, 483.
Ausbildung, Recht zur freien, I, 406, II, 388; Zwang dazu, daſ.
Ausgabe-Kaſſen, II, 761.
Auslegung der Rechtsquellen: authentiſche, I, 99; doctrinelle, 100; Benützung der Protocolle der St. Verſ., 101; Verfahrensweiſe, wenn keine A. zu Stande kommt, 104.
Auslieferung von Verbrechern: allgemeine Grundſätze, II, 693; Vertrag mit Baiern, u. ſ. w. 698.
Ausländer, Erwerbung von Grundeigenthum, II, 522; Fremder.
Ausreißer, Auslieferung fremder, II, 727.
Ausſchuß, ſtändiſcher. Im Herzogthum; Entſtehung, I, 12; Rechte, daſ. Nach der itzigen Verfaſſung: Beſtandtheile, I, 738; Vorſitz, daſ.; Erhaltung der Vollzähligkeit, daſ.; Wahl der Mitglieder, daſ.; Rechte der Mitglieder, 755; Abtheilung des Ausſchuſſes, 746; Rechenſchaftsbericht, 754; Ver-

antwortlichkeit vor dem Staatsgerichtshofe, 755, 767, 783.
Ausſtandskaſſe, II, 881, Note 2.
Ausſtattung der Prinzeſſinnen, I, 451.
Auswahl-Ordnung: Abfaſſung der Gemeinde-Rekrutirungsliſte, II, 666; der Oberamts-Rekr.-Liſte, 667; Loos, daſ.; Entſcheidung über die Befreiungsgründe, durch den Rekr.-Rath, 568, durch die Muſterungs-Commiſſion, daſ.; Feſtſtellung der Contingentsliſte, 669.
Auswärtige Angelegenheiten: Einfluß der St.Verſ., I, 673; Geſchäftskreis des Miniſteriums nach der Organiſation von 1806, I, 25; nach den itzigen Beſtimmungen, II, 22.
Auswärtige Staaten: amtlicher Verkehr mit denſelben den untergeordneten Beamten verboten, I, 235; Unterhandlungen mit denſelben durch den König, 236.
Auswanderungsrecht, I, 384.
Ausweiſung in fremdes Gebiet, II, 708.
Autonomie der Kirchen, II, 441.
Avancement, ſ. Heer, Beförderung.

B.

Bäder, II, 329.
Bau-Inſpectionen, II, 45.
Beamte: königliche, ſ. Staatsdiener; ſtandesherrliche, I, 489; der St.Verſ.: Zahl und Ernennung, I, 725; Verantwortlichkeit vor dem Staatsgerichtshofe, I, 767, 787; nicht wählbar in die St.Verſ., 563.
Beeden, ablösbar, II, 527.
Begnadigungsrecht des Königes, I, 217; Beſchränkung in Beziehung auf paſſive Wahlfähigkeit, 561; bei Urtheilen des Staatsgerichtshofes, 815.
Beiſitzer, ſ. Gemeinde.
Bekanntmachung der Geſetze und Verordnungen: Recht des Königes hierzu, I, 202; Art und Weiſe, daſ.; Zeit derſelben, 203; der Verträge mit Auswärtigen, 238.
Beleidigungen, Anklage und gegen ein St.Mitglied, I, 610.
Bergbau, frei erklärt, II, 554.
Bergrath, Perſonal und Geſchäftskreis, II, 44.
Bergwerke des Staates, II, 819.
Beſchlüſſe der Stände, Dauer derſ., I, 728.
Beſchwerdeführung: Recht der St.Verſ., I, 691; Recht des Bürgers: bei der Regirung, I, 414; bei der St.Verſ., 420; beim Bundestage, 422.
Beſchwörung der Verfaſſung bei dem Regirungsantritte eines Königes: Geſchichte I, 171; Unterlaſſung und deren Folge, 172, 181; Nothwendigkeit für den Reichsverweſer, 299.
Beſoldung des Staatsdieners, II, 115.
Beſoldungs- und Penſionsſteuer, Gegenſtand und Betrag, II, 848.
Beſprechungen, vertrauliche, der Kammern, I, 704.
Beſtechlichkeit eines Beamten, II, 106.
Beſtechung bei ſtänd. Wahlen, I, 576.
Betriebs-Capital der Finanz-Verwaltung, II, 879.
Bettel, verboten, II, 374.
Bevölkerung von W., I, 146.
Bevölkerungspolizei, II, 310.
Bevölkerungstabellen, II, 312.
Bewerber um einen Staatsdienſt, zu begutachten, II, 96.
Bezirke, Eintheilung des Staates in, II, 60.
Bibliotheken, öffentliche, II, 425.
Bier, Beſteueung, II, 864.
Biſchof von Rottenburg ſ. Landesbiſchof.
Bittſchriften, II, 78.
Blindenunterrichtsanſtalt, II, 369.
Blutzehente, Ablöſung geſtattet, II, 530.
Botenweſen, II, 609.

Brandſchadensverſicherungs=Anſtalten, ſ. Feuerpolizei.
Branntwein, Beſteuerung, II, 865.
Buchhandel, Freiheit deſſelben, I, 363.
Budget, ſ. Hauptfinanzetat.
Bund, deutſcher, ſ. deutſcher B.
Bundestag, Beſchwerdeführung bei demſelben, I, 422.
Bureau, Erledigung der Geſchäfte im, II, 68.
Bürger (Orts=), ſ. Gemeinde=.
Bürger=Ausſchuß: Geſchichte, II, 198; Mitglieder, 200; Geſchäfte, 201.
Bürger=Militair, II, 306.
Burgfriedensbruch, I, 251.

C.

Caſſation, ſ. Verluſt der O.R.
Cautionen der verrechnenden Beamten, II, 897.
Cenſur, durch Bundesbeſchluß eingeführt, I, 362.
Cenſur=Behörde, II, 23.
Centralleitung des Wohlthätigkeitsvereins, II, 31.
Centralſtelle des Handels und Gewerbevereines, II, 31.
Centralſtelle des landwirth. Vereines, II, 31.
Centralſtellen, als Strafbehörden, II, 272.
Civil=Dienſte, Verſorgung gedienter Militairs mit, II, 691.
Civil=Gerichtsbarkeit, II, 237.
Civil=Klagen gegen den König, I, 189.
Civilliſte: Recht des Königes, I, 262; Zweck und Betrag derſelben, daſ.; beſtreitet die Hofhaltung des Reichsverweſers, I, 306.
Civil=Senate. Des O.Trib.: als Behörde der freiw. Gerichtsbarkeit, II, 233; der ſtreit. Civil. Gerichtsb., 240. Der Kreisgerichtshöfe: als Behörden der freiw. Gerichtsbarkeit, 232; der ſtreit. Civil=Gerichtsbarkeit 239; in Eheſachen, 245.
Civil=Urtheile, Vollziehung fremder, II, 705.
Claſſificationsregiſter bei den Staatswaldungen, II, 798.
Cognaten des königl. Hauſes, wann erbfähig, I, 163.
Collecten, verboten, II, 375.
Collegialſyſtem, modificirtes in Württemberg, 11.
Collegium, Organiſation eines ſolchen, II, 66.
Commiſſion für die Erziehungshäuſer, II, 36, 369.
Commiſſionen: in der K. der St. H., I, 713; in der K. d. A., 721.
Communſchadens=Project, 204.
Communwildſchützen, II, 655.
Conceſſionsgeld bei Wirthſchaften, II, 863.
Confeſſions=Schulen, II, 390.
Confination der Vaganten, II, 285.
Confiscation, II, 258; Ertrag einzelner Stücke, 825.
Confraternität der Stiftungen, II, 366.
Conſiſtorium: in AltW., I, 15; Perſonal, II, 34; Geſchäftskreis, 460.
Conſuln, ſ. diplomat. Agenten.
Contagien: Abwehrung fremder, II, 331; Anſtalten gegen einheimiſche, 332.
Controleure der Kaſſenbeamten, II, 892.
Convicte, kathol., II, 412.
Criminal=Senate der Kreis=Ger.=Höfe; II, 249; des Obertribunals, 250.
Criminal=Urtheile: ſ. Straf=Urtheile.
Cult=Miniſterium im J. 1806, I, 27.
Cultur=Aufwand, Abzug deſſelben bei der Grundſteuer, II, 839.
Cultur=Plane für die Staatswaldungen, II, 800.
Cultur=Veränderungen, Erlaubniß zu ſolchen, II, 543.

D.

Debatte: in der K. der St.H., I, 714; in der K. d. A., 721.
Declarationen: über die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe der Standesherren, I, 461; der Ritterſchaft, 497.
Dekan, älteſter kathol., Mitglied der St.Verf., I, 554.
Dekane: proteſtantiſche: Geſchäftskreis, II, 467; katholiſche: Ernennung, 501; Geſchäfte, daſ.
Defect-Protocolle, II, 891.
Denkfreiheit, I, 352.
Departements-Chefs, ſ. Miniſter.
Deputationen: im Herzogthume als Verwaltungsſtellen, I, 14; der St.Verf. an den König, 702; an die St.Verf. verboten, daſ., 704.
Desuetedo, I, 82, Note 1.
Detailhandel, II, 585.
Deutſche Bundes-Acte, Wichtigkeit für W., I, 63.
Deutſcher Bund: W's. Verhältniſſe zu ihm, 241; Militair-Matrikel, 672, Note 3; garantirt die Verfaſſung, 823; ſeine Beſchlüſſe wann in W. gültig, 63, 66, 241, 676; Schiedsgericht, 828.
Deutſches Reich, Verhältniß von W. zu demſ., I, 3, 20.
Deutſche Schulen, ſ. Volksſchulen.
Diakone, Geſchäftskreis, II, 468.
Diener, niedere öffentliche, II, 87, 122.
Dienſteid, II, 97.
Dienſtentlaſſung ſ. Entlaſſung.
Dienſtmannſchaft, Verwilligung durch die St.Verf., I, 670.
Dienſtpragmatik, II, 83.
Dienſtrechte, ſ. Verluſt d. D. R.
Diplomatiſche Agenten Württembergs, II, 24.
Directoren, ſ. Vorſtand.
Disciplinar-Geſetze, akademiſche, II, 417.
Dispenſation von den Geſetzen: Recht des Königes hierzu, I, 209; Sporteln dafür, II, 873; ſ. Eheſachen.
Dispoſitions-Kaſſe, II, 881, Note 2.
Domainen, Verpachtung derſ. an geſchickte Landwirthe, II, 789; ſ. übrigens Kammergut.
Domkapitel in Rottenburg: Perſonal und Geſchäftkreis, II; ſchickt ein Mitglied in die St. Verſ., I, 586.
Donativ-Gelder, I, 453.
Doppelbürger, I, 315, 507.
Dorf, rechtlicher Begriff, II, 185.
Durchzählung der Stimmen in der St.Verf., I, 664.

E.

Ebenbürtige, Gericht von, I, 480.
Ebenbürtigkeit der Abſtammung: als Bedingung zur Thronfolge, I, 160; d. Standesherrn, 470.
Ehe-Gerichte: für Proteſtanten, II, 244; für Katholiken, 245.
Ehen, gemiſchte, II, 450.
Eherecht des Königes, I, 279.
Eheſachen, Dispenſationen in, II, 246.
Ehrenrechte: des Königes, I, 247; der Mitglieder des k. Hauſes, 438; der Standesherren, 470; der Ritterſchaft, 503; den Juden verweigert, 526.
Ehrengerichte gegen Offiziere, II, 685.
Ehrenwachen der Standesherren, I, 470.
Ehrenzeichen, vom Könige verliehen, I, 253.
Einführungspatente, II, 578.
Eingaben an den König: von der St.Verf., I, 700; von Privaten an die St.Verf., I, 705.
Einnahme-Kaſſen, II, 763.
Einnahmen: nur zu machen, in ſo weit geſetzlich, II, 756; Arten derſelben, 786; außerordentliche, 793.
Einquartierung ſ. Quartierlaſt.
Einſchätzung der Grundſtücke zum definitiven Kataſter, II, 838.

Einwanderung, fremder Juden erſchwert, I, 528.
Eiſenwerke des Staates, II, 819.
Elementarſchulen, ſ. Volksſchulen.
Emolumente (Amts=), II, 117.
Entlaſſung vom Amte, II, 122, 125, 258.
Entledigungs=Urkunde eines Rechners, II, 891.
Entſagung des Königs auf die Krone, I, 179, 182.
Entſchädigung eines durch ein Geſetz Verletzten, I, 73, Note 7.
Entſchädigungen: an Standesherren, II, 766; an Gemeinden, daſ.
Entſetzung vom Amte, ſ. Verluſt der Dienſtrechte.
Epidemieen: Vorkehrungen gegen, II, 233; Heilung, 341.
Epizootieen, ſ. Thierkrankheiten.
Erbämter, I, 248.
Erbfolgeordnung in W.: Grundſatz derſelben, I, 169; Geſchichte, 171, Note 1; Aenderung in derſelben, 181.
Erbfolgerecht: des Mannsſtammes, I, 159; Bedingungen, daſ; der weiblichen Linie, Bedingungen, I, 162; Aufhören deſſelben, 180.
Erbhuldigung: erſt zu leiſten, wenn der König die Verf. beſchworen hat, I, 172; der Standesherren, 478; der übrigen Bürger, 312.
Erbkronämter, I, 248.
Erblehen, Freierklärung derſelben, II, 524.
Erbliche Mitglieder der K. d. St. H., I, 546.
Erbtochter, Syſtem der, in W. nicht gültig, I, 166, Note 14.
Erfindungspatente: Recht ſie zu ertheilen, I, 409; Geſetzgebung darüber, II, 577.
Erhebekaſſe, II, 763.
Ernennung zum Staatsdiener, II, 96.
Erpreſſung eines Beamten, II, 107.
Erwerbungen, neue, für den Staat: Begriff, I, 153; Einverleibung, 154.
Erzbiſchof von Freiburg, Verhältniß des württ. Staates zu ihm, II, 485, 493.
Erziehung eines minderjährigen Königs, I, 303.
Eſſig, Beſteurung, II, 865.
Eßlinger Vertrag, I, 57.
Etat: Vorſchriften über die Vollſtändigkeit, II, 745; über die Genauigkeit, 746; Vergleichung von Einnahmen und Ausgaben, 747; Termin, daſ., Specialetats, 749, ſ. den Art.; Hauptfinanzetat, 752, ſ. den Art.; Einhaltung des Etats, 755; Specialität, 758.
Etatswirthſchaft: bei den Gemeinden, II, 204; Stiftungen, 360; beim Staat, 736.
Expropriation, ſ. Abtretung.

F.

Fabrikanten, Zollbegünſtigungen derſelben, II, 853.
Fabrik=Conceſſion, II, 565.
Fabrik=Stempel, Verbot der Nachahmung, II, 560.
Fahrläſſigkeit, Grund zu einer Staatsanklage, I, 769.
Falllehen, Milderung des Verhältniſſes, II, 524.
Familie, königl.: allgemeine Rechte der Mitglieder, I, 269, 433; Hausgeſetz, 434; Beſtandtheile, 436; beſondere Rechte: Ehrenauszeichnungen, 429; beſonderer Rechtsſchutz, daſ.; Gerichtsbarkeit, 438; Volljährigkeit, 439; Familien=Fideicommis, 440; Einkommen aus der Staatskaſſe, (Apanagen, Suſtentationsgelder, Mitgaben, Wittume, Donativ=Gelder), 442.
Familie eines Beamten, II, 138.
Familien=Austräge der Standesherren, I, 478.
FamilienNamen, Veränderung derſelben, I, 260.
Familienrath im königl. Hauſe, I, 271, II, 268.

Familien=Regiſter, II, 311.
Familien=Verträge: im herzogl. württ. Hauſe, I. 56; der Standesherren, beſtätigt, I, 470; der Ritterſchaft, I, 503.
Feldmeſſer, Commiſſ. zur Prüfung der, II. 31.
Feldprobſtei, II, 40, 468.
Feſtungs=Arreſt, II, 256.
Feſtungsſtrafe, II, 255.
Feuerpolizei: Baueinrichtungen, II, 632; Benehmen mit Feuer und Licht, 633; Blitzableiter, daſ.; Feuerſchau, 634; Löſchinſtrumente, 636; Bekanntmachung einer Feuersbrunſt, 637; perſönliche Hülfeleiſtung, daſ.; Löſchanſtalten, 638; Brandſchadensverſicherungsanſtalt: für Gebäude, 640; für Mobilien, 642; Waldbrand, 647.
Finanz=Archiv, II, 42.
Finanz=Geſetze: Rechte des Königes hinſichtlich ihrer Vollziehung, I, 225.
Finanz=Miniſterium: Organiſation deſſ. im J. 1806, I, 27; im J. 1811, daſ.; itziger Geſchäftskreis und Perſonal, II, 41.
Finanz=Periode, Beſtimmung derſ., I, 657.
Finanz=Stellen, Strafgewalt derſ., II, 272.
Finanz=Verwaltung: im Herzogthum, I. 15; Begriff und allgemeine Grundſätze, II, 734; Geſchäfte derſelben, 736; Einheit derſelben, 738.
Fiscus, Privilegien des, II, 739.
Flachsbau, Beförderung, II. 542.
Flächeninhalt des Königreichs, I, 146.
Fleiß der Beamten, II, 107.
Floßweſen, II. 807.
Flußbau, II, 603.
Förſter, Geſchäfte derſelb., II. 815.
Forſtämter: Zahl, II, 45; Geſchäfte, 815; Strafbehörde, 272, 809.
Forſt=Aſſiſtenten, II, 815.
Forſtfrevel, in den Gränzwaldungen, II, 700.
Forſtſchutz, II. 808; Perſonal, daſ.;
Forſtruggerichte, 809.
Forſtwarte, II, 816.
Forſt=Verwaltung des Staates. Umfang und Ertrag der Staatswaldungen, II, 796; Grundſatz der nachhaltigen Bewirthſchaftung derſelben, 797; techniſche Arbeiten zu dieſen Zwecken, 798; Verwendung des Forſtertrages, 802; Freiheit des Holzhandels, 807; Floßweſen, daſ.; Forſtſchutz, 808; Jagdweſen, 811. Beamte der Forſtverwaltung, 814; der Standesherren, I, 489, II, 66; der Ritterſchaft, I, 425.
Fräuleinſtift, adeliges in Oberſtenfeld, I, 256.
Frankfurter Vertrag, I, 57.
Frauen=Vereine für die Strafanſtalten, II, 257.
Freiheit, perſönliche, Sicherſtellung, II, 296.
Freiheitsſtrafen, II, 254.
Fremde, Aufſicht auf, II, 279; unterliegen den Strafgeſetzen, 282.
Friedensgerichte, II, 237.
Frohnen: Verwandlung der ungemeßnen in gemeßne, II, 529; Ablöſung, daſ.; Gemeinde=F., 174.
Fruchtgülten, ſ. Gülten.
Fruchtvorräthe, II, 383.
Fürſtbrüderliche Vergleiche, ſ. Vergleiche.
Futterkräuter, Beförderung des Baues, II. 540.

G.

Gantverfahren, völkerrechtliche Beſtimmungen, II, 705.
Gebäudeſteuer, Gegenſtand, II, 832.
Gebiet des Königreiches, I, 141; Untheilbarkeit, deſſ., 149.
Geblütsrecht, Erbfolge nach: Beſtimmungen darüber, I, 158; Aufhören dieſes Rechts, 179.
Geburt, rechtmäßige, als Bedingung zur Thronfolge, I, 159.

Geburtshelfer, II, 320.
Gefällſteuer, Gegenſtand und Betrag, II, 845.
Gefängnißſtrafe, Beſtimmungen über ihre Einrichtung, II, 251, 256; einfache, II. 256.
Gehalt der Beamten, II, 114; bei Streitigkeiten darüber, wer zuſtändig, 117.
Geheimerrath. Im Herzogthume: Zuſammenſetzung und Rechte, I, 131; aufgehoben im J. 1806, I, 24; wieder eingeführt im J. 1816, 43. Nach der itzigen Verfaſſung: Perſonal, II, 49; Geſchichte ſeiner Organiſation, 51, Note 1; Geſchäftskreis im Allgemeinen, 49; Organ der Regirung für die St.Verf., 50; Begutachtung der Geſetzesentwürfe, I, 196; Verfahren des Geheimenraths im Falle einer außerord. Reichsverweſung, 291; rechtliche Stellung ſeiner Mitglieder, II, 51, unter einer Reichsverweſung, I, 301.
Gehorſam, blos verfaſſungsmäßiger: Begriff deſſelben, I, 328; vom Militair nicht anzuſprechen, 231.
Gehorſam, des Staatsdieners, II, 108.
Geiſtliche, ſ. Kirchendiener.
Geld-Strafen: Ertrag derſelben, II, 258, 825.
Gelehrten-Schulen, II, 411.
Gemeinden. Eintheilung des Staats in, II, 63. Verfaſſung der G. im Herzogthume, I, 16, II, 149, Note 2; während der abſoluten Monarchie, I, 28, II, 150, Note 3. Itzige Verfaſſung: allgem. Grundſätze, über das Verhältniß der Gemeinden zum Staate, 143; Rechte derſelben von ihnen ſelbſt zu verwalten, 147; Schutz ihres Eigenthums, daſ.; Beſchränkung des Waldeigenthums, 545; Gemeindegenoſſenrecht: Begriff, 154; Allgemeinheit, daſ.; Unterſchied zwiſchen Bürgern und Beiſitzern, 154; Ausnahmen, daſ.; Perſönlichkeit des Gemeindegenoſſenrechtes, 156; Erwerbungsarten deſſelben, 163; Verluſt, 168; Rechte der Gemeindegenoſſen, 174; namentlich Aufenthaltsrecht, 157; ſubſid. Verbindlichkeit der Gemeinden zur Armenunterſt., 365; Verbindlichkeiten gegen ſie, 177. Claſſen d. Gemeinden, 184; Stadt- und Dorf-Gemeinden, 185; einfache und zuſammengeſetzte, daſ. Gemeindebeamte: Gemeinderath, 188; Schultheiß, 190. Rathſchreiber, 192; Gemeindepfleger, daſ.; Theilrechner, 193; Bürgerausſchuß, 190. Gemeindehaushalt, 204; Verpflichtung der G. in Beziehung auf Schulen, 389.
Gemeinde-Beamte: Competenz des Staatsgerichtshofes, I, 767; auf die Verf. verpflichtet, II, 148; Verbindlichkeiten in Beziehung auf das Straßen Weſen, 599.
Gemeinde-Genoſſenſchaft: Befreiung der Standesherren, I, 478; der Ritterſchaft 507; gewiſſer Beamter, II, 155.
Gemeinde-Nutzungen, II, 178.
Gemeinderath: als Gericht, II, 19; als Behörde der freiw. Gerichtsbarkeit, 230; Beh. der ſtreitigen Civil-Juſtiz, 237; der Strafrechtspflege, 248, 270; Geſchäfte in Gemeindeſachen, 188; als Polizeibehörde, 29.
General-Direction der Poſten, II, 30.
Generalſuperintendenten: Mitglieder der St.Verf., I, 551; Geſchäftskreis, II, 166.
Geographie, Hülfsmittel für das öffentliche Recht, I, 131.
Gerichte, collegialiſch zu beſetzen, I, 212.
Gerichtsbarkeit, bei Klagen gegen den König, I. 189.
Gerichtsbarkeit: freiwillige: Ge-

genſtand derſelben, II, 229; Behörden, 230; ſtreitige in Civilſachen, 237; militairiſche: Disciplinar=Gewalt, II, 681; Strafgerichtsbarkeit: ordentliche und außerordentliche Competenz hinſichtlich der Perſonen, 682; der Handlungen, daſ.; Verfahren, 683; Inſtanzenfolge, daſ.; Civilgerichtsbarkeit, 685; freiw. Gerichtsb, 686; Ehegerichte, daſ.; polizeiliche Jurisdict., 687.
Gerichtshöfe ſ. Kreisgerichtshöfe.
Gerichtsnotare ſ. Notare.
Gerichtsſtand, befreiter: Regel, II, 227, Note 2; der Mitglieder des k. Hauſes, I, 438; der Standesherrn, 479; der Ritterſchaft, 507; der Rittergüter, daſ.; des unbegüterten Adels, 514; völkerrechtl. Beſtimmungen über den Gerichtsſtand im Allgemeinen, II, 703.
Geſandte: fremde, ſind vom Zoll befreit, II, 855; württembergiſche, ſ. diplomat. Agenten.
Geſandtſchaftsrecht, actives und paſſives, wird vom Könige ausgeübt, I, 234.
Geſchäftsbehandlung: bei den Elementarſtellen, II, 66; bei den Central= und Mittelſtellen, daſ.; Verhältniß der höheren Behörden zu niederen, 72; der untergeordneten gegen höhere, 74; gleichſtehender, 75; im Verhältniß zu einzelnen Unterthanen, 78.
Geſchäftsordnung der St.Verſ.; allgemeine Grundſätze, I, 695; äußere der beiden Kammern, 700; innere G. O. der 1ſten Kammer, 709; der K. d. A., 719.
Geſchäftsträger, ſ. diplomat. Agenten.
Geſchenke=Annahme, den Beamten verboten, II, 106.
Geſellen, II, 565.
Geſellſchaft für Verbeſſerung der entlaſſenen Sträflinge, II, 257.
Geſellſchaften, geheime, II, 290 unter Studirenden, daſ.
Geſetz: Begriffsbeſtimmung, I, 67; Verhältniß zur Verf.Urk., 91; Verhältniß zu andern Rechtsquellen, 93; Auslegung der Geſetze, daſ.; Vollziehung derſelben, 205.
Geſetzgebung. Recht derſelben: im Herzogthume, I, 11; während der unbeſchränkten Monarchie, 23; nach der gültigen Verfaſſung: Allmacht derſelben, I, 72, Note 7; allgemeine Grundſätze, I, 193; Recht des Königes in dieſer Beziehung, 194; namentlich Initiative, 196; Verordnungen, 198; Vorkehrung in Nothfällen, 199; Publication, 202; Antheil der St.Verſ., 617.
Geſchichte, in wie ferne Hülfsmittel für das öffentliche Recht, I, 126.
Gewerbe: Förderung derſ., II, 556; insbeſondere Schutz durch die Zölle, 557; durch geordnete inländ. Concurrenz, 558; allgemeine Rechte der Gewerbenden, daſ.; zünftige Gewerbe und ihre Verfaſſung, 564; unzünftige, 572.
Gewerbe=Ausſtellung, II, 556.
Gewerbe=Privilegium, ſ. Monopol.
Gewerbeſchulen, II, 403.
Gewerbeſteuer, Gegenſtand und Betrag, II, 834.
Gewicht, ſ. Maaß.
Gewiſſensfreiheit, I, 372.
Gewohnheitsrecht: Gültigkeit und Bedingungen im öffentlichen Rechte, I, 75; Verhältniß zur Verfaſſung, 93; zum Geſetze, 44.
Gift: Pflichten der Apotheker, II, 328; Genuß giftiger Subſtanzen, giftige Werkzeuge, 336.
Glashütte, II, 821.
Gleichheit der Rechten und Laſten, I, 335.
Gränz=Bezirk, beim Zoll, II, 855.
Gränzen des Königreiches, I, 143.

Geburtshelfer, II, 320.
Gefällſteuer, Gegenſtand und Betrag, II, 845.
Gefängnißſtrafe, Beſtimmungen über ihre Einrichtung, II, 251, 256; einfache, II. 256.
Gehalt der Beamten, II, 114; bei Streitigkeiten darüber, wer zuſtändig, 117.
Geheimerrath. Im Herzogthume: Zuſammenſetzung und Rechte, I, 131; aufgehoben im J. 1806, I, 24; wieder eingeführt im J. 1816, 43. Nach der itzigen Verfaſſung: Perſonal, II, 49; Geſchichte ſeiner Organiſation, 51, Note 1; Geſchäftskreis im Allgemeinen, 49; Organ der Regirung für die St.Verf., 50; Begutachtung der Geſetzesentwürfe, I, 196; Verfahren des Geheimenraths im Falle einer außerord. Reichsverweſung, 291; rechtliche Stellung ſeiner Mitglieder, II, 51, unter einer Reichsverweſung, I, 301.
Gehorſam, blos verfaſſungsmäßiger: Begriff deſſelben, I, 328; vom Militair nicht anzuſprechen, 231.
Gehorſam, des Staatsdieners, II, 108.
Geiſtliche, ſ. Kirchendiener.
Geld-Strafen: Ertrag derſelben, II, 258, 825.
Gelehrten-Schulen, II, 411.
Gemeinden. Eintheilung des Staats in, II, 63. Verfaſſung der G. im Herzogthume, I, 16, II, 149, Note 2; während der abſoluten Monarchie, I, 28, II, 150, Note 3. Itzige Verfaſſung: allgem. Grundſätze, über das Verhältniß der Gemeinden zum Staate, 143; Rechte derſelben von ihnen ſelbſt zu verwalten, 147; Schutz ihres Eigenthums, daſ.; Beſchränkung des Waldeigenthums, 545; Gemeindegenoſſenrecht: Begriff, 154; Allgemeinheit, daſ.; Unterſchied zwiſchen Bürgern und Beiſitzern, 154; Ausnahmen, daſ.; Perſönlichkeit des Gemeindegenoſſenrechtes, 156; Erwerbungsarten deſſelben, 163; Verluſt, 168; Rechte der Gemeindegenoſſen, 174; namentlich Aufenthaltsrecht, 157; ſubſid. Verbindlichkeit der Gemeinden zur Armenunterſt., 365; Verbindlichkeiten gegen ſie, 177. Claſſen d. Gemeinden, 184; Stadt- und Dorf-Gemeinden, 185; einfache und zuſammengeſetzte, daſ. Gemeindebeamte: Gemeinderath, 188; Schultheiß, 190. Rathſchreiber, 192; Gemeindepfleger, daſ.; Theilrechner, 193; Bürgerausſchuß, 190. Gemeindehaushalt, 204; Verpflichtung der G. in Beziehung auf Schulen, 389.
Gemeinde-Beamte: Competenz des Staatsgerichtshofes, I, 767; auf die Verf. verpflichtet, II, 148; Verbindlichkeiten in Beziehung auf das Straßen Weſen, 599.
Gemeinde-Genoſſenſchaft: Befreiung der Standesherren, I, 478; der Ritterſchaft 507; gewiſſer Beamter, II, 155.
Gemeinde-Nutzungen, II, 178.
Gemeinderath: als Gericht, II, 19; als Behörde der freiw. Gerichtsbarkeit, 230; Beh. der ſtreitigen Civil-Juſtiz, 237; der Strafrechtspflege, 248, 270; Geſchäfte in Gemeindeſachen, 188; als Polizeibehörde, 29.
General-Direction der Poſten, II, 30.
Generalſuperintendenten: Mitglieder der St.Verf., I, 551; Geſchäftskreis, II, 166.
Geographie, Hül smittel für das öffentliche Recht, I, 131.
Gerichte, collegialiſch zu beſetzen, I, 212.
Gerichtsbarkeit, bei Klagen gegen den König, I. 189.
Gerichtsbarkeit: freiwillige: Ge-

genſtand derſelben, II, 229; Behörden, 230; ſtreitige in Civilſachen, 237; militairiſche: Disciplinar-Gewalt, II, 681; Strafgerichtsbarkeit: ordentliche und außerordentliche Competenz hinſichtlich der Perſonen, 682; der Handlungen, daſ.; Verfahren, 683; Inſtanzenfolge, daſ.; Civilgerichtsbarkeit, 685; freiw. Gerichtsb, 686; Ehegerichte, daſ.; polizeiliche Jurisdict., 687.

Gerichtshöfe ſ. Kreisgerichtshöfe.

Gerichtsnotare ſ. Notare.

Gerichtsſtand, befreiter: Regel, II, 227, Note 2; der Mitglieder des k. Hauſes, I, 438; der Standesherrn, 479; der Ritterſchaft, 507; der Rittergüter, daſ.; des unbegüterten Adels, 514; völkerrechtl. Beſtimmungen über den Gerichtsſtand im Allgemeinen, II, 703.

Geſandte: fremde, ſind vom Zoll befreit, II, 855; württembergiſche, ſ. diplomat. Agenten.

Geſandtſchaftsrecht, actives und paſſives, wird vom Könige ausgeübt, I, 234.

Geſchäftsbehandlung: bei den Elementarſtellen, II, 66; bei den Central- und Mittelſtellen, daſ.; Verhältniß der höheren Behörden zu niederen, 72; der untergeordneten gegen höhere, 74; gleichſtehender, 75; im Verhältniß zu einzelnen Unterthanen, 78.

Geſchäftsordnung der St.Verſ.; allgemeine Grundſätze, I, 695; äußere der beiden Kammern, 700; innere G. O. der 1ſten Kammer, 709; der K. d. A., 719.

Geſchäftsträger, ſ. diplomat. Agenten.

Geſchenke-Annahme, den Beamten verboten, II, 106.

Geſellen, II, 565.

Geſellſchaft für Verbeſſerung der entlaſſenen Sträflinge, II, 257.

Geſellſchaften, geheime, II, 290 unter Studirenden, daſ.

Geſetz: Begriffsbeſtimmung, I, 67; Verhältniß zur Verf.Urk., 91; Verhältniß zu andern Rechtsquellen, 93; Auslegung der Geſetze, daſ.; Vollziehung derſelben, 205.

Geſetzgebung. Recht derſelben: im Herzogthume, I, 11; während der unbeſchränkten Monarchie, 23; nach der gültigen Verfaſſung: Allmacht derſelben, I, 72, Note 7; allgemeine Grundſätze, I, 193; Recht des Königes in dieſer Beziehung, 194; namentlich Initiative, 196; Verordnungen, 198; Vorkehrung in Nothfällen, 199; Publication, 202; Antheil der St.Verſ., 617.

Geſchichte, in wie ferne Hülfsmittel für das öffentliche Recht, I, 126.

Gewerbe: Förderung derſ., II, 556; insbeſondere Schutz durch die Zölle, 557; durch geordnete inländ. Concurrenz, 558; allgemeine Rechte der Gewerbenden, daſ.; zünftige Gewerbe und ihre Verfaſſung, 564; unzünftige, 572.

Gewerbe-Ausſtellung, II, 556.

Gewerbe-Privilegium, ſ. Monopol.

Gewerbeſchulen, II, 403.

Gewerbeſteuer, Gegenſtand und Betrag, II, 834.

Gewicht, ſ. Maaß.

Gewiſſensfreiheit, I, 372.

Gewohnheitsrecht: Gültigkeit und Bedingungen im öffentlichen Rechte, I, 75; Verhältniß zur Verfaſſung, 93; zum Geſetze, 44.

Gift: Pflichten der Apotheker, II, 328; Genuß giftiger Subſtanzen, giftige Werkzeuge, 336.

Glashütte, II, 821.

Gleichheit der Rechten und Laſten, I, 335.

Gränz-Bezirk, beim Zoll, II, 855.

Gränzen des Königreiches, I, 143.

Gratialien, Betrag, II, 769.
Groshandel, II, 584.
Großmutter eines minderj. Königs: Recht derſ. auf die Reichsverweſung, I, 296; auf die Erziehung des Königes, 304.
Grundeigenthum, Beförderung der Freiheit deſſelben, II, 521.
Grundlaſten, Erleichterung derſ., II, 525.
Grundſteuer: Gegenſtand und Betrag, II, 836; proviſ. Kataſter, 837; definitives, daſ.
Grundſtocks-Verwaltung, II, 880.
Gülten, in wie ferne ablösbar, II, 527.
Gymnaſien, II, 412.

H.

Handel: Recht Handel zu treiben, der Inländer im Allgemeinen, II, 584; der Handwerker, 585, 575; der Ausländer, 588; der Juden, I, 525.
Handelsbücher, II, 631.
Handels- und Gewerbe-Verein, II, 426.
Hat, einer Rechnung, II, 886.
Hauptbuch eines Rechnungsbeamten, II, 888.
Hauptfinanz-Etat: Termin, II, 752; Entwerfung deſſelben, daſ.; Abtheilung, 753.
Haus, königliches, ſ. Familie, und Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten.
Hausgeſetze des Adels, ſ. Familien-Verträge.
Hauſirhandel, II, 588.
Hazard-Spiel, II 431.
Hebammen, II, 320.
Heer. Formation deſſelben, II, 671; Bildungsſyſtem, 672, Beförderung, daſ.; Verpflegung, 676; Gerichtsbarkeit, ſ. ſ. Gerichtsbarkeit, militairiſche; militair. Penſionen und Invalidirung, 688; Verſorgung im Civildienſte, 691.
Heiliger, ſ. Ortsarmenkaſſe.
Heiligkeit der Perſon: des Königes I, 187; des Reichsverweſers, 300.
Heilkunde, allgem. Grundſätze, II, 321.
Heimathloſe, ſ. Vaganten.
Helfer, ſ. Diakone.
Herumziehende Gewerbende, II, 287.
Herzogbrief, I, 55.
Herzogthum W. Verhältniß zu Kaiſer und Reich, I, 3; zum ſchwäbiſchen Kreiſe, 4; Verfaſſung, daſ.; Verwaltung, 13.
Hochverrath: Begriff und Strafe deſſelben, I, 191; gegen einen Reichsverweſer begangen, 299: insbeſondere eines Staatsdieners, II, 104.
Höchſtbeſteuerte, actives Wahlrecht derſ., I, 587.
Hofämter, die Errichtung neuer, einem Reichsverweſer unterſagt, I, 301.
Hofbeamte, Recht derſelben, I, 249.
Hofdiebſtahl, I, 251.
Hofdiener, II, 84.
Hoffähigkeit, II, 118.
Hofgericht, I, 251; II, 268.
Hofjagd, II, 811.
Hofordnung, Inhalt derſelben, I, 251.
Hofkammergut: Geſchichte deſſelben, I, 273; Nutzungsrecht des Königes, 274; Berechnung der Früchte deſſelben beim Tode des Königes, 283.
Hofſtaat, Einrichtung deſſelben, I, 248.
Holzgerechtigkeiten, II, 802.
Holzhandel, Freiheit deſſelben, 807.
Holzverwaltungen, II, 45.
Hopfen, Ermunterung des Baues, II, 540.
Hülfsarbeiter bei den Collegien, II, 70.
Hüttenwerke des Staats, II, 819.
Hunde-Abgabe, II, 860.
Hundehalten, Ablöſung der Pflicht zum, II, 529.

J.

Jagdfrohnen, II, 812.
Jagdrecht, des Staates II, 811; ſ. im übrigen Wildſchaden.
Induſtrieſchulen, ſ. Kinderinduſtrieſchulen.
Initiative bei der Geſetzgebung, ſteht dem Könige zu, I, 196.
Innern, Miniſterium des: Organiſation deſſ. vom J. 1806, I, 25; vom J. 1811, 26; itziger Geſchäftskreis, II, 27; Perſonal, 28.
Inquiſitionskoſten, Erſatz derſelben, II, 825.
Inſtruction der Ständemitglieder, verboten, I, 537.
Integrität des Staats: Begriff, I, 148, Beſtimmungen darüber, 149.
Intercalarfonds, II, 506.
Interpretation: ſ. Auslegung.
Invaliden-Corps, II, 690.
Irrenanſtalten: polizeiliche Unterſuchung der Einzuliefernden, II, 295; Einrichtung, 343.
Juden. Frühere Geſetzgebung, I, 516; itziges Staatsbürgerrecht, 521 und 528; Ergreifung eines Berufes, 522; Zeugnißfähigkeit, d.; Ortsbürgerrecht, 522 und 526; Beſchränkungen der Schacherjuden, 523; beſonders eingeſchärfte Verbindlichkeiten, 527; Armenverſorgung derſ., II, 366.
Judices in partibus, II, 494.
Judicium parium für Standesherren, ſ. Ebenbürtige.
Juſtiz, ſ. Rechtspflege.
Juſtiz-Kanzleien der Standesherren, I, 486.
Juſtiz-Miniſter, verantwortlich für die Ausübung des Abolitionsrechtes, I, 220.
Juſtiz-Miniſterium, Organiſation deſſelben im J. 1806, I, 26; Beſtimmung deſſ., II, 16.
Juſtiz-Prüfungs-Behörde, II, 19.
Juſtiz-Verfaſſung im Herzogthume, I, 14.

K.

Kabinet, geheimes, des Königes, Geſchäftskreis, II, 47.
Kabinets-Juſtiz, ſ. Rechtspflege.
Kameral-Aemter: Zahl und Geſchäftskreis, II, 45.
Kameralamtsbuchhalter, 45.
Kammergut. Geſchichte, I, 225; der oberſten Leitung des Königes unterworfen, 226; Aufſicht der St.Verſ., 636; Unveräußerlichkeit, 637; Beſtandtheile, 637, II, 785; Beſtimmung, I, 637; Verwaltung, I, 638, II, 737. Ertrag, II, 789.
Kammern, ſ. Stände-Verſammlung.
Kammerſchreibereigut, I, 5.
Kanzlei-Aſſiſtenten, II, 70.
Kanzler der Univerſität: Mitglied der St.Verſ., I, 554; Amt, 417.
Kanzliſten, II, 70.
Kapitalien-Steuer, Gegenſtand und Betrag, II, 847.
Kaplane, II, 502.
Kaſſen-Berichte, II, 894.
Kaſſeneingriff von Beamten, II, 105; Verfahren im Falle der Entdeckung, 896.
Kaſſen-Controle, II, 893.
Kaſſen-Sturz, II, 895.
Kataſter: Oberamts-, II, 828; Gemeinde-, daſ.; für die Grundſteuer insbeſondere: proviſoriſches, 837; definitives, daſ.
Katharinenſtift, II, 425.
Kaufmann, Zuziehung eines ſolchen zu Gericht bei Handelsſachen, II, 631.
Kinderinduſtrieſchulen, II, 398.
Kindsmord, II, 292.
Kirche. Chriſtliche: Begriffsbeſtimmung, I, 178, Note 1; Nothwendigkeit für den König ſich zu einer zu bekennen, 178; Folgen und Fälle der Nichtbekenntniß, 183. Verhältniß des Staates zur Kirche, II, 438. Lutheriſche K.: Verhält. zum Staate, II, 453; der König oberſter Bi-

ſchof, 455; Religions-Reverſalien, 456; Organiſation der pr. K., 460. Katholiſche K.: Geſchichte, 478; Verhältniß zum Staate, 481; Pabſt 483; Erzbiſchof, 485; Landesbiſchof, daſ.; äußere Organiſation, 493. Griechiſche K., 510. Jüdiſche K.: Oberbehörde, 515; Rabbinen, 516; Gottesdienſt, Fonds, daſ.
Kirchen: Rechtsgleichheit der drei in Deutſchland geſetzlichen, I, 372; Verhältniß der verſchiedenen zu einander, 449.
Kirchenconvent: als Ausſchuß und Stiftungsrath, II, 360; als Sittenpolizeibehörde, 434; Zuſammenſetzung, 435; Verfahren, daſ.
Kirchendiener: Stellung im Staate, II, 85; ſind den bürgerlichen Geſetzen unterworfen, 443; beſondere Privilegien derſelben, daſ.; Leiſtungen gegen den Staat, 444; in wie ferne wahlfähig für die St.Verf., I, 578.
Kirchengebet: für die Standesherren, I, 470; für die Ritterſchaft, 503.
Kirchliche Gemeinden, Bildung neuer, II, 451.
Kirchengut. Proteſtantiſches: Geſchichte, I, 24; II, 469; Betrag, 474; Note 1; rechtliche Entwicklung, 471; altwürtt., 472; neuw., 473. Katholiſches: Geſchichte, 504.
Kirchenpragmatik der oberrhein. Kirchenprovinz, II, 480.
Kirchenprovinz, oberrhein., II, 480.
Kirchenrath in Altw., I, 15.
Kirchenrath, katholiſcher: Perſonal, II, 35; Stellung deſſelben, 481.
Kirchenverfaſſung im Hrzgth., I, 14.
Kirchen- und Schulweſen, Miniſterium des, ob mit dem Miniſt. des Innern geſetzlich verbunden, II, 12, Note 2; Perſonal, 34.
Kleinkinderſchulen, 398.
König von Württemberg. Annahme dieſer Würde, I, 20; Titel, 118; Erwerbung eines fremden Staates, 154; Bedingungen der Thronbeſteigung, 156; Aufhören ihrer Erfüllung, 179. Erziehung eines minderjährigen Königs, 171. Rechte des Königs als Staatsoberhaupt. Allgemeine Grundſätze, 185; Heiligkeit und Unverletzbarkeit, 187; Antheil an der Geſetzgebung, 193; Vollziehung der Geſetze im allgemeinen, 205; Sorge für die Ertheilung der Gerechtigkeit, 212; Vollziehung der Polizeigeſetze, 222; Oberbefehl über das Kriegsheer, 229; Leitung der auswärtigen Angelegenheiten, 233; Recht des Kriegs und Friedens, 240, 244; Ehrenrechte, 247; Ertheilung des Adels, 252. Gründung und Vertheilung von Orden, 253; von Titeln, 253; Veränderung des Familien-Namens, 260; Recht auf die Civil-Liſte, 262; ſonſtige pekuniäre Rechte, 266; Oberaufſicht über die Mitglieder des k. Hauſes, 161, 269; Genuß des Hofkammergutes, 274. Privatrechte deſſelben, 277: Eherecht deſſelben, 279; väterliche Gewalt, 281.; Aufenthaltsfreiheit, 284.; Stellung als oberſter Lndesbiſchof, II, 455.
Königin, Rechtsverhältniſſe derſelben, I, 279.
Kornhandel in die Schweiz, II, 723.
Kornthal, politiſch-religiöſe Gemeinde daſelbſt, II, 511.
Körperliche Züchtigung, II, 259.
Krätze, II, 332.
Kramhandel, II, 586.
Krankheitsurſachen, Wegräumung örtlicher, II, 334.
Kreiſe, Eintheilung des Königreiches in, II, 55; Streit über die Nützlichkeit, 57.
Kreisbaurath, II, 601.
Kreisfinanzkammern, Geſchäftskreis und Perſonal, II, 44.
Kreisforſtrath, II, 814.
Kreisgerichtshöfe: Perſonal und Einrichtung, II, 18; Behörden der freiw. Gerichtsbarkeit, 232; der Civilrechtspflege, 239; in Eheſachen, 244; Strafrechtspflege, 249.

Kreismedicinalrath, II, 347.
Kreisregirungen: Geſchäftskreis und Perſonal, II, 29; insbeſondere medicinal-polizeiliche Geſchäfte, 347; practiſche Leitung des Straßenweſens, II, 600; dieſelben als Strafbehörden, 271.
Krieg: Recht des Königes Krieg zu erklären, I, 240; Beſchränkung durch den deutſchen Bund, 244.
Kriegsgericht, außerordentliches, II, 685.
Kriegskaſſenverwaltung, II. 39.
Kriegs-Miniſterium: Organiſation deſſ. im J. 1806, I, 26; im J. 1811, daſ.; itzige Einrichtung und Geſchäftskreis deſſelben, II, 38.
Kriegsrath in Altw., I, 16.
Kriegsrecht, II, 683.
Kriegsrechtliche Commiſſion, II, 683.
Kriegs-Weſen: im Herzogthum, I, 16; itzige Einrichtung, II, 658. S. auch Waffenpflicht; Auswahls-O; Heer.
Krondotation, I, 266.
Kunſt-Ausſtellung, II, 556.
Kunſtſchule in Stuttgart, II, 406.
Kunſt- und Münzſammlungen II, 426.
Kunſtzöglinge, Unterſtützung derſ., II, 427.
Kupplerwirthſchaften, II, 430.
Küchengefälle, Verwandlung der, II, 584.
Kurfürſt, Erhebung des Hzg. von W., I. 20.

L.

Lagerſtädte, II, 627.
Land W., ſ. Gebiet.
Landesbiſchof, katholiſcher: Verhältniß deſſ. zum Staate, II, 485; Gehalt und Wohnſitz, 494; Wahl, daſ.; Rechte, 495; Mitgl. der St. Verſ. I, 554.
Landes-Stammſchäferei, II, 351.
Landestrauer, I, 247.
Landesvermeſſung: Perſonal, II, 43; techniſche Ausführung, II, 840.
Landesverrath eines Beamten, II, 104.
Landfolge, II, 309.
Landgeſtüt, II, 550; Geſchäftskreis und Perſonal der L. G. Commiſſion, II, 31.
Land-Invaliden, II, 691.
Landjägercorps: Geſchichte, II, 303 Note 1; Organiſation, 301; Dienſt, daſ.; Befugniſſe, 302.
Landkapitels-Kämmerer, II, 501; Leſegeſellſchaft, 502; Conferenzen, daſ.
Landtage ſeit der itzigen Verfaſſung, Zahl und Geſchichte, I, 47.
Landtagsabſchiede im Herzogthum: Begriff derſ., I, 10; 58; Sammlung, 109.
Landſchaft, altwürttemb.: Zuſammenſetzung, I, 9; Zahl, daſ.; Rechte derſelben, 10.
Landſtraßen ſ. Staats-Heerſtraßen, Vicinalwege.
Landvogteien, I, 26, II, 56, Note 1.
Landwehr, II, 661.
Landwirthſchaftliche Feſte, II, 549; Inſtitut, 406; Vereine, 426.
Lateiniſche Schulen, II, 411.
Laudemien, Ablöſung derſelben, II, 528.
Leben der Staatsbürger, Sicherſtellung, II, 292.
Lebendig begraben, II, 292, 293.
Lebenslängliche Mitglieder der K. d. St.-H., I, 546.
Lebensmittel, geſunde Beſchaffenheit derſelben, II, 336.
Legitimation der St. Mitglieder, I, 594, 753.
Lehen: die Wiederverleihung heimgefallener, einem Reichsverweſer unterſagt, I, 308; dem Könige erlaubt, 638.
Lehengüter, zum Kammergute gehörig, II, 792.
Lehenherrlichkeit über ſtandesh. Beſitzungen, I, 470.
Lehenrath, Perſonal, II, 24.

Lehenweſen, dem Miniſt. der ausw. Angel. untergeordnet, II, 21.
Lehrlinge, II, 565.
Leibeigene, hatten Auswanderungserlaubniß, I, 6.
Leibeigenſchaft, aufgehoben, I, 340; Entſchädigung der Berechtigten, 341.
Leſefreiheit, I, 552.
Lichtkärze, II, 430.
Liebloſigkeiten, beſtimmte, verboten, II. 432.
Linealerbfolge, in W. eingeführt, I, 170.
Literatur der Quellen des württ. Staatsrechtes, I, 107.
Local-Statute, ob zuläſſig, II, 151, Note 5.
Lotto's und Lotterieen, II, 431.
Luſtſeuche, II, 333.
Lyceen, II, 412.

M.

Maaß und Gewicht: Eintheilung desſelben, II, 626; Lagerſtädte und Pfechtämter, 627; polizeiliche Controle, 628.
Märkte: Arten derſ., II, 615; Verleihung daſ.; Beſuchung der Märkte von Ausländern, 588.
Majeſtätsverbrechen, Begriff und Strafe desſelben, I, 191.
Malzaufſchlag, II, 864.
Markſteine, II, 297.
Matrikel, ſ. Adels-M.
Medicaſtriren, verboten, II, 321.
Medicinal-Collegium: Beſetzung, II, 30; Geſchäftskreis, 347.
Medicinal-Commiſſion im Kriegsminiſterium, II, 40.
Medicinal-Polizei, Begriff und Umfang, II, 315.
Meiſter, II, 565.
Militair, ſ. Heer und Kriegsweſen.
Militair-Diener, II, 86.
Militair-Freiheit der Studirenden, II, 419.
Militair-Geiſtliche, II, 468.
Militair-Juſtiz, ſ. Gerichtsbarkeit, militairiſche.
Militair-Penſionen: Grundſätze, II, 689; Betrag, 690.
Militair-Pflicht, ſ. Waffendienſt.
Militairpflichtige, Beſchränkung des Auswanderungsrechtes, I, 385.
Militair-Straßen, öſterreichiſche und bairiſche, II, 732.
Minderjährige, Beſchränkung des Auswanderungsrechts, I, 385.
Minderjährigkeit des Königs, Grund zur Reichsverweſung I, 288.
Mineralquellen, II, 329.
Miniſter: Stellung derſelben in W., II, 9, Gehalt, 15, Note 11; Verkehr mit der St.Verſ., I, 702; vor dem Staatsgerichtshofe verantwortlich, 767, 774.
Miniſterien: keine in Altw., I, 13; Entſtehung derſelben in W., 25; Zahl während der J. 1806—16, daſ.; gegenwärtig, II, 9.
Miniſterial-Kaſſen, II, 761.
Miniſterialräthe, II, 10.
Miniſter-Reſidenten, ſ. diplomatiſche Agenten.
Mißhandlung von Thieren, II, 432.
Mitgabe der Prinzeſſinnen, I. 451.
Mitglied einer ſtandesherrl. Familie, I, 474; einer ritterſchaftlichen, 502.
Mittelſtellen, als Strafbehörden, II, 272.
Mömpelgard, I, 4, 21.
Monarchie, Zeit der unbeſchränkten in W., I, 22.
Monopole: Verbot derſelben im Herzogthum, I, 6; gegenwärtig, 408; Erfindungsprivilegien, 409.
Motionen, ſ. Anträge.
Münſinger Vertrag, I. 56.
Münze: ausſchließendes Recht des Staates, II, 618; Münzfuß, 621; polizeiliche Maaßregeln, 622; Münzconventionen von 1838 und 39.
Müſſiggang, verboten, II, 432.
Mutter, eines minderjähr. Königs: Recht derſ. auf die Reichsverweſung, I, 296; auf die Erziehung des Königs, 304.

N.

Nachbarſchafts=Wege, II, 597.
Nachdruck, Verbot deſſ., II, 480.
Nachſteuer, I, 487.
Nationalfarbe, I, 147.
Naturalienſammlungen, öffentliche, II, 425.
Naturerzeugniſſe, Handel mit denſ., II, 584.
Nebennutzungen ſ. Waldbenützungen.
Nervenfieber, II, 334.
Neu=Württemberg, Verfaſſung und Verwaltung deſſelben, I, 21.
Niederlegung des Amtes, freiwillige, II, 133.
Normal=Erlaſſe: Begriffsbeſtimmung, I, 69; in wie ferne Rechte daraus entſtehen, 74, Note 10.
Normal=Etats, I, 207.
Normalgehalt der Beamten, II, 115.
Notare, II, 231.
Notariats=Sporteln, II, 872.
Nothfälle, Recht des Königes vorläufige Vorkehrungen zu treffen, I, 199.
Novalzehenten, II, 825.
Nürnberger Vertrag, I, 56.
Nuntius, II, 485.
Nutzungsplane für die Staatswaldungen, II, 798.

O.

Oberämter: Geſchäftskreis und Beſetzung, II, 24; Strafgewalt, 270; mediciniſch=polizeiliche Geſchäfte, 349; Aufſicht auf die Heerſtraßen, 601.
Oberämter, gemeinſchaftliche, Geſchäfte derſelben, II, 445.
Oberamtsactuare, II, 29.
Oberamtsarzt, Geſchäftskreis, II, 349.
Oberamtsbezirke: Abgeordnete derſ. z. St.Verſ., I, 555; Wahlordnung, 587.
Oberamtsgerichte: Zahl und Beſetzung, II, 19; Behörden der freiw. Gerichtsbarkeit, 231; der ſtreitig. Civil=Gerichtsbarkeit, 238; der Strafrechtspflege, 248.
Oberamtsgerichte gemeinſchaftliche, Geſchäfte derſelben, II, 244, 446.
Oberaufſichtsrecht des Königes: im Allgemeinen, I, 206; über die Gerichte, 214.
Oberförſter, ſ. Forſtämter.
Oberhofbeamte, I, 248.
Oberhofrath, Competenz deſſelben, I, 250, II, 268.
Oberkirchenbehörde, israelitiſche, II, 515.
Oberkriegsgericht, Perſonal, II, 39.
Oberrechnungskammer: Perſonal, II, 42; Geſchäftskreis, 840.
Oberregirung, II, 28.
Oberrekrutirungsrath, Perſonal, II, 40.
Obertribunal: Perſonal und Eintheilung, II, 18; Behörde der freiw. Gerichtsbarkeit, 233; für die ſtreit. Civil=Gerichtsbarkeit, 240; für die Strafgerichtsbarkeit, 250; für Eheſachen, 245; das O.T. als O.Appell. Gericht für die Hohenzoll. Fürſtenthümer, 732.
Obmann des Bürger=A., II, 200.
Obrigkeitliche Rechte, Natur und Ertrag, II, 825.
Obſtbaumzucht, II, 541.
Obſtmoſt, Beſteuerung, II, 861.
Octroi=Gebühren, den Gemeinden erlaubt, II, 181.
Oeffentlichkeit der ſtänd. Geſchäfte, ſ. Publicität.
Oeſterreichiſche Anwartſchaft auf W., erloſchen durch den Preßburger Frieden, I, 168, Note 18.
Orden. Gründung und Vertheilung durch den König, I, 253; Bewilligung zur Annahme fremder, 254; Orden der w. Krone, 254; Militair=Verdienſt=Orden, daſ.; Friedrichs=Orden, 256; Dekoration der Gutsbeſitzer, daſ.; die Errichtung und Verleihung von Orden iſt einem Reichsverweſer unterſagt, 301.
Ordnungs= und Taxations=Regi=

ſter bei den Staatswaldungen, II, 798.
Ortsarmenkaſſe, Einkommen und Verwendung, II, 363.
Ortsvorſteher, ſ. Schultheiß.

P.

Pabſt: Unterhandl. über Gründung einer württ. kath. Kirche, II, 479; Verhältniß zum württ. Staate, 483.
Päſſe, II, 281.
Paragien, Verbot derſelben, I, 5, 443.
Parzellen einer Gemeinde, II, 185.
Patrimonialbeamte der Standesherren, I, 489.
Patrimonial-Forſtgerichtsbarkeit: der Standesherrn, I, 489; der Ritterſchaft, 510.
Patrimonial-Gerichtsbarkeit: der Standesherren, I, 484; der Ritterſchaft, 509; den Juden unterſagt, 526.
Patrimonial-Polizeiverwaltung: der Standesherren, I, 487; der Ritterſchaft, 510; den Juden unterſagt, 526.
Patente ſ. Erfindungs-P. und Einführungs-P.
Patronatpfarreien, proteſtantiſche, II, 461; katholiſche, 502.
Patronat-Rechte: den Juden unterſagt, I, 526; gegenſeitige Aufhebung derſ. gegen Baiern und Baden, II, 713.
Penſionen: Betrag, II, 766; Beſteurung derſelben, II, 848.
Penſionirung eines Beamten, II, 129, 135; ſeiner hinterlaſſenen Familie, 139. S. Militair-P.
Perſon, Schutz der, I, 339.
Perſonal-Adel, ſ. Adel, perſönlicher.
Petitionsrecht: der St.Verf., I, 691; der Bürger, 425.
Pfandhülfsbeamte, II, 231.
Pfarrer: proteſtantiſche: Geſchäftskreis, II, 468; katholiſche: Ernennung, 502; Geſchäfte, daſ.
Pfechtämter, II, 627.
Pferdezucht, Verbeſſerung, II, 550.
Philologiſche Prüfungnn zum Bezuge der Univerſität, II, 418.
Pocken, II, 334.
Polizei: zum Geſchäftskreiſe des Miniſt. des Innern gehörig, II, 28; Allgemeines, 275; Eintheilung in höhere und niedere, I, 492, Note 11.
Polizei-Geſetze, Recht des Königs hinſichtlich ihrer Vollziehung, I, 222.
Polizeiliche Aufſicht, Stellung unter, II, 259.
Polizei-Miniſterium, im J. 1812, I, 28.
Polizei-Stellen, Strafgewalt, II, 270.
Polizei, Verwaltung im Herzogthum, I, 14.
Polytechniſches Inſtitut, II, 405.
Poſt. Geſchichte, II, 606; nutzbares Eigenthum des Fürſten von Taxis, 607; Aufſichtsbehörde, daſ.; Rechte des Staates, 608; Lehencanon, daſ.; monopoliſtiſche Rechte der Poſt, 609; Gen.-Direction der Poſten, 30.
Präſident der erſten Kammer: Ernennung, I, 710; Rechte, daſ.; der K. d. A., Wahl, 719; Rechte, daſ.; Verantwortlichkeit vor den Staats-G.H., 783.
Präſidenten der Collegien ſ. Vorſtand.
Prälaten im Herzogthum, Landſchaftsmitglieder, I, 9; ſ. übrigens Generalſuperintendenten.
Preßburger Friede, I, 62.
Preßfreiheit, I, 358; württemb. Geſetzgebung, 359; des deutſchen Bundes, 361.
Preiſe: akademiſche, II, 419; auf Erfindungen, 556.
Primair-Kataſter-Bureau, Perſonal, II, 43.
Primogenitur, im württ. Regentenhauſe eingeführt, I, 170.
Prinzen vom Hauſe, Mitglieder der erſten Kammer, I, 545.

S. im Uebrigen Agnaten; Familie, königl.
Privaten, Verkehr mit der St.Verſ., I, 704.
Privatdienſtherrſchaft, Begriff, I, 563.
Privathandlungen, ob vom Staats-G.-H. zu richten, I, 769.
Privatrechte dürfen vor dem Richter vertheidigt werden, I, 394; gegen Entſchädigung abzutreten, 397.
Privat-Unterrichtsanſtalten, 389.
Privilegium de non evocando, I, 3, 56, de non appellando, 4; ſ. auch Monopol.
Procuratoren, II, 263.
Protocolle der St.Verſ., als doctrinelles Auslegungsmittel, I, 101; zu veröffentlichen, 715, 722.
Provinzial-Synoden, II, 494.
Prüfungen der Candidaten zum Staatsdienſte, II, 91.
Publication, ſ. Bekanntmachung.
Pupillen-Senate der K. G. H., II, 232; des Obertrib., 233.

Q.

Quartierlaſt, II, 676; Befreiung der Standesherren, I, 479; der Ritterſchaft, II, 677
Quellen des württ. Staatsrechtes. Geſchriebenes Recht: aus der Zeit des Herzogthums, I, 55; aus der Zeit der abſoluten Monarchie, 62; ſeit Einführung der Verfaſſung, 65. Ungeſchriebenes Recht, 75. Verhältniß der Rechtsquellen zu einander, 90. Literatur der Rechtsquellen, 107.
Quiescenzgehalte, Betrag, I, 766.
Quiescirung eines Beamten, II, 129.

R.

Rabbiner, ſ. Kirche, jüdiſche.
Räthe der Collegien, II, 68.
Rang, völkerrechtlicher, des Königreiches, I, 147.
Rangordnung: im Allgemeinen, I, 260; der Behörden, II, 75; der Kirchen, II, 451.
Rathſchreiber, II, 192.
Ratification der Unterhandlungen mit ausw. Staaten, I, 237.
Real-Anſtalten, ſ. Gewerbeſchulen.
Real-Gemeinde-Rechte, II, 179.
Real-Gerechtigkeiten, aufgehoben, II, 566.
Real-Laſten, Abzug derſelben bei der Grundſteuer, II, 839.
Real-Syſtem der Staats-Verwaltung, II, 8.
Rechenſchafts-Bericht des ſt. Ausſchuſſes, I, 754.
Rechnung: Begriff und Zweck, II, 884; Rubriken, daſ.
Rechnungs-Abhör, II, 890.
Rechnungs-Abſchluß, II, 888.
Rechnungs-Juſtification, II, 891.
Rechnungs-Prüfung, II, 891.
Rechnungs-Receß, II, 891.
Rechnungstermin, II, 754, Note 3.
Rechtsconſulenten, II, 263.
Rechte, Sicherſtellung wohlerworbene, I, 392.
Rechtsmittel, I, 417.
Rechtspflege. Organiſation derſ. in AltW., I, 14. Allgemeine Grundſätze, II, 223. Unabhängigkeit derſelben, I, 212; II, 224; über Collegialität und Inſtanzenfolge bei den Gerichten, 223; Recht des Bürgers auf den ordentlichen Richter, I, 342; Oberaufſichtsrecht des Königes, 214; Begnadigungs- und Abolitions-Recht deſſelben, 208. S. Gerichtsbarkeit.
Rechtspolizei, Begriff, II, 277.
Rechtsquellen, ſ. Quellen.
Rechtstitel, beſonderer, I, 394.
Recognitionsgeld: des abweſenden Ortsbürgers, II, 180; Verluſt des Bürgerrechts durch Nichtbezahlung, 169; der Wirthe, 863.
Recurs: gerichtlicher, I, 418; außergerichtlicher, daſ.; Adminiſtrativ-, 419.
Rede-Freiheit, I, 352.
Referendaire, II, 70.

Regalien, II, 825.
Regirung, Recht auf dieſelbe, ſ. König.
Regirungsblatt: Errichtung und Zweck deſſelben, I, 63; Redactionsbehörde, II, 20.
Regirungs-Collegium in Alt W., I, 14.
Regirungs-Commiſſaire bei der St. Verſ., I, 702.
Regiſtraturen der Behörden, II, 69.
Regredienterbe, in W. nicht zuläſſig, I, 166, Note 14.
Reichsdeputations-Hauptreceß, ſeine Wichtigkeit für Württ., I, 56.
Reichsgeſetze als Rechtsquellen für W., I, 55.
Reichsverweſung. Fälle derſelb., I, 287; ordentliche, 288; außerordentliche, 289; Verfahren im letztern Falle, 290. Befugniſſe des Reichsverweſers: rückſichtlich der Regirung, 299; der Erziehung des Königs, 303; pekuniäre Rechte des Reichsverweſers, 305. Vorübergehende Stellvertretung des Königs, 307.
Reichsſturmfahne, I, 4.
Reiſe-Unterſtützung, II, 427.
Rekrutirung ſ. Auswahl-Ordnung.
Religionsedict, II, 449.
Religionsfreiheit, ſ. Gewiſſensfreiheit.
Religions-Reverſalien, II, 456.
Remotion, ſ. Zurückſetzung.
Renten, Betrag, II, 766.
Rentkammer, I, 15.
Repreſſalien gegen ausw. Staaten, I, 240.
Requiſitionen fremder Staaten in Straffachen, II, 701; in Civilſachen, 706.
Reſervefonds, Betrag, II, 769.
Reſt, einer Rechnung, II, 886.
Reſtſetzung, II, 105.
Reſtverwaltung, II, 876.
Restitutio in integrum, ſ. Wiedereinſetzung.
Retorſionen gegen ausw. Staaten, I, 239.
Rettungsanſtalten für Verunglückte, II, 351.
Rettungskrieg, Begriff, I, 11.
Reviere, ſ. Förſter.
Reviſion: als Rechtsmittel gegen ein Urtheil des Staats-Ger.-Hofes, I, 815; der Rechnungen, II, 891.
Reviſionsgericht, II, 684.
Reviſorat, II, 891.
Rheinbundes-Acte, Wichtigkeit für W., I, 62.
Richter, der ordentliche, I, 342; nie zu entlaſſen, II, 125.
Rindviehzucht, Verbeſſerung, II, 552.
Ritterorden, ſ. Orden.
Rittergut, Begriff, I, 501.
Rittergutsbeſitzer, Recht zu fremdem Staatsbürgerrecht, I. 314; 507.
Ritterſchaft: Geſchichte derſ. in W., I, 496; Begriff, 500; perſönliche Rechte, 503; ſtaatsbürgerliche, 506; Patrimonialrechte, 509; die ritterſchaftl. Korporationen, 512; Theilnahme an der St.Verſ. 551, 584; Beſchränkung ihres Waldeigenthums, II, 545.
Rohheiten, beſtimmte verboten, II, 432.
Römiſche Curie, ſ. Pabſt.
Rug-Gerichte, II, 207.
Ruhegehalt der Geiſtlichen, II, 444.
Ruhende Stimmen in der K. d. St.H., I, 553, Note 10.

S.

Salinen, II, 820.
Salzhandel: Freiheit deſſelben im Herzogthum, I, 6; itziges Staats-Monopol deſſelben, II, 820: Direct. deſſelben in der Schweiz, 42.
Schafweidegerechtigkeit, ſ. Weide-Servituten.
Schafzucht, Verbeſſerung, II, 551.
Schacher-Handel, rechtliche Nachtheile des Betriebes, I, 523.

Scheintodte, ſ. lebendig begraben werden.
Schiedsgericht des deutſchen Bundes: Begriff, I, 828; Anwendungsfälle, 105.
Schießgewehr, ſ. Waffen.
Schiffahrt, Förderung derſ., II, 603.
Schloßhauptmannſchaft in Ludwigsburg, II, 42.
Schreibtiſch bei den Collegien, II, 70.
Schulden auf dem Privatvermögen eines Königs, I, 283; einer Gemeinde, II, 206.
Schul-Diener, II, 85.
Schule, ſ. Volksſchulen; Gewerbeſchulen; gelehrte Schulen.
Schulmeiſter, ſ. Volksſchule.
Schultheiß, II, 190.
Schutz, beſonderer: für den König, I, 190; für die Beamten, II, 107.
Schutzpocken, II, 334.
Schutzrecht des Staates gegen die Kirche, II, 441, 482.
Schwäbiſcher Kreis, I, 4, 20.
Schwangerſchaft, Verheimlichung, II, 292.
Sclave, in W. frei, I, 346, Note 5.
Scortationen, II, 430.
Secretaire: der K. der St.-H., I, 711; der K. d. A., 720.
Secretariat der Behörden, II, 69.
Secte, ſ. chriſtliche Kirche.
Selbſt-Verwaltung der Staatsgüter, II, 790.
Seminarien: biſchöfliches, II, 551; proteſtantiſche, 412; katholiſche, 413; philologiſches, 420; Reallehrer-S., daſ.
Sicherſtellung des Staates, Grund zu einer außerord. Maaßregel des Königs, I, 199.
Sitten-Polizei: allgemeine Grundſätze, II, 428; verbotene unſittl. Handlungen, 430; Behörden, 434.
Sitzungen, gemeinſchaftliche beider Kammern, I, 541, 703; der K. d. A., öffentlich, 722.
Soll, einer Rechnung, II, 885.
Sonntagsſchulen, für die confirm. Jugend, II, 397; für Handwerker, 406.
Sparkaſſe, II, 369.
Special-Etats: Eintheilung, II, 749; Vorſchriften für die Ausgaben-Etats, 750; die Einnahmen-Etats, daſ.
Specialität der Etats, II, 758.
Specialſuperintendenten, ſ. Dekane, proteſt.
Sporteln: Betrag und Gegenſtand, II, 870.
Staats-Angehörige, in Beziehung auf Vaganten, II, 708.
Staats-Ausgaben. Verwilligung derſ. durch die St.Verſ., I, 624; Leiſtung, Sache der Finanz-Verw., II, 737; wann nicht erlaubt, 757; werden auf Rechnung der Staatshauptkaſſe geleiſtet, II, 761; Decretur nothwendig, daſ.; Leiſtung von der richtigen Kaſſe, 762; Verzeichniß der ſämmtl. Staatsausgaben, 765.
Staatsbürger, württ.: Begriffsbeſtimmung, I, 312; Arten derſelben, 432.
Staatsbürgerrecht, allgemeines. Begriff derſelben, I, 312; Unverträglichkeit mit einem auswärtigen, 314; Vorbehalt deſſelben, daſ.; Erwerbung, durch Geburt, 317; durch Aufnahme, 318; Verluſt, 321; einzelne unter dem allg. Staatsbürgerrecht begriffene Rechte, 323.
Staatsdiener. Geſchichte der württ. Geſetzgebung, II, 81; Claſſen der öffentl. Diener, 84; Abtheilung in Staatsdiener i. e. Sinne und in niedere öffentl. Diener, 87; Bedingungen und Formen der Dienſtübertragung, 90. Verbindlichkeiten des Dieners gegen den Staat: Gehorſam, 103; Treue, 104; namentlich in Geldſachen, 106; Amts-Verſchwiegenheit, 105; Vermeidung eines Mißbrauches der Amtsgewalt, 106; Fleiß, 107. Beſondere Verpflichtungen beſtimmter Beamter, 109. Verantwortlichkeit vor dem Staatsgerichtshofe, I, 767, 775; Beſchränkung in gewiſſen Privat-

rechten, II, 109; paſſive Wahlfähigkeit derſelben, I, 572. Verbindlichkeiten des Staates gegen die Diener: Gehalt, II, 114; Titel, 117; beſonderer Schutz, daſ.; beſond. Privilegien, 118; Recht des Dieners auf Beibehaltung des Amtes, 122; Recht des Dieners ſein Amt niederzulegen, 133; namentlich Penſionirung, 135; Rechte der hinterlaſſenen Familie, 138.
Staatsdomainen, ſ. Kammergut.
Staats-Einnahme, ſ. Einnahme.
Staatsgerichtshof. Zweck deſſelben, I, 764; Competenz über Perſonen, 766; über Handlungen, 767; Zuſammenſetzung, 792; Einberufung u. Auflöſung, 798; Anklagerecht, 800; Geſchäftsordnung u. Verfahren, 802; Strafbefugniß, 808; Rechtsmittel gegen ſeine Ausſprüche, 813; Vollziehung, 818.
Staats-Hauptkaſſe: nimmt alle Staats-Einnahmen auf, II, 739; Schuld derſelben, 776; Verwaltungs-Perſonal, 42.
Staatsheerſtraßen: Begriff, II, 591; Schuldigkeiten der Gemeinden, 592; materielle Vorſchriften, 593.
Staats-Miniſterium, I, 25.
Staats-Rath, I, 25.
Staatsrecht, philoſophiſches, als Rechtsquelle, I, 87; anderer repräſ. Staaten, als Hülfsmittel, 133.
Staatsſchuld: Betrag derſelben im Herzogthum, I, 20, Note 23; Arten derſ., II, 775; Geſchichte 776; Form der Schuldſcheine, 777; Verzinſung, 780; Rückzahlung, 781; Aufkündigungsrecht der Gläubiger, 782; Verwaltung und Gewährleiſtung der Stände-Verſammlung I, 650, 752.
Staatsſchuldenzahlungskaſſe, II, 54.
Staatsſecretair, II, 48, 51.
Staatsſtipendium anſtatt des Freitiſches, II, 419.
Staats-Verträge, ſ. Verträge.
Stadt, rechtlicher Begriff, II, 185.
Stadtſchultheiß, II, 190.
Städte, gute, Antheil an der St.Verſ., I, 554; Wahlordnung, 587.
Stände-Mitglieder: geſetzl. Eigenſchaften derſelben, I, 360; Pflicht zu erſcheinen, 595; perſönliche Rechte derſelben, 608; Geldentſchädigung, 611; verantwortlich vor dem Staatsgerichtshof, 767, 781.
Stände-Verſammlung. Begriff und Zwecke derſelben, I, 531. Abtheilung in zwei Kammern, 439; Ausnahme von dieſer Trennung, 540; Kammer der Standesherren, 545; Kammer der Abg., 554; Einberufung der Verſ., 592; Eröffnung, 594; Vertagung, 596; Entlaſſung, 597; Auflöſung, 598; innere Polizei gegen ihre Mitglieder, 611. Rechte der St.Verſammlung: Geſetzgebung, 197, 617; Verwilligung der Staatsausgaben, I, 624; Aufſicht über das Kammergut, 636; Steuerverwilligung, 643; Staatsſchulden-Verwaltung, 650; Dienſtmannſchaft-Bewilligung, 670; äußere Staats-Verhältniſſe, 673; zum deutſchen Bunde insbeſondere, 676; Anklagerecht, 687; Petitionsrecht, 691; Beſchwerdeführung bei ihr, 420; außerord. Rechte, 692; Entſcheidung über den Fall einer außerordentlichen Reichsverweſung, 291. Dauer der ſtänd. Beſchlüſſe, 728; Geſchäftsordnung, 695; Verkehr mit dem Könige, 700; mit den Staatsbehörden, 702; mit Privaten, 704; Verkehr beider Kammern mit einander, 709; eigenthümliche Geſchäftsbehandlung in Finanzſachen, 656; mit Privaten, 581. Kanzleibeamte der Stände-Verſ., 725. Ausſchuß, ſ. Ausſchuß; Suſtentationskaſſe, 758.
Ständeverſammlung, außerordentliche: Fälle einer ſolchen, I, 593; Rechte derſelben, daſ.; Bitte des Ausſchuſſes um Einberufung, 750.

Stand, freie Wahl deſſelben, I, 406.
Standeserhöhungen: dem Reichsverweſer unterſagt, I, 301; dem Miniſter der ausw. Angelegenh. untergeordnet, II, 23.
Standesherrliche Gemeinſchaften, I, 545.
Standesherren. Geſchichte derſelben in W., I, 455; Begriffsbeſtimmung, 468; perſönliche Vorrechte, 470; ſtaatsbürgerliche Verhältniſſe, 477; Patrimonialrechte, 485; Beſchränkung ihres Waldeigenthumes, II, 544. Kammer der: Beſtandtheile, I, 545; Geſchäfts-Ordn., 709; Eröffnung, daſ.; Legitimation der Mitglieder, daſ.; Vorſtand, daſ.; Secretariat, 711; Sitz- u. Stimm-Ordnung, 701; Geſchäfts-Behandlung, 792; Publicität der Geſchäfte, 715.
Standrecht, II, 684.
Statiſtik, Hülfsmittel für das öffentl. Recht, I, 131.
Statiſtiſch-topograph. Bureau, II, 42.
Stellvertretung des Königs, ſ. Reichsverweſung; eines Mitglieds der K. d. St.-H., I, 547.
Stempel, II, 873.
Sterbe-Nachgehalt, II, 139.
Steuer. Verwilligungsrecht der St.Verf., I, 613; Ausnahmen, daſ.; Umlegung der St., 546; Aufhebung einer Steuer durch den König, 227; Einzug derſ., Sache der Finanz-Verw., II, 737. Arten derſelben: directe, ordentliche, 827; Ergänzungs-Steuern, 847; indirecte Steuern, 850.
Steuer-Aufſeher, II, 867.
Steuer-Collegium, II, 43.
Steuer-Privilegium, I, 337, 478, 507, 829.
Steuerſatz II, 828.
Steuer-Verweigerung, I, 628.
Steuerverwilligungen: im Herzogthum, I, 10; nach der itzigen Verfaſſung, 643.
Stiftungen: Arten derſelben, II, 355; Verwendung ihres Einkommens, 556; Verwaltung, 359; Beſchränkung ihres Waldeigenthums, 545.
Stiftungsrath, dem Miniſt. des Innern untergeordnet, II, 29; Beſetznng und Geſchäftskreis, 359.
Stimmübertragung in der Kammer d. St.-H. I, 465.
Stolgebühren, Aufhebung derſ. gegenüber von Baiern, II, 713.
Strafanſtalten-Collegium, II, 19.
Strafarten, II, 254.
Strafen, nur die geſetzlichen erlaubt, I, 344.
Strafloſigkeit des Königs, I, 187; des Reichsverweſers, 300; des Staatsbürgers im Falle erlaubten Ungehorſams und Widerſtandes, I, 327.
Strafmilderung, ſ. Begnadigung.
Strafrechtspflege, II, 248; der Verwaltungsſtellen, 269.
Straf-Urtheil: gültig ohne königl. Beſtätigung, I, 213; zur Begnadigung vorzulegen, 219.
Straßen-Bau-Inſpectionen, II, 30, 601.
Streife, II, 309.
Studienrath, Perſonal und Geſchäftskreis, II, 35.
Stuttgart, wiefern Hauptſtadt, I, 286.
Stuttgarter Vertrag, I, 57.
Suſpenſion vom Amte, II, 226.
Suſtentation des Reichsverweſers, I, 305; der übrigen Agnaten, 445.
Suſtentations-Kaſſe, I, 758; Betrag, II, 769.
Synodal-Conferenzen, II, 494.
Synodal-Gericht, ſ. judices in partibus.
Synode: in AltW., I, 15; Perſonal, II, 34; Geſchäftskreis, 462; Receſſe derſ., daſ.

T.

Tagbuch eines Rechnungsbeamten, II, 888.
Tages-Ordnung: in der K. der

St.H., I, 711; in der K. der A., 720.
Taubſtummenanſtalten, II, 369.
Taxationsregiſter der Staatswaldungen, II, 798.
Teſtamente der Herzoge, I, 57.
Theilgebühren: Ablöſung derſ., II, 530; zum Kammergut gehörige, 790.
Theurungs-Polizei, II, 377.
Thierärzte: Prüfungen derſelben, II, 650; Rechte der übrigen Bürger, daſ.
Thierarzneiſchule, II, 406.
Thiere, ſchädliche, Schutz gegen, II, 654.
Thierkrankheiten, anſteckende, Anſtalten dagegen, II, 651.
Thronentſagung eines Königs, ſ. Entſagung.
Tilgungsfonds der Staatsſchuld, II, 781.
Tiſchtitel, II, 506.
Titel; Verleihung durch den König, I, 258; Recht auf denſelben, II, 117.
Todesſtrafe, II, 254.
Torfinſpectionen, II, 45.
Trauergeläute: für die Standesherren, I, 470; für die Ritterſchaft, 503.
Trödelhandel, II, 587.
Truche, geheime, I, 18, Note 15.
Tübinger Vertrag, I, 5, 142.
Tutelar-Rath, I, 14.

U.

Uebertritt von einer Kirche zur andern, II, 449.
Umgeld, II, 864; U.Commiſſaire, 43, 867.
Unentgeldlichkeit der Verwaltung, II, 80.
Unfähigkeit zur Selbſtregirung: geiſtige und körperliche, Grund zur Reichsverweſung, I, 289.
Ungehorſam, negativer, wann erlaubt, I, 327.
Ungeſchriebenes Recht, I, 75.
Unglücksfälle, Vermeidung derſ., II, 336, 351.
Univerſität: II, 416; Organiſation, daſ.; ökonomiſche Verhältniſſe, 417; Privilegien, 418.
Unter-Amt, gemeinſchaftliches: Geſchäfte deſſelb., II, 244, 445.
Unterpfandsbehörde, II, 230.
Unterrichts-Polizei, allgemeine Grundſätze, II. 386.
Unterſuchung, Befangene in einer, dürfen nicht auswandern, I, 386.
Unterthanen, Rechte derſ. im Herzogthum, I, 5; in der unbeſchr. Monarchie, 23; ſ. im Uebrigen Staatsbürger.
Untheilbarkeit des Staates: Begriff, I, 148; Beſtimmungen darüber, 149.
Unverletzlichkeit der Perſon: des Königs, I, 187; des Reichsverweſers, Gründe für dieſelbe, 300.
Unzünftige Gewerbe, II, 572.
Urkunde des Königs über Beſchwörung der Verfaſſung, I, 172.
Urlaub der Beamten, II, 108.

V.

Vaganten: Maaßregeln gegen dieſ., II, 284; Fixirung derſelb., 285; Vertrag mit Baiern, u. ſ. w., über die Beibehaltung der dem eignen Staate angehörigen Vaganten und über beſtimmte Ueberlieferung der andern, II, 708; Erziehungsanſtalt für Kinder von V., 369.
Vaterlandskunde, Verein für, II, 426.
Verantwortlichkeit der Beamten, im Herzogthum, I, 11; nach der itzigen Verfaſſung, 687, 774.
Verbindungen, verbotene akadem., II, 95.
Verbrechen, im Auslande begangen, II, 695.
Verehelichung eines Beamten, II, 109; Nachweis der Nahrungsfähigkeit, 175.
Vereine, ſ. Aſſociationsrecht.
Verfaſſung. Altwürtt., I, 4; Aufhebung derſ., 22. Dem ganzen Lande, auch neuen Erwerbungen

gemeinſchaftlich, I, 149, 153; Eid auf dieſelbe durch den Thronfolger, I, 171; Angriffe auf dieſelbe vom Staats-G.-H. zu richten, 767; Garantie des deutſchen Bundes, 823.

Verfaſſungs-Entwurf: König Friederichs vom 15ten März 1815, I, 31, 36, Note 7; landſtändiſcher, 34, 38, Note 13; königlicher vom 3ten März 1817, 41, 44, Note 2.

Verfaſſungsſtreit von 1815—1819; Geſchichte deſſelben, I, 30.

Verfaſſungs-Urkunde von 1819, Zuſtandekommen derſelben, I, 42; ſtaatsrechtlicher Charakter derſelben, 66; Auslegung 92.

Verfügungen: Begriffsbeſtimmung, I, 69; Verhältniß derſelben zu anderen Rechtsquellen: zu Geſetzen und Verordnungen, 91; zu Gewohnheitsrechten, 93.

Vergleiche, fürſtbrüderliche, I, 57.

Verhaftung, Schutz gegen ungeſetzliche, I, 342; der Ständemitglieder, 608.

Verläumdung, Anklagegrund gegen ein St.Mitglied, I, 610.

Verluſt der Ehren- und Dienſtrechte, II, 124, 257.

Verordnungen: Begriffsbeſtimmung, Verhältniſſe zum Geſetze und Arten, I, 67; zur Verfaſſung, 91; zum Geſetze, 95; Recht des Königes, dieſelben zu erlaſſen, 198; Vollziehung derſ., 205.

Verordnungs-Gewohnheit, I, 80.

Vermögensſtrafen, ſ. Geldſtrafe.

Verpachtung der Staatsgüter, II, 789.

Verrechnung des Staatseinkommens, Sache der Finanz-Verw., II, 737.

Verſammlungen, wann erlaubt, I, 353.

Verſetzung eines Staatsdieners, II, 127.

Verſteigerung des Holzes in den Staatswaldungen, II, 804.

Verträge mit auswärt. Staaten. Rechte des Königs, I, 236; Einwillig. der St.Verſ. I, 674; Einzelne Verträge:

Ueber Juſtizgegenſtände, II, 698: Ueber Strafrechtspflege: Auslieferung der Verbrecher, 698; der Zolldefraudanten, daſ.; Beſtrafung der im Auslande ſich vergehenden eigenen Unterthanen, 700; Vollziehung der Criminal-Urtheile, daſ.; Requiſitionen in Strafſachen, 701. Ueber Civilrechtspflege: Gerichtſtand der Parteien, 704; Vollſtreckbarkeit der Civil-Urtheile, 705; Gantverfahren, daſ.; Vormundſchaften, 706; Requiſitionen in Civilſachen, daſ.; über gegenſeitige Zulaſſung von Advocaten und Beitreibung ihrer Deſerviten, daſ. Ueber Widdern, daſ.

Ueber polizeil. Gegenſtände, II, 708: Vaganten, daſ.; gegenſeitige ärztliche Behandlung erkrankter Unterthanen, 710; Schulbeſuch, daſ.; Mittheilung von Todtenſcheinen, daſ.; Befugniſſe der Landjäger, daſ.; Münzconventionen, 711; Brandverſicherungs-Anſtalt, daſ.

Ueber kirchliche Angelegenheiten, II, 713: gegenſeitige Aufhebung der Patronatrechte, daſ.; ungeſtörter Genuß der Stiftungen, daſ.; Aufhebung der Stolgebühren für fremde Leichen, daſ.

Ueber Finanzgegenſtände: 27 einzelne Verträge, II, 714 fg.

Ueber Handel, II, 719: deutſcher Zollverein, 720; mit der Schweiz, 723; mit Baiern, 725; mit Baden, 725; mit den Niederlanden, daſ.

Ueber Militair-Gegenſtände, II, 727: Auslieferung von Ausreißern, daſ.; Aushebung in Widdern, 728; Organiſation des achten Armeekorps, daſ.

Ueber Staatsdienſtbarkeiten, II, 730: active: wegen des Zollvereines, 731; wegen des Salzverkaufes, 732; paſſive: wegen des Obertribunals, daſ.; wegen Militairſtraßen, daſ.

Vertragsmäß. Abſchluß der V.U., Nutzen, I, 71, Note 4.
Verwaltung des Herzogthums, I, 13; der unbeſchr. Monarchie, 24.
Verwaltungs-Actuar, II, 205.
Verwaltungs-Edict, II, 151, Note 3.
Verwaltungsräthe der Strafanſtalten, II, 257.
Verwandtſchaft zwiſchen Beamten, II, 96.
Vikarien, proteſtantiſche, II, 463; katholiſche, 503.
Vice-Präſident: der erſten Kammer, Wahl, I, 710; Rechte, daſ.; der K. d. A., Wahl, 719; Rechte, daſ.
Vicinalwege, ſ. Nachbarſchaftswege.
Vielſchreiberei, Unterſuchung der Gründe, II, 77, Note 9.
Viſitationen der untergeordneten Stellen, II, 73.
Völlerei, II, 431.
Völkerrecht, europäiſches, von W. anerkannt, II, 694.
Volksſchulen: Lehrgegenſtände, II, 393; Verbindlichkeit der Gemeinden, daſ.; Verhältniſſe der Lehrer, 394; Penſionirung und Schullehrer-Wittwenkaſſe, 397; Aufſicht, daſ.
Volljährigkeit des Königes, I, 288.
Vollziehung der Geſetze und Verordnungen: Recht des Königes hierzu; I, 205; Ausnahme, 206.
Vormundſchaften, völkerrechtliche Beſtimmungen, II, 706.
Vormundſchaftsrath: Möglichkeit eines ſolchen z. Landesregirung, I, 297; Recht deſſelben bei der Erziehung des minderjährigen Königs, 304.
Vorſpann zu Militairzwecken, II, 678.
Vorſtand eines Collegiums; amtliche Stellung, II, 66.

W.

Waarenſchau, II, 563, Note 7.
Waffen, Recht zu beſitzen und zu tragen, I, 410; II, 293; verbotene, 412.
Waffendienſt. Im Herzogthum W., I, 6; in der unbeſchränkten Monarchie, 23. Freiwilliger, II, 659; allgemeine Verbindlichkeit, 660; gewöhnliche Aushebung und Landwehr, 661; Befreiungen wegen Untauglichkeit, daſ.; wegen Familienverhältniſſen, 662; wegen Standes, daſ.; Erlaubniß einen Erſatzmann zu ſtellen, daſ.; Strafen der nicht geleiſteten Militair-Pflicht, daſ.; ſ. übrigens Auswahl-Ordnnng.
Wahlcollegien, Bildung derſelben, I, 587.
Wahlcommiſſion, I, 589.
Wahlen, gemeinſchaftl. beider Kammern, I, 703.
Wahlmänner, ſ. Wahlcollegien.
Wahlordnung für die K. d. A., I, 570, 584, 586, 587.
Wahlperiode, I, 555.
Wahlrecht für die K. d. A.: actives, I, 571; paſſives, 572; für Gemeindeämter, II, 189.
Wahlurkunde, I, 575.
Waiſen von Staatsdienern, II, 139.
Waiſengericht, II, 230.
Waiſenhäuſer, II. 369.
Waldbeſchreibungen, II, 798.
Waldbrand: Verhütung, II, 647; Löſchung, 648; Entſchädigung, 649.
Waldeigenthum, Beſchränkung deſſ., II, 544.
Waldfläche, II, 796.
Wald-Nebennutzungen, II, 799.
Waldregiſter, II, 798.
Waldſchützen, II, 816.
Waldungen des Staates, ſ. Forſt-Verwaltung.
Wallfahrtsorte, der Beſuch ausländiſcher verboten, II, 487.
Wanderbücher, II, 281.
Wanderheerden, II, 551.
Wappen des Staates, I, 147.
Waſſerbau-Polizei, ſ. Flußbau.
Weg-Inſpectionen, ſ. Straßen-Bau-I.
Weide-Servituten, Erleichterung und Ablöſung derſ., II, 530.
Weinbau-Beförderung, II, 541.
Wein, Beſteurung, II, 861.

Werben für fremde Kriegsdienſte, II, 295.
Weſtphäliſcher Friede, Wichtigkeit für W., I, 55.
Widdern, Condominat, I, 146; II, 706, 727.
Widerſetzlichkeit gegen obrigkeitlichen Befehl, wann erlaubt, I, 327.
Wiedereinſetzung in den vorigen Stand, Rechtsmittel gegen ein Urtheil des Staatsgerichtshofs, I, 814.
Wienerfriede, I, 63.
Wilderei, II, 656.
Wildſchaden, II, 655.
Wirthſchaften, Beſteurung derſelben, II, 863.
Wirthſchafts-Abgaben: Betrag und Gegenſtand, II, 863; Strafen, 866.
Wittume im königl. Hauſe, I, 452.
Wittwen von Staatsdienern, II, 139.
Wohlthätigkeits-Vereine, II, 368.
Wohnſteuer: Befreiung der Standesherren, I, 479; der Ritterſchaft, 507.
Wucher, verboten, II, 298, 432.
Wüthende Thiere, II, 337.
Wundärzte, Claſſen und Prüfungen derſelben, II, 319.

Z.

Zählung der Bevölkerung, II, 112.
Zehenten: Erleichterung derſelben, II, 530; in wie weit zum Kammergut gehörig, II, 790; Verpachtung, 791; Selbſteinziehung, 792.
Zinsgüter, zum Kammergute gehörig, II, 792.
Zinswucher, ſ. Wucher.
Zoll: Ertrag deſſelben, II, 850; Gegenſtand, daſ.; Grundſätze bei der Erhebung, 851; Befreiungen, 855; Strafe, 856; Erhebungsſtellen, 856.
Zoll-Aemter, II, 43, 856.
Zoll-Verein, II, 720.
Zuchthausſtrafen, II, 255.
Zunft-Verfaſſung, II, 565.
Zutheilung eines Heimathloſen an eine Gemeinde, II, 166.
Zurückſetzung auf ein geringeres Amt, II, 126.
Zwang bei ſtänd. Wahlen, I, 577.
Zwangsmaaßregeln zur Durchführung der Geſetze, I, 208.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Verzeichniß vorzüglicher juridischer und staatswissenschaftlicher Werke.

In der H. Laupp'ſchen Buchhandlung zu **Tübingen** ſind nachſtehende gehaltvolle, theils ſelbſt ſehr ausgezeichnete juridiſche und ſtaatswiſſenſchaftliche Werke erſchienen:

H. Baumeiſter,
das Anwachſungsrecht unter Miterben
nach römiſchem Rechte.

gr. 8. Rthlr. 1. — gGr. oder fl. 1. 45 kr. rhein.

Corpus juris
publici Germanici academicum.
Herausgegeben von Dr. Michaelis, Professor zu Tübingen.

gr. 8. Ehemaliger Ladenpreis Rthlr. 2. 20 gGr. oder fl. 5. — kr., jetziger (herabgesetzter) Preis Rthlr. 1. 10 gGr. oder fl. 2. 30 kr. rh.

C. A. von Eſchenmayer,
ehemal., Profeſſor. an der Univerſität zu Tübingen, Ritter ꝛc.
über Abſchaffung der Todesſtrafen
auf Veranlaſſung des Antrags der Kammer der Abgeordneten von Frankreich.
8. br. Preis Rthlr. — 8 gGr.

Fr. A. H. Gmelin,
die peinliche Rechtspflege
in Klein-Staaten
mit beſonderer Beziehung auf Württtemberg.
gr. 8. br. Preis Rthlr. 1. 8 gGr. oder fl. 2. 24 kr. rhein.

Dr. C. H. Gmelin,
Anweisung, wie man das Recht zu erlernen habe,
oder
Lehrbuch der juristischen Methodologie
zur Selbstbelehrung für Erwachsene, wie auch als Grundlage akademischer Vorlesungen.
8. Rthlr. — 12 gGr. oder fl. — 54 kr. rhein.

Hamilton,
parlamentariſche Logik,
Aus dem Engliſchen überſetzt.
8. br. Preis Rthlr. — 10 gGr. oder fl. — 45 kr. rhein.

Dr. J. C. Hundeshagen,

ehem. Großh. heſſiſcher Oberforſtrath und Prof. an der Univ. zu Gießen.

Zeitbedürfniſſe,

in politiſcher, adminiſtrativer und gewerblicher Beziehung
oder
ſtaatswiſſenſchaftliche Beiträge.

gr. 8. br. Preis Rthlr. — 21 gGr. oder fl. 1. 30 rhein.

Heſſen,

die Staatskräfte des Großherzogth. Heſſen

in Bezug
auf die Univerſalmauthen und den Mauth-verein mit Preußen.

gr. 8. br. Preis Rthlr. 1. 4 gGr. oder fl. 2. — kr. rhein.

Dr. J. M. von Kapf,

Königl. Württ.. Obertribunalrath, Ritter ꝛc.

merkwürdige Civilrechtsſprüche

der höchſten und höhern Gerichtshöfe in Württemberg, des vormaligen Herzogl. und Churfürſtl. Hofgerichts in Tübingen, wie auch des nachherigen Königl. Obertribunals und Oberjuſtizcollegii, nebſt Erkenntniſſen des Königl. Wechſelgerichts in Stuttgart und einzelnen auserleſenen Gutachten der Juriſtenfakultät in Tübingen.

gr. 8. Preis Rthlr. 2. 2 gGr. oder fl. 3. 45 kr. rhein.

P. A. Pfitzer,

Gedanken über das Ziel und die Aufgabe des teutſchen Liberalismus.

gr. 8. br. Preis Rthlr. — 6 gGr. oder fl. — 24 kr.

Riecke,

über Armen-Erziehungs-Anſtalten

im Geiſte der Wehrli-Anſtalt zu Hofwyl.

8. br. Preis Rthlr. — 8 gGr. oder fl. — 30 kr. rhein.

Dr. E. von Schrader,

Königl. Württ. Obertribunalrath, Prof. an der Univerſität zu Tübingen, Ritter ꝛc.

tituli digestorum

lib. XII. tit. V. de condictione obturpem causam, et lib. XXII. tit. V. de testibus etc.

8. Preis Rthlr. — 18 gGr. oder fl. 1. 20 kr. rhein.

Ejusdem Commentatio,

qua epitome institutionem duodecimo saeculo conscripta quam codex Tubingensis ejusdem fere aetatis servavit, describitur.

gr. 8. Preis Rthlr. — 8 gGr. oder fl. — 30 kr. rhein.

Dr. C. G. von Wächter,

doctrina de condictione

causa data causa non secuta in contractibus innominatis.
gr. 8. Preis Rthlr. — 16 gGr. oder fl. 1. — kr. rhein.

H. B. von Weber,

Präſident des Königl. Gerichtshofes zu Tübingen, Ritter ꝛc.

Grundzüge der Politik

oder

philoſophiſch-geſchichtliche Entwicklung der Hauptgrundſätze der innern und äußern Staatskunſt.

gr. 8. Preis Rthlr. 1. 12 gGr. oder fl. 2. 45 kr. rhein.

Derſelbe,

über das Studium der Rechtswiſſenſchaft

und insbeſondere der Strafrechtswiſſenſchaft.

Preis Rthlr. — 12 gGr. oder fl. — 54 kr. rhein.

Nächſtens wird erſcheinen:

Kritik über

Savigny's Lehre vom Beſitze

von

Pfeiffer.

circa 8 Bögen, elegant brochirt.

Früher iſt ferner erſchienen:

Hundeshagen, Dr. J. Ch., Encyclopädie der Forſtwiſſenſchaft. 3te verbeſſerte Auflage, von Dr. J. C. Klauprecht. 3te Abthlg. A. u. d. Titel: Lehrbuch der Forſtpolizei. fl. 3. 36 kr. rhein.

Die 1ſte Abthlg. dieſer Encyclopädie enthält: forſtliche Produktionslehre. 3te Auflage. Preis Rthlr. 2. 20 gGr. fl. 5. — rhein.

Die 2te Abthlg.: forſtliche Gewerbslehre. 3te Auflage. Rthlr. 1. 16 gGr. fl. 3. — rhein.

Preis aller 3 Bände: fl. 11. 36 kr.

Die Schriften des geiſtreichen Hundeshagen haben längſt die allgemeinſte Anerkennung gefunden, was ſich deutlich darſtellt, indem dieſes Werk ſchon zum 3ten Male aufgelegt worden.

Hundeshagen, Dr. J. Ch., die Forſtabſchätzung auf neuen wiſſenſchaftlichen Grundlagen, nebſt einer vergleichenden Ueberſicht aller bisherigen Taxationsmethoden. 2 Thle. gr. 8. Preis fl. 4. — rhein.

Deſſen Lehrbuch der forſt- und landwirthſchaftlichen Naturkunde. 3te Abthlg. gr. 8. fl. 6. 27 kr. rh.

H. Laupp'ſche Buchhandlung.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Mohl, Robert <<von>>

Das Staatsrecht des Königreiches Württemberg

Bd.: 2

Tübingen 1840

J.publ.g. 482 h-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10560317-1